DD
491
W4W3
vol. 70

# Zeitschrift

für vaterländische

# Geschichte und Altertumskunde.

---

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Domkapitular Msgr. Schwarz in Münster und Professor Dr. Linneborn in Paderborn.

---

Siebzigster Band.

---

Münster, 1912.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

Digitized by the Internet Archive
in 2024

https://archive.org/details/westfaelische-zeitschrift_1912_70

# Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Domkapitular Msgr. Schwarz.

# I.

# Die Ministerialität der Bischöfe von Münster.

Von

Dr. **Karl Poth** aus Bonn.

## Einleitung.

Da es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß die Schicksale der Ministerialen sich in den verschiedenen Teilen des Reiches oft sehr verschieden gestaltet haben, so können die Probleme der Ministerialität nur gefördert werden durch Arbeiten, die sich auf kleinere Gebiete erstrecken. Die letzten auf dem Gebiet der Ministerialität erschienenen Arbeiten tragen diesem Gedanken Rechnung.[1])

Über den Stand der Frage orientiert Ahrens und Keutgen.[2]) Von großer Wichtigkeit auch für die Geschichte der

[1]) Ganzenmüller: Die flandrische Ministerialität bis zum 1. Drittel des 12. Jahrhunderts (Westd. Ztschr. 25. 1906).
Wittich: Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen 1906.
Heck: Der Ursprung der sächs. Dienstmannschaft Viertelj. Schr. für Soz. u. Wirtsch. Gesch. 1907.
Fressel: Das Ministerialen-Recht der Grafen von Tecklenburg. Mr. Diss. 1907.
Ahrens: Die Ministerialität in Cöln und am Niederrhein. Lzg. Diss. 1908.
Fajkmajer: Die Ministerialen des Hochstifts Brixen. Ztschr. des Ferdinandeums. III. Folge, 52. Heft, Sonderabdruck. Innsbr. 1908.
Kluckhohn: Die Ministerialität in Südostdeutschland Weimar 1910 besp. v. Schröder Ztschr. d. Savigny Stftg. Germ. Abt. 31. 1910
Emil Müller: Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. Freib. Br. Diss. 1911.
Hermann Aubin: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im MA. Freib. Br. Diss. 1911. Vollständig in den „Abhandlungen zur mittl. u. neueren Gesch." herausgeg. v. G. v. Below. Finke Meinecke.
Georg Caro: Zur Ministerialenfrage. Sonderabdruck aus „Nova Turicensia".

[2]) Die Entstehung d. deutschen Ministerialität. Vierteljahrsschr. f. S. u. W. G. 1910.

Ministerialität ist das kürzlich erschienene Werk von Aloys Schulte „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter" (erschienen als 63. und 64. Heft der kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. v. Stutz, Stuttg. 1910, besprochen von R. Schröder in d. Zeitschr. d. Savigny Stftg. Germ. Abt. 31. 1910, ferner von v. Dungern in den Mitteil. des Inst. f. österr. Gesch. F. Bd. XXXII 3. Heft 11, S. 506—516.) Besonders hervorzuheben sind die Untersuchungen des Verfassers über das Verhältnis der Klöster und Stifter der Ministerialität, über das früher keine zusammenhängenden Studien angestellt worden waren. Ferner läßt uns das Werk einen Einblick tun in die Stellung der Kirchen und Klöster zu den Hofämtern. Wir wissen nun, daß sich die vier Hofämter nur bei Stiftern und Klöstern mit edelfreien Konventen befanden, daß es aber unter letzteren auch solche gab, welche nur einzelne Hofämter, zuweilen auch nur ein einziges oder überhaupt kein Hofamt hatten. Auf des Verfassers Stellung zum Problem der Ministerialität komme ich in den Schlußbemerkungen noch zurück.

Eine Darstellung der Entstehung der Ministerialität der Bischöfe von Münster ist schlechterdings unmöglich aus Mangel an urkundlichem Material für die in Betracht kommende Zeit des früheren Mittelalters. Den Grund für den fast gänzlichen Verlust der älteren Münsterischen Urkunden, deren Zahl aber auch wohl kaum je sehr groß gewesen ist,[1]) werden wir wohl in der von Erhard angeführten Nachricht zu sehen haben.

Im Jahre 1121 (Erh. Reg. 1458) erfahren wir nämlich von der Ankunft des sächsischen Heeres vor Münster. Indem die erschrockenen Einwohner sich und das Ihrige zu retten suchten, entstand eine Feuersbrunst, durch welche die ganze Burg (urbs Mimigardevord) mit der Domkirche und die äußere Stadt zerstört wurde. Dieser Zerstörung müssen wir wohl den fast gänzlichen Verlust aller älteren Münsterischen Urkunden zuschreiben, von denen bis dahin nur einzelne wenige Überreste erhalten sind.

Bald strömen die Quellen häufiger und für die Blütezeit der Ministerialität so zahlreich, daß wir es unbedenklich

[1]) Urkundenarme Zeit: cf. Redlich, Urkundenlehre.

wagen können, eine Darstellung der Ministerialität der Bischöfe von Münster zu geben.

Über das Quellenmaterial ist noch zu sagen, daß die speziell das Münsterische Bistum betreffenden Urkundensammlungen nicht genügten, sondern als Ergänzung noch solche anderer Gebiete, wie das Osnabr. UB. u. a. hinzugezogen werden mußten, in denen münstersche Ministerialen auftreten. Sehr förderlich für meinen Zweck waren die „Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen".

In der Gliederung des Stoffes schließe ich mich vielfach Kluckhohns bewährter Führung an.

# I. Abschnitt.

## Die Ministerialität als Stand.

### Kap. I. Die Ministerialen der Bischöfe von Münster.

#### Terminologischer Tatbestand.

Leider sind wir wegen des Mangels an urkundlichem Material nicht in der Lage, die Bezeichnungen der Ministerialen der Bischöfe von Münster zur Zeit der Entstehung der Ministerialität und noch geraume Zeit nach dieser anzuführen. Ein Schwanken in der Bezeichnung, wie z. B. Heck als Resultat seiner Forschungen es uns vorführt,[1]) vermögen wir auf unserem beschränkten Gebiet kaum noch zu konstatieren. Der Ausdruck „devotum servicium Hermanni camerarii"[2]) würde an die Bezeichnung servitor, serviens oder servus erinnern, unter welchen Namen bereits unter den sächsischen Königen Personen erwähnt werden, die nach Heck (a. a. O. S. 124) teils sicher teils wahrscheinlich Dienstleute gewesen sind.

Als älteste Bezeichnung für die bischöflichen Ministerialen stellt sich auf unserem Gebiete der Ausdruck „minister" dar.[3]) Das Wort „ministerialis"[4]) begegnet in unseren Quellen

[1]) Der Urspr. d. Sächs. Dienstmannschaft. 1907.

[2]) CD. 180 (1110).

[3]) Nies. Beitr. I Nr. 82 (vor 1032); CD. 164 (1086); 166 (1092).

[4]) Früher war die Bedeutung des Wortes „ministerialis" viel ausgedehnter. Denn selbst zu bestimmten Dienstleistungen verbundene unfreie Bauern wurden Ministerialen genannt. Die Stifter des Klosters

zuerst im Jahre 1110. Indes ist es sicher wie in anderen Gebieten bereits bedeutend früher im Gebrauch gewesen und hat auch der Gebrauch zwischen minister und ministerialis geschwankt. Die alleinige Herrschaft behauptete dann „ministerialis", das vom 12. Jahrhundert bis zum Erlöschen der Ministerialität überaus häufig vorkommt. In einer Urkunde des Jahres 1244 kommen folgende Bezeichnungen der bischöflichen Ministerialen vor (W. 431): ministeriales ecclesie Monasteriensis, ministeriales ecclesie nostre und ministeriales nostri. Diese Bezeichnungen wechseln im Verlaufe des obigen Zeitabschnittes miteinander ab. „Ministerialis" oder „ministerialitas" begegnet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Als späteste Urkunde stellten wir fest: Nies. Beitr. I² Nr. 179 aus dem Jahre 1378.

Die deutsche Bezeichnung für ministerialis ist denstmann (deneſtmannegůt).[1]) Sie begegnet natürlich viel seltener als ministerialis.

„Mit dem Worte miles", das mit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts immer häufiger als Beiwort der Ministerialen auftritt,[2]) „läßt sich der Ministerialenstand einer Person von 1250—1350 nicht erweisen."[3]) Denn in Beziehung auf den Bischof bezeichnet er sowohl den Ministerialen wie den Vasallen.

Der in den Urkunden als Contrahent, Zeuge, Bürge genannte Knappe, Knecht [Nies. Beitr. I² Nr. 73 (1336)], servus, famulus ist in dieser späteren Zeit nach Roth v. Schreckenstein[4]) ein zu seinen Jahren gelangter selbständiger Edelknecht armiger[5]) und Edelknecht werden nach ihm völlig identisch gebraucht (S. 361).

v. Zallinger hat in seiner Schrift „Ministeriales und Milites" (Innsbruck 1878) von bayrischem Stammesgebiete

---

Freckenhorst schenken nämlich den Geistlichen desselben „pro dote et alimentis curtifervo duos in ‚Otomar cum beneficiis ministerialibus quatuor ibidem... (a. 851). Codex Tradit. Westfalic. Bd. I. S. 6.

[1]) W. UB. VIII 510 (1309); Nies. Beitr. I² Nr. 66 (1314); Inv. I, S. 422 (1320); S. 301 (1346).

[2]) In den Zeugenreihen geschiedene „milites et famuli", deutsche Bezeichnung „riddere" und „kneghte". (Nies. Beitr. I², Nr. 192 (1359).

[3]) Aloys Schulte: Standesverhältnisse der Minnesänger in d. Zschr. f. deutsch. Altert. u. d. Lit. 39. Bd. Bln. 1895 S. 210.

[4]) Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freib. 1886, S. 319.

[5]) Z. B. Inv. I, S. 420 (1398).

ausgehend nachgewiesen, daß zwar für die eigentlichen Ministerialen auch die Bezeichnung „milites" gebraucht wird, daß aber fast ständig als milites schlechthin bereits seit dem 11. Jahrhundert die unfreien Ritter, welche im Dienst der freien Herren und Ministerialen standen, bezeichnet wurden, wogegen die Benennung „ministeriales" sich fast nur auf die ritterlichen Unfreien der geistlichen und weltlichen Fürsten beschränkt. Eine derartige Scheidung der unfreien Ritter in ministeriales und milites von ungleichem Rang und Recht vermögen wir in unserem Gebiet nicht nachzuweisen.

## Die Stellung der Ministerialzeugen in den Zeugenreihen der Urkunden.

Ein wichtiges Mittel zur Erforschung der Geschichte der Ministerialität der Bischöfe von Münster gibt uns die ständische Gliederung der Zeugen in den bischöflichen Urkunden an die Hand, die im großen und ganzen der Tradition gemäß im alten Schema: Klerus, Liberi oder Nobiles, Ministeriales beibehalten wird. Doch machen sich mit der Zeit, mit der Veränderung der Stellung der einzelnen Stände, besonders des Ministerialenstandes, wichtige Abweichungen von diesem Schema bemerkbar. Wo die Standesbezeichnung in einer Zeugenreihe fehlt, wird die Orientierung oft erleichtert durch ein einleitendes „item"; mit ihm fängt meist ein neuer Stand an. Finden sich nun ferner in einer solchen Zeugenreihe einzelne, deren Stand von vornherein bekannt oder aus ihrem Vorkommen in klassifizierten Reihen sicher zu konstatieren ist, so wird dadurch auch die Bestimmung des Standes einer größeren oder geringeren Zahl der Unbekannten mit ziemlicher Sicherheit möglich. Unregelmäßigkeiten in den einzelnen Kategorien der Zeugenklassen können im ganzen als Ausnahmen bezeichnet werden. Es handelt sich dann meist um einen Irrtum des Urkundenschreibers.

Der Klerus behauptet durchweg mit ganz wenigen Ausnahmen in den Zeugenreihen die erste Stelle. An der 2. Stelle finden wir in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts vorwiegend die Liberi, in der 2. die Nobiles, welche Bezeichnung dann im 13. Jahrh. die Regel bleibt. Über das Verhältnis von Liberi, und Nobiles ist zu bemerken, daß eine

Identifizierung beider, wie Ficker[1]) sie im südlichen Deutschland urkundlich vorgefunden hat, als ausgeschlossen angesehen werden muß. Denn wenn auch in einer münsterischen Urkunde, wo die Rede ist von Zeugen „de populo utriusque ordinis liberorum scilicet ac ministerialium, quorum nomina subscripta habentur" und wo es dann in der Zeugenreihe heißt: „nobiles autem hii sunt — ministeriales sunt isti", der enge Zusammenhang beider Ausdrücke bestimmt hervortritt, so darf uns doch andererseits die Tatsache, daß in mehreren Urkunden z. B. C. D. 396 (1178), 409 (1180), 550 (1196), 564 (1197) u. a. Liberi und Nobiles bestimmt von einander unterschieden werden, nicht zu dieser Annahme bestimmen.

Die Stellung der Nobiles an 2. Stelle wird fast ebenso konsequent durchgeführt wie die des Klerus, obschon auch hier Ausnahmen nicht fehlen, wie z. B. CD. 328 b (1163), wo Conrad von Wettringen ‚nachweislich ein nobilis, nach einer Reihe von Ministerialen steht.[2])

Größeren Schwankungen unterliegt die Stellung der Liberi. Anfangs nehmen sie die Stelle der Nobiles ein, erscheinen dann getrennt von ihnen an 3. Stelle, bis wir sie CD. 409 (1180), 550 (1196), W. 272 (1230) u. a. sogar hinter den Ministerialen vorfinden, eine Erscheinung, die unleugbar damit in Zusammenhang stehen muß, daß die Ministerialen immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, und jedenfalls können wir schon lange vor dieser Zeit auf eine Zunahme der Bedeutung des Ministerialenstandes schließen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß man in der bischöflichen Kanzlei nicht so leicht von dem alten Schema der bisherigen Reihenfolge abgehen mochte. Immerhin bleiben diese Fälle doch so vereinzelt, daß für uns lediglich die Tendenz, der mit der Zeit veränderten Stellung der Ministerialen Rechnung zu tragen, erkennbar wird.

Die letzte Stelle in den Zeugenreihen der Urkunden kommt den Ministerialen zu und zwar unter diesem Namen

[1]) Vgl. Ficker: „Heerschild". 1862. S. 166.

[2]) Vgl. auch W. 447 (1246), wo Wilh. Ruzen am Ende einer Reihe von Zeugen steht, die als ministerialisch bekannt sind. Wilh. Ruzen nach W. 431 (1244), 657 (1259) ein nobilis vir. — W. 736 (1265) steht der nobilis Cunradus de Vele mitten zwischen Ministerialen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1085—1090 | Klerus | milites | | | ministri ecclesie |
| 1090—1092 | | liberi | | | ministri |
| 1110 | Klerus | liberi | | | ministeriales |
| 1118 | ,, | comites | liberi | | ,, |
| 1122 | ,, | nobiles | | | ,, |
| 1139 | ,, | | | | laici |
| 1144 | ,, | | | | ministeriales |
| 1178 | ,, | nobiles | liberi | | ,, |
| 1180 | ,, | ,, | | ministeriales | liberi |
| 1187 | | | | | ministeriales |
| 1189 | Klerus | | | liberi | ,, |
| 1197 | | nobiles | | ,, | ,, |
| 1221 | Klerus | | | ministeriales | scabini |
| 1230 | ,, | nobiles | ministeriales | servi | liberi |
| 1252 | ,, | | | milites | cives Monasterienses |
| 1256 | ,, | nobiles | | | milites |
| 1258 | ,, | | | milites | famuli |
| 1277 | ,, | | | | milites |
| 1278 | ,, | | | milites | burgenses |
| 1281 | ,, | nobiles | | ,, | scabini |
| 1282 | ,, | | milites | famuli | cives |
| 1285 | ,, | | ,, | liberi | consules et cives |
| 1286 | ,, | nobiles | | milites | laici |
| 1294 | ,, | | milites | cives | famuli |
| 1301 | | | nobiles | milites | cives |
| 1318 | | | | ,, | Klerus |

durchweg mit wenigen Ausnahmen. Eine auffallende Erscheinung ist es, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung „ministeriales" aus den Zeugenreihen der Münsterischen Urkunden fast völlig verschwindet. Stattdessen lesen wir milites und famuli. Die milites behaupten ihren Platz durchweg vor den famuli und vor den cives Monasterienses, die von jetzt ab fast regelmäßig und zwar häufig als scabini in den Urkunden mitvertreten sind, während die famuli bald vor, bald hinter den cives stehen.

Im 14. Jahrhundert wird die Anführung der Zeugen immer seltener, bis man sie von der 2. Hälfte des Jahrhunderts überhaupt fortläßt.[1])

Sämtliche in den mir zugänglichen Urkunden vorkommenden Stellungen der einzelnen Stände in den Zeugenreihen habe ich in beifolgender Tabelle zu illustrieren versucht.

## Ministerialenfamilien.

Der folgende Katalog bischöflicher Ministerialen kann uns in etwa einen Begriff von der Ausbreitung und Bedeutung der Ministerialität der Bischöfe von Münster geben. Ungefähr seit 1200 ist ein auffallendes Anwachsen der Zahl der Ministerialen zu konstatieren. Ich habe mich bemüht, ein möglichst sauberes Verzeichnis herzustellen und zweifelhafte Fälle beiseite gelassen, was indes nicht ausschließt, daß immerhin hier und da ein Irrtum unterlaufen sein mag.

Ahaus Nach Fahne: „Gesch. der westf. Geschlechter" muß das Ministerialengeschlecht vom Schlosse Azen, Assen, in früheren Urkunden Ahusen auf dem rechten Lippeufer stammen.

Asbeck Stammsitz beim Stift Asbeck Kr. Ahaus.
Wappen: in W. 2 rechtsschräge Reihen von r. Rauten, auf dem Helm ein gr. Pfauenbusch, der zuweilen von einer natürlichen Hand gehalten wird.
Familie blüht noch in Holland (v. Spießen: Wappenbuch des Westf. Adels).

---

[1]) Vgl. zu der allgemeinen Entwicklung Redlich und Steinacker: Die Lehre von der nichtkönigl. Urkunde, bei Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft. Lzg. 1906.

Albrecteslo nach dem Dorfe Albershohe bei Mr. genannt (Fahne).
Austria
Auecke
Alen 6 Geschlechter (v. Sp.)
Nach 1200: Aleken
Amelincburen
Appeldorenbeke Stammsitz ist wohl Aplerbeck. W: gespalten, rechts halber Adler, links ein Schlüssel, dessen Griff nach unten und Bart nach oben links gerichtet ist. Zuletzt 1342 (v. Sp.)
Alvineskirken
Altena 2 Ritterfamilien (Fahne). Eine Familie nach v. Sp. in Coesfeld burggesessen. W: Helm abwechselnd mit 4 Perlenstäben und 3 fünfblättrigen Schilfstauden besteckt. Zuletzt 1368.
Auca = Gans
Aschebergh Stammsitz Dorf Ascheberg Kr. Lüdinghausen. W. von R. über G. geteilt, oben 2 g. Bracteaten od. Rosetten nebeneinander. Auf dem gekrönten Helm offener r. Flug, jeder Flügel mit einem g. Bracteaten belegt, ein 3. zwischen den Flügeln. Auch g. Flügel, darauf je ein Bracteat, der 3. dazwischen. (v. Sp.) vgl. W. von Meinhövel, Davensberg.
Beveren Stammsitz liegt bei Ostbevern. W. in G. 2 viermal eckig geschobene r. Querbalken (vgl. W. von Monik, Rede). Auf dem Helm eine g. Säule mit 4 s. Straußenfedern besteckt (v. Sp.). Stirbt 1369 im Mannesstamm aus. (vgl. Ztschr. Westfalen und Rheinland 1823 S. 297).
Billerbeck Stammsitz Billerbeck. 3 Geschlechter. W. 3 r. Rosen 2. 1 in G. Auf dem gekrönten Helm ein g. Pfauenbusch, Erloschen etwa 1650.
W: 3 Lilien 2. 1. (3 Lilien haben auch: Bischopink, Brockhausen, Echolt, Gymte, Loen, Metelen, Messy, Nehem, Osterwyk, Brambalg, Quaditz, Redebrock, Rieke, Ramesberg, Russel, Sasse, Weder, Widdern, Witten.) Erscheint zuletzt 1400 (v. Sp.)
Benethlage
Becheim od. Bikehem (Beckum). Stammsitz jetzige Stadt Beckum. W: ein zu zwei Plätzen gerauteter Rechtsschrägbalken. Zuletzt 1399 (v. Sp.)

Borc, Bork, Burc, Burch scheint im 14. Jahrh. erloschen (Schwieters: Kunstdenkm. v. Westfalen. Kreis Lüdinghausen S. 21).

Bocholt Mehrere Geschl.: W. des Münsterländ. Geschl.: Schrägrechte Brücke mit 4 Pfeilern. Zuletzt 1348. (v. Sp.)

Bitter zu Camen burggesessen, mit den Werenzo eines Stammes, W: 3 balkenweise gestellte Vögel. (3 balkenweise gestellte Vögel im W. haben: Angelmodde, Barnsfeld, v. d. Becke, Berenbrock, Borcgreve, Döring, Eppinghoven, Velen, Gysenberg, Loen, v. d. Moelen, Ostenfelde, Reuschenburg, Rhemen, Burggr. zu Stromberg, Schlechtrieme, Sickenbeck, Waldenburg, Werenzo). Erloschen etwa 1450 (v. Sp.)

Büren nach Fahne 4 Geschl. Stirbt 1590 im Mannesstamm aus (Schwieters S. 10).

Nach 1200: Balke

Berlo

Bentheim

Brune Burgmannsgeschl. zu Dülmen. W: nach oben gebogener Schrägrechtsbalken. Zuletzt 1486 (v. Sp.)

Buldern, Buleren Stammsitz Dorf gleichen Namens, unweit v. Dülmen. W: Schräggegitterter Schild (Schräges Gitter haben auch: Dülmen, Emete, Lette, Merfeld, Norendin, Rechede, Rechenberg, Rodepe, Schenke, Specke.) Das Geschl. blühte bis 1380. Die späteren v. B. gehörten zur Familie v. Droste-Vischering. (v. Sp).

Borbenne, Burbenne. Stammsitz bei Büderich unweit Werl. W: 2 Querbalken; im Schildeshaupt 3 Lindenblätter nebeneinander. (2 Querbalken hat auch: Schonebeck, Senden, Fürstenberg, Münster, Ruze). Zuletzt 1402 (v. Sp.)

Busche, Busse. Mehrere Familien. (v. Sp.)

Brumelinchusen.

Bönen, Boynen. Stammsitz bei Hamm. W. r. herabhängende Kette von 5 Gliedern. Auf dem r. w. gewulsteten Helm eine r. und w. Straußenfeder. (Herabh. Kette haben auch: Anröchte, Brockhausen, Brunenberge). Die Familie hat den Namen der Reichs-

und Burggrafen von und zu Westerholt und Gysenberg angenommen. (v. Sp.) Siegel: Gürtelschloß (hängende Kette), Helm mit Straußenfedern (Westf. Siegelwerk.)

Bedemerswic.

Blankervort.

Bunestorpe.

Bovinclo.

Bozlare.

Bockenförde, Bokenevorde. Stammsitz Bockenf. bei Oelde. W: in W. ein r. Balken, aus dem oben ein gr. Baum hervorwächst. Auf d. Helm ein r. w. Wulst, darüber offener w. Flug mit d. Balken belegt, dazwischen der Baum. (vgl. Siegelw.) 18 . . erloschen. (v. Sp.)

Böjenfell, Bojenfilen. Stammsitz beim Dorfe gleich. Ns. Landkr. Mr. W: ein Pferdekummet. Erloschen 1407 (v. Sp.)

Barnsfeld, Bermetvelde. Stammsitz im Kirchspiel Ramsdorf. W: in R. 3 g. Vögel balkenweise gestellt. Auf d. r. g. bewulsteten Helm ein r. u. g. Flügel. Blühte noch 1511. (v. Sp.) (vgl. Siegelwerk.)

Brinen.

Brochterbeck, Brugterbeke. Stammsitz in d. Graffch. Tecklenb. im Dorfe gl. Ns. W: schrägrechts liegender Anker. Zuletzt 1380. (v. Sp. — Westf. Siegel.)

Batenhorst. Stammsitz im Kirchsp. Wiedenbrück. W: in W. ein f. mit 3 w. Ringen beladener Löwe. Auf d. f. w. bewulsteten Helm 3 f. Straußenfedern, jede mit einem w. Ringe belegt. 1733 erloschen. (v. Sp.)

Borgeln. Stammsitz bei Soest. W: gespalten: rechts 3 aneinander hängende Rauten, pfahlweis gestellt, links 2 Balken. Zuletzt 1438. (v. Sp.)

Calveswinkele.

Clot. W: in W. 2 r. Flügel, die sich auf dem Helm wiederholen. Blüht noch. (v. Sp.)

Chalf. Mehrere Fam. (v. Sp.)

Cappeln. Stammsitz Ostercappeln. W: schrägrechte Reihe von 5 Rauten. Kommt noch 1350 vor. (v. Sp.)

Kappenberg, Capenberg.

Nach 1200: Coesfeld.

Koten, Cothen. (Stammsitz an der Ruhr in der Gegend v. Menden. W: quergeteilt, oben ein fliegender Fisch. Zuletzt 1383.) Andere Fam.: Zu Roxel begütert. W: In einem Mittelschild ein schräglinker Balken. 1352 erloschen. (v. Sp.)

Campo.

Clarholz, Claholte.

Kemnade, Caminata. Ritterl. Geschlecht in Coesfeld, wohl vom Hause Darup, früher Kemnade genannt, herstammend. W: 10 Rauten 4. 3. 2. 1. Zuletzt 1484. (v. Sp.)

Cörde, Curethe. Auch als Ministerialen der Grafen v. Steinfurt vorkommend. Stammsitz Cörde bei Mr. W: Adlerflügel, Sachse nach rechts, oben von 2 Rosen begleitet. Zuletzt 1368. (v. Sp.)

Crampe. Burgmannsgeschlecht zu Rechede bei Olfen. W: 3 Pferdepramnen 2. 1. Auf dem Helm ein Flug, jeder Flügel mit einer Pramme belegt. (3 Pferdepramnen 2. 1. haben ferner: Aldendorp, Eickenscheidt, Holten, Homberg, v. d. Horst.) Erscheint noch 1468. (v. Sp.)

Kivith.

Ketteslare.

Kanne. Stammheimat Luyde. Nach v. Sp. 2 Familien, von denen eine noch in mehreren Linien blüht.

Kerfekorf.

Kulen. 2 Fam. (v. Sp.)

Cöbbing, Kobbynch. Burgmannsfam. zu Coesfeld. W: Helm mit 6 Zeltpflöcken, zu jeder Seite von 4 Perlenstäben begleitet. Jutta v. C., die letztere der Fam., brachte die Güter ihrem Gemahl Wennemar v. Bevern 1404. (v. Sp.)

Dülmen. Stammsitz die Stadt Dülmen.[1]) W: schräggegitterter Schild. Zuletzt 1308. (v. Sp.)

Dale erscheint als Ministerialengeschlecht gleichzeitig mit den Dynasten. Dale war Stammsitz der Grafen v. Dale, die bis 1190 dort gewohnt haben. Um 1300 ist Dale od. Dahl im Besitz der v. Münster-Meinhövel.

[1]) vgl. A. Weskamp: Gesch. der Stadt Dülmen 1911; besonders 2. Beilage: Die Rittersitze in Dülmen und die auf ihnen ansässigen Geschlechter. Von M. v. Spießen und Weskamp. S. 129—146.

(Schild quergeteilt, oben rot, unten gold.) (Schwieters S. 21.)

Darfeld, Darvelde.

Dingethe, seit 1242 v. Ringenberg.

Dikbir. Zuletzt 1478. (Fahne).

Nach 1200: Damhusen.

Detten. W: Ein aus dem linken Schildrand aus w. Wolke hervorragender w. geharnischter Arm, der 7 g. Kornähren in der Hand hält in B. Auf dem Helme wachsen die 7 Ähren zw. einem b. und w. Flügel hervor. Existiert noch. (v. Sp.)

Delsen.

Davensberg, Daverenberge. Stammsitz Davensb. bei Ascheberg, Kr. Lüdinghausen. Zweig der v. Meinhövel. W: quergeteilt r. u. g., oben 3 g. Kugeln balkenweise gestellt (vgl. die Wappen v. Meinhövel, Münster, Ascheberg.) (v. Sp.) Gerburg v. Dav., 1320 mit Berthold v. Büren verheiratet, brachte diesem das Gut zu. (Schwieters.) 1382 kommt noch Hermann Daverenberg vor (Fahne).

Dous.

Dalberne.

Dinclage, Thinclage. Stammsitz Dinclage im Niederstift Mr. W: in W. Schildeshaupt 3 r. Rosen, balkenweis gesetzt, unten 3 r. kleine Andreaskreuze 2. 1. Auf dem r. w. bewulsteten Helm 3 gr. Turnierlanzen mit w. Flaggen, auf welch letzteren sich je eine Rose und ein Andreaskreuz wiederholen. Die Familie blüht fort. (v. Sp.)

Droste zu Vischering. Senden. Urspr. Name Wulfheim. Später nahm die Familie mit dem Drostenamt ein anderes Wappen an. W: in R. weißer Mittelschild (die w. Truchseßschlüssel); auf dem gekrönten Helm rechts ein r., links ein w. Büffelhorn. Die Familie blüht fort. (v. Sp.)

Erle, Erlo. Stammsitz Erle bei Borken. W: Schrägrechtsbalken mit 3 sitzenden Eichhörnchen. Kommt vor bis 1400. Eine andere Familie kommt bis 1336 vor. (v. Sp.)

Emesbrocke, in Mr. angesessen. W: quergeteilt, oben 3 Muscheln nebeneinander. (3 Muscheln haben auch die v. Lünen). Zuletzt 1427. (v. Sp.)

Nach 1200.: Elen. Stammsitz soll Haus Rückelin bei Appelhülsen sein. W: Pfahl. Blühte noch 1522. (v. Sp.)
Everdinclo.
Ekenrote.
Eretlande.
Esnete.
Emte, Emete. Stammsitz bei Dülmen. W: Schräges Gitter. Die letzte des Geschl. Olderadis, war um 1440 die Frau des Died. v. Hameren. (v. Sp.)
Echolt. Burgmänner zu Nienborg. W: 3 Lilien 2. 1. Zuletzt 1460. (v. Sp.)
Vreden, Frethene.
Velsen, Velzeten. Stammsitz Bauerschaft Velsen bei Warendorf. W: Querbalken, darüber 2 nach rechts schreitende Vögel. Zuletzt 1458. (v. Sp.)
Velkenere.
Vechtrup, Vehtope. Stammsitz Bauerschaft V. bei Telgte. W: Vierspeichiges Rammrad. Zuletzt 1402. (v. Sp.)
Vogt v. Warendorp. In Warendorf begütert. W: quergeteilt, oben 3 Sterne nebeneinander. (3 Sterne oben: Barchhove, Alsseln, Idenbrock, Pykenbrock). Erscheint zuletzt 1422. (v. Sp.)
Nach 1200: Füchtorf, Fuchtorp.
Fridach. W: 3 Ringe (ebenso: Blomensaet, Bobbe, v. d. Brocke, Hagenbeck, Harde, Hechlen, Hoyningen, Pudike, Winsheim). Freiherrenstand 1845 anerkannt (Fahne). Blüht fort. (v. Sp.)
Falco. Im nordwestl. Teile des Münsterlandes. W: in G. nach links aufliegender br. Falk. Auf dem s. g. bewulsteten Helm 2 s. Büffelhörner, jedes 2 mal mit einem g. Band umwunden. Dazwischen der aufliegende Falk. 1731 erloschen. (v. Sp.)
Freckenhorst. Fahne bezweifelt, daß es ein Geschlecht dieses Namens gegeben hat. Aus den Quellen läßt sich seine Existenz nicht mit Sicherheit nachweisen.
Friso.
Vrendestorp.
Vittinghof, Vitighoven. Mehrere Fam. Blüht fort. (v. Sp.)
Varnhövel, Varnhuvele.

Binnenberg.
Bunke.
Graz.
Gore.
Geſt.
Gedenctorp.
Nach 1200: Greſſen, Greven. Stammſitz Greſſen bei Warendorf. W: Schrägrechter Balken mit 3 Kämmen beladen. Blühte noch 1353 (v. Sp.)
Guſenberg, Giſenberge. Stammſitz bei Caſtrop. W: in G. 3 ſ. balkenweiſe geſtellte Vögel. Auf dem Helm ein ſ. g. Wulſt, darüber 2 gr. Stauden, jede mit 3 gr. Blüten u. w. nach außen hängenden glockenartigen Blumen. Erloſch im vorigen Jahrhundert. (v. Sp.)
Geſmelle, Ghesmelle.
Galen. W: in G. 3 r. Wolfsangeln 2. 1. Auf d. gekrönten Helm ein offener g. Flug, zw. d. Flügeln 2 Wolfsangeln, zuweilen der ganze Schild. (3 Wolfsangeln haben ferner: Blitscap, Brabeck, v. dem Hagen, Grellen, Menenberg, Renſing, Rike, Schele, Selekine, Sevinkhauſen, Stochem, Saſſenberg, Wettincdorp, Wittering, Wulſen.) 1665 Reichsfreiherrenwürde (Fahne) 1702 Erhebung in den Reichsgrafenſt. für den Domherrn Chriſtoph Hr. Frh. v. G. Dieſe Linie erloſchen. (v. Sp.) Über die gräfl. Hauptlinie vgl. Kunſemüller: Zur Entſtehung der Weſtfäl. Familien-Fideikommiſſe. Bonn. Diſſ. 1909.
Grip. Blühte nach v. Sp. im Niederſtift Mr. und im Ravensbergiſchen. W: rechtsgewendeter Greif.
Holinbike.
Horne, Hornen 4 Fam. nach v. Sp.
Heppen.
Heye.
Holhorſt, Holnhorſt. Stammſitz bei Liesborn. W: ſtehender Vogel. Zuletzt 1373. (v. Sp.)
Helpradus.
Hicke.
Heyk, Hek.
Nach 1200.: Herlon.
Handorf, Honthorpe.
Hesler.

Hövel, Hovele. Nach v. Sp. 4 Fam. Die Münster. Ministerialen stammen höchstwahrscheinlich von Hövel im Kr. Lüdinghausen. W: 4 mal quer R. über W. gestreift. Auf dem Helm ein r. w. Wulst, darüber ein offener Flug in den Tinkturen des Schildes. Blüht fort. (v. Sp.)

Hamern, Hamerden. Stammsitz bei Billerbeck. W: in W. ein s. Querbalken mit 3 w. Hämmern. Auf d. Helm ein schräg w. Wulst, darüber ein w. Gefäß mit 6 s. Federn besteckt. Erlosch kurz vor 1500. (v. Sp.)

Hagen. Nach v. Sp. mehrere Fam. Alle erloschen.

Heppinchove, Eppinghoven. W: quergeteilt, oben 3 Vögel balkenweis gestellt. Zuletzt 1418. (v. Sp.)

Hakenesch, Hakenez. Im Münsterlande. W: 2 ins Andreaskreuz gestellte Haken. Kommt noch 1356 vor. (v. Sp.)

Hellen.

Hasenbalch.

Helpordinc.

Holthusen. Nach v. Sp. u. Fahne mehrere Fam. Alle erloschen.

Hundertmark. Burgmänner zu Stromberg. W: 3 Sterne 2. 1. (3 St. 2. 1. haben ferner: Bronchorst, Holthausen, Retberg, Sasse, Walstede). Kommt noch 1404 vor. (v. Sp.)

Horst, Hurst. Nach v. Sp. 8 Fam., von denen eine fortblüht.

Husen. Erloschen. (v. Sp.)

Hamm. Erloschen (v. Sp.)

Ihterloh wahrscheinlich von dem Sitze Ichterloh im Amte Lüdinghausen. Erloschen.

Isleberge.

Lenclar.

Lette. Stammsitz bei Dorf Lette Kr. Coesfeld. Zweig der Familie v. Merfeld. W: Schräges Gitter. Zuletzt 1451 (v. Sp.)

Lünen. Stammsitz Stadt Lünen. W: W. über G., quergeteilter Schild, oben 3 r. Muscheln. Auf d. Helm eine w. und eine r. Feder, dazw. r. Muscheln. (v. Sp.)

Lare, Lere. Stammsitz bei Horstmar. W: quadrierter Schild. Zuletzt 1425. (v. Sp.)

Lüdinghausen, Ludenkhusen, Wolf v. L. Stammsitz Lüdinghausen. W: in W. 3 r. Querbalken, darüber hin ein bl. rechtsspringender g. gekrönter Löwe wachsend zw. 2 w. mit den 3 r. Querbalken belegten Flügeln. In Westfalen 1806 erloschen, blüht noch in Kurland und Preußen fort. (v. Sp.) s. auch Schwieters.

Lembeck. Stammsitz bei Wulfen. W: in R. ein w. Nesselblatt mit 3 in Schachertreuz darauf gelegten Nägeln. Auf dem gekrönten Helm ein r. und ein w. Flügel. Erloschen 1520. (v. Sp.)

Lingen. Stammsitz Lingen a. d. Ems. W: 6 mal quergeteilt, auf d. Helm offener Flug. Zuletzt 1448. (v. Sp.)

Legtlen.

Lent.

Nach 1200: Lon. Stammsitz bei Südlohn. W: in W. ein s. Querbalken, über den 3 s. Vogel schreiten. Auf d. Helm s. sitzender Hund mit g. Halsband. 1741 im Mannesstamm erloschen. (v. Sp.)

Langen. Stammsitz bei Westbevern. W: in B. rechts schräge Reihe von g. Ruten (meist 5). Auf d. Helm rechts ein g. li. ks ein b. Gefäß, aus welchem r. Flammen emporlodern. Blühte noch 1808. (v. Sp.)

Latte.

Meinhövel. Stammsitz das heutige Nordkirchen. W: R. über G. quergeteilt, oben 3 g. Bracteaten balkenweis gestellt. (v. Sp.) Godfried v. Meinhövels einzige Tochter wurde um 1300 mit Hermann v. Münster Brockhoff verheiratet und so kam Meinhövel in den Besitz der Familie v. Münster. (Schwieters S. 69).

Möllenbeck, Mulinbike. Stammsitz im Lippeschen. W: in B. w. r. aufgezäumter Pferdekopf. Zuletzt 1524 (v. Sp.)

Merfeld. Stammsitz im Kirchspiel Dülmen. W: in W. ein r. schräges Gitter. Auf dem gekr. Helm ein w. u. r. Flügel, dazw. wiederholt sich d. Schild. Erloschen gegen 1680. Eine andere Linie zu Wolbeck und Westerwinkel. W: in B. schräges g. Gitter. Blüht im gräflichen Stande fort. (v. Sp.)

Münster-Meinhövel. W: R. über G. geteilt, auf dem Helm 2 ebenso geteilte Büffelhörner. Blüht

fort (v. Sp. vgl. auch Westf. Siegelw. Einl. Ledebur: Archiv für deutsche Adelsgesch. II. 1865.

Mottenheim.

Metelen. Burgmänner zu Nienborg. W: 3 Lilien 2. 1., dazw. in d. Mitte Kleeblatt. Kommt noch 1360 vor. (v. Sp.)

Nach 1200: Meninchusen.

Mase.

Moylike.

Mechelen, Meglen. Stammsitz bei Alen. W: Quergeteilt von einem rechtsschrägen Balken überzogen, später 3 Hunde im W. Erloschen. (v. Sp.)

Musna.

Northkerken.

Norendin. Stammsitz Dülmen. W: in R. w. schräges Gitter, auf d. Helme ein w. und r. Flügel. Zuletzt 1539. (v. Sp.)

Nach 1200: Nutlon.

Nienburg. Burgmänner zu NienborgW: 4 mal quergeteilt, jeder Streifen durch Spitzenschnitt geteilt. Zuletzt 1387. (v. Sp.)

Ostenfelde. W: quergeteilt, oben 3 nach rechtsschreitende Vögel. (Fahne).

Nach 1200: Ochtrup, Ochtope.

Osterwyk. Stammsitz Osterw. Kr. Coesfeld. W: 3 Lilien 2. 1. Blüht noch 1426. (v. Sp.)

Olen. 2 Fam. (v. Sp.) Beide ausgestorben.

Olfnen.

Olderdorpe. 5 Fam. Nach v. Sp. sämtlich erloschen.

Pykenbrock. Stammsitz Kr. Lüdinghausen.W: R. über S. quergeteilt, oben 3 g. Sterne nebeneinander. Auf dem Helm zwischen 2 r. Flügeln ein g. Stern. Um 1550 erloschen. (v. Sp.)

Nach 1200: Paschedag.

Paschaline.

Plater. Münsterl. Geschlecht. W: schrägrechter Balken, darüber im Schildeshaupt 5 latziger Turnierkragen. Zuletzt 1358. (v. Sp.)

Paasche.

Pappenhusne.

Porteslare.

Quernheim. Stammsitz Stift Quernheim. W: roter Querbalken i. S., auf dem bewulsteten Helme offener silb. Adlerflug mit den r. Balken verziert (wie Osterwyk, Macke). Blüht fort. (v. Sp.)

Rumpeshorst.

Rechede. Stammsitz bei Olsen. W: Schräges Gitter, auf d. Helm offener Flug. 1477 noch blühend. (v. Sp.)

Rozlo.

Rukeslare.

Rodenlo.

Rectha.

Ridderbroke.

Rise.

Nach 1200.: Reggerinc.

Ramesberg. Stammsitz im Kirchspiel Schöppingen. W: 3 Lilien 2. 1. Zuletzt 1418. (v. Sp.)

Rede, Rethe. 3 Fam. (v. Sp.) Erloschen.

Runkel.

Rene. Stammsitz Stadt Rheine. W: quergeteilt, unten 3 Reihen Eisenhüte, oben ein sitzender Schwan. Blüht noch 1538 (v. Sp.)

Ringenberg, früher Dingethe. Stammsitz bei Bocholt. W: In R. 10 g. Ringe 3. 3. 3. 1. Auf d. Helm ein offener r. Flug, jeder Flügel mit einem g. Querbalken, begleitet von 3 g. Ringen 2. 1. beladen. (v. Sp.)

Ruwenberg.

Ruze. W: 2 Querbalken. Erscheint noch 1388 (v. Sp.)

Rubo.

Rinckerode, Rinkenrode. Stammsitz das jetzige Haus Borg, Kirchsp. Rinck. W: v. S. und G. gespalten, darüber eine w. viereckige Schnalle. (v. Sp.) Erlosch mit Gerwin IV. im Mannesstamm. Seine Tochter Gostie war mit dem Edelherrn Diedrich v. Volmestein vermählt. (Schwieters S. 32.)

Rorup, Rodepe. Stammsitz beim Dorfe Rorup, Kr. Coesfeld, später auf Haus Rorup bei Senden. W: in G. ein schräges r. Gitter. Auf d. Helme ein r. und ein g. Flügel. Blühte noch 1554. (v. Sp.)

Raesfeld, Razfelde. Stammsitz im Kr. Borken. Eine der Familien, die v. Sp. anführt, ist ein Zweig der

Edlen von Gemen und blüht noch. Ob sie mit unserer Fam. identisch ist, bleibt zweifelhaft.

Sendenhorst.

Schonebeck. Stammsitz Bauerschaft Schonebeck bei Mr. W: in W. 2 r. Querbalken. Auf dem Helm 2 w. Fasanenfedern mit 2 r. Balken belegt. In Westfalen erloschen. Blüht noch z. St. Louis in Amerika. (v. Sp.)

Schwansbel. Stammsitz bei Lünen. W: in W. 3 s. Steigbügel 2. 1. mit je einer g. Schnalle. Auf dem gekr. Helm ein w. und s. Flügel. (v. Sp.)

Stocheim. Stammsitz bei Nienborg Kr. Ahaus. W: 3 Wolfsangeln 2. 1. Blühte noch 1350.

Sprakelo.

Schrage, Scrage. Stammsitz wohl die Geite bei Hamm. W: 3 nach oben gerichtete Pfeilspitzen. Blühte noch 1449. (v. Sp.)

Saprothe.

Stevenineck.

Stromberg. Burggr. Stammsitz Stromberg. W: 3 s. Vögel nach rechts schreitend. (v. Sp.)

Nach 1200: Sudbeke.

Sudwic. Geschl. des Münsterlandes. W: 9 Rauten 4. 3. 2. 1417 noch blühend. (v. Sp.)

Senden. Stammsitz Haus Senden, Kirchsp. Olfen. W: in R. 2 w. Querbalken. Auf dem Helm offener r. Flug, jeder Flügel mit 3 w. Querbalken belegt. Blühte noch 1504. (v. Sp.)

Sunderhus.

Sintr aminclo.

Schwartwald. Stammheimat: Emsland. W: in Bl. ein w. springender Bock. Auf d. bl. w. gewulsteten Helm ein wachsender w. Bock zw. 2 bl. Flügeln. Vor 1500 erloschen. (v. Sp.)

Specke. v. Sp. zählt 3 Fam. auf. Eine Linie hat ihren Stammsitz in d. Bauerschaft Elvert Ksp. Lüdinghausen. W: Schräges Gitter.

Schroder v. Alen. Stammsitz Stadt Alen. W: geflügelter Löwe. Um 1400 erloschen. (v. Sp.)

Schenke, pincerna de Merfeld. Stammsitz Haus Merfeld bei Dülmen. W: Schräges Gitter. Die Familie besaß noch 1376 einen Burghof zu Haus Dülmen (v. Sp.)

Sconenberg.
Sungeren.
Strünkede. Stammsitz Haus Str. im Amt Bochum. W: G. über Gr. quergeteilt, oben ein nach r. schreitender r. Löwe, unten 3 w. Rosen 2. 1. Auf d. Helm d. Löwe wachsend. Blühte noch 1772. (v. Sp.)
Selekine.
Spredowe.
Saxo, Sasse. Burgmänner zu Nienborg. W: im oben w. unten g. Schild ein r. Querbalken, darüber ein 5 latziger s. Turnierkragen. Um 1518 erloschen. (v. Sp.)
Struck. Burgmänner zu Horstmar. W: in W. 3 r. Lilien 2. 1. Auf d. Helm w. r. aufgeschl. Hut mit 7 w. Federn besteckt. (v. Sp.)
Steinfurt, Stenvorde.
Sebelinge.
Scolden.
Scotten.
Slummer.
Sunneborn, Sunebern. Stammsitz bei Hiltrup unweit Mr. W: quer geteilt, oben 3 Brakteaten nebeneinander. (v. Sp.)
Saltesberge.
Thungestorp.
Tuschusen.
Telgte, Telget.
Tunen. Helm mit Flug. Zuletzt 1313. (v. Sp.)
Throppen.
Nach 1200: Tatko.
Thickenberge.
Twiclo, Twichlo. Stammsitz bei Delden in Holland. W: wie die Ketteler. s. Kesselhaken in W. Blüht fort. (v. Sp.)
Tylbeck. Stammsitz bei Havixbeck. 1584 erloschen. (v. Sp.)
Ubbincdorp.
Uvernche.
Udhelinchusen, Odelinchusen.
Wischelo. Im Kr. Lüdinghausen angesessen. W: im G. ein bl. Helm mit 2 w. Flügeln, der sich gekrönt über dem Schilde wiederholt. Um 1600 erloschen. (v. Sp.)

Werne. Stammsitz Werne a. d. Lippe. Nach v. Sp. kommt das Geschlecht noch 1703 vor.

Wisch, Wisge. Stammsitz bei Sendenhorst. Helm mit 2 Schirmbrettern, auf jedem 1 Lilie. Kommt 1454 noch vor. (v. Sp.)

Warendorf. Mehrere Familien. (Fahne; v. Sp.)

Witheren.

Wulfheim. Stammsitz Wulfen. W: rechts gewandter Wolfskopf. Aus dieser Familie ging das Geschlecht Droste-Vischering hervor. (v. Sp.)

Walegarden. Stammsitz bei Everswinkel. W: gespalten, auf dem bewulsteten Helm ein Spitzhut, oben in eine Kugel, aus der 3 Federn hervorragen, endend. 1392 noch blühend. (v. Sp,)

Walstede. Stammsitz Kr. Lüdinghausen. W: 3 Kugeln 2. 1., dazwischein ein Stern. Kommt vor bis 1455. (v. Sp.)

Wattenscheyte.

Westrothe.

Werenzo. Münsterländer Geschlecht. W: 3 balkenweis gestellte Vögel nach rechts schreitend. Kommen 1326 noch vor. (v. Sp.)

Wederike.

Wormen.

Were.

Nach 1200: Werle. Nach Fahne W: ein abgekürztes Spindekreuz.

Wedderden, Widerne. Stammsitz bei Dülmen. W: in R. w. Widder mit g. Hörnern. 1487 erloschen. (v. Sp.)

Walsem, Walshem. Burgmänner zu Botzlar Kr. Lüdinghausen. W: 4 mal r. w. quer gestreift, desgl. der offene Flug auf dem gekrönten Helme. Zuletzt 1486. (v. Sp.)

Waltorpe.

Witten. Nach v. Sp. 4 Familien, von denen eine als Wappen 3 w. Lilien 2. 1. in B. hat. Eine Linie blüht in Curland und Rom fort.

Wiebe.

Westwick. Im Kr. Lüdinghausen. W: 4 mal rechtsschräg gestreift. Kommt 1410 noch vor. (v. Sp.)

Zapel.

Von den Familien existieren noch: Ascheberg, Bönen (Westerholt), Clodt, Detten, Dincklage, Droste Vischering (D. Senden), Fridagh, Vittinghof, Galen, Hövel, Horst, (Wolff v.) Lüdinghausen, Merveldt, Münster-Meinhövel, Quernheim, Raesfeld, Schonebeck, Twickel, im Ganzen also 18 von 259.[1])

## Wohnungen von Ministerialen auf der Domimmunität.

Ohne Zweifel waren die meisten der bischöflichen Ministerialen auf den Gütern ansässig, welche sie vom Bischof zu Lehen trugen oder etwa als Eigentum besaßen. Die Burgmannen lebten in den festen Plätzen des Bistums. Von besonderem Interesse ist die Frage, ob die bischöflichen Ministerialen, welche vermöge ihres Amtes in der Nähe des Bischofs zu verweilen gezwungen waren, auf der Domimmunität gewohnt haben oder nicht.

Zwei Ansichten stehen sich hier gegenüber. Nach der der einen von Tibus vertretenen[2]) haben die Ministerialen, welche zur Verteidigung notwendig waren, außerhalb der Immunität oder in unmittelbarer Nähe derselben ihre Wohnungen gehabt. Tibus bestimmt die Wohnungen noch genauer, wenn er sagt, der praefectus urbis und die Ministerialen hätten im Süden, Südosten und Südwesten des die Immunität abschließenden Walles und Grabens gewohnt und ihre Wohnungen, wie sie sich in der wohl schon bald nach der Zeit Bischof Burchards erbauten Burg auf dem Bispinghofe wiederfinden, wären auch hier zu einer Art Burg vereinigt gewesen.

---

[1]) Herr Geheimrat Prof. Dr. A. Schulte teilte mir mit, daß von Paderborner Ministerialen, die er nach dem Register von Erhard zusammenstellte, (105 Namen), nur die Familien Brackel, Brenken, Donap und Pappenheim noch existieren.

Für die Wappen ist charakteristisch:
Schräges Gitter, sonst sehr wenig verbreitet;
Balken: mit oder ohne Zutaten;
balkenweise gestellte Vögel;
balkenweise gestellte andere Dinge;
der Balken im münsterischen Stiftswappen.

[2]) Die Stadt Münster 1882.

Der Vertreter der anderen Ansicht ist Sauer.[1]) Ministerialen, besonders Hausbeamte des Bischofs, hätten ursprünglich innerhalb der urbs Mimigardevord gewohnt. Das Streben der Bischöfe sei auf Verdrängung der Ministerialen von der Burg gerichtet gewesen, die dann durch andere Stiftsgüter und zwar zunächst durch Parzellen auf dem bischöflichen Hofe in der Stadt entschädigt worden seien.

Es handelt sich in der Hauptsache um die Beantwortung der Frage: Durften bischöfliche Ministerialen innerhalb der Immunität wohnen oder mußten sie außerhalb wohnen?

Tatsache ist, daß einige Ministerialen zu einer Zeit Wohnungen innerhalb der Domimmunität hatten. Dies geht aus folgenden urkundlichen Nachrichten hervor: Im Jahre 1246 (W. 457) verkauft Gisla, die Witwe des Ministerialen Godfried von Schonebeck, ihr infra urbem Monasterii liegendes Grundstück dem Bischof von Münster. Dieses Grundstück überläßt der Bischof vier Kanonikern, „qui consequi non poterant aliquas mansiones in urbe", zur Errichtung von Vikarwohnungen und zwar unter ausdrücklicher Verleihung des Immunitätsrechts. Auffallen muß, daß das Grundstück, obwohl es auf der Immunität lag, kein Immunitätsrecht besaß, woraus wir schließen müssen, daß es nicht immer zum Immunitätsbezirk gehört hat, sondern hier eine Erweiterung eintrat. Der Schonebeck hatte also nicht innerhalb der Immunität gewohnt. Eine andere Urkunde aus dem Jahre 1268 (W. 817) berichtet, daß Arnold, Sohn des ehemaligen bischöflichen Drosten Albert, dem Domkanonikus Gerhard „domum suam in urbe Monasteriensi sitam juxta coquinam nostram (sc. episcopi), welches er vom Bischof zu Lehen trug, verkauft, worauf der Bischof das Haus von der Lehnshörigkeit befreit und ihm die Vorrechte der Immunitätskurien erteilt. Auch hier ist der Schluß einer späteren Einbeziehung in die Immunität unabweisbar.

Wann hat nun diese Einbeziehung obiger Grundstücke in das Gebiet der Immunität stattgefunden?

Die Chronik meldet, daß Bischof Burchard v. Holte (1098—1118) „ambobus fratribus — d. h. den Kanonikern der beiden Dome, die damals auf der Immunität bestanden,

[1]) Westf. Ztschr. Bd. 32: Die bischöfliche Burg auf dem Bispinghofe zu Münster.

— urbem ampliavit", da der Raum mit der Zeit zu beschränkt geworden war. Wir müssen annehmen, daß der Bischof zur Erweiterung das Gebiet benutzte, das an die bisherige Grenze der Immunität anstieß und zum Teil wohl auch mit Wohnungen von Ministerialen besetzt war, die sie erst nach und nach und überhaupt nicht sämtlich verließen. In der Zeit, in der unsere beiden Urkunden abgefaßt sind, reichte also jene, von Bischof Burchard vollzogene Erweiterung der Immunität nicht mehr aus, was auch aus den Worten „qui consequi non poterant aliquas mansiones in urbe" und aus der Tatsache, daß jene bisher von Ministerialen innegehabten Grundstücke in den Besitz von Klerikern übergehen, deutlich hervorgeht. Ob jenes die einzige Erweiterung der Dominimmunität gewesen ist und ob infolge jener Erweiterung die genannten Grundstücke in die Immunität einbezogen wurden, läßt sich nicht positiv entscheiden. Soviel ist jedenfalls klar, daß jene beiden Urkunden kein entscheidendes Kriterium dafür abgeben können, ob den bischöflichen Ministerialen das Wohnen auf der Dominimmunität im Prinzip erlaubt war.

Für die Entscheidung dieser Frage kommt nur die urkundliche Tatsache in Betracht, daß im Jahre 1460 die Gebrüder Droste von Vischering auf den Schmerkotten, der jedenfalls von altersher, auch vor der durch Bischof Burchard vorgenommenen Erweiterung auf der Immunität lag, Verzicht leisteten.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Besitzer dieses auf der Immunität liegenden Grundstückes Inhaber eines bischöflichen Erbamtes gewesen sind. Dies kann zu dem Schluß führen, der auch innerer Wahrscheinlichkeit durchaus nicht entbehrt, daß nur die Inhaber der Hofämter oder sogar nur die des bedeutendsten, wie des Dapiferats, ausnahmsweise auf der Immunität wohnen durften, da sie ja infolge ihres Amtes stets in der Nähe des bischöflichen Herrn weilen mußten, d. h. natürlich zu der Zeit, als die Ämter noch nicht zu bloßen Titeln geworden waren. Interessant ist, was Kerssenbroick hervorhebt,[1]) daß zu seiner Zeit noch alle Bewohner des Domhofes ein eheloses Leben führen mußten. Die Vermutung liegt nahe, daß dies umsomehr in den früheren Jahrhunderten Vorschrift ge-

[1]) Geschichte der Wiedertäufer. Münst. Gesch. Qu.

wesen sein mag. Seit wann die Drosten auf dem Domhofe ansässig waren, läßt sich nicht entscheiden. Ebenso läßt sich nicht der Beweis erbringen, daß die Ministerialen, deren Aufgabe die Verteidigung der Immunität war, jemals auf dem Domplatze selbst gewohnt haben. Es ist anzunehmen, daß sie anfangs hart an der Immunität ihre Wohnungen hatten, um im Falle der Not ihrem Herrn möglichst rasch Hülfe bringen zu können. Zu der Annahme, daß ihre Wohnungen an der Immunität befestigt waren, liegt kein zwingender Grund vor. Im Jahre 1121, nach der Vertreibung des Bischofs Dietrich durch seine Ministerialen verschanzten sich diese in der Burg Mimigardevord gegen den andringenden Herzog Lothar, der dann die Verteidiger gefangen fortführte.[1]) Diese Sitze an der Immunität haben die Ministerialen nicht immer behalten, was, wie wir sahen, die Notwendigkeit der Erweiterung der Immunität mit sich brachte. Später machte sich wieder der Platzmangel auf der Immunität empfindlich bemerkbar, sodaß die Domherren gezwungen waren, den Ministerialen, die auf dem Erweiterungsterrain noch Grundbesitz hatten, ihre Grundstücke abzukaufen. Einen solchen Fall haben wir in der Urkunde W. 457 (1246) vor uns. Wo blieben nun diese Ministerialen? Wir machen die interessante Beobachtung, daß die Familie von Schonebeck, um die es sich in obiger Urkunde handelt, später im Besitze eines Burglehens auf dem Bispinghofe erscheint, das Hermann v. Schonebeck im Jahre 1322 an das Kloster Hohenholte verkauft.[2]) Vielleicht gehen wir nicht fehl, wenn wir diesen einzelnen Fall verallgemeinern und sagen, daß die zur Verteidigung dienenden überhaupt die auf dem Erweiterungsterrain wohnenden Ministerialen zum größten Teil auf der bischöflichen Burg Burglehen erhielten.

Wenn auch seit dem Jahre 1278 die Burg als solche ihre Bedeutung verlor, da ihre Türme in den Besitz der Stadt übergingen und ihre der Stadt zugewandte Befestigung niedergelegt wurde, so blieben doch die Burgmannssitze nebst ihrer Befreiung von bürgerlichen Lasten bestehen.

[1]) Erh. Reg. 1459.

[2]) Hohenholt. Urk. Nr. 20.

## Entstehung eines besonderen Ministerialen-Rechts.

Leider besitzen wir ein kodifiziertes Dienstrecht der Ministerialen der Bischöfe von Münster nicht, wie ein solches z. B. für die kölnischen und tecklenburgischen Dienstmannen auf uns gekommen ist, in dem die Summe der Pflichten und Rechte der Ministerialen formuliert war.[1]) Ob auch in Münster ein kodifiziertes Dienstrecht bestanden hat, ist fraglich, da sie im ganzen ziemlich selten sind.

Als spätesten Zeitpunkt für die Entstehung des Rechts der bischöflich-münsterischen Ministerialen können wir die Regierung des Bischofs Friedrichs I. (1046—1084) ansetzen.[2]) Dies können wir schließen aus einer Urkunde des Jahres 1085 (CD 164). Es handelt sich um eine Konstitution des Bischofs Erpho zu Mimigardevord betreffend die Rechte der Dienstleute des Stiftes Freckenhorst. Auf Bitten der Äbtissin dieses Stiftes, die den Zustand der Dienstleute ihrer Kirche zu verbessern wünschte, verleiht Bischof Erpho demselben eben das Recht, welches Bischof Friedrich I. den dompropsteilichen Dienstleuten zugestanden hatte. Es heißt da von den Freckenhorster Dienstleuten: „quia non melius fere jus quam liti et qui cotidie ad curtes serviunt, habuerant, quale habent, qui ad episcopatum pertinent, quale et dominus meus Frithericus pro sua clementia ministris, qui ad preposituram pertinent, me rogante et impetrante jus dederat — tale jus, legem, justiciam, qualem episcopales et qui ad preposituram pertinent ministri habere videntur, concessi, dedi —" Aus der Urkunde geht also unzweifelhaft hervor, daß die Ministerialen der Bischöfe von Münster spätestens unter Bischof Friedrich I. ein ausgebildetes Dienstrecht hatten. Ob es geschrieben oder ungeschrieben war, läßt sich nicht erkennen.

---

[1]) Wichtig sind die privilegia de justitia ministerialium ecclesie Bambergensis, das Dienstrecht der Dienstmannen der Erzstifte Cöln und Magdeburg, der Stifte Hildesheim, Basel, Worms u. a.

[2]) Das Weißenburg. D. R. fällt nach Waitz V. G. V. 341 in den Anfang des 12. Jahrh., während die D. R. von Ahr und St. Peter zu Cöln erst in die Mitte und 2. Hälfte des 12. Jahrh. fallen. Das Tecklenb. D. R. fällt nach Fressel in die Zeit von 1186—1236.

Bei Veräußerungen von Gütern samt Ministerialen pflegten genaue Abmachungen wegen der Rechtsverhältnisse dieser Ministerialen getroffen zu werden. Entscheidend dafür, welches Dienstrecht die Ministerialen annahmen, war abgesehen von dem Willen des Bischofs die Überlegung, welches Dienstrecht ihnen den größten Nutzen gewährte, ob das bisher innegehabte oder das der Ministerialen des neuen Herrn. So bestätigt z. B. Bischof Otto II. um 1252—1259 den Ministerialen der vom Stift Münster erworbenen Ravensbergischen Besitzungen das ihnen im Jahre 1224 vom Grafen Otto von Ravensberg verliehene Paderborner Dienstrecht.[1])

Wir müssen also schließen, daß die bischöflichen Ministerialen zwar ein einheitliches Dienstrecht hatten, daß für neuerworbene Gebiete aber ältere Dienstrechte in Geltung blieben und vereinzelt auch wohl einer Person das alte Recht gewahrt wurde. Vielleicht gehen wir nicht fehl mit der Annahme, daß das angeborene Ministerialrecht, um den Rechtszustand nicht zu verändern, bei Gutserwerbungen möglichst geschont wurde, bei reinem Erwerb von Personen jedoch häufig zur Umänderung kam. Im ganzen mochten die Abweichungen vom Rechte der übrigen Ministerialen gering und überhaupt die Fälle eines abweichenden Dienstrechts nicht besonders häufig sein.

## Kap. II. Die volle Ausbildung des Standes im 12. und 13. Jahrhundert.

### Eintritt in die Ministerialität und Entlassung aus ihr.

Beispiele für das Herabsinken von ursprünglich dynastischen Familien in den Stand der bischöflichen Ministerialen sind durchaus nicht selten. Hingegen muß das Aufsteigen von Ministerialen zu dynastischem Range beinahe als unerhört bezeichnet werden. Für unser Gebiet haben wir kein Beispiel aufzuweisen. Nach Aloys Schulte[2]) ist außerhalb des Berner Gebiets und Österreichs kein Fall erwiesen, wo vor 1330 ein

[1]) Vgl. auch W. 707 (1263): Verkauf von 2 Höfen durch das Kloster Nordhausen an B. Gerhard. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Ministerialen ihr altes Dienstrecht behalten sollen.

[2]) Standesverh. d. Minnes. S. 196.

männlicher Ministerial in den Freiherrenstand erhoben wurde. In seinem eingehenden Werke: „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“[1]) wendet sich Schulte gegen die Ausführungen von Dungerns,[2]) der von einem Unterschied zwischen Herrenstand und Ministerialität seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nichts wissen will, und stellt nachdrücklich fest, daß nur einige wenige dienstmännische Geschlechter, und zwar fast nur Reichsministerialen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Herrenstand aufgenommen worden sind.

v. Zallinger führt das Abnehmen der Stärke der freien Ritterschaft weniger auf das Aussterben der einzelnen Familien als vielmehr auf den Eintritt derselben in die Dienstmannschaft der Fürsten zurück. So ist nach ihm bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts der ganze freie ostfälische Adel mit wenigen Ausnahmen dienstmännisch geworden. Als treibendes Motiv führt er das Streben nach Verbesserung der äußeren Lage, insbesondere nach Anhäufung möglichst reichen Grundbesitzes an.[3])

Aber die Verhältnisse sind nicht überall gleichartig. Während z. B. in Sachsen sich ein erheblicher Teil der alten Edelherren der Dienstmannschaft zuwandte, ist dies z. B. in Schwaben nicht der Fall[4]) und kommt für Süddeutschland überhaupt kaum in Betracht.

Wie liegen nun die Verhältnisse im Münsterischen?

Aloys Schulte, der in seinem Werke die Gründe des allmählich im ganzen Reiche hervortretenden Rückganges des Adels aufdeckt, führt im Excurs VI die edelfreien Geschlechter Westfalens nach ihrer Dauer an. Die für Münster in Betracht kommenden edelfreien Geschlechter führe ich meist nach seiner Tabelle an und stelle daneben die bischöflichen Ministerialen gleichen Namens. Der Nachweis des Übertritts ist meist nicht leicht zu führen. Soviel wird aber aus der Aufstellung klar werden, daß der Übertritt Edelfreier in die bischöflich-münsterische Ministerialität ziemlich häufig gewesen sein muß.

---

[1]) S. 24 ff., 35 f., 39 ff., 330, 337.
[2]) Der Herrenstand im M. A. Bd. I, 1908. cfr. Kritik von Schultes Werk a. a. O.
[3]) Schöffenbarfr. S. 260. ff.
[4]) Schulte: Adel u. d. K. S. 52.

Ministerialen.

Ahaus: CD. 563 (1197) tritt ein Johann de Ahus als Ministerial auf. Der gleiche Vorname begegnet von 1221—1238, dessen Träger als nobilis angeführt wird. Vielleicht stammt der Ministerial Johann aus dessen Geschlecht. Sonst kommen noch vor: Johann (CD. 563) und Winemar. W. 1695 (1207).

Edelfreie.

Ahaus: 1. Diepenheim-Ahaus bis 1241. 2. Horstmar-Ahaus von 1255 bis ca. 1406.

Ministerialen.

Altena: 1213—15 kommt ein Herm. v. A. als nobilis vor, 1215 ein Gerhard. Ministerialen: Hermann v. A: W. 522 (1250) und Gerhard v. A.: W. 609 (1256).

Edelfreie.

Altena: Edle von.

Ministerialen.

Aschebeg: Wappengenossen sind die Daverenberg, Meinhövel, Münster.

Edelfreie.

Aschebeg: zuletzt edelfrei 1206 (W. 37), dann niederer Adel bis heute.

Ministerialen.

Bermentvelde: erscheint unter den Edlen in einer Bürgschaftsurkunde von 1303 (Westf. Ztschr. 25 S. 302—3), zwischen einem Edlen und einem Ministerialen (Stromberg und Beveren) 1284 (W. 1243), sonst stets unter Ministerialen. Die Familie muß im 13. und 14. Jahrhundert ministerialisch geworden sein. Im Wappen 3 Vögel wie die Ministerialen Bitter, Werenzo.

Edelfreie.

Bermentvelde, aus dem Hause Lohn, blühte nach v. Sp. noch 1511; 1245 wohl edelfrei: W. 433, dann niederer Adel.

Ministerialen.

Büren: Werenchis v. B. O. UB. I 255 (1134). Die Abstammung von dem Edelgeschlecht bleibt zweifelhaft.

Edelfreie.

Büren: ausgestorben 1661.

Ministerialen.

Dale: Hermann v. CD. 231 (1139). Abstammung zweifelhaft.

Edelfreie.

Dale: Grafen v. ausgestorben 1328.

Ministerialen.

Elen: Werner v. E. :W. 3 (1201). Siehe Siegelwerk: Sig. Everhardi de Elen 1419. Den Vornamen nach zu schließen gehört die Ministerialenfamilie zu den Abkömmlingen der vormaligen Edlen v. E.: W: Pfahl. Philippus de E. nob. 1172 und 1189 (Nies. M. UE. S. 229, 273), Godefridus de E. nobilis 1226 (ebda 364), dagegen 1240 ministerialis genannt. (Jung, hist. com. Benth. Urkb. S. 54. Wigands Arch. III S. 158).

Edelfreie.

Elen: zuletzt nob. 1277 (W. 1014). 1522 noch nachweisbar.

Ministerialen.

Freckenhorst: Heinrich und Lambert v.: W. 347 (1238); Bruno: W. 460 (1246); Johann: W. 472 (1247). Abstammung bleibt zweifelhaft.

Edelfreie.

Freckenhorst: Everwin advoc. de 1150 D. UB. I 282, Everwin 1166 Erh. CD. 335.

Ministerialen.

Gemen: Bernhard de Chemene: CD. 169 (1097—1100). Heinrich de Gemeneg: W. 154 (1221); Goswin v. G. und Br. Augenin: W. 1782 (1291). Heinrich v. G. ist nach seiner Stellung in den Urkunden der Jahre 1221 und 1234 (W. 317) als Ministerial zu bezeichnen, woraus v. Landsberg-Velen: „Geschichte der Herrschaft Gemen" (Westf. Ztschr. 1862) den Schluß zieht, daß er nicht der eigentliche Herr der Herrschaft gewesen ist. Im Wappen haben die Gemen 3 Vögel wie die Bitter, Werenzo, Lon, Bermentvelde (vgl. Siegelw. Sig. Godfriedi de Ghemene. 1278 und Vincentii de G. 1280). Die 3 Vögel hat bereits Vincenz Vater Engelbert hinzugenommen. Er war, wie es scheint, mit der ältesten Erbtochter Mathilde des Bernhard dictus Paschedag vermählt. (W. 250): Niesert nimmt an, daß die 3 Vögel durch Verschwägerung mit dem Hause der Edlen von Lon in das

Gemensche Wappen gelangt seien. Gegen seine Annahme richten sich die Ausführungen von Landsberg-Velens (Westf. Ztschr. XXII S. 1 ff., 53 ff). Er läßt die Vögel vom Besitz des Hauses Döring herrühren. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß Vincenz v. G., Sohn des Edlen Engelbert und der Tochter des Ministerialen Bernhard Paschedag, in den Urkunden nicht mit dem Titel nobilis erscheint.

Edelfreie.

Gemen: 1510 ausgestorben.

Ministerialen.

Holthausen: Im 13. Jahrh. kommen die Holthausen noch als Edle vor. Vgl. W. UB. IV 266, 268, 276, 407, 1075, 1156; W. 826 unter den Ministerialen und trotzdem nobilis, daneben als Ministerialen der Bischöfe von Mr. und anderer Herren. v. Mr.: Werner v. H.: W. 611 (1256). Johann: W. 667 (1260). Im 14. Jahrh. gab es keine Edelherren v. H. mehr. (Schwieters).

Edelfreie.

Holthausen: zuerst 1194 (CD. 536); Herm. 1269 (W. 826). Alle Holthausen um 1520 erloschen.

Ministerialen.

Hövel: Später treten sie als Ministerialen auf: W. 1; W. UB. IV 1434; D. UB. I 731; Die bischöfl.-münsterischen Ministerialen stammen höchstwahrscheinlich von Hövel Kr. Lüdinghausen.

Edelfreie.

Hövel: mögen ursprünglich Grafen gewesen sein, vgl. Seibertz 80, Sloet (orkondenboek der Graafschappen Gelsen en Zutphen) 244: Comes de Huvele.

Ministerialen.

Kappenberg: Cesarius v.: CD. 382 (1176). Abstammung unsicher.

Edelfreie.

Kappenberg: ausgestorben 1171. (vgl. Vita Godefridi Com. Cap. Pertz mon. Ser. XII. p. 513—530; Romanische Forschungen ed. Vollmöller VI Erlangen 1891 p. 435—43; Acta Sanct. Boll. Janr. I. p. 857—63).

Ministerialen.

Lohn: Richert v.: CD. 169 (1097—1100): Bernhard: Erh. Reg. 2057 (1179): Heinrich: CD. 563 (1197). Abstammung nicht nachzuweisen.

Edelfreie.

Lohn: ausgestorben 1316.

Ministerialen.

Metelen: Im 12. Jahrh. noch Edelherren: O. UB. I 334, 375, 385, 388, später Ministerialen von Münster, Steinfurt und Bentheim: (W. 826, 830. 857, 1028, 1118, 1246, 1327, 1355, 1551, 1575, 1650, Sloet 902. Seibertz 573.) CD. 409 (1180) wird Elveric. de M. ausdrücklich als liber bezeichnet; 1197 (CD. 564) steht er unter Ministerialen.

Edelfreie.

Metelen: zuletzt edel: 1187 Bernard: O. UB. I 388.

Ministerialen.

Osterwick: Rodcher de: W. 73 (1213): Abstammung unsicher.

Edelfreie.

Osterwick: 1197 Timmo de CD. 564.

Ministerialen.

Ruce: Wilhelm: W. 277 (1230); 331 (1235); 447 (1246). Bernhard: W. 669 (1260).

Edelfreie.

Ruce: Vogt des alten Domes in Mr., noch edelfrei 1260: W. 669, W. UB. VII 1061. Besteht weiter. Da 1277 Wilhelmus filius Johannis dicti Ruce de Dulmania den Schenken von Merveldt zum Großvater hat, muß Johann eine Mißheirat getan haben. W. UB. VII 1610 bis ins 14. Jahrhundert.

Ministerialen.

Stromberg: Halt, filius Conradi de Stromberg: CD. 531 (1193); Conrad buregr. de Str.: W. 154 (1221); Omer de Stromberg W. 431 (1244).

Edelfreie.

Stromberg: Burggrafen von, altes Geschlecht ausgestorben vor 1185; neues Geschlecht aus dem Hause Rüdenberg, ausgestorben 1403.

Ministerialen.

Saltesberge.

Wicboldus de Saltesberghe ministerialis Monasteriensis genannt. (Jung, hist. com. Benth. Urkb. S. 54. Wigands Archiv III S. 159).

Edelfreie.

Saltesberge: nobiles fratres de Saltesberch: Theodericus et Wibaldus 1172 (Nies. M. UB. II S. 229). Theoderic nob. de Saltesberch 1215 (ebda S. 329).

Ministerialen.

Were: Mazo de: CD. 166 (1090—1092). Abstammung zweifelhaft.

Edelfreie.

Were: 1154 Lambertus de: CD. 432.

Ministerialen.

Werenzo: Gleich ihnen sind auch die Vermentvelde ein Absplitz vom Stamm der Edlen von Lon, worauf die 3 Vögel im Schildeshaupt hinweisen. Die Werenzo sind in den Ministerialenstand übergetreten. Die 3 Lohnschen Querfäden lassen sie fort. Die gleich ihnen einen Zweig der von Lohn bildenden Rhemen haben statt der 3 Querfäden einen Balken eingesetzt. Bernhard Werenzo: CD. 390 (1177).

Edelfreie.

Werenzo: ein Zweig der Edelherren von Lohn, der von Anfang an kaum ebenbürtig war.

Ministerialen.

Witten: Hermann und Everhard: W. 669 (1260). Abstammung zweifelhaft.

Edelfreie.

Witten: Herm. de nob. 1268: W. UB. VII 1307 und 1283 ebda Nr. 1898. Bestand bis ins 16. Jahrh.

Häufig waren die Fälle, daß die Bischöfe aus besonderer Gunst oder als Entschädigung niedere Unfreie zum Stande der Dienstleute erhoben. Im Jahre 1238 (W. 348) verzichten der villicus Johann nebst seiner Frau und deren Kindern erster und zweiter Ehe auf den Haupthof Beckum: „In cuius rei compensationem data ipsis quadam pecunie summa tam ipsos quam pueros libertati condonavimus et extunc

cum fidelitatis juramento in ministeriales Monasteriensis ecclesie recepimus, excepta Hadewige filia prioris viri que libera mansit, in cuius locum subiit Gertrudis, filia Wicboldi, jus ministerialis habitura." Freiheit und Ministerialität werden hier bestimmt geschieden. Auffallend ist, daß der Eigenhörige freigelassen wird, um Ministerial zu werden. Alons Schulte (Adel u. d. K. im MA. S. 308 ff.) steht auf dem Standpunkt, der von Stutz und Schröder als richtig anerkannt worden ist, daß in derartigen Fällen keine wirkliche Freilassung vorliegt, sondern Lediglassung. „Der Herr entläßt einen Untergebenen aus dem schlechteren Litenverhältnis in das bessere Ministerialenverhältnis. Es ist eine Erhebung in die Ministerialität unter Herabminderung der bisherigen Herrschaftsrechte. Der Betroffene wechselt seinen Herrn nicht, er bessert nur sein Recht." (Sch. S. 310). Wenn daher Ficker (Heerschild S. 171 2) die obige scheinbare der Erhebung in die Ministerialität vorhergehende Freilassung dadurch zu erklären sucht, daß er annimmt, die Entwicklung habe sich in der Weise gestaltet, daß, nachdem sich die bevorzugte Stellung der ritterlichen Dienstmannschaft bestimmter ausgeprägt hatte, angesehene und begüterte Freie vielfach in dieselbe eingetreten seien, und sich eine Anschauung gebildet habe, wonach dieselben, obwohl persönlich unfrei, sich dennoch das Recht der Schöffenbarkeit bewahrt hätten und die Dienstmannschaft sich dann wohl so abgeschlossen habe, daß der Herr nur noch freie, nicht andere Unfreie in sie aufnehmen konnte, so kann man diesem Erklärungsversuche nicht zustimmen.

Im Jahre 1268 (W. 820) verkauft Bischof Gerhard den Königinhof bei Bocholt an dessen Schulzen, entläßt diesen aus der Hörigkeit und verleiht ihm die Vorrechte der Münsterischen Ministerialen: „Theodericum scultetum — ipsius filias et filiam, sororem suam nomine Gelam eiusque filios et filias ab omni obnoxietate juris sive oneris — simpliciter et absolute absolvimus jus sive privilegium ecclesie nostre ministerialium concedentes eisdem." Diesen Hof übergibt nun der Schulze dem Bischof und nimmt ihn als Lehen zurück: „scultetum curte eadem cum suis attinenciis simpliciter et absolute justo feodi tytulo investivimus, vice sive loco ecclesie nostre ministerialium possidenda, proprietate ipsius curtis dumtaxat nobis et nostre ecclesie reservata".

Noch im Jahre 1378 (Nies. Beitr. I² Nr. 179) unter Bischof Florenz finden wir die Aufnahme in die Ministerialität erwähnt: „Si autem talis — ministerialis non sit, illum in nostrum ac ecclesie nostre ministerialem — recipiemus sine expositione alicuius pecunie atque gratis.

Bei der Aufnahme in die Ministerialität haben die Ministerialen dem Bischof den Eid der Treue zu schwören. In seinem Urteilsspruche über Bischof Otto v. Rietberg entbindet der Erzbischof von Cöln die Geistlichkeit, sowie die Lehns- und Dienstmannen vom Eide des Gehorsams und der Treue: „Vasallos et ministeriales aliosque subditos a fidelitatis debito juramento prestito absolventes."[1])

Den Stand der Freien, den späteren 4. Heerschild, konnte nach Aloys Schulte[2]) der Dienstmann nur durch eine ausdrückliche Freilassung erhalten, wobei der Herr jedwedes Eigentumsrecht aufgab und der Betroffene von jeder Abhängigkeit frei wurde.[3]) Eine derartige Entlassung aus der Ministerialität, die mit vollständiger persönlicher Freiheit verbunden war, scheint nicht besonders häufig gewesen zu sein; ich habe in unseren Urkunden kein Beispiel dafür entdecken können. In dem Falle W. 792 (1267) entläßt Bischof Gerhard seinen Dienstmann Regebod, den Sohn des Helmicus gt. van then Husen der Dienstbarkeit: „Regebodonem ab huiusmodi ministerialitate nostro et ecclesie nostre nomine absolute absolvimus penitus liberantes eiusdem ita quod secundum conditionem bonorum patronorum suorum se libere divertere poterit, quorsum volet." Es ist hier lediglich an Lediglassung zu denken. Meist fand Lediglassung beim Austausch von Ministerialen statt, z. B. a. 1300, wo Bischof Everhard den Ministerialen Harthlif de Westwich, „a jure fidelitatis et ministerialitatis, quo a nobis astrictus fore dinoscebatur", entbindet. (W. 1677). Schulte führt (a. a. O.) diesen Akt als zweiten Fall von Lediglassung an: Lediglassung gegenüber

[1]) Vgl. W. 348 (1238); 906 (1271): Die zu Ministerialen aufgenommenen Brüder Hermann u. Bernhard Wulf v. Lüdinghausen: secundum formam sacramenti fidelitatis, quod vice sive loco ministerialium ipsis prestitimus". Noch 1378 wird der Eid erwähnt: „ministerialem — qui super hoc debitum et solitum fidelitas prestiterit juramentum — drestito super hoc fidelitatis debito juramento".

[2]) Standesverhältnisse, S. 194.

[3]) Adel u. d. d. K. S. 310.

einer anderen Herrschaft zum Zweck der Übertragung an diese, wobei der bisherige Herr Verzicht leistet, indem er sein Recht an einen anderen abtritt, und wobei der Ministerial nicht sein Recht wechselt, aber seinen Herrn.

## Verpflichtungen der Ministerialen.

Der Verleihung von Dienstlehen seitens ihres bischöflichen Herrn entsprachen Verpflichtungen von seiten der Ministerialen. Unter ihnen steht der Kriegsdienst obenan. Öfters werden die Ministerialen als Streitmacht des Bischofs in den Urkunden erwähnt. Ministerialen des Bischofs Ludolf sollen z. B. den Edlen Bernhard von Lippe zur Wiedererlangung seiner Burg unterstützen. Der Bischof sagt W. 431 (1244): „nos et ministeriales nostri — obligavimus nos prestituros vos auxilium — Bernardo —. Fuit etiam ex parte nostra et ministerialium nostrorum — repromissum, quod nos et ministeriales nostri eis fideliter et viriliter debemus assistere contra talem." W. 545 (1252), wo wir von der Abtretung der Hälfte der Stadt Vreden an Bischof Otto II. durch Erzbischof Conrad von Cöln hören, wird ausdrücklich bemerkt, daß die in der Stadt wohnenden Münsterischen Ministerialen den Bischof gegen jedermann zu unterstützen haben, „dummodo tempore gerre extra ipsum oppidum sint manentes". Daß die Kriegsdienstpflicht als wesentlich zur Ministerialität hinzugehört, geht daraus hervor, daß die zu Ministerialen aufgenommenen Brüder Hermann und Bernhard Wulf von Lüdinghausen schwören, den Bischof gegen jeden unterstützen zu wollen, ausgenommen gegen den Werdener Abt, ihren Lehnsherrn (W. 906 (1271)).

Seinem bischöflichen Herrn mußte der Ministerial die Treue bewahren und zwar nicht nur während der Dauer des Ministerialitätsverhältnisses, sondern auch wenn er dieses verlassen hatte, insofern wenigstens, als er nicht die Waffen gegen ihn erheben durfte. Ebenso pflegte beim Übertritt in die Lehnshörigkeit eines fremden Herrn in den Urkunden die Unterstützung des Lehnsherrn gegen den Herrn des Ministerialen ausgeschlossen zu werden: z. B. trägt Sueder von Ringenberg im Jahre 1247 seine Burg dem Erzbischof von Cöln zu Lehen auf und verspricht ihm zu dienen gegen jedermann, außer gegen seinen Herrn, den Münsterischen Bischof.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienst findet sich ferner ausgedrückt W. 865 (1270), wo es von Dietrich und Hermann von Schonebeck heißt: „permanebunt in obsequio domini Monasteriensis episcopi contra quemlibet et quoslibet, excepto —".

Die Ministerialen begleiten ihren Herrn auch auf den Zügen ins heilige Land. Leider fehlen hier fast gänzlich die Nachrichten für unser Gebiet. Und doch muß die Beteiligung der Ministerialen an den Kreuzzügen außerordentlich groß gewesen sein.[1]) Gegen Ende des 12. Jahrhunderts verschwinden mehrere alte Ritternamen; den Grund haben wir wohl in manchen Fällen in der Teilnahme an den Kreuzzügen zu sehen. Wir können nur vereinzelte Spuren einer Beteiligung der bischöflich Münsterischen Ministerialität entdecken.

Der bischöfliche Ministerial Sueder de Dingede nahm teil an dem von deutschen Fürsten im Jahre 1217 unternommenen Kreuzzug, den auch Bischof Otto I. von Münster mitmachte, der 1218 bei Cäsarea starb.[2]) Eine in obsidione Damiathe ausgestellte Urkunde berichtet, daß Sueder während dieses Kreuzzuges gewisse in der Utrechter Diözese gelegene Güter wegen der „graves expensas, quas faciunt fratres domus Theutonicorum in Jerusalem tum in infirmis tum in militibus contra insultus Sarazenorum sustentandis" den fratres schenkte. (Matth. Vet. Aev. Anal. V p. 682). Auf Teilnahme an einem Kreuzzuge ist ferner aus folgendem zu schließen: Sehr häufig kommt in den Urkunden der Name Norendin unter den Ministerialen vor. Wilmans weist darauf hin (Anm. zu 1572; 1297), daß aller Wahrscheinlichkeit nach der ältere Heinrich Norendin seinen seltsamen, aus dem Deutschen nicht zu erklärenden Beinamen von dem arabischen „Nurredin" erhalten habe in dem Kreuzzuge 1189 und 1190, an dem Bischof Hermann in hervorragender Weise sich beteiligte.

Das den militärischen Charakter kennzeichnende Wort ist „miles". In den münsterischen Urkunden erscheinen die milites um die Mitte des 11. Jahrhunderts. So kommt in der unter Bischof Robert (1042—1063) ausgefertigten Ur-

[1]) Ich verweise auf den Excurs bei Kluckhohn a. a. O. S. 241 ff., der für die Jahre 1192—1250 eine Beteiligung von 97 % feststellt.

[2]) W. 122 (1218); Böhmer Reg. Imp. 1198—1254 S. 371.

kunde ein Hermann miles vor. (CD. 138 (1042)). Das Wort ist aber anfangs auf freie Ritter beschränkt. Als Bezeichnung für Ministerialen tritt es in unserem Gebiet mit Beginn des 13. Jahrhunderts auf[1]) und zwar anfangs nur für einzelne, bis es von der 2. Hälfte des Jahrhunderts an ganz allgemein wird. Milites und ministeriales finden sich öfter auch nebeneinander: mil. ac min.[2]) oder mil. min.[3])

Mit dem Kriegsdienst steht eng in Zusammenhang der Burgdienst, die Verteidigung der zum Bistum gehörigen Burgen. Derartige Landesburgen waren: Dülmen, Lon, Rechede, Saffenberg, Nienborg, Landegge, Telgte, Wolbeck, Ringenberg, Fretheburch, Freseuberg, Horstmar, Botzlar u. a. Die speziell an einer bestimmten Burg haftende Verteidigungspflicht gründete sich auf ein sogenanntes beneficium castrense. Aber nicht alle castrenses waren zugleich Ministerialen[4]), wenn auch der weitaus größte Teil.[5]) In dem Lehnsbuche des Bischofs Florenz von Münster aus dem Jahre 1370 (cfr. Merten S. 122 ff.) begegnet eine große Zahl von Burglehninhabern, die als münsterische Ministerialen bekannt sind. Wie auf jenen Landesburgen der Dienst von den Ministerialen verrichtet wurde, ob er wie in der Grafschaft Tecklenburg oder anderwärts in mehrwöchentlichem Turnus ausgeübt wurde, oder ob einzelne längere Zeit ihr Amt bekleideten, darüber geben unsere Urkunden keine Auskunft.[6])

---

[1]) W. 271 (1230); 304, 308 (1233); 346 (1238), 356 (1239); 408 (1242); 413 (1243); 433 (1245); 446 (1246); 506 (1249).

[2]) W. 1175 (1282).

[3]) 1365 (1289); Nies. Beitr. I², Nr. 90 (1306).

[4]) Vgl. Niese: Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. 1905. S. 237.

[5]) Merten, S. 20 f. u.

[6]) Über die Münsterischen Landesburgen vgl. Neuhaus: „Über die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den BB. v. Mr." Westf. Ztschr. 22, 1862. — Darpe: Gesch. Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen Westf. Ztschr. 40 (1882); — Behne: „Beiträge zur Gesch. und Verfassung des ehem. Niederstifts Mr. Emden 1830. — Sauer: Die bischöfl. Burg. Westf. Ztschr. 32. — Hechelmann: „Über die Entwicklg. der Landeshoheit der BB. von Mr. Progr. Mr." 1868. — Meisterernst: Grundbesitzverhältnisse in d. Stadt Mr. im MA. Mr. Diss. 1909. — Merten: Bonn. Diss. 1911: Entstehungs- und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen.

Die Ansicht, daß die Ministerialen zum Kriegsdienst verpflichtet waren, ist ganz allgemein anerkannt. Ph. Heck stellt sich zu sämtlichen Forschern im Gegensatz, wenn er behauptet, von einer Verpflichtung der Ministerialen zum Reiterdienst sei keine Rede. ((Sachsenssp. u. Stände d. Fr. S. 719, 20).

Die Ministerialen bilden einen Teil des bischöflichen Rates. Häufig wird in Stiftsangelegenheiten, besonders in den sie am meisten interessieren den Beurkundungen, die den Besitzstand betreffen, ihr „consilium et consensus" neben dem des Klerus und des übrigen Laienelements erwähnt,[1]) und ihre Namen werden am Schlusse der Urkunden noch ausdrücklich angeführt. Mit Beginn des 13. Jahrhunderts schwinden die Nobiles immer mehr aus dem Kreise der Ratgeber. Umsomehr treten die Ministerialen hervor. Die Feststellung Aubins (a. a. O. S. 64), daß anfangs keineswegs, wie man vermuten sollte, die Hofbeamten als bischöfliche Räte erscheinen, wenigstens nicht besonders häufig, gilt auch für unser Territorium. Anders wird dies mit dem 13. Jahrhundert, in dem wir die Hofbeamten immer häufiger erwähnt finden, zuweilen sogar den Magister coquine. Daß nur die ständig in der Nähe des Bischofs weilenden Ministerialen als Ratgeber fungierten, ist natürlich. Daraus erklärt es sich auch, daß in den Zeugenreihen die Namen derselben Ministerialen immer wieder auftreten.

Im folgenden führe ich nun die Familien an, deren Mitglieder zum engeren bischöflichen Rate gehörten. Die Feststellungen reichen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar ist nur auf die besonders häufig vorkommenden Familien Rücksicht genommen worden.

v. Alen, Sieder: 1139 (CD. 231) — 1199 (CD. 581.)
v. Asbeck, Lutbert: 1154 (CD. 296) — 1200 (CD. 584).
Bernhard: 1206 (W. 37) — 1233 (W. 304).
v. Beveren, Lutbert: 1139 (CD. 231) — 1245 (W. 438).
Ludolf: 1176 (CD. 384) — 1188 (CD. 481).
v. Billerbeck, Theod.: 1092 (CD. 166).
Arnold: 1154 (CD 296).

[1]) Für das 13. Jahrh.: W. 38 (1206); 12 (1202); 106 (1217); 174 (1221); 183, 185 (1223); 215 (1225); 281 (1231); 324 (1235); 260(1229); 348 (1238); 437 (1245); 459 (1246); 550 (1252); 841 (1269); 1120 (1280); 365 (1288).

Brunsten: 1173 (CD. 366) — 1230 (W. 271).
Rutger: 1173 (CD. 366) — 1230 (W. 271).
Johann: 1202 (W. 12) — 1253 (W. 559).
Bitter, Gerlag: 1184 (CD. 445) — 1230 (W. 277).
v. Dülmen, Bernhard: 1129 (CD. 208) — 478 (CD. 397).
Heinrich: 1139 (CD. 233) — 1165 (CD. 333).
Heinrich: 1184 (CD. 446) — 1198 (CD. 577).
Johann: 1184 (CD. 446) — 1220 (W. 708).
v. Emesbroc, Heinrich: 1239 (W. 356) — 1276 (W. 990).
v. Holthorst, Albert: 1223 (W. 182) — 1246 (W. 460).
v. Langen, Hermann: 1226 (W. 222) — 1276 (W. 995).
v. Lembeck, Adolf: 1230 (W. 277) — 1241 (W. 385).
Wescel: 1254 (W. 567) — 1295 (W. 1531).
v. Lere, Ludolf: 1206 (W. 37) — 1217 (W. 118).
v. Lüdinghausen, Conrad: 1215 (W. 91) — 1235 (W. 331).
v. Meinhövel, Rudolf: 1139 (CD. 231) — 1187 (CD. 473).
Ludolf: 1139 (CD. 231) — 1177 (CD. 390).
Bernhard: 1206 (W. 37) — 1245 (W. 437).
v. Merveld, Hermann: 1227 (W. 245) — 1257 (W. 631).
v. Münster, Ernst: 1170 (CD. 344) — 1178 (CD, 395).
Ludolf: 1175 (CD. 374) — 1225 (W. 216).
Morendin, Heinrich: 1196 — 1226 (W. 231).
v. Rechede, Godfried: 1176 (CD. 383) — 1197 (CD. 559).
Godfried: 1212 (W. 69) — 1264 (W. 728).
v. Schonebeck, Heinrich: 1142 (CD. 238) — 1161 (W.324).
Godfried: 1173 (CD. 366) — 1226 (W. 231).
v. Stochem, Bruno: 1155 (CD. 308) — 1163 (CD. 328b).
Rembert: 1180 (CD. 409) — 1217 (W. 118).
v. Senden, Hermann: 1202 (W. 68) — 1217 (W. 118).
Israel: 1203 (W. 18) — 1230 (W. 271).
Crachto: 1223 (W. 181) — 1250 (W. 516).
v. Tuschusen, Lutbert: 1154 (CD. 296) — 1184 (CD.448).
Werenze, Bernhard: 1177 (CD. 390) — 1219 (W. 140).
v. Werne, Ludolf: 1139 (CD. 231) — 1177 (CD. 390).
Everhard: 1175 (CD. 374) — 1189 (CD. 394).
Everhard: 1215 (W. 92) — 1242 (W. 408).

Hierzu kommen noch die Inhaber der Hofämter, vor allen der Dapifer, ferner öfter der Villicus des Bispinghofes

und der bischöfliche Judex. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der bischöflichen Ministerialen hatte die Hofämter inne. Hierüber werde ich im zweiten Abschnitt ausführlich handeln.

Dienstleistungen der Ministerialenfrauen lassen sich in unserem Territorium nicht nachweisen. Kluckh. nennt sie eine Übergangserscheinung.

## Die Abhängigkeit der Ministerialen von ihrem Herrn.

### Ihr Gerichtsrecht.

„Der Gerichtsstand eines Ministerialen ist der eines Unfreien, er ist nicht selbst nach allen Seiten hin rechtsfähig."[1] Der Unfreiheit der Ministerialen entspricht der Gerichtsstand vor dem eigenen Herrn.[2] Vor ihm werden Streitigkeiten zwischen seinen Ministerialen und Dritten entschieden. Rudolf v. Meinhövel entsagt z. B. W. 542 (1262) mit seinen Angehörigen zugunsten des Stifts Rottuln allen Ansprüchen auf das Gut Isfredinchus. Es heißt „cum — super manso — coram nobis (vor Bischof Otto) — in figura judicii questio ageretur." Ein anderes lehrreiches Beispiel lesen wir O. UB. II 380 (1238), wo Bischof Ludolf von Mr. bekundet, daß sein Dienstmann Friedrich von Warendorf, welcher ein dem Kloster Iburg gehöriges Erbe in Dakmar von den Meiern des Klosters bei deren Auswanderung über die Elbe widerrechtlich gekauft hatte und darüber mit dem Kloster in Fehde geraten war, auf alle Ansprüche an das Erbe verzichtet hat: „Has injurias d. abbas ad nostras aures detulit rogans sibi a nobis pro ipsis justum fieri judicium. — utriusque diem assignavimus jus ipsorum cupientes experiri. Ad quem venientes jus causamque ipsorum ponderantas novimus, quod noster ministerialis ad domum prefatam nullum juris habuit accessum. Quapropter exigente justicia ipsi cum viris providis institimus, ut domum, quam violenter possedit, domino abbati resignaret."

Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit ist zu bemerken, daß die Einteilung der Verbrechen in handhafte und übernächtige Tat, welche nach dem Landrechte (vgl. Sächs. Landr.) von

[1] Standesverhältnisse der Minnesänger, S. 192.

[2] Z. B. W. 154 (1221); O. UB. II 279 (1231); 380 (1238); W. 1132 (1281); 1308 (1286).

Wichtigkeit ist, sich auch für die Dienstleute wiederfindet: „Si aliquis in capitali causa deprehensus fuerit, judicium seculare de eo potest sumi. Si vero mora unius noctis intervenerit, ad VI septimas modo supradicto convenietur.[1])

Bei Streitigkeiten mit Ministerialen eines anderen Herrn tritt ein außerordentliches, aus einer bestimmten Anzahl der Mannen beider Herren bestehendes Ministerialengericht zusammen. Konnten vor diesem Gerichte die Streitigkeiten nicht geschlichtet werden, so ging die Berufung von demselben an die betreffenden Herren. Auch dies lehrt uns obige Urkunde, wo es heißt: „Deputabit ecclesia Monasteriensis VI milites et Osnabrugiensis VI, qui medio loco inter dioceses sibi occurrent et omnem guerram exortam inter homines Ecclesiarum terminabunt. Si vero terminare nequerint, ad dominos utriusque partis recursus habebitur. Si vero ipsis non acquieverint, hostes ipsos manifestos reputabunt."

In den ihren eigenen Rechtsstand betreffenden Angelegenheiten traten die bischöflichen Ministerialen zu einer außerordentlichen Versammlung zur Beschlußfassung zusammen. So bekundet z. B. W. UB. IV 370 (1246) Bischof Ludolf v. Mr. den vor ihm von den Münsterischen Ministerialen gefällten Rechtsspruch, daß ohne Genehmigung des Lehnsherrn die Ämter des Drosten, Kämmerers und Mundschenken von ihren Inhabern nicht veräußert werden dürften.

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und Beurkundung von Rechtsgeschäften waren wohl auch die Hauptgegenstände der Generalversammlungen der Ministerialen, welche wir an zwei Urkundenstellen geradezu als solche bezeichnet finden. W. 119 (1217) und W. 609 (1256) ist beide Male die Rede von dem generalis ministerialium conventus." Und zwar fand diese Generalversammlung in Rokeslar (Roxel Kr. Mr.) statt. In der ersten Urkunde hören wir von der Resignation eines Hauses an das Kloster Kappenberg, in der zweiten von der Verleihung eines Zehnten, auf den der bisherige Lehnsinhaber verzichtet hatte. Es hat sich

[1]) Confoeder. Ludolf. episcop. Mon. et Engelb. ep. Osnabr. a. 1245 O. UB. II 464.

offenbar um eine dauernde und periodisch wiederkehrende Einrichtung gehandelt, da wir nach Verlauf von fast 40 Jahren nach der ersten Erwähnung der Generalversammlung der Ministerialen denselben Versammlungsort beibehalten sehen. W. 69 (1212) erfahren wir bereits von Ministerialen, „qui omnes ad vocationem nostram ibi (Rokeslar) convenerant," aber es ist nicht klar, ob dabei an eine Generalversammlung der Ministerialen zu denken ist. Ob an den oben urkundlich nachgewiesenen Generalversammlungen auch andere Stände teilgenommen haben, sodaß man bereits von einem allgemeinen Landtage sprechen kann, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.

Nach 1256 finden wir die Generalversammlung der Ministerialen, soweit wir sehen, nicht mehr erwähnt. Statt dessen finden wir mehrere Urkunden ausgestellt, „apud Larbroke")[1], bei Roxel gelegen,[2]) wo auch in späterer Zeit die münsterischen Landtage abgehalten zu werden pflegten. Dieser Landtag in Larbroke scheint also an die Stelle der Generalversammlung der Ministerialen in Roxel getreten zu sein.[3])[4])

Mit der Zeit bekamen die bischöflichen Ministerialen auch Zutritt zum Grafengericht. CD. 166 (1090—2) werden hinter den Liberi folgende zum größten Teil als bischöfliche Ministerialen bekannte Ministri angeführt: Hermannus de Lare, Bernardus, Godescalcus, Odelricus de Darenvelde und sein Br. Walthardus, Mazo de Were, Theoderic. de Bilribechi und s. S. Hadoard, Rudolf de Lon, Wezelo.

Der Ausdruck Schöffenbare läßt sich nach Ficker nur vereinzelt nachweisen. Z. B. Nies. B. II 75 vgl. Münst. Urkunde von 1385,[5]) in welcher scheppenbare lude zu Zeugen bei einer Freigerichtsverhandlung gekoren werden. Sie sind namentlich angeführt und es ergibt sich, daß sie vorwiegend

[1]) W. 794 (1267); 893 (1271); 1041 (1278); 1163 (1282); 1167 (1282).

[2]) Friedländer: Geograph. Index zu W.

[3]) Die Vermutung von Tibus: „Gründungsgesch. der Stifter", — S. 268 A. 635 erscheint annehmbar, daß Laerbrock von der angrenzenden Bauerschaft Brock seinen Namen hat, umsomehr, weil die ältere Namensform für Roxel Rokeslere, Rokeslare war.

[4]) Mehr läßt sich über Ministerialengerichte nicht ermitteln. Sie verschmolzen schließlich ganz mit dem Lehnsgerichte. (Schröder: R. G. S. 595).

[5]) Stobbe Ztschr. für deutsches Recht 15, 372.

Familien angehören, die wir schon lange vorher als münsterische Dienstmannen kennen wie die von Asbeck, v. Wulfheim u. a. Den Zustand, daß in späterer Zeit Freigrafen[1]) und Freischöffen zum großen Teil der ursprünglich dienstmännischen Ritterschaft angehören, führt Ficker bis ins 12. Jahrhundert zurück. Heerschild S. 170/1).[2]) Schließlich befand sich das Schöffenamt ausschließlich in Händen von Mitgliedern des Ministerialenstandes.[3])

Der Dingpflicht am Landgericht unterlagen die bischöflichen Ministerialen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.[4])

Über den geistlichen Gerichtsstand der bischöflichen Ministerialen ist noch folgendes zu sagen. Hilling[5]) weist nach, daß die bischöflichen Ministerialen, welche zum Besuche der Synoden verpflichtet waren, einen privilegierten Gerichtsstand vor der Bistumssynode erlangt haben. H. macht darauf aufmerksam, daß nach einem Weistum der Münsterschen Diözesansynode die Ministerialen auch vor ein niederes Forum gezogen werden. Denn auf die Frage „quomodo accusati seu denunciati in sancta synodo suo decano christianitatis sacrae synodo, in qua accusarentur, praesidenti, quibus relinqueretur seu judicaretur, expurgatio se debeant de jure purgare?" wird der Entscheid gefällt, „quod quilibet ipsorum secundum suam conditionem, videlicet liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus duodecima suae christianitatis decano si cum accusati et denunciati fuerint de jure debeant expurgare." (Inv. I S. 240)[6]) [7])

---

[1]) Der Bischof konnte die Freigrafen ernennen, bedurfte aber der Bestätigung des Kaisers. Dies geht hervor aus Inv. I S. 140 (1360): B. Adolf v. Mr. versetzt für erhaltene 100 alte Schilde der Stadt Borken 12 Hufen und Freie, welche zu dem Freistuhle vor der Stadt gehören, falls der zum Kaiser gesandte von ihm für diesen Freistuhl ernannte Freigraf nicht betätigt würde.

[2]) Vgl. CD. 396, 409, 564, W. 37. Darüber später mehr, desgl. über Ministerialen als Richter.

[3]) v. Zallinger, Schöffenb. S. 269.

[4]) Vgl. W. 563 (1253); 691 (1262); 719 (1263); 902 (1271); 1107 (1280). W. UB. VII 2183 (1290); W. 1455 (1292); 1572 (1297); Inv. I S. 315 (1326) usw.

[5]) „Geistliche und Laien auf den Diözesansynoden" im Archiv für kath. Kirchenrecht 1889.

[6]) Zu Beginn des 13. Jahrh. erhielten nach Hilling die Ritterbürtigen vom Besuche der Diözesansynoden die Bezeichnung „Semperfreie" (Send-

## Eigentumsrecht der Miniſterialen.

Für das Eigengut der Miniſterialen in unſerem Gebiet begegnen folgende Ausdrücke: Am häufigſten treffen wir auf proprietas,[1]) auch findet ſich mera proprietas,[2]) öfter jure proprietatis im Beſitz befindliche Güter.[3]) Häufig trifft man auf die Bezeichnung allodium.[4]) Daneben findet ſich die Benennung proprius mit der entſprechenden ſubſtantiviſchen Bezeichnung.[5]) Vereinzelt kommt patrimonium vor.[6]) Zuweilen haben wir auch an Eigengut zu denken bei allgemeinen Ausdrücken wie „praedium quod ipsorum fuerat“[7]) u. ä.

Eine ſcharfe Scheidung von Lehn- und Eigengut finden wir bereits im Jahre 1138 (CD. 229), wo von patrimonium einerſeits und feodum andererſeits die Rede iſt. Heinrich von Regethe ſpricht von einem Hauſe, „quam a nullo tenui, sed jure proprietatis possedi“ W. 902 (1271). Im Jahre 1279 (O. UB. III 655) heißt es von dem Miniſterialen Godfried de Hagen: „se vendidisse mansum, quem tenuit ab ecclesia nostra et a nobis et mansum alium suum proprium.“

Eigengut im Beſitze der biſchöflichen Miniſterialen können wir aufgrund unſerer Quellen bis ins Jahr 1137 zurückführen.[8]) „Wulfhardus villicus noster — commutavit prope Villam que Telgit nomen habet juxta flumen Emesam

barfreie) oder homines synodales. Letzterer Ausdruck findet ſich in Urk. von 1238, in der Biſchof Ludolf v. Mr. den Abſchluß eines Vergleichs zwiſchen Ritter Ludolf von Werne und Helmicus v. Linderen wegen eines gewiſſen Zehnten beurkundet. Am Schluß der miniſterialiſchen Zeugenreihe heißt es: „et aliis quam pluribus viris synodalibus“.

[7]) Inv. I², S. 240 leſen wir einen Synodalbeſchluß: „Sententiatum est: aliquis ministerialis committens cum aliqua muliere fornicacionem proinde debet accusari coram archidiacono sui loci, qui emendabit huiusmodi delictum, potest tamen idem ministerialis ad diocesanum decanum huiusmodi occasione excessus licite appellare.“

[1]) W. 619 (1257); 644 (1259); 691 (1262); 819 (1268); 1075 (1279); 1185 (1282); 1371 (1289); 1572 (1297).

[2]) W. 563 (1253): „quod vulgo dicitur thurslacht egen s. Grimm: Deutſche Rechtsalt. II⁴, S. 5, ebenſo W. 531 (1251).

[3]) W. 719 (1263); 902 (1271); 1002 (1276); 1190 (1282); 1307 (1286).

[4]) CD. 225 (1137); W. 236 (1227); 600 (1256); 718 (1263); 754 (1265).

[5]) W. 868 (1270); 1265 (1285); O. UB. III 29 (1281); 30 (1281).

[6]) CD. 229 (1138); 578 (1199).

[7]) Inv. I², S. 353 (1269).

[8]) CD. 225 (1137).

locum unum cum quadam parte sui allodii — in quo ex antiquo fuit — dedit matris sue consensu et voluntate heredum suorum — —. Aus Mangel an Quellenmaterial sind wir nicht imstande nachzuweisen, — was möglicherweise der Fall war — daß die Ministerialen bereits geraume Zeit vorher im Besitz von Eigengut waren. Selbst im 12. Jahrhundert finden wir nur ganz vereinzelt Eigengut vor.[1]) Dagegen läßt sich mit Beginn des 13. Jahrhunderts in überaus reichem Maße Eigengut im Besitz der bischöflichen Ministerialen feststellen.[2]) Wenn v. Inama-Sternegg behauptet, das Eigengut der Ministerialen beruhe auf singulären Vorkommnissen,[3]) so ist diese Behauptung für unser Gebiet durchaus nicht zutreffend.

Über die Erwerbsart des Eigenguts verlautet im Ganzen in unseren Quellen nur wenig. Erwerb durch Kauf und Schenkung wird das gewöhnliche gewesen sein, wie auch Ahrens und E. Müller, für ihr Gebiet feststellen konnten. Als Beispiel für Kauf möge die Urkunde des Jahres 1277 (W. 1019) hier angeführt sein, wo Conrad gt. Stric Güter verkauft, „que emerat". Im Jahre 1256 (W. 600) verpflichtet sich Bernhard von Vinnenberg zur Erwerbung eines Allods. Von einer Schenkung des Eigens durch den Bischof erfahren wir im Jahre 1259 (C. UB. III 211), wo Bischof Otto von Münster bekundet: „Johanni de Dhinclage ministeriali nostro domum — cum omni proprietate et justicia liberaliter assignavimus, ut cum ipsa licite possit, quod voluerit ordinare." Oft wurden jedenfalls solche Schenkungen gemacht zur Belohnung für treues Verhalten gegen den bischöflichen Herrn, wie dessen in der Bestätigung der Verleihung des Gogerichts in Meseth an den Drosten Albert durch Bischof

[1]) CD. 229 (1138); 578 (1199).

[2]) W. 193 (1223); 236 (1227); Inv. I S. 333 (1230); W. 439 (1245); 454 (1246); W. UB. VII 703 (1249); W. 563 (1253); 600 (1256); 531 (1251); 618 (1257); W. UB. VII 964 (1257); W. 644 (1259); O. UB. III 211 (1259); W. 691 (1262); 718, 719 (1263); 754 (1268); C. UB. III 386 (1268); Inv. I² S. 353 (1269); W. 868, 893 (1270); W. UB. VII 1355 (1270); Inv. I S. 589 (1270); W. 902 (1271); 949 (1274); 994, 995, 1002 (1276); 1019 (1277); 1075 (1279); C. UB. III 655 (1279); 729 (1281); W. 1185 (1282); 1190 (1282); 1265 (1285); 1307 (1286); 1371 (1289); 1444 (1292); 1532 (1295); 1553 (1296); 1572 (1297); 1637 (1299) u. a. m.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 1891, S. 58.

Ludolf von Münster ausdrücklich Erwähnung geschieht.[1]) Es heißt dort: „cum Albertum dapiferum nostrum ad obsequia nostra semper fidelem persenserimus ac devotum, — Durch Heirat erworbenes Eigengut, wie es das Ahrer Dienstrecht kennt,[2]) können wir für unser Gebiet nicht nachweisen.

Welches war nun die Gewere der bischöflichen Ministerialen an ihrem Gute? War es eine Gewere zu Hofrecht oder zu Landrecht? Oder mit anderen Worten: Konnte der bischöfliche Ministerial in gleicher Weise über sein Eigentum verfügen wie der freie Mann?

Die Ansichten hierüber sind geteilt. Albrecht[3]) spricht den Ministerialen nur eine Gewere zu Hofrecht an ihrem Eigen zu, worin ihm Zeumer beipflichtet, der einen Beweis dafür in dem vom Herrn in Anspruch genommenen Recht am Eigengut sieht und in der Tatsache, daß das Eigengut nicht aus dem Bereich der Herrschaft gegeben werden durfte, worauf Waitz aufmerksam macht.[4]) Zu demselben Resultat kommt Wittich,[5]) der den Ministerialen für die ältere Zeit gänzlich die Tätigkeit, echtes Eigen zu besitzen, abspricht. Ahrens[6]) kommt für sein Gebiet zu keinem einheitlichen Ergebnis. Er bemerkt teilweise eine Unfähigkeit zu landrechtlicher Gewere, anderwärts die Möglichkeit der Auflassung vor dem Grafengericht, allgemein eine Beschränkung des Rechts der Ministerialen an ihrem Eigengut. Von speziell hofrechtlicher Gewere kann aber nach ihm keine Rede sein. E. Müller (S. 44) will überhaupt keine Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ministerialen an ihrem Eigen anerkennen.

Wie liegen nun die Verhältnisse in unserem Gebiete? Wie waren die Formen der Veräußerung des Eigengutes der bischöflichen Ministerialen?

Beim Verkauf eines Hofes an das Kloster Marienberg durch dessen Eigentümer, den Ritter Bernhard von Vinnenberg, wird ausdrücklich die Zustimmung des Bischofs Ottos II. erwähnt. Der Bischof willigt sogar nur unter der Bedingung in den Verkauf ein, daß Bernhard ein Allod erwirbt, um es

[1]) Inv. I S. 333 (1230).
[2]) Ahrens S. 59. Lacombl. IV 774, Nr. 624 (1154).
[3]) „Die Gewere — —
[4]) Verf. Gesch. V², S. 383.
[5]) „Altfreiheit und Dienstbarkeit S. 32.
[6]) SS. 64, 65.

vom Bischof als Dienstmannengut zu Lehen zu tragen.[1]) Meist wird aber die Zustimmung des Bischofs nicht ausdrücklich erwähnt, sondern die Veräußerung findet einfach statt „coram nobis" oder „coram episcopo"[2]) oder in nostra praesentia.[3]) Conrad Stric bittet ausdrücklich den Bischof Everhard, er möchte gewisse Güter „et aliam domum, cuius proprietas ad ipsum pertinebat, libere resignans" der Kommende Steinfurt als Eigentum überweisen.[4]) Ganz gewiß müssen diese Fälle eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Ministerialen über ihr Gut bedeuten. Andererseits sind aber auch die Fälle von selbstständiger Veräußerung des Eigengutes, ohne daß der bischöflichen Zustimmung oder der Gegenwart des Bischofs überhaupt Erwähnung geschieht, durchaus nicht selten.[5]) Ob die ohne Anwesenheit des Bischofs vollzogenen Veräußerungen von Ministerialeigen zum Behufe der Rechtsgültigkeit der nachträglichen Genehmigung des Bischofs bedurften, geht aus den Urkunden nicht hervor. Es ist aber doch wohl anzunehmen, wie aus folgendem zu schließen ist.

Wir finden öfter eine selbständige Vertretung des Eigengutes durch den Ministerialen vor dem Freigericht. Es scheint aber außerdem immer noch die bischöfliche Bestätigung erforderlich gewesen zu sein. Mit Ausnahme vielleicht der Fälle, in denen durch besondere Vereinbarung die Veräußerung z. B. an bestimmte geistliche Stifter von der bischöflichen Bestätigung ein für alle Mal entbunden war. Es mögen hier zur Erläuterung einige Veräußerungen von Eigengut der bischöflichen Ministerialen vor dem Freigericht angeführt sein.

Im Jahre 1253 (W. 563) hören wir von einem Verkauf gewisser ihm als freies Eigentum angehörender Korrenten durch den Ministerial Johann von Ruwenberg an das Kloster Marienfeld vor dem Freigericht zu Belen. Bischof Otto II. erteilt zu dieser Veräußerung ausdrücklich seine Bestätigung.

---

[1]) W. 600 (1256).
[2]) W. 893 (1270); 718 (1263); 1002 (1276); 1190(1282); 1307 (1286); 1371 (1289).
[3]) Inv. I[2]) S. 353 (1269).
[4]) Inv. I S. 680 (1277).
[5]) CD. 225 (1137); W. 644 (1259); 719 (1263); 754 (1265); 809 (1268); 868 (1270); Inv. I S. 569. (1270).

Im Jahre 1262 (W. 691) beurkunden Bernhard und Hermann Werence, daß sie dem domkapitularischen Amte Reken als Ersatz für den Verkauf eines von ihm lehnrührigen Zehnten an das Domkapitel ihnen als Eigengut zukommende Besitzungen überlassen haben. Sie geben dem Domkapitel ausdrücklich das Versprechen: „quandocunque requisiti fuerimus a capitulo Monasteriensi vel a procuratore capituli, veniemus ad presenciam episcopi sive judicium, quod vrydinc dicitur, in quo dicta bona sita sunt, et ibidem dictam proprietatem nostram sicut moris est, assignabimus." Ebenfalls eine ausdrückliche Erwähnung des Bischofs. Bernhard Werenco veräußert im Jahre 1263 (W. 719) ein Erbe: „ut vigor huius facti sit stabilior, acta sunt hec omnia coram judicio in Borken." Hier wie in der Urkunde des Jahres 1271 (W. 902), in der wir von dem Verkauf eines Hauses durch Heinrich von Rechede an das Stift Nottuln hören, erfahren wir von der bischöflichen Bestätigung nichts. Im Jahre 1297 (W. 1572) bekundet Bischof Everhard, daß Heinrich Norendin vor dem Freistuhl Dülmen ein ihm zugehöriges Gut an das Stift Nottuln verkauft habe.

Im ganzen ist über das Eigengut der bischöflichen Ministerialen zu sagen: Ihre Verfügungsgewalt war beschränkt und die rechtliche Gültigkeit der Veräußerung von der bischöflichen Zustimmung abhängig. Die gerichtliche Vertretung des Ministerialeigens kann durch den Ministerialen persönlich erfolgen, doch ist auch hierbei noch nachträgliche bischöfliche Genehmigung erforderlich. Die Fähigkeit der Ministerialen zu landrechtlicher Gewere ist nicht zu leugnen, während andererseits die Behauptung, die Ministerialen hätten nur Eigen zu hofrechtlicher Gewere besessen, von der Hand zu weisen ist.

## Lehn- und Erbrecht.

Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, d. h. dem Beginn unserer für die Geschichte der Ministerialität der Bischöfe von Münster in Betracht kommenden urkundlichen Überlieferung überhaupt, finden wir die bischöflichen Ministerialen im Besitze von Lehen. Besonders seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist überaus häufig von Benefizien der Ministerialen die Rede, sodaß wir annehmen können, daß sie allgemein im Besitz von Dienstlehen gewesen

sind. Von einer Unterscheidung belehnter und unbelehnter Ministerialen, wie sie das Cölner Dienstrecht (§ 2) kennt, erfahren wir in unserem Gebiet nichts, was ihre Existenz natürlich keineswegs ausschließt. Wir brauchen dabei nur an nachgeborene Söhne zu denken,[1]) die im Osten ihr Glück versuchten.

Über die durchschnittliche Größe der in Händen der Ministerialen befindlichen Lehen können wir bei Durchsicht der Urkunden zu keinem bestimmten zahlenmäßigen Ergebnis gelangen, da wir immer nur von Veräußerungen einzelner Lehnsgüter hören. Wir können also nur aus der Häufigkeit der Veräußerungen im Allgemeinen den Schluß ziehen, daß die Ministerialen im großen und ganzen wohl allgemein über Lehnbesitz verfügten und sich andererseits der größte Besitz in den Händen der angesehensten Ministerialengeschlechter, wie der Schonebeck, Meinhövel, Münster, Lüdinghausen, Ringenberg, Stric, Rechede, Langen, Asbeck usw. und der Inhaber der Hofämter, besonders der Drosten, befand.

Seit dem Auftreten von Ministeriallehen in unserem Gebiete scheint sich bereits die Erblichkeit derselben durchgesetzt zu haben, denn fast ständig finden wir in den Urkunden die Einwilligung der Erben zur Lehnsveräußerung erwähnt. Im Jahre 1126 hören wir von dem Heimfall der Güter eines bischöflichen Ministerialen an Bischof Dietrich II. wegen des Todes des betreffenden. Daß die Erblichkeit bereits in dieser Zeit im Gebrauch war, ist aus dem Zusatz zu schließen: „nec uxorem nec filios habente". Es ist nicht anzunehmen, daß wie im Ahrer Dienstrecht die Erblichkeit noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht festgestanden habe,[2]) vielmehr

[1]) Im Mecklenb. UB. (XVII. Bd. Regist.) z. B. stoßen wir auf Namen wie: v. Alen, v. Altena, v. Asbeke, v. Billerbeke, v. Dale, v. Dülmen, v. Kalveswinkel, Kivit, v. Lare, v. Langen, v. Lon, v. Münster, v. Osterwik, Paschedag, v. Werne, die uns sämtlich als ministerialisch bekannt sind; im Pommerellischen UB. (ed. Perlbach Danzig 1881): v. Alen, v. Bocholte, v. Hovele, v. Husen). Freilich können manche auch Personen sein, die aus den genannten Orten stammen.

„Hunderte von den Söhnen der Dienstmannen, die in der Heimat kein Lehen fanden, wanderten in die Kolonialgebiete jenseits der Elbe und begründeten als Landritter sich und ihren Nachkommen eine neue Heimstätte." (A. Schulte: Adel und deutsche Kirche S. 294.)

[2]) Vgl. Ahrens S. 47.

ist auf unbedingte Erblichkeit wie im Cölner Dienstrecht zu schließen. Es kam übrigens auch lebenslängliche Verleihung eines Lehngutes mit Ausschluß der Erblichkeit vor, wie aus W. 348 (1238) hervorgeht. Es heißt dort: „Item assignavimus (Bischof Ludolf) villico et filio eius Ecberto, quem villicatio contingere debuerat, duodecim alios agros pro usufructu, quoad vixerit uterque vel alter eorum retinendos, qui eis mortuis tunc vacabunt.

Die weibliche Nachkommenschaft ist von Anfang an nicht erbberechtigt gewesen. Erst im Jahre 1199 finden wir die erste filia erwähnt.[1]) Im Vergleich zu der großen Zahl der Urkunden kommen überhaupt nur selten erbberechtigte Töchter vor.[2]) Eine Zulassung der Erbberechtigung der weiblichen Nachkommenschaft scheint in jedem Falle einer besonderen Genehmigung bedurft zu haben. Jedenfalls kann bis zum Jahre 1309 nicht von einer Allgemeinheit der Erbberechtigung der Töchter gesprochen werden. In diesem Jahre gewährt Bischof Conrad v. Münster das erste Landesprivilegium, nach welchem bei fehlenden männlichen Erben auch die Töchter in das „Manngud oder Denstmannegud,que tenentur ab Ecclesia nostra" erblich eintreten können.[3])

[1]) CD. 580.

[2]) Wir fanden nur noch W. 107 (1217); 462 (1246); 619 (1257): Bischof Otto II. überträgt seinem Ministerialen Sueder v. Ringenberg dessen castrum zu Lehen. Sueder macht bezüglich der Erblichkeit aus: „et filio meo siquem habuero, veluni de filiabus, si filium non habuero, conferet." Hermann v. Langen verkauft 1277 (Inv. I S. 842) einen Hof „de consensu heredum nostrorum omnium masculini sexus et feminini.

[3]) W. UB. VIII. 510 (1309). Niesert Beitr. I Nr. 61 A. macht darauf aufmerksam, daß trotzdem noch nicht, wie Kindlinger: Münster. Beitr. II S. 308 u. b. irrig behauptet, von dieser Zeit an dieser Punkt in das Juramente, welches jeder neu eintretende Bischof beschwören mußte, eingerückt worden sei. Denn im Original der ältesten im Domarchiv zu Mr. sich vorfindenden bischöflichen Juramente heiße es noch im Allgemeinen: „Quintus (articulus) est, quod si aliqua pheoda majora vacare contigerit, de illis sine consensu capituli de novo neminem inpheodabit." Von der Lehnsfolge der Töchter werde gar nichts erwähnt. Das erste Transsil dieses Originals sei von Bischof Heinrich, welcher jene Artikel a. 1382 beschworen habe, das zweite von Bischof Otto vom Jahre 1392. Erst in den nachher entworfenen Formen der Juramente, welche Bischof Johann a. 1457 beschworen habe, finde sich der Zusatz zu dem angeführten 5. Artikel in folgender Gestalt: „Item si aliqua pheoda majora vacare contigerit, etiam castra fortalitia, de illis sine consensu et Capituli

Erbberechtigt erscheinen die Geschwister des Lehnsinhabers[1]) und zuweilen noch weitere Descendenten.[2]) Öfter resignieren die Ministerialen schon bei Lebzeiten ihre Lehnsgüter dem Bischofe wegen Fehlens der Erben.[3])

Gegenstand der Belehnung waren zumeist Güter. Es kommt auch vor: Verleihung von Freigrafschaften,[4]) Gogerichten,[5]) Vogteien,[6]) Zollen (Zoll der Stadt Münster),[7]) Renten,[8]) Burglehen[9]) usw. Wie die Vasallen konnten auch die Ministerialen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis ihres Herrn ihre Lehnsgüter verkaufen.[10]) Die Veräußerung geschah in derselben Weise wie in anderen Gebieten. Der Dienstmann gab sein Gut an den Herrn auf, worauf dieser die Veräußerung an die dritte Person vollzog.

Zur Feststellung der echten Lehnsfähigkeit der Ministerialen, über welche die Ansichten noch sehr geteilt sind,[11]) scheint es geboten, zunächst zu untersuchen, ob die bischöflichen Ministerialen Lehnsgut von fremden Lehnsherren inne hatten und für dieses Gut das hominium leisteten.

Ein fremder Lehnsherr eines bischöflichen Ministerialen begegnet zuerst im Jahre 1150 (CD. 275). Der Ministerial Rothard trägt einen Zehnten der Cappenberger Kirche zu Lehen. Dann hören wir erst wieder 1192 (CD. 525) von einem Zehnten, der dem Bischof von Osnabrück als Lehnsherrn der bischöflich-münsterischen Ministerialen Udelricus de Stromberg und seines Bruders Friedrich zukommt. Lubert von Beveren hat einen Zehnten von der Freckenhorster Kirche zu Lehen: W. 27 (1204), Godfried von Schonebeck einen solchen vom Grafen Otto von Tecklenburg: W. 139 (1219), desgleichen

Ecclesie Monasteriensis neminem inpheodabit, ac nobilibus liberis vel heredibus masculini sexus non existentibus bona que tenentur ab Eccl. Monast. sive Manghut sive Denstmanne ghut, per successionem hereditariam devolvi permittat ad filias, si non fuerint filii, sicut ad filios usw.

[1]) W. 460 (1246).
[2]) CD. 580 (1199); W. 107 (1217).
[3]) W. 281 (1231); 487 (1246).
[4]) W. 1202 (1283); N. B. I², Nr. 25 (1330).
[5]) W. 296 (1232).
[6]) W. 373 (1240); 654 (1260).
[7]) W. 21 (1203).
[8]) W. 140 (1219).
[9]) W. 865 (1270); 896 (1271).
[10]) Inv. I S. 686 (1283).
[11]) Vgl. die Übersicht bei Ahrens, S. 50.

Gottschalk Hasenbalch: W. 272 (1230), Albert Droste von demselben ein Gut: W. 1357 (1288). Münsterische Ministerialen sollen von Bernhard von Lippe mit den Vogteien in Warendorf, Beckum und Ennigerlo belehnt werden: W. 373 (1240). Von demselben Lehnsherrn hat der Ministerial Bruno miles de Eretlande einen Zehnten: O. UB. II Nr. 360 (1237), desgleichen Ritter Widego: W. 477 (1247). Dem Hermann de Langhene und Wetzel de Lembecke werden von der Gräfin Beatrix von Horstmar Güter zu Lehen aufgetragen: W. 840 (1269). Hermann und Bernhard von Lüdinghausen nehmen ihre Burg und Stadt von Erzbischof Siegfried von Cöln zu Lehen: W. 971 (1275), und Theoderich von Schonebeck trägt 3 Höfe vom Domprobst zu Lehen: W. 990 (1276). In dem um 1350 verfaßten Verzeichnis der Lehnsträger der Äbtissin von Borghorst lesen wir mehrere Namen, deren Träger uns seit langem als bischöfliche Ministerialen bekannt sind wie die Detten, Münster, Langen, Speke, Stric,[1]) und als Vasallen von St. Mauritz finden wir im Heberegister aus dem liber catenatus des Propstes Alexander folgende ministerialische Namen angeführt: Rethe, Merveld, Stochem, Witherden, Billerbeck, Meinhövel, Brochterbeke, Darvelde, Walstede, Osterwic.[2])

Wir sehen also, daß der Empfang eines Lehens von einem fremden Herrn seitens der bischöflichen Ministerialen eine ganz gewöhnliche Erscheinung war.

Auch ein öfteres Vorkommen der Leistung des Hominium[3]) vonseiten der bischöflichen Ministerialen ist anzunehmen, und zwar nicht nur für den fremden, sondern

[1]) Jnv. I², SS. 284, 285.

[2]) Codex tradit. Westfalic. III S. 126.

[3]) Nach Waitz V. G. VI SS. 58, 59 wird die Mannschaft und dem entsprechend auch der Mann, ebenso der Herr und selbst das Gut, welches jener empfing, in Lothringen ebenso wie in Frankreich manchmal als „ligisch" (ligius) bezeichnet. In Denkmälern des übrigen Deutschland komme das Wort nur ganz vereinzelt vor. Waitz kennt nur die Stelle der G. Halberstadts. SS. 23, 106: imperatoris homo legius von Magnus von Dänemark. So ganz selten scheint das Wort denn nun doch nicht zu sein. Ich stellte das Wort außerdem fest bei Lacombl. II Nr. 322, wo wir erfahren, daß Sueder v. Ringenberg dem Erzbischof von Cöln seine Burg Ringenberg zu Lehen aufträgt, wobei er dem Erzbischof als „homoligius" gegen jedermann zu dienen versprach „excepto episcopo Monasteriensi, cuius ministerialis sum." Ferner: Die zu Ministerialen des Stifts Münster

auch für den eigenen Herrn. In der bereits angeführten Urkunde, in der wir hören, daß Bernhard von Lippe münsterische Ministerialen mit Vogteien in Warendorf usw. belehnen will, heißt es ausdrücklich: „hominio nobis facto". Ritter Hermann von Daverenberg verkauft „domum, quam jure homagii a preposito Monasteriensi possedi": W. 788 (1267). Ritter Dietrich v. Schonebeck überträgt dem Edlen von Steinfurt das Eigentum zweier Güter und empfängt sie als Lehen zurück: „proprietatem contuli et jure homagii recepi ab iisdem: Inv. I p. 589 (1270). Der Ritter Conrad Stric hatte Güter vom Bischof Everhard „loco omagii": Inv. I S. 680 (1277), sein Vater ein Lehnsgut „jure omagii": W. 1413 (1290). Aus der Hand des Grafen Otto von Tecklenburg besaß der bereits oben angeführte Droste Albert das Grundstück „homagii nomine": W. 1357 (1288). Im Jahre 1282 (W. 1178) überträgt Otto von Haren dem Hochstift Münster einen Hof in Rheine als Lehen, wofür die bischöflichen Ministerialen Heinrich Kerkekorf, Hermann de Velseten, der Kämmerer Albert und Andreas spindarius seinen Söhnen den Homagialeid leisten. Hermann de Keppele famulus castrensis Novi Castri usw. resignieren das Gut Kempink, welches sie „jure homagii a me — renuerant — quod in manstat vulgariter appellatur": Inv. I S. 46 (1299).

Wir machen also die Beobachtung, daß die bischöflichen Ministerialen im Besitz echter Lehen gewesen sind und zwar sicher bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, für welche fremden Herren, aber auch dem eigenen Gebieter das Hominium geleistet wurde. Der Ansicht Schröders,[1]) der wie Ficker annimmt, daß die ersten Ministerialen bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihrem Herrn, nicht aber rechte Lehen von Dritten empfangen konnten und der die Lehnsfähigkeit der Ministerialen auf den unter Friedrich I. beginnenden massenhaften Eintritt von Freien in die Ministerialität zurückführt, worauf man die Lehnsfähigkeit aller Ministerialen anzuerkennen sich gezwungen gesehen

aufgenommenen Brüder Hermann und Bernhard Wulf von Lüdinghausen schwören: „quod — ipsum castrum eidem episcopo ligium servabimus contra quemlibet solo domino nostro — abbate Werdinense excepto." Im übrigen vgl. Pirenne: Qu'est ce qu'un homme lige? Bruxelles 1909.

[1]) Rechtsg.[4] S. 398 f. vgl. S. 400 n. 10.

habe, weil man den übergetretenen Freien die Lehnsfähigkeit nicht habe absprechen wollen, kann ich nicht beipflichten, da wir für unser Gebiet bereits für das Jahr 1150 einen Fall echter Lehnsfähigkeit eines bischöflich-münsterischen Ministerialen aufzuweisen haben. Andererseits ist Seeligers Ansicht,[1]) die Ministerialen hätten von jeher die Fähigkeit besessen, das hominium zu leisten, da es schon in der karolingischen Zeit unfreie Vasallen gegeben habe, unkontrollierbar.

Neben der Erwerbung rechter Lehen ist auch eine aktive Lehnsfähigkeit der bischöflichen Ministerialen zu konstatieren. Ihnen unterstellte Personen belehnen sie selbst wieder mit Gütern.[2]) Interessant ist die Urkunde des Jahres 1196 (CD. 551), aus der wir erfahren, daß Lutbert von Bevern einem gewissen Gerwin, der ein freier Bauer gewesen zu sein scheint, Zehnte „jure feodali" verleiht. Der Empfänger will nun aber verhüten, daß es ihm so gehe wie so vielen Bauern — „sicut quibusdam rusticis persepe accidit" —, daß nämlich späterhin die Lehnsqualität in Frage gezogen werde. Er verpflichtet sich nun für sich und seine Nachkommen zur Herwedde und zu einer Abgabe bei der Verheiratung des Sohnes oder der Tochter der Lehnsherren. Außerdem soll aber Gerwins Sohn beritten 14 Tage lang im Lande Westfalen als Reisiger Folge leisten, sooft der Lehnsherr ausrückt.

## Familienrechtliche Beschränkungen der Ministerialen. Ihre Veräußerlichkeit.

Der Bischof betrachtet seine Ministerialen als Eigentum. Dies zeigt sich in gewissen Beschränkungen, denen die Ministerialen bei der Heirat unterlagen und besonders darin, daß die Bischöfe das Recht hatten, ihre Ministerialen zu veräußern.

Zur Eheschließung der Ministerialen bedurfte es der Einwilligung des Herrn, die wir auch im Ahrer Dienstrecht als notwendig erwähnt finden.[3]) Dies geht aus folgendem hervor: Sueder v. Ringenberg vereinbart im Jahre 1257 (W. 619) für seine ihm in der Belehnung folgenden Kinder,

[1]) Waitz V. G. VI² 60 n. 4, 62 n. 1. Grundherrschaft S. 44 ff.

[2]) CD. 551 (1196); W. 158 (1221); 175 (1222); 296 (1232); 347 (1238); 416 (1243); 544 (1252); 676 (1261); 889 (1271); Inv. I², S. 358 (1279); W. 1087 (1280); 1123 (1281); 1177 (1282); 1242 (1284); 1308 (1286).

[3]) Ahrens S. 72. Lacombl. IV 774 nr. 624 (1154).

Sohn oder Tochter, ausdrücklich, sie sollten keine Ehe ohne die bischöfliche Genehmigung eingehen. Es heißt wörtlich: „Item filius et filia castrum obtenturus aut obtentura non contrahet matrimonium absque huius episcopi videlicet domini Ottonis consilio et consensu." Von einer Vermittelung Bischof Everhards erfahren wir gelegentlich einer Eheberedung zwischen einem Sohne Hermanns von Langen und einer Tochter des Drosten Albert.[1])

Eheschließungen bischöflicher Ministerialen mit solchen anderer Herren werden in unseren Urkunden nicht erwähnt. Daß sie jedenfalls nicht selten waren, darauf weist die große Zahl uns erhaltener Tauschurkunden hin. Zwar wird in unseren Quellen der Grund des Austausches der Ministerialen nicht angegeben. Aber wir können erwarten, daß zumeist Ehen zwischen bischöflichen Ministerialen und solchen anderer Herren die Veranlassung waren,[2]) in welchem Falle die beiderseitigen Kinder der Mutter folgten und Ministerialen des mütterlichen Dienstherrn wurden, mithin auch das Erbrecht auf das Dienstgut des Vaters verloren, welches ihnen nur durch Austauschung wiedergegeben werden konnte.[3]) Es ist wohl auch für unser Gebiet anzunehmen, daß der Bischof mit benachbarten Herrschaften unter stillschweigender Anerkennung von Mischehen zwischen ihren Dienstmannen ein für alle Mal in Verträgen eine derartige Regelung bezüglich der Nachkommenschaft aus solchen gemischten Ehen getroffen hat.

Ehen zwischen Edelfreien und Ministerialinnen sind wohl als eine Seltenheit anzusehen, denn nach Aloys Schulte[4]) konnte ein Edelfreier keine Ehe mit der Tochter eines Dienstmannen eingehen, ohne die rechtliche Qualität seiner Nachkommen zu mindern. Schulte macht auf einen Fall einer solchen Mißheirat aufmerksam, der sich auf unser Territorium bezieht.[5]) Da nämlich Wilhelmus filius Johannis dicti Ruce de Dulmania, Sproß eines als edelfrei bekannten Geschlechts, den Schenken von Merveldt zum Großvater hat, muß Johann eine Mißheirat getan haben.

[1]) W. 1267 (1285).
[2]) Wie Kluckhohn für sein Gebiet feststellt. S. 62.
[3]) Vgl. v. Fürth: Die Ministerialen 1836; v. Zallinger: Schöffenbarfr. S. 269.
[4]) Standesverh. d. Minnes. S. 191.
[5]) Der Adel und die deutsche Kirche im M. A. S. 346.

Von einer Einwilligung der Ministerialen zur Veräußerung wie z. B. in Süddeutschland,[1]) ist in unseren Urkunden keine Rede. Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen uns Tauschurkunden in unseren Quellen überaus häufig.[2]) Die meisten der uns bekannten Tauschverträge, nämlich 12, werden mit der Abtei Essen abgeschlossen, 8 mit der Äbtissin von Vreden, 6 mit dem Grafen von Arnsberg, 3 mit der Äbtissin von Herford, 3 mit den Edlen von Steinfurt, 2 mit Erzbischöfen von Bremen, 2 mit der Abtei Werden, je einer mit dem Bistum Paderborn, Osnabrück, dem Grafen von Rietberg, dem Grafen von Tecklenburg und dem Grafen von Cleve. In der weitaus größten Anzahl der Fälle werden Ministerialinnen gegeneinander ausgetauscht. Die Zahl der ausgetauschten Personen war auf beiden Seiten die gleiche.[3]) Von einem Austausch von Angehörigen derselben Familie erfahren wir z. B. W. UB. VIII. 1585 (1322), wo Bischof Ludwig v. Mr. seine Diensthörige Hildeburg, Tochter Goswins gt. Rep, gegen ihren Bruder Albert, einen Essener Dienstmann, austauscht. Die W. UB. VII 656 (1247—59) und 997 (1258) beurkundeten Austauschungen geschahen offenbar auf Wunsch der betreffenden Ministerialen. Zuweilen kamen die ausgetauschten Ministerialen in die Ministerialität ihres früheren Herrn zurück wie z. B. der bischöfliche Ministerial Gerhard de Keppele im Jahre 1337.[4]) Der Austausch geschieht „pari" oder „justo permutationis titulo — ad omne jus et gratiam, quibus ceteri nostri et ecclesie nostre ministeriales — hactenus sunt gavisi."[5])

[1]) Kluckhohn a. a. O. S. 63.

[2]) W. 383 (1241); W. UB. VII 656 (1247—59); W. 690 (1262).; W. UB. VII 700 (1249); W. 701 (1263); W. UB. VII 997 (1258); Brem. U.B. S. 691 (1266); W. 795 (1267); 832 (1269); O. UB. III 418 (1270); W. 894 (1271); Inv. I S. 15 (1272); W. 1046 (1278); W. UB. VII 1716 (1280); 2029 (1284); 2300 (1294); W. 1677 (1300); W. UB. VIII 24 (1301); 107 (1303); 166 (1303); Inv. I² S. 72 (1303); I² S. 72 (1304); W. UB. VIII. 306 (1305); 318 (1306); 330 (1306); 583 (1310); 778 (1313); 887 (1314); 1146 (1316); 1171 (1317); 1323 (1319); 1465, 1489, 1512 (1321); 1585 (1322); Inv. I S. 592 (1321); W. UB. VIII 1710 (1324); Brem. UB. II S. 696 (1333); Inv. I² S. 107 (1337); Inv. I² S. 108 (1338); Lodtmann: Acta Osnabrugensia II 207 (1358); Inv. I S. 594 (1359).

[3]) W. 832 (1269); W. UB. VIII 107 (1303).

[4]) Inv. I² S. 72 (1304); Inv. I² S. 107 (1337).

[5]) W. 795 (1267); 1677 (1300); W. UB. VIII 1323 (1319); 1585 (1322).

Ausdrücklich erwähnt wird die Entbindung vom Ministerialitätseide: W. 1677 (1300). Die letzte uns bekannte Tauschurkunde stammt aus den Jahre 1359, wo Bischof Adolf v. der Mark seinen Dienstmann Rembert Slummer gegen Hermann Stricke mit Ludolf von Steinfurt austauscht.[1])

Deutlich drückt sich die Unfreiheit der Ministerialen, ferner darin aus, daß der Herr sie verschenken und zusammen mit Gütern verkaufen kann. Ein Beispiel für derartige bischöfliche Veräußerungen haben wir nicht zur Hand. So mögen denn einige Veräußerungen an den Bischof hier angeführt sein, da die Zahl der bischöflichen Ministerialen auf diese Weise oft erheblichen Zuwachs erhielt. Bischof Hermann II. bekundet, daß der Edle Franko von Wettringen ihm und seinen Nachfolgern neben gewissen Gütern auch seine Ministerialen vermacht habe.[2]) Otto, vormals Graf auf dem Schlosse Cappenberg, beurkundet,[3]) daß sein bereits verstorbener Bruder Godfried und er selbst bei der Verwandlung des Schlosses in ein Gotteshaus dem Bistum Münster 105 reichlich belehnte Dienstmannen mit aller ihrer Nachkommenschaft geschenkt haben, damit die Bischöfe von Münster jederzeit dem Stifte Cappenberg Schutz und Gunst erweisen sollen: „centum et quinque ministeriales copiose inbeneficiatos cum uxoribus et parvulis omnique posteritatis spe — donavimus." Das Kloster Nordhausen verkauft 2 Höfe an Bischof Gerhard „simul cum ministerialibus."[4]) Ausdrücklich wird bezüglich der Rechtsstellung dieser Ministerialen hinzugefügt: — „ministerialibus ad ecclesiam Monasteriensem transituris in jure suo antiquo, quo secundum consuetudinem nostre ecclesie gavisi sunt hactenus, quod est tale videlicet, quod morientis ministerialis filia non existente filio patri suo in feodalibus bonis succedit herwadio ultra marcam monete imperii Tremoniensis scilicet minime extendente." Diese Urkunde bildet einen Beweis mit dafür, daß im Jahre 1263 die weiblichen Nachkommen der bischöflichen Ministerialen noch nicht erbfolgefähig waren. Um 1252 (W. 541) hören wir von dem Erwerb der Ravens

[1]) Inv. I S. 594 (1359).
[2]) CD. 396 (1178).
[3]) CD. 199 (1126).
[4]) W. 707 (1263).

bergischen Besitzungen samt Ministerialen durch das Stift Münster. Nicht selten sind die Beispiele, daß bei Veräußerung bestimmter Güter der Herr ausdrücklich sich die Rechte an seinen Dienstleuten, welchen er eigentlich hätte entsagen sollen, bewahrt. So im Jahre 1269,[1]) wo wir vom Verkauf der Herrschaft Horstmar „cum ministerialibus" an Bischof Gerhard durch Graf Friedrich von Rietberg und dessen Gemahlin Beatrix von Horstmar hören: „A predicta vero venditione exempti sunt Ludekinus de Rudericke cum bonis suis, que a castro predicto tenebat jure ministeriali, Godekinus cocus et Bertoldus, quos nobis retinuimus pleno jure." Bei Erstattung einer Entschädigung an Ludolf v. Steinfurt durch Bischof Otto I. im Jahre 1206 in Gestalt von 2 Höfen werden ausdrücklich ausgeschlossen: „vasalli vero et ministeriales et bona eorum — ad eccl. liberum habebunt respectum, utpote ad ea pertinentia."[2]) Häufig werden Güter veräußert mit der ausdrücklichen Bemerkung: „cum omnibus suis pertinentiis." Es sind dann hierunter meist auch die Ministerialen zu verstehen.

Der Eintritt in den geistlichen Stand war den bischöflichen Ministerialen gestattet. Der Ministerial Albert de Wormen wird im Jahre 1138 (CD. 229) ein Mönch und resigniert Vatererbe und Lehnsgut dem Bischofe. Bernhard Werenzo will fortan ein frommes Leben in Christo führen und tritt im Jahre 1263 (W. 719) dem Johanniter-Orden bei. Häufig hören wir von Ministerialentöchtern, die sich im Kloster befinden,[3]) und zuweilen kommen von deren Vätern den Klöstern reiche Schenkungen zu. Wir wollen noch näher auf den Gegenstand eingehen und im folgenden die bischöfliche Ministerialität einmal genauer in Domkapitel und Klöster verfolgen.[4]) Wir machen da die Erfahrung, daß sie sehr zahlreich dort vertreten war. Nach Möglichkeit habe ich nur ganz zweifelsfreie Fälle berücksichtigt, wo aus Verwandt-

[1]) W. 840.
[2]) W. 37 (1206).
[3]) W. 902 (1271); 1075 (1279); W. UB. VII 814 (1253) u. a.
[4]) Über die ständische Zusammensetzung der Stifter und Klöster vgl. Al. Schulte: Adel. und d. K. im M. A. S. 28 ff. Ecxurs S. 416 ff. — Georg Fink: Standesverh. in Frauenkl. u. Stift. der Diöz. Mr. und Stift Herford Bonn. Diss. 1907. — W. Kisky: Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammensetzung. Weimar 1906.

schaftsverhältnissen direkt auf bischöflich-münsterische Ministerialität geschlossen werden konnte.

v. Asbeck, Bruno, Bruder des Minist. Bernhard, Domherr zu Mr. 1212—17.
v. Bevern, Theoderich, Br. d. Min. Liudbert I., Prior in Hohenholte 1142.
v. Billerbeck: 2 Töchter des Villicus Johann sind ins Ägidiikloster zu Mr. eingetreten.
Brunsten, Domherr zu Mr. 1250—73.
v. Dingethe, Gerlag, Domherr und Dechant in Überwasser zu Mr. 1202—33.
Fridach, Wescel, conversus in Cappenberg.
v. Hövel, Godfried, S. v. Hermann, Offizial des B. Everh. v. Mr., Domherr in Mr. 1293—99.
v. Langen, (Lubert, Domherr zu Mr. 1294—97).
v. Lüdinghausen, Elisabeth, Tochter des Drosten Albert, Äbtissin v. Marienborn in Coesfeld 1260.
Elisabeth, Tochter v. Albert, Äbt. ebda.
v. Meinhövel, Hermann, Sohn v. Min. Friedr. v. M., Domherr in Mr. 1256—82.
v. Münster, Gerhard, Br. v. Herm. v. Mr. Domherr, später Domkantor in Mr. 1265—1289.
v. Pickenbrock, Bernhard, canonicus in Freckenhorst.
v. Quernheim, 2 Töchter von Wescel von Quernh. (1258—76) sind in das Kloster Vinnenberg eingetreten.
Godfried, S. v. Wescel, Mönch in Liesborn.
Tochter v. Wesc. Nonne in Herzebrock.
v. Rechede, Ludolf, Enkel Godfrieds des Burggrafen, Domherr zu Mr. 1279—89. wird Domkellerar 1290.
Tochter Heinrichs v. R. Stiftsdame im Stift Nottuln. 1271.
Godfried, Enkel des Burggr. gestorben W. 919 (1272) als Domherr zu Mr.
2 Enkelinnen des Burggr., Töchter Heinrichs v. R., sind in das Ägidiikloster zu Mr. getreten.
Godfried, S. von Godfried, dem Burggr., Domherr in Mr. 1219—1247, Vicedominus 1249—1265.
v. Rede, Johann, Br. v. Gerlag Bitter, Domherr zu Mr., praepositus Frisiae, archidiaconus in Vreden 1253—1277.

v. Sconenbeke, Godfried, Br, v. Min. Heinr. v. Sc., Domherr zu Mr. 1142—1152.
v. Senden, 2 Töchter von Ritter Israel v. S. im Kloster Flasheim 1253 (W. UB. VII 814).
v. Specke, Beatrix, Tochter von Wescel v. Sp., Stiftsfräulein in Herzebrock 1285—86.
v. Stochem, Gertrud, Enkelin von Rembert v. St. 1278—97, wird Nonne im Kloster Marienborn.
v. Velseten, Gertrud, Tochter v. Herm. v. V. (1247—92) tritt 1284 in das Hospital zu Freckenhorst ein.
Heinrich, S. v. Herm. v. V., sacerdos.
v. Walegarden, Margaretha, Tochter v. Ludolf v. W. 1260—1290) tritt in das Hospital zu Freckenhorst ein.
Werenzo, Bernhard läßt sich 1263 in den Johanniterorden aufnehmen.
Bernhard Domherr zu Mr. 1217.
Johann Domherr zu Mr. 1223—66, 1250—63 Domthesaurar, 1263—66 Domdechant in Mr. u. Archidiakon in Billerbeck.
Gerhard, Domherr in Mr.

Wir ziehen die Folgerungen: Im Domkapitel ist das ministerialische Element selten in den Dignitäten vertreten. Es kommen vor: Kantor, Kellerar, Domthesaurar und Domdechant. Die Domprobstei verblieb bis 1300 in den Händen von Edelfreien. Noch nicht nachweisbar sind Ministerialen in den vornehmsten alten Frauenstiftern.[1]) Frauenklöster mit bischöflich-münsterischer Ministerialität sind: Ägidii, Marienborn, Freckenhorst, Vinnenberg, Herzebrock, Flashein, Nottuln, (Freckenhorst Hospital), Hohenholte; Männerklöster: Cappenberg, Liesborn. Selten finden wir die Ministerialen in der Prälatur, meist im Convente.

Ist nun die Veräußerung der Ministerialen durch ihren Herrn als Kennzeichen ihrer Unfreiheit anzusehen? Die Frage wird allgemein bejaht. v. Zallinger hält die Vertauschungen für ein wesentliches Merkmal der Unfreiheit der Ministerialen,[2]) ebenso Waitz. G. v. Below sieht in dem Veräußerungsrechte des Herrn einen deutlichen Beweis für die Un-

[1]) Vgl. Fink a. a. O.
[2]) Schöffenbarfr. S. 269.
[3]) V. G.

freiheit der Ministerialen.[1]) E. Müller schließt sich seiner Ansicht an. (a. a. O. S. 46).

Eine abweichende Ansicht äußert unseres Wissens allein Ahrens, der den Schluß aus der Tatsache der Veräußerung auf einen unfreien Stand der Ministerialen nicht für zulässig hält (S. 75). Ihn mit Gründen zu widerlegen, wie es E. Müller versucht hat, halte ich für überflüssig. Ganz abgesehen davon, daß wir den Begriff unfrei doch nur künstlich hinwegzuinterpretieren würden, wollten wir der Ahrensschen Anschauung folgen, hieße es auch äußerst leichtfertig gehandelt, ein für die Beurteilung des Standes der Ministerialen, besonders die Dauer ihrer Unfreiheit sehr wichtiges Mittel ohne weiteres aus der Hand zu geben.

So sind wir in der Lage, vermöge der Tauschurkunden nachzuweisen, daß das Charakteristikum der Ministerialität, die Unfreiheit, bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts auf bischöflich-münsterischem Boden fortbestanden hat.

## Kap. III. Die Zersetzung des Standes.

### Politische Bedeutung der Ministerialen der Münsterischen Bischöfe.

Der politische Einfluß der bischöflichen Ministerialen macht sich vor allen Dingen in dem bedeutsamen Rechte geltend, bei den Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten des Bischofs beratend mitzuwirken, ihre Zustimmung zu erteilen oder sie eventuell zu versagen. Häufig wird die Zustimmung der ganzen Dienstmannschaft erwähnt und die der abwesenden noch eingeholt wie W. 69 (1212): „acta sunt hec Rokeslere solempniter cum consensu — ministerialium — et cum consensu eorum, qui tunc ibi presentes non fuerant, postea requisito."[2])

[1]) Landständische Verfassung in Jülich und Berg 1885. S. 188.

[2]) Die Zustimmung der Ministerialen wird in etwa folgenden Fällen erwähnt: Bei Befreiung von der Lehnshörigkeit, bei Übertragung von Lehen, Erwerbung von Gerichtsbezirken, durch den Bischof, Verleihung von resignierten Zehnten, Häusern, Grundstücken und anderen Gütern, bei Verpachtung von Äckern bischöflicher Güter, Verpfändung bischöflicher Güter, bei Tauschverträgen, Gründung von Städten auf bischöflichen Höfen, bei Annahme von Schenkungen, Verleihung der Ministerialität usw. Das Zustimmungsrecht der Ministerialen wurde noch dadurch erheblich

Nicht zum wenigsten ist das Emporkommen der Ministerialen als politische Körperschaft durch das um die betreffende Zeit von Aloys Schulte[1]) nachgewiesene auffällige Verschwinden zahlreicher freier Herrengeschlechter zu erklären, mögen sie nun ausgestorben oder selbst in die Dienstmannschaft des Bischofs übergetreten sein.

Die politische Bedeutung der bischöflichen Ministerialen beruhte vor allen Dingen auf ihrer militärischen Stellung. Vermöge dieser Stellung bildeten sie für ihren Herrn einmal eine kräftige Stütze als Aufgebot für seine Heereszüge, andererseits aber auch eine schlimme Gefahr. Denn gar häufig hören wir von genossenschaftlichem Zusammenschluß der Ministerialen, allgemeinen Aufständen, Gewalttätigkeiten und dgl.

Nach dem Zeugnis unserer Quellen befanden sich die Bischöfe sehr häufig im Konflikt mit ihren Ministerialen. Zu den mächtigsten und in früheste wie auch spätere Zeit gefährlichsten aus dem Ministerialadel zählten die Herren von Meinhövel. Nach einer Erzählung der Münsterschen Chroniken wurde bereits zur Zeit des Bischofs Nithard (900—922) die Burg (urbs Mimigardevord) von denen von Meinhövel überfallen (a. 921 Erh. Reg. 521). Gegen sie und ihre Verbündeten lieferte der Chronik zufolge Bischof Ludwig 1242 eine förmliche Schlacht in der Bauerschaft Ermen bei Lüdinghausen und errang einen völligen Sieg (Mr. Gesch.-Qu. I, 11).

Die Ministerialen trieben Interessenpolitik. Zu den politischen Ansichten ihres Herrn stellten sie sich häufig in direkten Gegensatz und es entstanden daraus schwere Konflikte, sodaß öfter sogar die Bischöfe von ihren eigenen Ministerialen vertrieben wurden. Sie sahen sich dann gezwungen, die Hülfe befreundeter Machthaber anzurufen, und die Folge war, daß die Fluren des Münsterischen Bistums von fremden Ritterscharen überflutet wurden und von Waffengetöse wiederhallten. Ein großes Elend für das Land!

---

verstärkt, daß sie zusammen mit dem Klerus sich für Verpflichtungen verbürgten, welche die Bischöfe eingegangen waren. Aus W. 539 (1252) erfahren wir z. B., daß sich Domkapitel und Dienstmannschaft für eine von Bischof Otto II contrahierte Schuld von 4400 Mk. verbürgt hatten.

[1]) Adel u. d. K. im M. A. S. 41.

Bischof Dietrich II., (1118—1127) der von seiner Wahl an sich als Gegner des Kaisers gezeigt hatte, während sich seine Lehns- und Dienstmannen für diesen erklärten, der hauptsächlich durch Vorschub des Grafen Friedrich von Arnsberg in Sachsen vielen Anhang hatte, wurde schließlich sogar von seinen eigenen Dienstleuten verjagt, da er von einer Aussöhnung oder Verbindung mit dem Kaiser nichts wissen wollte. (Erh. Reg. I 1457: Gesch. v. Mr.). Im Jahre 1121 zogen nun Lothar v. Sachsen und seine Freunde, unter denen Hermann v. Winzenburg besonders genannt wird, mit einem großen Heere gegen Münster und eroberten es. Die Domkirche und ein großer Teil der Stadt wurden dabei zerstört. Der Herzog setzte Dietrich wieder ein und schleppte die ganze Besatzung, Edle wie Hörige in die Gefangenschaft: — „dux omne fere urbis defensores tam nobiles quam ministeriales captos abduxit." (Hildesh. Ann. M. G. SS. III p. 114).

Die gleiche Stellung nehmen die Ministerialen König Otto IV. gegenüber ein. Vom Erzbischof Siegfried von Mainz werden die Münsterischen Bürger und Ministerialen wegen dieser Anhänglichkeit an den König und des an Bischof Otto I. (1204—1218) begangenen Verrates mit dem Interdikt belegt.

In dem Streit zwischen Bischof Otto von Rietberg und seinem Kapitel ergreifen die Edelherren, Ritter, Ministerialen und Vasallen des Bistums für letzteres Partei und geben das Versprechen ab, keinen einseitigen Vergleich mit dem Bischof eingehen zu wollen. (W. UB. VIII. 331 (1306)). In einer anderen Urkunde (Nr. 339 a. a. O.) wollen sie ohne Zustimmung des Erzbischofs von Cöln keinen Vergleich mit dem Bischof schließen. Die angeführten Ministerialen Ludolf de Asbeke, Matheus de Novo Castro, Rodolf de Langhen, Thideric. de Ramesberghe, Knappe geloben (Nr. 348), daß sie während des Streites, welcher zwischen dem Bischofe und seinem Domkapitel, Ritterschaft, Ministerialen und Vasallen „super conservatione jurium, libertatum et consuetudinum ecclesie et diocesis eorundem" ausgebrochen ist, mit dem Bischofe ohne Zustimmung seiner Gegner keinen Vertrag schließen würden.

Im Jahre 1365 lag die aufrührerische Münsterische Dienstmannschaft in Fehde mit dem Grafen Engelbert von der Mark und überfiel ihn zu Lüdinghausen. Als er auf den

Landfrieden von 1365 klagte, schloß Bischof Florenz von Mr. einen Vertrag mit ihm gegen die ungehorsamen Ritter. Diese trotzten auf Hülfe von Geldern, setzten die Fehde gegen Engelbert fort und schlossen eine Einigung, die geradezu den Zweck hatte, den Bischof, dem man die Absicht, das Stift zu verlassen andichtete, des Stuhls zu berauben. Dieser mußte eine Reihe Burgen seiner Leute brechen.[1])

Von Bischof Adolf von der Mark (1357—1363) heißt es in der Chronik: „Hernach hatte er viel Verdruß von seinen eigenen Untertanen, sonderlich Ritterschaft." Dieses Streites mit seiner Dienstmannschaft überdrüssig ließ sich der Bischof vom Papst nach Cöln versetzen. (Stüve a. a. O.).

Einzelne aufständische mächtige Ministerialen, die im Streite mit ihrem Herrn den Kürzeren gezogen hatte, mußten sich oft zu erheblichen Bußen verstehen. So hören wir W. 994 (1276), daß der Ritter Hermann von Langen sich nach Zerstörung seiner Burg dem Bischof Everhard v. Mr. wieder unterwirft: „propter incendia, communi pace terre turbata. — Item racione dampnorum que episcopo et ecclesie Monasteriensi intulimus, ducentes marcas Monasteriensium denariorum eidem domino episcopo assignabimus." Der Ritter Heinrich Strodere von Alen verzichtet „pro diversis injuriis et dampnis Everhardo Monasteriensi episcopo et ecclesie Monasteriensi — illatis" auf das Gogericht in mehreren Kirchspielen (W. 995 (1276)). Ferner mußte der Droste Bernhard nach einer Fehde mit Bischof Ludwig diesem aufs neue das Öffnungsrecht seiner Burg zugestehen.

Aus der Chronik erfahren wir ferner, daß Bischof Gerhard (1261—1272) eine ganze Reihe von Burgen seiner Dienstmannen zerstörte[2].)

Derartige Rebellionen bischöflicher Ministerialen mochten zuweilen ihre ganz berechtigten Gründe haben; z. B. wird

---

[1]) Stüve: Gesch. des Hochst. Osnabrück 1853 S. 245; vgl. Mr. Chron. Florenz v. Wevelingh. Jung: Hist. Com. Benth. (1369); Niesert UB. II 307 (1370); Kindlinger: Münst. Beitr. I S. 14 (1370).

[2]) Gegen einzelne Übeltäter ließen die Bischöfe die gebührende Strenge walten: Cum igitur Claholtensis ecclesia a quibusdam nostris ministerialibus — Lutfrido in Stromberg castellano gogravio et fratribus suis Giselberto et Ottone multas pateretur injurias et rapinas in predio, quod dicitur Pole, eo quod dicerent, idem predium hereditario jure sibi pertinere nos (Bischof Ludolf v. Mr.) contra predictos malefactores competentem severitatem exercere non negleximus (O. UB. II 237 a. 1228).

Bischof Otto v. Rietberg in der Anklage vor dem Erzbischof von Cöln beschuldigt, daß er Geistlichkeit, Vasallen und Dienstleute widerrechtlich durch übermäßige Steuern bedrückt habe.[1])

Die Rebellionen der ganzen bischöflichen Dienstmannschaft sind natürlich zu den Ausnahmen zu rechnen. Im ganzen standen die Ministerialen treu zu ihrem Herrn. In seinem Urteilsspruch über den Bischof Otto v. Rietberg befiehlt der Erzbischof v. Cöln, der Bischof habe binnen 6 Tagen die Landesburgen dem Domkapitel zu übergeben. Die Besatzung der Burgen blieb indes dem Bischof treu mit Ausnahme der Burgmänner von Stromberg. Als daher Conrad v. Berg zum Bischof gewählt wurde, mußte der Graf v. d. Mark erst die Besatzung zum Gehorsam gegen den neuen Bischof zwingen.[2])

Als einer besonderen, an der Beratung der Stiftsangelegenheiten teilnehmenden Korporation wird der Ministerialen den Urkunden zufolge zum ersten Male im Jahre 1204 gedacht nach dem Tode Bischof Hermanns II., wo sie sich in das Wahlgeschäft einmischen. Es heißt darüber: Annal. Colon. Max. 1203 (M. G. SS. XVII. p. 811): „Ipso anno mortuus est Hermannus Monasteriensis episcopus et facta est dissensio pro electione. Nam priores et ministeriales elegerunt Ottonem maioris ecclesie Bremensis prepositum, comites autem et liberi ipsis attinentes abbatem de Claholt elegerunt. Unde continuo episcopatus diversis calamitatibus et miseriis pessundatur."[3])

Auf der am 2. Februar 1226 stattfindenden Kirchenversammlung zu Lüttich, vor die Bischof Dietrich III. wegen seiner Beteiligung an der am 7. Nov. 1225 durch seinen Bruder Friedrich von Isenberg verübten Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Cöln vorgefordert war, traten die bischöflich-münsterischen Ministerialen als politische Körperschaft auf. Die Versammlung nahm durch die Heftigkeit in der Anklage

[1]) Perger: Otto v. Rietberg 1858 S. 44.

[2]) Perger: a. a. O.

[3]) Vgl. auch W. 25 (1204): Ministeriales et cives Monasterienses portas civitatis sue serari ac turres muniri fecerunt praesidiis — cum deberet electio celebrari, quare pars eadem cum quibusdam nobilibus coacta fuit ad locum alium se transferre.

der Cölnischen Ministerialen und die ebenso heftige Erwiderung der Münsterischen Dienstmannen einen so stürmischen Charakter an, daß die Entscheidung auf den nächsten Tag angesetzt wurde.[1])

Einen deutlichen Beweis von der großen politischen Bedeutung der Ministerialen liefert uns eine Urkunde aus dem Jahre 1273 (W. 936). Das Domkapitel zu Münster, welches zur einmütigen Wahl eines Bischofs bisher nicht hatte gelangen können, wählt, um der herrschenden Gesetzlosigkeit zu steuern, den Grafen Otto von Tecklenburg zum Stiftsverweser und setzt ihm einen Regentschaftsrat zur Seite. Mitglieder dieses Regentschaftsrates sind außer Klerus und Nobiles folgende Ministerialen: Wetzel de Lembecke, Hermann de Lange, Joannes de Dincklage, Mattheus de Novo Castro und Conrad Stric milites,

Auf die Entschließungen des Bischofs übten die Ministerialen großen Einfluß aus. Graf Everhard v. d. Mark beklagt sich bei den Ministerialen des Münsterischen Stifts, daß Bischof Otto ihn gewaltsamer Weise aus den Schlössern Loon und Bredevoort vertrieben habe und ersucht sie alle, es bei dem Bischof dahin zu bringen, daß ihm diese Schlösser wieder zurückgegeben werden. (Nies. Beitr. I² Nr. 123 a. 1303—1306.)

## Eintritt von Ministerialen in die Bürgerschaft von Münster.

Sauer, „Die bischöfl. Burg auf dem Bispinghofe zu Mr." (Westf. Ztschr. 32) ist von der Ministerialität der altbürgerlichen Stadtgeschlechter Münsters überzeugt. Auch nach Lövinson (Beitr. zur Verfass. Gesch. der westf. Reichsstiftsstädte) und Wilmans (UB. 790 Anm. 1176 Anm., 1469 Anm.) sind die Erbmänner aus dem Ministerialenstande hervorgegangen. Aber ihre Argumente sind durchaus nicht stichhaltig. Nach Durchprüfung sämtlicher verfügbarer Urkunden kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Nach W. 790 (1267) ist der Münsterische Bürger Godfried Biscop im Besitze eines Lehens nach Dienstmannenrecht gewesen „bonorum que olim Godefridus dictus Biscop civis Monasteriensis a nobis (Bischof Gerhard) loco ministerialis

[1]) W. 220 (1226). Emonis Chron. M. G. SS. XXIII S. 511.

tenuerat." Andere Fälle sind von sehr zweifelhafter Sicherheit. Soll die Ministerialität wirklich eine derartig hohe Bedeutung für die Stadt Münster haben, wie Sauer, Lövinson und Wilmans meinen, so müßten wir auch häufig Namen ministerialischer Geschlechter in de: Zeugenreihen der Urkunden in der Rubrik „cives Monasterienses" antreffen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Nur äußerst selten treffen wir einmal auf einen Namen, der auf frühere Ministerialität schließen lassen kann, z. B. W. 570 und 571 (1254) unter den Scabini de Monasterio: Godefrid de Beveren, W. 702 (1263) Johann de Beveren, W. 790 (1267) civ. Mon. Godescalc. de Beveren, W. 1521 (1295) Sueder de Alen civ. Mon., ebenso Inv. I S. 1753 (1301), W. 1548 (1296) Riquin de Beveren civ. Mon. In dem Verzeichnis der Häuser in Münster, mit denen der Stadtgraben, welcher den Domhof von der Stadt sonderte, zugefüllt ist, begegnen u. a. die Namen von folgenden Besitzern (Nies. Beitr. I² Nr. 158): Hinricus de Beveren, Lutgherus de Bilrebeke und Everhard de Bilrebeke. Ob es sich in Vorstehendem um Ministerialen handelt, ist sehr fraglich, besonders bei den v. Alen und Billerbeck, welche nicht den Ministerialengeschlechtern anzugehören brauchen, sondern wahrscheinlich nach den Ortschaften benannt sind.

Im übrigen begegnen nur einzelne, auch z. T. unsichere Nachrichten aus späterer Zeit. Die von Emesbroke sind als Ministerialen bekannt. Das ganze 13. Jahrh. hindurch ist kein Mitglied des Geschlechts als Bürger aufgeführt. Im Lehnsbuche des Bischofs Florenz (1364—79) wird ein Bernardus de Emesbroke ausdrücklich als civis Monasteriensis bezeichnet. Er hat ein Burglehen auf dem Bispinghofe inne, wie überhaupt nach Sauer (a. a. O.) sich stets ein Teil de Burglehen dieses Hofes in den Händen erbmännischer Geschlechter von Münster befunden hat. Bernhard de Emesbroke ist wahrscheinlich Ministerial gewesen. Im Jahre 1349 und 1353 war der Knappe Brunsten von Emesbrock münsterischer Bürgermeister.[1]) Im 15. Jahrh. treten unter Bischof Heinrich v. Mörs einige Ritter z. B. Bernd v. Oir, Ludolf v. Oir und

[1]) G. Schulte: Die Verfassungsgeschichte Münsters im MA. Mr. Diss. 1897; Wilkens: Umgebung Münsters. Verzeichnis der Bürgermeister.

Mattheus v. Münster in die Münsterische Bürgerschaft ein. (Mr. Gesch. Qu. I 247). Die von Münster sind höchstwahrscheinlich Ministerialen: ob die Familie v. Oir ministerialisch ist, konnte ich nicht feststellen. Bernard v. Oir erhält nach Sauer (S. 191) im Jahre 1433 ein Burglehen auf dem Bispinghofe. Nach dem Münsterischen Bürgerbuche ließen sich einige Ritterbürtige unter die münsterischen Bürger aufnehmen: a. 1476 Theoderic. de Ascheberge, 1500 Henric. de A. armiger und die Frau, 1505 strenuus Goswin und sein Sohn. Ihre Ministerialität läßt sich nicht sicher feststellen.[1]) Ein Heinrich v. Ascheberge erhält 1424 ein Burglehen auf dem Bispinghofe, 1444 sein Sohn Dietrich (Sauer S. 193).

Wir sehen also, daß nur ganz vereinzelt Übertritte aus der Ministerialität in die Bürgerschaft stattgefunden haben und zwar meist zur Zeit des ausgehenden Mittelalters. Daraufhin den Schluß zu ziehen, daß sämtliche Erbmännerfamilien der Stadt Münster aus dem Ministerialenstande hervorgegangen sind, dürfen wir uns nicht für berechtigt halten. Eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Münster wird der Ministerialität überhaupt abzusprechen sein, zumal da auch der Grundbesitz der Ministerialen in der Stadt, wie nach Aloys Schulte[2]) in Straßburg sehr gering gewesen zu sein scheint.

In neuester Zeit hat sich Henkel[3]) eingehender mit der Frage beschäftigt. Auch er kommt zu dem Resultat, daß die Ansicht Wilmans und Sauers, die Erbmänner seien aus den Ministerialen hervorgegangen, nicht zu Recht bestehen kann. Die Ministerialität hat nach ihm als Stand keinen unmittelbaren Einfluß auf das Patriziat ausgeübt.

---

[1]) Nach A. Schulte: „Adel u. d. K." S. 342: Ascheberg zuletzt edelfrei 1206 W. 37, dann niederer Adel bis heute.

[2]) Einleitung zum 3. Bande der Straßb. Urk.-Buchs 1884. Vgl. ferner Standesverhältnisse der Minnesänger S. 199: „Den städtischen Adel haben wir weniger auf das Einrücken der Nachkommen alter Ministerialen in das städtische Patriziat zurückzuführen als vielmehr durch die Aufnahme von bürgerlichen Geschlechtern in den Ritterstand zu erklären."

[3]) Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in der Stadt Mr. Diss. Mr. 1910. Vgl. auch Meisterernst: Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Heft 24.

## Bedeutende Macht in den Händen einzelner Ministerialen.

Die beginnende Zersetzung des Ministerialenstandes dokumentiert sich deutlich dadurch, daß einzelne bischöfliche Ministerialen zu bedeutender Macht gelangten. Diese Macht äußerte sich vor allem in reichem Besitz.

Die Besitzverhältnisse der bischöflichen Ministerialen eingehend zu schildern, erübrigt sich wohl. Nur das wichtigste sei hier hervorgehoben, wodurch die Macht einzelner besonders offenbar wird. Zahlreiche Burgen befanden sich im Besitz der Ministerialen. Im Chron. Menkonis (M. G. SS. 23 S. 559) heißt es vom Bischof Gerhard: „Gerardus — qui castrum in Luidenghusum destruxit propter eorum (Minist. v. Lüdingh.) rapinas" und die bischöfliche Chronik erwähnt von ihm: „Hic castrum Langon et quamplurima alia castra destruxit."[1])

Die Familie von Meinhövel z. B. besaß 4 Burgen. Im Jahre 1271 bestanden in Lüdinghausen bereits 2 Burgen. Im Jahre 1308, wo eben ein Teil des Domkapitels im Bunde mit der Ritterschaft Bischof Otto III. vertrieben hatte, konnten Hermann v. Lüdinghausen, sein Sohn Hermann und Heidenreich Wuli es wagen, auf eigene Hand das Wigbold Lüdinghausen zu einer Stadt zu erheben.[2])

Der mächtige Ministerial Sueder de Dingede war im Besitz des Zolls der Stadt Münster.[3])

Ein sehr bedeutsames Mittel zur Steigerung der Macht einzelner Ministerialen bildete der Besitz von Kirchen- und weltlichen Vogteien. Hierüber möge ein kleiner Überblick folgen.

Hermann miles v. Dülmen bekleidete die Vogtei „super ecclesiam Werne." Er wird ausdrücklich als bischöflicher Ministerial bezeichnet, denn es heißt in der Urkunde vom Jahre 1223 (W. 193): „cum advocatiam super eccl. W. et super familiam nostram in Gamene et Werne a Hermanno milite de Dulmene, ministeriali nostro, pro viginti duabus marcis emissemus — —." Dem Kloster Hohenholte verleiht Bischof Ludolf 1238 (W. 380) das Recht, sich unter den mün-

[1]) Ficker: Mr. Gesch. Qu. I 34;.
[2]) Nies. UB. II 498.
[3]) W. 21 (1203), 111 (1217).

sterischen Ministerialen einen absetzbaren und nicht erblichen Vogt zu wählen. Das Jus advocatiae innerhalb des Grabens zu Warendorf besaß der Edle Bernhard v. Lippe, das er dem Ritter Friedrich v. Warendorf übertragen hatte. Friedrich übertrug seinerseits den Besitz der Vogtei an 3 bischöfliche Ministerialen, den Dapifer Albert, E. de Wernen und H. de Hakenegge als Lehen. Letztere verpfändeten sie dem Bischof (1232 W. 296). Die Vogtei außerhalb des Grabens behielt Friedrich noch bei. Er ist als Vogt nachweisbar von 1229 – 1256.[1]) Im Jahre 1240 (W. 373) verzichtet Bernhard v. Lippe auf die Vogteien in Warendorf, Beckum, und Ennigerlo unter der Bedingung, daß münsterische Ministerialen dieselben von ihm zu Lehen empfangen, „qui ad hoc a domino suo Monasteriensi fuerint electi," aber keiner sollte die Vogtei erhalten, der ihm nicht das Heerwedde gegeben habe. Von 1279—1302 sehen wir Wulfhard im Besitz der Warendorfer Vogtei.

Den bereits 1228 (W. 254) erwähnten Hermann advoc. de Bekehem muß man wohl für einen Lippischen Beamten halten, da doch Bernhard v. Lippe erst 1240 auf die Vogtei Verzicht leistete. Nach dieser Verzichtleistung sehen wir einen Hermann advoc. noch 1245 im Besitze der Vogtei.[2]) Es ist wahrschei lich derselbe wie der im Jahre 1228 genannte. Jedenfalls muß er nach seiner Stellung unter den Zeugen bischöflicher Ministerial sein.

Von bischöflichen Ministerialen abhängige Dienstleute lassen sich nur ganz vereinzelt nachweisen. Sie sind sicher auch nur in geringem Umfange und erst am Ausgange der Ministerialität aufgetreten. Nur folgende Beispiele: Kunegunde von Ringenberg schenkt ihr ganzes Besitztum samt Zehnten, Vasallen und Dienstleuten dem Bischof von Münster und seinem Stifte.[3]) Ludolf van den Ahus tauscht 1392 (Inv. I S. 130) mit Diderike van Hameren, Drosten zu Harstehuzen und Dulmene, unter Zustimmung des Bischofs Otto v. d. Hoya Dienstleute aus.

Im Gerichtswesen beginnen die Ministerialen eine immer größere Rolle zu spielen. Auch dieses Moment kommt

[1]) W. 264 (1229); 296 (1232); 347 (1238); 391 (1241); 451 (1246); O. UB. II 552 (1249); W. 531 (1251), 600 (1256).
[2]) W. 423 (1244); 434 (1245).
[3]) Niesert U. S. VII 476. (1382).

für die Machtsteigerung einzelner in Betracht. Bischöfliche Ministerialen sind selbst vielfach als Richter tätig und so kommt es, daß sie auch über Freie zu Gericht sitzen. Mehrfach werden sie als Judices, scultheti[1]) genannt, als Inhaber von Gografschaften[2]) und Freigrafschaften.[3])

---

[1]) Hermann judex de Warenthorpe: W. 349 (1238); 460 (1246); W. UB. IV. 378 (1247).
Lubert judex nost. in Alen (u. s. Bruder Albert mit Beinamen Platere, beide gt. Hering: W. 1430 (1291).
Heinrich de Nutlon scultetus nost. trans amnem: W. 235 (1227).
Ludolf judex nost. in Bekehem W. 1756 (1268—1285).
Otto Nersetorf tunc judex nost. in Eusfelde: Inv. I² S. 291 (1280).

[2]) Bernhard de Asbeke, gogr. Br. Rodulf.
Burgmann und Gograf Lutfried v. Stromberg: C. UB. II 237 (1228).
Lutfried, gogr. Brüder Giselbert und Otto: C. UB. II 244 (1229).
Verleihung des Gogerichts in Meseth an den Drosten Albert: Inv. I S. 333 (1230).
Godefrid gogr. de Telget: W. 324 (1235).
Gerhard Brune gogr. de Telget: W. 347 (1238).
Bernhard de Sudbeke gogr. de Telghet: W. 349 (1238).
Bernhard gogr.: W. 462 (1246).
Godefrid gogr. de Telget: W. UB. IV. 370 (1246).
Lubert de Alen gogr. C. UB. II 552 (1249); sein Bruder Albero (W. 702 1263).
Heinrich gt. Serodere de Alen besaß das Gogericht in 12 Kirchspielen: W. 995 (1276).
Egidius gogr.: W. 1054 (1278).
Gerhard von Quernheim und Gerwin von Rinkenrode vereinigen sich über Ausübung der gogerichtlichen Funktion in Drensteinfurt: W. 1222 (1283).
Familie v. Asbeck besitzt das Gogericht zu Sandwelle: W. 1553 (1296).
Lubert de Punne gogravius Domini Hermanni militis de Monasterio Nies. Mr. US. III Nr. 7 (1307).

[3]) a. 1178 bekundet der Bischof von Mr. eine Auflassung von Eigen, welche geschah „in quodem ecclesie nostre comitia coram comite Bernhardo Dulmaniensi presente Bernhardo Horstmariensi, qui eandem cometiam a nobis in beneficio acceptam Bernhardo Dulmaniensi in beneficio contulerat"; ebenso a. 1180 „coram comite Bernhardo Dulmaniensi."

a. 1197 Bestätigung eines Verkaufs „in cometia Luberti de Asbeke sub banno regio". a. 1206 „donationem in comecia regia sub qua proprietas sita est per Rembertum de Stochem tunc temporis regium bannum tenentem: (CD. 396, 406, 564, W. 37).

„Sueder de Dingede, cuius comitie (Bocholt) — subjacebat villa": W. 3 (1201). — Ger. zu Bocholt: W. 617 (1257); Freigrafschaft: Nies. Beitr. I² 25 (1330). Sueder v. Ringenberg. Heinrich, Freigraf ad sambucam bei Lüdinghausen: W. 221 (1230).

Johann v. Rechede, Besitzer des Freigerichts zu Wesentwort, Inhaber der Freigrafschaft zu Nordkirchen: W. 1107 (1280); 1149 (1281).

Als Beispiel für die Größe des Besitzes der Ministerialen möge hier der Vertrag Gerhards von Keppelen mit seinem Bruder Heinrich angeführt sein. Heinrich erhält: das Burglehen zu Nienborg, den Grevinghof, judicium to stenen Cruce, curtes Wichnen, Erbe Richtemont. den Odinghof, domus Bruick, d. Abbink, d. Herbering, d. Nosseling. d. Middelhues, casa Merbeke, judicium in marka Reckene dictum vulgariter dat Holtrichte onde dat Burerichte, domus Halle, d. Rensing, d. Herbolding, decima ex Elverkung, et Glesing item tale jus quod habemus a domina abbatissa in Vreden in officio pincernali seu pincernae post obitum abbatissae.[1])

Daß bischöfliche Ministerialen mit fremden Herren Dienstverträge abschließen, ist keine Seltenheit mehr. Es dokumentiert sich hierin offenbar eine erhebliche Lockerung des Verhältnisses zum eigenen Dienstherrn. Im Jahre 1268 (W. Add. 112) hören wir von einem solchen Dienstvertrage der Gebrüder Bernhard und Friedrich von Davensberg mit dem Grafen von Arnsberg über die ihm zu leistende militärische Hülfe und die dabei zu machenden Gefangenen und Beute. Das Treuverhältnis zum eigenen Herrn mußte natürlich gewahrt bleiben. Dies geht offenbar aus den Worten am Schluß der Urkunde hervor „salvo tamen nostro honore permanente," was doch wohl nichts anderes bedeuten soll als: ohne Verletzung der Lehnspflicht gegen den Bischof von Münster.

Daß bischöfliche Ministerialen als Lehnsmannen fremder Herren im 12. Jahrhundert noch vereinzelt auftreten, im 13. dagegen immer häufiger vorkommen, konnten wir oben bereits beobachten. Diese Erscheinung ist der ganzen bischöflichen Ministerialität allgemein und an sich noch kein Beweis für das Erstarken einzelner Ministerialengeschlechter, höchstens wieder für die beginnende Auflösung des Standes. Etwas anderes dagegen bedeutete schon die Auftragung der Burgen

Dietrich v. Schonebeck verkauft die Freigrafschaft über 15 um die Stadt Mr. gelegene Kirchspiele an Bischof Everhard. W. 1202 (1283). — Dietrich v. Stochem Freigraf am Freistuhl zu Dülmen, erscheint sonst als bischöflicher Freigraf zu Nottuln: W. 1455 (1292).

Thideric (v. Stock.) liber comes nost. (v. Dülm.): W. 1572 (1297).

[1]) Inv. I S. 376 (1316) vgl. die Erbteilung der Gebrüder v. Langen: W. 1623 (1298).

zu Lehen an einen fremden Herrn. Nur mächtige Ministerialen wie Sueder von Ringenberg konnten dies wagen, der seine Burg Ringenberg dem Erzbischof von Cöln aufträgt, um sie von ihm zurück zu empfangen und so zu ihm in ein Treuverhältnis zu treten. (Lac. II 322).

Um die Kirche machten sich die mächtigen Ministerialen durch reiche Schenkungen verdient. Die von Dingden-Ringenberg waren z. B. als große Wohltäter bekannt.

Auf eins mache ich noch aufmerksam, was bei Durchsicht der Urkunden sogleich auffällt, nämlich daß im Laufe der Zeit die Fälle immer zahlreicher werden, in denen mächtige Ministerialen selbständig Beurkundungen vornehmen, gewiß auch ein Zeichen ihrer gesteigerten Macht.

Kurz, alles deutet darauf hin, daß einzelne reiche und mächtige Ministerialen die ihnen als solchen wesentlichste Eigenschaft, die Unfreiheit, ganz außer Acht gelassen und begonnen haben, sich als selbständige Herren zu gebärden.

Die mächtigsten bischöflichen Ministerialen waren die v. Beveren, v. Dingden-Ringenberg, v. Dülmen, v. Langen, v. Lüdinghausen, v. Meinhövel, v. Merfeld, v. Schonebeck, v. Rechede.

## Die Verschmelzung der Ministerialität mit der Vasallität.

Die schließliche Verschmelzung der Ministerialität mit der freien Vasallität ist eine in allen Territorien gleichmäßig wiederkehrende Erscheinung. Wir wollen uns darüber kurz fassen und nur die Hauptmomente hervorheben, durch welche in unserem Gebiete diese Verschmelzung begünstigt wurde.

Eine Erhöhung des Standes dokumentiert sich schon durch die Bezeichnung „dominus". Nach Aloys Schulte[1]) ist es die stehende Titulatur 1. für höhere, oft auch für niedere Kleriker, 2. für alle Edelfreien, 3. für die Ritter. In unseren Urkunden begegnet die Bezeichnung der Ministerialen als „domini" seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts verschiedentlich. W. 1378 (1289) werden z. B. folgende bischöfliche Ministerialen genannt: dominus Albertus dapifer, d. Johann. cam., d. Bertram. jud. Mon., d. Bernhard. de Vinnenb. u. Joh. Br. v. d. Herm. de Regerinc. d. Arnold. miles qui dicitur Clericus, d. Theod. marsc., d. Lambert. de Freckenhurst, d. Joh. de Freckenh.

[1]) Standesverhältnisse der Minnesänger, S. 210.

Besonders durch ihre Lehnsverbindungen wurden die Ministerialen den freien Vasallen genähert, was sich in der oft gleichen Bezeichnung kundgibt. Z. B. finden wir die Bezeichnung „fidelis" W. 1178 (1282) und O. UB. III 576 (1277): Joh. dap. in Vechta, Eustach. de Suholte, Matth. und Rembert. de Novo Castro f i d e l e s n o s t r i. Wie ist es mit der Bezeichnung „vasallus"? Es stand bisher meist im Gegensatz zu „ministerialis". W. 396 (1242) hören wir, daß Graf Heinrich v. Berg vom Bischof von Münster mit Ministerialgütern belehnt worden ist, „sive a vasallis, sive a ministerialibus tenebantur". Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts werden aber auch Ministerialen des öfteren als „vasalli" bezeichnet z. B. W. UB. VIII. 331 (1306): Hermannus de Daverenberghe, Hermannus de Monasterio, Godfr. de Menhovele, Herm. de Schonebeke milites ministeriales et vasalli eccl. Mon. Über die Stellung von ministerialis zu vasallus ist zu sagen, daß es im 13. Jahrhundert noch gewöhnlich hinter vas. steht,[1]) im 14. bald vor bald bald hinter vasallus.[2])

Ganz abgesehen von der durch Bekleidung der Ämter erlangten Macht und von der Anhäufung großen Besitzes in den Händen der bischöflichen Ministerialen war das wichtigste Moment unstreitig der Kriegsdienst, zu dem ja auch der freie Vasall verpflichtet war und der zur Steigerung der Bedeutung des Ministerialenstandes das meiste beitrug, welcher die bischöflichen Ministerialen fast als ununterschiedene Klasse der freien Vasallität gegenüber erscheinen ließ und überhaupt auf die Vollendung des Prozesses der Verschmelzung mit ihr hinarbeitete. Während das Wort „ministerialis" früher dem „miles" gegenüber in direktem Gegensatz stand, sind von der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts an in der Kategorie „milites" sowohl Ministerialen wie freie Vasallen inbegriffen.

---

[1]) Vgl. Nies. B. I² Nr. 5 (1275); O. UB. 464 (1245).

[2]) Vgl. W. UB. VIII 510 (1309): Minist. v o r Vas. 2mal, ferner wird hier geschieden „Manngud oder Dienstmanngud". Nies. B. I² Nr. 66 (1314): sinen prelaten, papen und mannen oder Denstmannen, Inv. I S. 422 (1322): nach Rat des Kapitels, der Edelmannen, Mannen, Dienstmannen.

Überhaupt ist, worauf Roth von Schreckenstein[1]) aufmerksam macht, kein Unterschied zwischen den höheren bischöflichen Dienstleuten und den ritterlichen Vasallen ersichtlich, vermöge dessen die ersteren hinter die letzteren zurückgedrängt gewesen wären, sondern im Gegenteil, da die Ministerialen das Gefolge des Bischofs bildeten, und stets und zwar in erblicher Weise mit den Ämtern bekleidet waren, so erlangten sie sogar noch größeren Einfluß als vorübergehend am Hof erscheinende Vasallen.

Das einzige Hemmnis, das die bischöfliche Ministerialität noch von der Vasallität trennte, war ihre Unfreiheit. Mit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts geht auch diese verloren, und mit diesem Zeitpunkte hat die Ministerialität ihr Ende erreicht. E. Müllers Annahme, daß bereits von der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ab die Ministerialen völlig mit den freien Vasallen verschmolzen sind, trifft für die bischöflich-münsterische Ministerialität keineswegs zu.

Der Ministerialenstand ist die Quelle des niederen Adels geworden. Nach Aloys Schulte[2]) ward der Stand der Dienstmannen um 1300 als Adel angesehen, um 1200 aber galten auch die untersten Glieder der Massen der Freien höher als die Dienstmannen.

## II. Abschnitt.

### Bischöfliche Ministerialen als Beamte.

### Kap. I. Die Hofämter.

Im Sachsenspiegel heißt es: „Na hoves rechte sal jewelk dienstmann geboren drüzste sin oder schenke oder marscalk oder kemerere."[3]) Dementsprechend sieht Fürth den Ausgangspunkt der Ministerialität in dem Dienst bei Hofe.[4]) Wittich folgt ihm darin.[5]) Gegen diese Anschauung wenden sich mit Recht A. Schulte,[6]) Heck[7]) und Ahrens, die auf den

[1]) Die Ritterwürde u. d. R. St. 1886 S. 496 f.
[2]) Adel u. d. K. im MA. S. 21f.
[3]) Lehnsrecht 62 § 2.
[4]) Die Ministerialen. 1836.
[5]) Altfreiheit S. 2.
[6]) a. a. O. S. 17, 21.
[7]) Ztschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen 1906, S. 243 ff.

Einfluß aufmerksam machen, den die Ämter der Lokalverwaltung auf die Bildung des Ministerialenstandes gehabt haben. Aubin[1]) sieht die Wurzel der Dienstmannschaft auf den Gütern, auf denen die Ministerialen angesiedelt waren.

Bei aller Bedeutung, welche die Hofämter für die Ministerialität haben, würde es doch eine Überschätzung derselben bedeuten, wenn wir der Fürth-Wittichschen Theorie folgen würden. Die große Zahl der bischöflichen Ministerialen läßt sich auf diesem Wege nicht wohl zur Genüge erklären, zumal wir in folgendem die Beobachtung machen, daß die Hofämter bereits in früher Zeit sich in den Händen einzelner weniger Familien befanden. Denn von einem 6 wöchentlichen Turnus im Hofdienste, von dem das Kölner Dienstrecht berichtet,[2]) wissen unsere Urkunden nichts. Nach unserer Ansicht kommt neben den Ämtern der Lokalverwaltung besonders der Kriegsdienst für die Bildung des Ministerialenstandes in Betracht.[3])

Eine eindringende Forschung auf dem Gebiete der von bischöflichen Ministerialen bekleideten Hofämter wird dadurch sehr erschwert, daß fast durchweg bei den Inhabern der Ämter der Geschlechtsname fortgelassen wird im Gegensatz zu den übrigen Zeugen. Die Angabe der Geschlechtsnamen ist eine sehr seltene Ausnahme. Infolgedessen wird der Nachweis der Erblichkeit oder Nichterblichkeit beim Kämmereramte direkt zur Unmöglichkeit gemacht.

Die Inhaber der Hofämter der Bischöfe von Münster waren unseren urkundlichen Angaben zufolge stets Ministerialen, was daraus hervorgeht, daß sie in den Zeugenreihen der Urkunden zwischen den Ministerialzeugen ihren Platz haben. Später werden sie nach Verschwinden der Bezeichnung „ministeriales" aus den Zeugenreihen als „milites" bezeichnet mit Ausnahme des Kämmerers Heinrich,

---

[1]) Verwaltungsorganisation. — —

[2]) Artikel X.

[3]) Vgl. auch Schulte Adel u. d. K. im MA. S. 16 ff., der sich von der Fürthschen Hofämtertheorie ebenfalls freimacht, indem er darauf hinweist, daß neben den Hofämtern auch die Ämter der lokalen Verwaltung und die zuerst von den Meiern, dann auch von den Kellnern angenommene ritterliche Lebensweise den Ausgangspunkt für das Emporsteigen der Ministerialen gebildet haben.

der gegen Ende des 13. Jahrhunderts mehrfach „famulus" genannt wird.[1])

Von den 4 Hofämtern ist das wichtigste in unserem Gebiete unstreitig das Tapiferat. Der Tapifer kommt bei weitem am häufigsten in den Urkunden vor: fast ständig erscheint er in der Begleitung seines bischöflichen Herrn. Dem Tapiferat am nächsten an Wichtigkeit steht wohl das Schenkenamt. Das Marschallamt hat jedenfalls die geringste Bedeutung gehabt, vorausgesetzt, daß wir berechtigt sind, aus der Häufigkeit der Erwähnung in den Urkunden einen Schluß für die Bedeutung der einzelnen Ämter zu ziehen. In der unten folgenden Urkunde vom Jahre 1246 geschieht des Marschalls noch nicht einmal Erwähnung.

Truchseß, Kämmerer und Schenk erscheinen zusammen zuerst im Jahre 1100 in derselben Urkunde unter Bischof Burchard v. Holte. Der Marschall tritt erst 1151 auf. Es kann indes für ziemlich sicher gelten, daß die Ämter bereits vor den angegebenen Terminen bestanden haben.[2])

---

[1]) Die oberen Erbämter im Hochstifte Münster wurden von Edelfreien bekleidet (vgl. hierüber Perger: Westf. Zschr. 19 (1858), ebenso über die ministerialischen Hofämter). Ledebur vermutet, daß dem Hermann von Münster, d. h. einem Ministerialen, das Obermarschallamt von Münster zustand und daß eben dies als der Grund anzusehen ist, weshalb er sich eines Reitersiegels bedienen konnte (vgl. Westf. Siegelwerk), ausgerüstet mit dem gezogenen Schwerte und versehen mit einem Contrasiegel, in welchem wir ein Banner erblicken, da ja der Marschall über das herrschaftliche Heerwesen gesetzt war und ihm die Führung des ganzen Gefolges zustand. Ledebur vermutet ferner, daß dieses Erbamt durch das Geschlecht der Meinhövel auf Ritter Hermann übergegangen ist. Er war nämlich dadurch, daß er sich mit des Ritters Godfried v. Meinhövel einziger Tochter und Erbin Margaretha vermählt hatte, in den Besitz der Meinhövelschen Güter gelangt; und daß gerade an den Besitz von Meinhövel und Nordkirchen, in dessen Kirchspiel die ehemalige Burg Meinhövel lag, das münsterische Erbmarschallamt geknüpft gewesen sein müsse, gehe daraus hervor, daß an die späteren Besitzer, an die ausgestorbenen Herren von Morrien und demnächst an die Grafen von Plettenberg zu Nordkirchen das Erbmarschallamt übergegangen sei. — Wenn dem berühmten Staatsmanne Ernst Friedr. Herbert Reichsgrafen zu Münster-Meinhövel am 12. August 1814 die Erblandmarschallswürde des damaligen Kurfürstentums Hannover verliehen worden sei, so erscheine die Verleihung gewissermaßen als Neubelebung der alten Würde seines Geschlechts. (Archiv f. deutsche Adelsgesch. II T. 1865.)

[2]) Für Paderborn findet Aubin S. 41 erst mit dem Jahre 1187 die gewöhnliche Vierzahl der Ämter vor.

Bei Durchsicht der Urkunden machen wir die Beobachtung, daß bis zur 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zuweilen in allen 4 Ämtern zwei oder mehr Vertreter vorkommen. Die Erblichkeit läßt sich mit Ausnahme des Kämmereramtes in allen Ämtern nachweisen. Die Erblichkeit des Dapiferats können wir ganz sicher bis zum Jahre 1170, vielleicht sogar bis 1100 zurückführen. Die Erblichkeit des Marschallamtes geht vielleicht ebenfalls bis 1177, des Schenkenamtes vielleicht bis 1179 zurück. Wann die Ämter angetreten wurden, steht nicht genau fest. Jedenfalls konnte man schon in sehr jungen Jahren zum Amte kommen. Der Droste Albert II. z. B. muß sein Amt doch schon als junger Mann von vielleicht 20 Jahren angetreten haben, wenn anders unsere Aufstellung zu Recht bestehen soll, nach der er ungefähr 50 Jahre lang das Amt bekleidete. Man brauchte nicht bis zum Lebensende im Amte zu bleiben, denn häufig wird ein „quondam dap., cam. usw. noster" erwähnt. Erbe des Amtes war der älteste Sohn. Dieser führte, noch während der Vater im Amte war, bereits die Amtsbezeichnung, ohne daß er wirklich schon das Amt bekleidet hätte. Später führten auch die jüngeren Söhne und, nach Verfall des Amtes, noch weitere Descendenten die Amtsbezeichnung, aber erst zu der Zeit, als der alte Geschlechtsname vom Amtstitel verdrängt worden war.

Eine für die Rechtsverhältnisse der Erbbeamten wichtige Urkunde ist uns aus dem Jahre 1246 erhalten. Es handelt sich um ein Schreiben des Bischofs Ludolf v. Holte an die Äbtissin von Herford, die in einer ihre Erbbeamten betreffenden Streitfrage, ob die Hofbeamten befugt wären, die ihnen als solchen zustehenden Lehnsgüter ohne Vorwissen der Äbtissin zu veräußern, den Bescheid des Bischofs über die in Münster herrschende Lehnsgewohnheit einholen wollte. In einer darüber anberaumten Ministerialenversammlung „Lambertus miles de Vreckenhorst quesitus a nobis de consensu et approbatione ministerialium ecclesie nostre et aliorum tunc presentium talem tulit sententiam, quod nullus officialium nostrorum, dapifer, camerarius vel pincerna de jure nec debet nec potest officium, quo nobis inbeneficiatus est, alienare, obligare vel eodem alium infeodare domino contradicente et invito." (W. UB. IV, 370). Also Truchseß, Kämmerer und Schenk durften das

Amt, welches sie vom Bischof zu Lehen trugen, nur mit dessen Genehmigung als Pfand oder Unterlehen vergeben.

Wenn zuweilen die bischöflichen Hofbeamten als Inhaber von Burglehen zu Stromberg, Dülmen und Rechede erscheinen, so müssen wir hierin bereits den Keim zu der Entwicklung sehen, die sich im 14. Jahrhundert wirklich vollzogen hat und die darauf hinstrebte, den Ämtern jede praktische Bedeutung zu nehmen und sie bloß als Dekoration bestehen zu lassen. Dagegen scheint die Verwendung der Ministerialen in Landessachen länger bestanden zu haben. Eine solche Verwendung geht z. B. aus Inv. I² S. 354 (1269) hervor, wo der Droste Albert zusammen mit dem Offizial Macharius eine Resignation Theoderichs entgegennimmt.

Zur Darstellung der Kompetenzen der Inhaber der einzelnen Hofämter lassen uns unsere Urkunden fast gänzlich im Stich. Wir sind daher auf Analogien aus anderen Gebieten angewiesen.[1])

Welches waren nun die Inhaber der einzelnen Hofämter?

## Der Truchseß.

Im erblichen Besitz des bischöflichen Drostenamtes war die Familie von Wulfheim. Um 1100 begegnet in den Urkunden der erste Droste Namens Arnold.[2]) Sein Geschlechtsname sowie der seiner beiden Nachfolger Friedrich und Arnold

[1]) Ich verweise auf Aubin S. 41 ff.

[2]) Nachstehend folgen die der Reihe nach in den Urkunden auftretenden bischöflichen Drosten und deren Descendenten: Arnold a. 1100 (CD. 169); ohne Bezeichnung a. 1109/10 (CD. 180); 1118 (CD. 186); 1137 (CD. 224); Friedrich 1139 (CD. 231); Arnold 1151 (CD. 279, 280). Bruno 1168 W. Add. 57; Albert 1170 (CD. 344); 1171 (CD 350, 361). 1173 (CD. 365); Inv. I S. 738 (1174); 1175 (CD. 375); 1176 (CD. 382); 1177 (CD. 387); Albert u. S. Friedr. 1178 (CD. 396); Friedr. dap. Alb. o. Bez.: 1179 (CD. 403); Albert: 1179 (CD. 444, 447); 1180 (Inv. I² S. 342); 1186 (CD. 464); Alb. u. S. Thiderich: 1186 (CD. 466); Albert: 1187 (CD. 473); 1188 (CD. 478); 1189 (CD. 492, Inv. I S. 738); Conrad 1197 (CD. 563); Albert 1199 (CD. 580); 1202 (W. 13); 1203 (W. 19, 21); 1204 (Inv. I S. 740); Johann, Albert quondam dap: 1205 (W. 31); Dietrich: 1206 (W. 37, 39, 42); 1207 (W. 1695); 1211 (W. 63). 1213 (W. 70); 1214 (W. 84); Dietr. u. S. Albert: 1215 (W. 91); Ludolf u. Söhne Adolf und Ludolf 1215 (W. 92); Dietr. Söhne Alb. u. Heinrich: 1217 (W. 105); Conrad dap. de Stromberghe: 1217 (W. 107); Dietr. u. Conrad: 1217 (W. 110); Albert: Dortm. UB. I 61 (1219); 1219 (W. 138, 139, 140); 1221 (W. 156, 158, 174); 1222 (O. UB. II 149); 1223

ist nicht nachzuweisen. Ob der im Jahre 1168 auftretende Dapifer Bruno bischöflicher Dapifer ist, bleibt zweifelhaft. Sicheren Boden hinsichtlich der Geschlechtsverhältnisse betreten wir erst mit Albert. Er wird im Jahre 1175 „dapifer de Wulfheim" genannt. Nicht ganz klar ist es, wenn Albert, der erst im Jahre 1170 auftritt, bereits im folgenden als „ehemaliger Dapifer" bezeichnet wird, dann aber offenbar bis 1203 wieder sein Amt führt. Daß er im Jahre 1205 aller

(W. 180, 182, 183, 184, 185); 1224 (W. 200, 209); 1225 (W. 216); 1226 (W. 231); Alb. u. Br. Adolf 1227 (W. 234); Alb. quond. dap.: 1227 (W. 237); A. dap. 1227 (W. 241, 242); 1228 (O. UB. II 237, W. 254); 1229 (W. 259); 1230 (W. 273, Inv. I S. 333); Adolf Br. unseres dap. 1231 (W. 283); Albert: 1231 (W. 285); 1232 (W. 296); 1233 (W. UB. VII 402, W. 302, 304); 1234 (W. 318, 321); 1235 (W. 324, 326, 331); 1237 (W. 337); Alb. dap. u. Br. Adolf 1238 (W. UB. IV 283).; Alb. 1238 (W. 346); A. u. S. Bernhard (W. 347); Alb. (W. 348, 350); 1239 (W. 356); Alb. u. Br. Adolf 1240 (W. 371); Alb. 1240 (W. 372, 373, 378); 1241 (W. 391); 1242 (W. 400, 406, 408); 1243 (W. 413); 1244 (W. 431); Albert, Lambert, Bernhard 1245 (W. 433); Albert 1245 (W. UB. IV 349, W. 434, 437, 438, 439, 440); 1246 (W. 446, 447, 453, 454, 459, 460). Alb. u. S. Adolf: 1246 (W. 461); Alb. 1246: (W. 462); Alb. u. S. Tidemann: 1246 (W. UB. IV 370); Alb. 1247 (W. 467, 472); Alb. u. S. Bernhard: 1249 (W. 506, 512); Bernh. dap.: 1249 (O. UB. II 552); Albert: 1250 (W. 514, 515 O. UB. II 581); Alb. u. S. Bernhard: 1250 (W. 521, 522); Alb.: 1251 (W. 528); 1252 (W. 546); Alb. u. S. Bernhard: 1253 (W. 560); Albert 1254 (W. 574); 1255 (W. 579) Alb. dap., Bernhard dap. 1256 (Inv. I² S. 348); Bernhard: 1256 (W. 596); Albert 1256 (W. 599, 605); Alb. u. S. Bernhard: 1256 (W. UB. IV 666); Albert: 1256 (W. 611); 1257 (W. 629); 1260 (W. 666, 667); 1263 (W. 713); 1266 (W. 764); 1268 (W. 806, Inv. I² S. 352); Albert S. Alberts militis quond. dap. nostri: 1268 (W. 817); Alb.: 1269 (Inv. I² S. 353, W. 837, 838, 840, 841); 1270 (W. 865, 866); 1271 (O. UB. III 435, W. 901, 906); unter den Brüdern de Vulfhem: 1275 (W. 980); 1276 (W. 990); de Ludinchusen: 1277 (W. 1009, 1029); 1278 (W. 1051, 1053, 1054); 1279 (W. 1063, 1075); Gerung: 1279 (W. 1081); Albert de Ludinch: 1279 (W. 1083); 1280 (W. 1100, 1107); 1281 (W. 1121); 1282 (W. 1167, 1171, 1186, 1189); 1283 (W. 1202, 1206, 1231, 1234); 1284 (Inv. I² S. 360, W. 1238, 1257); 1285 (W. 1267); 1286 (O. UB. IV 198); 1288 (Inv. I² S. 292, W. 1351, 1357); 1289 (W. 1378); Engelbert: 1296 (W. 1544); Bernhard: 1304 (W. UB. VIII 233); Albert: 1315 (Inv. I S. 137); Bernhard gt. dap. de Ludinchusen: 1317 (Inv. I S. 393); Alb. gt. dap. u. Br. Ritter Bernhard: 1319 (W. UB. VIII 1376); Albert: 1322 (W. UB. VIII 1528); Bernhard gt. dap. und Söhne Heinrich u. Albert: 1324 (W. UB. VIII 1719); Bernh. gt. Droste: 1324 (Nies. B. I² Nr. 70) Bernh. gt. dap. de Ludinchusen: 1324 (Inv. I S. 394); Heinrich gt. Droscete: 1333 (Inv. I S. 394); Albert Droste: 1341 (Nies. B. I² Nr. 74); Alb. Droste, Sohn Bernhards u. Bernd Droste: 1345 (Inv. I S. 348); Albert Droczethe: 1356 (Inv. I S. 295); Albert de Droste und 2 Söhne und

Wahrscheinlichkeit nach das Dapiferat nicht mehr innegehabt hat, sehen wir aus der betr. Urkunde, wo er als „quondam dapifer" bezeichnet wird. Wenn der im Jahre 1178 zum ersten Male höchstwahrscheinlich älteste Sohn Albert, Namens Dietrich, im nächstfolgenden Jahre als Dapifer auftritt zusammen mit seinem Vater, der ohne Bezeichnung bleibt, so ist daraus nicht etwa zu schließen, daß Dietrich in diesem Jahre in wirklichem Besitz des Amtes gewesen ist, zumal in den folgenden Jahren immer noch sein Vater das Drostenamt innehat, sondern es ist in dieser Bezeichnung nichts als die Tendenz zu erblicken, den angestammten Geschlechtsnamen allmählich in Vergessenheit geraten und einen neuen, nämlich die Bezeichnung nach dem Amte, aufkommen zu lassen. Im Jahre 1186 erscheint ja auch Dietrich wieder ohne dieses Charakteristikum neben seinem Vater. Ebenso wird Dietrichs Enkel Bernhard noch bei Lebzeiten seines Vaters als Dapifer bezeichnet. Ob der im Jahre 1197 zum ersten Male auftretende, im Jahre 1217 als Dap. de Stromberghe bezeichnete Dapifer Conrad in einem Verwandtschaftsverhältnis zur Erbdrostenfamilie Wulfheim steht, lassen die Urkunden nicht erkennen: ich glaube kaum. Ebenso fehlt eine nähere Notiz über Johann Dap. aus dem Jahre 1205. Im Jahre 1206 folgt Dietrich seinem Vater im Amte. Seine Söhne sind Albert (1215), Heinrich (1217) und Adolf (1227.) Im Besitz der Drostei erscheint später von ihnen nur Albert, der älteste Sohn. Das Dapiferat vererbte jedenfalls nur auf den ältesten Sohn. Hiergegen beweist nichts der Umstand, daß später nicht nur der älteste, sondern auch die jüngeren Söhne und andere Descendenten den Namen Dapifer führten. Z. B. Inv. I S. 348 (1357) zwei Vettern: Bernd de Droste und

die Vettern Bernd de Droste und Herm. de Droste: 1357 (Inv. I S. 348); Bernd de Droste: 1369 (Inv. I S. 395); 1377 (Inv. I S. 348); 1379 (Inv. I S. 396); Heidenrich de Droste: 1380 (Inv. I S. 396); Bernd de Droste: 1380 (Inv. I S. 349); Heidenreich Droste: 1385 (Nies. B. I² Nr. 71); Bernd de Droste, Henrick de Droste: 1388 (Inv. I S. 349); Bernd und Sander ghebrodere Drosten: 1388 (Inv. I S. 396); Hinrich de Droste: 1390 (Inv. I S. 396); Bernd u. Herm. de Drosten, Brüder, Söhne Hinrickes des Drosten: 1392 (Inv. I S. 350); Bernd Droste v. Kakesbeke: 1393 (Inv. I S. 350); Hinrich de Dr., u. Herm. de Dr., Söhne Hinrichs des Drosten 1394 (Inv. I S. 597); Bernd de Dr., Sohn des † Herm de Droste: 1398 (Inv. I S. 597); Bernd de Droste, S. des † Albert des Dr.: 1398 (Inv. I S. 597).

Herm. de Droste, während W. 980 (1275) die Brüder des Drosten Albert noch ihren alten Familiennamen führten. Hermannus miles dictus de Vulfhem und Thidericus dictus famulus de Vulfhem. Das Geschlecht des im Jahre 1215 mit seinen Söhnen Adolf und Ludolf angeführten Dap. Ludolf läßt sich nicht nachweisen. Dietrich wird im Jahre 1217 zum letzten Male zusammen mit Conrad angeführt. In diesem oder folgenden Jahre muß er gestorben sein. Es folgt ihm 1219 sein Sohn Albert, der bis ca. 1268 das Drostenamt bekleidet. 1230 (Inv. I S. 333 bestätigt ihm Bischof Ludolf die von seinem Vorgänger Dietrich erfolgte Verleihung des Gogerichts in Meseth „cum Albertum dapiferum nostrum ad obsequia nostra et ecclesie semper fidelem persenserimus ac devotum, nos ei de fidelitate sua — factum — ratum habemus." Im Jahre 1268 scheint Albert wegen seines hohen Alters sein Amt niedergelegt zu haben, denn W. 817 ist die Rede von Albertus miles quondam dap. nost. Seine Söhne sind Bernhard, der älteste (1238), Adolf (1246) und Arnold (1268). Von Arnold erfahren wir, daß er sein in urbe Monasteriensi neben der bischöflichen Küche gelegenes Haus einem Domherrn verkauft: W. 817 (1268). Auffallend ist, daß auf Albert nicht sein ältester Sohn Bernhard folgt. Vielleicht war er beim Rücktritt seines Vaters vom Amte schon tot. Der Nachfolger Alberts II. ist Albert III., höchstwahrscheinlich dessen Enkel. Es ist die Zeit, wo aus den Zeugenreihen der Urkunden die Bezeichnung „ministeriales" verschwindet und die Benennung „milites" auftritt. Auch Albert ist mit diesem Beiwort ausgestattet. An mehreren Stellen begegnet die Bezeichnung „miles dapifer de Ludinchusen". Die Erklärung hierfür findet sich in einer Urkunde des Jahres 1271 (W. 896). Gelegentlich einer Fehde des Bischofs Gerhard mit den Rittern Hermann und Bernhard Wulf v. Lüdinghausen verlegt nämlich der Bischof im Lager vor Lüdinghausen in die von seinem Drosten Albert bewohnte Burg in Lüdinghausen das von diesem in Dülmen innegehabte Burglehn: feodum, quod ipse et progenitores ipsius in castro Dulmene hactenus habuerunt," unter dem Vorbehalt, noch 3 andere Burgmänner durch Anweisung der erforderlichen Ei künfte zu ernennen, während Albert den Unterhalt des Burgkaplans, des Pförtners und des Wächters zu bestreiten hat. Die Burg-

männer haben sich eidlich zu verpflichten, dem Bischofe jederzeit den Einzug in die Burg gestatten und gegen jeden Feind des Landes verteidigen zu wollen. Nach dieser Burg finden wir Albert zuerst im Jahre 1277 bezeichnet. Indessen vermochte diese neue Bezeichnung den alten Amtsnamen nicht zu verdrängen. Tibus (Gründungsgesch. d. Pfarrkirchen — — S. 1128) vermutet, die Drostenfamilie habe, da Hermann und Bernhard v. Lüdinghausen bald nach 1271 ihre Burg wieder aufbauten, und ihr Geschlecht erst mit dem im Jahre 1448 kinderlos verstorbenen Ludolf v. Lüdinghausen erlosch, den Beinamen von Lüdinghausen wieder fallen lassen, umsomehr, weil das von Bischof Gerhard ihnen überwiesene Schloß schwerlich ein anderes als die Burg Vischering war, die unmittelbar vor dem neuerbauten Städtchen Lüdinghausen liege und bereits im 13. Jahrhundert im Besitz der Drostenfamilie gefunden werde. Die Vermutung wegen des Aufgebens der Bezeichnung „von Lüdinghausen" ist aber nicht zutreffend, da sich dieser Beiname noch mehrfach, zuletzt im Jahre 1324 (Inv. I S. 394), nachweisen läßt. Daß Albert miles dapifer wirklich in Lüdinghausen gewohnt hat, geht aus W. 1373 (1289) hervor. Nach W. 1107 (1280) ist Albert der Schwiegersohn Theoderichs v. Schonebeck. An einer anderen Stelle (W. 1171, 1282) wird er mit diesem zusammen genannt. Albert III. ist bis 1289 urkundlich nachzuweisen. Über die in den Jahren 1279 und 1296 vorübergehend auftretenden Drosten Gerung und Engelbert läßt sich nichts Näheres feststellen.

Über das 13. Jahrhundert hinaus scheint das Drostenamt keine wesentliche Bedeutung mehr gehabt zu haben. Der Name „Droste" begegnet zwar recht häufig, aber es läßt sich kaum sicher entscheiden, wer in wirklichem Besitz des Amtes gewesen ist, weil besonders von jetzt an die Amtsbezeichnung als Familienname nicht nur auf den ältesten Sohn, sondern auf sämtliche Söhne und noch weitere Descendenten übertragen wird. Auf Albert III. scheint Bernhard gefolgt zu sein, dessen Söhne Heinrich und Albert im Jahre 1324 genannt werden. In diesem Jahre macht Bernhard seine Burg Lüdinghausen dem Bischofe auf Zeitlebens zur offenen Burg (Nies. B. I² Nr. 70). Eine Erneuerung und Bestätigung dieser Erklärung finden wir in den Jahren 1364 durch Ritter Bernhard Droste und 1385 durch Heidenreich Droste unter

Bezugnahme auf die seinem Ahnherrn Albert Droste von Bischof Gerhard gemachte Übertragung der Burg Lüdinghausen zum Burglehen. (N. B. I² Nr. 71). Im Jahre 1317 bekundet Bischof Ludwig von Mr., daß er auf Bitten des Ritters Bernardus dictus dapifer diesem die Erlaubnis „edificandi capellam — in castro Bernardi" erteilt habe. (Inv. I S. 393). Heidenreich Droste scheint dann nach Bernard bischöflicher Dapifer gewesen zu sein. Ein Albert Droste überträgt im Jahre 1341 dem Bischof Ludwig sein Allodialgut und Burg Kakesbeke zum offenen Haus und erhält es von ihm wieder zu Lehen (N. B. I² Nr. 74). Nach dieser Burg wird im Jahre 1393 (Inv. I S. 350) ein Bernd Droste benannt.

Die bischöflichen Drosten hatten seit alters eine Amtswohnung, und zwar befand sich diese im Schmerkotten neben der bischöflichen Küche. Ihrer geschieht im ältesten Lehnsbuche im Jahre 1379 Erwähnung (Kindlinger: Münst. Beitr. III p. 485): „Bernhardus Droste miles tenet officium dapiferatus — et quandam domum dictam Smirkoten in Monasteriensi urbe." Im Jahre 1460 resignieren die Drosten von Bischering auf den Smerkotten zu Händen des Bischofs Johann und verkaufen ihn mit dessen Einwilligung an den Erbmarschall von Morrien.

Stammtafel der Drosten.

(Arnold dap. a. 1100
Friedrich dap. a. 1139
Arnold dap. a. 1151)
Albert I. dap. 1170—1203
Dietrich dap. 1206—1217
Albert II. 1219—68, Heinrich 1217, Adolf 1227
Bernhard (1238), Adolf (1246), Arnold 1268.
Albert III. de Ludinchusen dap. 1269—1283.
Bernhard dap. 1304, Albert 1319.
Heinrich, Albert 1324.

Das Amt des Erbdrosten des Fürstentums Münster ist immer im Besitze derselben Familie geblieben. Die heute noch existierende Familie Droste zu Vischering kann ihren Ursprung auf die von Wulfheim zurückführen. Auf Burg Vischering saß sie aller Wahrscheinlichkeit nach schon im 13. Jahrhundert, ein seltenes Beispiel, daß ein Rittersitz solange bei einer und derselben Familie verblieb.[1])

## Der Kämmerer.

Die Erblichkeit des Kämmereramtes läßt sich nicht nachweisen. Schon wenn wir die Einheitlichkeit der Vornamen in unserer Aufstellung über das Papierat mit denen der Kämmerer vergleichen, ist eine Erblichkeit des Kämmereramtes in derselben Familie von vornherein fast als ausgeschlossen anzusehen.

Der erste Kämmerer erscheint im Jahre 1100 und ist bis 1129 nachweisbar.[2]) Von seinen Söhnen Ernst und Hermann (1110 CD. 180) folgt keiner dem Vater im Amte. Im Jahre 1134 ist der Kämmerer Bernhard unter den Zeugen angeführt. Noch 1152 wird er zugleich mit dem K. Gerlag erwähnt, denen 1151 der K. Friedrich vorangeht.

---

[1]) Schloß Vischering s. b. Schwieters: Kunstdenkmäler v. Westf. Kr. Lüdinghausen. Tafel 59—65.

[2]) Hermann, Frau Athelind: 1100 (Erh. Reg. 1365); Herm.: CD. 169; ohne Bez.: 1109/10 (CD. 180); 1110—13 (CD. 181); o. B. 1118 (CD. 186); 1129 (CD. 208); Bernhard: 1134 (D. UB. I 255); 1142 (CD. 238, 240); Theoderich: 1151 (CD. 281); Gerlag: 1151 (CD. 282); Bernhard: 1152 (CD. 285); Godfried, Werengis: 1171 (CD. 350); Godfried: 1175 (CD. 374); 1176 (CD. 382, 383); 1177 (CD. 388); 1178 (CD. 395); Werengis: 1179 (CD. 403); Godfried: 1179 (CD. 404); 1181 (CD. 417); Werengis, Godfried, Tintrammus: 1183 (CD. 432); Werengis: 1184 (CD. 443); o. B.: 1184 (CD. 447); 1189 (Inv. I S. 38); 1194 (CD. 543); Giselbert: 1203 (W. 20); Heinrich: 1207 (W. 1695); 1217 (W. 106); quondam cam. Gemablin Geva, Sohn Heinrich: 1246 (W. 454); Johann: 1229 (W. 265); 1230 (W. 274, 278); 1233 (W. 302); 1234 (W. 315); Lubert 1235 (W. 326); Johann 1236 (W. 335); 1237 (D. UB. II 361, W. 336); 1238 (W. 348); 1239 (W. 356); 1240 (W. 371); 1241 (Inv. I S. 744); 1242 (W. 400, 406); 1245 (W. 432, 434, 440, W. UB. IV 349); 1246 (W. 461, W. UB. IV 370); 1247 (W. 472); 1248 (W. 487); Willikin: 1250 (W. 513); 1256 (W. 599); 1257 (W. 622); 1258 (W. 635); 1260 (W. 667); 1262 (W. 686); Randolf: 1280 (W. 1092); Rembert und Randolf 1280 (W. 1105); Albert: 1282 (W. 1178, 1191); 1286 (W. 1301, 1302, 1303); Heinrich: 1288 (W. 1357); Heinr. fam.: 1294 (W. 1500); 1295 (W. 1525); 1298 (W. 1608).

Längere Zeit nachweisbar ist erst wieder der K. Godfried, nämlich von 1171—1183 und Werengis, der zugleich mit ihm auftritt und den wir bis 1194 verfolgen können. Im Jahre 1183 tritt zusammen mit Werengis und Godfried der K. Sintram auf. Nur einmal kommt der K. Giselbert vor, im Jahre 1203 und dabei ist es noch zweifelhaft, ob er zum Bischof oder zum Kloster Überwasser im Ministerialitätsverhältnis steht. Im Jahre 1207 folgt der K. Heinrich. Ob der im Jahre 1236 auftretende K. Lutbert bischöflicher Kämmerer ist, ist unsicher. Im Jahre 1246 ist von Heinrich quondam camerarius die Rede. Da Johann 1229 im Besitz des Kämmereramtes erscheint, so muß Heinrich vor diesem Jahre sein Amt niedergelegt haben. In derselben Urkunde des Jahres 1246 werden Heinrichs Gattin Geva und Sohn Heinrich genannt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß daß wir in dem im Jahre 1288 auftretenden K. Heinrich diesen Sohn Heinrichs zu sehen haben, und so könnte doch immerhin von einer gewissen Erblichkeit im Kämmereramte die Rede sein. Von 1229—1248 ist Johann als Kämmerer nachzuweisen. Ihm folgt 1250—1262 Willikin oder Wilhelm, der an 2 Stellen als miles bezeichnet wird. Die Kämmerer Randolf und Rembert werden ausdrücklich als zur familia des Bischofs gehörig bezeichnet. Der Kämmerer Albert hat sein Amt nachweislich von 1282—1286 inne. Heinrich ist von 1288—1298 nachzuweisen. Auffallend ist, daß er im Gegensatz zu Willikin unter den famuli angeführt wird.

## Der Schenk.

Unter Bischof Burchard erscheint im Jahre 1100 zugleich mit dem Drosten Arnold und dem Kämmerer Hermann der Schenk Engelbert.[1]) Nach ihm begegnet uns Gerwin 1139—1151. Der Schenk Thietmar, Thiemmo oder Detmar ist

[1]) Engelbert: 1100 (CD. 169); o. B. 1109/10 (CD. 180); 1110/13 (CD. 181); Gerwin: 1139 (CD. 231); 1151 (279, 280); Thietmar oder Thiemmo: 1176 (CD. 382); Conrad: 1177: (Erh. Reg. 2272, CD. 390); Johann: 1179 (CD. 403); Thietmar: 1182 (CD. 430); Conrad: 1183 (CD. 434); 1186 (CD. 462, 464); Thiemmo: 1188 (CD. 478); Conrad und Brunsten (S. v. Thyetmar): 1188 (CD. 479); Conrad: 1189 (W. Add. 73a); Thietmar: 1189 (CD. 492); 1190 (CD. 503); Conrad: 1193 (CD. 531, 532, 539); 1198 (CD. 572, 579); Thietmar: 1199 (CD. 580); Conrad: 1201 (W. 5); 1202 (W. 13); 1203 (W. 17, 19); Detmar, Conrad:

von 1176—1203 nachweisbar. Im Jahre nach dem Erscheinen des Thietmar tritt Conrad als Schenk auf. Beide haben offenbar zusammen bis 1203 das Schenkenamt bekleidet. Thietmars Sohn Brunsten wird im Jahre 1188 erwähnt. Nach dem Tode seines Vaters scheint auch er das Schenkenamt bekleidet zu haben. Er wird jedoch nur einmal im Jahre 1214 als pincerna angeführt und scheint früh gestorben zu sein. Welchem Geschlechte Thietmar und Brunsten angehörten, ist nicht festzustellen. Conrad, der bis 1229 erwähnt wird, besaß ein Burglehen zu Stromberg. In einer Urkunde vom Jahre 1199 leistet er auf ein bei Beckum gelegenes Lehngut zum Behufe des Klosters Liesborn Verzicht, wobei als einzige Erbin eine bereits verheiratete Tochter genannt wird. Hieraus läßt sich mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß Conrad ohne männliche Erben gestorben ist. Im Jahre 1179 finden wir den Schenken Johann erwähnt. In ihm haben wir offenbar den Stammvater des Geschlechts zu erblicken, das seit 1228 im alleinigen Besitz des Schenkenamtes ist. Von 1220—1229 wird der Schenk Johann noch zusammen mit Conrad angeführt. In letzterem Jahre scheint Conrad, hochbetagt, gestorben zu sein. Den Namen des nunmehr im Besitz der Erbschenkenwürde befindlichen Geschlechts erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1271. Hier wird nämlich Johann de Mervelde miles und domini Monasteriensis pincerna genannt, auch werden seine Frau Agnes und Sohn Hermann erwähnt. Im Jahre 1264 erscheint er als Schirmvogt der Pfarrkirche zu Lette. Im Gefolge des Bischofs Otto sehen wir 1256 Johann pincerna senior und Johann pincerna de Mervelde. Dieser ältere Johann kann nur der Großvater des Johann pincerna de Mervelde sein. Er hat sein Amt bis ca. 1256 bekleidet. Der Vater des jüngsten Johann ist Hermann de Mervelde miles, dessen, sowie dessen Sohnes, höchstwahrscheinlich Johanns Resignation auf einen Hof erwähnt wird, mit dem sie vom Grafen Otto von Tecklenburg belehnt

---

1203 (W. 21); Brunsten: 1214 (W. 86); Johann: 1220 (W. 156); Conrad: 1223 (W. 183); Johann: 1223 (W. 185); 1224 (W. 200, 209); 1225 (W. 216); Conrad: 1227 (W. 234); Johann: 1228 (W. 254). Conrad: 1229 (O. UB. 244); Johann: 1230 (W. 277); 1235 (W. 331); 1237 (W. 337); 1240 (W. 378); 1250 (W. 513); Johann pinc. senior u. Joh. pinc. de Mervelde (W. UB. IV 666, 1256); Joh. 1270 (W. 861); 1271 (W. 898, 899); de Mervelde miles et domini Mon. pincerna: 1271 (W. 904, 906).

waren. (W. 557 (1253).[1]) Wir konnten also in Vorstehendem die Beobachtung machen, daß das Bestreben vorhanden war, das Schenkenamt zuerst in der Familie des Thietmar erblich werden zu lassen. Dies wurde aber dadurch verhindert, daß mit dessen Sohne Brunsten sein Haus ausstarb. Im Hause Merveldt hat sich dann die Erblichkeit des Schenkenamtes dauernd behauptet. Das Geschlecht besteht noch heute.

## Der Marschall.

Im Gegensatz zu den 3 anderen Ämtern erscheint der Inhaber des Marschallamtes erst im Jahre 1151 unter Bischof Wernher. Sein Name ist Anno,[2]) er stammt aus unbekanntem Geschlecht und läßt sich nur in diesem Jahre nachweisen. Mit dem folgenden 1170—1179 erscheinenden Rutger lichtet sich ein wenig das Dunkel, das im Allgemeinen über dem Marschallamte schwebt. Die Vermutung, daß wir in diesem Marschall den Stammvater des Geschlechts zu sehen haben, das wir später bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts im erblichen Besitz der Marschallwürde finden, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist das Geschlecht der von Rechede. Wenn auch der Geschlechtsname bei unserem Marschall nicht angegeben ist, so spricht doch für unsere Vermutung erheblich der Umstand, daß gerade um die Zeit, wo Rutger das Marschallamt bekleidet, ein Rutger v. Rechede in den Urkunden vorkommt, nämlich von 1175—1178 (CD. 375, 395). Im Jahre 1179 tritt Rutger zusammen mit dem Marschall Conrad auf. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen diesem und dem ungefähr ein Jahrhundert später erscheinenden Conrad

[1]) Johann von Merveldts Bruder ist Hermann. Beide werden im Jahre 1254 (W. 569) erwähnt, als ihr Vater dem Domkapitel Bürgschaft stellt für gewisse mit diesem ausgetauschte Güter. — W. 861 (1270) wird Joh. pinc. unter den milites angeführt, Hermann de Mervelde dagegen, offenbar sein Bruder, hinter den Coesfelder Schöffen ohne irgend welche Bezeichnung.

[2]) Anno 1151 (CD. 279, 280); Rutger: 1170 (CD. 344); 1171 (CD. 350); Rutger, Conrad: 1179 (CD. 406); Hermann: 1183 (CD. 434); 1193 (CD. 534); Olrich: 1199 (CD. 580); Bertold: 1217 (W. 116); 1220 (W. 1708); Albert: 1221 (W. 156); 1223 (W. 182, 185, 193); 1224 (W. 200, 209); Florin: 1227 (W. 246); Dietrich: 1247 (W. 472); Conrad miles gt. de Rechethe: 1271 (W. 893); ohne Bez.: 1271 (W. 906); burcgr. de R. o. B.: 1271 (W. 909); de Rech. miles o. B.: 1272 (W. 914).

von Rechede zu konstruieren, geht nicht gut an. Als sicher können wir annehmen, daß mindestens bis zur 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts Mitglieder verschiedener Geschlechter das Marschallamt bekleideten. Ein Blick auf die Urkunden beweist dies zur Genüge. Von 1183—1193 können wir Hermann als Marschall nachweisen. Einmal, im Jahre 1199, erscheint Ulrich, nach einem großen Zwischenraume Bertold 1217—1220; öfter kommt Marschall Albert vor 1221—1224. Von Florin, der 1227 auftritt, wissen wir, daß er bei einem Gütertausch zwischen der Äbtissin Gertrud von Metelen und Dietrich von Dingethen in Winterswic zugegen war. Es heißt in der Urkunde: „Florino marscalco nostro a nobis ad hoc transmisso." Nur einmal erscheint ferner, 20 Jahre später, 1247, der Marschall Friedrich.

Nach einer größeren Pause tritt dann im Jahre 1271 der Marschall Conrad auf, über dessen Verwandtschaftsverhältnisse wir ziemlich genau unterrichtet sind. Als Marschall tritt er nur in diesem Jahre auf und wird hier als „miles dictus de Rechethe, marscalcus noster" bezeichnet. Sonst erscheint er als Ritter oder Burggraf von Rechede. Urkundlich nachweisbar ist Conrad von 1256—1272.[1]) Sein Vater ist Johann von Rechede und ebenso führt sein Sohn den Namen Johann. Sein Großvater ist der Burggraf Godfried von Rechede, mit dem zusammen er erwähnt wird, als Heinrich von Rechede, sein Onkel, „in generali ministerialium conventu" auf einen Zehnten Verzicht leistet. Im Jahre 1268 (W. 823) erwähnt Conrad seine patrueles Hermann, Godfried und Hermann, seine Gattin Elisabeth und seine Kinder Johann und Elisabeth. Außerdem hatte er noch eine Tochter Namens Regelandis (W. 893). Conrads Bruder ist Godfried von Richenberge.

## Kap. II. Ministerialen in anderen Ämtern.

### Der Villicus des Bispinghofes.

Über die Villici des Bispinghofes handele ich in einem besonderen Abschnitt, weil sie sich durch ihre Stellung vor den übrigen bischöflichen Villici auszeichneten.

---

[1]) W. 609, 669, 676, 710, 728, 748, 823, 884, 892, 893, 906, 909, 914.

Unter den Nachrichten, welche Thietmar v. Merseburg aus dem Leben des Bischofs Suithger von Münster mitteilt, verdient besonders hervorgehoben zu werden, wie er „in curte sua a quodam tirone ingenuo appetitur et villici suimet cruore coram se occisi maculatur" (MG. SS$^3$ 868). Der Bischof hatte also bereits seine eigene curtis, den Bispinghof und seinen eigenen Villicus.

Erst im Jahre 1129 lernen wir den Namen eines Villicus des Bispinghofes kennen.[1]) Es ist Wulfhard. Daß wir in einem von den im Jahre 1110 ohne Bezeichnung auftretenden Zeugen desselben Namens diesen Villicus zu sehen haben, ist nicht ausgeschlossen. Aber das Villicationsamt scheint sich in jenem Jahre in anderen Händen befunden zu haben. Es wird nämlich ein Godescalc villicus genannt, der noch im Jahre 1118 ohne Bezeichnung vorkommt. Ob er aber Villicus des Bispinghofes war, ist nicht sicher festzustellen. In letzterem Jahre folgen auf seinen Namen „filii sui". Es ist aber unklar, ob mit den auf diese Worte folgenden nächsten Namen diese filii genannt sein sollen; der dritte dieser Namen ist Wulfhard. Es ist zu gewagt, auf dieses unsichere Tatsachenmaterial hin ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Godescalc villicus und Wolfhard villicus zu konstruieren. Im Jahre 1138 hören wir (Erh. Reg. 1578), daß

[1]) Godescalc. vill.: 1110 (CD. 181); Wulfhard o. B.: 1110 (CD. 181); 1118 (CD. 182); Wulfhard villic. 1121 (CD 208) o. B. 1129 (Kindl Münst. Beitr. 3. Abt. 2, 16); 1131 (CD. 212); 1134 (CD. 217); vill. 1137 (CD. 224, 225); o. B. 1138 (CD. 230); vill. 1139 (CD, 231); urbis praefectus: 1142 (CD. 238); vill. 1144 (CD. 245); vill. u. Br. Friedrich: 1144 (CD. 247); o. B. u. Br. Friedrich: 1151 (CD. 279); vill. 1151 (CD. 280); o. B. u. Br. Friedr. 1151 (CD. 281); urbis praef. 1152 (CD. 285); Luderic. vill.: 1154 (CD. 295); Friedr. de Warenthorpe: 1154 (CD. 296); Wulfh. scolthetus: 1161 (CD. 324); o. B. u. Friedr.: 1165 (CD. 333), vill. und Friedr. de Warenth: 1169 (CD. 342); Conrad Monast. vill.: 1173 (CD. 365); Wulfh. de Monast: 1177 (CD. 388); Wulfhard de Warenth. u. Lubbert frater Wolfhardi villici 1182 (CD. 430); Wolfh. Monast. und Ulric. vill. 1183 (CD. 432); Ulric o. B.: 1183 (CD. 434); Wulfh., Gattin Hildegundis und Söhne: 1184 (CD. 442); Wulfhard villic: 1184 (CD. 443); de Warenth. 1184 (CD. 446); Bernolf vill.: 1194 (CD. 543); Wulfhard dict. antiquus villicus: 1205 W. 31. quondam vill.: 1206. W. 38: Godfried vill.: 1217 (W. 106); de curia episcopi: 1219 (CD. 139); villic.: 1224 (W. 202); 1229 (W. 259, 264); scultheus noster: 1230 (W. 273); 1231 (W. 285); 1232 (W. 297); 1233 (W. 304); vill.: 1234 (W. 315); 1265 (W. 751); villic. nost.: 1245 (W. 439); villic. de curte episcopi: 1250 (W. 515).

Bischof Werner die Schenkung eines Ortes an der Ems bei Telgte durch den Villicus Wulfhard an die Kirche St. Marien bestätigt. Zur Villication des Villicus des Bispinghofes gehörte auch Senden und Telgte (1137 (CD. 225); 1144 (CD. 245). Bischof Werner „a quodam villico Wolfardo nomine precibus suis impetravit, ut jus silvestre cuiusdam curie que dicitur Frankenvurth in villa Telgot site, in silva que vocatur Berlare, in manus ipsius reddidit. (CD. 245).

Wolfhard ist Ministerial des Bischofs von Münster, denn in den Zeugenreihen wird er stets unter den Ministerialen angeführt. Meist erscheint Wulfhard mit der Amtsbezeichnung villicus, einmal als „Villicus eiusdem loci (nl. Münster), einmal als scolthetus (1165).

Bemerkenswert ist die Bezeichnung „urbis prefectus in den Jahren 1142 und 1152. Mit Recht geht Rietschel[1]) gegen Lövinson[2]) scharf vor, der Wulfhard als urbis prefectus die Burggrafenqualität zuerkennt, denn urbs bedeutet die rein geistliche Domimmunität, in der für ein weltliches Burgkommando kein Raum war, während die eigentliche Stadt um die Immunität als offene Marktansiedelung angelegt und erst in späterer Zeit befestigt worden war. Auch Rodenberg[3]) ist der Ansicht, daß die Burggrafen, welche in den Bischofsstädten erscheinen, gerade Stadtkommandanten nicht gewesen sind. Schon deshalb hatten sie sich nicht dazu geeignet, weil sie nicht ihren ständigen Wohnsitz in den Städten hatten. Sie wären vielmehr vor allem Stadtrichter gewesen.

Wolfhard war also Präfekt der Domimmunität, der hauptsächlich die Aufgabe hatte, diese zu verteidigen. Da nun im Jahre 1169 die Immunität als Festung aufgegeben wurde, so hatte damit auch das Amt des Präfekten, größtenteils seine Bedeutung verloren. Nach 1152 findet sich die Bezeichnung urbis prefectus nicht mehr. Im Jahre 1144 tritt uns zum ersten Male Wulfhards Bruder Friedrich entgegen, der wahrscheinlich mit dem im Jahre 1154 auftretenden Friedrich de Warenthorpe identisch ist, welcher im Jahre 1169

[1]) Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früh. M. A. 1905.

[2]) Beiträge zur Verf. Gesch. der westf. Reichsstiftstädte 1889. Vgl. auch G. Schulte: Verf. Gesch. Münsters im M. A. Mr. Diss. 1897.

[3]) Neues Archiv XXV. S. 483.

direkt auf Wulfhard Villicus folgt. Als „v. Warendorf" wird im Jahre 1182 ein Wulfhard bezeichnet. Der erste bekannte Villicus des Bispinghofes, dazu Präfekt der Dominimmunität, gehörte also vermutlich dem Geschlechte derer v. Warendorf an. Welche Villication der 1154 auftretende Ludwig villicus inne hatte, läßt sich nicht feststellen. Der villicus Wulfhard läßt sich in seinem Amte bis 1169 nachweisen. Den Namen seines Nachfolgers können wir nur im Jahre 1173 feststellen. Es ist Conrad „Monasteriensis villicus." Sein Amt erlangte er vielleicht durch Erbschaft wie vermutlich sein Nachfolger, der jüngere Wulfhard, der dem Geschlechte von Warendorf angehörte. Letzterer, vielleicht von 1177—1194 im Amte, hat dieses Amt nicht bis zum Lebensende bekleidet, denn 1205 und 1206 findet er denn sich als antiquus und quondam villicus bezeichnet. Sein Bruder heißt Lubbert (1182), seine Gattin Hildegundis und seine Söhne Wulfhard, Leo, Johann (1184). Über den Villicus Ulrich von 1183 vermögen wir nichts Näheres festzustellen. Dasselbe ist von Bernolf zu sagen. (1194). Erst 1217 gestalten sich die Verhältnisse wieder klarer. Von diesem Jahre an bis 1234 hat Godfried ununterbrochen die Villication des Bispinghofes inne. Er wird ausdrücklich als „de curia episcopi", als „villicus episcopi" oder „sculthetus noster" bezeichnet. 1245 und 1250 hören wir dann schließlich von dem Villicus Leo, in dem man versucht sein kann, einen der Söhne des jüngeren Villicus Wulfhard und seiner Gattin Hildegundis zu sehen.

Wilkens[1]) macht noch einige nähere Angaben über die Schicksale der Villici des Bispinghofes. Später führten sie den Geschlechtsnamen „von Bischoping". Auf Godfried Villicus folgte sein Sohn Egbert, welcher mit seiner Gemahlin, einem Fräulein v. Bockholte, mehrere Kinder zeugte, von denen Johann und Everhard 1301 leben. Bald darauf verloren sie die Verwaltung und verheirateten sich mit Töchtern der Münsterischen Erbmänner, wozu die Familie bis zum 17. Jahrhundert gezählt worden ist. Dann wurde sie wiederum zum Landadel gerechnet. Das Geschlecht existiert noch.

[1]) Geschichte der Stadt Münster. 1823.

Welches waren nun die Funktionen des ministerialischen bischöflichen Villicus außer der Verwaltung des Bispinghofes? Meist treten die Verwalter auf als villici, zuweilen auch als scultheti; beides sind sonst stets Benennungen für den Niederrichter. Wir werden uns den Villicus anfangs, d. h. seit Beginn des 12. Jahrhunderts, — denn vorher scheint er keine besondere Stellung erhalten zu haben — als Stadtrichter zu denken haben und mit Lövinson annehmen können, daß er im Laufe des 12. Jahrhunderts auch die hohe Gerichtsbarkeit erhalten hat, andernfalls wären die Konflikte mit den tecklenburgischen Stiftsvögten, welche die Träger der hohen Gerichtsbarkeit waren, nicht recht zu erklären, heißt es doch von der Abmachung zwischen Bischof Friedrich und dem Grafen Heinrich von Tecklenburg über die Vogtei, welche in die Jahre 1152 und 1168 fällt, sie sei geschehen zur Beilegung des Streites um die Stadt und den Bispinghof; und wer anders sollte in die Gerichtsgewalt des Vogtes an diesen Orten eingegriffen haben als der bischöfliche Villicus? Wenn der Villicus Wulfhard seit dem Jahre 1151 seltener vorkommt, so ist dies wohl dadurch zu erklären, daß seit dieser Zeit (ca. 1150—1155) die Tecklenburger als Stiftsvögte nachweisbar sind. Im Jahre 1168 verzichtete Graf Simon von Tecklenburg auf die Ausübung aller seiner Vogteirechte in der Stadt Münster, im Bispinghof und den dazu gehörigen Gütern und verpflichtete sich, die Vogteigewalt jeder durch Bischof und Kapitel vorgeschlagenen Person als Lehen zu geben. Damit war die alte Vogtei so gut wie beseitigt. Von dem endgültigen Rückkauf der Vogtei hören wir im Jahre 1173. (CD. 361).

Daß der Villicus nach dieser Zeit nicht häufiger vorkommt, erklärt Lövinson aus dem Emporkommen der Stadt. Er weist dem Villicus für den Stadtbezirk etwa dieselbe Stellung zu wie sie auf dem Lande der Gograf einnahm und läßt ihn hauptsächlich über Ministerialen zu Gericht sitzen. Mit Beginn des 13. Jahrhunderts büßte der Villicus das Stadtgericht ein, denn seit 1209 läßt sich ein judex Monasteriensis urkundlich nachweisen, über den ich nunmehr zu handeln habe. Die Präfektur der Domimmunität ging dem Villicus des Bispinghofes bereits im Jahre 1169, mit der Aufgabe der Immunität als Festung verloren.

## Der bischöfliche Judex.

Seit dem Jahre 1209 lassen sich in den Urkunden bischöfliche Richter nachweisen. Sie werden gewöhnlich als „judex" bezeichnet, zuweilen als „judex in Monasterio" oder als „judex Monasteriensis." Daß diese Richter bischöfliche Richter waren, geht aus der Bezeichnung „noster judex" hervor. Als Bischof Dietrich III. dem oppidum Bocholt das Münstersche Stadtrecht verleiht, fordert er die Bocholter auf, sich in zweifelhaften Fällen in Münster Rechtsbelehrung zu holen und zwar a „judice nostro." Die Judices waren bischöfliche Ministerialen, denn in den Zeugenreihen stehen sie regelmäßig zwischen den Ministerialen; einige von ihnen werden als milites bezeichnet.

Von 1209—1217 sehen wir Florenz im Besitz des Richteramtes. Er entstammte dem Geschlechte derer von Berle,[1])

[1]) Temo de Berlo o. B. 1206: W. 38; Florentius judex: 1209 (W. 55, 57); Temmo de Berle et frater eius Arnold: 1209 (W. 59); Themo de Berlen: 1209 (W. 60); Florentius judex: 1213 (W. 70); Florentius et Amelungus fratres de Berle et Themo filius Florentii: 1214 (W. 86); Flor. jud.: 1217 (W. 106). Flor. jud. in Mon. et fr. Amelung: 1217 (W. 111, 112); Flor. jud. 1217 (W. 113); Amelung de Berle 1219 (W. 139); Themmo jud., Cratho et Amelung fratres de Berle: 1222 (W. 178); Amelung: 1223 (W. 180); Themmo jud., Amelung de Berlere: 1223 (W. 183); Suether jud., Themo: 1229 (W. 257); Suether jud.: 1229 (W. 264, 268); Amelung de Berle: 1229 (W. 259; Godescalc. gt. Hasenbalch: 1230 (W. 272); Theimo jud. — Godescalc. Hasenbalch: 1233 (W. 301); Godescalc. jud. 1234 (W. 315); Themo miles de Berle eccl. nostr. min. frat. eiusdem Bernhard: 1235 (W. 324); Godescalc. Hasenbalt Monasterii eo tempore nost. jud.: 1236 (W. 335); Bertram jud. Monast.: 1238 W. 349; Suether tunc jud. Monast.: W. UB. IV 283 (1238); Bertram jud.: 1239: (W. 356); B. jud. Mon.: 1240 (W. 372, 373); jud. 1243 (W. 408); B. jud. u. Godschalk g. H. u. Frau Holoferna: 1243 (W. 414); B. jud. Mon.: 1245 (W. 439). Themo de Berle u. Br. Florenz: 1245 (W. 433); Hermann jud. 1245 (W. UB. IV 349); Florekin frat. Themonis jud. in Mon.: 1246 (W. 462); B. jud.: 1246 (W. 453); jud. Mon.: 1246 (W. 454); jud. in Mon.: 1246 (W. 460); jud. Mon. u. B. Hermann: 1246 (W. UB. IV 370); dom. Bertr. jud. mon.: 1247 (W. 477); Bernhard jud. 1250 (W. 516); Gerhard de Olsnen jud. tunc temp. Monast.: 1253 W. 559- Gerh. jud.: 1259 (W. 645); Gerh. quond. jud. u. Hermann jud.: 1265 (W. 734); Gerhard miles gt. de Olsnen quond. jud. Mon. u. s. S. Conrad: 1266 (W. 763); Gerh. jud.: 1266 (W. 777); Gerhard quond. jud.: 1267 (W. 785); Herm. quond. jud. in Mon.: 1271 O. UB. III 435; quond. jud. Mon. 1278 (O. UB. III 626); quond. jud.: 1279 (W. 1071); jud.: 1280 (W. 1105); Heinr. jud. nost. Mon.: 1290 (W. 1398); quond. jud. nost.: 1291 (W. 1430); jud. Mon.: 1291 (W. 1432); undatiert jud.: (W. S. 195).

was aus folgenden Tatsachen hervorgeht. Im Jahre 1217 hören wir von seinem Bruder Amelung, der bereits 1214 mit dem Familiennamen „de Berle" als Bruder einem Florentius folgt. Daß die beiden Amelunge eine und dieselbe Person sind, ist wohl nicht abzuleugnen. Einen anderen Bruder des Judex Florentius und des Amelung lernen wir 1222 in Cratho kennen. Den Vater des Judex Florentius haben wir höchstwahrscheinlich in dem 1206 auftretenden Temo de Berlo zu sehen, der einen Bruder Arnold hat (1209). Der Judex Florentius hat einen Sohn Themo, der nach ihm als Judex auftritt. (1222—1223). Themos Brüder sind Bernhard[1]) und Florekin (1246). Im Jahre 1229 hören wir von dem Judex Suether, der einer Gerichtsverhandlung in Hoswinkel vorsteht. Er erscheint noch 1238 als „tunc judex Monasteriensis." Gotschalk Hasenbalch ist von 1234—1236 als bischöflicher Judex nachweisbar, wird aber bereits 1230 erwähnt. Im Jahre 1236 bestätigt Bischof Ludolf dem Stifte Nottuln gewisse Zehnten, die Gottschalk demselben bei Aufnahme seiner Tochter übertragen hatte: „ad preces Godeschalci Hasenbalt Monasterii eo tempore nostri judicis" (W. 335) und im Jahre 1243 schenkt derselbe Bischof dem Kloster Kappenberg einen ihm von Gottschalk und dessen Frau Holoferna resignierten Zehnten (W. 414). Auf Gottschalk Hasenbalch folgt Bertram 1238—1247. Ob der nach ihm erscheinende Judex Bernhard bischöflicher Beamter ist, wissen wir nicht. Gerhard de Olsnen tritt 1253—1259 auf. Er und die scabini civitatis Monasteriensis bekunden 1259 (W. 645), daß die Witwe Susanna ihre Ansprüche auf einen Mansen in Remese für eine Mark aufgegeben und sich nur die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten habe. 1266 (W. 762) verpachtet das Kapitel des alten Domes von seinem in 6 Wortstätte parzellierten Kirchengut in Überwasser 3 Grundstücke an „Gerhard miles gt. Olslen quondam judex Monasteriensis." Wenn Gerhard 1265 und 1266 als „quondam judex" erscheint, in letzterem Jahre dagegen auch wieder als judex, so ist daraus nicht zu schließen, daß er wieder im Besitz des Amtes war, zumal er im folgenden Jahre wieder

[1]) Themo miles de Berle tenebat in feodo silvulam quandam domni Hethornen, quam etiam frater eiusdem Bernhardus ab ipso jure feodali receperat: W. 324 (1235).

als „quondam Judex" genannt wird. Es ist nur eine ungenaue Schreibweise, die dem Schreiber der Urkunde zur Last zu legen ist. Ebenso ist es mit den beiden folgenden Richtern Hermann und Heinrich. Hermann tritt bereits 1245 auf, dann erst wieder 1265, Heinrich im Jahre 1290.

Aus mehreren Urkundenstellen geht hervor, daß die Richter ihr Amt nicht bis zum Lebensende bekleideten, und es scheint auch nicht, von Florenz und seinem Sohne Themo abgesehen, mit Leuten aus derselben Familie besetzt worden zu sein. Neben dem bischöflichen Stadtrichter standen selbständig die „judices civitatis" (1278). In einer Urkunde W. 1035 (1278) gesteht Bischof Everhard in seiner Sühne mit der Stadt Münster dieser die Jurisdiktion und andere Rechte zu: „Preterea est condictum, quod judices civitatis Monasteriensis apud judicem episcopi sedebunt in judicio." Daß die Stadt einen Anteil am bischöflichen Gerichte hatte, erfahren wir 1245 (W. 434): Bischof Ludolf verleiht den Bürgern von Ahlen an dem dortigen von Bischof Dietrich III. verpfändeten, von Ludolf mit ihrer Unterstützung eingelösten Gerichte in dieser Stadt dasselbe Recht, welches den Bürgern von Münster an seinem Gerichte in dieser Stadt zukäme „ut quicquid juris competit civibus Monasteriensibus in judicio nostro infra muros Monasterienses" — — Wenn ferner 1255 (W. 439) „Judices, scabini ceterique consules et universi cives civitatis Monasteriensis" mit der Stadt Cöln einen Landfrieden auf 9 Jahre abschließen, wird man wohl unter den Judices die Judices civitatis und den bischöflichen Judex zusammen zu verstehen haben.

Welcher Amtsbezirk kam nun dem bischöflichen Judex zu? Daß er nicht Richter in der ganzen Stadt war, geht aus folgendem hervor: Es ist nicht anzunehmen, daß der bischöfliche Villicus seine richterliche Befugnis mit dem Auftreten des Judex vollständig verloren hat aus dem einfachen Grunde, weil er in unveränderter Weise in den Urkunden auftritt wie bisher und zuweilen in derselben Urkunde mit dem Judex zusammen genannt wird. Wir können mit Lövinson a. a. O. annehmen, daß die richterlichen Befugnisse dieser beiden Ministerialen örtlich geschieden waren, eine Annahme, die auch urkundlich gestützt wird; denn im Jahre 1265 (W. 751) sagt in einem Zeugenverhör inbetreff des Grabens, welcher

die Domfreiheit von der Stadt trennte, ein Zeuge aus, zur Zeit des Bischofs Dietrichs III. habe im Stadtteile Überwasser der Villicus Godefrid zu Gericht gesessen. Außerdem ist hier eine urkundliche Nachricht anzuführen, nach der Bischof Ludwig II. 1326 seine beiden weltlichen Gerichte in der Stadt an beiden Seiten des Wassers einem Bürger verpfändet. Diese beiden weltlichen Gerichte sind offenbar die des Villicus des Bispinghofes und des bischöflichen Judex.

Mehr über die Befugnisse dieser beiden bischöflichen Ministerialen zu erschließen, sind wir aus Mangel an Material außerstande.

## Die bischöflichen Villici.

Aus dem ministerialischen Stande des Villicus des Bispinghofes auf den Stand der übrigen bischöflichen Villici zu schließen, sind wir nicht berechtigt, da der bischöfliche Villicus, wie wir sahen, überhaupt eine Ausnahmestellung einnimmt. Die Anschauung, daß die Ministerialen das Hauptkontingent der Villici gestellt hätten, wie von Inama-Sternegg[1]) und Waitz[2]) meinen, hält Kluckhohn für unzutreffend (a. a. O. S. 232). Wie liegen denn die Verhältnisse in unserem Gebiete?

Bischöfliche Amtshöfe befanden sich in Lon, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Alen, Werne, Büren, Ramsdorf, Lünen und a. a. O. CD. 225 (1137) ist die Rede von der „villicatio Bernhardi de Dulmania." Über seine Ministerialität besteht kein Zweifel. CD. 328b (1163) bemerkt Bischof Friedrich, es habe ein Streit bestanden zwischen dem Kloster Asbeck und dem bischöflichen Villicus über die Benutzung eines zum bischöflichen Hofe gehörenden Waldes. Der Villicus wird Lupertus genannt. Er ist offenbar identisch mit dem gleichnamigen Repräsentanten des bischöflichen Ministerialengeschlechts, das vom Hofe Asbeck seinen Namen führte. Im Jahre 1217 (W. 105), wo die Rede davon ist, daß Bischof Ludwig die mit Villicationen verbundenen

[1]) Deutsch. Wirtsch. G. II S. 172/3.

[2]) V. G. VII vgl. auch: Wittich: Grundherrsch. in Nordwestdeutschl. S. 307 ff.: Wigands Archiv II Heft 4 S. 57: Entstehung der Meiergüter im Stift Corvey. — Caro: Beiträge zur älteren deutsch. Wirtsch. u. Verf. G. 1905 S. 94 ff., 107 ff.

bischöflichen Haupthöfe aus den Händen seiner Beamten zur eigenen Verwaltung wieder an sich gezogen hat, werden sämtliche angeführten bischöflichen Villici hinter den Ministerialen genannt, die indessen nicht als solche bezeichnet werden. Da es mehrere Villici sind, so ist die zusammenfassende Stellung am Ende der Ministerialenreihe gerechtfertigt. Auch über ihre Ministerialität kann kein Zweifel bestehen, mit Ausnahme vielleicht des zuletzt angeführten Thiodericus de Bikehem. Denn nach W. 348 (1238) war der Villicus Johann von Beckum kein Ministerial, ebenso wie der sculthetus des Königinhofes bei Bocholt. (1268 W. 820). Beide werden erst in den betreffenden Urkunden ausdrücklich zu Ministerialen gemacht. Dagegen steht W. 462 (1246) der Villicus Johann in Billerbeck zwischen Ministerialen. Es ist wohl derselbe, der am Anfang der Urkunde „miles" und ausdrücklich als „ministerialis" bezeichnet wird. Ganz bestimmt gehört dem Ministerialenstande ferner an Everhardus villicus de Werne. Es wechselt in den Urkunden bei ihm die Bezeichnung villicus und sculthetus.[1]) Als villicus oder sculthetus können wir einen Everhard de Werne von 1175—1233 verfolgen, einen Everhard de Werne ohne Amtsbezeichnung sogar bis 1297. In den in den späteren Jahren genannten Trägern des Namens haben wir offenbar Nachkommen des Villicus Everhard zu sehen. Sein Amt ist höchstwahrscheinlich erblich geworden.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß von einer einheitlichen Besetzung Villicationsamtes keine Rede sein kann; Ministerialen und Angehörige anderen Standes finden wir in den Reihen der Villici. Soviel ist aber sicher, daß das ministerialische Element unter den Villici stark vertreten war, man kann wohl sagen im Vordergrunde stand, mußte doch der Herr mit Vorliebe diesen Beamtenposten , der ein Vertrauensamt war, aus den Reihen seiner Ministerialen, seinen vertrauten Dienern, besetzen.[2])

---

[1]) E. sculth. de W. 1175 (CD. 375); 1176 (CD. 382); 1186 (CD. 465); vill. de W.: 1187 (CD. 473); 1215 (W. 92); 1217 (W. 116, 118); o. V. 1219 (W. 140); sculth.: 1223 (W. 194); o. V. 1225 (W. 215); 1233 (W. 302); 1238 (W. 346, 348); 1297 (W. 1573).

[2]) Wittich: Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen u. Westf. (Ztschr. f. S. u. W. G. II 1894).

## Andere Ämter.

Auch zu weniger angesehenen Diensten wurden bischöfliche Ministerialen verwandt. Auf Ministerialität läßt sich meist nur aus der Stellung zwischen anderen als Ministerialen bekannten Personen schließen. Zunächst kommt hier noch ein Hofamt, das Amt des Magister Coquine in Frage, der auch „Kokemester", „kukenemester" oder „cocus episcopi" genannt wird. In dieser Stellung finden wir von 1221—1236 Winemar oder Wenemar.[1]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß wir in dem 1207—1233 angeführten Winemar de Ahus[2]) jenen Küchenmeister Winemar zu erblicken haben, umsomehr, weil die Dynasten von Ahaus im Besitz des oberen Truchsessenamtes waren, und man versucht sein kann, mit Perger (Westf. Ztschr. 19) eine Dependenz des Küchenmeisteramtes von jenem Amte zu konstruieren. Nach Winemar treffen wir auf „magister Borchard cocus". Er ist nur im Jahre 1245 nachweisbar (Inv. I S. 744 (1241). 1245 treffen wir auf den Küchenmeister Gerhard; er steht zwischen den als milites bezeichneten Ministerialzeugen.[3]) Der 1250 angeführte Werner cocus dagegen steht hinter den milites,[4]) ebenso Ludwig, den wir von 1273—1281 in seiner Stellung nachweisen können.[5])

Wenn Bischof Everhard den Kokemester Albert „noster consanguineus" nennt, so können wir daraus schließen, daß sich dieses Amt bald zu einem Ehrenamte umgestaltete. Albert wird stets unter den Famuli angeführt und ist nachzuweisen von 1286—1301.[6]) Seine Gemahlin ist Mechtild, deren Mutter Mechtild relicta Hermanni gt. Hart. (W. 1303). Ob das Amt erblich gewesen ist, läßt sich nicht feststellen.

Von den bischöflichen Monetarii ist Hermann von 1259—1280 nachweisbar.[7]) Sein Bruder Alexander

---

[1]) W. 156 (1221); 193 (1223); 235, 237 (1227); 278 (1230); 317 (1234); 335 (1236); o. B.; 283 (1231); 307 (1233); 315 (1234).
[2]) W. 1695, 61, 66, 70, 105, 116, 139, 158, 225, 260, 297, 306.
[3]) W. 433, 439 (1245).
[4]) W. 515 (1250).
[5]) W. 1053 (1278); 1092 (1280); 1141 (1281), 1142 (1281); 1171 (1282) o. B.
[6]) W. 1303, 1307 (1286); 1349 (1288); 1430, 1432 (1291); 1471 (1293); 1608 (1298); 1683 (1300).
[7]) W. 643 (1259); 728 (1264); 1110 (1280).

bekleidete dieselbe Stellung. Im Jahre 1259 weist Bischof Otto die beiden Brüder, seine „dilecti monetarii" an, dem Domkapitel vor allen sonstigen Zahlungen jährlich 8 Mark aus dem Ertrage der Münze zu entrichten. 1264 wird Hermann monetarius unter den cives Monasterienses angeführt, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß Münzer sowie Zöllner in engen Verbindungen mit der Bürgerschaft standen.[1])

Von Telonearii konnten wir nur Theoderich feststellen (1250 W. 515). Er steht hinter den milites, direkt neben Werner cocus.

Auch das Amt des Claviger wurde wohl von Ministerialen bekleidet. Heinrich „claviger noster" ist in dieser Stellung von 1280—1299 in den Urkunden zu verfolgen.[2]) In den Zeugenreihen steht er hinter den milites zwischen den famuli. Im Jahre 1286 folgt hinter ihm Albert „camerarius noster." Im folgenden Jahre wird er mit dem Janitor Engelbert Kolen angeführt und 1298 steht er zwischen den famuli Albert gt. Kokemester, dem Kämmerer Heinrich, deren Ministerialität keinem Zweifel unterliegt und Andreas spindarius. Das Amt scheint schon früh zum bloßen Ehrentitel geworden zu sein. 1296 ist die Rede von Heinrich gt. Sluter „tunc officiatus noster". Außer Heinrich können wir nur noch einen Dietrich claviger nachweisen.[3])

Ganz bestimmt gehörte ferner wohl dem Ministerialenstande an der Decimator oder Decimarius des Bischofs.[4]) Im Jahre 1197 finden wir Robert in dieser Stellung, 1217—1231 Bertold unter den milites, 1245—1246 Bernhard (mil.), schließlich 1255 Engelbert, den „decimarius domini episcopi de Lon." Auch seinen Sohn Gerhard lernen wir kennen, der seinem Vater im Amte gefolgt zu sein scheint. W. UB. VII 402 (1233) hören wir, daß Bischof Ludolf die zwischen dem Kloster Flasheim und seinem Zehntsammler Lambert von Antrup bestehenden Irrungen wegen gewisser Zehnten und Fruchtrenten beilegt.

[1]) S. Oppermann: Zur mittelalterl. Verf. G. u. Freib. in Br. Cöln u. Niedersachsen. Westd. Ztschr. XXV, 1906.

[2]) W. 1110 (1280); 1301, 1302, 1303 (1286); 1323 (1287); 1548, 1549, 1550 (1296); 1564 (1297); 1605, 1608 (1298); 1649 (1299).

[3]) W. 1226 (1283).

[4]) CD. 563 (1197); W. 113 (1217); 281 (1231); 433 (1245); 447 (1246); 588 (1255).

Als „dispensator panis nostri" tritt im Jahre 1205 Hermann auf. Erst 1280— 1299 läßt sich wieder ein Andreas dispensator nachweisen, der auch spindarius oder Brotspindere genannt wird.[1]) Nur einmal kommt unseres Wissens ein Janitor vor, Namens Engelbert Kolen,[2]) a. 1287, wo er zusammen mit Heinrich claviger unter den „famuli nostri" angeführt wird. Seine Ministerialität ist zweifelhaft.

Das Kommando der in großer Zahl über das Land zerstreuten bischöflichen Burgen[3]) ruht in den meisten Fällen in der Hand bischöflicher Ministerialen. Gerichtliche Befugnisse haben sie nach Rietschel[4]) nicht gehabt, während dies nach Kluckhohns Vermutung doch aus einigen Quellenstellen hervorgeht. (a. a. O. S. 234). Für das von ihm behandelte Gebiet gehören die Burggrafen ausschließlich dem Ministerialenstande an. In unserem Territorium trifft dies dagegen keineswegs zu. Wir verweisen z. B. nur auf die Burggrafen von Stromberg, die wir in den Urkunden wiederholt unter den nobiles angeführt finden. Daß mehrfach bischöfliche Erbbeamten Burggrafschaften von ihrem Herrn als Lehen erhielten, konnten wir bereits oben beobachten. Im übrigen auf die einzelnen Burggrafen und deren Befugnisse näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Es ist das Aufgabe einer Spezialuntersuchung. Nur darauf sei hier hingewiesen, daß von den bischöflichen Burggrafen meist nur die von Rechede unter den Ratgebern des Bischofs vertreten sind, und zwar bei weitem am häufigsten Godfried von Rechede.[5]) Ganz vereinzelt treten auf Heinrich v. Rechede, Hermann burcgravius in Stromberghe, Omer de Ostenvelde und Rutger de Buckenvorde „castellani in Stromberghe et ministeriales Monasterienses." (W. 840 (1269)), Hermann de Hakenezsch und Anselm de Udhelinchusen castellani de Stromberg (C. UB. II 237 (1228)).

Das Wort officialis, officiatus, officiarius ist in den Urkunden die allgemeine Bezeichnung

[1]) W. 31 (1205); 1105 (1280); 1178 (1282); 1471 (1193), 1608 (1298); 1637 (1299).

[2]) W. 1323 (1287).

[3]) Vgl. hier die Bonn. Diss. v. Merten. 1911.

[4]) Burggrafenamt u. hohe Gerichtsbarkeit 1905. cfr. Merten a. a. O.

[5]) Ein Godfr. Burggr. v. R. erscheint bereits CD. 375 (1175). Im übrigen s. W. Index u. O. UB. II 258 (1230); W. UB. IV 283 (1238).

für Beamte. So werden z. B. in der Urkunde von 1246 die Hofbeamten mit ihm bezeichnet (vgl. W. 105 (1217). Es hat aber noch einen prägnanten Sinn. In diesem Sinne bezeichnet es eine bestimmte Beamtenkategorie, die nach Kluckhohn (S. 219) teils den prepositi, teils den Villici gleichstehen, die mit der niederen Gerichtsbarkeit und der Gebührenerhebung für bestimmte Wirtschaftsdistrikte betraut sind. Kluckhohn findet sie z. T. zu den Ministerialen gehörend, der Mehrzahl nach jedoch den Ministerialen und Milites nachstehend.

Wir machen die Beobachtung, daß neben den bischöflichen Dapiferi am Münsterischen Hofe noch andere bischöfliche Drosten vorkommen, die mit dem Hofbeamtentum nichts zu tun haben. Sie sind nach Hücker[1]) als Verwaltungsbeamte und zwar als Verwalter der Einkünfte ihres Landesherrn aufzufassen. Sie saßen auf einer Burg, die eine Zentrale für die landesherrlichen Einkünfte geworden war.

Für das 13. Jahrhundert ist charakteristisch, daß es eine Übergangszeit bildet insofern, als das Lehnswesen bereits im Abnehmen begriffen ist, wogegen eine neue Form der Verwaltung, die Amtsverwaltung sich allmählich entwickelt.[2]) Die oben erwähnten Ausdrücke officialis, officiatus, officiarius und dapifer faßt Hücker (S. 34) unter der allgemeinen Bezeichnung „Beamte" zusammen und stellt fest, daß aus dieser umfangreichen Klasse von Beamten sich im Laufe der Entwicklung die besondere Kategorie der Amtmänner der neuen Amtsverfassung heraus entwickelt habe.

Über das Wort „dapifer" ist zu bemerken, worauf Hücker aufmerksam macht, daß es in weit größerem Umfange bei den weltlichen Herrschaften vorkommt als bei den geistlichen. Diese Beobachtung ist auch im Münsterischen zu machen. Wir trafen in unseren Urkunden auf ganz vereinzelte Fälle.[3])

---

[1]) Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. Lzg. Diss. 1909.

[2]) Hücker a. a. O.

[3]) W. U.B. VIII 294 (1305): Jakob de Lancgen mil. dap. nost. in Landecge: Ihm und seinen Nachfolgern verpfändet Bischof Otto das Drostenamt.

W. UB. VIII 802 (1313): Mathias de Rasfelde dap. episc. (Mon.) in Lantegge.

W. UB. VIII 1137 (1317): Conrad de Thune dap. in Laentegghe.

Am häufigſten kommt der officialis oder officiatus vor,[1]) einmal der officiarius (W. 462 (1246)). Sie gehören meiſt dem Miniſterialenſtande an, was ſowohl aus der Stellung in den Zeugenreihen hervorgeht, als auch aus manchen Namen, wie den Bermetvelde, Ludinchuſen, Hovele, Oſtenvelde. Sie treten um die Mitte des 13. Jahrhunderts zahlreicher auf und werden teils zu den famuli, teils zu den milites gerechnet. Es hat gleichzeitig mehrere officiales gegeben. Nach W. 1493 (1294) und W. 1529 (1295) führen ſie ein eigenes Siegel.

Ihre Befugniſſe ſind mannigfach. Wir wollen hier anführen, was ſich der Reihe nach aus den Urkunden ergibt. Eine von Biſchof Otto II. kontrahierte Schuld von 4400 Mark

---

Inv. I² S. 588 (1342): Albertus dap. Ludovici Mon. eccl. episc. terre Emese (Amtmann in Emsland).

Inv. I² S. 386 (1344): Gotfried de Lembecke miles dap. Ludov. Mon. ep. ſchlichtet den Streit zwiſchen den Mönchen von Varlar und dem Knappen Adolf v. Löderinchove wegen eines Zehnten.

[1]) Ich traf auf folgende officiales des B. v. Mr.:

Volequin. official. nost. in Waltbecke: W. 413 (1243);

Theoderic. officiarius: W. 462 (1246) zwiſch. Miniſt.;

Lambert offic. de Vreckenhorſt: W. 462 (1246) zwiſch. Miniſt. Lubbert de Svanesbulen off. nost.: W. 528 (1251) zwiſch. Miniſt.;

Wilhelm off.: W. 708 (1263). Theoderic. miles off. in Bilrebeke: W. 547 (1252).

Machatius off. nost. in Billereb.: W. 740 (1265); 767, Inv. I² S. 351 (1266); W. 791 (1267); 837, 842 (1269); Inv. I² S. 353 u. 354 (1269).

Werner judex et offic. Gerhardi Mon. ep.: W. 800 (1267).

Werner off. in Luhnen zuſammen mit Machar. in Billerb.: Inv. I S. 353 (1269).

Gerung: W. 837, 838, 842 (1269); 866 (1270); 990 (1276); Ludolf off. ep. Mon.: W. 913 (1272).

Theoderic.: W. 1053 (1278); Theod. off. nost. in Horſtmar.: Inv. I² S. 358 (1279).

Heinrich gt. Kerſekorf: W. 1100 (1280); 1273 (1285);

Hermann de Ludinchuſen: W. 1414 (1290); Gerhard de Bermetvelde: W. 1186 (1282).

Hermann de Hovele officiat. in Bechem (mil.) W. 1398 (1290); 1430 (1291); 1539 (1296).

Theoderic de Lunne tunc off.: W. 1488 (1294); tunc. off. nost.: Inv. I² S. 368 (1295).

Ricwin v. Oſtenvelde: W. 1529 (1295); 1561 1794 (1297);

Heinrich: W. 1548, 1550 (1296), 1564 (1297)

Goswin Evekinc off. nost.: W. 1792 (1297).

Johann de Warendorpe offic. Frisiae: W. 1661 (1300).

? Johann Malemann officiat. Ludov. Mon. ep.: Inv. I S. 100 (1328).

Wescel Droſte off.: Inv. I² S. 406 (1378).

soll mit 1100 Mark jährlich von den Amtleuten des Bischofs, „ab officialibus nostris" abgezahlt werden. (W. 539 (1252)].

Den Officiales Macharius de Bilrebeke und Gerung bestätigt Friedrich, Graf v. Rietberg, a. 1169, daß er 400 Mk. von dem Kaufschilling der Herrschaft Horstmar zum Betrage von 1150 Mk. erhalten habe. Hermann de Ludinchusen „domini Everhardi Monasteriensis episcopi officiatus" tauscht a. 1290 ein zum Amte Lüdinghausen gehöriges Gut gegen ein anderes aus. Hermann de Huvele, „miles officiatus noster", nimmt a. 1296 im Namen des Bischofs eine Resignation entgegen. Der bischöfliche Amtmann Ricwin von Ostenvelde schlichtet 1295 einen Streit zwischen zwei Bürgern von Ahlen. In letzterem Jahre ist die Rede von einer Sühne zwischen dem Grafen Conrad von Rietberg, seiner Familie und seinen Anhängern einerseits und dem Bischof Everhard und seinem Amtmann Ricquin von Ostenvelde andererseits. Der sonst mehrfach als claviger vorkommende Heinrich tritt 1296 und 1297 als officiatus und officialis auf. 1297 erhält jemand „casam coram officiali nostro Hinrico."

## Schluß.

Wir wollen kurz die Ergebnisse der Abhandlung zusammenfassen. Auf die Entstehung der Ministerialität der Bischöfe von Münster konnten wir wegen fast gänzlichen Mangels an Urkundenmaterial für die ältere Zeit nicht eingehen. Wir verweisen hierfür auf Aloys Schulte's Werk. Die Ansichten von Caro, Wittich und Heck, die Ministerialen seien nicht aus der Unfreiheit, sondern ganz oder z. T. aus Freien, Freigelassenen oder Halbfreien hervorgegangen, werden von ihm mit schlagenden Gründen zurückgewiesen. „Auch in Westfalen ist der Ursprung des Instituts der Ministerialität in den unfreien Schichten zu suchen, mag auch nicht selten ein Freigelassener unter sie geraten sein." (S. 23).

In der allgemeinen Behandlung der Ministerialen der Bischöfe von Münster stellten wir zunächst die Bezeichnung der Angehörigen des Standes fest, behandelten eingehend die Stellung der Ministerialzeugen in den Zeugenreihen der Urkunden und wiesen auf die Wichtigkeit hin, welche jene Stellung für die Erkenntnis der mit der Zeit sich ändernden Bedeutung des Ministerialenstandes hat. In dem Katalog

der bischöflich-münsterischen Ministerialenfamilien suchten wir nach Möglichkeit nur absolut Sicheres zu bieten; er wäre sonst weit umfangreicher geworden. Aber auch so können wir uns von dem starken Anwachsen des Standes einen deutlichen Begriff machen. Das Wohnen innerhalb der Immunität war den bischöflichen Ministerialen im Prinzip nicht gestattet, abgesehen von den Beamten, welche vermöge ihres Amtes in der Nähe des Bischofs weilen mußten. Für die Entstehung eines Dienstrechts der bischöflich-münsterischen Ministerialen stellten wir die Zeit Bischof Friedrichs I. (1064—1084) als terminus post quem fest. Ihre volle Ausbildung fand die bischöfliche Ministerialität wie auch anderwärts im 12. und 13. Jahrhundert. Zahlreiche Edelfreie traten sie ein, auch niedere Unfreie wurden nach der Freilassung zur Ministerialität erhoben, während anderseits Entlassung, abgesehen von Tauschverträgen, eine Seltenheit war. Die Ministerialen waren zu Ritterdienst (Kriegsdienst und Burgdienst) und zu Hofämtern verpflichtet und hatten dem Herrn bei seinen Regierungsgeschäften ratend zur Seite zu stehen. Die Abhängigkeit vom Herrn, das Hauptcharakteristikum der Ministerialität, äußerte sich im Gerichtsrecht, im Recht am Eigen, im Lehn- und Erbrecht und in Beschränkungen familienrechtlicher Art, besonders ihrer Veräußerlichkeit. Nebenbei konnten wir im Domkapitel und Klöstern in zahlreichen Fällen bischöfliche Ministerialität nachweisen. Mit dem besonders starken Hervortreten der politischen Bedeutung der Ministerialen, deren Interessenpolitik, Aufständen gegen den eigenen Herrn, bahnte sich bereits die Auflösung der Ministerialität als Stand an. Eintritt von bischöflichen Ministerialen in die Bürgerschaft von Münster begegnet uns ganz vereinzelt und erst in später Zeit, sodaß der Ministerialität für die Entwicklung der Stadt Münster keine wesentliche Bedeutung zugesprochen werden kann. Bedeutende Macht konzentrierte sich mit der Zeit immer mehr in den Händen einzelner weniger Ministerialen, die sich nun als Dynasten zu gebärden begannen. Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts ist die Verschmelzung der bischöflich-münsterischen Ministerialität mit der freien Vasallität eine vollendete Tatsache.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Ämter für die Ministerialität haben wir diese im 2. Hauptabschnitt behandelt. Es gelang uns die Erblichkeit des Drosten — Schenken — und

Marschallamtes nachzuweisen, von denen dem ersteren wohl die größte Bedeutung beizumessen ist. Die Hofämter wurden schon früh zu bloßen Titeln, die Amtsbezeichnung beim Drostenamte zum Familiennamen. Eine besondere Stellung nahmen ein der Villicus des Bispinghofes und der bischöfliche Judex. Die bischöflichen Villici rekrutierten sich zumeist aus dem Ministerialenstande. Überhaupt bildeten die Ämter der lokalen Verwaltung einen wichtigen Ausgangspunkt für das Emporkommen der bischöflichen Ministerialen. Noch in manchen anderen Ämtern sehen wir die bischöflichen Ministerialen tätig: als Küchenmeister, Monetarii, Burggrafen, officiales. Ministerialisch war auch das Amt des claviger, decimator und dispensator.

---

**Abkürzungen.**

W. UB. = Westfäl. Urkunden-Buch.
W. = W. UB. III. Bd. ed. Wilmanns, Münster 1871.
W. Add. = Additamenta zum W. UB. von Wilmans. Münster 1877.
CD. = Codex Diplomaticus (Regesta Historiae Westfaliae acc. Cod. Dipl.) 2 Bde. Münster 1847—51 ed. Erhard.
O. UB. = Osnabrück. Urkundenbuch-B.
Br. UB. = Bremer Urkunden-Buch.
N. B. = J. Niesert: Beiträge zu einem Münsterischen Urk.-Buche. Mstr1823
M. US. = Niesert: Münsterische Urk.-Sammlung. Bd. 1—3, Coesfeld 1826—1829.
Kindl. M. B. = Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. 3 Bde. Münster 1787—1793.
Mr. GQu. = Die Geschichtsquellen des Bistums Münster.
Inv. = Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. I und I².
Westf. Ztschr. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Münster 1838 ff.

# II.

# Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen.

## Ein Beitrag zur kleve-märkischen Rechts- und Kultur-Geschichte.

Von

**Adam Schreiber.**

## Quellen- und Literatur-Nachweis.

### 1. Quellen.

#### a. ungedruckte.

Geheimes Staatsarchiv, Berlin. Generaldirektorium Kleve-Mark.

Tit. 19. Landgerichte. Nr. 1. Vol. 1 u. 2.
Tit. 22. Kriminalkollegium. Nr. 1. Vol. 1.
Tit. 108. Justizsachen. Nr. 3.
Tit. 134. Brüchtensachen. Nr. 1 u. Nr. 2. Vol. 1—3.

#### b. gedruckte.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band V. Kleve-Mark 1640—61.

J. F. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die in dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark ergangen sind. Bände I—III.

Chr. Otto v. Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum. Tomi I—VI (bis 1736).

Acta Borussica: Behördenorganisation. Bände I, II, III, IV, 1. u. 2. Teil, V 1. Teil u. VI 2. Teil.

### 2. Literatur.

Abegg: Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts in den brandenburg-preußischen Landen (Hitzigs Zeitschrift) Berlin 1835.

Acta Borussica: Behördenorganisation. Bd. VI 1. Teil. O. Hintze: Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II.

K. Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Band I u. II. Berlin 1884.

Derselbe: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Fr. Förster: Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. Band II. Potsdam 1835.

H. Hälschner: Das preußische Strafrecht. Erster Teil: Geschichte des brandenburg-preußischen Strafrechts. Bonn 1855.

O. Hoetzsch: Stände und Verwaltung von Kleve-Mark in der Zeit von 1666—1697. — Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurf. Fr. Wilh. von Brandenburg 1908.

Fr. Holtze: Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. Beiträge zur brandenburg-preußischen Rechtsgeschichte III. Berlin 1894.

S. Isaakssohn: Geschichte des preußischen Beamtentums. Band III. Berlin 1887.

J. A. H. Stenzel: Geschichte des preußischen Staates. Band III. in Heeren und Ukert: Geschichte der europäischen Staaten. Hamburg und Gotha 1830—54.

A. Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung. Band II. Berlin 1888.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band V. Kleve-Mark 1640—61. Einleitende Darstellung von Haeften.

# Einleitung.

## Die Justiz-Verwaltung in Kleve-Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

### § 1.

### Die Provinzialbehörden Regierung und Hofgericht.

In Kleve-Mark, den rheinisch-westfälischen Territorien des brandenburg-preußischen Staates, lag die Gerichtsbarkeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts[1]) in der Hauptsache in den Händen einer Anzahl lokaler Instanzen, aus den landesherrlichen Untergerichten, den patrimonialen Unterherrlichkeiten und den Stadtgerichten bestehend, sowie der Provinzialinstanz, die durch die Regierung bezw. das Hofgericht verkörpert wurde. Dazwischen gab es noch einige Mittelinstanzen, sog. Hauptfahrten, die aber nur für Zivilsachen kompetent waren.[2])

Ursprünglich war die Regierung die oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde gewesen. In zahlreichen Gravamen hatten die Stände vor allem seit 1624 die Trennung von Justiz und Verwaltung in der Provinzialinstanz gefordert. Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. Im Rezeß von 1649[3]) wurde die Scheidung von Verwaltung und Justiz in Regierung und Hofgericht bewilligt und durch die Rezesse von 1660[4]) und 1661[5]) bestätigt. Der Regierung verblieb, was dem Charakter einer landesherrlichen Verwaltungsbehörde entsprach; unter anderem die Jurisdiktio-

---

[1]) Vergl. die entsprechenden Abschnitte bei
Hoetzsch: Stände und Verwaltung von Kleve-Mark (1666—97) besonders Kapitel I und IV.
O. Hintze: Darstellung in Acta Bor. Behördenorganisation. Band VI. 1. Teil. S. 461 ff.
Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.
Derselbe: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Bde. I—II.

[2]) Scotti Nr. 831.

[3]) Scotti Nr. 204.
[4]) Scotti Nr. 262.
[5]) Scotti Nr. 265.
} Vergl. die Darstellungen von Haesten in Urkd. u. Akt. z. Gesch. des Kurf. Friedr. Wilh. von Brandenburg, Bd. V.

nalia, die Kriminalia, das Polizei- und das Brüchtenwesen. In diesem Sinne bestimmte auch der § 18 des Rezesses von 1661, daß „gleichwie Unsere Regierung auff Landt- und Estats, das Hoffgerichte aber auff Justitz und dahero auff alle Streit- und Rechtssachen gegründet ist, es auch bei diesem Unterscheidt der Kollegiorum und denen separirten Funktionen sein Bewenden habe". „Wenn aber oberzehlte Sachen," so fährt der § 20 fort, „dergestalt streitig würden, daß dieselbe zum Prozeß gediehen und durch eine rechtliche Sentenz müßten entschieden werden, so soll Unser Statthalter und Regierung dieselbe entweder von sich selbst und ex officio, oder auch, da eine oder beide Parteien ante litis contestationem zum Hoffgerichte abberufen würden, auf solches Abberufen an jetz gedachtes Hoffgerichte unweigerlich verweisen." Demnach sollte das Hofgericht alle Prozeßsachen sowohl in civilibus als auch in criminalibus zu entscheiden haben.

Diesem Modus, der durch die Gesetze des 17. Jahrhunderts bestimmt worden war, stand aber im 18. Jahrhundert eine ganz andere Praxis gegenüber, wie sich vor allem für die Kriminalrechtspflege aus den Quellen ergibt. Hier erscheint die Regierung nicht nur als die oberste Aufsichtsbehörde über das ganze Justizwesen, sondern auch als die Instanz, die im Kriminalverfahren den Untergerichten übergeordnet ist. Die Untergerichte (und nicht das Hofgericht) haben die Führung der Kriminalprozesse, und da, wo ihre Kompetenz aufhört, beginnt die der Regierung. Diese erscheint in solcher Eigenschaft als Vertreterin des Landesherrn, der, wenigstens wie Friedrich Wilhelm I., die letzte Bestätigung der das Wohl und Wehe seiner Untertanen in äußerstem Maße angehenden Kriminalurteile und damit die höchste Kontrolle der Strafrechtspflege als seine verantwortungsvollste Pflicht auffaßte.[1])

Das Hofgericht bildete in allen Zivilprozessen der Lokalgerichte die Appellations- und für die Eximierten in zivilrechtlichen Personalsachen die erste Instanz nach einem alten privilegium nobilitatis vom Jahre 1510. Das Strafverfahren gegen die Privilegierten hatte der Rezeß von 1660 folgendermaßen geregelt: „Würde dann auch einer

[1]) Vergl. Edikt. vom 2. März 1717.

vom Adel ein strafbares Delikt begehen, so ist zwar Uns und Unseren Nachkommen unbenommen.... denselben in körperlichen Arrest zu nehmen und in loco honesto et secundum qualitatem personae setzen zu lassen und Uns also seiner Person zu versichern. Es soll auch darauf Unser Fiskal gegen den Delinquenten vor Unserm Hofgericht Klage anstellen, der Beklagte auch mit seiner Notdurft... vollkömmlich gehört werden. Wenn aber die Sache nochmals der Gebühr nach plene instruirt und der Täter an das in obenangezogenem Privilegium bewilligte Judicium oder Compromissarios sich berufen würden, alsdann wollen Wir das obgemelte mit soviel Personen sowohl aus dem Ritter- wie Bürgerstande, wie das Privilegium mit mehreren besagt, besetzen, dieselben in Unserem Namen ad hanc causam vereiden und dann durch dieselbe ex actis conclusis so schleunig wie möglich erkennen lassen." (§ 27).

## § 2.
## Die Unterinstanzen.

Die Verwaltung der Justiz in der Lokalinstanz war einer beträchtlichen Zahl von Untergerichten übertragen, unter denen wir königliche, Stadt- und Patrimonialgerichte, wenn man letztere so nennen darf, unterscheiden. Die Patrimonialgerichte oder Unterherrlichkeiten, wie sie in Kleve-Mark hießen, waren hauptsächlich unter dem Großen Kurfürsten, aber auch schon früher an Adelige verliehene Gerichtsbarkeiten. Sie trugen mit den Stadtgerichten im Gegensatz zu den königlichen Gerichten einen nichtlandesherrlichen Charakter. Sie alle, und zwar die Unterherrlichkeiten und die königlichen Gerichte ohne Ausnahme, die städtischen allerdings nur noch in verkümmerter Form und nur vereinzelt in bedeutenderem Umfang, hatten auch die Strafgerichtsbarkeit. Formell unterstanden sämtliche Gerichte der Landesregierung. Allein schon das Abhängigkeitsverhältnis der königlichen Richter von ihr war ziemlich locker.

Im Jahre 1699 übertrug die Regierung die Kontrolle über die Richter auf Organe in größerer Nähe, indem sie durch Erlaß vom 3. September bestimmte,[1]) daß die in den

[1]) Scotti Nr. 490.

Ämtern nicht wohnenden Drosten und Amtmänner die ihnen anvertrauten Amtsbezirke wenigstens vier Mal jährlich zu besuchen und darüber zu wachen hätten, daß in diesen von den Beamten die Justiz gehörig verwaltet werde. Damit waren also Verwaltungsorgane über die Justizbeamten zur Kontrolle gesetzt; doch gar bald sollte sich das Blatt völlig wenden; denn unter Friedrich Wilhelm I. sanken die Drostenstellen zu Sinekuren herab, und ihre Amtsbefugnisse gingen an die Richter über.[1]) Schon sehr frühzeitig gegenüber anderen Staaten hatte die Trennung von Justiz und Verwaltung zunächst in der Lokal- und seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in der Provinzialinstanz Kleve-Mark einen so fortgeschrittenen Charakter verliehen. Durch die Verordnung von 1699 war dieser etwas verwischt worden; als nun gar nach Wegfall des Drostenamtes die Richter die hauptsächlichsten Verwaltungsfunktionen erhielten, waren in der Lokalinstanz Justiz und Verwaltung völlig konfundiert. Daß es gerade die Richter waren, denen man dadurch eine fast omnipotente Stellung in ihrem Bezirke verlieh, zeitigte eine Menge übler Folgen, die erst durch die Einführung der Landgerichte und des Landratsamtes in der Coccejischen Justizreform beseitigt wurden.[2])

Bei der Ausübung ihres Amtes wurden die Richter vom Gerichtsschreiber und einigen Schöffen unterstützt; so war es wenigstens Überlieferung der Vergangenheit gewesen. Indes scheint die Institution der Schöffenbank um die Wende des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Mark schon unbekannt gewesen zu sein.[3]) Und auch im Klevischen war ihre Bedeutung immer mehr gesunken, je mehr das Rechtsprechen eine gelehrte Sache geworden war. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Richter in ihrem Amte immer selbstherrlicher wurden, besonders als sie nach Wegfall des Drostenamtes die gesamte Lokalverwaltung in der Hauptsache in ihrer Hand vereinigten. Diese autonome und unkontrollierte Stellung nutzten die Richter meist zu ihrem

---

[1]) Scotti Nr. 497. Bornhak: Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte Seite 170. und Derselbe: Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 36.

[2]) Bornhak: Gesch. d. pr. Verwaltungsrechts Band II, S. 168.

[3]) Gen. Dir. Kleve-Mark. Tit. 134 Nr. 2. Vol. II.

Vorteil aus. Ohne feste Gehälter bezogen sie ihr Einkommen aus den laufenden Gerichtsgebühren, den Sporteln. So ist es nicht erstaunlich, daß sie als die Hauptbeamten in der Lokalinstanz eher allem andern als dem Ideale des Richtertums gleichkamen. Eine wirksame Kontrolle durch Schöffen oder Gerichtsschreiber fehlte ja gänzlich; denn diese konnten bei ihrer untergeordneten Stellung als solche gar nicht in Betracht kommen, und jene waren teils gar nicht mehr vorhanden, teils dort, wo sie noch bestanden, „zu Nullen herabgesunken."[1]) Man versteht so auch die Geringschätzung des kleve-märkischen Richterpersonals durch Friedrich Wilhelm I. und seinen Justizminister Cocceji, sowie die „vernichtenden Urteile", die letzterer über die Richter in Kleve-Mark und ihre Tätigkeit gefällt hat.[2])

Diese schlechte Beschaffenheit des richterlichen Materials machte sich nicht nur auf dem Gebiete der Zivil-, sondern ebenso schlimm auch auf dem der Strafrechtspflege geltend. Wie dort, so hatte man auch hier zu klagen über ordnungswidriges Verfahren und Verschleppung der Prozesse mit all ihren schwerwiegenden Folgen. Wie in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit die Richter sich aus Bereicherungssucht auf hohe Sporteln verlegten, so rief in der Strafrechtspflege ihre Gleichgiltigkeit und Nachlässigkeit im Brüchtenwesen Unordnung und Schaden hervor.

Die Kompetenz der Richter war auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ziemlich bedeutend. Vor ihrem Forum wurden die schwereren Vergehen, auf denen „peinliche" Strafen standen, untersucht und das Verfahren bis auf die Urteilsfindung bezw. Urteilsbestätigung zum Abschluß gebracht. Die leichteren Delikte, die durch Geldstrafen gesühnt wurden, gehörten vor das sog. Brüchtengeding.

Die aus den Brüchten fließende Geldquelle betrachtete man in jenen Zeiten als eine Art landesherrlichen Regals. Man glaubte, sie erforderlichen Falls durch größeren Druck zu reicherem Fließen bringen zu dürfen, eine Auffassung, die mit dem der Strafe als solcher zu Grunde liegenden Zweck, nach unserer heutigen Auffassung wenigstens, schlecht harmonierte. In Kleve-Mark zeigt sich uns diese Anschau-

[1]) Bornhak: Verwaltungsrecht Bd. II, S. 206.
[2]) Acta Bor. Behördenorganisation. Band VI, 1. Teil, S. 488.

ung z. B. darin, daß auf den Brüchtenetat, wie auf einen Steueretat, alle möglichen staatlichen Ausgaben verrechnet[1]) oder darin, daß bei Festsetzung der Strafe die Vermögensverhältnisse des Brüchtfälligen berücksichtigt wurden[2]).

## Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter Friedrich Wilhelm I.

### I. Kapitel. Die unterste Stufe strafrichterlicher Ahndung.

#### § 1.
#### Das Brüchtengeding.

Die unterste Stufe strafrichterlicher Ahndung bildete, wie schon erwähnt, das Brüchtengeding.[3]) Vor sein Forum gehörten alle Edikte leichterer Art bis hinab zu den Gesetzesübertretungen, die heutzutage mit Polizeistrafen belegt werden. Seine letzte gesetzliche Regelung hatte das Brüchtengeding durch die Verordnung vom 23. Mai 1681[4]) erhalten, worin man im wesentlichen an der schon aus vorpreußischer Zeit überlieferten Praxis festhielt. Aus diesem Reglement läßt sich ein anschauliches Bild von dem Verlauf eines Brüchtengedinges gewinnen, das noch vervollkommnet wird durch ein auf Verlangen der Regierung im Jahre 1741 abgefaßtes Gutachten des Rates Lely,[5]) der ehedem bei den Brüchtengedingen als Landschreiber tätig gewesen war.

Nach diesen beiden Quellen wurde die Bestrafung leichterer Vergehen auf folgende Weise bewirkt: Hatte sich jemand brüchtfällig gemacht, so wurde er vor den Richter zitiert, der ihn, wenn er geständig war, „in dem Brüchtenzettul mit Tag und Umbständen anschrieb". War er nicht geständig, so wurde doch über den Tatbestand, soweit er sich ermitteln ließ, ein Protokoll aufgenommen, das dem Exzedenten zu seiner Verteidigung zugestellt wurde. In beiden Fällen mußte dann die Brüchte, die im späteren Geding erst festgestellt wurde, sicher gestellt werden. Bei einem mit

[1]) Vergl. Kapitel II, § 3. u. Kapitel V, § 3.
[2]) Vergl. Kapitel I, § 2.
[3]) Brüchte-Strafe, Geldstrafe. Geding-Judicium.
[4]) Scotti Nr. 365.
[5]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 2. Vol. II.

liegenden Gütern ansässigen Exzedenten war dies natürlich einfach: man hielt ihn „zur gerichtlichen Verunterpfändung seiner Güter vor die Brüchten" an. Bei solchen, die nicht angesessen waren, mußte man sich in irgend einer anderen Weise Bürgschaft stellen lassen.

Der Brüchtenzettel sollte den Namen des Brüchtfälligen nebst kurzer Schilderung der Tat einschließlich Angabe von Tag, Ort und wichtigen Umständen enthalten. Jedes Jahr vor Ostern mußte er bei 25 Ggl. Strafe an die dazu bestellten Brüchtenmeister, im Klevischen den Landschreiber, im Märkischen den sog. Königlichen Anwalt eingesandt werden. Neben den Richtern konnten auch die Drosten eine solche Vorunterſuchung anstellen. Die sog. Schlichtung der Brüchten fand auf dem eigentlichen Brüchtengeding statt.

Zur Abhaltung dieses Gedinges bereisten die beiden Brüchtenmeister alle Jahre einige Ämter ihres Bezirkes, nachdem sie sich vorher mit den in Frage kommenden Richtern und Drosten über Zeit und Ort verständigt hatten. Den Verhandlungen wohnten der Droste bezw. Amtmann, der Richter und sein Gerichtsschreiber, der Landschreiber bezw. der Anwalt und an einigen Orten noch einige Schöffen bei. Die vom Richter oder vom Drosten ermittelten, im Brüchtenzettel verzeichneten Exzedenten waren vorgeladen und wurden zunächst über jeden Punkt noch einmal einzeln verhört. War die Sache klar und der Angeschuldigte geständig, so bestimmte der Landschreiber bezw. der Anwalt als königlicher Fiskal den Brüchtenanschlag. Gewöhnlich bat dann der Verurteilte um Milderung. In seiner Abwesenheit beriet man sich über seine Vermögensverhältnisse und setzte eine dementsprechende Strafe in Geld fest. Wenn der Exzedent leugnete oder sich irgendwie über den Richter beschwerte, so prüfte man die abgefaßten Protokolle über die Tat im Plenum. Ohne Rücksicht auf einen Einwand des Brüchtfälligen bestimmte man eine angemessene Brüchte, wenn der Exzeß durch Zeugen oder durch Kontestation zweier amtlicher Personen (Gerichtsboten usw.) erwiesen war. Waren aber die Protokolle mangelhaft, und konnte das Delikt nicht erwiesen werden, so verwies man diesen Fall zur genaueren

[1]) Procurator regius. Geh. Staatsarchiv-Berlin. Rep. 34, 85a, 1.

Feststellung an das Gericht zurück. So wurden an einem Tage etwa 50—60 Brüchtenfälle geschlichtet.

Von den zum Geding gehörigen Beamten mußte ein vom Gerichtsschreiber darüber aufgesetztes Protokoll unterschrieben werden, wovon der Brüchtenmeister das Original für den zeitigen Brüchtenempfänger an die Regierungskanzlei einsandte und die unterzeichnenden Beamten je eine Abschrift erhielten. Von diesen durfte sich natürlich keiner vor Abfassung dieses Protokolls entfernen. Am Schluß desselben mußte der Brüchtenmeister bemerken, wieviel an extraordinären Brüchten[1]) in dem betr. Amt während der verflossenen Zeit diktiert und evtl. schon für die eine oder andere Fundation bezahlt worden war, was er ja vom Drosten oder vom Richter erfahren konnte.

Gegen die Entscheidung des Brüchtengedinges stand die Berufung an die Regierung offen. Innerhalb 14 Tagen im Klevischen und drei Wochen im Märkischen[2]) mußte der Einsprucherheber einen authentischen Auszug aus dem Brüchtenprotokoll und die zur Begründung seiner Beschwerde erforderlichen Dokumente der Regierung einsenden und darüber „geziemende Verordnung de plano erwarten". Das Verfahren in der Appellationsinstanz war also schriftlich, d. h. die Angelegenheit wurde einem Regierungsrat als Referenten zur Untersuchung übergeben. Dieser berichtete dann darüber im Plenum, worauf dieses darüber abstimmte und der Appellant diesem Resultat entsprechenden Bescheid erhielt. Nach der oben erwähnten Frist erhobene Beschwerden fanden keine Berücksichtigung, mutwillige und ungebührliche die verdiente Strafe. Unter diesen Umständen und bei der Sorge um Zufriedenstellung des Gebrüchteten, wie wir oben gesehen haben, werden wohl nicht viel Appellationen erfolgt sein.

Die verwirkten Brüchten wurden nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Richter eingetrieben. Dieser war gehalten, sie binnen zwei Monaten nach dem Geding an den Brüchtenempfänger bei der Regierung in Kleve abzuliefern. Bei 25 Ggl. Strafe mußte er jedes Jahr Ende Juli, ob nun in dem betr. Jahr ein Geding abgehalten worden, oder nur

[1]) D. s. solche, die bei der Regierung diktiert werden.
[2]) Nach Lely drei bezw. sechs Wochen.

extraordinäre Brüchten eingekommen waren, die Brüchtenrechnung samt den dazugehörigen Belegen einsenden und „bei Unser Ambts Kammer gebührend liquidiren", oder wenn keine Brüchten eingekommen waren, pflichtmäßig berichten. Über die pünktliche Beitreibung der Brüchten durch die Richter hatte der Fiskal zu wachen.

Das Brüchtengeding war also eine eigentümliche Verquickung von Polizei und Justiz. Man könnte es vielleicht als eine rein polizeiliche Institution auffassen, besonders wenn man an die Mitwirkung der Drosten denkt, die man doch als die Hauptträger der lokalen Polizeigewalt des 17. Jahrhunderts ansehen muß. Allein die Drosten übten doch auch in rein zivilrechtlichen Streitsachen eine Art richterlicher Tätigkeit aus, indem sie nämlich, bevor eine Sache vor den Richter kam, eine Einigung der Streitenden versuchen mußten (tentamen concordiae).[1]) Überhaupt stand ihnen eine vorläufige Untersuchung aller Sachen zu, die vor die Untergerichte gehörten. Unter diesem Gesichtspunkt muß man auch die Ermittelung eines Vergehens durch den Drosten betrachten, nämlich als eine Teilnahme der Verwaltungsbeamten an Justizgeschäften, die noch in der Laiensphäre lagen. Soweit nun diese Tätigkeit der Drosten eine Art Vorinstanz der ordentlichen Gerichte war, wurde sie 1686[2]) verboten. Es blieb jedoch die konkurrierende Stellung der Drosten auch nach diesem Edikt unverändert fortbestehen, indem diese ebenso wie die Richter „diejenigen Angelegenheiten einer vorläufigen Untersuchung zu unterwerfen berechtigt waren, die bei dem kurfürstlichen Regierungs- und Justizkollegium eingeführt werden sollten". Auf dem Gebiete der Kriminaljustiz ist hier zu denken an die Generalinquisition in Sachen der Eximierten.

Indes blieben auch die Amtsverhöre, die als allgemeine Voruntersuchung des durch das Brüchtengeding zu bestrafenden Deliktes durch die Drosten eine Vorinstanz zu jenem bildeten, durch das Edikt von 1686 unangetastet, jedoch war ihr Bestand nur mehr von kurzer Dauer. Immer mehr gingen im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die Amtsbefugnisse der Drosten auf die Richter über, und mit

[1]) Scotti Nr. 385.
[2]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. II. S. 259.

dem Edikt von 1731[1]) hörten auch die Amtsverhöre für immer auf.[2])

## § 2.

### Vorzüge und Mängel des Brüchtengedings.

Man kann dem Kammergerichtsrat Zumbroich nicht ganz Unrecht geben, wenn er in seinem Gutachten über das Brüchtengeding[3]) meint, „daß nach der bisherigen Ordnung der dortigen Gerichte das Brüchtengeding ein an sich nützliches und nicht von ohngefähr, sondern von der vorigen Landesherrschaft mit gutem Vorbedacht eingeführtes Werk sei. Wenn aber tractu temporis ein oder andere Mißbräuche sich eingeschlichen, daß diese zwarn zu verbessern, das ganze Werk aber deswegen nicht zu tadeln sei. Segensreich war es sicherlich, daß die Brüchtung nicht von der Willkür eines einzelnen Richters abhing: infolge der durch die Mitwirkung des Drosten, des Landschreibers und zum Teil einiger Schöffen ausgeübten Kontrolle bei Festsetzung der Strafe — Richter bezw. Droste hatten nur die Feststellung des Tatbestandes für sich allein — wurde die Gewähr für ein gerechtes und befriedigendes Urteil größer und die Zahl der Beschwerden gegen ein solches, die bei dem kostspieligen schriftlichen Verfahren bei der Regierung wohl nicht so leicht jemand wagte, kleiner.

Etwas altväterlich mutet uns vielleicht die Versicherung der Brüchtenbeamten an, daß diese Strafe nicht „zum Verderben der Personen", sondern zur Besserung der Gebrüchteten gegeben worden sei.[4]) Indes muß diese amtliche Erklärung doch wohl ihre gute Wirkung gehabt haben, zumal in der Tat bei Festsetzung der Strafe die Vermögensverhältnisse des zu Brüchtenden berücksichtigt wurden. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über Abschaffung des Brüchtengedinges führten nämlich unter Hinweis hierauf die Anhänger desselben aus, daß die einfachen Leute sich stets mit dem Urteil

[1]) Scotti Nr. 974.

[2]) Die Stellung der Drosten innerhalb der lokalen Verwaltung und die Umstände, die zur Aufhebung des Drostenamtes führten, wären wohl noch einer abschließenden Untersuchung wert.

[3]) Geh. Staatsarchiv Rep. 34, 85a, 1.

[4]) Scotti Nr. 365.

des Brüchtengedinges zufrieden gegeben hätten.[1]) Wenn es genau nach der Vorschrift gehandhabt wurde, konnte es nur segensreich wirken. Aber es lag schon zu einem guten Teil in ihm selbst die Möglichkeit einer entgegengesetzten Wirkung begründet. Es waren bei so einfachen Sachen, wie bei der Bestrafung leichterer Vergehen zuviel Beamte tätig. Der umfangreiche Apparat beschwerte nicht nur mit vielen Kosten, die wieder ein Bedeutendes von den eingenommenen Geldstrafen verschlangen, sondern beeinträchtigte auch die Häufigkeit der Veranstaltungen. Hierzu kam noch die Saumseligkeit besonders der Richter, die in den dagegen ankämpfenden Verordnungen der Regierung erwähnt wird: Wegen bewiesener Nachlässigkeit wurde einmal den Richtern für einige Zeit die Beitreibung der extraordinären Brüchten entzogen und den Schlütern oder Rentmeistern übertragen.[2]) Wiederholt mußte den Beamten größere Pünktlichkeit und Genauigkeit in Anzeige der verhängten Brüchten und in der Rechnungsablage über deren Ertrag eingeschärft werden.[3]) Bei der bekannten Qualität der Richter[4]) in Kleve-Mark, wie der dortigen Lokalbeamten überhaupt, kann es nicht Wunder nehmen, daß die Regierung „wegen allerlei Konfusion und Unterschleife bei der Brüchtenschlichtung" nach Berlin zu berichten hatte, und von dorther „fast überall mehr Ausgaben als Einnahmen"[4]) festgestellt wurden. Obwohl die Gedinge alle zwei, höchstens drei Jahre stattfinden sollten, und denjenigen, der einer weiteren Verzögerung sich schuldig machte, eine Strafe von 50 Ggl. traf,[5]) wurden sie doch vielerorts weit über die gesetzliche Frist hinausgeschoben.[6]) Aber auch wenn sie vorschriftsmäßig abgehalten worden wären, hätten sich doch nicht größere Unzuträglichkeiten vermeiden lassen. Innerhalb der zwei bis drei Jahre, die zwischen der Ermittelung des Delikts und dessen Sühnung in dem an vorschriftsmäßigem Termine abgehaltenen Gedinge lagen, konnte der Richter wechseln, es konnten wichtige Zeugen sterben oder sonstige Störungen eintreten. Es

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134, Nr. 1.
[2]) Scotti Nr. 376.
[3]) Scotti Nr. 352. — [4]) Vergl. Einl. § 2.
[5]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134. Nr. 1.
[6]) Scotti Nr. 365.
[7]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134, Nr. 1.

konnte auch der Brüchtfällige inzwischen entweichen, sterben oder verarmen, es konnten überhaupt die Verhältnisse sich so verändern, daß trotz vorhergeordneter Sicherstellung der Strafeinnahme die Brüchten nicht mehr beigetrieben werden konnten. Ganz zu schweigen von der moralischen Wirkung, die solch ein langes Hinhalten der Bestrafung im Gefolge haben mußte. Wie viel stärker mußten sich all diese üblen Folgen äußern, wenn die Brüchtengedinge noch über die gesetzliche Frist hinaus verschoben wurden!

## § 3.

## Verhandlungen wegen Abschaffung des Brüchtengedings.

Zu Beginn des Jahres 1714 wurden der klevische Geh. Regierungsrat Viereck und der Hofrat Schlüter beauftragt,[1])

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation, Band I, S. 650. Band II, S. 145 f., 186 f., 195 f., 204 f., 216 f. u. 252 f. Die Kommission Viereck-Schlüter setzte ihre nächste Tätigkeit in die Revision der Gerichte der Grafschaft Mark (bis Ende Septbr. 1714). Alsdann sollten sie laut Ordre von Berlin diese Tätigkeit im Herzogtum Kleve fortsetzen und für beide Länder eine gleichmäßige Gerichtsordnung entwerfen. — Gewiß mag diese Kommission dem kranken Organismus der kleve-märkischen Justiz manchen gesunden Keim eingeeimpft haben. So z. B. ging von ihr der durch Erlaß vom 2. März 1715 genehmigte Vorschlag aus, alle Gerichte zur besseren Überwachung des Richters mit zwei der vernünftigsten Leute des Ortes als Schöffen zu besetzen. Diesen könnte der Richter manche Sachen wie Ackerstreitigkeiten usw. übergeben, wo diese Leute viel eher eine Einigung unter ihren Mitbürgern erzielen könnten. Auch sollten die Schöffen vom Richter über die Begründung des Urteils unterrichtet werden, um dann ihrerseits auf die Leute beruhigend und belehrend einzuwirken und weitere Prozesse zu verhüten. Indes, wieviele Anregungen zu wirklichen Taten führten, und wie weit es die eingeführten gesunden Keime zur Entfaltung neuen Lebens brachten, ließ sich nicht genau feststellen. Sehr viel wird die Tätigkeit der Untersuchungskommissare nicht erzielt haben. Vierecks Qualifikation zu solch wichtigen Geschäften ist ja in Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. VI S. 161 treffend charakterisiert. Und Schlüter war im Gegensatz zu seinem Kollegen ein Neuling in den Verhältnissen der rheinisch-westfälischen Lande. Man wird dies wohl auch in Berlin gefühlt haben und aus diesen Gründen die Kommission durch den klevischen Justizrat von Motzfeldt ergänzt haben (4. II. 1715). Wenn ein Cocceji nach seiner ersten klevischen Visitationsreise Ende der 30er Jahre sozusagen nichts erreicht hatte und sich eines rühmlichen Erfolges erst nach seinen großartigen Organisationen der Jahre 1749 und 1753 erfreuen konnte, so wird man bedeutendere Erfolge dieser Kommission anzunehmen nicht berechtigt sein.

das gesamte Justizwesen in Kleve-Mark eingehend zu prüfen. Ihre unterm 20. Januar 1714 ausgefertigte Instruktion enthielt auch die Anweisung, zu untersuchen, wieweit die Brüchtenordnung befolgt worden sei. Die Untersuchungen der Kommission ergaben, „daß die Brüchtengedinge in Kleve-Mark viele Jahre verschoben würden, darüber die Leute verstürben oder verarmten,“[1]) weshalb sie eine Abschaffung des Brüchtengedings für angezeigt hielten. Damit war der Stein ins Rollen gebracht. Nun beschäftigten sich auch die Berliner Behörden mit der Angelegenheit, und ziemlich rasch hätte man jedenfalls mit der alten Institution aufgeräumt, wenn nicht gerade diejenigen, die diese Einrichtung aus unmittelbarer Nähe kannten, für ihre Beibehaltung eingetreten wären. Auf die Berichte der Justizuntersuchungskommission um ihr Gutachten befragt, erklärte sich die klevische Regierung, gewiß im Hinblick auf die segensreiche Seite des Brüchtengedinges, wohl auch aus einem gewissen Festhalten am Alten, für den Fortbestand des Brüchtengedings. Ihre Begründung stimmte sogar die Kommissare Viereck und Schlüter wieder um, indem sie gegen die Ansicht der Regierung nichts einzuwenden fanden. Ihnen mag wohl der Vorschlag der Regierung recht einleuchtend gewesen sein, ein neues Reglement zu entwerfen, das den eingerissenen Mißständen die Wurzel abgraben sollte. Von der Centralinstanz wurden nun von allen Seiten Gutachten über diese Frage eingefordert. Die klevischen Behörden, sowie Viereck und der Kammergerichtsrat Zumbroich sprachen sich für Beibehaltung des Brüchtengedinges aus, „da es ohne sonderbare Inkonvenienzen nicht abgeschafft werden könne“. Ende Februar 1715 erging an die klevische Regierung die Verfügung, „daß das Brüchtengeding einstweilen noch beizubehalten sei; es solle aber überlegt werden, wie aller Mißbrauch abgestellt werde“; die Regierung solle sich mit der Justizkommission über ein Reglement einen.[2]) Inzwischen informierte sich die Berliner Behörde noch gründlicher über die Sache und kam zu der Überzeugung, daß eine vollkommene Sanierung des kleve-märkischen Brüchtenwesens ohne Aufgabe der alten Institution des Brüchtengedinges unmöglich sei (Erlaß

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134. Nr. 1.
[2]) Acta Bor. Band II, S. 249 f. u. 259 f.

an die klevische Regierung vom 8. August 1715.[1]) „Die begangenen Delikte und Exzesse sollen sofort bestraft werden. Was früher auf dem Brüchtengeding, soll jetzt gleich bei der Protokollaufnahme über die Tat vor Gericht geschehen. Zur Verhütung vieler Klagen über richterliche Willkür soll der Richter den Aktuar und einige Schöffen hinzuziehen, dem Drosten und Fiskal das Protokoll kommunizieren und mit selbigen die Determination der Strafe ausmachen. Man könne vielleicht dem Richter eine Strafordnung an die Hand geben, die für jede Art Delikte das Maß der Strafe vorsehe. Freilich könne in manchen eigenartigen Fällen nicht die schematische Straftaxe, sondern die den einzelnen Fall nach seinen Umständen bald strenger, bald milder beurteilende richterliche Auffassung maßgebend sein. Im Gegensatz zu der seitherigen Ordnung, wo durch den Aufschub des Brüchtengedinges manche Strafsumme „inexigibel" wurde, hoffe man jetzt bei sofortiger Aburteilung und Exekution Ordnung in die Brüchtenfinanzen zu bringen sowie noch überdies die moralische Wirkung der Besserung des Exzedenten und der Warnung für die große Menge zu erzielen". Unter diesen Gesichtspunkten sollte der neue Modus geregelt und durch ein Reglement festgelegt werden. Jahre vergingen darüber, bis endlich unterm 12. Juli 1719 die neue Brüchtenordnung als kleve-märkisches Gesetz publiziert wurde.[2])

## § 4.

## Die Brüchtenordnung vom Jahre 1719.

Der Kernpunkt der neuen Ordnung lag in der Aufhebung des Brüchtengedinges. Die Verhandlungen, welche die Ermittelung des Vergehens und des Täters zum Gegenstande hatten, und die seither vor einem aus Vertretern der Polizeiverwaltung und des Richteramtes zusammengesetzten Geding geführt wurden, fanden jetzt an der ordentlichen Gerichtsstätte und ausschließlich vor Vertretern der Justiz statt. Gleich den anderen Justizgeschäften, ja noch vor diesen mußten an den ordentlichen Gerichtstagen die Brüchtensachen bei vollbesetztem Gerichte vorgenommen

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 1; u. Acta Bor. Bd. II, S. 263.
[2]) Scotti Nr. 836.

werden. War also beim Richter ein Delikt zur Anzeige gebracht worden, so lud der Richter den Täter samt den in Frage kommenden Zeugen zum nächsten ordentlichen Gerichtstermin vor. Eröffnet wurde dann die Verhandlung durch die Anfrage an den Exzedenten, wieweit er das Delikt eingestehe. Hierauf wurden die Zeugen summarisch und unter Eid vernommen. Wenn der Angeklagte leugnete und durch das Zeugenmaterial nicht überführt werden konnte, oder wenn er die Tat wohl eingestand, aber nicht mit den ihm zur Last gelegten Umständen erschwerender Natur, so war er mit dem Reinigungseide[1]) zu belegen. Darin lag offenbar eine große Gefahr zum Mißbrauch des Eides. Darum war der Richter verpflichtet, den Angeklagten vor einem Meineide zu warnen und unter dem Hinweis, wieviel Strafe er höchstens zu erwarten habe, ihn zu bewegen, lieber diese Strafe über sich ergehen zu lassen, als den Eid anzunehmen.

Über die ganze Verhandlung hatte der Aktuar ein Protokoll zu führen, an dessen Kopf sich eine Präsenzliste des Gerichtshofes (Richter, Schöffen und Aktuar) befinden sollte. An seinem Schlusse war die Meinung des Gerichtes, mit wie hoher Strafe der Brüchtfällige zu belegen sei, überhaupt alles, was bei Festsetzung der Strafe von Belang sein konnte, beizufügen. Das von allen anwesenden Gerichtspersonen unterschriebene Protokoll mußte der Richter in jedem Jahre 14 Tage vor Ostern bezw. Michaeli dem Drosten zusenden. Dieser hatte es zu prüfen, eventuelle Bemerkungen und Einwände in einem beigelegten Schreiben zu verzeichnen und alles zusammen dem Richter binnen drei Tagen zuzuschicken,[2]) der es binnen weiterer drei Tage an die Regierung in Kleve einzusenden hatte. Ihr stand im Verein mit der Kammer die letzte Prüfung des Brüchtenprotokolls zu, worauf der Richter dasselbe zurückerhielt, um gleich nach dessen Empfang durch den Frohn- und Gerichtsboten

[1]) Juramentum purgatorium.

[2]) In diesem Punkte kennzeichnet sich treffend die veränderte Stellung des Drosten: er war aus seiner aktiven Stellung beim Brüchtengeding und in den Amtsverhören, deren Schicksal wohl in der neuen Ordnung besiegelt lag, in die eines Kontrollorgans zurückgedrängt. Von welch' sekundärer Bedeutung diese nur noch sein mochte, läßt die kurze Frist erkennen, in der sich das Drostenamt überhaupt noch aktiv erhalten hat.

jedem Brüchtfälligen die Höhe der verwirkten Strafe anzuzeigen.

Ähnlich wie bei dem früheren Modus, hatte der Richter auch jetzt schon beim Gerichtstermin den Exzedenten zur Stellung einer ausreichenden Kaution für die Brüchten zu veranlassen bezw. ihn so lange mit Arrest zu belegen. Auch blieb gegen die richterliche Entscheidung der Rekurs an die Regierung bestehen und zwar mit den seitherigen Fristen.

Nach Ablauf dieser Zeit mußte der Richter die Brüchten eintreiben und an den Kammerrat Wewer einsenden.

Hinsichtlich der extraordinären Brüchten enthielt das Reglement die Bestimmung, „daß auch die Kollegia (Regierung und Kammer) in obengedachten Terminis Ostern und Michaeli eine Designation der diktierten extraordinären Brüchten der Kammer (Kammerrat Wewer) zusenden und die diktierten Brüchten gehörig beitreiben und zur Kasse einliefern" sollten.

Waren alle Spezialbrüchtenrechnungen vorschriftsmäßig erledigt, so wurden sie zur großen Generalbrüchtenrechnung der Provinz verarbeitet, deren Abschluß alljährlich zu Trinitatis festgesetzt war.

Unter den Gründen, die von Anhängern des Brüchtengedinges gegen die Abschaffung gelegentlich der oben erwähnten Verhandlungen angeführt wurden, befand sich auch der, daß viele Städte auf Grund von Privilegien Anteil an den Strafgeldern hätten; dieser Punkt wurde in der neuen Ordnung so geregelt, daß solche privilegierte Magistrate auch weiterhin das Recht der „Aussindigung" der Brüchtfälligen samt dem Anteil an den Brüchten behielten. Der königliche Richter der betreffenden Stadt sollte die Brüchtenprotokolle so zeitig vom Magistrate abfordern, daß sie mit den anderen gleichzeitig bei der Regierung eintreffen könnten.

In der Praxis der Vergangenheit scheint ein großes Übel darin zu bestanden zu haben, daß, wenn der Exzedent leugnete, der procurator fisci als eine Art Staatsanwalt das Verfahren gegen ihn aufnahm. Indem er dann die Sache wie im Zivilprozeß von Termin zu Termin schleppte stürzte er die Angeklagten in hohe Kosten, sich selbst und dem Gerichte zur Bereicherung. Dieser Unfug wurde nun ein für allemal verboten.

## § 5.

### Alte und neue Ordnung.

Man hatte in Berlin wie in Kleve eingesehen, daß das Brüchtenwesen in der seitherigen Weise, wie sie durch eine lange Praxis und im besonderen durch die Brüchtenordnung von 1681 festgelegt worden war, nicht mehr so weiter gehandhabt werden konnte, da es immer mehr in Verfall geraten war. Die Berliner Behörden nannten das Übel gleich mit dem rechten Namen, die Regierung und die Kammer zu Kleve, wohl nie recht von Änderungen erbaut, trat zunächst gegen die Abschaffung des Brüchtengedinges auf. Die gemeinsame Basis wurde gefunden in dem Plane, Maßnahmen zur Beseitigung der Mißstände zu treffen. Nach einiger Zeit gelangte man zur Erkenntnis, daß dieser Zweck am besten in der Aufhebung des Brüchtengedinges zu erreichen sei.

Aus diesen Hauptzügen der Entwicklung von der alten zur neuen Brüchtenordnung ergibt sich das Verhältnis der einen zur anderen: die niedere Strafgerichtsbarkeit blieb nur im allgemeinen in ihrem seitherigen Zustande fortbestehen. Die gewöhnlichen, leichteren Vergehen wurden, soweit sie seither mit einer Geldstrafe gesühnt worden waren, auch weiterhin in dieser Art gebüßt; der Brüchtencharakter blieb mit dem Namen auch fortan erhalten, ebenso auch die Einnahmen aus dieser untersten strafrechtlichen Ahndung. Nur für die Ermittelung der Vergehen wählte man jetzt ein anderes Verfahren. Man vereinfachte die seitherige Umständlichkeit dadurch, daß man, wie in Fällen der höheren Strafgerichtsbarkeit, auch die Untersuchung dieser geringeren Delikte vor das ordentliche Gericht verlegte, die Hinzuziehung von Schöffen, die beim seitherigen Geding nur vereinzelt geschehen war, nunmehr von allen Gerichten erforderte[1]) und die Verhandlungen nicht mehr durch ein Geding vornehmen ließ, das aus Vertretern der Justiz- und der Polizeiverwaltung bestand. Nicht ganz konnte man sich von den alten Anschauungen, daß auch Vertreter der letzteren beteiligt sein müßten, befreien: dem Drosten mußte das Brüchtenprotokoll zugesandt werden. Allerdings ist der tiefere Grund zu dieser Bestimmung die Sorge für eine

[1]) Vergl. Kapitel II, § 2.

Kontrolle des Richters gewesen, die ja durchaus am Platze war. War nun beim Brüchtengeding das justitiäre Element gegenüber dem Verwaltungselement ziemlich gleichwertig vertreten, so war beim neuen Verfahren das Schwergewicht auf die Seite der Justiz verschoben. Leider verschwand das Gegengewicht, das in der durch den Drosten ausgeübten Kontrolle lag, bald gänzlich mit der Aufhebung dieses Amtes.

## § 6.

## Niedere und höhere Strafgerichtsbarkeit.

Wenn nun auch die Untersuchung und in gewisser Weise auch die Bestrafung[1]) der leichteren Vergehen vor der Lokalinstanz der Justiz stattfand, so war damit doch nicht die Grenze zwischen diesem Verfahren und der höheren Strafgerichtsbarkeit verwischt. In der Form vor allem wichen beide wesentlich voneinander ab. Höchstens könnte man von einem Ineinandergreifen der Kompetenz bezüglich der Materie sprechen. Es gab noch kein Strafgesetzbuch weder des preußischen Staates noch der Provinz Kleve-Mark. Andererseits war bei den Verhandlungen, die die Aufhebung des Brüchtengedings betrafen, schon in Erwägung gezogen worden, die Delikte und die Höhe ihrer Strafe dem Richter mehr oder weniger genau zu fixieren;[2]) aber zur Verwirklichung dieser Anregung war es nicht gekommen. Da nun auch in der Kriminalordnung geringere Vergehen erwähnt werden, für die ein summarisches Verfahren gefordert wird, so lag diese Materie an und für sich sowohl im Bereiche des durch die Kriminalordnung festgelegten Prozeßmodus wie auch in der Sphäre des aus dem früheren Brüchtengeding hervorgegangenen Verfahrens bei Gericht. Aber auch hier läßt sich eine Scheidung in der Weise vollziehen, als es nur die mit Geld zu sühnenden Delikte waren, die vor das Brüchtengeding gehörten, wie ein Vergleich der Brüchtenordnung von 1719 und der Kriminalordnung von 1721 unschwer erkennen läßt.

---

[1]) Das Gericht setzte ja die Strafe im Protokoll fest, wenn auch nur vorschlagsweise. Aber man geht nicht fehl in der Annahme, daß dieser Vorschlag in der Regel die Genehmigung der Regierung fand.

[2]) Vergl. Kapitel I, § 3.

## II. Kapitel. Der Brüchtenetat.

### § 1.

### Die Berechnung der Brüchten.

Die nach Ermittelung des Vergehens durch den Richter und die Schöffen festgesetzten Brüchten wurden ordinäre Brüchten genannt. Aus ihnen wurden die laufenden Ausgaben für das Kriminalwesen sowie darauf verordnete Fundationen und die den Justizbehörden so unliebsamen 400 (später 410) Rtlr. Abgaben zur Landrentei[1]) bestritten. Die Kosten für das Kriminalwesen, welche die einzelnen Richter schon in ihrem Bezirk hatten, verrechneten sie bereits in ihrer Spezialrechnung mit den Brüchteneinnahmen ihres Bezirks. Die vollständig abgeschlossene Spezialrechnung mußte jeder Richter alle Jahre zur Regierung einsenden. Von dieser wurden sie geprüft, hierauf der Kammer zur Prüfung und Unterschrift vorgelegt und dann zur Oberrechenkammer abgeschickt. Diese machte bei der Prüfung Bemerkungen (die sog. Notata) zu etwaigen Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, die von der Regierung bezw. von den Richtern zu beantworten waren. Die Oberrechenkammer schritt dann zur Aufstellung der Generalbrüchtenrechnung, wozu die Spezialrechnungen der einzelnen Richter das grundlegende Material bildeten.

Den ordinären stehen die extraordinären Brüchten gegenüber. Sie bestehen in den Geldstrafen, die nicht von einer Lokalinstanz, also von der Regierung oder von der Kammer, oder von Berlin aus („bei Hofe") diktiert worden, sowie aus den Summen, die nach Abzug der Ausgaben von den ordinären Brüchten bei jeder Spezialrechnung übrig blieben. Die bei den Provinzialkollegien diktierten extraordinären Brüchten wurden von diesen in ein besonderes Buch eingetragen, das dem Generalbrüchtenempfänger (seit 1737)[2]) als Beleg diente. In demselben stand das Datum der Resolution des betreffenden Kollegiums und der Bericht des Richters, in dessen Bezirk die straffällige

[1]) Über die Herkunft dieses Ausgabentitels habe ich nichts finden können.

[2]) Scotti Nr. 1237.

Tat geschehen war. — Die Überschüsse der ordinären Brüchtenrechnungen zog der Generalbrüchtenempfänger mittels besonderer Anweisung von der Regierung ein.[1])

## § 2.
## Die Ausgaben im Brüchtenetat.

Unter den Ausgaben, die in den Brüchtenrechnungen geführt wurden, lassen sich ständige und wechselnde unterscheiden. Letztere enthielten z. B. die Kosten für Verpflegung der Gefangenen, für Bau und Reparatur der Gefängnisse, kurz alle Ausgaben für die Strafrechtspflege, soweit sie nicht regelmäßig wiederkehrend waren. Zu den ersteren gehörten vor allem die 400 Rtl., die zur Landrentei flossen, ferner der 10. bezw. 7. Pfennig für die Drosten und die Richter, die Gehälter und Fundationen für Kirchen- und Schulzwecke u. a. Unter dem Titel Gehälter standen z. B. „Für eine französische Lehrerin zu Kleve, für eine Professur der Theologie zu Duisburg, für den Frohn zu Soest, Richter zu Lobith usw., für nachgelassene Brüchten, an 10. bezw. 7. Pfennig für die königlichen Beamten oder fiskalischen Bedienten für Beitreibung der extraordinären Brüchten, Vergütungen für den Provinzialbrüchtenrendant und den procurator fisci.[2]) Unter die Ausgaben für Kirchen und Schulen fielen die Gehälter eines französischen Vorsängers zu Kleve, der reformierten Prediger zu Schwelm und Gevelsberg und die Unterstützung der reformierten kirchlichen Gemeinde zu Xanten. Fast alle Fundationen gründeten sich auf den Großen Kurfürsten, der, um Hilfe in diesen Punkten angegangen, nicht aus eignen Kassen, sondern aus der klevemärkischen Brüchtenkasse jährliche Summen anwies.[3])

## § 3.
## Die Besoldung der Brüchtenbeamten.

Als vornehmlichster Zweck lag dem Brüchtenreglement von 1719 die Verminderung der Ausgaben zu Grunde, um

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 2. Vol. III.
[2]) 1725 wurde dem procurator fisci unter Wegfall aller Extravergütungen ein Gehalt von 200 Rtl. festgesetzt.
[3]) Vergl. Einleitung § 2.

eine möglichst günstige Lage der Brüchtenkasse zu schaffen. Von den eingenommenen Brüchten ging ein ziemlich beträchtlicher Teil für Diäten und Saläre der dabei amtierenden Personen ab, die gut bezahlt wurden. So erhielt z. B. der Droste 4 Ggl., der Amtmann 3 Ggl. pro Tag. Ferner bestanden für die Gerichtsschreiber Gebühren für die Anfertigung der Protokolle und anderer Schriftstücke, für Schreibmaterialien usw. Dazu kamen noch für Drosten und Richter der 10. bezw. 7. Pfennig.

Über die Gehaltsfrage kam es nach der Publikation der Brüchtenordnung im Jahre 1720 zu Verhandlungen zwischen Berlin und Kleve.[1]) Die klevischen Behörden wiesen darauf hin, daß nach Wegfall des Brüchtengedings und der damit verbundenen Diäten das Einkommen der Richter — als Beamte der Strafgerichtsbarkeit; denn aus der bürgerlichen Gerichtsbarkeit flossen ihnen auch noch spezielle Entschädigungen zu — nur noch im 10. Pfennig der Brüchteneinnahmen bestehe. Mit Zustimmung des Königs ließ man die Kammer einen Auszug anfertigen, wieviel in diesen 20 Jahren die Richter und Drosten aus dem 10. bezw. 7. Pfennig der Brüchten gehabt, um daraus ein Durchschnittsmaß zu erhalten, das für das festzusetzende jährliche Gehalt einen Anhaltspunkt bieten sollte. Als bald darauf die Drostenstellen zu Sinekuren herabsanken, flossen deren jährliche Fixa zum Kammeretat. Durch das Brüchtenreglement wurde auch die Unsitte, „von den der Brüchten wegen angehaltenen Personen" die sog. Arrestgelder zu fordern, die, jedenfalls noch nicht mit völligem Erfolge, schon ein Edikt vom 13. Dezember 1690 untersagt hatte, nochmals ausdrücklich verboten.[2])

Ein gemeinsamer Vorschlag der Regierung und der Kammer, auch den Gerichtsschreibern, die bei dem Brüchtengedinge Gebühren erhalten hatten, den 8. Pfennig aus der Brüchteneinnahme zu bewilligen, da sie doch für ihre jetzige Tätigkeit nichts hätten und selbst um Entschädigung dafür jammerten, wurde abgeschlagen. Die klevischen Behörden entgegneten hierauf, da jene in Brüchtensachen vier Protokolle im Jahre abzufassen hätten, so möge man ihnen dafür

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134. Nr. 2 Vol. I.
[2]) Scotti Nr. 836.

als Schreibgebühr etwa 7½ Stbr. pro Goldgulden Brüchte zukommen lassen. Indes lautete die Antwort des Königs, dem diese Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt wurde, „Sollen nits haben".[1])

Nach dem Brüchtenreglement von 1719 mußten die Vergehen vor Gericht ermittelt werden. Mit Bezug hierauf erhoben Regierung und Kammer den Einwand, in der Grafschaft Mark gäbe es keine Schöffen und im Klevischen nur auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, wo sie meist aus geringen, ungebildeten Leuten beständen, die in ihren Berufsgeschäften Schaden erleiden würden, wenn sie den Brüchtenschlichtungen ohne Entgelt beiwohnen sollten. Es möchte also in das freie Belieben der Schöffen gestellt werden, diesen Brüchtenterminen beizuwohnen oder nicht. Auf diese Eingabe erhielten sie von Berlin die Antwort:[2]) Im Jahre 1715 sei verordnet worden, daß bei jedem Gericht zwei bis drei Schöffen hinzugezogen werden sollten. Diese müßten also doch schon der bürgerlichen Sachen wegen erscheinen, die an den ordentlichen Gerichtsterminen nach den Brüchtensachen erledigt würden. An Vergütung möge ihnen das genügen, was sie schon in Zivilsachen bekämen. Im Klevischen seien in dieser Hinsicht schon bestimmte Terminaljura festgesetzt; für die Grafschaft Mark werde diese Angelegenheit bei Festsetzung der Gerichtstaxe in Kürze erledigt werden.

## § 4.

## Die wechselnden Ausgaben.

Je nach den Jahren steigend und fallend waren die Ausgaben für Gefängnisreparaturen und -bauten, für Porto- und Botenlohn, für Bewachung und Verpflegung der Gefangenen und für den Scharfrichter.

War der Bau eines Gefängnisses nötig, so hatte der Richter darüber bei der Regierung vorstellig zu werden. Diese übernahm unter Hinzuziehung des Landbaumeisters die Fertigstellung des Werkes und ließ die Kosten aus den ordinären Brüchten des betreffenden Bezirkes und, wenn

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark Tit. 134 Nr. 2. Vol. I.
[2]) Desgl.

solche nicht dafür ausreichten, aus der Hauptkasse zu Kleve bestreiten.

Porto und Botenlohn rühren meist aus den über die Inquisiten einzuziehenden Erkundigungen her.

Die Untersuchungsgefangenen wurden meist vom Schließfrohn bewacht und verpflegt. Die vom ihm gemachten Ausgaben wurden aufgeschrieben und als Beleg zum Titel Atzungskosten der Spezialbrüchtenrechnung beigefügt, damit die Regierung genaue Kontrolle führen konnte. Wo es noch nicht Schließfrohn und Gefängnis gab, — die Zahl dieser Orte war nicht gering —, mußte die Bewachung und Verpflegung durch die Einwohner und den Richter geschehen. War kein Geld in der Brüchtenkasse des Richters, so wurden ihm Vorschuß aus der Hauptkasse gewährt, der dann in tropfenweisen Raten erfolgte. In Städten wie Kleve, wohin aus vielen anderen Orten die Gefangenen gebracht wurden, war es schon zur Regel geworden, die Atzungskosten aus der Hauptkasse zu bezahlen. So unterstützten die bessergestellten Gerichtsbezirke, soweit es deren noch gab, die schlechter gestellten in der Bestreitung der Kriminalkosten.

## III. Kapitel. Die höhere Strafrechtspflege in Kleve-Mark. Die Kriminalordnung von 1721.

### § 1.

### Die Lage der höheren Kriminaljustiz in Kleve-Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Der Zustand, in dem sich die kleve-märkische Strafrechtspflege zu Anfang des 18. Jahrhunderts befand, war der gleich rückständige wie im ganzen preußischen Staate,[1]) ja im deutschen Vaterlande überhaupt. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hatte es Brandenburg-Preußen noch nicht zu einem einheitlichen Strafgesetzbuch gebracht; man mußte immer noch mit den veralteten, grobzügigen Normen des gemeinen Rechts des Reiches und der Constitutio Criminalis Carolina, soweit sie strafrechtliche Normen enthielten, auskommen, die dann im Laufe der Zeit durch landesherr-

[1]) Über die Lage der Kriminaljustiz im preußischen Staate und speziell der Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts vergl. Holtze: Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. S. 7 ff.

liche Einzelgesetze ergänzt worden waren. Ähnlich war es auch bezüglich des Strafverfahrens, wo gleichfalls die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. das Fundament für das Prozeßverfahren abgab, und daneben noch manche territoriale Verschiedenheiten bestanden. Nicht nur der Umstand, daß seit so überaus langer Zeit kein frisches Leben mehr in diese alten Institutionen gedrungen war, sondern auch das Durcheinander, das die im Laufe der Zeit hinzugekommenen Einzelbestimmungen in ihrer Stellung zu der alten Fundamentalordnung bildeten, rief eine große Unsicherheit auf dem Gebiete des Strafrechts und seiner praktischen Anwendung im Strafprozeß hervor. Das Übel wurde noch verschlimmert durch die schlechte Qualität[1]) des richterlichen Personals, wodurch das an sich langsame Verfahren noch mehr gehemmt und überhaupt die schlimmsten Schäden der Justiz gezeitigt wurden. Während ferner mit der fortschreitenden Zeit der strafgerichtliche Apparat sich vergrößerte, und eine Erhöhung des Aufwandes dafür erforderlich machte, blieben die Einnahmen doch nur die alten, wenn sie sich nicht gar verringerten: eine immer wachsende Zerfahrenheit im Gefängniswesen und traurige Rechtsgewohnheiten wie die transactio pro redimenda vexa mit ihren schlimmen Folgen für die öffentliche Sicherheit und für das moralische und rechtliche Gefühl des ganzen Volkes mußten sich aus diesen Übelständen ergeben.[2])

Es ist bekannt, mit welchem Eifer Friedrich Wilhelm I. gleich nach seiner Thronbesteigung für die Verbesserung der Rechtspflege eingetreten ist.[3]) Für Kleve-Mark brachte er diese Absicht zum Ausdruck durch Entsendung der Kommission zur Untersuchung des kleve-märkischen Justizwesens (1714/15)[4]), deren Instruktion in ihrem 7. Punkte auch eine Untersuchung des Verfahrens in peinlichen Sachen verordnete[5]) und den Kommissaren einzelne wichtige Punkte des Verfahrens angab, deren Befolgung durch die dortigen Justizbeamten sie nachprüfen sollten. Der Erfolg scheint hierin nicht bedeutend

[1]) Vergl. Einleitung § 2. u. Kapitel I, § 2.
[2]) Holtze: a. a. O.
[3]) Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung Band II, Buch I, Kapitel II.
[4]) Vergl. Kapitel I, § 3.
[5]) Acta Bor. Behördenorganisation Bd. I, S. 650.

gewesen zu sein. Auch von den Bestimmungen der Allgemeinen Justizordnung von 1713, deren § 12 die vorzeitige Abolition verbot, und deren § 57 die Hauptpunkte des Strafprozesses einschärfte,[1]) ist wohl keine merkliche Besserung der kleve-märkischen Kriminaljustiz ausgegangen.

## § 2.

## Die Bedeutung der kleve-märkischen Kriminalordnung von 1721.

Mußte daher die Übertragung der im Jahre 1717 zunächst für die Kur- und Neumark erlassenen Kriminalordnung auf die übrigen preußischen Provinzen mit Freuden begrüßt werden, so war auch speziell die Einführung derselben in Kleve-Mark ein Ereignis von Bedeutung. Dieselbe lag freilich nicht in überraschenden Neuerungen. Nach ihren eigenen Worten stand sie ja auf dem Boden der Carolina.[2]) Und was sie dieser gegenüber als hauptsächlichste Neuheit brachte, war das inquisitorische Verfahren. Aber seit den epochemachenden Abhandlungen eines Brunnemann und seines Enkels Johann Samuel Stryck[3]) hatte sich dieses allmählig unter Verdrängung des alten akkusatorischen Prozesses immer mehr zur Anerkennung durchgerungen.[4]) Die hohe Bedeutung der Kriminalordnung lag vielmehr darin, daß sie das neue Verfahren zu dem offiziellen, nunmehr allein geltenden des gesamten preußischen Staates[5]) erhob, und daß dieser Akt einen wichtigen Faktor in der Entwicklung des jungen Königreichs bildete.

Vor kaum zwei Jahrzehnten hatte Kurfürst Friedrich III. sich die Königskrone erworben und damit dem alten Territorialstaat das äußere Zeichen des Übergangs zum Einheitsstaat aufgedrückt, da schlang sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. um das neue Königreich ein Band, das die losen Teilgebiete des Territorialsystems zu dem immer festeren

[1]) Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. I, Nr. 131. S. 517 ff.

[2]) Kriminalordnung Kap. I, § 1 und § 18; vergl. Abegg: Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts... § 14.

[3]) Brunnemann: Tractatus de inquisitionis processu. Frankfurt 1647. Erweiterte Übersetzung davon von Joh. Sam. Stryck 1697.

[4]) Schon die Allg. Justizordnung von 1713 ordnete das inquisitorische Verfahren mit General- und Spezialinquisition an.

[5]) Abegg: a. a. O. § 13.

Gefüge des monarchischen Staates zusammenzuziehen mithelfen sollte, indem er ihm die erste und bis in die neueste Zeit hinein grundlegende Strafprozeßordnung gab, die ein in allen seinen Provinzen gleiches Strafverfahren begründete. Aus dieser Erwägung ergibt sich auch die Bedeutung der Kriminalordnung für Kleve-Mark im besonderen. Sie trug sicher ihren Teil dazu bei, daß die weitab im Westen gelegene Provinz den übrigen Teilen des Gesamtstaates gleichartiger wurde.

Und wie jeder der preußischen Provinzen so brachte sie auch der rheinisch-westfälischen ein königliches Gesetz, das zum ersten Male seit ihrer Zugehörigkeit zum Hause Hohenzollern das Strafverfahren bis ins Einzelne regelte, die Fälle, wo die alten Rechtsquellen sich im Laufe der Zeit als lückenhaft erwiesen hatten, durch die aus der Theorie und der Praxis geschöpften und erprobten Ergänzungen vervollständigt und eine gleichmäßige Sicherheit bei der Handhabung des Strafprozesses begründet wurde.[1])

Die „mit Berücksichtigung der Verfassung dieser Provinzen eingerichtete" kleve-märkische Kriminalordnung wurde am 3. Juli 1721 publiziert. Sie gleicht im wesentlichen der kurmärkischen vom 8. Juli 1717, und weicht nur in den Punkten von dieser ab, wo die anders gearteten Verhältnisse des Westens es erforderten.[2])

## § 3.

### Das kleve-märkische Kriminalverfahren auf Grund der Kriminalordnung von 1721.

Über alle Eingesessenen seines Gerichtsbezirkes hatte der kleve-märkische Richter „omnimodam jurisdictionem in civilibus, criminalibus et fiscalibus". Ausgenommen waren nur die wegen ihres Adels oder aus einem anderen Grunde Eximierten, die vor der Regierung ihr Forum hatten.[3]) Demnach bildeten hier die königlichen Amtsgerichte die erste Instanz in Strafprozessen. Sie teilten dieses Recht mit

[1]) Abegg: a. a. O.

[2]) Die kurmärk. Kriminalordnung von 1717 = Mylius: Teil II, Abt. III, Nr. 32. Die in der kleve-märki. abweichenden Punkte vgl. Scotti Nr. 894.

[3]) Gen. Dir. Kleve-Mark. Tit. 19. Landgerichte Nr. 1.

den eximierten Jurisdiktionsbezirken oder sog. Unterherrlichkeiten und mit den Magistraten, soweit sie mit der Kriminalgerichtsbarkeit privilegiert waren. Vor den königlichen Gerichten wurde der Strafprozeß in der Regel ohne irgendwelche Assessoren oder Schöffen vom Richter und Aktuar allein geführt.[1])

Wenn gegen jemand wegen eines Deliktes wohlbegründete Anzeige erhoben worden war, so hatte ihn der Richter verhaften zu lassen. Er sollte aber die Anzeige nur dann annehmen, wenn sie „von unverleumbden" Personen und aus lauteren Beweggründen geschehen war.[2]) War der Angeklagte mit liegenden Gütern ansässig oder stellte er genügende Bürgschaft, und war sein Vergehen nicht schwerer Art, so wurde er wieder aus der Haft entlassen. Klagte sich der Delinquent selbst an, so sollte der Richter nach Art. XI ff. der Carolina verfahren, also den alten akkusatorischen Prozeßmodus anwenden. Abgesehen von diesen seltenen Fällen, wurde im übrigen das inquisitorische Verfahren angewendet, das in eine General- und Spezialinquisition zerfiel, worüber die Kriminalordnung bis ins Kleinste gehende Vorschriften bot. Jeder eigentlichen Verhandlung hatte eine Untersuchung der Kompetenz des Gerichtes in der vorliegenden Strafsache vorauszugehen.

Die Generalinquisition stellte sich die Aufgabe, die Tatsache selbst nebst ihrem Verlauf und ihren näheren Umständen festzustellen. Man suchte das zu erreichen durch Zeugenverhör, Besichtigung des Schauplatzes der Tat, Untersuchung des etwa vorhandenen Corpusdelicti unter Hinzuziehung von begutachtenden Sachverständigen, kurz durch Heranziehung jeglichen nur irgendwie in Frage kommenden Materials. Dabei ergab sich, wenn der Täter von vornherein noch unbekannt war, dessen Ermittelung oder doch starke Verdachtsgründe gegen die eine oder andere Person, die in dieser allgemeinen Voruntersuchung meistens als freilich nicht mehr ganz vollwertiger Zeuge auftrat. Während die übrigen Zeugen und die Sachverständigen über ihre Aus-

[1]) Im Gegensatz zu den Stadtgerichten und denen der adeligen Jurisdiktionsinhaber, welche Schöffen und Assessoren hinzuziehen mußten. Kriminalordnung. Kapitel I.

[2]) Kriminalordnung Kapitel III, § 2.

sagen zu vereidigen waren, war dies bei einem der Tat Verdächtigen verboten. War der Verdacht wohl begründet oder das Verbrechen schwerer Natur, so versicherte man sich des mutmaßlichen oder bereits ermittelten Täters durch Verhaftung. Nach Schluß der Generalinquisition stand dem durch dieselbe Belasteten das Recht der sog. defensio pro avertenda (scil. inquisitione speciali) zu. Sie war aber nur dann zulässig, wenn es wirklich zweifelhaft sein konnte, daß der Beschuldigte der Täter war. Zu derselben war dem Inquisiten und seinem Advokaten Einblick in die Akten der Generalinquisition zu gewähren. Hatte diese keine für die Spezialinquisition hinreichenden Belastungsmomente ergeben, so mußten die Akten für eine eventuelle spätere Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben werden.

Ohne Beisein des Advokaten oder anderer Personen außer dem Inquisiten und dem ordnungsgemäß besetzten Gerichte, wurde dann die Spezialinquisition eröffnet[1]) mit der Anfrage an den Inquisiten, ob er das Delikt eingestehe. Tat er dies, so ließ sich der Richter von ihm den Vorgang erzählen. Diese Angaben verglich er mit den Ergebnissen der Generalinquisition und richtete danach seine articulos inquisitionales ein, die der Angeklagte zu beantworten hatte (litis contestatio). Eröffnet wurde dieses Verhör nach schriftlich festgelegten Einzelfragen mit dem sog. Generalfragestück über das Vorleben des Delinquenten. Bei all diesen Fragen hatte sich der Richter nicht nur jeder Suggestion zu enthalten, und sich zu hüten, einem einfältigen Menschen verfängliche Fragen zu stellen, durch die dieser trotz seiner Unschuld sich belasten würde; die Kriminalordnung[2]) schrieb ihm sogar ausdrücklich vor, daß er nicht nur auf die belastenden, sondern auch die entlastenden Momente zu achten habe. Ergaben sich für den Richter im Laufe der Verhandlungen neue Fragepunkte, so konnte er sie immer noch dazu stellen. Streng verpönt war es, die schriftlichen Fragen dem Angeklagten zu übermitteln, sodaß dieser sie mit Hilfe seines Advokaten schriftlich beantworten konnte. Weigerte sich der

[1]) Zur Spezialinquisition vergleiche die oben erwähnten Abhandlungen von Brunnemann und Strnck, die diesem Teil der Kriminalordnung besonders zu Grunde liegen.

[2]) Kriminalordnung Kapitel IV, § 9 u. III, § 36.

Delinquent zu antworten, so sollte er zunächst in Güte, dann in Strenge dazu angehalten werden; und wollte dies nicht helfen, so mußte die Inquisition geschlossen und die Akten zur Einholung eines rechtlichen Gutachtens verschickt werden. Dem Richter war ferner nicht erlaubt, unter Verheißung von Strafmilderung oder Erlaß ein Bekenntnis zu erlangen, „da das jus aggratiandi nur der höchsten Landesobrigkeit zustehe". Hielt man ein solches Mittel für angebracht und wirksam, so mußten die Akten zur Erlangung einer königlichen Resolution eingesandt werden. Der Inhalt der Beweisartikel (articuli probationales) richtete sich danach, wieviel der Angeklagte abstritt, und brauchte sich nur auf das zu erstrecken, was er leugnete. Sie mußten ihm mitgeteilt werden, worauf er kurze Fragestücke, die an die Zeugen zu richten waren, übergeben konnte (interrogatoria).

Die Zeugen waren verpflichtet zu erscheinen und Zeugnis abzulegen. Weit entfernt wohnende konnten vom dortigen Richter vernommen werden. Nach Vernehmung sämtlicher Zeugen verfaßte der Gerichtsschreiber den Zeugenrotul, indem er hinter jeden Frage- oder Beweisartikel die Antworten sämtlicher Zeugen verzeichnete. Wurde der Angeklagte durch die Zeugenaussage überführt, so sollte er eventuell durch Konfrontation mit den Zeugen zu einem Geständnis gedrängt werden. Widersprachen sich die Zeugen in ihren Aussagen, so waren sie gleichfalls zu konfrontieren. Darüber war mit Aufzeichnung der Mienen usw. der Zeugen und des Angeklagten ein Protokoll zu führen, das ebenso wie der Zeugenrotul von allen Gerichtspersonen unterschrieben wurde.

Darauf wurde dem Inquisiten die „defensio" gestattet; die Verteidigung unvermögender Inquisiten mußten von den rezipierten Advokaten und Prokuratoren der Reihe nach, von Amtswegen (ex officio) und unentgeltlich unter Strafe der Amtsentsetzung übernommen werden;[1]) in Fällen, wo Todesstrafe zu erwarten stand, wurde der Verteidiger vom Gericht auch gegen den Willen des Verbrechers angeordnet.[2]) Diesem schärfte die Kriminalordnung ein, sich

[1]) Schon durch ein Edikt der klev. Regierung 1716 angeordnet. Scotti Nr. 745.

[2]) Schon die Allg. Justizordnung von 1713 enthält diese Bestimmung.

möglichst kurz zu fassen, gerecht zu handeln und nicht durch allerlei verwerfliche Kunstgriffe seinen Klienten reinzuwaschen. Mit diesem durfte er sich nur im Beisein einer Gerichtsperson unterreden. Alle Zeugen, die er zu seiner Verteidigung angab, mußte das Gericht hören und es dem Urteilsfasser überlassen, wieweit man ihnen glauben konnte. Zu einem gewissen Termin hatte der Verteidiger seine Defensionsschrift einzureichen. Sorgte niemand für die Verteidigung des Inquisiten oder war der Verteidiger nachlässig, so war der Richter verpflichtet, sich darum zu kümmern; hierfür war er dem Urteilsfasser gegenüber haftbar. Nach der Defension war jeder weitere Schriftwechsel verboten.

Flüchtige Verbrecher wurden steckbrieflich verfolgt und ihre Güter in Beschlag genommen. Nur im Falle der Majestätsbeleidigung und bekannten Räubern und Mordbrennern gegenüber wurde dann das Verfahren bis zur Verurteilung in contumaciam festgesetzt.

Über die Abfassung der Akten erteilte die Kriminalordnung im achten Kapitel eingehende, im wesentlichen für den Aktuar bestimmte Vorschriften. Die „Inrotulation" oder Einpackung der Akten zur Versendung an die das Urteil fällende Instanz mußte in Gegenwart des Inquisiten und seines Anwaltes geschehen. Untersuchende und urteilende Behörden waren nach der Kriminalordnung getrennt. Das Urteil zu fassen stand im allgemeinen der klevischen Regierung zu. Nur den Städten Wesel, Soest und Hamm sowie den adeligen Jurisdiktionen stand es frei,[1]) das Urteil von einer Fakultät oder einem Schöppenstuhl einzuholen, wobei der Inquisit den einen oder anderen Ort exzipieren konnte. Seit dem 29. April 1720 war die Aktenversendung an ausländische Spruchkollegien verboten.[2]) Die sog. Urteilsfrage d. i. die Requisition um das Urteil an das urteilfassende Kollegium war nach einem bestimmten Formular abzufassen.

Konnte der Inquisit durch die Inquisition nicht völlig überführt werden,[3]) so war nach erfolgter Anfrage und Ge-

[1]) Kriminalordnung Kapitel VIII § 11.
[2]) Mylius: C. C. M. Teil II Abt. III Nr. 41.
[3]) Die peinliche Frage war nicht statthaft, wenn der Inquisit durch Zeugen überführt war.

nehmigung (Beiurteil) seitens der urteilfassenden Instanz das seither durch die Reichsgesetze vorgeschriebene Mittel der „peinlichen Frage" erlaubt, über dessen Anwendung die Kriminalordnung die weitgehendsten Vorsichtsmaßregeln einschärfte,[1]) um jede körperliche Schädigung zu vermeiden. Auch sie kennt die Real- und Verbalterrition mit ihren drei Graden, die nicht wie seither in unbestimmter Form, sondern im Urteil klar und deutlich angegeben werden sollen. Die Vorgänge bei der Tortur mußten genau protokolliert werden. Nach Verlauf einiger Tage war der Delinquent aufzufordern, das in der Tortur gemachte Geständnis zu wiederholen. (Uhrgicht). Wiederrief er, so war mit Verschickung der Akten die Meinung des Urteilsfassers einzuholen.

Den Schluß des Inquisitionsprozesses bildete vielfach der Reinigungseid, wenn dem Angeklagten aus Mangel an Beweisen Freisprechung in Aussicht stand und ihm der Reinigungseid zuerkannt worden war. Vor Abschwörung desselben mußte ein Geistlicher dem Angeklagten unter Hinweis auf die Heiligkeit des Eides das Gewissen schärfen.[2])

Die von der Regierung und die seitens der Jurisdiktionen und der erwähnten privilegierten Städte von den Fakultäten und Schöppenstühlen eingeholten Urteile mußten in sechs Fällen,[3]) „worin es auf Ehre, Leib und Leben ankommt," samt den Akten zur Konfirmation nach Berlin eingesandt werden.

Weil es in Kriminalsachen auf eine möglichst rasche Erledigung ankommen sollte, waren hier nicht, wie bei den Zivilprozessen, weitere Appellationsinstanzen, sondern

[1]) Untersuchung des Delinquenten auf seinen körperlichen und geistigen Zustand; bei einem Kranken Aufschiebung bis zur völligen Genesung; höchstens eine Stunde Dauer; Gegenwart des Gerichtes; persönliche Überwachung durch den Nachrichter.

[2]) Holtze: Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. Anmerkung 54. Vergl. auch: Kapitel I, § 4.

[3]) 1. Landesverweisung. 2. Wenn die Urteilsfasser eine Änderung der Strafe dem Könige überlassen. 3. Wenn der Inquisit um Milderung oder Erlaß der Strafe bittet oder statt der ulterior defensio auf Revision der Akten provoziert. 4. Bei Beschuldigung des Hochverrates und der Majestätsbeleidigung, aber nur, wenn „das gemeine Wesen dabei sonderlich Interesse hat". 5. In Hexensachen bei Tortur oder Todesstrafen. 6. In Duellsachen, wenn auf Strafe am Bildnis oder Körper oder auf Konfiskation erkannt ist.

nur eine sog. ulterior defensio bei der Regierung verstattet, wohin dann sämtliche Akten zu senden waren. In dem seltenen Falle, daß nach dieser Prüfung durch die Regierung sich ein neues Moment für oder gegen den verurteilten bezw. freigesprochenen Angeklagten ergab, konnte bezw. mußte eine weitere Revision eintreten, andernfalls erfolgte die Exekution des Urteils.

Streng verboten war dem Gerichte jede Art Abolition oder Transaktion[1]) sowie Milderung, Erlaß oder Umwandlung der Strafe. Und „ehe bei Uns um Milderung, Erlaß oder Umwandlung der Strafe eingekommen wird, soll die Sache gehörig untersucht und ein Endurteil eingeholt sein"[2]). Um Abolition anzuhalten, war nur bei leichteren Vergehen, die mit Geldstrafen belegt wurden, gestattet. Interessant ist auch die Bestimmung, daß der Denuntiant zu keinerlei Strafe oder Kostenerstattung heranzuziehen sei, und eine andere, daß dem, der sich wegen ungerechter schimpflicher Kaptur und Inquisition samt ihren Folgen geschädigt fühlte, der Regreß gegen das Gericht offen stand.

Sehr bezeichnend für den Geist der Regierung Friedrich Wilhelms I. ist die Verordnung, daß das Gericht offiziell für die Vorbereitung der zum Tode Verurteilten zu sorgen hatte, ja daß bei unbußfertigen Todeskandidaten die Exekution noch eine Zeit lang hinausgeschoben wurde, um dem Verstockten Zeit zur Einsicht und Bekehrung zu gewähren.[3]) Ja, die das ganze Verfahren durchziehende Sorge, daß diesem ja kein Unrecht geschehe, ging soweit, daß die Hinrichtung aufgeschoben und der Urteilsfasser mit Einsendung der Akten nochmals befragt werden mußte, wenn es dem Delinquenten beliebte, vor der Exekution sein Geständnis zu widerrufen.

---

[1]) Über Vorkommen und Beurteilung dieses Krebsschadens der damaligen Justiz sowie über die Bedeutung dieses Verbotes vergl. Holtze: a. a. O. S. 25 f. Hinsichtlich der Abolition hatte schon die Allg. Justizordnung (1713) § 12 das gleiche Verbot erlassen.

[2]) Kriminalordnung: Kapitel XI, § 3.

[3]) Diese rührselige Auffassung führte, wie Holtze: a. a. O. Anmerk. 47 darlegt, zu einem taktlosen Kultus des armen Sünders; die Gemüter verwirrten sich zu dem albernen Glauben, daß der Tod als wohlvorbereiteter Verbrecher der sicherste Weg zum Himmel sei.

Ein uns heute seltsam anmutender Brauch im alten Strafverfahren war der sog. Urphede.[1]) Wurde der Angeklagte wegen erwiesener Unschuld oder aus Mangel an Beweisen freigesprochen, so mußte er oder aus Mangel an Beweisen freigesprochen, so mußte er nach vorgeschriebenen Wortlaut[2]) den Urpheden abschwören, daß er sich für das durch die Inquisition erlittene Ungemach an dem Staate, seinen Institutionen und Beamten oder an anderen Leuten in keiner Weise rächen wolle. Den gleichen Eid hatte der aus der Gefangenschaft entlassene und der mit oder ohne Staupenschlag mit Landesverweisung bestrafte Delinquent abzuschwören. Weigerte er sich, so war er 14 Tage bei Wasser und Brot einzusperren. War dies Mittel erfolglos, so sollte der Urphede, den der Inquisit abzuschwören hatte, von dem Gerichtsfrohn „in dessen Seele" geschworen werden. Wollte der mit Landesverweisung bestrafte Delinquent den Weg bis zur Grenze nicht zurücklegen, so war er gefesselt auf einem Karren dahin zu bringen und nach Erklärung der Strafe, die auf dem Bruch des Urpheden stand, aus dem Lande zu verweisen. Zur historischen Würdigung dieses Rechtsbrauches sei ein Urteil angeführt, das ein guter Kenner praktischer Kriminaljustiz 70 Jahre später darüber abgegeben hat: „Dieser Eid, den ein (eben aus dem Zuchthaus entlassener) im Guten noch unbefestigter Mensch abschwört, der so sehr von den Umständen abhängt und den selbst eine kleine Versuchung umzuwerfen imstande ist, ist sinnlos und lächerlich, besonders, wenn man den Sträfling schwören läßt, daß er der ausgestandenen Strafe wegen sich an keinem, weder an dem Institut noch sonst an jemand rächen will. Ein solcher Eid ist direkt verwerflich, weil man eben denjenigen, den man durch religiöse Versprechungen vom Bösen zurückzuhalten sucht, moralisch wiederum zu eben diesem Bösen zwingt, indem man ihm keinen Weg zeigt, auf dem er selbst als ein moralischer guter Mensch wandeln kann."[3])

[1]) Der (seltener die) Urphede; vergl. Kriminalordnung Kapitel X.
[2]) Vergl Kriminalordnung Kapitel X.
[3]) F. B. Wagnitz: Historische Bemerkungen über Zuchthäuser. Band I. Halle 1791.

## § 14.

### Würdigung der Kriminalordnung.

Ein charakteristisches Schlußstück bildet das letzte Kapitel der Kriminalordnung, in welcher der König in der ihm eigenen temperamentvollen Art dem durch dies Gesetz von ihm beabsichtigten Zweck Ausdruck verleiht. Strenge Gerechtigkeit sollen seine Richter üben; und sollte es durch strafbare Nachlässigkeit oder Böswilligkeit geschehen, daß die Unschuld unterdrückt und die Bosheit ungestraft bliebe, so soll „die Blutschuld von Uns und Unsern Landen auf den Kopf desjenigen kommen, der daran schuldig ist". Diese Worte erhärten die schon aus anderen Belegen erwiesene Tatsache, von welch' hohem Ernste der Eifer des „großen inneren Königs" für Recht und Gerechtigkeit in seinen Landen beseelt war. Wer etwas eingehender die Kriminalordnung betrachtet, zu dem reden ihre bis ins Kleinste gehenden Bestimmungen mit lebendiger Sprache von der gewissenhaften Genauigkeit, mit der man damals eine durchgreifende Hebung der Strafrechtspflege plante.

Und wenn die Erfolge weit hinter den Bemühungen zurückgeblieben sind, so dürfen wir an dieser ersten preußischen Strafprozeßordnung nicht tadeln, was über den Geist und die Auffassung jener Zeit hinausragt.[1]) Indes liegen ihre Mißerfolge gerade in dem begründet, was ihre Verfasser als ihren Vorzug betrachteten. Mit einem durch so umfangreiche Vorschriften festgelegten Verfahren, mußte man das direkte Gegenteil von dem erlangen, was zu einer prompten Justiz gehört. Die Klarheit und Gründlichkeit, mit der man auch dem unerfahrensten Rechtsverwalter den Weg einer

---

[1]) Es sei hier nur auf die Beibehaltung der peinlichen Frage in der Kriminalordnung hingewiesen. Die Stunde der Erkenntnis ihrer Grausamkeit, Menschenunwürdigkeit und Zwecklosigkeit war eben zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch nicht gekommen. Zudem war sie ja gar nicht so furchtbar, wie man oberflächlich betrachtend glauben möchte. Sie durfte erst stattfinden, wenn die übergeordnete Urteilsinstanz sie genehmigt hatte (Beiurteil.) Bei Handhabung der Folter, der erst die Real- und Verbalterrition vorauszugehen hatten, gebot die Kriminalordnung die größte Vorsicht; und schließlich hat Holtze a. a. O. S. 16 nicht Unrecht, wenn er behauptet, daß damals im Allgemeinen nur auf Grund solcher Inzichten gefoltert wurde, die heute zur Verurteilung genügten.

gerechten, das Publikum befriedigenden Rechtsprechung durch die ausführlichsten Vorschriften klar vorzuzeichnen bestrebt war, zeitigte in der Praxis Verworrenheit, indem der eine Richter, besonders wenn ihm die nötige juristische Bildung und Schulung abging, durch die Fülle der Bestimmungen verwirrt wurde, der andere aber im Streben nach Kürze das Verfahren nach eigenem Gutdünken beschränkte. Und daß diese an sich gute Gabe doch schlechte Wirkungen hatte, lag daran, daß man sie in unverständige Hände gelegt hatte. Eine gründliche Reorganisation und Ausbildung des Beamtentums, dem diese Prozeßordnung gewidmet war, hätte ihr vorausgehen, hätte die Grundlage bilden müssen, auf der sie den weiteren Ausbau hätte vollenden können. Ein fähiges Richtertum hätte nicht nötig gehabt, daß ihm wichtige Bestimmungen des öfteren wieder eingeschärft werden mußten.[1])

Das Prinzip der Vorsicht, das dem Richter wiederholt die Befragung der übergeordneten Instnaz mit Aktenversendung anriet bezw. anbefahl, erzog ihn zur Unselbständigkeit, indem bei den Beamten die üble Gewohnheit einriß, bei entstehenden Schwierigkeiten und Unklarheiten sich nicht durch selbsttätiges Nachdenken zur Klarheit durchzuringen, sondern unter Belästigung der zur Begutachtung angerufenen Behörde mit Erhöhung der Kosten und Verzögerung des Prozesses durch Versendung der Akten sich belehren zu lassen.

Für die großen Kriminalprozesse, wo Ehre, Gut oder Blut eines Menschen in besonderem Maße auf dem Spiele standen, war die Genauigkeit der Kriminalordnung nur freudig zu begrüßen. Es waren dies aber doch nur die selteneren Fälle. Ebenso anerkennenswert war es auch, daß bei geringeren Vergehen kein ordentlicher Inquisitionsprozeß geführt wurde, sondern nach einem summarischen Verfahren vom Gerichte das Urteil selbst gefällt und sogleich exekutiert wurde. Im übrigen verdient der humane Geist, der die ganze Kriminalordnung durchzieht und am prägnantesten im Kapitel IV, § 9 und Kapitel V, § 6 zum Ausdruck kommt, der Gedanke, daß der Richter nicht aus einer Art feindseliger Gesinnungen gegen den Angeklagten lediglich auf Ermittelung von dessen Schuld bedacht sein, sondern

[1]) Was in der Tat immer und immer wieder geschehen ist.

vielmehr, die berechtigten Interessen desselben beachtend, lediglich dem hohen Ziele der Wahrheit zustreben müsse, unsere rühmende Anerkennung.

## § 15.

## Die Überwachung ihrer Befolgung. Das fiskalische Amt.

Auf genaues Einhalten der gesetzlichen Verordnungen sowohl durch die Beamten wie auch durch die Untertanen hatte der Generalfiskal und seine Untergebenen in den Provinzen (officiales fisci) zu achten. Sie brachten die Verbrecher, besonders da, wo es galt, das allgemeine staatliche oder fiskalische Interesse zu schützen, vor den Richterstuhl und sorgten für ihre Bestrafung. Andererseits besagte der § 3 des III. Kapitels der Kriminalordnung: „Bei der Untersuchung nachlässige Richter sollen vom Fiskal bestraft werden." Die Aufsicht über die Befolgung der Kriminalordnung gehörte also zum officium fisci. Der Inhalt desselben war eingehend klar gelegt in dem am 20. August 1722 erlassenen Reglement.[1]) Fiskale wurden häufig vom Hofe aus mit der Führung eines Inquisitionsprozesses in der Provinz betraut. Sie hatten sich an die Vorschriften der Kriminalordnung zu halten, die Gerichtsobrigkeit und die Schöppen des Landes hinzuziehen und von ihnen das Protokoll unterschreiben zu lassen. Bei unvermögenden Inquisiten mußten sie unentgeltlich ihres Amtes walten. Sonst pflegte der advocatus fisci in Kleve-Mark keine Inquisitionsprozesse zu führen im Gegensatz zu den anderen Provinzen. Zuweilen hatte er in einem von dem Richter geführten Prozeß meist auf Wunsch der Regierung sein Gutachten abzugeben. In der Bestallung einzelner Fiskale stand zwar, daß sie die Strafgelder einzunehmen hätten; in Kleve-Mark aber war dieses nicht der Fall.[2]) Hier wurde dieses vom Richter besorgt. Waren die Fiskale zu gerichtlichen Untersuchungen außerhalb ihres Wohnortes kommittiert, so wurde ihnen von der Kammer ein Vorspannpaß auf 3 Stadt- oder vier Bauernpferde ausgestellt. An Diäten stand ihnen bei zahlungs-.

[1]) Scotti Nr. 922. Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 46.
[2]) Gen. Dir. Kleve Mark 134 Nr. 2. Vol. II.

fähigen ein Rtl., bei unvermögenden nur 16 Groschen aus dem dafür bestimmten Provinzialfonds zu.[1]) Die gleiche Verordnung suchte auch die Dienstreisen der Fiskale einzuschränken.

Die Zahl der Fiskale hatte sich unter Friedrich Wilhelm I. rasch vermehrt. Hatte auch ihr Amt die segensreiche Bestimmung der Überwachung der Beamten und der Befolgung der Gesetze, so war ein zu sehr gesteigertes Anwachsen ihrer Zahl ungesund, „weil dann die Prozesse um oft nur geringer Ursache willen begonnen würden zum Nachteil der Untertanen." Im Jahre 1717 ließ sich der König ein Verzeichnis sämtlicher Fiskale anfertigen und bestimmte, daß keine weiteren mehr ernannt werden sollten, „bis einer der vorhandenen abgegangen sei".[2])

## IV. Kapitel. Die nichtlandesherrlichen Gerichtsbarkeiten.

Der landesherrliche Charakter, der die Justiz in Kleve-Mark schon so früh auszeichnete, wurde durch zwei Institutionen durchbrochen, durch die sog. Jurisdiktionen, in deren gesamtem Gebiete ein vom adeligen Unterherren bestellter Richter die Justiz verwaltete, und durch die Stadtgerichte, an denen meist allerdings in Konkurrenz mit einem königlichen Richter der Magistrat die Rechtsprechung ausübte.[3])

### § 1.

### Die Unterherrlichkeiten.

Schon Ende des 16. Jahrhunderts, also lange vor der brandenburgischen Herrschaft, bestanden in Kleve-Mark bereits eine Menge sogenannter Unterherrlichkeiten, deren eximierter Charakter in der älteren Zeit noch umfangreicher war als im 18. Jahrhundert. Aber schon die klevischen Herzöge hatten die Selbständigkeit dieser Lehnsgebiete beschränkt, indem sie z. B. die ihren Gerichten übergeordnete Instanz in den Bereich der landesherrlichen Machtsphäre zogen, d. h.

[1]) Scotti Nr. 1270.

[2]) Acta Bor. Bd. II, S. 562. Vergl. Förster: Friedrich Wilhelm I. Bd. II, S. 266. Acta Bor. VI, 1. Teil, S. 195. Holtze: a. a. O. S. 8. Stenzel: Gesch. d. preuß. Staates Bd. III S. 450.

[3]) Vergl. Einleitung § 2.

die Appellation und Revision ihrer Zivil- und Kriminalsachen auf den Geheimen Rat zu Kleve übertrugen. Und so wären sie mit der Zeit wohl gänzlich verschwunden, zumal die Landesherren einen kräftigen Bundesgenossen in diesem Bestreben vor allem in den Städten wie auch in den zum Ständekorpus gehörigen, sich nicht dieser Vergünstigung erfreuenden Adeligen hatten. Aber die eigentümliche Lage, in der sich der Große Kurfürst bei seiner kleve-märkischen Ständepolitik befand, bewog ihn zu einer allerdings nur bis zu einem gewissen Grade gehenden Begünstigung der Jurisdiktionsherren. Es ist bekannt, welch' zähe Kämpfe Kurfürst Friedrich Wilhelm mit den Ständen von Kleve-Mark durchzufechten hatte; bekannt ist auch, daß der wunde Punkt der kleve-märkischen inneren Politik der damaligen Zeit die Finanzen waren. Aus der Berücksichtigung dieser beiden Tatsachen ergibt sich das Verständnis für die Stellung, die der Große Kurfürst den adeligen Jurisdiktionen gegenüber einnahm. Sie erklärt sich dann nicht nur als „eine finanzielle Notmaßregel", sondern auch nach dem alterprobten Grundsatz des Divide et impera als „das Mittel, durch Gewinnung von Gunst und Stimmen in den ritterlichen Korporationen die kompakte Opposition der Stände zu spalten", wobei er sich natürlich „alle Rechte und Prärogativen der Landeshoheit und des fürstlichen Regimentes vorbehielt."[1]) Was er dafür hingab war relativ wenig: Die untere Gerichtsbarkeit und die Polizei, die aber unter der Aufsicht seines stellvertretenden Organs, der Regierung blieben; und an finanziellen Einnahmen die fructus jurisdictionis, vor allem die Brüchten aus dem eximierten Bezirke. Trotz der energischen Opposition der Städte[2]) verlieh er[3]) besonders in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts, aber auch noch in späterer Zeit eine Reihe solcher Exemptionen. Sein Nachfolger Friedrich III. wandelte in gleichen Bahnen

[1]) Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band V. S. 117.

[2]) Wie erbittert die Städte opponierten und mit allen Mitteln den fortdauernden Verleihungen des Kurfürsten ein Ziel zu setzen sich bemühten, darüber vergl. Urk. u. Akt. Bd. V. S. 350.

[3]) Über das Wesen und den verfassungsrechtlichen Inhalt dieser Lehen, vergl. O. Hoetzsch: Stände u. Verwaltung von Kleve-Mark S. 177.

weiter. Wie schon erwähnt, hatte der Große Kurfürst bei seinen Verleihungen alle Rechte, die irgendwie in den Bereich seiner landesherrlichen Machtfülle gehörten, streng ausgeschlossen. Aber schon die von Hoetzsch zitierte Verordnung vom 24. Juli 1648[1]) „zeigt, daß die Verlockung zu Mißbrauch und Übergriffen nahe genug lag",[2]) und der ebenfalls bei Hoetzsch angeführte Bericht des Fiskals Freudenberg sowie mehrere Erlasse der klevischen Regierung bezw. Friedrich Wilhelms I.[3]) beweisen, daß solche Übergriffe tatsächlich vorkamen. Auf dem Gebiete der Rechtspflege waren, wie schon angedeutet, diese Jurisdiktionsbezirke dem landesherrlichen Einfluß gänzlich entzogen. Der Jurisdiktionsinhaber ernannte den Richter seines Lehnsbezirkes und verpflichtete ihn sich allein durch Eid. Jene in Kleve-Mark so rühmenswerte Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung war in diesen Bezirken nicht gewährleistet, da man ja mit Wüsthaus[4]) die Unterherren als Erbdrosten ansehen kann.

Und gerade aus dieser dem Landesherren gegenüber unkontrollierten Stellung und aus dieser Verbindung von Verwaltung und Justiz in so bedenklicher Form resultieren die Mißstände der Rechtspflege in den Jurisdiktionen. Unter der Regierung der beiden letzten brandenburgischen Kurfürsten, die begreiflicherweise fast nichts dagegen unternommen hatten,[5]) waren diese Übelstände immer tiefer eingewurzelt: erst Friedrich Wilhelm I. begann hier aufzuräumen. Angeregt wurden diese Verhandlungen durch ein Memorial des klevischen advocatus fisci Freudenberg vom 17. Dezember 1723 an das Ministerium, worauf dieses die Regierung und die Kammer zu einem eingehenden Bericht über diesen Punkt aufforderte.[6]) Die Frage spitzte sich unter dem Drängen der klevischen Behörden auf die Forderung zu, die nach dem Rezeß vom 23. Oktober 1666 verliehenen

---

[1]) Scotti Nr. 202. — [2]) Hoetzsch: a. a. O.
[3]) Scotti Nr. 706, 719, 742 u. 755.
[4]) Historia Clivo- Markana.
[5]) Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte wohl eine Verordnung zur Verhütung der Übergriffe der Jurisdiktionsinhaber erlassen; sie war aber nur auf dem Papier geblieben.
[6]) Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. IV, 1. Teil, S. 403 f. und S. 166.

Jurisdiktionen, weil ihre Verleihung ohne einstimmige Einwilligung der Stände erfolgt war, wieder einzulösen und den Ämtern wieder beizulegen, die übrigen aber der Instruktion von 1648 gemäß einzurichten.[1]) Dieses Einrichten sollte natürlich die Beseitigung der Mißstände in sich begreifen, die, wie aus den seither gepflogenen Verhandlungen hervorgegangen war, in den Jurisdiktionen in so erschreckender Weise eingerissen waren.

Ein beträchtlicher Teil derselben entfiel auf das Gebiet der Strafrechtspflege. Ein Hauptfehler war es, daß die Jurisdiktionsrichter nicht vom Könige, sondern vom Jurisdiktionsinhaber angestellt und ihm allein verpflichtet wurden. Ganz abgesehen davon, daß dieser Gerichtsherr eine ihm ergebene Kreatur zum Richter wählte, der auf Kosten der berechtigten landesherrlichen und staatlichen Interessen auf eine für diesen möglichst einträgliche Rechtspflege bedacht war, so wird er bei der Auswahl des Richters zufrieden gewesen sein, wenn sein Kandidat nur in dieser Hinsicht brauchbar war, mochten ihm auch die zur einwandfreien Verwaltung seines Amtes zum mindesten erforderlichen geistigen und moralischen Eigenschaften abgehen. Wir hören denn auch aus den Berichten der klevischen Behörden in diesen Verhandlungen von „ungeschickten oder eigennützigen Subjektis," die unbekümmert um alle in das Justizwesen einschlagenden Verordnungen der höheren Justizbehörden in ihrer Unordnung und Gesetzwidrigkeit fortfahren, wodurch die königlichen Behörden außer Stand gesetzt werden, zur Erhaltung der Ordnung und zum Einschreiten gegen jegliche Auswüchse eine gesunde Überwachung auszuüben. Diese Selbstherrlichkeit war schon soweit gediehen, daß nicht nur die Jurisdiktionsrichter, sondern auch die Jurisdiktionseingesessenen sich z. B. Verordnungen der klevischen Regierung widersetzten. Es wurden den Jurisdiktionsinhabern ferner der Vorwurf gemacht, daß sie bei Diktierung der Brüchten nicht den Zweck der Strafe, sondern ihren eigenen Vorteil im Auge hätten, indem sie ungerechter Weise ihre eigenen Untergebenen ausnähmen und dafür die königlichen Amtsuntertanen[2])

[1]) Acta Borussica a. a. O. Bd. IV. 2. Teil. S. 137.

[2]) Über die Eingesessenen der Jurisdiktionsbezirke vergl. Acta Borussica a. a. O. Bd. VI 1. Teil. S. 479 ff.

mit viel härteren Strafen belegten, wobei sie in bisweilen erpresserischer Weise das Begnadigungsrecht handhabten. Auch schickten sie die Brüchtenrechnungen nie zur vorschriftsmäßigen Moderation ein: die Brüchten würden sie mit peinlicher Sorgfalt eintreiben, aber die daraus resultierende Pflicht, für die Sicherheit des Landes bedacht zu sein, gänzlich mißachten, indem sie die „Einziehung der Delinquenten soviel wie möglich vermieden oder einen Verhafteten dank der mangelhaften Gefängnisse wieder entweichen lassen und der Landesbehörde dieses Onus überlassen würden". Und wenn sie sich einmal an einem Inquisitionsprozeß nicht vorbeidrücken könnten, dann würde der Richter aus Unerfahrenheit denselben gegen alle Vorschriften und mit großer Nachlässigkeit und Säumigkeit führen. Ihrem mangelhaften Verfahren suchten sie durch ein bedenkliches Inquisitionsmittel nachzuhelfen, indem sie den leugnenden Inquisiten durch körperliche Züchtigungen zum Geständnis zu zwingen suchten, deren Maß natürlich durch die Willkür des Richters oder des Jurisdiktionsherren bestimmt wurde. Manchen dieser Herrennaturen schien jedenfalls der Stock das einzig einleuchtende Inquisitionsmittel zu sein. Die traurige Scheu, in der sie zur Vermeidung von Kosten gegen das vagabundierende Gesindel sich möglichst weichherzig zeigten, waren diesem schon so gut bekannt, daß es sich in die Jurisdiktionsbezirke wie in sichere Verstecke zurückzog, wenn ihm in den übrigen Teilen des Landes der strafende Arm der Gerechtigkeit drohte.

Die Kriminalordnung[1]) hatte schon verordnet, daß an den Jurisdiktionsgerichten „bei vorkommenden Inquisitionen noch gewisse Assessores, und wo es sich nicht anders machen ließe, die ordentlichen Gerichtsschöffen jedes Ortes hinzugezogen" würden. Ob die Unterherren diese Bestimmung befolgten? Und wenn sie es taten, was konnten die doch in irgend welcher Abhängigkeit vom Gerichtsherren stehenden Beisitzer zur Bekämpfung der Mißstände tun? Die zu diesem Zweck unter Friedrich Wilhelm I. eingeleiteten Verhandlungen erzielten die Verordnung vom 28. Januar 1736.[2]) Sie baut sich auf der Fundamentalforderung auf, daß die

[1]) Kapitel I, § 4.
[2]) Scotti Nr. 1233.

landesherrlichen Rechte in keiner Weise beeinträchtigt noch die Untertanen ungerecht belastet werden sollen. Für die Ausübung der niedersten Strafgerichtsbarkeit wird den Jurisdiktionsrichtern das Brüchtenreglement von 1719 vorgeschrieben. Ausdrücklich wird die regelmäßige Einsendung der Brüchtenprotokolle zur Revision eingeschärft und vor erhaltener Approbation oder Moderation jede Beitreibung verboten. „Die Jurisdiktionsinhaber sollen sich nicht in die Administrierung der Justiz und in gerichtliche Sachen wie Exekution, Diktierung und Beitreibung der Brüchten mischen, sondern dies ihren dazu bestellten Richtern überlassen. Wenn jedoch über die Amtsführung des Richters Klage geführt wird, sollen sie ihn zur Verantwortung ziehen und zu seiner Pflicht ermahnen". Die Unabhängigkeit der Justiz von dem adeligen Unterherren glaubte man ferner sichern zu können durch die Bestimmung, daß der Richter von diesem vor der gesetzten Zeit nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen werden konnte. Vor seinem Amtsantritt sollte er von einem königlichen Beamten auf den Landesherrn vereidigt und dadurch zur Wahrung der allgemeinen staatlichen und landesherrlichen Interessen sowie zur Befolgung aller schon erlassenen und noch kommenden königlichen Edikte und Verordnungen der ihm übergeordneten königlichen Behörden verpflichtet werden. Gegen die Jurisdiktionsinhaber soll jedem Untertan der gewöhnliche Rechtsweg offen stehen.

Bei den Verhältnissen, die Friedrich Wilhelm I. in diesem Punkte vorfand, war dieses Reglement schließlich das Beste von allem, was hier möglich war. Ob es einen durchschlagenden Erfolg hatte, mag mit gutem Rechte bezweifelt werden. Das erfolgreichste Mittel wäre die allgemeine Aufhebung dieser Exemptionen gewesen. Wie man aber aus den Verhandlungen ersieht, standen dem fast unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege.

## § 2.

## Die Magistratsjurisdiktionen.

Ein Bild höchster Unklarheit boten im 18. Jahrhundert die Jurisdiktionskompetenzen der kleve-märkischen Städte.[1])

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark Tit. 19 Landgerichte Nr. 1.

Die Verhandlungen, die im Anschluß an die Kombination einiger Magistratsjurisdiktionen mit den neuen Landgerichten (1753) geführt wurden, zeigen, daß die Ansichten hierüber zwischen den Kameral- und Justizbehörden in der Provinzial- wie in der Centralinstanz stark auseinander gingen.[1]) Eine große Anzahl kleve-märkischer Städte war in vorpreußischer Zeit in dieser Hinsicht teils mehr, teils weniger privilegiert worden. Je mehr nun die landesherrliche Justiz erstarkte, desto mehr wurden diese Städte in ihren Privilegien bedroht.

Im 17. Jahrhundert mögen wohl die Magistrate aller Städte den untersten Grad stadtrichterlicher Jurisdiktionen, die den „statum oeconomicum et politicum" betreffenden Sachen (Bau-, Polizei-, Servitut-, Schuld-, Miet- usw. Sachen) zur privativen Kognition, eine größere Anzahl von ihnen auch wohl noch die höhere Zivilgerichtsbarkeit gehabt haben.

Neben dem Magistratsgerichte bestand fast in jeder Stadt noch ein königlicher Richter. Dieser muß wohl bei den Verhandlungen vor dem Magistrat Anwesenheitsrecht gehabt haben. Im Jahre 1715 erhielt er ein Votum im Schöffenkollegium und „brauchte sich nicht mehr vor der Abstimmung zu entfernen.[2]) In geringeren Städten (Orsoy, Grieth, Griethausen usw.), wo die Kompetenz des Magistrats sich nur auf die Bau-, Polizei- usw. Sachen beschränkte, mußte der Richter entweder in Zivil- oder in Kriminalprozessen oder in beiden zwei Magistratsschöffen hinzuziehen. Hatte ein Magistrat volle Zivilgerichtsbarkeit, so hatte sie meist auch der königliche Richter in Konkurrenz mit dem städtischen Gericht. In solchen Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit fand die sog. praeventio statt, d. h. die Instanz, die von den Parteien zuerst angerufen worden war, mußte auch bis zum Ende beibehalten werden.

Nur wenige Städte hatten die volle Zivilgerichtsbarkeit für sich allein (privative) z. B. Hamm und Wesel. In Wesel konnten die Parteien innerhalb 14 Tagen von dem Magistrat an den königlichen Richter provozieren, der dann zwei Schöffen hinzuziehen mußte.

[1]) Über die Jurisdiktionsverhältnisse der klevischen Hauptstadt unterrichtet eingehend und gut: Josef Oppenhoff: Gerichtswesen der Stadt Kleve. 1910.

[2]) Scotti Nr. 729.

In Kriminalsachen hatten die Städte nur die sog. prima apprehensio, vereinzelt auch wohl noch die Generalinquisition und die Kognition in kleineren Delikten. Die eigentlichen Kriminalprozesse führte der königliche Richter, meistens unter Mitwirkung zweier Schöffen. Das Brüchtengeding bezw. spätere Brüchtengericht stand in der Regel gleichfalls den landesherrlichen Organen zu. Einige Städte hatten einen gewissen Anteil an den Brüchten samt dem Rechte der „Ausfindigung".[1])

Die einzigen Städte, die eine volle Strafgerichtsbarkeit besaßen, wie es scheint concurrenter mit dem königlichen Richter, waren Wesel und Hamm. Auch die Kriminalordnung[2]) gedenkt dieser beiden Ausnahmen: „In den Städten Wesel, Soest[3]) und Hamm lassen wir es bei den Privilegien und hergebrachten Observanz bewenden, wollen aber, soweit es noch nicht geschehen, daß daselbst in vorkommenden Kriminalsachen entweder zwei geschickte Gerichtsschöppen oder Assessores aus dem Rat bestellt werden".

Im Jahre 1748/49 hörte das Stadtgericht Wesel auf zu existieren, indem es mit dem königlichen Gerichte kombiniert wurde: Die beiden Bürgermeister wurden Assessoren und der Magistratsschreiber wurde Gerichtsaktuar. Als nun fünf Jahre später die Magistratsjurisdiktion mit dem dortigen neuen Landgericht kombiniert wurde, war es erreicht, daß, mit Ausnahme der adeligen Jurisdiktionen, die Kriminaljustiz in ganz Kleve-Mark durch landesherrliche Organe verwaltet wurde.

## V. Kapitel. Die kleve-märkische Strafrechtspflege und die Brüchten.

### § 1.

### Die ersten Rückschritte im kleve-märkischen Brüchtenwesen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß neben anderen Faktoren auch der schlechte Zustand des Brüchtenwesens von

[1]) Kapitel I, § 2. — [2]) Vergl. Kapitel I, § 4.

[3]) Soest ist wegen seiner eigenartigen Verhältnisse nicht in den Kreis unserer Betrachtung gezogen. Vergl. hierüber J. Pechel: Die Umgestaltung der Verfassung von Soest 1715—52. Göttingen 1905. Vogeler: Aufhebung der alten Soester Verfassung 1752. Ztschr. d. V. f. Gesch. v. Soest 14.

nicht unbedeutendem Einfluß auf die Entwicklung der kleve-märkischen Strafrechtspflege unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. gewesen ist. Das erhellt schon aus der Tatsache, daß die Brüchten die finanzielle Grundlage zur Bestreitung aller Bedürfnisse auf dem Gebiete des Kriminaljustizwesens bildeten.[1]) Andererseits lag auch der Rückgang der Brüchteneinnahmen zu einem guten Teil in der Verwaltung der Strafrechtspflege begründet. Diesen Zusammenhang von Brüchtenwesen und Kriminaljustiz zu erkennen, gehört zum vollen Verständnis der Entwicklung des Kriminalwesens in Kleve-Mark unter Friedrich Wilhelm I. [2])

Schon im Jahre 1717 klagte der kleve-märkische Generalbrüchtenempfänger von Forell in einem Schreiben an die Regierung über den „Abgang der Brüchten". In den Berichten der Regierung und der Kammer aus dem Jahre 1720 hören wir bereits von Rückständen an Verpflegungskosten für die Gefangenen. Mochte auch von diesen Schulden vorläufig der größere Teil schließlich in jedem Jahre noch getilgt werden, so blieb doch alljährlich am Schluß ein Restbestand, der in jedem Jahre einen Zuwachs erhielt, so daß die Schuldenlast im Laufe der Zeit immer bedeutender anschwoll.

Als Gründe für das Abnehmen der Brüchteneinnahmen führten die klevischen Behörden an, daß in der Grafschaft Mark, aus der seither die meisten Brüchten eingekommen wären, in den letzten Jahren eine große Teurung eingetreten sei. Auch erforderten die Kriminalprozesse infolge der neuen Einrichtung weit mehr Kosten als früher. Besonders die Einsendung der Kriminalurteile schiebe das Ende der Prozesse oft sehr weit hinaus und erhöhe vor allem dadurch die Atzungskosten für die Gefangenen, die ihrerseits durch die Verzögerung der Inquisition Gelegenheit fänden, auszubrechen. Auf Anordnung der Kommissare zur Untersuchung des kleve-märkischen Justizwesens[3]) seien zwar eine Anzahl Gefängnisse neu erbaut bezw. repariert worden, was eine weitere Belastung der Brüchtenkasse zur Folge gehabt habe.

---

[1]) Vergl. das am Schluß der Einleitung § 2 Gesagte, sowie das II. Kapitel.

[2]) Für die Darstellung dieses Punktes liegt Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 2, Vol. I—III zu Grunde. Im übrigen weisen die Fußnoten aus.

[3]) Viereck-Schlüter-Motzfeldt 1714—15.

Sehr viele Orte hatten überhaupt keine Gefängnisse; hier wurde eine ungewöhnliche Belastung der Untertanen dadurch hervorgerufen, daß diese selbst die Bewachung und Verpflegung der Inquisiten übernehmen mußten. Daß hier noch mehr wie dort eine Entweichen von Gefangenen vorkam, ist leicht begreiflich. Die Berliner Behörden freilich stellten der Regierung gegenüber als Gründe für den Rückgang der Brüchten die Tatsache hin, daß infolge der Armut des Landes die Exzesse des gewöhnlichen Volkes und der Vagabunden sich mehrten; da ferner solche Leute nicht mit Geld, sondern mit Haft bestraft werden könnten, nähmen die Gefangenen und damit auch die Kosten zu; andererseits ginge die Zahl der Ausschreitungen seitens wohlhabender Leute, die eine gute Einnahme für die Brüchtenkasse bedeuteten, wegen der zunehmenden Verarmung zurück. Da aber das laufende Jahr fruchtbar sei und einen guten Ernteertrag verspreche, so werde es wieder besser werden. Außerdem habe die Brüchtenkasse in der letzten Zeit außerordentliche Ausgaben gehabt, weil ein großer Teil der Straf-einnahmen zur Religionskommission verwandt worden sei; diese werde auch bald zu Ende gehen. Regierung und Kammer fügten den Ausführungen des Generalfinanzdirektoriums noch hinzu, daß schon die Auffindung von Verbrechern bedeutende Ausgaben verursache. Die ordinären Brüchten seien gering und die weit beträchtlicheren extraordinären würden zur Generalstrafkasse nach Berlin eingezogen. Vor allem aber betonte die Regierung immer wieder, daß die Einsendung der Urteile zur königlichen Konfirmation hauptsächlich für den Rückgang der Brüchteneinnahmen verantwortlich zu machen sei. Das hatte zwar nicht die Aufhebung der Einsendungspflicht, wohl aber die Verfügung an das Berliner Kriminalkollegium zur Folge (1721), die aus Kleve-Mark einlaufenden Kriminalakten vor allen anderen schleunig zu expedieren. Zugleich wurde der Regierung auf ihre Bitten, „die königliche Konfirmation abzuschaffen und die Inquisitiones auf den bei der Regierung von Alters her gehabten Fuß zu setzen," die bezeichnende Antwort zuteil: Wenn sie darüber wachen würde, daß die dortigen Beamten die Inquisitionsprozesse vorschriftsmäßig instruierten und beschleunigten, und wenn sie selbst die abgefaßte „Sentenz mit rationibus decidendi et dubitandi", wie es in Kriminalsachen Vorschrift

sei, einschickte, sodaß nicht mehr zu so vielen Interlokutionen Anlaß vorläge und auch nicht die Akten dem dortigen Kriminalkollegium vorgelegt werden müßten, so könnte die Bestätigung der Urteile jedesmal binnen 8 bis 14 Tagen erfolgen.[1]) Der Vorwand, wegen Einsendung der Urteile würden die Kosten sich vermehren, sei hinfällig: denn während zwei Jahren seien nur vier Sachen vorgekommen, in denen die Inhaftierten auf Gerichtskosten verpflegt worden seien. Die jetzige Einsendung der Urteile nach Berlin erfordere kaum mehr Zeit und Gebühren als die frühere an die Juristenfakultäten.

## § 2.
## Die Bestätigung der Kriminalurteile durch den König.

Indes, trotz aller Beschwerden und Gegenvorstellungen der klevischen Regierung hielt der König an der Einsendung der Kriminalurteile fest. Und daß er dies tat, dafür hatte er seine prinzipiellen Gründe. In der Einleitung zum Edikt vom 2. März 1717,[2]) in welchem er zum ersten Male die Einholung der königlichen Bestätigung für die Kriminalurteile allgemein festsetzte, stellte er es als seine innerste Überzeugung hin, daß das Bestätigungsrecht zu seinen unveräußerlichen landesherrlichen Privilegien gehöre, das er um so mehr zu wahren sich verpflichtet fühlte, als es ja auch durch die Pflicht, als Landesherr persönlich für das Wohl seiner Untertanen Sorge zu tragen, geboten sei. Er verlangte eine oberste Einsicht und Kontrolle „in Hals- und Blutsachen, damit nicht eines Teils das, was Uns kraft Unserer Souveranität allein gebührt, von anderen angemaßt werde, und anderen Teils, damit Unsere Untertanen in Sachen, die ihr Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut betreffen, sich desto mehr Unserer landesväterlichen Vorsorge versichern können, daß ihnen auch hierin unparteiisch Recht angedeihen werde." Es werden dann die Fälle aufgezählt, in denen die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden

[1]) Acta Borussica: Behördenorganisation Bd. III, S. 233.
[2]) Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 51.

muß. Der Inhalt dieses Ediktes ging dann zum Teil wörtlich in die Kriminalordnung über.[1])

Schon bald nach dem Eintreffen des königlichen Ediktes vom 2. März 1717 erlaubte sich die klevische Regierung, Einwände gegen dasselbe vorzubringen.[2]) In der Antwort auf ihre beiden Eingaben heißt es, man vernehme es mißfällig, daß sie über königliche Verordnungen „raisonniere oder sie auf einen anderen Verstand zu ziehen suche". Auch wenn sie selbst in Kriminalsachen einen Spruch tue, müsse sie gleichwohl dessen Bestätigung einholen. Bei Vermeidung der Ungnade solle sie der Verordnung von 1717 „nachleben".

Diese Verordnung bestätigte den „Obrigkeiten, die seither befugt waren, ohne höhere Konfirmation ihr Urteil zu exequieren," dieses Recht auch weiterhin, „wiewohl sie sicherer gehen und desto weniger Verantwortung zu besorgen haben, wenn sie es auf Unsere Konfirmation, zumal in Sachen, dabei sie einige Bedenklichkeiten finden, ankommen lassen." Nur in den angeführten sieben Fällen war die königliche Bestätigung auch für ihre Urteile erforderlich. Darunter fiel wohl die Mehrzahl aller bedeutenderen Kriminalurteile. Nur die sog. Interlokute des Richters vor einer anzuwendenden Territion oder Tortur brauchten nicht an den König, sondern nur an die klevische Regierung zur „Kon- oder Reformation" eingesandt zu werden. Diese Vergünstigung galt aber nur für die „auswärtigen", d. h. weiter entlegenen Provinzen, nämlich Kleve-Mark und Preußen.[3])

## § 3.

## Die Belastungen der Brüchtenkasse.

Es ist nicht zu verwundern, daß die Einnahmen der kleve-märkischen Brüchtenkassen immer weniger für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege ausreichten. Während in dem Kammeretat der anderen Provinzen ein gewisses Quantum für Kriminalkosten ausgeworfen war,[4]) mußten hier in

[1]) Kapitel X, § 9.

[2]) Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. II, S. 525—531.

[3]) Acta Borussica: Behördenorganisation Bd. IV, 1. Teil, S. 613.; ferner Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III. Nr. 51. Deklaration zur Kriminalordnung v. 29. IV. 1720.

[4]) Acta Borussica: a. a. O. Bd. IV, 1. Teil, S. 206.

Kleve-Mark nicht nur diese, sondern auch eine Reihe Fundationen und Gehälter,[1]) die in gar keinem Zusammenhang mit dem Kriminalwesen standen, aus den Brüchten bestritten werden. Ja, es gingen sogar daraus noch 400 Rtl. an die Landrentei ab. Und mit Strenge hielten Generaldirektorium und Kammer selbst in Zeiten des schlechtesten Standes der Brüchtenkasse auf deren pünktliche Entrichtung, mochten auch die Bedürfnisse der eigentlichen Strafrechtspflege noch so sehr darunter leiden. Die Berliner Behörden, ja der König selbst, hatte kein rechtes Verständnis für die unbillige Belastung der klevischen Brüchtenkasse und für die Folgen, die sich hieraus für die Strafjustiz ergaben. Das beweisen die unverständlichen, meist gar nicht den Kern der Sache treffenden Erwiderungen auf die Eingaben um Besserung dieser Verhältnisse, das beweisen auch die halben Maßnahmen, die man in der geforderten Absicht traf.

Die wichtigste Ausgabe im kleve-märkischen Kriminalgerichtswesen bildeten die „Atzungskosten" der Gefangenen. Man war in Kleve-Mark gewohnt gewesen, einem Gefangenen für 10 Stüber Speise pro Tag zu geben. Im Brüchtenreglement sahen die Berliner Behörden, von ihren billigeren ostelbischen Verhältnissen ausgehend, nur fünf Stbr. vor. Ein durch den Hinweis auf die teuereren klevischen Verhältnisse begründetes Gesuch der klevischen Regierung um Abänderung dieser Bestimmung auf den seitherigen Fuß wurde abschlägig beschieden. Die klevische Regierung gewährte aber trotzdem die seitherigen 10 Stbr. weiter und verlieh ihrem Willen zur Sparsamkeit insofern Ausdruck, als sie an einigen märkischen Orten nur $7\frac{1}{2}$ Stbr. passieren ließ. Am 14. Juni 1720 ist ihr der Satz von 10 Stbr. wieder bewilligt worden; allerdings ist darin die Entschädigung für die Gefangenenwärter, die sog. Häscher und Schließer mit eingegriffen. Diese erhielten pro Gefangenen 10 Stbr., wofür sie die Verpflegung zu liefern und alle übrigen Besorgungen zu verrichten hatten.[2])

Da erschien im Jahre 1723 ein Reskript an alle Kammern, daß den Gefangenen täglich zwei Pfund Brot und Wasser zu reichen seien. Auf dieses erwiderte die klevische Kammer,

[1]) Vergl. Kapitel II, § 2.
[2]) Scotti Nr. 860.

diese Maßnahmen seien zu hart, da sich unter den Untersuchungsgefangenen auch solche befänden, die durch die Inquisition als unschuldig erfunden würden. Trotzdem mußte der königliche Befehl durchgeführt werden. Das hatte eine Empörung der Gefangenen zur Folge, die erklärten, sie selbst und ihre Kinder müßten dann verhungern; sie wollten darum lieber sich selbst das Leben nehmen. Bestürzt über diesen unerwarteten Zwischenfall legte die Kammer diese Angelegenheit dem Könige zur Kenntnisnahme und Entscheidung vor. Dessen Antwort lautete, sie solle für eine bessere Verwahrung der Gefangenen sorgen, damit diese sich kein Leid zufügen könnten. So mußte man allmählich doch zur Befolgung des Reglements übergehen. Aber so groß war die hierdurch erhoffte Ersparnis nicht, daß sie sich in einer Besserung der kranken Finanzverhältnisse fühlbar gemacht hätte. In diese waren auch die Bürger von Wesel verwickelt, die auf Geheiß des dortigen Gouverneurs die Speise für die Festungssträflinge geliefert hatten. An anderen Orten waren die Richter in bedeutende Vorschüsse für Atzungskosten geraten. Sie alle jammerten um Zahlung, da sie selbst so große Auslagen nicht länger entbehren könnten. Die Lieferanten des Gouverneurs von Wesel weigerten sich schließlich, noch weiter etwas zu liefern, falls ihre Vorschüsse nicht bezahlt würden. Und wenn die Richter in ihrem Dienst nachlässig wurden, wenn sie die Gefangenen entweichen ließen und auch sonstwie nicht streng nach ihrer Pflicht handelten, um neuen Lasten zu entgehen, so ist das begreiflich.

## § 4.

## Der König und die Unterstützung des kleve-märkischen Kriminalwesens.

Da trotz dieser traurigen Verhältnisse so viel von den Brüchten für andere Zwecke ausgegeben wurde, da ferner in den extraordinären Brüchten gerade die besten Einnahmen nach Berlin flossen,[1]) kann man es wohl verstehen,

[1]) Die klevische Regierung meinte einmal, mit den extraord. Brüchten hätte man alle Schulden der Brüchtenkasse bezahlen können, wenn die Gelder hier geblieben wären. Noch mehr gilt dies für die Summen, die aus der Brüchtenkasse für nicht strafrechtliche Zwecke ausgegeben wurden.

daß die klevischen Behörden sich in der Überzeugung einer gewissen Berechtigung um Unterstützung an den König wandten. Nach zweimaliger ganz unverständlicher Abweisung erfolgte[1]) auf das dritte Gesuch eine Anweisung auf 50 Rtl. aus der sog. Albrechtschen Kasse,[2]) ein Tropfen Wasser auf einen glühenden Stein. Der König scheint überhaupt einen solchen Widerwillen gegen solche Gesuche aus Kleve-Mark gehabt zu haben, daß er sie sich gar nicht genauer ansah. Als einmal die klevische Brüchtenkasse dem Kriminalkollegium Gebühren für die eingesandten Kriminalurteile schuldete, bat die Regierung mit dem Hinweis auf den schlimmen Stand der Brüchtenkasse, aus der sogar noch 400 Rtl. zur Landrentei abgegeben werden müßten, um Anweisung, daß dem Kriminalkollegium die Gebühren aus der Generalstrafkasse gezahlt würden, wenn die Inquisiten ohne Vermögen wären; des Königs Antwort lautete: Ich gebe nichts mehr; sie sollen die Gefangenen mit zwei Pfund Brot und Wasser speisen; dann kann man viel Gefangene unterhalten vor 400 Rtl. jährlich." Erst als das Generaldirektorium die Ansicht des Königs, als ob er zahlen solle, verbessert hatte, unterzeichnete er die Anweisung an die Berliner Strafkasse.[3])

## § 5.

## Kürzung der Ausgaben des Etats.

Man mußte nun aber doch immer mehr zu der Gewißheit kommen, daß diese traurigen Zustände einer tatkräftigen Reform bedurften. Was zunächst dafür getan wurde, sah allerdings nicht sehr erfolgversprechend aus. Im Prinzip war ja eine Revision des Brüchtenetats, die jetzt erfolgte, nur zu billigen. Aber weil man kleinlich handelte, war auch der Erfolg ein entsprechender. Zunächst wurden die Post-

Wären diese Posten bei Zeiten vom Etat gestrichen worden, so hätte man mit Hilfe dieser Gelder und der extraord. Brüchten eine bessere Kriminalpolitik inaugurieren können.

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation Bd. IV, 1. Teil, S. 365 ff.

[2]) Die Oranische Successions-Extraordinarien-Invaliden und- preuß. Kolonistengelderkasse wurde auf dem Schloß vom Rentmeister Johann Heinrich Albrecht verwaltet.

[3]) Acta Bor. Bd. IV 1. Teil S. 249.

kurranten gestrichen.[1]) Gegen eine kleine jährliche Summe für die Postkasse hatte das Postamt der klevischen Regierung jederzeit die sog. Kurranten zugesandt, aus denen sie für ihre Zwecke Wichtiges verwerten konnte. Das Generaldirektorium aber mutete den Regierungsmitgliedern zu, durch Privatkorrespondenz von den Ereignissen Kunde zu erhalten. Was bedeuteten die paar Rtl. für eine Erleichterung, andererseits aber, welcher Nutzen wurde durch sie gestiftet!

Für 16 Rtlr. im Jahre brachten die sog. Audienzboten zu Hattingen und Lüdenscheid die Brüchten aus den Orten, wo keine Posten vorbeifuhren. Auch dieser Posten wurde gestrichen. Anerkennenswert war es schon, daß man auch an die Titel „Für Kirchen und Schulen, Gehälter" usw. prüfend heranging, zumal diese, wie erwähnt, gar nicht strafrechtlichen Zwecken dienten. Allein man dachte nicht daran, sie aus diesen prinzipiellen Bedenken heraus gänzlich aus dem Etat zu entfernen, sondern untersuchte nur, wieweit sich die einzelnen durch den Nachweis landesherrlicher Verordnungen behaupten konnten, und fand auch solche, für die der Nachweis nicht erbracht werden konnte, die also vom Generaldirektorium gestrichen wurden. Andere, über die man deshalb im Unklaren war, weil sie nicht auf den Landesherren, sondern auf die Regierung zurückgingen, legte man dem Könige zur Entscheidung vor, der zwei davon strich.[2])

Auch diese kleinen Versuche zur Hebung der Brüchteneinnahmen konnten keine bedeutenderen Erfolge erzielen. In rechter Erkenntnis und Würdigung der hohen Bedeutung einer tadellos funktionierenden Kriminaljustiz hätte man unter diesen Umständen, wo ihre finanzielle Grundlage so morsch war, alle Belastungen der Brüchtenkasse abwerfen müssen, die nichts mit dem Zweck gemeinsam hatten, für den diese doch in erster Linie da war. Auch die 400 Rtlr. Abgaben zur Landrentei hätten fallen müssen. Da diese Titel in einem anderen Etat als unentbehrliche Einnahmen figurierten, so hätte man für sie andere Quellen

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. IV, 1. Teil, S. 608.

[2]) Auch hier hatte der König im ersten Unwillen ohne den Inhalt der ersten Eingabe des Generaldirektoriums recht verstanden zu haben, eine gar nicht den Kernpunkt des Schreibens treffende Antwort gegeben. Vergl. Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. IV, 1. Teil, S. 618.

flüssig machen müssen; und das wäre sicherlich bei einigem gutwilligen Bemühen möglich gewesen.

## § 6.

### Vorschlag der Verteilung der Inquisitionsprozesse unter zwei Richter.

Nach der Haltung, die Friedrich Wilhelm I., wie wir sahen, zu den dringendsten Bedürfnissen der kleve-märkischen Strafrechtspflege einnahm, wird uns nicht mehr die Zurückweisung eines Reformvorschlags befremden, dessen Ausführung man nicht ohne Weiteres einen günstigen Erfolg absprechen konnte.[1])

Unter dem 8. Dezember 1724 unterbreitete das Generaldirektorium in einem Immediatbericht[2]) dem Könige folgenden Vorschlag zur Genehmigung: Wegen der Lage der Provinz zwischen so vielen fremden Gebieten, war sie fortwährend von schädlichen Verbrechern und sonstigem Gesindel bedroht. Darum waren hier die Anforderungen an die Strafrechtspflege weit größer als in einer anderen preußischen Provinz. In schreiendem Mißverhältnis dazu standen die Gefängnisverhältnisse. Die Bewachung der wieder und wieder, zuweilen in ganzen Banden, arretierten Verbrecher mußte an vielen Orten, wo keine offiziellen Detentionsgelegenheiten vorhanden waren, durch die Untertanen in irgend einer Weise besorgt werden. Gewiß keine kleine Last für diese! Daher legte das Generaldirektorium dem Könige den aus der Feder des klevischen Richters Reimann stammenden[3]) Plan der Verteilung der kleve-märkischen Inquisitionsprozesse unter zwei Richter zur Genehmigung vor. „Zur Sublevation der Untertanen, die bisher die höchstbeschwerlichen Inquisitionswachten gehabt, ingleichen zur Abkürzung der Inquisitionsprozesse und zur Erleichterung der ganz zurückgekommenen Brüchtenkasse" sollten „alle vorkommenden Inquisitiones westseits des Rheines dem Richter Reimann zu Kleve, ostseits des Rheines aber dem Richter Kunsthof zu Dinslacken aufgetragen werden, zumal dieselben

[1]) Dieser Reformplan ist unter Friedrich II. wieder aufgegriffen und durchgeführt worden. Scotti Nr. 1955.

[2]) Acta Borussica a. a. O. Bd. IV, S. 631.

[3]) Gen. Dir. Kleve-Mark, Tit. 22. Nr. 1. Vol. I.

dazu Geschicklichkeit haben und ihrer Orten zur Verwahrung der Gefangenen benötigte Gefängnisse, Fesseln und Banden vorhanden sind". Der Richter zu Kleve sollte 150 Rtlr., der zu Dinslacken 50 Rtlr., die Gerichtsschöffen und der Gerichtssekretär zu Kleve zusammen 150 Rtlr. erhalten. Die Stände seien bereit, diese Summe auf den Steueretat zu übernehmen, da dieser Plan zum Besten des Landes gereiche.

Der Grundgedanke dieses Vorschlags, die Trennung der bürgerlichen von der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit hätte eine Gesundung des kleve-märkischen Kriminalwesens wohl bewirken können. Hinsichtlich der Einzelheiten konnte man ja auch anderer Meinung sein. Es geht aus dem Bericht nicht klar hervor, ob die Grafschaft Mark auch in den Bereich dieser Neuorganisation einbegriffen war. Wenn dies der Fall war, dann war Dinslacken wegen seiner zu weit nordwestlichen Lage sicherlich nicht geeignet, der Sitz eines Inquisitoriats für den ganzen rechtsrheinischen Teil zu sein. Für diesen hätte man am besten noch ein zweites Kriminalgericht eingerichtet.

Wiewohl der Grundgedanke wenigstens einer näheren Betrachtung wert gewesen wäre, erhielt der Immediatbericht als königliche Antwort das lakonische Marginal: „Plat abschlagen".

## § 7.

## Das Reglement betr. der „Atzungs- und Inquisitionskosten" vom 28. Dezbr. 1725.

Die Erfolglosigkeit aller bisherigen Reformanläufe ließ die maßgebenden Behörden auf andere Mittel und Wege sinnen, den zerrütteten Kriminaljustizverhältnissen wieder emporzuhelfen. Im September 1725 erhielt der Generalfiskal Geh. Rat von Duhram den Auftrag, die unter dem Titel Atzungskosten stehenden Posten und die besonders hoch erscheinenden Inquisitionskosten in den Brüchtenrechnungen von Trinitatis 1722 bis 1724 zu prüfen. Aus den Punkten, die ihm nach dieser Durchsicht reformbedürftig erschienen, entwarf er mit dem Datum des 28. Dezember 1725 ein Reglement, das vom Generaldirektorium der klevischen Regierung und der Kammer zur Befolgung mit-

geteilt wurde. Zur Erzielung einer klareren Rechnungsablage wird darin gefordert, daß unter dem Titel Atzungskosten weder die Besoldungen der Richter und übrigen Justizbedienten noch die Ausgaben für Reparaturen, fiskalische Gebühren usw., sondern nur die Ausgaben für die Verpflegung der Gefangenen stehen dürften. Der zweite Punkt des Reglements befaßte sich mit den „Häschern und Schließern", wie die Gefangenenwärter genannt wurden. Sie existierten, wie es scheint, nicht in allen Städten, und in den verschiedenen Städten in verschiedener Anzahl. In der Stadt Kleve gab es deren vier mit je 30 Rtlr Gehalt und einem Quantum Holz als Zulage. In den übrigen Städten war ihre Besoldung noch nicht geregelt. Eine Verordnung vom Jahre 1720[1]) hatte ihnen zwei Ggl. pro Gefangenen und Tag zugestanden, mit denen aber in der Hauptsache die Verpflegungsunkosten vergütet zu sein scheinen. Da ihr Amt verachtet war, und sie deshalb nur schwer einen Nebenerwerb finden konnten, so wurden ihnen auch weiterhin zwei Ggl. nebst einem Holzzuschuß genehmigt. Die vier Gefangenenwärter zu Kleve sollten ebenfalls ihre seitherige Besoldung weiterbehalten. Sie sollten pro Gefangenen und Tag zwei Goldgulden erhalten, jedoch nicht über 4 Ggl. im Ganzen. Die Gefangenen sollten auch weiterhin nur zwei Pfund Brot erhalten; nur die Unvermögenden wurden auf Staatskosten ernährt, die anderen mußten ihren Unterhalt aus eigener Tasche bestreiten. Kranken, Schwächlichen Frauen und Kindern wurde warme Speise gereicht.

Als zu hoch waren die Diäten der Richter empfunden worden. Sie sollten fortan täglich nur einen Rtl. erhalten und zwar nur für die Tage, an denen sie wirklich mit der Inquisition beschäftigt gewesen. Bei Einlauf der Akten soll genau nachgeprüft werden, ob die Zeit, die sie für die Untersuchung gebraucht, nicht zu lang gewesen sei. Der Regierung, die, wie erwähnt, durch Fundationsbewilligungen und Anweisung von Gehältern die Brüchtenkasse belastet hatte, wurde dieses Recht genommen.

---

[1]) Scotti Nr. 860. Vergl. Kapitel V, § 3.

## § 8.
## Die extraordinären Brüchten.

Die vorgeschlagenen Reformen wurden mehr oder weniger genau in die Tat umgesetzt; aber ein Rückgang der Schulden der Brüchtenkasse war nicht zu verspüren, eher das Gegenteil. Wenn bei irgend einem Anlaß die Geldnot akut wurde, dann wurden die klevischen Behörden zu Gutachten aufgefordert, wie dem Verfall energisch entgegengearbeitet werden könne; etwas Erfolgreiches kam aber nicht zustande.

Bald nach dem eben besprochenen Reglement klagte die klevische Regierung, daß es infolge der Schulden unmöglich sei, die 400 Rtlr. zur Landrentei zu zahlen. Diese Zahlung zu erlassen, erwiderte das Generaldirektorium, sei unmöglich, und bat um Vorschläge, wie man die 400 Rtl. samt den übrigen Ausgaben aus der Brüchtenkasse bestreiten könne, ohne daß den königlichen Kassen etwas zur Last falle. Daraufhin machte die Kammer den Vorschlag, die extraordinären Brüchten, die immediate an den Hof eingesandt werden mußten, in Kleve zu lassen. Um zu erkennen, ob diese extraordinären Brüchten wirklich von solcher Bedeutung wären, ließ das Generaldirektorium eine Spezifikation aller seit etwa dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm I. „nach Hofe" gegangenen Brüchten von der Regierung anfertigen, die dazu bemerkt: „Damit hätten die Schulden der Brüchtenkasse bezahlt werden können, wenn die Gelder hier geblieben wären". Dazu kamen seit 1720 jährlich 400 Rtlr., die an die Landrentei flossen. Statt die 400 Rtlr. an die Landrentei zu zahlen, so beantragte die Regierung, solle die Brüchtenkasse etwa die gleiche Summe jährlich von Berlin zur Unterstützung erhalten. Das erlaubte aber nach dem Bericht des Generaldirektoriums der Zustand der königlichen Kassen nicht. Mit der klevischen Kammer hatte die Regierung über die vom Generaldirektorium erbetenen Vorschläge konferiert. Von diesen, die sie am 3. August 1726 entworfen hatte, wurden nur folgende angenommen: 1. Die extraordinären Brüchten, die seither nach Berlin zu remittieren waren, sollen, soweit sie in Kleve-Mark diktiert sind, der dortigen Brüchtenkasse verbleiben; alle übrigen,

(also auch die „bei Hofe" diktierten) zumal wenn jemand S. K. M. angeht, eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln, sind nach Berlin zu ziehen. Betreff der bei der klevischen Brüchtenkasse verbleibenden extraordinären Brüchten mußte die Regierung bezw. die Kammer von Fall zu Fall beim Generaldirektorium um Genehmigung einkommen. 2. Auch die bei der Kammer diktierten Kontumacial- und anderen Brüchten, soweit sie nicht bei der Rentei berechnet wurden, konnten zu Hilfe genommen werden. Wie es scheint, ist die Vergünstigung hinsichtlich der extraordinären Brüchten selten, oder vielleicht auch niemals eingetreten. Die vereinigten Regierungs- und Kammerdeputierten bitten z. B. in ihrem Konferenzprotokoll vom 5. Januar 1730 unter anderem auch ausdrücklich, daß diese Bestimmung als nicht bloß auf dem Papier stehend betrachtet werde.

## § 9.

## Das kleve-märkische Kriminalwesen im Urteil des Berliner Kriminalkollegiums.

Wieder einmal waren die Deputierten der Regierung und der Kammer zusammengetreten, um auf Geheiß des Generaldirektoriums „Vorschläge zu tun". (5. Jan. 1730). Sie machten als wichtigste Ursache des Verfalls die Einsendung der Kriminalurteile zur königlichen Bestätigung namhaft. Zum Beweise für ihre Behauptung führten sie an, wie lange die nach Berlin gesandten Akten der letzten beiden Jahre ausgeblieben waren, nämlich 2 Stück acht bis neun Monate, weitere zwei Stück vier bis fünf und fünf Stück zwei bis dreieinhalb Monate.

Wenn man auch zugeben muß, daß die Einsendung der Kriminalurteile eine Verzögerung des Prozesses und damit eine Vermehrung der Kosten bewirkte, so kann man sich doch nicht durchaus auf die Seite der klevischen Behörden stellen. Es steckt manches Körnchen Wahrheit in den die klevische Regierung anklagenden Behauptungen der Geh. Kriminalräte von Rodenberg und von Pulian,[1]) daß „die Einsendung der Kriminalakten von Anfang an der klevischen

[1]) Gutachten derselben vom 23. bezw. 26. Septbr. 1729. Gen. Dir. Tit. 134, Nr. 2. Vol. III.

Regierung ein Dorn im Auge gewesen, weil dadurch ihre despotische Freiheit beschränkt und ihr und der Untergerichte grobe Illegalitäten gerügt würden." Wenn man die Qualität des richterlichen Personals des damaligen Kleve-Mark ins Auge faßt, so wird man den Vorwurf des Geh. Kriminalrats von Rodenberg nicht ganz unberechtigt finden, „daß die Richter direkt vorschriftswidrig und zur allgemeinen Verwirrung die Kriminalprozesse instruierten, indem sie erst geraume Zeit mit der Spezialinquisition vergeudeten und dann erst zur Generalinquisition schritten".

Der Aufenthalt der Akten, heißt es in einem Gutachten des Kriminalkollegiums (3. Juli 1730) über den Bericht der erwähnten Deputiertenkonferenz, kommt durch die Irregularitäten der Inquirenten bei Abfassung der Akten. Diese haben über jeden Umstand bei der Regierung angefragt und dadurch die Sache in die Länge gezogen. Die Regierung ist mitschuldig wegen ihrer Nachsicht gegen die Untergerichte, die es an Pflicht und Ordnung fehlen ließen. Entweder sind die Regierungsräte zu bequem, die einlaufenden Akten genau durchzusehen oder sie sind unfähig, die groben Verstöße zu merken. Laufen Akten von den Untergerichten bei der Regierung ein, so werden sie dem Advocatus fisci zu seinem Gutachten mitgeteilt. Wie dies ausfällt, dabei bleibt es. Unter diesen Umständen und bei der auch anderweit bekannten schlechten Amtsführung der Regierung,[1]) wäre es ein unverantwortlicher Fehler, ihr in so wichtigen Sachen, die Ehre, Gut und Leben angehen, die letzte Entscheidung allein zu überlassen. Außerdem sei es billig und notwendig, wenigstens diese landesherrliche Revisionsinstanz im Kriminalwesen zu erhalten. Der beneficia juris seien es in Kriminalsachen, wo es sich doch um die wichtigsten Dinge handele, doch so wenige im Vergleich zu den viel bedeutungsloseren Zivilsachen.

Die Regierung habe die Macht und die Pflicht, die zum größten Schaden der Brüchtenkasse und des gesamten Kriminalwesens eingerissenen Mißstände zu beseitigen, indem

[1]) Justizminister v. Plotho beklagte sich einmal (15. III. 1723) über die Nachlässigkeit aller Regierungsmitglieder außer dem Direktor von Blaspil. Dieser aber beklagte sich in einem Schreiben an einem Hofrat ebenfalls bitter über die Mißstände bei der klevischen Regierung. Acta Bor. a. a. O. Bd. IV. 1. Teil. S. 118.

sie selbst ihre Pflicht besser erfüllen und bei den Inquisitionen strenger auf eine vorschriftsmäßige Abwicklung der Geschäfte halten müsse. Auch der Vorwurf, die Kriminalordnung gebe zu Weitläufigkeiten Anlaß, sei kaum zu begreifen; man „müßte denn legales und vorsichtiges Verfahren in so schwer wiegenden Sachen für überflüssig ansehen". Schließlich wenden sich die Kriminalräte gegen den Hinweis der Regierung auf die Tatsache, daß alle eingesandten Akten der letzten beiden Jahre lange, zum Teil sehr lange in Berlin aufgehalten worden seien. Zu dieser Zeit sei „bei den membris collegii ein solcher Abgang gewesen, daß die Zahl fast über die Hälfte reduziert worden, die noch die Akten von den abgegangenen übernehmen mußten". In der Zeit vorher, so führte der Kriminalrat von Rodenberg an, seien kaum acht Sachen jährlich eingekommen, die dann auch, „besonders wenn es Gefangene gewesen, binnen 14 Tagen erledigt" worden seien.

Trotz ihres Eintretens für die Einsendung der Kriminalurteile und ihrer Bekämpfung der Ansicht, als ob diese Institution der Justiz von Schaden sei, hielten die Kriminalräte es doch für besser, die geringeren Verbrechen (z. B. kleineren Diebstahl, einfachen Ehebruch, Hurerei, Verbalinjurien usw.), worauf keine infamierenden Strafen, sondern nur Stadt- oder Landesverweisung, Festungs-, Gefängnis- oder Geldstrafen stehen, davon auszunehmen. Bei Erkenntnis auf Tortur war dies ja in Kleve-Mark schon erlaubt.[1])

Den Kriminalräten waren die designierten Kosten einzelner Inquirenten außerordentlich hoch vorgekommen. Sie hegten Verdacht, als ob die inquirierenden Richter auch bei unvermögenden Inquisiten, wo sie doch ohne Entgelt ihr Amt zu verwalten hatten, sich doch noch die Gebühren aus der Brüchtenkasse bezahlen ließen und auch sonstwie unerlaubter Weise sich zu bereichern suchten. Einen ähnlichen Vorwurf hatte der Kriminalrat von Pulian gegen den Advocatus fisci erhoben, daß Freudenberg „immodicas et excessivas sportulas mache", wodurch die Parteien ruiniert werden müßten. Um den Richtern es unmöglich zu machen, hier noch weiter im Trüben zu fischen, wurde

[1]) Vergl. Kapitel V, § 2.

der Regierung mit Einschärfung des Ediktes vom 28. Dez. 1725 energisch zur Pflicht gemacht, darauf zu halten und allen Gerichten bekannt zu geben, daß bei Einsendung der Inquisitionsakten eine spezifizierte Designation der Kosten vom Beginn bis zum Schluß der Inquisition zur Moderation beigefügt werde samt der Angabe, „was die Inquisiten im Vermögen haben". Ergebe sich, daß der Inquisitionsprozeß lange hinausgezogen worden sei, so solle der Kosten wegen dafür gesorgt werden, daß diese strafwürdige Verzögerung nicht der Brüchtenkasse zum Schaden gereiche, sondern denen, die daran schuld seien. In dieser Weise könne man ja auch eine Prüfung der Akten nach rückwärts vornehmen und so noch manche Summe für die Brüchtenkasse gewinnen.

In der Praxis der letzten Jahre hatte sich folgender Mißbrauch bemerkbar gemacht. Leute, die brüchtfällig geworden waren, hatten sich zur Präjudiz der Brüchtenkasse enrollieren lassen. In solchen Fällen, erklärten die Kriminalräte in ihrem Gutachten, müsse es dem Richter erlaubt sein, die Brüchten aus des brüchtfälligen Enrollierten fahrender oder liegender Habe einzutreiben. Ja der Kommandeur des Regiments, bei dem diese sich hätten anwerben lassen, müsse verpflichtet sein, auf Ansuchen des Gerichts den erforderlichen Beistand zu leisten. Ob und inwieweit diese im Gutachten der Kriminalräte gemachten Vorschläge in die Tat umgesetzt wurden, hat sich nicht feststellen lassen; doch dies steht fest, daß der schlechte Stand der Brüchtenkasse bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms I. fortdauerte.

## § 10.

## Cocceji und das Brüchtenwesen in Kleve-Mark.

Alle seither besprochenen Versuche, das Brüchtenwesen zu heben, hatten nur insofern einen Erfolg, als sie einen völligen Bankerott der klevischen Brüchtenkasse hintanhielten. Im übrigen bestanden die traurigen Verhältnisse im Brüchtenwesen fort, zum Schaden des durch sie finanziell gestützten Kriminalwesens. Wie man seither alle möglichen Mittel erprobt hatte, so war man auch auf allerlei Gedanken über die Ursache gekommen. So stellte der klevische General-

brüchtenempfänger von Forell die Behauptung auf, die Abschaffung des Brüchtengedings sei schuld an dem Verfall; denn seitdem man den Richtern die ganze Direktion anvertraut habe, sei ein Rückgang der Brüchten eingetreten. Wenn auch diese Behauptung auf den ersten Blick paradox klingen mag, — man hatte ja gerade den alten Modus aufgegeben, um ein schleunigeres und billigeres Verfahren zu erlangen — so ist ihr bei näherer Betrachtung doch nicht alle Berechtigung abzusprechen. Wenn auch noch andere Gründe für den Rückgang der Brüchten ebensoschwer in die Wagschale fallen, so kann man doch nicht den Eindruck abweisen, daß die Richter durch das Brüchtenreglement und noch mehr durch die Aufhebung des Drostenamtes im Brüchtenwesen immer mehr der Kontrolle entrückt wurden und dies nun genau so nachlässig handhabten, wie sie die Ziviljustiz vor allem unter dem Gesichtspunkte des Sportulierens verwalteten.

Als Cocceji ins Justizministerium kam, erstand in ihm der kleve-märkischen Justiz überhaupt und der Strafrechtspflege im besonderen, ein tüchtiger Vertreter ihrer Interessen im Schoße der Berliner Zentralbehörden. Gerade der Justiz hatte dort bisher ein solcher gefehlt. Bis er aber in den besonderen Verhältnissen bewandert war, und, was nottat, richtig erkannt hatte, dauerte es begreiflicherweise noch eine Zeit lang. Zu einer durchgreifenden Reform der Strafrechtspflege ist er unter Friedrich Wilhelm I. nicht mehr gekommen; und das lag auch am Könige selbst, dessen Auffassung über die Art und Weise der Reformen erheblich von der seinigen abwich.

Im Jahre 1735 erscheint zum ersten Male der Name Coccejis in den Akten der Verhandlungen zur Sanierung des klevischen Brüchtenwesens: das Generaldirektorium berichtete ihm, daß der klevische Brüchtenrendant wie auch die Richter in ihren Brüchtenetats beständig in Vorschuß ständen. Daraufhin ergriff Cocceji die Gelegenheit, um seine Meinung in der Frage des kleve-märkischen Brüchtenwesens darzulegen. Der Rückgang der Brüchteneinnahmen rühre daher, daß die Brüchtenkasse 400 Rtlr. zur Landrentei zahlen müsse, die man zur Abtragung der Schulden verwenden könne. Auch die lange Untersuchungshaft der Inquisiten greife durch ihren erhöhten Kostenaufwand die Brüchten-

kasse stark an, und diese sei wieder bedingt durch die Einsendung der Kriminalurteile wie auch durch die Nachlässigkeit der Untertanenjuchungsrichter. Die Einsendung der Akten hält er im allgemeinen für notwendig, da man sich auf die klevischen Justizorgane nicht verlassen könne. Im Jahre 1736 findet man in einem Bericht des Generaldirektoriums angeführt, daß Cocceji mit der Ausarbeitung einer Verordnung zur rascheren Erledigung der Kriminalprozesse beschäftigt sei, über deren Schicksal aber im Laufe der nächsten Jahre nichts mehr zu hören ist. Zum Nutzen der Brüchtenkasse, schreibt Cocceji in einem Bericht vom 27. Januar 1736, sei durch ein neues Edikt kürzlich „Vorsehung geschehen". Ob er damit das allgemeine Edikt vom 19. Dezember 1735 meint?

Den Vorschlag der Regierung, die Kammerbrüchten für die Aufwendung der 400 Rtl. zu verwenden, hält Cocceji nicht für unbillig. Indes weist das Generaldirektorium darauf hin, daß die sog. Kammer- (besser Accise usw.) Brüchten alle schon für bestimmte Zwecke festgelegt seien und daher bei der vorgeschlagenen Verwendung in anderen Etats fehlen würden.

Die Revision der klevischen Generalbrüchtenrechnung lag in den Händen der Oberrechenkammer in Berlin, die sehr sorgfältig, umsichtig und nutzbringend arbeitete, indem sie an der Hand dieser Kontrolle manche Schäden aufdeckte und manche gute Vorschläge einbrachte. So wies sie bei der Revision der Generalrechnung von 1734/35 darauf hin, daß die königlichen Beamten in den Rechnungen zuerst ihre Besoldungen und Tantiemen in Ausgabe brächten, sodaß dann für die Ausgaben des Inquisitions- und Gefängniswesens Schulden entständen. Es sei doch besser, und auch der Wille des Königs gehe dahin, daß die Beamten mit ihren Gehältern eher in Vorschuß bleiben sollten. Auch beschwerten sie den Etat durch einen Aufwand von Kosten, der zu dem Werte der einzelnen Sache gar nicht in gleichem Verhältnis stehe, und bemässen die gesetzlich nicht fixierten Ausgaben viel zu hoch. Vor allem solle die Regierung sorgfältiger auf die Richter achten, daß diese z. B. nicht die Brüchten sich über 15 Jahre anhäufen ließen, sondern pünktlich alle Jahre ihre Spezialrechnungen einsenden würden. Das war ein begründeter Vorwurf, der auch bis in die Regierungs-

zeit Friedrich's II. hinein mehr oder weniger zu Recht bestand. Am empfindlichsten fühlte die Oberrechenkammer diese nachlässige Amtsführung der Richter, durch die ihr die Aufstellung der Generalrechnung und der letzte ordentliche Abschluß des Brüchtenetats sehr erschwert wurde. Cocceji, dem diese Klagen zu Ohren kamen, versprach, bei seiner bevorstehenden Informationsreise nach Kleve-Mark (1737) diese Mißstände genauer zu untersuchen. Wohl nach diesem Aufenthalt in den westlichen Landen hat er dann beim Könige über die Lage der kleve-märkischen Kriminaljustiz Vortrag gehalten. Wie er selbst schreibt, (25. II. 1740) hat er auf Verlangen des Königs mit dem Etatsminister von Görne ein Projekt ausgearbeitet, „wie die Kosten bei der Kriminaljustiz gemildert werden könnten". Dieses ist aber „von S. K. M. nicht aggreiret worden".

## VI. Kapitel. Die landesherrliche Gesetzgebung nach der Kriminalordnung.

### § 1.

### Das Verfahren betreffende Verordnungen.

Es ist schon bei der Würdigung der Kriminalordnung darauf hingewiesen worden,[1]) wie groß, theoretisch betrachtet, die Gefahr war, daß diese Strafprozeßordnung in der Praxis ungünstige Ergebnisse verschiedenster Art zeitigte. Und wenn es uns heute auch nicht mehr möglich ist, die Praxis der Untergerichte nach dem Jahre 1721 bis ins Einzelne zu verfolgen und von Gericht zu Gericht die Wirkungen der Kriminalordnung zu konstatieren, so lassen uns doch die königlichen Verordnungen, die im Laufe der folgenden Jahre bezüglich des Strafprozesses erlassen wurden, wenigstens im Allgemeinen erkennen, in welcher Weise die Kriminalordnung befolgt wurde, überhaupt in welcher Verfassung sich die Gerichte nach Erlaß derselben befanden.

Schon am 21. August 1724 erschien ein „allgemeines Edikt[2]) wegen Abkürzung der Inquisitionsprozesse und Abstellung verschiedener Mißbräuche". An erster Stelle ver-

[1]) Kapitel III, § 3.
[2]) Scotti Nr. 995. Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 49

fügte diese Verordnung die gänzliche Abschaffung des akkusatorischen Prozesses. Derselbe bestand offiziell nur noch in dem einen Fall, daß der Schuldige sich selbst anklagte.[1] Indes scheint es, als ob auch noch außer diesem Falle manche Gerichte sich des alten Verfahrens der Carolina bedient hätten. Auch noch andere alteingerissene Übel, deren Beseitigung die genaue Bestimmung des Verfahrens durch die Kriminalordnung galt, hatten trotzdem fortbestanden. So verbot das Edikt von 1724 auch, die Schriftenzahl des Inquisitionsprozesses zu erweitern durch eine Eingabe von Deduktions- oder Ellisionssätzen oder durch Kontumacialklagen seitens der fiskalischen Bedienten. Es schärfte genaue Befolgung der Kriminalordnung ein besonders den fiskalischen Bedienten, die bei der Führung eines Inquisitionsprozesses nicht weiter gehen sollten, als es die Ordnung gestattete oder ihnen von der Regierung ausdrücklich aufgetragen worden war. Bei den Inquisitionsakten, die gelegentlich der Bestätigung der Urteile eingelaufen waren, hatte man in Berlin wahrgenommen, daß die Richter während des Untersuchungsprozesses sehr oft Berichte und Anfragen über Punkte, die doch bei einigem Verständnis der Kriminalordnung ihnen von selbst klar werden mußten, an die Regierung richteten, worauf diese erst vom Fiskal ein Gutachten darüber einforderte und darauf die Untergerichte bescheide. Wie durch die oben erwähnte Erweiterung der Schriftenzahl, so werde auch hierdurch der Prozeß in die Länge gezogen, wodurch die Kosten vermehrt, die Gefangenen länger als nötig mit Arrest und die Untertanen an vielen Orten mit der Bewachung der Eingesperrten belästigt und von ihrem Erwerbe abgehalten würden.[2] Um diese schwer wiegenden Folgen zu verhüten, verbot das Edikt jede willkürliche Verschleppung des Kriminalprozesses und schärfte genaueste Befolgung der Kriminalordnung ein.

Indes scheint diese Verordnung nichts gefruchtet zu haben. Denn unterm 18. Juni 1726 schärfte[3] die klevische Regierung den Gerichten die „ihr bei der Instruktion der Kriminalprozesse obliegenden Verpflichtungen wegen des

[1] Kriminalordnung Kapitel III, § 2.
[2] Vergl. Orte, die keine Gefängnisse hatten.
[3] Scotti Nr. 1019.

durch das Zeugenverhör festzustellenden Tatbestandes, wegen Vermeidung zweckloser Anfragen bei der klevischen Regierung vor beendeter Inquisition und wegen der Bestellung der Defensoren!" nochmals ein.

Von einschneidenderer Bedeutung war die „allgemeine Ordnung und Deklaration wegen der Inquisitions- und Kriminalprozesse" vom 12. Juli 1732.[1]) Ihre wichtigste Bestimmung war die Übertragung der Direktion in Inquisitionssachen auf die Landesregierung (Dezentralisation im Kriminalwesen des ganzen preußischen Staates). Aus den tüchtigsten Advokaten hatte die Regierung zur Bildung des Provinzialkriminalkollegiums sechs als Kriminalräte vorzuschlagen. An diese waren die Akten von den unteren Instanzen einzusenden „und nicht mehr an entfernte Universitäten und Schöppenstühle, wie bisher fast immer ohne Unterschied geschehen".

Sonderbarerweise blieb die Einsendung der Kriminalurteile nach Berlin zur königlichen Bestätigung weiterbestehen; denn in einer Denkschrift der klevischen Regierung vom 23. Juni 1740[2]) unterbreitet diese dem Könige folgenden Vorschlag: „Da auch jetzt bei der hiesigen Regierung sechs Kriminalräte bestellt sind, aus Advokaten, und mit denselben konjunktim die Urteile in criminalibus abgefaßt werden, mithin um so weniger ein Verstoß gegen die Rechte und Ordnungen gemacht wird, so wird vorgeschlagen, ob nicht die Einsendung der Kriminalakten an das Kriminalkollegium in Berlin wenigstens extra casum ultimi supplicii vel juris aggratiandi eingestellt, mithin es wieder auf den vorigen Fuß gesetzt werden könne, zumal durch solche Ein- und Zurücksendung der Akten, die in causa torturae vel ulterioris defensionis wohl zwei bis drei Mal geschehen muß, das Ende des Prozesses sehr hinausgeschoben, inzwischen die Brüchtenkasse mit Atzungskosten erschöpft, den Beamten der Vorschuß zur Last gelassen und also der Eifer, das Land von Missetätern zu säubern, benommen, auch durch das lange Sitzen den Delinquenten, da die Brüchtenkasse nicht einmal die Kosten zur Verfertigung notdürftiger Gefängnisse liefern

[1]) Scotti Nr. 1151; Acta Bor. Behördenorganisation Bd. V, 1. Teil S. 418; Mylius: C. C. M. T. II, Abt. III, Nr. 66.

[2]) Acta Borussia, Behördenorganisation, Bd. VI, 2. Teil, S. 16.

kann, mithin diese an den meisten Orten durch Schützen zur großen Last der Untertanen bewacht werden müssen, zu echappiren Zeit und Gelegenheit gegeben wird, nicht zu gedenken, daß dadurch sogar verschiedene pia corpora, die von gedachter Kasse ihre Subsistenz zu haben, angewiesen sind, des ihnen in Gnaden Zugelegten entbehren müssen" — alles Zustände, wie sie schon im fünften Kapitel besprochen sind, und die also samt der Einsendung der Kriminalakten „nach Hofe" bis zum Tode Friedrich Wilhelm I. fortgedauert haben.

Wenn Akten von den Untergerichten an die Regierung einliefen, so hatte sie der Regierungspräsident unter die sechs Kriminalräte zu verteilen und die Re- und Korreferenten zu bestimmen. Binnen 14 Tagen mußten diese ihre Relationen anfertigen, worauf an zwei bestimmten Tagen der Woche in pleno drüber verhandelt und der Spruch gefällt werden sollte. Wenn eine dringende Sache vorlag, so hatte der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Referenten hatten die Akten vor allem darauf nachzusehen, ob der vorgeschriebene Prozeßmodus richtig eingehalten worden, ob also „die investigatio corporis delicti, die General- und Spezialinquisition, die Führung des Beweises und die Exekution des gradus torturae" vorschriftsmäßig erfolgt war. Bei gefundenen Verstößen sollten sie auf des Inquirenten Kosten mit deutlicher Namhaftmachung der Fehler die Akten zurückzusenden.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen konnte die Regierung die Akten zur Einholung eines Gutachtens auch nach auswärts versenden. Wenn die Angelegenheit das Kammerinteresse berührte, so wohnte den Verhandlungen ein bei der Kammer angestellter Justitiar bei. Solche Fälle waren vorher stets der Kammer mitzuteilen.

Zwar hatte schon die Kriminalordnung die Fälle bestimmt, wo die Bestätigung der Urteile in Berlin eingeholt werden müsse, doch werden in der Ordnung von 1732 aufs neue Bestimmungen getroffen. Danach sind die Urteile zur Bestätigung einzusenden:

1. Wenn auf Lebensstrafe, Güterkonfiskation oder Strafe am Bildnis erkannt ist. 2. Bei Hochverrat, Falschmünzerei und bei einfacher Majestätsbeleidigung nur, wenn ein öffentliches Interesse dabei in Frage kommt. 3. Wenn der In-

quisit um Milderung oder Erlaß der Strafe bittet oder die Urteilsfasser die Strafänderung dem König anheimstellen. 4. Bei Erkenntnis auf Tortur, Territion,[1]) Staupenschlag oder Landesverweisung. Bezüglich der letzteren spricht sich der Gesetzgeber recht sympathisch dahin aus, daß er es nicht gern sehe, daß Untertanen, die sonst ein gutes Leben geführt und bei denen noch Hoffnung auf Besserung sei, aus dem Lande gejagt würden. Andererseits sei es auch bedenklich, unverbesserliche Sünder den Nachbarländern zuzuschicken. Darum sollen die Urteilsfasser, wenn es sich nicht um fremde Verbrecher handelt oder die Räumung des Landes zur Vermeidung von Ärgernis nötig ist, statt der Landesverweisung etwa auf eine verschärfte Arbeits- oder andere Strafe erkennen.

Das Gesuch um die „ulterior defensio" sollte im Allgemeinen binnen vier, bei Blutsachen binnen sechs Wochen eingebracht und von der Regierung bewilligt oder abgeschlagen werden. Zur eigentlichen Revision des Verfahrens bei dieser ulterior defensio sollten die Akten entweder an das Berliner Kriminalkollegium oder an eine benachbarte inländische Universität oder an einen Schöppenstuhl versandt werden. Nur wenn diese Instanz die Strafe verschärfte, bedurfte es der königlichen Konfirmation.

Zur Kontrolle ihrer Tätigkeit wie des ganzen Kriminalwesens überhaupt hatte die Regierung alle Vierteljahr ein eingehendes Verzeichnis der vorgekommenen Inquisitionsprozesse nach beifolgendem Schema anzufertigen und nach Berlin einzusenden.

[1]) Vergl. Kapitel V, § 2.

| Name des Inquisiten. | Wessen derselbe beschuldigt wird? | Wann die Inquisition angefangen? Ob, wo und wie der Inquisit gefangen sitzt? | Wann die Akten an die Regierung oder sonst zum Spruch oder zur Konfirmation gesandt worden? | Wann referiret und die Sentenz zur Publikation oder Exekution remittiret und wer Re- oder Korreferent gewesen? | Ob und wann der Inquisit ulteriorem defensionem gesucht und dazu verstattet worden? | Ob und wann der Inquisitionsprozeß ganz geendiget und worauf derselbe eigentlich beruht? |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

In dem Bestreben, ihrer neuen Stellung möglichst gerecht zu werden und einen genauen Einblick in Strafrechtspflege ihrer Unterinstanzen zu haben, wies die Regierung diese an, nach stattgefundener Verhaftung von Kriminalverbrechern ihr davon Anzeige zu erstatten und den Namen, das Vergehen, den Verhaftungsort, sowie den Tag des Beginnes der Inquisition mitzuteilen.

Die bei den Kriminalprozessen entstehenden Kosten wurden durch ein Edikt vom 10. Dezember 1735 geregelt.[1])

Es war gewiß kein unpraktischer Gedanke, daß man in der Provinz selbst eine oberste Kontrollinstanz für das Kriminalwesen einsetzte, indem man der Regierung das Recht und die Pflicht der Aufsicht über die Strafrechtspflege in der Provinz anvertraute: denn eine solche Aufsicht an Ort und Stelle aus größerer Nähe mußte natürlich viel wirksamer sein, besonders wenn man der Regierung auch mehr Mittel und Macht für diesen Zweck in die Hände legte. Dadurch aber, daß man von der Regierung hierin wieder Rechenschaft forderte, hatte sich die Centralinstanz eine der Vergangenheit gegenüber ebenso gute, wenn nicht vielleicht noch bessere Kontrolle gesichert: kriminalpolitisch bedeutete die Verordnung von 1732 jedenfalls einen Fortschritt, indem es durch Einschieben einer neuen Instanz zwischen der Lokal- und der Centralinstanz eine Lücke schloß und die Organisation der Kriminaljustiz straffer gestaltete.

Es erweckt das Gefühl einer gewissen Tragik, wenn wir von Friedrich Wilhelm I. in der Einleitung zu einer vier Jahre vor seinem Tode erlassene Verordnung[2]) das Geständnis vernehmen, daß seine Bestrebungen im Kriminalwesen „bisher nicht den gehofften Erfolg gehabt hätten," und uns vor Augen halten, mit welchem Eifer er an die Hebung der Justiz im allgemeinen und der Strafrechtspflege im besonderen herangetreten war,[3]) mit welcher Kraft er weiter gearbeitet hatte, um vor allem im Kriminalwesen bessere Verhältnisse zu erzielen. Und doch lagen in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts die Verhältnisse wohl im ganzen Staat und vor allem auch in der Mark ebenso schlecht wie in

[1]) Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 74.
[2]) Edikt vom 9. Januar 1736.
[3]) Vergl. Kapitel III, § 1.

der Provinz im fernen Westen.[1]) Die Gründe dafür sind, was Kleve-Mark angeht, bereits namhaft gemacht worden. Vor allem ist zu bedenken, daß die Strafrechtspflege zu damaliger Zeit noch stark in den Kinderschuhen steckte und eine Erhebung zu der Höhe, wie sie der König wünschte, nur das Resultat einer langen Periode verständnisvoller, langsam aber stetig voranschreitender, unverdrossener Arbeit sein konnte. Daß es dem König aber an dieser Erkenntnis gebrach, das zeigen seine ungestümen Klagen über den geringen Erfolg seiner Reformarbeiten. Diese selbst waren vielfach den realen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht recht angepaßt, wobei man nur an die schlechte Qualifikation des Beamtentums zu denken braucht. Und dann war es des Königs cholerische und impulsive Natur, die ihn in eine verkehrte Stellung zur Strafrechtspflege drängte, seine Maßnahmen vielfach zu sehr von der Willkür leiten ließ.[2])

So kam es, daß ihm die Verhältnisse in seinem Staate unbegreiflich erschienen, wenn er auf England, Holland und vor allem Frankreich[3]) hinüberschaute und deren prompte Strafjustiz rühmte: vielleicht sah er aber auch in seiner Lage und Stimmung dort nur die Lichtseiten. Angesichts dieser Notlage wandte er sich zu Beginn der dreißiger Jahre zunächst an alle Kammern, dann an alle Geheimen Etatsminister und schließlich an die eigentlichen Justizminister Cocceji und Viebahn: Sie alle „sollten auf Mittel und Wege sinnen, wie die Kriminalprozesse schleuniger abgetan werden könnten".

Und gewissermaßen als das endlich gefundene Resultat dieser seiner Bemühungen erließ er am 9. Januar 1736 das Edikt: „Wie die mehreste Kriminalprozesse in wenig Tagen oder Wochen zu Ende gebracht werden sollen."[4]) Dessen einzelne Bestimmungen verfolgen das Ziel einer möglichst raschen Beendigung des Prozesses. Darum sollen die Inquisiten gleich nach der Verhaftung oder noch am selben, höchstens am folgenden Tag summarisch vernommen werden.

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. V, 1. Teil, S. 107, 178, 184 und 199.

[2]) Über diesen Punkt vergl. den folgenden § 3.

[3]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. V, 1. Teil, S. 178 und Gen. Dir. Kleve 134, Nr. 2.

[4]) Scotti Nr. 1231.

Wenn ein Fiskal mit einer Untersuchung betraut worden ist, so soll er sich sogleich am folgenden Tag von der Kammer einen Vorspannpaß ausstellen lassen und sich unverzüglich zum Untersuchungsorte begeben. Bei geringeren Delikten, wo Tat und Täter bald offenbar werden, sollen die Akten nach höchstens 14 Tagen geschlossen und das Urteil sofort gefällt werden. Weitläufige Generalinquisitionen sollen die Inquirenten möglichst rasch abtun. Werden Gerichte um eine Inquisition angerufen, so sollen sie sofort Folge leisten und nicht erst durch Beanstandung nebensächlicher Formalitäten Zeit vergeuden. Weil die Defension viel Zeit in Anspruch nimmt, so soll sie bei geringen oder klar erwiesenen Delikten nicht mehr gestattet sein. Im übrigen soll der Defensor seine Defensionsschrift bezw. die Artikel für die Abhörung der Defensionalzeugen binnen acht höchstens 14 Tagen einbringen. Ablehnung einer Defension besonders der offiziell gestellten bei Todeskandidaten, soll streng verboten sein. Sämtliche Behörden, die das Amt eines Untersuchungsrichters verwalten, sollen am letzten Tage eines jeden Monats einen eingehenden Bericht über die schwebenden bezw. erledigten Kriminalprozesse einschicken. Die Regierung hatte unter Verwertung dieser monatlichen Berichte alle Vierteljahr die erwähnte Tabelle über den jeweiligen Stand der Inquisitionsprozesse an Cocceji einzusenden. Zwei sofort zu bestimmende Regierungsräte sollen die monatlichen Berichte prüfen. Bei erkannter Verzögerung eines Prozesses soll die Regierung sich nicht mehr mit bloßen Verweisen begnügen, sondern sofort auf Geldstrafe, Suspension oder Kassation erkennen bezw. auf des Inquirenten Kosten die Inquisition einem anderen übertragen. Zum Schluß wurde denen, die sich durch prompte Erledigung der Kriminalprozesse auszeichneten, Belohnung durch eine schnellere Beförderung im Dienste versprochen.

Unverkennbar suchte dieses Edikt dem Übel an die Wurzel zu gehen. Ganz wirkungslos wird es nicht gewesen sein. Wäre es nur überall und in allen Punkten gut befolgt worden! Aber es war ja schon mehr oder weniger der wunde Punkt aller früheren Verordnungen gewesen: sie wurden nicht überall und in ganzem Umfang in die Tat umgesetzt. Aber in ihrer Gesamtheit haben sie doch wohl einen Erfolg erzielt, mochte dieser auch zur Größe der Mißstände und

zur Zahl der Erlasse in recht ungleichen Verhältnissen stehen. In dieser Hinsicht gebührt der zähen Unverdrossenheit des Königs das Verdienst; seiner unermüdlichen und ungestümen Tätigkeit in der Bearbeitung eines Bodens, der durch so langes Brachliegen vertrocknet und verkümmert lag, gelang es, das Erdreich zu lockern und für die reformatorische Tätigkeit seines Nachfolgers ertragfähig zu machen.

Noch einmal erlebten kurz vor dem Ableben des Königs die Reformbestrebungen ein letztes Emporflackern. Im Jahre 1737 hatte der König bei seiner Anwesenheit in dem westlichen Teil seines Staates von der traurigen Lage des dortigen Justizwesens sich persönlich überzeugen können. Darauf reifte in ihm der Plan einer Generalvisitation aller Gerichte seines Staates, womit er seinen Minister von Cocceji beauftragte, der im Juni 1738 seine Reise antrat. Als Vorläufer ging ihm ein durch die Regierung am 18. April 1738 publizierter königlicher Erlaß voraus, der zu einer gründlichen Vorbereitung auf die Tätigkeit des Reformators antreiben sollte;[1]) diese selbst aber zeitigte als Resultat ein Reglement für die Untergerichte vom 19. April 1739,[2]) das sich in gleicher Weise gegen die Mißstände auf dem Gebiete der Zivil- wie der Strafrechtspflege wandte. Neues hat es hinsichtlich der letzteren nicht gebracht; es beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die Kriminalordnung und das Edikt vom 9. Januar 1736 einzuschärfen.

## § 2.

## Die landesherrlichen Maßnahmen gegen das die öffentliche Sicherheit bedrohende Gesindel.

Eine äußerst lästige Plage für Behörden und Volk in Kleve Mark bildeten die umherstreifenden Räuber, Landstreicher und Zigeuner. Infolge ihrer zahlreichen Untaten hielten sie die Bewohner beständig in Angst und Schrecken, schleppten auch wohl vielfach Krankheiten und Seuchen ins Land. Da man ihnen bei ihrer großen Zahl und bei der enormen List und Tücke, die sie entfalteten, nur schlecht beikommen konnte, so bildeten sie das Schmerzenskind der Strafrechts-

[1]) Scotti Nr. 1301.
[2]) Scotti Nr. 1338. Gen. Dir. Kleve, Tit. 108, Nr. 3.

pflege. Auch die übrigen königlichen Lande hatten unter ihnen schwer zu leiden. Aber keine Provinz wurde so sehr von ihnen heimgesucht, wie gerade Kleve-Mark. Das erklärt sich aus dem Umstand, auf den auch die klevischen Behörden in ihren Berichten nach Berlin hinwiesen, daß diese Provinz eingeschlossen lag zwischen so vielen fremden, vielfach noch kleineren Staaten, deren Herrschern es weit mehr an Macht als an dem guten Willen fehlte, Ordnung in ihrem Lande zu halten. Indes darf man nicht alles auf das Konto der Herrscher schieben, sondern muß auch bedenken, daß an diesen Zuständen mehr oder weniger alle Staaten zu damaliger Zeit krankten, und daß diese Krankheit eine durch die Zeitverhältnisse bedingte allgemeine Erscheinung war, Nachwehen der Kriegsunruhen, durch welche die Völker in der jüngsten Vergangenheit beständig in Atem gehalten worden waren.

Um nun diese Landplage nicht erst in der Provinz festen Fuß fassen zu lassen, wurde den Wachen auf der Grenze, an den Pässen, Fähren und Stadttoren größere Sorgfalt in der Kontrolle der Passanten eingeschärft.[1]) Den Einwohnern, die von solchen Vagabunden bei Einbrüchen und Raubanfällen mißhandelt, geknebelt und oft des Lebens bedroht wurden, verbot man bei hoher Strafe, Unbekannten und Verdächtigen in ihrem Hause, in ihren Scheunen oder Ställen einen Aufenthalt zu gewähren. Sie sollten vielmehr sofort der Obrigkeit heimlich Nachricht geben oder mit Anrufung nachbarlicher Hilfe das Gesindel verfolgen und verhaften und sich nicht durch das Vorzeigen von Pässen seitens der Vagabunden beirren lassen[2]). Nötigenfalls sollen diese bei haufenweisem Auftreten von den Bürgern mit Unterstützung der Miliz- und Jagdbedienten aus den Landen vertrieben werden.[3]) Zur besseren Entdeckung der gefährlichsten Gauner wurde den Beamten wiederholt eine Personalbeschreibung einer Anzahl Vagabunden (Steckbrief) nach den Angaben ihrer bereits ertappten Komplizen, die ihr vielfach an Verbrechen reiches Leben mit dem Tode sühnten, mitgeteilt.[4]) Diejenigen aber, deren Schuldkonto sich in der summarischen Untersuchung, die stets vorangehen

[1]) Scotti, Nr. 577. — [2]) Scotti Nr. 636.
[3]) Scotti Nr. 618. — [4]) Scotti Nr. 745 u. 577.

mußte, als nicht so schwer belastet erwies, wurden, wenn sie Inländer waren, dem Kommandanten von Wesel zu Festungsarbeiten zugeführt;[1]) (Spinn- und Arbeitshäuser gab es in Kleve-Mark noch nicht). waren sie aber Ausländer, so wurden sie mit Staupenschlag, Brandmarkung und ewiger Landesverweisung bestraft.[2]) Schon unter König Friedrich I. von Preußen hatten diese Banden so überhand genommen, daß ein sehr scharfes Vorgehen proklamiert wurde: „Da dieses Gesindel durch Landesverweisung und Auspeitschung nicht mehr zu vertreiben ist, sollen bei ihrer Ertappung, es mögen ihrer viele oder wenige zusammengerottet sein, ohne Rücksicht auf das Geschlecht alle über 16 Jahre alten Individuen zum Tode durch den Strang verurteilt werden, wenn sich nach der summarischen Untersuchung ergibt, daß sie Diebe oder Zigeuner sind".[3]) Dieses Urteil bedurfte natürlich erst wieder der königlichen Bestätigung. Und so braucht man nicht zu befürchten, daß zahlreiche Justizmorde und grausame Ungerechtigkeiten vorgekommen seien. Die meisten dieser im Verhör für schuldig Befundenen hatten sicher den Tod verdient. Durch die erforderte königliche Bestätigung wurde dieses äußerlich sehr hart aussehende Edikt doch wesentlich gemildert; denn man muß annehmen, daß der König nur ein als verdient begründetes Urteil unterzeichnet haben wird.

Auch Friedrich Wilhelm I. sah sich bald zu gleich scharfem Vorgehen genötigt. Durch ein allgemeines Edikt vom 5. Oktbr. 1725[4]) ordnete er an, daß die im Lande ferner betroffenen über 18 Jahre alten Zigeuner ohne Gnade zum Tode verurteilt werden sollten." Man muß sich hüten, eine solche Strenge als einen Ausfluß des rigorosen Regimes dieses Königs zu verurteilen, zumal sich ja schon unter seinem Vorgänger eine inbezug auf die Altersgrenze sogar noch härtere Verordnung nachweisen läßt. Wie schon gesagt, wurden diese Mordbrenner nicht etwa ungehört oder in Bausch und Bogen, sondern nach einem summarischem Verhör d. h. dem beschleunigteren Modus der Kriminalordnung verurteilt. Außerdem war ihnen vorher wiederholt[5]) ein laut warnendes discite moniti zugerufen worden; und bei dem Verhör mußte jedesmal festgestellt und in den

[1]) Scotti Nr. 581. — [2]) Scotti Nr. 1054. — [3]) Scotti Nr. 618
[4]) Scotti Nr. 998. — [5]) Scotti Nr. 1080.

Akten eingetragen werden, ob das verschärfte Edikt von 1725 am Orte der Verhaftung oder an den Grenzen gehörig publiziert worden war.[1]) Es wurde also ein ordentliches Prozeßverfahren gegen solche Landstreicher angestrengt, indem sie „ad articulos abgehört und in ihrer Verteidigung namentlich darüber vernommen werden mußten, wie sie ins Land gekommen seien, und, ob ihnen das vorbezeichnete Edikt bekannt war".[2]) Die Bekämpfung des Gesindels ging schließlich so weit, daß man von Zeit zu Zeit im ganzen Lande eine allgemeine Razzia dagegen unternahm.[3])

Diese Maßnahmen waren angesichts dieser schweren Geißel des Landes durchaus nicht zu hart, am allerwenigsten aber ungerecht, wo diese Banden doch zur Genüge gewarnt worden waren und nicht ohne guten Grund verurteilt wurden. Und da diese rohen Gesellen sich durch mildere Edikte keineswegs hatten einschüchtern lassen, sondern nach wie vor die öffentliche Sicherheit so sehr bedrohten, so war ein schärferes gesetzliches Vorgehen gegen sie vom Standpunkt der Notwehr aus vollauf gerechtfertigt. Wie die Kriegsgesetze eine weit strengere Sprache reden, so war auch die Härte dieser Maßnahmen bei diesen außergewöhnlichen Umständen durchaus begründet. Holtze[4]) bezeichnet es darum mit Recht als nicht sachgemäß „solche durch zwingende Gründe veranlaßte Gesetze Muster elender Territorialgesetze[5]) zu nennen".

## § 3.

## Der König und die Strafgesetze.

Wenn man auch die sog. Zigeuneredikte vor der Anschuldigung ungerechter Härte in Schutz nehmen muß, so ist dies doch hinsichtlich der übrigen strengen Strafgesetze nicht gut möglich. Für Kleve-Mark kommen hier hauptsächlich die Strafbestimmungen bei Kindesmord, bei Sodomiterei und bei Selbstmord in Betracht. Es ist, nebenbei bemerkt, für den Zustand von Religion und Sitte in der damaligen Zeit sehr bezeichnend, daß gerade gegen diese

---

[1]) Scotti Nr. 1020. — [2]) Scotti Nr. 1080.
[3]) Scotti Nr. 1107.
[4]) Holtze: Strafrechtspflege. Anmerkung 47.
[5]) Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Verbrechen so äußerst abschreckende Strafen gesetzt wurden. Man versteht heute nicht mehr,[1]) wie eine königliche Bestimmung möglich war, daß die Leichen der Selbstmörder, ohne Unterschied ob letztere mit freiem Willen oder aus Schwermut gehandelt hatten, vom Schinder öffentlich abgeholt und verscharrt werden sollten.[2]) Von dieser öffentlichen Beschimpfung waren nur diejenigen frei, die durch ein Unglück ums Leben gekommen waren. Erklären, aber nicht entschuldigen, läßt sich diese uns heute unbegreifliche Härte aus der streng religiösen Auffassung des Gesetzgebers. Den Sodomiter traf, einerlei ob er das Verbrechen nur versucht, oder ganz ausgeführt hatte, die Strafe des Feuertodes.[3]) Und was soll man erst gar dazu sagen, daß auf Kindesmord die Strafe des Ertränkens im Sack stand,[4]) den sich die armen Opfer erst selbst nähen mußten, besonders wenn man in Betracht zieht, was Holtze dazu bemerkt:[5]) „Um die Soldaten seßhaft zu machen und dadurch von der Desertion abzuhalten, begünstigte man allerlei Bündnisse, die sie mit Dienstmädchen eingingen, wobei die strenge Form der Ehe nur eine bescheidene Rolle spielte. Äußerte sich dann der militärische Freund mißliebig über den erwarteten Kindersegen und drohte mit seinem Rückzug, so war es entschuldbar, wenn die zur Verzweiflung gebrachte Mutter das Kind als den Störenfried des Verhältnisses bei oder nach der Geburt beseitigte. Wurde indes die Tat entdeckt, so wurde die Mutter gesäckt und der Vater suchte sich eine andere „Liebste", ebenso wie eine solche, wenn sie die Desertion desselben durch das Borgen ihrer Kleidung unterstützte, aufgehangen wurde, während der Deserteur meist mit Gassenlaufen davon kam. Das waren schwere Mißstände des damaligen Werbesystems, bei dem die niedere weibliche Jugend einen entsetzlichen Blutzoll entrichtet hat".

Mit gleicher Strenge richtete sich der Zorn des Königs gegen die Diebe. Hier führte ihn seine cholerische Natur

[1]) Jedoch muß man sich hüten ungerecht zu werden; nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen Territorien galten solch strenge Gesetze.

[1]) Edikt vom 18. Nov. 1729. Vergl. Scotti Nr. 1078 u. 1117.

[1]) Scotti Nr. 987.

[1]) Scotti Nr. 863.

[1]) Holtze: Strafrechtspflege. Anmerkung 48.

zu ähnlichen bedauerlichen Strafverordnungen, von denen er aber nur die verzweifelnde Gewißheit des Mißerfolges erntete.

Mit dieser im allgemeinen ungerechten Härte paarte sich in der Ausübung des Strafrechts eine vom Geiste des Absolutismus getragene Polizeiwillkür.[1] Nicht zu tadeln ist freilich der Eifer, kein Verbrechen ungesühnt zu lassen, wenngleich auch die Nachsicht des Herrschers gegen das dadurch emporwuchernde Denunziantentum weniger sympatisch berührt.[2] Diese tadelnswerte Willkür wurzelte in der absolutistischen Auffassung des Königs von seiner Stellung in der Strafrechtspflege: Der Herrscher steht über den Gesetzen; will er also strafen, so braucht er sich weder an den darin festgelegten Prozeßmodus zu halten noch an das im Gesetz vorgeschriebene Maß der Strafe. Er kann also unter Verstoß gegen die Kriminalordnung die Art des Verfahrens in einem vorliegenden Prozeß nach seinem Gutdünken bestimmen, er kann Strafverschärfung eintreten lassen, ja er kann, wie er es im Falle Doris Ritter getan hat, ohne einen Prozeß zu gewähren, sofort die Strafe verhängen: Doris Ritter wurde „ohne Prozeß und ohne juristische Schuld" mit Prügel- und Spinnhausstrafe belegt.[3] Solche Fälle, wo der König überhaupt keinen Prozeß verstattete, oder, wenn er es doch tat, sich um die Bestimmungen der Kriminalordnung nicht kümmerte, waren durchaus nicht vereinzelt.[4] „Wie eine Strafprozeßordnung, so konnte man damals auch ein Strafgesetzbuch entbehren; denn der König machte ausgiebigen Gebrauch von seinem Verschärfungsrechte, freilich nicht, wie Holtze richtig bemerkt, aus Grausamkeit."[5] Daß der heute allgemein anerkannte Satz: Nulla poena sine lege damals unbeachtet gelassen wurde, erklärt Holtze[6] mit Recht für einen schweren Fehler, und das Beispiel des wegen Diebstahls verurteilten Schlossers Stieff zeigt dies zur Genüge. Eine solche Handhabung des Strafrechts hatte vor allem die eine traurige Folge,

---

[1]) Holtze: Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. 3. Teil: Die Willkür in der Strafrechtspflege.
[2]) Holtze: Strafrechtspflege, S. 38.
[3]) Holtze: a. a. O.
[4]) Holtze: a. a. O. S. 39. — [5]) Derselbe S. 40.
[6]) Derselbe: Anmerkung 46.

daß das Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl des Volkes dadurch verletzt wurde. Auch eine tatsächliche Verletzung der Gerechtigkeit mußte unter solchen Umständen stark befürchtet werden. Holtze seinerseits meint nun:[1]) „Allerdings wurde mancher für eine Tat mit dem Tode bestraft, die er gewiß nicht begangen hatte; aber man bedarf doch zum Beklagen dieser Opfer einer blinden Justiz einer gewissen Heuchelei". Eine solche Behauptung erscheint aber unter gerechter Einschätzung der Verhältnisse doch zum mindesten recht unangebracht; es sei hier nur auf einen Punkt hingewiesen: Wenn auch von den zum Tode verurteilten Mordbrennern und Straßenräubern — an diese denkt Holtze hier wohl vor allem — im allgemeinen angenommen werden kann, daß von ihren vielen Untaten sicherlich auch eine oder mehrere zusammen einen nach damaliger Anschauung hinreichenden Grund zur Todesstrafe boten, so teilten aber dieses Los einer nicht streng gerechten Behandlung noch viele andere, die weder für das in der Anklage ihnen zur Last gelegte Verbrechen den Tod verdienten noch sonst in ihrem Leben jemals eine solche Schuld auf sich geladen hatten. Und solchen Opfern einer blinden Justiz kann man sein Mitleid billig nicht versagen. Deren wird es allerdings nicht sehr viele gegeben haben. Aber es gehören hierher auch diejenigen, die teils doch eine weit härtere Strafe erdulden mußten. Auch diese sind als beklagenswerte Opfer zu betrachten.

Wer indes dem Könige aus diesen Tatsachen einen schweren Vorwurf machen wollte, würde ihn zu hart und ohne tieferes Verständnis beurteilen. So verkehrt auch seine Auffassung von seinem Berufe als oberster Richter und Rächer war, sie war doch durchweg von einem ehrlichen Willen und lebendigen Eifer für das Rechte und das Gemeinwohl getragen. Er lebte nun einmal in falschen Anschauungen, ohne es auch nur zu ahnen. Bei seiner souveränen Stellung und der damals durchaus selbstverständlichen absolutistischen Auffassung der Fürsten war dies nur zu leicht; andererseits war es eben deshalb um so schwerer, daß Friedrich Wilhelm I. über das Falsche seiner aus dem Geiste des Absolutismus entwickelten Ansichten belehrt worden wäre. Die Haltung des Kriminalkollegiums, dieser „elen-

[1]) Derselbe Anmerkung S. 41.

desten höheren Justizbehörde, die jemals in Brandenburg-Preußen bestanden hat",[1]) spricht dafür. Von diesem Vorwurf kann man auch nicht, wie Holtze es tut,[2]) den Chef des Kriminalwesens von Katsch ausnehmen. Im Gegenteil, weit mehr als das Kriminalkollegium hätte er, der dem Könige über das Kriminalwesen Vortrag hielt, den von seiner Überzeugung irre geleiteten Herrscher eines Bessern belehren müssen. Dieses Sichhineinleben des Präsidenten des Kriminalkollegiums, das Holtze so rühmend hervorhebt, verdient vielmehr die gleiche Beurteilung wie die Haltung des Kriminalkollegiums. Wie ganz anders traten die Vertreter der Justiz der Willkür Friedrich des Großen im Prozeß des Müllers Arnold gegenüber![3])

Lobend anzuerkennen ist es, daß die Regierung Friedrich Wilhelms I. nicht mehr die verstümmelnden Leibesstrafen der Carolina kennt. Indes hafteten ihr noch die qualifizierten Todesstrafen und die gleich abstoßenden Exekutionen an Leichen an. Zur milderen Beurteilung muß man aber bedenken, in wie rohen Auffassungen noch die damalige Zeit steckte, daß des Königs Beweggrund nicht Grausamkeit, sondern heilsame Abschreckung war, die bei der Derbheit des Gefühles in gelinderer Form wohl nicht die Wirkung gehabt hätte, und daß ein großer Teil des Grausigen der Tatsächlichkeit entbehrte und dem Publikum nur vorgespiegelt wurde.[4])

## Schluß.

### Friedrich Wilhelms I. Verdienste um die Strafrechtspflege. Sein Eifer und seine strenge Unparteilichkeit.

Überblicken wir noch einmal die Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I., so will es uns scheinen, als ob darin die Schattenstellen die lichten überwögen. Bei näherer Betrachtung der Einzelheiten verliert aber das meiste viel von seiner Dunkelheit, d. h. wir lernen bei verständnisvoller Würdigung doch vieles, das uns von vornherein abschreckend vorkam, milder beurteilen. Was aber der gesamten Strafrechtspflege des Königs einen strahlenden Glanz verleiht,

[1]) Holtze: a. a. O. S. 45.
[2]) Holtze: a. a. O. S. 37.
[3]) R. Koser: König Friedrich der Große II. Band, S. 40—42.
[4]) Holtze: a. a. O. S. 37.

ist das in diesem Fürsten verkörperte: „Fiat justitia pereat mundus". Ein rastloser, mitunter zu ungestümer Eifer verband sich in ihm mit einer derben Gradheit und rücksichtslosen Unparteilichkeit in der Durchführung dessen, was ihm als das Recht und die Gerechtigkeit erschien. Bei all seinen Mißgriffen hat er es stets gut gemeint, immer das Beste gewollt. In falschen Anschauungen befangen, von seinem Ungestüm oft zu weit fortgerissen ist seine Handhabung des strafrichterlichen Amtes oft in ungerechte Härte und in Willkür ausgeartet. Aber es war nicht die launenhafte und grausame Willkür eines Despoten. Und gerade in seiner rücksichtslosen Unparteilichkeit lieferte er den Beweis für die Echtheit und Lauterkeit seines ungestümen Eifers für die Gerechtigkeit: Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit führte er den Grundsatz durch, daß es vor dem Gesetze kein Ansehen der Person gebe: er gewöhnte durch eine rücksichtslose Bestrafung des Schuldigen, mochte er auch sozial oder wirtschaftlich hochgestellt sein, das Volk wieder an den Anblick einer zwar strengen, aber unparteiischen Handhabung des Rechtes und erfüllte es wieder mit Vertrauen zu dem obersten irdischen Richter und seinen Organen. Seine Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechtswesens hatten nicht den Erfolg, der von ihm erwünscht wurde und der im Verhältnis zu den gemachten Anstrengungen hätte stehen müssen. Aber eine gerechte Würdigung verlangt uneingeschränktes Lob für seinen Eifer und seinen guten Willen. Übrigens ist seine Tätigkeit keineswegs ganz ohne Erfolg gewesen: Er hat den wüsten Boden der ganz vernachlässigten Justiz für die Saat seines Nachfolgers ertragfähig gemacht, in sehr vielen Punkten seinem Sohne dankenswert vorgearbeitet. Was er nur im Verhältnis zu Zeit und Umständen leisten konnte, hat er getan, und sein großer Sohn und Nachfolger wird wohl den Segen der väterlichen Arbeit am besten gefühlt haben.

# III.

# St. Reinhild von Riesenbeck und St. Reiner von Osnabrück.

## Ein Beitrag zur vergleichenden Sagenforschung.

Von

**Franz Jostes.**

Westfalen ist an volkstümlichen Heiligen, Legenden und religiösen Gebräuchen arm, ja, wenn man an so reiche Länder wie Belgien, die Bretagne oder Irland denkt, muß man es als bettelarm bezeichnen. Das Wenige, was vorhanden ist, wie etwa die Lambertusfeier, läßt sich bei näherer Prüfung als fremden Ursprungs erweisen. Der Grund für diese Erscheinung liegt vor allem darin, daß hier das Christentum erst unter und durch Karl den Großen eingeführt wurde, und die damalige Geistlichkeit nicht nur unter dem Einflusse der von ihm neubelebten Wissenschaft stand, sondern auch den starken weltlichen Arm zur Verfügung hatte, sodaß sie nicht mehr mit dem Volke zu paktieren und seine Anhänglichkeit an die heidnischen Gebräuche durch die Finger zu betrachten brauchte, sondern sie mit der Wurzel ausrotten konnte.

Einiges ist dann freilich später, als man seinen Ursprung und Charakter nicht mehr erkannte, unter fremder Flagge wieder herübergekommen, aber im Großen und Ganzen ist dessen doch nur sehr wenig, und davon ist das Wenigste noch zu einiger Bedeutung gelangt. Hierzu glaube ich indes die Reinhildlegende rechnen zu dürfen, die in jüngster Zeit eine Neubelebung durch die Errichtung eines Reinhildbrunnens in Riesenbeck und eine mit ihr in Verbindung stehende Festschrift erfahren hat.[1]) Diese Legende gehört dem Stoffe nach — von der wenig ansprechenden jetzigen Gestalt muß man absehen — zu den ältesten und interessantesten, welche unsere

[1]) A. Winckelmann, Sünte Rendel oder St. Reinheldis. Eine Legende und eine Legendenstudie. Münster 1912.

Sagengeschichte überhaupt aufzuweisen hat. Wenn ich das darzulegen versuche, und das Ergebnis dahin ausläuft, daß die kirchliche Behörde bei ihrem kühlen Verhalten Kult und Legende gegenüber von einem durchaus richtigen Gefühle geleitet wurde, so wird das, wie ich hoffe, heutzutage der Freude an der Sage und an dem schönen Brunnen, der sie verewigen soll, keinen Eintrag tun können.

Das älteste und zuverlässigste Zeugnis für den Reinhildkult in Riesenbeck bildet das Grabmal der Heiligen, das bis in den Anfang des 19. Jahrh. mitten in der jetzt abgebrochenen Pfarrkirche stand. Es ist nur noch die Deckplatte davon vorhanden, auf welcher der Tod Reinhildens dargestellt ist, und auf deren Rande Folgendes eingehauen steht:

Reinheldis obitus.

Fundant quique preces pro virgine, que fuit heres
Patris defuncti, genitrix quam sponte secundi
Conjugis occidit: mox percipiendo subivit
Sidereas sedes, Christi pia facta coheres. Gerhardus.

Reinhildens Tod.

Jeglicher sprech' ein Gebet vor[1]) der Jungfrau, die Erbin geworden
Ihres verstorbenen Vaters, weshalb sie die eigene Mutter
Mordete auf das Betreiben des zweiten Gemals: da ward ihr
Über den Sternen ihr Heim als Christi frommer Miterbin.
Gerhardus.

Der Stifter des Grabmals[2]) sah, was auch der Nimbus beweist, in Reinhild also eine Martyrin, die auf Anstiften des Stiefvaters durch die Hand der Mutter ums Leben gekommen war. Wann und wo das geschehen, welchem Stande die Jungfrau und ihre Eltern angehörten, das ist mit keiner Silbe angedeutet, und ebensowenig ist aus den Versen etwas über den Anlaß zur Errichtung des Denkmals zu entnehmen. Was es uns verrät, könnte ebensogut auf eine afrikanische oder asiatische Heilige Bezug haben, wie auf eine westfälische, auf eine Fürstin so gut, wie auf eine Bäuerin.

[1]) pro ist hier im Sinne von penes zu nehmen, vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. pro, wo dieser Gebrauch belegt ist. In dem gewöhnlichen Sinne (für) kann es hier nicht stehen, dem widerspricht der Inhalt der Verse, so wie der Nimbus des Bildes.

[2]) Da sich das Bildwerk nach unten hin verjüngt, ist anzunehmen, daß es als Sargdeckel gedacht war.

1)

Der Reinhildis-Grabstein
zu Riesenbeck.

2)

Tod der hl. Kunera.

3)

Erhebung der hl. Kunera.

Die Inschrift bezeichnet das Bild ausdrücklich als eine Darstellung des Todes der Reinhild, die den Gläubigen zu andächtigem Gebete und zur Nachfolge ihres Lebens anregen, vielleicht auch die noch niemals überflüssig gewesene Mahnung erteilen sollte: „Eltern, behandelt die Stiefkinder gut!" Wenn man im Mittelalter die Bilder als die „Bücher der Laien" bezeichnete, so war das mehr als eine bloße Redensart. Reinhildens Bild hatte demnach keinen wesentlich anderen Zweck als jedes andere Bild auch, speziell die Darstellungen des Grabes Christi, von denen ja auch niemand annehmen sollte, Christus habe darin oder darunter gelegen. Auch daß sich Reliquien in der Tumba selbst befunden hätten, ist nicht anzunehmen: Molanus[1]) kennt nur ein Beispiel, in dem das überhaupt der Fall gewesen sein soll, nämlich das Grabmal der hl. Verena in der Kreuzkirche zu Löwen. Von diesem gibt er an, daß es sich in der Mitte der Kirche befunden und dort das Volk seine Andacht verrichtet habe; aus dem Brunnen außerhalb der Kirche habe man getrunken. Er bezeichnet es aber ausdrücklich als gegen die Sitte der gallikanischen Kirche verstoßend, daß der Leib noch nicht erhoben sei. Mit dieser Ausnahme wird es indes wohl bestellt gewesen sein wie mit dem Reinhildis-Grab auch: man vermutete den Leichnam darunter, ohne daß er sich in Wirklichkeit darunter befand! Derartige Grabmäler, die nur Erinnerungen an den Tod der Heiligen waren, scheinen im Hochmittelalter sehr beliebt gewesen zu sein, auch mitten in der Kirche; so erwähnt Molanus selbst den tumulus der heiligen Bischöfe Monulphus und Gondulphus „in medio ecclesiae sancti Servatii" in Maestricht. Auch noch andere Beispiele werden wir weiter unten nebenbei kennen lernen. Ein besonders nahe verwandtes Exemplar ist in Abbildung Nr. 3 mitgeteilt.

Auch in der Kirche zu Enger hat man ja noch heute eine großartige Tumba Wittekinds, der gewiß nicht darunter begraben ist: ja sogar von rein mythischen Personen, wie Artur und Ginevra besaß man solche, und die Kreter kamen bei den Griechen in den Ruf als Lügner, weil sie das Grab des Zeus zu besitzen behaupteten.

[1]) Natales Sanctorum Belgii. Lovanii 1595. fol. 187v. Über das Grabmal der Emhildis in Meschede vgl. diese Zeitschrift. Bd. 67 S. 55 f.

Aus dem Grabmal einer Heiligen dürfen wir somit nicht ohne weiteres auf ihre Grabstätte schließen, was das Volk freilich tat: nur das kann man, wenn nicht als sicher, so doch als höchst wahrscheinlich betrachten, daß man von der hl. Person, der es gewidmet war, Reliquien besaß oder wenigstens zu besitzen glaubte.

Als Todesjahr Reinhildens gibt Turckius, man weiß nicht, worauf gestützt, 1262 an. Vielleicht hat sich diese Zahl irgendwo an der alten Kirche befunden, deren Bau er mit dem Begräbnis in unmittelbarer Verbindung gebracht haben könnte. Wie dem auch sein mag, die Zeitangabe beruht auf einem Irrtume: das Denkmal kann seiner Stilformen wegen nicht tief ins 13. Jahrhundert hinabgerückt werden, und selbst wenn es möglich wäre, seine Entstehungszeit bis etwa 1262 herabzudrücken, so wäre damit noch nichts gewonnen. Denn zu jener Zeit hatte die kirchliche Behörde schon die Heiligsprechung in die Hand genommen, und diese war mit Formalitäten verknüpft, deren Erledigung, auch wenn alles glatt verlief, geraume Zeit beanspruchte. Da nun aber das Denkmal Reinhild tatsächlich als Heilige darstellt, so muß sie eine erhebliche Zeit vor seiner Entstehung gestorben sein. Auf die Angabe des Todesjahres ist also nichts zu geben.

Nicht besser steht es mit der Angabe bezüglich Reinhildens Heimat, nur können wir hier den Irrtum bis zu seiner Quelle verfolgen. Auf den Knüppenhof in Westerkappeln ist Geburt und Martyrium der Jungfrau nämlich deshalb verlegt worden, weil derselbe mit der Lieferung des Öles für das ewige Licht am Grabmale belastet war. Derartige Schlußfolgerungen kann man der „schaffenden Volksseele" gestatten, in der wissenschaftlichen Forschung aber haben sie keine Berechtigung. Diese schließt daraus nichts anderes, als daß der, welcher das Licht stiftete — und das war sicher der Stifter des Denkmals — zu jener Zeit Besitzer des Knüppenhofes war und über ihn verfügen konnte; selbst beackert aber hat er ihn gewiß nicht!

Es fällt ja auch sonst niemandem ein, etwa aus der Last der Wachszinsigen auf die Herkunft der Heiligen zu schließen, für welche die Kerzen bestimmt waren!

Angesichts dieser Tatsache muß es als das Notwendigste erscheinen, zunächst die Legende selbst einer Prüfung zu unterziehen und festzustellen, ob und inwieweit die heilige Rein-

hild sich, wenn nicht als bodenständige Westfälin, so doch mindestens als eine individuell ausgeprägte Persönlichkeit darstellt. Sie ist eine so interessante Erscheinung, daß, wie das Ergebnis auch immer ausfallen mag, es sich immerhin lohnen dürfte, ihren Spuren nachzugehen. Wenn ich mich dabei auf dem Gebiete halten werde, von dem aus Westfalen direkt oder indirekt überhaupt kulturell beeinflußt worden ist, so wird, wie ich glaube, das Ergebnis mir darin Recht geben. Im Übrigen kann sich leicht jeder davon überzeugen, daß man nicht mit einem beliebigen Bande der Acta Sanctorum gleiche Verwandschaftsverhältnisse von Heiligen feststellen kann, wie es hier geschehen wird.

Reinhild war nach der Legende die Tochter eines Bauern in Westerkappeln und dort auf dem Knüppenhofe geboren. Früh an ländliche Arbeiten gewöhnt, pflügte sie auch den Acker, aber wenn es zur Messe läutete, ließ sie die Pferde stehen und begab sich zur Kirche, um den hl. Geheimnissen beizuwohnen.[1]) Unterdes lenkten himmlische Geister den Pflug, sodaß die Arbeit den gewohnten Fortgang nahm. Aber böse Geister flößten den Eltern Haß gegen die Tochter ein, sodaß sie deren Arbeit verdoppelten und ihr an Feiertagen soviel zu spinnen gaben, daß sie die Kirche nicht sollte besuchen können. Aber als auch das nicht verfing, wurde die Mutter derart erbost, daß sie die Tochter erwürgte und dann in den Brunnen warf, damit das Verbrechen nicht entdeckt würde. Indes bald darauf saß Reinhild lebend und atmend auf dem Brunnenrand und ordnete ihre Haare. Sie erklärte, durch unbekannte Leute, d. h. durch Engel, aus dem Wasser herausgeführt zu sein.

Nochmals ergriff sie die entmenschte Mutter, erwürgte sie und begrub sie im Kuhstalle. Aber es erschien ein wunderbares Licht über dem Stalle und die Luft war Tag und Nacht von fremdartigem Feuer gerötet und verriet den Nachbarn das Verbrechen. Man suchte nach der Leiche der Jungfrau, fand sie und hob sie aus der Erde. Zur selben Zeit fiel der

[1]) Da der Knüppenhof eine Stunde von der Kirche liegt, konnte sie die Glocke doch wohl kaum hören, und wenn es der Fall war, wäre sie erst angekommen, wenn die Messe vorbei war!

Stiefvater auf dem Heimwege von Osnabrück vom Pferde und brach den Hals. Was aus der Mutter wurde, weiß man nicht gewiß. Man setzte nun die beiden Leichen auf denselben Wagen, um sie in Kappeln zusammen zu begraben. Einige behaupten, beide Leichen seien dort auch begraben worden, aber Reinhildis habe drei Morgen nacheinander wieder neben dem Grabhügel gestanden; andere aber versichern, die Pferde seien überhaupt nicht von der Stelle zu bringen gewesen, bis der Leichnam der Jungfrau wieder von dem Wagen heruntergehoben sei. Er sei dann auf einen anderen mit zwei jungen Rindern bespannten Wagen gesetzt, die man sich den Weg selbst habe suchen lassen. Als sie durch Ibbenbüren gekommen, hätten die Glocken von selbst geläutet. Wo dann die Rinder stehen geblieben seien, habe man die Jungfrau begraben; der Platz aber, wo dies geschehen sei, habe beim Volke Riesenbeeren (vaccinium uliginosum) geheißen. Da aber an dem Grabe Wunder geschehen und viel Volks hingeströmt sei, habe man über demselben eine Kirche gebaut, in deren Mitte man das Grab jetzt noch sehen kann. Von da ab hieß der Platz Riesenbeck, teils nach der dort wachsenden Frucht, teils nach dem in der Nähe fließenden Bache. Seit alten Zeiten wurden viele Opfergaben dort dargebracht, und viele Wunder ereigneten sich ohne Unterlaß; aber durch die Schuld der Vorzeit ist davon keine andere Nachricht auf uns gekommen, als die von dem Küster jener Kirche, der viele Opfergaben unterschlagen hatte, vor seinem Tode aber Pferdegewieher und andere Tierlaute ausstieß und nicht sterben konnte, bevor er alles wieder ersetzt hatte.

Was diese Legende im Dunkel läßt, nämlich den Grund, aus dem die Eltern die Tochter hassen, hebt die Inschrift des Steines deutlich hervor: Reinhild war Erbin vom Vater her, der Stiefvater und die Mutter waren also nur maljährige Besitzer des Erbes und mußten sich bei der Großjährigkeit bezw. der Heirat der Tochter mit einer Leibzucht begnügen. Dem wollten sie durch Beseitigung der Erbin entgehen.

Die Legende ist im Beginne des 18. Jahrhunderts aufgezeichnet und zwar, wie klar zu Tage liegt, aus dem Munde des Volkes. Einmal (bei der Erzählung des Begräbnisses) weist

der Verfasser selbst auf Verschiedenheit der Überlieferung hin; an anderen Stellen hat er sichtlich verschiedene Versionen mit einander verbunden bezw. zwischen ihnen auszugleichen gesucht. Ersteres ist bei der Angabe der Todesart der Fall: nach der einen Version war die Heilige erdrosselt und in den Brunnen geworfen, nach der andern erdrosselt und im Viehstall begraben worden. Durch die Verbindung beider ist eine zweimalige Erdrosselung herausgekommen ohne daß es verständlich würde, weshalb die zweite allein besser gewirkt haben könnte als die erste in Verbindung mit dem Ertränken!

Ferner bleibt unerklärt, weshalb Reinhild in einem Kuhstalle begraben wurde und ihr Leichnam nur von zwei Rindern von der Stelle gebracht werden konnte: was aus ihrem Leben erzählt wird, weist auf gar keine nähere Beziehung zu Kühen, wohl aber zu Pferden. Deshalb ist die Westerkappelner Überlieferung als ursprünglich zu betrachten, welche statt der Rinder Füllen kennt. Ebenso darf man es von vornherein für wahrscheinlicher halten, daß der Stall, in dem sie begraben wurde, ursprünglich ein Pferdestall war. Ihre innigen Beziehungen zu den Pferden treten sehr deutlich hervor: die Tiere arbeiten für sie auch in ihrer Abwesenheit, der an ihrem Tode mitschuldige Stiefvater wird vom Pferde abgeworfen und bricht den Hals, die Pferde ziehen nicht an, als dessen Leiche sich mit der ihrigen zusammen auf einem Wagen befindet, der Küster, welcher die Opfergaben an ihrem Grabe bestohlen, muß zur Strafe wiehern wie ein Roß. Das alles wird verständlich, wenn die Heilige ursprünglich auch Pflegerin und Hirtin dieser Tiere war und als deren Patronin galt, denn Treue beruht auf Gegenseitigkeit.

In dieser Rolle konnte sie sich freilich dort nicht wohl halten, wo man keine Pferdeherden kannte, und die Frauen nur anderes Vieh beaufsichtigten. Hier mußte sich der Charakter der Herde ändern, und es konnten nur noch Reste der alten Vorstellung übrig bleiben. In der Kappelner Tradition ist sie daher Kuhhirtin geworden und weiß sie diese Tiere durch in den Boden gesteckte Stäbchen auf dem Weideplatze zu halten, während sie zur Kirche geht. Das entspricht deutlich der Szene mit Pflug und Pferden in der Riesenbecker Legende, die hier noch zwischen beiden schwankt.

Unzertrennlich in der Legende wie im Bilde ist die Hirtin mit Kunkel und Spindel verbunden. Deshalb erscheint auch Reinhild in ihrem Leben als Spinnerin, und das Letzte, was an ihrem Grabe geopfert wurde, ist Hanf und Flachs gewesen.

Die Szene endlich, welche uns die Reinhild zeigt, wie sie auf dem Brunnenrande sitzt und ihre Haare flicht, erinnert mehr an weltliche Sagen als an Legenden, aber auch in diesen kommt sie vor. Immerhin beweist sie, daß man sich die Heilige in Verbindung mit einem Brunnen dachte, sei es, daß man die natürliche Quelle daselbst im Auge hatte, oder, was wahrscheinlicher ist, einen künstlichen Brunnen bei der Kirche, dessen Wasser dann als heilkräftig gegolten haben muß. Die Legende weiß indes hiervon nichts mehr.

Die Legende enthält somit bei kümmerlichster Ausführung doch auffallend viel eigenartige Motive aus dem Leben der Heiligen, deren jedes einen hübschen Vorwurf für bildliche Darstellung bot: Reinhild hinter dem Pfluge oder im Pferdestalle, Reinhild mit Spindel und Kunkel hinter einer Kuhherde, Reinhild am Brunnen. Dazu kommen noch einige mit ihrem Martyrium verbundene Vorfälle, die ebenfalls zur Darstellung reizten. Daß es derartige Bilder auch wirklich gegeben hat, wäre mindestens wahrscheinlich, wenn es auch nicht durch Zeugen festgestellt wäre: denn es ist kaum denkbar, daß das Volk soviel Kernpunkte der Legende durch ein halbes Jahrtausend festzuhalten vermochte, ohne daß die „Bücher der Laien", d. h. Bilder, das Gedächtnis unterstützen.

Es fragt sich aber, ob diese Bilder auf einer in Riesenbeck oder wenigstens in Westfalen entstandenen Legende beruhten, oder ob Legende und Bild anderswoher eingeführt sind.

Daß einige Züge der Legende auch anderswo vorkommen und übernommen sind, darauf ist bereits hingewiesen. Aber mit der Feststellung dieser Tatsache ist nicht viel gewonnen, denn derlei treffen wir auch in Legenden, die sonst durchaus geschichtlichen Inhaltes sind. Anders ist es zu beurteilen, wenn Übertragung ganzer Legenden oder bedeutender Legendenteile vorliegt, oder dieselbe Legende in verschieden entwickelten Versionen mit anscheinend oder wirklich verschiedenen Namen auftritt. Hier Klarheit zu schaffen

und festzustellen, ob unsere Legende und ihre Trägerin in Westfalen wirklich bodenständig sind oder nicht, ist natürlich von entscheidender Bedeutung, und dies muß deshalb auch unser erstes Ziel sein.

Bevor ich indes dazu übergehe, verwandte Legenden zur Vergleichung heranzuziehen, muß ich zur leichteren Orientierung, und um mich im einzelnen Falle mit Andeutungen begnügen zu können, einige allgemeine Bemerkungen über Behandlung und Auffassung der Namen im Mittelalter vorausschicken.

Die heilige Scheu, mit der wir heutzutage den Namen gegenüber stehen und den überflüssigsten Buchstaben darin sorgsam bewahren, ist uns obrigkeitlich beigebracht und bei den jetzigen Verhältnissen wohl begründet: aber diese Scheu ist noch nicht sehr alt: ein Mann namens Schmidt z. B. braucht nur ein paar Generationen zurückzugehen, um einen Vorfahren anzutreffen, der seinen Namen nach Belieben Schmid, Schmit, Schmitt, oder auch Schmied schrieb und schreiben ließ. In alter Zeit war man in dieser Beziehung noch weit freier: man betrachtete die Namen nicht bloß als Laute und Zeichen, wodurch man den einen Menschen von dem andern unterschied, sondern man sah in ihm auch eine Charakteristik seines Trägers, und wenn diese Charakteristik durchsichtig war, und der Name von einem anderen Volke übernommen wurde, so nahm man gar keinen Anstand, ihm durch Übersetzung seine Verständlichkeit zu bewahren. So wurde die griechische Pelagia zur Marina, Makarios zu Beatus, und das Gleiche ist bei Fides, Spes und Charitas der Fall. Die bretonischen Hagiographen haben längst erkannt, daß Nennok, Vengu, Gwen, (Guen) und Candida gleichbedeutende Namen sind, hinter denen nur eine Person steht. Dasselbe ist mit den Söhnen der Guen Teirbron (Trinamma) der Fall, Cadvan und Guethenoc, Namen, die beide „Krieger" bedeuten.[1]) Das bekannteste Beispiel ist wohl Chrysostomus, der in der deutschen religiösen Literatur des Mittelalters gewöhnlich Guldemunt heißt. Saxo Grammaticus gibt an, Gunwara, die Gemalin Frothos habe den Beinamen Speciosa geführt: er hat nicht erkannt, daß es

[1]) Albert le Grand, Les vies des Saintes de la Bretagne Armorique. 5. Aufl. Quimper 1901 S. 245. J. Loth, Les noms des saints Bretons. Paris 1910 S. 50 f.

kein Beiname, sondern die lateinische Übersetzung jenes Namens ist. Derartige Beispiele lassen sich aus allen Sprachen in Fülle beibringen, ja es sind sogar Namen als gleichbedeutend angesehen worden, die es in Wirklichkeit nicht sind, wie z. B. Theodor und Dietrich (Theodorich), Gese, Geüne und Gertrud. Das entgegengesetzte Verfahren, nämlich deutsche Namen in eine fremde Sprache zu übersetzen, ist bekanntlich in der Renaissancezeit stark verbreitet gewesen: Aurifaber, Molanus, Molitor, Melanchthon usw. sind dafür bekannte Beispiele.

Eine zweite Quelle für die Mannigfaltigkeit der Namen bei Identität der Personen bildet ihre lautliche Entwickelung, die besonders dann in völlige Entstellung auszuarten pflegt, wenn er Jahrhunderte hindurch hin und her verschiedene Sprachen durchläuft. Daß auf diese Weise der Name Helena einerseits in Honora, anderseits in Elisabeth entartet ist, erscheint auf den ersten Blick unglaublich, aber die Mittelglieder, welche sich mit ihm zu einer festen Kette verbinden, sind zahlreich und sicher genug (s. unten!).

Um ein anderes für uns hier ebenso interessantes Beispiel anzuführen: Der Name Hilde ist derselbe wie Ida,[1]) wodurch es höchst wahrscheinlich wird, daß die hl. Ida (deren Leben ja dunkel ist) im Grunde dieselbe ist, wie die aus Beda (Historia ecclesiastica IV 23) bekannte 680 gestorbene heilige Äbtissin Hilda.

Einen dritten Weg, weniger zur Entstellung als zur Variation der Namen, bereitet der Gebrauch ihrer Kurz- und Koseformen. Im Alltagsleben waren die langen doppelstämmigen Namen zu unbequem, und man gebrauchte daher, ebenso wie wir es ja auch noch machen, Kurzformen. So sagte man Sigo oder Sico statt Sigebert, und ebensogut konnte man statt dessen Berther gebrauchen. Fredegar (7. Jahrh.) berichtet, daß man die Brunhilde als Mädchen Bruna genannt habe; andere Trägerinnen desselben Namens hat man Hilda geheißen.

[1]) „Dieselbe Entstehung ist jedenfalls auch für die meisten übrigen Namen vorauszusetzen, selbst in Fällen, wo Itta Ida (Gemahlin Pippins I.) neben Itaberga steht, da ein Zusammenhang mit altnord. ith studium negotium wohl nur ausnahmsweise anzunehmen ist." Rud. Henning, Die deutschen Runendenkmäler. S. 60. Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. 67 S. 55 A. 3.

Diese Kurzformen fanden nun auch den Weg in die mündlich fortgepflanzte Sage und hielten sich hier. Da sie aber im offiziellen Gebrauche und deshalb auch in der Literatur (Epen, Legenden usw.) nicht beliebt waren, sondern als zu gewöhnlich galten, so mußten die Dichter und Schriftsteller nicht selten in Verlegenheit kommen, wenn sie statt der Kurzform einen Vollnamen einsetzen wollten, ob sie z. B. etwa Hilde zu Reinhilde, Brunhilde, Berthilde usw. oder zu Hildegunde Hildeberta Hildegard usw. ergänzen sollten. Auch wir müssen es jetzt ja noch raten, ob ein „Nat" sich Bernhard oder Ignaz schreibt, und ich selbst habe erst kürzlich erfahren, daß die Träger des in meiner Heimat bei alten Leuten noch üblichen Namens Riex im Kirchenbuche nicht als Dietrich, sondern als Heinrich eingetragen sind.

Bei Namen, die von Anfang an der Sage bezw. dem Mythus angehörten, hat nun noch ein anderer Faktor kräftig mitgewirkt, Verschiedenheiten hervorzurufen, nämlich die in der römischen Kaiserzeit herrschende Sitte, statt der einfachen alten Götternamen Beinamen zu gebrauchen, in denen gewöhnlich nur die eine oder andere Eigenschaft oder Tätigkeit der Gottheit ausgedrückt war. Einigermaßen läßt sich das vergleichen mit der katholischen Sitte, Maria bald als „Schmerzhafte Mutter", bald als „Immerwährende Hülfe", oder als „Immaculata", „Himmelskönigin" usw. zu benennen. So wurde die in der Kaiserzeit so überaus populäre Isis mit mehr als dreihundert Namen angerufen! Daß hierbei der eigentliche Name ganz in den Hintergrund treten und seine Bedeutung verlieren mußte, die Gottheit nur oft aus Mythus und Kult zu erkennen war, liegt auf der Hand. Und da nun unsere Heldensage, wie allgemein angenommen wird (mit den Mythen stehts nicht anders!), in der Zeit etwa vom 5.—7. Jahrhundert, und zwar in Ländern mit römischer Kultur, ihre Ausbildung gefunden hat, so müßte es fast als ein Wunder erscheinen, wenn sich der Einfluß davon nicht auch hier geltend gemacht hätte. Es ist jetzt schon nicht zu verkennen, daß das tatsächlich der Fall gewesen ist, und je weiter die Forschung dringt, davon bin ich überzeugt, desto klarer wird es hervortreten.

Schon den alten Mythographen hat es große Schwierigkeiten bereitet, die Gleichartigkeit der Mythen bei Namensverschiedenheit ihrer Helden zu erklären, und sie haben

sich damit geholfen, daß sie zwar eine Verschiedenheit der Personen zuließen, aber für diese eine der Mythenverwandschaft entsprechende Blutsverwandschaft aufstellten[1]) und sie genealogisch anordneten: sei es daß sie ein elterliches oder ein geschwisterliches Verhältnis annahmen. Dieses Verfahren finden wir sowohl in den altgermanischen Stammtafeln, wie auch in den Epen angewandt. Die ganze Schar der mit Sigo gebildeten Namen Sigmund, Sigebert, Sigfrid wird zu dem Geschlechte der Siklingen zusammengefaßt, an dessen Spitze ein Sigi gestellt wird — die Angelsachsen nannten denselben Helden Sigmund, den die Nordländer Sigurd, die Deutschen aber Sigfrid nannten, und ebenso wird Dietmar zum Vater Dietrichs, Heribrand zum Vater Hildebrands und zum Großvater Hadubrands. So wird ferner Ida zur Mutter Ursulas, Hilde zur Mutter Gudruns, Reinhild und Pharahild zu Schwestern Gudulas. Und wo ein derartiges Verwandschaftsverhältnis aus diesem oder jenem Grunde nicht einleuchtend war, da wurde sonstwie ein Verhältnis persönlicher Natur, das gleiche Erlebnisse voraussetzte, angenommen. Die heiligen Seefahrerinnen der Niederlande konnten gegen die mächtige Kölnerin nicht aufkommen und wurden, um sie zu retten, ihrer Schaar einverleibt. Hilda wurde zur „ancilla" der Helena, Hilwaris zur „pedisequa" der Oda und ähnlich steht es mit Brangäne, Herka und Helke.

Behält man dies alles im Auge, dann wird sich die oft außerordentlich große Anzahl ganz gleichartiger Heiligen und Helden auf einem engbeschränktem Gebiete wie in Belgien und in der Bretagne ohne weiteres erklären, und der Verdacht, daß die Verschiedenheit der Namen auf willkürliche Erfindung zurückgehe, wird der Erkenntnis eines ganz natürlichen Vorganges weichen.

Was nun speziell den Namen Reinhild anbetrifft, so wird er von Winkelmann als eine Zusammensetzung aus ragin = Rat und hild = Kampf betrachtet. Das ist in der Tat auch die richtige, ja einzig mögliche Etymologie der mit rein gebildeten Personennamen. Allein die Kurzform dieser Namen, Reino, Reina, von denen dann weiterhin die Kose-

[1]) Morem enim veterum fabularum fuisse constat, ut, quae simillima inter se essent deorum numina, ea arctissime consanguinitatis vinculo consociarent. Heicks, De dea Helena S. 7.

formen: Reinila, Reinula, Renula (letztere auch zu Relind) gebildet sind, fiel lautlich zusammen mit dem Appellativ reino, raino, renneo, das aus waranio entstanden ist und „equus integer, equus admissarius" glossiert, also „Hengst, Roß" bedeutet. Das Volk konnte also auch leicht bei den doppelstämmigen Namen Reinhold und Reinhild an Zusammensetzung mit diesem Worte denken, zumal die Bedeutung „Roß" ihm passender erscheinen mußte als die Bedeutung „Rat". So würde es sich leicht erklären, daß diese Namen gerade für Personen gewählt wurden, die in besonders enger Verbindung mit Rossen erschienen, und das ist ja bei Reinhold wie bei Reinhild in hohem Maße der Fall:

Reinhold ist der Sohn des Gestüters Heime und Besitzer von Roß Bayard, das, wie er selbst, ins Wasser geworfen wird, und Reinhilds Verhältnis zu den Pferden ist, wie oben gezeigt, doch auch ein sehr inniges! Reina wäre dann als eine Femininbildung zu Reino empfunden, das in der Aussprache überdies mit franz. Renaut und flämischem Renout ganz gleich klang. Bei einem Namen wie Rainoart (Rennewart) wird man doch auch wohl an die Bedeutung „Roßwärter" gedacht haben!

Über eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit läßt sich hier natürlich nicht hinauskommen, immerhin schien es mir angebracht, auf diesen Punkt hinzuweisen. Es muß übrigens auffallend erscheinen, daß gerade das von den Germanen so hoch verehrte Roß bei der Namengebung so wenig zur Geltung gekommen ist, ganz im Gegensatz zu anderen Tiernamen wie Wolf, Bär, Aar usw.

Da die Riesenbecker Rendel im Tecklenburgischen Westerkappeln Grelle heißt, so hat Winkelmann (selbst zweifelnd) den Versuch gemacht, durch Vermittelung der Form Grendelo die beiden Namen zu identifizieren, aber dieser Versuch ist mißglückt: weder so noch anders läßt sich das fertig bringen! Grelle ist vielmehr die Kosеform zu Gretula, Margaretula, und damit wird alles sofort klar! Die Hauptheilige von Tecklenburg war nämlich die hl. Margareta, die in Lengerich Bild und Brunnen hatte, wohin man im Mittelalter von weither wallfahrtete. Es ist noch gar nicht so lange her, daß man, im Gegensatze zu dem Osnabrücker Lengerich auf der Wallage, dieses Lengerich Margareten-

Lengerich nannte. Wir wissen von dem Kulte daselbst wenig, da mit der Einführung der Reformation in Tecklenburg die Wallfahrt aufhörte; die Beseitigung des Margaretenbildes war der erste reformatorische Akt des Grafen Konrad nach seiner Heirat mit der Tochter Philipps von Hessen. Angeblich ist das Bild in einen Brunnen gestürzt und dieser zugedeckt worden. Es mag das aber eine wertlose Sage sein, die daraus entstand, daß nach der Legende die Heilige selbst in einen Brunnen geworfen worden war, oder daß man alljährlich an ihrem Feste, wie das wenigstens anderswo geschah, das Bild in den Brunnen hinabließ, worüber unten mehr gesagt werden wird.

Die beiden Namen und Heiligen sind demnach auseinanderzuhalten, ihre Legenden jedoch müssen sehr nahe verwandt gewesen sein, so nahe, daß sie im Volksbewußtsein völlig zusammenfallen, oder vielmehr Reinhild an die Stelle der vergessenen Margarete treten konnte. Ob freilich die Verschiedenheit der Namen bei solcher Lage der Dinge von wesentlicher Bedeutung ist, kann fraglich erscheinen und erst durch den Vergleich mit den übrigen verwandten Legenden festgestellt werden. Indem ich mich nunmehr dieser Aufgabe widmen will, beginne ich mit der berühmtesten Heiligen des alten Irland, der hl. Brigida:

Dubtachus, ein Großer des Landes, der noch Heide war, besaß eine schöne Sklavin, die schwanger von ihm wurde. Seine Gemalin verlangte von ihm, sie zu verkaufen, widrigenfalls sie ihn verlassen würde. Es kamen aber alsbald Prophezeiungen, daß das Kind der Magd dereinst einen großen Ruhm bekommen würde, weshalb Dubtachus zögerte, den Willen seiner Gemalin zu erfüllen. Da kamen einst zwei Bischöfe in sein Haus, die er zu Tische lud. Während des Essens fragte der eine von ihnen namens Mel die Hausfrau, warum denn sie, die Herrin des Hauses, so traurig drein schaue, während doch alle anderen so fröhlich seien, worauf diese antwortete: „Die Herrin (domina) bin nicht ich, sondern jene dort, die euch bedient!“ Da sprach Mel: „Ohne es zu wissen redest du die Wahrheit, denn sie trägt unter ihrem Herzen die Herrin nicht nur deines Geschlechtes, sondern ganz Irlands.“

Nunmehr wurde die Frau erst recht erbost auf die Magd, sodaß sich ihr Gemal genötigt sah, diese zu verkaufen,

doch behielt er sich das Eigentum auf das Kind vor und nahm es später auch wirklich zu sich in sein Haus.

Anfangs wurde das Kind, das den Namen Brigida erhalten hatte, gut behandelt, aber es gelang der Stiefmutter, den Vater umzustimmen, sodaß es die Schweine hüten und sonst die gewöhnlichsten Arbeiten verrichten mußte, was es auf das Gewissenhafteste tat. Als ihre Amme[1]) einmal krank wurde, und die Stiefmutter kein Bier für sie hergeben wollte, verwandelte sie Wasser in Bier. Der Vater behandelte sie jetzt milder — diese Partie stammt offenbar aus einer anderen Version — und ließ sie ihre Mutter besuchen, die zwar noch Sklavin war, aber gut behandelt wurde und von ihrem Herrn 12 Kühe für sich erhalten hatte. Brigida nahm ihr die Arbeit ab, hütete die Kühe, bereitete Butter und Käse usw. Als es ihr gelungen war, der Mutter die Freiheit zu erwirken, kehrte sie zu ihrem Vater zurück. Die Stiefmutter wurde indes täglich böser, sodaß der Vater Brigida schließlich verkaufen wollte. Der König hielt ihn davon ab und beredete ihn, sie freizulassen, worauf sie sich 7 andere Jungfrauen auswählte und mit diesen ein Kloster gründete.[2])

Übereinstimmend ist zunächst die Stellung und Behandlung der beiden Heiligen im Elternhause. Aber die schlechte Behandlung erscheint weit begreiflicher in der irischen Legende als in der westfälischen, wo die Grausamkeit der rechten Mutter nur schlecht motiviert ist. Die irische Darstellung ist ursprünglicher, aber man begreift, daß bei den westfälischen bäuerlichen Zuständen im 13. Jahrhundert das Verhältnis des Gatten zu Frau und Magd keinen rechten Rückhalt hatte, weshalb in der mündlichen Überlieferung eine Umbildung erfolgte und eine im hiesigen Rechte begründete Motivierung sich einschob, die zugleich die Stiefmutter durch einen Stiefvater zu ersetzen nötigte.

Wir beobachten hier dasselbe Schwanken in der Angabe der Tiere, welche die Heilige hütet bezw. in ihrer Gewalt hat: bei der Reinhild in Riesenbeck sind es Pferde, bei der Grelle in Westerkappeln Kühe: hier erscheinen neben den

[1]) Das eigentümliche Verhältnis der Heiligen zu ihrer Amme, die hier überraschen muß, finden wir bei der hl. Odilia wieder.

[2]) Acta Sanctorum Hiberniae (hrsg. von de Schmedt und de Backer Edinburg u. London 1881) S. 1 ff.

Kühen Schweine, die in Irland das Hauptherdenvieh bildeten und eine große Rolle in der Sage dieses Volkes spielen. Man ist in dieser Hinsicht stets der Landessitte gefolgt: Genovefa hütet Schafe, Lüthilde Gänse, während Reinhild ursprünglich Pferdehirtin gewesen ist. Daß ursprünglich auch Brigida als solche gedacht wurde, lehrt das mittelhochd. Spielmannsepos von Orendel, in dem Bride (= Brigida) als Besitzerin großer Rosseherden erscheint, die wildesten Pferde zu bändigen versteht und selbst zu Pferde mit in die Schlacht zieht.[1]) Dabei ist für den Namenwechsel interessant, daß im „Seghelyn van Jerusalem",[2]) der den nämlichen Stoff enthält, die Stelle der Bride durch Helena eingenommen ist: da aber der Held natürlich nicht sie selbst heiraten kann — sie ist schon die Gemahlin Konstantins — so wird ihre Tochter Florette seine Frau. Seghelyn wird römischer Kaiser und zieht dann mit Helena nach Jerusalem, wo diese selbst unter Führung der Engel am Kampfe teilnimmt.

Auch der Dichter des Heliand macht die Bethlehemitischen Hirten zu Roßhirten.

Mit den Stäbchen, welche Grelle zur Hegung (oder zum Bannen?) der Kühe benutzt, scheint eine westfälische Sitte in Beziehung zu stehen, von der Wöste aus der Mark berichtet hat[3]) und die darin besteht, daß man im Frühjahr beim ersten Austrieb des Viehes die Kälber mit der Gerte

---

[1]) Frouw Brîd hiez schrîben ûf den hof
ietlîchem hêren fünfzig ros,
daz schuof die künigîn hêre,
daz sach meister Ise gêren.
Do sach man füeren über den hof
vil manig schoenez handros
dâ zuo Bâre in der stat,
als uns daz tiutsche buoch noch sagt.
Si wârent alle wilde,
iedoch sô stundent si stille
und liezent sich alle beslahen
in allen den gepêrden,
als si gezemet wêren . . . .
Si riten zuo Bülle durch daz lant
mit manigen küenen wîgant. Vers 359 ff.

Bride ist in diesem Gedichte Davids Tochter, was sich aus der Salomonsage erklärt, nach der Salomon von der Bilqis einen Sohn namens David hatte. Bride ist also als Enkelin der Bilqis gedacht.

[2]) Seghelijn van Jerusalem, herausgegeben von Verdam. Vers 1502 f.

[3]) Zeitschrift für deutsche Mythologie. Bd. II, S. 86.

von einer Ebereſche „quickt", d. h. berührt und dabei die hl. Magareta (fünfte Groite) anruft, damit (ſie ſich nicht verlaufen? und) ihnen kein Unfall zuſtößt. Eine ähnliche Sitte wird aus Foſſes in der Diözeſe Namur berichtet, wo die Heilige Brigida iſt: Am 7. Mai zieht alljährlich eine außerordentlich große Menge von Bäuerinnen zu der Kapelle der hl. Brigida (Sainte-Brie) bei Foſſes: ſie ſchneiden ſich unterwegs aus den Hecken eine Gerte und laſſen dieſe dann vom Pfarrer weihen. Während derſelbe von der Kanzel den Segen vorlieſt, ſchlagen die Frauen mit den Gerten gegen einander, wodurch ſie ein ganz eigentümliches Geraſſel hervorrufen. Die Ceremonie muß mehrmals wiederholt werden, da die Kapelle die Maſſe der Beſucher nicht auf einmal zu faſſen vermag. Die Gerten nehmen die Bäuerinnen mit und berühren damit das kranke Vieh.[1])

Zu beachten iſt ferner das Schwanken in der Angabe des Standes der Brigida, indem ſie zwar als ancilla erſcheinen ſoll, zugleich aber doch noch durchleuchtet, daß ſie eigentlich eine domina war.[2]) Den Widerſpruch hat man hierdurch auszugleichen geſucht, daß man das Wort domina im überirdiſchen Sinne faßte, während es urſprünglich auch irdiſch gemeint war. Oft hat man ſich dadurch geholfen, daß man aus der einen zwei Perſonen, die eine zur domina und die andere zur ancilla bezw. pedisequa machte. Nicht ſelten hat man den Widerſpruch auch ruhig beſtehen laſſen: die belgiſche Ida galt z. B. als Mutter der hl. Urſula, aber auf ihren Reliquien war ſie als Jungfrau bezeichnet. Dieſer Widerſpruch iſt alt und urſprünglich; worauf er beruht, werde ich unten andeuten, hier will ich nur auf die Tatſache ſelbſt aufmerkſam machen, da ſie für das Verſtändnis des Folgenden von Bedeutung iſt und es erklärt, daß die Heilige auch als vrouwe — domina auftreten, und, da ſie von Anfang an auch als (verſchleierte) Jungfrau gedacht war, „vrouwe" aber auch der Titel der Äbtiſſinnen war, zur Kloſtergründerin werden konnte, eine Auffaſſung, die natürlich in Frauenklöſtern die gewöhnliche werden mußte.

[1]) Reinsberg-Düringsfeld, Traditions et Légendes de la Belgique. Bruxelles 1870. 1. Bd. S. 316 f.

[2]) Robertſon Smith, Die Religion der Semiten. S. 47, Anm. 42.

Endlich zeigt die Brigida-Legende noch einen interessanten Zug, der zwar der jetzigen Rieseubecker Legende fehlt, ursprünglich ihr aber gewiß eigen gewesen ist, da sie sich wie wir gleich sehen werden, in mehreren nahe verwandten Legenden ebenfalls findet: die Verwandlung von Wasser in Bier, das an die Stelle des Weines getreten ist, weil in Irland der Wein ein seltenes Getränk war. Von dieser Gabe machte die Heilige auch später im Kloster noch zum besten der Bedürftigen liebenswürdigen Gebrauch. So segnete sie einmal eine ganze Badewanne voll Wasser und ließ es den Armen reichen, die es für das beste Bier hielten, und ein anderes Mal nahm das Bier in dem Gefäße, welches sie gesegnet hatte, nicht ab. .

Ebenfalls nur im Leben, nicht aber im Tode, ist die bretonische St. Haude der Reinhildis nahe verwandt. Sie war die Tochter eines Herrn von Tremazan, namens Galonus, der in erster Ehe Florencia, die Tochter des Fürsten Honorius von Brest als Gemahlin hatte. Nach dem Tode dieser heiratete der Vater eine Anhängerin des Häretikers Pelagius (Haude war selbst „Pelagia"!), welche ihre Stiefkinder sehr schlecht behandelte. Der Sohn Gurguy verließ daher das elterliche Haus und nahm Dienst am Hofe des Königs Childerich in Paris. Haude wurde den ganzen Tag mit häuslichen Arbeiten, wie sie sonst die Mägde verrichten mußten, beauftragt. „Quand on sonnoit la messe en la chapelle du chasteau. elle l'occupait expressement à quelque service. pour la priver de cette consolation de son ame". Aber Haude ertrug das alles in Geduld und schwieg, selbst als ihr eines Tages die Stiefmutter das Brot aus den Händen schlug, welches sie den Armen bringen wollte. Als sie zu einer schönen Jungfrau herangewachsen war, und viele sich um ihre Hand bewarben, bat sie Gott, ihre Reinheit zu bewahren, und dieser erhörte sie. Die Stiefmutter schickte sie nämlich, weil sie sich über die Anträge ärgerte, auf eine ihrer Maiereien. Als sie dort zwei Jahre gelebt hatte, kehrte ihr Bruder zurück, und als er nach seiner Schwester fragte, klagte ihm die Stiefmutter, sie sei gefallen, und man habe sie, um die Schande von der Familie abzuhalten, auf eine Maierei geschickt. Gurguy suchte sie dort auf und fand sie an einer Quelle waschend. Da sie ihn nicht

wiedererkannte, floh sie dem Hause zu, woraus der Bruder schloß, daß die Schwiegermutter die Wahrheit gesagt habe. Zornig verfolgte er sie und schlug ihr den Kopf ab.[1]) Als er die Wahrheit erfahren, wurde er sehr traurig und kehrte zu seinem Vater zurück. Als nun alle in tiefem Schmerze beieinander im Zimmer saßen, trat plötzlich Haude hinein, ihren Kopf in der Hand. Nachdem sie ihn wieder auf den Rumpf gesetzt, hielt sie der Schwiegermutter, die sofort eines bösen Todes starb, eine ernste Standrede, und tröstete ihren Bruder. Als sie dann auch noch andächtig die Sakramente empfangen, gab sie ihren Geist auf, am 18. November 545. Ihr Leichnam wurde neben ihren Ahnen in der Pfarrkirche zu Landunvez beigesetzt, wo Gott große Wunder durch sie wirkte.

Sind die Leiden der Heiligen hier auch nicht so kraß geschildert, wie in der westfälischen Legende — der feinfühlige Franzose hat die Rohheiten übergangen — so läßt sich doch deutlich erkennen, daß es dieselben waren, welche Reinhildis zu erdulden hatte.

Des Namens wegen schließe ich die völlig verkümmerte Oda-Legende hier gleich an. Oda ist nämlich in belgischer und französischer Lautform (Haude) das hochdeutsche „Alte". Ganz schematisch wie (Hokung zu Huochung) ist er zu Uote verhochdeutscht, unter welchem Namen Chriemhildens Mutter im Nibelungenlied erscheint. Eine Straße in der Bretagne, welche der Ahès zugeschrieben wurde, hieß „Straße der Alten" (ar vroac'h),[2]) wie Ahès überhaupt den Beinamen „die Alte" führte. Die sogen. Venus von Quinipily, eine stark orientalisierende weibliche Kolossalstatue, nannte das Volk „die Alte von der Warte",[3]) In der Edda sitzt „die Alte" östlich im „Eisenwalde"(!).[4]) Aude oder Alde heißt die Tochter Reniers von „Genève", die Braut Rolands. Riderant (=Roderich) heißt im Erec „filz la vieille d(Es)tregalo", wozu Brugger, der alle epischen Helden

[1]) Das erinnert an die Isis, der ihr Bruder, Sohn und Gemahl Horus-Osiris den Kopf abschlug.

[2]) Ch. de la Monneraye, Géographie ancienne et historique de la peninsule Aremoricaine. Saint-Brieuc 1884. S. 41.

[3]) Aveneau de la Grancière, Le préhistorique et les époques Gauloise, Gallo-Romaine et Mérovingienne dans le centre de la Bretagne-Armorique. Vannes 1903 p. 158.

[4]) Vóluspó Strophe 40.

für historisch zu halten scheint, bemerkt: „Daß Galehout der Sohn der Riesin heißt, mag man seltsam finden. Wenn jedoch ein Fürst der Sohn einer Alten genannt wird, so muß man sich doch fragen, ob da nicht ein Nonsens vorliegt.“[1]) Das kommt, wie man sieht, ganz auf die Brille an, durch die man schaut! Estregale, daneben Estregor ist kein Ortsname, sondern das lateinische strigarium, die „Alte“ ist also keine andere als unsere stabularia! Der Beiname stammt von der Isis, bei der er sich natürlich erklärt, da man glaubte, ihr Name bedeute „die Alte“ (Diodor I 11). Die Franzosen nannten den östlichen Tempel auf der Isisinsel Philae „temple de la vieille femme,“ den sie offenbar vorgefunden hatten.

Die belgischen Hagiographen unterscheiden zwei Heilige des Namens Oda, ob mit Recht, läßt sich bei dem Zustande ihrer Legenden weder überzeugend beweisen noch bestreiten, da von keiner etwas historisch faßbares berichtet wird. Es ist indes nicht gerade wahrscheinlich, daß sie so nahe beieinander, zu gleicher Zeit und unter denselben Verhältnissen gelebt haben sollen. Das Volk, und beide sind sie Schöpfungen des Volksgeistes, hat sie jedenfalls nicht unterschieden. Der Name ist, wie bemerkt, derselbe wie der der oben besprochenen bretonischen Haude, französisch Aude oder Alda. Die Legenden, soweit davon die Rede sein kann, haben indes wenig gemeinsames, was aber allein Schuld der Überlieferung sein kann. Auffällig ist es jedenfalls, daß die eine Oda einen Kaplan Pompejus (sinte Pope[2])) an der Seite hat, der in Belgien sehr überrascht, nicht aber in der Bretagne, wo der Name Pumpejus schon in altchristlichen Inschriften bezeugt ist, und wo man eine Heilige Pompaea kennt, die Mutter des hochgefeierten Tugdual, mit dem Beinamen Papu oder Pabu.[3])

Oda soll eine schottische Königstochter gewesen und um der Heirat zu entgehen (wie Ursula und Kumera) übers Meer

[1]) Zeitschrift für franz. Sprache und Literatur Bd. XXVII S. 111.

[2]) Er wird in Belgien mit einer Herde Schweine dargestellt und gegen Krankheiten dieser Tiere angerufen.

[3]) Albert le Grand a. a. O. S. 669 J. Loth a. a. O. S. 107. — Ihre Tumba, deren Deckel die Heilige in einem Schiffe darstellte, befand sich früher mitten in der Kirche (jetzt in einem Seitenschiffe) zu Land-Croat, wo sie begraben sein soll.

geschrieben sein, Rom besucht, und dann im Walde bei Weert eine Einsiedelei gegründet haben; später zog sie nach Rode, wo sie ein Kloster gründete und 726 starb. Sie hatte eine edle Begleiterin bei sich namens Hilwaris (Hilde!), die das Kapitel in Rode gründete, das nach ihr Hilwarisbeke genannt wurde, während die Stiftung der Oda den Namen Thorn erhielt. Anscheinend haben diese beiden Ortsnamen nichts mit den Heiligen zu tun, sondern haben nur deren Legenden angezogen; aber wie dem auch sein mag, für uns ist etwas anderes interessant, nämlich das Wunder, welches von der Oda — Hilwaris konnte ja kaum eine selbständige Legende erhalten — berichtet wird und das dahin lautet, daß sie, als sie noch im Weerter Walde lebte, eines Tages einen Bauern auf einen Wagen fahrend angetroffen und ihn gebeten habe, sie mitzunehmen. Als er ihr das abgeschlagen, habe sie ihm prophezeit, daß auf seinem Hofe fortan niemals wieder eine Kuhe ein Kalben werden würde. Einem anderen Bauern aber, das sie auf seinen Ochsenkarren nahm, versicherte sie, daß niemals eines seiner Zugtiere (bête de somme) vom Unglück betroffen werden würde. Die Bedeutung dieses Wunders wird sich unten ergeben.

Ich gehe nunmehr zu einer Legende über, welche zwar auch eine Heilige unter der Bosheit ihrer Schwiegermutter — diese mußte die Stiefmutter ersetzen, da vrouwe in unserm schönen Sinne als verheiratete Frau genommen ist — viel leiden läßt, aber den Charakter der Mißhandlungen verschweigt, dagegen vielmehr Todesart von ihr berichtet, welch auch Reinhildis erduldete: es ist die hl. Godeleve. Sie war eine Schwester der hl. Reinhild und ihr Fest wurde am selben Tage gefeiert, an dem man in Brüssel die Translation ihrer anderen Schwester, St. Gudula, beging (6. Juli). Sie wurde besonders in Ghistelle (Belgien) hoch verehrt. Von edlen Eltern in Wenion bei Boulogne geboren, wurde sie von Bertulf, Herrn von Ghistelle, als Gemahlin heimgeführt. Kaum war sie aber in dessen Schlosse angelangt, da stachelte auch schon die Schwiegermutter ihren Sohn auf gegen die junge Frau, die infolgedessen in der unwürdigsten Weise behandelt wurde. Als es zu arg wurde, floh sie zu ihren Eltern, kehrte aber zurück, als Bertulf Besserung

versprach. Diese war indes nicht von Dauer, vielmehr ließ er Godeleve in einen Turm sperren und schließlich durch zwei Diener erdrosseln, während er selbst, um den Verdacht der Mitwisserschaft von sich abzulenken, sich nach Brügge begab. Nachdem sie erdrosselt war, wurde zur Sicherheit ihr Leichnam kopfüber ins Wasser gehalten und dann das Gerücht ausgestreut, sie habe sich selbst erhängt. Da das Wasser seitdem wunderkräftig war und selbst von unheilbaren Krankheiten befreite, kam sie in den Ruf der Heiligkeit, und als nun auch noch einer der Mörder auf dem Todesbette bekannte, zweifelte an derselben niemand mehr. Daher ließ der Bischof Ratbodo von Noyon 14 Jahre nach ihrem Tode ihren Leichnam ausgraben, fand ihn unversehrt und wies ihm eine Stätte in der Kirche an, zu der noch heute viel gewallfahrtet und besonders Heilung von Halsleiden erfleht wird. Um die Quelle zog man eine kleine Mauer und nannte sie „pitken" (Brünnlein). Von Gewissensbissen geplagt, schenkte Bertulf alle seine Güter der Kirche, und nachdem er eine Wallfahrt nach Jerusalem gemacht und gegen die Türken gefochten, zog er sich in ein Kloster zurück. Seine blindgewordene Tochter aus einer zweiten Ehe wurde geheilt und gründete zu Ehren ihrer Stiefmutter ein Benediktinerinnenkloster, das später nach Brügge verlegt wurde. Godeleve ist in Brüssel Patronin der Leineweber und Lastträger[1]) („Krankenkinder"). Sowohl in Ghistelle wie in Gent, wo man eine Reliquie von ihr besitzt, strömt an ihrem Feste eine große Menschenmenge zusammen, und alles trinkt von dem Wasser ihrer Quelle. Ein Spielwerkmarkt verstärkte das Interesse an der Feier, die acht Tage dauerte. Sie wird mit einem Stricke, zwei Kronen und Brot abgebildet.

Die Übereinstimmung mit der Reinhild Grelle-Legende ist geradezu überraschend. Daß der Anstifter in dem einen Falle der Gemahl, in dem anderen der Vater ist, will nicht viel besagen, diese Änderung war gegeben, sobald die Heilige als Ehefrau aufgefaßt wurde. Aber ist es zufällig, daß die Reise, welche

[1]) Ihr Patronat über die Leineweber wird später seine Erklärung finden; das über die Lastträger beruht darauf, daß die Heilige — diese Legende hat die Beziehung fallen gelassen — die Beschützerin nicht bloß der Pferde, sondern auch der Saumtiere, Maultiere und Esel samt deren Besitzern war.

den Verdacht ablenken sollte, das eine Mal nach Brügge, das andere Mal aber nach Dienbrügge geht? Dieses lag den Westfalen nahe, während die meisten von ihnen jenes gewiß gar nicht kannten. Ich möchte hier um so weniger an Zufall glauben, als wir soeben einen ähnlichen Fall kennen gelernt haben, nämlich das Grab einer Hilde (Hilwaris) in Beke statt in Riesenbeke.

Bei der Behandlung der Brigida ist oben bereits auf das Weinwunder verwiesen worden, das sich auch im Leben der hl. Genovefa findet, deren Legende auch sonst Stücke mit der unserigen gemein hat. Dieser Zug findet sich besonders scharf ausgeprägt in der Legende von der hl. Margaretula, die ein ganz charakteristisches Beispiel dafür bietet, wie ein einziger Zug einer alten Legende anderswo überall entweder ganz oder beinahe verschwindet, an einer Stelle aber nicht nur festgehalten wird, sondern sogar üppigste Weiterentwickelung findet. Während nämlich bei der Brigida die Bierspendung nur als ein gelegentlicher Akt der Wohltätigkeit erscheint, ist die Margaretula von Löwen sogar zu einer Weinspenderin von Beruf, zu einer Kellnerin geworden, und so begreiflicherweise zu großer Volkstümlichkeit gelangt.[1]) Wir dürfen die Legende hier schon deshalb nicht übergehen, weil sie die einzige ist, die wir von der Tecklenburger „Grelle" haben. Schon Caesarius von Heisterbach kennt sie, aber noch in einem früheren Stadium ihrer Entwickelung. Nach seiner Angabe kamen eines Abends Bösewichte in das Haus eines Löwener Ehepaares, um zu übernachten. Sie schickten die Magd, eine Verwandte des Ehepaares, nach Wein aus und ermordeten dieses in ihrer Abwesenheit. Als jene mit dem Weine zurückkehrte, führten sie dieselbe aus der Stadt zur Dyle. Dort schnitt ihr einer von ihnen den Hals ab, stieß ihr das Messer in die Seite und warf sie in den Fluß. Der Leichnam wurde von Fischern gefunden, die ihn, weil sie befürchteten, für die Mörder gehalten zu werden, heimlich am Ufer begruben. Durch Lichter in der Nacht wurde er aber entdeckt und

[1]) Maßmann (Kaiserchronik Bd. 3 S. 846) hat die stabularia Helena als „Kneiphalterin" aufgefaßt. Wenn das auch nicht richtig ist, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß die Auffassung alt ist, daß sich also das Kellnerinnenamt aus dem der stabularia abgezweigt hat. Dafür spricht besonders auch das Beiwort „fier", das auf die „Hilde zu Roß", d. h. auf die Kriegerin, geht.

nach Löwen gebracht, wo eine Kapelle über ihm erbaut wurde. In dieser lernte Molanus Schriften und Gemälde kennen, nach denen sich der Vorgang anders zutrug als Caesarius berichtet — derartige Legenden treten ja oft an verschiedenen Stellen in verschiedener Gestalt auf. So war dort berichtet, die Heilige sei nie begraben, sondern von Fischen über Wasser gehalten und gegen den Strom nach Löwen getragen worden. Ihr Dienstherr hieß dort Amandus und soll ein Gasthaus gehalten haben, in dem besonders fromme Pilger übernachteten; dies soll das Georgihospital gewesen sein, in dem ein kleines Gemach noch jetzt nach ihr benannt ist. Auch der Krug, aus dem sie Wein zu schenken pflegte, wird noch gezeigt.[1]) Der Volksmund nannte sie Fière Marguerite — das ist wohl die „booze Margriet" der Volkssage angeblich weil sie so streng auf ihre Tugend hielt.[2])

Molanus verweist noch auf ein Lied auf die Heilige in einem Antwerpener Liederbuche aus dem Jahre 1518 und bezeichnet es als „lasciva et flammis digna". Dieses Lied, das in der Sammlung Nr. 67 bildet,[3]) hat sich den Vorwurf der Lasciviat dadurch zugezogen, daß es von der Nachricht ausgeht, Margaretula sei vor der Ermordung vergewaltigt worden[4]) und dabei, vielleicht in Anlehnung an ein anderes Lied, den Stoff in die Gegenwart rückt und als ein gewöhnliches Buhlschafts-Abenteuer behandelt, was immerhin für die große Popularität der Legende zeugt. Ich teile die beiden ersten und letzten Strophen hier mit:

---

[1]) Reinsberg-Düringsfeld, Traditions et Légendes de la Belgique. Bruxelles 1870. Bd. 2, S. 132 f.

[2]) Übrigens haben die Belgier noch eine zweite heilige Kellnerin: Gertrudis (van Oosten) aus Voorbusch, ein Bauernkind, das in verschiedenen Städten Hollands diente. Das Trinken der Gertrudenminne wird mit der „Kellnerin" zusammenhängen. Mehrere Sagen (nach die Vita bei Molanus) lassen sie auch in Turnieren und Gefechten mitkämpfen. Das ist die Bride-Helena!

[3]) Hoffmann von Fallersleben, Horae Belgicae XI S. 101 f. Die dem Neudruck zugrundegelegte Ausgabe stammt aus dem Jahre 1544. Da auch von dieser Hoffmann nur ein Exemplar fand, ist es wohl möglich, daß die von Molanus erwähnte Ausgabe vom Jahre 1518 existiert hat, aber völlig untergegangen ist.

[4]) „In illis (scripturis aediculae Lovaniensis) enim legitur: postquam virginitatem voverat, vim perpessa". Molanus a. a. O. fol. 190v.

Van fier Margrietken.

Het soude een fier Margrietelyn
Ghister avont spade
Met haren canneken gaen om wyn,
Si was daer toe verraden.

Wat vantse in haren weghe staen?
Eenen ruyter stille:
„Nu segt mi, fier Margrietelyn,
Doet nu mijnen wille, ia wille . . . .

Ende hi nam eenen sneewitten bal,
Hi stack se al in haer kele,
Hi schootse tot eenderen veynsteren,
Hi schootse al in die Dyle.

Teghen stroom quam si gedreven uut
Aen sint Jans capelle,
Dat sach so menich fyn edel man,
So menich ionc gheselle, ia gheselle.

Der Leichnam wurde also erst durch's Fenster, dann in die Dyle geworfen. Darauf geht wohl der Zug der Westerkappelner Überlieferung zurück, Grelle sei durch die Bodenluke gestürzt worden: ein Sturz durchs Fenster war eben in einem altwestfälischen Bauernhause schlechterdings unmöglich!

Innerlich der Margaretula nahe verwandt, aber hohen Standes ist die hl. Reginswindis (Kurzform Reina!), deren Legende im 12. Jahrhundert aus dem Volksmunde aufgezeichnet sein soll. Diese Heilige – ihr Fest ist am 15. Juli – welche die Tochter des Markgrafen Ernst war, wurde von ihrer Amme in dem Schlosse zu Laufen aus dem Fenster in den Neckar geworfen. Das im Wasser erstickte Kind ging nicht unter sondern blieb trotz der Strömung auf derselben Stelle, bis es von Bürgern am dritten Tage wie lebendig auf dem Wasser sitzend gefunden und dann in der Hauptkirche von Laufen begraben wurde. Das ereignete sich im Jahre 837.

Hier, so scheint es, haben wir alle drei Motive der Reinhild-Grelle-Legende bereits auf das engste vereint:

Sturz durchs Fenster und zugleich ins Wasser, außerdem die Erstickung (Strangulation).

So nahe die bisher besprochenen Legenden bald in dieser bald in jener Beziehung unserer Reinhild-Legende stehen, ein Zug fehlt ihnen allen: das innige Verhältnis der Heldin zu den Pferden.[1])

Diese Lücke wird ausgefüllt durch das Leben der hl. Kunera von Renen (Rhienen in Holland), welches das Erwürgen der Heiligen mit einem Handtuche kennt. Wir besitzen es in einer sehr volkstümlichen Form, nämlich in einem um das Jahr 1520 gedruckten Wallfahrtsbuche, das in Renen selbst vertrieben wurde. Es trägt den Titel: „Dat leven ende die Passie ende Verheffinge van der heyliger maget sinte Kunera,[2]) die in die stadt van Renen rustende is"[3]) und verrät durch die Bemerkung auf dem Titelblatte „Dit boeexken vercoopt men in die stadt van Renen," für welches Publikum es zunächst bestimmt war.

Dies ist der Inhalt der Legende:

Nach Isidor hat das Königreich Oceanien 33 Landschaften, von denen 10 christlich sind, alle anderen sind „Unland" und keinem Christen bekannt. In diesem Lande gibt es eine große Stadt Yorck, die jetzt ein Bistum bildet, früher aber ein Königreich war. Der König dieses Landes hatte einen Sohn Aurelius, dessen Reich jetzt unter dem Könige von England steht. Als Aurelius erwachsen und Herzog geworden war, zog er zum hl. Lande, wurde dort gefangen und zum Sultan von Babilon gebracht. Dieser hatte eine schöne Tochter, namens Florencia, die in Liebe zu Aurelius entbrannte und mit ihm, als er ihr Treue

---

[1]) Vgl. indes S. 211.

[2]) Der Name Kunera ist seinem Ursprunge nach keltisch und geht auf Gwenhwiwara (= weiße, leuchtende Erscheinung) zurück. Im Munde der verschiedenen Völker ist er sehr entstellt und oft ganz unkenntlich geworden: Gunera, Gontvra, Kenwira, (mit der Kurzform Keina), Cunneware, Genovera, Ginover, Genievre usw.

[3]) Nach dem einzigen erhaltenen Exemplare ist 1902 bei Martinus Nyhof im Haag ein facsimilierter Neudruck erschienen. Wir besitzen auch ein mittelalterliches gereimtes Leben der hl. Kunera, das Napoleon de Pauw herausgegeben hat in „Middelnederlandsche gedichten en fragmenten." Gent 1893, Bd. 1 p. 244 ff. Der Inhalt weicht indes nicht erheblich von der Prosa-Erzählung ab.

versprochen, unter Mitnahme eines großen Schatzes floh (Hildegunde und Waltharius). In der Heimat des Aurelius angelangt, heirateten die beiden, nachdem sie getauft war. Als sie mit einem Kinde ging, prophezeite ein jüdischer Astrologe, daß die Tochter des Königs durch große Wundertaten in der Christenheit berühmt werden würde. Das Kind wurde geboren und wuchs zur Jungfrau heran. Als im Jahre 337 die hl. Ursula nach Rom ziehen wollte, schloß ihre Nichte Kunera sich ihrer Gesellschaft gern an. Von Rom nach Köln zurückgekehrt wurden sie alle getötet bis auf Kunera, die der König von dem Rhein, Rabbodus — vgl. den Bischof Radbod der Godeleva-Legende — durch ihre Schönheit ergriffen, unter seinen Mantel (d. h. in seinen Schutz) und mit zu seiner Residenz Renen nahm. Dort lebte sie, ausgezeichnet in allen Tugenden, und der König vertraute ihr so sehr, daß er ihr die Schlüssel zu allen Dingen übergab (Hildegunde) und sie mehr liebte als sonst jemand aus seiner Dienerschaft. Als aber die Königin diese besondere Zuneigung bemerkte, faßte sie großen Haß gegen die Jungfrau und verleumdete sie während der Mahlzeit. Als das nichts half, wurde ihr Haß noch größer, und als der König eines Tages mit seinen Freunden wieder zu Tische saß und die Königin sah, wie Kunera das übrig gebliebene Brot in der Schürze den Armen vor's Tor trug, sprach die Königin: „Seht, o Herr, wie eure geliebte Kunera unser Gut verschwendet"! Sofort ließ der König sie rufen, fand aber nur Späne in ihrer Schürze. Da schalt er die Königin und gebot ihr Schweigen. Als diese sah, daß sie mit Worten Kunera nicht schaden konnte, beschloß sie, dieselbe zu töten und nahm Rat mit einer ihrer Jungfrauen, wie das am besten heimlich auszuführen sei.

Da traf es sich, daß der König sich erholen wollte und mit seinen Herrn auf die Jagd ritt; und als er fort war, ergriffen die Königin und ihre Vertraute die Jungfrau, warfen sie zu Boden und erwürgten sie mit einem Handtuche (dwele) von wunderbarer Arbeit; und dieses Handtuch ist jetzt noch in der Kirche zu Renen. Den Leichnam aber begruben sie in einem Pferdestalle. Als die beiden dies böse Stück vollbracht hatten, da gelobten sie einander, daß keine es ausbringen werde. Dies geschah

im Jahre unseres Herrn 340, am 28. Tage des October."

Als König Radbod von der Jagd zurückkehrte, log ihm die Königin vor, daß die Eltern Kuneras dagewesen seien und ihre Tochter mitgenommen hätten. Unterdes wurden die Pferde des Königs zu dem Stalle geführt, in dem Kunera begraben war, aber sie waren weder mit Sporen noch mit Schlägen hineinzubringen, sodaß man sie in einem anderen Stalle unterbringen mußte.[1]) Als der König abends zu Tische saß, sah der Stallknecht über der Grabstätte Kuneras zwei kreuzweis stehende Kerzen brennen, und berichtete es dem Könige, der sofort Nachforschungen anzustellen befahl. Aber als man nahe an die Kerzen herranging, sah man sie nicht mehr, bemerkte jedoch, daß der Boden frisch gegraben war; und als sie nun nachgruben, fanden sie den Leichnam Kuneras und hoben ihn aus dem Boden. Als der König Kunera, „die er ihrer Tugenden wegen so sehr liebte", so jämmerlich ermordet sah, da vermutete er sogleich, daß die Königin die Schuld trage. Deshalb wurde er sehr zornig und ließ sie ohne Barmherzigkeit so peinigen, daß sie von Sinnen kam und drei Tage lang wie ein tobsüchtiges Weib im Lande herumlief, bis sie sich von einem sehr hohen (!) Berge bei der Stadt Renen herabstürzte und den Hals brach. Die Kammerzofe aber wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Als der König den Trost der hl. Kunera verloren hatte, schenkte er seinen Palast zu ihren Ehren und begabte ihn überdies mit Einkünften.

Eine Reihe von Jahren nachher wollte Willibrord, der erste Bischof von Utrecht, den ersten Bischof von Köln besuchen. Auf dem Wege dahin ritt er durch Renen, wo er sich etwas aufhielt. So erfuhr er denn von den Ersten der Stadt die Tugenden und Wundertaten der hl. Kunera, und sie baten ihn einmütig, ihren Leichnam zu erheben. Darüber freute sich der Bischof und versprach, da andere wichtige Sachen sich nicht aufschieben ließen, daß er bei seiner Rückkehr ihren Wunsch erfüllen werde. Als er aber seine Geschäfte erledigt hatte, und zu Schiffe den Rhein hinab bis in die Gegend von Haymonsberg gekommen war, da entstand ein fürchterliches Unwetter, so daß beinahe alle auf dem Schiffe er-

[1]) Siehe Abbildung Nr. 2.

trunken wären. Willibrord rief Gott um Hilfe an gegen den Sturm, und als dieser sich legte, fiel ihm ein, daß er den Bürgern von Kenen gelobt hatte; und er bekannte vor allen, daß es dieses Gelübde sei, um dessentwillen sie beinahe das Leben verloren hätten. Er kam nun bei Kenen das Schiff landen. Demnach gingen alle Leute, wo Kinder beraubt war, und baten Gott, daß er ihnen die Stelle zeigen [illegible] wo die Leichname lägen. Und der Bischof zog an der Stelle, wo [illegible] die Leichen gefunden, bis ein süßer Duft um [illegible] kam. Da [illegible] von dem Leib der hl. Kinder [illegible] Haaren [illegible] von den Köpfen und zwei Haaren daher — alles gegen die Natur viel zu unversehrt, obwohl es 361 Jahre in der Erde gelegen [illegible]. Der hl. Bischof nahm [illegible] in einen [illegible] („caisse") und bestimmte, wie die Reliquien [illegible] am Tage ihres Todes (28. Dezember) und ihrer Erhebung (12. Juni) verehrt werden sollte.

[illegible] n d. Zahl der Wunder der Heiligen noch erheblich [illegible] wunderbarsam, welche der Vita angehängt sind. „Die Wunder an Pferden", so heißt es da, „und anderen Tieren — es sind aber nur solche an Pferden aufgeführt! — „die täglich geschehen sind, lassen sich nicht aufzählen noch [illegible]." Ein paar Beispiele, die an die Reinhilde Legende erinnern, teile ich daraus mit.

Als [illegible] im Jahre 1409 [illegible] ein Mann in Pferde [illegible] Schmiede der Stadt Kenen und sprach [illegible]: „Zeigt, wie viel Nummi Gelehrte können, um ein [illegible] Gebiet zu leben," nannte er des Namen der hl. Jungfrau und Kinder meine. Alsbald brach das Pferd seinen Hals und der Spötter starb des anderen Tages. (Vgl. das Schicksal des Vaters der Reinhilde).

Im Jahre 1378 geschah es, daß ein Mann aus Bruchen im Bistum Utrecht über seinen [illegible], worin er sagte: „Eure Kinder [illegible] wir eure Kapellen [illegible] sein denn Bäuler und Männer oder andere Viehjagd und Buben, die nicht [illegible] können, die kommen zu unsre Kinder, daß sie dort ihren Gebeinen und Füßen noch

gehen können." Alsbald fiel er tobsüchtig zur Erde[1]) und wurde erst wieder gesund, als seine Eltern gelobten, so lange er lebe, alljährlich nach Renen zu pilgern und ein Pfund Wachs zu opfern. (Man vergleiche den Riesenbecker Küster, der den Opferstock der Heiligen bestohlen hatte und auf dem Todesbette wieherte wie ein Pferd und andere Tierlaute von sich gab, also tobsüchtig wurde.

An das Ereignis beim Begräbnisse der Reinhild erinnert der Vorfall, den Eleonore, die Gemahlin des Herzogs Reinhold von Geldern, in Renen erlebte. Diese, die eine Tochter des Königs von England war, und mit der hl. Kunera eines Geschlechtes zu sein behauptete, hatte das Grab der Heiligen besucht und einige Fäden aus dem Handtuche, mit dem sie erwürgt, an sich genommen. Aber als sie in ihre Heimat zurückfahren wollte, waren die Pferde nicht von der Stelle zu bringen, bis die Reliquie in die Kirche zurückgebracht war.

Auch am Pferdehandel beteiligte sich die Heilige, und zwar in der Weise, daß sie dem Verkäufer zu einem hohen Preise verhalf, wofür sich dieser natürlich wieder erkenntlich beweisen mußte! Nach der Westerkappelner Sage besaß der Bruder der Grelle Macht über die Pferde. So strich er einmal einem schönen Pferde, das ein „Gerichtsherr" vor einem Hause in Westerkappeln hatte stehen lassen, einige Male über den Rücken, und alsbald stürzte es von Kolik befallen zu Boden. Als man den Täter zurückrief, strich er das Tier wieder in der vorigen Weise, worauf es wieder gesund wurde. Dieser Zug dürfte auf ein Bildwerk zurückgehen, das einen derartigen Vorfall darstellte, wie wir es auch im Kunera-Buch wirklich finden, wo z. B. bei einem Mirakel ein am Boden liegendes und daneben ein auf den Hinterbeinen stehendes Pferd dargestellt ist. Daß auch noch andere Szenen aus dem Leben der hl. Reinhilde bildlich dargestellt waren, als ihr Tod, wäre mir auch dann wahrscheinlich, wenn sich nicht an das Ibbenbürener Bild mit

[1]) Gegen Tobsucht und Irrsinn überhaupt wurde die Heilige viel angerufen; den Grund erkennen wir aus ihrer Legende nicht mehr, wohl aber aus denen der Hilda und Ida, in welchen die Wissenschaft und Weisheit der Heiligen besonders hervorgehoben wird. Sie ist zugleich die alte Sophia!

der Darstellung des Leichenzuges eine Erinnerung erhalten hätte.

Von den übrigen Wundern sind die Rettungen von Kindern aus Brunnen und Flüssen insoweit interessant, als sie zeigen, wie das örtlich Passende sich an die Stelle des Unpassenden drängt. Denn diese Wunder sind gewiß erst in Xanten dazu gekommen, während die Rettungen aus Meeresgefahr, welche die Legende in ihrer Heimat schmückten, bis auf eins weggefallen sind: in der Umgegend von Xanten konnte sie eben als Patronin der Seefahrer kein Publikum finden.

Von den Kinderrettungen sei eine, die des poetischen Reizes nicht entbehrt, hier mitgeteilt.: Zu Esserendorn im Herzogtum Geldern fiel an einem Sonntage ein fünfjähriges Kind in den Brunnen (put), während die Eltern in der Kirche waren. Die hl. Jungfrau Kunera zog aber das Kind wieder aus dem Brunnen heraus und führte es über die Pottum zu dem Dorfe Aelst. Dort blieb sie des Kindes wegen, bis morgens die Sonne zu scheinen begann. Die Eltern konnten ihr Kind nirgends finden, bis des anderen Abends der Vater auf der Suche nach seinen Pferden dorthin kam, wo das Kind saß. Es erzählte ihm, was es erlebt und sprach: „Seht ihr Kunera denn nicht? Seht, dort geht sie her, sie will nach Xanten und hat mir von dort viel Speise gebracht. Und sie läßt euch bitten, daß ihr mich morgen dorthin bringen und mich aufwiegen sollt mit Weizen, wenn ihr nicht großen Schaden leiden wollt." Also geschah es auch.

Von besonderem Interesse ist das Titelbild des Kunera-Buches, da es uns das Bildnis der Heiligen an einem Pferdestalle zeigt, und dieses Bild erinnert auffallend an die Drei-Mütter-Steine. Mag hier nun eine kontinuirliche bildliche Überlieferung zu Grunde liegen, und die auf eine alte Eponadarstellung (s. u.) zurückgehen oder die alte heidnische Göttin ihre Rolle und Stellung unmittelbar an eine christliche Heilige abgetreten haben, eins ist sicher: die Sitte, das Bild der Patronin der Pferde auch an und in deren Ställen anzubringen ist bereits altheidnisch. Da nun nach dem Glauben mancher Heiden das Bild der Gottheit dieselbst und ihre Wohnung, das Tempelchen, auch als ihr „Grab" galt, so ergab

sich für die Vorstellung des Volkes ohne weiteres, daß ihr Grab sich dort befand, wo ihr Bild war. Nun war aber, wie gesagt, der Pferdestall der gewöhnliche Standplatz der Opfermühlen. Als den heidnischen Vorstellungen mit der Einführung des Christentums der feste Untergrund entzogen wurde, und die alten Geisterscheinungen sich vermenschlichten, ohne dabei ihr Gruseln völlig zu verlieren, da mußte aus dem Grabe des Gottes das Grab eines Menschen werden: und dachte man sich einen Menschen in einer Pferdestalle „begraben", so mußte man auf eine Erklärung dieser auffallenden Tatsache sinnen, und man fand sie in der Annahme, daß der in einen Opfermühlenmenschen zu umgestaltende, ja entstehende Begräbnisplatz gewählt worden sei, um den Leichnam zu verstecken, und das war weiter nur dann verständlich, wenn man einen Mord annahm. Unschuldig Ermordete aber betrachtete das Volk in altchristlicher Zeit als Heilige, und so einer solchen hätte demnach die im Pferdestalle Begrabene auch dann werden müssen, wenn sie ihren alten Nimbus auch vollständig verloren gehabt hätte, was indes schwerlich der Fall gewesen ist.

Das ist der Entwicklungsweg gewesen, den die Opene Kunera-Legende genommen hat!

Es bleibt noch ein Zug der Reinildis-Legende zu belegen übrig: Die Verehrung der Heiligen bei den Pferden durch Engel. Ich habe ihn nur in der Legende eines männlichen Heiligen wiedergefunden, aber, wie noch deutlich durchblickt, ist dieser ursprünglich wohl weiblichen Geschlechtes gewesen, ein Wandel, für den sich schon in ältester Zeit Belege finden. Es ist das der hl. Guido von Anderlecht.

Um das Jahr 1000 lebte in Laeken ein Ackerknecht namens Guido, der zu gleicher Zeit mehr als 30 Jahre hindurch Küsterdienste in der dortigen Kirche verrah. Da seine Eltern sehr arm waren, pflegte er ihnen das Brot zu bringen, das er des Morgens mit aufs Feld nahm. Darob wurde er wegen Verwahrlosung und Vernachlässigung des Dienstes bei dem Maier verklagt. Als dieser aber des anderen Morgens sich von der Wahrheit überzeugen wollte und seinen Knecht aufsuchte, fand er zwei Engel an dessen Stelle bei dem Karren, worüber er in großes Staunen geriet. Als Guido zurückkehrte und seinen Herrn wahrnahm, ließ er eine Scholle Erde in seinen Vorratsbeutel gleiten, damit

dieser nicht leer erschien, nahm dem Engel die Peitsche aus der Hand und setzte seine Arbeit fort. Der Meier fragte ihn, was er mit seinem Korne angefangen habe; Guido öffnete den Beutel und zog daraus den Roggen hervor, den er wirklich von seinem Herrn mitbekommen hatte.

Nach Molanus wird er als Kuhhirt und Pflüger dargestellt, den Hirtenstab in der Hand, Schuhe, Schuhen und eine Acker-Egge zu seinen Füßen.[1])

A. de Cock[2]) kennt zwei andere Bilder: auf dem einen erscheint der Heilige in Arbeitertracht mit der Peitsche, bisweilen auch mit einem Hirtenstab in der Hand; hinter ihm sieht man einen Karren. Der zweite Teil zeigt zwei Engel, von denen der Eine den Korngroßvater hinter, der andere den Karren lenkt. Beide Autoren geben an, daß er in Laeken (als Küster?) auch Schlüssel in der Hand hatte. Daß die Legende ursprünglich einer Heiligen galt, dafür spricht dieser dem Schlüssel entnommen das Brotwunder, das stets — und wie oft kommt es nicht vor! — mit einer Frau verbunden ist.[3]) Möglicherweise trug der Name des Heiligen die Schuld daran. Denn das Volk hat ihn sicher nicht Guido genannt — das ist eine literarische Form — sondern französ. Guio[4]), Gui, Gyle, Gille oder Giles. Wido und Gille kann wie Reinhold wohl männlich wie weiblich gebraucht werden: Karls d. Gr. Tänzerin, Rolands Mutter heißt bald Berte, bald Baccaria. (baccaria = vaccaria, Kuhhirtin), bald auch Gille oder Gaille.[5]) Gille ist zwar ursprünglich schwerlich ein Eigenname, sondern aus dem mittelalterl. guillio = Tänzerin entstanden, eine An-

---

[1]) a. a. O. fol. 200.

[2]) Les vierges miraculeuses de la Belgique. Bruxelles 1856 p. 30 ff. Ein anderes Bild findet man bei A. de Cock en L. Teirlinck, Brabantsch Sagenboek 2. Bd. Gent 1911 S. 237. Es zeigt Guido zu seinen Eltern laufend. Die Pferde sind vom Pfluge abgespannt und werden von einem Engel gehalten. Im Hintergrunde erscheint ein Kirchlein, zu dem Bauern mit Pferden ziehen.

[3]) Über die Vertauschung der beiden Namen siehe Ernest Rembry, Saint Gilles. Bruges 1881, Bd. 2, S. 325.

[4]) Guio war heißt in dem französ. Epos ein Geliebter der Bergain, ein anderer ist der Riese Rainouart, offenbar auch nur verschiedene Namen bei Identität der Personen.

[5]) Vgl. hierüber Gaston Paris, Histoire poétique de Charlemagne 2. Aufl. Paris 1905. S. 378 f. und 407 f.

nahme, welche die Verschiedenheit der Namen überhaupt beseitigen würde — sie wird noch wahrscheinlicher dadurch, daß auch St. Germaine (germana-Schwester) als Hirtin mit dem Spinnrocken abgebildet wird — aber Gille ist doch sonst ein Name, und zwar die volkstümliche Form sowohl von Aegidia wie von Aegidius. Doch nicht dieses, sondern jenes Gille-Schwester war wohl gemeint — Hengists Tochter Ronwen wird von Germanus erzogen — Bertha ist Hirtin und Spinnerin, und Chileta (Koseform zu Gille) heißt in Languedoc die große Wegebauerin.[1]) Wir werden unten sehen, daß dies wichtige Beziehungen zu unserer Sage sind. Aber wie die Sache sich auch erklären mag, eins ist sicher, daß die Legende von Guido, sowie sie vorliegt, auf ein männliches Wesen nicht paßt; für uns aber ist sie deshalb von Wichtigkeit, weil sie allein uns den ackernden Engel zeigt.[2]) Erwähnt sei noch, daß alljährlich eine große Pferdeprozession zum hl. Guido in Anderlecht stattfand.

Überblickt man die hier besprochenen Legenden in ihrer Gesamtheit, so wird man sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß sie alle zusammengehören, und einmal zusammengebracht, sich kaum wieder von einander trennen lassen. Und wie mit den Stoffen, so haken sie auch mit den Namen ineinander.

Den Namen Brigit trägt bereits eine heidnische Göttin Irlands; er ist der Bedeutung nach identisch mit Kybele, das man als „die vom Berge" deutete; in Gallien hieß sie auch Arduinna (vgl. Ardennen, Hart, Harz-Gebirge); in der deutschen Legende haben wir die (Lüt-)Hilde van Berge. Brigida tauscht aber auch in der Orendelsage mit Helena den Namen, wie anderswo mit der Margareta. Früher deutete man Brigit als „die Glänzende", was der Ganhumara-Kunera-Geniève entsprechen würde. Dies ist der Beiname

[1]) Paul Sébillot. Les travaux publics et les mines dans les traditions et les superstitions des tous les pays. Paris 1894 p. 12f.

[2]) Vielleicht liegt dieselbe Geschlechtsvertauschung vor in der Legende von Papst Marcellus (durch französ. Marcelle hervorgerufen) Dieser Papst erhielt von einer Witwe ein Haus geschenkt, das er zu einer Kirche weihte. Der Kaiser Maximilian machte einen Pferdestall daraus, und Marcellus mußte selbst der Pferde warten, bis er in dem Stalle starb. Das Passional. Herausgegeben von Köpke. Quedlinburg und Leipzig 1852, S. 98. Marcelle (keli. marc. = Roß) wäre denn eine Übersetzung von Epona.

der Meeres- und Quellengöttin, der „weißen Erscheinung". Auch Lüthild erscheint in weißem Gewande, ebenso Genovefa, und selbst die Brunhild auf dem Isenſteine ſteht im Nibelungenliede „in snêwîzer waete" auf der Zinne. Margareta ist nur ein anderer Name für die Pelagia-Morgan,[1]) Godelieve und Oda sind alte Beinamen, und Reinhild und Reginswind kommen in der Kurzform Reina zusammen, Hilde sehen wir an die Stelle von Bride und Helena treten.

Lediglich durch literarische Abhängigkeit läßt sich die nahe Verwandtschaft nicht erklären, obwohl in dem einen und anderen Falle eine solche bestehen oder bestanden haben mag: vielmehr sind wir zu der Annahme genötigt, daß die verschiedenen Versionen auf eine gemeinsame Urfassung der Reina-Hilde-Legende zurückgehen, die (von Mißverständnissen und den Folgen allgemeiner natürlicher Verwitterung abgesehen) sich an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen verschieden entwickelt und gestaltet hat: am Meere anders als im Binnenlande, in Frauenklöstern anders als unter Laien, in der Stadt anders als auf dem Lande. Als selbstverständlich muß es daher erscheinen, daß in der mündlichen Überlieferung Reinhilde sich immermehr in Westfalen akklimatisieren und zu einer tecklenburgischen *Bäuerin* werden mußte, sobald man sie überhaupt zu einer Tecklenburgerin gemacht hatte. Und die landschaftliche Verschiedenheit mußte um so stärker ihren Einfluß geltend machen, als sie Jahrhunderte lang durch keine schriftliche Aufzeichnung eingeschränkt und geregelt wurde; denn alle diese Legenden sind erst spät, zum Teil sehr spät aufgezeichnet worden, und zwar durchweg aus dem Munde des Volkes. Ob es aber einmal eine Zeit gegeben hat, in der an einem und demselben Orte ein Bild der Heiligen vorhanden war, *das alle Züge vereint* und gleichmäßig ausgebildet aufwies, das ist freilich eine andere Frage, die sich höchstens dann bejahen ließe, wenn wir es mit einem Produkte rein christlichen Geistes zu tun hätten. Das ist aber, wie wir bald sehen werden, keineswegs der Fall. Gleichwohl oder

[1]) Ich gestehe, daß ich an den von Nennius, Gottfrid von Monmouth u. a. berichteten „Pelagianismus" in Britannien, trotz Zimmer, nicht zu glauben vermag. Die Angaben machen durchaus den Eindruck, daß es sich in der Quelle um den heidnischen Kult dieser *Pelagia-Morgan* handelte.

vielmehr gerade deshalb dürfte es für die richtige Beurteilung der Reinhild-Legende von Bedeutung sein, den Versuch zu machen, das Urbild derselben wenigstens in seinen Hauptzügen, soweit sie für uns in Betracht kommen, aus den verschiedenen Überlieferungen herzustellen, und zu zeigen, wie man sie sich in verschiedenen Zeiten anderswo vorstellte, wobei zugleich auch der Ursprung der einzelnen Motive wenigstens andeutungsweise berücksichtigt werden soll.

Ich beginne dabei mit einem Motive, das zwar alle hier herangezogenen Legenden fallen gelassen haben, das aber für uns deshalb doch besonders wichtig ist, weil es einmal in besonders klarer Weise die Identität der Hilde und Helena darlut, dann aber auch weil es mit anderen Motiven ursprünglich eng verbunden und in dieser Verbindung sich weit ins Altertum hinein zurück verfolgen läßt. Ich denke an die Heldin in ihrer Eigenschaft als Baumeisterin.

Im 12. Jahrhundert wurde in England eine Legende aufgezeichnet, nach der die Kaiserin Helena durch die ganze Insel große Wege von einer Stadt zur anderen hat anlegen lassen.[1]) Sie hießen die Wege der Elen Lluydawc (sprich: lyedoc) d. h. der Heerführerin Helena. Noch jetzt heißen in Wales die alten Landstraßen Sarn (Chaussee) Elen, während man sie in Morbihan der „Madame Alêno" (Entstellung aus Helena) und in der Bretagne der Ahès (= Oda) zuschreibt.

Auch in den Rheinlanden wurde diese Baumeisterin für die Mutter Konstantins gehalten und ihr der Bau einer Anzahl großer Kirchen in Trier, Köln, Xanten beigelegt, die alle in naher Beziehung zu dem hl. Viktor stehen. Viktor aber ist Übersetzung von Sico (Sigfried Sigbert, Sigmund usw.),[2]) dessen Träger von Haus aus mit Hilde unzertrennlich verbunden ist. Hilde aber lautet niederdeutsch und romanisch Helde, das zu Helle wurde und so mit Elen zusam-

[1]) G. Kurth, Histoire poétique des Mérovingiens. Paris 1893. S. 427 f.

[2]) Auch P. St. Beissel (Die Baugeschichte der Kirche des hl. Viktor zu Xanten. Freiburg i. Br. 1883 S. 34.) hält Sigfrid und Viktor für identisch, diesen aber für den älteren, was indes erst noch zu beweisen wäre!

menfiel. Daher heißt in Westfalen Helweg,[1]) was in Wales Sarn Elen genannt wird. Somit setzt die rheinländische Viktorlegende Hilde, Helle statt Helena[2]) als Baumeisterin voraus, und daß sie wirklich auf diesem Wege an die Helena gekommen ist, beweisen die benachbarten Gegenden, in denen die mit der geschichtlichen Brunhilde identifizierte Hilde als die große Baumeisterin galt, auf die alles was sich an denkwürdigen Bauten aus der Vorzeit erhalten hatte, Kirchen und Schlösser, Wege und Türme, zurückgeführt wurde. Kurth hat eine ganze Anzahl dieser Art Bauwerke zusammengestellt: Aimoin aber, zu dessen Zeit sicher noch ungleich mehr vorhanden war, bricht in die Worte aus: „Die heute noch erhaltenen Bauwerke, die als von ihr herrührend gezeigt werden, sind so zahllos, daß es unglaublich erscheint, wie ein einziges Weib, das überdies nur Austrasien und Burgund regierte, in so verschiedenen Gegenden Frankreichs so Großes hat schaffen können."[3]) Die mittelalterlichen Chronisten Belgiens, die, durch die dialektische Nebenform Brunhold statt Brunhild verführt, aus der Königin einen belgischen König machten und ihm die Vollendung der von Bavo begonnenen Straßen zuschrieben, glaubten, daß Teufelswerk dabei gewesen sei.[4]) Ja, im 14. Jahrhundert glaubte Jean d'Outremeuse zu wissen, daß Brunhilde die großen Straßen mit Hilfe böser Geister deshalb angelegt habe, um bei Tag und Nacht leichter von einem Lande ins andere gelangen und ihre Untaten ausüben zu können.[5])

Helena und Hilde sind es, die allen Ruhm auf diesem Gebiete beim Volke geerntet haben: nur ganz selten erscheint

---

[1]) Vgl. den Auszug aus meinem in der Versammlung des Vereins für rheinisch-westfälische Volkskunde in Hohenlimburg gehaltenen Vortrage über den Helweg in der Zeitschrift jenes Vereins 1911 S. 225.

[2]) Beide Namen haben die mannigfachsten Wandlungen durchgemacht: Helle, Helke, Helche, Heluis, Eloïs, Helisent, Elisabeth, Aleene Alienor, Eleonore, Honore Honoré treten alle für sie ein!

[3]) Gesta Francorum IV 1 (zitiert bei Kurth a. a. O. S. 428).

[4]) Cum saepe palustrium viarum difficultatibus offenderetur, impetrasse a familiari Daemone, ut quod humano opere vix perfici posse animadvertebat, id concita et repetina Daemonis opera impleretur." Aus der Chronik von Hainault zitiert von Nic. Bergier, Histoire des grands chemins de l'empire Romain. Paris 1622. S. 336. Über die Kirchen- und Wegebauten der Brunhilde siehe daselbst S. 100 f.

[5]) Kurth a. a. O. S. 428.

noch eine andere sagenhafte Kirchenbauerin in der Legende, wie die hl. Oda, diese aber auch nur mit ganz bescheidener Gloriole.

Die mittelalterlichen Chronisten, in deren Händen mehrere Versionen einer Sage zusammenliefen, deren Identität nicht zu verkennen war, die aber verschiedene Namen aufwiesen, halfen sich nach altbewährtem Rezepte damit, daß sie zwar verschiedene Personen gelten ließen, diese aber in die innigste Verbindung brachten und so beide dasselbe erleben ließen. Das hat bezüglich der Helena Hilde z. B. der Mönch von Treibrunnen getan, der zum Jahre 332 die Notiz bringt:

„Obiit sancta Helena, mater Constantini. Hujus discipula fuit sancta Hilda puella, que requiescit in episcopatu Trecensi.[1])" Damit war nun auch zugleich der Streit zwischen den episcopatus Trecensis und Trevirensis um die Helena geschlichtet!

Weit üppiger hat sich das Motiv der Pferdefreundschaft bei der Helena-Hilde entwickelt. Natürlich konnte es auf die heilige Kaiserin Helena nicht wohl übertragen werden: es war schon viel, daß man sie als „stabularia" und „angariae regina" bestehen ließ! Hier trat die Hilde die ganze antike Erbschaft an. Die Gallier hatten der alten Pferdegöttin eine besondere Zuneigung entgegengebracht und verehrten sie unter dem Namen Epona d. h. „Rossegöttin", wenn die gewöhnliche Ableitung aus keltisch epos = equus richtig ist. Aber auch bei den Römern, vor allem bei den Soldaten der Reiterei stand sie in hoher Verehrung, und sie vor allem waren es, die ihren Kult über das ganze Reich verbreiteten und ihr Bildnis überall anbrachten, wo ihre Pferde Unterstand fanden. So trat sie an die Seite bezw. an die Stelle der Isis, die mehrfach mit ihr zusammengenannt wird und als weibliche Allgottheit hier die Helena-Astarte mitvertrat. Nach der Einführung des Christentums erhielt die Göttin im allgemeinen keinen weiblichen Ersatz in den religiösen Gebräuchen: sobald der religiöse Hintergrund sich verdunkelte, mochte den nördlichen Völkern eine weibliche Heiligengestalt als Beschützerin von Roß und Reiter, sogar zu Pferde, recht befremdlich erscheinen. Soviel ist jedenfalls sicher,

[1]) Mon. Germ. S. S. XXIII 685.

daß fast überall der hl. Stephanus an ihre Stelle trat, dessen Leben zwar dafür nicht den geringsten Anhalt bot, dessen Festtag aber unmittelbar dem alten dies natalis Solis folgte und dessen Attribut als Protomartyr auch das der Dioskuren war, die Palme. Ein Pferdewunder haben wir oben in der Legende der hl. Oda gefunden; ein anderes wird im Leben der hl. Ida berichtet, das Einzige was noch an die alte Hilde bei ihr erinnert: ein Bauer kam zu ihr und bat sie, ihm zu gewähren, daß seine Stuten in dem Jahre nur männliche Füllen von roter Farbe mit weißem Kopfe würfen. Diese Bitte wurde ihm gewährt.[1]) In einzelnen Fällen sehen wir zwar wohl die Jungfrau Maria die alte Reitergöttin vertreten, so im Dithmarschen, wo man „Unse leve fru up dem perde" kannte, so auch in Liedkerke, auf der Grenze von Brabant und Flandern, wo es eine Kapelle Notre-Dame-aux-mules gibt. Raie de Gavre, der Herr des Ortes, hatte sie gebaut, da ihm in der Schlacht bei Massora auf dem Kreuzzuge des hl. Ludwig Maria auf einem weißen Maultiere in der Luft erschienen war und ihn wie seine Brüder aus schwerer Not befreit hatte.[2]) Aber nur an wenigen Orten vermag sich eine weibliche Heilige an der Stelle der Epona wirklich festzusetzen und einigermaßen in Ansehen zu halten, ja, außer der hl. Kunera wüßte ich keine solche zu nennen.

In der weltlichen Sage, die sich freilich bei der Einheitlichkeit des mittelalterlichen Denkens und Empfindens von der kirchlichen Legende keineswegs scharf scheiden läßt, hat sich dagegen die alte Rossegöttin unter dem Namen Hilde zählebiger erwiesen, ja sogar als „stabularia" kommt sie noch in der durch Kaufleute aus Münster, Soest und Bremen nach Skandinavien gebrachten Dietrichssage vor:

„Im Norden vom Swavengebirge", heißt es dort im 18. Kapitel, „lag eine Burg, namens Seegard, über welche die mächtige, schöne und stolze Brynhild herrschte. Nicht weit davon lag ein großer Hof, der Brynhild gehörte, und auf dem ein Mann, Studas, schaltete und waltete. In diesem Walde war ein Gestüt in dem es viele und schöne Rosse gab, und Studas verstand es am besten von allen die Hengste zuzureiten. Dasselbe war mit seinem Sohne der Fall, der

[1]) C. Plumer, Vitae Sanctorum Hiberniae. Oxonii 1910. Bd. II, S. 125.
[2]) Reinsberg-Düringsfeld a. a. O. II S. 191.

ebenfalls Studas hieß, dem die Leute aber den Beinamen Heime gaben. Der beste aller Hengste hieß Rispa."

Studas, der in den mitteldeutschen Epen Stuotfus heißt, ist der germanische stabularius (vgl. zu dem Namen stuod, stôd = Gestüt und altsächs. fûs bereit; er bedeutet also Pferdezüchter, oder Pferdezureiter). Sein Sohn Heime, der nach dem Großvater benannt sein soll — man sieht, die Art des Verwandschaftsverhältnisses hat auch hier geschwankt — trägt den eigentlichen Namen, während Studas-Stuotfus nur auf die Beschäftigung geht; Heime ist identisch mit dem Aimon der französischen Sage, der wiederum der Vater Reinholds ist! Wie dieser, ist auch er später ins „Kloster" getreten und zwar in Wadincusan (Weddinghausen in Westfalen?), wo sein guter Hengst Rispa benutzt wurde, um Steine zum Kirchenbau heranzuschleppen. Doch erscheint er weniger fromm als sein Sohn gewesen zu sein, wenigstens lassen die Spielleute ihn wieder austreten, die Mönche erschlagen und das Kloster anzünden.

Ähnlich erscheint das Verhältnis der Hilde-Brunhild in der Völsungensage zu Rossen und Gestüt. Dort heißt es im 23. Kapitel: Sigurd ritt nun zu einem Hofe, den der mächtige Häuptling Heime bewohnte, der Brynhilds Schwester zur Frau hatte. Sie hieß Beckhild, denn sie war daheim geblieben und hatte weibliche Handarbeiten gelernt. Brynhild aber trug Helm und Brünne und zog in den Krieg, darum[1]) ward sie Brunhild genannt." (Beckhild bedeutet „Hilde auf der Bank", Brunhild „Hilde auf dem Roß".)

[1]) Diese Etymologie ist natürlich falsch, denn der Name ist älter als die Brünne. In dem ersten Kompositionsglied steckt das deutsche „Brun", aber in einer ganz speziellen Bedeutung: brunus, brunius, später gewöhnlich brunicus, ist eine bestimmte Pferdesorte, die bereits von Isidor genannt wird. Fredegar kannte eine Prophezeiung, die er auf die Brunhilde bezieht.: „Tanta mala et effusione sanguinum a Brunechildis consilium in Francia factae sunt, ut prophetia Saeville impleretur dicens: „Veniens Bruna de partibus Spaniae, ante cujus conspectum multae gentes peribunt." (Fredeg. III. 59.) Man braucht hier nicht mit Kurth eine Prophezeiung ex eventu zu sehen, dann würde schwerlich Brunhilde als Bruna bezeichnet sein — näher liegt es, an eine jener unbestimmten Kriegsprophezeiungen zu denken, die es zu allen Zeiten gegeben hat. Hispania heißt nämlich „Ebene"; und so nannten die Kelten die Unterwelt. Nennius schon läßt die Nemed (Riesen) von dort kommen, und San Marte hat sich darüber gewundert, daß bei Gottfrid von Monmouth und sonst in der Sage alle Riesen aus „Spanien" kommen. Der ursprüngliche Sinn wäre also: „Das Roß (Kriegsgöttin Epona) wird aus der Unterwelt kommen, und vor seinem Angesichte werden viele Völker zu Grunde gehen."

Aber gleich darauf heißt es: „Da war auch Brynhild zu Heime gekommen, seine Pflegetochter. Sie saß in ihrem Frauengemache und übertraf alle Frauen an Geschicklichkeit; sie arbeitete an einem Teppich und stickte die Taten Sigurds auf Goldgrund."

Deutlich protestiert hier die Sage selbst gegen die Zerlegung der Hilde in zwei verschiedene Persönlichkeiten!

Es ist zu beachten, daß die Pferdeherden hier (Seegard!), wie auch sonst immer sich in der Nähe des Meeres befinden: das ist Euhemeriisierung, ursprünglich wurden sie im Meere gedacht. Oceanien ist ja noch die Heimat der Kamera!

Diese Frauengestalt, die einerseits als zeugende Baumeisterin, andererseits aber als Herrin und Freundin der Rosse erscheint (deren Stelle ja nach der Landesart auch Maultiere und Esel vertreten), können wir bis in das hohe Altertum hinauf verfolgen. Im Orient tritt sie unter verschiedenen Namen auf; als Semiramis ist sie am bekanntesten geworden. Nach der Sage[1]) ist diese die Tochter der Derketo, deren Tempel an einem tiefen See bei Ascalon in Syrien stand, und die in Fischgestalt mit Frauenbrüsten dargestellt war. Als sie erwachsen war, wurde sie dem Statthalter von Syrien namens Menones, nach anderem dem Oannes (auch eine fischgestaltige Gottheit) vermählt. Sie betätigte sich in Männerrüstung an den Kriegen und zeichnete sich derartig durch Tapferkeit aus, daß Ninus sie zur Königin erhob. Nach dem Tode desselben wurde sie Weltherrscherin und schuf dann die großen Bauten Babylons, vor allem das wunderbare Gartenparadies am Fuße des Bagistan und ein gleiches bei Ekbatana. Ja sogar die ägyptischen Pyramiden soll sie erbaut haben.[2]) Zu den Pferden hatte sie innige Beziehungen, man schrieb ihr sogar ein verbrecherisches Verhältnis zu einem Pferde zu![3])

Das alles ist natürlich keine Geschichte, sondern Mythus, und zwar so sehr Mythus, daß man die Semiramis aus der Reihe der geschichtlichen Königinnen ganz streichen zu müssen

[1]) François Lenormant, La légende de Semiramis. Mémoires de l'académie royale de Belgique 1873. Bd. XL. S. 1 ff.

[2]) Wiedemann, Herodots zweites Buch mit sachlichen Erläuterungen. Leipzig 1890 S. 359.

[3]) Plinius Hist. Nat. VIII, 42 und 64.

glaubte, bis in neuester Zeit eine Inschrift gefunden wurde, die ihre Geschichtlichkeit außer allem Zweifel gestellt hat. Die Übertragung des Mythus auf sie erklärt sich aus der orientalischen Art der Geschichtsschreibung, welche die mit der Göttin Astarte identifizierte Königin mitten in die Mythe derselben hineinstellte.

Eine Doppelgängerin der Semiramis ist die Bilqis. Auch sie war eine gewaltige Kriegsheldin und eine ebenso große Baumeisterin: jeder großartige alte Bau Yemens wurde auf sie zurückgeführt und ebenso wurden ihr die von zwei Quellen bewässerten Wundergärten zugeschrieben: Nach einer Version war sie eine Königstochter, nach einer anderen war ihr Vater ein Pferdeaufseher: sie selbst soll Eselshufe gehabt haben! Die meisten Sagen lassen sie (als Königin von Saba) Salomon heiraten, mit dem sie auch den Ruhm in der Baukunst teilt.[1])

Zugrunde liegt beiden Gestalten die Ištar-Astarte, von der es schon in einer altbabylonischen Keilinschrift heißt, daß sie den Löwen und das Roß liebte.[2]) In Ägypten erscheint sie bereits in den Bildern, welche im Tempel von Edfu den Siegeszug des Horus darstellen, und dort wird sie bezeichnet als „la reine des chevaux, la dame du char."[3]) In Ägypten (Alexandrien) machte ihr Roß, wie die Erzählung Plutarchs über die Ausrüstung des Horus durch Osiris zeigt, dem einheimischen Löwen starke Konkurrenz. Von Alexandrien aus trat sie dann, mit der Isis und der dort einheimisch gewordenen Helena verschmolzen, als Beschützerin der Rosse und zugleich der Schiffe über Marseille den Siegeszug nach dem Occidente an. Besonders unter dem Namen Helena ist sie dort deutlich zu verfolgen. Aus dem griech. Helenamythus stammt denn auch der Strick, den wir bei der Reinhild, Godelieve und Kunera finden: auf Rhodos wurde nämlich erzählt, daß Helena dort bei der Königin Polyxo Zuflucht gesucht habe, aber auf deren

[1]) Rösch, Die Königin von Saba als Königin Bilqis (Jahrb. für protestant. Theologie, Bd. VI S. 524 ff.) Geffcken, Die babylonische Sibylle. (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1900. S. 5 ff.)

[2]) „C'est Istar qui a aimé le lion et le cheval." Lagrange, Études sur les religions sémitiques. 2. Aufl. S. 39.

[3]) E. Naville, Mythe d'Horus. Genève et Bâle 1870. Tafel XIII.

Anſtiften durch zwei Dienerinnen im Bade gezwungen worden ſei, ſich ſelbſt zu erhängen. Dieſe Helena wurde dann mit der gleichnamigen Mutter Konſtantins identifiziert, und ſo kommt denn durch den Fortſetzer Bedas die merkwürdige Nachricht in die Geſchichte, daß Helena eine Geſtütbeſitzerin geweſen ſei[1]) (vgl. die Bilqis!). Da man die Helena auch als Schweſter der roſſebändigenden und roßgeſtaltigen Dioskuren kannte, ſo liegt die Annahme nahe, daß die zu Hengiſt und Hors — die Namen deuten ihren Charakter ja ſchon deutlich genug an — gehörende weibliche Dritte, welche die Sage als Tochter Hengiſts bezeichnet, ebenfalls den Namen Helena oder einen gleichbedeutenden geführt hat. Denn es iſt meines Erachtens ganz ausgeſchloſſen, daß zur Zeit, als Gottfrid von Monmouth ſeine Historia regum Britanniae ſchrieb, dieſe für die britiſche Geſchichte ſo verhängnisvolle Perſönlichkeit gar keinen Namen geführt habe. Da er aber keinen nennt, ſo muß ihm der überlieferte Schwierigkeit gemacht haben,[2]) und das mußte er wirklich, wenn er Helena bezw. Elen lautete, da er dieſe als Tochter Konſtantins einführt. Daß ſpäter Engern[3]) als Heimat der Sachſen bezw. Angeln und Helena Angariae regina genannt wird, ſpricht entſchieden dafür, denn nur als Sächſin iſt Helena als ſolche zu denken. In Wirklichkeit liegt hier übrigens ein koſtliches quid pro quo vor, denn angaria heißt Pferdeſtall u. dgl., und als Königin des Pferdeſtalles kann uns die Helena jetzt ſchon nicht mehr überraſchen, wird aber weiter unten als ſolche uns noch vertrauter werden.

In engſter Verbindung mit der Quelle finden wir dieſe „regina angariae" wieder im niederländiſchen Lanzelot. Dort kommt Walewein auf der Suche nach Lanzelot zum Königreiche Strangelot (Estrangorre Estregore u. ä.), wo er eine kühle, klare und tiefe

---

[1]) Constantius vir, ut ajunt, magnae civilitatis, Constantinum ex Helena stabularia susceptum egregiae spei juvenem reliquit haeredem. I 1.

[2]) Der Name Ronwen kann als keltiſch bei der Sächſin nicht in Betracht kommen. In der Vita Merlini (Vers 1033) heißt ſie Renna.

[3]) Exierunt enim (Giuti) quondam de nobili sanguine Anglorum, scilicet de Engra civitate, et Anglici de sanguine illorum. Leges Edwardi Confessoris bei Schmidt, Geſchichte der Angelſachſen. Leipzig 1888. S. 512.

Quelle fand, aus der er trank. Alsbald kam eine Jungfrau zu Rosse herangesprengt, die ihn für die Nacht auf ihr Schloß einlud. Dort traf er einen anderen Ritter, der ihm erzählte, daß folgenden Tags zwei Stunden von dort vor dem Mühlenkastell ein großes Turnier stattfinden sollte.[1]) Als Begleiter unserer Dame kennen wir aus anderen Sagen neben dem Pferdezüchter auch den „asinarius" deutsch „eselaere": in den französischen Epen findet sich statt dessen auch ein „Müller", was auf einer Verwechselung von mola und mula beruht! In dem Mühlenkastell haben wir also ein „castellum mularum" oder „mulae" zu sehen: es ist identisch mit Strangelot, das der angaria der englischen Sage also völlig entspricht.[2])

In der Kunera-Legende haben wir gefunden, daß diese Heilige einmal auch als Patronin der Seefahrer gegolten hat und diese ihre Rolle selbst im Binnenlande (vgl. auch die Pariser Genovefa, die auf der Seine (!) einen Sturm stillt) noch nicht ganz verloren hat. Auch das hat sie von der Helena geerbt, die mit ihren beiden Brüdern für die Schiffahrt als hochbedeutsame Gottheit verehrt wurde. Alle drei, so glaubte man, erschienen als Flammen, auf deren Zahl die Schiffer achteten. Die Engländer nannten sie Helen's fir, die Bretonen Tan Santez Helena, und auch die Franzosen sagten noch im 17. Jahrhundert feu sainte Hélène, während später die Bezeichnung St. Elmsfeuer aufkam, indem man den Namen mit St. Elmo, Ermo d. h. Erasmus in Beziehung brachte.[3]) Das wunderbare Licht, das über dem Stalle erschien, in dem Reinhild verscharrt war, mag hier seine Erklärung finden.

Da an manchen Orten das St. Elmsfeuer auch der hl. Klara zugeschrieben wird, ist schon Jaisle[4]) auf den richtigen

[1]) Herausgegeben von Jonckbloet. Buch II, v. 3002 ff.

[2]) Angaria... aliquando sumitur pro veredorum statione, in quam divertunt cursores publici et ubi mutant equos. Belgis nostris anger est locus seu aedificium quodpiam desuper tectum cetera pervium, cuiusmodi sunt equicinia in vicis et plateis; sic autem appellatum videtur, quod in cuiusmodi aedificiis asseverantur equi angariales et ad cursus publicos destinatos, Gallice hangar. angariare, carro vel equo vehere (ex debitae praestationis servitio). Du Cange s. v.

[3]) Renel, L'Évolution d'un mythe. Açvins et Dioscures. Paris 1896. S. 266.

[4]) Die Dioskuren. Tübingen 1907. S. 59.

Gedanken gekommen, daß dieser Name nur als Appellativ (richtiger als Beiname) zu fassen sei. Ebenso ist auch Gwen, Geno-veva und Kunera zu beurteilen, sowie die gleichfalls auf einem Schiffe dargestellte Oda.

Nirgendwo aber hat die seefahrende Hilde eine derartig üppige Entwickelung durchgemacht wie in der altnordischen Sage, sie aber dort zu verfolgen, ist nicht möglich, weil ich dann die Ursulalegende mit in die Untersuchung hineinziehen müßte, wodurch der Rahmen dieses Aufsatzes völlig gesprengt werden würde. Ich kann hier auch umsomehr davon absehen, als alles, was sich ursprünglich in der Legende auf Meer und Seefahrt bezog, im Binnenlande (und erst recht in Riesenbeck) verwittern und verkümmern mußte. Hier treten an die Stelle des Meeres Flüsse und Quellen, vor allem der Rhein, dessen Name ja keltisch ist und „Strom" „Meer" bedeutet, also sehr geeignet war, um alte Meeressagen an seine Ufer zu ziehen![1]) Der Sturm auf der Seine, den Genovefa, und der auf dem Rheine, den Kunera beschwichtigt, hat gewiß früher auf dem Meere stattgefunden, wo er weniger die Zweifelsucht wachzurufen im Stande wäre. Der „König vom Rhein" in „Renen" ist gewiß kein Produkt wirrer Phantasie, sondern harmlosen Mißverständnisses eines fremden Wortes.

Die Legende verrät hier deutlich ihren keltischen Ursprung, denn das, was im Deutschen sinnlos erscheint, wird sofort verständlich, wenn man es in seine keltische Heimat zurückversetzt, wo der König vom „Rhein" eine bekannte Gottheit war: „Manannan mac Lir (M. Sohn des Meeres), „dessen Rosseherden so zahlreich waren, wie die Wogen des Meeres."

Mit dem Flusse teilen sich Seen und Brunnen die Vertretung des Meeres, und die einen wie die anderen dachte man sich von Gottheiten bewohnt, gewöhnlich ein weibliches Wesen, das dann und wann auch an der Oberfläche erschien und sich am Rande oder Ufer für einige Zeit niederließ. Ja, eine mehr oder minder prächtige Wohnung

[1]) Reinhold nicht nur, sondern auch die beiden altsächsischen Ewalde werden in den „Rhein" geworfen, Kunera stirbt in „Renen" am „Rhein", Siegfrid nach der nordischen Sage: „südlich vom Rhein" (!) usw. Man muß sich nur wundern, daß nicht das Riesenbeck so nahe gelegene „Rheine" mit in die Reinhildlegende hineingezogen ist!

dachte man sich im See, genau so wie im Meere den Krystallpalast.[1]) Besonders in den Arturromanen ist die Dame du Lac oder de la Fontaine eine viel gefeierte Persönlichkeit.

Die Szene, wie unsere Reinhild auf dem Brunnenrande sitzt und ihr Haar flicht, erinnert an die Lorelei, bei welcher der „Rhein" die Stelle des Brunnens vertritt. Auch an die Dahut mit dem Beinamen Ahès („die Alte") läßt sie denken. Ihr Vater „der Alte" (le vieillard) König von Kerahès (Carhaix) hatte sie auf den Rat des Weißen Mönches Guennolé in einen Abgrund gestürzt, aber in der Nacht kam sie wieder empor und sang auf dem Schlunde.[2])

Mit der heidnischen Quellenverehrung scheinen die christlichen Missionare besonders hart haben kämpfen müssen, denn gerade hier haben wir viel Zeugnisse dafür, daß sie Konzessionen machten und sich damit begnügten, den Glauben auf ein anderes Geleise zu schieben. In der Bretagne gibt es noch heute zahlreiche Kapellen, die über heilkräftigen Quellen erbaut sind;[3]) auch der Dom in Paderborn bietet ja ein Beispiel dafür. Besonders häufig sind indes die neben den Kirchen liegenden heilkräftigen Brunnen in Frankreich und Belgien, seltener schon im Rheinlande, während in Westfalen meines Wissens nur Lengerich einen solchen besaß. Die altheidnische Sitte, das Bild der oder des Brunnenheiligen in Prozession zu dem Brunnen zu führen und es in denselben hinabzutauchen, wie es die Phryger und später auch die Römer mit dem Bilde der Kybele, die Frauen in Argos mit dem der Athena machten, hat sich stellenweise lange erhalten.[4]) Es wird von Kirchen der Bretagne und von Comagny bei Autun berichtet, während nach Molanus in Hameie der Reliquienschrein

---

[1]) Gervasius von Tilbury erzählt in seinen Otia Imperialia von dem See auf dem Berge Cavagum in Katalonien und bemerkt dazu: illic mansio fertur esse daemonum ad modum palatii dilatata et janua clausa. Vgl. San Marte, Die Arthursage. Quedlinburg und Leipzig 1842 S. 153, wo sonst noch allerlei über die „Dame von der Quelle" beigebracht ist. Über das irische Brug na Boinne vgl. D'Arbois de Jubainville, Cours de littérature celtique, tome II, p. 270 ff.

[2]) F. Lot, Le roi Hoel de Kerahes, Ohès le vieil barbé, les chemins d'Ahès et la ville de Carhaix. Romania XXIX S. 380—403 und Gaston Paris ebendort S. 416—424.

[3]) Bertrand, La religion des Gaulois. Paris 1897. S. 207.

[4]) Über das Baden der Heiligenbilder und der Göttermutter vgl. auch Delehaye, Légendes hagiographiques. S. 172.

der hl. Oda alljährlich einmal mit dem Brunnenwasser übergossen wurde, um dieses heilkräftig zu machen. Der ursprüngliche Sinn der Ceremonie war natürlich ein ganz anderes, es war eine Lustration, wodurch die Göttin wieder „rein" und zur „Jungfrau" wurde. Der Glaube an den „Jungbrunnen" hat hier seinen Ursprung. Eine solche Sitte konnte indes leicht zu dem Glauben führen, daß damit ein Akt aus dem Leben der Heiligen dargestellt werden sollte, nämlich ihr Martyrium, das dann als Ertränkung aufgefaßt werden mußte.

In Großbritannien gab es nach Solin (22, 10) „multa flumina, fontes calidi opipavo exculti apparatu ad usus mortalium, quibus fontibus praeest Sul Minerva numen, in cuius aede ignes numquam canescunt, sed ubi ignis tabuit, vertit in globos saxeos." Salomon Reinach, der sich Jahrzehnte mit den Bildern der Epona beschäftigt hat, ist neuerdings zu der Überzeugung gekommen, daß diese Göttin zwar wohl im Pferdestall gedacht und dargestellt sei, daß ihr Name aber nicht auf das Roß, sondern auf die Quelle Bezug habe.[1]) Von der Etymologie, die mir bedenklich erscheint, abgesehen ist das richtig: Ebenso wie ihr männliches Gegenstück Segomo ist auch sie bloß durch ihr Tier, d. h. durch Roß oder Maultier verunbildet worden.

Zur Stütze dieser Ansicht kann auch der spätere Volksglaube Material liefern. Wenn den Seeleuten die Erscheinung eines Pferdes als bedeutungsvoll gilt, so kann das zwar immerhin auch auf einen Dioskur gehen. Zweifellos auf die Göttin aber geht die Darstellung der Hauptfigur in dem Spiele „Maria Lwyd," das bei den Bauern in Wales bis in's 19. Jahrhundert sehr beliebt war. Es bestand darin, daß zu Weihnachten eine Schar junger Leute mit einem Genossen herumzog, der weißgekleidet war und einen Pferdekopf als Maske trug. Er galt als „Maria Lwyd (St. Maria), die hier also, wie öfter, an die

[1]) Je crois aujourd'hui que le mot Epona correspond au grec *Ἱπποκρήνη* et que la déesse — comme le Pégase grec - n' est autre chose, a l'origine, que le génie d' une source jaillissante conçu sous l'aspect d' une cavale. cfr. Rev. archéol. 1903 II p. 349. S. Reinach Cultes, mythes et religions I 63a.

Stelle der heidnischen „Königin" und „Jungfrau" getreten war.[1]) Vor jeder Tür wurden volkstümliche Lieder gesungen, denen scherzhafte Dialoge folgten, die jedes Jahr neu gemacht wurden.[2])

Charakteristisch ist auch folgende altirische Sage für die Vorstellungen von der Göttin der Rosse und des Wassers.

In Ulster lebte ein reicher Bauer namens Crunniuc in einem einsamen Gebirge. Seine Frau starb und hinterließ ihm viele Söhne. Da trat eines Tages eine junge schöne Frau in's Haus, deren Kleidung vornehme Herkunft verriet;[3]) sie machte sich, ohne ein Wort zu sagen, an die Arbeit. Lange blieb sie bei ihm, und unter ihrer Hand wuchs sein Vermögen. Als sie schwanger geworden war, fand ein großes Fest am Hofe des Königs statt, zu dem sich alle Ulaten einzufinden pflegten. Auch Crunniuc machte sich auf, aber seine Frau verbot ihm bei Hofe von ihr zu sprechen. Das Fest bestand hauptsächlich in Wettrennen. Am letzten Tage liefen die Pferde des Königs, und alle Welt war einig, daß es nichts schnelleres gäbe als diese Pferde. Crunniuc aber erklärte: „Meine Frau läuft schneller." Der König wurde zornig, ließ die Frau holen und fragte sie nach ihrem Namen: „Ich heiße," antwortete sie, „Macha, bin die Tochter Sainreds (des Fremden) und die Enkelin von Imbath (Meer, Ocean)." Alsbald begann die Wettfahrt. Als der Wagen des Königs am Ziele anlangte, war Macha schon dort und kam vor seinen Rossen mit zwei Füllen nieder, einem männlichen und einem weiblichen. Seitdem heißt der Ort Emain Macha d. h. die Füllen der Macha.[4]) Die Meeresgöttin erscheint hier also deutlich in Roßgestalt.

In dem eddischen Helgiliede treten Hrimgerd, Helgi und auch wohl sein Begleiter Alli in Roßgestalt auf, und

---

[1]) Es scheinen die Kelten gewesen zu sein, denen Bilder in menschlicher Gestalt mit Tierköpfen geläufig waren. Es gibt merkwürdige Darstellungen der Evangelisten in Menschengestalt mit den Köpfen ihrer tierischen Attribute. Vgl. Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei, S. 9.

[2]) Archaeologia Cambrensis. Serie V. Vol. V. S. 389. ff.

[3]) Helena-Astarte hatte den Beinamen „die Fremde", daher die „ellende mait" der späteren Sage!

[4]) D'Arbois de Jubainville, Cours de littérature celtique, tome 5. Paris 1892. S. 320 ff.

Hrimgerd, die sich von der Sonne überraschen läßt, wird zu einem Steinbild am Hafen, also auch wohl in Roßgestalt.

Reinhildis ist aber nicht bloß eine Roß- und Brunnenheilige, sondern auch Patronin des Spinnens und Webens; das tritt in der Legende deutlich hervor: die letzten Gaben, die man ihr in Riesenbeck dargebracht hat, waren Hanf und Flachs, und das ist bereits allein schon genug. Wir würden es übrigens auch ohnedies annehmen dürfen, da diese Rolle mit den anderen beiden fast immer verbunden erscheint.

Die berühmteste Spinnerin ist Bertha, die sagenhafte Mutter Karls des Großen. Die Sage gibt ihr den Beinamen die „Großfüßige" und schreibt ihr einen Gänsefuß zu. Die Bedeutung desselben ist nicht klar, aber da im Mittelalter auch der Königin von Saba Gänse- oder Schwanenfüße angedichtet wurden, diese (d. h. die Vilgis) aber ursprünglich Elchshufe hatte, so darf man wohl annehmen, daß hier ein, vielleicht durch ein Bildwerk hervorgerufenes, Mißverständnis vorliegt und auch bei der Bertha die Gänsefüße ursprünglich Elchs- oder Pferdehufe waren.

In Schwaben und Franken heißt sie Hildebertha, in Belgien Berthilde. Ihr Fest wird nach dem belgischen Kalender mit dem der hl. Genovefa am selben Tage (3. Januar) gefeiert, wie die Heilige denn auch für Belgien dasselbe ist, „ce que sainte Geniève est pour la France." Wir dürfen demnach annehmen, daß wir in Berthilde die deutsche Wiedergabe des Namens Genovefa haben. Bertha heißt ja „die Glänzende", und das erste Kompositionsglied von Genovefa (gawen, gen) bedeutet dasselbe; was veifa heißt, weiß ich nicht, es ist aber immerhin bedeutsam, daß es in Marcoveifa mit marc-Roß verbunden erscheint.

Genovefa aber wird in ihren Bildern dargestellt als Bäuerin gekleidet, mit einer Herde Schafe, Rocken und Spindel (colum ac fusum) in der Hand. Valesius hat, auf die Vita s. Genovefae fußend, dies für eine „sottise" der Maler erklärt:[1]) allein die Maler sind überhaupt nicht immer der geschriebenen Vita gefolgt, sondern der Tradition ihrer Kunst, und diese hat sie hier sicher nicht auf einen Abweg

[1]) Molanus, De Historia SS imaginum et picturarum. Ausgabe von J. Paquot, Löwen 1771 S. 237, Anmerk.

geführt. Wenn in Paris die Heilige als Hirtin kein Interesse erregte, und man sie infolgedessen als solche verschwinden ließ, so ist das ebenso begreiflich, als daß sie auf dem Lande gerade in dieser Erscheinungsform beliebt wurde.[1])

Am folgenden Tage (4. Jan.) ist das Fest der hl. Pharahild, vom belgischen Volke Veerle genannt. Nach Jacob Grimm und Mannhardt ist der Name Pharahild eine übele Latinisierung aus Ver Hild, Verelde oder Ver Helle. Daran halte auch ich fest, trotz des Widerspruches von Golther.[2]) Der Titel domina = vrouwa niederd. vor, ver ist von Anfang an mit dieser Figur fest verbunden. Sinte Veerle — und das beseitigt schließlich den letzten Zweifel — sorgt nach der Legende für Vieh, Butter, heilt die Kinder, wenn sie krank sind, und überdies haftet das Brotwunder an ihr: noch jetzt sind die Steine zu sehen, die in ihrer Schürze aus dem Brote entstanden! Die niedersächsische Ver Helle aber begünstigt das Spinnen. Bedeutsam ist es außerdem, daß Pharahild die Schwester Reinhilds und Gudulas ist![3]).

Nebenbei bemerkt ist es sehr auffallend, daß soviel derartig sagenhafte Heilige belgischer Herkunft gerade in den Jahresanfang, auf die alten heiligen zwölf Nächte fallen!

Da die mit Hild gebildeten Namen, (wie Crimolt oder Kremolt, Lüthold (statt Krimhild und Lüthild) sowie Jsoude neben Jseude aus Jsolde, Jselde (= Jshilde) beweisen) Formen auf — hold neben sich haben, so wird man auch die Holle oder Holda als identisch mit Helle und Hilde nehmen dürfen, um so mehr als „Frau Holle" sowohl als Spinnerin wie als Brunnenfrau gilt. Anerkennen läßt sich dabei, daß Volksetymologie schon früh bei diesem Namen an „Huld" hat denken lassen.

---

[1]) Der Einwand von Valesius hat auch nur dann Beweiskraft, wenn die Vita wirklich Geschichte bringt. Ob das der Fall ist oder nicht, darüber wird in letzter Zeit wieder lebhaft gestritten. Ich glaube, daß die Frage sich endgültig beantworten läßt, kann aber hier nicht darauf eingehen.

[2]) Handbuch der deutschen Mythologie, Leipzig 1895. S. 497. Die mit Fara gebildeten deutschen Namen hat gewiß auch Grimm gekannt: eben sie könnten die Auffassung von der Hilde als Farahilde hervorgerufen haben. Übrigens ist unter den älteren Trägern eines derartigen Namens kaum einer, der geschichtlich nicht fragwürdig wäre.

[3]) Der Name Gudula ist von gund, niederd. gud = Kampf gebildet, also gleichbedeutend mit Hilde. Ihr Tag ist der 8. Januar.

Aus der Heldensage haben wir bereits Brynhild als Stickerin und Weberin kennen gelernt: außerdem kann ich noch auf die Sybille[1]) in den „Kinderen van Limborgh" (VI 2437) verweisen, die sich in Vineghen (Veneda, Vannes?) als Seidenweberin den Unterhalt erwirbt und Kleider für Evax verfertigt. Auch von Arthurs Schwester Morgeyne heißt es im niederl. Merlin:

„Ende si was van goude ende van syden
Dat beste wercwyf, dat men tien tyden
Vant in enech lant."[2])

— — —

Wenn somit die Reinhildlegende keine Geschichte enthält und auch als Sage nicht in Riesenbeck entstanden sein kann, sondern dorthin übertragen sein muß, dann wirft sich die Frage auf, wer es gewesen ist, der sie dorthin verpflanzt, wer vor allem die Tumba der Heiligen in der Kirche zu Riesenbeck gestiftet hat. Die nächstliegende Antwort darauf ist: derjenige, dem die Regelung des kirchlichen Kultes, die Versorgung der Kirchen mit Reliquien überhaupt oblag, d. h. der Bischof von Münster. Nun ist auf dem Denkmale selbst am Schlusse der Verse ein Gerhardus genannt, und da man nicht wohl annehmen kann, daß dieser Name den Dichter derselben angibt, während der Name des Stifters verschwiegen geblieben wäre, so hat Winkelmann bereits bei jenem Gerhard an den Bischof Gerhard von der Mark gedacht, der von 1260 bis 1277 an der Spitze der Diözese Münster stand. Dafür würde das Todesjahr der Reinhild (1262) sprechen, wenn dieses richtig angesetzt sein könnte, was aber, wie wir gesehen haben, nicht der Fall ist. Dagegen spricht aber der Stein selbst, dessen Stileigentümlichkeiten ihn eher dem 12. als dem 13. Jahrhundert zuweisen. Will man sich also mit dem Zeugnisse des Bildhauers in Einklang halten, so kann man die Errichtung der Tumba nicht in so späte Zeit hinabrücken, sondern muß einen anderen Gerhard als den münsterschen Bischof dieses Namens annehmen. Ein solcher bietet sich nun in der Tat in dem Osnabrücker Bischof,

[1]) Sybille ist ein Name für die Königin von Saba d. h. die Bilqis. Vgl. Reinhold Köhler, Kleine Schriften Bd. II S. 88.

[2]) Jacob van Maerlants Merlijn. Herausgegeben von van Vloten. Leiden 1882, Vers 29859 ff.

Gerhard von Oldenburg, der 1189 die Regierung antrat, 1210 zum Bischof von Bremen erwählt wurde, aber noch bis 1216 Bischof von Osnabrück blieb. Wäre er der Stifter, so ließe sich also die Entstehung des Denkmals 60 Jahre früher ansetzen und damit eine Zeit gewinnen, welche die Kunsthistoriker als dem Stile ganz entsprechend anerkennen könnten. Spricht aber für diesen Gerhardus noch etwas anderes, als der Stil des Denkmals? Ich glaube es. Unter diesem Bischofe entstand nämlich in Osnabrück selbst ein anderer Kult und eine andere Legende, deren Träger dem Namen nach das männliche Gegenstück zur Reinhilde bildet: er hieß Reinerus, also ein Reino neben Reina!

Die älteste Nachricht über ihn bietet das Vetus Calendarium des Osnabrücker Domes in folgender Notiz: „Obiit etiam Reynerus inclusus vitae probabilis et memorabilis. Cujus ut meritis semper adjuvemur anniversarium ejus tempore tribulationis nostrae vovimus in magnis vigiliis et missa pro defunctis d e i n c e p s peragendum."

Aus dem Worte deinceps = künftig, ergibt sich schon, daß b i s d a h i n der Tag nicht begangen war, also die Einzeichnung nicht mit dem Tode Reiners gleichzeitig erfolgt ist. Dem Schriftcharakter nach kann sie schon dem 14. Jahrhundert angehören. Verehrt war Reiner indes schon früher, sonst hätte das Kapitel in seiner Bedrängnis — welcher Art sie war, verrät auch der Wunderbericht nicht — sich nicht an ihn gewandt und das Gelübde gemacht.

Erheblich mehr weiß uns die jüngere Legende zu berichten, die auf einer Pergamenttafel[1]) überliefert ist, welche früher wohl neben den Reliquien an dem Marienaltare im Dome gehangen hat.[2]) Den Hauptinhalt bilden die in der niederdeutschen Sprache des 15. Jahrhunderts erzählten Wunder, die durch seinen Leichnam oder auf seine Fürbitte geschehen sein sollen. Für jedes einzelne Wunder sind die Zeugen

[1]) Calendarium et Necrologium vetustissimum ecclesiae cathedralis Osnabrugensis. Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. Bd. IV, S. 1 ff. Dieser Druck beruht, wie auch der von Möser besorgte, auf einer Abschrift Henselers, der, wie mir Herr Ludw. Meyer mitteilt, statt „Obiit e t i a m Reynerus" „Obiit f r a t e r Reynerus" falsch gelesen hat.

[2]) C. Hüdepohl, Leben des Bruders Reyner. Mitteilungen usw. Bd. I, S. 289 f.

benannt, aber so allgemein bezeichnet („die Gräfin von Bentheim", „der Graf und die Gräfin von Tecklenburg", „die Kapitelsherren von Osnabrück"[1]), daß sich nicht eine einzige Zeitbestimmung daraus ergibt. Die ganz schematische Fassung nötigt auch zu der Annahme, daß die einzelnen Angaben einmal einheitlich redigiert, wenn nicht gar alle auf einmal aufgezeichnet sind. Den Wundern voraus gehen einige Bemerkungen über sein Leben. Danach war Reiner von Jugend auf sehr fromm, weshalb das Ritterleben ihm nicht zusagte und er nach Osnabrück ging, wo ihm der Bischof Gerhard von Bremen auf seine Bitten in einem kleinen Kapellchen auf Hauptmannsjunge des Domes „vor einen clusener" einschloß. Dort lebte er 22 Jahre in größter Strenge: auf der bloßen Haut trug er einen eisernen Panzer, darüber ein härenes Gewand, und zu oberst ein Kettenhemd, darüber aber nochmals ein gewöhnliches Kleid, damit keiner seine Peinigungsmittel sehen und ihn für einen Heiligen halten könne. Außerdem beschwerte er seinen Leib noch mit Ketten, „die man noch in seinem Grabe findet". Er genoß weder Fleisch noch Fische, Fische nur an den höchsten Feiertagen. Sein Lager war aus Holz, über dem eine Matte lag, sein Kopfkissen bildete ein Block mit einer Aushöhlung, in die sein Kopf hineinpaßte. Diejenigen, die zu ihm kamen, belehrte und ermahnte er und brachte viele auf den Weg der Besserung. Bei seinem Tode waren anwesend der Bremer Dominikanerprior Ernst und der Osnabrücker Dechant Johannes, der von Gregor IX. beauftragt war, das Kreuz gegen die Stedinger zu predigen. Stimmt dies, dann muß er 1233 gestorben sein; da er 22 Jahre Eremit gewesen sein soll, müßte er dann 1211 nach Osnabrück gekommen sein. Das starke Hineinmischen Bremer Geschichte in die Osnabrücker Legende muß übrigens sehr auffallen.

Auch die Angaben über die Erhebung Reiners sind unklar. Er soll vor einem Altare im Nordschiffe des Domes begraben, 1265 aber „transferrert und erheven" sein zum Marienaltare im Südschiffe. An diesem hingen bis in unsere Zeit das Kettenhemd und der Kopfklotz. Von den „Gebeinen" wird ausdrücklich erst in dem Proprium Franz Wilhelms

[1]) Das diese betreffende Wunder ist übrigens aus der Eintragung im alten Kalendarium des Kapitels gefolgert.

(17. Jahrhundert) gesprochen, und angegeben, daß sie in einer Nische der Wand zu sehen seien. Doch werden sie schon wohl seit 1465 sich dort befunden haben, denn daß, wenn man überhaupt grub, auch Knochen gefunden wurden, ist selbstverständlich, da der ganze Dom voll Gräber war. Es ist aber auffällig, daß das ewige Licht nicht vor diesen Gebeinen, sondern vor dem Marienaltare brannte, an dem der Kettenpanzer hing.

Die Legende läßt also an Klarheit und Bestimmtheit sehr viel zu wünschen übrig und macht durchaus keinen vertrauenerweckenden Eindruck. Den Schluß bildet eine Apostrophe an die Leser oder Hörer: „Item alle juw (ghy) ghuede luyden sy dyt kundich unde wetende, dat desen hillyghen man Reynerus vs geboren uyt Westfreeslant, tusschen Groningen unde Westfreeslant."

Man sieht, der Ruf Reiners ist, seitdem die Domherren ihr Gelübde ausgeführt hatten, stark gewachsen: er ist Wundertäter geworden und wird heilig genannt, während das Nekrologium ihn nur als „vitae probabilis et memorabilis" bezeichnet. Dieses sagt überhaupt nichts davon, daß er in Osnabrück gelebt habe und gestorben sei, und als selbstverständlich kann das durchaus nicht gelten, da auch andere auswärtige Persönlichkeiten nicht als solche gekennzeichnet sind.

War Reiner überhaupt ein Osnabrücker Einsiedler? Es spricht mancherlei dagegen. Zunächst die Tatsache, daß der Bischof Gerhard einem fremden Ritter, der Einsiedler werden will, eine Klause an dem Haupteingange zu seinem Dome anweist, also gerade an der belebtesten Stelle seiner ganzen Diözese! Eine merkwürdige Einsiedelei das!

Bedenklich ist weiterhin, daß als Todestag Reiners der 11. April (tertio Idus Aprilis) angegeben ist; an diesem Tage wurde nämlich das Gedächtnis eines anderen Heiligen begangen, der ebenfalls aus einem Ritter zum Einsiedler geworden war: der hl. Guthlac, der aus königlichem Geblüte stammte, bis zu seinem 24. Lebensjahre dem englischen Könige Ethelred Kriegsdienste leistete und dann, nachdem er Priester geworden, sich als Einsiedler auf die wüste Insel Croyland zurückzog, wo er im Alter von 47 Jahren starb. Er hatte also 23 Jahre ein geistliches Leben geführt, für Reiner werden 22 herausgerechnet. Verrät nicht auch die

merkwürdige Angabe der Heimat Reiners „uyt Westfreeslant, tusschen Groningen und Westfreeslant" die Verlegenheit des Schreibers, in der er sich hier der Überlieferung gegenüber befand? In Handschriften der Vita S. Guthlaci las man nämlich statt Croyland Cronland, das auch noch Surius hat: dieses wußte man natürlich in Osnabrück nicht unterzubringen und dachte an das ähnlich klingende Groningerland, wodurch dann Reyner zu einem Westfriesen wurde. Ich glaube, es ist unverkennbar, daß die Legende Guthlacs unsere Sage beeinflußt hat. Ihren Kern bildet aber wohl eine andere Legende, nämlich die vom hl. Reinhold. Darauf weist zunächst die merkwürdige Berufung der Legende auf die wahrheitsliebenden Leute in den Stiftern Mainz, Köln und Bremen,[1]) welche die Wunderkraft Reiners erfahren haben sollen. Welchen Sinn hatte das, wenn Reiner sein Klausnertum wirklich in Osnabrück verbracht hatte und dort begraben war? Gar keinen! Wir haben hier offenbar den Rest der alten Legende, die von Osnabrück als Aufenthaltsort und Grabstätte Reiners noch nichts wußte. Begreiflich wird diese Berufung aber sofort, wenn wir Reiner als den Sohn Heimons betrachten, der Mönch wurde und am Kirchenbau in Köln half.[2]) Und damit verliert denn auch die Angabe über die Lage der Klause Reiners alles Auffällige, denn was an der angegebenen Stelle ursprünglich gestanden hat, können wir ohne jede Urkunde mit voller Sicherheit sagen: eine Bauhütte; und eine „Bickbude" war es, die bis in die Neuzeit vom Volke tatsächlich für die Klause Reiners gehalten wurde.

Nun könnte man einwenden, daß die Namen Reiner und Reinhold zu verschieden seien, als daß man sie für dieselbe Persönlichkeit gebraucht haben könnte. Ich habe darüber oben schon generell das Nötige gesagt, will aber noch ein Beispiel anführen, das hier besonders wirkungsvoll sein dürfte: Benno ist ein gewiß auch außerhalb Osnabrücks berühmter Mann gewesen, und man sollte von unserm

[1]) „Alzo manighen warachtighen menschen wytlik is ut dem stichte van Mentze, Colne und Bremen." Bremen wird wohl durch Gerhard hineingekommen sein, der in der Legende schon als Bischof von Bremen bezeichnet wird.

[2]) Caementarius heißt nicht bloß Maurer, Steinmetz, sondern auch Baumeister, und als solcher war Reinhold gedacht.

jetzigen Standpunkte aus glauben, daß sein Name sich wenigstens in Osnabrück gleichsam versteinert hätte. Aber der Osnabrücker Chronist Erwin Erdmann nennt ihn auch Weringerus (statt Beringerus), und sogar im alten Osnabrücker Nekrologium heißt er Beringerus![1]) Man glaubte eben, die familiäre Kurzform Benno durch eine Vollform ersetzen zu müssen, wobei man sich vergriff, denn diese war Bernhardus. Wenn man aber in Osnabrück selbst Benno und Beringerus als denselben Namen betrachtete, dann konnte man auch keinen Anstand nehmen, Reino (franz. Reinaut, Renaut) in Reinerus zu latinisieren.

Wenn der Osnabrücker Reiner nicht wie der Kölner Reinhold ermordet wird, so trägt daran wohl die Guthlac Legende die Schuld. Doch müssen wir bedenken, daß im Anfange des 13. Jahrhunderts auch noch wohl über das Ende Reinholds verschiedene Angaben im Umlaufe waren. Denn die Legende dieses Heiligen beruht vollständig auf der mittelalterlichen Epik, in der das Mönchtum der Helden eine sehr beliebte Episode war, die aber keineswegs immer gleich, ja nicht einmal immer würdig verlief, wie das oben bereits von Heine in Weddinghausen bemerkt ist. Reinholds Ende bildet nur eine Version dieser „moniage" der weltlichen Dichtungen: bei Wilhelm in Bründe z. B. und Ogier in Meaux ist dasselbe Motiv anders gewendet. Es lagen hier also verschiedene Versionen hart nebeneinander, und es ist sehr wohl möglich, daß auch Reinholds Ende damals noch nicht überall gleich erzählt wurde. Aber angesichts des Einflusses, den die Guthlac Legende sonst auf die Reiners geübt hat, ist es das Nachstliegende, auch hier einen solchen anzunehmen.

Wie dem im Einzelnen nun auch sein mag, es ist nicht zu verkennen, daß die Osnabrücker Überlieferung über den Aufenthalt Reiners in Osnabrück durchaus unzuverlässig ist und als Geschichte nicht betrachtet werden kann. Alles spricht dafür, daß erst die spätere Sage Reiner nach Osnabrück versetzt hat, daß die Reliquien von auswärts gekommen sind und mit ihnen die Legende, die nur in den höheren Schichten populär war, in der Volksseele aber keine rechten Wurzeln zu fassen vermochte und deshalb bald verkümmerte und entstellt wurde.

[1]) Vgl. Mitteilungen usw. Bd. IV. S. 162.

Diese Reliquien wird Bischof Gerhard erworben haben, — sein Name ist doch sehr eng mit der Sache verknüpft — wahrscheinlich in dem reliquienreichen Köln, wo Reinhold gelebt hatte. Ob mehr dazu gehört hat, als Kettenhemd und Kopfblock, läßt sich natürlich nicht entscheiden, sehr wahrscheinlich ist es nicht, da Köln den Leib des Heiligen ja nicht besaß. Daß man 1465 beim Graben nach der Leiche Reiners auf Gebeine stieß, will, wie oben bereits bemerkt, nichts besagen.

Wir haben aber oben bereits gesehen, daß für das Volk Reliquien und Grab überhaupt nur allzu leicht dasselbe wurden, und eine derartige Identifizierung möchte ich auch hier annehmen. War man aber einmal von den Reliquien zu dem Grabe des ritterlichen Klosterherrn und Kirchenbauers gelangt, dann lag es um so näher, diesem auch an der eigenen Kirche seine Bauhütte anzusiedeln, als überall sich Domsagen entwickelt hatten, in die sich leicht neue Züge einfügen ließen. Auf demselben Wege mag in Meschede und noch sonst die hl. Klostergründerin Hilda [illegible] Da zur Gründerin des örtlichen Klosters geworden sein.

Auch die Frömmigkeit hat ihre Moden, und die Heiligen haben die Wandelbarkeit der aura popularis so gut erfahren müssen wie andere Menschen auch. Das Geschlecht, dem Bischof Gerhard angehörte, erlebte mit der Blüte des Rittertumes zugleich den Höhepunkt der religiösen Begeisterung. Gestalten, die wie Reinhold in Welt und Kirche im hellsten Lichtglanze dastanden, mußten auf dieses Geschlecht eine besondere Zauberkraft ausüben. Dazu kam bei Reinhold der Reiz der Neuheit: wir sehen ganz deutlich, wie er zu jener Zeit aus Epen und Volksbüchern in die kirchliche Legende übergeht und allmählich zum Heiligen wird, der gegebene und noch unvergebene Patron für einen Stand, dem, wie den Domkapiteln, Rittertum und Kirchendienst sich zu einem Ideale verschmolz. Aber seine Stärke war auch seine Schwäche: außerhalb der literarisch interessierten höheren Kreise war er unbekannt, und sein Leben bot auch nichts, was ihn zu dem gewöhnlichen Volke in eine innigere Beziehung bringen konnte; diesem mußte deshalb der neue Kult fremd bleiben. Und als nun auch das Rittertum von seiner Höhe herabsank und seine Ideale verblaßten, da ward der Reinerverehrung ihre einzige Stütze entzogen, und

sogar seine Memorie verschwand aus den Osnabrücker Domkalendarien.

Würden wir die Legenden von Reinhold[1]) und Reinhild in der Fassung kennen, wie sie Bischof Gerhard vorlagen, so würden wir wahrscheinlich zwischen beiden Heiligen eine noch höhere Verwandtschaft feststellen können, als es jetzt möglich ist. Was sie jetzt eint, ist ihre Beziehung zu dem Rosse und (was davon unzertrennlich ist) ihr Ende im Wasser. Aber dies Eine genügt schon, um die beiden als Paar zu fassen, und zwar als ein besonders dem Ritter der höfischen Zeit sympathisches Paar, denn auch dessen Charakteristikum war ja gerade das Roß. Ob noch andere Gründe für Gerhard vorlagen, sich Reliquien von den beiden Heiligen zu verschaffen, läßt sich nicht beurteilen, aber daß er der Begründer beider Kulte ist, läßt sich kaum noch bezweifeln.

Für Osnabrück steht es ja fest, aber auch der Riesenbecker „Gerhardus" kann kaum ein anderer sein. Es muß doch ein vermögender und einflußreicher Mann gewesen sein, der ein so teueres Denkmal mitten in die Dorfkirche setzen konnte, und unter den Mächtigen der Gegend in jener Zeit ist nur dieser eine Gerhardus bekannt.[2])

Daß der mit der Lieferung des ewigen Lichtes für das Denkmal belastete Knüppenhof in der Diözese Osnabrück lag, mag nicht viel besagen, von Bedeutung scheint mir indes das Bild zu sein, welches den Leichenzug der Heiligen durch Ibbenbüren (von Westerkappeln kommend) darstellte. Es kann ja keinem Zweifel mehr unterliegen, daß man nur — beim Abbruch des Grabmals ist ja überhaupt kein Knöchelchen gefunden — Reliquien von der hl. Reinhild in Riesenbeck besaß, daß also der „Leichenzug" die Reliquientranslation darstellte. Und dieses Bild wird es auch gewesen sein, welches dazu führte, auf dem Knüppenhofe die Heimstätte der Heiligen zu suchen. Reliquien waren indes weder in Ibbenbüren noch in Westerkappeln zu holen, aber beide Orte lagen an dem direkten Wege von Riesenbeck nach — Osnabrück!

---

[1]) Vgl. Franz Ostendorff, Überlieferung und Quelle der Reinoldlegende. Münster 1912.

[2]) Den Stein, aus dem das Bildwerk gearbeitet ist, hat Herr Kollege Dr. Wegener auf meine Bitte untersucht und festgestellt, daß er aus dem Baumberg stammt.

Der Stifter des Denkmals wird wohl auch der Schenker der Reliquien gewesen sein und diese von Osnabrück herübergebracht haben.[1])

Welche Beziehungen der Osnabrücker Bischof zu der münsterischen Grenzpfarre Riesenbeck hatte, ob sie anderer als persönlicher Natur waren, vermag ich nicht zu beurteilen; daß der Ort eine Quelle und wohl auch eine Quellenlegende besaß, wird allein kaum ausschlaggebend gewesen sein.

[1]) Den Leichnam einer als heilig geltenden Person aus einem Dorfe in ein anderes, oder gar, wie hier, aus einer Diözese in eine andere auszuführen, wäre im Mittelalter auch keineswegs so einfach gewesen, wie die naive Legende es voraussetzt.

# IV.

# Zur Reformationsgeschichte der Stadt Höxter.

Von

**Kl. Löffler.**

Mit der höxterischen Lokalgeschichte ist es bisher nicht gut bestellt. Die kleine „Chronik der Stadt Höxter" von H. Kampschulte (Höxter 1872) ist leider nur eine Zusammenstoppelung von Notizen in annalistischer Form und krankt außerdem an dem Fehler, daß Kampschulte die albernen Fälschungen Paullinis[1]) ernst genommen hat.

Über die Reformation hat das Büchlein bloß ein paar dürftige Bemerkungen. Freilich ist das dem Verfasser nicht zum Vorwurf zu machen. Denn zusammenhängendes Quellenmaterial ist für diese wichtige Periode nicht vorhanden. Das Stadtarchiv besitzt keine Urkunden und Akten. Sie sind wahrscheinlich ebenso absichtlich vernichtet worden, wie man aus den Stadtbüchern die betreffenden Stellen herausgeschnitten hat.[2]) Auch die Kirchenarchive haben keine gleichzeitigen Akten, sondern[3]) nur zwei spätere Handschriften, die zum Teil auf nicht mehr vorliegende Quellen zurückgehen: das Kilianiarchiv im Lagerbuche der evangelischen Gemeinde — Kampschulte nannt es irreführend Tagebuch — eine Erzählung der Reformationsgeschichte in moderner Abschrift,[4]) das katholische Pfarrdechaneiarchiv eine historische Ausarbeitung von einem Kanonikus des Petersstiftes. Dazu kommen die paar Stücke,

[1]) Vgl. darüber J. Backhaus in den „Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung" hrsg. von F. Philippi (Veröff. d. Hist. Komm.), Münster 1906.

[2]) Frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Schumacher in Höxter.

[3]) Außer der noch zu nennenden Urkunde von 1536.

[4]) In der Hauptsache beruht sie auf Hamelmann.

die sich im Marburger Staatsarchiv und unter den Korveier Akten des münsterischen Staatsarchivs befinden, sowie die chronikalischen Aufzeichnungen und eine Beschwerdeschrift des Petersstifts von 1548, die in einem aus dem Stifte stammenden Bande der Kindlingerschen Sammlung[1]) stehen.

Eine ausführliche Erzählung der „Wiedergeburt des Evangeliums" in Höxter bietet Hermann Hamelmann in seiner Reformationsgeschichte Westfalens und Niedersachsens.[2]) Sie ist 1568 geschrieben und beruht vermutlich auf Mitteilungen des Predikanten Martin Hoitbandt aus Paderborn, der, von dort vertrieben, 1568 kurze Zeit in Höxter wirkte. Hoitbandt hat nämlich wahrscheinlich auch über die Paderborner Reformationsgeschichte seinem Kollegen Hamelmann einen ausführlichen Bericht geliefert. Die Vermutung liegt deshalb nahe, daß er von Hamelmann, der bereits seit 1565[3]) mit der Sammlung des Materials für seine Arbeit beschäftigt war, beauftragt worden ist, in Höxter Erkundigungen über die kirchlichen Vorgänge der letzten Jahrzehnte einzuziehen.

Die Hamelmannsche Darstellung läßt jedenfalls deutlich erkennen, daß ihm oder seinem Gewährsmann authentische Quellen nicht zur Verfügung standen. Der Inhalt der Abmachungen von 1533 ist z. B. falsch angegeben. Auch der wichtige Vertrag von 1536 ist nicht erwähnt. Ebensowenig hören wir davon, wie die Höxterschen in der Peters- und der Nikolaikirche gehalten haben und wie sie mit den Stiftsherren und ihrem Volk umgesprungen sind. Man könnte an absichtliches Verschweigen denken, aber diese Vermutung findet in der Arbeitsweise Hamelmanns keine Stütze. Er erwähnt auch sonst aufrührerische Taten der Evangelischen und sucht sie höchstens zu erklären und zu entschuldigen.

Zu einer vollständigen Kritik und Kontrolle der Erzählung Hamelmanns reicht aber leider das Quellenmaterial nicht aus. In vielen Punkten müssen wir mit seinen Angaben vorlieb nehmen.

[1]) Staatsarchiv Münster Mskr. II 78. — Etwa 10 Urkunden aus dieser Zeit besitzt das Bischöfl. Generalvikariat in Paderborn. Es sind aber fast durchweg Besitzurkunden des Petersstifts.

[2]) Nach der Wolfenbütteler Handschrift abgedruckt in den Opera gen.-hist. S. 1082—1095.

[3]) Damals hatte er sich z. B. an Soest um Akten gewendet. Die Antwort des Soester Rates ist mitgeteilt von F. Jostes, Daniel von Soest, Paderborn 1888, S. IX f.

Das gilt schon von den ersten Anfängen der Bewegung. Hamelmann erinnert an die Nachbarschaft von Hessen, wo schon lange Jahre die Stimme des Evangeliums durchs ganze Land erscholl, an den Eindruck, den die Übergabe der Augsburgischen Konfession weithin machte, an den Einfluß der Kaufleute, die anderswo die evangelischen Predigten hörten und die Schriften Luthers und seiner Anhänger kauften, sich nun zu Hause über die religiösen Angelegenheiten unterhielten und die Bücher der „frommen Lehrer" verschlangen. Diese Erwägungen haben etwas Typisches und kehren in einer ganzen Reihe von Kapiteln des Hamelmannschen Sammelwerkes wieder. Aber daraus folgt ja nicht, daß sie ganz verfehlt sind.

Den Anstoß zur Einführung des evangelischen Bekenntnisses in Höxter gab nach Hamelmann der Fürstentag, der im Januar 1533 zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Grafen Jost II. von Hoya (nicht Erich, wie Hamelmann schreibt) und Franz von Halle dort abgehalten wurde.[1]) Landgraf Philipp von Hessen, der Schutzherr der Stadt Höxter, war selbst anwesend[2]) und hatte einen evangelischen Prediger, einen Schwaben namens Konrad, über den nichts Näheres bekannt ist, bei sich. Dieser predigte täglich und fand nicht nur an den versammelten Fürsten und Herren, sondern auch an zahlreichen Bürgern der Stadt „feurige und eifrige Zuhörer". Als nun die Bürger anfingen, wegen der Begründung eines evangelischen Kirchenwesens und der Berufung von Predigern Schritte zu tun, machten die Bürgermeister, besonders Hans Veltmann, Ausflüchte und erklärten, wegen des Abtes von Korvei und des Petersstiftes[3]) lasse sich vor der Hand nichts tun. Inzwischen hatte auch der Landgraf von dem Eifer der Bürger, aber auch der dilatorischen Haltung des Rates erfahren. Er schickte deshalb Hermann v. d. Malsburg und andere Gesandte nach Höxter und verlangte die baldige Berufung evangelischer

[1]) Vgl. Fr. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Bd. 2 (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 85), Leipzig 1910, S. 619.

[2]) Seine Anwesenheit ist aktenmäßig nachweisbar für den 6. und 10. Januar (Staatsarchiv Marburg in den von Küch verzeichneten Akten und Preuß-Falkmann, Lippische Regesten Nr. 3218).

[3]) Dieses hatte, wie es scheint, die Kollation der Kirchen in Höxter.

Prediger. Die Stadt entschuldigte sich mit ihrer Abhängigkeit vom Herzoge von Braunschweig, dem Erbschirmherrn der Stadt, vom Abte von Korvei und vom Petersstifte und erklärte, sie wolle die Beschlüsse des allgemeinen Konzils abwarten. Obwohl der Landgraf seinen Befehl noch zweimal wiederholte, suchte der Rat die Bürger immer noch hinzuhalten und sie zu übertölpeln. Aber bei einer in Gegenwart des Abtes abgehaltenen allgemeinen Bürgerversammlung erklärte sich sofort der größte Teil der Anwesenden für die Einführung des Luthertums, sodaß der Rat und der Abt aus Furcht vor einem Aufruhr die Berufung evangelischer Prädikanten versprechen mußten.

Wieweit die Erzählung den Tatsachen entspricht oder diese vielleicht im Laufe von drei Jahrzehnten eine Art legendarische Umbildung erfahren hatten, läßt sich nicht entscheiden.

Den ersten evangelischen Prädikanten holten sich die Bürger aus Einbeck auf Vorschlag des dortigen Superintendenten Gotschalk Kropp. Es war der frühere Halberstädter Augustiner Johann Winnistedt, der in Wittenberg studiert hatte[1]) und von Luther selbst nach Einbeck empfohlen worden war.[2]) Er wurde in Höxter „von vielen mit großer Freude aufgenommen"[3]) und in der Fastenzeit als Pastor an der Kilianikirche angestellt.

Um Ostern wurde aus Einbeck ein zweiter Prädikant, Franz der Widdenen oder Weddenen[4]), geholt, aber „aus Furcht vor Gefahr", d. h. wohl vor den Amtleuten des Herzogs von Braunschweig, nicht durch den Solling, sondern auf Umwegen nach Höxter gebracht und zum Prädikanten an der Stiftskirche St. Peter gemacht. Seine Einführung schildert die spätere Beschwerdeschrift des Stifts (von 1548).[5]) Der Chor war an dem Morgen gerade dabei, das Te Deum

[1]) Album academiae Witeberg. 1, 135 zum 27. Mai 1529: Johanes Wenigenstede Halberstaden. civit. Als ehemaligen regulierten Kanonikus im Kloster zu St. Johannes in Halberstadt bezeichnet sich W. selbst in einer Predigt auf den dritten Sonntag des Advents (Eisleben 1558; Exemplar in der Königlichen Bibliothek Berlin).

[2]) Hamelmann S. 887. In Luthers Korrespondenz finde ich nichts darüber.

[3]) Ebenda S. 1085.

[4]) Ebenda S. 916 f.

[5]) Beilage II.

auf gewohnte Weise lateinisch zu singen. Da traten die von Höxter hervor, sangen das Te Deum „more insolito" deutsch an und sangen es zu Ende und ließen dann den „neuwen predicanten auf die Cantzel vorgemelter Kirchen sancti Petri aufstigen und das Evangelium... predicereun."

Nach Hamelmann hielt dieser Prädikant, weil er mit den Kanonikern zu viel Ärger und Verdruß hatte, nur drei Monate aus und zog dann wieder fort.[1])

Was aber das Stift und seine Besitzungen von den Bürgern zu leiden hatten, davon weiß Hamelmann nichts. Die Kanoniker haben es später in der schon erwähnten Beschwerdeschrift in 38 Punkten aufgeführt. Da eine chronologische Ordnung nicht zu erkennen ist, so läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, in welche Zeit die einzelnen Vorgänge gehören. Der Sturm auf die Peterskirche, die Beseitigung der Altäre, Zerstörung und Beraubung der Bilder usw. scheint aber noch in das Jahr 1533 zu fallen und wird auch im Lagerbuche der evangelischen Gemeinde und in den Aufzeichnungen aus dem Petersstifte dahin verlegt. Das Lagerbuch sagt: „Als dies geschehen in der Fasten (1533) bemeisterte sich im selben Jahre der Dekan Boedenau und wurde vom Abte vom Chor der St. Petri Kirche verwiesen.[2]) Das Volk aber stürmte wider den Willen des Raths die St. Petri-Kirche und hat an einem Tage sechs Altäre herausgeworfen, verbrennen die Bilder, ablata pretiosissima suppelectilia, thun nach Schätzung der Canonici für 8000 Rthlr. Schaden.[3])"

Wegen der „Irrungen" zwischen den Bürgern und dem Kapitel „der Predicanten halber" wandte sich der Rat an den Landgrafen von Hessen, der Ende Juni oder Anfang Juli mitteilte, er werde Räte schicken, die am Sonntage nach Visitationis Mariä die Sache schlichten sollten.[4]) Aus der Beschwerdeschrift des Stiftes von 1548 erfahren wir

[1]) Nach Hamelmann S. 917 nach Braunschweig. Er stammte von dort und war früher Franziskaner in Halberstadt gewesen, dann ebenfalls nach Wittenberg gegangen, wo er am 5. Januar 1529 als Franciscus der wedeben Brunswicceu. Dioec. Halberstaden. (Album 1, 132) immatrikuliert wurde. Von dort hatten ihn Luther und Bugenhagen nach Einbeck geschickt (Hamelmann S. 916).

[2]) Darüber ist sonst nichts bekannt.

[3]) Aus der Beschwerdeschrift entnommen.

[4]) Staatsarchiv Marburg, Pol. Archiv des Landgrafen Philipp 1742, fol. 1.

die überraschende Tatsache, daß gleichzeitig auch der Paderborner Bischof Hermann von Wied als Ordinarius drei Räte schickte. Diese wurden aber von den Horterschen mit Hohn und Schmach empfangen und wären beinahe erschlagen worden, sodaß sie es vorzogen, „ungegessen und ungetrunken" wieder fortzureiten.

Die heimgen Gesandten aber vermittelten zwischen Stadt und Stift einen Vertrag, der am 8. Juli 1533 zum Abschluß kam.[1]) Wenn Hamelmann angibt, den Stiftsherren seien kurzweg „omnia papistica sacra" untersagt worden, so ist er sehr mangelhaft unterrichtet. Es kam vielmehr insofern auf die Petersstrose ein Simultaneum zustande. Die Horterschen durften in den beiden Pfarrkirchen St. Kilian und St. Nikolaus ihre Prädikanten haben und behalten. Auch in St. Peter versuchten die Stiftsherren einen „gelerten, frommen man" anzustellen, „der daselbst das wort gots rein und clar one allen zusatz und fabel... predige." Nach der Predigt, die früh um sieben Uhr gehalten und mit einen oder zwei deutschen Psalmen eingeleitet und geschlossen werden sollte, sollten dann die Kanoniker „furter ungehindert und unmoleniert" ihre Kirchengebräuche und Zeremonien vornehmen. Als Prädikant an der Stiftskirche wurde Konrad Monge (Mongye; von Hamelmann Mäggius genannt) vom Kapitel bestellt. Den Bürgern, die zur Stifts-Pfarre gehörten, sollte es freistehen, auch in den beiden anderen Kirchen ihre Kinder taufen zu lassen und das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen. So sollten Bürger und Stift „gericht, geschlicht und vereiniget sein und bleiben bis zu einem gemeinen freien cristlichen concilium in deutscher nacion" oder bis vom Kaiser und den Reichsständen eine allgemeine Ordnung in diesen Sachen aufgerichtet würde.

Nach Hamelmann schmuggelten die Kanoniker in Monge einen der Ihrigen als Prädikanten ein, damit ihnen nicht ein fremder aufgedrängt würde. Er habe sich denn auch schon nach einem halben Jahre von einigen Weiblein, besonders der Witwe des inzwischen verstorbenen Bürgermeisters Veltmann bewegen lassen, Messe zu lesen und sei deshalb sofort abgesetzt worden. In der Beschwerdeschrift von 1548

[1]) Beilage I.

beklagen sich die Kanoniker auch darüber, daß ihr „Vicarius und Predicant" Cordt Mughe „upp dach stephani tho veir uren" aufgesucht und ausgewiesen wurde. An seine Stelle trat Vitus Cotius (Coci), während an St. Nikolai der frühere Minorit Johann Polhenne, wahrscheinlich derselbe, der an der Gaukirche in Paderborn gewirkt hatte und den 1532 Hermann von Wied beseitigt hatte[1]), erster Prädikant wurde.

Aber der Friede zwischen Stadt und Stift währte nicht lange. Am 15. September 1536 mußten die Räte und Gesandte des Landgrafen (v. d. Malsburg, Feige, v. Cramm und Dr. Walter) schon wieder „Irrungen und Gebrechen" beilegen.[2]) Sie bezogen sich zum Teil auf Güter und Einkünfte. Es wurde u. a. vereinbart, daß man die Stiftsherren frei und sicher in der Stadt wohnen lassen und sie vor Verdruß Hohn, Spott und Schmach schützen, ihnen auch ihre Rechte, Zinsen, Gülten und Güter lassen sollte. Obwohl die „Herren von sankt Peter" weder auf die Peterskirche noch andere Kirchen verzichten und auch in ihren Zeremonien und Gesängen nichts ändern wollten, wurde ihnen doch von den hessischen Räten „im besten und umb merers friedens und einigkeit willen" der Bescheid gegeben,[3]) „das sie up ein frei christlich Concilium in teutscher Nation zu haben gedulden sollten, das die von Hoxar die Pfarr und Schule in und bei gemelter Kirche sancti Petri mit Predigern, Pfarhern, Schulmeistern und anderen versehen mogen nach ihrem besten verstandtnus und gewissen, auch darin christliche Ceremonien reichen lassen". Was den Kanonikern blieb, war die Verwahrung der Kelche, Monstranzen und sonstigen Kleinodien und der freie Zutritt zur Kirche, um drei oder viermal in der Woche „ire horas oder ander preces" zu sprechen und zu lesen, aber ohne öffentliche Gesänge, Weihwasser und dergleichen und ohne Störung der ordentlichen Predigt. Das Messe-

[1]) Vgl. Hamelmann S. 1321 ff., der ihn aber mit Johann von Iserlohn (Stunselfuß) in Soest verwechselt. Kampschulte, Chronik S. 92 hält P. für einen einheimischen Geistlichen.

[2]) Die Urkunde ist mitgeteilt von Kampschulte in dieser Zeitschrift Bd. 33 (1875), Abt. 2 S. 27 ff. Statt Frigh muß es im Eingange heißen Feigh oder Feige; gemeint ist der bekannte hessische Kanzler. Ebenso ist für Crane zu setzen Cram oder Cramm. Statt Dr. Johann Fischer gibt Küch a. a. O. S. 405 Dr. Walter an.

[3]) Der Ausdruck ist charakteristisch.

lesen in ihrer Kirche wurde ihnen dagegen nicht mehr gestattet: denn es heißt in der Urkunde: „Zwingt sie dann ir, den Hern von sanct Peter, ir gewissen, zu Corven Messe zu lesen, darumb sollen sie von den Bürgern oder Inwonern der Stadt Hoxar auch nit verunwilliget oder behindert werden in keine wege."

Damit war das katholische Kirchenwesen bis auf geringe Reste aus den drei Kirchen der Stadt verdrängt.

In den alten Ratsfamilien scheint aber die Hinneigung zur alten Kirche doch noch nicht ganz ausgestorben zu sein. An der Stelle, die Kampschulte[1]) zum Beweise für diese Behauptung aus dem Lagerbuche zitiert, ist allerdings dem unbekannten Verfasser ein sonderbares Mißverständnis unterlaufen. Die Bemerkung lautet: „Ein in Unglauben, Abgötterei und Bosheit verhärteter Haufen unter den Vornehmsten sagten, sie wollten lieber den Teufel hören, als unsere verlaufene Mönche und Ketzer und gingen mutwillig ihre Pfarrkirche vorüber in den Thum (nach Corvei?) zu ihrer eigenen Predigt, die papistisch war und zur Meß, kauften einige Zeit arme Leute zu ihrer Lehre, ihre Prediger haben uns allerhand thörliche Namen gegeben, auf m Kirchenwege mit stinkender Kammerlauge begossen, die Predigtstühle und Gotteskasten mit Unflat beschmieren lassen". Liest man nun Hamelmanns Reformationsgeschichte der Stadt Einbeck nach, so findet man,[2]) daß die Stelle lediglich ein etwas gekürztes Zitat aus einer Schrift von Winnistedt ist. Er „lamentiert" aber über seine Erlebnisse als Pastor der Marktkirche (St. Jakobi) in Einbeck, und der „Thum", in den die bösen Papisten gingen, ist nicht Korvei, sondern die Stiftskirche St. Alexander in Einbeck. Das Mißverständnis wird man sich so entstanden denken können, daß der Schreiber des Lagerbuches die Schrift Winnistedts vor sich hatte und die Stelle auf Höxter bezog.

Dagegen kam es noch 1540 zur Sprache, daß einige aus dem Rate „dem Evangelio nicht ganz günstig" seien. Ein gewisser Wilhelm Schreiner von Bremen und zwei Genossen wurden in Höxter wegen einer Messe im Barfüßerkloster gefangen genommen. Worum es sich eigentlich handelte, ist nicht deutlich zu ersehen. Der Kanzleivermerk auf der

[1]) Chronik S. 96. — [2]) S. 916.

Rückseite des uns vorliegenden Aktenstückes[1]) besagt allerdings „belangend die drei, so die papistische Messe haben halten lassen." Aber er scheint irrig zu sein, und mir kommt der Zusammenhang nur dann verständlich vor, wenn man annimmt, daß die Delinquenten der Messe im Kloster nicht beigewohnt, sondern sie vielmehr gestört haben und deshalb von den katholisch gesinnten Ratsherren bei den braunschweigischen Amtleuten[2]) verklagt wurden. In dem an den Landgrafen gerichteten Gutachten des hessischen Kanzlers Feige über die Sache heißt es nämlich:

„Darauf wil E. f. g. ich in Underthenigkeit nit vorhalten, das ein man zu mir kommen, und mich deshalben, in geheim, auch berichtet, das ytzliche im Raith zu Hoxer, die nit gut Evangelisch sein und den dreien personen, geubter handlung schuldigk, solche sache etlichermaßen treiben solten. Nun weiß ich nit, ob ich solchem anzaiger, das er mich deshalb der wahrheit berichtet, vertrawen dorffe, weiß auch darinne dieser zeitt nicht wol anderung zu machen, sondern was des geschehen, das muste mit fugen geschehen. Es ist einer der namhafftigsten Burger Berlt Maßken gnant und noch einer Diderick Schluter gnant,[3]) die wollen sie argwönig halten, daß sie dem Evangelio nicht gantz gunstig seien und wollen etliche sagen, der Handel sei nicht also ergangen, das die drey etwas geverlichs gehandelt haben, aber wie deme, so ist mein bedencken und sehe mich fhur gut an, das E. f. g. denen von Hoxar die mainungen widderschrieben, sie hetten ir widderschreiben und gethanen bericht belangendt die Handlung im Cloister bey Inen, der Papistischen Messe halben durch die drey personen geubt empfangen und vorlesen. Und nachdem E. f. g. daraus vormercken, das die drey personen solche sache vielleicht nicht aus poißer mainunge, sondern gemaint, dieweil das heimlich Messe halten apgestelt, das sie Got ein gefallen daran theten, geubt, das sie dan auff ferrer anhalten der

[1]) Gutachten des Kanzlers Feige vom 29. Juni 1540 im Staatsarchiv Marburg, Pol. Arch. d. Landgrafen Philipp 1742, fol. 10 f.

[2]) Braunschweig hatte die Kriminalhoheit über Höxter.

[3]) Theodorus Schluterus und Bartholdus Maschen werden von Hamelmann S. 1086 als Gegner Winnistedts genannt.

Amptleuthe und Bevelhabere zu Holzminne und Furstenbergk inen die antwort geben wolten, das solcher handel nicht aus halsgericht gehörte, sondern, ob ainiche strasse vorwirckt sein sollte, das die selbig burgerlich und nicht peinlich were, das auch sie, die von Horer, sich in der Handlunge erkundet hatten und befunden, die nicht also gefharlich, als sie vielleicht den Amptleuthen zu Holtzminne und Furstenbergk angetragen sein möchte mit Bitte, sie derhalben hinfhur zu vorschhonen. Wo aber sie, die Amptleuthe, von wegen ires heren oder sunst jemands sie deshalben redde nicht erlassen möchten, so erputen sie sich, shur den Abt zu Corvey und E. f. g. als ire rechte Erb und Schutzherren oder sunst an unpartheysche gepurlich Ortte zu Recht mit Bitte, sie also bey gepurlichen Rechten pleiben zu lassen, damit sie nit geursacht wurden, derwegen ferrer Raith zu suchen..."

Der „erste Evangelist" Winnistedt blieb fünf Jahre. Nach Hamelmann hatte er einerseits vom Abte und anderen vornehmen Herren, andererseits von den Hoxterischen selbst, dem Rate, den Frauen und anderen Haß, Drohungen, Spott und Arger auszustehen. Mit der Besoldung war er wenig zufrieden und hatte auch darüber zu klagen, daß in Höxter „keine evangelische Ordnung gehalten" würde. Denn die Beschwerde, die 1537 an den Landgrafen von Hessen über diese beiden Punkte gerichtet wurde, ist wohl von ihm ausgegangen. Die Antwort der Stadt vom 16. Dezember 1537[1]) läßt das durchblicken: „Darumpp wy e. f. g. deinstliker antwordt nycht moghen bergen, dat wy myt den selbygen unsen predicanten unde Scholemestern umb enne temelike besoldunge uns tho denende over eyn ghekomen syn; so orer welkem uns dar umb tho denende jo nycht angelick, hefft eyn ider uns innen deinst uppen tho seggende wal macht, hebben ock alrede ennen anderen ghelarden und gheschickten man by uns, wo dem achtbaren heren Magistro Johann Fontio, E. f. g. diener, de kortens by uns gheweſen, bewust, de sick myt der besoltunge wall sall benoghen laten. Dat seck de sake velichte anderst, dan E. f. g. angedragen, erhaldet, went, g. f. undt here, der predicanten moghen wall etlike myt orer hüshaldunge, alse myt backen, bruwende unde anderer narunge, wo ore wieder billick doen solten,

[1]) Staatsarchiv Marburg a. a. O. 1742, fol. 4.

ungeschickett wesen unde alle ore nottrust der wieber unde kinder an der Summen, wo wy one geven, willen soken, nach denselbygen ore besoltunge wall korte gnoch syn, wy konen aver one deß alle nycht uprichtett (!), sunder so orer welken by uns tho blyven nycht lenger gelostett, dat sulsste mothen wy gheschenn laten, wenten wy moghen ander bekomen.

Gnedyge surste unde here thom anderen, alße nun der ordinantien des Evangelii, wo by uns ghehalden werdt, hebben wy kennen mangell, hefft ock de obgedachte Mester Johannes Fontius de gheschehn unde ghehortt unde moghen wall erliden, so mangell osste gebreck in den ceremonien osste kercken deinsten were, dat de selbygen ghebreken unse predicanten na Raide E. f. g. Theologen osste anderer Ghelarden betterden. Weß uns unses Amptes halven tho straffen unde tho doende gheboren will, willen wy uns der gheboir halden. Went dat gots wordt unde ere by uns mochte ghefordertt unde vorth ghesettet werden, wolden wy so gerne unde nycht lever."

Der in diesem Schreiben genannte Prädikant, den man als Ersatz für Winnistedt schon bereit hatte, war Johann Molner aus Büren, der um 1530 in Paderborn,[1]) dann in Soest[2]) gewirkt hatte.

Winnistedt verließ in der Osterwoche 1538 Höxter. Acht bis zehn Bürger begleiteten ihn „selschopper weisse" über den Solling. Auf dem Heimwege wurden sie in Holzminden von dem braunschweigischen Drosten Hans Herzog überfallen und gefangen gesetzt, weil sie dem Herzoge von Braunschweig in seine Hoheit gefallen seien.[3]) Für ihre Freilassung wurde anfangs ein Lösegeld verlangt. Höxter aber wandte sich an den Landgrafen von Hessen, der mit Erfolg interzedierte.

Winnistedt war die nächsten zwei Jahre Diakonus an der Marktpfarre und Pastor im Großen Heiligen Kreuz in Goslar,[4]) dann (seit 1540) Pastor an St. Blasii in Quedlin-

[1]) Hamelmann S. 1320 f.

[2]) Jostes, Daniel von Soest, S. 15 u. ö.

[3]) Staatsarchiv Marburg a. a. O. 1743, fol. 7 ff. — Küch a. a. O. S. 405 macht aus den acht bis zehn Bürgern versehentlich eine Bürgerin.

[4]) Hamelmann S. 872 und H. W. Trumph, Kurtzgefaßte Goßlarische Kirchenhistorie von denen beyden letzt entwichenen Seculis, Goßlar 1704, Seite 73.

burg, wo er mehrere theologische Schriften[1]) verfaßte und 1568 starb.[2])

Der letzte Rest des katholischen Kultus erhielt sich, wie das bereits erwähnte Aktenstück von 1540 zeigt, im Franziskanerkloster. Aber auch die Mönche überzeugten sich, daß ihres Bleibens in der Stadt nicht mehr lange sein würde. Am 14. September 1542 verkauften sie — vielleicht nicht ganz freiwillig — der Stadt ihre Einkünfte, Zinsen, Höfe und Häuser außer dem Kloster selbst für 380 Gulden und übergaben ihr auch ihre Kirchenkleinodien, ohne sie je wiederfordern zu wollen.[3]) Von den Kanonikern an St. Peter sollen um diese Zeit viele abgefallen sein und die Kurien verkauft haben.[4])

Das Interim hatte auch in Höxter nur ganz vorübergehend den von ihm erwarteten Erfolg.

Über die Einführung erzählt Hamelmann[5]) Folgendes: „Als das kaiserliche Ausschreiben bekannt gemacht wurde, daß alle, die sich wegen der Konföderation mit den Protestanten[6]) nicht rechtfertigen könnten, binnen bestimmten Tagen in Augsburg zu erscheinen und sich mit der kaiserlichen Majestät zu vergleichen hätten,[7]) überließ der Rat von Höxter in dem Bestreben, seine Sache

---

[1]) Die oben S. 253, Anm. 1 genannte Predigt, eine Auslegung des 58. Psalms und „Wider die Sacrilegos, das ist, wider die Kirchendiebe der itziger Zeit. 1559". Eine neue Auflage erschien in Eisleben 1566 (in der Universitätsbibliothek Münster).

[2]) Hamelmann S. 891.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv. Vgl. Kampschulte, Chronik S. 97.

[4]) Mkr. II 78, S. 119 f. Paullini sagt in dem von ihm gefälschten Chronicon Hüxariense (in seinem Syntagma rer. Germ., Stück 2, S. 154): Anno MDXLII et sequentibus reformatio Lutheri clericos laicosque ex antiquo veterno suo excitavit, ut praeter hanc nil audivisses amplius. Aber darauf ist nichts zu geben. Das Lagerbuch übernimmt diese Stelle und fährt dann fort: „Meßwande, Chorkappen, Leviten-Röcke verkaufen nach und nach die abgefallenen Canonici. Zumal in der Interimszeit verheirathen sich immer mehre, als Jobst Lambrecht und Justus Rötger und verkaufen die Curien, so daß von 28 nur 5 überbleiben. Die papistischen Canonici halten sich lieber in Hildesheim und Paderborn auf, wo sie meistentheils zugleich präbendirt waren. Daher auch Corvei sich die Collation anmaßet, um das Kapitel nicht gar untergehen zu lassen.

[5]) S. 1086.

[6]) Danach wäre Höxter Mitglied des Schmalkaldischen Bundes gewesen. Davon ist aber nichts bekannt.

[7]) Ein solches „decretum" ist sonst ebenfalls nicht bekannt.

schleunigst zu verbessern, zuerst das Regiment über Kirche und Schule dem Kapitel und schickte dann den Bürgermeister Heinrich Hövener mit dem Sekretär nach Augsburg. Dieser bezahlte 6000 Gulden und stimmte dem Interim zu."

Abt Kaspar von Korvei, dem die Durchführung des Interims übertragen worden war, ließ dann, so erzählt Hamelmann weiter, die Bürgermeister kommen, und nachdem er sie tüchtig mit Wein regaliert hatte, erklärte der Bürgermeister Martin Westfeld: „Die Bürger werden tun, was Eure Fürstliche Gnaden will." Von den Predigern zog es Molner vor, die Stadt zu verlassen. Er ging nach Helmarshausen. Cotius und Potheene unterwarfen sich dem Interim. Die Zahl der Kanoniker und Vikare wuchs, der Abt von Korvei führte das Messelesen wieder ein, und „seit dem nahm die Papisterei in Höxter wieder zu,"[1]) obgleich die Kilianikirche zwei Jahre ohne Pastor und geschlossen war.

Bischof Rembert von Paderborn berichtete demgemäß an den Kaiser, daß Höxter das Interim habe und sprach die Hoffnung aus, „es solle mit der Zeit recht tun, wiewol das volk noch etwas rohe".[2]) Wer es aber von den Bürgern mit seinem evangelischen Bekenntnis ernst nahm, der kümmerte sich um die Interimspriester nicht, sondern ging nach

[1]) Zu diesen Angaben Hamelmanns stimmt schlecht die auch sonst unzeitgemäße Notiz Paullinis in seinem Chron. Hüx. zum Jahre 1550 (a. a. O. S. 155): „Plurimi siquidem clerici cum maxima civium turba Confessioni Augustanae subscribebant". Der Kirchenhistoriker des Lagerbuches übernimmt wieder diese Nachricht (wobei er „cum maxima civium turba" mit „bei großer Volksaufregung" übersetzt) und fährt dann fort: „Die Pfarrhäuser zu St. Kiliani und Nicolai verkaufen die Templiker mit Vorwissen des Raths, das Kirchengut zieht die Stadt an sich, Kelche und Monstranzen werden ineinandergeschlagen und zu Hameln auf der Münze verkauft. Darüber entsteht ein großer Streit zwischen dem Rath und Capitel, der 1550 Montags nach Palmarum beigelegt wird durch einen Vergleich, den Abt Caspar bestätigt. Nämlich die von Huxar verpflichten sich, die beiden Kirchen mit andern dienlichen Pfarrhäusern, auch die Pastores mit gebührlicher Besoldung zu versehen, desgl. Monstranzen und Kelche wieder herzurichten. Das Regiment über Kirchen und Schulen übergibt der Rath dem Kapitel, das die Perädicanten setzen und entsetzen soll." Hieran schließt er dann die Angabe Hamelmanns, daß Bürgermeister und Sekretär ängstlich nach Augsburg reisten (also 1550?).

[2]) A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. Bd. 3 (1882), S. 158.

Göttingen oder Helmarshausen, um Predigt zu hören und das Abendmahl zu empfangen.[1])

1549 wurde eine Visitation in Horter abgehalten. Die Visitatoren gaben am Sonntag nach Kreuzerfindung dem Kapitel von St. Peter auf, den Prädikanten Vitus Coci, „weil er von der wahren Religion abweiche und wegen anderer Umstände" zu entfernen und an seine Stelle mit Zustimmung ihres Dechanten einen anderen Prediger oder Kaplan zu setzen, „damit Uns ahne noht sey, sothanes an Unsern gnedigen Herrn von Paderborn zu pringen".[2])

Die Kanoniker von St. Peter hielten die neue Lage für günstig, um für den Schaden, den ihnen die Stadt seit 1533 zugefügt hatte, Entschädigung zu verlangen. Sie verfaßten 1548 die bereits mehrfach erwähnte Klageschrift. Am Montag nach Palmarum (31. März) 1550 kam es zwischen Stadt und Stift zu einem Vergleich. Nach dem Manuskript der katholischen Nikolaipfarre[3]) wurde Folgendes vereinbart: „Erstlich hatt der Rath von Huxar dem Capittull S. Petri 5 Häuser freygestanden, als 3 gegen dem Kirchhoffe über, Eines ahn der Ecke ahn der Neuen Straßen gegen den Kirchhoff über undt Eines ahn dem Peters-Thor. Nuhn seindt vorher bey die 28 Häuser, welche zum Capittull gehörig gewesen, welche a Tempore reformationis verkaufft und veräußert worden. 2do hatte der Rath angelobt, das die Templieer zu S. Peter 12 Lichter vor die Apostolen und 7 auff den großen Leuchter im Chor nach altem Gebrauch zu gehörigen Zeiten aus der Kirchen Mitteln ahnzuschaffen. 3tio hatt Burgermeister undt Rath dem Capittull eingestanden die Praedicanten ahn- und abzusetzen. 4to Wan die Petersherren die desolirte Beneficia wieder auffrichten wolten, wolte Ein Ehrenvester Rath darzu mitbehülfflich seyn, hingegen hatt 5to das Capittull der Stadt Huxar 2 Gartens auff der Rudowick abtreten müssen . . ."[4])

---

[1]) Hamelmann S. 1087.

[2]) Staatsarchiv Münster Mskr. I 165, S. 268.

[3]) Bd. 3 S. 253 f. Vgl. auch Staatsarchiv Münster Mskr. VII 5217 Bl. 20 und Mskr. II 78 S. 41 und 154. Die Urkunde selbst ist nicht erhalten.

[4]) Dechant war damals Herbold Troste, Bürgermeister Heinrich Hövener und Gottschalk Lüleffs.

Von Wichtigkeit erscheint der dritte Punkt dieses Vertrages: die Übertragung des Kollationsrechtes an das Petersstift.

Aber der Katholizismus und das Interim sind dadurch doch nicht befestigt worden. Schon zu Anfang der fünfziger Jahre[1]) gab das Stift dem Drängen der Bürger nach, rief Molner wohl nach Höxter zurück und stellte ihn an der Petrikirche an. Er führte die „reine Lehre" wieder ein. 1553 legte auch Polhenne, der Pastor an St. Nikolai, die „interimistische Kräße" ab und kehrte zur „reinen Religion" zurück. An der Kilianikirche war Philipp Nagel Pfarrer, der zwar mit dem Munde ebenfalls „mediocriter" das Luthertum lehrte, es aber durch sein lasterhaftes Leben, Ehebrechen, Huren und Trinken befleckte[2]) und endlich weggejagt wurde. An „schweren Ärgernissen" fehlte es nach Hamelmann auch in der nächsten Zeit nicht. Er rechnet dazu, daß drei Bürgermeister und andere Bürger ihre Söhne den Präbenden und Pfründen zuliebe „der Tonsur und der Votmäßigkeit des Abtes überlieferten", also in den katholischen Klerus eintreten ließen.

Aber für den Katholizismus war Höxter bis zur Gegenreformation verloren. 1555 übergaben die Minoriten, weil ihnen das exercitium publicum versagt wurde und sie gänzlich mittellos waren, also keine Möglichkeit mehr sahen, in der Stadt zu bleiben, ihr Kloster dem Abte von Korvei mit dem Vorbehalte, bei besseren Zeiten wieder zukommen, und zogen davon, erst nach Jakobsberg, dann nach Herstelle.[3]) Die Kirche verkaufte der Abt später der Stadt für 500 Gulden, während er das Kloster behielt.[4])

---

[1]) Hamelmann gibt es nicht genauer an.

[2]) Näheres bei Hamelmann, S. 1088 ff.

[3]) Staatsarchiv Münster, Akten von Corvei B III 1 82 und Mskr. II 78, S. 84, sowie das Lagerbuch.

[4]) Lagerbuch und Mskr. II 78, S. 84.

# Beilagen.

## I.

### Vertrag zwischen dem Petersstift und der Stadt vom 8. Juli 1533.

Was durch unsern gnedigen hern von Corvey sampt unseres gnedigen Fursten und hern zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen etc., Verordente, nemlich Jorgen von Papenheim, Magister Adam Crafften von Fulda und Jorgen Nußpicker zwischen Burgermeister, rath, gilden und gemeine der Stat Horer an einem, Dechant, Capittel und Vicarien in sant Peters stifft doselbst andern theils in sachen das Wort Gots und religion belangend nach geplegter gutlicher Verhor und Handelung in der gut abgeredt und verlassen worden ist, volgt hernach.

Erstlich wollen Dechant, Capittel und vicarien obgemelt gedulden, das die von Horer in den beden pharkirchen zu sant Kilian und Niclaus ire predicanten haben und behalten, darin das wort gots predigen, dem gemeß in der religion ordenung ufrichten und die sacramenta ministriren und reichen lassen. So wollen Dechant und Capittel im Stift zu sanct Peter ein gelerten, frommen man verschaffen und hinfuro haben, der daselbst das wort gots rein und clar one allen zusatz und fabel, wie er des vor got und der welt wul bekant sein, predige und sol solch predig im stifft allewege zu einer bestimpten gewissen zeyt, nemlich morgens zu siben uhren geschehen und darzu sonderlich geleuttet werden und wan das volck zu solicher predig zuiamenkumpt, mogen sie einen teutschen psalmen oder zwene, eher der prediger ansehet, desgleichen wan die pregig geendet als dan widderumb einen oder zwene psalmen in der kirchen singen.

Und wand solich predig volendet ist, alsdan sollen die von Horer dechent, canonick und vicarien mit iren kirchen gepruuchen und ceremonien zu solnfaren furter ungehindert und unmolestirt, bis solange es der almechtig anders schicken wirt, gewerden und uf allen seitten einer den andern in predigen, auch sonst schme, schelt, laster und reitzwort erlassen.

So haben Dechant und Capittel vor einen predicanten in stifft alsbalt ernent und geordent hern Conrat Meigen,[1]) wilcher auch solichs angnomen und zu predigen wie oblaut vor unserm g. h. von Corvey in beysein der hessischen geschickten, auch Dechants und Capittels, dergleichen Burgemeister und raths und den verordneten von der gemein sich verpflichtet und zugesagt hait.

Und ob an seiner lere und predig mangel erscheine, sollen die von Horer solichs unserm g. h. von Corvey sampt Dechant und Capittel anzeigen, solichs abzuschaffen und zu andern. Wo aber das nit gepessert wurde, als dan sein[2]) (!) furstlich gnad, Dechant und Capittel ein andern an sein stat, sich dem, wie vorstehet, gemeß zu halten, verordenen.

Ob auch her Conrat Meige seins leibs unvermoglicheit halber dem predigen nit der zeit nit ob sein kundt, sollen Dechant und Capitiel gleicher weise an sein stat ein anderen unverzuglich schaffen.

Was die geistlichen vor Zinse und gulte zu Horer von alters herpracht und nach (!) haben, sollen in hinforter entricht und bezalt werden.

---

[1]) In der Marburger Ausfertigung heißt er nach Küch a. a. O. S. 405 Moyge, was zu Muggius (Hamelmann) und Mughe (Beilage II) besser paßt.

[2]) sollen?

Und sollen sich die partheyen mit den iren sonst gegen einander fridlich und nachparlich halten, und ob Irrung ausserhalb des glaubens und religion sachen zwischen inen weren oder entstunden, die sollen ordentlicher weise gesucht. Ob auch ye zu zeitten die Burger, so yn den stifft pharren, in den andern zweien kirchen einer ire kinder tauffen lassen oder das sacrament des altars unter beden gestalten entphaen wolten, das sol einem ydem freysteen und nimants davon gezwungen werden.

Und sollen also hiemit gericht, geschlicht und vereiniget sein und pleiben bis zu einem gemeinen freien cristlichen concilium in deutscher nacion oder solange von Rhö. Key. Mt. un den stenden des reichs einmuttiglich ein gemein ordenung in diesen sachen ufgericht wirdet.

Actum Hoxer Dinstags khyliani Anno vc xxxiij.

(Staatsarchiv Münster, Akten der Fürstabtei Corvey B IIII 1. Staatsarchiv Marburg, Samtarchiv Bd. III, Z. 318 Nr. 15. Letztere Ausfertigung war mir nicht zugänglich, weil sie nicht versandt wird.)

## II.

**Warhafftige antzeigunge, wie sich ein Ersamer Raith unnd gantze gemeinheit der Stadth Hoxer ann einem würdigen Capittel der Kirchenn sancti Petri inwendich darselbest daitlich verwirket.**

Zum irstenn die vonn Hoxer... auff einenn morgenn in sancti Petri Kirche gekommen und wie de Chorus das Te Deum more solito latine gesungen, sein die von Hoxer hervorgetredenn, dasselbige Te Deum germanice more insolito angefangen unnd biß zum ente gesungen, die gutenn ehrlichenn frommen heren in irenn gewonlichenn lange zeith gehaptenn gots dienste unnd gesengenn perturbert und ine zu einem groissenn hoenn unnd schma auch derhalben geine underredung mith ine gehapth, nach dem Te Deum einen neuwen predicanten auff die Cantzel vurgemelter Kirchen sancti Petri aufftigen unnd das Evangelium biß auff leitzt vurgangen Nativitatis Domini Anni etc. 48 predicerenn lassenn.

Hiemede die vonn Hoxer sich nit haben settigen lassenn, auff eine zeit, wie das Capittel de Missam gesungen, in ire Kirckenn gekommen, hernn Johann Remeninder capellenn herunder gerissen, eiserenn gadderenn abgebrochenn, Missebucher, lüchter, altarsteine (so res sacrae genennet werthen) [weggenommen], darmide gehandelt unnd zu irem gebrauch genützet.

Auch hernn Clawesenn Fresen ethwan saliger gedechtnisse altar und capellam freventlich abgeschlagenn und zu nichte gemachet.

Der Derndail capellann, so eid geweisste gehapth, abgeslagenn und zerbrochenn.

Hern Corth Manegolth altar abgebrochenn unnd ire gewalth daranne geübeth.

Den porticum abgebrochenn und den selbigen nach irem gefallenn dem Capittel unangesehenn gepauweth.

Ferner die von Hoxer iren muthwillenn und gewalth geübeth ern Henrichs Storckes altar destruirth.

Zu theme auch die von Hoxer in dem vurgemeltenn geweltigen hendelen nit gnug gehapth unnd de behausunge unnd stede, so dem Altar sanctae Catherinae zustendich gewesen, das sie dennoch kein macht und beschait gehapth, mala fide Hansenn Bemelpurgk, so itzunt die stede bebauweth und bewoneth, verkaufft und de kirchenn darmide beraubeth.

Düsse nachbeschriebenn die von Horer vi quadam auß und von der Kirchenn Thorn und Kirchobe hinweggenomen, uns das kegenn goth, ehr, alle beschriebenn recht und pillickait spoliert, sie auch gravissima crimina darunide committiert, die nit alleine civiliter, sunder auch criminaliter müchtenn angeclaget werthenn. Welche res sacrae nit humano usui, sunder Deo dedicirt unnd nit ad humanos usus konten oder muchten gepraucht werthenn, alse de leges reden . . .

Erstlich sechs schone groiße altarsteine hinweg gefurth, die auff unzüchtige stede gelaicht unnd itzliche an anderen ortern zu irem gepeuw gepraucht.

Zum anderen den groißen lüchter auff dem choro mit sibenn ermlinn zubrochenn, denn beraubeth.

Zum drittenn fiele bilder oder statuas, wie mhan sie nennet, hinweg genommen und welchere nit loiß gewesenn, deselbigenn spoliert unnd die, gleich alse were es auff dem schnellenn Markte gewesenn, an irem silber, golde, krallenn, sampth, seidenn unnd ander tuch denudirth, auch itzliche verbrenneth, das goth zu iewer zeith ungestraffet nit wirth lassen.

Zum viertenn, dardurch ein capittel an irem singen unnd ceremonienn zu haltenn verhindert werthenn müchte, die groißen Bücher auff dem Chor iemmerlich unnd elendtlich zurissenn, daranne auch iren muthwillen exercirt. Item den lüchter, so die zwelf apostelen vur dem Choro gehapt, mit gewalth abgeschlagenn und hinweg genommen.

Zum fünfftenn vier groiße lüchter, so vor dem Choro vur sanctae Lüdrudis Raste stundenn, affhendig gemacket.

Zum sechstenn vier groiße lüchter, so mhen plach zu den vier festenn vur das altar zu setzenn, hinweggenommen.

Zum sibenden zwene schone bilder, so vur unser unser leven frauwen gestanden, angerüerenn unnd das bilde unnser leibenn frauwen, so mith corallenn, silber und golth schoenn geschmücket, iemmerlich spolierth.

Zum achtenn sanctae Annen unnd Marienn bilder nit alleine spolierth sunder auch hinweg genomen unnd ire taffel, darinne sie gestanden, abgeschlagenn unnd einen groißen luchter, so funff pfeiffen gehapth, auch darvon abhendig gemachet.

Zum neunwenden das hohemisse altar baraubeth unnd de bilder auß der taffelenn hinweggenomen.

Zum zehendenn zeine cleine glockenn, so by den capellen, auch sunst an anderen orterenn mber der Kirckenn gewesenn, auß der kirchen genomen.

Zum elfften einenn groissenn schoenenn wigkettel auß der Kirchenn genomen, unnd darvonn die grausamen unnd morthlichenn wher, ein geschütz gegossenn, auch overich zwehundert goltgüldenn werth gewesenn, zu theme auch einegenn cleinenn wigketteles beraubeth.

Zum zwelfftenn die Bibliothecam, so gnugsam beschlossenn, gewaltiglich croffent, dieselbigenn fieler schoner unnd kostlicher bücher, wie laider ogenscheinlich, privirth unnd sile bücher, daranne merglich gelegenn, nichtig gemacht.

13. Denn gehauwen und ungehauwen stehenn, so auff dem Kirchhove gelegenn, hinweg genommen unnd zu irer stath beste gepraucht, den sie dennoch nit sünder ander frome leute bezalth unnd in goth verstorbenn zu der ehr gottes unnd nit zu irem gepeuwe gegebenn.

14. Denn Lüchter auff dem Kirchhove zubrochenn.

15. Die Boelenn und Dellenn von den Toren genommen.

16. Unsem altenn unnd gewonlichenn Koster das ampt verbottenn unnd einen anderenn kegenn unserenn wissenn unnd willenn in der stath gestalth.

17. Die Kirchenn so wol bei tag alse bei nacht zugeschlossenn unnd das Capittel mith gewalth daraus gedrungenn.

18. Die von Hoxer mit dissenn obengeschriebenn artickelenn noch nit genug gehath, ferner an uns armen hernn irenn muthswillen gekoleth unnd uns kegen goth, ehr, recht, auch alle pillichait an unsenn zinsen, pension unnd auffkommen beschwerth, dieselbigenn uns genomen in meinung uns umb das broith zuiagende unnd ire predicanten darmide belointh, das wir ferner iegenn die von Hoxer an unse von goth vorordente unnd gesaitze uberigkeit zubeclagende willenn vorbehaltenn habenn unnd in zukünfftiger zeit mit mehreren wortenn darthoin wollenn.

19. Zwenn hove, so vur dem Peters doer gelegenn, dem capittel genomen unnd auch die zinse darvon geprauchte.

20. Nochmals die von Hoxer nit gesädiget gewesenn, das iennige gehandelt, darzu sie von goth oder keiner anderenn weltiger uberkait bereitt sennn ane wissenn, willenn unnd fulborth des capittels die Kirchen sancti Ciliani ingenomen unnd darin einenn prädicantenn mit nhamen hern Johan Wildelstein[1]) gesaitzt, die altaria zubrochen unnd de beneficia desolirth und was aldarinne von cleinodien unnd zirath gewesenn, sollenn sie widder daerdoenn unnd davonn, alse nit unpillich, antwurtenn.

21. Dath pharhus unangesehenn des capittels verkoifft.

22. Fiel silber und golth disser Kirchenn zustendich anne iennige fulborth verkaufft.

23. Die stede auff der Rüdewieck dem Capittel zustendich unrechtmessig bebauweit.

24. Das auch mher zubeclagende die gewiggedenn unnd goth dedicirtenn stede, die kirchen des hailigenn gaists ingenomen, darvon ein rüstekamerenn oder büchsenhaus gemachet. When helth es dafür, hetten die von Hoxer sulcher stede zu einem schwinestal nottürfftig gewesenn, se hatten solche gewiggete Kirchenn darzu auch geprauchte.

25. Mith der Kerchenn divi Nicolai nesciente capitulo gelichmetich gehandelt. Düth wirth auch von denn von Hoxer nicht mith stillesschwigende konnenn oder mugen veranthwordet werthenn unnd der pillichait nach darvon, dewile sie es mit gewaldt eingenommenn unnd lange zeit occupirt, rede geben unnd respondirenn müssenn. Darvon auch itzliche beneficia gebracht, auch silber unnd golth zu irem bestem verkaufft.

26. Das pharhauß gelich dem pharhauß divi Ciliani absque voluntate capituli glimetich verkaufft.

27. Nachteme ein Rath zu Hoxer dem Capittel unnd irem prädecessorum einen breib vur hundert unnd dreißig gultenn gegeben,[2]) darinne

---

[1]) Gemeint Winnistedt.

[2]) Vgl. den Vertrag von 1536 a. a. O. S. 28: Und nachdem sie sich bisher umb einen pfandtbrieff, den die von Hoxar in Vorzeiten gemelter Stat freiheit halben gegeben, geirret, haben wir zu underhaltung guten Friedens und Einigkeit abgeredet, das die von Hoxar die vorgelegten hundert und dreißigk gulden widder zu sich nemen und den Herrn widder einen andern brieff lautend in allermaßen, wie eheft gelautet hat, geben

sie, die Rath, dem Capittel itzliche freigheit auch sunst zugeschreibenn haben, das Capittel den von Horer auff ire drifftich unnd gewaltig anhaltent den breib widder von sich gebenn unnd das gelth, so darinnen aszuggedrücket, dar widder entfangenn müssen, welches gelth das Capittel eine zeitlanck bei dem landesherrn zu treuwer hant deponirt. Disses breibes unnd gulden halbenn durch denn abth weilanth in goth verscheidenn dem Capittel unnd den von Horer ein Dach zu Niggenkirchenn angeseitzt, dar die breib vur unseren gnedigenn herenn, Wedekinge vonn Falckenborch, den Licentiaten von Cassel Antonius genanth, unseren gnedigenn herenn Cantzler Jurgenn Cramer, auch in beiwesende beider partheien durch irenn Burgermaister gelesen unnd ombe dem Borgermaister nach verlesunge desselbigen bei seinenn bogestenn eden unnd erbenn von einem rade unnd gantzer gembenheit denselbigenn breib zu reissende unnd nichtich zumachende bessttiglich bestollenn unnd gebottenn, des ehr dan zuthunde eine zeitlanck geweiggert, iedoch in die lengde dem Rade unnd gantzen gemhenheit darinne gehorsam laistenn unnd irem ernstlichenn befelich nachkommen müssenn, den breib dennoch sanz ungern zurissen. Wie das unser gnediger her geschenn, ist seine g. mit derselbigenn beisitzendenn Rethenn auffgestandenn, zorniges modes gewesenn unnd demselbigenn tag denn ende eingesaitzt. Hirmede unserm gnedigenn hern unnd uns dem Capitelt kein geringer hoenn unnd contumelia geschcenn, darvonn unser g. her alle zeit biss auff seine g. sterblichenn unnd doithlichenn abganck geclaget. Zu derselbigem zeith unnd stede ein Raith zu Horer dem Capittel angesaget, ire Stadth unnd steinwege ungesenmeth des anderenn tags zu reumen. Darauff das Capittel, so der zeit in groisser beschwer gewesenn, irenn rath gehapth unnd itzliche von denn hern die stath gereumeth, dardurch sie thann in groissen unwidderkomelichen schatenn unnd nachtail geratenn, denn sie auch alse nit uhpillich vonn dem Rade entlich wollenn ergultenn habenn, das sal auch disser artickel zu seiner zeit mith mheren worten an den tag vurgebracht werthenn.

28. Die von Horer auf den hern des Capittels verbottenn, darüber sie kein geboth oder imperium hattenn, sie ire megede zu ehe ducerenn oder ungesenmet dimittirenn solltenn, dar auff das Capittel mith irem gesinde Horer gereumet.

29. Der von Horer Diener die nacht und dach denn Canonicis ire heuser auffgeschlossenn, drainne gesocht, offste die hern ire megede bei sich hattenn oder nicht, alles dem Capittel zuwidder und nachtail.

30. Dem Capittel außen unnd inwendich Horer mith roiffen, stormen unnd fenster entzweigeschlagenn ein groiß schena gescheenn, denn sie zu itzlichenn unnd sielenn malenn in beiwesende der Burgermeister unnd Raithlüde guithwilligen gleich den schaissenn haben leidenn unnd zu seiner zeit erdulden müssenn.

31. Ferner die vonn Horer ire gewalth geübet dem Senior anthe iennige rechtmessige occasion, das sie auch kein fuge oder macht gehapth, in sein hauß gefallenn, ine seine potte unnd kannen mith gewalth hinweggenomen unnd geprauchet, welches sie ein pandunge unnd nit rapium nennen.

---

und das Datum uf heute stellen sollen, doch also und des weithen, das sich die von Horar in solichen briff verschreiben sollen, den Herrn von sanct Peter in zehn Jaren den ehesten nit abzulösen von solcher Freiheit.

32. Einem Canonico in sein hauß gewaltiglich gefallenn, seine dienstth magethi[1]) des Mithwochens in dem visterenn foestenn darauß genomenn, dieselbigenn durch den boddel auß der stath weisenn lassen, den Canonich zu der selbigen tzeit gestoßenn unnd geschlagenn, dardurch ehr außheusich gewortenn, deme alle das seine verkommenn unnd zu nichte gewurtenn, welcherenn schadenn ehr, der Canonich, der pillichait nach von den von Hoxer entlich wil vergultenn habenn. Das soll auch disser artickell zu seiner tzeith mith mheren weitleufftigen wertenn vorgedragenn wertenn.

Dich[2]) ennen Redlicken manne Her Cordt Mughe genant, zeliger gedechtnisse, eine froinm geleret man, unse vicarius unnd unse predicant geweest, upp dach stephani tho veir uren uth gekundet unnd rumen moissen, dar se nenne verbot over en hadden, alle dem Capittel tho wydderenn.

Mein gnedigester her von Collen, Corveie milder gedechtnisse unnd Hessenn in itzlichenn errungen dem Capittel unnd den von Hoxer einen dach angesaitzt, darbei von wegenn des Churfursten von Collen alse ordinarii geschicket unnd gewesenn die wertigen, hochgelarte, Erbarn unnd vhesteun her Philipps hon Twisth probesth, Diderich von Nighuisenn Thumschulaster unnd Conradt zur Mollen Official, von wegenn des Fursten von Hessen alda gewesenn Georg Nusbicker Cantzler, Adam von Fulda unnd Georg von Papenheim. Tussenn Colnischenn unnd Padelbornischen Rethenn, so der tzeit xiiij pferde gehapt, isth ein groisser hoenn unnd schma von den von Hoxer widderfarenn, sie bluthunde genennett unnd wannher sie in der ile ungegessen unnd ungedrunckenn nit weren auß der Stadt gekommen und entrauth, se werden iemmerlich erschlagen werthenn, hirmide nit das Capittel iniuriert, sunder unser gnedigester her von Collen, Paderbornn unnde ein wirdiges Thoimcapittel groisse schma unpillicher weise leiden müssenn, die sulches auch zu seiner tzeit nit verschweigenn wertenn. Das haben auch so der selbigenn tzeit des Churfursten gesanten in Vith Siverdes hauß xiiij thaler vertzerth, so das Capittel divi Petri betzalenn müssenn, die ine, dem Capittel, de von Hoxer widdergebenn sollenn.

34. Folgendes tages mein gnediger her von Corveie unnd de hessischenn Rathe twischen den von Hoxer unnd einem Capittel darselbesth einen dach gehaltenn, dar dho de von Hoxer ingewilligeth unnd ingereumeth, auch dem Capittel nachgegebenn, sie ire altenn gewonligenn Ceremonigenn mith singende auch sunst widder anfangen soltenn: Wie lange die von Hoxer sulches geduldet, ist ine gnugsam bewust.

35. Nochmals mein gnediger her von Corveie milder gedacht unnd mein gnediger Furst unnd her von Hessenn dem Capittel unnd dem Rade zu Hoxer einen dach angesath, dar der tzeit itzliche breib unnd sigel auffgerichtet. Wie die von Hoxer denselbigenn nachgelebeth, isth ine ane twiffel bewisth, sal auch zu seiner tzeit gnugsam an den tag beigepracht unnd dargethaen werthenn. Den Capittel achte thaler vertzert. Von wegenn des Fürstenn von Hessenn by dyssen Handel gewesen Vige Cantzelere, Hermen vonn der Malspurgk unnd Burckhorth vonn Cramme.

36. Die vonn Hoxer die heren von dem Capittel so uberich und inwendich Hoxer gebleiben, kegen gots unnd alle bapstliche unnd kaiserliche beschreiben rechte in das puerwerck gekündiget, darmide auch den rechtenn

---

[1]) Am Rande: dy tho Hoxer gast weis gekommen.
[2]) Dieser Satz am Rande von anderer Hand nachgetragen.

ein groißer abbruch geſchehen, dewile iedoch die geiſtlichenn ab omnibus oneribus publicis gefeiget ſein ſollenn.

37. Dem Capittel das Bruwenth verbotten unnd mith der ſchwindenn ſchatzunge, ſo die von Hoxer Kay. Mat. unnd dem Furſten von Braunſchwig gegebenn, kegen goth, ehr unnd rechte beſchwerdth unnd darzu gebenn müſſenn.

38. Die von Hoxer das Capittel freuntlich gebetten, ſie ine, den von Hoxer, die Marckzal fallen laſſenn woltenn, darvor die von Horar dem Capittel ſigel unnd breib gelobeth, das ſie das Capittel daruber nit beſchwerenn woltenn. Wie die von Hoxer denſelbigen nachgelebeth, iſth auß dem vorigenn erzaltenn artickelen gnugſam ider menniglich wiſſenlich unnd kunth, ſal auch al ſulches zu ſeiner unnd rechter zeit an den tag gepracht werthen.

Das ſein die vurnemeſten puncte, ſo die von Hoxer kegen goth, ehr, recht, alle pillickait unnd folge kegen das ſulgemelte Capittel muthwilliglich gehandelt, darinne das Capittel die von Hoxer nit verlaſſen werthenn, auch von ine dem ſchma, hoen, gewalt unnd ſchadenn, ſo ſie auff achte tauſent gulden rechenn, entlich wollen betzalet unnd reſtituirt ſein. Wie aber nicht, werthen ſie vermuchet, weiwol ſie es dennoch ungerne thun, ſulches ſich an ire ordentliche uberigkait, heren unnd.....[1])

(Staatsarchiv Münſter, Kindlingeriche Sammlung, Bd. 78, S. 103-116)

[1]) Hier bricht das Stück ab.

# V.

# Johannes Holtmann von Ahaus.

## Ein münsterscher Theologe der Wiedertäuferzeit.

Von

**Franz Jostes.**

Arbeiten, die auf dem Grenzgebiete verschiedener Wissenschaften liegen, pflegen stets den Spezialisten eine bequeme Zielscheibe zu bieten: was der Sprachkenner etwa nicht weiß, sagt ihm der Theologe, und was beide übersehen, trägt der Urkundenforscher nach. Dagegen ist an sich gewiß nichts einzuwenden, die Wissenschaft kann dabei nur gewinnen, und das ist es ja doch, was jeder Forscher will. Nur eins darf man von jedem Rezensenten, und besonders in einem solchen Falle, verlangen, daß er wenigstens gerecht bleibt und sein Urteil wissenschaftlich ernsthaft begründet, zumal wenn dieses Urteil scharf ausfällt, und der Leser nicht in der Lage ist, es auf seine Berechtigung hin zu prüfen. Leider wird aber gegen dieses Gesetz bisweilen verstoßen, und ein solcher Verstoß ist es, der mir die folgenden Darlegungen abgenötigt hat.

Im „Literarischen Handweiser" 1912 Nr. 14 veröffentlicht Al. Löffler die Besprechung einer von mir angeregten Dissertation von Hermann Grutkamp über den münsterschen Fraterherrn Joh. Holtmann und sein Buch vom wahren geistlichen Leben.[1]) Da Dissertationen, die nicht im Buchhandel erschienen sind, sonst nur ausnahmsweise besprochen zu werden pflegen, jene Zeitschrift auch nicht systematisch über Novitäten zur speziell westfälischen Vergangenheit berichtet, noch auch alle wichtigen das kirchliche Leben behandelnden Arbeiten vor ihr Forum zieht, so steht man hier vor einer Ausnahme, die um so mehr überrascht, als die Rezension von einer Schärfe

[1]) Hermann Grutkamp, Johannes Holtmann und sein Buch „Van waren geistliken levene eyn korte underwysinge". Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig 1912.

ist, wie sie sich im Handw. nur selten findet[1]). Löffler hätte einen anderen Ton wählen müssen, wenn er den Leser glauben machen wollte, daß es nur Sorge für die Wissenschaft gewesen sei, die ihn veranlaßt habe, diese Ausnahme zu machen! —

Ich lasse mich nun zwar keineswegs für alle Aufstellungen einer von mir durchgelassenen Dissertation verantwortlich machen — das kann niemand — aber wenn einer solchen Arbeit, wie es hier geschieht, methodische Schulung abgesprochen wird, dann fühle ich mich doch selbst mitbetroffen, wie denn auch die Redaktion jener Zeitschrift mir verständnisinnig ein Exemplar der Rezension zugesandt hat. Daher glaube ich mich auch persönlich wehren zu dürfen. Ich tue dies zwar recht ungern: denn Löfflers Rezension ist viel zu unsachlich und was vorgebracht wird, ist derart, daß es mich nicht davon überzeugen kann, einen kompetenten Urteiler auf diesem Gebiete vor mir zu haben, mit dem eine Auseinandersetzung von sachlichem Werte sein könnte. Wenn ich aber meinen Widerwillen doch überwunden habe, so trägt daran nicht so sehr Löfflers Urteil über Grutkamps Dissertation die Schuld, sondern seine Bemerkungen über Johannes Holtmann selbst. Er bringt nämlich von dessen Ansichten, ohne sich um die Quelle zu kümmern, dem Leser eine ganz falsche Vorstellung bei. Da Grutkamps Schrift, wie bemerkt, nicht im Handel, und Holtmanns Werk nicht gedruckt ist, auch schwerlich je gedruckt werden wird, so ist der Leser also völlig auf Löffler angewiesen: ihn d a v o r aber zu bewahren, dazu fühle ich mich denn doch geradezu verpflichtet. Das Übrige ist mir Nebensache und soll nur die Rezensier-Methode Löfflers etwas beleuchten.

Es ist rund ein Menschenalter verflossen, seitdem ich Holtmanns Schrift zum ersten Male gelesen, sie in den Anmerkungen zu meiner Ausgabe der Predigten Veghes in sprachlicher Hinsicht ausgenutzt — Löffler glaubt, sie sei bisher nur kurz erwähnt worden — und über ihren Verfasser mitgeteilt habe, was ich in der Literatur und in Archiven gefunden hatte. Seitdem habe ich allzeit Interesse für den Mann behalten, obschon oder weil er mir bis jetzt in gewisser

[1]) Unterdes ist auch eine Besprechung vom Herrn Universitätsprofessor Dr. Schmitz-Kallenberg erschienen (Westfalen 1912, S. 91 f.) die indes von der Löfflerschen völlig abhängig ist und mit dieser steht und fällt. Eigens auf sie einzugehen verlohnt sich daher nicht.

Hinsicht ein Rätsel geblieben ist. Ich hatte immer gehofft, daß das 1882 mir nicht zugängliche Archiv des hiesigen Priesterseminars noch allerlei über den interessanten Mann enthalten würde, aber diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt: außer Urkunden, die für die Geschichte des Fraterhauses Wert haben, für Holtmann persönlich aber belanglos sind, hat sich dort nichts weiter von Bedeutung finden lassen, als was schon vor 30 Jahren bekannt war. Grutkamp hat alles zusammengestellt, freilich nicht zur Zufriedenheit Löffslers, der nicht weniger als alles zu tadeln findet.

Von allen Ausstellungen Löffslers halte ich indes nur eine einzige für einigermaßen berechtigt, und selbst bei ihr liegt die Sache lange nicht so einfach, wie er es darstellt. Sie betrifft das „Rektorat" Holtmanns. Daß Holtmann nirgends „Rektor" genannt wird, führt Grutkamp selbst an, er hätte auch ruhig behaupten können, daß zeitweise in Wirklichkeit „die Leitung des Münsterschen Fraterhauses in seinen Händen lag", aber das Amt eines Rektors hat, dieser formell nicht bekleidet. Das läßt sich nun freilich nicht damit dartun, daß das Gedächtnisbuch des Fraterhauses für sein Rektorat keinen Raum läßt, da es für die Jahre 1526—40 Ludolf von Borcklo ansetzt, denn man braucht mit dem Gedächtnisbuch wirklich nicht besonders vertraut zu sein, um einzusehen, daß man aus ihm die Amtsdauer der Rektoren gar nicht bestimmen kann. Hier ein Beispiel: zum Matthäustage enthält es folgende Notiz: „Joh. Veghe presbyter. Rector sextus obiit anno 1504 fraternitatis nostrae 53." Nach Löffler wäre damit festgestellt, daß Veghe als Rektor des Fraterhauses in jenem Jahre gestorben sei, in Wirklichkeit aber ist er in Niesink gestorben, nachdem er das Rektorat bereits 1481 niedergelegt hatte. Ähnlich ist es bei anderen Rektoren geschehen. Wer derlei übersieht, der darf gegen Anfänger ruhig etwas milder auftreten! An Raum fehlt es also für ein Rektorat Holtmanns durchaus nicht, aber das besagt nichts, entscheidend ist die Tatsache, daß er als Rektor nicht aufgeführt und als solcher nirgends bezeichnet ist. Wenn er von Kerssenbrock und sonst „Senior" genannt wird, so läßt sich das auch nicht, wie Gr. will, im Sinne von „Rector" nehmen; anderseits freilich geht auch Löffler zu weit, wenn er in „Senior" nur ein Altersprädikat erblickt. Mit den „Instituta primaeva" — das lehrt ja

schon der Titel — können wir hier nicht weiterkommen, und die im 16. Jhrt. zu Recht bestehenden Statuten sind nicht bekannt; auch ich sehe mich aber genötigt, das Seniorat für ein Amt zu halten. Wenn Kerssenbrock Holtmann „senior et scripturarius" nennt, so mag daraus allein nicht gerade viel zu folgern sein, aber ist es glaublich, daß ein 1510 im 49. (!) Lebensjahre gestorbener Fraterherr lediglich seines Alters wegen als „senior" bezeichnet wird? Die Fraterherren erscheinen sonst gar nicht als so kurzlebig: Veghe stirbt im 53. Jahre seines Ordenslebens, ohne daß er je als Senior bezeichnet worden wäre! Auch daß Holtmann, dessen Lebensdauer unbestimmbar ist, bereits 1526 als „Senior" erscheint, finde ich auffallig, und noch auffälliger, daß er genau so lange als solcher auftritt, wie Ludolf von Borcklo als Rektor! Und nun betrachte man einmal die Rolle, die dieser „Senior" spielt! Holtmann ist eins und alles, er erscheint in der Öffentlichkeit als der Vertreter nicht nur des Fraterhauses, sondern der münsterschen katholischen Theologen überhaupt; im Fraterhause wurden Religionsgespräche abgehalten, und dem Senior Holtmann wird vom Magistrate die Kirchenordnung zur Begutachtung überwiesen, ohne daß eines Rektors auch nur gedacht wird: nein, das kann keinem Zweifel unterliegen, der wirkliche „Rektor" des Fraterhauses ist der Senior Holtmann ebenso sicher gewesen, wie er der nominelle nicht gewesen ist! Welche Befugnisse einem „Senior" statutenmäßig zustanden, muß ich dahingestellt sein lassen; der letzte Rektor in Niesink, Carl von Cooth, der wenigstens mit den Ordensstatuten vertraut war, nennt Holtmann den „Vorgesetzten des Fraterhauses" und das trifft wenigstens die Sache.[1])

Der Name v. Cooth mag zu einer anderen Ausstellung Löfflers überleiten, zu der nämlich, welche die Benutzung

[1]) Bei der Visitation von 1571 erscheinen drei Ämter im Fraterherrenhause zu Münster: Das des Pater, des Prokurators und des Scripturarius. Während dem Pater die innere Leitung und die Vertretung der Kommunität nach Außen zustand, hatte der Prokurator die wirtschaftliche Verwaltung und der Scripturarius die Arbeiten der Fratres zu verteilen und zu beaufsichtigen. Dieses Amt hat Holtmann unzweifelhaft bekleidet. Wenn er daneben Senior genannt wird, so bezeichnet das nach allgemeiner, bis heute in den geistlichen Collegien noch geltenden Sitte keineswegs die absolute Höhe des Lebensalters, sondern will nur besagen, daß er in der Reihe der Brüder (den Vorstand ausgeschlossen) am längsten dem Konvente angehört hatte.
Die Red.

seiner Geschichte des Klosters Riesink betrifft. Diese ist nach Löffler „durchweg unmethodisch", G. hätte sich dieselbe „überhaupt schenken (!) sollen, denn von Cooth hat, was G. nicht einmal erwähnt, fast 300 Jahre später geschrieben". Meiner Ansicht nach liegt der Wert eines Werkes nicht ausschließlich im eigenen Alter, sondern dies kann durch das Alter der Quellen, die dazu benutzt wurden, ersetzt werden. v. Cooth als der letzte Rektor von Riesink kannte aber nicht nur die Verfassung des Hauses besser als Löffler und ich, sondern hatte zu seiner Geschichte auch noch die Bibliothek und das Archiv des Klosters vollerhalten zur Verfügung, und er hat alles benutzt, was ihm an Quellen zugänglich war, auch für die ältere Zeit, wie er denn z. B. auch zwei eigenhändig geschriebene Urkunden von Joh. Veghe seiner Geschichte beigeheftet hat. Die Berücksichtigung eines Mannes aber, der so arbeitet, darf sich nach meiner Ansicht niemand „überhaupt schenken": ich wenigstens ziehe ihn auch da heran, wo er nichts anderes zu berichten weiß, als was die von den Nonnen geführte Chronik auch bietet: ich sehe daraus dann wenigstens, daß es schon um 1800 keine andere Quellen mehr gab, oder daß er keinen Anlaß fand, die Angabe der Chronik zu berichtigen. Es kommt aber auch vor, daß ihrer Angabe auch für die älteste Zeit ein durchaus selbständiger Wert zukommt, daß beide Nachrichten sich ergänzen. Der Verfasser der Dissertation stellt v. Cooth neben Driver († 1809) zu den neueren Schriftstellern, kein Leser kann also im Zweifel sein, daß er ein paar hundert Jahre nach Holtmann geschrieben hat; aber was muß nicht alles Löfflers Zwecken dienen?! Er bezichtigt Grutkamp sogar der Ungerechtigkeit gegen Hölscher: ihm, „der in seinen letzten Lebensjahren an dem Texte gearbeitet hat", hätte wohl „die Ehre einer ausführlicheren Erwähnung angetan werden können". Ich traute meinen Augen kaum, als ich das las! Gr. hat angeführt, daß die eine der beiden Handschriften aus dem Besitze Hölschers stamme, daß dieser sie abgeschrieben, und daß die Abschrift jetzt in meinem Besitze sei; mehr wußte er nicht, weil ich ihm nicht mehr gesagt hatte, und ich konnte ihm nicht mehr sagen, weil ich selbst nicht mehr wußte! Daß Hölscher „in seinen letzten Lebensjahren an dem Texte gearbeitet hat", ist mir völlig neu: das würde doch auch wohl überhaupt erst möglich geworden sein, nachdem ich eine

zweite Handschrift entdeckt und erworben hatte (c. 1889), aber damals war er leider schon nicht mehr arbeitsfähig. Weshalb er übrigens seine schon in jüngeren Jahren gemachte Abschrift der einen Handschrift nicht literarisch verwertet hat, hat er mir nicht gesagt, und ich kann den Grund nur vermuten. Damit ist Löfflers haßlicher Anwurf in das richtige Licht gerückt, er beruht auf Erfindung!

Charakteristisch ist es auch, daß Grutkamp einen Wischer bekommt, weil er den Inhalt einer Urkunde nach dem Repertorium des hiesigen Königl. Staatsarchivs angegeben und diese nicht selbst gelesen hat. Ein Student sollte wirklich auch wenigstens soviel „methodische Schulung besitzen", um zu wissen, daß auf die Repertorien der Staatsarchive nicht der geringste Verlaß ist! Mögen sich die Herrn Archivbeamten für dies Kompliment bei Herrn Löffler bedanken! Ich vermute indes, daß es nicht ganz so schaurig mit dem Repertorium aussieht. Warum gibt aber Löffler selbst den Inhalt der Urkunde nicht richtig an, zumal er doch das Gleiche bez. der Urkunden des Priesterseminars von Grutkamp fordert? Mit der Bemerkung, sie enthalte „den letzten Willen Holtmanns" ist doch niemand gedient: sie reizt mehr, als sie befriedigt! Das Testament eines Fraterherrn müßte doch an sich schon sehr interessant sein! Weshalb also so schweigsam? Hat L. etwa die Urkunde selbst nicht gelesen, oder ist der Inhalt so bedeutungslos, daß er besser verschwiegen blieb? Das eine oder andere muß der Fall sein, wenn nicht beides zugleich. Die Worte der Urkunde, in denen Holtmann für seinen Todesfall die Rektoren vom Frater- und Schwesternhause mit der Regelung irgend einer „wirtschaftlichen" Angelegenheit betraut, bieten auch für einen Anfänger in der Paläographie keine Schwierigkeit, während das Übrige z. T. schwer leserlich ist. Vielleicht entziffert es einmal einer, wenn ich mir auch für die Kenntnis Holtmanns davon nicht den geringsten Nutzen versprechen kann.

Aber genug der Quisquilien; gehen wir zu Punkten über, deren Klarstellung für die Wissenschaft und die Leser mehr Interesse hat. Zunächst ist hier die Frage nach der Selbständigkeit der Arbeit Holtmanns zu beantworten. Für jeden, der Grutkamps Schrift aufmerksam gelesen hat, ist es freilich keine Frage mehr, aber da nicht jeder die Dissertation zur Hand hat, muß ich darauf zurückkommen, denn Löffler be-

hauptet: „Die Frage, inwieweit die Schrift selbständig, oder von andern abhängig ist, hat er (Gr.) kaum gestreift". Dagegen verweise ich auf den von Gr. S. 40 wörtlich angeführten Schluß der Schrift, den ich aus Vorsicht indes in der Übersetzung hier wiederholen will: „Über Glaube, Hoffnung und Liebe und die daraus entspringenden Tugenden und deren Übung habe ich Deiner Liebe mehr und ausführlicher geschrieben, als ich vorhatte, und da ich vorher keinen Entwurf gemacht hatte, habe ich manches zweimal berührt. Aber wem's zu viel oder zu wenig ist, der verzeih's mir, und wem's genug ist, der gebe nicht mir, sondern mit mir Gott Lob, Dank und Ehr." Deutlicher kann die Selbständigkeit einer Arbeit doch kaum hervortreten, als es hier geschieht! Holtmann drückt sich über seine Wiederholungen übrigens recht euphemistisch aus: Gr. weist (S. 16) auf eine Stelle hin, wo er nicht zum zweiten, sondern zum vierten Male auf den Empfang der Kommunion zu reden kommt. Überhaupt bilden die Wiederholungen den Hauptfehler der Schrift, die Gr. auf das Alter Holtmanns zurückzuführen sucht: sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls läßt eine derartige Arbeitsweise den Gedanken an fremde Vorlagen überhaupt nicht aufkommen. Daß die liturgischen Texte und dgl. aus dem Latein übersetzt sind, braucht doch wohl nicht eigens bemerkt zu werden! —

Wenn gleichwohl Holtmanns Stil lateinischen Einfluß verrät (was Löffler übrigens nur durch Gr. weiß), so erklärt sich das bei einem „vir graece et latine doctissimus" doch höchst einfach. In dem Deutsch der übrigen Humanisten, ich verweise nur auf Hutten und Balde, findet sich dieselbe Erscheinung, ohne daß es einem einfällt, daraus auf lateinische Vorlagen zu schließen. Holtmanns Schrift ist durchaus selbständig, soweit das bei derlei religiöser Literatur überhaupt möglich ist.

Auch das verrät eine völlige Verkennung der Holtmannschen Theologie, wenn Löffler meint, daß zu ihrer richtigen Beurteilung „ein eingehendes Studium der mystischen Literatur nötig sei." Ich glaube, daß man sich diese Mühe wirklich sparen darf: mir hat schon Gr. reichlich viel (spezifisch) Mystisches bei Holtmann angenommen. Ich dürfte die oberdeutsche und die hier speziell in Betracht kommende niederdeutsche mystische Literatur sowie Holtmanns Schrift hinreichend

kennen, um diese Versicherung abgeben zu können. Für sehr förderlich zu einer Würdigung Holtmanns halte ich dagegen die Vertrautheit mit der frühreformatorischen Literatur, und der Mangel einer solchen ist es vielleicht vor allem gewesen, der Hölscher von der literarischen Verwertung seiner Abschrift abgehalten hat: ich für meine Person habe diesen Mangel wenigstens immer drückend und hinderlich empfunden und tue das auch jetzt noch. Andere freilich, das sehe ich, lassen sich durch solche Skrupel weniger anfechten und nehmen spielend die höchsten Hürden: „Wir nehmen, glaub ich, besser an, daß Holtmann durch die Ausbreitung der Reformation überhaupt noch nicht beeinflußt ist." αὐτὸς ἔφα! Wäre das wirklich der Fall, so würde Holtmanns Schrift damit in die Reihe der Erbauungsbücher rücken, die für einen Geschichtsschreiber, wenn überhaupt ein Interesse, dann nur ein höchst geringes besitzen konnten. Liegt die Sache aber anders, dann ist sie als das Werk des Hauptes der katholischen Theologen Münsters in der Reformationszeit und als einziges literarisches Dokument dieser Partei von hervorragendem Interesse für die kirchlichen Verhältnisse Münsters in jener Zeit. Deshalb ist die Klarstellung dieses Punktes von besonderer Wichtigkeit, und wenn auch nach den Darlegungen Grutkamps in dieser Hinsicht für keinen Einsichtigen ein Zweifel mehr bestehen sollte, sehe ich mich doch genötigt, den leichtsinnigen Einwurf Löfflers als das nachzuweisen, was er ist.

Vor mehr als 20 Jahren habe ich in die eine der beiden Handschriften einen Zettel geklebt und darauf vermerkt, daß Holtmann „Erasmianisch gesinnt" sei. Gymnasialdirektor Hölscher, der ja katholischer Theologe war, sagte mir einmal: Holtmann schreibe ganz lutherisch, und Grutkamp, der evangelischer Konfession ist, war nach der ersten Lektüre ganz derselben Ansicht, schloß sich aber auf die von mir geäußerten Bedenken hin meiner Auffassung und Charakteristik an. Das ist ihm aber schlecht bekommen! „Die Schlagwörter „erasmisch" und „Expektantenpartei" hätte sich Gr. um so eher sparen können, als er ihre Bedeutung nicht klar erfaßt zu haben scheint"! So Löffler. Ich würde Grutkamp bedauern, daß er durch meine Schuld sich derartige Ungezogenheiten gefallen lassen muß, wenn diese nicht in einer Besprechung ständen, die den Stempel der Unsachlichkeit und Oberflächlichkeit für jeden deutlich an sich trüge. Ich für meine Person

hätte nur den einzigen Wunsch, einmal zu erfahren, wie man denn eigentlich die Männer der Reformationszeit benennen soll, deren Lehre man weder für rein katholisch noch für rein lutherisch zu halten vermag, ohne sich den Unwillen dieses Musterrezensenten im Lit. Handweiser zuzuziehen! Löffler selbst läßt sich zu solchen Lappalien natürlich nicht herab, sondern weiß nur mit dem baculus zu belehren. Und so muß ich denn um Entschuldigung bitten, daß ich bei meiner Unwissenheit nach wie vor Holtmann als „Erasmianer" bezeichne, also mich eines Schlagwortes bediene — von denen übrigens auch Löffler einen ausgedehnten und intensiven Gebrauch macht! — mit dem auch ich, offen gestanden, einen ganz klaren Begriff wirklich nicht verbinde!

Will man Holtmanns theologischen Standpunkt nach seiner Schrift richtig beurteilen, so muß man zunächst ein zweifaches bedenken: Einmal schrieb er sie für die Ehrwürdige Mutter des Klosters Niesink, die, wie er selbst, in dem erwählten geistlichen Stande weiter leben und sterben wollte. Kein vernünftiger Theologe wird aber eine solche fromme Seele mit theologischen Streitfragen behelligen, die sie nur verwirren und des inneren Friedens berauben können. Mit anderen Worten: er wird ihr von seinem persönlichen wissenschaftlichen Standpunkte nicht mehr zeigen, als er für notwendig oder dienlich hält. — Zweitens: Holtmann schrieb zu einer Zeit, als es für ihn (bereits wieder) bedenklich war, in Münster seine religiöse Überzeugung rückhaltlos auszusprechen. Er hat das selbst empfunden und auch offen ausgesprochen: „Ich muß zusehen, besonders in dieser Zeit, was ich schreibe, denn die Menschen sind jetzt gefährlich (periculoes) und leichtsinnig geneigt (aventurich bereidet) zu verurteilen und zu verschreien, im Widerspruch mit der Schrift (d. h. Bibel) und Gottes Gebot." Das ist doch deutlich genug! Nun kamen aber zur Zeit der Abfassung dieser Schrift die Widertäufer in Münster überhaupt nicht mehr in Betracht, die Lutheraner aber waren gewiß für Holtmann nicht gefährlich, Luther selbst würde ihn, das ist meine volle Überzeugung, freudig als den Seinigen begrüßt haben, wenn er ihn gekannt hätte, schon seiner Rechtfertigungslehre wegen. Eine Gefahr konnte also Holtmann nur aus seiner eigenen Partei drohen, an deren Spitze er während der ihr gefährlichsten Zeit treu gestanden hatte. Dergleichen wiederholt sich ja immer: wenn der

Storch erschossen ist, haben die Frösche wieder das größte Wort. Ist dem nun aber so, dann ist ohne weiters klar, daß wir nicht bloß das in Betracht ziehen müssen, was er lehrt, sondern auch das, wovon er schweigt, und da stellt sich denn heraus, daß es gerade die Unterscheidungslehren sind, Ablaß, Fegfeuer, Heiligenverehrung usw., die er entweder gar nicht bespricht, oder ganz kurz abtut. Löffler meint bez. der kurzen Behandlung der von Luther nicht anerkannten Sakramente, daß sie nur dann etwas bedeuten würde, „wenn er einen Katechismus hätte schreiben wollen." Meinetwegen, aber bisher habe ich immer geglaubt, daß „Unterweisung" die deutsche Übersetzung des griechischen „Katechismus" sei! Und Holtmann hat seine Schrift nicht nur „Unterweisung" (underwisinge) betitelt, sondern er hat sich auch, was aus Gr.s Inhaltsangabe deutlich hervorgeht, direkt an den mittelalterlichen Katechismus angelehnt und gerade die Stücke behandelt, die man in jener Zeit zu diesem zu rechnen pflegte! Wer einmal einen Blick in die für die ältere Zeit in den „Denkmälern" von Müllenhoff und Scherer, für das spätere Mittelalter von Gesseken im „Bilderkatechismus" bekannt gemachten Katechismen getan hat — und das sollte man doch eigentlich von dem erwarten dürfen, der über die religiöse Literatur der Vorzeit zu urteilen sich unterfängt! — dem wirds sofort in die Augen springen, daß H. wirklich einen „Katechismus" hat schreiben wollen: Symbole, Vaterunser, Ave Maria, Sakramente bilden ja den eisernen Bestand der mittelalterlichen Katechismen, und es wird doch wohl niemand behaupten wollen, daß Holtmann durch kurze Belehrungen über damals so heiß umstrittene Glaubenslehren, wie Ablaß und Fegfeuer dem Interesse nicht mehr entgegen gekommen wäre, als mit so all- und altbekannten Stücken! Was seine Schrift von einem gewöhnlichen Volkskatechismus unterscheidet, das erklärt sich aus dem Bildungsstande der Adressatin und aus Holtmanns Stellung zu den religiösen Wirren seiner Zeit. Am auffallendsten ist vielleicht sein Verhalten der Messe gegenüber: bei der Vorliebe und Ausführlichkeit mit der er das Altarsakrament behandelt, sollte man doch erwarten dürfen, daß er sie nicht ganz außer Acht gelassen. Aber selbst das Wort Messe gebraucht er nur selten, so dort, wo er über die Frucht des Altarsakramentes spricht, die vor allem in dem Verhalten dem

Nächsten gegenüber zutage treten müsse: „Wir sehen wohl," schreibt er, „daß man täglich durch die ganze Christenheit in den Messen (das Sakrament) empfängt, aber die Frucht ist bei manchem leider klein." Kurzum, für zufällig und bedeutungslos darf man es nicht halten, daß gerade die Stücke fehlen, welche fehlen. Mag man es aber auch so gering veranschlagen, wie man will, sein Schweigen muß jedenfalls als Hintergrund genommen werden für seine positiven Äußerungen, wenn wir anders zu einem richtigen Bilde von seiner Theologie gelangen wollen. Und weiterhin dürfen wir bei dem, was er klar und deutlich ausspricht, nie aus dem Auge verlieren, daß er sich bewußt war, in seinen Äußerungen vorsichtig sein zu müssen. Wo er also eine von der kirchlichen Lehre abweichende Ansicht vorträgt, da liegt ganz gewiß keine Entgleisung im Ausdrucke vor, und darf man weder tuschen noch deuteln, um das Heterodoxe zu beseitigen. Ja, nimmt man hinzu, daß er für eine fromme Nonne schrieb, der gegenüber er gewiß an dem Überlieferten gelten ließ, was er eben gelten lassen konnte, dann wird man sich kaum des Gedankens erwehren können, daß er sich einem gebildeten Theologen gegenüber rückhaltloser und entschiedener ausgesprochen haben würde.

Als wirklich entscheidend kann aber in der Tat nur das für die Beurteilung von Holtmanns kirchlichem Standpunkt in Betracht kommen, was er offen und klar ausspricht. Um nun jedem das Urteil möglichst zu erleichtern, will ich die charakteristischen Äußerungen (nach meiner Handschrift) in wörtlicher neuhochdeutscher Übersetzung — Holtmanns Sprache bietet dem Verständnisse bisweilen nicht unerhebliche Schwierigkeiten — hier zusammenstellen. Sie müssen dabei zwar aus dem Zusammenhange (in dem Grutkamp sie in richtiger Methode belassen hat) gerissen werden, aber das ist nicht zu ändern. Indes habe ich immer so viel mitgeteilt, daß, wie ich glaube, Holtmanns Ansicht doch richtig erfaßt werden kann.

1) Zunächst zum Thema „Heiligenverehrung": Bei der Behandlung des Gebetes führt H. auch die Ansicht Anselms an, daß Gott nicht immer das Gebet erhöre, wohl aber Maria und die Heiligen, aber er fährt fort: „Doch mir gefällt am besten, wie St. Augustin und Bernard sagen, daß uns Gott in dem Gebete immer erhört zu

unserer Seeligkeit, wenn er uns auch nicht erhört nach unserm Willen." Dem entsprechend ist denn auch in dem ganzen Buche von der Heiligenverehrung keine Rede mehr. Das Ave Maria wird zwar gebracht, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, es sei ein Gruß und kein Gebet. Seite 150.

2. Über das Gebet: „Unser Gebet wird nicht gegründet und gestellt auf uns oder auf die Heiligkeit und den Wert des Gebetes, oder auf viel Ablaß, oder weil es von Gott gemacht ist, oder von dieser oder jener Heiligen, oder uns so und so geoffenbart ist, sondern allein auf die unwandelbare Wahrheit des göttlichen Versprechens. Wärs auch möglich, daß du Blut weintest und dein Herz zerspränge vor großer Hitze der Andacht, so sollst du darauf doch deine Hoffnung nicht setzen, denn es kommt dir allzusammen von Gottes Gnaden. S. 115.

3. Über die Heilswirkung und menschlichen Satzungen (Ordensstatuten): „Es ist gleichgültig, in welcher Weise (d. h. in welchem Stande) wir leben, wenn wir nur Gott von Herzen lieben und fürchten lernen, denn Satzungen und Gewohnheiten zu beobachten ist gut, aber wenn man sie zufällig und unbedacht nicht beobachtet — sofern es nicht aus Verachtung und Bequemlichkeit geschieht — so ist es keine Sünde, sondern wir leiden dafür, was die Regeln oder Statuten festsetzen. Niemand soll oder kann jemand mit Satzungen oder Geboten verstricken, deren Vernachlässigung oder Vergessen den Seelen Sünden machen würde, denn der Sünden haben wir leider ohnehin zu viel. Darum laßt uns die Verachtung der Satzungen scheuen, denn diese ist Sünde, aber laßt uns keine Sünden machen, wo keine sind. . . . . Hierin und aus all dem wird offenbar, daß die heiligen Väter keinen verstricken wollten mit Sünden, denn dann hätten sie gegen die Nächstenliebe gehandelt, und das wäre gegen das Evangelium: und wärs also, dann sollte man ihre Satzungen nicht halten.... Es steht also hiermit ebenso, wie bei allen Untertanen der Fürsten, Herrn und Städte: übertreten sie das Gebot, so sündigen sie nicht, aber wird mans gewahr, so schatzt man sie an zeitlichem Gute, oder mit Leibes- oder Lebensstrafe. So ists auch mit uns: handeln wir gegen die Satzungen, so straft oder peinigt man unsern Leib — denn Geld haben wir nicht — durch Tadel und Strafen (disciplinen) und andere Verdemütigungen; und wenn wir dann demütig unsere Schuld bekennen, so ists ausgeglichen (quit); und wir lernen

durch solche Verdemütigungen sterben und unsern Sinn brechen, mögen sie mit Recht oder mit Unrecht erfolgen. Nun hast du wohl gemerkt, daß der Glaube in der Taufe über alles geht: wir glauben, daß durch diese Taufe alle Sünden vergeben und wir gerechtfertigt werden durch die Gnade und Werke Christi. S. 218 f.

4. Über die guten Werke: „Wir sind verwirrt mit unsern guten Werken und Verdiensten und bekümmert mit vielem Ablaß, indem wir glauben also Gott zu behagen, wenn wir fromm sind und für unsere Sünden genugtun, gerade als ob wir mit unsern Werken seine Gnade und Barmherzigkeit kaufen und bezahlen wollten. Fürwahr, wer die Gnade Gottes (wie Paulus sagt) nicht so achtet und würdigt, daß er durch sie allein selig wird, der kann nimmermehr von Herzen fröhlich sein; er glaubt auch nicht recht an Gott, noch liebt er ihn gründlich.... Man könnte fragen: warum tun wir denn gute Werke, da uns Gott umsonst unsere Sünden vergibt und uns zu Kindern Gottes gemacht hat? Darum tun wir das, damit wir uns dankbar beweisen, denn täten wir das nicht, so wäre das ein offenbares Kennzeichen, daß wir nicht zu seinen Kindern gehörten. Wer jemandem dankbar ist, der gedenkt nicht mit der Dankbarkeit etwas zu verdienen, sondern er tut es der Wohltat wegen, die er empfangen hat. Also sollen wir es auch mit unsern Werken Gott gegenüber halten.... S. 224 f.

5. Über die Beichte: „Beichte ist Bekenntnis des Herzens vor Gottes Barmherzigkeit. Wie es mit ihr gehalten wurde, davon findet man im Neuen Testamente nichts Bestimmtes, als daß sie öffentlich geschah.... Einige wollen, daß die heimliche Beichte vor dem Priester von den Aposteln eingesetzt sei, da geschrieben steht: Bekennet unter euch der eine dem andern usw. Aber hiernach scheint es, daß man beichten mag, wem man will, da sankt Jakob an die Priester zu denken scheint, wenn man sie haben kann, sonst ists nicht notwendig. Einige wollen, daß diese Beichte aus der Gewohnheit entstanden sei, daß jeder bei den Priestern in Gewissensfragen Rat suchte, wie oben geschrieben ist. Und dies ist eine gute Beichte, wenn die beiden ersten (vor Gott und dem Nächsten) vorausgehen; denn man behandelt darin Gottes Wort, Ermahnung, Unterweisung, Trost und Absolution oder Tilgung der Sünden. Nicht beichten wollen ist also nichts anders, als Gottes Wort

nicht hören wollen, und wer das nicht hören will, der ist nicht von Gott. Diese Absolution von den Sünden erfolgt an vielen Stellen, so wenn in der Messe Gottes Leichnam konsekriert d. h. geheiligt wird....; ferner (beim) „Vergib uns unsere Schuld", ferner (beim) „Pax domini", d. h. der Friede Gottes sei stets mit euch, sagt der Priester in der Messe usw." Es ist gut zu beichten vor dem Empfange des Leibes des Herrn, denn es ist nützlich, oft Trost und Hoffnung aus der heiligen Schrift zu bekommen: aber tritt ein Hindernis ein, so soll man gleichwohl Gottes Leib empfangen, denn Gott sieht auch die Meinung unseres Herzens und die Begierde nach ihm: die Erzählung der Sünden löscht die Sünden nicht aus, sondern der Glaube an die Verheißungen Christi. Deshalb sagt Johannes Gerson, daß es nützlich und gut für den Menschen sei, auch mit bewußten Todsünden zum Abendmahle des heiligen unbefleckten Lammes Christi zu gehen, damit also seine Hoffnung, Glaube und Liebe sich männlicher hingebe an die Barmherzigkeit und Güte Gottes. Dies können getrost ohne Angst tun, die in dem Glauben ein offenes Herz vor Gottes Augen tragen." S. 252.

„Wenn dir nach der Beichte einfällt, daß du unfreiwillig etwas vergessen hast, dann sei ruhig und ohne jede Sorge, wärens auch Todsünden, denn Gott schaut ins Innerste deines Herzens und auf deine Meinung beim Beichten. Doch ist es Todsünde, dann magst du es beichten, wenn man zu anderer Zeit zu beichten pflegt, um mehr Trost und Verdemütigung zu empfangen, aber, wie nun schon oft gesagt ist, die Erzählung der Sünden tilgt die Sünden nicht, sondern der Glaube an die Absolution d. h. an die Zusage und die Versprechungen Christi. Wem beichtete der heilige Einsiedler Paulus in den 98 Jahren, in denen er keinen Menschen sah? Siehst du wohl, daß alles auf die Einfalt des Herzens und die demütigen Wahrheit unserer Meinung Gott gegenüber ankommt? Ja, es ist besser und nützlicher, daß sich ein Mensch demütig in die Hand Gottes gibt, d. h. mit dem Vorsatze der Besserung vertraut, bei ihm Vergebung der Sünden zu finden, und so zum heiligen Sakramente oder in den Tod geht, als daß er sich mit vielem Beichten abmüht und unruhig macht, dabei sich aber nicht schlicht und ganz der Barmherzigkeit und Güte Gottes hingibt, sondern seinem eigenen Willen und Meinung und eigenem Vornehmen und daran hängt und

nicht glaubt und sich festhält und zufrieden gibt mit den Worten und Rat und Absolution des Priesters, der sich doch nach der Schrift richten muß“....

„Gebete und Fasten und dergleichen, das man nach der Beichte auflegt und Pönitenz nennt, die tilgen die Sünde nicht, denn Pönitenz und gute Werke können nichts nützen, bevor die Sünden fort sind (af syn), und das geschieht durch den Glauben an die Barmherzigkeit Gottes des Vaters und das Verdienst des Leidens seines Sohnes. Unsere Werke können die Sünden nicht tilgen, aber wir sollen gehorsam die auferlegte Pönitenz erfüllen, denn sie ist anders nichts, als eine Dankbarkeit gegen Gott, die am andächtigsten und feurigsten von dem geübt wird, dem die meisten Sünden vergeben sind, denn die Güte Gottes treibt ihn zu allen Tugenden.“ S. 276 f.

„Du sollst auch unbesorgt sein, ob dich der Tod plötzlich ereilte, sodaß du nicht beichten könntest: Gott sieht allein auf das Herz, das du für ihn hast, welches er durch dein Gebet, Glauben und Begierde in dir schafft und erneut. S. 281.

In seiner Lehre von der Beichte ist übrigens H. nicht recht klar, er laviert augenscheinlich. Entschiedener hat er sich vorher beim Apostolikum ausgesprochen:

(Ich glaube) „an die Vergebung der Sünden, d. h. ich glaube, daß, wie Augustinus sagt, es nirgends Vergebung der Sünden gibt als in einer allgemeinen heiligen Kirche — nicht durch meine Werke und Verdienste, mögen sie so groß sein wie sie wollen, sondern allein durch Christi Tod, vermittels des Glaubens und Vertrauens, die ich zu ihm habe. Soviel ich vertraue, soviel empfange ich auch. O wunderbare Macht des Glaubens, o unbegreifliche Güte Gottes! Und obwohl ich weiß, daß meine Sünden mir vor Gottes Angesicht vergeben sind, so bekenne ich dennoch, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, dem Menschen um Rat und Unterrichtung willen und empfange von ihm die Absolution und das Zeichen der Vergebung aller Sünden, was Christus seiner heiligen Kirche verliehen hat mit den Worten: Alles was ihr entbindet auf Erden, das soll auch im Himmel entbunden sein usw. Und all das geschieht nicht der Absolution oder Beichte, sondern des festen Glaubens wegen, den ich habe zu Gottes Worten; denn er allein vergibt mit dem Vater die Sünden, welche er erwürgt und vertilgt hat ohne den Vater, denn nur

der Mensch allein ist leidensfähig und sterblich gewesen. So lange dieser Glaube in mir bleibt und in mir ist, kann keine Sünde mich verdammen oder schädigen, wie groß und schmutzig sie auch sein mag."

6. Über die Weise der Kommunion: „Es ist also aufgekommen und um Gefahren zu verhüten später angeordnet, daß man den Laien allein den Leib Christi und nicht den Kelch reicht; aber wer sind wir, daß wir die Einsetzung Gottes zu ändern wagen? Die ewige Weisheit wußte immer zukünftige Gefahren. Die heil. Apostel nahmen ganze Weißbrode und teilten sie auf den Straßen aus und genossen vor den Häusern den Leib Christi, und solche heile Weizenbrode auf dem Altare zu konsekrieren hielt man bei uns bis zu 600 Jahren nachher, und brach sie und gab sie den Gläubigen nach dem Beispiele Christi: aber in dem Brode ist kein Unterschied. Daß man uns den Kelch des Blutes nicht schenkt in der Gemeinschaft der heil. Kirche, das sollen wir gehorsam inne halten und leiden, wie es eingesetzt ist von den Prälaten der Christenheit, solange bis man es wieder anders anordnet gemäß der ersten Einsetzung. Denn obwohl, wie gesagt, der Nutzen und die Frucht des Sakramentes gleich groß und kräftig ist, dennoch soll es unser Begehren sein, wenn wir es haben könnten, es gerne in der Weise zu empfangen, wie unser liebster Herr es eingesetzt"... S. 300 f.

7. Über die heil. Schrift als Glaubensregel: „Wenn hier etwas geschrieben stünde, was gegen die heilige Schrift wäre, (also nur das!) was mir unbewußt ist, das sei ungesagt, ausgenommen die Gründe für die Unerlösbarkeit des Teufels."

8. Über die Kirche äußert sich Holtmann in seiner Auslegung des Apostolikums: (Ich glaube) „an die heilige allgemeine Kirche, d. h. ich glaube, daß es eine heil. Kirche gibt, nämlich eine christliche Gemeinde, in welcher die ganze Menschheit regiert und versammelt wird durch den heiligen Geist. Und sie wird täglich vermehrt in dem Worte Gottes und durch Austeilung der Sakramente. Niemand kann selig werden, der außerhalb derselben steht und nicht mit ihr übereinstimmt in Glauben und Sakramenten, in der heiligen Schrift, einig in Hoffnung und Leben, wie Juden, Heiden, Ketzer und Zauberer. Es ist zu beachten, daß es nur eine

heilige Kirche gibt und nicht mehr, und mag sie auch in ihren Gliedern bisweilen verschieden sein, sodaß der eine diese Weise hält und der andere jene, das schadet nicht, sagt Anselmus, sofern Einigkeit im Glauben und in der Liebe gehalten wird... Augustinus sagt: Wir glauben, daß es eine heilige Kirche und eine Gemeinschaft der Heiligen gibt, aber (wir glauben) nicht an die heilige Kirche: denn die Kirche ist kein Gott, sondern Gottes Haus d. h. die christliche Gemeinde(vergadderinge). Wo die heilige Kirche ist, da ist auch die Gemeinschaft der Heiligen. Darum fassen einige diese beiden Artikel, die heil. Kirche und die Gemeinschaft der Christenheit als identisch auf, denn in der ganzen Christenheit sind Glaube und Sakramentenspendung nicht übereinstimmend".

Ich kann es dem Leser überlassen, darüber zu befinden, ob wir es hier mit rein katholischen, von Luther unbeeinflußten Anschauungen zu tun haben! Die Lehre vom Glauben und von der Rechtfertigung durch den Glauben bildet den Kardinalpunkt von Holtmanns Theologie, und an ihr würde Luther wohl kaum viel auszusetzen gefunden haben. Lutherisch aber darf man Holtmann auch wohl nicht nennen, weil er in der Praxis an dem Überlieferten festhält und Änderungen einem zukünftigen Konzil (den Prälaten der Christenheit) überlassen will. Auch vertritt er e i n e Lehre, die von den Katholiken jener Zeit wohl nicht allgemein anerkannt wurde, die absolute Sündenlosigkeit Mariens. „Wir alle", so bemerkt er, „sind den Sünden anheimgefallen, sagt sankt Augustin, es sei denn, daß jemand durch ein Wunder Gottes besonders bewahrt bliebe, wie die auserwählte Mutter Gottes Maria." Erscheinungen wie Holtmann sind ja in jener Zeit durchaus nicht selten: auch unter sich weichen sie vielfach von einander ab und lassen sich schwer unter ein Dach bringen. Wer sie „Erasmianer" oder „Exspektanten" nennt, den darf jedenfalls keiner schelten, wenn er nicht zugleich eine bessere Bezeichnung beizubringen weiß.

Nunmehr können wir an die Frage nach der Abfassungszeit herantreten. Löfflers Einfälle, sie sei wohl „durch die Ausbreitung der Reformation überhaupt noch nicht beeinflußt" und könne wohl etwa„ 1529 oder 1530" entstanden sein, verdienen eigentlich keine Berücksichtigung: quod gratis asseritur, gratis negatur. Ja, ich vermag sie nicht einmal unter sich in Einklang zu bringen, denn ein gelehrter Frater-

herr, der um 1530 noch nicht so oder anders von Luther und der ganzen religiösen Bewegung beeinflußt war, ist ganz undenkbar: Für mich ist hier allein schon Holtmanns Gebrauch des Wortes „Schrift"-Bibel entscheidend. Von seinem Konfrater Veghe und, soviel ich weiß, im Mittelalter allgemein, wird nur „hillige schrift" gebraucht und darunter nicht nur die Bibel, sondern auch die ganze religiöse Literatur verstanden. Holtmanns Sprachgebrauch beweist, daß ihm die Reformationsliteratur geläufig war. Vielleicht ist ein derartiges sprachliches Kriterium für andere weniger beweiskräftig als für mich, wir sind aber auf dasselbe auch nicht allein angewiesen. In dem Abschnitte über den Taufritus redet H. die Mutter von Niesink direkt an und bemerkt, er befürchte, daß es ihr langweilig werden würde, wenn er alle Kollekten des Rituals mitteile, „aber ich habe es auf das ausführlichste beschrieben, damit du es gründlicher verstehen kannst, denn ich vernahm von dir, daß du hiernach ein besonderes Verlangen hattest." Und weiterhin: „Einige sagten ... die Taufe solle nur erfolgen, wenn man vernünftig und mündig sei". Diese Meinungsverschiedenheit über den Empfang der Taufe und das Interesse der Adressatin stehen natürlich in ursächlichem Zusammenhange. Ist es nun aber glaublich, daß es „ganz gut die oberdeutschen Wiedertäufer sein" können, die H. hier im Auge hatte? Sollte von ihnen überhaupt wohl eine Nachricht in die Klausen von Niesink haben dringen und dort ein so großes Interesse hervorrufen können? Ich glaube, diese Fragen beantworten sich wirklich selbst, und wem sie es nicht tun, der kann sie den Worten „einige sagten"..., die — „man möchte es kaum glauben"! — Löffler selbst anführt, entnehmen. Der Gebrauch des Präteritums beweist denn doch deutlich genug, daß für Holtmann diese Ansicht der Vergangenheit angehörte und für ihn abgetan war. Wären für ihn andere als die münsterschen Wiedertäufer in Frage gekommen, dann hätte er überhaupt das Präteritum nicht gebrauchen können, denn daß die täuferische Lehre 1539 ebenso gut noch ihre Vertreter hatte wie 1530, das hat der gelehrte Mann ganz gewiß ebenso gut gewußt, wie wir es wissen! Das wirklich doch Nächstliegende ist somit auch das einzig Mögliche, nämlich, daß sowohl die Mutter in Niesink wie Holtmann an die Wiedertäufer in ihrer Stadt gedacht haben. Wenn Holtmann sich nicht näher über

die Bewegung ausläßt, so ist das ganz verständlich: er hat ein Lehrbuch und keine Kontroverschrift schreiben wollen; deshalb zitiert er mit Namen überhaupt nur allgemein in Ansehen stehende Kirchenschriftsteller, von den jüngeren nur den damals besonders hochangesehenen Gerson. Wo er Meinungen von Zeitgenossen anführt, da verdeckt er ihre Urheber mit seinem Lieblingsworte „somige" (einige). Ob auch hierbei seine Vorsicht mit im Spiele war, mag dahingestellt bleiben, unwahrscheinlich ist es nicht. Die Schrift ist also *sicher nach* den münsterischen Wiedertäuferunruhen entstanden. Grutkamp setzt sie in die Jahre 1539/40, und läßt sie in Niesink abgefaßt sein. Dafür spricht entschieden, daß H. als Seelenführer der Nonnen zu dem Werke ganz besonderen Anlaß hatte: dagegen aber, daß er sich in der Unterschrift als „frater" bezeichnet, wenn ich das auch nicht gerade als ausschlaggebend erachte. Dies Bedenken schwindet indes ganz, wenn wir annehmen, daß Holtmann zur Zeit der Abfassung zwar schon das Amt eines Seelsorgers in Niesink versorgte, aber als solcher noch nicht förmlich bestellt war — seine Berufung war ja mit Schwierigkeiten verbunden. Im Übrigen scheint es mir auf ein paar Monate früher oder später wenig anzukommen.

Hiermit bin ich zum Schlusse gelangt. Je weiter ich wieder in Holtmanns Schrift vordrang, desto mehr verlor sich die anfängliche Unlust an dieser Arbeit: ich vergaß Löffler und Grutkamp miteinander, und vielleicht ist das diesen Zeilen auch einigermaßen zugute gekommen. Schon die eigenartige, wenn auch nicht mängellose Sprache und Ausdrucksweise des in Münster so einflußreichen Mannes zieht mich immer wieder an. Daß seine Schrift für die münsterische Geschichte der Wiedertäuferzeit von erheblicher Bedeutung ist, *wenn sie auch für deren Darstellung auch bisher leider gar nicht benutzt wurde*, davon wird sich auch der Leser überzeugt haben und es begreiflich finden, daß ich das Thema bearbeiten ließ, um das Hindernis zu beseitigen, welches der Ausnutzung des so wichtigen Werkes offenbar allein entgegenstand: die Schwierigkeit, welche die Sprache bietet. Daß die Dissertation nicht alle Wünsche eines jeden Lesers voll befriedigt, mag sein, das zu erreichen war bei dem Charakter des Stoffes auch sehr schwer, vielleicht unmöglich, aber ihren Hauptzweck erfüllt sie; sie füllt eine Lücke in der Forschung aus

und das verleiht ihr Existenzberechtigung. Etwas ganz Befriedigendes könnte überhaupt nur ein in der Reformationsliteratur gut beschlagener und zugleich sprachverständiger Theologe liefern, und ein solcher hat sich bisher noch nicht finden lassen. Aber das Bessere ist ja so oft der Feind des Guten, und die Historiker sollten froh sein, daß diese Arbeit endlich gemacht ist, zumal unter ihnen nicht allzuviele sein dürften, denen die Sprache Holtmanns nirgends Schwierigkeiten bereitet! Bei Grutkamp ist für sie jedenfalls allerlei zu lernen, den Besprechungen von Löffler und Schmitz-Kallenberg kann ich das leider nicht nachsagen.

* * *

## Nochmals Johannes Holtmann.

### Zur Abwehr gegen Jostes.[1])

Von Kl. Löffler.

Georg v. Below erwartet in seinem bekannten Aufsatze eine Hebung des durch den Massenbetrieb heruntergekommenen Niveaus der Dissertationen davon, daß sie in den kritischen Organen „unter die Lupe genommen werden". Tut man das aber, so wird man, wie Figura zeigt, von dem Referenten in einer Weise behandelt, als hätte man ein Heiligtum geschändet.

Meine Absicht war übrigens eine andere: ich wollte verhindern, daß die falschen Angaben der Dissertation in die Nachschlagewerke übergehen.

Die Tatsache, daß Herr Prof. Schmitz-Kallenberg in seiner Rezension dieser Dissertation größtenteils dieselben Beobachtungen ausgesprochen hat, wie ich, muß ich allerdings stärker hervorheben, als es Jostes tut. Die Besprechung ist nämlich unabhängig von der meinigen entstanden und gleichzeitig mit ihr gedruckt worden. Der urteilsfähige Leser wird aus dieser Sachlage andere Schlüsse ziehen. Möge sich, um mit Jostes zu reden, Herr Prof. Schmitz

[1]) Den nachstehenden Ausführungen Löffler's, dem wir den Aufsatz von Prof. Jostes zugänglich gemacht hatten, um ein Hinübergreifen der Polemik in den nächsten Band unserer Zeitschrift zu vermeiden, geben wir, loyaler publicistischer Gepflogenheit getreu, gern Raum.

Die Red.

bei Jostes bedanken, daß er ihm zutraut, mit meinem Kalbe gepflügt zu haben.

Ich fasse mich kurz. Zum biographischen Teile:

1. Holtmann ist niemals Vorsteher des Fraterhauses gewesen. Das Gedächtnisbuch führt die Rektoren mit der Ordnungszahl ihrer Reihenfolge auf. Ich habe also recht, wenn ich sage, daß es für H. keinen Raum läßt. Dazu kommen Urkunden in genügender Zahl. Endlich sind die Statuten, die damals „zu Recht bestanden", doch bekannt. Es sind die von mir namhaft gemachten. „Primaeva" hat man sie genannt, als sie im 18. Jahrhundert nach einer alten Handschrift gedruckt wurden. Was kann ich dafür, daß Jostes sie nicht kennt? Was Senior bedeutet, hat der Herr Hrsg. dieser Zeitschrift oben S. 275 Anm. 1 auf eine Formel gebracht, die wohl nicht mehr mißzuverstehen ist. Etwas anderes habe ich auch nicht gemeint. Veghe ist 24 Jahre nach seinem Eintritt Rektor geworden und deshalb nicht als Senior bezeichnet worden. Schließlich ist es nur eine Verlegenheitsausrede, daß Holtmann nun wenigstens faktisch Rektor gewesen sein soll. In den Urkunden — und ich meine, die sind maßgebender als noch so kategorische Behauptungen von Jostes — ist nichts davon zu sehen, daß der Rektor Ludolf einen Vormund nötig gehabt hätte. Die Disputation mit Ketzern und die Abfassung von Erbauungsbüchern gehörten nicht zu den Aufgaben des Rektors. Was weiß denn Jostes sonst von Holtmann? Und von Ludolf doch gar nichts! Ganz abgesehen davon, daß er nach seiner Methode z. B. behaupten könnte, Bismarck sei deutscher Kaiser oder Antonelli Papst oder Althoff Kultusminister gewesen.

2. Die Benutzung (d. h. Zitierung) v. Cooths ist unmethodisch, weil aus einem Zeugnis nicht dadurch mehrere werden, daß man es mehrere male abschreibt. Wie kann es Jostes verteidigen, daß von einem „übereinstimmenden Berichte v. Cooths und der (etwa dreihundert Jahre älteren) Chronik von Niesink" geredet wird? Nachdem sich Grutkamp davon überzeugt hatte, daß v. C. nichts benutzt hat, was nicht auch uns noch vorliegt, hätte er in der Tat von der Benutzung entweder absehen, oder den Befund in einer halben Zeile mitteilen können. Aber von so viel methodischer Schulung ist er eben weit weg gewesen.

Daß v. C. mit den „Ordensstatuten" besonders vertraut gewesen sei, behauptet Jostes ohne Grund. v. C. wurde 1802 Pater von Niesink, nachdem er nicht etwa Fraterherr, sondern regulierter Chorherr in Frenswegen gewesen war. Und das münsterische Fraterhaus war schon dreißig Jahre nicht mehr vorhanden.

3. Im Korrespondenzblatt des Vereins für nd. Sprachforschung 14(1889/90) S. 74 steht außer anderen Mitteilungen über Hölscher zu lesen: „Eine Ausgabe der interessanten und lexikalisch sehr wichtigen Schrift von Joh. Holtman ‚Van waren geistliken leven eyn korte underwysinge' beschäftigte ihn in den letzten Jahren," und die Notiz ist unterzeichnet: „Dr. Jostes". Jetzt, wo ich lediglich mit anderen Worten seine eigene Mitteilung wiederhole,[1]) traut Jostes „seinen Augen kaum", und halte ich es für eine Forderung der literarischen Noblesse, man „hätte wohl" dieser von Jostes liebevoll charakterisierten sympathischen Persönlichkeit „die Ehre einer ausführlicheren Erwähnung antun können", so ist das für Jostes ein häßlicher Anwurf, der auf Erfindung beruht. Ich müßte seine Derbheit stark überbieten, wenn ich darauf gebührend antworten wollte.

4. Wenn sich die Archivbeamten für etwas zu bedanken haben, so ist es dafür, daß Jostes meine Bemerkung verdreht. Ich habe nicht gesagt, daß Grutkamp seine Notiz dem Repertorium des Staatsarchivs entnommen habe; die ungeschickte Fassung ist vielmehr sein eigenes Werk.[2])

5. Die übrigen Ausstellungen von Schmitz-Kallenberg und mir: daß Grutkamp weder das Gedächtnisbuch des Fraterhauses, noch die Statuten, noch die Chronik von Niesink aufmerksam gelesen, daß er den Bericht über eine große Disputation im Fraterhause völlig übersehen, daß er sich von den kirchlichen Verhältnissen Münsters ein ganz falsches Bild gemacht, daß er die sehr wichtige Urkunde, durch die Holtmann zum Pater von Niesink ernannt wird, sowie das Todes-

[1]) Woher sollte ich denn wissen, wann Jostes die zweite Handschrift entdeckt und erworben hat?

[2]) Im übrigen gebe ich zu, daß ich den Inhalt der Urkunde ungenau angegeben habe. Aber es war nicht meine Aufgabe, die Biographie Holtmanns zu schreiben, sondern ich hatte zu zeigen, daß diese Aufgabe in der Dissertation nicht gelöst ist.

datum seines Vorgängers nicht beachtet hat — diese „Quisquilien" erledigt Jostes dadurch, daß er sie *übergeht*! Er kann unseren Besprechungen nicht nachsagen, daß aus ihnen etwas zu lernen ist. Sehr gut! Wer hat denn nun eigentlich die Lebensdaten Holtmanns festgestellt, Schmitz-Kallenberg[1]) und ich oder Grutkamp und Jostes? Mein Urteil, daß „*leider* die methodische Schulung und der Fleiß des Verfassers nicht ausgereicht haben, um die engbegrenzte und einfache Aufgabe befriedigend zu lösen" ist weder in der Sache noch im Ton zu beanstanden, und Jostes hätte es ruhig als einen Beweis besonderer Rücksicht auffassen können, wenn ich meiner Verwunderung, daß gerade ein so guter Kenner des Gegenstandes wie er eine so verfehlte Arbeit „durchgelassen hat", keinen Ausdruck gegeben habe.

Jenes Urteil hat sich auf den *biographischen* Teil, der auch durch Jostes nicht gerettet wird, beschränkt. Daß das Übrige besser ist, habe ich anerkannt. Zu den Ausführungen von Jostes, die wieder in einem sehr unangebrachten Tone vorgetragen werden, habe ich folgendes zu sagen:

1) Die Frage, inwieweit die Schrift selbständig ist, wird meiner Ansicht nach durch das Zitat auf S. 278 nicht entschieden. Man kann auch einzelne Darlegungen aus Vorlagen entnehmen, wenn man vorher keinen Entwurf gemacht hat. Spricht vielleicht der Ausdruck „gemaket und *thosamen gesatt*" auch deutlich für die Selbständigkeit?

2) Von seiner Kenntnis der lateinischen theologischen Literatur redet Jostes nicht. Um so weniger hat er meine Bemerkung abgetan, daß Holtmann vielleicht lateinische Literatur benutzt hat. Wenn er jetzt seine Autorität auf dem Gebiete der Mystik in Anspruch nimmt, sollte er nicht vergessen, wie er es leider fast durchweg tut, daß ich es nicht mit ihm, sondern mit Grutkamp zu tun hatte.

[1]) Der Meinung von Schmitz-Kallenberg, Holtkamp sei Prokurator gewesen, schließe ich mich übrigens nicht an, weil mir die Angabe Kerssenbrochs, daß er Scripturarius war, glaubhaft erscheint. Das Latein Hamelmanns ist schlecht genug, daß wir „et ibidem procuratorem" auf Bredevort zu beziehen haben.

3) Ich würde möglicherweise den Zettel mit dem Vermerk „erasmianisch", den Jostes in die Handschrift geklebt hat, und den jungen Herrn, der das fröhlich nachgeschrieben hat, weniger „ungezogen" behandelt haben, wenn ich von dieser Etikette gewußt hätte. Mein Respekt wird aber auch jetzt noch dadurch eingeschränkt, daß weder Grutkamp noch Jostes es für nötig halten, uns zu verraten, was sie unter „erasmisch" verstehen. Schließen sie sich in der Beurteilung des Erasmus an Maurenbrecher oder an Karl Müller oder an Wernle oder an Tröltsch oder an Lezius oder an Martin Schulze oder an Walther Köhler oder an Hermelink an? Oder wissen sie gar nicht, daß die religiöse Stellung des großen Humanisten noch nicht in allgemein anerkannter Weise bestimmt ist? Gibt es ein ungeeigneteres Schlagwort, um den dogmatischen Standpunkt eines Theologen zu kennzeichnen?

4) Das Schlagwort „Exspektantenpartei" verwendet Grutkamp in anderem als dem üblichen Sinne. Er hätte sich nicht an den oberflächlichen van Gulik halten sollen, der „Exspektantenparter" und „Männer der Mitte" konfundiert.

5) Daß Holtmann kein System der Glaubenslehre hat schreiben wollen, ist aus seiner Einleitung zur Genüge zu ersehen. Sein Zweck ist die Förderung des rechten geistlichen Lebens und des „geistlichen Fortgangs". Wir dürfen doch auch nicht übersehen, daß in dem Buche der ganze Holtmann nicht zu finden ist. Er hat in Riesink auch gepredigt und Beichte gehört und Messe gelesen.

6) Holtmann das „Haupt der katholischen Theologen Münsters" zu nennen, dazu liegt gar kein Grund vor. Jostes verfällt auch hier (vgl. oben S. 292) in den Fehler, seinen Helden zu überschätzen.

Ich komme nun zu den von Jostes zusammengestellten „charakteristischen Äußerungen" Holtmanns, die dessen kirchlichen Standpunkt deutlich machen sollen. In diesen Mitteilungen steckt das Positive, was diese überflüssige Polemik leistet. Aber auch hier hätte sich Jostes nicht zu bemühen brauchen, wenn er meine Bemerkung, die er auf S. 279 ironisch abzutun versucht, richtig verstanden hätte. Es heißt in der Dissertation auf S. 42: „Wenn solche Auffassung auch schon unter den Brüdern vom gemeinsamen

Leben im Schwunge war, so wird wahrscheinlich doch auch die Ausbreitung der Reformation dazu beigetragen haben, daß solche Anschauungen in ihren Kreisen festen wurden". Mag sein, daß ich auf das Wort „Ausbreitung" zu viel Gewicht gelegt habe. Jedenfalls aber habe ich bloß sagen wollen, daß in der Zeit, in die ich die Schrift setze, die Ausbreitung der Reformation für Münster keine besondere Rolle spielte. Daß Holtmann von den neuen Ideen gänzlich unberührt gewesen sei, habe ich nicht behauptet, vielmehr die Ausführungen Grutkamps zum Teil anerkannt.

Wenn ich trotzdem zu dieser Frage noch ein paar Worte sage, so geschieht es, weil mir Jostes den Einfluß der Reformation und die Abweichung von der kirchlichen Lehre ungebührlich zu übertreiben scheint.

1. (S. 282 f.) Jostes hätte zunächst die Vorfrage erledigen müssen, ob die Heiligenverehrung überhaupt in den Rahmen des Holtmannschen Buches gehört. Das wird oft genug übersehen. So hat man z. B. das Buch eines anderen münsterischen Theologen dieser Zeit, die „Precatio dominica" Otto Beckmanns (1525), vom „evangelischen Geiste durchweht" gefunden, weil darin vom Verdienste der Heiligen, von Ablässen und dem heiligen Vater keine Rede sei. Ja, wie kommen denn diese Punkte in eine Auslegung des Vaterunsers?

Zweitens aber ist die Stelle katholisch, ja durchaus korrekt. Über die Heiligenverehrung in der theologischen Literatur des ausgehenden Mittelalters kann bei Siebert, Beiträge zur vorref. Heiligen- und Reliquienverehrung (1907) Näheres nachgelesen werden.

Wie sich die Bemerkung von Jostes über das Ave Maria zu Grutkamp S. 34 verhält, ist mir nicht klar.

2. Auch die Ansicht Holtmanns über das Gebet ist ganz korrekt katholisch. Wenn Jostes in der vorreformatorischen Theologie Bescheid weiß — er tut S. 279 freilich so, als ob es hier nur auf Vertrautheit mit der früh reformatorischen Literatur ankäme — so müssen ihm ähnliche Ausführungen auch sonst begegnet sein.

3. Holtmanns Darlegungen über „die Heilswirkung und menschliche Satzungen" enthalten nichts, was sich nicht bei einem Fraterherrn von selbst verstünde. Die Stiftung

ging ja gerade davon aus, daß es zum gottgefälligen Leben der Ordensgelübde nicht bedürfe. Daß die Ordensstatuten nur ad poenam, nicht ad culpam verpflichten, ist ganz und gäbe. In den münsterischen Statuten (vgl. oben S. 292), deren Kenntnis Jostes nicht für nötig hält, um im Tone der höchsten Autorität über diese Dinge zu reden, heißt es: declarantes in primis, quod haec ipsa statuta neminem obligabunt ad culpam, sed ad poenam dumtaxat temporalem in transgressione eorundem sustinendam. Holtmann umschreibt bloß diesen Satz.

4. Daß der Mensch durch die Gnade Gottes allein selig wird, ist lediglich die katholische Lehre. Es kann hier einfach auf Denifles Lutherbuch verwiesen werden, wo die mannigfachsten Quellenbelege zusammengestellt sind.

5. Die Ausführungen über die Beichte haben mög-licherweise darin ihren Grund, daß die Adressatin wie andere Klosterfrauen in diesem Punkte zu ängstlich war. Doch gebe ich die andere Möglichkeit zu, daß Holtmann hier von evangelischen Anschauungen beeinflußt ist. Was über Buße und Pönitenz gesagt wird, ist korrekt katholisch, und der letzte Abschnitt (S. 286 f.) kann wenigstens ebenso verstanden werden.

6. Den gesperrt gedruckten Satz hat sich Grutkamp S. 38 merkwürdigerweise entgehen lassen. Dafür steht bei ihm ein anderer: „Want in beiden (Gestalten) is gelijk dat heele sacramente; noch mehr untfanget he, de id beide nymt, noch myn, de dat ene untfeit, als Hilarius secht". Das ist gewiß nicht unkatholisch. Ich halte es für möglich, daß der „vir graece et latine doctissimus" in diesem Punkte von Erasmus abhängig ist; vgl. dessen Äußerungen in der Leidener Ausgabe seiner Werke IX., 560 und 1066. Erasmus antwortet auf den Vorwurf, daß er die lutherische Lehre begünstige, er unterwerfe sich ja der Anordnung der Kirche. Dasselbe gilt von Holtmann (Grutkamp S. 38). Es ist vielleicht für die Beurteilung von Interesse, daß z. B. noch Möhler in seiner Symbolik (6. Aufl. S. 319 f.) mit der Wiedereinführung des Kelches rechnet.

7. Die Einschiebung „also nur das" ist unberechtigt. Holtmann kann dabei die Autorität der Kirche anerkennen. In einem einzelnen wichtigen Falle tut er das ja auch ausdrücklich, wie sich bei Punkt 6 ergeben hat. Außerdem müßte

erst bewiesen werden, daß Holtmann „heilige Schrift" nicht in dem weiteren Sinne von „sacra scriptura" (vgl. Jostes selbst S. 289) braucht.

Ich nehme hierzu die Behauptung von Jostes (S. 289) voraus, daß Holtmann „Schrift" = Bibel brauche und daß dies seine Vertrautheit mit der Reformationsliteratur beweise, weil man seines Wissens im Mittelalter allgemein „hillige schrift" gebraucht habe. Ich bin sehr erstaunt, daß Jostes in diesem Punkte so mangelhaft unterrichtet ist. Schrift" = Bibel kommt schon bei Notker, bei Hartmann von Aue, bei Walther v. d. Vogelweide und sonst noch oft[1]) vor. Wenn das frühreformatorisch ist, hat also die Reformation im 11. Jahrhundert angefangen. Übrigens läßt die Dissertation von Grutkamp nicht einmal ersehen, daß Holtmann das bloße „Schrift" überhaupt verwendet.

8. Auch dieser Punkt enthält nichts gegen die katholische Lehre.

Im ganzen kann ich also bei Holtmann keinen wesentlichen Fortschritt über das hinaus finden, was wir die Theologie der Fraterherren zu nennen pflegen. Unbewußte Analogien zu den Gedanken der Reformation finden sich bei ihnen schon früher. Was sie aber von ihr entschieden trennt, ist das Festhalten am katholischen Kirchenbegriff. Deshalb kann ich mich der Meinung von Jostes (S. 280), Luther würde Holtmann freudig als den Seinigen begrüßt haben, wenn er ihn gekannt hätte, nicht anschließen.[2]) Daß Holtmann möglicherweise hie und da vom Protestantismus beeinflußt ist, habe ich, wie gesagt, nicht leugnen wollen, sondern nur gesagt, daß mir die Bemerkungen Grutkamps „nicht ganz einwandfrei erscheinen". Davon habe ich nichts zurückzunehmen. Wenn Jostes die Ausführungen Grutkamps ergänzen wollte, hätte er es tun können, ohne mich in so hochfahrendem Tone zu schulmeistern; denn daß ihn eine weit überlegene Sachkenntnis dazu berechtigt, kann ich nicht finden.

---

[1]) Belege im Grimmschen Wörterbuch sowie bei Benecke-Müller-Zarncke und Schiller-Lübben. Die Fahrlässigkeit im Behaupten wird dadurch erst ins rechte Licht gerückt.

[2]) Ich weise noch darauf hin, daß Holtmann auch die Berechtigung des Mönchtums nachzuweisen sucht (Grutkamp S. 36).

Daß man Erscheinungen, die „unter sich vielfach von einander abweichen und sich schwer unter ein Dach bringen lassen", notwendig mit Schlagwörtern bezeichnen müsse, (vgl. oben S. 288), halte ich für eine sonderbare Forderung.

An meiner Meinung, daß Holtmanns Schrift *vor der münsterischen Wiedertäuferzeit* verfaßt ist, halte ich fest, weil die Wiedertaufe während Holtmanns Lebenszeit nach 1533 ihre Aktualität nicht wieder verloren hat. Wie kann Jostes mit der Vermutung operieren, daß von den oberdeutschen Taufern keine Nachricht in die „Klausen von Niesink" habe dringen können? Von kaiserlichen Erlassen, Reichstagsbeschlüssen und dem Martyrium mehrerer tausend Leute? Grade die Standhaftigkeit der Täufer konnte Interesse für ihre Lehre erwecken.

Ich habe übrigens nachträglich gesehen, daß zuerst Jostes selbst 1539/40 als Abfassungszeit vermutet hat. Sein Schüler hat dann für diese Vermutung einige wenig stichhaltige Gründe gefunden. Um so eindrucksvoller wirkt es, daß jetzt der Lehrer den Schüler als Autorität zitiert. Jostes meint, es spräche *entschieden* dafür, daß Holtmann als Seelenführer der Nonnen zu dem Werke ganz besonderen Anlaß hatte. Gerade so gut könnte man das Gegenteil behaupten: wenn Holtmann erst in Niesink Pater war, konnte er den Schwestern ja mündlich sagen, was er zu sagen hatte.

Die Existenzberechtigung der Dissertation hätte Jostes gegen mich nicht zu verteidigen brauchen; denn ich habe sie nicht bestritten. Und ebensowenig bin ich der Meinung, daß man bei Grutkamp nicht allerlei lernen könnte. Was dagegen die Polemik von Jostes angeht, so bin ich derselben Ansicht, die er von meiner Besprechung hat.

## Zum andern Male.

Auf die vorstehenden Ausführungen ist mir gütigst eine „knappe" Erwiderung gestattet worden; ich beschränke mich daher auf das Notwendigste:

Bezüglich der Theologie Holtmanns muß meine Darstellung für sich selbst sprechen. Daß sie schlechthin die rein katholische Theologie der Fraterherrn sei, ist nicht richtig

Wir besitzen von einem andern münsterschen Fraterherrn, nämlich Joh. Veghe († 1504), außer einem stattlichen Bande Predigten auch vier geistliche deutsche Schriften, aus denen sich, und zwar auch aus jeder für sich, ein anderes Bild ergibt, insofern als darin auch über Unterscheidungslehren, Fegfeuer, Ablaß, Heiligenverehrung usw., zum Teil sehr ausführlich, und zwar in durchaus mittelalterlich-katholischem Sinne gehandelt wird. Im Übrigen ist es doch auch noch etwas anders, ob ein mittelalterlicher Autor, diese Fragen so oder anders oder gar nicht behandelt, oder einer der Reformationszeit. Wenn in einer Schrift, die während des heftigsten Kampfes um gewisse Punkte entstand, diese gar nicht berührt werden, und wo es der Fall ist, entweder nichts oder nur wenig zu ihren Gunsten angeführt wird, dagegen die Lehre vom Glauben als dem Eins und Alles in der Religion die ganze Schrift vom ersten bis zum letzten Blatte beherrscht, dann kann ich das nicht als bedeutungslos betrachten, um so weniger als in einen „Katechismus", (Unterwisinge), der die Symbola, das Pater noster, die 10 Gebote, Gebet und Sakramente usw. behandelt, die brennenden Fragen damals doch erst recht gehörten. Weshalb hat Holtmann denn auch wohl geglaubt, vorsichtig beim Schreiben sein zu müssen, wenn er sich nicht in einem gewissen Gegensatze zur streng orthodoxen Richtung fühlte? Katholische Schriftsteller seiner Richtung bezeichne ich, wie ich es gelernt, kurzweg als Erasmianer, bis mich ein Sachkenner belehrt, daß das heutzutage irreführend sei.

Was gegen die Abfassungszeit im Jahre 1539 angeführt wird, ist hinfällig. Zunächst war der Unterricht der Schwestern, auch der schriftliche, Sache ihres Paters, dem es auch an der genügenden Zeit dazu nicht fehlte, während die Insassen des Fraterhauses eigene Arbeit genug hatten. Löffler meint freilich, gerade so gut könne man behaupten, daß Holtmann, als Pater in Niesink der Mutter ja mündlich seine Ansichten habe darlegen können. Nun, das wäre ihm doch auch wohl vom Fraterhause aus möglich gewesen, wenn anders er sich berufen gefühlt hätte, seinem Confrater ins Amt zu greifen! Und weiter: weshalb haben denn eigentlich wohl die Schwestern in Niesink die Predigten ihres Paters Johannes Veghe nachgeschrieben? Sie hatten dieselben ja alle gehört! Und weshalb verfaßte Veghe seine

deutschen Büchlein für die Schwestern? Er hatte ja fast 25 Jahre hindurch Gelegenheit, ihnen alles mündlich vorzutragen! — Zu allen Zeiten sind auch zahllose Schriften zunächst für eine bestimmte Persönlichkeit verfaßt worden, die zugleich aber von vornherein auf weitere Kreise und auch nicht bloß für die Gegenwart berechnet waren! Dasselbe ist auch bei Holtmanns Schrift der Fall gewesen, denn *unter den Schwestern in Niesink, hat er die Leser gewiß nicht vermutet, vor denen er beim Schreiben auf der Hut sein zu müssen glaubte!*

Die lustige Behauptung, daß die in der Klausur lebenden Schwestern von Niesink etwas von den *oberdeutschen* Täufern erfahren haben und dadurch ihr Interesse an der Lehre von der Taufe rege geworden sei, läßt sich natürlich ebenso wenig widerlegen, wie sie sich beweisen läßt. Auf jeden Fall wäre es aber doch für die Mutter in Niesink das Nächstliegende gewesen, bei ihrem eigenen Seelsorger sich Belehrung zu holen und nicht unter Umgehung dessen ein Mitglied des Fraterhauses zu belästigen. Eine tiefe Gelehrsamkeit erforderte die Erfüllung ihres Wunsches doch wahrlich nicht!

Merkt übrigens denn Löffler auch gar nicht, in welche Widersprüche er sich verwickelt? Für die *oberdeutschen* Wiedertäufer und deren Lehre sollen die *münsterschen* Schwestern sich interessiert haben, aber von einem gewissen Martin Luther, der damals ganz Deutschland in Aufregung hielt und die Grundfesten ihrer eigenen Genossenschaft erschütterte, haben sie nichts gehört und für seine Lehre sich so wenig interessiert, daß Holtmann in seiner Schrift weder ausdrücklich noch stillschweigend dazu Stellung zu nehmen brauchte! Das glaube, wer will![1])

Über die Quellen Holtmanns ist gesagt, was darüber zu sagen war: davon kann jeder sich überzeugen, der auch nur einen Blick in die Handschrift tut. „Zusammengesetzt" hat Holtmann die Symbola und sonstigen kirchlichen Texte, „gemacht" die Erläuterungen und Betrachtungen dazu.

[1]) Löffler meint höhnisch, es wirke um so eindrucksvoller, „daß jetzt der Lehrer den Schüler als Auktorität zitiert" (S. 299). Ist es denn nicht etwa Pflicht des Lehrers, dem Schüler zu lassen, was des Schülers ist? Bin ich denn derjenige, der dergleichen höchstens aus Nebenabsichten tut?

Den letzten Abschnitt, der etwa ein Drittel des Ganzen bildet und (nach meiner unmaßgeblichen Meinung) zu dem Schönsten gehört, was die religiöse Literatur in dieser Art hervorgebracht hat, bezeichnet er selbst als „aus dem tiefsten Grunde meines Herzens" geschöpft, obwohl natürlich auch hier keine neuen Ideen vorgetragen werden.

Ob ich Holtmann überschätzt habe, muß ich dahingestellt sein lassen. Soweit ich überhaupt ein Urteil über ihn abgegeben habe, beruht dieses wenigstens auf Kenntnis seiner Schrift; es könnte also nur mangelhafte Urteilskraft die Schuld daran tragen. Sobald jemand, der Holtmann wirklich gelesen hat, mein Urteil angreift, bin ich es einer Revision zu unterziehen bereit. Welchem katholischen Geistlichen Münsters in jener Zeit will man denn eigentlich mehr Bedeutung und Ansehen zusprechen?

Noch einige Nebensachen! Auf den Gebrauch des Wortes „Schrift" habe ich nichts gebaut, aber das Gesagte ist richtig. Wenn Löffler dagegen drei Autoren anführt, von denen zwei 300, der dritte sogar 500 Jahre älter ist als Holtmann, so beweist das nur für ihn selbst etwas. Ich will dazu ein Analogon geben: Wir besitzen eine Sammlung von geistlichen Liedern, die im 16. Jahrhundert eine Nonne in Niesink, Katharina Tors, angelegt hat. Sie hat überall das Wort „minne" durch das gleichbedeutende „leve" (Liebe) ersetzt, selbst da, wo der Reim „minne" verlangt. Das geschah, weil das Wort „minne" zu ihrer Zeit in Westfalen eine so böse Bedeutung hatte, daß man es in anständiger Gesellschaft nicht gebrauchen durfte. Nach Löfflerschem Rezepte wäre dies nun freilich leicht zu bestreiten, denn Minnesänger und Mystiker haben das Wort „minne" unzählige Male zum Ausdrucke der zartesten und innigsten Herzensempfindungen gebraucht — nur haben sie eben nicht im 16. Jahrhundert und nicht in Westfalen gelebt! — Ich glaube sogar, man kann oft schon aus dem Gebrauche des Wortes „Evangelium" auf die Stellung des Verfassers einer Schrift aus dem 16. Jahrhundert schließen, denn „Schrift! Schrift! Evangelion! Evangelion!" waren damals Schlagworte geworden, was auf katholischer Seite nicht ohne Wirkung blieb.

Hölschers Andenken ist keiner auch nur das Geringste schuldig geblieben. Von seinen Arbeiten aber an der Herstellung eines Textes, um die Löffler zu wissen vorgab,

steht in der zitierten Stelle aus meiner Feder auch gar nichts; eine solche wäre auch erst nach meiner Erwerbung einer zweiten Handschrift möglich geworden. Daß er an einer Ausgabe arbeite, hatte er mir mündlich gesagt, in seinem Nachlaß fand sich aber nur die schon ältere Abschrift *seiner* Handschrift, und diese war durch den neuen Fund für eine Ausgabe unbrauchbar geworden. Löfflers Anwurf war also völlig unberechtigt, aber charakteristisch für die Sorgfalt, mit der er alles und jedes zusammensuchte, um Grutkamp am Zeuge zu flicken.

Den Ton meiner Abfertigung schreibt L. meiner Empfindlichkeit zu: jedenfalls die für ihn *günstigste*, aber doch eine zu günstige Annahme! Wer sich eine Rezension leistet wie er *und dabei noch nicht einmal Holtmanns Werk gelesen hat*, dem gegenüber ist schon aus ganz anderen Gründen die Wahl eines „deutlichen Dialektes" angebracht!

Löffler stellt folgende sehr wichtige Frage: „Wer hat denn nun eigentlich die Lebensdaten Holtmanns festgestellt, Schmitz-Kallenberg und ich, oder Grutkamp und Jostes"? Die wahrheitsgemäße Antwort darauf ist: „Die einzige irgendwie bedeutsame „Feststellung" eines Lebensdatums Holtmanns, das nicht schon vor 30 und mehr Jahren völlig feststand, bildet die Feststellung der Abfassungszeit von Holtmanns Schrift, und diese verdanken wir Grutkamp!"

**Franz Jostes.**

# VI.

# Miszelle.

## Die Anfänge des hebräischen Unterrichts in Westfalen.

Von Kl. Löffler.

Im Mittelalter hat es nur wenige christliche Gelehrte gegeben, die des Hebräischen kundig waren. Die Wiedererweckung des hebräischen Sprachstudiums bei den Christen ist ein Verdienst nicht so sehr der Reformation, wie Gesenius[1]) meint, als des Humanismus und hängt mit dessen wichtigstem wissenschaftlichen Grundsatze, der Rückkehr zu den echten Quellen, aufs engste zusammen. In Deutschland ging Reuchlin, an den italienischen Grafen Pico von Mirandola anknüpfend, voran und führte, wie er selbst es ausgesprochen hat, mit seinen beiden Schriften „Rudimenta hebraica (1506) und „De accentibus et orthographia linguae hebraicae" (1518) ein „monumentum aere perennius" auf. Als Unterrichtsfach in den höheren Schulen fand aber das Hebräische zunächst nur schwer Eingang. Es fehlte nicht nur an Lehrern, sondern es machte sich auch noch von verschiedenen Seiten Widerspruch geltend. Konrad Heresbach will, wie er in seiner Freiburger Antrittsrede von 1521 erzählt, einen Mönch haben predigen hören: „Man hat eine neue Sprache aufgebracht, die heißt die griechische; vor dieser hat man sich sorgfältig zu hüten, sie veranlaßt lauter Ketzereien. Hier und da haben auch die Leute in dieser Sprache ein Buch, das Neue Testament genannt; dieses Buch ist voll Steine und Ottern. Es will noch eine andere Sprache aufkommen, die hebräische; die diese lernen, werden Juden." Selbst Philipp Melanchthon, der an sich die hebräische Sprache wohl zu schätzen wußte, verbannte sie 1528 in seiner kursächsischen Schulordnung als unfruchtbar und schädlich aus dem Lehrplan, während Bugenhagen in demselben Jahre für Braunschweig, 1529 für Hamburg, 1531 für Lübeck, 1543 nochmals für Braunschweig bestimmte, daß man auch die Kenntnis und das Lesen der hebräischen Buchstaben lehren sollte.

Um so bemerkenswerter ist es, daß in Münster bereits vor 1517 Hebräisch getrieben wurde. In diesem Jahre ließ nämlich Johann Pering, Konrektor an der Domschule, die damals in hoher Blüte stand, in Köln

[1]) Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift, Leipzig 1815, S. 105.

eine Sentenzensammlung aus Lorenzo Vallas Büchern „De verbo bono" erscheinen und gab ihr eine „Exhortatio studiosae inventutis ad linguam Hebraicam in frequenti scholasticorum coetu habita, cum auspicaturus esset Hebraicae linguae rudimenta" bei.[1])

Das humanistische Ideal der „scientia trium linguarum" finden wir also in Münster sehr früh, jedenfalls am frühesten von allen höheren Schulen Norddeutschlands angestrebt. Leider aber wissen wir über diesen Anfang des hebräischen Unterrichts weiter nichts. Da außer Pering kein Lehrer der Domschule bekannt ist, der den Unterricht hätte erteilen können, so ist es wahrscheinlich, daß die Einrichtung bereits mit Perings Weggang nach Wesel 1518 ihr Ende gefunden hat. Über das innere Leben der Schule von da an bis 1550 ist uns so gut wie nichts bekannt. Sobald wir aber durch den Lektionsplan Hermann v. Kerssenbrocks vom 7. September 1551 wieder einen Einblick in die Lehrziele der Anstalt gewinnen, können wir feststellen, daß damals kein Hebräisch getrieben wurde. Es scheint erst wieder eingeführt worden zu sein, als Bischof Wilhelm von Ketteler (1553—57) wegen der ungenügenden Ausbildung der Geistlichkeit eine Neuordnung der Schlußprüfung für die Ordinanden vornahm.[2])

Als Kerssenbrock zu Anfang der siebziger Jahre seine Wiedertäufergeschichte schrieb, lob er in der Einleitung nicht ohne Stolz hervor, daß auf dem Paulinischen Gymnasium auch das Hebräische gelehrt werde.[3]) Detmer hat es bereits wahrscheinlich gemacht, daß der Rektor Hermann von Kerssenbrock den Unterricht selbst erteilte. Wenigstens hat er in einer Gratamtsrechnung des Stadtarchivs eine Notiz gefunden, die beweist, daß Kerssenbrock der Sprache mächtig war. 1565 wurde nämlich beim Rate ein Krüppel namens Reineke (Reinhard) angezeigt, der die leichtgläubigen Leute mit Zaubersprüchen und Wahrsagereien betrog und sich allerlei hebräisch sein sollender Sprüche bediente. Über diese Sprüche wurde Kerssenbrock als Sachverständiger vernommen und erhielt als Vergütung ein „verdel wynes".[4])

Detmer schließt seine Ausführungen mit der Bemerkung: „Es wäre sehr zu wünschen, daß sich Nachrichten darüber erhalten hätten, wie weit auf der Schule die Unterweisung in der hebräischen Sprache ging, und welche Grammatik zu Grunde gelegt war."

---

[1]) Mitteilung von Krafft in der Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. 5 (1868) S. 473. Die Schrift selbst habe ich trotz aller Bemühungen nicht auffinden können.

[2]) Vgl. hierzu Detmer, Kerssenbrocks Leben und Schriften, Münster 1900, S. 49 ff.

[3]) Hrsg. von Detmer S. 103.

[4]) a. a. O. S. 52.

Ich bin in der Lage, diese Lücke ausfüllen zu können.

Die an der Domschule gebrauchte hebräische Grammatik ist nämlich in der Universitätsbibliothek vorhanden[1]) und mir vor kurzem gelegentlich ihrer Aufnahme für den preußischen Gesamtkatalog in die Hände gefallen. Sie ist von Kerssenbroch selbst verfaßt. Da er sich aber nicht auf dem Titel, sondern nur in der Überschrift der Widmungsvorrede und auch hier nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens[2]) nennt, war das Buch bisher in den Katalogen als anonym verzeichnet und ist deshalb auch Detmer entgangen. Durch den Fund erfährt also zugleich das Detmersche Verzeichnis der Schriften Kerssenbrochs[3]) eine Vermehrung.

Der Titel lautet: Quozer haddiqduq.[4]) Epitome grammaticae hebraeae. Coloniae excudebatur Gualthero Fabricio. Anno 1560. Auf dem Titel steht ferner ein Widmungsgedicht „Ornatissimo splendidissimoque viro ac Domino Godofrido a Raesfelt metropolitani templi Monasteriensis scholasteri ac apud d. Mauritium extra muros praeposito Paderbornensisque summae aedis canonico,[5]) suo Domino ac fautori.

Qui virtute tua decorasti nomen avorum
Et caput es nostrae, vir venerande, scholae,
Accipe pro rudibus sanctae primordia linguae,
Qua primum mundo est proditus ipse Deus.
Parva licet tantoque viro vix digna iuventus
Te fautore tamen dona dicata ferat.
Haec aliunde tibi si sensero rapta placere
Nata domi nostrae plura Thalia dabit."

Die Widmungsvorrede dagegen gilt „Doctissimo atque humanissimo viro Joanni Isaaco, Hebraicae literaturae in inclyta Ubiorum urbe professori publico et suo praeceptori."

Da Isaak erst 1546 in Marburg getauft wurde, 1547—1552 in Löwen und seit 1552 in Köln wirkte,[6]) während Kerssenbroch schon 1538—40 in Köln studierte und seit 1546 bereits als Schulmann in Düsseldorf, Hamm und Münster tätig war, kann Isaak nicht sein akademischer Lehrer gewesen sein, sondern es liegt die Annahme nahe, daß Kerssenbroch erst in den

[1]) Sie stammt aus dem Jesuitenkollegium.
[2]) M. H. A. K. = Magister Hermannus a Kerssenbroch.
[3]) a. a. O. S. 266—461.
[4]) Diese beiden Worte in hebräischer Schrift.
[5]) Vgl. über ihn H. Degering in: „Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen," 1906.
[6]) Vgl. über ihn Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis S. 182 f. und W. Rotscheidt, Stephan Isaak (Johannis Sohn) . Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, Bd. 14, Leipzig 1910, S. 7, 9, 10.

fünfziger Jahren, als die Einführung des Hebräischen an der Domschule bevorstand, in Köln einen Kursus in dieser Sprache genommen hat.

Kerssenbroch führt in der vom 10. September 1559 datierten Vorrede aus, er sei von manchen Studiosen, die sich auf den Kirchendienst vorbereiteten, öfters gebeten worden, die Anfangsgründe des Hebräischen so in einen kurzen Auszug zusammenzufassen, daß sie nicht im Anfange durch die Menge der Regeln, die Größe des Wertes und die Schwierigkeit der Sprache abgeschreckt würden. Dieser Bitte habe er anfangs nicht nachkommen können, teils wegen ungenügender Kenntnis dieser Sprache (ob ruditatem huius linguae), die er offen gestehe, teils wegen wichtigerer Geschäfte. Schließlich wolle er aber nachgeben und habe deshalb aus der ausgezeichneten Grammatik Isaaks die Anfangsgründe (progymnasmata) ausgezogen, damit die Jugend erst in diesen geübt werde, um sich dann mit frischem Mute an Isaaks Schriften zu machen, aus denen sie eine vollkommene Kenntnis der Grammatik besser schöpfen könne, als aus seinem (Kerssenbrochs) rasch zusammengetragenen Kompendium, in dem er nur „legendi principia, coniugationum et declinationum saltem verborum nominumque perfectorum paradigmata, servilium literarum ministeria atque Heemanticarum[2]) potestatem" ganz kurz behandele. Er unterwerfe das Büchlein durchaus Isaaks Urteil. Wenn er es für nützlich halte, solle es veröffentlicht, andernfalls ins Feuer geworfen werden.

Isaaks Antwort ist nicht mitgeteilt. Sie hat eben darin bestanden, daß er die Schrift in Köln zum Drucke beförderte.

Kerssenbroch hat seine Arbeit in dem Widmungsgedichte[1]) und dieser Vorrede selbst genügend charakterisiert. Sie ist ein bloßer Auszug aus Isaaks „Perfectissima Hebraea grammatica", die zuerst bei Jakob Soter in Köln 1557[3]) erschien, und behandelt auf 32 Blättern kleinoktav die von ihm genannten Teile der Grammatik.

---

[1]) So nannte man damals die sechs Hülfsbuchstaben, „quarum praesidio nomina verbalia fiunt".

[2]) Haec aliunde rapta.

[3]) Diese erste Ausgabe ist in der Universitätsbibliothek vorhanden. Das Exemplar stammt aus der Dombibliothek und trägt die handschriftliche Widmung: „Venerando et religioso patri ac Domino D. Nicolao Stinlag, in summa aede apud Monasterienses priori et concionatori celeberrimo, amico suo haud vulgari." (Vgl. über Steinlage Bd. 40, Abt. 1. S. 188 und Bd. 47, Abt. 1 S. 100 dieser Zeitschrift.) Die Widmungsvorrede ist an den münsterischen Dompropst Bernhard v. Morrien gerichtet. — Die frühere Schrift von Isaak, De Hebraeorum grammatica liber methodo dilucida admodum ac facili concinnatus, Lovanii 1552 ist mir nicht zugänglich geworden.

Daß der Unterricht auf die oberste Klasse, die damals Sekunda hieß, beschränkt und bloß fakultativ, d. h. zunächst für die künftigen Theologen bestimmt war, läßt sich nicht nur daraus schließen, daß er auch an den anderen Gymnasien jener Zeit so gehandhabt wurde, sondern folgt auch aus Kerssenbrochs Vorrede.

Lange vor der Wiedereinführung des hebräischen Unterrichts in Münster gehörte die „lingua sacra" bereits zu den Lehrgegenständen der „großen Schule" in Dortmund. Wenn allerdings die Chronik der Dortmunder Dominikaner[1]) berichtet, schon zu Michaelis des Gründungsjahres 1543 hätten die Lektionen der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache begonnen, so scheint das nicht richtig zu sein. Denn der Chronist Westhoff[2]) hebt mit besonderem Nachdruck das Auftreten eines hebräischen Lehrers hervor, der erst 1545 nach Dortmund kam: „Diß jars anfenklich tho Michaelis hefft ein Doktor genant Tilmannus Cleinmesterus van Essen binnen Dortmunde Linguae Sanctae, dat ist der hebraischen tungen fundament gelesen, und grote underrichtungh derselvigen sproche gedaen." Zu den ordentlichen Lehrern des Gymnasiums hat Dr. Kleinmeister nicht gehört, und es findet sich auch in Dortmund weiter keine Spur von ihm. Döring[3]) folgert daraus, daß das Hebräische zwar zu den in Aussicht genommenen Lehrgegenständen der neuen Schule gehörte, aber doch nicht von Anfang an unterrichtet wurde. Diese Vermutung hat sich bestätigt. 1548 gab nämlich der Dortmunder Rektor Johann Lambach selbst eine kleine Anleitung zum Lesen[4]) heraus, die ich vor einigen Jahren in den beiden Münchener Bibliotheken gefunden habe. In der Vorrede sagt er selbst, daß sich das Dortmunder Gymnasium anfangs auf Griechisch und Latein beschränkte.[5])

---

[1]) Handschrift der Königlichen Bibliothek, Berlin.

[2]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 20, S. 455.

[3]) Johann Lambach und das Gymnasium zu Dortmund, Berlin 1875, S. 63 f.

[4]) Methodus recte legendi Hebraica per Joannem Scaevasten in suae pubis gratiam succinctissime collecta praeteritis üs omnibus, quae in ipsis huius linguae incunabulis pubem sua difficultate alienare possent. Gedruckt bei Melchior Soter in Dortmund 1548. 8. Bl. 8°.

[5]) Cum nostrae scholae, studiosa pubes, prima iacerem fundamenta, in Graecis et Latinis statim coepi exercere iuventutem meae fidei commissam, eo certe animo, ut utriusque orationis facultate aliqua parata illis duabus linguis adiceremus tertiam. Nam rem magnam eamque novam molienti lente festinandum est, minime remis velisque omni festinatione properandum.... Quod utriusque literaturae fundamentis iactis cum iam aliquamdiu conati simus, verum re comperiamus complures Hebraicae linguae candidatos statim in huius studii exordio propter pronunciandi difficultatem alienari, facilem tibi collegi methodum recte

Noch weiter geht vielleicht der hebräische Unterricht in Minden zurück. Schon die Kirchenordnung von Nikolaus Krage aus dem Jahre 1530[1]) bestimmt: „Dē hefft de Scholemester sick vorgenamen, den, so dar tho denen, vd ii van buten edder binnen der Stadt, Grekesck unn, so vdt noet weer, Hebreesck tho lesende unn lerende." Ob es in der nächsten Zeit schon „not" gewesen ist, wird nicht berichtet.

Die Soester Stadtschule wurde 1533 oder 1534 eröffnet, und da das Soester Schulwesen nach Braunschweiger[2]) Muster organisiert wurde, so ist es möglich,[3]) daß auch hier sofort fakultativer hebräischer Unterricht eingeführt oder in Aussicht genommen wurde. Aber die Schule fristete bis zum Interim ein trauriges Dasein, ging dann ganz ein und wurde erst 1560 neugegründet. Der Lektionsplan von 1569[4]) enthält für Sekunda „Elementa Hebraea Münsteri" und „Psalterium Hebraeum."

Auch für die 1542 eingerichtete Herforder Schule war Bugenhagens Vorbild maßgebend, und sie gab deshalb von Anfang an ihren Schülern Gelegenheit, Hebräisch zu lernen.[5])

---

Hebraicas voces legendi, ut nostra opera quasi τῇ εἰσαγωγῇ ad sanctissimae linguae ducaris studium. Cuius linguae si vel haec prima acceperis incunabula, ferventissimo studio amplecteris eam nec ei invigilare taedebit unquam....

[1]) Christlike Ordeninge der Erliken Stadt Mynden, abgedruckt bei Wilms, Progr. 1860, S. 54.

[2]) Vgl. oben.

[3]) Nachrichten fehlen.

[4]) Vogeler, Progr. 1883, S. 14.

[5]) Hölscher, Progr. 1874, S. 3.

# VII.

## Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

---

Der Vorstand blieb im Berichtsjahre unverändert:

Domkapitular Msgr. Schwarz, Direktor.
Univ.-Prof. Dr. Meister, Schriftführer.
Prov.-Konserv. Baurat Ludorff, Konservator des Vereinsmuseums.
Oberbibliothekar Prof. Dr. Bahlmann, Bibliothekar des Vereins.
Landesrat, Stadtverordnetenvorsteher Kayser, Münzwart.
Rentmeister Humperdinck, Kassenwart.
Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Erler } als Vorsitzende der Historischen
Univ.-Prof. Dr. Koepp } und Altertumskommission.

Die erste Sitzung des Vereinsjahres 1911/12 am 20. Okt. 1911 brachte einen Vortrag des Oberlehrers Dr. Lappe aus Lünen über ausgegangene Ortschaften und deren Verlegung in Städte. Am 14. Dez. sprach Msgr. Schwarz über die Resignation des Fürstbischofs Bernhard von Raesfeld im Jahre 1565. Nach dem Vortrag berichtete Prof. Meister über die Tätigkeit der Heimatschutz-Kommission in Sachen der Engelschanze, des Universitäts-Umbaues und des Plakat-Unwesens, woran sich eine lebhafte Diskussion anschloß. Am 10. Januar hielt Bibliothekar Dr. Löffler einen Vortrag über Wilh. Emm. Frhr. v. Ketteler aus Anlaß der Ketteler-Gedenkfeier.

Am 20. März war Hauptversammlung, in der Baurat Heitmann den Bericht über das Rechnungsjahr 1911 erstattete. Dem Rentmeister Humperdinck wurde Entlastung erteilt, worauf er dann über den Etat des folgenden Jahres Mitteilungen machte. Dann erfreute Prof. Dr. Geisberg die Versammlung, die der Herr Oberpräsident mit seinem Besuch beehrt hatte, durch einen Vortrag über die Befestigungsanlagen der Stadt Münster, den er durch Abbildungen erläuterte.

Am 20. Juni hielt Geh. Rat Prof. Dr. Erler einen Vortrag über die Belagerung Münsters im Jahre 1657.

Am 19. Juli fand ein Ausflug nach Ahaus statt, wo das Schloß besichtigt wurde und Pfarrer Storp einen Vortrag über die Geschichte des Schlosses hielt. Dann gings zum „steenern Cruce" und von da nach Wüllen, wo die Kirche besichtigt und Einkehr beim gastlichen Pfarrer Molitor gehalten wurde.

Der Oberpräsident von Westfalen, Prinz Dr. Karl von Ratibor und Corvey, hat das Kuratorium über den Altertumsverein übernommen.

Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 482.

* * *

Jahresbericht des **Altertumsvereins Haltern** für 1912, erstattet vom Schriftführer Herrn Rektor J. Starkmann.

Der Mitgliederbestand ist von 120 auf 124 gestiegen. Hiervon sind 89 einheimische und 35 auswärts wohnende Mitglieder. Im März des Jahres 1912 veranstaltete der Verein eine Versammlung, in welcher Herr Lehrer Elsbernd aus Hausdülmen einen hochinteressanten Vortrag über die Gründung und Schicksale der Burg Dülmen hielt. Zum 80. Geburtstage unseres Ehrenmitgliedes und Ehrenbürgers der Stadt Haltern, Herrn Professor Conze-Berlin ist ein Glückwunschtelegramm abgeschickt worden, das mit einem warmherzigen Dankesschreiben beantwortet wurde. Die Ausgrabungen im „Großen Lager" im Laufe des Herbstes sind wegen der andauernden ungünstigen Witterung auf kleinere Untersuchungen eingeschränkt worden, sollen aber im Jahre 1913 in größerem Umfange wieder aufgenommen werden. Die wichtigsten Fundstücke sind bereits dem Museum einverleibt worden. Die am 10. Dez. 1912 stattgefundene Jahresversammlung ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes (Sanitätsrat Dr. Conrads 1. Vorsitzender, Pfarrer Helweg 2. Vorsitzender, Rektor Starkmann Schriftführer und Kassierer). Die Einnahmen und Ausgaben erreichten im Vereinsjahre die Bilanzsumme von 1339,25 ℳ. Die Jahresversammlung wurde noch erfreut durch einen Vortrag des Herrn Professors Vollmer aus Münster über die Bedeutung der Heimat für die geistige Entwickelung der Bevölkerung.

* * *

Die **Altertums-Kommission** hielt ihre Jahressitzung wieder zur üblichen Zeit ab. Die Geschäftsführung behielt Herr Koepp, die Leitung der Atlas-Kommission Herr Schmedding.

In Haltern wurde von Ende Juli bis Mitte September gearbeitet, zunächst kurze Zeit unter der Leitung des Herrn Oberlehrers Weerth-Detmold, dann unter der des Herrn Koepp, dem Herr Hähnle aus Stuttgart zur Seite stand. Über das Ergebnis wie über das einer Untersuchung fränkischer Graber bei Erle und Dorsten ist bereits ein Bericht in unserer Zeitschrift „Westfalen" (IV, S. 105 ff.) erschienen. Ein „Führer" durch das Museum, verfaßt von den Herren Hähnle und Wenz, soll demnächst dem Druck übergeben werden.

Das sechste Heft der Mitteilungen ist erschienen.

Die Tafeln eines ersten Hefts des Atlas früh-geschichtlicher Befestigungen sind zum Teil in Probedrucken hergestellt, zum Teil zur Reproduktion bereit, so daß das Erscheinen für das kommende Jahr mit Zuversicht erwartet werden kann.

An dem Verbandstag in Lüneburg nahm der Geschäftsführer der Kommission teil (Westfalen IV, S. 65 f.).

* * *

Die **Historische Kommission für Westfalen** hielt ihre Jahressitzung am 24. Mai 1912 ab. Nachdem der Vorsitzende, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Erler die Versammlung eröffnet und die zahlreich erschienen Mitglieder begrüßt hatte, widmete er dem am 10. Januar dieses Jahres verstorbenen Mitgliede der Kommission, Herrn Prof. Dr. Schröder, ehrende Worte dankbarer Erinnerung, während Herr Prof. Dr. Meister des vor kurzem in München verstorbenen Prof. Janßen gedachte, der früher erfolgreich im Dienste der Kommission tätig gewesen ist. Zur Mitteilung gelangte ein Brief des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Finke in Freiburg i. Br., in dem jener mit Rücksicht auf die Entfernung von seinem früheren Wirkungskreis seinen Austritt aus der historischen Kommission anzeigt. Die Historische Kommission wird niemals vergessen, was

sie ihrem Gründer, langjährigem Leiter und fleißigen Mitarbeiter an Dank schuldet.

Hiernach erfolgte die Berichterstattung über den Stand der von der Kommission in Angriff genommenen Arbeiten.

Herr Archivar Krumbholtz hat das Register vom 8. Bande des Westfälischen Urkundenbuches zum Abschluß gebracht und der Druckerei übergeben. Das Register zum 7. Bande hat Herr Archivar Grotefend in Stettin infolge der Übernahme anderer Arbeiten noch nicht vollenden können, doch ist zu hoffen, daß mit der Drucklegung im nächsten Jahre begonnen werden kann. Herr Archivrat Dr. Merx hat die Herausgabe des 9. Bandes des Westfälischen Urkundenbuchs, das die Urkunden des Bistums Paderborn (1301—1325) umfassen wird, übernommen. Er berichtete über die Grundsätze, die er bei der Herausgabe befolgen wird, und über den voraussichtlichen Umfang des Bandes, so weit dieser sich nach den Vorarbeiten und den Ergebnissen der archivalischen Reihen abschätzen läßt.

Herr Prof. Dr. Meister hofft im Herbst des Jahres an die Abfassung des Registers zu dem von dem verstorbenen Gymnasialdirektor Dr. Darpe hinterlassenen 7. Bande des Codex traditionum Westfalicarum gehen zu können.

Herr Prof. Dr. Schröder hat das Manuskript der Chronik des Hermann von Lerbeck druckfertig hinterlassen. Die Einleitung bedarf noch einer Ergänzung hinsichtlich des Nachweises der von Hermann von Lerbeck benutzten Quellen. Mit der Herausgabe, zu der demnächst geschritten werden soll, und der Ergänzung wurde der Vorsitzende beauftragt.

Herr Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg hat mit dem Druck der Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Büren begonnen. Herr Prof. Dr. Linneborn ist weiter mit der Inventarisation der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn beschäftigt, während Herr Archivrat Dr. Merx die Kreise Warburg und Höxter übernommen hat.

Herr Bibliothekar Prof. Dr. Bömer berichtete schriftlich über den Fortgang des Registers zu der Zeitschrift des Altertumsvereins.

Mit dem Druck der von Herrn Domkapitular Msgr. Schwarz bearbeiteten Visitationsberichte des Bistums Münster aus den Jahren 1571—1573 ist begonnen worden.

Druckfertig liegen vor die Münsterischen Landtagsakten, bearbeitet von Herrn Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg, und die Akten der Bursfelder Kongregation für die Jahre 1458—1555, die Herr Prof. Dr. Linneborn zur Herausgabe vorbereitet hat. Beide Werke sollen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel demnächst zum Druck befördert werden.

Mit der Herstellung der Ausgabe der märkischen Stadtrechte ist Herr Archivassistent Dr. Lüdicke weiterhin beschäftigt gewesen. Er hofft mit dem Stadtrecht von Unna bald abschließen zu können. Das Anerbieten des Herrn Dr. Lappe in Lünen, das Lünener Stadtrecht in dem Rahmen der Arbeiten der Historischen Kommission zu veröffentlichen, wird angenommen. Der Rat der Stadt Lünen hat sich erboten die Kosten der Herausgabe zu tragen.

Für seine Vorarbeiten an den Weistümern wurde Herrn Dr. Schulte eine Remuneration bewilligt, deren Höhe dem Ermessen der Unterkommission überlassen wird.

Die westfälische historische Bibliographie, deren Herausgabe Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. Bahlmann übernommen hat, ist auch im vergangenen Jahre weiter gefördert worden.

Herr Prof. Dr. Meister hat seine Vorarbeiten zu einer Sammlung der Quellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark fortgesetzt. Es werden 100 ℳ Honorar für einen Kopisten verwilligt.

Herr Bibliothekar Dr. Löffler wird mit dem Drucke der Hamelmannschen Werke im Jahre 1912 fortfahren. Einigen Vorschlägen, die er hinsichtlich der Ausgabe macht, vor allem daß die allgemeine Würdigung Hamelmanns auf 2 bis 3 Bogen beschränkt, eine kritische Bibliographie der Werke Hamelmanns und sein Bild dem Bande beigegeben werde, erteilte die Kommission ihre Zustimmung.

Herr Archivar Dr. Müller in Berlin berichtete schriftlich über das Fortschreiten der Inventarisation im Regierungsbezirke Münster. Die Hindernisse, die dem Zugange zu einigen wenigen Privatarchiven noch im Wege stehen, haben sich bisher noch nicht überwinden lassen. Doch ist zu hoffen,

daß die Inventarisation der nichtstaatlichen Archive im Stadt- und Landkreis Münster durch Herrn Archivrat Dr. Müller in nicht zu ferner Zeit zum Abschluß gelangen wird. Das Schmisingsche Archiv, das aus dem Gräflichen Hofe in Münster nach Tatenhausen überführt worden ist, wie das Archiv in Brinke, soll zur Inventarisation Herrn Archivrat Dr. Mery vorbehalten werden.

Der Vorsitzende berichtete über seine Vorarbeiten zur Herausgabe der politischen Korrespondenzen westfälischer Landesherren und Adeligen. Es wurden ihm 300 ℳ für die Kosten von Abschriften verwilligt.

Die Gründung eines westfälischen Zeitungsmuseums, die von Herrn Dr. Spannagel angeregt worden ist, wurde weiter erwogen, von einem Beschluß jedoch zunächst abgesehen.

Der Antrag des Herrn Dr. Stange in Bielefeld, seine Abhandlung über das Münzwesen des Bistums Minden unter die Veröffentlichungen der Kommission aufzunehmen, wurde angenommen und Herr Geh. Archivrat Prof. Dr. Philippi ermächtigt, sich mit Herrn Dr. Stange wegen der Form der Herausgabe ins Einvernehmen zu setzen.

Das Anerbieten des Herrn Dr. Lappe in Lünen, sich an der Herausgabe der Weistümer zu beteiligen, wurde angenommen. Seinem ferneren Vorschlag, die westfälischen Wüstungen zusammenzustellen, wurde lebhaftes Interesse entgegengebracht. Der Ausführung des Planes soll, sobald eine eingehende Darlegung vorliegt, auf der nächsten Jahresversammlung näher getreten werden.

Nachdem Herr Rentmeister Humperdinck von den Einnahmen und Ausgaben der Kommission Rechnung abgelegt hatte und ihm Entlastung erteilt worden war, berichtete der Vorsitzende über seine Bemühungen, das Interesse an der Historischen Kommission in weitere Kreise zu tragen. Es wurden verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht, um neue Förderer der Kommission zu gewinnen. Der Antrag, nach dem Vorgange anderer Historischer Kommissionen einen ausführlichen Jahresbericht drucken zu lassen und zu verbreiten, um über die Wichtigkeit der Arbeiten der Kommission aufzuklären, fand allgemeine Zustimmung.

Auf Vorschlag des Herrn Generaldirektors Prof. Dr. Rensing wurde beschlossen in § 16 der Kommissionssatzungen Zeile 3/4 neben „Korporationen und Vereinen" das Wort „Institute" einzufügen.

Als neue Mitglieder wurden in die Kommission gewählt: Herr Gymnasialoberlehrer Dr. phil. et rerum politicarum Lappe in Lünen und Herr Pfarrer Rothert in Soest.

Der alte Vorstand wurde durch Zuruf wiedergewählt.

Münster, den 10. Januar 1913.

Prof. Dr. **Meister,**
Schriftführer.

# Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Linneborn.

# I.

# Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn.

## (Ausgenommen Corvey.)

Von

Dr. **Paul Henke**, aus Geseke.

## Quellen.

### A. Ungedruckte.

Im Staatsarchiv zu Münster:

Stift Böddeken, Urkunden von 1300–1409; ferner msc. VII 4501—4504; 4515.

Stift Neuenheerse, Urkunden von 1300–1500; ferner msc. VII, 4510; 4511 S. 72 ff.

Stift Schildesche, Urkunden von 1300–1500; ferner msc. I, 117; VII, 3313; 3316.

Kloster Abdinghof, Urkunden von 1300–1450; ferner msc. I, 242; VII, 4205; 4214—4217.

Stift Busdorf, Urkunden von 1300—1500; ferner msc. I, 124; II, 6 S. 28.

Kloster Flechtorf, Urkunden von 1300—1500; ferner msc. VII, 6704 S. 25 ff.

Kloster Marienmünster, Urkunden von 1300—1500; ferner msc. I, 129 ff.; das Copialbuch D.

Kloster Gehrden, Urkunden von 1300—1500; ferner msc. VII, 14.

Kloster Willebadessen, Urkunden von 1300—1450; ferner msc. VII, 4514.

Im Staatsarchiv zu Marburg:

Kloster Arolsen, Urkunden von 1300—1500; ferner der Langenbeck'sche Nachlaß.

Im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel:

Overham, msc. Vol. V.

Im Privatarchiv des Grafen Landsberg-Velen:

Gemen'sches Urkundenbuch (G. U. B.); bezügl. des G. U. B. vergl. Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde Bd. 22, S. 8, Anm. 11.

Im Archiv des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn:

Urkunden über Kloster Helmarshausen.

Im Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn:

Urkunden über Kloster Willebadessen.

### B. Gedruckte.

Bocholtz-Asseburg, J. Freiherr v. Asseburger Urkundenbuch, 2 T. Hannover 1876 und 1887.
Bode, G., Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. I—IV. Teil; Halle 1893—1905.
Cosmidromius Gobelini Person, herausgegeben v. Max Jansen in den Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Münster 1900.
Günther, W. Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus; 5 T. Coblenz 1822—1826.
Hodenberg, W. v. Calenberger Urkundenbuch. Hannover 1855—1858.
Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I—IV. Düsseldorf 1840—1858.
Lamey, Andr. Diplomatische der alten Grafen von Ravensberg mit einer Geschlechtstafel, Landkarte und Sammlung von CXXXIX Urkunden (Zit. cod. dipl. Rav.) Mannheim 1779.
Lippische Regesten, herausgegeben von Preuß und Falkmann. 4 Bde. Lemgo und Detmold 1860—1868.
Merx, O. Urkundenbuch des Klarissenklosters Clarenberg bei Hoerde. Dortmund 1908.
Monumenta Germaniae historica Scriptores (Zit. Mon. Germ. SS.)
Scheffer-Boichorst, P. Annales Patherbrunnenses reconstr. Innsbruck 1870.
Seibertz, J. S. Urkundenbuch. Bd. I—III. Arnsberg 1839/54.
Wenck, Helf. Bern. Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuch und geographischen Karten. Bd. I—III. Frankf. und Leipzig 1785—1803.
Westfälisches Urkundenbuch, Bd. I—VII; dazu die Additamenta (Wilmans) und das Supplement (Diekamp).
Wilmans, Roger. Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. I—II. Münster 1867 und 1881.

## Literatur.

Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde. Bd. III. Heft 3.
Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1849.
Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1903.
Busche, Gust v. d. Geschichte der von dem Busche. Hameln 1887.
Buttlar-Elberberg, R. v. Stammbuch der althessischen Ritterschaft. Kassel 1889.
Deutsche Geschichtsblätter, herausgegeben von H. Tille. Bd. IX. Heft 10.
Dungern, O. Freiherr v. Der Herrenstand im Mittelalter. 1908.
Fahne von Roland, A. Geschichte der westfälischen Geschlechter. Köln 1858.
Ficker, Jul. Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861.
Fink, G. Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Stift Herford. Münster 1907.
Fürth, A. v. Die Ministerialen. Köln 1836.
Grote, O. Lexikon deutscher Stifter. Osterwieck 1881.
Gundlach, O. Bibliotheca familiarum nobilium. Neustrelitz 1898.

Hagen, Th. Ph. v. d. Historisch-genealogische Beschreibung des alten adeligen, gräflichen und freiherrlichen Geschlechtes derer von Dorstadt. Brandenburg 1762.
Hauck, Alb. Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1903.
Heimbucher, M. Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Paderborn 1896/97.
Ilgen, Th. Westfälische Siegel des Mittelalters. Münster 1894.
Kisky, W. Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten. Weimar 1906.
Knetschke, E. H. Neues allgemeines Adelslexikon. Leipzig 1859 ff.
Kothe, W. Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrh. Freiburg 1903.
Korte, F. Westfälische Marschallamt. Münsterische Beiträge von A. Meister H. 21. Münster 1909.
Landau, Joh. G. Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen. Kassel 1858.
Lehmann, J. G. Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg. Wiesbaden 1866.
Letzner, Joh. Beschreibung des alten adeligen Stammes der Junkherren v. d. Malsburg, in Kuchenbeckers „Analecta Hassiaca". Bd. XI. Marburg 1790.
Linneborn, Joh. Die Reformation der westfäl. Benediktinerklöster durch die Bursfelder Kongregation. Münster 1899.
Meister, Al. Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrh. (Grundriß der Geschichtswissenschaft; Bd. II. 3. Abschnitt). Leipzig 1907.
Oeynhausen, v. Familie von Amelunxen. Meschede 1871. (Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang IX).
Schäfer, K. H. Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903.
Derf. Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907.
Scheidt, Ch. L. Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Teutschland. Hannover 1754/55.
Schmithals, C. Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein. Bonner Diss. 1907.
Schmitz-Kallenberg, L. Monasticon Westfaliae. Münster 1909.
Schroeder, Rich. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
Schulte, Al. Über freiherrliche Klöster in Baden. Freiburg 1896.
Derf. War Werden ein freiherrliches Kloster? in Westdeutsche Zeitschr. 1906.
Derf. Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-Rechts- und Kirchengeschichte. (Heft 63 und 64 der kirchenrechtl. Abh. herausgegeben von Stutz). Stuttgart 1910.
Seibertz, J. S. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Bd. I. 1. Abt.: Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. Arnsberg 1845.
Bd. I. 2. Abt.: Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen. Arnsberg 1855.
Spießen, M. v. Wappenbuch des westfälischen Adels. Görlitz 1901–1903.
Spilcker, B. Chr. v. Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Arolsen 1833.
Varnhagen, Joh. Ad. Th. L.: Grundlagen der Waldeckischen Landes- und

Regentengeschichte. I. Göttingen 1825; II. Arolsen 1853.
Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1880—1896.
Wenzel, P. Drei Frauenstifter der Diözese Lüttich nach ihrer ständischen Zusammensetzung bis zum XV. Jahrh. Bonner Diss. 1909.
Werminghoff, Alb. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. (Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft: Bd. II. 6. Abschnitt). Leipzig 1907.
Wigand, P. Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 7 Bde. Hamm und Lemgo 1825—1838.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 1—65.
Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 1869.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 43; N. F. 30. german. Abt.

Am 7. April 1910 hielt Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Alois Schulte aus Bonn im Altertumsverein zu Münster i. W. einen Vortrag über das Thema: Der westfälische Adel und die Kirche im Mittelalter. Im Verlaufe der interessanten und klaren Darbietung zählte Herr Geheimrat Schulte diejenigen Stifter und Klöster Westfalens auf, die bei der Aufnahme ihrer Insassen stets auf edelfreie Geburt sahen, soweit sie durch die Forschung bekannt geworden waren. Redner fuhr dann fort: „Ich darf einer neuen Studie vorgreifend wohl noch hinzufügen, daß auch Neuenheerse während des Mittelalters nur edelfreie Äbtissinnen kennt, und im 13. Jahrhundert finden wir neben sieben Stiftsdamen edler Abstammung nur zwei, die man wohl für ministerialisch halten muß. Ähnlich liegt es bei Bödecken und bei Geseke." Vorliegende Arbeit ist diese „neue Studie"; sie schließt sich zugleich an die Arbeiten an, die von Schulte angeregt[1]) und unter seiner Leitung von seinen Schülern fortgesetzt sind.[2]) Ursprünglich

[1]) Alois Schulte: Über freiherrliche Klöster in Baden. Festprogramm der Universität Freiburg i. B. S. 101—146. Freiburg 1896.
Alois Schulte: War Werden ein freiherrliches Kloster? Westdeutsche Zeitschrift. Bd. 25. 1906.

[2]) Willi Kothe: Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg 1903.
W. Fiskr: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung, in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches: Heft 3. Weimar 1906.
W. Fiskr: St. Gereon in Köln, in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein: Heft 82. 1907.
Otto Schmittgals: Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein. Bonner Diss. 1907.
Georg Zink: Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Stift Herford. Bonner Diss. 1907.
J. Simon: Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908.
W. Pelster: Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909.
Therese Virnich: Corvey, Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter. Bonner Diss. 1908.
Peter Wenzel: Drei Frauenstifter der Diözese Lüttich nach ihrer ständischen Zusammensetzung bis zum 15. Jahrhundert. Bonner Diss. 1909.
Lamey, Die ständische Zusammensetzung des Hildesheimer Domkapitel im Mittelalter. Bonn 1909.

war eine größere Arbeit geplant, indem auch die älteren Stifter und Klöster des Kölnischen Westfalens in den Kreis der Untersuchung gezogen werden sollten. Dies würde jedoch den Rahmen einer Dissertation überschreiten.[1]) Kloster Korvey ist deshalb ausgenommen, weil darüber vor einiger Zeit eine besondere Schrift[2]) erschienen ist, die sich sehr eingehend mit den Standesverhältnissen Korveys bis ins 13. Jahrhundert befaßt. Als Endtermin unserer Untersuchung haben wir das Jahr 1500 gewählt, weil um diese Zeit das Prinzip der edelfreien Geburt für immer fiel. Bei den Benediktinerklöstern war es die Bursfelder Reform im Jahre 1744, die diese Erscheinung zeitigte,[3]) bei den Stiftern der Mangel an ebenbürtigen Ersatz. Da im Anfange des späteren Mittelalters die meisten „freiherrlichen"[4]) Familien ausstarben,[5]) waren sie gezwungen, sich mit dem niederen Adel zu verbinden. Anfangs geschah dies jedoch nur in wenigen Fällen, und auch in der folgenden Zeit blieb die Aufnahme dienstmännischer Geschlechter in den Stand der freien Herren eine Seltenheit. „Seit etwa 1350 nahm der Stand der freien Herren einige wenige dienstmännische Geschlechter in sich auf und diese gehörten fast alle der alten Reichsministerialität an."[6]) Erst um 1400 heiraten freiedle

[1]) Wird in kurzer Zeit als besondere Schrift erscheinen.

[2]) Therese Virnich: Corvey, Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter. Bonner Diss. 1908.

[3]) Diese Reform verlangte in erster Linie demokratische Gleichheit, dann die Entlassung der Dienstmannschaft, damit das Kloster nicht länger in weltlichen Interessen verstrickt bleibe.

[4]) Dieses Wort hat A. Schulte geprägt, er versteht darunter Familien, die hochadelig sind, als solche gelten: Fürsten, Grafen und Freiherren. Unter diesen bestand das connubium.

[5]) A. Schulte hat sich aus dem westfälischen Urkundenbuche und dem Osnabrücker alle edelfreien Geschlechter ausgezogen. Er findet um 1150: 121 Geschlechter, bis 1200 sind 43 ausgeschieden, bis 1250 weitere 24, bis 1300 weitere 25. Um 1300 sind noch 29 Geschlechter vorhanden, um 1400 noch 15, um 1500 noch 10, heute sind es noch 4 Familien: Die Grafen Nahuys (Ahaus), Limburg-Stirum, die Fürsten von Lippe und Waldeck. Dieser schnelle Niedergang ist nicht zuletzt durch den Einfluß des Cölibates bewirkt. „Das Blut der altsächsischen Edelherren und Gaufürsten ist im Männerstamme vergangen. In den Kreuzgängen der Dome, auf den Friedhöfen von Corvey und Werden ruhen die Sprößlinge, denen elterliche Liebe wie der eigene religiöse Sinn den Lebensweg im Cölibate angewiesen hatten, zum Verderben für die Erhaltung des einzelnen Stammes."

[6]) A. Schulte in Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. 43; N. F. 30; german. Abt. S. 354.

Grafen und Herren ohne Bedenken die Töchter von Reichsministerialen und einigen wenigen anderen Familien, die sich im Besitze von reichsunmittelbaren Herrschaften befanden; diese wenigen Familien wurden erst jetzt zum hohen Adel gerechnet.[1]) Um diese Zeit macht sich aber auch schon eine Bewegung geltend, die der Ministerialität selbst in solchen Stiftern und Klöstern die Tore öffnete, die ihr bis dahin ganz und gar verschlossen waren. Hielt man auch anfangs den Anspruch auf edelfreie Geburt hinsichtlich der Äbtissinnen nach Möglichkeit noch aufrecht, so konnte das Einströmen ministerialischer Elemente in die Konvente doch nicht mehr verhindert werden. Diesen Vorgang können wir besonders bei dem Damenstifte Böddeken beobachten, von dem im § 1 die Rede sein wird. Um 1500 dann hat sich diese Bewegung vollends zu Gunsten der Ministerialität durchgerungen.

Die nun folgende Studie will eingehender die Standesverhältnisse in den Stiftern und Klöstern der Diözese Paderborn untersuchen und besonders feststellen, welche von ihnen freiherrlichen Charakters waren d. h. feststellen, welche Konventsmitglieder Nachkommen von Fürsten und Grafen oder doch aus dem Kreise edler freigeborener Geschlechter waren. Finden sich an der Spitze und im ganzen Konvente nur edelfreie Personen, so ist ein solches Stift oder Kloster ohne weiteres als freiherrlich anzusprechen. Ist nur der Vorname verzeichnet, so daß der freiherrliche Charakter zweifelhaft bleibt, dann lassen die vielen Hofämter und Ministerialen, die ein Stift oder Kloster unterhält, vermuten, daß es ein freiherrliches ist. Vielleicht ist im folgenden hie und da ein Name als Geschlechtsname angesprochen, der nur vom Herkunftsorte redet. Ein Walther von Schwalenberg kann ein Adliger dieses Namens sein aber auch ein Mann, der aus Schwalenberg stammte.

Wir lassen in der folgenden Untersuchung die Stifter und Klöster chronologisch folgen und beginnen mit Böddeken.

[1]) Und nicht viel früher, wie v. Tungern irrig an mehreren Stellen seines Buches „der Herrenstand im Mittelalter" behauptet, bes. S. 193 ff.

## § 1. Böddeken.

Stift[1]) Böddeken oder Bödecken wurde im Jahre 837 von Meinulf, einem edlen[2]) Sachsen gegründet.[3]) Schon auf einer Synode zu Aachen im Jahre 816 bekam er die Erlaubnis zur Stiftung einer geistlichen Niederlassung für Frauen.[4]) Daß Meinulf das Stift eigens für Jungfrauen errichten ließ, besagen die Quellen.[5]) Bis zum Jahre 1409 hat Böddeken als Damenstift bestanden, dann wurde es in ein Kloster regulärer Augustiner umgewandelt.[6])

Von den Äbtissinnen begegnen uns: Ava, zwischen 1051 und 1076;[7]) nach einer Lücke von hundert Jahren folgen: Sophia von Büren, zwischen 1191 und 1201;[8]) Gertrud von Oesede von 1204 bis 1220;[9]) Jutta[10]) von 1221 bis 1253; Hedwig[11]) von 1267 bis 1270; Ermengardis, eine nahe Verwandte des Edelherrn Bertold von Büren[12]) von 1278—1303; Alheidis von Everstein[13]) von 1306—1321; Sophia von Büren[14]) von 1322—1376; Mechtild von Arnsberg[15]) von 1381—?;

---

[1]) Durch die beiden grundlegenden Werke von Heinr. Schäfer: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter; Stuttgart 1903 und die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter; Heft 43 und 44 der kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Stuttgart 1907 sind wir in die Lage versetzt, jetzt genauer zwischen Stift und Kloster zu unterscheiden.

[2]) Mon. Germ. SS. XV[1] ex Sigewardi vita sancti Meinulfi, pag. 14: „Tempore quo gentem Saxonicam Karolus imperator imperio suo subegit . . . . natus est de eadem gente Meinulfus, utroque parente admodum nobilibus."

[3]) Erhard: Reg. hist. Westph. Nr. 354; Dieckamp: Suppl. Nr. 169; Sickel: Acta Karol. II, 362.

[4]) Erhard, a. a. O. Nr. 294.

[5]) Mon. Germ. SS. XV[1] a. a. a. O. pag. 416: „collegit illo sacrarum virginum non inutilem gregem.

[6]) Bessen: Geschichte Paderborns, S. 226.

[7]) W. U. B. III. Additamenta, Nr. 12.

[8]) Seibertz, U. B. III Nr. 1077; Erhard, a. a. O. Nr. 2441; W. U. B. III. Addit. Nr. 78.

[9]) W. U. B. IV. Nr. 15 sagt Bischof Bernard von Oesede: „venerabilis soror nostra domna Gertrudis Budecensis abbatissa."

[10]) W. U. B. IV. Nr. 66; 95 a; 222; 548.

[11]) Ebd. IV. Nr. 1116; 1216: Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1270 VI. 24 (Archiv Böddeken).

[12]) W. U. B. IV. Nr. 1509: „Ermengardis, dei gratia Budicensis ecclesiae abbatissa . . . . cupimus notum esse quod nos de consilio nobilis viri domini Bertoldi de Büren, consanguinei nostri."

[13]) Im Verzeichnis der Urk. des Böddeker Copiars, Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1306 und 1310

[14]) Staats-Archiv Münster, Urk. v. J. 1322 XI. 8. und 1373 I. 20.

[15]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1381 IX 9.; auch Seib. U. B. II. Nr. 772.

Lutgardis von Grafschaft[1]) im Jahre 1385; Walburgis vom Walde, auch de Wolde oder latinisiert de Nemore im Jahre 1409[2]).

Das sind die uns bekannt gewordenen Äbtissinnen des Damenstiftes Boddeken. Ein Blick auf diese Reihe zeigt uns, daß Mitglieder der vornehmsten westfälischen Adelsfamilien an der Spitze dieses Stiftes standen. Eines Beweises bedarf es nicht bei der Mechtild von Arnsberg, sie war eine Tochter des Grafen Wilhelm von Arnsberg,[3]) Desgleichen sind die Herren von Everstein hinreichend als Grafen bekannt.[4]) Als Edelherren kennen wir ferner die von Büren,[5]) von Desede[6]) und von Grafschaft[7]); eines besonderen Beweises sind wir deshalb auch bei diesen Familien überhoben. Die letzte Äbtissin Walburgis vom Walde, vom Wolde, oder Crevet[8]) entstammte einem unfreien Geschlechte. Wir finden ein Mitglied dieser Familie im

---

[1]) Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Altertumskunde Bd. 44²; S. 79.

[2]) Staats-Archiv Münster ungedr. Urk. v. J. 1409 VII. 17.; ferner Seib. U. B. II. Nr. 880.

[3]) Seibertz, Diplomat. Familiengesch. der alten Grafen von Westfalen. Bd. I; Abt. 1; S. 223.

[4]) W. U. BB. IV und VI; desgl. Seib. U. BB. auch Wenck, hess. Landesgeschichte U. BB.

[5]) Fink, a. a. O. S. 37; Seibertz, a. a. O. S. 36; ferner die U. BB. von Wilmans, Seibertz und Lacomblet. Die reichen Besitzungen der Edelherren von Büren lagen eine Stunde weit von Büren und erstreckten sich durchs ganze Alvertal. Noch heute kennt man die ausgedehnten Forste und Besitzungen des „Hauses Büren". Vergl. ferner G. J. Rosenkranz, die ehemalige Herrschaft Büren . . in Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 8, S. 125 ff. u. Hüttemann, Geschichte der Stadt und Herrschaft Büren. Büren 1908.

[6]) Fink, a. a. O. S. 36; siehe auch die U. BB. von Wilmans, Seibertz und Lacomblet. Für die Edelfreien unserer Abtissin spricht auch, daß ihr Bruder Bischof von Paderborn war. Zu dieser Würde gelangte in jener Zeit fast nur ein Vertreter des hohen Adels. (Vergl. Stricker, die Domkapitel usw. Simon, Stand und Herkunft der Münster Bischöfe; Tessen, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz . . .)

[7]) Fink, a. a. O. S. 17; Schmitthals, a. a. O. S. 26; auch die U. BB. von Seibertz und Wenck. Eine gute Stammtafel dieser Familie liefert Fahne, Geschichte der westfäl. Geschlechter, S. 179. Burg Rotenstein im Sauerlande war das Stammhaus der Edelherren von Grafschaft. Dies Geschlecht blühte durch neun Generationen, bis im Jahre 1572 der Mannesstamm ausstarb.

[8]) Westfälische Siegel IV. S. 74; desgl. v. Spießen, Wappenbuch des westfäl. Adels, I. S. 35.

Dienste des Edelherrn zur Lippe,[1]) andere dieses Namens begegnen uns in den Urkunden als milites.[2])

Als Kanonissinnen werden unter der Äbtissin Adelheid, Gräfin von Everstein, im Jahre 1384 genannt[3]): Adelheid von Emere, preposita; Elisabeth von Itter, decana; Ermengardis thesauraria; Sophia von Asseburg de Hindenburg, celleraria; Beatri von Enenhus; Mechtildis von Develde; Margareta von Lippe; Hedwig Marscalci; Gertrudis von Elspe; Cunigundis von Driburg; Beatrix von Ermwordessen; Hedwig von Etteln; Cunigundis von Horhusen; Gertrudis von Rodenberg; Jutta von Lippe. So vollzählig treffen wir den Konvent nie wieder an, nur vereinzelt begegnen uns einige Damen, doch meist ohne weiteren Familiennamen, es kommt für unsere Untersuchung noch in Betracht die Pröpstin Nese (Agnes) von Helden.[4]) Bei Aufhebung des Stiftes im Jahre 1409 sind außer der Äbtissin Walburgis, auch Wabele genannt, vom Walde noch vorhanden: Belien von Herten, Elisabeth von Herten, Cunigundis von Velmede, Alheid Schulten und Cunigundis Lebbinges.[5])

Von diesen genannten Familien stammen drei aus edelfreien Geschlechtern: die Geschwister Margareta und Jutta von Lippe, über die wir weiter keinen Beweis zu führen brauchen und die Dechantin Elisabeth von Itter. Die Herren von Itter führen in den Urkunden stets das Prädikat „nobilis";[6]) ihre Besitzungen lagen im Waldeckschen, südlich von Corbach. Der Ittergau wird in den Urkunden oft erwähnt.[7]) Die übrigen Kanonissen entstammen dem niederen Adel. In Abhängigkeit von Paderborn stand die Familie von Enenhus oder Einhaus,[8]) ferner die Familie Marschall,[9]) die

[1]) W. U. B. IV. Nr. 1197a; gedr. Darpe, Jahresbericht über das Gymnasium Dionysianum zu Rheine, 1882. S. 17.

[2]) W. U. B. IV. Nr. 334 und VI. Nr. 415; ferner Seibertz, a. a. O. I. 437; 543.

[3]) Staats-Archiv Münster ungedr. Urk. v. J. 1384 VIII. 30.

[4]) Im Verzeichnis der Urk. des Böddeker Copiars (Staats-Archiv Münster v. J. 1356.

[5]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1409 VII. 17.

[6]) W. U. B. IV. Nr. 458; 592; 669; 1005; 1325; 2490; 2502; 2613, 2735; auch Wenck, a. a. O. U. B. II. Nr. 113; 349; vergl. ferner Schulte; War Werden usw., S. 186.

[7]) Seibertz U. B. I. Nr. 7; 21; 35.

[8]) W. U. B. IV. Nr. 8; 1185. Enenhus oder Einhaus war ein bischöflicher Haupthof, der in der Feldmark der Stadt Paderborn lag. Vergl. hierüber Giefers, in den Beiträgen zur Gesch. Westfalens; 1866. S. 26. W. U. B. IV. Nr. 99 „locus qui dicitur Sola domus".

[9]) W. U. B. IV. Nr. 19; 48; 467. Als Ministerialen auch von Corvey

von Driburg[1]) und von Etteln[2]). Ministerialen von Korvey waren die von Horhusen.[3]) Dienstbar der Kölner Kirche finden wir die Familie von Elspe.[4]) Die Herkunft der Sophia von Asseburg wird näher bestimmt durch den Zusatz „de Hindenburg". Die Hindenburg oder Hinnenburg liegt bei Brakel im Kreise Höxter, heute ist sie im Besitze der Familie Bocholtz-Asseburg. Im ganzen Mittelalter war diese Familie ministerialisch.[5]) Die noch übrigen Geschlechter sind, wie auch schon einige der oben erwähnten, zubenannt nach den Ortschaften, in denen ihre Stammgüter lagen.[6]) Es sind die Ministerialenfamilien: von Emmere oder Emmern,[7]) von Develde oder Deifeld,[8]) von Erwitzen oder wie der Name sich in den Urkunden findet von Ermwordessen,[9]) von Rodenberg,[10]) von Helden,[11]) von Herten[12]) und von Velmede[13]).

---

siehe W. U. B. IV. 2171: Die Familie Marschall hat ihren Namen von dem Hofamte, das ihre Vorfahren einstmals inne hatten; vergl. Korte, das Westfälische Marschallamt; S. 17.

[1]) Ebd. IV. Nr. 1156; 1290; 2574; 2579.

[2]) Ebd. IV. Nr. 6; 921; 1481; 2574; 2579. Etteln liegt südlich von Paderborn.

[3]) Ebd. IV. Nr. 467; 505; 899; 2434; als Ministerialen der Paderborner Kirche werden sie W. U. B. II. Nr. 35 bezeugt. Horhusen ist das heutige Marsberg; s. auch die U. BB. von Seibertz.

[4]) W. U. B. IV. Nr. 730; 732. Elspe liegt im Kreise Olpe.

[5]) Asseburger U. B. I. Nr. 305; 329; 376; 480; 506; 513.

[6]) Der Ortsname ist für viele Westfalen Familienname geworden; damit ist nicht gesagt, daß sie adelig sind. Es sind ohne Zweifel z. B. die „Rodenberg", „Driburg", „Velmede" u. a. für adelig gehalten, obwohl sie ganz unfreier Geburt waren. Zum Hochadel können diese Familien nur dann gerechnet werden, wenn ihnen das Prädikat „nobiles" oder „liberi" ausdrücklich beigelegt wird.

[7]) W. U. B. IV. Nr. 1369; 2308; 647; 969; 970. Emmern liegt südlich von Hameln.

[8]) Ebd. IV. Nr. 1611; 2339; 2391. Deifeld liegt nordwestlich von Medebach.

[9]) Ebd. IV. Nr. 1689; 2026; 2189; 2525.

[10]) Seib. a. a. O. I. Nr. 281; 388; 410; 484; II. Nr. 665.

[11]) Ebd. a. a. O. I. Nr. 189; 484; II. 613; 665. W. U. B. IV. Nr. 180; 669.

[12]) W. U. B. III. Nr. 268; 446; 1731 als „milites". Herten, Herthe, Herde, Herdhen bei Clarholz in der früheren Grafschaft Rheda.

[13]) Ebd. III. Nr. 787; 1030; Seib. a. a. O. II. Nr. 556. Velmede ist jetzt eine Wüstung bei Gesecke. „Velmede apud Gesike sita". (W. U. B. IV. Nr. 1034). Es erinnern noch heute an diese Familie Namen wie: „Velmeder Linde", „Velmeder Mühle", „Velmeder Spring" und „Velmeder Bach".

Wir wundern uns über die geringe Zahl von Kanonissen und fragen nach der Ursache. Es lassen sich mehrere Gründe hierfür finden. Zunächst kann es an solchen Familien gefehlt haben, die berechtigt waren, Pfründen im Stift zu genießen. Ein Augenzeuge[1] der seine Erlebnisse und Erinnerungen über Böddeken im Anhange seines Hauptwerkes[2]) niederlegte, sagt, daß Böddeken im 14. Jahrhundert ganz in Verfall geraten sei. Teils durch den Zwang der Zeiten, teils durch die Schuld der Mitglieder, berichtet er, sei das Stift in einen so traurigen Zustand geraten, daß es verödet und verlassen war. Von den Stiftsgebäuden habe nichts mehr gestanden als die Kirche, und diese habe mehr einem Stalle geglichen, denn einem Gotteshause. Die Kanonissen hätten zerstreut gelebt, und nur die Äbtissin habe mit einer Dienerin in einer elenden Hütte unter drückenden Nahrungssorgen ausgeharrt. Konnte man es bei solchen Zuständen den Damen verargen, wenn sie sich wieder auf ihre elterlichen Güter zurückzogen oder darum bäten, wo sie bequemer und in größerer Sicherheit leben konnten? Ökonomische Gründe, wie sie Heinrich Werner für den Niedergang der Stifter angibt,[3]) waren es nicht, die Böddeken veröden ließen, da dieses Stift nicht auf Geldrenten begründet war.

Blicken wir noch einmal zurück! Die Äbtissinnen stammen mit Ausnahme der letzten aus gräflichen und freiherrlichen Geschlechtern. Von den Stiftsdamen der ersten Zeit können wir nichts sagen, da sie uns ohne Familiennamen überliefert sind.[4]) Bis 1300 hatte Böddeken eine reiche Haushaltung, vornehme Ämter werden genannt. Wir lernen in Böddeken Truchsesse,[5]) Mundschenke[6]) und das „officium

[1]) Gobelinus Person, geb. zu Paderborn 1358, gestorben im Kloster Böddeken am 17. November 1421.

[2]) Cosmidromius Gobelini Person, im Anhang: Processus translationis et reformationis monasterii Bodecensis; abgedr. in den Veröffentlichungen der hist. Kommission für Westfalen; herausgegeben von Max Jansen; Münster, 1900.

[3]) Heinr. Werner, Die Geburtsstände in der deutschen Kirche im Mittelalter; in den Deutschen Geschichtsblättern Bd. IX, Heft 10, S. 261. Er meint das Sinken des Rentenwertes und das diese Rente noch verringernde Wachsen der Ansprüche einer standesmäßigen Lebensunterhaltung der Stiftsdamen.

[4]) Bekanntlich sind die Geschlechtsnamen der Großen wie der Geringen erst im 12. Jahrhundert entstanden, oder doch wenigstens in öffentlichen Gebrauch gekommen; daher sind die Familiennamen vor dieser Zeit sehr unsicher und lückenhaft, mit Ausnahme der mächtigen Rentenhäuser, deren Geschlechtsfolge die Geschichte sorgfältiger bewahrt hat.

[5]) W. U.B. IV. Nr. 15; 55a; 529; Wilmans, Addit. Nr. 78; „dapiferi".

[6]) Ebd. IV. Nr. 529; 1115; Wilmans, Addit. Nr. 78; „pincernae".

marschalci[1]) heißen. Ferner begegnet uns dort eine große Anzahl Ministerialen: Bernard von Alen,[2]) Hermann von Ereln,[3]) Hermann von Padeklom,[4]) Bernard von Hilkenrode[5]) außerdem ein Mathias von der „familia ab Aldenhove". Als Stammsitz erkennt die Notiz diesen Dienstleuten eine Hufe zu, wofür diese hinwiederum dem Stifte Dienste leisten mußten. Wenn wir das erwägen, dürfen wir die Vermutung aufstellen, daß Boddeker bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts nur „freiherrliches" oder nach von Dungern[6]) Terminologie ein „hochadeliges" Stift gewesen ist; denn Hofämter und Ministerialen zu unterhalten, war Sache eines reichen, vornehmen Stifts. Im 14. Jahrhundert strömt in Boddeken, wie wir sahen, der niedere Adel ein, und hiermit fällt das exklusive Prinzip der freien Geburt für dieses Stift. Mangel an ebenbürtigem Ersatz führte diesen Wandel herbei. Die Zahl der freiherrlichen Familien war bereits zu klein,[7]) um alle freiherrlichen Stifter mit edelfreien Insassen zu versorgen. Von Meschede, einem Damenstift im Kölnischen Westfalen heißt es im Jahre 1310 bei seiner Aufhebung ganz ausdrücklich: „nobiles personae, quae prebendas vacantes acceptarent, non poterant inveniri."[8]) Der Stand der Edelherren hatte nämlich weit mehr für seine Erhaltung zu kämpfen als jeder andere Stand. Besaß ein Vater mehrere Söhne, so wurde der älteste von ihnen Majoratsherr d. h. Erbe des ganzen Besitzes, die andern Söhne

[1]) Ebd. IV. Nr. 2571; im J. 1299.
[2]) Ebd. IV. Nr. 1522; im J. 1278.
[3]) Ebd. IV. Nr. 921; im J. 1262.
[4]) Ebd. IV. Nr. 1216; im J. 1270.
[5]) Ebd. IV. Nr. 1522; im J. 1278.
[6]) Ebd. IV. Nr. 2571; im J. 1299.
[7]) Otto, Frl. von Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter; 1908 S. 35.
[8]) Ebd. S. 222: Es gab Familien, die sicher verarmt, elend auf den kümmerlichsten Trümmern ihrer alten Herrschaften ausstarben, als eine Verbindung mit dem niederen Adel einging: denn „die Ehe, die ein edelfreier Sohn mit einer rechtlich unfreien Tochter abschloß, hatte im deutschen Recht ein Herabsinken der Familie in Hörigkeit zur Folge." (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 43; R. F. 30; german. Abt. S. 351).
[9]) Seibertz, U. B. II. Nr. 735. Wir sehen aus dieser Stelle, daß die **edelfreien Geschlechter des Sauerlandes** schon im Anfange des 14. Jahrh. sich über den Mangel an „freiherrlichem" Nachwuchs zu beklagen hatten, nicht viel besser stand es mit dem **münsterländischen Hochadel**, der bereits am Ende des 13. Jahrh. an diesem Fehler krankte; das beweist eine Urkunde über das Stift Freckenhorst aus dem Jahre 1298, in der es heißt: „cum persona generis nobilitate insignis . . in collegio nostro ad praesens non haberetur". (W. U. B. III. Nr. 1611)

wurden Mönche oder Domherren. Auf diese Weise lebte es sich immer noch besser als in Abhängigkeit des ältesten Bruders; winkten ihnen doch im geistlichen Stande reiche Pfründe und angesehene Ehrenstellen! Für eine lebenskräftige, lange Erhaltung des Baumes waren edle Zweige für immer abgeschnitten. Es kam hinzu, daß die unaufhörlichen Fehden und Kriege jener Zeit eine hohe Sterblichkeit des vornehmen männlichen Geschlechtes verursachte, und so die Möglichkeit einer Eheschließung verringerte.[1]) Wenn wir im 14. Jahrhundert unter den Damen eine Reihe Ministerialinnen antreffen, so hat das darin seinen Grund, daß um diese Zeit viele freie Geschlechter Söhne, um sie zu versorgen, in ein Ministerialienverhältnis eintreten ließen, deren Nachkommen dann ebenfalls Ministerialen wurden. Stand ihren Töchtern früher, so lange sie zum Stande der freien Herren gehörten, der Weg in ein freiherrliches Stift ohne weiteres offen, so ließ man sie, um ferner keinen Mangel an Mitgliedern zu haben, auch weiterhin eintreten. So war die Schranke gefallen, die Folge war, daß sich der Stand der Ministerialen gewaltig hob.

## § 2. Neuenheerse.

Im Jahre 868 bestätigt eine Provinzialsynode zu Worms die beabsichtigte Gründung des Stiftes Heerse.[2]) Stifter sind Liuthard, der dritte Bischof von Paderborn und seine Schwester Walburgis.[3]) Wir haben es mit einer Familienstiftung[4]) zu tun, welche Frauen,[5]) die nicht zur Heirat kamen oder nicht heiraten wollten, zu gute kommen sollte. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme oder über die Standesverhältnisse der Aufzunehmenden geben uns glaubwürdige Quellen nicht.[6]) Wie bei jeder Familienstiftung die Grün-

[1]) Vergl. Wilh. Kothe, a. a. O. S. 50.

[2]) Diekamp, Suppl. Nr. 275.

[3]) Erhard, Reg. Nr. 434.

[4]) Diekamp, a. a. O. Nr. 275: „Liuthardus Padrabrunnensis ecclesiae episcopus synodali suggessit conventui, suam sororem nomine Walburg et nonnullas alias domicellas sub sanctimoniali habitu et professione divino servitio se mancipare decrevisse; . . . . eidem ecclesiae tam ipse quam soror eius tradiderunt quidquid vel sibi in . . . . iure hereditario provenire potuit vel soror in locis . . . . possidere videbatur."

K. U. Nr. 36: . . . . „quod ipse (Liuthardus) et soror eius nomine Walburg in sanctimoniali proposito permanens tradiderunt suam proprietatem ad praefatam sanctam ecclesiam . . . ."

[5]) Diekamp, a. a. O. Nr. 275: „ad usum sanctimonialium."

[6]) Bei Meschede z. B. war die Zugehörigkeit zu einem adelfreien Geschlechte die notwendige Vorbedingung für den Eintritt „non nisi personae ex utroque parente nobiles seu ingenuae in canonicas assumi delebant." Vergl. Seibertz, U. B. II. Nr. 535.

derin oder eine Verwandte des Gründers erste Äbtissin für die Zeit ihres Lebens war, so war auch bei Heerse,[1]) die Schwester des Stifters erste Vorsteherin.[2]) Erst nach dem Tode der Walburgis bekam Heerse das Recht der freien Wahl seiner Äbtissinnen.[3])

Evelt[4]) behauptet, daß von der ersten Äbtissin bis auf Beatrix im Jahre 1123 keine andere sich finden lasse. Dem ist nicht so. Tenckhoff beweist die zweite Äbtissin.[5]) Sie wird in einem Briefe, den der Erzbischof Rimbert von Hamburg an sie richtet, als Nichte des Bischofs Liuthardd von Paderborn angeredet, wenn auch ohne Namen.[6]) Nach unserer Behauptung, daß Heerse eine Familienstiftung war, können wir um so eher der Ansicht Tenckhoffs beitreten; denn so lange noch Familienmitglieder des Gründers lebten, bekleideten diese stiftungsgemäß die Äbtissinnenwürde. Hatten sie doch infolge ihrer reichen Schenkungen den meisten Anspruch darauf! Es war deshalb natürlich, daß nach dem Tode ihrer Tante die in demselben Stifte als Kanonissin lebende Nichte in der Äbtissinnenwürde folgte. Von den folgenden Äbtissinnen können wir mit den Familiennamen urkundlich anführen: Ermengardis von Schwalenberg 1261 -99;[7]) Irmgard von Malesberg um 1334;[8]) Lysa von

[1]) So z. B. auch bei Gesecke. Seibertz, U. B. I. Nr. 8 und Wilmans, K. U. II. Nr. 79. monasterium. quatenus praedicta Wichburg (soror comitis Haholti) illud ecclesiastico possideret iure usque ad vitae illius obitum et postea quandiu in eodem monasterio de ipsius antedicti Haholti progenie aliqua huiuscemodi honoris digna inveniatur nequaquam alia eligatur."

[2]) K. U. Nr. 36: „ut [illa] descripta soror Liuthardi episcopi nomine Walburg praefatum monasterium, quod vocatur Herisi, omnibus diebus vitae suae securiter habebat." Im Nekrolog des Klosters Möllenbeck (abgedr. in Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 2. S. 41) steht vermerkt: „Walburgis Stifterin und erste Äbtissin von Heerse."

[3]) K. U. Nr. 36: „post huius obitum licentiam habeant inter se eligendi abbatissam."

[4]) Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde; Bd. 36, S. 43, Anm. 1).

[5]) Tenckhoff, Die Bischöfe von Paderborn von Hathumar bis Rhetar. S. 20.

[6]) Mon. Germ. SS. II. vita s. Rimberti, S. 771: „haec autem famula Dei, de qua loquimur, neptis erat venerabilis episcopi Liuthardi" . . . . quamvis tacito nomine eius ad quam specialiter scripta est, bemerkt die vita dazu.

[7]) W. U. B. IV. Nr. 871; 1366; 2525; Staats-Archiv Münster, msc. VII. 4511; S. 138. (Archiv Heerse); ihr Bruder Günther war Domherr in Magdeburg, ihre Schwester Kunigunde Äbtissin in Valkenhagen, ihre Schwester Mechtildis Äbtissin in Möllenbeck. (W. U. B. IV. Nr. 2525).

[8]) Staats-Archiv Münster. ungedr. Urk. vom Jahre 1334 III. 28. (Copie).

Bentheim 1340—71;[1]) Sophia von Oldenburg 1371—83;[2]) Mette (Mathilde) von Waldeck 1401—10;[3]) Hedwig von Spiegelberg 1410 bis 1414;[4]) Irmgard von Solms 1418—41;[5]) Noch zu Lebzeiten dieser Äbtissin wurde eine zweite gewählt in der Person der Anna von Plesse.[6]) Diese letztere hat indes nur drei Jahre den Äbtissinnenstab geführt, dann legte sie ihn freiwillig nieder. Im Jahre 1433 finden wir sie in Freckenhorst wieder, wo sie als Äbtissin bis 1456 regierte.[7]) Eine Neuwahl hob Haseke von Spiegelberg auf den Äbtissinnenstuhl zu Heerse, da aber Irmgard von Solms sich noch immer als Vorsteherin des Stiftes fühlte, brach alsbald neuer Streit aus.[8]) Aus diesem Streite ging infolge des Ansehens und der Macht ihrer Familie Irmgard siegreich hervor. Haseke von Spiegelberg mußte infolgedessen ebenfalls resignieren. Von den Nachfolgerinnen der Irmgard von Solms nennen wir noch: Godeke von Pyrmont 1464—77;[9]) Elisabeth von Dorstadt 1480—82[10]) und Agnes von Anhalt 1490—98.[11]) Überschauen wir die Namen der aufgeführten Äbtissinnen, so erblicken wir Vertreterinnen aus dem höchsten Adel. Es sind Fürsten- und Grafenhäuser vertreten, für die meisten können wir uns einen Beweis ersparen, sie sind zur Genüge bekannt. Nur von einigen müssen wir noch sprechen. Die erste Äbtissin Walburgis war eine Schwester des Bischofs Liudhard von Paderborn, wie wir oben nachgewiesen haben. Bischof von Paderborn konnte in jener Zeit fast nur ein Vertreter des hohen Adels sein.[12]) Walburg ist auch infolge

[1]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1340 V. 3. und 1371 XI. 29.; ebenda msc. VII. 4511 S. 142; s. auch Wenck, a. a. O. U. B. II. Nr. 390.

[2]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1371 XI. 11. (gewählt zur Äbtissin); 1380 V. 30.; msc. VII. 4511; S. 201.

[3]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1401 VII. 13. und 1410 XI. 25.; msc. VII. 4511; S. 61 und 119.

[4]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1414 V. 13.

[5]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1418 XI. 11.; msc. VII. 4511; S. 140 u. 306.

[6]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1430 ohne Datum.

[7]) Fink, a. a. O. S. 47.

[8]) Staats-Archiv Münster, ungedr. v. J. 1434 XII. 12.: „un want nu tor tied twiedracht is up use abdie to herse, so dat wy neyne fredelike Ebdissen en hebt to herse . . . .".

[9]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1464 VIII. 24. und 1474 V. 10.; msc. VII. 4511; S. 213.

[10]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1482 VII. 26.; msc. VII. 4511; S. 251 mit dem Zusatze: Wyr . . . von Gotz Gnaden Ebdisse des freyen weltliken Stifts tho Herse un Provestynne tho Gandershem."

[11]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1490 II. 3.

[12]) Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter.

ihrer wahrhaft fürstlichen Schenkung, die sie dem Stifte macht, als reich anzusehen.[1]) Großer Reichtum aber war in den ältesten Zeiten zumeist nur bei vornehmen, hochadeligen Geschlechtern anzutreffen. Für ihre Nichte ergibt sich dann die Edelfreiheit von selbst. Der Name Malesberg kann uns auf den ersten Blick leicht verleiten, an das in den W. U. B. häufig auftretende hessische Rittergeschlecht derer von der Malsburg zu denken. Doch wenn wir die Liste unserer Äbtissinnen genauer betrachten, müssen wir zu einer anderen Überzeugung kommen. Die Vorgängerin und Nachfolgerin der Irmgard sind beide Gräfinnen. Sollte nun eine Unfreie in jener Zeit an der Spitze von Heerse zwischen Gräfinnen gestanden haben? Das wäre nach den damaligen Standesverhältnissen unmöglich gewesen. Die Wiege der Irmgard muß anderswo gestanden haben. In der Copie der genannten Urkunde — das Original ist leider dem forschenden Blicke entrückt — steht Irmgard de Malesberg. Das hessische Rittergeschlecht heißt fast überall von der Malsburg. Wir sehen, die Endsilben sind verschieden. Wenn nun schon Verdacht gegen die Identität auftaucht wegen der verschiedenen Endungen burg und berg, so wird dieser Verdacht verstärkt durch die sorgfältig ausgearbeitete Stammtafel von Buttlar-Elberberg,[2]) der alle Mitglieder des althessischen Rittergeschlechtes derer von der Malsburg, soweit sie bekannt sind, dort aufgezeichnet hat. In dieser findet sich unsere Äbtissin nicht; sie muß deshalb einem anderen Geschlechte angehört haben. In der Originalurkunde stand wohl ein anderer Name, wahrscheinlich Molesberg. Ist unsere Vermutung recht, dann liegt ein Schreibfehler vor, der paläographisch leicht erklärbar ist, indem beim flüchtigen Abschreiben die Schleife des o etwas zu groß oder zu tief geraten ist, was ja häufig vorkommt. So entstand in der Kopie der Name Malesberg statt Molesberg oder Molsberg. Sehr bedeutsam dürfte folgende Beobachtung sein. Im Jahre 1338 beginnt eine Urkunde: „reverendae ac nobili dominae suae abbatissae in Hersse Ludolfus et Henricus fratres dicti de Jmmedeshusen....“[3])

[1]) Diekamp, Suppl. Nr. 275: „vel soror episcopi in locis nuncupatis Lutzilandreni et Boichem atque Herlingi possidere videbatur, tradidit, quod non solum post obitum suum sed etiam ex praesenti statim tempore ad memoratam ecclesiam contradidit in perpetuum traditum esse voluit, ut a praesenti die cum terris, silvis, aquis, aedificiis, servis, mancipiis, animalibus et cum omni integritate sua ad eam pertineat.“

[2]) v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der althessischen Ritterschaft; Tafel 22; 2. Blatt.

[3]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1338 VIII. 18.

Um diese Zeit muß Irmgard noch Äbtissin gewesen sein, da die folgende Lysa von Bentheim erst 1340 bezeugt wird. Ist dies der Fall, so haben wir auch hier einen Beweis einmal für die Edelfreiheit der Irmgard, dann aber auch, daß sie nicht aus dem Geschlechte derer von der Malsburg[1]) stammen kann, weil diese Familie niemals in den uns bekannten Urkunden das Prädikat „nobilis" führt. Wir dürfen demnach die sichere Behauptung aufstellen, daß die Äbtissin Irmgard ein Mitglied der Familie von Molsberg war. Die Herren von Molsberg gehören zu den alten nassauischen Dynasten. In den überlieferten Urkunden heißen sie „nobiles".[2]) Ihre Edelfreiheit beweist auch ein Siegel aus dem Jahre 1315, welches die Umschrift trägt: Giso edler here zu Molsberghe.[3]) Die Stammburg der Edelherren von Molsberg, von der heute nichts mehr zu sehen ist, lag auf einer bedeutenden Höhe im Westerwalde nicht weit von der Bahn, etwa zwei Stunden von Limburg entfernt. Das Geschlecht selbst erlosch schon im 15. Jahrhundert, nachdem es 400 Jahre geblüht hatte.[4]) Die von Spiegelberg sind als Grafen bekannt.[5]) Die Edelfreiheit der Herren von Plesse ist auch bereits erwiesen;[6]) sie waren verwandt mit den Grafen von Lutterberg.[7]) Die Burg der Edelherren von Plesse lag auf einem hohen Berge unweit Nörten; zu ihrer Herrschaft gehörten die Parochie Eddighausen und die Kirchspiele Bovenden, Spanbeck und Höckelheim.[8]) Die Familie von Dorstadt ist ebenfalls edel, das beweist eine Urkunde aus dem Jahre 1376, die mit den Worten beginnt: „Wy her Walter, von der gnade

[1]) Mit diesem Geschlechte werden wir uns weiter unten zu befassen haben.

[2]) Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. II, 124; III, 119 (v. J. 1306); ferner sind in den Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde mehrere Urkunden abgedruckt, so im dritten Bande, Heft 3, S. 51 und S. 56, Urk. Nr. 5: diese letztere ist vom Erzbischof von Trier ausgestellt, sie beginnt: „. . . quod cum nobiles in christo nobis dilecti Johannes praepositus ecclesiae s. Georgii in Lympurg nostrae dyocesis et Giso fratres domini in Molsperg . . ." Siehe auch Schmithals, a. a. O. S. 37 und Anm. 3.

[3]) Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde, Bd. III, 3, tab. II. (am Ende des Bandes angefügt).

[4]) Ebd. S. 37 ff.; Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, S. 256; Heyn, der Westerwald, S. 41.

[5]) Al. Schulte, War Werden . . . . S. 182; v. Hodenberg, Calenb. U. B. VII. Nr. 5; 18; 26.

[6]) Fink, a. a. O. S. 47.

[7]) Wenck, a. a. O. II, 770.

[8]) Ebd. II. S. 735—876.

goddes ein edel here heten van Dorstat."[1]) Ein Siegel aus dem Jahre 1459 trägt die Umschrift: „sigillum nobilis de Dorstat".[2]) Kneschke sagt von dieser Familie, daß sie ein altes braunschweigisches Adelsgeschlecht gewesen sei, eines der größten und ansehnlichsten in Deutschland, das mit Kersten Werner von Dorstat ausgestorben sei.[3])

Wir sehen, alle Äbtissinnen von Heerse sind edelfrei d. h. hochadelig. Dehnen wir unsere Untersuchung auf die übrigen noch nicht besprochenen Kanonissen aus.[4]) Den Anfang macht Cunegunde von Blankena im Jahre 1274.[5]) Einer Standesuntersuchung sind wir bei ihr überhoben, Fink hat die edelfreie Geburt dieser Familie nachgewiesen.[6]) Übergehen können wir die Mathilde von Lippe,[7]) ferner die Cunegunde von Holthausen,[8]) das Geschlecht der letzteren hat ebenfalls Fink als edelfrei festgestellt.[9]) Unberücksichtigt können wir auch die „monialis G."[10]) vom Jahre 1205 lassen, ihre edle Geburt macht die Verwandtschaft mit Bernard von Oesede, Bischof von Paderborn, kenntlich.[11]) Auch das Geschlecht der Jutta von Wesenhorst ist als edelfrei bekannt.[12]) Die Mitglieder der Familie vom

[1]) v. Hodenberg, Calenberger U. B. VII. (Archiv des Klosters Wennigsen) Nr. 172.

[2]) Harenberg, Hist. dipl. ecclesiae Gandersheimensis, tab. XXXI; Nr. 5.

[3]) Kneschke, Adelslexikon, II; 556; vergl. auch Th. Ph. v. d. Hagen, Historisch-genealogische Beschreibung des alten adeligen gräflichen und freiherrl. Geschl. derer von Dorsstadt. Brandenburg 1762; ferner Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde II. Jahrg.; Heft 3; 1869; S. 138 ff.: „Die älteren Mitglieder der Fam. der Edelherren von Dorstadt. Dort befindet sich S. 143 ein Stammbaum der Edelherren von Dorstadt bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts; wir finden hier mehrere der Dorstadts als Domherren zu Hildesheim und Halberstadt; vergl. ferner über „die Edlen von Dorstadt" Mooyer im Archiv des histor. Vereins f. Niedersachsen, 1849; S. 395.

[4]) Ein vollzähliger Konvent in Heerse zählte in der Regel 17 Damen, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, so z. B. W. U. B. IV. Nr. 197: „octo sorores de decem et septem dissenserint."

[5]) W. U. B. IV. Nr. 1353.

[6]) Fink, a. a. O. S. 56.

[7]) W. U. B. IV. Nr. 1353; (im J. 1274).

[8]) Ebd. IV. Nr. 1353.

[9]) Fink, a. a. O. S. 62.

[10]) W. U. B. V. Nr. 197; 206; 835 (Anhang) vom J. 1205.

[11]) W. U. B. V. Nr. 197: „cum consanguinitas idem episcopus cum ipsa moniali a recognoscebat habere", oder weiter unten: „quod episcopus et multi de capitulo cum essent consanguinei monialis eiusdem."

[12]) Staats-Archiv Münster; Urk. v. J. 1353 XII. 4.

Berge, genannt Vögte vom Berge,[1]) aus der die Dechantin Margaretha vom Berge stammt,[2]) sind Dynasten.[3]) Überflüssig ist ein Beweis für die Adelheid von Büren.[4]) Die Edelfreiheit der von Danrode, zu denen die Kanonissin Elisabeth von Danrode gehört,[5]) hat Kisky erwiesen.[6]) Durch das Westfäl. U. B. ergeben sich die von Seghenberg oder Ziegenberg als edel,[7]) wir kennen in Heerse eine celleraria Adelheid von Seghenberg.[8]) Feststellen müssen wir nun noch den Geburtsstand der Mathilde von Badenhausen,[9]) der C. Spole,[10]) Lutgard von Wennigsen,[11]) Johanna von Lethene, Pröbstin[12]) und Styne Düvel, Dechantin.[13])

Die von Badenhausen oder Baddenhausen werden in den Urkunden „liberi homines" bezeichnet.[14]) Ein Gottfried von B. wird 1295 „famulus" genannt.[15]) Diesen Titel führte auch ein Edelherr, solange er den Ritterschlag noch nicht erhalten hatte. Wir dürfen diese Familie wohl als edel bezeichnen, sie war frei. Die Spole treten als „nobiles" auf. Das beweist eine Urkunde aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts.[16]) Die Zeugenreihe dieser Urkunde heißt also: „testes huius rei sunt. Comes Conrathus de Rothe, comes Mauritius de Speigelberg, Thidericus Spole, Thidericus et Bernardus de Lo, nobiles." Die Spole werden hier noch vor den

[1]) Fink, a. a. O. S. 17. [11]) Westfäl. Siegel, Bd. I; XXIV. S. 35.
[2]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1418 XI. 11.
[3]) Fink, a. a. O. S. 11; Kisky, die Domkapitel usw. S. 42; v. Hodenberg, Calenb. U. B. VII; Nr. 114: „nobilis vir dominus Gerhardus nobilis advocatus de Monte."
[4]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1406 VIII. 14.
[5]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1434 XII. 12.
[6]) Kisky, Die Domkapitel usw. S. 84.
[7]) W. U. B. IV. Nr. 667; 1530; 1465; 2079. Die v. Ziegenberg standen in Verwandtschaft mit denen von Plesse; so hatte um 1250 ein Gottschalk von Plesse eine Gisela von Ziegenberg zur Gemahlin. (Wenck, a. a. O. II. S. 735 ff. in der beigegebenen diplomatischen Stammtafel).
[8]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1351 I. 5.
[9]) W. U. B. IV. Nr. 1353; vom Jahre 1274.
[10]) von Hodenberg, a. a. O. VII (Archiv Wennigsen) Urk. Nr. 63 und 79: „C. canonica sanctae Mariae Virginis in herisia cognomento Spole;" im J. 1274.
[11]) W. U. B. IV. Nr. 636; v. Hodenberg a. a. O. VII. Urk. Nr. 35.
[12]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1420 IX. 29. „ersamen vrouwen Johannem von der Lethene duses stichtes provestinne."
[13]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1441 II. 5.
[14]) W. U. B. IV. Nr. 2488 sagt z. B. Otto, Graf v. Everstein „nostris liberis hominibus . . . . Haroldo de Baddenhusen . . . ." a. 1298.
[15]) Ebd. IV. Nr. 2373. Ihre Güter lagen südöstl. von Peckelsheim.
[16]) v. Hodenberg, Calenb. U. B. VII. Nr. 18.

nobiles de Lo genannt. Das Geschlecht der Spolen gehörte demnach zu den edlen Geschlechtern, wie auch Scheidt[1]) annimmt, aber auch sicher zu den vielen Geschlechtern, deren hoher Adel schon im 13. Jahrhundert in Vergessenheit kam, weil es nicht durch Herrschaften und Ansehen unterstützt blieb. Ihr Sitz lag im Kirchdorf Holtensen (Pottholtensen, Spolholthusen, Spollenholthusen) im Amte Wennigsen. In der genannten Urkunde (Calenb. U. B. VIII. Nr. 63) überträgt unsere Kanonissin dem Kloster Wennigsen das Eigentum (proprietatem) von vier Hufen Landes in Lemmete und „insuper proprietatem Wismolen in vordie" (eine Mühle zu Vörde). Auch dieser eigene Besitz und die freie Übertragung zeugt für die freiedle Geburt der canonica. Ihre Schwester Mathilde war Kanonissin in Möllenbeck.[2]) Lutgard von Wennigsen war eine Schwester des Heinrich von W.,[3]) über ihren Geburtsstand verrät diese Urkunde weiter nichts. Sie muß aber eine Unfreie gewesen sein, denn ein anderes Mitglied dieser Familie, Burchard von Wennigsen, erscheint um 1200 unter den „ministeriales bona non habentes."[4]) Als ministerialisch hat Lacomblet auch die Familie von Lethene bezeugt;[5]) desgl. nennt Seibertz die von Lethene oder Leyte (Leite, Leithe) Ministerialen.[6]) Die Familie Düvel gehört dem niederen Adel an,[7]) in den Urkunden wird auch der Name Diabolus dieser Familie gegeben.

Unsere Liste ergibt im ganzen 28 Damen, die sich auf 27 Familien verteilen.[8]) Die Namen der gefundenen Geschlechter, aus denen die Äbtissinnen und Stiftsdamen stammten, wollen wir alphabetisch in einer Tabelle niederlegen, wir erhalten alsdann folgendes Bild:

[1]) Scheidt, Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Teutschland; S. 528.

[2]) Calenb. U. B. VII. Nr. 79.

[3]) W. U. B. IV. Nr. 636.

[4]) Ebd. VI. Nr. 2. S. 4.

[5]) Lacomblet, Niederrhein. U. B. II. Nr. 352. (a. 1230); vergl. Fahne, Gesch. der Herren v. Hövel I. S. 103.

[6]) Seibertz, U. B. I. Nr. 484; II. Nr. 665: der ganzen Verwandtschaft und Verschwägerung fließt unfreies Blut i. d. Adern. (Fahne, a. a. O. I. 104). Vergl. auch Merx, U. B. von Clarenberg Nr. 33, a. 1343: „heren Conrades van Elvervelde ande heren Everdes van der Lethen der twier riddere . . . ." s. auch W. U. B. VII. Nr. 1136 v. J. 1263, aus dieser Stelle geht ihre Verwandtschaft mit der Ministerialenfamilie von Grintberg hervor.

[7]) W. U. B. III. Nr. 1700; IV. Nr. 1715.

[8]) Die Spiegelbergs sind mit zwei Angehörigen vertreten.

| Name. | Stand. |
|---|---|
| Anhalt | Grafen |
| Badenhausen | Freiherrn |
| Bentheim | Grafen |
| Berge, Vögte von | Freiherrn |
| Blankena | Freiherrn |
| Büren | Freiherrn |
| Danrode | Freiherrn |
| Dorstadt | Freiherrn |
| Düvel | Ministerialen |
| Holthausen | Freiherren |
| Leyte | Ministerialen |
| Lippe | Freiherrn |
| Molsberg | Freiherrn |
| Oesede | Freiherrn |
| Oldenburg | Grafen |
| Plesse | Freiherrn |
| Pyrmont | Grafen |
| Schwalenberg | Grafen |
| Solms | Grafen |
| Spiegelberg | Grafen |
| Spole | Freiherrn |
| Waldeck | Grafen |
| Wenningsen | Ministerialen |
| Wesenhorst | Freiherrn |
| Ziegenberg | Freiherrn |

Das sind nach dieser Aufstellung 8 Grafen, rechnen wir die Schwester des Bischofs Liuthard und ihre Nichte dazu, 10; an Freiherrn finden sich 14, drei müssen den Ministerialen zugerechnet werden. Das Ergebnis unserer Untersuchung lautet: Heerse ist ein freiherrliches d. h. hochadeliges Damenstift. Das Vorkommen von drei unfreien Familien kann an diesem Resultate nichts ändern.[4]) Die Zahl der

[1]) Auch Schmithals, a. a. O. S. 64 und 79 findet in Elten und Gerresheim mehrere Ministerialenfamilien und erklärt doch diese Stifter für freiherrlich. S. 65: „Daß vielleicht eine der Kanonissen unfreien Adels war, wirft nur ein scharfes Licht auf den durchaus freiherrlichen Charakter des Stifts. Und selbst, wenn sich herausstellte, daß die eine oder andere der unbekannt gebliebenen Familien den Ministerialen zuzuzählen seien, so könnte auch das nichts an dem Ergebnis der Untersuchung ändern, sondern wir müßten annehmen, daß sie durch irgendwelche, für uns dunkle Ursachen in das Kapitel hineingekommen seien."

freiherrlichen Familien ist zu groß, als daß ein so verschwindend kleiner Prozentsatz ministerialischer Elemente dem Charakter eines edelfreien Stiftes Abbruch tun könnte! Er kommt bei der Beurteilung und beim Ergebnis der Untersuchung nicht in Betracht. Somit hat eine Stelle Recht, welche sagt, daß Linthard beabsichtigte, ein Stift für die Töchter hochadeliger Familien zu gründen.[1]) Für den freiherrlichen Charakter des Stiftes Heerse sprechen auch die vornehmen Hofämter, die es unterhielt[2]) und die vielen von ihm abhängigen, dienstpflichtigen Lehnsleute.[3])

## § 3. Schildesche.

Das Stift Schildesche wurde im Jahre 939 von einer Frau, namens Marcswid, gegründet.[4]) Sie war eine reiche Witwe und stammte aus vornehmer Familie.[5]) Ihre Gründung legte sie nach dem Beispiele des nahen Frauenstiftes Herford an, und zwar eigens für Jungfrauen.[6]) Schon im folgenden Jahre bestätigte Kaiser Otto I. die Stiftung zu Schildesche[7]) und nimmt sie in seinen Schutz.[8]) Ver-

[1]) Schaten, Annal. Paderb. I. 165: „L. nihil impensius habuit, fundamenta domiciliorum ponere et nobiles Westphaliae virgines honestaeque familiae puellas colligere . . . . abbatissae fere non aliae quam ex illustris nobilium comitum et principum familiis ad hanc usque aetatem."

[2]) W. U. B. IV. Nr. 947 erwirbt die Äbtissin Irmgard v. Schwalenberg das Amt des Kämmerers; im J. 1263; Erhard, cod. dipl. Nr. 317; „dapifer (Turchseß) Werno."

[3]) W. U. B. IV. Nr. 282: „Albert v. Altenheerse, Geroldus v. Schmechten, Hermann v. Valehofen.

Ebd. IV. Nr. 931: Fridericus v. Istrup.; s. auch Wilmans Addit. Nr. 25; 66.

Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1340 II. 5. ein Conrad v. Heerse,

[4]) Mon. Germ. SS. XV². Fundatio monasterii Schildecensis, S. 1048: „domina Marcswidis, accitis cognatis et aliis pluribus zelo domini ferventibus transtulit ecclesiam et cuncta eius utensilia a villa Schildesche nuncupata trans flumen versus austrum in locum uberrimum et omnium rerum proventibus opinatissimum et Novam Schildesche appellavit."

[5]) Ebd. S. 1046: „fuit quaedam nobilis matrona in pago Wassega nuncupato Marcswidis nomine quae morum ornamentis et praediorum copiis abundavit."

[6]) Ebd. S. 1046: „pro exemplari autem voti sui habebat Hervordensem ecclesiam."

[7]) Lamey, Gesch. von Ravensb. cod. dipl. Ravensb. S. 3.

[8]) Mon. Germ. SS. XV², a. a. O. 1048: „rex acquiescens, Schildecensem ecclesiam cum omnibus attinentibus et attinentis sub immutatis suae tutelam suscepit."

waltet und nach außen hin vertreten wurde Sch. anfangs von Vögten,[1]) um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Vögten und Pröbsten nebeneinander.[2]) In den innern Angelegenheiten des Stiftes scheinen die Pröbste keine großen Rechte besessen zu haben, bekennt doch Probst Heinrich von Waldeck im Jahre 1421, daß die Äbtissin Mechtildis gegen seine Zustimmung gewählt sei.[3]) Stift Schildesche besaß eben das Recht, sich seine Äbtissinnen frei zu wählen.[4])

### a) Die Stiftsdamen.

Von den Äbtissinnen begegnen uns mehrere, aber leider ohne Familiennamen, für unsere Untersuchung kommen sie daher nicht in Betracht. Sicheres können wir nur feststellen über die erste Äbtissin, über Emma.[5]) Sie war mit der Gründerin verwandt,[6]) also wie diese, edel. Ihr Bruder Hogerus war Domherr in Paderborn.[7])

Sehen wir uns die übrigen Damen des Stiftes an! Wir stellen zunächst die mit Familiennamen bekannten unter Angabe der Quellen zusammen: Elisabeth von dem Busche, 1329 und Elisabeth von Quernheim, 1329;[8]) Adelheid Vinken und Elisabeth von Donnove, 1331;[9]) Margaretha von Ravensberg, domicella, 1330;[10]) diese trat

[1]) Lamey, a. a. O. cod. dipl. Rav. S. 131; Urk. Nr. 139: „. . . . nachdem auch das capitel und iunfferen sambt derselben darzu beruffener freundschafft befunden, das in der alten fundation keine pröbste sondern advocati und erbliche vögte gewesen, die das stifft vur gewalt un unrecht bei ihren privilegien und alter wohlhergebrachter gerechtigkeit beschutzen un beschirmen un verthedigen solten."

[2]) Staats-Archiv Münster (Arch. Schildesche), ungedr. Urk. v. J. 1241 ohne Datum hat einen Propst Heinrich, zu gleicher Zeit ist sein Bruder Adolf v. Waldeck advocatus im Stift Schildesche.

[3]) W. U. B. IV. Nr. 310: „. . . . a domina Mechtilde, quae contra nos in abbatissam fuit fuit electa."

[4]) Lamey, a. a. O. cod. dipl. Rav. Urk. Nr. 1: „. . . . ut fas congregationi fit abbatissam ex se ipsis eligendi quam velint," so Otto I. im Jahre 940.

[5]) Erhard, Reg. Nr. 550; 627: auch Mon. Germ. SS. XV[1], a. a. O. S. 1049: „. . . . et committens dominae Emmae abbatissa fideliter ecclesiam . . ."

[6]) Mon. Germ. SS. IV[1], a. a. O. S. 1046: „Marcswit autem habebat proximos heredes patruelum unum Hogerum nomine, Paterbrunnensis ecclesiae canonicum et sororem eius Emma, quae optime indolis in teneris annis militiam spiritualem in Hervordiensi ecclesia susceperat."

[7]) Ebd. S. 1052 . . . . et primo fratrem dominae abbatissae dominum Hogerum, Patherbornensis ecclesiae canonicum . . ."

[8]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1329 XII. 31.

[9]) Ebd., ungedr. Urk. v. J. 1331 I. 25.

[10]) Ebd., ungedr. Urk. v. J. 1330 VII. 29.

später wieder aus und heiratete den Markgrafen Gerhard von Jülich.[1]) Wir sehen hier, daß den Damen in Schildesche Heirat und Rückkehr ins Weltleben frei stand. Schildesche ist demnach kein Kloster mit Nonnen, welche ein Gelübde ablegten, sondern ein weltliches Stift, dessen Damen weltliche Jungfrauen blieben, die nur die vorgeschriebenen Regeln beobachteten. Auch durften sie ihr eigenes Vermögen verwalten und eigene Dienerschaft halten.[2]) Ferner lernen wir kennen: Kunigunde Hundertmark, 1333;[3]) Sophia Gogreve, domicella 1345;[4]) Pelleke von Quernheim, decana und Ludmodis von Gripeshope, custos 1385;[5]) Bertrada von Arnholte, decana 1395.[6]) Im Jahre 1393 erscheint der ganze Konvent mit 14 Damen, von diesen sind für unsere Untersuchung wichtig: Gertrud von Langen, seniorissa. Gertrud von Kersenbrock, Adelheid von Warendorf, Sancta Schilder, Frederica von Schretinghausen, Kunigunde von Borne, Adelheid von Broke, Gertrud von Linghe mit dem Zusatze: „canonica saecularis ecclesiae in Schildeschen Paderbornensis dyoecesis".[7]) Erwähnt werden dann noch: Styne Düvel, decana und Styne v. d. Strychs, custos 1422 mit der Bemerkung: „ghemeyne iunckern"[8]) im Sinne: virgines communis congregationis; Pelleke Hoberg, decana 1486;[9]) Gertrud von Lerbeck und Bertrada Grip, 1325.[10])

Prüfen wir die Standesverhältnisse der genannten Kanonissen! Mit der Gräfin Margaretha von Ravensberg ist es unnötig, sich weiter zu befassen; das Geschlecht derer vom Busche, von Quernheim und Gogreve ist ministerialisch.[11]) Die von Quernheim standen zugleich in Abhängigkeit von Herford,[12]) auch waren sie dem Grafen von Ravensberg[13]) und dem Edelherrn von Blankena[14]) dienstbar.

[1]) Lamey, a. a. O. cod. dipl. Rabensb. Urk. Nr. 102.
[2]) Schäfer, Die Kanonissenstifter usw. S. 14 ff.
[3]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1333 V. 3.
[4]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1345 V. 14.
[5]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1385 IV. 9.
[6]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1395 III. 21.
[7]) Lamey, a. a. O. cod. dipl. Ravensb. Urk. Nr. 136.
[8]) Staats-Archiv Münster, msc. VII. 3316 (Akten über Schildesche).
[9]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1486 IV. 23.
[10]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1325 XII. 12.
[11]) Staats-Archiv Münster, in der ungedr. Urk. v. J. 1329 IV. 12 erscheinen als Zeugen die milites Schweder v. Busch, Balduin v. Quernheim, Reiner und Johann v. Gogreven.
[12]) W. U. B. IV. Nr. 135; 334; 2104.
[13]) Ebd. IV. Nr. 434.
[14]) Ebd. IV. Nr. 172; vergl. Mooyer, Die Familie von Quernheim, in Miscellen zur Geschichte Herfords.

Die Gogreven waren Dienstleute von Herford,[1]) Minden[2]) und Osnabrück.[3]) Die Familien Hundertmark,[4]) Vinke[5]) und von Donnove[6]) waren unfrei. Bedienstet zu Herford waren ferner die von Arnholte,[7]) zu Paderborn die Familien vom Busche[8]) und von Broke,[9]) zu Minden noch die von Lerbeck.[10]) Die Familie Düvel kennen wir schon als unfrei. Im Stift Heerse begegnet uns auch eine Dechantin Styne Düvel, es ist wohl anzunehmen, daß beide Damen identisch sind. Wie diese als Ministerialin in dem freiherrlichen Stifte Heerse Aufnahme finden konnte, bleibt für uns dunkel. Dem niederen Adel gehören auch die noch übrigen Familien an: die von Gripeshope,[11]) von Kersenbrock,[12]) von Warendorf,[13]) von Borne,[14]) von Langen,[15]) von Linghe,[16]) Schilder,[17]) Grip[18]) und Hoberg.[19]) Wiederum sind viele dieser Familien nach den Orten benannt, in und um denen sie Besitzungen hatten.

Damit sind die Nonnen der Geschlechter, die sich näher bestimmen ließen, erschöpft. Vergebens war das Suchen nach der Familie von Schretinghausen. Die Liste ergab 24 Damen in 23 Familien; von diesen sind nur zwei edelfreier Geburt, alle übrigen gehören dem

[1]) Ebd. IV. Nr. 172; 193; 1422.
[2]) Ebd. IV. Nr. 355.
[3]) Ebd. IV. Nf. 2244.
[4]) Seibertz, a. a. O. U. B. I. Nr. 122; II. Nr. 547.
[5]) W. U. B. IV. Nr. 1084; 1161; Lamey, a. a. O. cod. dipl. Ravensb. Urk. Nr. 51; 83; 94; 102; 133.
[6]) W. U. B. IV. Nr. 2255; 2283; VI. Nr. 61; Donnove oder Danehof liegt im Kr. Herford.
[7]) Ebd. IV. Nr. 193; 1422; VI. Nr. 355.
[8]) Ebd. IV. Nr. 118; 1161; auch de Rubo genannt; vergl. Gustav v. d. Busche, Geschichte der von dem Busche, Hameln 1887.
[9]) Ebd. IV. Nr. 39; 1523; 1962; Calenb. U. B. VII. Nr. 87; Fink, a. a. O. S. 38.
[10]) W. U. B. VI. Nr. 832; 1496; auch als castellanus in Blotho (W. U. B. IV. Nr. 1715).
[11]) W. U. B. VI. Nr. 1654.
[12]) Ebd. IV. Nr. 1088; VI. Nr. 853; 1322; 1615.
[13]) Ebd. IV. Nr. 976; 1842; VI. Nr. 434; Seib. U. B. Nr. 1082; als Ministerial von Ravensb. W. U. B. VI. 434.
[14]) Ebd. VI. Nr. 1482.
[15]) Ebd. III. Nr. 520; 669; 994. IV. Nr. 1504; VI. 806; 1069; Seibertz, U. B. III. Nr. 952.
[16]) W. U. B. IV. Nr. 1953; 2260; 2318.
[17]) Ebd. IV. Nr. 1077; 1471; Seibertz, U. B. I. Nr. 391; II. Nr. 665; 685.
[18]) W. U. B. IV. Nr. 191; 142; 2480. Als Dienstleute des Grafen v. Ravensb. W. U. B. III. Nr. 873; und VI. Nr. 979.
[19]) Seibertz, U. B. Nr. 484; 941; 1007.

niederen Adel an. Töchter von Handwerkern oder unfreien Bauern aber finden sich nicht.

Wir können demnach sagen: Schildesche hat auf den Titel „adeliges Damenstift" wohl Anspruch, wenn dieser Titel im Sinne des niederen Adels verstanden wird. Nach Schultes grundlegenden Forschungen zerfällt der mittelalterliche Adel in Deutschland aber in zwei streng von einander geschiedene Gruppen. Die eine bezeichnen wir mit „hoher Adel", zu ihr gehören die Fürsten, Grafen und Freiherrn, wie wir in der Einleitung schon kurz erwähnten, die andere Gruppe bildet „den niederen Adel". Der Trennungsgrund ist in der ungleichen Abstammung zu suchen. Jene waren stets frei, daher der Ausdruck „freiherrlich", diese ursprünglich unfrei. Unter den ersten bestand das connubium, eine Ehe zwischen beiden Gruppen war ein Mißbündnis,[1]) das in der allerfrühesten Zeit mit den schwersten Strafen belegt wurde.[2]) Unter einem „adeligen Damenstifte" ist demnach zweierlei zu verstehen; einmal kann es ein Stift bedeuten, dessen sämtliche Damen entweder Töchter von Fürsten, Grafen oder Edelherren sind. Ein solches Stift wird ein „freiherrliches" genannt.[3]) Sodann kann ein Damenstift adelig im Sinne des niederen, ursprünglich unfreien, Adels bezeichnet werden. Zu diesen letzteren Stiftern gehört Schildesche. Früher kannte und machte man diese Unterscheidung nicht.

### b) Die Pröpste.

Die Reihe eröffnet Heinrich von Schwalenberg im Jahre 1232,[4]) er wurde abgesetzt, an seine Stelle trat Heinrich von Waldeck 1241;[5]) es folgen: Otto von Rietberg 1276,[6]) Ludwig von Ravensberg 1282,[7]) im Jahre 1308 ein Propst aus demselben Geschlechte Bernard,[8])

[1]) Das Mittelalter duldete keine Ehe eines Hochadeligen mit einer Tochter des niederen Adels; die Kinder einer solchen Ehe folgten „der ärgeren Hand" und wurden also zum niederen Adel gerechnet.

[2]) Mon. Germ. SS. II. Translatio s. Alexandri a. 851 S. 675: „Et id legibus confirmatum, ut nulla pars in coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus coniugatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem . . . . duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat."

[3]) Ein solches war Böddeken bis 1350 und Heerse stets, wie wir nachgewiesen haben.

[4]) Ebd. IV. Nr. 79; 101; 248; 374.

[5]) Ebd. IV. Nr. 310.

[6]) Ebd. V. Nr. 703.

[7]) Ebd. IV. Nr. 1659.

[8]) Ebd. III. Nr. 173a; im J. 1326.

er war zugleich Propst zu Osnabrück,[1]) im Jahre 1348 wieder ein Graf von Waldeck,[2]) 1357 Ludwig von Reifferscheid,[3]) 1395 Gerhard vom Berge[4]) (de Monte), dieser war vorher Domherr zu Köln[5],) Albrecht Zobben, Propst zu Kerpen und Schildesche[6]) im Jahre 1432; Lambert von Benessen oder von Benyshem 1452[7];) Ludolf von Nagel 1490[8],) wir können mit ihm die Liste schließen, der Vollständigkeit halber seien noch erwähnt Jasper von Nesselrode 1511[9]) und Jürgen von Hatzfeld 1542.[10]) In diesem Jahre wurde beschlossen, daß „hinfurter die erwehlung eines propsten zu Schildesche in ruhe gestelt, und hochernannter gnediger herr von Gulich als ein graff zu Ravensberg des stiffts erblichen advocat und erftvogt sein soll und das die nutzbarkeit, guld und renten, so den propsten zugeordnet gewesen, jahrlichs under den iunnferen in ansehung ihrer geringen competenz ausgedeilt....."[11])

Das sind die Pröpste vom Stift Schildesche. Eines Beweises für die edelfreie Geburt sind wir bei den meisten überhoben, es sind zumeist nur gräfliche und freiherrliche Geschlechter vertreten, die wir bereits kennen oder als solche erwiesen haben. Es erübrigt nur noch für einige bis jetzt noch nicht bekannte Familien den Beweis anzutreten. Die Adelsqualität des Ludolf von Nagel ist dadurch gedeckt, daß er vorher Domherr zu Paderborn war, sich also in einem Kapitel befand, das fast nur Edelgeborene aufnahm.[12]) Wir können allerdings Bedenken haben, da die von Nagel stets als Ministerialen auftreten[13]). Der Name Beneshem oder Benyshem konnte in dieser Form nicht festgestellt werden. Es handelt sich hier sicher um einen Schreibfehler: Beneshem, Benyshem statt Benethem oder Benithem. Wie leicht kann beim schnellen Schreiben ein s zu t werden!

[1]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1326 IV. 23.
[2]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1348 IV. 5.
[3]) Ebd. ungedr, Urk. v. J. 1357 XII. 15.
[4]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1395 III. 21. „illustris dominus gubernator praepositurae."
[5]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1395. III. 21.
[6]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1432 VIII. 23.
[7]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1452 III. 15; 1473 VI. 18.
[8]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1490 VI. 9.
[9]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1511 X. 2.
[10]) Lamey, a. a. O. cod. dipl. Ravensb. Urk. Nr. 139: „der würdige herr herr Jurgen von Haitzfeld.
[11]) Ebd. cod. dipl. Rav. Nr. 139, S. 131.
[12]) Kisky, Domkapitel usw. . . ., Simon, a. a. O. und Pelster, a. a. O.
[13]) W. U. B. III. Nr. 809; 967; 1304; 1424; IV. Nr. 634; 1939 VI. Nr. 809.

Ist unsere Vermutung recht, dann haben wir es mit dem berühmten Grafengeschlechte derer von Bentheim zu tun und können von jedem weiteren Beweise absehen. Mehr Schwierigkeit bot uns die Familie Sobbe oder Zobben. In einer Urkunde vom Jahre 1395 wird Anna, Tochter des Engelbert von Zobben als Gemahlin des Grafen Eberhard von Limburg erwähnt.[1]) Sonst aber werden die von Sobbe ausdrücklich „ministeriales" genannt.[2]) Unser Propst war sicher einer von diesen.

Das Resultat hinsichtlich der Geburt und des Standes der Pröpste von Schildesche lautet: Sämtliche Inhaber der Propstwürde, mit Ausnahme des Ludolf v. Nagel und Albrecht Zobben, sind dem Hochadel entsprossen. Wir finden deshalb auch Ministerialen in Schildesche, von denen besonders erwähnt sind: Detmar v. Halle; Engelbert v. Ruhus; Arnold v. Oldenschildesche.[3])

## § 4. Helmarshausen.

Helmarshausen, Helmwardeshusen oder Helmwordessen wurde im Jahre 1000[4]) vom Grafen Ekkehard und seiner Gemahlin Mathilde gegründet.[5]) Es war ein Kloster im wahren Sinne des Wortes, seine Mönche lebten nach der Regel des hl. Benedikt.[6]) Der Gründer war erster Vogt des Klosters, nach seinem Tode erhielt Helmarshausen freie Vogtswahl.[7]) Schon bald nach seiner Gründung brach im Jahre 1017 ein Streit in der Abtei aus, der dahin entschieden wurde, daß die Abtei dem Reiche übergeben wurde.[8]) Helmarshausen wurde somit eine Reichsabtei, ein freies Reichskloster.[9]) Doch nur für kurze

[1]) Gemen'sches U. B. Nr. 227; auch Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde. Bd. 42; S. 24 ff.

[2]) Seibertz U. B. I. Nr. 484, S. 643; II. Nr. 665 S. 293 „Philippus Sobbe duos mansos in Hunninchusen bona minist. et ipse ministerialis iuratus...." a. 1338; ferner II. Nr. 677.

[3]) W. U. B. IV. Nr. 337; von „famuli praepositi" ist W. U. B. IV. Nr. 310 die Rede.

[4]) Scheffer-Boichorst, Annal. Paderb. reconstr. S. 93, Anm. 2 erklärt diejenigen Urkunden, welche das Jahr 998 als Gründungsjahr angeben, für Fälschungen.

[5]) Erhard, Reg. Nr. 696; W. U. B. V. Nr. 23; Diekamp, Suppl. Nr. 562; Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 93.

[6]) Mon. Germ. SS. XI. vita Meinwerci, S. 137 „secundum regularem s. Benedicti."

[7]) W. U. B. V. Nr. 23.

[8]) Mon. Germ. SS. XI. a. a. O. S. 137: „... ab heredibus Ekkehardi comitis de abbatia Helmwardeshusun querela habita et diu multumque inter principes ventilata, tandem regno adiudicata."

[9]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Nr. 240.

Zeit, es verlor bald seine Unmittelbarkeit, weil es zu wenig begütert war, um eine bedeutende Anzahl Ministerialen[1]) für den Kriegsdienst unterhalten zu können. Die Abtei wurde infolgedessen dem Bischof Meinwerck von Paderborn übertragen.[2]) Aufgehoben wurde das Kloster im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts wegen der argen Zuchtlosigkeit, die eingerissen war.[3]) 1540 kam H. unter hessische Landeshoheit.[4])

Von den für unsere Untersuchung wichtigen Äbten[5]) beginnt Amelung von Amelunxen im Jahre 1200 die Reihe.[6]) Dann nennen die Urkunden mehrere ohne Familiennamen, uns interessieren nur: Konrad von Recklinghausen im Jahre 1270[7]), Reinhold von Markessen 1325[8]), Sigfried von Schartenberg 1339;[9]) Hermann von Hardenberg 1348—91;[10]) Dietrich von Rehbock 1423;[11]) Wilhelm von Haxthausen 1424—26,[12]) Arnold von Malsburg 1424—35,[13]) dieser Abt wurde

[1]) Die Urkunden nennen nur zwei: Werner v. Eren (W. U. B. IV. Nr. 1948; im J. 1287) und Dietrich v. Esbike (W. U. B. IV. Nr. 42; im J. 1210). Es sind uns nur wenige Originalurkunden über H. erhalten.

[2]) Mon. Germ. SS. XI. a. a. O. S. 137: „. . . . et quia nec in potentatibus nec ministerialibus regno servitio esse potuit, interventu et consultu episcoporum et principum praedictorum episcopo Meinwerco suisque successoribus a Patherbrunnensi sede episcopaliter . . . . . regenda et possidenda est collata."

[3]) Schaten, a. a. O. III. S. 14: „hi cum saeculi istius vitio sive abbatum suorum luxu et incuria iam diu coeperant vitam ex legem agere."

[4]) Pfaff, F. Die Abtei Helmarshausen; Kassel 1911. S. 89.

[5]) Eine lückenlose Abtsreihe bietet Schaten, a. a. O. III. S. 125—128, sie ist indes nicht frei von Irrtümern. Sehr zu statten kam uns daher eine Aufzeichnung der Äbte von Overham, msc. Vol. V., die uns das Herzogliche Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel in dankenswerter Weise zur Verfügung stellte. Wir haben die Aufzeichnungen Overhams, wo es anging, stets mit den Urkunden in den Staatsarchiven verglichen und gefunden, daß das msc. mit dem Inhalte der Urkunden übereinstimmte, wir dürfen deshalb diese Exaktheit auch wohl für die Stellen in Anspruch nehmen, die sich nicht kontrollieren ließen.

[6]) v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der althessischen Ritterschaft, Tafel I.

[7]) Overham, msc. Vol. V. S. 221; Schaten, a. a. O. III. S. 126.

[8]) Ebd. msc. Vol. V. S. 222; Wenck, a. a. O. U. B. II. Nr. 329.

[9]) Ebd. msc. Vol. V. S. 17; „Sifridus de Scartinberg."

[10]) Ebd. msc. Vol. V. S. 17; Wenck, a. a. O. U. B. II. Nr. 457; über diesen Abt liegt eine Monographie vor von Ludw. Schrader, Hermann v. Hardenberg 1829.

[11]) Overham, msc. Vol. V. S. 230; Staats-Arch., Mstr., ungedr. Urk. über Busdorf v. J. 1409 IX. 11.; 1423 IV. 23.

[12]) Ebd., ungedr. Urk. über Busdorf v. J. 1425 IV. 16 und 1426 IX. 18.

[13]) Schaten, a. a. O. S. 127; v. Buttlar-Elberberg, a. a. O. Tafel XXII.

1435 zum Fürstabt von Corvey gewählt, wo er 1463 starb; Wilhelm von Triburg 1436—54,[1]) Hermann von Stockhausen 1456—62.[2]) So weit die Äbte, deren Herkunft wir nunmehr prüfen wollen.

Von den genannten Familien kennen wir schon als ministerialisch die von Triburg. Die Familie von Amelunxen, die heute noch besteht, läßt sich im 13. Jahrhundert unter den Ministerialen von Corvey nachweisen[3]), auch trugen sie Lehen vom Grafen Otto von Everstein.[4]) Amelunxen oder Amelungessen liegt südlich von Höxter. Ebenfalls unfrei waren die von Recklinghausen,[5]) ferner die von Markessen oder Marxsen,[6]) ihre Güter lagen an der Diemel zwischen Gottesbüren und Beverbach, südlich von Trendelburg;[7]) die von Scharten-berg;[8]) die von Hardenberg waren bis 1300 edel,[9]) dann sanken sie aber in die Ministerialität herab,[10]) unser Abt, der am Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt wird, ist sicher Ministeriale von Geburt; die von Haxthausen,[11]) ihr Stammsitz lag eine Stunde von Paderborn, noch heute heißt diese Gegend „Haxter Höhe" und „Haxter Grund".[12]) Zweige dieser Familie finden sich noch jetzt vor; die von Malsburg,[13]) deren Stammburg östlich von Volkmarsen bei Zierenberg in Hessen lag. Sie standen in naher Verwandtschaft mit der Familie von Schartenberg, von der wir eben sprachen; die von Stockhausen.[14])

[1]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. über Busdorf, im J. 1440 III. 20 und 1445 IV. 1.

[2]) Overham, msc. Vol. V. S. 17; 230; 247.

[3]) Seibertz, U. B. Nr. 249; 432; W. U. B. IV. Nr. 19; 132; 275; 413; 1505; 2330.

[4]) Spilcker, Everstein. U. B. Nr. 27; vergl. auch v. Oeynhausen, Familie von Amelunxen, in Blättern z. näh. Kunde Westfalens; Jahrg. 9. Meschede 1871.

[5]) Seibertz, U. B. I. Nr. 153; 189; 279.

[6]) W. U. B. IV. Nr. 959; 1120; 1534.

[7]) Landau, Wüstungen, S. 12.

[8]) W. U. B. IV. Nr. 390; 440; 720; 869; 1077; 1133; 1387; 1440. Heute ist Schartenberg oder Schardenberg eine Wüstung, es lag nordwestlich von Cassel.

[9]) Fink, a. a. O. S. 16; Schulte, War Werden usw. S. 181.

[10]) W. U. B. IV. Nr. 1905; 2250; 2448; 2521; Seib. U. B. II. Nr. 877.

[11]) Ebd. IV. Nr. 1191, hier stehen sie mit den Ministerialen v. Einhaus in derselben Zeugenliste.

[12]) Ebd. IV. Nr. 22. Anm. 1; auch Overham, msc. Vol. V. S. 303.

[13]) W. U. B. IV. Nr. 1913; 2093 A. Seibertz, U. B. II. Nr. 893; vergl. Kneschke, Adelslexikon, Bd. VI; S. 97; ferner Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Bd. XI. S. 184 ff.; auch Joh. Letzner, Corbeische Chronica, S. 120. Die heutige Fam. v. d. Malsburg bildet einen Zweig der ausgestorbenen Fam. v. Schartenberg.

[14]) W. U. B. IV. Nr. 1086; 1387; 1649; 1869; 2168; 2404.

Stockhausen gibt es mehrere; aus welchem Geschlechte unser Abt stammt, ist aus den Quellen nicht zu ersehen, wahrscheinlich stammt diese Familie aus Stockhausen im Kreise Lübbeke, da dieser Ort Helmarshausen am nächsten liegt. Die von Rehbock sind Paderborner Ministerialen.[1])

Wie wir sehen, haben alle genannten Familien ihren Namen nach dem gleichlautenden Orte, wie wir das schon sehr häufig festgestellt haben. Die Äbte von Helmarshausen sind sämtlich unfreier Geburt. Wenden wir uns zu den übrigen Mönchen! Die Quellen überliefern uns nur die Namen: Johann von Oeynhausen 1273[2]) als decanus und Conrad von der Levenowe oder von Liebenau, cellerarius 1414.[3]) Um 1500 können wir noch einige religiosi nennen: Johann Bichelhove, Johann Simon, Johann Uhler, Heinrich Poldeke und Heinrich Meyerhoff.[4]) Wir müssen uns mit diesen wenigen Namen zufrieden geben, da das Archiv über Kloster Helmarshausen gerade in seinem älteren Bestande recht dürftig ist.

Die Familie von Oeynhausen ist ministerialisch,[5]) ihr Stammsitz lag in der Nähe von Neuhaus bei Paderborn;[6]) die von Liebenau waren Ministerialen von Paderborn,[7]) sie waren verschwägert mit der Familie von Papenheim.[8]) Unter den Namen, die um 1500 angeführt werden, ist kein niederer Adeliger d. h. Ministeriale mehr zu finden, es sind schlichte Bürgernamen. Der Konvent der Mönche gleicht der Reihe der Äbte, alle Insassen des Klosters sind Sprossen unfreier Geschlechter.

[1]) Ebd. IV. Nr. 152; auch als castellani in Everstein s. IV. Nr. 2355. Die castellani gehörten ihrem sozialen Stande nach den Ministerialen an; vergl. Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. II. 3. Abschnitt, S. 142 ff.

[2]) Overham, msc. Vol. V. S. 17.

[3]) Ebd. msc. Vol. V. S. 17.

[4]) Ebd. msc. Vol. V. S. 205.

[5]) Seibertz, U. B. III. Nr. 907; 1028.

[6]) Overham, msc. Vol. V. S. 303: „Oenhausen, domus stemmatica fuit media hora von Neuhaus, dicta Silterbrink vel Silberbrink, ubi adhuc visendum fossa, vallum et collis alterior." Näheres über diese Familie findet man in dem Buche des Grafen J. v. Oeynhausen, Gesch. des Geschlechts von Oeynhausen, aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet. Paderborn 1870.

[7]) Copiarium Gerdense, Urk. v. J. 1343 VIII. 11; abgedr. in Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde; Bd. 39[2]; S. 16.

[8]) v. Buttlar-Elberberg, a. a. O. Tafel XXV. 2. Blatt gibt uns die Genealogie derer v. Papenheim zu Liebenau.

## § 5. Abdinghof.

Im Jahre 1014 begleitete Meinwerck Kaiser Heinrich nach Clugni und führte von dort dreizehn Mönche mit nach Paderborn, um eine dem Musterkloster ähnliche Niederlassung zu gründen.[1]) Bischof Meinwerck sowie seine Nachfolger sorgten in jeder Weise für die junge Gründung, so daß sie bald große Besitzungen und reiche Schätze ihr eigen nennen konnte. Von ihr aus wurden im Laufe der Zeiten viele Klöster der Diözese Paderborn mit Äbten und Mönchen versorgt. Heftige Stürme brausten über Abdinghof dahin, die besonders das innere Leben zerrütteten; Zuchtlosigkeit drohte alsbald zur Aufhebung. So weit kam es indes nicht, eine Reformation im Jahre 1529 schaffte wieder Ordnung.[2]) Aufgehoben wurde Abdinghof erst im Jahre 1803 und die Abtei der protestantischen Gemeinde als Kirche angewiesen. Die übrigen Klostergebäude dienten bis vor kurzem einem Teile des 8. Husarenregimentes als Kaserne.

Die Namen der Äbte,[3]) die für unsere Zwecke wichtig sind, wollen wir zunächst urkundlich festlegen, um dann näher auf ihren Geburtsstand eingehen zu können. Den Anfang macht: Heinrich de Curia 1393—97,[4]) dann müssen alle folgenden unberücksichtigt bleiben, bis Conrad von Allenhusen 1361—1405,[5]) Johann von Brockhusen 1418—54,[6]) Heinrich von Wrede 1454—77,[7]) Heinrich de Peynis 1477—91;[8]) unter diesem Abte wurde im Jahre 1476 die Bursfelder Reform eingeführt, wir können mit ihm die Reihe beschließen.

[1]) Mon. Germ. SS. XI. vita Meinwerci, cap. 33; S. 113: „Ibi (Clugni) imperatore favente et suum in omnibus auxilium spondente, episcopus Meinwercus ab abbate et congregatione 13 fratres ad construendum monasticae vitae coenobium petiit et impetravit . . . . festinanter repatrians capellam in honore sancti Benedicti in occidentali parte Patherbrunnensis fundavit et celeriter consumavit."

[2]) Schaten, a. a. O. II. S. 529.

[3]) Wir besitzen einen Abtskatalog von Mooyer in den Westfälischen Provinzialblättern $I_4$ S. 145 ff.; gute Dienste erwies uns das reiche ungedruckte Urkundenmaterial über Abdinghof im Staats-Archiv zu Münster i. W.

[4]) Erhard, cod. dipl. Nr. 362; 490; 566.

[5]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1362 VIII. 2.; W. U. B. IV. Nr. 1187 Anm.

[6]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1454 II. 27. und 1428 VI. 6. (Urk. über Busdorf).

[7]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1456 VII. 13. (Urk. über Busdorf).

[8]) W. U. B. IV. Nr. 254.

Die Familie de Curia gehört dem niederen Adel an,[1]) desgleichen die von Wrede.[2]) Die übrigen Familien sind demselben Stande zuzuweisen, zugleich sind sie wieder, wie viele Westfalen, nach einem Orte benannt. Es sind: die von Allenhausen oder Alhausen, sie werden um 1300 als Ministerialen urkundlich bezeugt;[3]) ein Gerold von Alhausen stand im Dienstverhältnis zu Paderborn;[4]) die von Brockhausen oder Bruchhausen waren korveyer Ministerialen;[5]) die Familie de Peynis stammte aus Peine; der genannte Abt kam aus dem Kloster Nordheim.[6])

Alle Äbte, soweit wir deren Namen erforschen konnten, sind unfreier Geburt. Sehen wir uns die übrigen Mönche an! Es begegnen uns: Heinrich von Soest 1226 und Albert von Waterpelde 1226;[7]) Gerhard von Badenhausen 1256;[8]) Ekbert Henden, Hermann von Ostheim und Hermann von Osthoven im Jahre 1298;[9]) Johann Crevet 1320;[10]) Bernard von Galen 1341;[11]) Johann von Schwalenberg, custos 1330;[12]) als testes in einer Urkunde vom Jahre 1373 treten auf: Heinrich Schlechter, Heinrich von Smalenbergh (Schmalenberg) und Berthold von Corbeke;[13]) ebenso im Jahre 1374: Christian von Borken, thesaurarius, Borchard von Beren, cellerarius, Ludolf von Saltkotten, Werner von Brenken, Reyner Schiedere und Meyer von Grafhem.[14])

Von diesen genannten Familien können wir die von Schwalenberg übergehen, sie sind ein genügend bekanntes Dynastengeschlecht. Die von Baddenhausen haben wir bei Heerse als „Freie" erwiesen.

[1]) Ebd. IV. Nr. 1185; Seib. U. B. II. Nr. 566; 665.
[2]) Seib. U. B. III. Nr. 941.
[3]) W. U. B. IV. Nr. 1965; 2547. Alhausen liegt nordöstlich von Driburg.
[4]) Ebd. IV. Nr. 2; 39.
[5]) Ebd. IV. Nr. 1981; 275.
[6]) Linneborn, die Reformation der westfäl. Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation; S. 72.
[7]) W. U. B. IV. Nr. 49; 254.
[8]) Ebd. IV. Nr. 673. Baddenhausen bei Peckelsheim (Staats-Archiv Münster, Urk. über Willebadessen, v. Jahre 1487 II. 20.).
[9]) Ebd. IV. Nr. 2486; Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1298 IV. 2.
[10]) W. U. B. IV. Nr. 1320 und V. Nr. 16.
[11]) Overham, msc. Vol. V. S. 342.
[12]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. über Mariennünster v. J. 1330 VI. 25.
[13]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1373 VI. 10.
[14]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1374 III. 23.

Die Heiden oder auch Paganus genannt, waren Ministerialen von Abdinghof;[1]) die von Soest finden wir im Dienste des Grafen von Ravensberg;[2]) die von Galen ergeben sich durch die U. B. B. von Seibertz als ein Ministerialengeschlecht. Die Familie Schlechter wird ihren Namen von dem Handwerke bekommen haben, das sie betrieb oder betrieben hatte. Die Familie Crevet, Krevet, Krivet, Kreveth, Krevethe, Cancer saß auf der Krevetburg unweit dem heutigen Verne bei Salzkotten, sie war reich begütert, bis nach Geseke erstreckten sich ihre Besitzungen. Noch heute erinnert der Name „die Kreveter Wiesen" im Geseker Felde an die einstigen Besitzungen dieser Familie.[3]) Wir müssen sie dem niederen Adel zuweisen.[4]) Von der Familie v. Watervelde hören wir sehr oft, daß sie belehnt wurde, so z. B. von dem Bischofe zu Paderborn,[5]) dem sie dadurch verpflichtet wurde. Als Ministerialen gelten ferner: die von Ostheim;[6]) die von Osthoven,[7]) welche wahrscheinlich aus der Nähe von Wiedenbrück stammten;[8])

[1]) W. U. B. IV. 1185.

[2]) Ebd. III. Nr. 115; VI. Nr. 70.

[3]) Aus dem Vorkommen dieses Namens in der Geseker Feldflur aber eine besondere Bauerschaft „Krewete" in der Nähe von Geseke zu erschließen, wie es bei Lappe, die Bauerschaften der Stadt Geseke, (in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte: Heft 97 S. 8 zu finden ist, geht nicht an, es liegen dafür weder aus dieser noch aus anderer Zeit beweiskräftige Urkunden vor. Eine Bauerschaft „Krewete" vor Geseke hat nie existiert. Daß die Familie Crevet aber Besitztum in der Nähe von Geseke, und zwar in der alten Bauerschaft Hüstede hatte, geht deutlich aus einer Stelle hervor, die uns Seibertz in seinen Quellen, Bd. III; S. 300 aus dem Jahre 1380 mitteilt: „Wernherus et Wernerus fratres dicti de Krevet, legaverunt ecclesiae reditus unius molti triplicis anonae aequalis mensurae, pro salute suorum et parentum ipsorum animarum, singulis annis de bono in Hüstede, quod tenetur ab illis de Hunevelde in pheodo, solventes libere et solute." Die oben erwähnten „Kreveter Wiesen", heute im Besitze des Herrn Gutsbesitzers Friedr. Löbers, halten die Erinnerung an das alte „Krevets Gut" in Hüstede fest.

[4]) W. U. B. IV. 945; 2621. Auch als Ministerialen von Paderborn kommen die Crevets vor (W. U. B. IV. Nr. 1156). Die zum Teil erhaltenen Ruinen ihrer Stammburg bei Verne an der Heder (Nebenfluß der Lippe) „zeugen von entschwundener Pracht." Ihr Familienwappen, das dort den Stürmen Trotz geboten, trägt einen Krebs.

[5]) Erhard, cod. dipl. Nr. 313; 391: „fratres de Watervelde de beneficiis suis quae a nobis (ep. Bern. v. Paderb.) habuerunt."
„beneficia sua quae fratres de Watervelde ab episcopo tenuerant."

[6]) W. U. B. IV. Nr. 804; 1539; 1605.

[7]) Seib. U. B. I. Nr. 325; 487.

[8]) W. U. B. III. Nr. 1610: „Osthof sito apud Langenberge (L. südwestl. v. Wiedenbrück).

die von Schmalenberg;[1]) die von Cörbeke;[2]) die von Borken;[3]) die von Beren;[4]) die von Brenken,[5]) deren Nachkommen heute als Freiherrn auf der Erpernburg bei Brenken in der Nähe von Büren leben; von der Familie Schieder wird einer „famulus" genannt, und zwar als letzter unter nur milites;[6]) als unfrei lassen sich endlich die von Graffeln[7]) und die von Salzkotten erweisen.[8]) Die von Graffeln hatten ihre Besitzungen im Almetal bei Böddeken;[9]) die von Salzkotten finden sich zahlreich als angesehene[10]) Bürger von Paderborn.[11]) Doch ist die Gesellschaft, in der sie aufgeführt werden, nichts weniger als vornehm.[12]) In einer Urkunde wird ein Hermann von Salzkotten mit Arnold von Oldendorp genannt;[13]) die Oldendorps aber oder Oldentrups sind unfrei.[14])

Halten wir einen Rückblick, so finden wir zwei edelfreie Mönche, alle andern sind unfrei. Als Gesamtresultat ergibt sich folgendes Bild: Es erscheinen 23 Klosterinsassen in eben so vielen Familien, von diesen ist einer ein Graf, der andere ein Freiherr, die übrigen sind Ministerialen, während einer von den Mönchen einer Handwerkerfamilie zu entstammen scheint. Einen freiherrlichen Charakter hat Abdinghof durchaus nicht, selbst wenn es, wie urkundlich feststeht, das Drostenamt[15]) und viele Dienstleute, Zinspflichtige und abhängige Bauern hatte.[16]) Rücksicht auf edelfreie Geburt hat Abdinghof nie ge-

---

[1]) Seib. U. B. I. Nr. 484; II. Nr. 833.
[2]) W. U. B. IV. 521; 592.
[3]) Ebd. IV. Nr. 691; 1403.
[4]) Ebd. IV. Nr. 2318; 1838; 1885.
[5]) Ebd. IV. Nr. 1408. Als Ministerialen von Paderb. und Corvey (W. U. B. IV. Nr. 1156); vergl. auch Seib. U. B. I. 432; II. 556; 665.
[6]) W. U. B. IV. Nr. 422; 1003; 1081.
[7]) Ebd. IV. Nr. 95a; 222.
[8]) Ebd. IV. 1602.
[9]) Jetzt Forsthaus mit Mühle; in jüngster Zeit ist hier das „Haus Graffeln" im Stile der alten Wewelsburg erbaut.
[10]) W. U. B. IV. Nr. 217 heißt es bei Güterübertragungen: „voluntate et consensu Henrico dicto de Saltkoten."
[11]) Ebd. IV. Nr. 459; 520; 1074; 287.
[12]) Ebd. IV. Nr. 1602.
[13]) Ebd. IV. Nr. 1645.
[14]) Ebd. IV. Nr. 680; 774.
[15]) Ebd. IV. Nr. 297 im Jahre 1240: „officium dapiferi cum redditibus ad hoc spectantibus quod ab ecclesia s. Pauli in Paderburn . . . . Ebd. Nr. 353; 1545.
[16]) Ebd. Nr. 230: „ministeriales, censuales et litones ecclesiae sanctorum apostolorum Petri et Pauli." W. U. B. IV. Nr. 1185; Ministeriales: Gotfr. v. Hesling, Joh. v. Barkhausen, Amelung v. Iburg,

nommen, es wird sich sicher nach der Sitte von Clugni gerichtet haben, die man zunächst kennen müßte.

## § 6. Busdorf.

In der Stadt Paderborn liegt noch eine ältere Stiftung, die in den Urkunden „monasterium ss. Petri et Andreae ad orientem" genannt wird. Es ist Busdorf. Wir dürfen hier das Wort „monasterium" nicht mit Kloster wiedergeben, es ist nicht identisch mit „claustrum", der Ausdruck bedeutet vielmehr Stift, oder besser Kollegiatstift.[1]) Busdorf wurde im Jahre 1036[2]) ebenfalls von Meinwerck gegründet. Dieser schickte 1032 den Abt Wino von Helmarshausen nach Jerusalem, um einen Maßstab nach der dortigen Erlöserkirche anzufertigen. Nach der Rückkehr Winos begann Meinwerck den Bau zum Stifte Busdorf.[3]) An der Spitze von Busdorf stand ein selbstgewählter Propst, der seit 1192 auch an der Bischofswahl teilnahm.[4]) Die übrigen Geistlichen im Stift hießen „canonici", weil sie ein gemeinsames nach der kanonischen Ordnung geregeltes Leben führten.[5])

Wir wollen uns zunächst die Namen der Pröpste von Busdorf näher ansehen. An der Spitze der für uns in Betracht kommenden Namen steht Bernard von Oesede, der bis 1209 Propst war,[6]) in diesem Jahre wurde er zum Bischof von Paderborn gewählt.[7]) Sein Nachfolger Heinrich von Burbenne lebte um 1210,[8]) wir nennen

Alb. de Curia, Andreas v. Einhaus, Ludwig Bulemast, Alb. Paganus (Heiden), Thetmar v. Volbrexen.

[1]) H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter; S. 4 und Anm. 1 u. 2; vergl. auch Tibus, Gründungsgeschichte, S. 120 ff.

[2]) Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae, S. 65.

[3]) Mon. Germ. SS. XI; vita Meinwerci, S. 159: „Reverso autem Winone abbate de Jerosolymis et mensuras ecclesiae et sepulcri sancti reliquias deferente cepit episcopus ad similitudinem eius ecclesiam in honore sanctae Dei genitricis et perpetuae virginis Mariae ac beatorum apostolorum Petri et Andreae extra Patherbrunnensem civitatem in orientali parte construere, in quo canonicos Deo servientes congregavit, quibus victum et vestitum de bonis propriis ministravit."

[4]) W. U. B. V. Nr. 153.

[5]) Näheres hierüber erfahren wir bei H. Schäfer, a. a. O. Kap. 3; I. Hauptteil § 24; IV. Hauptteil §38 und 39 (vita canonica).

[6]) Erhard, Reg. Nr. 2180; cod. dipl. Nr. 391.

[7]) W. U. B. IV. Nr. 55 sagt er als Bischof v. Paderb. „ecclesiae apostolorum Petri et Andreae in Patherburn . . . . cum eiusdem ecclesiae prepositurae praeessemus."

[8]) Ebd. IV. Nr. 44.

ferner: Simon von Lippe um 1246;[1] Suederus[2],) ein Verwandter des Ritters Gerlach von Strünkede[3]) von 1251—59; Hermann von Lippe, 1264;[4]) dieser hatte einen Stellvertreter (viceprepositus) in der Person des Hermann von Sünninghausen.[5]) Letzterer war auch custos in Busdorf[6]) und Domherr in Paderborn.[7]) Auf Hermann von Lippe folgt in der Propstwürde Otto von Rietberg 1272—80,[8]) auf ihn Bertold von Asseburg 1281—1318.[9]) Die Reihenfolge wird hier unterbrochen von Namen, die sich nicht näher bestimmen lassen, wir gelangen zu Burchard von Papenheim 1337—58;[10]) Diedrich von Enschede um 1360;[11]) Johannes von Westphal 1375;[12]) Albert von Haxthausen 1412—46;[13]) Lübbert von Westphal im Jahre 1446 bis 1460.[14])

Viele Familien sind uns schon als edel bekannt, so: die von Oesede, von Schwalenberg, von Rietberg, von Lippe. Über Propst Hermann von Lippe hat man ob seiner Edelfreiheit Bedenken, doch erweisen ihn die Lippischen Regesten als einen Bruder des Edelherrn Bern. IV. zur Lippe.[15]) Auch Ministerialenfamilien befinden sich unter den angeführten Namen, die wir als solche schon kennen: von Asseburg, von Haxthausen, von Papenheim.[16]) Letztere erweisen

[1]) Ebd. IV. Nr. 375 bekennt Bern. nobilis de Lippia bei einer Übertragung am Schlusse der Urkunde: „haec autem donatio facta est praesente preposito Symone fratre nostro." Es wird um diese Zeit kein anderer Propst mit Namen Simon bekannt als der von Busdorf.

[2]) W. U. B. IV. Nr. 445; 520; 799; VII. Nr. 982; 1023; auch Svether geschrieben.

[3]) Ebd. IV. Nr. 445: „Gerlacus miles de Strunkede . . . . consanguineus nostri Suetheri prepositi beatorum apostolorum Petri et Andreae Paderburnae."

[4]) Ebd. IV. Nr. 993 im J. 1264 und VI. Nr. 806.

[5]) Ebd. IV. Nr. 937 „Herm. de Suninghusen, im J. 1263.

[6]) Ebd. IV. Nr. 384.

[7]) Ebd. IV. Nr. 718.

[8]) Ebd. III. Nr. 937; 938.

[9]) Ebd. IV. Nr. 2362 Anm. 2379; 2612. Asseb. U. B. I. Nr. 513; II. Nr. 546.

[10]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1337 VI. 10. u. 1358 IV. 7.

[11]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1360 VI. 28. (Urk. von Abdinghof).

[12]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1375 XI. 23.

[13]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1412 VI. 22. u. 1446 I. 3. (In dieser Urk. steht sein Testament.)

[14]) Ebd. ungedr. Urk. 1446 X. 22. u. 1460 IX. 9.

[15]) Lipp. Reg. I. 324; II. 7.

[16]) W. U. B. IV. Nr. 2579 als paderb. Ministerialen
Ebd. IV. Nr. 2069 als corveyer Ministerialen.

sich seit 1156 als Dienstmannen.[1]) Dem niederen Adel gehört auch Propst Svether an infolge seiner Verwandtschaft mit dem Ritter Gerlach von Strünkede, wie wir oben darlegten. Die von Strünkede werden in den Quellen als „milites" bezeichnet.[2]) Die von Burbenne treten als Ministerialen auf;[3]) als unfrei ergeben sich endlich die von Westphal,[4]) und die von Sünninghausen.[5]) Über die Geschlechtsverhältnisse derer von Enschede war nichts zu ermitteln.

Die Zahl der übrigen canonici sind uns in sehr großer Zahl übermittelt, wir wollen sie zunächst chronologisch zusammenstellen. Im Jahre 1209 finden wir folgende Namen: Heinrich von Etteln decanus, Ludolf von Westheim;[6]) ferner Johann von Padberg und Konrad von Berendorf 1223;[7]) Heinrich von Werl 1224;[8]) Konrad von Stidene 1240;[9]) Bertold von Sconenberg und Bertold von Brakel 1266;[10]) Widekind von Schildesche 1270;[11]) Heinrich Vultur (Geyr) Johann von Soest und Werner Krebs (Cancer) 1287;[12]) Gottfried

[1]) v. Dungern, a. a. O. S. 114.

[2]) W. U. B. IV. Nr. 445; 520; 799; VII. Nr. 982; 1023; 1545. Goslar U. B. II. 607; III. 75. s. auch Westfäl. Siegel, Bd. IV. S. 64. In VII. Nr. 1147 v. Jahre 1263 erkennen die v. Strünkede den Grafen von Cleve als ihren Herrn. Ferner zeugt für ihre Unfreiheit eine Urkunde aus dem Jahre 1227 (W. U. B. VII. Nr. 298), diese beginnt mit den Worten: „Bernhardt riddermessigen van Strunkethe" und in der Zeugenliste steht: "Bernhard riddermann van Strunkethen." Ritter ist um diese Zeit identisch mit Dienstmann, vergl. Hartmann v. d. Aue, der im Anfange des 13. Jahrh. starb und von sich im Eingange seines „armen Heinrich" sagt: Ein r i t t e r so geleret was, daz er an den Buochen las, swaz er dar an geschriben vant: der was Hartman genant: d i e n s t m a n wa er ze Ouwe." Im Jahre 1214 tritt ein Lehnsherr Gerlach v. Strünkede auf bei Gelegenheit der Belehnung des Bruno von Stypel (Stipel) mit der Vogtei des Stiftes Herdecke, die betr. Stelle (W. U. B. VII Nr. 100) heißt „de conniventia Gerlaci de Strunkede, a quo Bruno de Stypele advocatiam eandem (sc. de Herreke) in feodo tenet."

[3]) W. U. B. IV. Nr. 66; im Anfange des 13. Jahrhunderts, 1216; im Dienste des Grafen Gottfried von Arnsberg. Ebd. VII. Nr. 14.

[4]) Ebd. IV. Nr. 518; 668; 820; 1198; 1654; Seib. U. B. II. Nr. 651; 860.

[5]) W. U. B. IV. Nr. 193; 349; 557.

[6]) W. U. B. IV. Nr. 44.

[7]) Ebd. IV. Nr. 49.

[8]) Ebd. IV. Nr. 129.

[9]) Ebd. IV. Nr. 295.

[10]) Ebd. IV. Nr. 1070 (v. Sconenberg); IV. Nr. 1149 (v. Brakel).

[11]) Ebd. IV. Nr. 1226.

[12]) Ebd. IV. Nr. 1938.

von Ermwordessen 1324;[1]) Heinrich von Dolpenhosen 1326;[2]) Ekbert von Asseburg 1329;[3]) Johann von Hagen und Johann von Roden 1340;[4]) Johann von Essende 1352;[5]) Bertold von Ostinghausen 1353;[6]) Konrad von der Beke 1354;[7]) Matthias von Büren 1353;[8]) Raveno von Westerburg, Hermann von Bugghe und Diedrich von Heerse 1362;[9]) Weseler von Warburg 1364;[10]) Conrad de Rivo 1387;[11]) Gerhard von Bielefeld 1379;[12]) Conrad von Edessen 1383;[13]) Bernard de Dyko 1400;[14]) Bruno Brunoldi 1406;[15]) Bertold Bulshorn 1406;[16]) Konrad Delebrugge und Heinrich Rungen 1412;[17]) Hermann von Nieheim 1413;[18]) Heinrich Holtesmynne (von Holzminden) decanus, Gerhard Heller, Johann Grüter, Bertold Speckmann, Hermann Siepmann im Jahre 1416;[19]) Johann Drinktud und Johann Colstede 1419;[20]) Wilhard von Vesperde, Johann Rucken, Johann Belderssen und Konrad Vogelsang 1433;[21]) Lambert von der Bliden 1446;[22]) Ludolf Surmann, Ludolf Westphal, Depmar Groon und Volmer Drecker 1456;[23]) Heinrich von Horn 1459;[24]) Wigand Koneke 1460;[25]) Konrad Lysen 1464;[26]) Johann von Immninghausen 1383;[27]) Heinrich Manegolt und Konrad Platter 1472;[28]) Johann von Busen und

[1]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1324 IV. 28.
[2]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1326 II. 26.
[3]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1329 V. 31.
[4]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1340 IX. 23.
[5]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1352 III 21.
[6]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1353 XI. 27.
[7]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1354 VI. 17.
[8]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1356 XI. 14.
[9]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1362 X. 8.
[10]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1364 VI. 23.
[11]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1387 VII. 14.
[12]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1379 V. 14.
[13]) Ebd. ungedr. Urr. v. J. 1383 VII. 25.
[14]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1400 II. 12.
[15]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1406 V. 2.
[16]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1406 XII. 2.
[17]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1412 VI. 22.
[18]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1413 V. 5.
[19]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1416 III. 18.
[20]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1419 VIII. 9.
[21]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1433 VI. 27.
[22]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1446 IX 9.
[23]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1456 VI. I2.
[24]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1459 II. 28.
[25]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1460 III. 6.
[26]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1464 III. 17.
[27]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1383 XI. 2.
[28]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1472 IV. 11.

Konrad von Brinkmann im Jahre 1479.[1]) Wir wollen mit diesem Jahre die Reihe beschließen, da die Namen der folgenden Jahre kein anderes Bild entwerfen.

Eine große Anzahl dieser Familien ist bereits bekannt. Von den Westerburgs wissen wir, daß sie Grafen sind,[2]) überflüssig ist ein Beweis für die Edelherren von Büren. Klar geht auch die Edelfreiheit der Familie von Schoenberg aus den Urkunden hervor.[3]) Das Geschlecht derer von Holzminden ist nicht so einwandfrei. Bis 1300 ist es edel gewesen; wir besitzen Urkunden vom Jahre 1298, in denen Mitglieder dieses Geschlechtes mitten unter Ministerialen stehen. Der Aussteller der Urkunden aber, Bertold von Büren, nennt sie „consanguineus noster".[4]) Durch eine andere Urkunde desselben Jahres wird die Verwandschaft der Familie Holzminden mit den Grafen von Everstein dargetan.[5]) Wir dürfen demnach behaupten, daß das Geschlecht derer von Holzminden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts edel war. Sie müssen sich nach dieser Zeit ihrer Edelfreiheit begeben haben, finden wir sie doch schon um 1300 unter den Ministerialen; unser Dechant, der um 1416 seines Amtes waltet, ist demnach unfreier Geburt. Von den übrigen kennen wir als ursprünglich unfrei bereits die Familien: Crevet (Krebs, Cancer), Etteln, Asseburg und Westphal. Der Name Vultur stammt aus jener Zeit, in der man den Familiennamen zu latinisieren beliebte, es handelt sich um die angesehene und begüterte[6]) Paderborner Bürgerfamilie Geier,[7]) nach der die Giersstraße und das Gierstor in Paderborn ihren Namen tragen. Die von Soest standen im Dienste des Grafen von Ravensberg;[8]) von den Padbergs begegnet uns im Jahre 1104 ein Graf Erpo von Padberg,[9]) um 1120 finden sich zwei Edle aus

[1]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1479 IX. 2.

[2]) Kisky, Domkapitel usw. S. 88/89; Schmithals, a. a. O. S. 38; vergl. auch J. G. Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg; Wiesbaden 1866.

[3]) W. U. B. IV. Nr. 4; 277; 356. Seib. U. B. I. Nr. 111; 184; III. Nr. 1072. Näheres s. bei H. D. von Schoenberg, Alter Stamm und Ruhm der Schoenberg 1679.

[4]) W. U. B. IV. Nr. 2494; 2495; 2510.

[5]) Ebd. IV. Nr. 2499 im J. 1298; Spilcker, Everstein, U. B. Nr. 263.

[6]) W. U. B. IV. Nr. 2004 schenkt Andreas Geyr 18 Morgen Rodeland der Äbtissin und dem Konvente der Gokirche zu Paderborn.

[7]) Ebd. IV. Nr. 284; 285; 354.

[8]) W. U. B III. Nr. 115; VI. Nr. 70.

[9]) Erhard, Reg. Nr. 1316.

diesem Geschlecht: nobilis vir Thietmarus et frater eius Erpho,[1]) noch um 1141 treten drei Edle dieser Familie auf: Wizzel, Otto und Hermann von Padberg, sie befinden sich in der Zeugenliste unter den nobiles.[2]) Im Anfange des 13. Jahrhunderts aber (1217) sehen wir sie bereits schon in Abhängigkeit von Köln.[3]) Wir dürfen demnach sagen, daß die Familie von Padberg bis zum Ende des 12. Jahrhunderts edel gewesen ist, sich aber zu Beginn des folgenden Jahrhunderts in der Ministerialität befand. Der Name Hagen ist sehr verbreitet;[4]) Seibertz bezeugt die von Hagen als Ministerialen.[5]) Bezüglich derer von Brakel bestehen einige Schwierigkeiten, doch erweisen sie die Urkunden als Ministerialen der Paderborner Kirche.[6]) Eine Untersuchung der Familie von der Becke auch de Rivo ergab, daß sie unfrei war;[7]) dasselbe ist zu sagen von der Familie von Buggbe, Bugge oder Bogge.[8]) In dieselbe Rangklasse gehören die von Manegolt[9]) und die von Busen.[10]) Die nun folgenden Ministerialenfamilien sind alle wieder nach Ortschaften benannt: die von Schildesche,[11]) sie stehen auf derselben Stufe wie die von Driburg, welche wir bereits als unfrei erwiesen haben; die von Stidene,[12]) ihre Besitzungen lagen bei Neuhaus an der Pader; die von Werl;[13]) die von Westheim waren Paderborner Ministerialen;[14]) die von Berendorf;[15]) die von Ermwordessen oder von Erwitzen,[16]) sie waren südlich von Nieheim be-

[1]) Seib. U. B. I. Nr. 41.
[2]) Lamey, Gesch. v. Ravensb. U. B. S. 8; Kindlinger, M. B. Urk. S. 159.
[3]) W. U. B. IV. Nr. 69.
[4]) v. Dungern, a. a. O. S. 129.
[5]) Seib. U. B. II. Nr. 556; 795; 817.
[6]) W. U. B. IV. Nr. 649: „Hermann et Bertoldus fratres de Brakel ministeriales ecclesiae Paderbornensis"; ferner IV. 188; 1156; vergl. auch Giefers, Geschichte der Herren von Brakel in Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 37[2] S. 91 ff.
[7]) W. U. B. III. Nr. 1020; 1021; 1161; 1294; 1372; 1805.
[8]) Ebd. III. Nr. 62.
[9]) Ebd. IV. Nr. 2462: „. . . . quae Arnoldus dictus Manegolt de manu meo iure tenuerat feodali."
[10]) Seibertz, U. B. II. Nr. 665.
[11]) W. U. B. IV. Nr. 1809; 1643; 2279; VI. Nr. 423.
[12]) Ebd. IV. Nr. 1649: „famulus", als letzter in der Urk. unter nur unfreien Familien aufgeführt.
[13]) Ebd. IV. Nr. 871; 1182; Seib. U. B. I. Nr. 254; 194; II. Nr. 665.
[14]) W. U. B. IV. Nr. 39; 603; 944; 132.
[15]) Ebd. IV. Nr. 630; 867. Berendorf liegt nordöstl. von Corbach.
[16]) Ebd. IV. Nr. 1689; 2026; 2189; 2525. Erwitzen liegt südl. von Nieheim.

gütert; die von Roden;[1]) dievon Essende,[2]) (Essente, Esnethe, Essenthe-Essentho); die von Ostinghausen;[3]) die von Heerse waren wieder Paderborner Ministerialen;[4]) die von Bielefeld;[5]) die von Eddessen;[6]) die von Nieheim;[7]) der Name Vesperde findet sich heute noch als Wüstung bei Fürstenberg auf dem Sintfelde, die Familie von Vesperde stand im 13. Jahrhundert in Abhängigkeit von Paderborn;[8]) es existiert um diese Zeit auch noch eine edle Familie von Vesperde, von der uns im Jahre 1217 der „nobilis vir Wedekindus de Vesperthe et Gisla uxor sua", sein Vater Otto und sein Bruder Wibold entgegentreten.[9]) Von diesem Widekind ist im Jahre 1234 noch einmal die Rede, da er sonst nie mehr auftritt, auch kein anderer aus dieser edlen Familie uns begegnet, dürfen wir annehmen, daß Widekind und seine Gemahlin Gisla die letzten ihres Geschlechtes gewesen sind. Das Ministerialengeschlecht von Vesperthe dagegen können wir verfolgen bis zum Ausgang des Mittelalters, aus ihm stammt unser Kanonikus. Die von Horne waren Dienstleute von Paderborn und Köln;[10]) die von Belderssen,[11]) der Name Belderssen findet sich heute als Wüstung bei Nieheim. Die von Immninghausen waren jedenfalls ansässig in dem gleichnamigen Dorfe bei Paderborn, sie gehören dem niederen Adel an.[12]) Dunkel mußten die Standesverhältnisse derer von Dolpenhosen bleiben. Die von Warburg endlich waren Ministerialen von Paderborn.[13])

Wir wollen unsere Untersuchung hier einstellen, da die vorgefundenen Familien ein recht klares Bild von der ständischen Verfassung des Stiftes Busdorf geben. Die noch übrigen Namen, so

[1]) Ebd. IV. Nr. 2150; 2180; 2178. Roden liegt im Waldeck'schen.
[2]) Ebd. IV. Nr. 1591; 1916; 2142; 2446; Seib. U. B. I. Nr. 388; 400; III. Nr. 1112. E. liegt nordwestl. von Marsberg.
[3]) W. U. B. IV. Nr. 2491 als Konsul in Salzkotten. benannt nach dem Orte O., der nicht weit von Wewer bei Paderborn lag. Heute ist der Name als Wüstung bekannt.
[4]) Ebd. IV. Nr. 188; 649.
[5]) Ebd. IV. Nr. 1000; 2614.
[6]) Ebd. IV. Nr. 93; 1112. Eddessen liegt südlich von Herstelle a. d. Weser.
[7]) Ebd. IV. Nr. 732; 994; 1981.
[8]) Ebd. IV. Nr. 66; 944; 103; aus IV. 253 erfahren wir, daß V. in der Freigrafschaft Büren lag. Diese erstreckte sich über das ganze Sintfeld.
[9]) Ebd. IV. Nr. 70.
[10]) Ebd. IV. Nr. 1408; 1410; Horne ist eine Wüstung bei Nieheim.
[11]) Ebd. VI. Nr. 475; 865; 1455; Seibertz, U. B. II. Nr. 665.
[12]) W. U. B. IV. Nr. 1443; 2017.
[13]) Ebd. IV. 9; 169; 342; 805; 1443; 2041; 2187.

zahlreich sie auch sind, ändern an dem Resultate nichts; es sind schlichte, einfache Bürgerfamilien, deren Nachkommen zum Teil noch heute in Paderborn als Handeltreibende oder Handwerker leben. Die Zählung ergab 71 Kanoniker in 68 Familien; freiherrliche Geschlechter sind sieben vertreten, und zwar zwei Grafen und fünf Freiherren. Unter den wenigen Pröpsten lernten wir allein vier Edelherren kennen, während unter den 58 Kanonikern nur drei edelfreie Geschlechter angetroffen wurden.

Das Ergebnis unserer Untersuchung lautet demnach: die Pröpste sind meist vornehm, die canonici sehr gemischt. Woher nun diese Erscheinung? Weshalb gerade unter den Pröpsten die größere Anzahl Edelherren? Schon in der Einleitung erwähnten wir, daß die freiherrlichen Familien im Mittelalter bereits sehr zusammengeschrumpft waren, konnte nun ein Edelherr keine ebenbürtige Gemahlin finden — die Ehe mit einer Frau aus dem niederen Adel bedeutete eine Mißheirat und hatte die ständische Minderung der Kinder zur Folge — so zog er ein Kloster oder Stift vor, winkten ihm doch hier angesehene Ehrenstellen, ja sogar die Bischofswürde, wie wir es bei dem ersten Propste, Bernard von Oesede, sahen! Dienstleute oder von Busdorf abhängige Ministerialen finden wir in den Quellen fast gar nicht verzeichnet, dahingegen wird ein „lito Amelung von Villese" erwähnt.[1])

## § 7. Flechtorf.

Kloster Flechtorf wurde im Jahre 1101 gegründet.[2]) Ursprünglich war es in Boke an der Lippe nicht weit von Paderborn angelegt.[3]) Als Stifter werden Graf Erpo von Padberg und seine Gemahlin Beatrix genannt, deren Schloß und Güter den Grund des Klosters bildeten.[4]) Der Bau des Klosters sollte in Bote nicht beendet werden! Die Grafen von Nitehe behaupteten nach dem Tode der Beatrix,

[1]) W. U. B. IV. Nr. 295. Vilse ist eine Wüstung bei Salzkotten, heute liegt an Stelle der früheren Burg der Vilser-Hof.

[2]) Erhard, Reg. Nr. 1303; Seibertz, U. B. I. Nr. 36; Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 10. Grote, Lexikon deutscher Stifter, S. 151.

[3]) Erhard, Reg. Nr. 1303; Seibertz, U. B. I. Nr. 36.

[4]) Seibertz, U. B. I. Nr. 36: „Erpho comes in dioecesi nostra coenobium in honorem s. Dei genitricis in fundo Boca super Lippiam fluvium sito qui coniugi eius dominae Beatricis hereditaria successione competebat, instituit et praedae quae vel habebat vel industria conquirebat, monachis inibi Christo servituris delegavit."

sie seien die eigentlichen Erben der Güter in Boke. Da sie mit ihrer Forderung jedoch abgewiesen wurden, drohten sie den angefangenen Bau zu vernichten.[1]) Um nicht weiter von ihnen belästigt zu werden, verlegte Graf Erpho von Padberg noch im Jahre 1101 das Kloster nach Flechtorf, wo er ebenfalls Güter hatte.[2]) Vertreten wurde das Kloster von gräflichen Vögten; diese bedrückten alsbald das ihnen zum Schutze anempfohlene Kloster,[3]) so daß die Mönche die advocatia als ein „onus" betrachteten, wie es verschiedentlich in den Urkunden heißt. Im Jahre 1602 wurde Kloster Flechtorf aufgehoben, nachdem der letzte Abt Balthasar Hagemeister seiner Würde entsetzt und zur Buße seines unwürdigen Lebenswandels in das Kloster Liesborn verwiesen wurde.[4]) Die Abtei war verwaist, nur ein Mönch Humbert Tigge lebte im Kloster.[5]) Als dieser starb, nahmen die Grafen von Waldeck Flechtorf in Besitz. Hundert Jahre später (1702) wurde das ehemalige Benediktinerkloster[6]) in ein Landeshospital umgewandelt.

Kloster Flechtorf bekam seine Mönche zumeist von Abdinghof. Wir wollen zunächst wieder die Namen der Äbte[7]) zusammenstellen. Für unsere Untersuchung kommen in Betracht: Wichbert von Grafschaft im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts;[8]) Hartwich von Ostbrock 1137—41[9]) dieser Abt dankte im Jahre 1141 ab und ging nach Liesborn;[10]) Rotger Schade leistete ebenfalls Verzicht und zog sich in das

[1]) Ebd. U. B. I. Nr. 37: „. . . . quod opus structurae meae consilio et adiutorio domini Henrici Paderbornensis episcopi inceptum comites de Nitehe minis et terroribus, ne perficere impedierunt, asserentes se veros heredes loci illius esse post mortem dominae Beatricis."

[2]) Erhard, Reg. Nr. 1316; Seibertz, U. B. I. Nr. 37.

[3]) Fast alle Klöster hatten in jener Zeit viel von ihren Vögten zu leiden.

[4]) Schaten, a. a. O. III. S. 352.

[5]) Ebd. a. a. O. III. S. 353.

[6]) Seibertz, U. B. I. Nr. 37: „nova plantatio religionis sancti Benedicti."

[7]) Ein Verzeichnis der Äbte von Flechtorf hat uns Mooyer hinterlassen, abgedr. in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumsk. Bd. 8; S. 1—86; ein zweites Verzeichnis fanden wir im Kgl. Staats-Archiv zu Münster, msc. VII. 6704, S. 25 mit der Aufschrift: „nomina aliquot abbatum Flechtorpensium."

[8]) Staats-Archiv Münster, msc. VII. 6704, S. 25 „Wichbertus de Grascap, tertius abbas."

[9]) Ebd. msc. VII. 6704, S. 4; 5; 6; ferner W. U. B. III. Addit. Nr. 39; Lamey, cod. Ravensb. Urk. Nr. 8.

[10]) Staats-Archiv Münster, msc. VII. 6704 S. 25: „Hartwich de Ostbroc discessit a curia et resignavit confert se in Lisbernense coenobium."

Kloster Grafschaft zurück.[1]) Nach seinem Tode trat eine Sedisvakanz ein, welche bis 1400 dauerte. Erst 1457 hören wir von Ludolf Ratgeve oder Ratgeue, der in diesem Jahre abdankte.[2]) Unsere Reihe soll Hermann Vrowyn beschließen, der dem Kloster von 1457—1481 vorstand.[3])

Das sind die uns interessierenden Namen! Von den genannten Familien können wir die von Grafschaft übergehen, da die Edelfreiheit dieses Geschlechtes erwiesen ist.[4]) Der Name Ostbrock ist wohl weniger Familienname denn Ortsname. Es gibt ein Kloster in Holland dieses Namens, in der Nähe von Utrecht, aus diesem Kloster wurde unser Abt nach Flechtorf berufen.[5]) Zu welcher Standesstufe wir ihn zu rechnen haben, darüber geben die uns zu Grunde liegenden Quellen keine nähere Nachricht. Eine besondere Untersuchung der Standesverhältnisse dieses holländischen Klosters würde den gewünschten Aufschluß bringen. Die Familie Schade war unfrei.[6]) Die Namen Ratgeve und Vrowyn konnten urkundlich nicht näher bestimmt werden.

Von den übrigen Mönchen finden sich nur wenige[7]) Namen. Wir nennen: Diedrich von Heringhausen 1286;[8]) Johann Dohl, Johann Dornhagen, Johann Kremer, Peter von Mersberg, Johann Munden und Heinrich Rusol im Jahre 1471.[9])

Die von Heringhausen sind Ministerialen,[10]) ihre Besitzungen lagen westlich von Flechtorf; die von Mersberg oder Marsberg, auch de Monte sc. Martis genannt, sind identisch mit denen von Horhusen, die wir schon als Paderborner und Korveyer Ministerialen erwiesen haben. Unfreier Geburt sind ferner die Familien Kremer,[11]) Dornhagen[12]) oder Dörenhagen aus der Nähe von Paderborn und Munden.[13])

[1]) Ebd. msc. VII. 6704, S. 30.
[2]) Staats-Arch. Mstr., msc. VII. 6704, S. 31.
[3]) Ebd. msc. VII. 6704, S. 31: „Hermannus Vrowyn intravit anno 1457; Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1481 VII. 28.
[4]) Fink, a. a. O. S. 17; vergl. auch Zschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 12 S. 225 ff.
[5]) Lamey, a. a. O. cod. dipl. Ravensb. Urk. Nr. 8.
[6]) W. U. B. IV. Nr. 1897; auch die U. BB. von Seibertz.
[7]) Das Material über Kloster Flechtorf ist sehr dürftig.
[8]) W. U. B. IV. Nr. 615; Seibertz, U. B. I. Nr. 291.
[9]) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 8, S. 48/49.
[10]) Seibertz, U. B. II. Nr. 644 als Zeuge nur Ministerialen.
[11]) Ebd. U. B. II. Nr. 540; 795; III. Nr. 1030.
[12]) Ebd. U. B. III. 914; 924 unter den Ministerialen erwähnt.
[13]) W. U. B. IV. Nr. 2637 als Konsul von Landau; doch erscheint in derselben Reihe ebenfalls als testis Everhardus de Cörbike, der zu einer

Über die Dohl und Rusol ließ sich nichts Näheres ermitteln, unsere Mönche führen allgemein verbreitete Vornamen.

Eigenbehörige Leute konnten wir für Kloster Flechtorf nicht nachweisen. Das Resultat unserer Untersuchung bezüglich der Standesverhältnisse im Kloster Flechtorf ist: Flechtorf hat keine Rücksicht auf Geburt genommen. Jeder konnte dort Aufnahme finden, ob hoch, ob niedrig, wenn er nur Beruf zum Klosterleben in sich fühlte.

## § 8. Marienmünster.

Kloster Marienmünster, monasterium prope Swalenberg, monasterium sanctae Mariae virginis.[1]) wurde im Jahre 1128 vom Grafen Widekind von Schwalenberg und seiner Gemahlin Luthrudis gegründet.[2]) Bischof Bernard von Paderborn bestätigt noch in demselben Jahre die Gründung und stattet sie mit Gütern aus.[3]) Um gegen jegliche Übergriffe gesichert zu sein, nimmt Kaiser Lothar das Kloster in seinen Schutz.[4]) Schon bald bekam es auch freie Abtswahl.[5]) Die Vogteigerechtsame über die Klostergüter wurde von den Grafen von Schwalenberg ausgeübt; denn diese hatten das meiste Anrecht darauf. Auch freie Vogtswahl besaß Marienmünster.[6])

Familie gehört, die wir als unfrei bereits nachgewiesen haben. Die Zeugenliste am Schlusse der Urkunden ist für unsere Zwecke sehr wichtig, wie wir des öfteren sahen: die Urkunden des Mittelalters zeigen stets dasselbe Gesicht, die Rangordnung in der Zeugenreihe ist folgende: zuerst stehen die Geistlichen (clerici. canonici); dann kommen sofort die Edlen (principes, comites, nobiles), endlich die Unfreien (milites, ministeriales).

[1]) Erhard, cod. dipl. Nr. 205: „. . . . imponentes ei vocabulum sanctae Mariae monasterium;" W. U. B. IV. Nr. 509: „. . . . ecclesia, quae vocatur monasterium prope Swalenbergh."

[2]) Erhard, Reg. Nr. 1508; cod. dipl. Nr. 205; 210. In der Urk. Nr. 205 heißt es: . . . comes Widekindus vir nobilis et catholicus et uxor eius Luthrudis nobilis femina Deo devota . . . . spontanea ipsorum voluntate cum consensu heredum suorum ceperunt in propria sua hereditate, fundare ecclesiam in honorem Dei et sanctae genitricis ipsius Mariae virginis, insuper et claustrum, officinas quoque ,et omnia claustralia spiritualibus viris et monasticae vitae et conversationi optissima et honeste incepta perfecta constructione consumaverunt."

[3]) Erhard, Reg. 1508; cod. dipl. Nr. 210; im Jahre 1130.

[4]) Ebd. Reg. 1568; cod. dipl. Nr. 220: „. . . . ut nullus archiepiscopus, episcopus, dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvaque persona in his concessis praefatam ecclesiam devastare, inquietare, aut molestare praesumat."

[5]) Ebd. cod. dipl. Nr. 210: „item liberam habeat electionem in eligendo spirituali patre."

[6]) Ebd. cod. dipl. Nr. 205: „liberam habeat electionem in eligendo advocato, qui eis sit necessarius et non gravis."

Das Kloster stand im Filiationsverhältnis zu Korvey; von dort erhielt es seinen ersten Abt und noch elf andere Ordensbrüder.[1]) Die Mönche lebten wie in Korvey nach der Regel Benedikts.[2]) Kloster Marienmünster war eigens für arme Mönche bestimmt.[3])

Über die Äbte von Marienmünster liegen uns zwei Verzeichnisse vor.[4]) Wir greifen diejenigen Namen, die für unsere Zwecke wichtig sind, und die wir urkundlich festlegen konnten, heraus, es sind: Hermann von Mengersen bis 1342,[5]) er war vorher Propst in Gehrden;[6]) Helmbracht von Beghe von 1343—88;[7]) Johann von Nyhm-Nieheim 1388—1427,[8]) dieser Abt lebte vorher als Mönch in Marienmünster;[9]) Johann von Merlehusen-Merlsheim 1428—45;[10]) Johann von Recklinghausen 1446—65;[11]) Johann Stockvisch 1465—81.[12])

Als bereits bekannt können wir von einer besonderen Untersuchung Abstand nehmen bei den Familien von Nieheim und Recklinghausen, sie waren unfrei. Der Name Mengersen kommt heute als Wüstung vor zwischen Frohnhausen und Niesen, nicht weit von Gehrden. Die Familie existiert noch jetzt, sie war um 1173 ministerialisch.[13]) Die von Beghe, Bega, Bige, Biche, Begge gehören ebenfalls dem niederen Adel an,[14]) wir finden Mitglieder dieser Familie als Paderborner Ministerialen.[15]) Auch die Familie von Merlsheim, deren Güter im Kreise Höxter lagen, war ursprünglich unfrei.[16]) Der Name Stockvisch mußte dunkel bleiben. Es sind demnach alle Äbte, so weit wir deren Namen herangezogen haben, unfreier Geburt.

[1]) Ebd. cod. dipl. Nr. 205; im Jahre 1128.

[2]) Ebd. cod. dipl. Nr. 220: „instituens ibi vitam monachorum secundum regulam sancti Benedicti."

[3]) Erhard, cod. dipl. Nr. 205: „collectisque in ea . . . . pauperibus monasticae vitae personis, quos non solum summae perfectionis fama Deo et hominibus, sed et ipsa religionis res et opera commendant."

[4]) Das Verzeichnis von Mooyer (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 15 S. 314 ff.) und das von Schrader (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. $45^2$ S. 166 ff.).

[5]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1324 V.22; 1342 XII. 28.

[6]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1314 XI. 30.

[7]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1343 X. 9; 1355 VIII. 1.

[8]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1388 IV. 23.

[9]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1368 IX. 14.

[10]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1428 I. 13.

[11]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1446 II. 14.

[12]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1465 III. 12.

[13]) Erhard, cod. dipl. Nr. 362; W. U. B. IV. Nr. 1633; 2235 im J. 1293.

[14]) W. U. B. IV. Nr. 557; 1217.

[15]) Ebd. IV. Nr. 152. Bega liegt östlich von Lemgo.

[16]) Ebd. IV. Nr. 2190; vergl. Krömeke, Rittergut Merlsheim, in Blättern zur näh. Kunde Westfalens. Jahrg. 8. Meschede 1871.

Vergleichen wir hiermit die Namen der bekannten Mönche: Hermann von Oftheim im Jahre 1280;[1]) Wedekind von Pyrmont 1220;[2]) Albert von Adeſſen 1355;[3]) Johann Vresmerſen 1400;[4]) Johannes Horermann, Prior 1446;[5]) Arnold von Brügghe 1386;[6]) Heinrich Cregenberg 1438;[7]) Siegfried von Volteſſen 1349;[8]) Bernard von Huckenhauſen 1354;[9]) Hildebrand von Oynhauſen 1388;[10]) Johann von Horne 1401;[11]) Heinrich Lamenhus und Werner Gras im Jahre 1421;[12]) Johann Lappen 1461[13]) und Heinrich Holſchen oder Hölſcher aus Minden.[14])

Die meiſten Familien, aus denen die Mönche von Marienmünſter entſproſſen, kennen wir, ein Beweis für dieſe iſt ſomit überflüſſig, ſie ſind unfreier Herkunft. Nur einige fremde Familien ſind näher zu prüfen. Die von Adeſſen waren in der Nähe von Nieheim zu Hauſe, ſie gehören zu den Unfreien,[15]) Die von Huckenhauſen waren Korveyer Miniſterialen;[16]) die von Volteſſen oder Voltzen ſtanden im Dienſte des Grafen von Schwalenberg;[17]) ihre Lehngüter lagen am Köterberge, öſtlich von Schwalenberg. Miniſterialiſch finden wir ferner die Familien Cregenberg,[18]) Gras[19]) und Lappen.[20]) Die Familie Brügghe oder Brügge iſt nicht ſicher zu beſtimmen, es gibt mehrere Orte dieſes Namens; vielleicht haben wir es mit derjenigen unfreien Familie zu tun, welche Lacomblet kennt, er nennt

[1]) Ebd. IV. Nr. 1605; „Herm. de Hostem."
[2]) Ebd. IV. Nr. 105; 449; 509.
[3]) Staats-Archiv Münſter, ungedr. Urk. v. J. 1355 V. 22.
[4]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1400 VI. 8.
[5]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1446 II. 14.
[6]) Schrader, Reg. und Urk. zur Geſch. der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünſter, gedr. in vaterl. Zeitſchr. f. Geſch. und Altertumsk. Bd. 48² S. 145; Reg. Nr. 176 und 180.
[7]) Ebd. a. a. O. Reg. Nr. 218; S. 173.
[8]) Ebd. a. a. O. Bd. 47², S. 178, Urk. Nr. 158.
[9]) Spilcker, Everſtein. U. B. Nr. 375.
[10]) Schrader, a. a. O. Bd. 48², Reg. Nr. 178, S. 146.
[11]) Ebd. a. a. O. Reg. Nr. 189; S. 153.
[12]) Ebd. a. a. O. Reg. Nr. 206; S. 167.
[13]) Staats-Archiv Münſter, Copialbuch D. „Varia documenta circa statum Monasterii Mariaemunsteriensis;" msc. I. 129.
[14]) Linneborn, a. a. O. S. 76.
[15]) W. U. B. IV. Nr. 2628 unter nur unfreien Familien.
[16]) Ebd. IV. Nr. 1505.
[17]) Ebd. IV. Nr. 822; 843.
[18]) Seibertz, U. B. II. Nr. 556. „Th. miles de Cregenberg".
[19]) W. U. B. IV. Nr. 1458.
[20]) Ebd. III. Nr. 1486; Seib. U. B. II. Nr. 484; 795.

im Jahre 1187 einen miles Udo de Bruche.[1]) Über die Geschlechter Lamenhus, Vresmersen und Hoxermann konnte nichts ermittelt werden.

Der Geburtstand der Mönche gewährt dasselbe Bild wie der der Äbte, alle sind unfreier Geburt bis auf Wedekind, den Sohn des Grafen Gottschalk von Pyrmont, welcher noch im Jahre 1252 als monachus des Klosters Marienmünster bezeugt wird.[2]) Wir müssen deshalb schließen, daß in Marienmünster bei der Aufnahme der Mönche niemals auf die Geburt gesehen wurde, daß vielmehr alle Stände dort Eintritt hatten, besonders aber sollten „pauperes monasticae vitae personae," Aufnahme finden, wie die oben angeführte Quelle ausdrücklich hervorhob. Marienmünster war also in erster Linie für arme Mönche bestimmt. Es hatte infolgedessen auch keine Reichtümer aufzuweisen, um eigenbehörige Leute unterhalten zu können; ja, diese sollte es bestimmungsgemäß nicht einmal haben![3])

## § 9. Arolsen.

An Stelle des jetzigen fürstlichen Residenzschlosses stand früher ein Nonnenkloster, das die „nobiles matrona Gepa" im Jahre 1131 in Verbindung mit ihren Töchtern Lutrudis, Mechtildis und Berta gründete.[4]) Bischof Bernard von Paderborn bestätigt im Jahre 1155 diese Gründung und nennt sie in der Bestätigungsurkunde „novella plantatio sanctimonialium sub regula sancti Augustini".[5]) Hiermit ist deutlich gesagt, daß Arolsen von Anfang an für Augustinerinnen[6]) bestimmt gewesen ist, und dieser Bestimmung ist es bis zum Jahre 1493 treu geblieben. Wilmanns hat in seinem Urkundenbuche die Namen mehrerer „fratres" abgedruckt[7]) und schließt, Kloster Arolsen sei für beide Geschlechter bestimmt gewesen. Wie das Ver-

[1]) Lacomblet, a. a. O. II. Nr. 505.

[2]) W. U. B. IV. Nr. 509: ... notum facimus, quod nobilis comes Godescalcus de Pirmunt filium suum Wydekindum offerens super altare beatae Mariae virginis, habitum monachalem induens eundem in ecclesia, quae vocatur monasterium prope Swalenbergh."

[3]) Erhard, cod. dipl. Nr. 205: „... et omnino careat ministerialibus, careat beneficiatis hominibus."

[4]) Erhard, Reg. Nr. 1537; Varnhagen, Waldeck. Gesch. Urk. S. 5; W. U. B. IV. Nr. 241. Exc.

[5]) W. U. B. IV. Nr. 136: „. . . . ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eo loco institus esse dinoscitur.

[6]) Vergl. hierüber Heimbucher, Orden und Kongregationen der kath. Kirche; 2. Aufl. Bd. II. Abschnitt III. § 58.

[7]) W. U. B. IV. 241; Exc. Diese Namen entstammen dem Corveyer Bruderschaftsbuche aus dem 12 Jahrh. Arolsen stand nämlich mit Corvey

hältnis des Klosters zu seinen „fratres" war, darüber läßt sich wegen der mangelnden Urkunden wenig sagen. Soviel steht fest, ein Mannskloster im echten Sinne ist Arolsen nie gewesen, weil sich bis 1493 unausgesetzt Priorinnen und Nonnen finden, zwei Klöster aber sind in Arolsen auch nicht gewesen, dafür spricht keine einzige Urkunde. Die Annahme Wilmanns läßt sich nicht halten; am besten wird das Dunkel gelichtet, wenn wir unter den fratres die Klostergeistlichen oder ihre Gehilfen niederen Weihegrades verstehen, da einer Frau keinerlei Anteil an der Besorgung des Altares zukommen konnte,[1] mulieres in ecclesiis taceant![2] Eine Äbtissin hat Arolsen nicht gehabt, das Kloster wurde verwaltet von der Priorin und dem Konvente, dem zumeist ein Propst zur Seite stand.[3] Die Pröpste hatten, wie aus den Urkunden erhellt,[4] die Verträge des Klosters unter Zustimmung der Priorinnen und des Konventes abzuschließen und bei Veräußerungen oder bei Anordnungen über die Verwendung von Renten mitzuwirken. Zugleich waren sie nach einer Bestimmung des Erzbischofs von Mainz Pfarrer der Kirche in Witmar, die der Erzbischof dem Kloster Arolsen übertragen hatte.[5] Über die Gewährung eines regelmäßigen Unterhaltes für die Nonnen erfahren wir nichts Besonderes.[6] Es finden sich mehrfach Nachrichten über Stiftungen, vermöge deren an gewissen Jahrestagen Geld an die Nonnen verteilt wurde, oder ihnen eine besondere Erquickung wie besseres Brot und Getränk, reichliches Bier, je ½ Quart Wein und ein Semmel für einen schweren Pfennig gewährt werden

in einer Gebetsverbrüderung. In einer Urkunde (Varnhagen, a. a. O. Urk. Nr. 22) erwähnt Abt Hermann von Corvey im Jahre 1235, daß die Konvente von Arolsen und Corvey wechselseitig unter sich volle Brüderschaft beachteten. Und warum sollten nicht in einem solchen Buche die Namen der Mönche von Corvey und der Nonnen von Arolsen durcheinander stehen? Wurden doch die Namen eingetragen, sobald die Personen starben!

[1]) Ähnliche Verhältnisse findet Wenzel, a. a. O. S. 19 im Stift Thorn, Diözese Lüttich.

[2]) 1. Kor. 14, 34.

[3]) W. U. B. V. Nr. 801; 802: „. . . monasterium Aroldessen . . . per prepositum et priorissam solitum gubernari."

[4]) wie z. B. W. U. B. V. Nr. 136.

[5]) Ebd. V. Nr. 802.

[6]) Die Verhältnisse über Kl. Arolsen sind wegen der Dürftigkeit des Materials nicht recht übersichtlich. Sehr zu statten kam uns, daß die ungedruckten Urkunden über Arolsen geordnet im Staats-Archiv zu Marburg vorlagen. Dort befand sich auch eine geschriebene, wenige Seiten umfassende Geschichte des Klosters, verfaßt von dem früheren Obergerichtsrat Langenbeck in Arolsen, der vor einem Jahrzehnt, wie uns Herr Geh.-Archivrat Könnecke in Marburg freundlichst mitteilte, als Geh.-Justizrat und

sollte.[1]) Im Jahre 1493 wurde Kloster Arolsen den Antonitern in Grünberg übertragen[2]) den Grund erfahren wir in einer Urkunde, die Bischof Simon von Paderborn in diesem Jahre ausstellt, es heißt dort:[3]) Das Kloster Arolsen, früher im Besitze großer Güter, sei durch Nachlässigkeit seiner Vorgesetzten, Unglücksfälle, Fehden, Unfruchtbarkeit des Landes und andere ungünstige Ereignisse so verarmt, daß seit mehreren Jahren von den Einkünften kaum vier Personen ohne Dürftigkeit haben leben können. Auch seien, wie der Augenschein lehre, die Gebäude durch Alter fast zerstört, so daß das Kloster fast ganz verlassen. Da von den wenigen noch vorhandenen Nonnen anerkannt sei, daß eine Reformierung des Klosters keine Aussicht auf Erfolg biete, habe er auf Andringen des Grafen Otto von Waldeck, nachdem die noch vorhandenen Nonnen auf alle Rechte verzichtet, das Kloster Arolsen mit Zustimmung seines Kapitels den regulären Kanonikern des hl. Antonius vom Orden des hl. Augustinus übergeben und sie dort eingesetzt. Den noch vorhandenen Nonnen des Klosters sei lebenslänglicher Unterhalt aus dessen Einkünften zu gewähren, und sie seien in diesem oder einem anderen Kloster unterzubringen. Soweit die Geschichte des Klosters Arolsen. Sehen wir uns nunmehr nach seinen Bewohnern um!

Wir wollen zunächst die Namen der Priorinnen, sodann die der übrigen Nonnen, soweit sie uns durch die Urkunden bekannt und für unsere Zwecke wichtig sind, feststellen. Als Priorinnen treten auf: Bertradis von Brobike bis 1355;[4]) Oda von Escheberg von 1380 bis 1404;[5]) Alheidis von Engern um 1415;[6]) Agnes von Horhusen bis 1443;[7]) Elisabeth von Osterhausen bis 1451;[8]) Elise von Gerwes-

Oberlandesgerichtsrat in Hamm verstorben ist. Dieser bis jetzt ungedruckte Langenbeck'sche Nachlaß, sowie alle Urkunden über Arolsen wurden uns mit Genehmigung des Herrn Landesdirektors der vereinigten Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom Kgl. Staats-Archiv zu Marburg bereitwilligst zur Verfügung gestellt, wofür wir unsern verbindlichsten Dank aussprechen.

[1]) Staats-Archiv Mrbg., Gesch. des Kl. Arolsen, nach den Urk. zusammengestellt von Langenbeck; S. 18.

[2]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 382.

[3]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 385.

[4]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 131; 135; 142; auch ungedr. Urk. v. J. 1340 II. 26. u. 1355 III. 24.

[5]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 187; 214; ferner Urk. v. J. 1380 VII. 13. u. 1402 X. 2.

[6]) Ebd., ArolserUrk. Nr. 218; 220; 223; ferner Urk. v. J. 1406 III. 15.

[7]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 224; 227; ferner Urk. v. J. 1415 IV. 14. u 1424 III. 27.

[8]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 242; ferner Urk. v. J. 1443 III. 29.

hausen von 1451—78[1]) und Margaretha von Geismar bis 1493.[2])

Von diesen Familien, denen die Priorinnen entstammten, haben wir schon die von Horhusen als unfrei erwiesen. Als ministerialisch ergeben sich ferner die von Brobeck,[3]) sie standen im Dienstverhältnis zu Paderborn;[4]) ihre Güter lagen zwischen Eilhausen und Neudorf an der Orpe im Waldeckschen. Heute ist der Name nur noch als Wüstung geläufig. Die von Escheberg waren castellani des Grafen von Everstein[5]) auf der Kugelnburg (Kogelnberg), in deren Grafschaft Kloster Arolsen lag.[6]) Die von Engern erweist Seibertz als Ministerialen.[7]) Ihre Besitzungen lagen im Kreise Warburg. Die von Osterhausen waren ebenfalls unfrei[8]), sie hatten Lehngüter in der Nähe von Elleringhausen an der Twiste, wo noch der Name Osterhausen als Wüstung vorkommt.[9]) Die Familie von Geismar hatte Güter westlich von Fritzlar als Lehen von den Edelherren von Schöneberg erhalten.[10]) Auskunft über den Stand derer von Gerweshausen ließ sich nicht ermitteln.

Alle Priorinnen im Kloster Arolsen sind von unfreien Eltern geboren, vergleichen wir hiermit die Genealogie der übrigen Nonnen!

Zuerst wollen wir uns wieder mit ihren Namen bakannt machen, so weit sie für uns nötig sind. Im Jahre 1170 finden wir drei Töchter des C. Stapels als Nonnen im Kloster Arolsen vor.[11]) Um 1201 eine Tochter des Ritters H. von Dalehem oder Dalheim.[12]) 1258 eine Tochter des Konrad Monetarius: Mechtildis Monetarius;[13]) 1276 zwei Töchter des Olricus von Westheim;[14]) 1336 drei Schwestern: Mechtild, Beatrix und Elisabeth von Mederike, sie waren Töchter

[1]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 247; ferner Urk. v. J. 1451 X. 28. u. 1461 V. 13.

[2]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 302; ferner Urk. v. J. 1478 X. 20.

[3]) W. U. B. IV. Nr. 1353; Seibertz, U. B. I. Nr. 186; II. Nr. 550; III. Nr. 1068.

[4]) W. U. B. IV. 2579.

[5]) W. U. B. IV. Nr. 447; 1680; 1971. Escheberg liegt östlich von Volkmarsen im Kr. Wolfhagen.

[6]) Staats-Archiv Marburg.: Langenbeck'scher Nachlaß, S. 14.

[7]) Seib. U. B. I. 105; II. Nr. 607; 795.

[8]) W. U. B. IV. Nr. 693; 727; 1628; 2537.

[9]) Ebd. IV. Nr. 2296. Die Twiste ist ein rechter Nebenfluß der Diemel.

[10]) Ebd. IV. Nr. 339: „duo Morgen, quos Hermannus miles, quondam Rotcheri filius de Geismaria a nobis (Conr. v. Schönberg) iure tenuit feodali."

[11]) Staats-Archiv Mrbg., Arolser. Urk. Nr. 3.

[12]) Ebd. Arolser Urk. Nr. 5.

[13]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 54; ferner ungedr. Urk. v. J. 1255 VIII. 15; auch W. U. B. IV. Nr. 610: 872.

[14]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 70.

des Diedrich von Mederich;[1]) im Jahre 1337 erscheinen folgende: Brederunis von Geismar, Wendelburg von Warburg, Gertrud von Cultes oder Külte, Elisabeth von Benvilte, Elisabeth Scaremanni.[2]) 1358 Elisabeth von Brigenhagen oder Freienhagen;[3]) 1361 Elisabeth Runst.[4]) Dann folgen wieder zwei Schwestern Ermengardis und Katharina von Twerne im Jahre 1374.[5]) Elisabeth von Epe und Windela von Warbergh um 1380[6]); im folgenden Jahre Adelheid von Corb.[7]) 1449 treten Alfrad Teddesalte und Gertrud von Roden auf.[8]) Im Jahre 1461 begegnet uns unter der Priorin Elisabeth von Gerweshausen der ganze Konvent,[9]) da es sich aber um bereits genannte Namen handelt, können wir ihn übergehen. Dasselbe ist zu sagen von dem Konvente im Jahre 1477.[10])

Wenden wir uns zu den einzelnen Familien! Über die von Westheim und Warburg haben wir schon gesprochen, sie haben sich als unfrei erwiesen. Die niedere Herkunft derer von Dalheim geht aus den U. B. B. von Wilmans und Seibertz zur Genüge hervor.[11]) Das Geschlecht derer von Mederich, Mederike, Medherek, Medreke ist ministerialisch.[12]) Noch heute gibt es eine Wüstung dieses Namens zwischen Volkmarsen und Herbsen. Die von Mederich sind consanguinei derer von Horhusen, deren Unfreiheit bereits bekannt ist.[13]) Von Heinrich von Mederich wissen wir, daß er im Jahre 1300 kein eigenes Siegel führte.[14]) Die von Cultes oder Külte, auch Cullethe, Culite geschrieben, waren Ministerialen;[15]) ihre Besitzungen lagen

[1]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 127; auch ungedr. Urk. v. J. 1336 V. 13.
[2]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 131.
[3]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 166; auch ungedr. Urk. v. J. 1358 VI. 21.
[4]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 171; auch ungedr. Urk. v. J. 1361 IV. 23.
[5]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 179; auch ungedr. Urk. v. J. 1374 VI. 8.
[6]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 187; auch ungedr. Urk. v. J. 1380 VII. 13.
[7]) Ebd., Arolser Urk. Nr. 188; auch ungedr. Urk. v. J. 1381 IV. 30,
[8]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1449 XI. 14.
[9]) Ebd. ungedr. Urk. v. J. 1461 V. 13.
[10]) Ebd.. Arolser Urk. Nr. 298.
[11]) W. U. B. IV. Nr. 622; 1100; 1572; 2507; Seibertz, U. B. I. Nr. 186; 189.
[12]) Ebd. IV. Nr. 1261; 1722; 1456; 2275; 2530; Seibertz, U. B. I. Nr. 216; II. Nr. 591; 573.
[13]) W. U. B. IV. Nr. 1130. „Alradus de Horhusen . . . . Thiderrico de Mederike et Alberto de Lutersen, militibus, consanguineis nostris . . ."
[14]) Ebd. IV. Nr. 2597: . . . . nos Henricus de Medrike et . . . . . qui sigilla propria non habemus."
[15]) Erhard, cod. dipl. Nr. 289: 313. Unter den Zeugen ein „Conradus de Culite, ministerialis"; im J. 1155.

nordöstlich von Arolsen. Die Familie von Benvilte war in der Nähe von Volkmarsen ansässig, sie gehörte dem niederen Adel an;[1]) heute gehört Benvilte zu den eingegangenen Ortschaften. Die von Freienhagen unterscheiden sich bezüglich ihrer Herkunft nicht von den eben angeführten Familien, auch sie sind unfrei geboren.[2]) Die von Twerne oder auch Zwehren, Tweren, Thueren standen im Dienste des Landgrafen von Hessen,[3]) verschiedene dieser Familien treten als milites auf.[4]) Die von Epe, Eppe, Epehe, Ephe, Epen sind Paderborner Ministerialen.[5]) Wir kommen zu dem Namen Corb. Es will uns bedünken, daß dieser Name nicht ausgeschrieben ist, daß es sich hier um eine Verstümmelung handelt. Der volle Namen heißt vielleicht Corbach oder Cörbeke. Wir können es auch mit einer Verschreibung zu tun haben, Corb statt Brobach-Brobeck, zumal wir schon eine Priorin dieses Namens in Arolsen kennen. Dem sei nun wie ihm wolle, wir haben es in beiden Fällen, ob eine Verstümmelung oder eine Verschreibung vorliegt, mit Ministerialenfamilien zu tun. Die Familien von Brobeck und von Cörbeke (s. o. S. 36) kennen wir schon, die von Corbach kommen in den Urkunden nur als unfrei vor[6].) Die von Roden waren westlich von Ziegenheim im Waldeckschen begütert, auch sie weisen die Quellen dem unfreien Stande zu.[7]) Die Stapels waren Ministerialen von Paderborn[8],) ebenfalls die Angehörigen der Familie Monetarius[9]) (Monetarius-Münzer); auch in Abhängigkeit von Korven sehen wir sie.[10]) Die Familie Monetarius wohnte in Marsberg und führte ihren Namen von dem Handwerk, das ihre Vorfahren einst betrieben. In Marsberg wohnten auch die Scaremanni als castellani[11]). Die Familie Kunst beweist Seibertz

[1]) W. U. B. IV. Nr. 300 u. 389 als milites bezeichnet und befinden sich auch in Gesellschaft von nur milites; ferner Seibertz, U. B. I. Nr. 250.

[2]) W. U. B. IV. Nr. 2489 steht Gerlach v. Freienhagen mit Werner v. Helphenberg zusammen. Die von Helphenberge aber sind im Dienste des Landgrafen von Hessen. (W. U. B. IV. Nr. 1072).

[3]) Ebd. IV. Nr. 1072, im J. 1266.

[4]) Ebd. IV. Nr. 681; 631; 1296. Twerne liegt südwestl. von Cassel.

[5]) Ebd. IV. Nr. 1990; Seib. U. B. II. Nr 556; III. 941. Epe liegt auf der Grenze zwischen Waldeck und Westfalen, nicht weit von Medebach.

[6]) W. U. B. IV. Nr. 521 hier steht Johannes de Corbike unter den milites et armigeri; Nr. 592: „Johannes miles de Corbike."..Nr. 624 sagt der Edle Reginhard v. Itter: „. . . .hominii iure Heynoni de Curbike porreximus . . . ."

[7]) Ebd. IV. Nr. 1081; im J. 1266; Seibertz, U. B. II. Nr. 569; 665.

[8]) W. U. B. IV. Nr. 407; 188; 354; 718.

[9]) Ebd. IV. Nr. 39.

[10]) Ebd. IV. Nr. 2434.

[11]) Seibertz, U. B. II. Nr. 561.

als unfrei.[1]) Es erübrigt noch, den Geburtsstand der Familie Teddesalt zu erweisen. Nachrichten über ihre Herkunft und ihren Stand gaben uns die Urkunden nicht unmittelbar; doch finden wir Heinrich Teddesalt mit Gotschalk von Mülhausen in derselben Zeugenreihe,[2]) da nun die von Mulechusen Korveyer Ministerialen sind,[3]) also unfrei, können wir dasselbe von den Teddesalts sagen.

Die Standesverhältnisse der Nonnen gewähren dasselbe Bild, auch hier wird keine Anforderung an die Geburt der Aufzunehmenden gestellt. Es ergibt sich demnach für Arolsen ein Konvent, der weder hohen noch niederen Adel forderte. Man pflegte jede Person aufzunehmen, welche um Einlaß bat. Edelfreie Damen haben wir in den uns bekannten Urkunden nicht gefunden, desgleichen keine dem Kloster dienstpflichtigen Leute.

## § 10. Gehrden.

Im Jahre 1136 gründete Bischof Bernard von Paderborn auf dem Berge Iburg in der Nähe des heutigen Badeortes Driburg ein Frauenkloster.[4]) Er benutzte dazu die Burg, die auf diesem Berge stand. Solche Burgen wurden öfter in Klöster umgewandelt, wir erinnern an Cappenberg in der Diözese Münster. Schon nach sechs Jahren hören wir, daß Bischof Bernard das zu Iburg gestiftete Nonnenkloster nach Gehrden verlegt.[5]) Als Grund wird die Unzugänglichkeit und Unfruchtbarkeit des Ortes angeführt.[6]) Der Gründer dieses neuen Klosters zu Gehrden war „vir nobilis Henricus de Gerdenen".[7]) Die Verwaltung und Aufsicht über Gehrden sehen wir im Jahre 1158 die Äbtissin von Heerse,[8]) im Jahre 1184 den Abt

[1]) Ebd. U. B. II. 893.
[2]) W. U. B. IV. Nr. 1337.
[3]) Ebd. 2434.
[4]) Erhard, cod. dipl. Nr. 219: „. . . . ancillarum grex qui primitus in monte Iburg congregatus fuerat"; ferner cod. dipl. 256: „sorores quae apud Iburg ante inclusae tenuiter vivebant."
[5]) Erhard, Reg. Nr. 1638; cod. dipl. Nr. 242; im J. 1142.
[6]) Ebd. cod. dipl. Nr. 242: „. . . . ob loci difficultatem et adiacentis terrae sterilitatem silvarumque vel solitudinis vastitatem."
[7]) Ebd. cod. dipl. Nr. 242 „. . . nobilis vir H. de Gerdenen qui in fundo domatis sui videlicet Gerdenen coenobium construxit, quia et ipse locus aptus sanctae conversationi videbatur."
[8]) Erhard, cod. dipl. Nr. 317 heißt es bei öffentl. Handlungen im Kloster Gehrden: „consensu et voluntate Beatricis abbatissae in Herszen."

von Liesborn,[1]) im Jahre 1197 den Abt von Abdinghof[2]) ausüben. Die Nonnen des Klosters, deren Geburtsstand wir näher prüfen wollen, lebten nach der Regel Benedikts.[3])

Bis 1500 finden wir in Gehrden keine Äbtissin, erst nach dieser Zeit setzt eine lückenlose Reihe ein bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1803, doch mit diesen hat es unsere Untersuchung nicht mehr zu tun. Wir wollen deshalb die Namen der „moniales", so weit wir sie urkundlich nachweisen konnten, zusammenstellen.

Aus der Familie des Stifters lernen wir zwei Damen in Gehrden kennen, Landegard und Helmburg; es waren die Nichten des nobilis vir Henricus de Gerdenen, die Töchter seiner Schwester Maregarde.[4]) Im Jahre 1158 finden wir dort zwei Töchter des Bruningus von Histinctborp.[5]) Adelheid von Schöneberg, priorissa, von 1260—68,[6]) vorher (1245) bekleidete sie das Amt einer frumentaria.[7]) Jutta von Badenstede, magistra,[8]) und Gertrud von Soest im Jahre 1245;[9]) einige Jahre später 1275 Berta von Brakel;[10]) Regelindis von Amelungessen um 1313;[11]) Jutta Korters, soror 1409;[12]) Giste von Luthardessen, priorissa 1420;[13]) Elisabeth Nagel, priorissa 1474.[14])

[1]) W. U. B. III. Addit. Nr. 66; Erhard, cod. Nr. 449: „sorores in Gerdenen, quarum provisor dominus abbas de Lisberne habebatur."

[2]) Erhard, cod. dipl. Nr. 566: „abbate Henrico de Patherborne tunc curam in Gerdene gerente"; ferner Staats-Archiv Mstr. ungedr. Urk. v. J. 1262 IV. 9. (Abt Johann v. Abdinghof).

[3]) Erhard, cod. dipl. Nr. 290: „Henricus de Gerdene monasterium feminarum secundum regulam beati Benedicti in proprio fundo fundavit."

[4]) Exerpta e necrologio coenobii Gerdensis, abgedr. in Wigands Archiv Bd. II.; S. 367: 13. Kal. Sept. Helmburgis, monialis, filia sororis fundatoris;" 13. Kal. Oct. Landegardis, monialis, filia sororis fundatoris; auch Staats-Archiv Mstr. msc. VII. 14.

[5]) Erhard, cod. dipl. Nr. 317: „. . . . quod Bruningus Histincthorp duas filias suas ad conversationem monasticae professionis collegio sororum in Gerdenen congregavit."

[6]) W. U. B. IV. Nr. 871: „domina Alheidis de Schoneberg priorissa Gerdensis."

[7]) Ebd. IV. Nr. 358. Das Amt einer Kornschreiberin findet sich sonst selten.

[8]) Gehrden besaß eine Klosterschule für die Heranbildung der weiblichen Jugend und nicht zuletzt für die Vorbereitung auf den Klosterberuf.

[9]) W. U. B. IV. Nr. 358.

[10]) Ebd. IV. Nr. 1310; 1667; Wigands Archiv I. 1 S. 90 nennt um diese Zeit eine Berta v. Asseburg, sie wird dieselbe sein wie unsere Berta v. Brakel.

[11]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1313 V. 23.

[12]) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 39² S. 22: „closterinnefrowe in dem stichte to Gherden."

[13]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. über Abdinghof v. J. 1420 III. 5.

[14]) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumsk. Bd. 26; S. 196.

Das sind die Namen der vor 1500 bekannt gewordenen Nonnen. Von den aufgezählten Familien kennen wir bereits als edelfrei die Familie des Stifters und die von Schönberg. Von den übrigen sind als ministerialisch erwiesen die von Brakel, von Soest und von Amelunxen. Die von Istinctorp, Historp oder Istrup waren Ministerialen von Korvey[1]) und Heerse.[2]) Unfreier Geburt sind ferner die von Luthardessen,[3]) die Korters[4]) und die von Nagel.[5]) Erfolglos war das Suchen nach der Familie von Badenstein.

Unsere Liste über die Familien der Nonnen in Gehrden ist, wie wir sehen, nicht reich an Namen, demnach genügt diese Zusammenstellung, um uns ein vollkommenes Bild über die ständische Zusammensetzung des Konvents in Gehrden zu machen. Ein Blick über die Reihe der Namen läßt unschwer erkennen, daß Gehrden von Anfang an kein Prinzip hatte, das die Unfreien ausschloß. Wir finden deshalb auch von vornherein gleich Edelfreie neben Unfreien. Auch an der Spitze hatte Gehrden sicher keine freiherrlichen Familien, sonst hätten die Belehnungen, Übertragungen, Verträge usw. nicht durch die Äbtissinnen von Heerse erfolgen brauchen.[6])

Kloster Gehrden hatte mehrere eigene Ministerialen[7]) und Zerozensualen,[8]) auch das Amt eines Drosten finden wir dort.[9]) Als „famuli prepositi" werden genannt: Hennikis, Johann de Pistrino, Hermann de Warburg.[10])

[1]) W. U. B. IV. Nr. 1883 unter den „homines qui dicuntur litanes ecclesiae Corbeyensis."

[2]) Ebd. IV. Nr. 931: „Ermengardis Dei gratia Hersensis ecclesiae abbatissa dilecto ministeriali suo Frederico de Istentorp salutem cum affectu sincero,"

[3]) Ebd. IV. Nr. 406; 1481. Seib. U. B. I. Nr. 189; 349. III. Nr. 1096. L. lag bei Peckelsheim.

[4]) Seibertz, U. B. II. Nr. 617.

[5]) W. U. B. III. Nr. 967; 1185; 1304; 1424 (Ravensb. castell.) IV. Nr. 329; 634; 1939. VI. Nr. 143; 809; 1094.

[6]) Erhard, cod. dipl. Nr. 268: „. . . . praedictos mansos de manu Herisiensis abbatissa absque omni exactione vel vexactione recipiet . . ." Nach der Heerschildordnung erniedrigte der seinen Schild, welcher ein Lehen von einem gleichen Genossen annahm, es mußte ein Obergenosse sein. In Heerse aber befand sich stets, wie wir nachgewiesen haben, eine hochadelige Äbtissin.

[7]) W. U. B. III. Additamenta, Nr. 93; im J. 1220.

[8]) Ebd. IV. Nr. 497: „. . . . notum esse cupimus, quod . . . . ex propria voluntate beatae Mariae sanctisque apostolis Petro et Paulo in Gerdene iure cerocensuali se tradiderunt."

[9]) Erhard, cod. dipl. Nr. 317, im J. 1158 ein „dapifer Werno."

[10]) W. U. B. IV. Nr. 830.

## § 11. Willebadessen.

Kloster Willebadessen ist im Jahre 1149 vom Bischof Bernard von Paderborn gestiftet.[1]) Im Jahre 1158 erneuert derselbe Bischof die Stiftungs- und Ausstattungsurkunde.[2]) Papst Lucius III. bestätigt im Jahre 1183 die Besitzungen des Klosters und gewährt ihm verschiedene Privilegien.[3]) Honorius III. nimmt Kloster Willebadessen mit all seinen Gütern in Schutz.[4]) Die Investitur des Klostervogtes stand den Bischöfen von Paderborn zu.[5]) Die Aufsicht über das Benediktinerinnenkloster[6]) Willebadessen führte der Abt von Abdinghof.[7]) Im Jahre 1474 trat es der Bursfelder Union bei.[8]) Durch Königliches Dekret vom 7. Juni 1810 wurde es aufgehoben.[9])

Die folgende Untersuchung will sich mit den Familienverhältnissen befassen. Wir besitzen einen Katalog der Nonnen von Willebadessen,[10]) da er aber erst die Namen von 1473 an bringt, so ist er für uns ohne Nutzen. Greifen wir zunächst die Namen der Priorinnen heraus und sehen uns diese näher an!

Haseke von der Hone im Jahre 1340;[11]) Kunigunde von Papenheim, Schwester des Ritters Joh. Raven von Papenheim im Jahre 1374;[12]) Haseke von Recklinghausen 1449;[13]) Elisabeth von Freys-

[1]) Staats-Archiv Münster, ungedr. Urk. v. J. 1149 III. 31; Schmitz-Kallenberg, a. a. O. S. 84.

[2]) Erhard, cod. dipl. Nr. 313.

[3]) W. U. B. V. Nr. 142.

[4]) Ebd. V. Nr. 278 im J. 1220.

[5]) Erhard, cod. dipl. Nr. 313: „advocatus eorum, quemadmodum a nobis (Bernardus Dei gratia Patherburnensis ecclesiae episcopus) ita quoque a successoribus nostris huius Patherburnensis ecclesiae episcopis investiatur."

[6]) W. U. B. V. Nr. 142: „. . . . ut ordo monasticus qui secundum deum et beati Benedicti regulam in eodem monasterio constitutus esse dinoscitur perpetuis ibi temporibus inviolabiliter observetur."

Erhard, cod. dipl. Nr. 313: „in ecclesiola Wilbodessensi sanctimoniales regulam beati Benedicti profitentes."

[7]) Staats-Archiv Münster, msc. VII. 4514. Urk. Copie v. J. 1268 v. D. Der Abt v. Abdinghof heißt hier „visitator."

[8]) Bessen, a. a. O. S. 11.

[9]) Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 65; S. 45.

[10]) Catalogus religiosarum virginum monasterii W. ab anno 1473 bis 1718; im Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn; j. Stolte, Archiv I. S. 30 ff. Nr. 40—44; S. 38 ff. Nr. 69 u. 70; S. 44, S. 101.

[11]) Staats-Archiv Münster, msc. VII. 4514 Urk. Copie v. J. 1340 III. 27.

[12]) Ebd., msc. VII. 4514 Urk. Copie v. J. 1374 IV. 15.

[13]) Ebd., msc. VII. 4514 Urk. Copie v. J. 1449 IX. 17.

mersen oder Bresmersen 1469;[1]) Margaretha Bullen 1481[2]) und Gertrud Dumstorpes im Jahre 1484.[3]) Dazu kommen die beiden Subpriorinnen Adelheid von Lemgo im Jahre 1361[4]) und Katharina von Heygen 1491.[5])

Von den Priorinnen wenden wir uns zu den Konventualinnen. Hier können wir schon gleich nach der Gründung einsetzen. Um 1158 finden wir sechs Töchter des Paderborner Ministerialen Liuthold vor, in derselben Urkunde zwei Töchter des Hermann von Helmern;[6]) etwas später, um 1171, treffen wir drei Töchter des Hartmann von Elsen;[7]) zu Beginn des 13. Jahrhunderts, im Jahre 1202, begegnen uns zwei Töchter des Werner von Blechten;[8]) im Jahre 1233 tritt Clementia von Everstein auf;[9]) 1264 Regelindis von Driburg, Tochter des Amelung von Driburg;[10]) 1293 Gertrud von Soest;[11]) 1294 Mechtild de Curia;[12]) 1293 Hildegund von Bekene;[13]) 1342 Elisabeth von Driburg, Kellnerin;[14]) 1344 Druda de Leinegho, Bertradis und Gisla von Dinkelburg, moniales;[15]) 1345 Berta Crenfridi, Schwester des Bürgers Hermann Crenfridi;[16]) 1366 Gertrud von Nedere,

[1]) Ebd., msc. VII. 4514 Urk. Copie v. J. 1469 VI. 19.
[2]) Ebd., msc. VII. 4514 Urk. Copie v. J. 1481 XI. 30.
[3]) Ebd., msc. VII. 4514 Urk. Copie v. J. 1484 V. 25.
[4]) Ebd., msc. VII. 4514 Urk. Copie v. J. 1361 II. 3. (Original im Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn).
[5]) Ebd., msc. VII. 4514 Urk. Copie 1491 XII. 7. Subpriorinnen wurden nicht in allen Klöstern gewählt, nur wenn ihre Tätigkeit zu einer besseren Leitung des Klosters dienlich war, wurde eine solche ernannt. Zeitweise begegnet uns deshalb auch nur eine Subpriorin in Willebadessen, sie unterstützte die Priorin.
[6]) Erhard, cod. dipl. Nr. 313 sagt Bischof Bern. v. Paderborn: „. . . . Liutoldi fidelis nostri ministerialis, qui et ipse sex mihi habens filias;" ebd. „Hermannus quoque de Helmere habens in eodem ecclesia duas filias . . ."
[7]) Ebd. cod. dipl. Nr. 391: „. . . Hartmannus quoque de Elsen habens in eadem ecclesia tres filias domino servientes."
[8]) W. U. B. IV. Nr. 5 „. . . a Wernhero de Vlechten, qui duas filias in coenobio collocavit."
[9]) Ebd. IV. Nr. 221.
[10]) Ebd. IV. Nr. 989.
[11]) Ebd. IV. Nr. 2252; 2316.
[12]) Ebd. IV. Nr. 2316.
[13]) Staats-Archiv Münster, msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1293 VII. 1.
[14]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1342 III. 26.
[15]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1344 intra octavos Epiphaniae.
[16]) Ebd. msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1345 IV. 24.

Nonne;[1]) 1374 Elisabeth von Papenheim zu Liebenau;[2]) 1376 zwei Schwestern von Escherde;[3]) 1447 Elsebe von Vresmersen und Holle von Emmerke, Nonnen;[4]) Geseke von Oldorpsen, cameraria im Jahre 1455;[5]) anscheinend den ganzen Konvent finden wir im Jahre 1491 versammelt,[6]) es sind: Margaretha Bullen Priorin, Kath. von Heygen Subpriorin, Anna v. d. Lippe, Gertrud v. d. Busche, Katharina Raven, Anna von Vresmersen, Eve Spiegel, Anna Westphal, Petronella Schele, Bilia von Imessen.

Wir brechen die Liste ab und betrachten die Familien, und zwar die der Priorinnen zuerst. Von diesen kennen wir bereits als unfrei: die von Papenheim und von Recklinghausen. Die Familie von Hoye gehört dem niederen Adel an,[7]) sie stand im Dienste des Grafen von Everstein;[8]) die Bullen stehen in den Urkunden unter Unfreien;[9]) die von Lemgo werden in Gesellschaft der schon als unfrei bekannten Familien von Adessen und von Erwitzen aufgeführt;[10]) die von Heyge stehen mit Korveyer Ministerialen in derselben Rangstufe.[11])

Das Ergebnis unserer Untersuchung über den Geburtsstand der Priorinnen von Willebadessen ist folgendes: Soweit wir ihre Namen herbeibringen konnten, ließen sie sich alle als unfrei nachweisen.

Wie stand es nun mit den übrigen Nonnen? Sehen wir auch diese auf ihren Geburtsstand an! Die Familien sind zumeist bekannt. Nur über einige müssen wir einen Nachweis führen: Die Familie von Helmern war unfrei,[12]) ihre Güter lagen südöstlich von Willebadessen; die von Elsen sind Paderborner Ministerialen,[13]) desgleichen die von Blechten.[14]) Die von Bekene stammen aus der Nähe von Paderborn, entweder aus Alten- oder Neuenbeken; Mitglieder dieser

[1]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1366 XI. 25.
[2]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1374 IV. 15.
[3]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1376 V. 1.
[4]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1447 I. 2.
[5]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1455 VII. 2.
[6]) Ebd., msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1491 XII. 7.
[7]) W. U. B. IV. Nr. 647; 2052; 2430.
[8]) Ebd. IV. Nr. 1832.
[9]) Ebd. IV. Nr. 1337.
[10]) Ebd. IV. Nr. 2121.
[11]) Ebd. IV. Nr. 355; s. auch VI. Nr. 159.
[12]) Ebd. IV. Nr. 264; 282; 1887; 1937; Erhard, cod. dipl. Nr. 392; 487.
[13]) Ebd. IV. Nr. 63; 1290; Erh. cod. dipl. Nr. 487.
[14]) Ebd. IV. Nr. 9; 39; als milites Nr. 1310 im J. 1273, hier de Flechten geschrieben.

Familie finden wir in unfreier Gesellschaft.[1]) Die Familie Erenfridi war ebenfalls unfrei.[2]) Die von Nedere oder Nidere waren wieder Paderborner Ministerialen,[3]) einer von ihnen, Andreas, wird „servus" von Abdinghof genannt.[4]) Für die Unfreiheit der Familie von Escherde liegen uns zahlreiche Beweise vor.[5]) Die von Emmerke, Emmerike, Emberike, Embrike müssen wir ebenfalls in die Klasse der Unfreien verweisen;[6]) Emmerke lag südwestlich von Pömpsen,[7]) nicht weit von Borgentreich.[8]) Der Name Leinegho bezeichnet die Herkunft, gemeint ist der Leinegau; Näheres über die Familie ließ sich nicht ermitteln. Die von Oldorpsen, Oldentrop, Altrup stammten aus dem heutigen Kreise Bielefeld, sie waren Paderborn[9]) und dem Grafen von Ravensberg[10]) als Ministerialen dienstpflichtig. In Abhängigkeit von Paderborn befanden sich auch die von Dinkelburg.[11]) Die Familie Raven, auch corvus genannt, war unfrei.[12]) Die Spiegel, genannt von Desenberg, waren Korveyer Ministerialen.[13]) Die Schelen besaßen viele Lehngüter, wir finden sie als Dienstleute von Paderborn,[14]) Abdinghof[15]) und Minden;[16]) Konrad von Schelen war dapifer in Paderborn.[17]) Die von Imessen endlich erweisen sich aus allen Urkunden nach 1200 als unfrei.[18])

Wir konnten in Willebadessen die Namen von 46 Nonnen in 31 Familien zusammenstellen. Darunter befinden sich zwei edelfreie

[1]) Ebd. IV. Nr. 2209.
[2]) Ebd. IV. Nr. 372; 1030; 1331.
[3]) Ebd. IV. Nr. 354; 407.
[4]) W. U. B. IV. Nr. 1300.
[5]) Ebd. IV. Nr. 562; VI. Nr. 835; 1299; 1417.
[6]) Ebd. IV. Nr. 2200.
[7]) Ebd. IV. Nr. 2559.
[8]) Staats-Archiv Münster, msc. VII. 4514; Urk. Copie v. J. 1474 IX. 29.
[9]) W. U. B. IV. Nr. 749.
[10]) Ebd. VI. Nr. 434.
[11]) Ebd. IV. Nr. 188; 1990.
[12]) Ebd. IV. Nr. 1130.
[13]) Ebd. IV. Nr. 132; 1883; Seibertz, U. B. I. Nr. 189; 438; 484; II. Nr. 686.
[14]) W. U. B. IV. Nr. 66.
[15]) Ebd. IV. Nr. 1187.
[16]) Ebd. IV. Nr. 410.
[17]) Ebd. IV. Nr. 390.
[18]) Ebd. IV. Nr. 1310; 1623; 1871; 2509; 340 im J. 1245; Staats-Archiv Münster a. a. O. Urk. Copie v. J. 1304 XII. 19. Fahne, a. a. O. Westfäl. Geschl. S. 235 sagt von ihnen, daß sie ursprünglich Dynasten gewesen seien. Im gleichen Sinne drückt sich Kneschke, a. a. O. IV. S. 571 aus, dort heißt es: „altes Adelsgeschl. der Fürstentümer Münster und Paderborn."

Geschlechter: die von Everstein und Lippe, alle anderen sind unfreien Standes. Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß im Konvente zu Willebadessen kein Ansehen der Person galt. Freie wie Unfreie fanden dort Aufnahme.

Kloster Willebadessen besaß das Kämmereramt, im Jahre 1268 wird zum ersten Male dessen Erwähnung getan,[1]) 1298 werden weitere Bestimmungen über die Kämmerei getroffen.[2]) Auch scheint es zinspflichtige Leute gehabt zu haben, wenn auch keine mit Namen bekannt werden, so hören wir doch schon im Jahre 1182 von einem Statut, das die Bedingungen für die Aufnahme der „cerocensuales" betrifft.[3])

## Schlußergebnis.

Abschließend können wir die behandelten Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn, wie folgt, ordnen:

Rein edelfrei sind:

Neuenheerse, Böddeken bis 1350, die Propstei Schildesche bis 1400.

Stifter und Klöster mit edelfreier Spitze, wie sie G. Fink als charakteristisch für die Diözese Münster nachgewiesen hat, finden sich in der Diözese Paderborn nicht.

Rein adelig sind:

Schildesche, vielleicht Helmarshausen,[4]) Gehrden, Willebadessen.

Fast nur adlig sind:

Helmarshausen, Marienmünster, Gehrden, Willebadessen.

Einen gemischten Konvent haben:

Abdinghof, Busdorf, Flechtorf, Arolsen.

[1]) Staats-Archiv Münster, msc. 4514; Urk. Copie v. J. 1268 ohne Datum. (Original im Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn.)

[2]) Ebd. a. a. O. Urk. Copie v. J. 1298 ohne Datum (Original ebenfalls im Archiv des Altertumsvereins zu Paderborn); vergl. auch W. U. B. IV. Nr. 2253, „camera nostra", im Jahre 1293.

[3]) Ebd. a. a. O. Urk. Copie Nr. 9. (Original im Besitze des Frhr. von Wrede.)

[4]) Oben S. 32 erwähnten wir, daß das Archiv über Helmarshausen in seinem älteren Bestande recht dürftig sei. Ergänzend können wir hier berichtigen, daß sich Urkunden über Helmarshausen, auch für die ältere Zeit, im Archiv des Generalvikariats zu Paderborn befinden. Für unsere Untersuchung bringen sie nichts wesentlich Neues, sie bestätigen die Aufzeichnungen Overhams. Die Bemerkung F. Pfaffs in seinem Buche: Die Abtei Helmarshausen, Kassel 1911; S. 177, daß „meist die älteren Urkunden aus der Registratur des Generalvikariats zu Paderborn verschwunden, ohne daß sich der Verbleib feststellen ließ, und daß neuerdings die Stücke wieder zum Vorschein gekommen, ob alle, das sei fraglich".

# Verzeichnis der Familiennamen.[1])


Aden, Min. 13.
Adessen, Min. 49; 61.
Ahaus, Grafen $6^5$.
Allenhausen, Min. 34.
Altenheerse, Min. $23^3$.
Altenschildesche, Min. 29.
Amelunxen, Min. 31; 58.
Anhalt, Grafen 16.
Arnholt, Min. 26.
Arnsberg, Grafen 9.
Asseburg, Min. 11; 38.
Badenhausen, Edelherrn 20; 34.
Barkhausen, Min. $36^{16}$.
Beke, Min. 42.
Bekene, Min. 61.
Belderssen, Min. 43.
Bentheim, Grafen 15; 28.
Bentwilte, Min. 55.
Beren, Min. 35.
Berendorf, Min. 42.
Berge, Vögte von, Edelherrn 20.
Bielefeld, Min. 42.
Biga, Min. 48.
Blankena, Edelherrn 19; 25.
Borken, Min. 36.
Born, Min. 26.
Brakel, Min. 42; 58
Brenken, Min. 36.
Brobeke, Min. 53.
Brockhausen, Min. 34.
Broke, Min. 26.
Brügge, Min. 49.
Büren, Edelherrn 9; 41.
Bugge, Min. 42.
Bulemast, Min. $36^{16}$.
Bulle, Min. 61.
Burbenne, Min. 39.
Busche v. d., Min. 26.
Busen, Min. 42.
Cancer, Min. 34; 41.
Colstedt, Min. 40.
Corbach, Min. 55.
Corbeke, Min. 36; $46^{13}$.
Corvus, Min. 62.
Cregenberg, Min. 49.
Crevet, Min. 35; 41.
Curia, Min. 34; $36^{16}$.
Dalheim, Min. 54.
Danrode, Edelherrn 19.
Delbrück, Min. 40.
Deifeld, Min. 11.
Dinkelburg, Min. 62.
Donnove, Min. 26.
Dörenhagen, Min. 46.
Dorstadt, Edelherrn 18.
Driburg, Min. 11; 42.
Düvel, Min. 21.
Dyko, Min. 40.
Eddessen, Min. 42.
Einhaus, Min. 10; $36^{16}$.
Elsen, Min. 61.
Elspe, Min. 11.
Elverfeld, Min. $21^4$.
Emmern, Min. 11.
Emmerke, Min. 62.
Engern, Min. 53.


ist unrichtig und kann nur mißbilligt werden. Wegen der Beschränktheit des Raumes waren die Archivalien eine Zeitlang vor dem Neubau des Generalvikariatsgebäudes unzugänglich.

[1]) Es sind hier nur die Namen aufgenommen, welche sich genau bestimmen ließen. Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die zweite kleinere Zahl verweist auf die Anmerkung. Die Abkürzung Min. heißt Ministerialen, die Familien mit dieser Bezeichnung sind unfrei.

Enschede, Min. 39.
Epe, Min. 55.
Erenfridi, Min. 62.
Erwitzen, Min. 11; 42; 61.
Esbeck, Min. 30[1].
Escheberg, Min. 53.
Escherde, Min. 62.
Essentho, Min. 43.
Etteln, Min. 11; 13
Everstein, Grafen 9; 31; 53.
Exen, Min. 30[1].
Flechten, Min. 61.
Freienhagen, Min. 55.
Galen, Min. 35.
Gehrden, Edelherrn 56.
Geier, Min. 41.
Geismar, Min. 53.
Gogreve, Min. 26.
Graffeln, Min. 36.
Grafschaft, Edelherrn 9; 46.
Gras, Min. 49.
Grintberg, Min. 21[6].
Grip, Min. 26.
Gripeshof, Min. 26.
Hagen, Min. 42.
Halle, Min. 29.
Hardenberg, Min. 31.
Hatzfeld, Min. 27.
Haxthausen, Min. 31; 38.
Heerse, Min. 43.
Heiden, Min. 35; 36[16].
Helden, Min. 11.
Helfenberg, Min. 55[2].
Helmern, Min. 61.
Heringhausen, Min. 46.
Herten, Min. 11.
Hesling, Min. 36[16].
Heygen, Min. 61.
Hoberg, Min. 26.
Holthausen, Edelherrn 19.
Holtzminden, Edelh. Min. 40; 41.
Horhausen, Min. 11; 53; 54
Horn, Min 43.
Hoye, Min. 61.
Huckenhausen, Min. 49.
Hundertmark, Min. 26.
Hunefeld, Min. 35[3].
Iburg, Min. 36[16].
Imessen, Min. 42.
Imminghausen, Min. 43.
Istrup, Min. 23[3]; 58.
Itter, Edelherrn 10; 55[6].
Kersenbrock, Min. 26.
Korters, Min. 58.
Krebs, Min. 41.
Kremer, Min. 46.
Külte, Min. 54.
Langen, Min. 26.
Lappen, Min. 49.
Lemgo, Min. 61.
Lerbeck, Min. 26
Lethene, Leite, Min. 21.
Liebenau, Min. 32.
Limburg, Grafen 6[5]; 29.
Linge, Min. 25.
Lippe, Edelh., Grafen, 6[5], 63.
Lo, Edelherrn 20.
Luthardessen, Min. 58.
Lutterberg, Grafen 18.
Malsburg, Min. 31.
Manegolt, Min. 40; 42.
Marsberg, Min. 46.
Marschall, Min. 10.
Marxsen, 31.
Mederich, 54.
Mengersen, Min. 40.
Merlsheim, Min. 48.
Molsberg, Edelherrn 17.
Monetarius, Min. 55.
Mühlhausen, Min. 56.

Munden, Min. 46.
Nagel, Min. 28; 58.
Nedere, Min. 62.
Neſſelbrode, Min. 27.
Nieheim, Min. 42; 48.
Nithehe, Grafen 44.
Neuhaus, Min. 29.
Oeſede, Edelherrn 9; 38.
Oeynhauſen, Min. 32.
Oldenburg, Grafen 15.
Oldentrup, Min. 36; 62.
Oſterhauſen, Min. 53.
Oſtheim, Min. 35.
Oſthoven, Min. 35.
Oſtinghauſen, Min. 43.
Padberg, Grafen, Edelherrn u. Min. 41; 44.
Paderborn, Min. 13.
Paganus, Min. 35; $36^{16}$.
Papenheim, Min. 32; 38; 61.
Peine, Min. 34.
Piſtrino, Min. 58.
Pleſſe, Edelherrn 18; $20^{7}$.
Pyrmont, Grafen 16; 50.
Quernheim, Min. 25.
Raven, Min. 62.
Ravensberg, Grafen 25; 35; 62.
Recklinghauſen, Min. 31; 48; 61.
Rehbock, Min. 32.
Reifferſcheidt, Edelherrn 27.
Rietberg, Grafen 27; 38.
Rivo, Min. 39; 42.
Roden, Min. 43 55.
Rodenberg, Min. 11.
Rothe, Grafen 20.
Rubo, Min. $26^{8}$.
Runſt, Min. 55.
Salzkotten, Min. 36.
Scaremanni, Min. 55.
Schade, Min. 46.
Schartenberg, Min. 31.
Schele, Min. 62.
Schieder, Min, 36
Schilder, Min. 26.
Schildeſche, Min. 42.
Schlechter, Min. 35.
Schmalenberg, Min. 36.
Schmechten, Min. $22^{4}$ $23^{3}$
Schöneberg, Edelherrn 41;53.58.
Schwalenberg, Grafen 15;34;49.
Silkenrode, Min. 13.
Soeſt, Min. 35; 41; 58.
Solms, Grafen 15.
Spiegel, Min. 62.
Spiegelberg, Grafen 18; 20.
Spole, Edelherrn 20.
Stapel, Min. 55.
Stidene, Min. 42.
Stockhauſen, Min. 31.
Strünkede, Min. 39.
Sünninghauſen, Min. 39.
Teddeſalt, Min. 56.
Twerne, Min. 55.
Valehuſen, Min. $23^{3}$.
Velmede, Min. 11.
Vesperde, Edelherr Min. 43.
Vilſen, Min. 44.
Vinke, Min. 26.
Vechten, Min. 61.
Volbrexen, Min. $36^{16}$.
Voltzen, Min. 49.
Vultur, Min. 41.
Walde, de Nemore, Min. 9.
Waldeck, Grafen $6^{5}$; 15; 27; 52.
Warburg, Min. 43; 54; 58.
Warendorf, Min. 26.
Waterfeld, Min. 35.
Wennigſen, Min. 21.

Werl, Min. 42.
Wesenhorst, Edelherrn 19.
Westerburg, Grafen 41.
Westheim, Min. 42; 54.
Westphal, Min. 39.
Wrede, Min. 34.
Ziegenberg, Edelherrn 20.
Zobbe, Min. 29.
Zwehren, Min. 55.

# II.

# Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges.

(Fortsetzung. Vergl. Bd. 69 (1911), S. 1—90.)

Von

Dr. Albert Stoffers.

## Drittes Kapitel.

## Die wirtschaftliche Lage des Hochstifts während des Krieges.

### I. Die wirtschaftlichen und finanziellen Schäden im Stift in allen Erwerbszweigen.

1. Wenn schon, wie unsere Betrachtung im ersten Kapitel gezeigt hat, die Lage des Paderborner Hochstifts vor dem Kriege in wirtschaftlicher Beziehung keineswegs die günstigste war,[1]) so sollte der Krieg tatsächlich einen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen. Einquartierungen, Fouragelieferungen, Stellung von Arbeitern, Unterhaltung der Hospitäler und des Kontingents, Kontributionen, das sind die Faktoren, die gemeinsam an der Zerstörung der Lebenskraft des Paderborner Hochstifts gearbeitet haben.

Wie sehr das Land bei den Durchzügen mit Einquartierungen belastet wurde, haben wir zur Genüge gesehen. Frei von Militär war es fast nie. Selten, fast nur bei sehr großen Heeren wurden Lager aufgeschlagen, während sonst die Soldaten gewöhnlich in die Quartiere gelegt wurden. Bei den vielen Einquartierungen konnte es natürlich an vielen Unordnungen und Erpressungen nicht fehlen. Alle häuslichen Arbeiten mußten ruhen, alle Haushaltungen waren in Verwirrung.[2]) Zuweilen hatten viele Bürgerhäuser

[1]) Die Einnahmen der Stadt Paderborn betrugen 1759/60 5479 Rtlr., während im Jahre 1762/63 nur 3434 Rtlr. einkamen. (Paderb. Stadtarchiv.)

[2]) Korte.

15 Gäste.[1]) Dem Übermut und der Zerstörungswut wurde meistens freier Lauf gelassen. Das zeigt uns z. B. das Schloß Neuhaus, das auch vor derartigem Unfug nicht sicher war. Besonders litten im Kriege die Gegend um Warburg längs der Diemel, das Sintfeld, wo sich große Heere gegenüber standen, und endlich Paderborn und Umgegend. Am schlimmsten war natürlich das Benehmen der durchziehenden Truppen, so besonders beim Rückzuge der Franzosen im Jahre 1758, wo die kurzen Quartiere zu Erpressungen mißbraucht wurden, und viele Menschen an ihrer Gesundheit Schaden litten.[2]) Auch die Privilegierten wurden zu den Kriegslasten herangezogen, mußten Kriegsfuhren und Fourageabgaben leisten und wurden von Einquartierungen nicht verschont.[3]) Die Versicherung, daß dies nur aus Not geschehe und ihren Gerechtsamen keinen Eintrag tun sollte, wird ihnen nur ein geringer Trost gewesen sein.[4]) Die Regierung bemühte sich, die Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu erleichtern:[5]) auch Herzog Ferdinand sprach den Einwohnern das Recht zu, die Soldaten bei Exzessen usw. zum Arrest zu führen. Aber das war natürlich leichter befohlen als ausgeführt, und die Untertanen sahen sich im allgemeinen den Exzessen der Soldateska ziemlich schutzlos preisgegeben.[6]) Am verheerendsten wirkten auf das Land die Winterquartiere, da sie sich meist Monate lang hinzogen. Die Gemeinen der Alliierten erhielten beim Wirte freies Quartier und Betten, freien Mitgebrauch von Feuer und Licht und täglich 2 Pfund Roggenbrot. Jedoch fiel die Brotlieferung fort, wenn man mit den Soldaten am Tisch aß. Auch die Offiziere hatten freies Quartier und Stallung für Pferde. Für jedes Pferd mußten an Fourage täglich aus dem Quartierstande 8 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh geliefert werden. Sonstige Verpflegung konnten die Offiziere nicht beanspruchen.[7]) Für Fleisch und Bier erhielt jeder Soldat täglich etwas Geld. Holz und Licht mußten den Offizieren in Natura geliefert werden.[7]) Da man solches aber nicht allein zum

[1]) P. G., A. C. P.
[2]) Korte.
[3]) P. C. C. 226.
[4]) P. C. C. 227.
[5]) So wurden in dieser Zeit zur besseren Orientierung in der Stadt Paderborn die Häuser numeriert. (G. R. P. 1761.)
[6]) Vgl. hierüber: Bericht von Leutnant Imbosch vom 20. Sept. 1758. (P. A.)
[7]) Vgl. Winterquartierreglements von 1758/1759 und 1760. (P. A. C. 196.)

Ofenheizen, wozu es bestimmt war, sondern auch zu „Gastereien" und zum Kochen verlangt",[1]) so wurde auch dieses später genauer spezifiziert. Füc ein Klafter Holz konnten bei Mangel an demselben auch zwei Fuder Torf eintreten. Für eine Gemeinen Wache mußten wöchentlich ¼ Klafter Holz und alle 24 Stunden ½ Pfund Tran oder Öl geliefert werden, für eine Offizierswache ¼ Klafter Holz und 2 Talglichter alle 24 Stunden.[2]) Natürlich haben wir in diesen Bestimmungen nur eine allgemeine Norm; daß Änderungen vorkamen, ist selbstverständlich. Waren auch nach den Bestimmungen die Einwohner nicht zur vollen Bewirtung verpflichtet, häufig wurde trotzdem volle Kost von ihnen verlangt. So mußte 1762 allen im Paderborner Hochstift einquartierten Truppen Fourage, Essen und Trinken umsonst gereicht werden.[3]) Mochten die Anforderungen an und für sich noch so gering erscheinen, so erreichten sie für das ganze Stift im Verlaufe eines Winters neben den anderen Abgaben eine ganz gewaltige Höhe.

Wenn schon die Einquartierungen das Hochstift gewaltig schädigten, so geschah dies noch mehr durch die großen Anforderungen an Rationen und Portionen, die in solchen Mengen verlangt wurden, daß die Paderborner Regierung nicht wußte, woher sie diese nehmen sollte. Schon vor Beginn des Krieges hatte Herzog Ferdinand allen denjenigen, die in dem zu eröffnenden Feldzuge der alliierten Armee lebendiges Vieh, Getränke und andere Viktualien liefern würden, „allen Vorschub und Assistenze und ansehnliche Benefiziat" angeboten und zugesichert. Jeder, der sich freiwillig dazu erbot, erhielt einen geeigneten Platz zum Verkauf angewiesen und zur Sicherung eine Wache. Für die Viktualien-Depots in Höxter, Hameln und Lippstadt wurden Führer zur Verfügung gestellt; wer 100 Fässer roten Wein nach Höxter zum Verkauf bringen wollte, hatte freien Schiffstransport.[4]) Alsdann wurden für lebendiges Vieh und Getränke gewisse Preise festgesetzt usw. So ließ der Gegner kein Mittel unversucht, um möglichst viel Getreide und Portionen zu erhalten. Aber auch die Paderborner Regierung ließ es an der nötigen Fürsorge nicht fehlen. Schon am 22. Juni 1757 wurden alle Bäcker angewiesen, sich an Roggen und Weizen Vorrat für 3 Monate zu verschaffen, während ihnen andernfalls der Backofen

[1]) Bericht von Leutnant Imbosch vom 20. Sept. 1758 (P. A. A.)
[2]) Vgl. Winterquartierreglements von 1758/1759 und 1760 (P. A. C. 196.)
[3]) Vgl. auch Korte.
[4]) P. A. C. 183.

entzogen werden sollte; die Metzger sollten für drei Monate Vieh vorrätig haben; von den Bierbrauern wurde sogar Bier für 6 Monate ausreichend verlangt. Auch alle Kolonialwaren in den Läden sollten für 6 Monate ausreichen. So war aufs beste für alles gesorgt und die, welche ihre Waren auf dem Markte feilboten, erhielten noch freien Schutz zugesichert.[1]) Aber alle diese Anstalten waren nur ein Kinderspiel im Verhältnis zu den Anforderungen der Armeen; daß natürlich jede Partei dem Stift Strafe androhte, falls es ihren Feinden Unterstützung gewährte, war wohl klar.[2]) Es ist nun nicht möglich, alle einzelnen Lieferungen und Forderungen namentlich aufzuführen, deshalb greifen wir nur die Hauptanforderungen heraus.

Die rauhe Winterzeit des Jahres 1757 ließ kaum etwas nach, da näherten sich schon die verheerenden Kriegsscharen der Paderborner Gegend und verlangten beiderseits, daß ihnen die Naturalbedürfnisse gereicht werden möchten. Die kurhannoverschen Völker, die schon Anfang Mai erschienen, trieben 14 Tage lang so viel Getreide und Fourage ein, daß sich ungefähr die Summe mit den Holzlieferungen und verübten Feldschäden auf 57376 Rtlr. belief.[3]) Man erbrach alle Kornböden, untersuchte sie und schaffte alles nach Bielefeld.[4]) Um Übergriffe abzuwenden, wurden viele gezwungen, Lebensmittel und Getränke mit den Soldaten zu teilen. Die Ärmeren erlitten Quälereien für ihre Armut. Die Saaten wurden teils zusammengestampft, teils zum Futtern für die Pferde verwendet. Das Kolleg in Paderborn wurde täglich von einer zudringlichen Schar belagert, die Bier und Brot verlangte. Frauen und Männer drangen ein und verlangten unter Geschrei: „Es würde ihnen für Geld verweigert, was den Franzosen, die bald ankommen würden, umsonst gegeben werden müßte.“[5]) Eine Stadt allein, z. B. Bredenborn, mußte 685 Paderborner Scheffel Roggen, 385 Pad. Scheffel Gerste und 530 Pad. Scheffel Hafer liefern.[6])

Bald darauf begannen die Lieferungen an die Franzosen. Da sie keine Fourage mehr vorrätig fanden, wurden Wiesen und fruchtbare Felder fouragiert. Den Schaden haben Beeidigte auf 790 076

[1]) P. A. C. 183.
[2]) P. A. C. 196, Patent Ferdinands vom 21. März. 1757. — Vgl. auch P. A. C. 201.
[3]) P. C. C. 224 und P. A. C. 224.
[4]) Korte, M. T., Gleseker, Propst v. Gehrden.
[5]) P. G., A. C. P.
[6]) P. C. C. 227.

Livres geschätzt.[1]) Vom Lande mußten Brot, Korn, Heu, Stroh, Hafer, und andere Viktualien nach Paderborn geschafft werden.[2]) General Intendant von Luce verlangte in einem Schreiben 10 000 Ctr. Heu, 3000 Sack Hafer, 60 bis 80 000 Bund Stroh und 4 bis 5000 Sack Weizenmehl oder bei dessen Abzug eine gleiche Zahl Roggen. Für die französischen Truppen nach Rietberg sollten 20000 Portionen Weißbrot geliefert werden.[3]) In der Stadt Paderborn wurden große Backöfen angelegt. Da die Bausteine zur Errichtung nicht ausreichten, so erging der Befehl einer allgemeinen Spezifikation der alten Häuser,[4]) um sich auf diese Weise die nötigen Baumaterialien zu verschaffen. Der Vorrat an Bauholz, den die Jesuiten zu Paderborn zum Umbau des Kollegs herbeigeschafft hatten, wurde von den Franzosen als willkommene Beute einfach weggenommen. Die Mauer ihres Gartens wurde niedergerissen, die Obstbäume abgehauen und 15 große Backöfen in denselben angelegt. Daher heißt die neben dem Garten des Kollegs hinlaufende Gasse noch heute „auf dem Backofen". Selbst Dielen und Balken wurden nicht geschont. Ebenso wurden an dem Neuhäuser-Tor 15 Backöfen angelegt. Das ist ein Beispiel, wie sie sich zu Dutzenden in den Kriegen wiederholen sollten.[5]) Wo eben der Vorrat nicht ausreichte, da wurde Rat geschafft, es sei, wie es wolle. Nachdem schon 40 Fuder oder 1920 Scheffel an die Armee abgeliefert waren, wurden unvorhergesehen die militärische Exekution wieder die Prälaten und Kapitularen der Paderborner Domkirche und verschiedene Bürger bewirkt, und sämtlicher Hafer durch ein Kommando von 50 Mann nebst 7 kommandierten Offizieren mit Gewalt fortgenommen und durch ein hier beordertes Regiment Kavallerie bis in die späte Nacht entführet.[6]) Der summarische Bericht über die an die Franzosen gelieferte Frucht ergab am 30. Oktober 1757 an Roggen 464 Scheffel, Gerste 1162½, Hafer 14542 Scheffel, an Heu 15370 Ctr., Stroh 1465, an Brot 1956 Pfund, Fleisch 5704¾ Pfund, an Bier 202 Flaschen.[7]) Alles auf den Feldern wurde abfouragiert; was etwa geblieben, wurde von den Pferden zertreten.[8]) Trotz der vielen Schreiben vom 27. Jan., 30. Jan., 2. Mai wurde

[1]) P. C. C. 224.
[2]) Korte, M. T., Gleseker, P. v. G.
[3]) L. P. 1757.
[4]) P. v. G.
[5]) P. v. G., M. T., P. A. C. 28.
[6]) P. A. C. 225.
[7]) Generalstab I.
[8]) L. P. 1757.

keine Bezahlung von den französischen Truppen erlangt. Die Einquartierungen dauerten den ganzen Sommer hindurch.[1])

Schon im April 1757 herrschte im Lande große Not. Eine Spezifikation ergab damals, daß in kleinen Ortschaften wie Husen nicht weniger als 50 Familien kein Auskommen hatten, in Atteln 60, in Henglarn 40, in Etteln sogar 80 Familien.[2]) Selbst das Domkapitel mußte seine Speicher und Lagerräume öffnen, um dort das Mehl niederlegen zu können.[3]) Aber schon bald, als diese nicht mehr reichten, wurden Stühle und Bänke aus den Kirchen herausgeworfen und der Dom und alle anderen Kirchen mit Mehl angefüllt.[4]) Dann kamen die Winterquartiere, die bis März währten, und in denen das Hochstift genötigt war, den Truppen Fourage und Holz zu liefern. Als der Rückzug der Franzosen über den Rhein erfolgte, wurden die Untertanen so geschädigt, daß der Schaden sich wohl auf über 100 000 Rtlr. belaufen würde.[1]) Ganz Paderborn war mit Magazingütern angefüllt. Sobald das Hauptquartier abzog, wurde so viel wie eben möglich noch verkauft, das andere zurückgelassen. Dann stürmten alle Bürger hin, um die Magazine zu plündern und auszuleeren. „Noch immer zogen Truppen durch, welche den Bürgern das Brot auf der Straße wieder verkauften, was sie aus den Magazinen soeben genommen hatten. Es war lächerlich anzusehen, wie Prokuratoren, Schreiber, Studenten und andere ehrbare Bürger mit Mehlsäcken beladen nach Hause eilten." So ging man mit dem so mühsam Zusammengebrachten um.[5])

Kaum hatten die Franzosen das Hochstift verlassen, da rückte das kurhannoversche Jägerkorps ein, das geraume Zeit unentgeltlich in Essen, Trinken und Fourage unterhalten werden mußte. Von dem hannoverschen Kriegs-Kommissariat wurden nebst den 586 300 Portionen, 251 200 Rationen, 22 900 Ctr. Lagerstroh,[1]) 874 Drill und Zwillingsäcke und 1745 Linnensäcke verlangt. Falls dieser Anforderung binnen 14 Tage nicht Folge geleistet würde, sollten unausbleiblich Exekutionen folgen. Wurden sie nicht geliefert, so sollten sie auf Kosten des Stiftes angeschafft werden.[2]) Alle Lieferungen sollten in den Magazinen zu Münster aufgespeichert

[1]) P. C. C. 224.
[2]) P. C. C. 225.
[3]) P. C. C. 226.
[4]) M. T.
[5]) Korte.

werden. Als man nun wegen Unfähigkeit auf Erniedrigung der Forderung beim Kommissariat drang, erreichte man nichts. Um den guten Willen zu zeigen, wurden binnen kurzer Zeit die beträchtliche Anzahl von 27 080 Portionen und 35 633 Rationen nach den Magazinen abgeliefert. So glaubte man schon das Kommissariat befriedigt zu haben. Deshalb war die Bestürzung im Stift groß, als der Befehl einlief, daß keine Naturalleistung mehr angenommen würde, sondern daß statt dessen eine Summe von 214 216 Rtlr. 10 Mgr. in 3 Terminen, und zwar in jedem eine Summe von 71 405 Rtlr. 15 gr. 2⅓ Pf. bei Strafe der allerstrengsten militärischen Exekution entrichtet werden sollte.[1]) Die Termine wurden auf den 15. September, 15. Febr. und 15. April 1759 festgesetzt. Trotz aller Anstrengung war es dem Stift nicht möglich, diese Summe aufzubringen.[2]) Man suchte Geld von den Handelsstädten zu erlangen und bot ihnen 5 %.[1]) Alles ohne Erfolg. Das Hochstift wurde von General Zastrow mit schweren Exekutionen belegt; einem jedem Bürger wurden in seiner Wohnung 12 Mann zugeteilt, denen alltäglich die Exekutionsgebühren bar bezahlt werden mußten. So wurden denn vom hannoverschen Kriegskommissariat noch im Sommer 1758 71 405 Rtlr. zusammengebracht.[3]) Wegen schlechter Münzsorten mußten noch 6999 Rtlr. nachentrichtet werden,[4]) Wohl hatte man den Versuch gemacht, die Forderungen im Lande rückgängig zu machen, aber man erhielt den Bescheid, „daß man die gemachte Einrichtung wegen der Fourage- und Proviantlieferung weder abändern könne noch wolle.[3]) Die Paderborner Regierung suchte, was eben möglich war, herbeizuschaffen. Im August wurde die Verordnung erlassen, den frischen Roggen und Weizen schleunigst abzudreschen, da für die neu eingerückte französische Armee Stroh erforderlich wäre, im September, die Haferernte zu befördern für die eindringenden Truppen.[5]) Die Gelder für den zweiten Termin waren nicht zusammen zu bekommen, da alle Versuche, in Besitz von Geld zu gelangen, vergeblich waren.[6]) Das einzige Gewerbe des Hochstifts bestand im Getreide-Handel, von dem natürlich keine Rede mehr

[1]) P. C. C. 224 und P. A. A. Eingabe an den König von England.
[2]) P. A. A. 20. — Eingabe an den Herzog von Braunschweig.
[3]) P. C. C. 224.
[4]) P. C. C. 224 und P. A. A. Eingabe an den Herzog von Braunschweig.
[5]) P. A. C 196.
[6]) P. C. C.. 226.

sein konnte.[1]) Ins Amt Boke und Delbrück wurden militärische Exekutionen ausgeschickt, die für die Untertanen um so empfindlicher wurden, als sie mit grausamen Plünderungen verbunden waren. Zu derselben Zeit wurden im Delbrückschen die besten Eichenbäume willkürlich abgehauen und nach Lippstadt gebracht. Die zwischen Paderborn und Stadtberge streifenden Husaren trieben die Mißhandlungen durch Plündern und Erpressungen aufs höchste. Letzteres zeigte sich hauptsächlich in Wewelsburg und Graffeln. Die Judenschaft zu Salzkotten wurde auf gleiche Weise geplündert, während Bürgermeister und Bürgerschaft zur Abgabe von Geld, Fourage und Branntwein genötigt wurden.[2]) Während es so dem Hochstift nicht möglich war, Geld für den zweiten Termin aufzubringen, schickte das Kgl. Großbritannische Feld-Kriegskommissariat schon wieder eine neue Aufforderung, nämlich binnen 8 Tagen 80 000 komplete Rationen Fourage nach Lippstadt zu liefern.[3]) Alle Vorstellungen und Ausflüchte sollten nichts helfen, hingegen für jede komplete Ration von gutem weißen Hafer, 10 Pfund gutem Heu und 5 Pfund Stroh sollten 12 Mgr. entweder bar ausbezahlt oder zahlbare Scheine dafür ausgehändigt werden.[2]) Das am 14. September in Paderborn eingerückte Kommando unter Oberg erhielt 9000 Stück Brot à 8 Pfund, 3000 Kavallerie- und 1000 Infanterie-Rationen nebst 24 Fuder Holz und 15000 Bund Lagerstroh. Auch von den 80 000 Rationen wurde ein beträchtliches aus Haaren, den Ämtern Wünnenberg und Wewelsburg, Salzkotten, Herrschaft Büren, Brenken und Paderborn abgeliefert; auf die andere Lieferung wurde verzichtet, nur die Ämter Boke und Delbrück mußten weiter liefern. Aber es wurden dafür auch für die Truppen des Lagers 60 000 Rationen verlangt und 10 Klafter Holz, täglich mußten 6000 Rationen und 8000 Portionen geliefert werden.[4]) Trotzdem hielt man am zweiten Termin fest Und am 18. Oktober kam noch die Aufforderung hinzu, 30 000 Bund Stroh à 8 Pfund und 16000 komplete Rationen und 80 Klafter Holz an die Alliierten zu liefern — letztere wurden aber nicht eingezogen, da die Hannoveraner ausblieben.[2]) — Und nun zum

---

[1]) P. C. C. 226 und K. K. A. 217.

[2]) K. K. A. Anweisung über die Tätlichkeiten und Feindseligkeiten der churhannoverschen Truppen im Hildesheimschen, Paderbornschen, Münsterschen und Osnabrückschen Landen. (Gedruckt).

[3]) P. A. C. 196 und 217.

[4]) P. C. C. 224.

Schluß des Jahres 1758 kam noch eine Ordre, die das ganze Jahreswerk krönen sollte: Von der in Münster sich befindenden kurhannoverschen Kommission wurde dem Hochstift aufgetragen, die neu einrückenden 15 Bataillone und 32 Eskadronen zu unterhalten, die im Paderborner Lande und der Grafschaft Rietberg auf 6 Monate Winterquartiere beziehen sollten. Ihnen mußte vom 1. Dezember bis zum Aufbruch alltäglich 7810 Rationen und 13 266 Portionen verabreicht werden.[1]) Sofort erging auch vom Geheimen Rat der Befehl, alles Korn zu dreschen und herbeizuschaffen, was möglich war.[2]) Alle oben erwähnten Portionen und Rationen mußten unentgeltlich geliefert werden, und jede Ration, die nicht in natura herbeigeschafft wurde, sollte mit 6 Rtlr., die Portion mit 2½ Rtlr. zu bezahlen sein; und zwar sollte diese Bezahlung in 3 Terminen (15. Jan., 15. Febr., 15. April 1759) entrichtet werden. Ein jeder dieser 3 Termine belief sich laut Geldanschlag auf 291 236 Rtlr., alle insgesamt auf 873 708 Rtlr.[3]) Jede Stadt mußte das nötige Brot à 8 Pfund oder 4 Portionen durch eigene Bäcker backen lassen und zwar 2mal wöchentlich. Für den Fall, daß es im Quartierstande an Fourage fehlen sollte, wurden zu Paderborn, Warburg, Brakel, Steinheim, Büren und Lichtenau Magazine angelegt und die einzelnen Truppen genau angewiesen, aus welchem sie ihre Fourage zu beziehen hätten. Jeder Schatzpflichtige mußte für jeden in der Schatzung abzutragenden Rtlr.: 5 Scheffel Hafer, 10 Rationen Heu à 10 Pfund und 9 Rationen Stroh à 6 Pfund liefern, und zwar binnen 3 Tagen die erste Hälfte, und binnen 6 Tagen die andere Hälfte. Zwar wurden ihnen Bezahlung versprochen und Scheine ausgehändigt, aber vorläufig konnte man sehen, woher man alles zusammen bekam.[4]) Die Juden mußten 10 000 komplete Rationen herschießen, und zwar 6000 in das Magazin zu Paderborn und 4000 nach Büren. Ihnen wurde 5% landschaftliche Obligationen gewährt. Im ganzen sollten folgende ungeheuere Summen in den Magazinen zusammenkommen: Nach Paderborn 26500, nach

[1]) K. K. A. 217 und P. A. C. 196.
[2]) P. A. C. 196.
[3]) K. K. A. Anweisung vgl. S. 8.
[4]) P. A. C. 196. — Als Kommissare, die alle 8 Tage die Quittungen untersuchen sollten, wurden ernannt:
für Paderborn — Daltrop,
„ Warburg — Bürgermeister Thomnienhaus,
„ Brakel — Graf Golhausen,
„ Lichtenau — Bürgermeister Petri,

Warburg 12000, Brakel 12000, Steinheim 21500, Lichtenau 2000, Büren 8000, Delbrück 10 000 Rationen, Summa: 92000 Rationen.

Für die einzelnen Orte mußten meist die Ortschaften aus der Umgegend liefern, die ganz genau bestimmt wurden.[1]) Rechnungen und Zusammenstellungen einzelner Magazine zeigen uns, daß auch wirklich den Anforderungen Folge geleistet wurde.[2]) Ins Paderborner Landmagazin wurden geliefert und gewogen 3769 Fuder Heu, und 1477 Fuder Stroh, zusammen 5246 Fuder.[3])

So nahm die Not im Hochstift von Tag zu Tag zu. Zwar machte man den Versuch, die Winterquartiere abzuwenden. Ein eigener Deputierter, Leutnant von Imbosch, wurde zu diesem Zwecke nach Münster gesandt, um die Winterquartiere und Proviant-Stellungen auf Korvey, Waldeck, Grafschaft Pyrmont, Rheda und Lippe auszudehnen. Da man aber die Versicherung erhalten hatte, daß die Quartiere größtenteils in kurzer Zeit aus dem Hochstift verlegt würden, suchte man noch um die Erlaubnis nach, die dann bleibenden dorthin zu beordern, wo sie am besten zu unterhalten wären.[4]) Aber alles ohne Erfolg. Vom letzten Oktober an war das Hochstift überschwemmt von Soldaten, von Hessen, Engländer und Braunschweigern. Wie schwer jede Gemeinde unter dieser Einquartierung litt, zeigt Anhang II, S. 88. Nicht genug, daß die Gemeinden täglich so viel für die Truppen aufbringen mußten, wurden noch außer den Portionen monatlich vom Hochstift 28 000 Rtlr. gefordert, die dann auch mit Anstrengung der äußersten Kräfte und gewaltigem Zwang von der Regierung wirklich aufgebracht wurden.

Nicht besser sollte das Jahr 1759 beginnen. Am 9. Januar lief von Ferdinand der Befehl ein, 2500 Scheffel Mehl und 50 000 Rationen in einem Zeitraum von drei Tagen, und ebensoviel innerhalb derselben Zeit nach Warburg zu schaffen.[5]) Dann nahmen die Kriegszüge wieder ihren Anfang, in denen geplündert und geraubt wurde, was noch da war. Selbst Erpressungen kamen in Menge vor, wie z. B. von Stadt und Kloster Gehrden 1250 Rtlr. und von

---

für Büren — Rentmeister Schuto zu Wünnenberg,
„ Delbrück — Gograf Mähler,
„ Steinheim — Rentmeister Kleinschmidt zu Nieheim.

[2]) D. G. R. 1013, P. A. C. 196.

[3]) P. F. 12, 18, 19.

[4]) Vgl. hierüber: Bericht d. Deputierten Imbosch vom 20. Sept. 1758. (P. A.)

[5]) Gleseker.

Beverungen 2000 Rtlr. abgeliefert wurden.[1]) Alle Lebensbedürfnisse wurden weggenommen, und es herrschte zum Teil im Lande eine große Hungersnot. Selbst die Milch für die Säuglinge fehlte, da die Kühe mit fortgetrieben wurden.[2]) Aus dem Landschaftlichen Magazin zu Paderborn wurden vom 16. Juni bis zum 1. November allein an die französischen Truppen geliefert: 18890 Rationen Hafer, 881 Rationen Heu (à 18 Pfund), 121 Rationen Stroh (à 10 Pfund) und 10 Rationen Lagerstroh (à 20 Pfund).[3]) Die einzelnen Gemeinden mußten hergeben, was sie hatten. Greifen wir einmal eine einzige Gemeinde beispielsweise heraus. So mußte Nordborchen an die großbritannisch-allierten Truppen unentgeltlich liefern:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 234 | Rtlr. | 32 | Gr. | für Essen und Trinken, |
| 20 | „ | 32 | „ | „ Speck und Fleisch, |
| 3 | „ | 6 | „ | „ Brot, |
| 6 | „ | 18 | „ | „ Butter, |
| 2 | „ | 18 | „ | „ Bier, |
| 5 | „ | 12 | „ | „ Wein, |
| 42 | „ | 26 | „ | „ Branntwein, |
| 3 | „ | 6 | „ | „ Mehl, |
| 30 | „ | 30 | „ | „ Schweine und Schafe, |
| 16 | „ | 12 | „ | „ Hühner und Gänse, |
| 68 | „ | 20 | „ | „ erpreßte Gelder, |
| 63 | „ | 14 | „ | „ Möbel und Kleider, |
| 51 | „ | 22 | „ | „ Ackergeschirr, |
| 19 | „ | 12 | „ | „ Beschädigungen. |
| 618 | „ | 17 | „ | . |

Hinzu kamen dann noch Abgaben an Roggen zu 20 Scheffel, Hafer von 180 Scheffel, Stroh 3750 Bund, Gerste 32 Scheffel, Heu 15 Ctr., Futter für 29 Rtlr., ganz abgesehen von den anderen Beschädigunegn, Fuhren usw. Das gibt uns ein deutliches Bild von dem Elend, das damals in den einzelnen Orten herrschte. Rücksicht wurde nicht genommen; entweder wurden die Sachen hergegeben, oder man nahm sie mit Gewalt. Selbst vor den größten Exzessen schreckte man nicht zurück, wie man z. B. gar kein Bedenken trug, einen 72jährigen Greis, der krank darniederlag, mit bloßem Säbel und gespannten Pistolen anzufallen.[4]) Schon eilte das verhängnisvolle Jahr seinem Ende zu, als noch 156000 Rationen für die Alliierten gefordert wurden. Diese verteilten selbst die Summe auf die Dom-

[1]) Gleseker und P. v. G.
[2]) Akten d. Pfarrarchivs zu Büren.
[3]) P. G. K. I, 2.
[4]) P. F. 51.

kapitel, Klöster und Distrikte des Landes.[1]) Alles sollte zum Magazin in Paderborn geliefert werden und wurde folgendermaßen verteilt:

| | Komplete Rationen |
|---|---|
| 1. Küchenamt Neuhaus (inkl. Neuhaus) | 30000, |
| 2. Amt Delbrück | 5000, |
| 3. Amt Boke | 4000, |
| 4. Amt Lichtenau | 3000, |
| 5. Amt Wünnenberg | 3000, |
| 6. Herrschaft Büren | 8000, |
| 7. Amt Wewelsburg | 6000, |
| 8. Amt Dringenberg | 20000, |
| 9. Frei- und Grafschaft Warburg | 12000, |
| 10. Gografschaft Brakel | 6000, |
| 11. Landvogtei Peckelsheim | 4000, |
| 12. Richterei Borgentreich | 8000, |
| 13. Richterei Borgholz | 2000, |
| 14. Richterei Nieheim | 1000, |
| 15. Vogtei Driburg | 1000, |
| 16. Amt Steinheim | 2000, |
| 17. Amt Beverungen | 2000, |
| 18. Amt Oldenburg | 2000, |
| 19. Amt Lügde | 1000, |
| 20. Amt Schmalenberg | 1000, |
| 21. Amt Stoppelberg | 1000, |
| | 122000 komplete Rationen. |

Die Städte und die vom Adel leisteten in den Ämtern, in denen sie lagen.

Die Klerisei:

| | Komplete Rationen |
|---|---|
| 1. Domkapitel zu Paderborn | 10000, |
| 2. Kapitel zu Bußdorf | 2500, |
| 3. Kloster Abdinghoff zu Paderborn | 3000, |
| 4. Jesuitenkolleg zu Paderborn | 4000, |
| 5. Stift Salzkotten | 1000, |
| 6. Kloster Dahlheim | 2000, |
| 7. Jesuitenkolleg zu Büren | 4000, |
| 8. Kloster Böddeken | 1500, |
| 9. Stift Neuenheerse | 1000, |
| 10. Kloster Hardehausen | 5000, |
| | 34000 kompl. Rationen.[2]) |

Zwar wurde nicht genau nach diesen Listen bezahlt, z. B. erbot sich das Domkapitel, 5000 zu übernehmen, während die anderen 5000 vom Lande aufgebracht wurden. Auch die Summen der Klöster wurden noch geändert, weil die Klöster Marienmünster, Willebadessen, Gehrden, Wormeln nicht mitgerechnet waren. Die

[1]) Gleseker. vgl auch Bessen II, S. 333.
[2]) K. K. A. 216 und L. P. 1759.

Klöster leisteten ihr Quantum in drei Terminen, jeder zu 288 Rtlr. 32 mgr.[1]) Der letzte wurde nicht bezahlt, da dem Hochstift von Herzog Ferdinand 40 000 Rationen nachgelassen wurden.

Das folgende Jahr sollte die Trangsale nur vermehren. Noch hatte Ferdinand sein Hauptquartier zu Warburg, da wurde in betreff der Winterquartiere schon eine Versammlung angesagt. Schon vorher aber wurde der Regierung in Paderborn bekannt gegeben, daß sie zur Verpflegung der in das Paderborner Hochstift in die Winterquartiere bestimmten Truppen täglich inkl. des Beitrages von Rietberg 7810 Rationen und 13266 Portionen auf sechs Monate liefern müsse. Soweit keine Naturalverpflegung, sollten bare Gelder ausgegeben werden. Ob sie nun den Einquartierten täglich 2 Pfund Brot oder Hausmannskost geben wollten, sollte ihnen freigestellt werden.[2]) Am 31. Januar war dann in Paderborn die angekündigte Versammlung, wo Deputierte von Münster, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und dem Sauerland beim Kammerpräsidenten von Massow erschienen und ihnen angedeutet wurde, daß ein jeder für das Essen und Trinken der Soldaten 400 000 Rtlr., Münster sogar 800 000 Rtlr. erlegen müsse.[3]) Laut Liquidation des Kriegsrates Rhoden wurden in die Winterquartiere 1760 geliefert:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 769 273 | Portionen | Brot | à | 2 | Pfund, |
| 308 846 | Rationen | Hafer | à | 8 | „ , |
| 294 336 | „ | Heu | à | 10 | „ , |
| 22 417 | „ | Stroh | à | 6 | „ , und zudem auch in die Winterquartierkasse 31000 Rtlr.[4]) |

Die Schulden mehrten sich, die Zahl der Kreditoren stieg täglich, die Not wurde immer größer. Das einzige Rettungsmittel setzte man auf eine gute Ernte; darauf wurden die Kreditoren vertröstet. Das Kriegskommissariat der Alliierten erkannte selbst den Zustand, und beliebte mündlich und schriftlich zu versichern, daß mit April 1760 die Winterquartiere aufhören und in den kommenden Sommermonaten außer Quartier und Fuhren nichts als gegen bare Zahlung angeschafft werden sollte. Die ewigen Durchmärsche und Fuhren dauerten aber fort und zur Zeit der Aktion bei Warburg wurde das Hochstift durch die Franzosen auf der einen Seite und durch

[1]) P. A. C. 28, Annot. der Äbte von Marienmünster.
[2]) P. C. C. 226.
[3]) M. T. — [4]) P. v. G.

die Alliierten auf der anderen Seite mitgenommen. Das grüne Fouragieren von den Feldern nahm überhand, und die trockene Fourage in den Häusern wurde, wo noch etwas da war, von den Alliierten so weit weggenommen, daß das Vieh aus Mangel an Futter größtenteils abgeschafft, wurde aus gleicher Ursache die Pferde krepierten, Vittualien verzehrt wurden.[1]) Die Landleute gerieten in das größte Elend, und die Preise der Lebensmittel stiegen aufs höchste. Salz war fast nicht mehr zu haben, Das Salzhaus in Salzkotten wurde von den Käufern geradezu belagert; man durfte das Salz nur in kleinen Portionen abgeben, um allen zu helfen. Die Ursache des Mangels lag begründet in der geringen Zahl des abgesottenen Wassers und in der Vermehrung der Konsumenten; denn die ganze Armee mußte von diesem Salze unterhalten werden. Die Bewohner der umliegenden Ortschaften, wie auch Geseke, holten das Wasser aus dem Leckhause in Krügen, um damit ihre Speisen zu salzen. Jetzt war die Not so groß, daß man lernte, von allerhand schlechtem Holze, als Buchen, alten Weiden Salz zu bereiten, wie dann z. B. 9 alte faule Weidenbäume für 17 Rtlr. verkauft wurden, woraus der Käufer wenigstens einen Gewinn von 200 Rtlr. zog.[2]) So zehrten die großen Armeen alles auf und ließen den Einwohnern das Nachsehen. Selbst in dieser Zeit der Not ruhte der Mutwille nicht. Trotzdem man Brennholz ins Lager geführt, – es handelt sich um das Scheithersche Korps bei Paderborn — wurden Hecken und Gartentüren zerstört, trotzdem man genug Fourage herbeigeschafft hatte, wurden Feldfrüchte fouragiert. Und so ernteten die Bewohner für ihre Entbehrungen noch Undank. Den Studenten wurden in Paderborn z. B. Mützen und Mäntel abgenommen.[3]) Selbst an Kirchen vergriff man sich. Am 1. August 1760 wurde das Dorf Döfel und die Pastorat von englischen Truppen ausgeplündert. Der katholische Pfarrer wurde von 10 englischen Soldaten mit Sensen verfolgt, niedergeworfen und seines Geldes beraubt. Dann brach man durch die Fenster in die Kirche ein, nahm die Tücher vom Altar, brach das Tabernakelhäuschen auf, haute die Türen in Stücke, nahm aus dem Ciborium die konsekrierten Hostien und zerstreute sie auf der Erde.[4]) Möge dies als Beispiel genügen, um zu ersehen, wie es damals recht oft von den Kriegeshorden getrieben wurde. Die Mißhandlungen, Plünderungen usw. waren so groß, daß Ferdinand gegen sie eigne

[1]) P. C. C. 226. — [2]) Korte.
[3]) G. R. P. 1760. — [4]) D. P. 1760.

Edikte in Druck ergehen ließ zur Warnung für die Zukunft.[1]) Der Schluß des Jahres 1760 brachte wieder viele Einquartierungen, von denen hauptsächlich die Warburger Börde heimgesucht wurde. Nach der General-Repartition sollte das Hochstift Paderborn zur Winterquartierverpflegung überhaupt beitragen: 1 081 800 Rationen und 1 883 880 Portionen. Davon $\frac{1}{3}$ zur Natural-Verpflegung der Truppen, die ins Hochstift gelegt wurden, $\frac{1}{3}$ davon wurde nach dem moderierten Fuß, nämlich 80 Rationen und eine monatliche Pferdeverpflegung à 6 Rtlr. und 30 Portionen oder eine monatliche Mund-Verpflegung mit 2 Rtlr. 12 gr. am Gelde bezahlt, und das vom Hochstift Paderborn zu zahlende Geldquantum betrug 124 450 Rtlr., welches in 3 Terminen, nämlich am 15. Jan., 15. Febr. und 15. März zu je 41 483 Rtlr. 12 mgr. zur Kontributionskasse abgeführt werden sollte; $\frac{1}{3}$ der Rationen und Portionen sollten in natura in die Magazine geliefert werden, die Naturalien betrugen 360 000 Rationen und 8602 Ctr. Mehl. Sie sollten ins Magazin nach Paderborn, die erste Hälfte vor Ablauf Januar, die zweite Hälfte vor Ablauf Februar, geliefert werden.[2]) Das sollte der Anfang des neuen Jahres sein, das das unglücklichste für das Hochstift wurde. Alles Geld, was noch zu erlangen, wurde hergegeben, Fourage war kaum mehr vorhanden. Durch Mitleid mit den armen Bewohnern bewogen, wurde die Anforderung aber für die Winterquartiere in diesem Jahre von Ferdinand erlassen.[3]) Der Schaden durch die Alliierten im Jahre 1761 wurde auf 2 163 696 Rtlr. und durch die Franzosen auf 1 209 183 Rtlr. berechnet.[4]) Am meisten wurde die Warburger Gegend geschädigt. In die Brakeler Magazine sollten am 12. September binnen 3 Tagen 30 000 Rationen geliefert werden.[5]) Der Zustand des Hochstiftes war mit der Zeit so weit gekommen, daß sich gegen Ostern eine Hungersnot einstellte.[6]) War das Stift doch in diesem Jahre kaum einen Tag von Heerzügen frei. Die Bewohner hielten sich zum Teil nur durch das Brot am Leben, das sie aus mitleidiger Hand bekamen. Auf gute Ernte war gar nicht zu rechnen, da die Felder zum größten Teile nicht bestellt waren.[5]) Eine Berechnung des „ermangelnden Brotes, dem Ackersmann abgehenden Saatkorns" ergab in der Stadt Salzkotten, daß im Gogerichte 1202 Scheffel Roggen zum Backkorn und 1216 Scheffel

[1]) Vgl. die Edikte in P. A. A.
[2]) P. A. C. 196. — [3]) P. A. A. 10, 11.
[4]) P. A. A. 10. Baruch Simon.
[5]) P. C. C. 226.
[6]) Vgl. Bessen II, S. 334.

Gerste und 423 Scheffel Hafer zur Einsaat fehlten.[1]) Mögen nun auch die klagenden Gesuche und Bittschriften in damaliger Zeit das Elend in zu grellen Farben geschildert haben, mag der Zeitgenosse, von Mitleid ergriffen, die Lage übertrieben dargestellt haben, jedenfalls war die Not so groß in der Warburger Gegend, daß nicht nur in allen Pfarreien des Hochstiftes, sondern selbst vom Herzog, der noch vor kurzem die Kontributionen verlangt hatte, bei der Armee eine Kollekte für die armen, hülflosen Kranken veranstaltet wurde.[2])

Zwar wurde auch im kommenden Jahre das Hochstift mit Winterquartieren belastet, aber die Truppen verhielten sich im großen und ganzen ruhiger, während es im Sommer wenig belästigt wurde. Nachdem Ferdinand im letzten Jahre die Kontributionsgelder erlassen hatte, hoffte man in diesem dieselbe Milde zu erfahren. Aber darin hatte man sich getäuscht. Anfang des Jahres wurde eine Kontribution von 200 000 Rtlr. gefordert.[3]) In diesem Jahre war sie außerordentlich groß und man wußte wohl, daß das die letzte war.[1]) Da man sich aber anfangs nicht darum kümmerte, sondern sich nur durch Vorschützen eines allgemeinen Unvermögens allen Beitrages zu den bestimmten Zahlungsterminen zu entschuldigen suchte, kam am 3. Juli 1762 von Ferdinand eine Quotisation auf die Summe von 153 000 Rtlr. mit der Anweisung, binnen 4 Wochen die Summe an den Feldkriegskassierer Meineke einzusenden, widrigenfalls die unausbleibliche Exekution einsetzen sollte.[3]) Das Quantum der Ritterschaft war ziemlich hoch angesetzt, um auf diese Weise die an der Diemel gelegenen und während des ganzen Krieges vor anderen mitgenommenen adlichen Häuser in der Herrschaft Warburg, Landvogtei Peckelsheim und Richterei Borgentreich und Borgholz mit allen Beiträgen zu verschonen. Die Stadt Paderborn mußte das ihr aufgelegte Quantum auf die einzelnen repartieren, die Stadt Lippspringe hatte z. B. 500 Rtlr. zu zahlen.[4]) Bei der Judenschaft hafteten die Vorsteher und Ältesten für die Kontributionen. Bei der Kontribution des pflichtigen Standes sollten nur die Gegenden herangezogen werden, die am wenigsten gelitten, und gerade aus letzterem Grunde wurde die geforderte Summe von 200 000 Rtlr. auf 153 000 erniedrigt. Sie wurde nun folgendermaßen verteilt:[5])

[1]) Korte. — [2]) P. v. G.
[3]) P. A. A. 10, 11. pro memoria!
[4]) P. C. C. 227. — [5]) Vgl. Anhang V. S. 22.

| | | |
|---|---|---|
| **1. Klasse. Klerus saecularis.** | | |
| 1. Domkapitel | 15000 | Rth., |
| 2. Vicarii und Beneficiati des Doms | 2000 | „ , |
| 3. Kollegiatkirche Busdorf | 8000 | „ , |
| 4. Vicarii und Beneficiati im Busdorf | 1000 | „ , |
| 5. freiadlich-weltliches Stift zu Heerse | 2000 | „ , |
| 6. Stadt- und Landpastores und Kaplaneien | 4000 | „ , |
| **2. Klasse: Klerus regularis:** | | |
| 7. Jesuitenkolleg zu Büren | 12000 | „ , |
| 8. Jesuitenkolleg zu Paderborn | 8500 | „ , |
| 9. Kloster Abdinghoff | 10000 | „ , |
| 10. Kloster Marienmünster | 8000 | „ , |
| 11. Nonnenkloster Gokirchen | 1000 | „ , |
| 12. Nonnenkloster zu Willebadessen | 1500 | „ , |
| 13. Nonnenkloster zu Gehrden | 1000 | „ , |
| 14. Weiße-Augustiner Kloster zu Dalheim | 10000 | „ , |
| 15. Weiße-Augustiner Kloster zu Böddeken | 5000 | „ , |
| 16. Hardehausen | 6000 | „ , |
| 17. Nonnenkloster zu Wormeln | 500 | „ , |
| 18. Kloster Holthausen | 500 | „ , |
| **3. Klasse. Weltlicher Stand.** | | |
| 1. Gesamte Ritterschaft und Besitz der adlichen Güter überhaupt | 25000 | „ , |
| 2. Stadt Paderborn | 16000 | „ , |
| 3. Stadt und Amt Neuhaus | 2000 | „ , |
| 4. Stadt und Herrschaft Büren | 1000 | „ , |
| 5. Stadt Salzkotten und dortige Salzwerke und Bergmannshöfe | 2000 | „ , |
| 6. Drostei Delbrück | 1000 | „ , |
| 7. Drostei Boke | 1500 | „ , |
| 8. Amt Wünnenberg | 1000 | „ , |
| 9. Amt Wewelsburg | 1500 | „ , |
| 10. Lippspringe | 500 | „ , |
| 11. Judenschaft des ganzen Landes | 6000 | „ . |
| weltlicher Stand | 57500 | Rtlr., |
| geistlicher Stand | 96000 | „ , |
| Sa. | 153500 | Rtl.[1]) |

Wie drückend die Steuer auch war, man ließ sich bei den Alliierten auf Verminderung der Summe garnicht ein. Das Domkapitel suchte Milderung bei Ferdinand; sonst könnte es seine Kirchenbedienten nicht mehr bezahlen. Aber Ferdinand blieb hart: „Und ich muß es lediglich ihrer Pflicht zu verantworten überlassen, wenn sie mit Hintansetzung ihres der Kirche geleisteten Gelübdes, die derselben gewidmeten Gefäße, ihre Kaprize aufopfern wollen, um eine Gelegenheit dadurch zu erlangen, auch die gemäßigste Behandlung zu schwer zu machen."[2]) Selbst die Klöster, die doch

[1]) Vgl. P. A. A. 10, 11.
[2]) P. C. C. 227.

sonst vor allen Ständen stets Kredit gehabt, konnten nicht einmal oder doch sehr schwer Gelder zur Bestreitung der Kontribution auftreiben.[1]) Beim Domkapitel, beim Magistrate liefen Gesuche über Gesuche um Milderung ein, die aber wohl alle ohne Erfolg waren.[2]) Und wirklich ist denn auch die ganze Kontribution bis auf einige wenige tausend bezahlt worden.[3]) Bei dem großen Geschäft der Kontribution, das alle Kraft der Gemeinden erforderte, hörten gleichwohl die anderen Plackereien nicht auf. Hinzu kamen Exekutionen, um die fälligen Gelder einzutreiben. Die Not ums tägliche Brot wuchs von Tag zu Tag. „Da die Erfahrung lehrt, daß die Untertanen in der Gegend Höxter, Brakel und überhaupt im Hochstift Paderborn den größten Mangel an Brot leiden, so haben wir uns, um solchem um etwas abzuhelfen, den Entschluß gefaßt und bereits zu Ende eine Quantität guten Roggen nach Höxter abgehen zu lassen, daß allen denjenigen, die rauhe Fourage in das kgl. Magazin zu Brakel liefern wollen, die Ration Heu á 10 Pfund mit 4 Mgr., die Ration á 5 Pfund in Gold, entweder bar oder nach Portion in Roggen den Hinten zu 1 Rtlr. und 18 mgr. im Golde gerechnet, bezahlt werden soll," so lautete ein Schreiben vom großbritannischen Kriegskommissariat.[4]) Das lautete wie Hohn im klagenden Elend, wo noch eben die große Kontribution ausgeschrieben war und die Anforderungen weiter anhielten. Schon wußte man, daß die Friedenspräliminarien zu Fontainebleau unterzeichnet waren, die Armeen gingen langsam zurück, und das Hauptquartier der Alliierten kam nach Neuhaus. 30 000 komplete Rationen wurden dann wieder gefordert, und zur Regulierung derselben eine Kommission eingesetzt, die auf jeden Rtlr. der Schatzmatrikel 5 Scheffel Hafer oder Gerste anschlug. Man suchte aus Salzkotten, weil in dortiger Gegend wegen Mäusefraß die Länder stark gelitten hatten, dem Domkapitel die Unmöglichkeit der Erfüllung anzudeuten, aber es wurde geantwortet: Man möge vorerst die Halbscheid anschaffen und demnächst Erleichterung gewärtigen.[5]) In diesem Jahre wurde das Paderborner Hochstift zum ersten Male wieder frei von den französischen Anforderungen, während die Alliierten noch nicht davon abließen. Laut Liquidation des Kriegsrates Rhoden vom 27. Februar 1763 wurden vom Hochstift im Winter 1762 an Portionen und Rationen an ihn abgeliefert: 25 589 Portionen à 2 Pfund, 10 477 Rationen Hafer à 8 Pfund, 87 193 Rationen Heu à 10 Pfund, und 6359 Rationen Stroh

[1]) P. v. G. — [2]) P. C. C. 226. — [3]) M. T.
[4]) P. A. C. 196 — [5]) Korte.

à 5 Pfund, und zwar an das hannoversche, englische, braunschweigische, bückeburgische und hessische Korps.[1]) Die Forderungen mußten wie immer geliefert werden, man wandte andere Mittel an, wie z. B. auch vom englischen Könige die Paderborner Dom-Intraden einfach erhoben wurden. Erst am 24. Februar 1763 verzichtete man darauf.[2])

Die Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England wurden am 3. November unterzeichnet, der Friede war gesichert, das ganz erschöpfte Land fing an wieder Mut und Hoffnung zu fassen. Da schrieb der preußische Major Bauer, der mit einem kleinen Korps unweit Wesel stand, auf die Klöster Hardehausen, Dalheim und Büren nochmals eine schwere Kontribution aus, der zufolge die beiden ersten 6000, Büren aber 8000 Rtlr. liefern mußten. Die Summe mußte auch wirklich gezahlt werden.[3]) Gesuche an das großbritannische Magazin um Zurücknahme dieser Kontribution waren erfolglos.[2]) Mitte Februar wurde dem Kloster Büren mit einer Exekution von 23 Mann zugesetzt, die nicht allein 4000 Rtlr. von demselben bald beibrachten, sondern auch einige Ordenspersonen als Geiseln für den Rückstand mit nach Lippstadt führten. Eine neue Kontribution von 100 000 Rtlr. durch Bauer erregte schon die größte Bestürzung im Lande, da aber war die Freude um so größer, als nach Bekanntwerden des Friedensschlusses aus dem Bezahlen nichts wurde.[4])

So hatte man das Hochstift die ganze Kriegszeit hindurch und selbst über den Frieden hinaus geplagt. In welchem Zustande sich das Paderborner Stift jetzt befand, dafür werden die Zahlen selbst reden. Bedeutende Schädigungen hatte das Stift auch durch die vielen **Holzlieferungen** erlitten, die große Summen verschlangen. Der hochstiftliche Brand bestand in purer Holzung, da Steinkohlen nicht gebraucht wurden.[5]) Alle Bürger, selbst die Domkapitulare, Ritterschaftlichen und übrigen Gutsherren wurden zur Lieferung herangezogen.[2]) Die Anforderungen der Armeen waren recht beträchtlich, viele Lager verschlangen Hunderte von Klaftern. Insbesondere wurden die klösterlichen Waldungen arg mitgenommen.

---

[1]) P. G. K. I. 2c 4, L. P. 1763.
[2]) P. C. C. 225. — [3]) M. T.
[4]) P. A. A. 20. Bericht an d. kgl. Majestät in Preußen vom 19. Febr. 1763.
[5]) P. C. C. 226.

So mußte das Jesuitenkolleg in Büren im Jahre 1758 allein 1000 Fuder Holz liefern.[1]) Das Kloster Abdinghoff hatte am meisten zu leiden; seine Waldungen, der sogenannte „Bock", wurden fast ganz gefällt. Mitte August 1759 wurden von dort allein 155 Klafter geholt, nachdem schon im Juni 1759 vier Tage lang 241 Mann gefällt hatten, wovon 92 Fuder nach Paderborn gebracht wurden.[2]) Am 26. Januar sollten 200 Klafter abgehauen und abgefahren werden, ebenso wurden fast im ganzen März dort viel Holz abgeholt.[3]) Im August 1760 finden wir dort 95 Mann mit 100 Wagen an der Arbeit. Besondere Anforderungen wurden von den Alliierten im Jahre 1760 gestellt. Denn für die in Warburg angelegten Feldbäckereien wurden 300 Klafter Holz verlangt, wozu die ganze Gegend aufgeboten wurde.[4]) Um den kleinen Mann zu schonen, wurde der geistliche und adliche Stand unter Strafe von 100 Rtlr. zum Anfahren aufgefordert, und zwar mußte ein Kloster erster Klasse 50 Klafter, eins zweiter Klasse 25 Klafter und das Domkapitel 100 Klafter anfahren. Die ganzen Waldungen bei Warburg wurden abgeholzt.[5]) Der Holzmangel blieb natürlich nicht aus. In Warburg wurden zu dieser Zeit 100 Häuser abgebrochen, um Holz für die Backöfen der Alliierten zu gewinnen.[6]) Über diese Zeit schreibt Schüngel: „Da es in Warburg (1760) an Holz mangelte, wurden zunächst alle Obst- und Fruchtbäume außerhalb der Stadt und alle Hecken und Stauden, Gartentüren und Lusthäuser niedergehauen und verbrannt, ein Schaden, der sich in 50 bis 60 Jahren nicht ersetzen ließ, denn weder die Stadt noch die benachbarten Dörfer hatten zur Anfuhr des Holzes Pferde, da dieselben bereits durch die vielen Kriegsfuhren aufgetrieben waren. Deshalb kam den ganzen Winter kein einziges Fuder Holz „zu Kauf". Der Bürger mußte deshalb sein eigenes Haus zerstören, auch Bänke und Stühle angreifen und verbrennen. Die Soldaten aber, welche in der Stadt lagerten, zogen, als dort kein Baum und keine Hecke mehr zu finden war, in das Germeter, Kansteinsche, in das Asseler und Wepeler Holz und holte dort, was sie bedurften. Dabei ruinierten sie in Grund und Boden das Kannsteinsche, Wepeler und Worneler Holz. Ferner riß man viele Häuser sowohl in der Altstadt als Neustadt ein und brauchte das Holz als Brennmaterial, natürlich ohne jede Entschädigung der Eigentümer. Gegen 70 Häuser, Scheunen und Stal-

[1]) Vgl. Bessen S. 322. — [2]) D. G. R. 24.
[3]) Brenkisches Archiv, Lit. F.
[4]) P. A. C. 196 und G. R. P. 1760.
[5]) P. A. C. 196. — [6]) Bessen, S. 336.

lungen wurden in diesem Jahre und im folgenden zu diesem Zwecke in Warburg abgerissen. Großer Strohmangel herrschte, so daß Vieh abgeschafft und die Einwohner auf bloßem Boden schlafen mußten."[1])

Alle Mittel, dem Holzmangel zu steuern, wurden angewandt. Die Aschenbrennerei in der Wünnenbergischen Waldungen am Essenberger- und Embder Wald wurden abgestellt.[2]) Aber von Seiten der Heere war alle Schonung ausgeschlossen. Man bot selbst die Bauern auf, 4000 junge Bäume abzuhauen.[3]) Auch die Stadt Paderborn sollte Zeuge sein von dem verheerenden Holzfrevel. Wenn man auch die Obstbäume zum Teil schonte, so wurden doch die Tore usw. ausgerissen, der Park auf dem Liboriberge wurde fast ganz niedergehauen.[4]) Auch die Neuhäuser Allee fiel den Feinden zum Opfer. Am 12. September 1759 wurden zu Verne und Uppsprunge 16 Mann aufgeboten, um auf den Paderborner Schanzen Holz zu hauen und zu klaftern.[5]) So wuchs die Holznot von Tag zu Tag. In Paderborn wurden im Jahre 1760 von den Engländern die noch übrigen Gartenhäuser aus Mangel an Holz abgerissen, die Obstbäume abgehauen und verbrannt. Als die Bürger dieses sahen, rissen sie die ihrigen selbst nieder und schleppten sie nach Haus.[6]) Ja, im Jahre 1761 wurde sogar das Hausgerät zum Brande benutzt und selbst Balken und Stämme der Häuser angegriffen. Die Häuser wurden ihrer Dielen beraubt, um sie zum Verbrennen oder zu Särgen für die Toten zu benutzen.[7]) Eisen- und Glashütten mußten ihren Betrieb einstellen, und auch die Wagen und Ackergeräte blieben ohne Reparatur liegen.[8])

Ein großer Teil des Holzmangels wurde auch durch **die Lieferungen nach Lippstadt** herbeigeführt. Wir haben gesehen, wie die Paderborner Regierung zum Teil die moderne Befestigung der Stadt aufgegeben hatte, weil sie der Ansicht war, daß durch die Festungen die Länder meist noch mehr ruiniert würden. Und das hatte sie auch im Verlaufe dieses Krieges nur zu sehr erfahren müssen. Gerade der Festung Lippstadt verdankte das Land den größten Teil seiner Kriegslasten, auf sie richteten beide Parteien ihr Augenmerk, sie suchte man zu halten und stets besser zu befestigen. Und die Kosten zu solchen Unternehmungen mußte zum großen Teile das Paderborner Hochstift auf sich nehmen. Schon sofort bei Beginn des Krieges begannen die Lieferungen dorthin, weil

[1]) Schünzel, S. 11.
[2]) D. P. 1761. — [3]) P. A. C. 28. — [4]) Gleseker.
[5]) Korte. — [6]) M. T. — [7]) P. A. C. 11.
[8]) P. C. C. 226.

sich die Franzosen die Festung als Sammel- und Waffenplatz der Armee gewählt hatten. Da nun im folgenden Jahre die Hannoveraner Lippstadt wieder in Besitz hatten, so wurde es mehr und mehr befestigt und zu einer Realfestung umgeschaffen.[1]) Und bald folgten auch die unentgeltlichen Anforderungen ans Hochstift. Vom 17. April an mußten beständig 60 tüchtige Handarbeiter in Lippstadt mit Schute oder Schüppe nebst Äxten und Beilen erscheinen. Die Lebensmittel wurden ihnen nicht gestellt, sondern sie mußten sich für eine Woche Lebensmittel mitbringen. Ferner hatten zu erscheinen 6 Zimmerleute und täglich 6 Ordonanzwagen mit 4 Pferden bespannt. Letzterer wurde nach beliebiger Verfügung des Landesoberen alle 2 bis 4 Tage abgelöst. Um der Artillerie Munition von Warendorf nach Lippstadt zu befördern, wurden 20 angeschirrte Zugpferde verlangt.[2]) Dazu kamen die Baumaterialien: 5000 Pallisaden, 4000 Pfahle, 600 Faschinen, 60 Eichenbäume und einige Tausend Fuß Latten. Einige Hundert Fuhren mußten täglich gestellt werden.[3]) Trotz dieser schweren Lasten fuhr der Kommandant in Lippstadt, General von Hardenberg, fort, am 20. Oktober noch 500 Fuder Holz, täglich 100 Handdienste zu verlangen.[4]) Man wandte sich sofort dahin, um das erforderliche Holz-Quantum auf 250 Fudern zu vermindern. Aber man erhielt nicht einmal Antwort, sondern der Kommandant verlangte am 24. Oktober vom Amt Delbrück einen Rückstand von 100 Klafter Holz und eine gleiche Menge vom Amt Boke, wozu dann später noch 200 Klafter hinzukamen. Und statt daß die Summe von 500 Klafter verringert wurde, wurden sogar 1000 Klafter gefordert. Zudem mußte das Bistum täglich hundert Wagen stellen, um das Magazin von Bielefeld nach Lippstadt zu befördern. Diese Forderung wurde jedoch dahin abgeändert, daß wöchentlich nur zweimal 60 Wagen erscheinen brauchten.[5]) Im Jahre 1759 wurde Lippstadt von beiden Parteien eine Zeitlang besetzt. Die Alliierten hatten am 29. Oktober 500 Mann aus dem Hochstift zur Schanzarbeit herangezogen, ganz abgesehen von den vielen Leistungen an Pallisaden, Faschinen, Bohlen und anderen Baumaterialien. Jeder, der ausblieb, wurde mit Geld bestraft. Paderborner Pferde übernahmen zum Teil den Transport der Lippstädter Artillerie zur Belagerung von Münster. So ging es den ganzen Sommer hindurch bis zur Ankunft der Franzosen

[1]) Korte. — [2]) P. C. C. 225. Vgl. auch Korte.
[3]) P. A. C. 224. — [4]) Gleseker.
[5]) K. K. A. Anweisung der Tätlichkeiten und Feindseligkeiten usw. (gedruckt). Vgl. auch Bessen II. S. 321.

am Schluß des Jahres. In Geld umgesetzt, hatte dieses Jahr die Festung Lippstadt dem Hochstift 37 312 Rtlr. gekostet, eine Summe, die im folgenden Jahre noch stieg.[1]) Es verlief ja fast kein Monat, der nicht Anforderungen an Leuten, Pferden, Wagen usw. stellte. So wurden auch im Jahre 1760 100 Eichen oder Buchenstämme, 5000 Pallisaden, 404 Eichen- oder Buchenbohlen, 200 Buchen, Eichen oder Tannen, 6000 Faschinen und 150 Schiebkarren verlangt.[2]) Am 16. Januar mußten 60 Fuder Holz, am 20. März 200 Arbeiter vom Hochstift zum Festungsbau nach Lippstadt gestellt werden, ähnlich ging es am 17. Oktober.[3]) Im Jahre 1761 hören wir wenig vom Festungsbau; trotzdem wurde er nie außer acht gelassen. Finden wir doch zum Festungsbau Lippstadt eine Summe von 23 826 Rtlr. verzeichnet. Allerdings blieben die bestellten Arbeiter in diesem Jahre oft aus Willkür zu Hause. Daher wurden dann auch scharfe Exekutionen veranstaltet und große Summen Geldes geliefert. Wenn die Betreffenden nicht zu finden waren, mußte einfach die Gemeinde zahlen. Wohl wurde das Hochstift in diesem Jahre mit Abgaben an Fourage usw. mehr geschont, aber die Festungsanforderungen dauerten fort. Am 21. Januar mußte wieder eine Menge Baumaterialien abgeliefert werden. Allein die Stadt Salzkotten hatte für 200 Eichenbohlen und 1776 Pallisaden zu sorgen. Besonders herangezogen wurden in diesem Jahre auch Wünnenberg, Bleiwäsche und Leiberg. Trotz der drückenden Kontribution hörten die anderen Belästigungen nicht auf. Lippstadt wurde noch immer befestigt, forderte vom Lande stets 300 Mann zu Schanzarbeiten, Lieferungen an Baumaterialien, welche man „in einem Atemzuge auch bei der größten Lunge nicht nennen kann".[4]) Der dortige Kommandant verordnete am 7. September durch ein Ausschreiben, daß für jeden ausbleibenden Mann von der Schanzarbeit an einem gewissen Offizier Frölich gezahlt werden sollte; ferner daß diejenigen Distrikte, die kein Land zu bestellen hätten, am am 11. Oktober mit der Anfahrung der Baumaterialien wieder anfangen und die Eigentümer der Holzungen mit den Vorbereitungen des Holzes sich anschicken sollten.[5]) Erst der Friede befreite auch von diesen Anforderungen. So trugen die Befestigungswerke zu Lippstadt wesentlich zum Verderben des Hochstiftes bei, raubten dem Stifte nicht nur manche Summen für Baumaterialien, sondern

[1]) P. A. A. 10. Baruch Simon.
[2]) G. R. P. 1760. — [3]) Brenksches Archiv, Lit. F.
[4]) Korte.

nutzten selbst die letzten Kräfte der ausgehungerten Bewohner für sich aus.

Bei all diesen Lieferungen war es eine Unmenge von **Fuhren**, die das Hochstift leisten mußte. Sie mußten alles Material herbeischaffen, die Bagage den durchziehenden Heeren fortbringen, Post und Kriegesfuhren leisten. Natürlich ging man mit Wagen und Pferden schonungslos um. Kamen die Pferde überhaupt zurück, so waren sie meist abgemagert und bis zum Tode abgetrieben. Alle Befehle gegen Mißhandlung und Raub von Pferden blieben meist unbeachtet. Die einzige Hilfsquelle, die den Bewohnern noch zu Gebote stand, eine möglichst gute Ernte zu erzielen, wurde ihnen verstopft. Sie hatten nicht das nötige Fuhrwerk, um die Felder bestellen zu können. Eine ansehnliche Menge Land, das besäet werden mußte, blieb brach liegen,[1]) wie da auch schon im Jahre 1759 einige tausend Morgen nicht beackert wurden.[2]) Und daß die Anfrage des großbrittanischen Regiments, ob man ihnen für Geld und sichere Bedingungen einige Wagen überlassen wollte, keinen Erfolg haben konnten, war klar. Man hatte eben durchaus keine übrig, weil man viele bei den Kriegsfuhren eingebüßt und verloren hatte.[3]) Alle dagegen gemachten Vorstellungen nutzten meist nichts, sondern es kam höchstens noch die Drohung hinzu, daß für jeden Wagen, der ausblieb, 20 Rtlr. gezahlt werden sollte und die Fuhren noch einmal geleistet werden mußten und auch gegen die Geh. Ratsherren im Falle des Verzugs mit Exekution verfahren würde.[2]) Ja, selbst die Regierung war nicht mehr Herr der Fuhrwerke, so daß sie oft nicht imstande war, Fuhrwerke zu stellen. In den Bäckereien und Fouragedepots wurden nicht wenig durch den Pferdemangel Störungen verursacht.[4]) Ein Blick in die Verzeichnisse der Fuhren zeigt uns die unglaublichsten Zahlen. So waren von Paderborn aus nach Schätzung im Jahre 1758 etwa 1500 Fuhren 2 Tage durchschnittlich mit 2 Pferden unterwegs.[5]) Kirchborchen mußte im Jahre 1759 den französischen Truppen 589 Fuhren und 250 Pferde zur Verfügung stellen. Als im Jahre 1758 für 2000 Bagagewagen und Pferde Fourage herbeigeschafft wurde, mußten alle Pferde zum Vorspann für die Wagen aus Hannover, Hildesheim und Braunschweig hergegeben werden, wurden wochen-

[1]) Vgl. Landtags-Verordnungen.
[2]) P. C. C. 224.
[3]) Vgl. auch Korte.
[4]) P. A. A. 10, pro Memoria.
[5]) Paderborner Verordnungen. P. A. A. und P. F. 51.

lang mitgeschleppt, so daß sie solches Elend und solchen Hunger erleiden mußten, daß die meisten Bauern Pferd und Wagen im Stich ließen und einfach desertierten.[1]) Allerdings fehlte es auch nicht an Versuchen, sich den Anforderungen zu entziehen. Sehr oft wurden die Pferde, um sie vor Kriegsfuhren zu schonen, in die Wälder getrieben und dort versteckt gehalten. Deshalb durchstreiften bisweilen Heeresabteilungen zum Nachforschen die Wälder.[2]) Die Pferdemusterungen geben uns übrigens ein klägliches Bild von dem Elend unter dem Pferdebestande. Im November 1758 mußten alle brauchbaren und unbrauchbaren Pferde spezifiziert werden.[3]) Die Musterung ergab zu Salzkotten 49 brauchbare und 32 unbrauchbare, zu Uppsprunge 32 brauchbare und 15 unbrauchbare und zu Werne 69 brauchbare und 76 unbrauchbare Pferde. 1761 läßt sich aber schon eine bedeutende Abnahme wahrnehmen. Salzkotten, das bei Beginn des Krieges etwa 150 Pferde besaß, konnte am Schlusse kaum noch 20 brauchbare aufweisen. Anderswo war es nicht besser, zum Teil noch schlechter. Man kann sich leicht denken, welches Unheil alles dieses dem Lande brachte. Es fehlte an Pferden und Arbeitsleuten, um das Wenige, was an Früchten noch da war, zu retten. Man trug sie auf Köpfen und schleppte sie mit Schubkarren, soviel wie eben möglich, nach Haus. Natürlich griffen auch diejenigen mit zu, die nicht gesät hatten; sie ernteten mit auf fremde Kosten.[1]) Selbst von den weitergelegenen Orten wie Kassel und Erfurt wurde das Brotkorn mit Eseln und Schiebkarren oder auch auf dem Kopfe herbeigeschleppt.[4])

Manches Fuhrwerk diente auch zum Transport der **Hospitäler**,[3]) die überhaupt viele Anforderungen an das Stift stellten. Die Einwohner mußten für sie die notwendigen Sachen anschaffen, sie mit Unterhalt versehen und vor allem auch den Transport von einer Stadt zur anderen bewerkstelligen. In Altenbeken wurden 6 Windöfen zu den englischen Hospitälern bestellt.[5]) Von der Regierung wurde den Untertanen strengste Willfährigkeit den Truppen gegenüber befohlen. Allen Quacksalbern, Marktschreiern, Apothekergesellen, Laboranten usw., die sich in den Kriegsjahren oft als Ärzte ausgaben, wurde aufs strengste jede Behandlung wie auch das Ausschreiben von Rezepten verboten. Nur falls die Kommandos von ankommenden Rekovaleszenten mit Marschrouten und Fuhrbefehl aus dem Hauptquartier ausgestattet waren, durften sie von Hospitälern aufgenommen werden.[2]) Jährlich kamen ungeheuere

[1]) Korte. — [2]) P. A. C. 196. — [3]) P. C. C. 224.
[4]) M. T. — [5]) G. R. P. 1760.

Züge von Kranken durch das Stift. Besonders hatte die Stadt Paderborn durch das Hospitalwesen zu leiden. Schon am 21. Juni 1757 begehrte man vom Domkapitel die Schlüssel zum Dekanatshause, in welchem provisorisch ein Hospital für die Franzosen errichtet wurde, da augenblicklich kein anderer Platz da war. Dort wurden zirka 20 bis 30 Kranke aufgehoben. Dann mußten die Studiosen das Gymnasium räumen, die Schulen wurden ins Kolleg verlegt. Das Gymnasium aber, wie auch die auf der Pader gelegene Domdechanei, die Aula des Klosters Abdinghoff und das Zuchthaus wurden zu französischen Hospitälern benutzt.[1]) Im Jahre 1761 war auch das Benediktiner-Kloster mit einem englischen Hospital besetzt.[2]) Besonders die Lehrräume wurden im Kriege zu Lazaretten verwendet. So war auch im Jahre 1760 das Gymnasium mit englischen und hannoverschen Kranken angefüllt. Die Schulen wurden im Kolleg gehalten: selbst das Refektorium war mehrere Wochen mit 50 Soldaten belegt. Den Jesuiten blieb kein anderes Speisezimmer als die Studierzimmer. Wenn auch die höheren Lehranstalten manche Störungen erleiden mußten, so scheint doch der Unterricht auch zur Kriegszeit keine längere Unterbrechung erfahren zu haben.[3]) Da im Jahre 1757 eine besonders starke Hitze herrschte, fingen die Krankheiten in den Lazaretten der Franzosen zu Paderborn furchtbar an zu wüten; ganze Wagen voll wurden hinausgebracht, und in der Stadt wurden in dem einen Sommer zirka 7000 Franzosen beerdigt. An anderen Orten war die Sterblichkeit noch größer.[4]) In Korvey waren alle Scheunen mit französischen Soldaten angefüllt.[5]) Mit dem Begräbnisse der gestorbenen Kameraden wurden keine langen Zeremonien gemacht.[6]) Die Toten wurden in Säcke gebunden und auf einer Tragbahre, die einer „Mistbahre" nicht unähnlich war, aus dem Tore getragen.[6])[7]) Die Katholiken wurden in Paderborn meist auf dem Kirchhofe begraben, während man die anderen in Gärten, Wiesen oder sonstwo verscharrte.[6]) Nackt wurden die Leichname in große Gruben geworfen. An den betreffenden Orten wurde dann gewöhnlich ein Kreuz etwa fußhoch aufgerichtet.[7]) Bei dem schleunigen Rückmarsch der Franzosen im Jahre 1758 wurden eine Menge von Kranken und Ermatteten in den Händen der Feinde zurückgelassen. In den

[1]) M. T. und P. G. v.
[2]) G. R. P. 1761.
[3]) P. G. Bessen, Collectania ad historiam Paderbornensem.
[4]) Bessen, S. 365. — [5]) P. A. C. 11. — [6]) M. T.
[7]) P. A. C. 11.

Hospitälern zu Paderborn ließen die retirierenden Truppen 62 Offiziere und 800 Mann zurück.[1]) Ähnlich, wenn auch nicht in demselben Maße, wurden alle größeren Orte zeitweise mit Hospitälern belegt, wobei besonders die Klöster nicht vergessen wurden,[2]) während die Stadt Paderborn ja wohl kein Jahr ohne Hospital war. Allein in der Stadt Warburg starben im Winter 1760/61 in den Quartieren und Lazaretten über 5000 Soldaten. Die beiden Kirchhöfe der Stadt wurden so überfüllt, daß zuletzt befohlen wurde, sowohl die Einwohner, ob reich oder arm, als auch Soldaten außerhalb der Stadt zu beerdigen.[3]) Große Belästigungen brachten den Paderbornern auch die nahen Lippstädter Lazarette. Betten usw. mußten dorthin gebracht werden. Die Stadt Salzkotten lieferte Ende 1761 allein an die Alliierten dorthin 50 komplete Betten, Uppsprunge und Werne sogar 100 Stück, die aus einer Decke, der Bettlade, zwei Kissen, einem wohl gestopften Strohsack und ein paar linnenen Bettüchern bestanden.[4]) Noch heute erinnern uns Gräber an die damaligen Zeiten. So befindet sich in Driburg, jetzt am Ausgange der Stadt nach Alhausen hin, etwa 15 Minuten vor dem alten Stadttore ein 80 bis 100 qm großer Grabhügel; darauf steht eine Linde mit dem Grabschilde „Franzosengrab" und ein großes Kruzifix. Das Grab ist Eigentum der katholischen Kirche. Am Tage vor Himmelfahrt geht die Bittprozession dorthin, es wird die Station gehalten und für die Verstorbenen gebetet.[5])

2. So haben also die durchmarschierenden Truppen auf die verschiedenste Weise ihr Scherflein zum Ruin des ganzen Hochstifts beigetragen und am Lebensmark des Landes gezehrt. Aber nicht nur im eigenen Vaterlande spürte das Land die Kriegsschäden, nein, auch im Osten und Süden stritt sein Kontingent bei der Reichsarmee; auch diese Truppen sollten ganz gewaltige Summen verschlingen, mußten sie doch vom Paderborner Lande unterhalten werden. Als das Hochstift Paderborn nach dem im Jahre 1756 ausgebrochenen Reichskriege gleich anderen Reichsständen sein Mannschaftskontingent stellen und unterhalten mußte, so erfüllte es hierdurch nur seine gesetzesmäßige Schuldigkeit. Als es nachher aber selbst mit Krieg überzogen, durch die Folgen des Krieges gänz-

---

[1]) Ennen, Frankreich und Niederrhein II, S. 328, vgl. auch andere Ansicht bei Bessen.
[2]) P. A. C. 28. P. v. G. und Gleseker.
[3]) Schünzel, S. 12. — [4]) Korte.
[5]) Nach Mitteilung von Pfarrer Kleeschulte zu Driburg.

lich erschöpft und unvermögend gemacht war, so glaubte es unter dem Beistand der Gesetze befugt zu sein, sich diese Last zu verbitten.[1]) Die Unterhaltung des Kontingents kostete dem Hochstifte monatlich zirka 5000 Rtlr., was also für das Jahr 60 000 Rtlr. ausmachte. Seit August wurde diese Feldgage bestritten. Allein diese Unterhaltung verschlang fast die ganze Einnahme des Stiftes, die bei zwölf Schatzungen 65 241 Rtlr. ausmachte.[2]) Hinzu kamen dann noch die Römermonate, und es wurde am 11. Mai 1757 bestimmt, daß von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches 30 Römermonate in 3 Terminen so zu zahlen seien, daß „kein Stand auf den anderen zu warten und keiner sich dieser Pflicht durch irgend einen Vorwand entziehen sollte."[3]) Die 30 Römermonate bedeuten für das Paderborner Stift eine Summe von 10 560 flor. oder 7063 Rtlr.;[3]) also Römermonate und Unterhalt des Kontingents machten schon mehr aus als die Einnahmen des Hochstifts. Und dazu kamen die gewaltigen Lieferungen im Lande. Auch die Instandsetzung des Kontingents bis zur Marschfähigkeit hatte schon vorher große Summen verschlungen, wie sich aus der Menge von Neuanschaffungen ersehen läßt. Kein Wunder, daß das Hochstift alle Hebel in Bewegung setzte, um von diesen Lasten befreit zu werden. Die Römermonate wurden immer noch nicht bezahlt.[4]) Schon am 24. Juli 1757 kam ein Schreiben von Clemens August mit der Aufforderung, die Römermonate zur Reichsoperationskasse abzuschicken.[5]) Aber schon am 4. August reichten bei ihm die Paderborner Stände ein Gesuch um Erlaß der Römermonate ein, da ja laut Reichsgutachten von 1734, worauf sich das jetzige beziehe, diejenigen Reichsstände von dem Beitrag der Römermonate befreit wären, die infolge von feindlicher Überziehung oder erpreßter Kontributionen zu allen Beiträgen unfähig seien.[3]) „Früher sei dieses auch schon gemacht, und kein Reichsstand sei momentan so viel vom Kriege überzogen worden wie gerade das Hochstift." Man hatte eigens einen Deputierten nach Bonn gesandt, um dem Kurfürsten mündlich das Elend im Stift vorzustellen, dem baldige Bemühungen zur Linderung der Not in Aussicht gestellt wurden, und Clemens August reichte auch tatsächlich beim deutschen Kaiser ein Gesuch ein, um wenigstens

[1]) P. A. A. 10, 11, Baruch Simon.
[2]) P. A. A. 10. Schreiben an Clem. August.
[3]) P. A. A. 10. Vorstellung um die Römermonate.
[4]) Vgl. N. W. K. A. V, 62.
[5]) P. C. C. 224.

Schonung für das Hochstift so lange zu erbitten, bis die Durchzüge der französischen und hannoverschen Truppen von den beiden Mächten beglichen wären.[1]) Es scheint wirklich nichts von den Römermonaten bezahlt zu sein, da in den Akten sich kein Anhaltspunkt dafür findet. Aber bald suchte das Hochstift auch die Unterhaltung des Kontingents von seinen Schultern zu wälzen. Ende 1757 stellten sie an Clemens August das Ansinnen, er möge vorschußweise die Unterhaltung des Paderborner Kontingents übernehmen. Dieses wurde aber vom Kurfürsten abgewiesen, und er empfahl die Aufnahme einer Anleihe durch die Landstände[2]) und ließ auch bald einen Befehl dazu folgen.[3]) In der Tat wurde auch zuerst die Unterhaltung durch das Hochstift besorgt und zwar wurden 29 599 Rtlr.[4]) verausgabt, was bei den ärmlichen Verhältnissen viel sagen will. Als der Versuch bei Clemens August mißglückt war, bat man ihn im März 1758, sich dafür zu verwenden, daß der Kaiser die Unterhaltung übernehmen möchte.[5]) Aber der Kurfürst hielt die Not nicht für so groß, daß der Antrag bei dem Kaiser den geringsten Eindruck machen würde, zumal ja aller Vermutung nach die Kriegsgefahr sich bald vom Hochstift entfernen würde. Sollte das aber nicht geschehen, so versprach er, ihrer Bitte zu willfahren und verlangte, daß die Summe vorläufig von den Landständen herbeigeschafft werden sollte.[1]) Aber schon nach 14 Tagen wiederholte das Domkapitel die Bitte und erklärte, falls der Kaiser das Kontingent nicht übernehmen würde, so müßte es notgedrungen ihn bitten, das Kontingent selbst zu übernehmen und ihnen die gewöhnliche Löhnung vorzuschießen. Dagegen verpflichtete sich die Landschaft den Vorschuß, sobald die Bezahlung der Beschädigungen eingelaufen sei, wieder zu ersetzen.[5]) Auch Freiherr von Fürstenberg bemühte sich am Bonner Hofe und erhielt auch vom Kurfürsten das Versprechen, daß er den französischen Hof zur Entschädigung auffordern und den Kaiser um Übernahme bitten werde. Da es

[1]) P. C. C. 224.
[2]) Generalstab I. — [3]) Generalstab III.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| [4]) Für Schultz | 539 | Rtlr., | 1758 pro März | 4623 | Rtlr., |
| 1757 pro Nov. | 4881 | „ , | pro April | 4897 | „ , |
| pro Dez. | 4701 | „ , | | 200 | „ , |
| 1758 pro Jan. | 4687 | „ , | sodann | 144 | „ , |
| pro Febr. | 4647 | „ , | noch: | 180 | „ , |
| | | | | 100 | „ , |
| | | | Sa | 29599 | Rtlr. |

(Generalstab IV.)
[5]) P. C. C. 227.

aber „eine Schande sei, ein so schönes Korps wie das Paderborner vergehen zu lassen, so würden die Landstände wohl noch 4 bis 5000 Rtlr. vorrätig haben, die sie dem Hochstift vorschießen könnten.“[1]) Die Vorstellung beim Kaiser wurde eingereicht, und Clemens August wandte alle Mittel an,[2]) dem Hochstift Geldvorschuß zu verschaffen. Die Antwort vom Kaiser ließ lange auf sich warten. Schon muß man wohl die Absicht gehabt haben, das Kontingent aufzuheben. Denn Clemens August ermahnte die Landstände, „wenn ihnen die Unterhaltung auch noch so schwer falle, keineswegs aber das Kontingent zu entlassen, was um so strafbarer wäre. Die Landstände müßten aber bis zur Übernahme aushalten,[1]) zumal es ja auch aussichtslos wäre, die Unterhaltung abwälzen zu wollen. Zudem sei es höchst unvernünftig, da es hier auf die eigene Rettung ankomme und auf Abwendung der bevorstehenden Gefahr der Säkularisation.“[3]) Die Landstände erklärten sich bereit, für einen Monat das Kontingent noch zu unterhalten.[1]) Auch die Kontingentsgage wurde von Clemens August noch eingesandt, trotzdem jede Aussicht, die Gelder von Frankreich bald zu erhalten, vergebens war[4].) Am 17. Dezember wurde endlich ein langer Bericht an die kaiserliche Majestät eingesandt[1]) und desgleichen am 12. einer an den Reichskanzler Grafen von Colloredo.[5]) Zweimal wurde der Reichskammergerichts-Assessor von Leykam nach Wien gesandt, um die kaiserliche Vertretung des hochstiftlichen Mannschaftskontingents, sowie die Befreiung von den Römermonaten und den Ersatz des durch die hannoverschen und alliierten Truppen angerichteten Schadens herbeizuführen. Am 12. Februar 1759 kam dann auch endlich an Clemens August ein Antwortschreiben aus Wien an.[6]) Der Kaiser erklärte sich bereit, um den Aufwand des Hochstiftes so viel als möglich zu erleichtern, den vierten Teil der Unterhaltungskosten des Kontingents zu übernehmen und zwar so lange, als das Stift in dem größten Teile unter der Bedrückung der feindlichen Armeen stände. Auch ordnete er zur Aufnahme des Kapitals, das zur Bestreitung der Kosten nötig sei, alles an. Zur Rekrutierung erbot sich der kaiserliche Minister Graf von Pergen, indem er eine Summe von 10 000 flor. zusicherte.[6]) Da setzt jede Kunde aus.

[1]) P. C. C. 224.
[2]) Versuch beim Banquier Meinertzhagen und Roselin in Frankfurt (P. C. C, 224.)
[3]) Generalstab II.
[4]) Generalstab IV. — [5]) P. A. A. 20. — [6]) K. K. A. 214. Antwortschreiben d. Kaisers v. 12. Febr. 1759.

Das Hochstift erhielt keine Nachricht von einer Befreiung durch den Kaiser, aber vom 1. Januar 1759 an und in den darauf folgenden Kriegsjahren ist keine Anforderung an das Land gestellt worden. Also haben wir, wenn wir im Durchschnitt für jeden Monat 5000 Rtlr. ansetzen wollen, für die Unterhaltung des Kontingents bis 1759 etwa 70 000 Rtlr. zu berechnen, abgesehen von den Ausrüstungskosten. Die Gesamtkosten des Landes, die behufs Stellung und Unterhaltung des Kontingents in den Jahren 1757 und 1758 vom Schatzeinnehmer aufgenommen wurden, betragen 109 374 Rtlr.[1]) Die Lieferungen für die Kontingents-Truppen hatte ein Jude, Bernhard Simon übernommen.[2]) Dieser reichte nun der Landschaft Paderborn am 20. Februar 1763 eine Rechnung ein, wonach er nach einem „mit seiner weiland kurfürstlichen Durchlaucht geschlossenen Akkord" den Kontingenten in den Jahren 1759, 1760, 1761, 1762 und 1763 für 120 000 flor. Fourage geliefert hätte. Die Landschaft weigerte sich, die Summen zu zahlen, und der Jude strengte einen Prozeß vor dem Reichsgericht an. Es handelte sich hier nicht nur um eine reine Rechtssache, als vielmehr um die wichtige Staatsfrage, die wenigstens keinen minderwertigen Reichsstand gleichgültig sein konnte, um die Frage: „Ob ein bei einem Reichskriege selbst überzogener und dadurch unvermögend gemachter Reichsstand sein gestelltes Mannschaftskontingent ferner zu unterhalten schuldig sei. Diese Frage wurde wider Erwarten vom kaiserlichen Reichshofrat bejahend entschieden. Man entschloß sich nun, gegen die Beschlüsse beim Reichstag Hilfe zu suchen. Das Urteil lautete, daß die Landschaft den Juden Baruch Simon zu bezahlen haben oder daß ein bei einem Reichskrieg usw. (wie oben.).[3])

Das mußte den vollen Ruin des Hochstiftes herbeiführen. Aber zum Glücke herrschte jetzt Friede, der die Aufbringung der 120 000 flor. erleichterte. So hat das Kontingent dem Lande große Summen verschlungen, ganz abgesehen von der Ausrüstung des zweiten Kontingents nach Gefangennahme des ersten Bataillons, das sicherlich dem Lande noch manche Ausrüstungskosten bereitet hat, worüber aber in den Akten keine Andeutungen zu finden sind.

3. Mußte das Paderborner Hochstift schon durch die Durchzüge und durch sein Reichskontingent Übermäßiges leiden, so sollte zum Überfluß noch ein Drittes hinzukommen, um das Maß voll zu machen, nämlich die außergewöhnlichen Unglücksfälle wie Hagelschlag und

[1]) P. C. C. 225.
[2]) Vgl. P. A. C. 187, 190, 192, 204.
[3]) P. A. A. 10. Baruch Simon.

Seuchen, die ja allerdings zum Teil als Folge des Krieges zu betrachten sind. Gleich nach dem Einfall der Franzosen brach im ganzen Paderborner Lande eine Kuhpest aus. Nach der Ansicht mehrerer war sie eine Folge der großen Hitze und Dürre, andere glaubten, sie sei verursacht durch die von den Franzosen mitgeführten Ochsen. Sie hauste so schrecklich, daß fast das ganze Vieh ihr zum Opfer fiel mit Ausnahme desjenigen, das auf der Hude an der Pader sich befand. Zu Benfen und anderen Orten blieb nicht ein einziges Stück Vieh am Leben. Besonders stark trat die Seuche in Nieheim, Bellersen, Schmalenberg, Holthausen und Eversen auf, wo das meiste Vieh umkam.[2]) Natürlich wurde von der Paderborner Regierung sofort zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Kuhpest eingeschritten. Da der Verdacht bestand, daß in Oldenburg und Ostfriesland diese Viehseuche ausgebrochen sei, wurde die Vieheinfuhr von dort untersagt.[2]) Präservativ- und Genesungsmittel wurden den Leuten zur Hand gegeben. Kein Vieh durfte ohne Pässe mehr eingetrieben werden unter Strafe von 50 Rtlr., die kranken Tiere wurden abgesondert und die gesamten Rindviehmärkte im Hochstift eingestellt.[3]) Trotz der Vorsichtsmaßregeln nahm die Seuche doch einen weiten Umfang an. Durch die Erfahrungen vom Jahre 1757 war man in Paderborn so gewarnt worden, daß am 3. Februar 1758 Befehl erlassen wurde, die zahlreichen Pferdekadaver tiefer einzuscharren.[4]) Aber trotzdem fing im Herbst die Kuhpest im Paderborner und Münsterschen Lande von neuem zu wüten an, und zwar so heftig, daß manchem Bauer von 12 Kühen keine einzige übrig blieb. Die Stadt Paderborn blieb allerdings in diesen Jahren verschont. Ganz frei von diesen Schicksalsschlägen war das Stift auch nicht in den späteren Kriegszeiten; wurde doch Anfang 1761 von der Stadt Beverungen angezeigt, daß dort an die 1000 krepierte Pferde lägen.[5])

Hatte die Viehseuche im Jahre 1757 den größten Teil des Rindviehs vernichtet, so sollte im Jahre 1758 zum großen Teil die Ernte verdorben werden. Am 10. Juni wütete nämlich in der Gegend des Sintfeldes und des größten Teiles des südlichen Hochstiftes ein furchtbares Unwetter mit Hagel, das stellenweise die Frucht vollständig zerschlug und zur Erde legte. Besonders stark scheint das Unwetter zu Blankenrode und Westheim gewesen zu sein, wo fast die ganze Ernte vernichtet wurde.[6])

[1]) P. A. C. 28. — [2]) P. A. C. 183.
[3]) L. P. 1757. — [4]) G. K. P. v. 24. März 1761.
[5]) G. K. P. v. 29. Jan. 1761. — [6]) P. C. C. 225 und 226.

Verheerender wirkte dann ferner die Menschenseuche. Am 29. März wurde durch ein Patent des Herzogs Ferdinand bei Strafe strenger Exekution befohlen, alles tote Vieh 12 Schuhe tief in die Erde zu vergraben, alle Stuben zu säubern und die Häuser mit Wachholder und Essig täglich auszuräuchern.[1]) Durch das krepierte Vieh war nämlich die ganze Luft infiziert, was eine große Sterblichkeit im Gefolge hatte, wie „in specie zu Ossendorf kaum acht Mannspersonen im Dorfe am Leben geblieben sein sollen".[2]) 1762 wurde hauptsächlich Höxter heimgesucht. Hier stieg die Sterblichkeit unter den Bewohnern durch Not und Seuchen derart, daß außer den Soldaten zirka 200 Leichen beerdigt wurden, mehrmals Mann und Frau zugleich.[3]) Im Stift starben ferner viele infolge Genusses von Eichelnbrot, das viele Bauersleute in den schrecklichen Zeiten genießen mußten.[4])

## II. Mittel zur Steuerung der Landesnot.

Man ließ es nun allerdings nicht an den nötigen Mitteln fehlen, um die Not zu mildern, aber was hatten die zu bedeuten bei so großem allgemeinem Elend. In allen Kirchen der Paderborner Diözese wurden häufig Bußpredigten und tagelange Bußandachten gehalten, „auf daß die starke Hand Gottes die sonst Land und Leute völlig verheerenden Kriegsunruhen endlich allermildest aufhebe und dagegen uns und der ganzen werten Christenheit den lieben Frieden wieder verleihen wolle". Anfangs wurden auch große Fasttage verordnet, aber schon 1759 finden wir Milderungen dieses Gebotes und 1762 wurde wegen des Elends und der Hungersnot vom Fasten dispensiert, so daß man Sonntags zweimal, alltags einmal Fleisch essen durfte.[1]) Da die Ackerleute im Paderbornschen durch beständige Kriegsfuhren in der Ernte zu sehr gehindert wurden, so wurden ihnen schon 1757 durch ein Zirkularschreiben vom Vikariate erlaubt, auch an Sonntagen nach dem Gottesdienste Feldarbeiten zu verrichten.[5])

Und was tat die Paderborner Regierung nicht alles, um eine Wendung des Schicksals herbeizuführen. Berichte folgten auf Berichte, um die Gelder von den Franzosen zu erhalten. Den Geh. Rat und Oberstleutnant von Spiegel und Hofrat Schröder sandte man ins französische Hauptquartier zur Erleichterung der Kriegs-

[1]) P. A. C. 196.
[2]) Korte. — [3]) P. A. C. 11.
[4]) M. T.
[5]) P. v. G.

beschwerden.[1]) Hofrat von Reen wurde selbst an den französischen Hof geschickt.[2]) Beständig stand man in schriftlichem und mündlichem Verkehr mit Clemens August,[3]) der immer und immer wieder zur Unterstützung von Bittgesuchen herhalten mußte. Lange Berichte und Bittschriften gingen an den König von Preußen ab, die Kriegskommission der Alliierten, die großbritanische Majestät, den Herzog Ferdinand von Braunschweig, ja selbst, wie wir oben gesehen haben, an den deutschen Kaiser.[4]) Das Resultat aller dieser Gesuche war äußerst gering, auf die meisten kam gar keine Antwort. Man sieht hier so recht, wie das Ansehen von Clemens August immer mehr schwand. Mit der Macht ging es bergab; man empfindet unwillkürlich den Unsegen der Kleinstaaterei, die die kleinen Mächte schutzlos den stärkeren preisgab.

Das Hochstift war somit auf sich selbst angewiesen und man suchte zu retten, was eben möglich war. Die Einnahmen, die sich nach den einzelnen Gemeinden und deren Wohlstande richteten und monatlich im Durchschnitt ein Fixum von 5436 Rtlr. ausmachten, ergaben zur Friedenszeit somit zirka 60 bis 65000 Rtlr., die Schatzungen wurden nämlich gewöhnlich zwölfmal im Jahre erhoben.[5]) Allerdings war schon im Jahre 1655 zur Tilgung der Schulden der Schatz aufgehoben und an neuen Steuern eingeführt worden: 1. Eine Bier-, Tabak-, Salz- und Papiersteuer, 2. eine Mühlensteuer und 3. 1658 eine Personal- und Viehsteuer.[6]) Aber schon 1659 wurde die Mühlensteuer wieder aufgehoben, und dafür wiederum der Landschatz eingerichtet. Auch die Viehsteuer war zur Zeit des siebenjährigen Krieges verschwunden.[7]) Demnach hatten wir bei Beginn der Kriegszeit im Hochstift folgende Steuerform:

1. die gewöhnlichen Landschatzungen,
2. die Konsumptionssteuer,
3. eine Kopfsteuer,
4. den Rauchschatz.

Die beiden letzten Arten wurden nur zur Zeit der Not erhoben, wie es dann auch im siebenjährigen Kriege der Fall war.[8]) — Eine Exemtensteuer von Adel und Geistlichkeit existierte erst seit 1794.

---

[1]) K. K. A. 218. — [2]) K. K. A. 223.
[3]) Vgl. Generalstab I und P. C. C. 224.
[4]) P. A. A. 10, 11.
[5]) P. A. C. 183 und 196.
[6]) Vgl. P. D. A. 499.
[7]) Westf. Z. Bd. XII. S. 152.
[8]) Westf. Z. Bd. XXX, 2 S. 46 ff.

Bei den großen Anforderungen an Lieferungen, Fuhren und Einquartierungen zur Zeit des Krieges blieben die Schatzungen und anderen Landesabgaben größtenteils im Rückstande. Da aber die Feinde bei Nichterfüllung ihrer Forderungen gleich Militär-Exekutionen folgen ließen, so machte dieser Umstand außerordentliche Vorkehrungen notwendig;[1]) somit wurde am 27. Juni 1758 ein Kopfschatz ausgeschrieben (nicht datiert also der Kopfschatz vom Jahre 1763, wie Meyer und Rosenkranz annehmen.), welchem jeder ohne Unterschied des Standes und Geschlechts in dem pflichtigen Alter unterworfen war, allerdings ohne dadurch dem Domkapitel, der Ritterschaft und dem gesamten Klerus wie auch der Theodorianischen Universität irgendwelche Nachteile inbezug auf ihre hergebrachte Immunitätsfreiheit erwachsen zu lassen. Als Normalfuß galt die Ausschreibung vom Jahre 1735, aber für die Befreiten, die Kaufmannschaft und die Juden wurde die Taxe um ein Drittel vermehrt. Man repartierte nach fünf Klassen: 1. Klerus primarius und sekundarius, wie auch deren Bedienten, 2. Räte mit Bedienten, 3. Ritterschaft mit Bedienten, 4. Bürgermeister und Ratsmitglieder der Städte, mit den Bürgern, Handwerksleuten und Bauern und anderen Insassen, 5. die Judenschaft. Über die nähere Verteilung der Summen, vgl. Anhang V. S. 95.[2]) Trotz der großen Not und vielen Restanten brachte dieser Kopfschatz doch eine Summe von 43 573 Rtlr. auf,[3]) wovon hauptsächlich die Vorschüsse, die zur Unterhaltung des Kontingents notwendig waren, zumeist zurückbezahlt werden sollten.[2]) Aber es zeigte sich, daß die Summe nicht ausreichte, daß bei einer Ausgabe von 46 571 Rtlr. ein Defizit von 2997 Rtlr. da war.[3]) Trotz des Kopfschatzes gingen die gewöhnlichen Schatzungen ihren alten Gang weiter.[4]) Durch Kopfschatzausschreibungen und Schatzungen konnten aber die Kosten für 1758 nicht bestritten werden,[5]) und man sah sich in die Notwendigkeit versetzt, am 18. Januar 1759 einen neuen Kopfschatz anzusagen.[7]) Durch diesen kamen 22 526 Rtlr. ein,[3]) was schon eine beträchtliche Abnahme im Vergleich zum ersten zeigt und ein Merkmal steigender Not ist. Auch bei den gewöhnlichen Schatzungen minderten sich die Einnahmen von Jahr zu Jahr. Von einer Schatzung im Jahre 1759 finden wir Rückstände in der Gemeinheit Wewelsburg an 55 Rtlr., Obern-Tudorf 121, Niedern-Tudorf 224 Rtlr. usw.[6]) Der kommende Sommer verschlang wieder alles,

[1]) Korte. — [2]) P. C. C. 224. — [3]) P. C. C. 228.
[4]) P. A. C. 196.
[5]) P. C. C. 226. — [6]) P. A. A. 10

und für die Winterquartiere 1759/60 war schon keine Mittel mehr da. Man sah sich vor die Unmöglichkeit gestellt, 12 Schatzungen erheben zu können, da die Einwohner so viel zu leiden hatten.[1]) Aber wenn die Not gebot, mußte alles andere weichen, tatsächlich wurden im Jahre 1760 zwölf Schatzungen ausgeschrieben, und da die Mittel nicht reichten, ein Rauchschatz.[2]) Von einem Kopfschatz hatte man abgesehen, um hierdurch den Beitrag der Schatzpflichtigen möglichst zu erleichtern.[3]) Am 7. Februar wurde das Rauch- und Schornsteinedikt erlassen.[2]) Gehen wir etwas näher darauf ein, da dieser die erste Contribution dieser Gattung war, von welcher vorher kein Beispiel existierte;[3]) allein der Krieg machte starke Mittel notwendig. Vermöge dessen mußten alle Befreiten ohne Unterschied nach Anzahl der Schornsteine 2 Rtlr. entrichten; auch wenn in der Ökonomie kein Schornstein vorhanden waren, wurden 2 Rtlr. erhoben. 2. Ein gleiches Quantum für jeden Schornstein auf einer befreiten Mühle. Für einen Rauchfang mußte ein Rtlr. erlegt werden. 3. In den Städten Paderborn, Warburg und Brakel sollte in jedem Wohnhause der Schornstein mit 2 Rtlr. und der Rauchfang eines mit keinem Schornstein versehenen Hauses mit 1 Rtlr. bezahlt werden. 4. In den Städten Borgentreich, Beverungen, Lügde und Salzkotten hingegen für jeden Schornstein 1 Rtlr 12 gr., von den Häusern aber, die keinen Schornstein hatten, mußte 1 Rtlr. entrichtet werden. 5. Die übrigen Landstädte, Flecken, Dörfer, Bauerschaften, seßbare Mühlen und einzelne Häuser bezahlten von jedem Wohnhause, ohne Unterschied der Schornsteine und Rauchfänge 24 gr., worunter aber die Häuser, die von Beamten oder sonstigen Befreiten bewohnt wurden, nicht miteinbegriffen waren, indem diese für jeden auf ihrem Hause befindlichen Schornstein 2 Rtlr., oder ohne Schornstein für ihren Rauchfang 2 Rtlr. erlegen mußten. 6. Von jeder Eisenhütte und Glashütte, auch Eisenhammer, wurden 2 Rtlr., für den Schornstein oder Rauchfang der hierbei befindlichen Nebenhäuser 24 gr. entrichtet.[4]) Wie hoch die Einnahmen dieses Schatzes gewesen sind, läßt sich leider nicht ermitteln, er wird aber wohl schätzungsweise 10 bis 12000 Rtlr. ergeben haben. Der Rückstand dieses Schatzes waren sehr gering, etwa einige 100 Rtlr., wovon auf die Stadt Paderborn allein 117 Rtlr. fielen. Der Rauchschatz war eine sehr rohe Steuerform, zumal sie ohne erhebliche Klassifikation war. Da man aber einsah, daß durch die Rauchschatzausschreibung am leichtesten und schnellsten

[1]) P. C. C. 226. — [2]) P. A. C. 196. — [3]) Korte.
[4]) Vgl. Korte und Rauchschatzedikt. 1760.

Barschaften zusammenzubringen waren, erließ man am 3. April wieder eine zweite, aber eine doppelte, wo die Preise bei allen oben genannten Gattungen um das Doppelte gestiegen waren, so daß statt zwei vier Rtlr. erhoben wurden.[1]) Bei diesem Rauchschatz ergab sich eine Einnahme von 14828 Rtlr. Die Domkapitel-Freiheit mußte 437 Rtlr. erlegen und die Stadt Paderborn 1670 Rtlr. Da aber 50 Posten nicht bezahlt wurden[2]) und die doppelten Rauchschatz-Restanten mit einer Summe von 8477 Rtlr. zurück waren[3]) — unter diesen war die Stadt Paderborn mit 765 Rtlr zurück[4]) —, so wird der gesamte Rauchschatz rund 23 bis 24 000 Rtlr. ergeben haben. Das war die letzte außerordentliche Schatzung in den Kriegsjahren. Zwar hatte man wegen der großen Not beschlossen, die Schatzungen zu vermindern, aber man sah sich genötigt, die 12 Schatzungen für 1761 doch einzuziehen, um die geleerten Kassen wieder etwas zu füllen.[5]) Ebenso scheint man 1762 verfahren zu haben. Auch wurden die letzten Kriegsjahre dazu benutzt, so weit wie möglich die Restanten des Kopf- und Rauchschatzes zum Zahlen zu bewegen. Aber die Not war bereits so groß, daß man auch da schonend vorgehen mußte. So verlangte man am 7. Juni 1761 von den Rückständen vom Kopfschatz nur von der zweiten Klasse sofortige Bestreitung, während man bei der dritten nur die Hälfte, bei der vierten nur ein Drittel, bei der fünften nur ein Viertel vom Rückstande verlangte. Die erste Klasse wurde vorläufig ausgeschaltet.[4])

Wohl wurden die gewöhnlichen Schatzungen durchgeführt. Aber die Rückstände verschlimmerten sich von Jahr zu Jahr; das zeigt uns, wie das Elend und der Geldmangel immer mehr zunahm. Die rückständigen Landschatzungen betrugen nämlich

von 1759 bis 1760 9324 Rtlr.,
„ 1760 „ 1761 25363 „ ,
„ 1761 „ 1762 34719 „ „
„ 1762 „ 1763 47907 „ , was im ganzen eine rückständige Summe von 112 310 Rtlr. ausmacht.[6]) Die Stadt Paderborn hatte von 1761 bis 1762 einen Rückstand von 1118 Rtlr. und von 1761 bis 1762 von 2000 Rtlr.[4]) Dazu kam der Verlust an Zinsen, Korrespondenzen, Salär usw., der sich auf 92495 Rtlr. belief.[6])

Der Steuerung der allgemeinen Not dienten auch die **Ausfuhrverbote**. Wurden diese auch zeitweilig wohl aufgehoben,[7])

[1]) Vgl. doppeltes Rauchschatzedikt 1760 und Korte.
[2]) P. C. C. 228. — [3]) L. P. 1760.
[4]) P. A. A. 10. — [5]) P. A. C. 196.
[6]) L. P. 1763.
[7]) Vgl. Generalstab II.

so bestanden sie doch ziemlich die ganze Kriegszeit hindurch. Am 14. April 1759 wurde es gestattet, Weizen, Rauhfutter, Erbsen, Linsen usw. auszuführen, allerdings nicht Hafer, Gerste, Heu und Stroh, außerdem keinen Branntwein.[1]) Man erließ dieses Verbot, um Korn und Fourage im Lande zu behalten und die heimliche Ausfuhr zu verhindern. Alle, die ans Ausland Frucht und Fourage lieferten, wurden mit 5 Goldgulden für jedes Scheffel und Konfiskation bestraft,[2]) und auf ihre Kosten wurde für Ersatz des Verlustes gesorgt.[3]) Um aber den Leuten dennoch Gelegenheit zu geben, die übrigen Früchte zu versilbern, was allerdings wohl kaum in der damaligen schlechten Zeit vorkam, wurde ihnen 1757 und 1762 gestattet, in den 4 Hauptstädten drei, in den übrigen Städten und Ortschaften, die 25 Rtlr. oder weniger monatliche Schatzungen erlegten, eine, und die über 25 Rtlr. bezahlten, zwei Branntweinblasen anzulegen.[4])

In den letzten Jahren des Krieges ließ man auch die **Pachten** nach. Konnte man doch schlecht verlangen, daß die armen Landleute, obschon sie zum Teil nichts ernteten oder doch nur ein sehr geringes Quantum, die ganze Pacht bezahlen sollten. Am 28. April 1762 wurde von der Paderborner Regierung folgendes Schreiben erlassen:

1. Wenn nichts eingescheuert wird von Wiese und Feldern, so sollen die Zinsen und Pacht erlassen werden;

2. beträgt der Schaden $^2/_3$ des monatlichen Ertrages, so ist die Hälfte Zinsen von und Pacht erlassen;

3. beträgt der Schaden $^1/_3$, so ist ein Viertel Zinsen und Pacht zu zahlen.

Dieselben Bedingungen galten auch für den Fall, daß die Fourage aus den Häusern gestohlen wurde.[4])

Ferner sollte die **Mildtätigkeit** zur Linderung und Abwehr der Not beitragen. Schon im Jahre 1757 wurde vom Geh. Rat den schwer Geschädigten Hilfe angekündigt,[5]) die allerdings etwas lange auf sich warten ließ. Im Jahre 1760 erhielten die Ackersleute der Stadt Paderborn wegen erlittenen Schadens 1000 Rtlr. bewilligt, und es wurde den beiden Bürgermeistern der Stadt

[1]) P. A. C. 196. — auch das fremde Schafvieh durfte nicht im Stift überwintern. (P. A. C. 217.)
[2]) Landtags-Verordnungen 1757.
[3]) P. A. C. 196 und P. C. C. 226.
[4]) P. A. C. 196.
[5]) Landtags-Verordnungen 1757 (20. Aug.)

aufgetragen, die Verfügung zur Verteilung der Summe zu erlassen.[1]) Ein Ansuchen der Hofkammer an Clemens August, nach bezahltem Korn-Saläre und nach Abzug des für die Klöster Bestimmten, das übrige den armen notleidenden Untertanen zur Verhütung der Hungersnot austeilen zu dürfen, wurde im Jahre 1761 am 26. Jan. vom Kurfürsten gestattet.[2]) An die armen Kranken in Peckelsheim wurde im Jahre 1761 Branntwein gespendet.[3]) Auch von den feindlichen Armeen wurden die Bewohner zum Teil bedacht. Schon im Jahre 1757 wurden vom französischen Kriegskommissariat verschiedene Gelder an die Paderborner Regierung ausgezahlt, damit diese unter die Untertanen verteilt würden, die im Kriege an Pferden und Kornfrucht großen Schaden erlitten hätten. Aber diese Gelder gelangten nicht in die richtigen Hände, sondern wurden nach Abzug einer ziemlich hohen Summe an unnützen Diäten-Gelder und sonstigen unnötigen Kosten unter den Domkapitularen, adlichen Landsassen und sonstigen pachtpflichtigen Bauern verteilt, ohne daß ein einziger fürstlicher Untertan das Geringste erhalten hätte. So gingen also selbst die gespendeten Mittel den Notleidenden verloren.[2]) Das ist recht charakteristisch für den regierenden Fürsten und die herrschenden Stände und bekundet eine große Ungerechtigkeit den niederen Klassen gegenüber, wie auch eine Interessenlosigkeit für das Land. Auch das lange Fernbleiben des Landesherrn vom Stift während der Kriegszeit rechtfertigt diesen Vorwurf voll und ganz. Als im Jahre 1759 verlautete, daß wiederum eine Summe für obengenannten Zweck ausgeworfen werden sollte, wurde von der Hofkammer besonders ausgebeten, das Geld auch den fürstlichen Pachtpflichtigen zuwenden zu wollen.[2]) Broglio hatte im Jahre 1761 solches Mitleid mit den armen Einwohnern, daß er erklärte, diejenigen, die Mangel hätten, möchten nur zu ihm kommen.[4]) Ja, selbst Herzog Ferdinand von Braunschweig, dessen ganzes Benehmen dem Hochstift gegenüber, wie wir oben gesehen haben, keineswegs von Mitleid getragen war, ließ bei seiner Armee eine Kollekte für die Paderborner Armen abhalten.[5]) Um die Anschaffung von Lebensmitteln, die Genesung der Untertanen, die Hemmung der Hungersnot und Seuchen herbeizuführen, mußte man ein Verzeichnis aller noch lebenden Einwohner in Warburg, Peckelsheim, Borgholz, Borgentreich, Brakel, Stadt Kleinenberg und Herrschaft Desenberg einsenden, weil die großbritanischen Magazine sie mit

[1]) P. C. C. 224. — [2]) K. K. A. 213. — [3]) P. C. C. 225.
[4]) P. v. G. — [5]) Bessen II. S. 339.

Brotkorn versehen wollten.[1]) Und so wurden denn auch aus der Feldbäckerei zu Warburg zirka 2000 Stück Brote und aus der zu Karlshafen auch zirka 2000 Stück vorläufig an die Notleidenden am 7. April 1761 ausgeteilt.[2]) Und als im Jahre vorher es an Saatkorn mangelte, da erließ der Herzog Befehl, an die Untertanen zwischen Diemel und Gebirge 4500 Himten Hafer und 4500 Himten Gerste vom Kommissariat zu Hameln auszuteilen, und zwar gutes und zur Saat geeignetes Korn. Und so erhielt die Freigrafschaft Warburg 2333$^1/_3$ Himten, Landvogtei Peckelsheim 1501⅓, Herrschaft Desenberg 634$^2/_3$, Borgentreich und Bocholtz 1423⅓, Amt Beverungen 289$^1/_3$, Kleinenberg, Willebadessen, Desthof, Meerhof und Essentho 653$^1/_3$ und Grafschaft Brakel 1713⅓, zusammen 8642$^1/_3$ Himten. Die noch übrig bleibenden wurden der Stadt Driburg überwiesen.[3]) So suchte man die Not im Lande nach Möglichkeit einzuschränken, und die Paderborner Regierung tat, was in ihren Kräften stand.

Aber wie unzulänglich ihre Mittel waren, ist zu ersehen aus dem steten Wachsen der Bedrängnis. Es trat nicht nur nicht eine Besserung im Lande ein, sondern eine Verschlimmerung, das Stift hatte doch noch beträchtliche Schulden aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Und das war es auch, was das Stift nötigte zu **Geldaufnahmen.** Hier beginnt das Wachsen der Schulden, der Verfall des Kreditwesens, hier wurde der Grund gelegt zu dem späteren finanziellen Ruin. Auf jede einzelne Geldaufnahme hier näher einzugehen, ist unmöglich. Schon im Jahre 1757 wurde eine große Summe Geldes hauptsächlich zur Unterhaltung und Ausrüstung zum Kriege aufgenommen, die aber mit der Zeit wieder zurückbezahlt wurde. So lieferte Kloster Dalheim 500 Rtlr., Hildesheim 6000 Rtlr., Probst Schultze 1200, Witwe Charbon 1000, Wenneken 800, Domdechant von Meyer 5000, Hofrat Schröder 3000 Rtlr. usw.[4]) Am 6. Juni 1758 wurde dann folgendes Edikt erlassen: „Gleichwie die zur Bestreitung der kriegerischen Bürden und Lasten erforderlichen Ausgaben so außerordentlich groß sind, daß solche aus gemeinen Mitteln nicht erzwinglich, sondern, um der Notdurft überall zu steuern, erforderlich sein wollen, aus landschaftlichen Kreditkapitalien zu erborgen, so wird denen, welche mit Geldern versehen sein, ein solches in der Zuversicht bekannt gemacht, daß sie das an der Wohlfahrt des Vaterlandes und zur Rettung gemeiner

[1]) P. A. C. 196. — [2]) G. R. P. 1761.
[3]) P. C. C. 225. — [4]) L. P. 1757.

Nöten nehmenden Anteils halber ihre Barschaft gegen landschaftliche Obligation zu billigmäßig zu vereinbarenden Verzinsung dem Hochstift Paderborn zu leihen und sich ohne Zeitverlust beim Geh. Rat anzumelden."[1]) Klöster und Bürger, besonders aber Kaufleute, strengten ihre Kräfte an, um dem Vaterlande Summen vorzustrecken.[2]) Manche entschuldigten sich mit Geldmangel oder damit daß sie das Geld selbst gebrauchen müßten usw. Im Durchschnitt wurde den Leihern 5% Zinsen gegeben.[1]) Bei dem freiwilligen Darlehen beteiligten sich viele und man bekam die stattliche Zahl von 224 194 Rtlr. ein.[3]) Da aber bei einer zweiten Forderung man in demselben Jahre nicht so dienstwillig war als im Frühjahr, so erzwang man das Darlehen, und zwar sollte die Kaufmannschaft 49000 Rtlr., das Domkapitel, der Adel und die Klöster nur 30000 Rtlr. zahlen — also wohl eine ziemliche Bevorzugung von Adel und Geistlichkeit —, so daß für den reichsten Kaufmann der Beitrag 2000 Rtlr., für das reichste Kloster 1000 und für die reichste adliche Familie 700 bis 800 Rtlr. ausmachte.[4]) Allerdings wurde die Summe nicht genau aufgebracht. Dem ersten erzwungenen Darlehen folgte bald ein zweites, drittes und viertes. Naturgemäß gerieten das Domkapitel, Ritterschaft, Städte usw. in Geldverlegenheit; und so sehen wir, wie sich alle bemühen, wieder auf ihren Kredit selbst Kapitalien aufzunehmen. Beim ersten Darlehen wurden z. B. vom Domkapitel 10 000 Rtlr. geliehen. Natürlich mußte es diese erst selbst aufnehmen. Und so ging es weiter beim zweiten, wo 8850 Rtlr., beim dritten, wo 5150 Rtlr. und beim vierten, wo 5250 Rtlr. aufgenommen wurden.[5]) So zeigt sich, wie in allen Ständen das Geld fehlte. Nicht viel besser war es mit der Stadt Paderborn. Sie sah sich genötigt zur Erhöhung der Akzisen; alle in die Stadt einkommenden Wagen ohne Unterschied sollten eine bestimmte Geldsumme zahlen, während die herausfahrenden frei passieren konnten.[6]) Im Jahre 1757 nahm der Bürgermeister Brull vom Herrn Bürgermeister Thorwesten 200 Rtlr.[7]), und 1761 vom Pastor

[1]) P. A. C. 196. — [2]) Bessen II. S. 314. — [3]) D. R. 7b.
[4]) Vgl. (Anh.) Bessen II. S. 323, 324.
[5]) P. D. A. 394. — Von den 10000 Rtlr. hatte das Domkapitel wieder selbst aufgenommen 9550 Rtlr. u. z. von Hofrat Ewerken 1000, von Amtmann Fimming zu Südheim 1100, Sekretär Wreden 400, von Westfalen 200, von frz. Jungfrauen 600, Kaufhändler Garnich 200, von der Marktkirche 220, Amtmann Timming 200, Jäger zu Osnabrück 3000, Jacob Lengerke zu Osnabrück 2000, Pastor Kepper 380, und endlich noch 250 von Plettmer. (P. D. A. 394.)
[6]) P. C. C. 227. — [7]) M. P. 1758.

der Marktkirche 400 Rtlr. auf, da sonst die städtischen Ausgaben nicht mehr bestritten werden konnten.[1]) Warburg hat nach amtlichen Angaben in diesen Jahren 30000 Rtlr. borgen müssen, teils von Klöstern und Stiftungen, teils von Städten und Privaten.[2])

Außer den freiwilligen Darlehen wurden dann noch an gezwungenen an die Landschaft gegen 5% abgeliefert: Vom Domkapitel vier Darlehen im Werte von 28132 Rtlr., von der Ritterschaft vier von 25598 Rtlr., von den Stiftern und Klöstern drei Darlehen von 26350 Rtlr.[3]) von der Kaufmannschaft zwei von 42616 Rtlr. und endlich von der Judenschaft zwei von 24456 Rtlr.[4]) Hieran schloß sich noch ein zweites freiwilliges Darlehen von 24942 Rtlr. an,[4]) Im März 1759 fand man es aber notwendig, zur Bestreitung der Ausgaben eine Kapital-Summe von 100 000 Rtlr. in Frankfurt, Mainz, oder sonst irgendwo gegen 5% aufzunehmen. Gruben wurde mit der Herbeischaffung beauftragt. Er teilt uns in einem langen Berichte seine eifrige Bemühungen an allen Orten und bei allen Personen mit und seinen großen Mißerfolg. Überall, wo Geld zu haben war, wurde ein Versuch gemacht.[5]) In Wirklichkeit wurde aber hierdurch nicht einmal die Summe von 100 000 Rtlr. erreicht, sondern im ganzen Kriege nur gegen 5% zu Hannover ein negotiertes Darlehen von 36400 Rtlr. und zu Frankfurt ein negotiertes Kapital von 20 000 Rtlr. aufgenommen.[4]) Soweit kommen die Kapitalien in Betracht, wie sie dann auch später nach dem Kriege verzinst werden mußten. Aber auch eine Menge von Kapitalien wurden aufgenommen ohne Verzinsung, und manche mögen auch schon während der Kriegszeit wieder gedeckt sein, natürlich mit anderen aufgenommenen Kapitalien.

## III. Die traurige und verschlechterte Lage des Hochstiftes trotz aller Besserungsmittel.

### 1. Vollständiger Ruin im Münzwesen.

Alle angewandten Mittel zur Besserung der Lage des Hochstifts haben nicht ihren Zweck erreicht, gerade sie waren es, die das Stift immer mehr ins Unglück hineinbrachten. Der Kredit schwand

[1]) Paderborner Verordnungen.
[2]) Schüngel, S. 16.
[3]) Über die Repartition der Summe bei den einzelnen Klöstern vgl. P. A. C. 28.
[4]) D. N. 7b. — [5]) L. P. 1759.

von Tag zu Tag, und wie schwierig es war, auswärts noch einige Gelder aufzunehmen, haben wir gesehen. Mit dem Verfall des Kredits ging Hand in Hand der Verfall des Münzwesens im Hochstift. Vom Jahre 1719 bis zum Jahre 1743 betrug im Hochstift Paderborn die Valeur der Münzsorten: der Dukat 2 Rtlr. 28 gr., der Louisd'or 5 Rtlr., Sonnen Louisd'or 6 Rtlr., Karl d'or 6 Rtlr. 24 gr., vom Jahre 1737 bis 1743 6 Rtlr. 8 gr. Obgleich nachher von Zeit zu Zeit die Münzen gestiegen waren, so blieben doch bis zum 8. März 1757 die französische Pistole zu 5 Rtlr. 6 mgr., der vollwichtige Dukat zu 2 Rtlr. 30 gr., die lüneburger und spanische Pistole zu 5 Rtlr. bestehen. Die einfachen Kreuzer, halbe Batzen, ganze Batzen, 6 und 3 Kreuzer waren gänzlich verrufen. (vgl. Schatzpatent von 1752 und 1757.) Am 8. März 1757 wurden zum ersten Male in Schatzungen die Pistole zu 5 Rtlr. 18 gr. und der Dukat zu 3 Rtlr. erhöht.[1]) Als nun auf Ansuchen der kgl. französischen Generalität der Wert der Gold- und Silbermünzen gegen Paderborner Kurrent-Münze verglichen und der ganze Tarif am 26. Juni 1757 im Druck erlassen wurde, erneute man die neuen Louisd'ors und Karl d'ors zu 7 Rtlr. 8 gr., die alten Louisd'ors zu 5 Rtlr. 18 gr., den Dukaten zu 3 Rtlr., die Lorbeer- oder Kronentaler zu 1 Rtlr. 30 gr. nach Paderborner Währung.[2]) Dieses widersprach dem Schatzpatent vom 8. März 1757 und dem folgenden, „welche in den Schatzungen ⅓ in Gold, ⅓ in grober Silbermünze und ⅓ in Kupfermünze abzuführen verordneten, die Pistole zu 5 Rtlr. 18 gr. den Dukaten zu 3 Rtlr. und unter die groben Silbermünzen alle 6 und 3 Groschen-Stücke rechnete, obgleich es in diesem Wert nach groben Silbermünzen hätte heischen sollen".[1]) Endlich wurde im Schatzungsedikt vom 24. Dez. 1757 unter den Goldsorten die Pistole zu 5 Rtlr. 24 gr. erhöht,[4]) und hierbei blieb es auch nicht lange. Denn eine Tabelle des äußeren Wertes zeigt uns folgendes Steigen der Preise:

| | Louisd'or | | Dukaten | |
|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | gr. | Rtlr. | gr. |
| 1759. Nov. | 6 | 12 | 3 | 20, |
| Dez. | 6 | 24 | 3 | 28, |
| 1760, Jan.—April | 7 | — | 4 | —, |
| April—Juni | 7 | 10 | 4 | 6, |
| Juni—Sept. | 7 | 21 | 4 | 12, |
| Sept.—Dez. | 7 | 31½ | 4 | 18, |

[1]) P. H. XVI, 3. Gedanken über hochstiftlich Paderbornsche Münzgebrechen.
[2]) P. A. C. 183.

| | Louisd'or | | Dukaten | |
|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | gr. | Rtlr. | gr. |
| 1761, Jan.—Osterrn | 8 | 6 | 4 | 24, |
| April—Juni | 8 | 18 | 4 | 30, |
| Juni—August | 8 | 27 | 5 | —, |
| August—Sept. | 9 | — | 5 | —, |
| Sept.—Okt. | 9 | 12 | 5 | 12, |
| Okt.—Nov. | 9 | 24 | 5 | 18, |
| Okt.—Nov. | 9 | 24 | 5 | 18, |
| Nov.—Dez. | 10 | 18 | 6 | —, |
| 1762, Jan.—Febr. | 11 | — | 6 | 12, |
| März | 11 | 18 | 6 | 18, |
| April | 11 | 24 | 6 | 24, |
| Mai | 12 | — | 6 | 30, |
| Juni | 12 | 18 | 7 | 6, |
| Juli | 12 | 30 | 7 | 12, |
| August | 13 | 6 | 7 | 18, |
| Sept. | 13 | 18 | 7 | 24, |
| Okt.—Dez. | 14 | — | 8 | —, |
| 1763 bis April | 14 | 18 | 8 | 18. [1] |

Während 1758 die Pistole mit 5 Rtlr 24 mgr. angenommen wurde, so galt sie am Ende des Krieges gegen dies so sehr schlechte Silbergeld 16 bis 18 Rtlr., nicht deswegen, weil das Silbergeld sich vermehrt und das Gold rarer geworden wäre, sondern weil das Silbergeld alle Jahre fast wieder eingewechselt und dann mit fremdem Kupfer als „sächsischen, bernburgischen und mecklenburgischen usw. umgeprägt wurde, eine Maxime, um die Kriegskosten länger aushalten zu können.“[2] So stiegen die Werte ganz der Zunahme der Not entsprechend. Zum Teil wurde der Ruin herbeigeführt durch die Einführung der neuen geringhaltigen Münzen, um dagegen

[1] L. P. 1763. — Münztabelle nach Fischer. (Pistole = 5 Rtlr.)

| | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|
| 1757, Juni—August | 5 | 24; |
| die übrigen 4 Monate | 5 | 30; |
| 1758 Januar u. Februar | 5 | 30; |
| März—Dezember | 5 | 32; |
| 1759 die ersten 10 Monate | 6 | —; |
| November u. Dezember | 6 | 10; |
| 1760, Januar—März | 6 | 16; |
| April u. Mai | 7 | —; |
| Juni u. Juli | 8 | 28; |
| die 5 letzten Monate | 9 | —; |
| 1761, Januar—März | 8 | 14; |
| die 5 folgenden Monate | 9 | —; |
| die 4 übrigen | 10 | 12; |
| 1762, Januar u. Februar | 10 | 28; |
| März, April, Mai | 11 | 14; |
| die 4 folgenden Monate | 12 | 32; |
| die 3 letzten Monate | 13 | 8; |
| 1763, Januar u. Februar | 14 | 3½; |
| März u. April | 14 | 14; |
| zuletzt | 15 | 18; |

(Schüngel S. 17.)

[2] Korte.

grobe und andere bisher übliche Münzen auszuwechseln und so Kaufmannschaft zu treiben.

„Was soll ich von dem Geld, das nie so schlecht geschlagen
Und fast nur Eisen war, jetzt unsern Enkeln sagen!
Es ging schier zu Grunde die halbe deutsche Welt,
Warum? weil man nichts sah als lauter Lumpengeld.
Ein harter Gulden ward zwei Thaler hoch geschätzt;
Ein altes Stückchen Geld ist dreifach angesetzt.
Ein alt Sechs-Groschenstück war dreimal so viel wert,
Für den Dukaten hat man neune oft begehrt.
Es haben auch so viel zwei Kreuzerchens gegolten,
Daß sie den ersten Platz auch nirgend räumen wollten.
Steh! später Enkel, steh! und du, o Wandersmann,
Seh unser Unglück mit nassen Augen an;"

so beklagte ein Warburger die damaligen unglücklichen Verhältnisse.[1])

Am 14. September 1759 wurde durch ein Edikt dieser Handel aufs strengste verboten und dem kaiserlichen Münzedikt gemäß wurden alle mit dem Verlust etwaiger Ehrenämter, Niederlegung alles Gewerbes und Kaufhandels, Konfiszierung und Wegnahme eingewechselter Gelder samt dem Einwechsel-Geld und mit Leibesstrafe bedroht. Das Edikt wurde in allen jüdischen Synagogen verkündet, damit die in- und ausländischen Juden benachrichtigt wurden.[2]) Ein jeder, der einen Juden dabei ertappte und ihn anzeigte, erhielt ein Viertel von dem jüdischen Vermögen.[3]) Aber die Verbote fruchteten nicht viel. Da suchte der Geh. Rat nach Mitteln, um die Münzverhältnisse zu bessern. Man schnitt in langen Beratungen die Frage an, ob es bei den jetzigen Umständen dem Lande zum Vorteil gereiche, wenn die geringen Münzen herabgesetzt würden. Man war aber der Ansicht, daß bei Herabsetzung des 12 Groschen-Stückes auf 8 Groschen das Land ein Drittel von seinem Gelde an Wert verlieren und bei Herabsetzung der Münzen der Preis des Goldes nicht fallen würde. Und hauptsächlich in der Hoffnung, daß wegen des Geld-Kurses durch kaiserliche Verwendungen eine baldige verbesserte Abänderung vorgehen würde, wurde in der von den Landständen am 12. September 1759 abgehaltenen Konferenz der Beschluß des Geh. Rates ausgesetzt.[4]) Übrigens hatten Hannover und andere Länder die 12 Groschen-Stücke reduziert, und das mag wohl den Anstoß zum Plane des

[1]) Westfalen und Rheinland II. Jhrg. 1825.
[2]) P. A. C. 196.
[3]) D. G. R. 1761. (23. Dez.)
[4]) D. G. R. 1321 und P. H. XVI, 3.

Geh. Rates gegeben haben; zudem hatte Herzog Ferdinand den Befehl erteilt, daß die 12 Groschen-Stücke nicht den Wert von 8 Groschen übersteigen dürften.[1]) Es bedarf keiner Erwägung, sondern ist notorisch, wie das Münzwesen seitdem verfallen ist, wie nach Proportion der täglich zum Vorschein gekommenen schlechten Münzen die Lebensmittel und übrigen Waren gar zweifach höher gestiegen sind, das immer rarer werdende Gold nach dem Gehalt der schlechten Münzen hinaufgetrieben und die Armut härter hierdurch, als durch den Krieg selber wurde. Gewiß war, daß, je länger der Einführung der geringhaltigen neuen Münzen nachgesehen wurde, desto stärker die groben und alle übrigen guten Münzen stiegen; und mit dieser Steigerung erhöht sich allemal die Teuerung in noch höherem Grade, weil die von Frankfurt, Bremen, Hamburg, Holland usw. anzukaufenden Waren mit dem allda gültigen Reichs- und sonstigen guten Sorten zu bezahlen waren, mithin der aus der Lage von 50, 60 bis 70% erwachsene Geldverlust auf die Ware geschlagen wurde. Die Paderborner Kauf- und Handelsleute, die mit den schlechten Münzsorten versehen waren, waren beim Handel entweder ausgeschlossen oder genötigt, mit mehr als 50% Verlust Gold und gute Sorten einzuwechseln.[2]) Daher wurden von der Paderborner Regierung eine Menge Münzen verrufen, ihre Annahme in öffentlichen Kassen, in Handel und Wandel bei Strafe des Konfiskatoin verboten. Andererseits bestand wieder ein Unterschied zwischen Kassen und Handel und Wandel, da die Kassen manche Stücke für voll annehmen konnten, was sonst nicht der Fall war.[3]) Die 2, 3 und 4-Pfennig-Stücke der Paderborner Scheidemünzen, worauf die Zahl den Strichen nach erkennbar war, sollten angenommen werden. Diese wurden nämlich von den Händlern zurückgewiesen.[4])

Auch Herzog Ferdinand gab am 9. Januar 1759 sein Mißfallen über das schlechte Münzwesen zu erkennen und untersagte strengstens deren Einführung bei der Armee.[3]) Mecklenburgisch-Schwerinsche und Strehlitzsche, Stralsunder und Hildburghausensche Münzsorten wurden sowohl in der Armee und den detaschierten Korps als auch in sämtlichen okkupierten Provinzen und Garnisonen, die mit alliierten Truppen besetzt waren, gänzlich verrufen und deren Kurs bei Strafe der Konfiskation verboten. Da aber im Stift Mangel

[1]) T. G. R. 1321. — Über die preußischen Münzverhältnisse im siebenjährigen Kriege, vgl. Koser: Die preußischen Finanzen im siebenjährigen Kriege. Forsch. z. br.-pr. Gesch. Bd. 13, S. 153—217.
[2]) P. H. XVI, 3. — [3]) P. A. C. 196. — [4]) P. A. C. 183.

an Silbermünzen war,[1]) und alle nach dem Leipziger und Reichsfuß geschlagenen Sorten gänzlich fehlten, so wurden nur die kgl. preußischen, herzoglich-braunschweigischen, sächsischen und berenburgischen Münzsorten geduldet. Auch andere Münzsorten, wie Neupfälzische und 6 mgr. Stücke, Neu-Trierische usw. wurden von Ferdinand bei der Armee untersagt.[2])

Es lastete demnach auf dem Paderborner Hochstift allein die unerträgliche Bürde. Und so mußte, falls die Geldlieferungen die nötige Summe nicht einbrachten, weil schlechte Münzen mit eingezahlt waren, wie wir oben gesehen, nachgezahlt werden. Die Einnahmen in halbem Wert und die Ausgaben in vervielfachtem Wert zu bestreiten, das geringe übrige Vermögen vollends zu opfern, und endlich alles zu verlieren, wenn die auf das Paderborner Land von allen Provinzen eindringenden schlechten Münzen hier haften blieben, war das Los der Bewohner.[3])

## 2. Steigen der Preise.

Desgleichen stiegen die Preise der Lebensmittel fast ins Unendliche. Im Jahre 1752 wurde im Hochstift Paderborn der Kreuzscheffel als einheitliches Maß eingeführt, und kein anderes Maß sollte mehr benutzt werden.[3]) In der Tat bestanden im Jahre 1767 noch 17 verschiedene Maße für Korn, Himten, Matzen, die durchaus nicht mit dem Paderborner Becken übereinstimmten. Um die Not nicht zu hoch zu treiben, suchte man die Taxe möglichst gering einzuschlagen,[1]) so war die Taxa Frumentaria in den verschiedenen Jahren sehr gering angeschlagen. Es kostete:

---

[1]) P. A. C. 183. — [2]) P. A. C. 196.

[3]) P. H. XVI. 3. — Paderborner Maße (1787):

1 Faß = 1½ Ohm,
1 Ohm = 108 Maß,
1 Dreyling = 24 Eimer,
1 Eimer = 7 Maß,
1 Maß = 4 Ort,
1 Oert = 4 Glas,
1 Ohm Wein = 27 Vierteil,
1 Vierteil = 4 Maß,
1 Stückfaß = 8 Ohm,
1 Ohm = 4 Anker,
1 Anker = 27 Maß.

Anders im Frankfurter und Leipziger Fuß. — Unterschied des Centnergewichts: Amsterdam 103 Pfd., Frankfurt 108 Pfd., Leipzig 110, Wien 90 und Paderborn 108 Pfd. (Paderborner Hof- und Staatskalender 1787.)

| | 1756 | 1757 | 1759 |
|---|---|---|---|
| Scheffel Roggen | 24 gr. | 1 Rtlr. | 32 gr., |
| „ Gerste | 18 gr. | 30 gr. | 24 gr., |
| „ Hafer | 11 gr. | 18 gr. | 24 gr., |
| „ Rauchfutter | 24 gr. | 1 Rtlr. | 32 gr.; |

| | 1760 30. Jan. | 1760 9. April | 1761 | 1763 |
|---|---|---|---|---|
| Roggen | 1 Rtlr. | 1 Rtlr. | 3 Rtlr. | 3 Rtlr., |
| Gerste | 24 gr. | 30 gr. | 2 Rtlr. | 2 Rtlr., |
| Hafer | 30 gr. | 24 gr. | 1 Rtlr. 30 gr. | 1 Rtlr., |
| Rauchfutter | 1 Rtlr. | 1 Rtlr.[1]) | | |

Aber nach diesen Preisen richtete man sich nicht. Trotz der Taxe und des Verbotes wurden die Kornpreise von den Untertanen gesteigert, und selbst viele, die hinlänglichen Vorrat an Korn, schrauben die Preise in die Höhe, obschon strenge Vorschrift erlassen, die festgesetzten Preise nicht zu überschreiten.[2]) Ähnlich wurde unter Strafe festgesetzt, daß das Maß Bier (1757) für 5 Pfg. und nicht höher verkauft werden dürfte. Dagegen sollten sich die Bauern melden, falls ihnen der Ankauf von Gerste erschwert würde. Um für gutes und billiges Brot zu sorgen, sollten aus jedem Paderborner Kreuz-Scheffel 10 Brote, deren jedes 5 Pfund 25½ Lot ausgebacken wiegen mußte, folglich jedes Brot nach abgesetzter Roggen-Taxe zu 4 gr. 4 Pfg. verkauft werden sollte, wie denn auch die Taxe des Weizenbrotes genau festgesetzt wurde. Wenn der Scheffel

| kostet: | | dann muß ein 3 Pfg.-Wecken wiegen: | |
|---|---|---|---|
| Rtlr. | gr. | Pfd. | Lot. |
| 1 | 24 | | 5, |
| 1 | 21 | | 6, |
| 1 | 18 | | 7, |

[1]) Vgl. D. P. 1756, 1757, 1759, 1760, 1763 und P. A. C. 196. — Domkapitelsche Fruchttaxe:

| | Roggen | Gerste | Hafer | Rauchfutter |
|---|---|---|---|---|
| 1756: | 1 Rtlr. | 30 gr. | 18 gr. | 1 Rtlr. 9 gr. |
| 1757: | 25,5 gr. | 24 gr. | 15,3 gr. | 25,5 gr. |
| 1758: | 24,4 gr. | 20,2 gr. | 20,2 gr. | 27,1 gr. |
| 1759: | 29,1 gr. | 24,2 gr. | 19,3 gr. | 29,1 gr. |
| 1760: | 1 Rtlr. 10 gr. 4 Pf. | 1 Rtlr. 4 gr. | 33,2 gr. | 1 Rtlr. 10 gr. 4 Pf. |
| 1761: | 2 Rtlr. 4 gr. 3 Pf. | 1 Rtlr. 16 gr. 6 Pf. | 35,2 gr. | 2 Rtlr. 4 gr. 3 Pf. |
| 1762: | 1 Rtlr. 12 gr. 2 Pf. | 1 Rtlr. 12 gr. 2 Pf. | 15 gr. | 1 Rtlr. 12 gr. 2 Pf. |
| 1763: | 32 gr. | 24 gr. | 12 gr. | 26 gr. |
| 1704: | 24 gr. | 16 gr. | 9 gr. | 18 gr. |

(Paderborner Hof- und Staatskalender 17770.)

Paderborner Kornmaße:

1 Fuder = 48 Scheffel,
1 „ Roggen = 8 Malter,
1 „ Gerste = 6 Malter,
1 „ Hafer = 4 Malter,
1 Malter Roggen = 6 Scheffel,
1 Malter Gerste = 8 Scheffel,
1 Malter Hafer = 12 Scheffel,
1 Scheffel = 4 Spint,
1 Spint = 4 Becher. (Pad. Hof- u. Staatskalender 1887.)

[2]) Pad. Verordnungen.

| Rtlr. | gr. | Pfd. | Lot. |
|---|---|---|---|
| 1 | 15 | | 8, |
| 1 | 12 | | 10, |
| 1 | 9 | | 11, |
| 1 | 6 | | 12, |
| 1 | 3 | | 13, |
| 1 | — | | 14, |
| | 33 | | 15, |
| | 30 | | 16, |
| | 27 | | 17, |
| | 24 | | 18.[1]) |

Das waren alles Verordnungen, die bei Beginn des Krieges erlassen und an die nachher nicht mehr zu denken war. Schon 1757 beschwerten sich die Bäcker, das Brot nicht für den angesetzten Preis liefern zu können.[2]) Auch das Marktwesen suchte man anfangs noch zu regulieren. So sollten Eßwaren wie Butter, Käse, Eier, Milch, Federvieh, Wildbret, Fische, Garten-Gemüse in der Stadt Paderborn morgens bis 11 Uhr auf dem Markte vor der Domkirche zum öffentlichen Kaufe aufgestellt werden. Nachher durften die Händler von Haus zu Haus gehen. Das Hausieren auf der Gasse und vor den Türen war aber bis 11 Uhr morgens gänzlich untersagt.[1]) So finden wir im Jahre 1757 noch ziemlich normale und geordnete Verhältnisse vor. Aber wie sah es in den späteren Kriegsjahren aus. Möge folgende Tabelle uns einen Einblick in die Verhältnisse tun lassen:

| | | |
|---|---|---|
| Ein Scheffel Roggen | kostete | 9 bis 10 Rtlr., |
| " " Hafer | " | 10 Gulden |
| (noch teuerer waren Gerste und Bohnen) | | |
| 10 Pfd. Heu | kostete | oft 6 gr., |
| 10 Pfd. Stroh | " | 3 gr., |
| 1 Pfd. Brot | " | 4—6 gr., |
| 1 Spind Salz | " | oft 6 Rtlr., |
| 1 Maaß Bier | " | 6 gr. und wurde im Lager wieder für 12 gr. verkauft; |
| 1 Maaß Milch im Lager | kostete | 6 gr., |
| 1 Glas Branntwein | " | 3 gr., |
| 1 Maaß schlechter Wein | " | 1 Rtlr. 18 gr. u. mehr, |
| 1 Pfd. Weizen-Mehl | " | 6 gr., |
| 1 Pfd. Speck | " | 32 gr., |
| 1 Pfd. Butter | " | 1 Rtlr., |
| 1 Pfd. Rind-, Kalb- und Schweinefleisch | " | 12 gr., |
| 1 Pfd. Schaf- oder Hammelfleisch | " | 8 gr., |
| 1 Schaf | " | 6 Rtlr., |
| 1 Huhn | " | 1 Rtlr., |

[1]) Pad. Verordnungen. Vgl. P. A. A. 45.
[2]) D. P. 1757.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Taube | kostete | 24 gr., | |
| 1 Hühnerei | „ | 4 gr.; | |
| 1 Esel | wurde verkauft für | 60 Rtlr., | |
| 1 Ochse | „ „ „ | 80 „ , | |
| 1 milchgebende Kuh | „ „ „ | 60 „ , | |
| 1 schlechtes Pferd | „ „ „ | über 100 Rtlr. | |

Allerdings ist hierbei zu bemerken, daß diese Preise durchgängig nicht so hoch waren, sie waren es aber bei der Armee und in den Gegenden, die in der Nähe lagen.[1]) Nach Schüngel verhielten sich die Preise in den letzten Kriegsjahren folgendermaßen:

| | | |
|---|---|---|
| Ein Scheffel Roggen | kostete | 10 bis 12 Rtlr., |
| „ „ Weizen | „ | 14 Rtlr., |
| „ „ Gerste und Hafer | „ | 9 bis 10 Rtlr., |
| 1 Pfd. Fleisch | „ | 12 mgr., |
| 1 Pfd. Speck | „ | 18 mgr. u. 24 mgr., |
| 1 Maß Bier | „ | 6 mgr., |
| 1 Maß Wein | „ | 1 Tlr. 12 gr., |
| 1 Maß Branntwein | „ | 1 Tlr. 6 mgr., |
| 1 Glas Branntwein | „ | 3 mgr.[2]) |

Zu Salzkotten kostete die Molle Salz wohl 7 Rtlr., (1759: 1 Rtlr. 4 gr.[3])). bei der Armee aber ein Spint 6 Rtlr., und so verhältnismäßig die anderen Lebensmittel.[1]) Ähnliche Verhältnisse herrschten auch anderswo. In Sachsen kostete der Scheffel Roggen bei Beginn des Krieges 5 Rtlr., 1762 schon 11 bis 12 Rtlr.,[4]) Ein Gedicht von Pfarrer Krammer aus Neuhaus gibt uns auch Kunde von den Preisen der Lebensmittel im Hochstift zur Zeit des Krieges:

„Wie teuer war das Korn! der Weizen und der Rocken!
Die Erbs'- und Bohnenfrucht! die dünnen Haberbrocken!
Für ein Scheffel Korn (hieß es) neun Thaler her!
Ja hier, noch einen zu! Für Weizen noch viel mehr.
Die Haber war gar schon zehn Gulden hoch gestiegen,
Die Gerste bliebe doch für diesen Preis noch liegen,
Die Erbs'- und Bohnenfrucht war einen Fürstenspeis'!
Die rare Ceres war im allerhöchsten Preis.
Sechs Groschen wurden hier für zehn Pfund Heu gerissen,
Drei Groschen für das Stroh: ach, schlackre Pferdebissen,
Sechs Groschen gab man für ein Pfund trocken Brodt,
Wer fände nicht das Grab aus großer Hungersnoth?
Es golte ein Spint Salz sechs Thaler und auch hier
Sechs Groschen eine Maaß von dünn- und saurem Bier,
Im Lager aber zwölf. Die Milch, die stark getauft,
Ist auch für diesen Preis im Lager oft verkauft.
Ein Gläschen Brandtwein (das sonst drei Pfennig machte)
Drei Groschen bei dem Krieg auch in die Lade brachte.

[1]) Korte. — [2]) Schünzel, S. 16. — [3]) L. P. 1759.
[4]) Koser: Die preußischen Finanzen im siebenjährigen Kriege, Forsch. z. br.-pr. Gesch. Bd. 13, S. 239—375.

Man schluge auch die Maaß vom allerschlechtsten Wein
Zum Thaler, wo noch bey ein halber mußte sein.
Für ein Pfund Rockenmehl (so rauh war ausgemahlet)
Sechs Groschen für ein Pfund, von Weizen ist gezahlet
Ein Kopfstück. Ein Pfund Speck war 4 Kopfstücke wert:
Durch ein Pfund Butter war ein Thaler aufgezehrt.
Kalb-, Ochs- und Schweinefleisch war eine teure Speise,
Zwölf Groschen war ein Pfund, im allergeringsten Preise,
Das Schaf- und Hammelfleisch (das wie ein dürrer Block)
Riß auch ein Kopfstück hin. Sechs Thaler war ein Bock.
Ein Thaler war ein Huhn, und ohne weitres Fragen
War auch die Taube hier zum Gulden angeschlagen,
Und für ein Hühner-Ey gab auch die Köchin baar
Gern vier Groschen hin, das sonst ein Pfennig war.
Zu sechzig Thaler war ein Esel angesetzt,
Und achtzig Thaler wert ein magrer Ochs geschätzt.
Zweimal neun Thaler nur war sonst ein altes Pferd,
Im Kriege war es mehr als hundert Thaler werth.
Neun Thaler galte sonst die beste Kuh im Stalle,
Im Kriege aber hieß es: sechzig überalle.
Nun denk, o späte Welt! Denk bittend hier zurück,
Auf daß dir nimmer kommt ein solches Unglück.
Es schweigen hier doch still, die diese Preise lesen,
Wohlfeiler wäre dies und theure das gewesen.
Ich rede hier von uns, von allen red' ich nicht,
Wie weiß ich, saget mir, was anderwärts geschieht.[1])

## Viertes Kapitel.

## Paderborn am Schluß des siebenjährigen Krieges.

### I. Gesamtkriegskosten des Hochstifts und Wachsen der Schulden.

Endlich konnte man sich des Friedens freuen. Mut und Hoffnung der Einwohner wurden wieder belebt, mochten auch die Schädigungen des Krieges für das Paderborner Hochstift nicht gering sein. Was hatte das Land an Abgaben geleistet! Nach zuverlässigen Quellen wurde an Portionen und Rationen, Holz, Geld, Effekten und anderen Lebensmitteln nebst Einschluß der Fuhren und Festungsbauten usw. an die französische Armee für 2 328 347 Rtlr. 11 mgr., an die Alliierten[2]) für 4 865 992 Rtlr. 5 mgr. geliefert, was also eine Gesamtsumme von 7 194 339 Rtlr. 16 mgr.[3]) ausmachte. Hinzu kommen dann noch die Kosten für Unterhaltung und Stellung des

[1]) Westfalen und Rheinland 2. Jahrg. 1825. S. 372.
[2]) Vgl. Anhang VI.
[3]) Vgl. P. A. A. 10. — Vgl. auch Angang VII.

Kontingents, die, wie wir oben gesehen haben, sich auf rund 109 374 Rtlr. beliefen. Und endlich käme noch hinzu die 120 000 florin (ein florin = 2,04 Mark; also = 68000 Rtlr.), die von Baruch Simon für die Unterhaltung des Kontingents gefordert wurden. Somit ließen sich die Gesamtunkosten auf rund 7 371 713 Rtlr. schätzen.

Der größten Mühe hatte es bedurft, um diese Forderungen aufzubringen. Die Schuldenlast der Landschaft mehrte sich nicht wenig. War die finanzielle Lage des Hochstiftes doch schon bei Beginn des Krieges nicht die günstigste, da auf ihm eine Schuldenlast von über 300 000 Rtlr. lastete, die noch aus der Zeit des dreißegjährigen Krieges herrührte.[1]) Wie sollte es diese tilgen, da einer Jahreseinnahme von 60 bis 70000 Rtlr. so große Ausgaben gegenüberstanden. Allein ein Kriegsjahr (1757) z. B. hatte ja dem Hochstift 1 035 000 Rtlr. gekostet, wobei die ordinären und extraordinären Landesausgaben noch gar nicht mitgerechnet sind.[2]) Von den Schulden mußte es alljährlich 13 481 Rtlr. Zinsen abführen, wozu in den Kriegsjahren auch die Gelder fehlten.[3]) Diese Schulden hatten sich natürlich ganz gewaltig vermehrt und allein Anfang 1758 kamen 55 813 Rtlr. neue Schulden hinzu. Im Laufe des Krieges von 1757 bis 1763 wurde an Kapitalien neu aufgenommen 452 621 Rtlr., welche am Schluß des Krieges zu gutem Gelde auf 386 936 Rtlr. reduziert wurden, wovon der jährliche Zinsenbetrag sich auf 18 157 Rtlr. belief.[4]) Seit dem 22. April 1762 erhöhte sich die Summe dann noch durch neue aufgenommene Kapitalien, sodaß die jährlich neuen Zinsen zirka 18500[5]) Rtlr. ausmachten. Damit betrugen die Schulden des Hochstifts an neuen und alten Kapitalien rund 670 000 Rtlr., was einen jährlichen Zinsenaufwand von rund 32000 Rtlr. ausmachte. Aber es kamen noch andere Momente hinzu, die die finanzielle Lage unseres Hochstiftes noch herabsetzten.

Laut § 2 des Ediktes vom 2. Dezember 1758 hatte es die Landschaft übernommen, den von den hochstiftlichen Ortschaften behufs der Einquartierung anzuschaffenden Roggen künftig in friedlichen Zeiten aus der cassa patriae abführen zu lassen, was eine Summe von 57 923 Rtlr. ausmachte, desgleichen 1928 Rtlr. in betreff der Fourageliefernngen der dabei verzeichneten befreiten Personen.

[1]) P. C. C. 224 und P. A. A. 20. Berichte.
[2]) K. K. A. 217.
[3]) P. C. C. 224.
[4]) D. N. 7 b, vgl. Anhang VIII.
[5]) P. A. A. 10.

Hinzu kommt dasjenige, was die Landschaft denen versprochen hatte, pro quarta zu vergüten, was seit dem Oktober 1762 an die landschaftlichen Magazine und an Truppen noch abgeliefert worden;[1]) so wurde den Schatzpflichtigen auf die Schatzungsrückstände von den verschiedenen Jahren 12466 Rtlr. gut geschrieben und vergütet, was an den neuen nach dem Kriege ausgeschriebenen acht Schatzungen einen Abgang von 2716 Rtlr. ausmacht.[2]) Zudem brachten der Landschaft die Rückstände an Zinsen, Korrespondensgeldern, Salair, Diäten, welche Rückstände in dem allzustarken Nachstand der Schatzrestanten ihren Ursprung genommen haben, einen Schaden von 92 495 Rtlr. ein. (Vgl. Anhang X.)

Noch gar nicht mitgerechnet ist endlich, was aus qualifizierten Kontributionsgeldern dem Domkapitel, der Ritterschaft, dem Klerus secundarius und sonst den Ämtern an ohne Verzinsung aufgenommenen Kapitalien künftig zu refundieren kommt, was aus Waldungen an Holz usw. von der Landschaft übernommen ist, was erst spätere Rechnungen zeigen.

Die Lage des Hochstiftes war also die denkbar ungünstigste. Wohl hatte allerdings die Landschaft noch ausstehende Summen, wie z. B. Rückstände von den landschaftlichen Schatzungen bei den Untertanen im Werte von 112 300 Rtlr., einige Hundert Rtlr. von den wenigen Kopfschatzrestanten von 1758 und 1759, Rauchschatzrestanten von 1760 und von den Restanten vom doppelten Rauchschatz im Werte von 8477 Rtlr.[1]) Vergleichen wir nun die Summen, so weit uns die Angaben zur Verfügung stehen, so erhalten wir zirka 535 000 Rtlr. minus gegen 121 000 Rtlr. plus, was eine Schuldenlast von rund 714 000 Rtlr. ausmacht. Das Herzogtum Westfalen hatte vergleichungshalber an direkten Schulden 150 742 Rtlr. an Fourageliefernngen 158 273, zusammen 309 015 Rtlr.[3])

Aber es ist hierbei etwas nicht zu übersehen. Es stand noch aus die von den Alliierten versprochene, aber nicht eingehaltene Zahlung der bei dem Einfall vom 20. Mai bis 3. Juni verursachten Beschädigungen, die sich auf 79 572 Rtlr. beliefen. (vgl. Anhang 11.) Ferner stand noch das aus, was bei der im Mai 1758 zu Wesel getroffenen Liquidation das kgl. französische Kommissariat vorläufig anerkannt hatte, nämlich Lieferungen an die französischen Truppen betreffend im Werte von 1 391 049 Rtlr.[1]) Im Jahre 1778 wollte

[1]) P. A. A. 10.
[2]) Vgl. Anhang X.
[3]) Blätter zur näheren Kiunde Westfalens. 1867. Nr. 6.

der französische Gesandte am Mainzer Hofe, Herr von Großschlag, über die rückständigen Gelder ans Hochstift Erkundigungen einziehen. „Ich bekenne offenkundig," so heißt es im Schreiben, „daß man die Art, wie man französischerseits diese Beförderungssachen hat zum Aufenthalt kommen lassen, ebensowenig, als das Benehmen verschiedener müßiger Reichsfürsten billigen kann.[1])"

So waren die hochstiftlichen Kassen mit einer großen Schuldenlast beladen, an Geld war fast nichts mehr vorhanden, man hatte den Einwohnern gänzlich verwüstete Ländereien zurückgelassen. Schulden hatte das Land, Städte, Gemeinheiten und Private, die immer höher stiegen. Auch die Stadt Paderborn befand sich nicht in günstigen Geldverhältnissen; hatte sie doch schon im August 1757 50 000 Rtlr. Schulden, also in der Zeit, wo die Ausgaben erst recht kommen sollten.[2]) Was nach den Kriegsjahren vom Feinde im Lande zurückgelassen war, so französische Bäckerei-Gebäude bei der Dianaburg und bei den Jesuiten-Patres zu Paderborn, Heuwagen usw. wurden zum Besten des Landes meistbietend verkauft.[3])

## II. Wahl und Persönlichkeit Wilhelm Antons.

Den Schaden zu heilen und zu retten, was noch zu retten war, sollte dem neuen Landesfürsten, Wilhelm Anton beschieden sein. Nach einer Sedisvakanz von zwei Jahren machte endlich der Friede die oben erwähnten Absichten der Feinde zu schanden, und es wurde der 25. Januar 1763 auf St. Pauli zur Wahl des neuen Fürsten und Bischofs vom Domkapitel angesetzt. Es kamen drei würdige Männer in Vorschlag: Prinz Clemens von Sachsen, der Kurfürst von Köln, Maximilian von Königseck und der Domprobst von Osnabrück, zugleich Domherr zu Münster und Paderborn, Wilhelm Anton von der Asseburg.[4]) Der kaiserliche Gesandte im Niederrheinischen Kreise, Baron von Reischach war zu dieser Wahl als kaiserlicher Wahl-Kommissar abgesandt. Bei dieser Gelegenheit wurde dem kaiserlichen Gesandten von der Landschaft ein Präsent überreicht, wozu die Judenschaft leihweise Geld herschießen mußte. (L. P. 1763.)

---

[1]) P. A. A. 20. Briefwechsel vom Hofrat Meyer mit Großschlag.
[2]) Generalstab I. — [3]) F. P. 16.
[4]) P. A. A. 4. vgl. Korte. — Der kaiserliche Kommissar hielt wie gewöhnlich vorher seinen Einzug in die Hauptstadt und wurde am 24. morgens in Begleitung von 6 Galawagen in die Domkirche geführt und beim Eintritt von 6 Domkapitularen empfangen. Er trat sofort in die Kapitelstube, hielt eine Rede an die Domherren und wurde dann unter denselben Zeremonien zurückgeführt. Am anderen Tage, am 25., wurde die Wahl in Domo Capitulari vorgenommen. Alsdann führte man den kaiserlichen Gesandten wieder zurück zum Kapitelhause unter Begleitung vieler Kavalliere, nämlich den landschaftlichen Offizianten wie des Erbhofmeisters, Erbmarschalls, Erbmundschenks, Erbküchenmeisters und Erbtorwärters. Hier genehmigte der Kommissar namens des Kaisers die Wahl, welche sodann vom Domdechanten dem in der Kirche versammelten Volke verkündet wurde, daß nämlich einstimmig erwählt worden sei Freiherr Wilhelm Anton von Asseburg, Domkapitular von Paderborn und Münster, Dompropst zu Osnabrück (Korte.)

Wilhelm Anton wurde gewählt. „Lautes Vivat erscholl durch den Dom, rasch und donnernd, wie ein starkes Ungewitter; so groß war die Freude der Paderborner über diese Wahl." Die Kunde hiervon verbreitete sich bald nach allen Richtungen. Kaum nach einer Viertel-Stunde war das Ergebnis der Wahl in Salzkotten bekannt. Man hatte nämlich auf dem Wege nach Paderborn von Station zu Station Schützen aufgestellt, welche ihr Gewehr losschießen mußten, wenn Wilhelm Anton gewählt sei. Nach feierlichem Te Deum im Dom wurde der Gesandte von vier Domherren bis an den Staatswagen zurückbegleitet. Der neue Fürst wurde von vier Domherren, Rittern und Regierungsgliedern zu der Kanzlei, dem ordentlichen Hofe des jedesmaligen Fürsten geführt;[1]) hier nahm er die Huldigung der Stände entgegen.[2]) Alsdann wurde eine festliche Tafel abgehalten und der Freude unbegrenzter Raum gelassen. Des Abends und die Nacht hindurch war die Stadt illuminiert, viele Häuser wurden mit prächtigen Bildern geziert; es gab kein Hüttchen, das nicht erleuchtet war.[3]) Anläßlich der Wahl von Wilhelm Anton liefen Gratulationen von 40 fürstlichen, geistlichen und anderen Personen ein. Unter denselben befand sich auch eine von der Kaiserin Maria Theresia, von Kaiser Franz und dem Könige von England.[4])

Wilhelm Anton stammte aus altem Geschlechte. Er leitete seine Abkunft von den Edlen Herren von Hagen ab, die in alten Urkunden ab Indagine genannt werden. Es sind Briefe vorhanden, aus denen hervorgeht, daß diese Familie in älteren Zeiten gräflichen Standes gewesen ist. Im Jahre 1091 hatte Gebhardus von Hagen das Schloß Asseburg im Besitze. Und nun erlosch der Name von Hagen und ging mit diesem neuen Besitzer in den Beinamen an Asseburg über, und also wurde die Familie nachher benannt. Der gräfliche Stand und die großen Güter dieser Familie veranlaßten es, daß sie sich der landesherrlichen Hoheit zu entziehen suchte. Mit diesem Bestreben waren noch mehrere braunschweigische Edele Familien einverstanden, die sich ebenfalls frei machen und der fürstlichen Hoheit des damals regierenden Herzogs Albrechts des Großen entziehen wollten, als die Grafen und Edlen Herren von Wolfenbüttel, Herlingsberg, Grubenhagen und andere. Sie wurden aber einer nach dem andern ihrer Schlösser und Güter entsetzt. Asseburg wurde vom Herzog 1256 drei Jahre hindurch belagert, und Busso von Asseburg flüchtete dann ins Stift Paderborn auf das Schloß Hundenburg, dessen Halbscheid die Herren von Asseburg von Albert von Eberstein gekauft hatten. Auch hierhin wurden die Herren von Asseburg verfolgt, bis man sich endlich gütlich verglich. Die Familie stand in großem Ansehen. Egbert von Asseburg war Rat und Minister am Braunschweigischen Hofe und kommt in verschiedenen diplomatischen Briefen in den Jahren 1227 bis 1237 vor.[5])

Was nun den Sprößling aus dieser Familie, Wilhelm Anton, betrifft, so war er „eine schlichte, derbe Persönlichkeit, die sich gab, wie sie war, gerade ausgehend, formlos im äußeren Auftreten, freimütig und unge-

---

[1]) Korte und P. A. A. 4.

[2]) Unter folgenden Zeremonien fand die Huldigung statt. Das Domkapitel sagte: Wir rekommandieren uns zu hochfürstlichen Gnaden, 2. die Ritterschaft, 3. der Geh. Rat, 4. die Kanzlei und sämtliche Dikasterien redeten in denselben Worten. Ihnen antwortete sodann der in pleno habitu chorali sitzende Fürst: „Versspreche Hulden und Gnaden."

[3]) Korte und P. A. A. 4. — [4]) P. G. K. I. 3. — [5]) Korte.

zwungen in den Reden und im Handeln. Verstecktes, verschmitztes und erkünsteltes Wesen fand so wenig an seinem Hofe als in seiner Gesellschaft Duldung. Nur Männer von entschiedener, aufrichtiger und ehrlicher Gesinnung konnten in seine Nähe dringen und den Wert seines Vertrauens gewinnen. Sein Lebenswandel erfüllte die strengsten Forderungen der Sittlichkeit, und in seiner Denkungsart bewies er sich edel und menschlich fühlend. Dabei war er orthodox gläubig, jedoch mit verständigem Sinne. Ihm fehlte außerdem keine der Eigenschaften eines guten, nüchternen und sparsamen Hausvaters. Diese Vorzüge entwickelte er nicht selten in einem höheren Grade, als ihm seine Untertanen verzeihen mochten. Wenn es wahr ist, so grenzte seine Liebe zum Gelde an Schwäche, denn in Stunden einsamer Muße soll das Zählen und Ordnen der Geldrollen seine Lieblingsbeschäftigung gewesen sein. Er saugte seine Untertanen nicht aus, sondern wohl wenige haben es in dieser Hinsicht so gut mit ihnen gemeint."[1]) So war es ein Fürst, der wohl die Eigenschaften und die nötige Energie besaß, um das bevorstehende große Friedenswerk, die Hebung der schlechten hochstiftlichen Verhältnisse, zu beginnen und nach Möglichkeit einem guten Ende zuzuführen.

## III. Mittel zur Steuerung der Not unter Wilhelm Anton.

### 1. Zur Minderung der Schulden und Besserung des Münzwesens.

Sofort wurden die Besserungsmittel in Angriff genommen. Um aber zu verhindern, daß leere Einreden geltend gemacht und dadurch allerhand kostbaren Weitläufigkeiten das Tor geöffnet würde, wurde von Wilhelm Anton am 17. September 1763 ein Schreiben erlassen, wonach jede falsche Angabe in betreff der Beschädigungen aufs schwerste geahndet werden solle.[2])

Die erste Sorge mußte der Minderung der Schuldenlast und der Wiederherstellung des Kredits dienen. Daher erließ auch Wilhelm Anton schon am 7. März 1763 an den Landtag die Bitte, über das Kreditwesen des Stifts und die Erleichterung der Zustände nach dem langen Kriege zu beraten. Es sollten Mittel gefunden werden, um die Zinsen zu zahlen. Jeder Beamte sollte künftighin seine Besoldung wieder pünktlich erhalten.[3]) Da bei solchen Zielen die gewöhnlichen Schatzungen nicht ausreichten, erfolgte am 10. Juni die Ausschreibung eines Kopfschatzes und zwar gleich auf zwölf Jahre. Das Kopfgeld war zweimal im Jahre zu zahlen und betrug für eine Mannesperson vom befreiten Stande und Adel 24 Groschen, während die vom schatzpflichtigen Stande 12 Groschen zahlen mußten. Die Judenschaft wurde besonders eintaxiert, und für die besser ge-

[1]) Westf. Z. Bd. 11. S. 339.
[2]) P. A. C. 214. — [3]) L. P. 1763.

stellten männlichen Personen setzte man 24 gr. und für die schlechter gestellten 12 gr. an. Die weibliche Bevölkerung zahlte in allen Klassen die Hälfte. Der Kopfschatz wurde von allen 14 Jahre alten Personen erhoben. Nach 12 Jahren sollte diese Steuerform ohne weiteres aufhören.[1]) Allerdings erhoben sich Stimmen, die die Aushebung des Kopfschatzes für unvorteilhaft hielten — denn das läßt sich nicht leugnen, daß wir es immerhin mit einer ziemlich rohen Steuerform zu tun haben — da sie wohl die Staatskasse fülle, aber den Vermögensstand des Einzelnen sehr herabsetze.[2]) Und doch war die Abgabe für jeden nicht groß, wenn sie auch ungleich verteilt war, zumal wenn man in Betracht zieht, daß den Schatzpflichtigen die Zahlung ihrer Abgaben bei herrschendem Geldmangel noch dadurch erleichtert wurde, daß man ihnen gestattete, statt des Geldes Garn für bestimmte Preise an die Schatzungssammler zu liefern, wenn sie es nicht vorteilhafter verkaufen könnten. Das mußte den geringen Leuten des Hochstiftes besonders deswegen erwünscht sein, weil das Spinnen ihre Hauptbeschäftigung im Winter war und der Garnhandel einen vorzüglichen Nahrungszweig für dieselben ausmachte.[3]) Aber dieser eine Kopfschatz sollte noch nicht genügen, um den Landeskredit wieder herzustellen und so wurde denn am 6. April 1764 noch ein doppelter Kopfschatz ausgeschrieben, und zwar noch einmal so hoch als der im Jahre vorher ausgeschriebene.[4])

Wie weit es mit dem Münzwesen herabgegangen war, haben wir gesehen. Das Geld wurde alle Jahre schlechter geprägt. Es war eine politische Maxime, die bis dahin das Paderborner Stift noch nicht erfahren hatte. (Vgl. Kipper und Wipper im dreißigjährigen Kriege.) „Man hatte wohl schon Brunnen, Mehl usw. vergiftet, allein dieses Stück war den Kriegszeiten von 1757 bis 1763 vorbehalten worden." Die Münzregulierung war demnach die erste Sorge des Fürstentums, um das Gleichgewicht im „Kommerce" wieder herzustellen.[5]) Um das Hochstift mit eigenen guten Silbermünzen zu versehen, wurde nach dem hl. römischen Reiche und dem sogenannten Wiener-Konventionsfuß im abgeglichenen Wert der Louisd'or, die Pistole zu 5 Rtlr. oder die Kölnische feine Mark Silber zu 13 Rtlr. 12 gr. oder 20 Gulden eingeführt. Alle bisherigen in- und ausländischen Münzen wurden verrufen außer den hochstiftlichen 1, 1½ und 2 Pfennig-Stücken.[1]) Nach der Münzordnung

[1]) P. A. C. 196. — [2]) P. A. A. 6.
[3]) Bessen II. S. 357, 358. vgl. auch von Hauptmann Flensberg, estWfalen in Hinsicht seiner Lage und deren Folgen, S. 38.
[4]) P. A. C. 214. — [5]) Korte.

vom 9. Mai 1763 wurden verrufen die Herzogl. Mecklenburgischen Ein-Sechstel und Zwölftel, Fürst Anhalt-Bernburgische, Fürst Anhalt-Zerbtischen, kgl. Schwedisch-Pommerschen und Stralsunder $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$, kgl. Polnische und Churſächsische, und andere geringhaltige gute Groschen-Stücke. Diese durften weder in öffentlichen noch privaten Kassen bei Strafe der Konsfiskation mehr angenommen werden,[1]) Der zur Zeit des Krieges zum Teil bestehenden Unterschied zwischen Kassen und Handel und Verkehr beim Münzwesen wurde am 1. März 1763 aufgehoben.[2]) Somit war also gleichwie auch in den benachbarten Landen als Münster, Osnabrück, Hildesheim, Hessen, Waldeck, Lippe der Louisd'or à 5 Rtlr. als Norm angenommen. Jedoch sollte in Kassen, wie auch im Handel und Wandel noch einige Zeit im Frankfurter Kurs bezahlt werden.[3]) Nach dem Edikt vom 6. August 1763 wurden dann alle Münzen nach dem Normalfuß des Louisd'or angenommen wie folgt:

Richtiger Louisd'or für 5 Rtlr.,
Schild- " " 6 " ,
Dukat " 2 " , 28 gr.,
frz. Laub- und Kronentaler " 1 " 18 gr.,
doppelter Gulden oder Louisblanc „1 " 12 gr.;

(Alle nach dem Konventionsfuß ausgeprägten Münzen galten für voll.)
Die geringhaltigen kursierenden sächsischen ⅓ Stücke für 4 gr. 3½ Pfg.
Herzogl. Mecklenburg. ⅓ Stück für 3 gr.,
die Kurbrandenburgischen, Herzogl. Braunschweigischen mit dem Pferd und Wappen ausgemünzten, Wolfenbüttelschen nach den Jahren 1748 bis 1753 inkl. geprägten ⅓ Stücke 10 gr.,
Braunschweigische ⅓ Stücke 6 gr.,
alte Batzen 16 Stück in Gulden oder 24 gr.,
bis auf weitere Verordnung: Bayrische, Ansbachische, Württembergische, Baden-Durlachische 30 Kr. 10 gr.,
ein Kopfstück 6 gr. 6 Pfg.,
15 Kr. 5 gr.,
6 Kr. 2 gr.,
3 Kr. 1 gr.

Weil nun von Anfang des Krieges an das Geld vor und nach jährlich geringhaltiger und zu allen Zeiten mit diesen Geldern Kontrakte geschlossen und Gelder geliehen wurden, so war es notwendig, diese Gelder am Schluß des Krieges ebenfalls in gutes Geld zu reduzieren. Das wurde dann auch getan, und zwar nach einer vorgeschriebenen Tabelle.[4]) (vgl. Anhang 12.) Dann suchte Wilhelm Anton besonders die Menge der kursierenden Kupfermünzen zu beschränken. Diese

[1]) Pad. Verordnungen vom 9. Mai 1763.
[2]) P. A. C. 196. — [3]) L. P. 1763.
[4]) Korte. und P. A. C. 196.

waren nämlich seit 1748 sehr zahlreich geprägt,[1]) und es stellte sich heraus, daß Stempel zurückgeblieben und von Privaten über viele Tausend Rtlr. geprägt worden waren. Um dieses künftig zu verhindern, mußten alle Kupfermünzen zur Neu-Stempelung eingereicht werden. Ausländische Kupfermünzen wurden sämtlich verrufen,[2]) und ferner wurde beschlossen, künftighin weder sede plena noch sede vacante Kupfermünzen zu prägen.[3]) Und jetzt gelangte auch, weil sonst die nötigen Summen nicht aufgebracht werden konnten, nach dem Muster vom Fürstentum Hildesheim das Stempelpapier zur Einführung auf 12 Jahre.[3]) Zu Neuhaus wurde ein Münzhaus unter Aufsicht eines Münzdirektors eingerichtet, wodurch das Land hinlänglich mit guter Münze versorgt werden konnte. So tat man alles, um die Schulden zu tilgen und den Kredit zu heben.[4])

## 2. Mittel zur Förderung des Wohlstandes auf allen Gebieten.

Auch auf allen anderen Gebieten zeigt sich die sorgende Hand des neuen Herrschers. Den Ländern, die am meisten im Kriege gelitten hatten, wurde ein gewisser Teil der Schulden erlassen.[5]) Um die Bevölkerungszahl, die im Kriege furchtbar zurückgegangen war, wieder zu erhöhen, ließ man kein Mittel unversucht. Leider ist keine bestimmte Zahl von der Abnahme in der Bevölkerung während des Krieges bekannt. Daß sie groß ist, zeigt schon der Umstand, daß in der Stadt Warburg gegen Ende des Jahres 1760 die Bevölkerung auf zirka 2000 Seelen herabgesunken war. Wenn man bedenkt, daß die Stadt einige Jahrhunderte vorher über 1500 Waffenfähige stellen konnte, war das eine merkliche Abnahme.[6])

Alle diejenigen, die während der Kriegsunruhen ihr Land verlassen und ihre Güter und Wohnungen im Stich gelassen hatten und nicht in einem halben Jahre sich wieder einstellen würden, wurden ihres Besitztums verlustig erklärt.[7]) Da sich nun zeigte, daß die beschränkte Gerichtsbarkeit es nicht zuließ, auf bessere Anbauung der Dörfer, auf Vermehrung der Eingesessenen und auf die Anlage einiger Ökonomien und Manufakturen das Augenmerk zu richten, „wenn den Neugründern nicht zugleich erlaubt würde, auch über diese neuen Einwohner zugleich ihre Gerichtsbarkeit ausdehnen zu können,[1]) so traf man die Bestimmung, daß in den Orten,

[1]) P. A. C. 196. — [2]) D. G. R. 1322.
[3]) L. P 1763. — [4]) Bessen II. S. 355. — [5]) L. P. 1764.
[6]) Schüngel, S. 12. — [7]) P. A. C. 214.

wo zur Verhinderung gefährlicher Feuersbrünste die Häuser weit auseinander gebaut und dadurch die Ortschaften vergrößert wurden, die Gerichtsbarkeit sich soweit erstrecken sollte, als die Bezirke der neuen Gebäude ausmachten, und daß ferner den Gerichtshabern, die in ihren Feldern und Holzungen, worin ihnen die Gerichtsbarkeit zustand, neue Ökonomien, Manufakturen und dgl. anlegten, über die neu anbauenden Leute und Einwohner die Gerichtsbarkeit ebenso gut ausüben sollten wie in ihren Dörfern.[1]) Noch im Jahre 1769 herrschte der größte Mangel an Einwohner im Stift. Noch jetzt gewährte man allen, die sich in den Städten des Hochstifts häuslich niederlassen wollten, nicht allein das freie Bürgerrecht, sondern sogar eine vier- bis fünfjährige Freiheit von allen ordinären öffentlichen Abgaben und Schatzungen. Auch allen denen, die im Paderborner Hochstift leer stehende Häuser bezogen oder neu anbauten und die darin noch hin und wieder öde liegenden Ländereien zu kultivieren sich erboten, wurde eine gleiche vier- bis fünfjährige Freiheit von allen öffentlichen Lasten zugestanden.[2]) Ganz besonders suchte man den Bauernstand zu heben und zu vermehren. Denn einen großen Teil der Schuld an den schlecht kultivierten Ländern, besonders im oberwaldischen Distrikt schob man darauf, daß die meisten Ländereien zu weit von den Ortschaften lägen, sodaß die Fuhren zu weite Strecken zurückzulegen hatten. Zudem besaßen manche Ackersleute mehr Land, als sie bebauen konnten. Man befahl sogar den Städten und Gerichtshabern, Ökonomien und Ortschaften anzulegen. Die Schatzungen sollten den Gründern überlassen werden.[3]) Mit den benachbarten Landesherren schloß Wilhelm Anton eigene Verträge, nach denen den Untertanen derselben erlaubt werden sollte, sich im Paderbornschen niederzulassen, ohne die gewöhnlichen Ab- und Einzugsgelder zahlen zu müssen.[4]) Diese wurden auch bei den Leibeigenen im Jahre 1768 zwischen Paderborn und Münster aufgehoben.[5])

Im Jahre 1765 kam auch eine neue Meyerordnung heraus, die manche zweifelhafte Verhältnisse klären sollte. Insbesondere wurde die Vererbung der Meyergüter genau festgelegt. Jeder Meyer sollte binnen dreier Monate einen Meyerbrief annehmen, sein Meyergut spezifizieren und den Gutsherren ein Reservat geben. Er verwirkte seine Meyerstelle, wenn er drei Jahre die Zinsen nicht bezahlte. In der Meyerstelle folgte das älteste Kind, Kinder erster Ehe hatten den Vorzug. Starb die Familie aus, so folgte der nächste

[1]) P. A. C. 196. — [2]) P. A. C. 201. — [3]) L. P. 1763.
[4]) Bessen II. S. 358. — [5]) P. A. A. 6.

Verwandte, falls solche fehlten, der Gutsherr. Die Ordnung wurde dem Kurfürsten von den Landständen abgenötigt, da der Krieg manche Verwirrung gebracht hatte.[1])

Im Industriewesen ließ sich unter Wilhelm Anton ebenfalls ein Aufschwung bemerken. Auf dem Fabrikhause in Paderborn wurde eine Tuchfabrik angelegt, die allerdings keinen großen Erfolg[2]) aufzuweisen hatte trotz des Verbotes fremder Einfuhr.[3]) Aber das industrielle Leben im Stift hob sich mit der Zeit, wurden doch von 1764 bis 1784 Tuch-, Taback-, Flachs- und Seifenfabriken errichtet, zum Teil durch auswärtige Fabrikanten und unter Benutzung der Insassen des Zuchthauses zu Paderborn.[2]) Am meisten Sorgfalt widmete Wilhelm Anton der Salzindustrie. Sobald wieder hinreichend Salz in Salzkotten zu haben war, wurde die Zufuhr und der Vorverkauf alles fremden Salzes nicht mehr gestattet. Alles fremde Salz konfiszierte man, und alle Händler auswärtiger Produkte,[2]) auch diejenigen, die fremdes Salz mit dem von Salzkotten mischten, wurden mit strengen Strafen belegt. Alle Anlagen in Salzkotten erfuhren eine Verbesserung, womit Pastor Philipp Korte in Salzkotten beauftragt war. (vgl. darüber Bessen II, S. 363, 364.)

Da man der Hoffnung war, daß die aus hochstiftlichenm Kriegsdienste desertierten sich zu nützlichem Gewerbe und Handwerke bequemen würden, erging an alle Pardon, die sich beim Grenadierkapitän Hoyer melden würden.[4]) Im Interesse von Handel und Gewerbe hielt man es für erforderlich, die Landstraßen in einen brauchbaren Zustande zu setzen und zu erhalten.[5]) Wie sehr die Straßen im siebenjährigen Kriege gelitten hatten und in welchem unpassierbaren Zustande sie sich befanden, zeigt uns die Menge von Klagen über Landstraßen und Stadtstraßen in Paderborn. Ganze Landtagsprotokolle handeln sozusagen über Ausbesserung von Straßen (vgl. vom 27. Mai 1762, 15. Oktober 1770 usw.)[6]) Der Stadt Paderborn wurden deshalb von der Landschaft 1000 Rtlr. bewilligt, um ihr die Neupflasterung der Straßen zu erleichtern, die in den Jahren 1768 bis 1771 zustande kam.[7]) Ein jeder mit Holz zum Verkauf in die Stadt kommende bespannte Bauernwagen hatte drei Kieselsteine behufs der Reparatur des Marktplatzes und

[1]) P. A. A. 6. — [2]) P. G. K. VII. 1.
[3]) Bessen II. S. 359 und L. P. 1764.
[4]) Pad. Verordnungen.
[5]) L. P, 1764. — [6]) P. G. K. XII, 12.
[7]) Vgl. Bessen II. S. 362.

der Straßen an dem dazu bestimmten Platze an den Toren der Stadt beim Pförtner abzuliefern. Diejenigen Wagen aber, die von Orten, wo keine Steine zu haben waren, kamen, mußten von jedem Wagen vier Pfg. entrichten. Jeder Pförtner hatte auf die Steine acht zu geben und auch nach geschehener Beeidigung die Gelder getreulich aufzubewahren. Schon im Jahre 1723 war schon einmal eine solche Verordnung erlassen, jetzt, im Jahre 1764, wurde sie erneuert, da die Straßen vollständig verdorben waren.[1]) Es wurden z. B. vom 19. Mai 1764 bis zum 11. Oktober 1765 5006 Steine an fünf Toren abgeliefert, davon allein am Schirlingstor 2855, ein Zeichen für den dortigen Verkehr. An Geld kamen 60 Rtlr. 20 gr. ein, wovon am Giersor allein 31 Rtlr. gezahlt wurden.[2])

Am 28. Mai 1764 trat auch eine neue Zollordnung in Kraft, die von jedem mit Wein oder Branntwein beladenen Wagen 6 gr., mit Kaufmannswaren, Wolle, Korn, Eisen usw. 6 Pfg., für jedes lasttragende Pferd oder jeden beladenen Esel 3 Pfg., für gekaufte Pferde 6 Pfg., für gekaufte Füllen 3 Pfg., für fette Ochsen, Kühe und Rinder 5 Pfg. und für magere endlich 4 Pfg. verlangte.[3]) Die Forstkultur, die durch den siebenjährigen Krieg überaus gelitten hatte, fiel nicht der Vergessenheit anheim, sondern es ergingen am 10. Septembeer 1764 zur Wiederbelebung und Förderung derselben Verordnungen und Instruktionen an alle Förster.[2]) Und auf Begehren der Landstände wurden auch die nötigen Mittel in Anwendung gebracht, um die Jagden, die fast zu grunde gerichtet waren, wiederherzustellen. Man ordnete eine allgemeine Hegezeit an, die jedes Jahr vom 1. Mai bis Bartholomäe sein sollte. In dieser Zeit durfte unter Strafe von 10 Rtlr. nicht gejagt werden. „In den großen und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden und Nachteil der Feldfrüchte ausgeübt werden kann, soll dieses den Jagdberechtigten erlaubt sein, wie ihnen denn auch freigelassen wird, wenn sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunde ausgehen wollen."[4])

Das Gymnasium zu Paderborn, das besonders viel durch die Hospitäler gelitten hatte, wurde renoviert. Der letzte Schatten der gefürchteten Fehmgerichte schwand 1763 vollständig.[5]) Den Landständen, die in den Kriegszeiten ihre alten Rechte hatten auf-

[1]) P. A. C. 217.
[2]) P. G. K. XVI, 12 und XI, 1.
[3]) P. A. C. 214. (28. Mai 1764.)
[4]) P. A. C. 196.
[5]) Vgl. Bessen II. 358 und 360.

geben müssen, wurden am 5. Juli 1763 dieselben aufs neue gewährleistet.[1]) Und einen Grundstein sollte Wilhelm Anton legen, dessen Segen erst die spätere Zeit genügend einschätzen sollte, die Einrichtung der Brandversicherungsgesellschaft im Jahre 1769;[2]) dieses war die erste derartige Gesellschaft in Westfalen.[3])

### 3. Die Sorge des Fürsten auf militärischem Gebiete.

Auch in militärischer Hinsicht läßt sich die leitende und fürsorgliche Hand Wilhelm Antons erkennen. Bei der Unfähigkeit des Landes, den Sold für alle Offiziere des zurückgekehrten Mengersenschen Korps aufzubringen, beschloß man, besonders jene zu berücksichtigen, die in auswärtigen Dienst nicht gelangen konnten, noch aus eigenem Vermögen sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen imstande waren, in Kriegszeiten treu dem Hochstift gedient und von Paderborn aus den Feldzug angetreten hatten. Daher wurde für die aus auswärtigem Dienst eingetretenen Offiziere nichts für ratsamer gehalten, als sich zur früheren Herrschaft zurückzuwenden. Die 100 Mann, die zur Grenadier-Kompagnie, der Friedensgarnison, nötig waren, wurden aus den Besten ausgesucht, und zwar wurden die Landeskinder zuerst berücksichtigt. Sie wurden mit den noch übrig gebliebenen Kriegseffekten nach Möglichkeit ausgestattet. Mit dieser Mannschaft wollte man sich vorläufig begnügen und zur Weiterausbildung dieses Truppenteils günstigere Zeiten abwarten.[4]) Zur besseren Aufrechterhaltung der Ordnung wurde eine Polizeitruppe ins Leben gerufen. Diese bestand aus einem Leutnant, 1 Wachtmeister, 2 Korporalen, 1 Feldscherer, 1 Trompeter und 30 leichten Reitern. Die Offiziere mußten sich die Equipage selbst anschaffen. Der Leutnant erhielt eine monatliche Gage von 20 Rtlr., Wachtmeister 4½, Korporal 4, Feldscherer 3½, Trompeter 4 und jeder Reiter 3½ Rtlr. Somit kostete die gesamte Reiterei nebst den Kleidergeldern für den Korporal und die leichten Reiter der Landschaft monatlich 162 Rtlr. 18 gr.[5]) So blieben die militärischen Verhältnisse für die erste Zeit, bis im Jahre 1784 von Kapitän Hoyer bessere Verhältnisse geschaffen wurden,[6])

[1]) P. A. C. 196.
[2]) Selbige fand schon bald eine weite Verbreitung. Denn 1774 wurde der Anschlag der Häuser auf 2446 690 Rtlr. angesetzt. (Stadtarchiv zu Büren.)
[3]) Vgl. Bessen II. 358 u. 360.
[4]) P. A. A. 10, 11. — [5]) L. P. 1763. — [6]) Vgl. P. F. 58.

# Fünftes Kapitel

## Das Paderborner Bataillon.

### 1. Ausrüstung, Führung und Aufbruch desselben.

Seit Mitte des Jahres 1756 wurden im Reichstage eifrige Verhandlungen gepflogen, um die Reichshilfe gegen Preußen zu Gunsten Österreichs und Kursachsens zu erhalten. Man kam Anfang 1757 überein, die armatura ad triplum schleunigst in Stand zu setzen. Am 19. Mai erhielt der Reichsbeschluß Bestätigung durch den Kaiser, und es sollten 30 Römermonate an die zu Regensburg errichtete Operationskasse gezahlt werden.[1]) Der Prinz von Sachsen-Hildburghausen wurde zum Oberstkommandierenden der gesamten Reichsarmee ernannt. Der Ehrgeiz bewog ihn, das vermaledeite Kommando, wie er es später selbst nannte, anzunehmen; waren doch seine militärischen Eigenschaften nicht sehr bedeutend. Friedrich der Große hielt den „Schlachtenverlierer" und „Rückzugsgeneral", wie ihn Prinz Eugen bezeichnet hatte, für einen Narren.[2]) Andererseits war auch die bunt zusammengewürfelte Reichsarmee kaum einer Begeisterung fähig,[3]) und man muß sich wundern, daß es überhaupt gelungen ist, diese Truppen zusammenzuhalten und an den Feind zu bringen.[4]) Hildburghausen kam am 5. Juli zu Fürth an, wo sich die Reichsarmee sammeln sollte. An demselben Tage erschien dort auch schon der erste Truppenkörper.[5]) Beim Aufbruche vom Sammelplatze am 23. August fehlte noch eine Anzahl Regimenter, unter andern auch das Paderborner. Die volle Stärke erlangte die Reichsarmee erst am 20. September.[5])

Vom Westfälischen Kreise kamen nur in 3 Bataillonen (Nagel, Elversfeld und Mengersen) formiert, die Kontingente des Kurfürsten Clemens August von Köln. Die Westfälischen Stände hatten sich anfangs auf den Landtagen von Münster, Osnabrück, Paderborn und Hildesheim heftig gegen die Rüstungen gesträubt, am 15. August wußte der Generalissimus noch nicht die Namen der Regi-

[1]) Generalstabswerk V. S. 21.
[2]) Vgl. Brabeant. S. 151—153.
[3]) Brodrück S. 163.
[4]) Dickhut, Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1900.
[5]) Generalstabswerk V. S. 24/25. — 42 Bat. 34 Grenadierkomp. 48 Schwadronen, 62 Regimentsgeschütze, 12 Geschütze der Reserveartillerie, also zirka 29000 Mann befanden sich bei der Reichsarmee.

mentskommandeure.[1]) Das Paderborner Hochstift wehrte sich besonders gegen die Vermehrung der Truppen, und der Paderborner Landtag beschloß am 11. Februar 1756 die Augmentierung vorläufig aufzuschieben, da die Landschaft schon in tiefen Schulden stecke.[2]) Am 7. März lief nun von Clemens August der Befehl ein, die Römermonate für die Reichsoperationskasse zu bewilligen und das verlangte Triplum gegen Ende März fertig zu stellen. Sofort aber bat die Paderborner Regierung um Aufschub bis wenigstens Ende Mai, weil vorher an eine Fertigstellung nicht zu denken sei, da die Lieferanten die nötige Montur und erforderlichen Gewehre nicht so schnell liefern könnten. Bei allen Behörden spannen sich erregte Beratungen und Debatten über die Höhe der zu stellenden Mannschaft. Obschon Clemens August anfangs 1000 Mann verlangte, erklärte er sich doch im März 1757 mit 900 Mann zufrieden. Endlich einigte man sich, 819 Mann ins Feld rücken zu lassen. Da nun nach einer Resolution vom Geheimen Rat nur 400 Mann zur Stelle waren und 60 Mann als Invaliden nicht mitmarschieren konnten, so mußten 479 Mann angeworben werden.[3]) Die verlangte Anzahl von 7 Kompagnien wurde endlich nach längerem Briefwechsel auf 6 ermäßigt.[4])

Als Maßstab bei der Aushebung der Mannschaften diente die Landmatrikel. Die Beamten der verschiedenen Ortschaften mußten für die nötige Zahl Leute sorgen. Im großen und ganzen ging man bei der Aushebung rücksichtsvoll zu Werke. Knechte und Dienstboten, die beim Feldbau nicht entbehrt werden konnten, wurden vom Militärdienst befreit.[4]) Auf jede 10 Rthlr. wurden nach der Schatzmatrikel 2 Mann, auf weniger wie 5 Rthl. kein Mann angeschlagen.[3]) Um nun aber die Stadt Paderborn durch die angeworbenen Truppen vor ihrem Aufbruche nicht zu sehr zu belasten, wurde diese in drei Landstädten untergebracht.[4]) Die Rekrutierung war damals mit der größten Schwierigkeit verknüpft. Die erwachsenen, zum Dienst tauglichen Bürger entwichen, sobald sie von Werbung hörten. Wurden die Vorsteher und Richter eines Ortes zur Rechenschaft gezogen, so weigerten sie sich, sie zu ergreifen, und schützten den daraus entstehenden Schaden an Häusern und Kirchen vor.[3]) Noch länger als die Rekrutierung hielt die Ausrüstung auf. Es fehlte an Waffen, und die vorhandenen befanden sich in einem

[1]) Brabant, hl. r. R. dsch. N. S. 146.
[2]) L. P. 1756. — [3]) P. C. C. 226.
[4]) L. P. 1757.

solchen Zustande, daß kaum in der Garnison damit der gewöhnliche Dienst getan werden konnte. Bei der Revision des Zeughauses stellte sich heraus, daß so ziemlich alles neu angeschafft werden mußte: 800 Gewehre, 400 Patronentaschen, 100 Grenadiersäbel.[1]) Mit den Waffenröcken sah es nicht besser aus. Sogar die am 16. Juli in Arnsberg angekommenen Gewehre waren voller Fehler. Die Zündlöcher waren zum Teil nicht aufgebohrt, einige Ladestöcke so dick, daß sie kaum in den Lauf, viel weniger herauszubringen waren. An den Ladestöcken fehlten die Kratzer, die Kolben waren so schwach, daß einige davon sofort zerbrachen. Alle diese Ausrüstungsstücke wurden nach Arnsberg transportiert, wo die Einkleidung der Rekruten stattfand.[2])

Hatte schon die Infanterieausrüstung im Landtag heißes Blut gemacht, so wollte man von einer Ausrüstung der Artillerie erst recht nichts wissen. Das ganze Geschützmaterial bestand allerdings nur aus zwei Kanonen. Aber man sah sich schließlich genötigt, auch diese zu stellen.[1]) Bezeichnend ist, daß selbst Oberst Schultz das Mitführen von Kanonen mißbilligte. „Ich will lieber monatlich 5 Rthl. entbehren", schrieb er an den Geheimen Rat, „als diese Kanonen beim Regiment sehen, wegen der vielen Last, welche man haben wird, solche mitzuführen. Aber da E. Durchlaucht befiehlt, muß ich zufrieden sein".[2]) Da in Paderborn keine Leute zur Reparatur waren, auch keine genügende Munition zur Stelle war, blieb kein anderes Mittel übrig, als die Kanonen zur Instandsetzung nach Münster zu schaffen, da sich hier ein Artilleriemagazin befand.[1]) Von hier wurde auch die nötige Mannschaft mitgenommen, die in einem Stückjunker, 4 Feuerwerkern und 4 Konstablern bestand. In der Besoldung standen sich die Kavalleristen etwas besser als die Infanteristen. Ein Stückjunker erhielt 8 Rthl. 6 Gr., ein Feuerwerker 5 Rthl. 24 Gr. und ein Konstabler 4 Rthl. 24 Gr., dazu bekam jeder noch eine Brotportion (1. Juli 1757.)[2]) Zur Fortschaffung der nötigen Munition, die für jede Kanone in 100 Kugeln, 50 Kartätschen, und drei Zentnern Pulver bestand, diente eine Munitionskarre mit vier Pferden, die auch das nötige Schanzzeug aufnahm.[2])

Da gleich von Anfang an die Desertationen in Menge vorkamen, so erging an alle Beamten und Gerichtspersonen eines jeden

[1]) L. P. 1757. — [2]) Generalstab. III.
[3]) K. K. A. Liste d. Pad. Artilleriekorps pro 1. Juli 1757.

Distriktes der Befehl, den Deserteurs nachzusetzen und sie auf der Festung Wewelsburg wohlbehalten abzuliefern. Wir haben es hier wahrscheinlich mit einer Art Kriegsgefängnis zu tun. Oberst von Kleist wurde dorthin gesandt, „damit er auf der Burg die tunlichen Plätze zur Aufbewahrung der Arrestanten ausersehe."[1])

Das Oberkommando des Paderborner Bataillons erhielt Oberst-Leutnant von Mengersen. Bei den einzelnen Kompagnien[2]) finden wir folgende Offiziere:

I. Comp. Grenadierhauptmann von Schlemmerdorf, Kapitän von Boseck, Lieutnant Trumph und Unterlieutnant Hoyer als Fähnrich.

II. Comp. Oberst Daltrop als Kapitän, Kapitän-Lieutnant Casar, Fähnrich Witkop.

III. Comp. Oberstlieutnant von Mengersen als Kapitain, Lieutnant Adenau, Fähnrich von Streit.

IV. Comp. Die Leibkompagnie. Kapitain von Spiegel, Lieutnant Rump und Fähnrich Krumme.

V. Comp. Der Oberst von Kleist. Major von Waldhausen als Kapitain, Lieutnant Niedermeyer, Fähnrich Oberländer.

VI. Comp. des Oberst-Lieutnant Schultz, Regimentsquartiermeister Schultz als Kapitain, Lieutnant Kersting und Fähnrich Warnesius.[3])

Zum Stabe gehörten: Oberst Daltrop, Oberst-Lieutnant von Mengersen, Major von Waldhausen, Kriegskommissar und Regimentsquartiermeister Oberst-Lieutnant von Schultz, Feldprediger N. Adjutant Warnesius, Auditor Berg, Regimentsfeldscherer Rhoeder, Proviantmeister Sickmann, Wagenmeister Bornhard, Regimentstambour Walter, 7 Hautboisten und ein Profos mit Steckenpferd.[4]) Nachdem alle Vorbereitungen zum Abmarsch des Bataillons getroffen waren, wurde am 19. Juli 1757 Oberstlieutnant Schultz zum Kriegskommissar und Quartiermeister ernannt.

Die Unterhaltung des Paderborner Kontingents lag dem Landesherrn ob; als das Hochstift nicht mehr imstande war, die

[1]) L. P. 1757.

[2]) Nicht 9 Kompagnien, wie Huppertz irrtümlich anführt, S. 67.

[3]) In den Akten finden sich die mannigfaltigsten Verteilungen der Offiziere auf die einzelnen Kompagnien.

[4]) P. C. C. 226. Zu dem kamen: 6 Feldwebel, 6 Führer, 6 Fouriers, 6 Feldscherer, 30 Korporalen, 18 Spielleute, 12 Fourierschützen, 60 Gefreiten.

Kosten länger zu bestreiten, wurden sie vom Kaiser übernommen, wie wir oben gesehen haben.

## 2. Betätigung des Paderborner Bataillons bei der Reichsarmee.

### a) Vom Aufbruch des Bataillons bis zur Gefangennahme.

Nachdem am 23. Mai an alle Behörden die Weisung ergangen war, sich den nach Arnsberg marschierenden Truppen des Obersten Daltrop in Bezug auf Vorspann und sonstige Anforderungen willfährig zu zeigen, glaubte man an einen allmählichen Aufbruch.[1]) Clemens August hatte sich mit dem Bataillons-Chef von Mengersen sehr zufrieden erklärt und setzte alles daran, die schleunige Marschfähigkeit des Paderborner Bataillons herbeizuführen.[2]) Mengersen wurde jedoch „nach dem Kanonendonner, den man aus Sachsen und Böhmen vernahm, krank" und erhielt mit einigen anderen, von der nämlichen Krankheit heimgesuchten Offizieren die Erlaubnis, zur Hut der Invaliden zurückzubleiben.[3]) An seine Stelle trat der Oberst Daltrop, (nicht wie in der Westf. Z. Bd. XI S. 355 angenommen wird, sofort Kleist!), der nach seinem Tode von Kleist abgelöst wurde.[4]) Am 20. Juli verließ die Infanterie Paderborn[5]) und langte über Völlinghausen (Kr. Lippstadt) nach schwierigem Marsche drei Tage später in Arnsberg an, wo sie ihre Ausrüstung vollenden sollte, was aber nur mangelhaft bewirkt werden konnte, da viele Ausrüstungsgegenstände nicht zur Stelle waren. Auch die nötige Anzahl Rekruten war noch nicht zusammen.

Am 29. Juli wurde der Marsch in langsamen Etappen über Rhode bei Olpe fortgesetzt und am 9. August Bonn erreicht, wo sich das Paderborner Kontingent mit den beiden Kurkölnischen Regimentern vereinigen sollte. Diese waren jedoch schon rheinaufwärts abmarschiert. Das Paderborner Bataillon folgte ihnen, am 13. August von Bonn aufbrechend, und erreichte sie am 26. August bei Dietzen-

---

[1]) Generalstab III. — [2]) Generalstab I.
[3]) Westf. Z. Bd. XI S. 355. — [4]) L. P. 1757.
[5]) Generalstab I. — Die Artillerie befand sich noch nicht im marschfähigen Zustande. Von Arnsberg wurde Lieutnant Trump nebst einem Feldwebel, 1 Korporal und 12 Gemeinen nach Paderborn zur Escortierung der Kanonen beordert. (Generalstab III.)

bach in der Gegend von Frankfurt a. M.[1]) Auf dem Marsche hierher waren 40 Mann desertiert; die Verpflegung ließ viel zu wünschen übrig, und es kam schon hier wie auch auf dem Weitermarsche zu verschiedenen Exzessen, da man sich mit der gewöhnlichen Hausmannskost nicht begnügen wollte und Fleisch, Wein usw. mit Gewalt forderte oder auch einfach fortnahm.[2]) Von Frankfurt ging es über Großwallstadt, Eisenbach, Miltenberg nach Hammelburg, um von dort direkt zur Reichsarmee aufzubrechen, die schon bei Erfurt stand. Eine in Würzburg am 5. September vorgenommene Truppenschau ergab, daß seit dem 1. Juli bereits 82 Mann desertiert waren, und zwar alle mit voller Montierung. Am 14. September rückte das Bataillon in Meiningen ein, um dort zu kampieren und als Bedeckung für die zurückgelassene und noch ankommende Bagage, kranke und marode Pferde der schon weiter vorgeschobenen Regimenter zu dienen. Am 16. September hielt auch das Münstersche-Elverfeldsche Regiment seinen Einzug in die Stadt, dem das Münstersche-Nagelsche Regiment 12 Stunden später folgte. Mit dem Elverfeldschen Regimente rückte auch die Paderborner Artillerie in Meiningen ein, die wegen des Umwegs über Münster und des Aufenthalts daselbst den befohlenen Anschluß an die Infanterie in Bonn nicht hatte erreichen können.[1]) Sie war am 8. August von Paderborn über Neuenkirchen, Warendorf nach Münster aufgebrochen, wo sie am 10. anlangte,[4]) notdürftig repariert wurde und Munition mitnahm.[3]) Von dort ging es über Kleve, Düsseldorf auf Bonn zu.[3]) Bei der Ankunft in Meiningen befand sich die Artillerie in einem ganz kläglichen Zustande. Sämtliche Pferde waren wegen Mangel an Fourage dem Verenden nahe.[4])

Die preußische Armee stand um diese Zeit bei Erfurt, und zog sich allmählich zurück. In Meiningen hatte das Paderborner Bataillon lange Rast. Da 30 Mann erkrankt waren, sah man sich genötigt, ein Lazarett zu errichten. Seit dem 5. Oktober bereitete man sich zum baldigen Aufbruch vor. Die Reichsarmee war mit den französischen Truppen den Preußen gefolgt und stand bereits bei Gotha und Erfurt. Die in Meiningen befindlichen Mehlmagazine wurden nach Eisenach verlegt. Bei den dort liegenden 3 Regimentern gingen die mannigfaltigsten Gerüchte über ihre nächsten Marsch-

[1]) Generalstab III. — [2]) K. K. A. 200.
[3]) L. P. 1757.
[4]) Die Brotportionen kosteten 6 Kr., die Pferde-Ration 35 Kr. (Generalstab I.)

ziele um. Es hieß sogar, daß die Reichsarmee bereits als Schwaben, Franken und Oberrheiner auseinander gegangen wären und jedes Kontingent im Begriff sei, in sein Land einzurücken. Am 12. Oktober erschienen der kommandierende Feldmarschall Herzog von Hildburghausen, der Landgraf von Fürstenberg und der Markgraf von Baden-Durlach, zogen aber nach einigen Tagen wieder fort. Am 17. Oktober erfolgte endlich der Befehl, daß alle drei Regimenter am folgenden Tage gradeswegs auf Erfurt zu aufbrechen sollten. So zogen die Paderborner Truppen am 18. ab, erreichten am 19. Kranichfeld und schon am 30. die Gegend von Weimar.[1]) — Bald darauf, am 5. November, brach die Katastrophe von Roßbach über die vereinigte französische und Reichsarmee herein.

„Der König siegt zum achten Mal
Und strafet die verbündten Feinde;
Des schnellen Feuers Furcht und Qual
Ergötzte Deutschlands wahren Freunde
Die Sonne schloß den Tag zu bald,
Sonst hätten die getrennten Scharen
Des Sieges Feuer und Gewalt
Bis auf den letzten Mann erfahren."[2])

Die militärische Beurteilung der Lage durch das Volkslied traf diesmal ohne Übertreibung das Richtige. Denn „Unser größtes Glück, allergnädigster Herr," so berichtete Hildburghausen an den Kaiser, „war, daß es Nacht geworden ist, sonst wäre bei Gott nichts davon gekommen."[3]) Die beiden Kurkölnischen, die beiden Münsterschen Regimenter und das Paderborner Bataillon, also sämtlich Truppen von Clemens August haben sich an der Schlacht nicht beteiligt,[4]) sondern standen während des Kampfes neben anderen 19 Regimentern Infanterie und einigen Regimentern Kavallerie 5 Stunden vom Schlachtfeld an der Saale zur Deckung der Brücken bei Gesten, 2 Stunden oberhalb Naumburg.[5])

---

[1]) Generalstab III. Vgl. auch Schöning I. S. 83 ff.
[2]) Hist. Gedichte in Z. f. pr. Gesch. u. Landeskunde Bd. 15.
[3]) Schaefer, I. S. 461. — [4]) Generalstab I.
[5]) Vgl. W. Z.Bd. XI. S. 355, woraus man auf eine Beteiligung an der Roßbacher Schlacht schließen muß, die nicht stattgefunden; ebenso weiß die die Ordre de bataille (Generalstabswerk Bd. V. S. 52b im Anhang) nichts von einer solchen. — Vgl. auch Schreiben Frd. d. Gr. über diese Schlacht. (Pol. Korrespond. Frd. d. Gr. Bd. 16 S. 8 ff und Bd. 19 S. 541).

Natürlich wurden sie aber in den Rückzug mit hineingerissen. Die Bagage des Paderborner Bataillons eröffnete den Abmarsch und kam, da sie bei dem gebirgigen Terrain nur langsam vorrücken konnte, am 7. Nov. in Erfurt an. Ihr folgten die Regimenter. Der Marsch ging unter Führung des Markgrafen von Baden über Eckartsberga(7. Nov.), Weimar (8.), Teichel (9.), Saalfeld (10.), Sonneberg (12.), nach Küps (zwischen Koburg und Kulmbach), in dessen Nähe am 15. November Kantonnementsquartiere bezogen wurden (Stab mit 2 Kompagnien in Barkum, 2 in Pfaffenburg, 1 in Isling). Auf diesem Marsche kamen die Paderborner zum erstenmale ins Feuer, indem sie bei Eckartsberga von einem verfolgenden preußischen Detachement unter Oberst Meyer angegriffen wurden. Daltrop hatte damals mit den Paderbornern den linken Flügel inne. Seine Truppen verloren 7 Mann und einige Pferde. Meyer zog sich gegen Abend vollends zurück und lagerte sich 2 Stunden vom Feinde auf einem Berge. Da rückten auch die Reichstruppen ab. Groß waren die Verluste, die ihnen das beschleunigte Tempo des Rückzuges, das nächtliche Kampieren auf freiem Felde in den rauhen Novembertagen und die mangelhafte Verpflegung zufügten. Im kläglichsten Zustand kamen sie endlich in den erwähnten Kantonnementsquartieren zur Ruhe.

Alles war in größter Unordnung. Die Schuhe, die erst in Meiningen für teures Geld angeschafft waren, fielen den Leuten wegen der starken Märsche von den Füßen, Kleidungs- und Ausrüstungsstücke von Offizieren und Mannschaften waren zerrissen, viele Hüte bei dem starken Winde ein Opfer der Biwaksfeuer geworden usw.[1]) Ein trauriges Bild, welches das Paderborner Bataillon etwa am Ende seines ersten Kriegsjahres gewährt, um so mehr als das alleinige Mittel, das helfen konnte, der nervus rerum des gesamten Kriegslebens, das Geld, nicht zur Stelle war und die Regimentsbagagen tief ins Frankenland sich zurückgezogen hatten, sodaß sie unauffindbar waren.[2])

Die Postierungsquartiere, die nun endlich reguliert wurden, erstreckten sich für die ganze Reichsarmee von der Saale dem Thüringer Walde zu und über denselben hinaus bis zur Werra. Das Paderborner Bataillon kam nach Eisfeld an der Werra bei Hildburghausen[3]) und besetzte vorübergehend mit einigen Kompagnien das nahe gelegene Schalkau.[4])

[1]) Generalstab I. — [2]) Generalstab I. und III.
[3]) K. K. A. 200. — [4]) Generalstab IV.

Die Hauptsorge war während der folgenden Wintermonate dem Ersatz für die starken Abgänge gewidmet, die der Mannschaftsbestand des Bataillons erlitten hatte.

Nach einer am 17. Dez. zu Eisfeld vorgenommenen Musterung zählte man:

bei Daltrops Komp. 90 Mann
„ Mengersens „ 89 „
„ v. Kleists „ 91 „
die Major von Waldhausen kommandierte));
„ Leib- „ 93 „
„ Schultz's „ 97 „ (kommandiert von seinem Bruder).[1])

Nach einem andern Berichte heißt es, daß nach der Musterung am 17. Dez. die Truppe 544 Mann ohne Stab gezählt habe. Am 17. Dez. lief in Paderborn die Nachricht ein vom Tode des Obersten Daltrop. Somit war das Kommando erledigt und der Paderborner Geh. Rat schlug Clemens August den Oberst von Kleist als Nachfolger vor.[1])

Nach der Schlacht bei Roßbach reifte in Hildburghausen der Entschluß, das Kommando niederzulegen; an seine Stelle wurde am 16. Febr. 1758 Friedrich von Zweibrücken zum Oberbefehlshaber der Reichsarmee ernannt.[2]) Das Paderborner Bataillon brauchte vorläufig noch nicht an Aufbruch zu denken. In dieser Zeit wurde am 10. Jan. zu Eisfeld eine zweite Musterung abgehalten, die 548 Mann ergab, ausgenommen den Stab. Wie groß der Verlust des Bataillons im Sommer an Montierungsstücken gewesen, sollte sich bei einer Revision am 13. Jan. ergeben.[3]) Ein Teil der Paderborner Truppen wurde am 17. Jan. verlegt; während der Stab und drei Kompagnien des Mengerschen Regimentes in Eisfeld blieben, mußten die übrigen am 19. Jan. nach Schalkau abrücken. Um die zusammengeschrumpfte Mannschaft zu ergänzen, wurde Leutnant Adenau und Hauptmann von Roseck mit etwa 30 Mann nach Hildesheim zur Werbung neuer Rekruten ausgeschickt.[4]) Und

[1]) Generalstab III. — Auffallenderweise wird die Grenadierkompagnie nicht erwähnt.

[2]) Vgl. Schaefer: Siebenjährigen Krieg. II. S. 16—18.

[3]) Generalstab IV. — Es fehlten 39 Feuergewehre, 54 Bajonette, 6 Kratzer, 8 Säbel, 62 Koppeln, 39 Patronentaschen, 940 scharfe Patronen, 74 Tornister, 145 Hemden, 85 Schuhe, 85 Strümpfe, 10 Grenadierhauben, 98 Hüte, 7 Feldkessel, 135 Feldflaschen, 1 Trommel, 4 Gemeine-Zelte, usw.

[4]) Generalstab IV.

in der Tat war eine Rekrutierung unbedingt notwendig, falls von einer erfolgreichen Tätigkeit des Heeres im folgenden Feldzuge überhaupt geredet werden könne. Zeigt doch die monatliche Standstabelle, die von Nagel am 2. Febr. ausgefertigt wurde, daß die Kurkölnischen Truppen ganz beträchtlich verloren hatten. Nach dieser Musterung bestand das Paderborner Bataillon noch aus einem Stabe von 28 Mann und 465 Füsilieren, während die Totalstärke doch 700 Mann sein sollte.[1]) Am 11. März kam nun auch die Mitteilung von Fulda, daß 50 Mann angeworben seien. Schalkau wurde am 7. März von den Paderbornern verlassen, man mußte zurück nach Eisfeld zur Garnison.

Am 29. März kam Oberst von Schultz, von Kleist und der Kommandierende nach langen Eilmärschen und zwei Rasttagen in Einhausen, 9 Stunden von Eisfeld an. Sie mußten sich beeilen, um nicht in die Hände der Feinde zu fallen. Denn als sie in Fritzlar waren, wurde ihnen Kunde, daß die franz. Truppen die Stadt Kassel in der Nacht vom 21. auf den 22. März verlassen würden. Der ungarische Oberst Cetzini, der ihnen im Dorfe Boles (im Fuldaschen) begegnete, zog nach Warburg. Die Zustände im Paderborner Bataillon hatten sich noch wenig gebessert. Am 7. April war es erst 585 Mann stark und bei dem allgemeinen großen Geldmangel sah sich Clemens August sogar genötigt, zur Löhnung der Paderborner Regierung Geld vorzuschießen. Am 31. März erfolgte dann plötzlich der Aufbruch der 3 Kompagnien des Paderborner Kontingentes, die in Eisfeld lagen. Die Marschroute ging nach Feldberg, wo sich auch die übrigen 3 Kompagnien befanden. Diese waren nämlich vor 3 Wochen von Schalkau dort eingerückt. Da aber kam früh morgens Ordre, daß die Regimenter in ihr voriges Standquartier zurück müßten; und so marschierten die 3 Kompagnien wieder nach Eisfeld zurück. Nach einigen Verstärkungen waren die Paderborner Truppen am 7. April 601 Mann stark. Allmählich kam jetzt Leben in die gesamte Reichsarmee. Als Sammelplatz war die Gegend zwischen Bamberg und Würzburg für sie in Aussicht genommen. Am 14. April brachen die Paderborner von Eisfeld auf, trafen am folgenden Tage bei Römhild mit den beiden Kurkölnischen und den beiden Münsterschen Regimentern zusammen und zogen gemeinsam nach dem Lager bei Bamberg.[2]) Hier erhielt das Paderborner Kontingent Befehl, nach Schweinfurt abzurücken,

[1]) K. K. A. 200. — [2]) Generalstab IV.

wo es am 18. ankam. Von dort zog es nach einigen Tagen über Bamberg und Kulmbach nach Bayreuth, wo die ganze Reichsarmee ihr Lager aufgeschlagen hatte.[1]) Sie bot trotz der vorhergegangenen winterlichen Ruhe ein jammervolles Bild. „Es waren etwa noch 12000 Mann, ein Drittel bewaffnet, das zweite ohne Waffen, das dritte mit unbrauchbaren Musketen.[2]) Daher faßte man auch den Plan, die Reichsarmee nach Böhmen zu ziehen, um sie hier mit kaiserlichen Truppen zusammen operieren zu lassen. Von Bayreuth ging der Marsch auf Eger zu, wo die Reichsarmee am 20. Mai ins Lager rückte. Hier machte man Rast für den Weitermarsch über Königswart nach Saaz, wo am 29. das „Kampement" aufgeschlagen wurde und ungefähr 16 Regimenter von den kaiserlichen Truppen eintrafen. Diese Märsche kosteten den Paderbornern wieder viele Leute, teils durch Krankheiten, teils durch Desertion, sodaß sie in Saaz nur noch 594 Mann zählten.[3]) Da in jenen Gegenden die Preise außergewöhnlich hoch waren,[4]) und somit die finanziellen Verhältnisse sich immer schlechter gestalteten, sah sich Clemens August genötigt, dem Paderborner Bataillon für den Monat Juni einen zweiten Vorschuß zu geben;[5]) Montierungsstücke, Zelte, Gewehre usw., die von ihnen zum Teil in Bamberg zurückgelassen waren, fielen in die Hände der Feinde. Am 13. erhielt das Bataillon die schleunige Ordre, anderen tags aufzubrechen und so kam es am 19. Juni zu Königswart an.[6]) An demselben Tage entstand ein Scharmützel zwischen General Lusinzky und den Preußen. Auch die Paderborner wurden in den Kampf verwickelt. Sie hatten einen Toten und 2 Verwundete, während die Preußen nach eigener Schätzung 1300 Mann (?) verloren.[7]) Von Königswart ging es am 20. nach Eger, um zu dem Korps zu stoßen, das Graf von Esterhasy kommandierte. Täglich hatten die Truppen Scharmützel mit dem Feinde. Das Paderborner Bataillon war jetzt von der Reichsarmee getrennt, die sich mit Daun

[1]) Eiken: Die Reichsarmee im 7jähr. Kriege. Preuß. Jhbuch 41, 1878. S. 1—14. Eine Kartenskizze des Münsterschen Artilleristen Leutnant v. Theben, zeigt uns genau die Lage der einzelnen Truppenteile der Reichsarmee an. Das Paderborner Kontingent lag nebst den Kurkölnischen Truppen Kur-Trier und Kur-Mainz im 1. Treffen, direkt südlich von Bayreuth. K. K. A. 200.

[2]) Schaefer: Der 7jähr. Krieg II. S. 73—74.

[3]) Generalstab IV. und L. P. 1758.

[4]) Ein Laubtaler galt nur 1½ Rtlr., der Konventionstaler nur 2 Fl., der Luisdor nur 5, der Dukat 2¾ Rtlr.

[5]) L. P. 1758. — [6]) K. K. A. 200—204. — [7]) Generalstab IV.

zu vereinigen und gemeinsam gegen Prinz Heinrich vorzugehen beabsichtigte.[1]) Der Feind hatte sich von Oelsnitz und Plauen nach Reichenbach und Zwickau zurückgezogen.[2]) Das ganze Korps stand unter Prinz Heinrich, der den Parteigänger Mayer nach Marienberg vorausgeschickt hatte.[2]) Von Eger, wo die Paderborner unter das Kommando des Generals der Kavallerie von Luzinsky getreten waren, marschierten sie über Asch,[3]) wo ein Zusammentreffen mit dem Feinde stattfand. General von Luzinsky vereinigte zu Oelsnitz am 2. Juli unter seinem Kommando außer den Paderbornern noch 300 Freiwillige aus allen Kontingenten der Reichsarmee, das Splenische Husarenregiment und 250 Reiter von den Reichstruppen. Hinter ihm hatte sich Graf Esterhasy mit 6 Bataillone und 2 Regimentern Kavallerie aufgestellt, während 2 Stunden von Oelsnitz das Czezinische Husarenregiment und 6 Stunden entfernt das Bataillon des Generals Dombasle lagerte. Dieser hatte bisher mit seinen niederländischen Truppen bei der französischen Armee gestanden.[1]) Über 2 Wochen rasteten die Paderborner in Oelsnitz (vom 2.—17. Juli);[4]) Am Morgen des 18. brach man auf und zog wieder nach Asch. An demselben Tage bezogen die Preußen mit 8 Eskadronen Husaren, 2 Regimentern Kavallerie und 6 Bataillonen Infanterie nebst 20 Kanonen das verlassene Lager. Schon am folgenden Tage ließen sich in aller Frühe feindliche Truppen sehen. Sofort wurde die Paderborner Artillerie auf den Höhen aufgepflanzt, dahinter die Infanterie und die Freiwilligen postiert. Da machten die Feinde Halt, um erst Verstärkungen durch Infanterie-Truppen abzuwarten. Die Gelegenheit benutzten die Regimenter auf den Höhen und retirierten 2 Stunden durch einen Wald. Als man dort Halt machen wollte, kam die Ordre noch weiter zu rücken, und so ging es fort durch Eger hindurch, wo man endlich in der Vorstadt am 26. Juli lagerte. Bei dieser Affaire nahmen die Paderborner einen Regimentsquartiermeister und 3 Husaren gefangen. In dieser Zeit wurden die Truppen arg mitgenommen, besonders war man empört über General von Nagel, „der das Regiment zu ruinieren suche".[2]) Die Reichsarmee, die bis zum 20. Juli bei Saaz gestanden hatte, war nach Brüx aufgebrochen. Die Paderborner zogen von Eger wieder nordwärts und lagerten sich mit der übrigen Freipartei in

[1]) Schaefer, Der siebenjähr. Krieg. II. S. 107.
[2]) K. K. A. Journal der Reichsarmee. (Kop. Würzburg 30 II. 1758.)
[3]) Generalstab IV.
[4]) K. K. A. 200—204.

Langen-Miltzen bei Lichtenstein, etwa 2 Stunden hinter Zwickau. Am 12. August ging es mit dem Dombasteschen Korps auf Chemnitz zu. Hier sollte eine Vereinigung mit General Haddick versucht werden, und so wollte man gemeinsam ganz Sachsen von den Feinden räumen. Am 21. August erreichte man Zschopau, am 28. Pirna, wo die Paderborner wieder zur Reichsarmee stießen.[1]) Ihr gegenüber bei Groß-Sedlitz lagerte Prinz Heinrich, Pirna und Sonnenstein wurden besetzt gehalten von der Reichsarmee. Der Prinz von Zweibrücken erwartete die Ankunft der kaiserlichen Hauptarmee.[2]) Nachdem die Paderborner wieder etwas ausgerüstet waren, wurden die 5 Regimenter Clemens Augusts dem Reservekorps zugewiesen; es erhielt den Befehl, die Festung Sonnenstein bei Pirna zu belagern. Nachdem in der Nacht vom 4. auf den 5. September alles genügend vorbereitet war, ging man bei Morgenanbruch zur Beschießung über. Bis 5 Uhr nachmittags wurde die Festung stark beschossen.[3]) Um 6 Uhr endlich sah sich der Kommandant genötigt, die Festung zu übergeben. Anfangs bat er um freien Abzug oder aber um die Erlaubnis, bei Prinz Heinrich um Verhaltungsmaßregeln anfragen zu dürfen. Er fand aber kein Gehör und sah sich genötigt, am anderen Tage (6. Sept.) sich dem Feinde auf Gnade und Ungnade zu übergeben. Die Paderborner hatten keinen Mann verloren, während im ganzen nur 4 tot waren und wenige verwundet.[4]) Nach dieser Belagerung zogen sich die Regimenter von Clemens August wieder ins Lager bei Pirna zurück. Das Paderborner Bataillon war schon ziemlich zusammengeschmolzen, so zählte es im Lager zu Pirna nur noch 531 Mann, 16 Stabspersonen und 17 Knechte, zusammen 564 Mann nebst 9 Artilleristen. Von Pirna zog die Reichsarmee am 15. Oktober[5]) über Langenhemersdorf bis nach Berggieshübel, wo sie etwa am 18. Oktober ankam und ein Lager aufschlug.[1]) Dann hatte sich endlich am 5. November, nachdem er dort mit dem Prinzen von Zweibrücken einen ganzen Monat gestanden, von ihnen getrennt und war in die Lausitzer Bergen[6]) gezogen. Die feindliche Armee stand den Reichstruppen auf Sehweite

---

[1]) Generalstab IV.
[2]) Schaefer: Der siebenjähr. Krieg. II. S. 107 und 108.
[3]) Vgl. Westf. Z., wo von einer 48stündigen Kanonade die Rede ist, was nicht der Fall. (Bd. XI. S. 358.)
[4]) K. K. A. 200.
[5]) Eiken: Reichsarmee im 7jähr. Kriege. Pr. Jhb. 41, S. 13.
[6]) Schaefer: Der siebenjähr. Krieg, II. S. 111.

gegenüber. Der König kampierte jenseits der Elbe, während auf der anderen Seite General Daun sich aufgestellt hatte. Den Paderborner Truppen gegenüber war Prinz von Preußen postiert.[1]) Auf dem Wege von Pirna bis hier hatte das Paderborner Bataillon einen Verlust von 22 Mann zu verzeichnen. Sämtliche Regimenter von Clemens August vermißten übrigens 376 Mann, wovon 368 krank und 8 gefangen waren. Inzwischen marschierte der König von Preußen über Torgau und verjagte den General Haddick und die Avantgarde. Infolgedessen sah sich auch die Reichsarmee genötigt, den Rückzug anzutreten, auf dem man am 19. November bis Chemnitz gelangte und von dort den Weg auf Zwickau zu einschlug. Auch Daun wich von Dresden nach Gieshübel zurück. Als es nun General Dohna[2]) am 15. November gelungen war, Haddick in seiner Stellung, welche dieser bei Eilenburg eingenommen hatte, listigerweise zu überfallen, sahen sich auch die Paderborner Truppen gezwungen, die Gegend von Zwickau aufzugeben, und sich nach Rötha zurückzuziehen, wo die Wildensteinschen und Mengernschen Regimenter liegen blieben. Seit dem 10. Dezember rückten dann die Paderborner Truppen unter Kommando Kolbs mit den übrigen Kurkölnschen Bataillonen auf Postierung ins Hessenland, und zwar nach Schmalkalden,[3]) wo sie für den Winter blieben.

**1759.** In Schmalkalden herrschten beim Paderborner Bataillon keineswegs beneidenswerte Zustände. Überall Mangel an Geld, überall Not und Elend. Um diesem in etwa abzuhelfen, erließ Clemens August zur Erhaltung der Münsterschen und Paderborner Kontingente den Befehl, ihnen zu Schmalkalden freie Naturalverpflegung zu geben, und zudem sollten die herrschaftlichen Revenüen zur Zahlung des Soldes für die Truppen benutzt werden.[4]) Der Personalbestand der Paderborner Truppen belief sich im Monat Februar noch auf 508 Mann. Der Gesundheitszustand scheint im Winter auch nicht der beste gewesen zu sein. Die lange Ruhe in den Quartieren hatte man auch dazu benutzt, um sich wieder mit den notwendigsten Montierungsstücken zu versorgen.[5]) Anfang Mai begannen die Operationen wieder, und zwar zunächst mit einem Vorstoß der Hannoveraner gegen Thüringen. Es gelang ihnen, in Sachsen Meiningen das Leibregiment und Elverfeldsche Bataillon gefangen zu nehmen. Auch das Nagelsche Regiment, das

[1]) Generalstab IV. — Vgl. auch Westf. Z. Bd. XI., S. 355.
[2]) Vgl. Schaefer: Der 7jähr. Krieg, II, S. 128, 129.
[3]) Generalstab IV. — [4]) K. K. A. 202. — [5]) D. G. R. 1313.

zu Wasungen postiert war, geriet in ihre Gefangenschaft.[1]) Vom Paderborner Bataillon wurde ein kleiner Posten von etwa 50 Gemeinen unter den Befehl des Leutnants Krumme in Klein-Schmalkalden angegriffen und „aufgehoben".[2]) Das Bataillon trat schleunigst den Rückzug nach Süden über Sühl nach Schleusingen an, von Feinden stets verfolgt. Dieser Rückzug nahm es so sehr mit, daß es für eine Verwendung in der Front zunächst ausschied und zur Deckung der Bagage des Prinzen von Zweibrücken kommandiert wurde.[3]) Später wurde es nach Ladenberg verlegt, um sich wieder in stand setzen zu können.[4]) Ende Dezember bezog das Paderborner Bataillon[5]) Standquartier in einigen Bayreuth'schen Ortschaften wahrscheinlich zu Obreusees', von wo aus Oberst von Kleist am 30. Dezember auch den Tod des Kriegskommissars Schultze zu Bamberg meldete.[4])

**1760.** Das Paderborner Bataillon hatte im Jahre 1759 in Ladenberg von Köln 300 Rekruten zur Verstärkung erhalten und war somit wieder kriegsfähig geworden. Es zählte am 11. Januar 577 Füsiliere und 105 Grenadiere, zusammen 682 Mann, eine Stärke, die es lange nicht mehr gehabt hatte. Gleichwohl ging von Clemens August am 25. Februar noch ein Schreiben an den kommandierenden General von Rothaft ab wegen Abgebung von 63—73 Mann zur Ergänzung des Wildensteinschen und Paderbornschen-Mengerschen Feldbataillons. Mitte März verbreitete sich das Gerücht, daß ein starkes Korps von der Alliirten Armee nach der Gegend Meiningen, Wasungen und Salzungen vorgerückt sei.

Die Absicht des Feindes schien darauf hin zu zielen, direkt auf die Reichsarmee loszugehen. Die Paderborner Truppen erhielten schon früh Befehl zur Reichsarmee aufzubrechen und befanden sich am 2. Juni im Feldlager bei Kulmbach, wo sie unter den Kompagnieführern Kleist, Mengersen, von Spiegel, Geismar und Hoyen 665 Mann stark waren.[5]) Von hier ging es zur Belagerung nach Dresden. Die Paderborner wurden in die Schanze von Pillnitz (nicht wie in Kleists Bericht: Priegnitz) kommandiert, um den Marsch der Armee zu decken. Dort wurden sie von den preußischen Husaren ange-

[1]) K. K. A., Schreiben v. Cl. August v. 22. Juni 1759.
[2]) Bericht Kleist's: Westf. Z. Bd. XI. 355—60.
[3]) Generalstab IV. und Kleist's Bericht: Westf. Z. Bd. XI. S. 355—60.
[4]) Generalstab IV. — [5]) K. K. A. 214.

griffen und büßten manche Leute ein. Hierauf bekam das Paderborner Bataillon Ordre zum Marsch nach Meißen mit der Weisung, den Feind dort „aus seinem vorteilhaften Posten zu delogieren". Es entspann sich hier eine lebhafte Kanonade, die 48 Stunden dauerte und dem Bataillon manchen Mann kostete. Sofort nach der Kanonade erhielten die Paderborner den Befehl, sich zurückzuziehen und auf Postierung ins Bayreuth'sche zu marschieren; von hier ging's nach Dresden, und dann wieder nach Meißen.[1]) Bei den kleinen Scharmützeln, die auf diesem Zuge vorfielen, vermißte man einige Leute. Der Befehl erheischte, daß das Bataillon nach Strehlen marschieren sollte. Die Preußen unter Hülsen hatten am Abend des 16. August das Lager bei Meißen aufgegeben, in der Absicht, sich auf Torgau zurückzuziehen. Auf diesem Zuge lagerte er am 18. bei Strehlen. Die Reichsarmee folgte und nahm ihr Lager bei Riesa. Diese Reichstruppen, unter ihnen auch das Paderborner Bataillon, beschloß Hülsen anzugreifen[2]) und besiegte sie und das österreichische Korps unter Haddick, das zur Verstärkung der Reichsarmee diente,[1]) am 20. August.

Der Prinz von Stolberg, der bei Strehlen den Angriff der Reichsarmee leitete, gab jetzt Befehl auf Torgau zu ziehen, wohin sich auch das Hülsensche Korps zurückgezogen hatte. Denn trotz des Sieges war dessen Verbindung mit Torgau gefährdet. Prinz von Zweibrücken ließ auf die Stadt losrücken und schickte in die Stadt einen Parlamentier „mit dem Vermelden, falls sie sich nicht gleich ergeben würden, wolle er sie massakrieren," worauf die ganze Garnison, 3200 Mann stark, sich als Kriegsgefangene ergab (27. Sept.)

Über einen Monat hatte Hülsen diese Stellung behauptet;[3]) er rückte ab nach Wittenberg, die Paderborner Truppen nach am 29. September zur Belagerung. Am 14. Oktober mußte sich auch Wittenberg, wo ein Teil des Hülsenschen Korps unter General Salenmon gefangen genommen wurde, fast bis zur Hälfte eingeäschert, mit 1600[4]) Mann ergeben. Hier zeichnete sich besonders Kapitän Geismar vom Paderborner Bataillon aus.[5]) General Hülsen zog mit General Kleist vereint auf Berlin zu. Der König

---

[1]) Kleist's Bericht: Westf. Z. Bd. XI. S. 358.

[2]) Diese und folgende Ereignisse gehören ins Jahr 1760 und nicht wie in Kleist's Bericht ins Jahre 1761.

[3]) Schaefer: Der siebenjähr. Krieg, II, S. 67—87.

[4]) Eiken: Reichsarmee im 7jähr. Kriege und Kleist's Bericht.

[5]) D. P. 1762.

von Preußen war vorher von Dresden nach Schlesien geeilt und hatte durch den Sieg bei Liegnitz am 15. August die Vereinigung der Russen und Österreicher verhindert. Bei der Nachricht aber von der Eroberung Sachsens durch die Reichstruppen, von der Besetzung Berlins durch die Russen, zog er nach Sachsen und traf die Reichstruppen gerade mit der Schleifung der Wittenbergischen Befestigungswerke beschäftigt[1]) und verjagte sie. Die Verfolgung übernahm Generalmajor von Linden, während Friedrich gegen Daun zog und ihn bei Torgau am 3. November schlug. Die Paderborner zogen sich bis Leipzig zurück und von hier nach der Grafschaft Schleiz unter Kommando des Generalmajors von Wartensleben auf siebenwöchentliche Postierung.

**1761.** Die Ruhe der Quartiere sollte nicht von langer Dauer sein. Der Feind schien durch seine Bewegungen gegen das Thüringische den Anfang zu einer Winterkampagne zu machen. Auch die Reichstruppen marschierten im Winter in den Thüringischen Staaten hin und her. Generalmajor von Wartensleben sandte sechs Bataillone Reichstruppen mit einer Abteilung Reiterei unter Kommando des Generalfeldmarschallsleutnant von Rosenfeld wieder auf Postierung nach Saalfeld. Auf Befehl des Generals der Kavallerie, Grafen von Haddik, zogen sich vier Bataillone in eine verschanzte Stellung auf die Höhen von Saalfeld zurück, sechs bis acht Stunden weit.[2]) Die beiden kurkölnischen Bataillone Wildenstein und Mengersen (vgl. andere Ansicht Schaefer $II_2$, S. 221 Kurköln und Trier) wurden mit drei Schwadronen Kürassieren und vier Geschützen nach dem Dorfe Schwarza entsandt[3],) um den Feind am Übergange des Flusses zu hindern.[3]) Der preußische General von Schenkendorf (nicht Seckendorf, da er nichts weniger als Freund Friedrichs II. war. vgl. Schaefer $II_1$ S. 203 ff.) zog mit seinen achttausend Mann, die aus Karabinern, Husaren, Füsilieren und Freibattaillonen bestanden, auf Schwarza[4]) los und hob das Bataillon von Wildenstein auf, nachdem er ihm einen großen Verlust zugefügt hatte. Das war am 2. April[3]) morgens 7 Uhr. Gegen neun Uhr wurde das Paderborner Bataillon angegriffen. Von der Garsdörfer Anhöhe wurde der Feind mit Kanonen-

[1]) Vgl. Schaefer: Der siebenjähr. Krieg, II, 2. S. 88, 89.
[2]) Vgl. Kleist's Bericht: Westf. Z. XI, S. 355 60.
[3]) Vgl. Schaefer: Der siebenjähr. Krieg, $II_2$, S. 221, 227.
[4]) Bei Kleist: Schwartzlan. S. 359.

schüssen empfangen. Die Paderborner Truppen hatten Befehl, den Gegner anzugreifen.[1]) Während eines 1½ stündigen Scharmützels wurden von den preußischen Husaren ungefähr 95 Mann teils niedergesäbelt, teils verwundet. Da wurde die Mengersche Grenadierkompagnie mit sechzig Freiwilligen zur Flankendeckung detachiert. Obschon der Rest des Bataillons sich bald von allen Seiten umringt sah, hielten die Paderborner von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags in starkem Feuer aus. Gleich bei Beginn der Aktion nahmen die Husaren drei schwere Kanonen von der Reserveartillerie, auch ein Bataillonstück von Paderborn. Die andere Kanone wurde gerettet. Fast sämtliche Munitionsstücke, Wagen, Pferde lagen auf dem Schlachtfelde, auch die Fahne, die die beiden Regimenter mitgenommen.[2]) Endlich blieb bei den ungeheuren Verlusten nichts anderes übrig, als sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Die Zahl der Kapitulierten wird verschieden hoch gerechnet. Nach dem offiziellen Bericht von Kleist an Clemens August sind acht Offiziere und 176 Mann in Gefangenschaft geraten.[3]) Unter ihnen befanden sich Oberst von Kleist, Hauptmann von Geismar, Hauptmann Hoyen, Leutnant Warnesius senior, Leutnant von Stürmann, Leutnant Warnesius iunior, Leutnant von Streit, Fähnrich Krone und Fähnrich Vetter, die all das Ihrige eingebüßt haben. Ein Teil der Mannschaft mußte in preußische Dienste treten und zwar wurden sie in Festungen benutzt, um jedem Entfliehen vorzubeugen; allerdings ist es auch einigen gelungen zu desertieren.[4])

So war das Bataillon für den Feind unschädlich gemacht, aber „man muß ihnen das Lob geben, daß sie sich mannhaft defendieret und die Haut teuer genug angebracht haben".[5]) Die Gefangenen wurden abgeführt zur Festung Küstrin, woher dann auch Oberst Kleist nach Paderborn die Nachricht von den Folgen des Renkontres zu Saalfeld am 16. Mai schickt; die Hauptschuld schrieb er dem österreichischen Kommandeur zu, der kaum genügende Nachricht von der Stärke des Feindes gehabt und eine so geringe Anzahl den Gegnern entgegengesandt hätte.[2]) In Paderborn schloß man sich dieser Ansicht an und hegte mit den Gefangenen das größte Mitleid. Somit kommt der weitere Verlauf des Krieges für dieses Paderborner Bataillon nicht mehr in Betracht.

---

[1]) Kleist's Bericht: Westf. Z. Bd. XI. S. 359.
[2]) P. C. C. 227. — [3]) D. P. 1761.
[4]) Kleist's Bericht: Westf. Z. Bd. XI. S. 360.
[5]) Eiken: Reichsarmee im 7jähr. Kr. Preuß. Jhb. 41. S. 257.

### b. Aushebung eines neuen Bataillons und Rückkehr beider nach den Frieden.

Im Jahre 1762 wurden von Paderborn neue Mannschaften geworben. Wie stark diese gewesen und wann sie in den Krieg mit eingegriffen haben, ist uns nicht bekannt. Auch fehlen uns bis zum 16. Februar 1763 alle näheren Nachrichten über ihre Tätigkeit bei der Reichsarmee.[1]) Allerdings wissen wir, daß das Bataillon „zu Eingang" des Kriegsjahres zur Reichsarmee gestellt wurde.[2]) Es wurde zum größten Teile aus Leuten gebildet, die „sich selbst aus der Kriegsgefangenschaft pensioniert und freiwillig zum vorigen Kommando sich eingefunden hatten".

Am 11. Februar 1763 erklärten die Reichsstände ihre Neutralität. Am 15. folgte der Friedensschluß, und die Reichsarmee löste sich auf. Seit diesem Tage haben wir auch wieder Nachrichten vom Bataillon in Nasgenstadt vom 16. Februar 1863. (Stand-Tabelle.) Nach dieser hatte es eine Stärke von 580 Mann gehabt. Es war in sechs Kompagnien eingeteilt:

1. Grenadierkompagnie, 2. Hauptmann von Tromp-, 3. Leib-, 4. Oberst Kleist-, 5. Oberst Mengersen- (vakant) und 6. Major von Waldhausenkompagnie (vakant). Beim kleinen Stabe befanden sich acht Personen.[3]) Die Anführer waren aller Wahrscheinlichkeit nach außer dem Bataillonskommandeur Tromp, Oberleutnant Knopper (2. Komp.), Stabskapitän Jos. Kersting (3. Komp.), Unterleutnant Alex Hamfeldt (4. Komp.), Oberleutnant Kaspar de Weedt (5. Komp.) und Unterleutnant von Oberländer. Nach den großen Verlusten des Bataillons scheint es doch ziemlich stark an dem Kampfe beteiligt gewesen zu sein; das Bataillon zählte nämlich am 16. Febr. nur noch 228 Mann. Mit der Artillerie war es auch nicht weit her. Diesen Feldzug hat nur eine Kanone mitgemacht; die andere war, wie oben erwähnt, bei Saalfeld verloren gegangen.[3]) Am 2. März teilte Kapitän Tromp in Paderborn mit, daß die Armee vom Generalchef von Stolberg entlassen sei und den Rückmarsch antrete.[4]) Über die Marschroute selbst ist uns nichts weiteres bekannt. Nur wurden zum notdürftigen Unterhalte der von der Reichsarmee zurückkommenden Truppen während des Rückmarsches von Kapitän

---

[1]) Die einzige Quelle, die uns noch Nachricht geben könnte, die Landtagsprotokolle und Protokolle des Geh. Rats, fehlen auffallenderweise für das Jahr 1762.

[2]) L. P. 1761. — [3]) P. A. A. 10, 11.

[4]) D. P. 1763.

Tromp in Pfurth 1500 Florin bei Kaufftting erhoben.[1]) Zudem ging der Marsch nach einer Notiz über Königshofen (Bayern). Das Bataillon kam am 3. Mai in Paderborn wieder an[2]), und zwar in einer Stärke von 217 Mann. Am 9. Mai 1763 wurde alsdann in Paderborn eine Musterung abgehalten. 46 Gemeine wurden ihrem Wunsche gemäß entlassen, zugleich auch der Feldwebel Pater Anoptrius Spiegel und der Proviantmeister Wentzel. Die Truppen wurden vorläufig in Paderborn verpflegt. Behufs ihrer Unterhaltung vom Unteroffizier bis zum Gemeinen wurden dem Oberst von Kleist 400 Rtlr. entrichtet. Da aber großer Brotmangel herrschte, entstand in Paderborn ein Aufruhr unter den Soldaten, der zur Folge hatte, daß dem Soldaten statt 10 Groschen künftig 12 gezahlt wurden. Einen interessanten Einblick in den Zustand der Ausrüstung gewährt die am 14. Mai auf der Kanzlei unter Anwesenheit des Regierungspräsidenten von Schaesberg vorgenommene Revision der übrig gebliebenen Feldrequisition. Gewehre, Patronentaschen, Koppeln und Seitengewehre fehlten gänzlich. Nur Hüte, Strümpfe, Feldflaschen, Kessel usw. waren noch in größerer Anzahl vorhanden. Außer der vierpfündigen Kanone wurden auch noch zwei Stabskarren mit sechs Pferden dem Hochstifts-Marschall abgeliefert. Die verschiedenen Requisiten wurden dem Zeugbewahrer Esau übergeben. Die monatliche Besoldung belief sich auf 493 Rtlr. für die zurückgekehrte Mannschaft. Den Offizieren wurde derselbe Sold gewährt wie vor dem Kriege. Da die Unterhaltung der Soldaten zu große Anforderungen an die Landschaft stellte, suchte man ihre Zahl zu verringern.[1])

Zu dieser Zeit kehrten auch die Offiziere, die in Küstrin gefangen gehalten waren, zurück. Der König von Preußen hatte an den Kommandanten von Küstrin den Befehl ergehen lassen, vor Abzahlung der Schulden keinen Offizier zu entlassen. Um die Freiheit zu erlangen, sah sich Oberst von Kleist genötigt, in Küstrin erst dreißig Karolinen aufzunehmen. Auch in Magdeburg weigerte man sich, bei ihrer Durchreise Vorspann zu leisten. Erst eine zweite Anleihe von 26 Karolinen gestattete die Benutzung einer Extrapost.[2]) Wann die Offiziere aus der Gefangenschaft entlassen wurden, steht nicht fest; jedenfalls treffen wir sie am 24. April 1763 schon wieder in Paderborn an.[1])

---

[1]) P. A. A. 10, 11.
[2]) L. P. 1763.

Überblicken wir noch einmal die Tätigkeit des Paderborner Bataillons im siebenjährigen Kriege, so werden wir sagen dürfen, daß es, nicht besser und nicht schlechter als der Durchschnitt der übrigen Kontingente der Reichsarmee, die allbekannte Jämmerlichkeit dieser Institution nur bestätigt. Auf keinem Gebiet hat sich die beklagenswerte politische Zersplitterung Deutschlands so gerächt, wie auf dem militärischen. Ohnmacht zu Ohnmacht gesellt, konnte niemals Macht ergeben.

## Rückblick.

Ein jammervolles Bild vom Hochstift Paderborn ist jetzt vor unseren Augen aufgerollt worden, Land und Truppen wurden vom Kriege aufs schrecklichste mitgenommen. Zwar suchte Wilhelm Anton zu retten, was zu retten war. Seine weise Sorgfalt zeigte sich auf allen Gebieten. Er war ein Herrscher, wie das Hochstift ihn nach so traurigen Kriegszeiten nötig hatte, und die Lettern der Geschichte werden ihm den Ruhm stets zollen müssen, dem Hochstift nach Möglichkeit Rettung und Wiederbelebung gebracht zu haben. Denn was positive Leistungen für das Paderborner Hochstift anbetrifft, ist er sicherlich seinem Vorgänger ebenbürtig, ja überlegen und verdient fürwahr einen Teil von dem Lobe, womit Clemens August so leicht in überschwenglicher Weise überhäuft wird. Trotz aller Bemühungen Wilhelm Antons gelang es ihm nicht, alle Wunden, die der lange Krieg dem Lande geschlagen hatte, zu heilen, die auch noch nicht so bald vernarben sollten.

Das Eine hatte der Krieg nur zu klar bewiesen, die Unfähigkeit des Hochstiftes, sich selbst zu erhalten, und so sollte diese Tatsache bestimmend mitwirken bei der Aufhebung des Stiftes im Jahre 1802. Die Säkularisation im Jahre 1761 beim Tode Clemens Augusts war noch einmal glücklich abgewendet worden, und erst einige Jahrzehnte nachher sollten diese Pläne ihre Verwirklichung finden.

# Anhang I.

## Bruchstücke eines Exerzier-Reglements. (P. A. A. 9.)

Inhalt: Das Exerzier-Reglement für die Infanterie*

---

### I. Abschnitt.

Ausbildung der einzelenen Infanteristen.

#### 1. Kapitel.

Ausbildung ohne Gewehr.

§ 1. Stellung.
§ 2. Wendungen auf der Stelle.
§ 3. Marsch im allgemeinen.
§ 4. Das Schließen.

#### 2. Kapitel.

Ausbildung mit Gewehr.

§ 1. Stellung unter dem Gewehr.
§ 2. Griffe mit dem Gewehr;
  a. Aufnahme des Gewehrs,
  b. Abnahme „ „ ,
  c. Revidieren „ „ ,
  d. Präsentieren „ „ ,
  e. Schultern „ „ ,
  f. Gewehr übernehmen,
  g. Anfassen des Gewehrs.
§ 3. Chargierung;
  a. Laden,
  b. Schießen
  c. Fällen des Gewehrs.

#### 3. Kapitel.

Griffe mit dem Kurzgewehr, der Büchse, der Fahne und dem Degen.

§ 1. Griffe mit dem Kurzgewehr;
  a. Aufnahme desselben,
  b. Abnahme,
  c. Übernahme.
§ 2. Griffe mit der Büchse;
  a. Aufnahme derselben,
  b. Abnahme,
  c. Übernahme,
  d. das Fällen des Kurzgewehrs und der Büchse.
§ 3. Griffe mit der Fahne:
  a. Aufnahme,
  b. Abnahme,

c. Übernahme,
d. Salutation auf der Stelle,
e. Salutation im Marsche.

**Nähere Bruchstücke von S. 17—22.**

2. Kap. § 3. a.

.... Kreis zu machen, zurückgezogen, der Patronentaschendeckel mit derselben aufgestoßen, eine Patrone so ergriffen, daß die Kugel an dem kleinen Finger ansteht, der obere Teil aber mit dem Daumen und Zeigefinger gehalten. Die Patrone wird nahe neben dem Leibe bis an den Mund gebracht, vorsichtig abgebissen, mit gebogenem rechten Ellenbogen in den Lauf gebracht, ausgeschüttelt, mit dem Zeigefinger die Kugel hineingedrückt und dann mit diesem Finger und mit dem Daumen der Ladestock ergriffen. Mit dem Handgelenk wird der Ladestock herausgeschnellt, der rechte Arm streckt sich aus, die Hand umfaßt den Ladestock in der Mitte mit voller Faust und drückt damit die Patrone auf den Boden des Laufs. Wenn dieses geschehen, wird der Ladestock wieder mit dem Daumen und Zeigefinger aus dem Laufe geschnellt, in der Mitte umfaßt und an Ort geworfen. Das Gewehr wird jetzt mit der linken Hand auf die Schulter gebracht, wobei die rechte Hand hilft, indem sie das Gewehr unter dem Schlosse anfaßt.

b. Das Schießen.

Kommando: 1. Fertig! 2. An! 3. Feuer! 4. Geladen!

Ausführung.

Nr. 1. Die linke Hand bringt das Gewehr, vereint mit der rechten, welche es am Kolbenhalse umfaßt, so vor das Gesicht, daß der Daumen der linken Hand gegen den Mund und der kleine Finger derselben auf die Spannfeder zu liegen kommt. Das Schloß ist einwärts gegen das Gesicht gedreht. Das Gewehr steht senkrecht in die Höhe. Die Ellenbogen sind am Leibe, die rechte Hand spannt den Hahn und umfaßt sodann wieder den Kolbenhals.

Nr. 2. Das Gewehr wird mit der rechten Hand in die wagerechte Lage gerissen und durch die Linke, welche sich schnell am Laufe vorbewegt, unterstützt. Der linke Arm ist hierbei meist völlig ausgestreckt, der rechte Fuß wird ungefähr einen Fuß weit gerade zurückgesetzt, die linke Hälfte wird eingezogen. Das Gewicht des Körpers ruht auf dem linken Fuße, dessen Spitze etwas einwärts gedreht ist. Der Kolben ist an die rechte Schulter hart angesetzt, der rechte Ellenbogen etwas aufwärts gedreht. Der Kopf ist auf den Kolben gebückt, das linke Auge geschlossen, mit dem rechten wird die Mitte der Schwanzschraube, das Korn und die Schußlinie wohl gefaßt, der Zeigefinger wird auf den Abzug gelegt.

Nr. 3. Der Hahn wird ruhig abgezogen, der Mann bleibt, ohne seine Lage zu verrücken, im Anschlage liegen.

Nr. 4. Der rechte Fuß wird angezogen, der Absatz desselben an den Stiefelettensteg des linken gesetzt, das Gewehr soweit heruntergenommen, daß beim ersten Gliede das Schloß in der Höhe der Hüfte, beim zweiten Gliede etwas höher liegt, der linke Ellenbogen wird hierbei in die Hüfte gesetzt, damit das Gewehr fest liege. Die rechte Hand bringt erst den Hahn in Ruhe, dann faßt sie über die Spanne, und indem diese geschlossen wird, drückt sie das Gewehr herunter nach der linken Seite,

wobei der Mann die Wendung macht, hierauf ladet der Mann wieder und macht fertig.

Soll ein im Anschlag liegender Mann absetzen, so wird hierzu kommandiert, Setzt — ab!

Ausführung. Der Zeigefinger wird auf das gezogene erste Wort des Kommandos von dem Abzug genommen und das Gewehr mit voller Faust um den Kolbenhals umfaßt. Auf das Wort: Ab! wird mit der rechten Hand das Gewehr dergestalt von der Schulter abgedrückt, daß dasselbe wieder seine senkrechte Lage wie vor dem Anschlage erhält. Will man aufhören zu feuern, so wird kommandiert:

1. Hahn in Ruh,
2. Schulter!

Nr. 1. Der Daumen der rechten Hand umfaßt die Hahn„maul"-schraube, der Zeigefinger drückt den Abzug ab. Der Hahn wird soweit vorgelassen, daß er beinahe die Spanne berührt, sodann zurückgenommen und in Ruh gesetzt. Hierauf wird der Kolbenhals wieder mit der ganzen Faust umfaßt.

Nr. 2. Die rechte Hand bringt das Gewehr, indem sie das Schloß aufwärts dreht, an die linke Seite, die linke Hand umfaßt den Kolben und bringt mit der rechten zugleich das Gewehr in die gehörige Lage. Die rechte Hand wird schnell zurückgezogen.

c. Das Fällen des Gewehres.

Kommando: Fällt das Gewehr!

Die rechte Hand umfaßt das Gewehr am Kolbenhalse, reißt es an die rechte Hüfte, wo sie es fest andrückt. Die linke Hand umfaßt es mit voller Faust oberhalb dem unteren Ringe, der linke Ellenbogen ist etwas höher als der Kolben. Nachdem das Gewehr in diese Lage gebracht ist, wird der Hahn gespannt. Soll aus der Stellung mit gefälltem Gewehr geschultert werden, so wird auf das Kommando: „Hahn in Ruh!" das Gewehr erst wie beim Fertigmachen vors Gesicht gebracht und der Hahn in Ruh gesetzt.

Wenn während des Marsches das Gewehr gefällt werden soll, so geht diesem das Kommando „zur Attake Gewehr rechts" voran.

Das Gewehr wird mit der rechten Hand zwischen dem mittleren und unteren Ringe gefaßt, nach der rechten Seite gebracht, und an dieser mit ausgestrecktem Arm und vorgeneigtem Bajonett getragen.

## Drittes Kapitel.

### Griffe mit Kurzgewehr, Büchse, Fahne und Degen.

### § 1. Griffe mit Kurzgewehr.

a. Aufnahme des Kurzgewehrs: Beim Heraustreten hat der Unteroffizier das Gewehr bei Fuß, d. h. der Schuh des Kurzgewehres steht an der Spitze des rechten Fußes. Die Stange ist senkrecht an die rechte Schulter gelehnt, die Scheere flach. Der Daumen der rechten Hand ist hinter der Stange, der rechte Arm ungezwungen ausgestreckt.

Erstes Tempo: Die rechte Hand hebt das Kurzgewehr in die Linke, der linke Arm ist dabei ganz ausgestreckt, der Daumen der linken Hand kommt hinter, die vier anderen Finger kommen vor den Schuh zu liegen, die Stange geht also zwischen dem Daumen und Zeigefinger der rechten

Hand in die Höhe. Diese Hand bleibt in der Höhe der linken Schulter mit ausgestreckten Fingern flach liegen.

Zweites Tempo: Die rechte Hand wird zurückgeworfen, nachdem sie die Stange fest gegen die linke Schulter gedrückt hat. Die Scheere bleibt auch auf die Schulter flach liegen.

b. Abnahme des Kurzgewehres. Erstes Tempo: das Kurzgewehr wird mit der rechten Hand in der Höhe der linken Schulter angegriffen.

Zweites Tempo: Dasselbe wird mit beiden Händen gerade vor den Leib gebracht, wo es durch die Hände bis zur Erde gleitet, die linke Hand wird dann losgelassen, und das Kurzgewehr mit der rechten in dieselbe Stellung wie beim Herantreten gebracht.

c. Kurzgewehr übernehmen.

Das Kurzgewehr wird soweit durch die linke Hand durchgelassen, daß dieses es bequem trägt, wenn es übergehangen auf der Schulter liegt.

§ 2. Griffe mit der Büchse.

a. Aufnehmen mit der Büchse.

Beim Herantreten hat der Unteroffizier die Büchse ebenso beim Fuß wie der Soldat das Gewehr.

Erstes Tempo: Die Büchse wird mit der rechten Hand an der rechten Seite so weit gerade in die Höhe gebracht, daß der linke Arm, mit welchem nun die Büchse dich unter der rechten Hand ergriffen wird, einen rechten Winkel bildet. Ist sie in diese Lage gebracht, so wird der rechte Arm gerade herunter ausgestreckt und die Büchse am Schloß und der rechten Hand so ergriffen, daß der Daumen und Zeigefinger vorn sind und der Bügel zwischen ihnen ist, die drei anderen Finger aber hinten unter dem Hahn liegen.

Zweites Tempo: Die linke Hand wird zurückgeworfen, nachdem sie die Büchse fest gegen die rechte Schulter gedrückt hat.

b. Abnahme der Büchse.

## Anhang II.

**Subrepartition der Städte und Dörfer des Stifts Paderborn unter die dahin ins Winterquartier bestimmten 17 Bataillone und 32 Eskadrone 1758.**

| Zum Kordon. | Mann | Pferde |
|---|---|---|
| 1 Bataillon Prinz Karl. Hessen. 3. Dez. | | |
| Bühne [1] | 126 | |
| Manrode | 84 | |
| Muddenhagen | 42 | |
| Körbecke | 220 | |
| Röjebeck | 132 | |
| Daseburg | 132 | |
| Stadt Warburg | 310 | |
| Sa | 1026 | |

[1]) Die Namen sind in ihrer früheren Schreibweise der Liste entnommen.

| | Mann | Pferde |
|---|---|---|
| 1 Bataillon Mausbach. 30. Nov. | | |
| Stadt Warburg | 1003 | |
| 1 Bataillon Behr. 1. Dez. | | |
| Ossendorf | 105 | |
| Rimmeke | 158 | |
| Scherwede | 147 | |
| Stadt Kleinenberg | 210 | |
| Böneburg | 105 | |
| Borninghausen | 37 | |
| Stadt Willebadessen | 236 | |
| Sa | 998 | |
| 4 Eskadronen Leibdragoner. Hessen. 1. Dez. | | |
| Stadt Borgentrick | | 394 |
| Gr. Eder und Aldorpen | | 113 |
| Lüdgen Eder | | 74 |
| Eissen | | 68 |
| Sa | | 654 |
| 2 Eskadronen Prinz Wilhelm. 3. Dez. | | |
| Dösel | | 53 |
| Hohenweixel | | 55 |
| Menne | | 42 |
| Lörssen | | 53 |
| Dettmarsen | | 12 |
| Ickenhausen | | 21 |
| Helmern bei Peckelsheim | | 21 |
| Nörden | | 48 |
| Enger | | 8 |
| Sa | | 311 |
| **Am linken Flügel hinter dem Kordon.** | | |
| 1 Bataillon Prinz Anhalt. 1. Dez. | | |
| Stadt Borgholtz | 250 | |
| Natzungen | 179 | |
| Stadt Bewerungen | 250 | |
| Dalhausen | 121 | |
| Rothe | 95 | |
| Tidelsen | 105 | |
| Sa | 1000 | |
| 1 Bataillon Hanau. 30. Nov. | | |
| Stadt Brakel | 900 | |
| Hembsen | 100 | |
| Sa | 1000 | |
| 1 Bataillon Dole. 2. Dez. | | |
| Bökendorf | 110 | |
| Beller | 53 | |
| Bellersen | 137 | |
| Erwitzen | 63 | |
| Stadt Nieheim | 593 | |
| Eilversen | 42 | |
| Sa | 1000 | |
| Hessische Proviant-Reserve aus 10 Wagen. | | |
| Abetzhausen | | 40 |
| 1 Bataillon Bückeburger. 29. Nov. | | |
| Ohnhausen | 173 | |
| Stadt Steinheim | 709 | |
| Reelsen | 79 | |
| Sa | 961 | |

| | Mann | Pferde |
|---|---|---|
| 1 Bataillon Behr. 2. Dez. | | |
| Nienheerse | 179 | |
| Altenheerse | 105 | |
| Stadt Dringenberg | 263 | |
| Külsen | 69 | |
| Stadt Gehrden | 210 | |
| Wölsen | 42 | |
| Schmechten | 84 | |
| Sa | 946 | |
| Vakant vom 1. Bataillon Imhoff. | | |
| Stadt Driburg | 315 | |
| Siddessen | 132 | |
| Rheeder | 32 | |
| Riesel | 131 | |
| Istrup | 79 | |
| Herste | 165 | |
| Erkeln | 210 | |
| Sa | 1004 | |
| **Am linken Flügel hinter dem Kordon.** | | |
| Vakant vom 1. Bataillon Imhoff. | | |
| Stadt Peckelsheim | 525 | |
| Schmeckhausen | 53 | |
| Niesen | 126 | |
| Willegassen | 32 | |
| Neuhausen | 53 | |
| Drancksausen | 21 | |
| Fronhausen | 84 | |
| Mattingen | 53 | |
| | 32 | |
| Sa | 947 | |
| 4 Eskadronen Da(gg)enhauser Dragoner im Amt Oldenburg. 30. Nov. | | |
| Bremerberg | | 21 |
| Löwendorf, Sommerfeld und Hohehaus | | 63 |
| Kotterbeck | | 60 |
| Emersen | | 41 |
| Münsterbrock | | 31 |
| Entrup | | 66 |
| Somersden und Kargensieck | | 84 |
| Stadt Vörden | | 105 |
| Bredenborn | | 131 |
| Oldenbergen | | 47 |
| Wendel | | 15 |
| Generalmajor von Dachenhausen in Marienmünster | | |
| Sa | | 661 |
| Englische Kavallerie. | | |
| 2 Eskadronen Junius-Killing. 1. Dez. | | |
| Oldenbecken | | 40 |
| Nienbecken | | 74 |
| Marienloh | | 34 |
| Bensen und Dören | | 53 / 40 |
| Bucke | | 95 |
| Schwaney | | 74 |
| Sa | | 410 |

| | Mann | Pferde |
|---|---|---|
| 3 Eskadronen Garde-Bleu. 30. Nov. | | |
| Hamborn | | 8 |
| Nordborchen (2 adliche Häuser) | | 92 |
| Kirchhagen | | 92 |
| Dörnhagen, Busch, Eggeringhausen } cessat, weil das Wasser nichts nutzt. | | |
| Etteln | | 123 |
| Atteln | | 95 |
| Eppingsen | | 21 |
| Grundsteinheim | | 53 |
| Iggesen | | 48 |
| Sa | | 532 |
| 2 Eskadronen Gray-Dragoner. 2. Dez. | | |
| Herbram | | 42 |
| Stadt Lichtenau nebst der fürstl. Burg | | 210 |
| Asseln | | 42 |
| Hakenberg | | 18 |
| Holtheim | | 52 |
| Hansen (adliches Haus) | | 78 |
| Kloster Dalheim | | |
| Generalmajor Gramby in Stadt Paderborn | | |
| Sa | | 422 |
| **Infanterie.** | | |
| **Am rechten Flügel gegen das Herzogtum Westfalen.** | | |
| 1. Bataillon Grenadiere. Hessen. 28. Nov. | | |
| Stadt Salzkotten | 1000 | |
| 1 Bataillon Leib-Regiment Hessen. 28. Nov. | | |
| Brenken | 217 | |
| Ahden | 90 | |
| Wewelsburg | 51 | |
| Obern-Türpe | 102 | |
| Nieder-Türpe | 203 | |
| Uppsprunge und Vielsen | 98 | |
| Alsen | 175 | |
| Sa | 936 | |
| 1 Bataillon Fürstenberg. 28. Nov. | | |
| Stadt Büren | 600 | |
| Siddinghausen und Weine } Herrschaft | 200 | |
| Steinhausen und Eickhoff } Büren | 200 | |
| Sa | 1000 | |
| 1 Bataillon Erbprinz. 29. Nov. | | |
| Fürstenberg | 280 | |
| Stadt Wünnenberg | 250 | |
| Bleiwäsche | 70 | |
| Hegensdorf und Keddinghausen } Herrschaft | 140 | |
| Weiberg, Harth und Barkhausen } Büren | 140 | |
| Sa | 910 | |
| 1 Bataillon Garde. Hessen. 29. Nov. | | |
| Westheim | 140 | |
| Meerhof | 161 | |
| Oestrup | 119 | |
| Henglarn | 231 | |
| Essentho | 105 | |
| Haaren | 126 | |
| Helmern am Sintfeld | 126 | |
| Sa | 1008 | |

| | Mann | Pferde |
|---|---|---|
| Hessische Artillerie-Train zu Leiberg | | 50 |
| Kavallerie. | | |
| **Am rechten Flügel gegen das Herzogtum Westfalen.** | | |
| 5 Eskadronen preußische Dragoner vom Regiment Prinz von Holstein. 2 Dez. | | |
| Groß- u. Klein-Verne und Eckhausen | | 210 |
| Scharmede | | 55 |
| Wewer | | 74 |
| Holstein-Elsen } Schultenamt | | 56 |
| } Richteramt | | 45 |
| | | 131 |
| Sande | | 77 |
| Neuhaus | | 40 |
| Bentfeld und Heddinghausen | | 64 |
| Thüle | | 64 |
| Sa | | 750 |
| 5 Eskadronen preußische Dragoner. 2. Dez. | | |
| Bauerschaft Schmelle, Holthus und Wenckhusen | | 60 |
| Verlar | | 42 |
| Gartheber | | 30 |
| Hörste | | 20 |
| Ochtringhausen | | 25 |
| Anrepper-Bauerschaft mit Leste | | 50 |
| Rinck-Bauerschaft | | 40 |
| Kelber-Bauerschaft bestehend aus Mantinghausen, Rebbeke, Mettinghausen und Dedinghausen | | 75 |
| Bauerschaft Südhagen | | 25 |
| Bauerschaft Nordhagen | | 23 |
| Bauerschaft Westenholz | | 120 |
| Dorf und Dorf-Bauerschaft Delbrugge | | 120 |
| Bauerschaft Westernlohe | | 120 |
| Sa | | 750 |
| 2 Eskadronen Miliz. 2. Dez. | | 252 |
| Bauerschaft Ostenlande | | 52 |
| Bauerschaft Hüwelhof | | 35 |
| Bauerschaft Stuckenbrock | | 35 |
| Sa | | 337 |
| Garnison von Paderborn — schwere Artillerie, Pontons und Train-Pferde. | | |
| a Paderborn 2 Bataillone Leib-Regiment. Braunschweiger | 1700 | |
| Die schwere Artillerie, Pontons, dgl. an Kanoniers und an Pferden | 200 | 150 |
| zu Lippspringe (u. Dedinghausen) | | |
| Der Rest von Artillerie, Pontons und Reserveartillerie zu Dedinghausen 2 Wagen | | 72 |
| Die Pferde sind folgendermaßen zu verteilen: | | 150 |
| Altenhausen | | 48 |
| Kempen und Feldern | | 120 |
| Reelsen | | 120 |
| Pömpsen | | 30 |
| Schönenberg | | 78 |
| Werlsen | | 36 |
| Langenlande | | 24 |
| Erpentrup | | 210 |
| Sandebeck | | 210 |
| Sa | 200 | 918 |
| Proviantwagen. | | 80 |
| Himminghausen | | 264 |
| Borchen | | 240 |
| Windsbeck | | 200 |
| Ottenhausen | | 200 |
| Sa | | 784 |

2 Eskadronen Rüschhusaren.

Dalheim, Wormeln, Kalenberg, Welda, Germete } können allenfalls nebenstehenden Paderbornern Dörfern jenseits der Diemel angewiesen werden, wofür demnach nach Beschaffenheit der Umstände ein oder zwei Dörfer genügen.

1 Es adron Buschhusaren zu Stadtberge.

## Anhang III.

### Die Dislokation der für hiesiges Hochstift zur Einquartierung bestimmten Truppen. 1760. (G. R. P. 4. Febr.)

Bückeburg: Brenken, Ahden, Wewelsburg, Uppsprunge, Nielsen, Salzkotten, Werne, Enkhausen, Erpernburg, Dreckburg, Böddeken, Graffler Hof, Oberntudorf, Haaren, Helmern und Hof Zumbrock.

Sachs. Gotha: Essentho, Wünnenberg, Bleiwäsche, Hegensdorf, Keddinghausen, Weiberg, Harth, Barkhausen, Siddinghausen, Weine, Steinhausen, Eickhoff, Leiberg, Büren, Ringelstein, Holthausen, Wohlbedacht, Fürstenberg.

1. Brigade Artillerie: Lippspringe, Ollenhausen, Vinsebeck, Bergheim, Sandebeck, Himminghausen, Langenland, Erpentrup, Merlsen, Schönenberg, Kempen, Feldronn, Pömbsen, Redelsen, Allhausen, Wintrup, Eichholz, Deddinghausen.

Pioniers: Nordborchen, Kirchborchen, Atteln, Husen, Etteln, Henglarn, Eggeringhausen, Niedern-Türpe, Alsen, Dörenhagen und Busch.

Portativ-Brücke: Beverungen.

Artillerie-Train: Korvey.

2. Brigade Artillerie: Rebbeker Bauerschaft, Mantinghausen, Rebbeke, Mettinghausen, Deddinghausen und Ring-Bauerschaft.

Dritte Brigade Artillerie: Delbrück, Südhagen, Nordhagen, Westenholz, Westernlohe, Ostenland, Hövelhoff, Stuckenbrock.

Garde Hannover: 1 Bataillon zu Paderborn, 1 Bataillon zu Neuhaus, Elsen, Thune, Sande, Sieve Holzgrafen-Amt.

Garde du corps, grenadiers à cheval: Altenbeken, Neuenbeken, Marienlohe, Bensen, Dören, Schwaney, Dahle, Neuenheerse, Herbram, Hartmüller, Buke.

2 Bataillone: Steinheim, Wendelbreden, Löwendorf, Sommer und Hohenhaus, Nieheim, Bredenborn, Holzhausen, Triburg, Brakel, Riesel, Hörste, Erkeln, Hembsen, Beller, Bellersen, Böckendorf, Altenberge.

1. Bataiolon: Dringenberg, Schmechten, Rheda, Gehrden, Altenheerse, Külsen, Kampensen, Siddessen, Istrup.

1. Bataillon: Willebadessen, Peckelsheim, Löwen, Fronhausen, Berlinghausen, Ackenhausen, Helmern, Willegassen, Schmeckhausen, Dranghausen, Niesen, Völsen, Detmarsen, Enger, Aldorpsen.

1 Bataillon: Borgholz, Natzungen, Dahlhausen, Harbrügge, Bühne, Herstelle, Annenhausen, Winterhoff, Nattingen, Titelsen, Rothe, Wirgesen.

1 Bataillon: Borgentreich, Körbecke, Rösebeck, Eissen, Großen- und Kleinen-Eder, Dössel, Hohenweixel, Daseburg, Manrode, Muddenhagen.

1 Bataillon: Warburg, Wormeln, Welda, Germete, Offendorff, Kalenberg, Menne, Dalheim.

1 Bataillon: Kloſter Hardehauſen, Dalheim, Lichtenau, Kleinenberg, Scherfede, Rimmeke, Borden, Aſſeln, Iggenhauſen, Hakenberg, Holtheim, Ebbinghauſen,.

1 Bataillon: Grafſchaft Rietberg. Magazin-Train Schwalenberg und Oldenburg.

Bäckerei-Train: Lügde. Naturalverpflegung: 3000 Sch. Hafer, 2000 Ztr. Heu.

## Anhang IV.

### Cum Lemmate
### Sua Luse terris recessit. [P. A. A. 4.]

Westfalicis optata plagis Lux Alma Redibat | Luppia se famulo jungebat flumine ad Almam, | mens eadem Paderae sociis servire procellis | fonticulis praebens vicina robur in arce. Principis ad genium Lymphis placitura ministris. | Heu Paderam Lux Alma fugit, Lux vera reliquit., | Luppia Alma suo privati lumine lugent. | quo Titan Auguste fugis? quis turbo minantes | exagitat nimbos, quae cingunt nubila phoebum? | quis Pulsis nebulis? quis Titan mersus in undis? | Non Rimare diu, ne mentem Animumque fatiga | Cur indignantes Paderae flectantur ab oris | solis equi? obductum cur sit Caligine coelum? | obduxit subita (Haud fallor) caligine sidus | Augusti Phoebi (Phoebo clementior omni | Clementes vultus cur phoebe Renate Recondis) | obduxit versana Cohors (quae servit in arce). | Taedia mille Parans, proprio malefida Patrono | Neuhusium propera, sitientes inspice fontes | sumptibus immensis surgunt, sed deficit unda, | unda, suum recreans peramoenis fluctibus Herum, | unda suum affligens Perruptis fluctibus Herum | unda nocira suis impensis sumptibus Hero. | Westfalicos (si forte libet) nunc cernere mores | Cerne viam (rogo) Cerne viam pro principe clausam | (Clementi Augusto Danturne Auguste viarum? | Perlege, quae civis, retulitque gravatus agnestis | turba virum, remoras Astraeae pectore plangens | Nil miri a Paderae Clementia cedis ab oris | Principis Augusti Clementis, Disce futuro | tempore mercari quoque Cantius vigilanter | Padera Disce tuo venerari numina Dammo. | fac saliant fontes, Conserviat undique apestus, | fac cesset contra Themidem vulgata querela, Hunc paritur Cura, ne sint venalia iura, | atque nec oblati mutent Decreta Ducati, | omnia nunc aequo librentur pondere facta, | aeque Christicolis ac ius dicatur Hebraeis. | Tum sua Lux terris tandem exoptata redibit, | Coniunctis patriae votis cecinisse iuvabit, | Nestoneas seperans Haec lux splendescat ad annos, | Phoebus honoretur, patriam qui lucem tuetur | Cetera iuvent superi, chordam Paderana secundent | Corda, sub Augusta sic patria Luce nitescat, | Clementi pariter niteat sub sidere Vates | Clementi Augusto qui sese Devoret Astro. |

# Anhang V.

## Verteilung des Kopfschatzes 1758.

Classis Ia.

Clerus primarius et secundarius wie auch deren Bediente:

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Prälaten in hohen Domkirchen, jeder | 40 | |
| Archidiakoni und Kapitulares, die geistliche oder weltliche Offizia haben, jeder | 26 | 24 |
| Domherren, jeder | 20 | |
| Vicarius generalis in Pontificalibus | 20 | |
| Vicarius generalis in Spiritualibus et Officialibus | 20 | |
| Dessen Assessoren, jeder | 12 | |
| Decanus in Bußdorf | 18 | |
| Canonici in Busdorf, jeder | 13 | 20 |
| Commissarii Archidiaconales, jeder | 10 | 24 |
| Pastores, die gute Pastoraten haben, jeder | 13 | 12 |
| Pastores, die mittelmäßige Pastoraten haben, jeder | 8 | |
| Pastores, die schlechte Pastoraten haben, jeder (Gute Pastoraten, die 200 Rtlr. und mehr, mittelmäßige, die 150 bis 200 Rtlr., schlechte, die 150 und weniger haben). | 5 | 12 |
| Capellani, jeder | 4 | |
| Vicarii im Dom, jeder | 8 | |
| Beneficiati im Dom, jeder | 6 | 24 |
| Chorales im Dom, jeder | 1 | 28 |
| Custodes im Dom, jeder | 1 | 12 |
| Beneficiati im Busdorf, jeder | 4 | |
| Chorales im Busdorf, jeder | 1 | 12 |
| Küster im Busdorf, jeder | — | 32 |
| Canonici et Pastores zu Neuenheerse, jeder | 16 | |
| Pastor zu Dringenberg | 13 | 12 |
| Beneficiati zu Neuenheerse, jeder | 6 | 24 |
| Die übrigen Beneficiati auch im platten Lande, jeder | 4 | |
| Geistliche, die keine beneficia haben, jeder | 1 | 18 |
| Abtissin zu Neuenheerse | 40 | |
| Pröpstin und Dechantin zu Neuenheerse, jede | 10 | 24 |
| Chanoinesse zu Neuenheerse, jede | 8 | |
| Prälat in Abdinghoff | 53 | 12 |
| Prälat zu Hardehausen und Marienmünster, jeder | 53 | 12 |
| Andere Prälaten, jeder | 40 | |
| Conventualen in den Klöstern, jeder | 8 | |
| Laienbrüder, jeder | 4 | |
| Abtissin in Gokirch, Gehrden, Willebadessen und Wormeln, jede | 40 | |
| Abtissin zu Holthausen | 20 | |
| Capucinessen, jede | 4 | |
| Fransche Jungfern, jede | 6 | 16 |
| Laischwestern in Gokirchen, Gehrden, Willebadessen und Wormeln, jede | 2 | 24 |
| Schwestern zu Breiden, jede | | 16 |
| Pröpste in den geistlichen Jungfernklöstern, jeder | 20 | |
| Rectores Coll. Jes. zu Büren und Paderborn, jeder | 20 | |
| Übrige Patres und magistri, jeder | 8 | |
| Brüder, jeder | 4 | |
| Prior zu Warburg | 8 | |
| Conventuales, jeder | 2 | 24 |
| Laienbrüder, jeder | 1 | 12 |
| Garduan zu Herstelle | 5 | 12 |
| Conventuales, jeder | 2 | 24 |
| Derotessen und Tertiarier besserer Kondition, jeder | 5 | 12 |
| Derotessen und Tertiarier geringerer Kondition, jeder | 1 | 12 |
| Syndicus Remi Cap. | 13 | 12 |
| Secretarius Distributor et Praesentiarius Remi Cap. | 10 | 24 |

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Structuarius, Molendiarius, Auotidianarius. Praefectus, jeder | 8 | |
| Die Matersche zu Breiden | 2 | 21 |
| Die Conventualinnen in den Klöstern Gokirchen, Gehrden, Willebadessen und Wormeln, jede | 6 | 21 |
| Die Conventualinnen zu Holthausen, jede | 8 | |
| Domkapitularischer Amtmann zu Lippspringe und Bredenborn | 8 | |
| Amtmann und Distributor zu Neuenheerse, jeder | 8 | |
| Domkapitularische Stabträger, Pedelle und Boten, jeder | 1 | 18 |
| Secretarii und Schreiber auf den Klöstern, jeder | 8 | |
| Organist im Dom | 8 | |
| Kalkant | 1 | |
| Ministranten und Allelujanten daselbst, jeder | | 16 |
| Organisten, Küster, Schulmeister, unverheiratete Schulmeisterinnen besserer Kondition | 2 | 24 |
| —— — schlechterer Kondition | 1 | 12 |
| Kammerdiener, Köche, Gärtner, Gastmeister, Schließer und dgl. resp. bei den Domherren und auf Stiftern und Klöstern | 2 | |
| Lakaien, welche Montur tragen, bei Domherren und Kanonici wie auch auf den Stiftern und Klöstern, jeder | 1 | 12 |
| Deren übrige Reisige, wie Kutscher, Vorreiter und sonstige Bediente, jeder | 1 | |
| Jäger, Fischer und andere dgl. Bediente bei den Domherren und auf den Stiftern und Klöstern, jeder | 1 | 12 |
| Haushälterinnen bei den Domherren, Kanonici und anderen Geistlichen auch auf den Stiftern, jede | 1 | 12 |
| Kammerjungfern in adlichen Stiftern und Klöstern | | 21 |
| Andere Dienstmägde, jede | | 18 |
| Reisige und andere Jungens, jeder | | 18 |
| Domkapitelsche Mühlenkonduktorin binnen Paderborn | 13 | 12 |
| Mühlenknechte daselbst | 2 | |
| Mühlenjungens, die über 12 Jahre alt sind | | 9 |
| Eseltreiber, jeder | 1 | |
| Domkapitelsche, stiftische und klösterliche Mühlenpächter auf dem Lande, welche 200 und mehr Rtlr. Pacht zahlen, jeder | 8 | |
| welche 100 und mehr Rtlr., aber weniger als 200 Rglr zahlen, jeder | 4 | |
| die unter 100 Rtlr. zahlen, jeder | 2 | 21 |
| Müller, die nicht gepachtet, sondern Lohn verdienen | 2 | |
| Karrentreiber, jeder | 1 | |
| Totengräber in den Städten, jeder | 2 | 21 |
| Totengräber auf dem Lande, jeder | 1 | 12 |
| Domkapitelsche, stiftische und klösterliche Schafmeister | 2 | |
| Schweinemeister, jeder | 2 | |
| Schäfermeister, jeder | 1 | 12 |
| Schweine- und Kuhhirten, jeder | 1 | |
| Bau- oder Hofmeister auf den domkapitelschen Amtshäusern, auf Stiftern und Klöstern | 2 | |
| Andere Ackerknechte, die vollen Lohn verdienen, jeder | 1 | |
| Ackerknechte, die halben Lohn verdienen, jeder | | 18 |
| Domkapitelsche, stiftische und klösterliche Konduktores | 4 | |
| Der Domherren Rezeptores, jeder | 4 | |

## Classis IIa.

### Räte und Bediente.

| | | |
|---|---|---|
| Adliche Geh. Räte, jeder | 26 | 24 |
| Adliche Hof-Räte, Drosten und Kammerherren, die in Gehalt stehen, jeder | 20 | |
| Zeitiger fünfter Kanzler | 20 | |
| Gelehrte Hofräte und Hofrichter, jeder | 13 | 12 |
| Hofkammerräte | 12 | |
| Hofgerichtsassessoren, jeder | 12 | |
| Ograsen und Stadtrichter zu Paderborn, jeder | 10 | 24 |
| Leib-, Hof- und Landsmedici, jeder | 10 | 24 |
| Schatzeinnehmer | 12 | |

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Oberforstmeister | 0 | 0 |
| Geh. Hof= und Kammerratssecretarii, jeder | 9 | 12 |
| Registratores | 6 | 14 |
| Kanzlisten | 5 | 12 |
| Supernumerarii | 2 | 24 |
| Hof= und Offizialatsgerichtssecretarii | 8 | |
| Gogerichts= und Stadtgerichtsactuarii | 5 | 12 |
| Rentmeister des Oberamts Dringenberg | 13 | 12 |
| Die übrigen Rentmeister, Go= und Freigrafen wie auch der Landvogt zu Peckelsheim | 12 | |
| Richter zu Nieheim, Lügde und Borgholz, Amtsrichter zu Westernkotten, Amtsschreiber zu Schmalenberg, Rentschreiber zu Dringenberg, Landschreiber zu Delbrück und Kornschreiber zu Neuhaus | 8 | |
| Postmeister | 12 | |
| Ingenieur | 10 | 24 |
| Küchenschreiber zu Neuhaus | 4 | |
| Vögte zu Kempen, Driburg, Sandebeck und Stuckenbrock | 5 | 12 |
| Oberjäger und Oberförster | 5 | 12 |
| Jäger, Förster und Fischer | 2 | |
| Landvogt zu Neuhaus und dgl. | 5 | 12 |
| Gerichtsschreiber zu Salzkotten und Westernkotten und dgl. | 2 | 24 |
| Pedell bei den Obergerichten | 2 | |
| Pedell bei den Untergerichten | 1 | |
| Boten | 1 | |
| Prokuratore an den Obergerichten | 6 | 24 |
| Freifrohnen | 6 | |
| Untervögte und Frohnen | 1 | 12 |
| Kurfürstliche Kammerdiener | 0 | |
| Silberdiener und Kellermeister | 4 | |
| Trompeter | 0 | |
| Hofgärtner | 4 | |
| Kurfürstliche Köche | 0 | |
| Hofschneider, Hofschmiede, Hofsattler und Wagenmeister | 3 | |
| Die Altfrau auf dem Schloß Neuhaus | 2 | |
| Mägde auf dem Schloß Neuhaus | | 18 |
| Kurfürstliche Lakaien | 2 | |
| Der Geh. Räte, Kammerherren, Drosten, Hofräte, und anderer fürstlichen Bedienten, Haushälterinnen | 1 | 12 |
| Deren Kammerjungfern | | 18 |
| Derselben Lakaien, welche Montur tragen | 1 | 12 |
| Deren übrige Reisige wie Kutscher, Vorreiter und sonstige Bediente | 1 | |
| Deren Mägde | | 18 |
| Conductores der fürstlichen Güter | 4 | |
| Fürstliche Mühlenpächter, Müller, die nicht gepachtet, sondern Lohn verdienen, Mühlenknechte und Karrentreiber, wie auch Schafmeister, Schäder, Schweine= und Kuhhirten, Bau= oder Hofmeister und andere Ackerknechte auf den hochfürstlichen Amtshäusern und Gütern werden angeschlagen wie Klasse I. | | |

## Classis III a.

### Die löbl. Ritterschaft mit ihren Bedienten.

| | | |
|---|---|---|
| Landmarschall und Deputatus | 20 | |
| Kavalliere | 16 | |
| Deren Rentmeister, Amtmänner, Vögte und Gerichtsverwalter | 5 | 12 |
| Deren Haussacellani | 2 | 24 |
| Deren Rezeptores, Verwalter und Konduktores | 4 | |
| Informatores | 2 | |
| Deren Kammerdiener, Gärtner und Köche, die keine Montur tragen | | |
| — —, die Montur tragen | 2 | 12 |
| Deren Jäger | 1 | 12 |
| Der Kavalliere übrige Reisige und andere Bediente | 1 | |
| Deren Haushälterin | 1 | 12 |
| Kammerjungfern | 1 | 18 |

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Deren Gerichts- und Holzvögte | 1 | 18 |
| Deren Untervögte, Frohnen und dgl. Gerichtsdiener | | 14 |
| Deren Mühlenpächter, Müller und Mühlenknechte werden angeschlagen wie in Klasse I. | | |
| Deren Schaf- und Schweinemeister | 2 | |
| Schäfer | 1 | 12 |
| Schweine- und Kuhhirten auf den adlichen Häusern und Gütern | 1 | |
| Schäfer-, Schweine- und Kuhhirtenjungens | | 18 |
| Bau- oder Hofmeister auf den adlichen Häusern | 1 | 18 |
| Ackerknechte mit vollem Lohn | 1 | |
| Ackerknechte mit keinem Lohn | | 18 |
| Hofschmiede | 1 | 12 |
| Meyersche | | 24 |
| Dienstmägde | | 18 |
| Kindermädchen | | 9 |

## Classis IV a.

**Bürgermeister und Ratsglieder der Städte mit den Bürgern, Handwerksleuten, auch auf dem Lande wohnenden Bauern und übrigen Eingesessenen.**

| | | |
|---|---|---|
| Wirklicher Bürgermeister in Paderborn und Warburg | 8 | |
| Die zuletzt abgegangenen Bürgermeister, die die Personalfreiheit noch zu genießen haben und in keinen anderen Offiziis sind, auch sonst nicht in höheren in Anschlag gebracht | 6 | |
| Wirkliche Camerarii der Städte Paderborn und Warburg | 5 | |
| Wirkliche Rats-Verwandte, Secretarii und Receptores dieser beiden Städte | 3 | |
| Bürgermeister in den andern 2 Hauptstädten Brakel und Borgentreich | 5 | |
| Camerarii und Secretarii in diesen Städten | 3 | |
| Rats-Verwandte daselbst | 2 | |
| Deputatus Coll. Civici | 12 | |
| Secretarius Coll. Civici | 2 | 24 |
| Bürgermeister in den anderen Städten | 3 | |
| Camerarii, Rats-Verwandte und Stadtschreiber daselbst | 2 | |
| Rechtsgelehrte und Medici | 6 | |
| Notarii, Ammannenses, Scribentes und Kopiisten | 1 | 12 |
| Juris-Praktikanten | 1 | 12 |
| Die von Renten lebenden besseren Kondition | 6 | |
| Die von Renten lebenden geringeren Kondition | 3 | |
| Theologie, die bei ihren Eltern nicht angeschlagen | | 24 |
| Philosophi, die bei ihren Eltern nicht angeschlagen | | 18 |
| Andere Studenten, die bei ihren Eltern nicht angeschlagen | | 12 |
| Kostjungfern | | 24 |
| Weinhändler und andere Kaufleute in Paderborn, wie auch deren Witwen, welche die Handlung noch fortsetzen von besserem Mittel | 10 | 24 |
| — — von schlechterem Mittel | 5 | 12 |
| Apotheker zu Paderborn, Warburg, Brakel, Büren | 8 | |
| Höcker und Krämer in Paderborn von besserem Mittel | 5 | 12 |
| Höcker und Krämer in Paderborn von schlechterem Mittel | 2 | 24 |
| Herbergierer von besserer Kondition | 4 | |
| Herbergierer von geringerer Kondition | 2 | |
| Bäcker, Brauer und Fleischhauer daselbst | 4 | |
| Bildhauer, Maurermeister, Goldschmiede und Kupferschläger daselbst | 3 | |
| Grob- und Kleinschmiede, Gelb- und Zinnengießer, Maler, Uhrmacher, Posamentierer, Knopfmacher, Steinhauer, Schreiner, Schuster, Schneider, Weißgerber, Sattler, Wandmacher, Tuchscheerer, Leineweber und alle anderen haussitzenden Handwerksleute der Stadt Paderborn | 2 | |
| Maurergesellen daselbst | 1 | 18 |
| Meister, Knechte daselbst | 1 | |
| Andere Handwerksknechte und Gesellen daselbst | | 24 |
| Weinhändler und Kaufleute in den Städten, auf dem Lande und zu Delbrück | 5 | 12 |

| | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Krämer, Höcker und Herbergierer in den Städten, auf dem Lande und in Delbrück | 4 | |
| — — von besserer Kondition | 4 | |
| — — von geringerer Kondition | 2 | 24 |
| Kellerwirte in den Städten auf dem Lande | 2 | |
| Allerhand Handwerksleute daselbst | 1 | 18 |
| Meistergesellen daselbst | 1 | |
| Andere Gesellen und Handwerksleute | | 24 |
| Roß-, Vieh- und Schweinehändler in den Städten und Dörfern | 3 | |
| Herbergierer in den Dörfern | 2 | |
| Allerhand Handwerksleute in den Dörfern, die anders nicht angeschlagen | 1 | |
| Höcker, Krämer und andere Handelsleute in den Dörfern | 1 | 12 |
| Brunnenmeister | 6 | |
| Factores auf den Eisen- und Glashütten | 8 | |
| Gesellen daselbst | 1 | 12 |
| Meister auf den Eisenhammerhütten | 2 | |
| Gesellen | 1 | |
| Bergmeister in den Bergwerken | 2 | |
| Bergleute | | 24 |
| Apotheker, Gesellen und Kaufmannsdiener | 2 | |
| Apotheker- und Kaufmannsjungens | 1 | |
| Alle Diener in den Städten und auf dem Lande, die vollen Lohn verdienen | 1 | |
| — —, die halben Lohn verdienen | | 18 |
| Schäfer | 1 | 12 |
| Schweine- und Kuhhirten mit vollem Lohn | 1 | |
| Dienstmägde und andere ledige Personen in den Städten | | 6 |
| Kinder- und andere kleine Mägde | | 6 |
| Ackersleute in den Städten von 4 und mehr Pferden | 2 | |
| Ackersleute in den Städten von 2 oder 3 Pferden | 1 | 12 |
| Karrenführer in den Städten | 1 | |
| Alle Bau- und andere Knechte in den Städten mit vollem Lohn | 1 | |
| — — halbem Lohn | | 18 |
| Stadtdiener in Paderborn | 1 | |
| Armen-Provisor und Wagenmeister in Paderborn | 1 | 12 |
| Pförtner und Aufschröderer daselbst | 1 | |
| Stadtdiener und Pförtner der anderen drei Hauptstädte | | 24 |
| die Mühlenpächter, Müller und Mühlenknechte wie in Klasse I. | | |
| Müller, die eigene oder Erbzinsmühlen haben, von jedem Gang | 3 | |
| Nachrichter | 10 | 24 |
| Wasenmeister | 5 | 12 |
| Deren Knechte | 1 | 24 |
| Dorfrichter | 2 | |
| Eigenkümer der Erbfreien-Höfe, die schatzfrei und von ihnen selbst bewohnt werden | 10 | 24 |
| Eigentümer der freien Höfe, die Schatzung geben | 4 | |
| Volle Meyer, die über 1 Rtlr. in die Schatzung geben | 2 | |
| Meyer, die 1 Rtlr. oder etwas weniger geben | 1 | 18 |
| Kötter, die 2 oder 3 Pferde halten | 1 | 12 |
| Andere Dorfeingesessene, die keine Pferde halten | 1 | |
| Leibzüchter besserer Kondition | 1 | 12 |
| Leibzüchter schlechterer Kondition | | 24 |
| Einliegerer | | 24 |
| Knechte, Mägde und anderes Hausgesinde werden angeschlagen wie wie bei den Städten vorhin. | | |

### Classa V a.
### Die im hiesigen Hochstift „beyglaydete" Judenschaft.

| | | |
|---|---|---|
| Rabiner oder Obervorsteher | 26 | 24 |
| Vorgänger und Juden besserer Kondition | 10 | 24 |
| — — mittlerer Kondition | 5 | 12 |
| — — schlechterer Kondition | 2 | 24 |
| Arme Juden, die keine sonderliche Nahrung haben | 1 | |
| Der Juden Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde werden angeschlagen wie bei den Christen. | | |

# Anhang VI.

## Hauptrechnung

über dasjenige, was die kgl. großbritanische hohe alliierte Armee in den Jahren 1758, 1759, 1760, 1761 und 1762 im Hochstift Paderborn empfangen und beschädigt hat, soweit darüber die Bescheinigungen zum hochfürstlichen Paderbornischen Geh. Rat übergeben worden sind. [P. G. K.]

**1758.**

| | Portionen | Rationen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | à 2 M. | Hafer à 8 M. | Heu à 10 M. | Stroh à 6 M. | Rtlr. | Gr. |
| 1. Laut mit dem kgl. großbrittannischen hohen alliierten Kriegskommissariat specialiter angeordneten Commissario H. Kriegsrat Rhoden geflogener Liquiditation und von diesem den 13. Juni 1761 erteilten Certifikato hat das Hochstift Paderborn an die hohe alliierte Armee im Jahre 1758 in natura abgeliefert. | 122 292 | 60 588 | 66 230 | 50 221 | — | — |
| 2. Item an Roggen 10 124¼ Berliner Scheffel, so per Rationen auf ein Berliner Scheffel gewöhnliches Maß gerechnet, ertragen. | — | 91 118 | — | — | — | — |
| 3. Laut bei selbigen certifikat befindlicher Anlage unter Nr. 2 ist nach Oberrittmar an das Korps des General-Leutnants von Oberg exkl. noch ferner abgeliefert worden 6696 Bund Lager-Stroh und 102 Klafter Holz, das Bund zu 10 Pfd. und 6 Pfd. zu einer Ration gerechnet. | — | — | — | 11 160 | — | — |
| 4. Sodann die Klafter Holz zu 16 Rtlr. angeschlagen. | — | — | — | — | 1 632 | — |
| 5. Behufs der zur Subsistence der kgl. großbrittannischen Kurhannoverschen Armee dem Hochstift Paderborn zugeteilter sogenannter Fouragegelder sind vom besagtem Hochstift laut Originalquittungen in demandierten guten Geldsorten bar bezahlt worden. | — | — | — | — | 71 405 | 16 |
| 6. Behufs der Hauptquartiere Sr. Drchl. Erbprinzen von Braunschweig hochfürstl. Drchl., sowie für die in der Hauptstadt Paderborn einquartiert gewesene Garnison und Hospitäler sind l. q. an Brennholz abgeliefert 1004¾ Klafter. | — | — | — | — | 17 036 | — |
| 7. Für das hochlöbl. Braunschw. Leib.-Reg. sind behufs Matratzen ad 55 Stück oder 1045 Ellen Linnen abgeliefert worden, p. Stück 1 Rtlr. | — | — | — | — | 55 | — |
| 8. An das engl. Hospital und Wachen sind abgeliefert 74 Klafter Holz | — | — | — | — | 1 184 | — |
| 9. Für 143 Stück Bohlen so behufs der Schiffbrücken zu Beverungen geliefert worden (à 18 gr.). | — | — | — | — | 71 | 18 |
| 10. Aus hiesiger Landeskasse zum Dienst der hohen alliierten Armee geschehenen baren Auslagen ertragen pro hoc anno | — | — | — | — | 2 554 | 13 |
| 11. Dasjenige, was im Jahre 1758 von den hochstiftl. Untertanen vermöge beschworen Prothen und Spezifikationen ohne erhaltene | | | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Quittungen an Fourage und sonst hat abgegeben werden müssen, auch was ihnen mit Gewalt an Viktualien, Geldeffekten, fortmehr an Fuhren geleistet worden, beträgt, so weit Protokoll eingeschickt | 883 | 9 063 | 7 181 | 15 103 | 13 015 | 13 |
| 12. Bare Materialien, Brennholz und Arbeiter für den Lippstädter Festungsbau | — | — | — | — | 14 865 | 8 |
| Summa pro 1758 | 123 175 | 160 769 | 73 411 | 76 484 | 121 818 | 32. |

**1759.**

| | Portionen | Rationen: Hafer | Heu | Stroh | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Laut Liquidation vom 31. Mai 1761 ..... (gvl. Nr. 1 in 1758) geliefert | 1 200 501 | 762 213 2/3 | 788 039 | 713 104 | — | — |
| 2. Sodann an Winterquartierkasse vom Hochstift Paderborn L. a. in guten Sorten bar bezahlt | — | — | — | — | 37 296 | 12 |
| 3. Ferner sind im Jahre 1759 auf Ordre des Kriegsrats Rhoden von den Einwohnern der Stadt Paderborn verschiedene Früchte an Roggen, Gerste und Hafer gegen Quittung und versprochene Zahlung verabfolgt worden, wovon zwar verschiedens dahier aus dem Magazin refundiert worden, gleichwohl noch 214½ Scheffel Roggen und 243 Scheffel Hafer restieren (Scheffel Roggen = 6 Rat., Scheffel Hafer = 4 Rat.). | — | 2 659 | — | — | — | — |
| 4. Das im Juni 1759 von dem großbritaninschen Jägerkorps fortgenommene und preisgegebene Paderborner Landschaftliche Magazine zu Beverungen bestände in | — | 84 930 | 10 028 | — | — | — |
| 5. Dazu fortgenommen 15 leere Säcke (à 12 gr.). | — | — | — | — | 5 | — |
| 6. Behufs kgl. großbritannische-kurhannoversche Bäckerei angeschaffter Gerätenschaften | — | — | — | — | 16 | 32 |
| 7. An die Feldbäckerei verabfolgtes Brennholz ad 119½ Klafter | — | — | — | — | 1 912 | — |
| 8. An die Herren Offiziere im April, Mai, August und September 1759 in Paderborn verabfolgtes Brennholz | — | — | — | — | 1 004 | — |
| 9. Im September und den folgenden Monaten sind vom Hochstift Paderborn 1871 Fuhren nach Kassel, Korbach und Marburg — gerechnet. | — | — | — | — | 93 550 | — |
| 10. Kurhannoversches großbritannisches Hospital zu Paderborn | | | | | | |
| 96 Klafter Brennholz | — | — | — | — | 1 536 | — |
| an Licht und Öl und Tran | — | — | — | — | 59 | 35 |
| an das englische Hospital ad 20 Klafter Brennholz | — | — | — | — | 320 | — |

| | Portionen | Rationen: Hafer | Heu | Stroh | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 11. Für das Hauptquartier Ferdinands von Braunschweig und einquartierter Offiziere zu Paderborn 2156½ Klafter. Item 52 Fuder Schmiedekohlen, p. Fuder 10 Rtlr. | — | — | — | — | 34 504 | — |
| 12. Zu Diensten der alliierten Armee von der Paderborner Landeskasse bar ausgelegt | — | — | — | — | 320 | — |
| 13. Dasjenige, was im Jahre 1759 von den alliierten Truppen in den Feldern, Wiesen fouragiert laut gerichtlicher Protokoll und Spezifikation | — | — | — | — | 3 707 | 16 |
| 14. wie Nr. 11 in 1758 | 291 | 4 10 | 32 550 | 26 308 | 56 959 | 11 |
| 15. wie Nr. 12 in 1758 | — | — | — | — | 31 312 | 3 |
| Summa pro 1759 | 1 200 792 | 1 260 904 $^{2}/_{3}$ | 830 760 | 1 970 200 | 284 142 | 12 |

## 1760.

| | Portionen | Rationen: Hafer | Heu | Stroh | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Laut Liquidation vom 31. Mai 1761 vgl. 1758. | 779 706 | 580 652 | 345 335 | 271 887 | — | — |
| 2. An Winterquartierkasse vom Hochstift Paderborn bar bezahlt | — | — | — | — | 31 000 | — |
| 3. Behufs des kgl. großbritannischen-kurhannoverschen Interim-Hospitals vom Februar bis Juli (inkl.) an Talg, Lichtern, Tran und Dochtgarn verabfolgt | — | — | — | — | 40 | — |
| 4. Noch behufs des kurhannoverschen Hospitals | — | — | — | — | 19 | — |
| 5. Ferner behufs des Hospitals an verschiedenen Effekten | — | — | — | — | 143 | 16 |
| 6. Behufs des Hospitals, Wache, an Öl, Tran, Dochtgarn | — | — | — | — | 13 | — |
| 7. Englisches Hospital und Wache an Oel und Docht | — | — | — | — | 10 | 27 |
| 8. Behufs des Hospitals zu Neuhaus an Holz, Öl, Decken, Lack, Stroh, Säcke | — | — | — | — | 80 | — |
| 9. Amt Boke im April für Offiziere an Brennholz 42¾ Klafter | — | — | — | — | 684 | — |
| 10. An Offiziere hin und wieder im Hochstift an Brennholz 90 Klftr. | — | — | — | — | 1 440 | — |
| 11. An die kgl. Bäckerei abgegeben 1699 Klafter Holz | — | — | — | — | 27 184 | — |
| 12. Item 570 Fuder Stangen à 4 gr. | — | — | — | — | 95 | — |
| 13. Item 134½ Fuß Eichen-Dielen | — | — | — | — | 74 | 19 |
| 14. Item 3500 Stück Backsteine | — | — | — | — | 42 | — |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15. Zum herzgl. Hauptquartier zu Neuhaus im April und Mai 119 Klafter Brennholz | — | — | — | — | 1 904 | — |
| 16. Item 11 Fuder 48 Scheffel Kohlen p. Fuder 10 Rtlr. | — | — | — | — | 130 | — |
| 17. Ferner dahin 53 Fuder Kohlen | — | — | — | — | 530 | — |
| 18. Arbeiterlohn zur Pflasterung des Weges nach Hardehausen | — | — | — | — | 81 | — |
| 19. Erbprinz von Braunschweig, engl. Generalität und die Herren Offiziere 3186 Klafter an Brennholz | — | — | — | — | 50 976 | — |
| 20. Aus Paderborner Landkasse bar | — | — | — | — | 17 094 | 26 |
| 21. Fouragierung von den Truppen in Feldern und Wiesen | — | 3 549 127 | 3 723 362 | 467 089 | 290 010 | 15 |
| 22. Wie Nr 11 1758. | 38 866 | 22 062 | 25 410 | 37 333 | 672 237 | 9 |
| 23. Wie Nr. 12 1758. | — | — | — | — | 49 404 | — |
| Summa pro 1760 | 818 572 | 4 151 841 | 4 094 098 | 776 309 | 1 127 894 | 12 |

**1761.**

| | Portionen, | Rationen: Hafer | Rationen: Heu | Rationen: Stroh | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Laut Liquidation vom 20. Mai 1762 wie in 1758 | 8 328 | 49 967 | 99 564 | 173 066 | — | — |
| 2. An die Bäckerei zu Büren und abgeliefertes Brennholz ad 8 Klafter p. Klafter mit Fuhrlohn 16 Rtlr. | — | — | — | — | 124 | |
| 3. Zum Festungsbau nach Lippstadt aus der Herrschaft Büren abgelieferte Brennmaterialien | — | — | — | — | 339 | 24 |
| 4. Behufs einer Brücke bei Neuhaus Dielen | — | — | — | — | 81 | 12 |
| 5. Brennholz-Lieferung behufs des zu Neuhaus gestandenen Kordons ad 732½ Klafter | — | — | — | — | 11 712 | — |
| 6. Brennholz-Lieferung behufs des herzogl. Hauptquartiers im April, Mai, Juni 478½ Klafter | — | — | — | — | 7 652 | — |
| 7. Item 9 Fuder Kohlen ad 2698 Scheffel à Fuder 10 Rtlr. à Scheffel 15 grl. | — | — | — | — | 1 213 | 22 |
| 8. Behufs verschiedener Brücken hat die Bauerschaft Westerland, Amt Delbrück an Baumaterialien anschaffen müssen | — | — | — | — | 451 | 16 |
| 9. Similiter Bauerschaft Ostenland Amt Delbrück | — | — | — | — | 49 | — |
| 10. Bare Auszahlung aus der Paderborner Landeskasse | — | — | — | — | 2 060 | 6 |
| 11. Dasjenige, was im Jahre 1761 die alliierten Truppen in den Feldern, Wiesen fouragiert | — | 957 723 | 755 304 | 738 511 | 172 554 | 5 |
| 12. Wie Nr. 11. in 1758. | — | 17 749 | 6 431 | 15 711 | 413 684 | 10 |
| 13. Wie Nr. 12 in 1758. | — | — | — | — | 23 826 | 12 |
| Summa pro 1761 | 8 328 | 1 025 439 | 861 299 | 927 288 | 633 748 | 16 |

| | Rationen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Portionen | Hafer | Heu | Stroh | Rtlr. | gr. |
| 1. Laut Liquidation vom 27. Februar 1763 | 25 589 | 104 777 | 87 193 | 63 509 | — | — |
| 2. Vermöge Nachtrag von verschiedenen noch beigebrachten Quittungen | 48 675 | 11 470 | 30 982 | 10 942 | — | — |
| 3. Item an Holz, Steinen, besonders der Bäckereien und sonst | — | — | — | — | 809 | — |
| 4. Die am 3. Juli 1762 ausgeschriebene Kontribution ist nach der von dem Herrn Herzog Ferdinand höchst erlassene Quotisation von den quotisierten Teilen, als weil solche nachher nicht nachgelassen ist, völlig bezahlt worden | — | — | — | — | 96 881 | 19 |
| 5. Herzogl. Hauptquartier von November bis Dezember an Brennholz 447 Klafter | — | — | — | — | 7 152 | — |
| 6. 118 Maß Kohlen à 1⅔ Rtlr. | — | — | — | — | 196 | — |
| 7. Generalität, Offiziere, Garnison und Hospital in Paderborn 341 Klafter Brennholz | — | — | — | — | 5 464 | — |
| 8. Abgeliefertes Brennholz von der Stadt Warburg behufs der Wachen 31½ Klafter. | — | — | — | — | 504 | — |
| 9. Aus Landeskasse bar | — | — | — | — | 5 085 | 2 |
| 10. Was auf Feldern und Wiesen fouragiert | — | 380 596 | 309 155 | 380 230 | 171 749 | 33 |
| 11. Wie Nr 11 in 1758 . | — | 6 180 | 5 981 | 3 222 | 148 567 | 19 |
| 12. Wie Nr. 12 in 1758. | — | — | — | — | 49 352 | 10 |
| Summa pro 1762 | 74 264 | 503 023 | 433 216 | 457 991 | 485 762 | |

## Recapitulatio Summarum.

| Summa | Portionen | Rationen | | | Rth. | gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Hafer | Heu | Stroh | | |
| pro 1758 Summa: | 123175 | 160769 | 73411 | 76484 | 121818 | 32 |
| „ 1759 „ | 1200792 | 1260904 2/3 | 830760 | 1970200 | 284142 | 12 |
| „ 1760 „ | 818572 | 4151841 | 4094098 | 776309 | 1127894 | 12 |
| „ 1761 „ | 8328 | 1025439 | 861299 | 927288 | 633748 | 16 |
| „ 1762 „ | 74264 | 503023 | 433316 | 457991 | 485762 | — |
| Summa Summarum | 2225131 | 7101976 2/3 | 6292884 | 4208272 | 2653366 | — |
| Nachtrag: An ferneren eingeschickten Originalkontributions-quittungen zu 1762 | — | — | — | — | 17235 | 13. |
| Gesamtsumme: | 2225131 | 7101976 2/3 | 6292884 | 4208272 | 2670601 | 13. |

# Anhang VII.

## Summarischer Ertrag

der dem Hochstift Paderborn durch die kgl. französischen sowohl, als kgl. großbritannischen alliierten Truppen von 1757 bis 1762 zugefügten Beschädigungen.

| | | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|---|
| **Anno 1757.** | | | |
| A. Von kgl. französischer Seite. | | | |
| Für abgelieferte komplete Rationen | 35031 — | | |
| Brandholz | 4376 — | | |
| Behufs Hospitäler und Backöfen | 16248 16 | | |
| Für geleistete Fuhren und gestellte Pferde | 33754 31 | | |
| Krepierte Pferde | 16446 — | | |
| Entwendete Effekten und Lebensmittel | 29343 34 | | |
| Feldfouragierungen | 219451 27 | | |
| | Facit Ertrag | 354652 | — |
| B. Von der kgl. großbritannischen alliierten Seite | | | — |
| Während des Kampements unter General von Zastrow | | 45000 | |
| Macht an Beschädigungen pro anno 1757 | | 399652 | — |
| **Anno 1758.** | | | |
| Von kgl. französischer Seite. | | | |
| Fuhren und Reitpferde | 7161 — | | |
| Krepierte Pferde | 12113 — | | |
| Hartes Korn, entwendete Effekten, Lebensmittel und erpreßtes Geld | 54301 32 | | |
| | Facit Ertrag | 73575 | 32 |

| | | | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| **B. Von kgl. großbritannisch-alliierter Seite.** | | | | |
| Für abgelieferte Rationen und Portionen | 49806 | 18 | | |
| Für Holz | 1632 | — | | |
| Fouragegelder | 71405 | 16 | | |
| Matratzenbau und Brennholz usw. | 3854 | 31 | | |
| Viktualien, Effekten und Pferde | 13015 | 13 | | |
| Zum Lippstädter Festungsbau | 14865 | 8 | | |
| | | | 154579 | 14 |
| Facit pro anno 1758 | | | 228115 | 10 |
| **Anno 1759.** | | | | |
| A. Von kgl. französischer Seite. | | | | |
| Fuhren und Reitpferde | 4474 | 23 | | |
| Krepierte Pferde | 5277 | — | | |
| Entwendete Effekten und Lebensmittel | 12230 | 30 | | |
| Hartes Korn | 10482 | — | | |
| Feldfouragierung | 642608 | 12 | | |
| | | | 678072 | 29 |
| **B. Von kgl. großbritannisch-alliierter Seite.** | | | | |
| Portionen und Rationen und Fouragierung | 486720 | 15 | | |
| Kontributionsgelder | 37296 | 12 | | |
| Leinensäcke und Holz zur Bäckerei | 2937 | 32 | | |
| Für gestellte Fuhren | 93550 | — | | |
| Für Holz und Licht an das engl. und hannoversche Hospital | 1915 | 35 | | |
| Für Holz zum Hauptquartier und sonst | 38531 | 16 | | |
| Für Gärten und Wiesenbeschädigung | 15639 | 11 | | |
| Zum Lippstädter Festungsbau | 37312 | 3 | | |
| Für fortgenommene Effekten, Viktualien und Pferde | 56959 | 11 | | |
| | | | 770862 | 30 |
| Facit pro anno 1759 | | | 1448935 | 23 |
| **Anno 1760.** | | | | |
| A. Von kgl. französischer Seite. | | | | |
| Feldfouragierungen | | | 12863 | 20 |
| B. Von kgl. großbrit. all. Seite. | | | | |
| Für abgelieferte Rationen, Portionen und Fourage | 1151980 | 24 | | |
| " Kontributionsgelder | 31000 | | | |
| " Holz und Licht an Hospitäler | 2430 | 31 | | |
| " Holz an Bäckereien und sonst | 30040 | 19 | | |
| " Holz an die Generalität und Offiziere | 52770 | 26 | | |
| " verübten Schaden an Leinsamen, Flachs, Wiesenwachs, Gärten und in Holzungen | 290010 | 15 | | |
| " fortgenommene Viktualien, Effekten u. Pferde | 672237 | 9 | | |
| " Lippstädter Festungsbau | 49404 | 20 | | |
| | | | 2279875 | |
| Facit pro anno 1760 | | | 2292738 | 20 |
| **Anno 1761.** | | | | |
| A. Von kgl. französischer Seite. | | | | |
| Für entwendete Effekten und Lebensmittel | 59999 | 11 | | |
| " krepierte Pferde | 11965 | 12 | | |
| " hartes Korn | 6014 | 24 | | |
| " Feldfouragierung | 1105608 | 29 | | |
| " noch an abgelieferten Rationen | 25595 | — | | |
| | | | 1209183 | 2 |
| B. Von kgl. großbrit. all. Seite. | | | | |
| Für abgelieferte Rationen, Portionen und Fouragierung | 320765 | 1 | | |
| " Brennholz an Bäckereien und Kordons | 12257 | — | | |
| " Brennholz zum Hauptquartier und sonst | 11426 | 24 | | |
| " Schaden an Rübsamen, Flachs, Wiesenwachs, Gärten und Holzungen | 172554 | 5 | | |
| " fortgenommene Viktualien, Effekten u. Pferde | 413684 | 10 | | |
| " Lippstädter Festungsbau | 23826 | 13 | | |
| | | | 954513 | 17 |
| Facit pro anno 1761 | | | 2163696 | 19 |

| | | | Rtlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| **Anno 1762.** | | | | |
| B. Von großbrit. all. Seite. | | | | |
| Für abgelieferte Rationen, Portionen u. Fourage | 158864 | 4 | | |
| „ Kontributionsgelder | 114116 | 31 | | |
| „ Brennholz zum Hauptquartier | 7457 | 25 | | |
| „ Brennholz für übrige Generalität und sonst | 11053 | 2 | | |
| „ verübten Schaden (wie oben!) | 171749 | 33 | | |
| „ fortgenommene Viktualien, Effekten u. Pferde | 148567 | 19 | | |
| „ Lippstädter Festungsbau | 49352 | 10 | 661161 | 16 |
| Facit pro anno 1762 | | | 661161 | 16 |

Recapitulatio.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Anno 1757 ist somit der Ertrag: | | 399652 | |
| „ 1758 „ „ „ „ : | | 228155 | 10 |
| „ 1759 „ „ „ „ : | | 1448935 | 23 |
| „ 1760 „ „ „ „ : | | 2292738 | 20 |
| „ 1761 „ „ „ „ : | | 2163696 | 19 |
| „ 1762 „ „ „ „ : | | 661161 | 16 |
| Facit summa totalis: | | 7194339 | 16 |

## Anhang VIII.

Status passivus patriae oder Verzeichnis der während des Krieges von 1757 bis 1763 aufgenommenen und nunmehr nach gnädigster Verordnung vom 6. August 1763 zu gutem Gelde reduzierten Kapitalien und der davon entrichteten Zinsen. [Domkapitularische Nachträge 7 b im Staatsarchiv zu Münster.]

| Repetitio summaria aller aufgenommenen Kapitalien | Aufgenommene Kapitalien | | | Reduzierte Kapitalien | | | Pensiones von den reduzierten Kapitalien | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ |
| 1. Summa des freiwilligen Darlehens | 224194 | 19 | 9 | 199843 | 15 | 1 | 8829 | 16 | — |
| 2. „ „ ersten Darlehens Rem. Capit. | 10000 | — | — | 8412 | 4 | 5 | 420 | 12 | 6 |
| 3. „ „ „ „ d. hochadl. Ritterschaft | 9007 | 5 | 7½ | 7548 | 13 | 9 | 377 | 6 | 10 |
| 4. „ „ „ „ von Stift u. Klöstern | 9200 | — | — | 7666 | 18 | 4 | 383 | 7 | — |
| 5. „ „ „ „ der Kaufmannschaft | 33431 | 1 | 9 | 28076 | 15 | 7 | 1403 | 15 | 10 |
| 6. „ „ „ „ „ Judenschaft | 8356 | 3 | 6 | 6963 | 9 | 11 | 348 | 3 | 7 |
| 7. „ „ 2. „ des Rem Cap. | 8132 | 10 | 6 | 6776 | 3 | 2½ | 338 | 15 | 3 |
| 8. „ „ „ „ der Ritterschaft | 8306 | 16 | 4½ | 6907 | 5 | 2 | 345 | 4 | — |
| 9. „ „ „ „ von Stift u. Klöstern | 7150 | — | — | 5990 | 12 | 8 | 299 | 11 | 5 |
| 10. „ „ 3. u. 4. „ Rem. Cap. | 10000 | — | — | 7220 | 8 | 5 | 361 | — | 4 |
| 11. „ „ „ „ „ „ der Ritterschaft | 8215 | — | 7 | 5859 | 18 | 5 | 297 | 19 | 1 |
| 12. „ „ 3. „ von Stift u. Klöstern | 10000 | — | — | 7195 | 20 | 6 | 359 | 16 | 2 |
| 13. „ „ 2. „ der Kaufmannschaft | 9185 | — | — | 6561 | 20 | 7 | 328 | 1 | 4 |
| 14. „ „ „ „ „ Judenschaft | 16100 | — | — | 11422 | 3 | 2 | 571 | 1 | 10 |
| 15. Freiwilliges Darlehen | 24942 | 15 | 6 | 14090 | 10 | 5 | 700 | — | 2 |
| 16. Zu Hannover negotiiertes Darlehen | 36400 | — | — | 36400 | — | — | 1798 | — | — |
| 17. Zu Frankfurt „ „ | 20000 | — | — | 20000 | — | — | 1000 | — | — |
| Summa Summarum | 452621 | 10 | 7 | 386936 | 11 | 6 | 18157 | 5 | 2. |

| Somit ist Summa der aufgenommenen und reduzierten Kapitalien | Aufgenommene und reduzierte Kapitalien | | | Pensiones von den reduzierten Kapitalien | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ |
| | 386936 | 11 | 6 | 18157 | 5 | 2 |
| Davon sind wirklich abgelegt: | | | | | | |
| Dem Sauveur Dompiere 2100 Lir. | 5250 | — | — | 210 | — | — |
| „ Armario Cancellariae in | | | | | | |
| — anno 1763 | 150 | — | — | 12 | 9 | 1 |
| — „ 1764 | 264 | 9 | 7½ | | | |
| „ Grafen von Rantzow | 6000 | — | — | 300 | — | — |
| Summa abgelegter Kapitalien: | 11664 | 9 | 7½ | 522 | 9 | 1 |
| Diese von obigen abgezogen, bleiben: | 375272 | 1 | 10½ | 17634 | 17 | 1. |

## Anhang IX.

### Summarischer Extract

über das, was Städte, Dörfer und Höfe des Hochstiftes Paderborn nach Oktober 1762 an Hafer und Heu in die Magazine und an die Truppen abgeliefert haben, was solches inhalts Edikt vom 18. Jan. 1763 in toto zu Geld betragen und wie die quarta an die Schatzungen vergütet worden.

| Summarium abgelieferter Fourage nach Oktober 1762 Rationes Hafer | Heu | betragen in toto zu Geld die Ration Hafer à 18 gr. Heu à 4 gr | | | davon beträgt die an der Schatzung zu vergütende quarta: | | | ist vergütet an dem Rückstande der Schatzung von 1759 in 1760 | | | von 1760 in 1761 | | | von 1761 in 1762 | | | An läufiger Schatzung im verbesserten Kurs von 1762 in 1763 | | | Summa totalis geschehener Vergütung. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| à 8 M. | à 10 M. | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ | Rth. | gr. | ₰ |
| 98845½ | 68766 | 57056 | 3 | 4⅔ | 15136 | 9 | 2 11/12 | 1115 | 32 | 1⅙ | 2632 | 23 | 4 | 6000 | 24 | 6⅔ | 2716 | 30 | 3⅓ | 12466 | 3 | 1 17/42 |

# Anhang X.

## Status

der Rückstände an Zinsen, Korrespondenzgeldern, Salair, Diäten usw.

| | Rtlr. | Gr. | Pf. | Rtlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Von 1759 in 1760 restiert an Zinsen: | 1887 | 6 | 8 | | | |
| — — an Garde und Korrespondenzgeldern: | 3550 | 2 | 5 | | | |
| — — Kammergerichts-Matrikel: | 324 | 7 | — | | | |
| — — Salair: | 75 | — | — | | | |
| — — Diäten: | 45 | — | — | | | |
| | | Summa | | 5881 | 16 | 1 |
| Von 1760 in 1761 restiert an Zinsen: | 11651 | 9 | 8 | | | |
| — — Garde und Korrespondenzgeldern: | 5060 | — | — | | | |
| — — Kammergerichtsmatrikel: | 324 | 7 | — | | | |
| — — Salair: | 256 | — | — | | | |
| | | Summa | | 17291 | 16 | 8 |
| Von 1761 in 1762 restiert an Zinsen: | 23443 | 6 | 8 | | | |
| — — Garde- und Korrespondenzgelder: | 5060 | — | — | | | |
| — — Kammergerichtsmatrikel: | 324 | 7 | — | | | |
| — — Salair: | 894 | — | — | | | |
| | | Summa | | 29721 | 13 | 8 |
| Von 1762 in 1763 betragen die zu zahlenden Zinsen usw. | | | | 39600 | — | — |
| Summa aller Rückstände somit: | | | | 92495 | 4 | 5 |

## Liquidation.

Was das Hochstift Paderborn behufs der alliierten Armee im Winter 1762 an Rationen und Portionen abgeliefert hat.

| | Benennung des Korps | Portionen Brot à 2 M. | Rationen Hafer à 8 M. | Rationen Heu à 10 M. | Rationen Stroh à 5 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| A. | Hauptquartier im Hanoverschen Korps | 19993 | 69412 | 52875 | 48024 |
| B. | Englisches Korps | — | 22243 | 24119½ | 13096 |
| C. | Braunschweigisches und bückeburgisches Korps | — | 1898 | 2256 | 425 |
| D. | Hessisches Korps | 5596 | 11224 | 7993 | 2027 |
| | Summa totalis | 25589 | 104777 | 87193 | 63599 |

Preußisch Minden 27. Febr. 1763.

Roden.

## Anhang XI.

### Status Summarius

über jene Kornfrüchte, Heu, Stroh, Holz, Brot, Fuhren und Schaden, welche die kurhannoverschen Truppen bei dem vom 20. Mai bis 3. Juni 1757 vorgenommene feindlichen Einfall von Paderbornschen Einwohnern via facti beigetrieben, genossen und verursacht haben, wie solche teils durch Quittungen oder wo dgl. nicht zu erhalten gewesen, durch gerichtliche Protokolle und Zeugnisse erwiesen, bei hochfürstlichem Paderbornschen Geh. Rat vorhanden, und allemal justifiziert werden können.

**Nachricht.**

Alle Früchte werden in Paderbornischen Kreuz-Scheffel gerechnet, u. z. inkl. des Fuhrlohns.

| | Rtlr. | Gr. | | Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Ein Scheffel Weizen | 2 | 4 | Ein Ztr. Heu | 1 | 9 |
| Ein Scheffel Roggen | 1 | 28 | Ein Ztr. Stroh | — | 33 |
| Ein Scheffel Gerste | 1 | 16 | Ein Fuder Holz | | 4 |
| Ein Scheffel Hafer | 1 | 10 | Ein Pfd. Brot | | 1½ |

### Specificio Summarium.

| | Rtlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 12 Scheffel Weizen | 75 | 12 | |
| 1432 Scheffel Roggen | 2545 | 32 | |
| 4356 Scheffel Gerste | 6292 | 26 | |
| 9375 Scheffel Hafer | 11985 | 13 | |
| 3115 Ztr. 97 Pfd. Heu | 3894 | 31 | |
| 2720 Ztr. 74 Pfd. Stroh | 2493 | 34 | |
| 818½ Fuder Holz | 3274 | — | |
| 231218 Pfd. Brot | 9634 | 3 | |
| Facit | 40146 | 7 | |
| Dann hat das Hochstift Paderborn laut Schatzeinnehmer-Rechnungen an Verschickungen, Estafetten und Bezahlung der aus Verlangen der kurhannoverschen Generalität bestellter Inspektoren, Visitatoren und sonstigen Kosten ausgegeben | 2048 | 4 | 1 |
| Geh. Rat und Kanzlei haben für Diäten, Expedition und sonstige Jura zu fordern | 1192 | 24 | |
| Die Stadt Paderborn hat für gehabte Einquartierung und von den hannoverschen Soldaten erpreßte Verzehrung zu fordern | 2020 | 24 | 5 |
| Dann hat Stadt Paderborn in ihrer Feldmark durch das hannoversche Lager Schaden gelitten | 3592 | 1 | |

| | Rtlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Sickmann fordert: | 1 | 23 | 2 |
| Secretarius Wreden: | 12 | | |
| Stadtzimmermeister Teves: | 11 | 14 | 4 |

| | Rtlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Joh. Tappen zu Holthaus wegen krepierten Pferdes: 27 — — | | | |
| Franz Anton Queren dto: 50 — — | | | |
| Joh. Jürgen Buhen zu Bensen dto: 40 — — | | | |
| | 152 | 1 | 6 |
| Beide Geldquanta aus der Rechnung für Fuhren, Botenlohn, Defraierung, Handdienste, krepierte Pferde und weggenommene Sachen betragen | 15007 | 21 | — |
| Für die mühsame Untersuchung und Zusammentragung dieser Rechnung werden ad interim nur angesetzt | 200 | — | |
| Die hochfürstliche Hofkammer hat dann für weggenommene Früchte noch besonders zu prätendieren | 15212 | 26 | 3 |
| Summa | 79572 | 2 | 1 |

# Anhang XII.

## Proportionierte Münztabelle,

worin zu ersehen:

1. in was für einem Werte von Juni 1757 bis April 1763 die Louisd'ors gestanden;
2. wie jedesmal 100 Rtlr. nach dem jetzigen Fuß in Louisd'ors à 5 Rtlr. zu reduzieren;
3. die von den reduzierten 100 Rtlr. abfallenden Zinsen gegen 5 % und 4 %.

Folgende Tabelle ist entworfen nach der Münzverordnung vom 6. August 1763 von Franz Joseph Wittkop.

| Wann für 100 Rtlr. in Louisd'or à 5 Rtlr. Im | | An courant gewesener Münze gerechnet werden. | | so ist der Louisd'or nach damaligem Münzwert gewesen: | | | In dieser Proportion ertragen 100 Rtlr. nach jetzigem Fuß | | | Von den reduzierten 100 Rtlr. abfallenden Zinsen gegen 5% | | | gegen 4% | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Monat | Rtlr. | gr. | Rtlr. | gr. | ₰ | Rtlr. | gr. | ₰ | Rtlr. | gr. | ₰ | Rtlr. | gr. | ₰ |
| 1757 | Juni.-Aug. | 113 | 12 | 5 | 24 | — | 88 | 8 | $3^{6}/_{17}$ | 4 | 14 | 5 | 3 | 19 | — |
| | Sept.-Dez. | 116 | 24 | 5 | 30 | — | 85 | 25 | 5 | 4 | 10 | 2 | 3 | 15 | 3 |
| 1758 | Jan. u. Febr. | 116 | 24 | 5 | 30 | — | 85 | 25 | 5 | 4 | 10 | 2 | 3 | 15 | 3 |
| | März-Dez. | 117 | 28 | 5 | 32 | — | 84 | 32 | $4^{12}/_{53}$ | 4 | 8 | 5 | 3 | 14 | 1 |
| 1759 | Jan.-Okt | 120 | — | 6 | — | — | 83 | 12 | — | 4 | 6 | — | 3 | 12 | — |
| | November | 123 | — | 6 | 5 | $2^{4}/_{5}$ | 81 | 10 | $5^{33}/_{41}$ | 4 | 2 | 2 | 3 | 9 | 1 |
| | Dezember | 126 | — | 6 | 10 | $5^{3}/_{5}$ | 79 | 13 | 1 | 3 | 34 | 6 | 3 | 6 | 2 |
| | Januar | 129 | — | 6 | 16 | $1^{2}/_{5}$ | 77 | 18 | $4^{38}/_{43}$ | 3 | 31 | 3 | 3 | 3 | 4 |
| | Februar | 132 | — | 6 | 21 | $4^{1}/_{5}$ | 75 | 27 | $1^{10}/_{11}$ | 3 | 28 | 2 | 3 | 1 | — |
| | März | 136 | — | 6 | 28 | $5^{3}/_{5}$ | 73 | 19 | $7^{7}/_{17}$ | 3 | 24 | 2 | 2 | 33 | 6 |
| | April | 140 | — | 7 | — | — | 71 | 15 | 3 | 3 | 20 | 4 | 2 | 30 | 6 |
| 1760 | Mai | 144 | — | 7 | 7 | $1^{2}/_{5}$ | 69 | 16 | — | 3 | 17 | — | 2 | 28 | — |
| | Juni | 156 | — | 8 | 28 | $5^{3}/_{5}$ | 64 | 3 | $4^{11}/_{13}$ | 3 | 7 | 2 | 2 | 20 | 2 |
| | Juli | 168 | — | 8 | 14 | $2^{4}/_{5}$ | 59 | 18 | 6 | 2 | 35 | — | 2 | 13 | 5 |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aug.=Nov. | 180 | — | 9 | — | — | 55 | 20 | — | 2 | 18 | — | 2 | 8 | — |
| | Dezemb. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1761 | März 1761 | 168 | — | 8 | 14 | $2^{4}/_{5}$ | 59 | 18 | 6 | 2 | 35 | — | 2 | 13 | 5 |
| | April=Aug. | 180 | — | 9 | — | — | 55 | 20 | — | 2 | 28 | — | 2 | 8 | — |
| | Septbr. | 186 | — | 9 | 10 | $5^{3}/_{5}$ | 53 | 27 | $3^{12}/_{81}$ | 2 | 24 | 5 | 2 | 5 | 2 |
| | Oktober | 192 | 28 | 9 | 23 | — | 51 | 31 | $3^{16}/_{247}$ | 2 | 21 | 2 | 2 | 2 | 4 |
| | November | 204 | — | 10 | 7 | $1^{2}/_{5}$ | 49 | — | $4^{16}/_{17}$ | 2 | 16 | 1 | 1 | 34 | 4 |
| | Dezember | 202 | — | 10 | 12 | $4^{1}/_{5}$ | 48 | 11 | $2^{1}/_{23}$ | 2 | 14 | 6 | 1 | 33 | 3 |
| 1762 | Januar | 210 | — | 10 | 18 | — | 47 | 22 | 2 | 2 | 13 | 5 | 1 | 32 | 4 |
| | Februar | 216 | — | 10 | 28 | $5^{3}/_{5}$ | 46 | 10 | $4^{2}/_{3}$ | 2 | 11 | 2 | 1 | 30 | 4 |
| | März | 222 | — | 11 | 3 | $4^{1}/_{5}$ | 45 | 1 | $4^{13}/_{37}$ | 2 | 9 | — | 1 | 28 | 6 |
| | April | 228 | — | 11 | 14 | $2^{4}/_{5}$ | 43 | 30 | $6^{12}/_{19}$ | 2 | 6 | 6 | 1 | 27 | 1 |
| | Mai | 234 | — | 11 | 25 | $1^{2}/_{5}$ | 42 | 26 | $3^{3}/_{13}$ | 2 | 4 | 6 | 1 | 25 | 3 |
| | Juni | 240 | — | 12 | — | — | 41 | 24 | — | 2 | 3 | — | 1 | 24 | — |
| | Juli | 246 | — | 12 | 10 | $5^{3}/_{5}$ | 40 | 23 | $2^{37}/_{41}$ | 2 | 1 | 1 | 1 | 22 | 3 |
| | August | 252 | — | 12 | 21 | $4^{1}/_{5}$ | 39 | 24 | 4 | 1 | 35 | 3 | 1 | 21 | 1 |
| | September | 258 | — | 12 | 32 | $2^{4}/_{5}$ | 38 | 26 | $6^{24}/_{129}$ | 1 | 33 | 5 | 1 | 19 | 5 |
| | Oktober | 264 | — | 13 | 7 | $1^{2}/_{5}$ | 37 | 31 | $4^{6}/_{11}$ | 1 | 32 | 1 | 1 | 18 | 3 |
| | November | 270 | — | 13 | 18 | — | 37 | 1 | $2^{1}/_{3}$ | 1 | 30 | 4 | 1 | 17 | 2 |
| | Dezember | 276 | — | 13 | 28 | $2^{3}/_{5}$ | 36 | 8 | $2^{10}/_{23}$ | 1 | 29 | 1 | 1 | 16 | 1 |
| 1763 | Jan.=Febr. | 282 | — | 14 | 3 | $4^{1}/_{5}$ | 35 | 16 | $4^{2}/_{47}$ | 1 | 27 | 5 | 1 | 15 | — |
| | März=April | 288 | — | 14 | 14 | $2^{4}/_{5}$ | 26 | — | — | 1 | 26 | 3 | 1 | 14 | — |
| | An sächsischen $^{1}/_{3}$ Stücken von Juni 1762 bis April 1763: | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 240 | — | 12 | — | — | 41 | 24 | — | 2 | 3 | — | 1 | 24 | — |

III.

# Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöflicher Zeit.

Ein Beitrag
zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen Hochstifts Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert.

Von
Dr. Anton Knape.

## Vorwort.

Neuerdings steigt die wirtschaftsgeschichtliche Forschung immer mehr an Bedeutung, nachdem sie lange Zeit sehr vernachlässigt worden war. Auch die lokale Wirtschaftsgeschichte gewann dadurch an Vertiefung, zumal da sie von einzelnen Universitäten Berücksichtigung und Pflege erhielt. So hat sich mit wirtschaftsgeschichtlichen Fragen Westfalens außer dem nationalökonomischen Seminar der Universität Münster wiederholt auch das historische Seminar des Prof. Meister beschäftigt. Aus derartigen Übungen über die wirtschaftliche Vergangenheit Westfalens, insbesondere über die westfälischen Salzwerke, Übungen, die im Zusammenhang stehen mit einer von Prof. Meister im Auftrage der Westfälischen Historischen Kommission übernommenen Publikation über die Geschichte des westfälischen Salinenwesens[1]), ist auch die Anregung zur vorliegenden Arbeit hervorgegangen. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte zu liefern und zwar sollen, wie der Titel besagt, die wichtigsten industriellen Unternehmen des ehemaligen Hochstifts Paderborn behandelt werden, d. h. desjenigen Teiles des Regierungsbezirkes Minden, der bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts den Paderborner Fürstbischöfen als selbständiges Territorium unterstand.

[1]) Im Anschluß an diese Übungen entstanden auch die Arbeit von J. Freiburg: Verfassungsgeschichte der Saline Werl (Münster 1909) und der Aufsatz von Prof. A. Meister über die Salzindustrie der Grafschaft Mark (in der Festschrift der Grafschaft Mark. Dortmund 1909). Zwei weitere Arbeiten, die von Wilmers über die Saline Neusalzwerk und die von A. Kühling über das Salzwerk Salzuflen, stehen vor dem Abschluß.

Drei Arten von industrieller Tätigkeit in dem im allgemeinen industriearmen Lande, dessen Haupterwerbsquelle nicht bloß in fürstbischöflicher Zeit, sondern auch heute noch Ackerbau und Viehzucht bilden, sind es, die uns bei unserer Untersuchung beschäftigen werden: Salzerzeugung, Bergbau- und Metallgewinnung sowie Glasfabrikation. Alle anderen Gewerbe, soweit sie im Gebiete des ehemaligen Hochstifts Aufnahme gefunden haben, Papierbereitung, Garnspinnerei, Leinenweberei, Tuchmacherei u. a. wurden nur handwerksmäßig im kleinen betrieben und können auf die Bezeichnung Industrie keinen Anspruch machen.

Ist somit einerseits der Umfang unserer Arbeit durch den Gegenstand selbst abgegrenzt, so können wir anderseits uns auch zeitlich insofern eine gewisse Beschränkung auferlegen, als wir uns in der Hauptsache auf das 17. und 18. Jahrhundert beschränken, da damals das industrielle Leben, wenn wir von einem solchen sprechen dürfen, einen besonderen Aufschwung nahm. Natürlich kann zum Verständnis des Ganzen auf die ältere Zeit nicht vollständig verzichtet werden.

Bei der vorliegenden Untersuchung sollen insbesondere auch die wirtschaftlich-technischen Verhältnisse der industriellen Unternehmungen berücksichtigt werden und eine angemessene Behandlung finden, sei es, daß sich eine durch geschichtliche Entwickelung und örtliche Einflüsse bedingte Eigenheit des Betriebes herausgebildet hat, sei es, daß die wirtschaftlich-technischen Bedingungen für die Existenz eines Werkes, sein Werden und Vergehen, von ausschlaggebender Bedeutung war.

# Verzeichnis der Quellen und der Literatur.

## I. Quellen.

### a) Ungedruckte.

1) Königliches Staatsarchiv Münster:
Archiv der Paderborner Hofkammer (zit.: Hofk.).
Akten des Paderborner Geheimen Rates (zit.: Geh. R.).
Paderborner Geheime Kanzlei (zit.: Geh. Kanzlei).
Paderborner Domkapitel. (zit.: Domkapitel).
Paderborner Edikte (zit.: Edikte).
Akten des Oberamts Dringenberg (zit.: A. Dringenberg).
Akten der Herrschaft Büren (zit.: Büren).
Kapselarchiv des Paderborner Domkapitels (zit.: ebenso).
Archiv der neueren Zeit. Regierung Minden (zit.: A. N. Z. Pad. Akt.)
2) Königliches Staatsarchiv Wetzlar: (zit.: St. A. Wetzlar).
Preußen litt. D. 525/1500 (zit.: litt. D.).
" " N. 171/550 (zit.: litt. N.).
" " S. 238/661 u. 662 (zit.: litt. S.).
" " U. 40/225 (zit.: litt. U.)
3) Königliches Geheimes Staatsarchiv Berlin:
Rep. 70 Paderborn. Sekt. IV Nr. 2 (zit.: Geh. St. A.)
General-Direktorium, Salzsachen XVI Nr. 22 und 32. (zit.: ebenso).
3) Haus- und Landesarchiv Detmold:
Amt Schwalenberg (zit.: Detmolder Akten).
4) Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn (zit.: Vereinsarchiv, Abtl. Paderborn).
5) Archiv der Saline Salzkotten (zit.: gewerkschaftl. Archiv).
6) Pfarrarchiv zu Salzkotten:
Ph. Korte, Geschichte der Stadt Salzkotten. Manuskr. (zit.: ebenso).
7) Zobbe, von, Geschichte der Saline Salzkotten. Manuskr. (zit.: Gesch. d. Sal. Salzkotten).

### b) Gedruckte.

Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus II und IV. (zit.: ebenso).
Paderborner Landesverordnungen. Paderborn 1887. (zit.: ebenso).
Schaten, Annales Paderburnenses. (zit.: Schaten).
Westfälisches Urkundenbuch IV (Urkunden des Bistums Paderborn) (zit.: W. U. B. IV).

## II. Literatur.

Althaus, E., Die Entwickelung der mechanischen Aufbereitung in den letzten hundert Jahren. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 26. Berlin 1878.
Amedick, B., Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts. Diss. Münster 1909.
Aus Westfalens Vergangenheit, Beiträge zur politischen Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens. Jahrgang 1. Münster 1893.

Beck, L., Die Geschichte des Eisens. 5 Bde. Braunschweig 1894 ff.
Benrath, H. E., Die Glasfabrikation. Braunschweig 1875.
Bessen, G. J., Geschichte des Bistums Paderborn. 2 Bde. Paderborn 1820.
Biermann, F., Geschichte des Bergbaues bei Altenbeken. Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Verhältnisse im ehemaligen Hochstift Paderborn. Westf. Zeitschr. Bd. 58, II S. 145.
Block, J., Beiträge aus Archiven des In- und Auslandes zur Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte mit Berücksichtigung des Grenzgebietes. Sonderabdruck aus den Geschichtsblättern für Waldeck und Pyrmont. Bd. 7 und 8. Mengeringhausen 1907/08.
Brinkmann, R., Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung von A. Meister. N. F. Bd. XVI. Münster 1907.
Dechen, H. von, Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche, neubearbeitet von W. Bruhns. Berlin 1906.
Dechen, H. von, Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen. Bd. II. Bonn 1884.
Detten, G. von, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter Paderborn 1903.
Engels, Geschichte der ehemaligen Saline zu Salzhemmendorf. Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. 22. Bonn 1881.
Eversmann, Fr. Aug. Alex, Die Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken zwischen Lahn und Lippe. Dortmund 1804.
Fahne, Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede. Köln 1862.
Festenberg-Packisch, H. von, Entwickelung und Lage des deutschen Bergbaues. Breslau 1890.
Führer, F. A., Salzbergbau und Salinenkunde. Braunschweig 1900.
Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte. 2 Bde. 3. Aufl. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1906.
Gmelin, Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaues. Halle 1783.
Gurlt, Adolf, Die Bergbau- und Hüttenkunde. Essen 1884.
Haniel, J., Über das Auftreten und die Verbreitung des Eisensteins in den Jura-Ablagerungen Deutschlands. Zeitschr. d. Deutschen geologischen Gesellschaft. Bd. XXVI. Berlin 1874.
Hering, C. A., Die Kupfererzlagerstätten der Erde in geologischer, geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 45. Berlin 1897.
Holzapfel, E., Die Zechsteinformation am Ostrande des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges. Diss. Marburg 1879.
Huyssen, Aug., Die Soolquellen des Westfälischen Kreidegebirges, ihr Vorkommen und mutmaßlicher Ursprung. Zeitschr. d. Deutschen geol. Gesellschaft. Bd. VII. Berlin 1855.
Inama-Sternegg, K. Th. von, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1879 ff.
Inama-Sternegg, K. Th. von, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien. Bd. CXI.
Jacob, Ein arabischer Schriftsteller aus dem 10. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte. Berlin 1891.

Jacobi, L. H., Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Regierungsbezirkes Arnsberg. Iserlohn 1857.

Jüttner, Über die Soolquellen in dem Münsterschen Kreidebecken und den Westfälischen Steinkohlengruben. Verhandl. d. naturhist. Vereins f. Rheinland und Westfalen. Bd. 44. Bonn 1887.

Koch-Sternfeld, von, Die teutschen, insbesondere die bayrischen und österreichischen Salzwerke, zunächst im Mittelalter. München 1836.

Kötzschke, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft. Herausgegeben von A. Meister. Bd. II. 1. Abschn. Leipzig 1908.

Kraavvanger, Th., Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn. Diss. Paderborn 1904.

Langer, J. H. S., Beitrag zu einer mineralogischen Geschichte der Hochstifter Paderborn und Hildesheim. Herausgegeben von Ernst Ludwig Zintgraf. Leipzig 1789.

Lepsius, Geologie von Deutschland und den angrenzenden Gebieten. Bd. I. Stuttgart 1887 ff.

Ley, Karl Jos., Zur Geschichte und ältesten Entwickelung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. Diss. Münster 1906.

Lobmeyer, L., Die Glasindustrie, ihre Geschichte, gegenwärtige Entwickelung und Statistik. Stuttgart 1874.

Ludorff, A., Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Paderborn. Münster 1899.

Meister, A., Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. Münster 1908.

Meister, A., Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Sonderdruck: Handel, Gewerbe, Industrie und Bergwesen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dortmund 1909.

Merian, Topographia Westfaliae.

Middelschulte, A., Über die Deckgebirgsschichten des Ruhrkohlenbeckens und deren Wasserführung. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 50. Berlin 1902.

Möller, J., Über das Salz. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge. Herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff. Heft 206. Berlin 1874.

Richter, W., Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Zeitschr. Bd. 62, II S. 163 ff.

Roemer, Ferd., Notiz über eine merkwürdige erzführende Gangbildung im Kreidemergel bei Blankenrode unweit Stadtberge im Diemel-Thale. Verhandl. d. naturhist. Vereins d. preuß. Rheinlande und Westfalens. Jahrgang 7. Bonn. 1850.

Sartori, von, Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. Augsburg 1788.

Schlüter, Die Schichten des Teutoburger Waldes bei Altenbeken. Zeitschr. d. Deutschen geol. Gesellschaft. Bd. XVIII. Berlin 1866.

Schmoller, G., Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. XI und XV. Leipzig 1887 und 1891.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Sobbe, Eug. von, Ausgegangene Ortschaften und Ansiedelungen in der Umgebung der Stadt Salzkotten. Westf. Zeitschr. Bd. 35, II.

Sondermann, Franz, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung von A. Meister. N. F. Heft 10. Münster 1907.

Stille, H., Der Gebirgsbau des Teutoburger Waldes zwischen Altenbeken und Detmold. Jahrbuch der Königlich-Preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie für 1899. Berlin 1900.

Wüllers, Die Eisensteinlager des Juras des südlichen Teutoburger Waldes und die dortigen bergbaulichen Verhältnisse. Berggeist (Zeitung für Berg-, Hüttenwesen und Industrie). Jahrgang IV. Köln 1859.

Wüllers, Über die Entwickelung der zum ehemaligen Fürstentum Paderborn in Beziehung gestandenen Salinen Salzkotten, Westernkotten und Salzuflen. Westf. Zeitschr. Bd. 59, II.

Weyhmann, A., Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XVII. Metz 1905.

Wigand, P., Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 7 Bde. Hamm und Lemgo 1825—1838.

Wigand, P., Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Korvey. 3 Bde. Leipzig 1832.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. (zit.: Westf. Zeitschr.).

# I. Hauptteil.

## Die Saline Salzkotten und das Paderborner Salzwesen.

Die Saline Salzkotten, an der Westseite des Städtchens gleichen Namens gelegen, bildet das östlichste Glied in der langen Reihe von Salzstätten, die sich am Nordfuße des Haarstranges, von Königsborn an über Werl, Soest, Sassendorf in östlicher Richtung hinzieht. Sie war jahrhundertelang das einzige Salzwerk des früheren Fürstentums Paderborn[1]) und deshalb in den damaligen Zeiten, da sich die Territorien immer mehr wirtschaftlich selbständig zu machen und gegen die Nachbarländer abzuschließen suchten, von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. An Umfang des Betriebes wie an Zahl der beschäftigten und interessierten Personen, sowohl durch den Wert der Produktion als auch durch die Größe des Absatzgebietes, stand die Salzkottener Salzfabrikation an der Spitze der wenigen industriellen Werke, sie bildete das bedeutendste und bestorganisierteste Großunternehmen des Landes.

Im folgenden werden wir versuchen, eine Geschichte dieser bedeutsamen Saline in älterer Zeit zu geben, wollen aber schon hier bemerken, daß sehr viel geschichtliches Material im Laufe der Jahrhunderte zugrunde gerichtet worden ist. Zweimal, 1340 und um 1525, wurden die Salzsiedehütten samt den dort aufbewahrten Urkunden ein Raub der Flammen. Vieles ging auch 1633 bei Erstürmung und Plünderung der Stadt durch die vereinigten Schweden und Hessen verloren. Schließlich wurde noch 1761 das Salzerarchiv von einquartierten hessischen Soldaten erbrochen und beraubt. Bemühungen, wieder in den Besitz der wertvollen Papiere und Urkunden zu gelangen, blieben erfolglos, da diese wohl inzwischen vernichtet worden waren.[2])

[1]) In älterer Zeit gehörten zeitweilig auch die Salinen Westernkotten und Salzuflen zum Gebiete des Hochstifts. Diese kamen aber später in die Hände der Nachbarstaaten Kurköln und Lippe, und nur gewisse Eigentumsrechte und Jurisdiktionsbefugnisse an der ersteren verblieben bis zur Säkularisation des Fürstentums den Bischöfen von Paderborn (vgl. Vülleers, Über die Entwicklung der zum ehemaligem Fürstentum Paderborn in Beziehung gestandenen Salinen Salzkotten, Westernkotten und Salzuflen. Westf. Zeitschr. Bd. 59, II S. 167 ff.).

[2]) Sälzerprivileg Bischof Erichs vom Jahre 1526 (St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 88ff; Vülleers, a. a. O. S. 186 ff.: Eugen von Sobbe, Geschichte der Saline Salzkotten S. 3. Das Manuskript befindet sich im Privatbesitze des Herrn A. v. Sobbe zu Salzkotten und wurde dem Verfasser in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.

## I. Kapitel.

### Das Alter der Saline Salzkotten.

Was die Saline Salzkotten noch besonders vor den anderen gewerblichen Unternehmungen des Hochstifts auszeichnete und ihr eine überragende Stellung in dessen Wirtschaftsleben einräumte, war ihr hohes Alter. Weit mehr wie ein halbes Jahrtausend hat sie auf bequeme und billige Weise die fürstbischöflichen Untertanen mit dem nötigen Salze, diesem für Menschen und Tiere gleich unersetzlichen Nahrungsmittel, versorgt. Das absolute Alter des Salzwerkes läßt sich indessen ebensowenig wie das der meisten älteren deutschen Salinen mit Bestimmtheit feststellen, da über die ersten Anfänge des Werkes jede urkundliche Nachricht fehlt. Die ältesten Urkunden stammen erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.[1]) Sie lassen aber schon einen größeren Umfang des Unternehmens erkennen, der seinerseits eine allmähliche Entwickelung im Laufe einer längeren Periode voraussetzen läßt. In welcher Zeit die ersten Anfänge allerdings zu suchen sind, darauf näher einzugehen, erübrigt sich bei einer Darstellung der Verhältnisse der Saline und ihrer Entwickelung im 17. und 18. Jahrhundert, zumal wir ja doch wahrscheinlich nur ein mutmaßliches Alter feststellen können.[2]) Erst bei einer zusammenfassenden Gesamtgeschichte der zahlreichen westfälischen Salzwerke läßt sich vielleicht aus den wechselseitigen Beziehungen, durch Hervorhebung kulturhistorischer Momente, das Alter der westfälischen und somit auch der Salzkottener Salzindustrie mit größerer Sicherheit festsetzen. Erwähnt sei hier nur, daß es nicht angeht, das Alter der Salzkottener Saline so weit zurückzudatieren, wie das E. v. Sobbe getan hat, wenn er behauptet, daß das Dörfchen Salzkotten schon um 836 erwähnt werde.[3]) Ein so hohes Alter des Ortsnamens, der zweifellos von dem Salzsiedereibetriebe abgeleitet ist, würde notwendigerweise auf eine sehr

---

Die Abhandlung bietet auf 308 Seiten weniger eine geordnete Geschichte der Saline als vielmehr eine reichhaltige Sammlung chronologisch zusammengestellten urkundlichen Materials).

[1]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. II fol. 79 f.; Erhard, Regesta historiae Westfaliae, 431.

[2]) So hat auch F. Freiburg in seiner Verfassungsgeschichte der Saline Werl (Münster 1909) für diese kein bestimmtes Alter ermitteln können, sondern mußte sich mit der Angabe begnügen, daß das Werk nicht vor der Wende des 10. Jahrhunderts entstanden sein kann (a. a. O. S. 9)

[3]) v. Sobbe, Ausgegangene Ortschaften und Ansiedelungen in der Umgegend der Stadt Salzkotten. Westf. Zeitschrift, Bd. 25, II S. 128.

alte Salzgewinnung schließen lassen. Sobbe hat sich aber mit seiner Angabe geirrt. In der „Translatio S. Liborii und S. Viti", auf die sich der Verfasser beruft, wird mit keinem Worte der Ort Salzkotten genannt.[1])

Die erstere erwähnt nur die Heder, an der das spätere Salzkotten erbaut wurde. Bei der Übertragung der Gebeine des Heiligen machte der Zug an dem Flusse auf offenem Felde Halt und feierte Gottesdienst. Wenn damals schon der Ort Salzkotten an der Heder existiert hätte, würde er höchst wahrscheinlich in diesem Zusammenhange genannt sein. Die Angabe v. Sobbes, der wohl aus Schatens Annalen, die ebenfalls die Erzählung von der Übertragung der Reliquien des hl. Liborius nach Paderborn enthalten, geschöpft hat, beruht auf einer irrtümlichen Auffassung der fraglichen Stelle. Es heißt dort wörtlich: „Ab Rheno hidui itinere pervenere ad Hedraham fluvium (Hedera nunc dicitur, ortus ex fonte ad Upsprungam vicum, haud procul a Saltzcotteno oppido Salinis celebri, quod et perlabitur: Cenomannensis auctor Serenum vocat fluvium: sed idem hic fluvius, qui a Saltzcotteno oppido ad pagum Verna delatus in Luppiam se exonerat."[2]) Wie das vorstehende Zitat dartut, scheint v. Sobbe einen erklärenden Zusatz des Annalisten nicht als solchen erkannt, sondern für eine Nachricht des Verfassers der Translatio S. Liborii gehalten zu haben.

In seiner ungedruckten Geschichte der Saline Salzkotten (S. 4) nimmt v. Sobbe als wahrscheinlich an, daß schon um das Jahr 1000 Adelige und Bürger mit Anteilen der Saline belehnt gewesen seien, und redet so wiederum einer sehr alten und zugleich schon verhältnismäßig hoch entwickelten Salzgewinnung das Wort. Gegen seine Annahme spricht aber entschieden der Reisebericht eines arabischen Berichterstatters aus dem 10. Jahrhundert, daß es außer der Salzquelle zu Soest, über deren Betrieb er ausführlich berichtet, durchaus kein Salz in der Gegend gäbe.[3]) Wenn damals schon eine Nutzung der Solquelle zu Salzkotten ähnlich der für Soest bezeugten stattgefunden hätte, so würde ihr Vorhandensein sicher dem arabischen Reisenden, der das ganze Hellweggebiet und die Paderborner Gegend bereiste und sich im allgemeinen als ein guter Beobachter zeigt, nicht entgangen sein, besonders, da er bei seiner Reise auf

[1]) Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus II S. 576; IV S. 156.

[2]) Schaten ad ann. 836.

[3]) Jakob, Ein arabischer Berichterstatter des 10. Jahrhunderts über Soest und andere Städte S. 17.

der alten Hellwegstraße das Gebiet der späteren Stadt Salzkotten berühren mußte.

Demnach dürfte das Alter der dortigen Salzindustrie nicht über die Wende des 10. Jahrhunderts hinauf zu datieren sein. Diese berechtigte Annahme schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, daß auch schon vorher von den nächsten Bewohnern der Gegend die Salzkottener Solquelle in primitiver und beschränkter Weise zur notdürftigen Bestreitung des täglichen Bedürfnisses an Salz benutzt worden ist, zumal die Lage und Beschaffenheit der Quelle, auf die wir noch an anderer Stelle zu sprechen kommen werden, sehr leicht das Augenmerk des Menschen auf sich lenken konnte. Von den Anfängen einer gewerblichen oder gar industriellen Salzerzeugung kann aber bei einer solchen Nutzung noch nicht die Rede sein.

## II. Kapitel.

### Die Eigentumsverhältnisse an der Saline Salzkotten.

Im früheren Mittelalter war die größere Anzahl der bedeutenderen Salinen bezw. Solbrunnen Eigentum der Großgrundherren.[1])

Auch das Salzwerk zu Salzkotten war ehemals grundherrlicher Besitz. Das Gebiet, auf dem die spätere Saline gegründet wurde, war ursprünglich Königsgut und gehörte zeitweise zur Grafschaft Haholt, die der Graf gleichen Namens von den deutschen Königen auf „Leibgeding" zu Lehen erhalten hatte.[2]) Nach dessen Tode machte Kaiser Heinrich II. im Jahre 1011 auf Bitten des Bischofs Meinwerk die erledigte Grafschaft diesem und der Paderborner Kirche zum Geschenk.[3]) Durch diese kaiserliche Gnadenbezeugung kamen die Bischöfe von Paderborn auch in den Besitz der Salzkottener Solquelle. Die deutschen Könige machten nämlich um diese Zeit noch keine Regalitätsansprüche an den Salzquellen geltend, sondern diese wurden damals noch rechtlich als Zubehör des Grund und Bodens betrachtet.[4])

[1]) Man vgl. Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. N. F. Bd. XV, 3 S. 18.

[2]) Westf. Zeitschr. Bd. 35, II S. 127.

[3]) Schaten ad ann. 1011.

[4]) Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Bd. CXI S. 575.

Daß die regierenden Bischöfe von Paderborn in älterer Zeit tatsächlich Eigentumsherren der Saline waren, mögen folgende urkundlichen Beweise erhärten.

An erster Stelle ist die Schenkungsurkunde Fürstbischof Bernhards I. von 1160 zu nennen, der in diesem Jahre dem von ihm gegründeten Cisterzienserkloster Hardehausen unter anderm drei Salzsiedehütten und ein Wohnhaus in Salzkotten („unam domum ad manendum et tres ad sal coquendum in Soltcoten") schenkte, eine Donatio, die sein Nachfolger, Bischof Ewergius, noch in demselben Jahre bestätigte.[1]) Ferner verpfändete Fürstbischof Otto 1296 ein Salzwerk (d. h. einen Salinenanteil) in Salzkotten an Volmar v. Brenken;[2]) 1270 verpfändete Edelherr Konrad v. Schöneberg dem Kloster Gehrden ein Salzwerk das er „de manu domini Paderbornensis in villa Saltkoten iure hereditario" besaß.[3]) Unter „dominus Paderbornensis" kann zweifellos nur der Landesherr verstanden werden.

Sprechen diese Nachrichten auf der einen Seite für die Besitzrechte der Bischöfe, so beweisen sie auch gleichzeitig auf der anderen, daß sich die Fürsten ihres Eigentums schon sehr früh begeben haben. Der ursprüngliche Besitz wurde im Laufe der Zeit immer mehr zersplittert und in eine ganze Reihe von Berechtigungen aufgelöst, die auf die eine oder andere Weise, durch Geschenk, Kauf usw., in verschiedene Hände übergingen, eine Erscheinung, die übrigens durchaus nicht vereinzelt dasteht, sondern bei allen älteren Salinen beobachtet werden kann.[4])

Bereits 1298 standen dem Landesherrn keine Besitzrechte mehr an dem Salzwerke in Salzkotten zu, denn in einer Urkunde Bischof Ottos von diesem Jahre heißt es: „opera salinaria, que vulgariter dicuntur Zaltwerch, dilectis nobis abbati et conventui monasterii in Herswitehusen viris religiosis ac aliis monasteriis seu personis quibuscumque singularibus attinentia, infra oppidum nostrum Zoltkoten sita."[5]) Hätte damals der Fürst noch Eigentum an der

[1]) Wilmans, a. a. O. S. 171; Westf. Zeitschr. Bd. 35 II S. 135; Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. III, 2 S. 167; gewerkschaftliches Archiv.

[2]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 14.

[3]) W. U. B. IV 1206.

[4]) Über die gemeinsamen Ursachen dieser allgemeinen Aufteilung des Salineneigentums bei den älteren Salzwerken vgl. Inama-Sternegg, Verfassungsgeschichte S. 573 f; Schmoller, a. a. O. S. 18f.

[5]) W. U. B. IV 2472.

Saline besessen, so würde seiner sicher bei dieser Aufzählung der Salzwerkeigentümer ebenfalls Erwähnung geschehen sein.

Außer der vorgenannten Urkunde beweisen zahlreiche andere urkundliche Nachrichten, daß sowohl weltliche wie geistliche Herren, Stifter und Klöster Teilberechtigungen erworben haben. So kaufte 1256 das Kloster zu Arolsen ein Salzwerk mit Siedelot („opus salis et domum, que vulgariter Soltwerich nuncupatur, cum plumbo ad hoc pertinente") von dem Bürger Johann von Scherne zu Paderborn und dessen Erben („pro decem marcis et dimidia emptionis");[1] 1260 schenkte Dompropst Heinrich ein von dem Paderborner Stadtrichter Konrad gekauftes Salzwerk dem Kloster Marienmünster;[2] 1275 übergab Rudolf von Erwitte, Vogt des Stiftes Gesecke, gemeinsam mit seinem Sohne dem Ritter Konrad von Etteln ein halbes Salzwerk in Salzkotten („medietatem aree sive kase salis in opido Saltkoten nobis pertinentem").[3] Im Jahre 1290 schenkte derselbe Rudolf von Gesecke dem Kloster Hardehausen ein weiteres Salzwerk.[4] Ebenfalls im 13. Jahrhundert erstand das Kloster Willebadessen einen Salinenanteil in Salzkotten für 10 Mark von Suether aus Störmede, Domherrn in Paderborn.[5] 1318 erwarb Fürstbischof Theodor für 30 Mark ein Salzwerk („cum omni integritate, iuribus et pertinentiis suis universis") für das Paderborner Domkapitel von dem dortigen Bürger Johann Ischen.[6] 1307 verkaufte der Bürger Konrad Hagedorn zu Salzkotten den vierten Teil eines Salzwerkes an das Kloster Wormeln für 3 Mark und einen Solidus. Zu den Besitz eines weiteren Viertels kam dasselbe Stift im Jahre 1373 durch Schenkung seitens der Brüder Ludolf und Johann von Hagen.[7] 1322 veräußerten Bertold von Büren (nobilis), die Brüder Ulrich und Friedrich von Brenken (milites), von Silikensodt, von Hake, von Crevet, von Drewer und von Etteln (famuli) $1\frac{1}{2}$ Salzwerk an das Kapitel zum Bußdorf.[8] Die Brüder Reinhard und Albert von Crevet machten demselben

[1]) Gewerkschaftl. Arch.
[2]) Büllers, a. a. O. S. 172; v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 137; gewerkschaftliches Archiv.
[3]) W. U. B. IV 1389.
[4]) Geh. St. A. vol. I fol. 16.
[5]) Westf. Zeitschr. Bd. 47, II S. 120.
[6]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 12.
[7]) Ebenda u. Büllers, a. a. O. S. 173.
[8]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 16; Büllers, a. a. O. S. 172; v. Detten, a. a. O. S. 137; gewerkschaftliches Archiv.

Kapitel 1344 resp. 1352 ein Salzwerk zum Geschenk.[1]) Im Jahre 1351 verkaufte der Bürger Udo in Salzkotten dem Domdechant Beringer von Deß zu Minden und dessen Bruder ein Viertel seines Salzwerkes („quartale operis sui salinarii dicti vulgo Verdedel") für zwei Mark reinen Silbers. Beringer von Deß war bereits mit einem Viertel an dem fraglichen Werke beteiligt.[2]) 1354 schenkte ein Salzkottener Bürger Hermann der dortigen Pfarrkirche ein halbes Salzwerk.[3]) 1506 verkaufte der Herr von Canstein sein „Saltwerk binnen der Stadt ibo den Saltkotten", mit dem der dortige Bürgermeister Simon Pfennig beneiert war, an Cort von Brenken.[4]) Eine Witwe von Brenken überließ 1593 ihr Erbsalzwerk dem Paderborner Rat und Landdrosten von Westphalen.[5])

Die mitgeteilten urkundlichen Nachrichten dürften wohl zur Genüge darum, in welcher Richtung sich die Eigentumsverhältnisse in älterer Zeit entwickelt haben. Zunächst scheinen die Salinenberechtigungen großenteils in die Hände weltlicher Herren, namentlich zahlreicher Ministerialen, gekommen zu sein. Erst verhältnismäßig später traten dann auch geistliche Stiftungen in hervorragender Weise bei der Bewerbung um Salzwerksrechte auf den Plan, und „die tote Hand" hat es verstanden, sei es durch Kauf von Adeligen und Bürgern, sei es durch fromme Zuwendungen opferwilliger Seelen, im Laufe der Zeit den Löwenanteil der Saline Salzkotten in ihren Besitz zu bringen. Denn von den 24 Anteilen, zu denen das ehemals ungleich mehr zersplitterte Eigen der Salzstätte allmählich konsolidiert war, gehörten schließlich im 18. Jahrhundert nicht weniger als 18 Anteile, also zwei Drittel des ganzes Werkes, 9 geistlichen Korporationen eigentümlich zu. Neben dem Cisterzienserkloster Hardehausen, das mit seinen sieben Anteilen stets eine dominierende Stellung unter den Eigentumsherren des Salzwerkes eingenommen hat, waren das Kloster Abdinghof, das Kapitel zum Busdorf und das Jesuitenkolleg bezw. das Universitätshaus zu Paderborn mit je zwei Anteilen, die Klöster Willebadessen, Brenthausen, Gehrden und Gaukirch sowie das Paderborner Domkapitel mit je einem Anteil eigentumsberechtigt.[6]) Nicht mehr unter den Eigentumsherren der Saline finden wir die Klöster Volkharding-

[1]) Büllers, a. a. O. S. 172; v. Detten, a. a. O. S. 137.
[2]) Geh. R. S. 63; gewerkschaftliches Archiv.
[3]) Büllers, a. a. O. S. 174.
[4]) Gewerkschaftliches Archiv.
[5]) Gewerkschaftliches Archiv.
[6]) A. N. Z. Pad. Akt. 168 fol. 75 ff.

hausen,[1]) Wormeln, Arolsen und das Stift Heerse, die ehemals ebenfalls an dem Eigentum der Saline beteiligt waren. Der geistliche Besitz an dem Salzwerke hat also im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen erfahren, über die wir aber nicht im einzelnen unterrichtet sind.

In weit größerem Maße wird naturgemäß bei der Lage der Verhältnisse der weltliche Privatbesitz an der Salzkottener Saline dem Wechsel unterworfen gewesen sein. Nicht nur daß in älterer Zeit, wie die schon angeführten Auszüge aus Urkunden erkennen lassen, auf seine Kosten zahlreiche Salzwerksanteile an geistliche Korporationen übergingen, auch im 17. und 18. Jahrhundert müssen noch mehrfache Verschiebungen des weltlichen Eigentums stattgefunden haben. Während nämlich Ende des 16. Jahrhunderts noch die Grafen von Waldeck, die Edelherren von Büren, die adeligen Geschlechter von Spiegel, von Brenken, von Hagen, zur Westen Mitbesitzer an dem Salzwerke waren,[2]) gehörten 1803 nur noch der Fürst von Waldeck, die Familie von Spiegel zu Klingenberg und der Reichsgraf von Westphalen zu den Eigentumsherren der Saline. Von den sechs auf sie entfallenden Anteilen hatte der Graf von Westphalen allein vier zu eigen.[3]) Außerdem brachte dieser bald darauf auch noch die Gerechtsame des Fürsten von Waldeck, die er bislang zu Lehen besessen hatte, an sich.[4])

Das Eigentum am Salzwasser war zunächst nicht geschieden von dem Besitz der Salzhäuser. Mit dem Eigentum an der Brunnensole, den Siedekoten und allen Einrichtungen des Salzwerkes erwarben die Gutsherren auch das volle Benutzungsrecht. Da sie aber ihre Anteile nicht auf eigene Rechnung betreiben ließen, sondern unter gewissen Bedingungen und gegen bestimmte Abgaben anderen Unternehmern zur Ausbeute überließen, bildete sich an der Saline ein geteiltes Eigentum heraus, nämlich das sog. Obereigentum oder „dominium directum" der Anteilsbesitzer und das Nutzungseigentum der Anteilsinhaber oder Sälzer, das „dominium utile". Wie zahlreiche Urkunden aus dem 16. Jahrhundert und aus älterer Zeit

[1]) Die Salzwerke des verwüsteten Klosters Volkhardinghausen waren dem Kapitel zum Bußdorf im 16. Jahrhundert eigentümlich zugefallen (St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 167).

[2]) St. A. Wetzlar, Litt. S. vol. II fol. 256 u. 284.

[3]) A. A. Z. Pad. Akt. 168 fol. 75 ff.

[4]) 1805 war dieser Besitzwechsel bereits eingetreten (Geh. R. S. 63).

bezeugen, gehörten auch damals noch Sole und Siedeanlagen den „domini directi" eigentümlich zu, und den zugelassenen Benutzern wurde von ihnen ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, jene in gutem Stande zu erhalten und zurückzuliefern.[1]) Die Ausübung des Nutzungsrechtes aber stand den Obereigentumsherren seit dem Privilegium des Fürstbischofs Erich von 1526,[2]) der Regimentsordnung von 1528[3]) und insbesondere auch seit den Sälzerstatuten des herzoglichen Stiftsadministrators Heinrich vom Jahre 1578[4]) nicht mehr zu, sondern nur den 24 Sälzern. Im Laufe der Zeit erfuhr der Inhalt und Umfang der gutsherrlichen Obereigentumsrechte eine weitere Einschränkung. Da nämlich das Nutzungsrecht der einzelnen Sälzer erblich und infolge der fortschreitenden Salinentechnik im 17. und 18. Jahrhundert große Verbesserungen und Neubauten zu einem rationelleren Betriebe des Salzwerkes erforderlich wurden,[5]) gingen die neuen Anlagen, die mit großen Kosten und der landesherrlichen und teils auch gutsherrlichen[6]) Erlaubnis auf eigenem Grund und Boden von den Sälzern allein erbaut worden waren, naturgemäß nicht in den Besitz der „domini directi" über, sondern waren und blieben ausschließliches Eigentum der Gewerken.

Die umfassenden technischen Verbesserungen unter Fürstbischof Wilhelm Anton (1763—1782) führten sogar zu einer Verordnung des Landesherrn, um die Sälzer noch ausdrücklich gegen Eingriffe in ihre Eigentumsrechte zu schützen.[7]) Da nämlich trotz der durch Herkommen und Gesetz gleichmäßig befestigten Erblichkeit ihres Besitzes immerhin noch die Möglichkeit vorhanden blieb, daß durch Erlöschen ihres Vertragsverhältnisses aus irgend einem Grunde (z. B. durch Aussterben) ein Salzwerksanteil an den Obereigentumsherrn zurückfallen konnte, so wurde es diesem untersagt, sowohl die neuen Gradierwerke wie auch das alte Leckhaus in Besitz zu nehmen, bevor er nicht den Allodialerben des letzten Sälzers den Wert ersetzt hatte. Ebenso war es dem Gutsherrn nicht gestattet,

[1]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III u. IV.
[2]) Ebenda vol. I fol. 88 ff.
[3]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 37 ff; gewerkschaftliches Archiv.
[4]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 110 ff.
[5]) Wir werden auf diese Punkte gegebenen Ortes noch näher eingehen.
[6]) Wegen der Anlage neuer gemeinsamer Siedehäuser holte Fürstbischof Wilhelm Anton 1769 durch ein Zirkular den gutsherrlichen Konsens für die Sälzer ein (gewerkschaftliches Archiv).
[7]) Geh. R. S. 63.

ein neues Gradierwerk anzulegen oder ungradierte Sole zu versieden, noch durften die übrigen Sälzer ihm „Leckwasser" überlassen.

Fassen wir noch einmal kurz das Ergebnis unserer Untersuchung über die Eigentumsrechte zusammen, so können wir im allgemeinen den Grundsatz aufstellen, daß in jüngerer Zeit die Brunnensole noch einzig und allein das Objekt des „dominium directum" bildete. Die Gutsherren hatten schließlich keine andere Befugnis mehr, als aus dem vorhandenen Salzbrunnen den 24. Teil der Sole schöpfen zu lassen.[1]) Für die Übertragung dieser Gerechtsame an die Salzgewerken bezog der Obereigentümer eines Anteils gewisse, teils festnormierte, teils unbestimmte Abgaben, er war also zu einem bloßen Rentenbezieher geworden.

## III. Kapitel.

### Die rechtliche Stellung der Sälzer.

Wie wir schon kurz erwähnten,[2]) lag die Nutzung der Solquelle, d. h. der gesamte technische und wirtschaftliche Betrieb der Salzkottener Saline in den Händen der Sälzer, der „Salinatores". Nur sie allein durften sieden, nur sie allein Salz verkaufen. Es war aus den ursprünglichen Sälzern eine Gruppe von Kleinunternehmern geworden, die durch die Bewirtschaftung ihres Anteiles, durch Siedung und Verkauf des gewonnenen Salzes, den Hauptgewinn aus der dortigen Salzindustrie zogen. Über sich hatten sie die „domini directi", unter sich die eigentlichen Salinenarbeiter.

Das Rechtsverhältnis nun, in dem die Sälzer zu den Eigentumsherren des Salzwerkes standen, war das meierrechtliche, wie sich aus den Sälzerordnungen und aus zahlreichen erhaltenen Meierbriefen ergibt.

Schlechthin verstand man unter Meierrecht im Fürstentum Paderborn „ein, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich erbliches, dingliches Recht auf die Nutzung eines fremden Gutes, dessen Eigentümer zur Forderung einer jährlichen, hauptsächlich in den herkömmlichen Naturalabgaben bestehenden Rekognition berechtigt war."[3])

---

[1]) Geh. R. S. 63.

[2]) Vgl. S. 197.

[3]) Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung von A. Meister, N. F. Bd. XVI S. 27. Münster 1907. Vgl. auch Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey. 3 Bde. Leipzig 1832.

Ursprünglich auf bäuerlich grundherrliche Verhältnisse beschränkt, wurde es allmählich auch bei allgemeinen Verpachtungen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Verträge, in Anwendung gebracht. In besonderem Maße gilt dieses bezüglich der Saline Salzkotten. Die einzelnen Anteile des Werkes wurden von den Eigentümern nach Meierrecht an die Sälzer gegen eine bestimmte jährliche Abgabe und einen bei der Bemeierung zu zahlenden Weinkauf verliehen.

Die jährlichen Leistungen eines meierstättischen Wertes bestanden hauptsächlich in einer verschieden großen Menge „Pachtsalzes", und zwar mußten durchschnittlich 18—24 Molten,[1]) selten mehr abgeliefert werden. Dazu kam meistens noch eine gewisse, an sich wenig bedeutende jährliche Geldabgabe von durchschnittlich 18—20 Pfennigen, die vielleicht als eine Art Grundzins von den Gebäuden entrichtet wurde.[2]) Ungleich wichtiger war der sog. Weinkauf, dessen Erlegung bei jeder neuen Bemeierung im Paderborner Lande „als ein charakteristisches Merkmal des meierstättischen Besitzes" angesehen wurde.[3]) Die Höhe der von den einzelnen Sälzern zu zahlenden Summe war ganz verschieden und wurde mit der Zeit immer mehr von den Übereignungsherren gesteigert. Im 18. Jahrhundert wurden Hunderte, ja Tausende von Rtl. entrichtet.[4]) Oft war daher die Bemeierung nichts anderes als ein versteckter Verkauf, bei dem sich der „dominus directus" verschiedene Rechte vorbehielt.[5]) Teilweise waren die Weinkaufgelder in dem abgelaufenen Meierbriefe festgelegt,[6]) meist aber wurde ihre Höhe offen gelassen und erst durch Verhandlungen mit den Erben näher bestimmt.

Zugleich mit dem Anrecht auf die Nutzung des Salzbrunnens erwarb der meierstättische Sälzer auch das Recht, die zugehörigen Siedeanlagen zu gebrauchen. Die Bemeierung war eine Verpflichtung, der Bemeierte ging die Verpflichtung ein, die Meierstatt in gutem Stand und Besserung zu halten und besonders die Abgaben an die Gutsherren genau und pünktlich zu entrichten.

---

[1]) Mit „Molle" bezeichnete man zu Salzkotten das dort beim Verkauf des Salzes übliche Maß. Sie faßte 2512 rheinische Kubikzoll. Das Gewicht einer Molle des grobkörnigen Salzes betrug je nach Qualität 63—70 Pfund. Die Salzkottener Molle stimmte genau mit dem Lassendorfer Scheffel überein (Geh. St. A. vol. I fol. 32, 337; gewerkschaftl. Archiv; Die Grafschaft Mark S. 409).

[2]) A. N. Z. Pad. Akt. 168 fol. 75 ff.; Geh. R. S. 63.

[3]) Brinkmann, a. a. O. S. 47.

[4]) Geh. R. S. 63.

[5]) Wigand, a. a. O. Bd. II S. 359.

[6]) Geh. R. S. 63; St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 177.

Lange Zeit war es dem meierrechtlichen Inhaber eines Salzwerkes überlassen, dieses an andere weiter zu vermeiern, falls er es selbst nicht nutzen konnte. In diesem Falle haftete er aber selbst weiter für die genaue Entrichtung der jährlichen Pacht an den Eigentumsherrn.[1]) Die Folge eines solchen freien Verfügungsrechtes der Sälzer über ihre meierstättischen Salzwerke war es, daß diese in eine ganze Reihe von kleinen und kleinsten Berechtigungen zerrissen und teils selbst an Auswärtige, die gar nicht in Salzkotten sieden durften, weitervermeiert wurden. Es gab Teilberechtigungen bis zu $^1/_6$ Teil eines Salzwerkes.[2]) Die Aufteilung und Zersplitterung des Nutzungsrechtes an der Saline mußte einen ökonomischen Betrieb und eine gedeihliche Entwickelung des Salzwerkes hemmen und bei der Regelung der Produktion und des Absatzes zu manchen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen. Es trat infolgedessen eine Reaktion gegen die Weitervermeierung von Anteilsberechtigungen seitens der Sälzer ein, als deren Niederschlag die Bestimmung in den Sälzerordnungen von 1526 und 1578 anzusehen ist,[3]) daß kein Sälzer sieden solle, der nicht von zwei Werken siede und seinen „gewissen gestracken Eigenthumbs Herrn" habe. Damit war einer Weitervermeierung der meierstättischen Salzwerke durch die Sälzer ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Auch die Obereigentümer der Saline waren mit der Aftermeierschaft nicht mehr einverstanden und suchten ihr mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und in Zukunft vorzubeugen. Das Kloster Hardehausen nahm z. B. 1575 nur unter der Bedingung eine Neuvermeierung vor, daß die Werke zuvor erst wieder konsolidiert und von dem neuen Meier nicht wieder weitergegeben würden. Gleichzeitig erhalten wir auch Aufschluß darüber, was das Kloster unter $^1/_6$ Salzwerk verstand. Es war die Berechtigung, jedes sechste Jahr das Salzwerk auf ein Jahr gebrauchen zu können.[4]) Ob bei dem Mangel an weiteren Belegen aus dieser Tatsache ein allgemeiner Schluß gezogen werden darf, mag dahingestellt bleiben.

In älterer Zeit wurden die Sälzer nur auf Leibgeding, d. h. Lebenszeit bemeiert. Nach dem Tode des Bemeierten fiel sein Anteil wieder an den Eigentümer zurück. Die allgemeine Entwickelung

---

[1]) Brinkmann, a. a. O. S. 28; St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 177.

[2]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 173 ff.

[3]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 88 ff. u. 110 ff.

[4]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 173 ff.

der meierstättischen Verhältnisse des Landes, die eintretende Erblichkeit der bäuerlichen Meiergüter, konnte naturgemäß nicht ohne Wirkung auf die ganz analogen Zustände bei der Saline Salzkotten bleiben; auch hier mußte das Nutzungsrecht der Sälzer allmählich erblich werden. Einen gewissen Übergang vom Leibgeding zum Erbmeierrecht bildete die schon früh weitverbreitete Sitte, einen Salzwerksanteil gleichzeitig auf mehrere Leiber oder Generationen auszutun und bei einer neuen Bemeierung die nächsten Verwandten oder Erben anderen Bewerbern vorzuziehen.[1])

Fürstbischof Erich sprach 1526 zum erstenmale die Erblichkeit bei den meierstättischen Salzwerksanteilen rechtlich aus und gab dem Gewohnheitsrechte Gesetzeskraft.[2]) Da nämlich die Sälzer die durch Brand zerstörten Werkanlagen mit vielen Kosten wieder aufbauen mußten, bestimmte der Fürst zu ihrem Besten, daß die Erben (d. h. die Eigentümer der Saline) die Meier zu Salzkotten, ihre Kinder und rechten Erben der Meierstatt nicht entsetzen, sondern ihren jährlichen Zins und den gebührlichen Weinkauf nehmen sollten. Nur der Meier, der seinen Pflichten der Gutsherrschaft gegenüber nicht nachkommen würde, sollte sich selbst entsetzt haben.

Diese gesetzliche Handlung des Landesherrn, die in den späteren Sälzerordnungen seitens der Bischöfe noch wiederholt bekräftigt worden ist, beweist gleichzeitig, daß die Sälzer sich schon vorher die Erblichkeit des „dominium utile" durch Herkommen und Gewohnheit ersessen haben müssen. Wäre dieses nicht der Fall, so könnten wir nicht verstehen, wie die Obereigentumsherren sich solche tiefeinschneidenden Eingriffe in ihr Privateigentum ohne Widerspruch hätten gefallen lassen. Die Erblichkeit muß also schon vor 1526 üblich gewesen sein, wie denn auch eine Anzahl Meierbriefe aus den weiter zurückliegenden Jahren direkt eine solche Annahme rechtfertigen, indem sie ausdrücklich den Meiern die Erblichkeit ihres Anteils zusichern.[3]) Doch war das Verhältnis noch schwankend und ungewiß, einem willkürlichen Verfahren bei der Bemeierung seitens der „domini directi" sollte daher auf dem Wege der Gesetzgebung vorgebeugt werden.[4])

---

[1]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. II, III u. IV; Domkapitel 143.
[2]) Reglement von 1526.
[3]) Meierkontrakte von 1467, 1503 und 1514 (St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 177 ff.); Urkunden des Klosters Lobdingtcf Nr. 717a (a. 1460) u. 763c (a. 1483).
[4]) Vgl. Wigand, Bd. II S. 360.

Obwohl aber die Erblichkeit üblich und vom Landesherrn sanktioniert war, suchten gleichwohl die Obereigentümer der Saline in der Folgezeit Einschränkungen in die eingegangenen Kontrakte aufzunehmen und die Bemeierung auf einige bestimmte Leiber zu beschränken. Dieses Bestreben findet seine Erklärung in dem immer mehr aufblühenden Salzgewerbe, das einen reichlichen Gewinn abwarf. Es war natürlich, daß die Eigentümer an dem größeren Vorteil, den die Salzwerke ihren Meiern einbrachten, auch teilnehmen wollten. Deshalb suchten sie nach Möglichkeit der Erblichkeit vorzubeugen, um ein Mittel in der Hand zu behalten, die Abgaben bei neuen Bemeierungen zu steigern. Ihre Absicht ging dabei nicht so sehr dahin, nach dem Tode des letzten Inhabers das Salzwerk für heimgefallen zu erklären, sondern wie die Fassung der betreffenden Stellen in den Meierverträgen erkennen läßt, war eine beabsichtigte Erhöhung des Weinkaufes die einzige treibende Kraft.[1])

Die Erbmeierschaft der Sälzer wurde noch besonders wirksam durch den althergebrachten Sälzereid gesichert, der jedem neuankommenden Gewerken die Pflicht auferlegte, niemanden aus seiner Meierstatt „auszuwinnen" oder bei den Guts- und Erbherren beschwerlich zu machen, keinen Sälzer ohne dessen Wissen und freien Willen seines Gewinnes heimlich oder öffentlich zu entsetzen und niemandem den Eintritt in die Gewerkschaft zu verstatten, der einen Sälzer oder eines Sälzers Kind von seinem Anteile verdrängen wolle, es sei denn, daß sich der Meier seiner Rechte selbst entsetzt hätte.[2]) Jeder Sälzer würde also beispielsweise gegen seinen Eid verstoßen haben, wenn er bei einer neuen Bemeierung versucht hätte, durch ein höheres Gebot an Weinkaufgeldern den Anteil eines anderen Sälzers oder dessen Erben in seinen Besitz zu bringen, denn jemand auswinnen hieß nichts anderes, als ein Salzwerk zu erwerben, solange dessen Besitzer oder rechtmäßige Erben noch lebten und sich nicht freiwillig ihrer Rechte begeben hatten oder deren gesetzlich verlustig erklärt waren.[3])

---

[1]) Wigand, a. a. O. S. 362; Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Gießen vom Jahre 1801 (Geh. R. S. 63); vgl. auch Brinkmann, a. a. O. S. 25 ff.

[2]) Geh. R. S. 47; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S 40 u. 80.

[3]) Geh. R. S. 63.

## IV. Kapitel.

### Das Sälzerkollegium und seine Verfassung.

Schon früh schlossen sich die Salzkottener Sälzer, dem Zuge der Zeit folgend, zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen ebenfalls genossenschaftlich zusammen und bildeten eine Innung, die später den Namen „Sälzerkollegium" führte. Die Gleichheit der sozialen und rechtlichen Stellung, sowie die Gleichförmigkeit der Fabrikations- und Absatzverhältnisse, erleichterten das an sich schwierige Problem, die 24 Kleinbetriebe unter einen Hut zu bringen. Denn nicht nur die energische Vertretung ihrer Rechte gegenüber den Obereigentümern und den Landesherren erheischte Einigkeit und ein geschlossenes Auftreten, sondern auch eine befriedigende Regelung des ganzen komplizierten Salzwerksbetriebes konnte nur durch engeren Zusammenschluß und gegenseitige Vereinbarung erreicht werden. Die Mitgliederzahl der neuen Gewerkschaft durfte 24 nicht übersteigen, sie durfte auch nicht vermindert werden, wie noch das Sälzerprivileg von 1706 vorschreibt. Hatte vielmehr ein Gewerke mehr als ein Salzwerk, so mußte er für die übrigen seine Kinder oder seine nächsten Verwandten benennen und einschreiben lassen, ohne daß diese aber irgend ein Recht daran erwerben konnten. Der Sälzer war nicht verpflichtet, die wirkliche Verwaltung und die Nutznießung solcher anderen zugeschriebenen Salzwerke abzutreten, sondern er konnte sie zu seinem Vorteile im Namen der eingeschriebenen Verwandten oder durch Qualifizierte verwalten lassen, solange er wollte. Es machten sich also schon im Gegensatz zu den älteren Sälzerordnungen, die die Gleichheit aller Mitglieder des Kollegiums erstrebten und die Anhäufung des Besitzes in wenigen Händen zu hindern suchten, kapitalistische Tendenzen bemerkbar, die im 18. Jahrhundert weiter zur Geltung kamen und eine bedeutsame Umwandlung in wirtschaftlicher Beziehung herbeiführten. Bisher war der ganze Betrieb eine Summe von Kleinunternehmungen, die auf Grund der durch die Jahrhunderte gewordenen Verfassung zu einem Gesamtunternehmen vereinigt waren und nach gemeinsamen Vorschriften arbeiteten. Jeder Salzwerksanteil hatte seinen besonderen, namentlichen Sälzer. Dies wurde im 18. Jahrhundert anders. Der Besitz konzentrierte sich immer mehr, in ungleicher Verteilung, auf einzelne vermögende Gewerken. Ein Sälzer durfte nunmehr mehrere Anteile in seiner Hand vereinen, er hatte dann auch so viele Rechte, wie er Salzwerke hatte. 1766 gab der Landesherr zu der

Neuordnung des Besitzes seine Zustimmung. Als Beweis, welchen Umfang die Konzentration des Nutzungsrechtes annahm, möge die Angabe dienen, daß 1803 Friedrich Plettenberg von drei Salzwerken, der Graf von Westphalen sogar von nicht weniger als zehn Salinenanteilen die Nutzungsgerechtsame sein eigen nannte.[1])

Die Innung der Sälzer erhielt von den Paderborner Fürstbischöfen die landesherrliche Bestätigung und eingehende Statuten. Diese Sälzerordnungen, in ihrer ursprünglichen Form nichts anderes als die Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechtes an der Saline, regelten eingehend die gesamten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Salzgewerken. Sie gestatten uns einen klaren Einblick in die äußere und innere Organisation des Sälzerkollegiums, in die Rechte und Pflichten seiner einzelnen Mitglieder.[2])

Wer in das Kollegium eintreten, d. h. ein Sälzer werden wollte, mußte zunächst Bürger der Stadt Salzkotten sein und dort seinen Wohnsitz haben. Die Saline war also in den engen Rahmen der geschlossenen Stadtwirtschaft hineingezogen, und die Salzgewinnung zu einem ausschließlichen Gewerbe Salzkottener Bürger gemacht worden. Die Ausgaben für die Unterhaltung, Vergrößerung und Verbesserung des Werkes, das hohe Eintrittsgeld, sowie die Abgaben an die Gutsherren auf der einen Seite, die den Minderbegüterten ausschlossen, der mit der Salzgewinnung verbundene reiche Gewinn auf der anderen Seite, brachten es mit sich, daß die Sälzer die angesehensten Bürger der Stadt bildeten. Allmählich zeigten aber auch Personen, die nicht in Salzkotten wohnten, wohl aber dort Liegenschaften hatten und das Bürgerrecht erwerben konnten, das Bestreben, ebenfalls an der immer mehr aufblühenden Saline Anteil zu gewinnen. In solchen Fällen bildete sich schon im 16. Jahrhundert das Institut der sog. „Salzschreiber" heraus.[3]) Es sind angesessene Bürger, die für den auswärts wohnenden Prinzipal die Verwaltung des Salzwerksanteils übernahmen. Später bekleideten auch Nichtbürger die Stellung eines Salzschreibers. Von dem Sälzerkollegium wurden verschiedentlich Schritte unternommen, der

[1]) A. N. Z. Pad. Akt. 168 fol. 75 ff.

[2]) Die verschiedenen Sälzerordnungen datieren aus den Jahren 1526, 1578, 1586, 1610, 1700 u. 1766 (St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I; Geh. R. 500 und S. 63; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten; gewerkschaftliches Archiv).

[3]) Geh. R. S. 47.

neuen Entwickelung Einhalt zu tun, doch ohne Erfolg. Da der Landesherr der neuen Einrichtung seine Zustimmung gab, konnten auch die Sälzer nicht umhin, die Salzschreiber offiziell anzuerkennen. Sie wurden allmählich fast allgemein eingeführt, und die Gewerken ließen durch sie ihre Anteile verwalten.[1])

So war der erste Schritt getan, das ausschließliche Recht der in Salzkotten wohnenden Bürger an der heimischen Salzerzeugung dauernd zu durchbrechen. 1700 legte Fürstbischof Hermann Werner gesetzlich fest, daß rechtmäßige und sonst qualifizierte Inhaber von Salzwerksanteilen, die aus irgend einem erheblichen Grunde in der Stadt ihren Wohnsitz nicht haben und ihre Salzwerke nicht persönlich verwalten konnten, diese durch andere beobachten und leiten lassen durften, wobei allerdings die Erlaubnis des Landesherrn eingeholt werden mußte. Erfordernis war es aber nach wie vor, daß solche Sälzer als Bürger der Stadt Salzkotten angehörten, in Person den Bürgereid geleistet hatten und weltlichen Standes waren. Ebenso durften nur Bürger, die selbst fähig waren, Sälzer zu sein, als Verwalter angestellt werden. Diese hatten nur in den wöchentlichen Versammlungen Sitz und Stimme; auf Hauptversammlungen aber, in denen die wichtigeren Beschlüsse gefaßt werden sollten, mußten die eigentlichen Sälzer selbst erscheinen.[2]) 1766 erfuhren die Bestimmungen über die Salzwerksverwalter durch Fürstbischof Wilhelm Anton neue Abänderungen und Erweiterungen.[3]) Als Verwalter konnten nunmehr ohne besondere Erlaubnis des Landesherrn auch Nichtbürger angestellt werden. Sie vertraten in jeder Beziehung ihre abwesenden Herren, mußten für diese den Verpflichtungen nachkommen, die auf den Anteilen ruhten, und dem Werkmeister und gesamten Kollegium auf Handschlag geloben, während der Dauer ihrer Verwaltung der Sälzerordnung genau nachzuleben. Die Verwalter hatten in Zukunft zu allen Versammlungen Zutritt, sie sollten die Interessen ihrer Herren vertreten und daher stimmberechtigt sein. Den Bürgereid mußten die Sälzer auch weiterhin ablegen.[4])

---

[1]) Geh. R. S. 47.
[2]) Reglement von 1700.
[3]) Sälzerordnung von 1766.
[4]) Die Frage, inwiefern die neuen freiheitlichen Bestimmungen durch das Eigeninteresse des Fürsten, der selbst Mitglied des Kollegiums war und für seine Salzwerke einen Verwalter anstellen mußte, beeinflußt wurden, muß offen gelassen werden.

Zur Qualifikation als Sälzer, dieser „condicio sine qua non“[1]) gehörte es auch, daß derjenige, der um Aufnahme nachsuchte, ehelich geboren,[2]) unbescholtenen Wandels und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte war. Hörige konnten nicht in das Kollegium aufgenommen werden, wohl aber wurde Freigelassenen die Aufnahme in die Gewerkschaft gestattet. Diese hatten nur ein höheres Eintrittsgeld zu entrichten.

Genaue Bestimmungen enthalten die Sälzerordnungen über die Erbfolge, denn auch der Nachweis der rechtlichen Ansprüche an ein Salzwerk zählte zu den Bedingungen der Qualifikation. Ein eigentliches Anerbenrecht gab es nicht. Waren mehrere Erben vorhanden und lag keine rechtsgültige letzte Verfügung des Entschlafenen vor, so waren alle nächsten Erben an dem Salzwerke gleichmäßig erbberechtigt. Da die Zahl der Mitglieder des Sälzerkollegiums aber nicht erhöht werden durfte, so konnte nur einer zum Salzwerke zugelassen werden, und es mußte infolgedessen eine Einigung über die Erbfolge stattfinden. Der gebräuchliche und gesetzlich festgelegte Modus hierbei war folgender: Der Salzwerksanteil bildete einen besonderen Teil der Erbschaft für sich, die anderen Güter, Renten und baren Gelder wurden auf die übrigen Erben verteilt. Der älteste Erbe war berechtigt, diese Teilung und Gegeneinandersetzung der Hinterlassenschaft vorzunehmen, Recht des jüngeren aber war es, zuerst einen Anteil für sich zu wählen. Die Minderjährigen wurden von ihren Vormündern vertreten, die auch eventuell unter ihrem Eide die Verwaltung des Salzwerkes bis zur Großjährigkeit ihrer Mündel übernahmen.[3])

Die Sälzerordnungen von 1526 und 1578 enthalten die Bestimmungen, daß eines Sälzers Sohn schon mit zwölf Jahren in das Kollegium eintreten konnte. Seit 1700 konnte der Minderjährige erst nach erreichtem 20. Lebensjahre sein Recht selbst ausüben, sich zum Salzwerke qualifizieren und unter die Sälzer aufgenommen werden.[4])

Um ein Mitglied der Gewerkschaft zu werden, genügte es nicht, die nötige Qualifikation zu haben, sondern es bedurfte dazu noch einer ausdrücklichen und förmlichen Aufnahme in das Kollegium. Der Ansuchende oder, falls dieser minderjährig war, dessen Vor-

[1]) Gewerkschaftliches Archiv.

[2]) Zum Beweise der ehelichen Geburt war bei der Aufnahme ein Geburts- oder Taufschein vorzulegen. Nur wenn jene außer allem Zweifel stand, sah man davon ab (gewerkschaftl. Archiv).

[3]) Geh. R. S. 47

[4]) Sälzerordnung von 1700.

mund, mußte „die Einigung in dreien Zeiten heischen“.[1]) Im Laufe der Jahre, speziell im 18. Jahrhundert, wurde dieser Modus in der Praxis nicht mehr so strenge beobachtet,[2]) sondern die erste und zweite „Anschung“ auf einmal gestattet, jedoch „citra praeiudicium“. Gleichzeitig setzte das versammelte Kollegium einen bestimmten Termin für die dritte „Anschung“ und die darauf folgende Aufnahme fest.[3])

Als weitere Vorbedingungen für die Erwerbung der Mitgliedschaft sind zu nennen: die Erlegung der Eintrittsgelder, die Ablegung des Bürgereides, die Beibringung des Originalmeierbriefes und die Verabreichung eines „Traktaments“.

Die Eintrittsgelder setzten sich aus verschiedenen Summen ungleichen Ursprunges zusammen und waren nicht für jeden „neo qualificandus“ gleich hoch. Jeder neuankommende Sälzer mußte seit alters im allgemeinen die Bank auf dem Salzhause mit zwölf Mark (Paderborner Währung) belegen. Eine Ausnahme wurde bei den ehelichen Söhnen und Töchtern der Sälzer gemacht. Die ersteren erlegten bei ihrer Aufnahme nur drei Pfennige (nicht, wie Vullers irrtümlich angibt[4]) fünf Pfennige). Verheiratete sich eines Salzers Tochter an einen, der qualifiziert war und Sälzer werden wollte, so hatte dieser 6 Mark zu entrichten. Doch durfte in diesem Falle nur einmal eine geringere Belegung der Bank stattfinden. Heiratete also eines Sälzers Tochter zum zweitenmal, so mußten die gewöhnlichen 12 Mark bezahlt werden. Wollte ein Freigelassener ein Salzwerk antreten, so hatte er 30 Goldgulden zu entrichten. Von den vorgenannten Geldern erhielt das Sälzerkollegium stets nur zwei Drittel, das andere Drittel empfing der Landesherr.

Die im Laufe der Zeit gesteigerten Geldbedürfnisse führten zu einer Erhöhung des Eintrittsgeldes, die 1700 gesetzlich festgelegt wurde.[5]) Jeder neueintretende Sälzer wurde verpflichtet, außer dem althergebrachten Betrage noch besonders mit 20 Rtl. (à 21 Schillinge) zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben des Kollegiums beizutragen. Abgesehen von den eigentlichen Eintrittsgeldern mußten alle angehenden Sälzer, deren Vorfahren „das Salzhaus[6])

[1]) Sälzerordnungen von 1526 u. 1578.

[2]) Theoretisch mußte noch 1756 die „Anschung“ dreimal besonders geschehen, wenn auch die Statuten von 1700 schon diese Bestimmung nicht mehr ausdrücklich enthalten.

[3]) Nach zahlreichen Angaben der Sälzerprotokolle.

[4]) Vüllers, a. a. O. S. 176.

[5]) Sälzerordnung von 1700.

[6]) Mit Salzhaus wurde das gemeinsame Verwaltungsgebäude des

und die Pfannhütten" hatten erbauen helfen, noch eine Mark, die übrigen aber, bei denen jene Voraussetzung nicht zutraf, drei Goldgulden[1]) eigens entrichten. In ähnlicher Weise waren diejenigen, deren Voreltern nicht an der Erbauung des „Salzpüttes" (Salzbrunnen) mitgeholfen, noch dazu beigesteuert hatten, gehalten, außerdem noch drei Königstaler („ad 3 Rtl. 12 gr") bei ihrem Eintritt an die Gewerkschaft abzuführen.[2]) Im 18. Jahrhundert belief sich die Gesamtsumme der Statutengelder, in Rtl. ausgedrückt, für den Sohn eines Sälzers auf 27 Rtl. 3 Gr. 3 Pf., für andere auf 33 Rtl. 33 Gr. 6 Pf.[3])

Der Bürgereid mußte auf dem Rathaus vor versammeltem Bürgermeister und Rat der Stadt Salzkotten geleistet und der betreffende Auszug aus dem städtischen Protokoll der Sälzerversammlung bei der Aufnahme vorgelegt werden.[4]) Seit 1766,[5]) da es den Sälzern gestattet wurde, den Bürgereid statt in Person auch durch einen besonderen Bevollmächtigten schwören zu lassen, sank seine Bedeutung zu einer bloßen Formalität herab.

Das Traktament, zu dem jeder „qualificandus" bei seiner Aufnahme verpflichtet wurde, bestand in früherer Zeit aus einem näher bestimmten festlichen Gelage, während es im 18. Jahrhundert meistens in Geld gegeben wurde. Die zu zahlende Summe stellte sich dabei auf 24—30 Rtl. pro Salzwerk und wurde unter die erschienenen Sälzer, den „Protokollisten" und den „Salzmesser" verteilt.[6])

Die feierliche Aufnahme in das Kollegium der Sälzer bei der dritten „Ayschung" geschah unter genauer Beobachtung einer Reihe

---

Kollegiums bezeichnet. Das kleine Haus stand an der linken Seite des Markes und wurde erst 1870 abgebrochen (v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 51).

[1]) Ein Goldgulden = 1 Rtl. und 1 „Reichsohrt".

[2]) Die erstere, 1700 in das Sälzerreglement aufgenommene Abgabe findet sich zuerst in der Regimentsordnung („Ordo regimenti Salinatorum") vom Jahre 1528 (gewerkschaftl. Archiv und v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 37 ff). Sie war zweifellos wegen der hohen Kosten, die der Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Salinenanlagen erfordert hatte, eingeführt worden. Die zweite Leistung geht bis auf das Jahr 1554 zurück, in dem der Salzbrunnen und das Brunnenhaus mit einem Aufwande von „vierdehalb hundert" Joachimstalern neu gebaut wurde (v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 59).

[3]) Gewerkschaftliches Archiv.

[4]) Nach Angabe der Sälzerprotokolle.

[5]) Sälzerordnung von 1766.

[6]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 38; Sälzerprotokolle.

von uralten Förmlichkeiten. Dem neu eintretenden Mitgliede wurden zunächst vom Werkmeister oder vom „Protokollisten" die Sälzerartikel vorgelesen und ausgedeutet, bis er „wissend zu sein" erklärte. Es erging sodann ferner an ihn die übliche Frage, ob er den zu leistenden Eidschwur in allen Stücken festiglich halten wolle. Nachdem hierauf die versammelten Sälzer noch offiziell bezeugt hatten, daß alle Vorbedingungen zur Aufnahme in ihre Reihe erfüllt seien, nahm der Werkmeister dem „qualificandus" den althergebrachten Sälzereid ab, der im 18. Jahrhundert nicht mehr persönlich abgelegt zu werden brauchte, sondern auch von Bevollmächtigten „in animam dominorum suorum principalium corporaliter" abgeschworen werden konnte.[1]) Für die treue Beobachtung seines Schwures haftete der neue Sälzer nicht nur mit allen seinen Gütern, sondern er hatte auch noch in Salztotten wohnende Mitsälzer oder andere Bürger als Bürgen („fidei iussores") zu stellen.[2]) War es ihm unmöglich, solche ausfindig zu machen, so mußte von dem Landesherrn oder in dessen Abwesenheit von dem Geheimen Rate eine nähere Verordnung von Fall zu Fall eingeholt werden. Erklärte das Kollegium die geleistete Bürgschaft für ausreichend, so wies der Werkmeister endlich dem jungen Sälzer den Sitz auf der Bank des Salzhauses an. Von nun an war dieser vollberechtigtes Mitglied und durfte seinen Anteil im Rahmen der erlassenen Sälzerordnung und des bestehenden Gewohnheitsrechtes nutzen und gebrauchen. Als „Junior", d. h. als jüngster Sälzer, hatte er dem Kollegium aufwärtig zu sein und verschiedene kleinere Dienste zu verrichten, bis der nächst ankommende Sälzer seine Stelle einnahm, doch konnte auch ein anderer Mitgewerke für ihn diese Verpflichtung übernehmen.[3])

In gleicher Weise wie das Sälzerkollegium über die Aufnahme eines neuen Sälzers zu entscheiden hatte, stand ihm auch das Recht zu, ein Mitglied dauernd oder zeitweise auszuschließen und ihm dadurch sein Siederecht zu entziehen. Dauernde Ausschließung aus der Korporation erfolgte insbesondere bei schwerer Verletzung der

[1]) Protokoll vom 4. VI. 1764.

[2]) Die Sälzerordnung von 1700 sieht zunächst 1 oder 2 Bürgen vor, das Reglement von 1766 legt dann ihre Zahl auf 2 gesetzlich fest.

[3]) Der Junior hatte beispielsweise bei Prozessionen die Sälzerkerze zu tragen, eine Dienstleistung, für die er jährlich 5 Rtl. vom Kollegium bezog (Prot. vom 21. X. 1758 u. 20. III. 1775). Zu seinen Obliegenheiten gehörte es auch, die ortsanwesenden Sälzer persönlich zu der Hauptjahresversammlung einzuladen (zahlreiche Angaben der Protokolle).

Statuten, zeitweilige Suspension konnte z. B. verhängt werden, wenn ein Gewerke im Laufe des Jahres zu viel gesotten hatte oder mit der Zahlung seiner Beiträge rückständig blieb.

An der Spitze des Sälzerkollegiums und damit der ganzen Saline stand der Werkmeister, der jährlich aus der Reihe der Sälzer neu gewählt oder auch in seinem Amte bestätigt wurde.[1]) Er berief und leitete die verschiedenen Versammlungen, verwaltete die gemeinsame Kasse, führte den Vorsitz bei gerichtlichen Verhandlungen in Salzwerksachen, überwachte die Ausführung der Kollegialbeschlüsse, kurz, er beaufsichtigte und leitete den gesamten Salzwerksbetrieb. Als Entgelt für seine Mühewaltung erhielt der Werkmeister fünf Wässer,[2]) die zwar erst 1766 statutenmäßig festgelegt wurden,[3]) aber bereits vorher üblich waren[4]) und ohne Zweifel auf einen schon älteren Brauch zurückgehen.

Als weitere Organe des Kollegiums sind der „Protokollist" und der „Salzmesser" zu nennen, von denen jedem einzelnen, wie schon der Name sagt, die Verrichtung einer besonderen, näher abgegrenzten Tätigkeit im Salinenbetriebe oblag.

Der „Protokollist" hatte nicht nur bei den Beratungen der Sälzer das Protokoll zu führen, sondern auch alle übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den brieflichen Verkehr mit den nicht ortsanwesenden Gewerken zu erledigen. Als „salarium" standen ihm noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zwei Wässer zu, die aber später in Fortfall kamen und durch direkte Lohnzahlung abgelöst wurden. 1785 belief sich das jährliche Gehalt des Protokollführers auf 24 Rtl.[5]) Dazu kam noch ein bestimmter Prozentsatz der Traktamentsgelder, an denen er mit den Sälzern zu gleichen Teilen partizipierte.

Besonders wichtig war die Stellung des viel beschäftigten „Salzmessers". Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte die Saline keine berufsmäßigen Salzmesser, sondern Mitglieder des Kollegiums, die dazu eigens vereidet waren, versahen dieses Amt.[6]) Seit dem 17. Jahrhundert aber, als der Betrieb des Werkes immer größer und infolgedessen der Salzverkauf weit umfangreicher geworden

[1]) Angaben der Sälzerprotokolle.

[2]) Der Ausdruck „Wasser" bezeichnete eine Pfanne voll garer Sole und bedeutete so viel wie ein fertiges Werk, eine Sud.

[3]) Sälzerordnung von 1766.

[4]) Schon 1752 wurden die „Werkmeisterwässer" abgesotten (gewerkschaftliches Archiv).

[5]) Protokoll vom 11. I. 1785.

[6]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 232; Geh. R. S. 47.

war, wurde ein besonderer, im gemeinsamen Dienste und Solde der Gewerkschaft stehender Salzmesser angestellt.[1]) Seine mannigfachen Obliegenheiten ersehen wir am deutlichsten aus einer schriftlichen Instruktion vom Jahre 1766.[2]) Der Salzmesser hatte die ortsansässigen Sälzer oder deren Bevollmächtigte und Konduktoren zu allen außerordentlichen Versammlungen einzuladen, in den Siedehäusern die notwendige Aufsicht zu führen und insbesondere darauf zu achten, daß keine Diebereien vorkamen, und daß von jedem Sälzer vorschriftsmäßig und nicht zu viele Wässer gesotten wurden. Seine Hauptbeschäftigung bildete aber der Verkauf des Salzes und dessen nähere Überwachung. Nur der vereidete Salzmesser durfte das fabrizierte Salz der Ordnung nach ausmessen, sei es zum in- und ausländischen Debit, sei es zur Ablieferung des Pachtsalzes oder für den eigenen Haushalt der Sälzer. Als Bezahlung empfing er das sog. Meßgeld, das ein jeder Salzkäufer zu entrichten hatte. Dieses betrug mit Ausnahme der Kriegsjahre 1759—1764, in denen wegen der allgemeinen Münzverschlechterung und mit Rücksicht auf den geringen Absatz der Satz verdoppelt wurde, durchweg pro Molle 2 Pf., von einer halben Molle und ebenso von einem „Spind" (= $^1/_4$ Molle) nur 1 Pf. Einen Teil der jährlichen Einnahmen an Meßgeldern, — vor dem siebenjährigen Kriege waren es 30, in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts dann 40 Rtl. —, hatte der Salzmesser zur Bestreitung der Kollegialausgaben an die Kasse der Sälzer abzuführen.[3]) Dagegen war er an den Traktamenten mit 20—24 gr. beteiligt.[4])

Die im Salzwerkbetriebe beschäftigten Arbeiter wurden teils vom Kollegium angestellt, teils standen sie in Privatdiensten der einzelnen Gewerken. Sie alle mußten seit 1578 vor versammelten Sälzern in Eid und Pflichten genommen werden.[5])

Die Verwaltung und Ordnung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Saline geschah auf den verschiedenen, im Laufe eines Betriebsjahres stattfindenden Versammlungen und Zusammenkünften der Sälzer. Die jährliche Hauptversammlung oder Sälzerkur fand seit 1700 statutenmäßig am ersten Dienstag nach

[1]) Die Sälzerordnung von 1700 setzt in § 32 das Vorhandensein eines vereideten Salzmessers schon voraus.
[2]) Prot. v. 5. VII. 1766.
[3]) Edikt vom 11. IX. 1739; Prot. vom 4. X. 1760 sowie vom 12. u. 20. I. 1764; Geh. St. A. vol. II fol. 38; Hofkammer VII 250a.
[4]) Nach zahlreichen Angaben der Protokolle.
[5]) Sälzerprotokolle und Sälzerordnung von 1578.

hl. Dreikönig statt,[1]) während sie in früherer Zeit nicht an einen bestimmten Termin gebunden gewesen war.[2]) Nach altem Herkommen und Brauch wurde sie mit der Verlesung der Sälzerartikel eröffnet. Sodann wurde vom Werkmeister über die kollegialen Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung abgelegt und ferner an der Hand des „registrum decretarum aquarum" (Verzeichnis der abgesottenen Wässer) öffentlich festgestellt, ob auch niemand mehr als die erlaubte Anzahl Sude gesotten hatte. Hierauf schritten die Sälzer zur Neu- oder Wiederwahl des Werkmeisters. Der mit einfacher Majorität Gewählte empfing zum Zeichen seines Amtes Siegel und Schlüssel, übernahm auch sofort die vorhandenen Kassengelder seines Vorgängers. Da mit der Sälzerkur das neue Betriebsjahr begann, setzte das Kollegium weiterhin fest, wieviel Wässer jeder Sälzer sieden durfte, und zu welchem Preise das Salz verkauft werden sollte. Seit 1766 war auch die Lötigkeit, d. h. der Gehalt der Siedesole für das angehende Jahr noch festzulegen.[3]) Ihren Abschluß fanden die Verhandlungen am Wahltage mit Beratungen und eventuellen Beschlüssen und Resolutionen über die verschiedensten schwebenden Fragen des Salinenbetriebes. Eine kleine Feier auf gemeinsame Kosten beschloß das Ganze.[4])

Außerordentliche Versammlungen während des Jahres wurden je nach den augenblicklichen Bedürfnissen vom Werkmeister anberaumt und dienten der Regelung einer bestimmten Angelegenheit. Bei solchen „extra ordinären Conventiones" waren seit „uralters" Diäten hergebracht; den erschienenen Sälzern wurde ein Glas Wein angeboten oder statt dessen auch bares Geld ausgezahlt.[5]) Bei den regelmäßig wöchentlich stattfindenden Zusammenkünften auf dem Salzhause befaßten sich die Gewerken nur mit den laufenden, weniger wichtigen Geschäften.

In die Kasse des Sälzerkollegiums flossen Abgaben und Strafgelder. Zu den ersteren zählten außer den schon erwähnten Eintrittsgeldern und der Pauschalsumme des Salzmessers noch besonders die allgemeinen Repartitionen oder Kollekten, die je nach Bedarf in verschiedener Höhe von den Sälzern beschlossen wurden

[1]) Sälzerordnung von 1700 u. 1766.
[2]) Geh. R. S. 47.
[3]) Reglement von 1766.
[4]) Nach Angaben der Sälzerprotokolle.
[5]) Prot. vom Jahre 1769.

und teils in bar, teils in Salzabgaben bestanden.[1]) Von den Strafgeldern, zu denen auch die Überschüsse eines suspendierten Salzwerkes gehörten,[2]) empfing das Kollegium die Hälfte.

Einer besonderen Regelung bedurfte bei einem Unternehmen, das sich aus Klein- und Einzelbetrieben zusammensetzte, der Siedereibetrieb und der Verkauf des Salzes. Das Sieden ging im allgemeinen der Reihe nach, doch war es auch erlaubt, die Range[3]) einem anderen Sälzer gegen entsprechende Vergütung zu überlassen oder sie mit ihm zu wechseln. Damit aber ein Sälzer nicht unnötig auf das Sieden der anderen Gewerken zu warten brauchte, bestimmte das Reglement von 1700, daß jeder Sälzer seine Anzahl Wässer nach und nach versieden dürfe, wann es ihm am bequemsten und gelegensten sei. Hatte ein Sälzer bis zum Wahltage noch nicht seinen festgesetzten Anteil versotten, so verfielen die noch fehlenden Wässer. Ein Nachsieden im folgenden Jahre war streng verboten. Selbst ein bereits angefangenes, aber am Tage der Sälzerkur noch nicht beendetes Werk durfte nicht zu Ende geführt werden, sondern verfiel ebenfalls.

Der Verkauf des Salzes geschah gleichfalls nach einer genau festgelegten Ordnung. Das Statut von 1700 setzt fest, daß in jedem Jahre an der ersten Siedehütte vom Salzmesser damit der Anfang gemacht und von jedem der beiden Sälzer 50 Mollen verkauft werden sollen. Sodann soll bei der 7. Hütte in gleicher Weise fortgefahren werden. Dieser Turnus erfuhr 1766 eine völlige Änderung, indem bestimmt wurde, daß in dem neuen Betriebsjahre mit dem Verkauf an derjenigen Siedehütte begonnen werden sollte, in der am Schlusse des alten Jahres aufgehört worden war, und zwar sollten statt 50 nunmehr 80 Mollen der Reihe nach pro Anteil bei jeder Range ausgemessen werden. Hatte ein Sälzer, wenn der Verkauf an ihn kam, kein Salz vorrätig, so ging er für dieses Mal der Range verlustig. Um aber Härten zu vermeiden, war es einem solchen Gewerken gestattet, die Range gegen entsprechende Vergütung an einen anderen abzutreten oder sie auch mit ihm zu vertauschen. Die zeitgemäß abgeänderte Sälzerordnung von 1766 erstrebt auch

---

[1]) Nach Angaben der Protokolle.

[2]) Wurde ein Gewerke wegen Übertretung der Statuten von seinem Salzwerke verwiesen, so wurde dieses auf Rechnung des Kollegiums weiter betrieben. Die Erträgnisse verwandte man zur Zahlung der gutsherrlichen Pacht und zur Unterhaltung des Siedehauses; die Überschüsse aber flossen zu gleichen Teilen in die kollegiale und die landesherrliche Kasse.

[3]) Range-Ordnung.

in dieser Hinsicht eine den bestehenden Verhältnissen angepaßte, möglichst einfache Ordnung, indem sie bestimmt, daß ein Sälzer, der nur im Besitze eines Salzwerkes ist und das erste Mal kein Salz im Vorrat hat, bei der nächsten Range doppelt so viel verkaufen darf. Ein Gewerke aber, der mehrere Salinenanteile besaß und in der einen Hütte kein Salz hatte, konnte dieses aus seinem anderen Siedehause nehmen. Desgleichen blieb es auch fernerhin gestattet, die Range des Verkaufes mit anderen zu vertauschen. Außerhalb der Ordnung durfte kein Salz ausgemessen werden, mit Ausnahme des meierstättischen Pachtsalzes sowie desjenigen Salzes, das zur Hofhaltung des Fürsten, zur Besoldung der fürstlichen Beamten und zum eigenen Gebrauch der Sälzer bestimmt war. Dieses konnte jederzeit ausgemessen werden.[1])

## V. Kapitel.

### Gerichtsbarkeit der Saline Salzkotten.

Die Saline Salzkotten besaß wie die anderen westfälischen Salzwerke[2]) ein eigenes Salinengericht. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Kraahvanger[3]) behauptet, daß bei Exzessen, die im Bereiche des Werkes vorfielen, dessen Interessenten bei den gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gogericht zu Salzkotten anwesend sein mußten. Nicht der Gograf, sondern die Sälzer selbst hielten Gericht in Salzwerksachen. Wann die Genossenschaft der Sälzer diese Jurisdiktionsbefugnisse erworben hat, läßt sich nicht näher bestimmen, da die älteren Urkunden, wie schon erwähnt, verloren gegangen sind.[4]) Indessen kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß dem Kollegium zum besseren und freieren Betriebe der nicht unbedeutenden Saline schon in älterer Zeit das Recht zustand, in dem Bezirke des Salzwerkes vorfallende Exceſſe zur Bestrafung

[1]) Sälzerordnung von 1700 u. 1766.

[2]) Vgl. A. Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft S. 46. Münster 1908; Meister, Die Grafschaft Mark S. 409 und 414; Freiburg a. a. O. S. 29.

[3]) Kraahvanger, Die Organisation der preußischen Justiz im Fürstentum Paderborn S. 22. Münster 1904. Die Ansicht des Verfassers beruht auf einer irrtümlichen Wiedergabe der von ihm zitierten und benutzten Stelle in den Akten: A. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5, fol. 83, wo es ausdrücklich heißt, daß die in dem Bezirke des Salzwerkes vorfallenden Exzesse von den dabei interessierten Pfännern, jedoch im Beisein des Grafen, untersucht und bestraft werden.

[4]) Vgl. S. 13.

zu ziehen, um durch ein schnelles summarisches Verfahren langwierigen und umständlichen gerichtlichen Streitigkeiten vorzubeugen. Die Salzstätte mit ihren Pertinenzien[1]) wurde in causae minores durch den Landesherrn von dem ordentlichen fürstlichen Gogerichte eximiert.[2])

Zuständig war diese niedere Gerichtsbarkeit der Sälzer zunächst in allen Fällen, bei denen es sich um Übertretung der Sälzerartikel oder andere Verfehlungen der Gewerken wie auch um Vergehen der beschäftigten Angestellten und Arbeiter im Salinenbetriebe handelte. Ferner stand dem Kollegium auch gegen dritte, dem Salzwerke an sich fernstehende Personen die strafrechtliche Verfolgung zu, falls diese Salz- und Holzdiebereien oder eines anderen der Gewerkschaft zugefügten Schadens beschuldigt wurden.[3]) Selbst über die Juden, die doch ausdrücklich den ordentlichen Gerichten des Landesherrn unterstellt waren, beanspruchten die Sälzer bei solchen strafbaren Handlungen, die das Salzwerk betrafen, die Jurisdiktion. Die Verhandlungen fanden in Gegenwart des fürstlichen Grafen und unter Leitung des Werkmeisters auf der Pfannhütte statt.[4]) Den Gerichtshof bildete die Gesamtheit der zur Versammlung erschienenen Sälzer.[5]) Der Angeschuldigte wurde bei Strafe vor das Forum des Kollegiums „zitiert" und zwar, wenn Straftaten solcher Personen in Frage kamen, die zu der Saline in keiner direkten Beziehung standen, mit Unterstützung des landesherrlichen Gogerichtes oder des Magistratsgerichtes der Stadt Salzkotten. Ähnlich wurde die Vorladung der benannten Zeugen gehandhabt, besonders wenn diese nicht sofort gutwillig erschienen,

---

[1]) Als das Sälzerkollegium 1781 die fürstliche Mühle zu Salzkotten pachtete, wurde die Jurisdiktion über diese ausdrücklich dem Grafen vorbehalten (Hofk. VII 102).

[2]) Die folgenden Ausführungen über die Gerichtsbarkeit beruhen auf den Sälzerordnungen von 1578, 1700 u. 1766 sowie auf den Akten; Geh. R. 500, Hofk. 250a, A. N. Z. Pad. Akt. 171 u. auf Angaben der Sälzerprotokolle.

[3]) 1798 überließ das Sälzerkollegium ausnahmsweise die Untersuchung eines außerhalb seines Jurisdiktionsbezirkes begangenen Exzesses dem fürstlichen Gogericht, jedoch „citra praejudicium" (Prot. v. 30. VI. 1798).

[4]) Protokoll vom 13. und 14. IX. 1765.

[5]) U. a. Prot. vom 21. III. 1759 und vom 8. I. 1763. In dem letzteren heißt es wörtlich: „seynd sahmbtliche Hn. Saltzer mit Zuziehung hiesigen Hn. Grafen zu Bestrafung der jüngst vorgegangener Holtzdiebereyn anheut iterato (die Sälzer waren schon einmal in der Angelegenheit, nämlich für den 4. Januar durch den Werkmeister zusammengerufen worden, aber nicht erschienen) convotiert und erschienen".

sondern unter Strafe geladen oder gar zwangsweise vorgeführt werden mußten. Ebenso sind die bei Salz- und Holzdiebstählen angeordneten Haussuchungen außerhalb des Salinenbezirkes durch den Pedell des Gogerichts und den Stadtdiener oder Pförtner vorgenommen worden.

Vielfach tritt als Denunziant der sog. „Fiskus Collegii" auf, der dann auch bei den Verhandlungen die Anklage vom sachlichen, nicht rechtlichen Standpunkte vertritt. Gelegentlich wird ihm auch bei fraglichen Fällen durch Kollegialbeschluß aufgegeben, wider den Angeklagten den „gehörigen" Beweis zu führen.[1] Über seine Person geben die Akten weiter keinen Aufschluß.

Bemerkenswert ist, daß man bei verstockten Übeltätern die Prügelstrafe in Anwendung brachte, um ihnen ein Geständnis ihrer Tat, bei der es sich meistens um Diebstahl handelte, zu entlocken („pro eruenda veritate").[2]

Als Strafen wurden nicht nur Geldbußen verhängt, sondern es wurde auch auf Gefängnis erkannt. Außerdem hatte der Verurteilte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei Übertretung der Sälzerartikel seitens der Gewerken konnte je nach der Schwere des Vergehens zeitweilige Suspension oder dauernde Verweisung vom Salzwerke verfügt und in letzterem Falle dem so Bestraften auch die Qualifikation zum Sälzer abgesprochen werden. Das gefällte Urteil wurde dem Grafen zur „Approbation und Konfirmation" vorgelegt. Bei wichtigen und zweifelhaften Strafsachen schickte das Sälzerkollegium das Untersuchungsprotokoll nebst einem Bericht über die eventuell erkannte Strafe an den Landesherrn zur höchsten Entscheidung.[3] Dieser ließ dann durch die Regierung auf Grund der Akten die rechtliche Strafverfügung ergehen.

Dem Landesherrn als Oberwerkmeister und nächster und höchster Berufungsinstanz für das niedere Salinengericht der Sälzer stand das Recht zu, die verhängten Strafen abzuändern und namentlich die Entfernung vom Salzwerke aus besonderer Gnadenbezeugung in eine entsprechende Geldstrafe umzuwandeln.

Von allen Strafgeldern empfing der Fürst die Hälfte. Diese landesherrliche Berechtigung war auch wohl in erster Linie der Grund, weshalb der Graf zu den gerichtlichen Verhandlungen auf dem Salzhause hinzugezogen werden mußte.[4]

---

[1]) Prot. vom 21. III. 1759.
[2]) Prot. vom 2. X. 1763.
[3]) Hofk. VII 250a; Geh. R. 500; Prot. vom 6. XII. 1763.
[4]) § 40 der Sälzerordnung von 1700 und § 44 derjenigen von 1766,

## VI. Kapitel.

### Die Gerechtsame des Landesherrn.

Verschiedentlich haben wir bisher Gelegenheit genommen, einzelne Rechte der Bischöfe an der Salzkottener Saline zu streifen. Um aber ein übersichtliches Bild der landesherrlichen Gerechtsame im Laufe der Jahrhunderte zu gewinnen, ist es notwendig, sie im Zusammenhange und in ihrer Entwickelung näher kennen zu lernen.

Nachdem die Paderborner Fürstbischöfe ihr ursprüngliches Eigentum an dem Salzwerke aus den Händen gegeben hatten,[1]) haben sie in der Folgezeit verschiedene Versuche gemacht, wieder in größerem Maße Anteil an der Salzproduktion des Landes zu gewinnen. Zunächst suchten sie dieses Ziel durch Anlage eines neuen Salzwerkes zu erreichen. Den ersten Schritt in dieser Richtung unternahm Bischof Otto, mußte aber auf Grund der vom Kloster Hardehausen hiergegen eingelegten Beschwerde wieder von seinem Unternehmen abstehen und 1298 für sich und seine Nachfolger die landesherrliche Verpflichtung eingehen, daß in Zukunft kein zweites Werk in der Stadt Salzkotten erbaut werden dürfe („Nolentes insuper, ne aliquod opus de caetero exceptis operibus supradictis in dicto oppido construatur").[2])

Den gleichen Mißerfolg hatte Fürstbischof Theodor II., der wenige Jahre später ebenfalls versuchte, in der Stadt neben der alten eine neue Saline einzurichten. 1316 sah er sich aber gezwungen, das neue Werk „cum omni iuris, possessionis, proprietatis et utilitatis plenitudine et integritate pacifice in perpetuum possidendum" an das durch die Neuanlage geschädigte Kloster Hardehausen abzutreten.[3])

Einen abermaligen und letzten Versuch unternahm schließlich noch mehrere Jahrhunderte später Theodor von Fürstenberg. Unter dem Vorwande, dem im Hochstift herrschenden Salzmangel zu steuern, ließ er 1589 auf dem sog. Sültsoid[4]) mit dem Bau neuer Sa-

---

die von der Salinengerichtsbarkeit handeln, enthalten nicht die Forderung, daß derOgraf zu den Verhandlungen hinzugezogen werden muß, sondern jene wird erst in Verbindung mit den Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder (§ 44 bezw. 47) aufgestellt.

[1]) Vgl. S. 17 ff.

[2]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 82.

[3]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 82.

[4]) Mit „Sültsoid" bezeichnet man noch heute ein versumpftes Gebiet am rechten Ufer der Heder, etwa ½ km südlich der Stadt Salzkotten,

linenanlagen beginnen und berief sich dabei nicht nur auf die Regalität der Solquellen, sondern beanspruchte auch als Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die salzhaltigen Quellen hervorsprudelten, das Recht ihrer Ausbeute.[1]) Ohne Zweifel hat der reiche Gewinn, den die Salzfabrikation abwarf, ihn zu seinem Unternehmen veranlaßt, denn der angebliche Salzmangel war nicht vorhanden.[2]) Die fürstlichen Pläne ließen sich aber nicht mehr verwirklichen, denn ihrer Ausführung standen die einmal fixierten Privateigentumsrechte der Sälzer zu Salzkotten im Wege, die sich durch das neue Werk aufs schwerste in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sahen. Da der Landesherr ihrer Eingabe und Bitte, den Bau einzustellen, kein Gehör schenkte, wandten sie sich zur Wahrung ihrer Rechte an das Reichskammergericht in Speyer und erwirkten auch in der Tat ein Mandat, durch das dem Fürsten alle weiteren Arbeiten bei schwerer Strafe verboten wurden. Der Prozeß selbst nahm seinen Fortgang und wurde erst 1610 durch einen Vergleich aus der Welt geschafft. Der Bischof, der sich von einer längeren Fortführung des Rechtsstreites wenig Erfolg versprach, fand sich in diesem Jahre bereit, den ausgeworfenen Solbrunnen und die begonnenen Salinenanlagen gegen eine Entschädigungssumme von 500 Goldgulden an das Sälzerkollegium zur freien Verfügung abzutreten. Gleichzeitig erfuhren die Rechte der Sälzer eine neue

---

auf dem sehr viele schwache Solquellen entspringen. Wie schon der Name andeutet, sind diese salzhaltigen Quellen einstmals zur Salzgewinnung benutzt worden. 1592 wurden auch direkte Spuren einer alten Salinenanlage gefunden, ein mit Holz verkleideter Solbrunnen und nahe bei diesem die Fundamente von drei Feuerstätten nebst Asche, Blei usw. Ein Weg von Salzkotten über Bielsen zum „Sültsoid" führt heute noch im Volke die Bezeichnung „Kottenweg". Alle weiteren zuverlässigen Nachrichten von dieser alten Stätte der Salzerzeugung auf dem „Sültsoid" fehlen vollständig. Verschiedene Ansichten, die namentlich v. Sobbe noch über das Werk äußert, sind Hypothesen und beruhen auf Vermutungen und Kombinationen, sowie auf unbewiesenen und von der Gegenpartei angegriffenen und teils widerlegten Behauptungen der Salzkottener Sälzer aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, da sie ihre Rechte beim Reichskammergericht gegen den Landesherrn zu verteidigen hatten. (v. Sobbe, Ausgegangene Ortschaften und Ansiedlungen in der Umgebung der Stadt Salzkotten. Westf. Zeitschr. Bd. 35, II S. 134 ff.; ders. Geschichte der Sal. Salzkotten S. 5 f. und 87 ff.; Büllers, a. a. O. S. 183; Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. Bd. I S. 240; Korte, Geschichte der Stadt Salzkotten; St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I—IV).

[1]) Wigand, a. a. O. S. 360; St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 54.

[2]) Ebenda vol. III fol. 232.

bedeutungsvolle Erweiterung, indem ihre rechtlichen Ansprüche an alle Solquellen in der Salzkottener Gegend von Theodor von Fürstenberg anerkannt und dauernd festgelegt wurden.[1]) Damit haben sich die Landesherren für immer der Möglichkeit begeben, ihr Regalrecht an den Solquellen auszuüben, denn nur die Salzkottener Gemarkung kam allein für die Salzgewinnung im Hochstift Paderborn in Betracht.

Die Gerechtsame der Fürstbischöfe an der Saline bestanden, wie es schon seit langem gewesen, so auch in Zukunft nur noch in Ansprüchen rechtlicher und pekuniärer Natur. Als Landesherren und in ihrer Qualität als „Oberwerkmeister" hatten sie die oberste Polizeiaufsicht und Jurisdiktion.[2]) Kraft dieser Rechte bestimmten sie die Verfassung des Sälzerkollegiums und regelten den wirtschaftlichen Betrieb des Salzwerkes durch Erlaß der Sälzerordnungen oder Sälzerreglements, die auf Bitten der Gewerkschaft erteilt und von dem Grafen zu Salzkotten auf dem Rathause vor versammelten Sälzern publiziert wurden.[3]) Ein dauerndes offizielles Aufsichtsrecht über die Beobachtung der gegebenen Ordnung, wie Büllers annimmt,[4]) ist nirgends ersichtlich. Ein solches dürfte dem Grafen auch kaum, wenigstens nicht in jüngerer Zeit, zugestanden haben, da doch das Sälzerkollegium auf Grund der erhaltenen Privilegien das Recht hatte, die Übertreter der geltenden Statuten selbst zur Verantwortung zu ziehen.[5])

In den Sälzerordnungen waren auch die fürstlichen Gerechtsame gesetzlich niedergelegt, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Revenüen, die der Landesherr von der Salzproduktion bezog. Diese Einnahmen hatten teils einen beständigen, teils einen unbeständigen Charakter.

Seit alter Zeit erhielt der Landesfürst von jedem Sude 5 Pfennige, Salzzoll genannt.[6]) Die Natur dieser älteren Abgabe läßt sich nicht bestimmen; es muß dahingestellt bleiben, ob es ursprünglich ein wirklicher Zehnt oder eine Steuer war.[7]) Unter dem Scheine dieser hergebrachten 5 Pfennige versuchte der Administrator des

---

[1]) Geh. R. 500.
[2]) Geh. St. A. vol. I fol. 18.
[3]) Geh. R. 500.
[4]) Büllers, a. a. O. S. 175.
[5]) Vgl. S. 38 ff.
[6]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I.
[7]) Wigand, a. a. O. S. 360.

Hochstifts Paderborn, Kurfürst Salentin[1]) von Köln, den Sälzern den Zehnten aufzuerlegen, um seine Einkünfte von der inländischen Salzindustrie zu erhöhen, stieß aber naturgemäß auf den heftigsten Widerstand der Gewerken. Der ausgebrochene Streit wurde 1578 von dem Nachfolger des Fürsten, dem Stiftsadministrator Erzbischof Heinrich, durch einen Vertrag beigelegt. Statt der bisherigen 5 Pfennige sollten die Sälzer in Zukunft von jedem Sude 1 Mark (Paderborner Währung) „als erbliche Geldrente" an den Landesherrn entrichten. Außerdem sollte es diesem gestattet sein, mit seinem Holze jährlich das zur Hofhaltung nötige Salz zu Salzkotten in den Pfannen der Sälzer sieden zu lassen. Der Fürstbischof seinerseits leistete auf die Forderung des Salzzehnten Verzicht und versprach, daß die Sälzer künftig in keiner Weise weiter beschwert werden und daß besonders Neuerungen irgend welcher Art am Salzwerke nicht gestattet sein sollten.[2]) Schon 1610 erfuhr die Bestimmung wegen der Zahlung der 1 Mark von jedem Sude eine neue Regelung, um allen Mißhelligkeiten bei der Berechnung vorzubeugen. Es wurde eine fixierte Abgabe von 72 Mark oder 41 Rtl. 3 Schillingen[3]) festgesetzt, die von dem Sälzerkollegium jährlich zu Ostern an den Landesherrn fernerhin entrichtet werden sollte. Das Anrecht des Fürsten auf das zur Hofhaltung jährlich notwendige Salzquantum blieb auch weiterhin bestehen. Als Äquivalent billigte Fürstbischof Theodor den Sälzern ausdrücklich die Zollfreiheit des in- und ausländischen Salzhandels zu.[4])

Neben den 72 Mark bildete der seit 1655 für die Erteilung des Salzmonopols jährlich bezahlte Betrag von 1 Rtl. 15 Schillingen eine beständige, wenn auch an sich unbedeutende Einnahme. Dieses Konzessionsgeld wurde regelmäßig bis 1803 von dem Sälzerkollegium entrichtet, obwohl das Alleinverkaufsrecht schon längst im Jahre 1789 suspendiert worden war.[5])

[1]) Salentin regierte als Administrator des Stifts Paderborn von 1574–77.

[2]) Sälzerordnung von 1578 (St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 110 ff).

[3]) Eine Mark = 12/20 Rtl. (Geh. St. A. vol. I fol. 18). Büllers Umrechnung (a. a. O. S. 177) der 72 Mark in 2160 M. heutiger Reichswährung ist demnach viel zu hoch gegriffen. Vgl. J. Weingärtner, Die Gold- und Silbermünzen des Bistums Paderborn. Münster 1882.

[4]) Vergleichsurkunde vom 12. IX. 1610.

[5]) Geh. St. A. vol. I fol. 144 u. 152.

Eine weitere dauernde Jahresabgabe von 12 Schillingen bezog der Landesherr seit dem Jahre 1658 für die Konzession zur Anlage der ersten Gradierung.[1])

Aus dem Rechte der Bischöfe, das für die Hofhaltung erforderliche Salz in Salzkotten sieden zu lassen, entwickelte sich ein Anrecht der Landesherren auf jährlich 5 Wässer. 1766 wurde die neue Berechtigung, die aber schon vorher in dieser Form bestanden hatte,[2]) in die erneuerte und verbesserte Sälzerordnung aufgenommen. Das zum Versieden nötige Holz mußten seit altersher die Delbrücker nach Salzkotten liefern.[3]) Bis zu den großen Reformen unter Fürstbischof Wilhelm Anton scheinen die fürstlichen Wässer verpachtet, dann aber auf eigene Rechnung versotten worden zu sein.[4]) Früher durfte das landesherrliche Salz nur aus der rohen Brunnensole gewonnen werden. Seit 1765 übernahm das Sälzerkollegium das Gradieren der benötigten Sole, wogegen der Fürst den Sälzern gestattete, das Gefälle der Heder zum Betriebe der Gradierwerke auszunutzen.[5]) Das Absieden der bischöflichen Wässer geschah in den Kollegialpfannen, die das Kollegium, so wie es die Reihe mit sich brachte, unentgeltlich hergab. Ein Teil des gewonnenen Salzes fand Verwendung für die Hofhaltung und zur Besoldung verschiedener Beamten, der Überschuß wurde nach der vorgeschriebenen Range verkauft. 1780 belief sich der Ertrag der 5 Sude, ohne Abzug der Unkosten, auf über 300 Rtl.[6]) Von 1796 bis 1801 brachten sie durchschnittlich pro Jahr 708¾ Molten ein, im Durchschnittswerte

[1]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 193; Geh. St. A. vol. I. fol. 35.

[2]) Hofk. VII, 252; Domkapitel 142.

[3]) v. Detten, a. a. O. S. 142; Westf. Zeitschr. Bd. 19, S. 201. Als die anderen Naturalleistungen der Delbrücker in eine Geldrente umgewandelt wurden (1516), blieben die Holzfuhren nach der Saline bestehen (Westf. Zeitschr. Bd. 18, S. 18). Die Bezahlung des Holzes wurde ihnen aber später erlassen, da sie bei der benötigten Menge zu drückend gewesen wäre. Mußten doch die Delbrücker um die Wende des 18. Jahrhunderts nicht weniger als 63 vierspännige Fuder anfahren. Die erhaltene Bezahlung hatte im Laufe der Jahre mit der allgemeinen Wertsteigerung des Holzes keinen gleichen Schritt gehalten, sondern eher eine Verminderung erfahren. Denn 1763 waren ihnen 1 Rtl. 9 mgr. pro Fuder bezahlt worden, 1802 empfingen sie aber nur 1 Rtl. 6 mgr., obwohl damals ein Fuder des schlechtesten Holzes schon 1 Rtlr. 20 mgr. kostete. (Geh. St. A. vol. I fol. 36.)

[4]) Hofk. VII 252; Domkapitel 142; Geh. St. A. vol. I fol. 36. 1757 brachte die Verpachtung eine jährliche Einnahme von 70 Rtl.

[5]) Hofk. VII 102.

[6]) Ebenda.

von 504 Rtl. 14 mgr. 6 Pf. Von den 708¾ Mollen wurden durchweg nur 103 Mollen, inkl. 60½ Mollen Deputatsalz für die Beamten, an die fürstliche Küche jährlich abgeliefert.[1]) Der Ertrag der 5 Fürstenwässer hing im allgemeinen von einem guten Siedelote und einem hohen Salzpreise ab.

Zu den unbeständigen Einnahmen des Landesherrn zählten ferner die Strafgelder, von denen er die Hälfte zu genießen hatte, und der dritte Teil der althergebrachten Eintrittsgelder neu aufgenommener Sälzer. Im allgemeinen wird ihr Ertrag nicht allzu hoch anzuschlagen sein, denn in den schon genannten Jahren 1796 bis 1801 betrugen diese Einkünfte beispielsweise im Durchschnitt jährlich nur 30 mgr. ½ Pf.[2])

Eine zeitweilige Einnahmequelle für den Bischof bildete schließlich noch zur Zeit des Salzmonopols der Salzkottener Saline die Verpachtung des Handels mit ausländischem Salze in den Ämtern Beverungen und Herstelle von 1739 bis 1778, die jährlich 15—40 Rtl. einbrachte.[3])

Im Anschluß an die Einnahmen des Landesherrn mögen noch einige anderweitige Verpflichtungen Erwähnung finden, die auf dem Salzwerke ruhten.

Zunächst wurden die Sälzer zu den öffentlichen Lasten des Fürstentums herangezogen. So mußten sie z. B. nach dem Edikt vom 7. Febr. 1760 von jeder Salzpfanne als Rauchschatz 1 Rtl. erlegen, ein Betrag, der am 3. April d. J. auf 2 Rtl. erhöht wurde.[4]) Um 1800 erreichten die jährlichen Schatzungen von allen 24 Anteilen der Saline die ansehnliche Höhe von 320 Rtl.,[5]) wobei das ganze Werk mit 21 280 Rtl. in der städtischen Schatzmatrikel veranschlagt war.[6]) Ferner spendete das Sälzerkollegium nach altem Brauche jährlich 12 Scheffel Roggen für die Armen.[7]) Im 18. Jahrhundert besaß des weiteren die Stadt Salzkotten ebenso wie der Landesherr ein Anrecht auf jährlich 5 Wässer. Wann und wie diese Berechtigung erworben wurde, läßt sich nicht bestimmen. Die 5 städtischen Wässer

[1]) Geh. St. A. vol. I fol. 36.
[2]) Ebenda fol. 88.
[3]) Hofk. VI, 191 u. 193.
[4]) Pad. Edikte.
[5]) Geh. St. A. vol. I fol. 80.
[6]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 250.
[7]) Prot. v. 26. V. 1757.
[8]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 182.

wurden bis 1778 inkl. verpachtet, dann aber übernahm die Stadt sie in eigene Verwaltung. Verwalter oder Administrator war der Bürgermeister. Früher mußten sie ebenso wie die fürstlichen Sude aus dem Brunnen gesotten werden, seit 1752 übernahm das Sälzerkollegium die Gradierung, „um die gute Freundschaft mit der Stadt zu erhalten" und etwaigen Einsprüchen und Behinderungen seitens jener bei Neuanlagen an der Saline, insbesondere bei Erbauung eines neuen Kunstwerkes vorzubeugen.[1]) Zur Zeit, als die städtischen Wässer in Pacht gegeben waren, und nur rohe ungradierte Sole versotten wurde, brachten sie der Stadt jährlich 40–50 Rtl. ein. Durch die Gradierung und infolge der Selbstverwaltung stiegen die Einnahmen ganz bedeutend. 1779 betrug der Reinertrag 220 Rtl. 31 gr. $3^1/_2$ Pf., während die Unkosten sich auf 84 Rtl. 27 gr. beliefen.[2]) 1803 wurden die Einnahmen der Stadt Salzkotten aus der ihr zustehenden Salinenberechtigung in dem städtischen Etat mit 650 Rtl. veranschlagt.[3])

Eine alte Verpflichtung hatte das Sälzerkollegium schließlich noch gegenüber dem zeitigen Domkämmerer zu Paderborn.[4]) Von dem Salz, das von den Sälzern nach Paderborn auf den Markt zum Verkauf gebracht oder geschickt wurde, mußte eine gewisse Salzabgabe an den Domkämmerer entrichtet werden. Diese hergebrachte Gerechtigkeit führte zu längeren Streitigkeiten, die 1525 durch einen Vergleich dahin beigelegt wurden, daß die Sälzer künftig jeden zweiten Samstag eine Karre Salz in der Stadt Paderborn auf dem Markte feilbieten durften und wollten und davon dem Domkämmerer „enne lopen soltes" geben sollten. Schon bald entstanden aber wegen dieser Abgabe neue Mißverständnisse. Der Domkämmerer beanspruchte die 14tägige Salzleistung als eine dauernde, regelmäßig ihm zustehende Einnahme, während das Sälzerkollegium die Abgabe nur dann entrichten wollte, so oft von ihm Salz nach Paderborn zum Verkauf gebracht würde. Auch jetzt fand eine Einigung auf gütlichem Wege statt. Die Sälzer verstanden sich 1542 an Stelle der alten strittigen Verpflichtung zu einer jährlichen Lieferung von 8 Mollen Salz, wohingegen sie in Zukunft den freien und unbehin-

---

[1]) Prot. vom 11. I. 1752.
[2]) Hoff. VII 102.
[3]) A. N. Z. Münstersche Akt. Nr. 5, fol. 332.
[4]) Die folgende Darstellung beruht auf den Akten: Kapselarchiv des Pad. Domkapitels, Kapsel XXVIII, 1—3 u. Domkapitel Nr. 143.

derten Salzverkauf in Paderborn ausüben durften, wann es ihnen beliebte. Diese Berechtigung des Domkämmerers bestand noch im 18. Jahrhundert.[1])

## VII. Kapitel.

### Die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Saline Salzkotten.

Die Saline Salzkotten benutzte von altersher bis in die neuere Zeit hinein nur einen einzigen, 6 Meter tiefen Solbrunnen im Westen der Stadt, nahe an der in südnördlicher Richtung vorbeifließenden Heder.[2]) Die Sole führt außerordentlich viel ockerhaltige, mineralische Bestandteile mit sich, so daß sich im Laufe der Jahrtausende, seit denen die Salzquelle den Turonen Plänermergeln entquillt, ein größeres ockriges Tuffkalksteinlager durch die überfließende Sole gebildet hat, das als kleiner, aber von der flachen Umgebung sich merklich abhebender Hügel aus den alluvialen Schichten emporragt. Inmitten dieser Kalktuffablagerungen liegt der seit alter Zeit gebrauchte Brunnenschacht, in dem die Sole ca. 4 Meter unter Tage aus 4 bis 5 kleinen Quellen hervortritt.[3])

Die frühere Ansicht,[4]) daß diese Quellen ebenso wie die übrigen Solquellen am Nordabhange des Haarstranges ihren Salzgehalt einer durch die atmosphärischen Wasser bedingten Auslaugung des

---

[1]) Domkapitel Nr. 143.

[2]) Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind bei Salzkotten mehrere erfolgreiche Bohrungen vorgenommen und neue Solquellen von 5 bis 6½ % Salzgehalt erschlossen worden. Gleichwohl bildete auch fürderhin der alte Solbrunnen die Grundlage des dortigen Salinenbetriebes. Vgl. Füttner, Über die Solquellen in dem Münsterschen Kreidebecken und den Westfälischen Steinkohlengruben. Verhandl. des naturhistorischen Vereins für Rheinland und Westfalen Bd. 44, Korr.-Bl. S. 47. Bonn 1887.

[3]) Huyssen, Die Soolquellen des Westfälischen Kreidegebirges, ihr Vorkommen und mutmaßlicher Ursprung. Zeitschr. d. Deutsch. geol. Gesellschaft, Bd. VII S. 207. Berlin 1855; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 1 f.; v. Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbesondere die bayrischen und österreichischen Salzwerke, zunächst im Mittelalter S. 61. München 1836.

[4]) Diese Ansicht ist in neuerer Zeit noch besonders vertreten worden von F. A. Führer, Salzbergbau und Salinenkunde S. 69. Braunschweig 1900 u. W. Bruhns in seiner Neubearbeitung des von v. Dechen 1873 herausgegebenen Werkes: Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche. S. 594 u. 621. Berlin 1906.

mit Salz imprägnierten Kreidemergels verdankten, ist heute hinfällig geworden, da insbesondere die chemische Analyse den Beweis erbracht hat, daß die westfälischen Solquellen auch solche Salze enthalten, die während der Kreidezeit überhaupt nicht zur Ablagerung gekommen sind.[1]) Es muß demnach als feststehende Tatsache betrachtet werden, daß die salzhaltigen Quellen Westfalens nicht in den Mergelschichten der oberen Kreide ihr Nährgebiet haben können, sondern als das Auslaugungsprodukt von Steinsalzlagern älterer Formationen, namentlich der Trias, anzusehen sind. Denn die Schichten dieses wichtigsten salzführenden Gebirges unterlagern nicht nur am Nordost- und Ostrande, sondern, wie die neueren bergbaulichen Aufschlüsse ergeben haben, auch im Inneren des Westfälischen Flachlandbusens dem Pläner, sie bilden hier ein Mittelglied zwischen der älteren Steinkohlen- und der jüngeren Kreideformation. Der hohe Gehalt an freier Kohlensäure, der allen Solquellen im östlichen Teile der Kreidebucht von Münster eigentümlich ist und sie wesentlich von den salzhaltigen Quellen im Westen derselben unterscheidet, scheint des weiteren darauf hinzudeuten, daß jene, also auch die Salzquellen zu Salzkotten, ihren Hauptzufluß aus dem der Trias angehörenden Hügellande am Ostfuße des südlichen Teutoburger Waldes erhalten.[2])

Wie die Erfahrung lehrt, ist die Salzkottener Sole in jeder Beziehung periodisch veränderlich, dem Einfluß der Witterung unterworfen und nicht, wie Büllers annimmt,[3]) „ziemlich konstant" gewesen. Der Salzgehalt wurde beeinflußt von dem Wechsel der Niederschläge. Bei nasser Witterung war die Lötigkeit stets wesentlich höher als während der trockenen Jahreszeit.[4]) Durchschnittlich

[1]) Meister, Die Grafschaft Mark S. 408. Dortmund 1909.

[2]) Middelschulte, Über die Deckgebirgsschichten des Ruhrkohlenbeckens und deren Wasserführung. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate. Bd. 50, S. 320 ff. Berlin 1902; vgl. auch Pommer, Kohlensäure führende Solquellen im Schachte Robert der Zeche de Wendel bei Hamm in Westfalen, in derselben Zeitschrift Bd. 51, B 8. S. 375 ff. Berlin 1903; J. Möller, Über das Salz. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow u. Fr. v. Holtzendorff, Heft 206 S. 24. Berlin 1874; Jüttner, a. a. O. und Huyssen, a. a. O.; Simmersbach, Kalisalz und Petroleum im Becken von Münster in Westfalen. Berg- u. Hüttenmännische Zeitung, Bd. 56 S. 243.

[3]) Büllers, a. a. O. S. 169.

[4]) Langer, Beitrag zu einer mineralogischen Geschichte der Hochstifter Paderborn und Hildesheim S. 30. Leipzig 1789; Huyssen,

schwankte der Gehalt an Salz zwischen 5 bis 7 Lot und sank in sehr niederschlagsarmen Jahren, bei langanhaltender Dürre, bis auf 4, ja sogar bis auf $3\frac{1}{2}$ Lot.[1])

Die Temperatur der Quelle, die ebenfalls nicht konstant ist, wurde im Mittel mit 15 Grad R. gemessen.[2]) Außerordentlichen Schwankungen, wie kaum bei einer der anderen westfälischen Solen, ist ihre Ergiebigkeit ausgesetzt gewesen.[3]) Bei nassem Wetter floß die Sole stärker aus als in relativ trockenen Zeiten, und zwar betrug der Ausfluß je nach der Wetterlage 3—10 Kbf. in der Minute.[4]) Dementsprechend war auch der Solstand in dem Brunnen verschieden, dieser hielt „zu Zeiten 5, 6, 7 auch wohl 8 Fuß".[5]) Die ausfließende Sole genügte im allgemeinen vollständig für den Betrieb der Saline, und nur in sehr regenarmen Jahren machte sich zeitweilig Mangel an genügender Sole bemerkbar, hauptsächlich deshalb, weil es den Sälzern an ausreichenden Sammelbecken zur Aufnahme der gradierten Sole für eine längere Betriebszeit fehlte.[6]) In solchen Fällen war es erforderlich, mit Handpumpen die benötigte Sole zu gewinnen.[7])

Diese wurde in älterer Zeit auf allen Salinen direkt in rohem Zustande zur Salzerzeugung verwandt, da man noch kein Mittel kannte, sie zu veredeln. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Leck- oder Gradierwerke erfunden,[8]) die es den Salzgewerken ermöglichten, den meist geringen Salzgehalt der Sole auf künstliche Weise zu erhöhen und durch die so erzielte große Ersparnis an Brennmaterial eine weit rationellere Salzproduktion zu erreichen.

---

a. a. O. S. 207; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 3, Anm. 2; gewerkschaftl. Archiv.

[1]) Langer, a. a. O. S. 29; Huyssen, a. a. O. S. 207; v. Sobbe, Gesch. der Sal. Salzkotten S. 3, Anm. 2; v. Koch-Sternfeld, a. a. O. S. 63; v. Dechen, Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen. Bd. 2 S. 856; Jüttner, a. a. O. S. 47; Geh. St. A. vol. II fol. 22; gewerkschaftl. Archiv.

[2]) Huyssen, a. a. O. S. 208.

[3]) Ebenda S. 209.

[4]) Ebenda S. 209.

[5]) Langer, a. a. O. S. 29.

[6]) Geh. St. A. vol. I fol. 22 u. 25. Langer, a. a. O. S. 30.

[7]) Langer, a. a. O. S. 30; Geh. St. A. vol. I fol. 22; gewerkschaftl. Archiv.

[8]) F. A. Führer, a. a. O. S. 550; Engels, Gesch. der ehemaligen Saline zu Salzhemmendorf. Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. 22. Bonn 1881.

Das älteste Gradierverfahren bestand darin, daß man die Sole mit Wurfschaufeln gegen Stroh oder Schilfwände warf, an denen sie vielfach verteilt herunterträpfelte. Da sie hierbei dem freien Luftzuge in ausgedehntem Maße ausgesetzt wurde, trat eine starke Verdunstung des „wilden" Wassers ein, die ihrerseits eine Erhöhung des Salzgehaltes bedingte. „Strohleckwerk" oder „Gießhaus" nannte man diese Art der Gradierung.[1]) Sie hat im 17. Jahrhundert auch zu Salzkotten Eingang gefunden.

In der von Fürstbischof Theodor von Fürstenberg 1610 erlassenen Vergleichsurkunde wird den Sälzern die landesherrliche Erlaubnis erteilt, die Salzwerke auf dem einen oder anderen Wege durch Leckwerke zu verbessern.[2]) Es ist dies das erste Mal, daß von einer Gradierung zu Salzkotten die Rede ist. Zur Ausführung der zweifellos vom Sälzerkollegium in Aussicht genommenen Anlage ist es aber damals aus unbekannter Ursache nicht gekommen. Erst 1658 vielmehr, da seit einigen Jahren der Salzgehalt der Brunnensole „merklich" nachgelassen hatte und der Betrieb der Saline sich infolgedessen immer unwirtschaftlicher gestaltete, sahen sich die Sälzer genötigt, ein Leckwerk zu erbauen. Gestützt auf die berührte Konzession vom Jahre 1610 suchten sie beim Landesherrn die Genehmigung nach, das Gradierwerk außerhalb der Stadt auf dem „Western Bruch, jenseits der Welbeke", errichten zu dürfen. Die erbetene Bauerlaubnis wurde von Theodor Adolf am 31. Mai d. J. gegen eine jährliche Abgabe von 1 Mark (Paderborner Währung) erteilt.[3]) 1681 war denn auch die Saline urkundlich nachweisbar im Besitze einer Gradieranlage.[4]) 12 einzelne kleine, zerstreut liegende Leckhäuser, wie v. Sobbe annimmt,[5]) scheint man indessen nicht erbaut zu haben. Denn nicht nur die landesherrliche Konzession von 1658, sondern auch die Nachricht vom Jahre 1681 sprechen nur von „dem Leckwerk". Es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß es sich um einen in gerader Linie zusammenhängenden Bau handelt, der sich, wie es noch im 18. Jahrhundert der Fall war, aus 24 (12?) sog. Leckwerken oder Abteilungen zusammensetzte.[6])

---

[1]) Vgl. Führer, a. a. O. S. 550 ff.; Meister, die Grafschaft Mark S. 412.

[2]) Geh. R. 500.

[3]) Sälzerarchiv zu Salzkotten.

[4]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 193.

[5]) Ebenda S. 239.

[6]) In der Urkunde von 1658 wird z. B. auch noch der Vorbehalt gemacht, daß „an beiden Enden" des Leckwerkes „die Drift" (d. h. der Weg zum Treiben des Viehs auf die Weide) ungesperrt bleibe. Diese

Diese ältere, noch wenig leistungsfähige „Treufelgradierung", bei der nur am Tage und nur in unvollkommener Weise mit vieler Mühe eine Anreicherung der Sole erzielt werden konnte, wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast gänzlich durch die um 1730 erfundene Dorngradierung verdrängt. Diese stellt in ihrem Wesen einen verbesserten Typ des alten Strohleckwerkes dar, indem die Wände von Strohbündeln durch solche von Schwarzdornen ersetzt wurden. Infolge der reichen Verästelung der letzteren fällt die Sole von Dorn zu Dorn und wird so in einzelnen Tropfen möglichst lange mit der freien Luft in Berührung gebracht, wobei das Wasser verdunstet und der schwer lösliche Gips sich als Dornstein abscheidet. Durch wiederholtes Fallen der Sole kann eine ganz bedeutende Erhöhung des Salzgehaltes, unter günstigen Verhältnissen bis zur Sättigung erzielt werden.[1]) Wegen der großen Vorzüge gegenüber den alten Einrichtungen fand die neue, vollkommenere Dorngradierung allgemein eine schnelle Verbreitung und wurde wahrscheinlich anfangs der 40er Jahre auch zu Salzkotten eingeführt.[2])

Das neue überdachte, ca. 700 Fuß lange Leckhaus bestand wieder aus einzelnen selbständigen Abteilungen, die von den verschiedenen Mitgliedern des Kollegiums auf eigene Kosten erbaut waren und von ihnen getrennt benutzt und unterhalten wurden. Die Sole mußte auch weiterhin noch mit Wurfschaufeln von den sog. Leckerknechten an die Dornwände „angegossen" werden.[3]) Das Gradierwerk lag links von dem nach Upsprunge führenden Wege, dort wo sich der von Süden nach Norden verlaufende Flügel der heutigen Gradierung befindet.

---

Vorschrift hat doch nur Sinn, wenn nicht von einer Vielheit unregelmäßig zerstreut liegender Gradierhäuser, sondern von einem zusammenhängenden Werke die Rede ist. Die von v. Detten (Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 141. Paderborn 1903) und von Büllers (a. a. O. S. 180 f.) beschriebenen und namentlich von letzterem auch für Salzkotten als ältere Gradiermethode in Anspruch genommenen sog. Leitwerke können nach dem Gesagten dort nicht im Gebrauch gewesen sein. Auf keinen Fall waren derartige Einrichtungen die direkten Vorgänger der im 18. Jahrhundert daselbst eingeführten Dorngradierung.

[1]) Vgl. Führer, a. a. O. S. 551 ff.

[2]) Büllers, a. a. O. S. 181; Füttner, a. a. O. S. 45; gewerkschaftl. Archiv. Die folgenden Ausführungen über die Gradieranlagen zu Salzkotten beruhen, wenn nicht anders bemerkt, auf Angaben der Sälzerprotokolle aus den betr. Jahren.

[3]) Prot. vom 14. V. und 26. VI. 1751; Bessen, a. a. O. Bd. II S. 363; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 239.

1750/51 ließ das Sälzerkollegium die bestehende Anlage durch den Werler Kunstmeister Christian Meermann nach dem auf der Saline Neuwerk vorhandenen Gradierhause vollständig umbauen und zum gemeinsamen Betriebe einrichten. Gleichzeitig versuchte man zum ersten Male mit einem Pumpwerke die Sole auf maschinellem Wege auf die Gradierung zu heben. Zur Erzeugung der notwendigen Betriebskraft wurde ein kleineres Wasserrad angelegt, das aus einem „auf dem Bruch", dem heutigen sog. Twerspring, ausgeworfenen Teiche gespeist wurde. Ferner richtete man 1751 auf dem Brunnen ein „Tretrad" ein, mit dessen Hilfe zwei Pumpen mechanisch betrieben, und die Sole auf das Gradierwerk gehoben werden konnte. Bislang hatte man sich zum Schöpfen der Brunnensole mit Handpumpen beholfen, die von zwei Mann gezogen wurden.

Die neuen Anlagen entsprachen bei weitem nicht den auf sie gesetzten Hoffnungen, da das Wasserrad bei dem geringen Zufluß an Aufschlagswasser die erforderliche Kraft nicht zu leisten vermochte. Einige kleine Verbesserungen, die in den nächsten Jahren angebracht wurden,[1]) blieben zwar nicht ganz ohne Erfolg, brachten aber keine entscheidende Wendung zum Besseren. Auch brachen schon bald unter den Gewerken Streitigkeiten aus wegen des gleichmäßigen Bezuges an gradierter Sole, weshalb das Kollegium unterm 17. Mai 1754 beschloß, den gemeinsamen Betrieb der Gradierung wieder aufzuheben und einem jeden Sälzer „sein Leckwerk zu separieren", weil „die vorhin beliebte Kommunion der Leckwerker gar keinen Effekt täte und einem jeden in privato höchst schädlich sei." In Zukunft sollen nur die oberen Solkasten am Leckhause gemeinsam bleiben, und die Sole durch das ebenfalls gemeinschaftliche Druckwerk in diese gehoben werden, so daß sie beim ersten Fallen auf die einzelnen „Lechwerke" verteilt werden kann. Das weitere Gradieren hat ein jeder Sälzer selbst nach seinem Gutdünken und auf seine Kosten mit Handpumpen zu besorgen. Dieser Beschluß des Sälzerkollegiums muß mit Rücksicht auf eine günstige Gesamtentwickelung der Saline als sehr nachteilig bezeichnet werden. Der einmal beschrittene Weg von der vielgestaltigen individualisierten Kleinsiederei zum gemeinschaftlichen, weit vorteilhafteren Großbetriebe wurde

[1]) U. a. wurde 1757 das Tretrad auf dem Brunnen, zu dessen Betriebe 6 Arbeiter erforderlich waren, abgeschafft und die Sole bei natürlichem Ausfluß, infolge der relativ hohen Lage des Brunnens, mit Hilfe einer angelegten Rohrleitung zu dem Gradierwerke geleitet. Später, im Jahre 1777, wurde diese Leitung tiefer gelegt, um auch bei niedrigem Solstande ausreichende Sole zu gewinnen.

wieder verlassen. Gegenseitiges Mißtrauen und kleinliche Interessenpolitik des Einzelnen hinderte so von neuem die Erreichung eines Zieles, das die Sälzer, in richtiger Erkenntnis und Beurteilung der Verhältnisse, bereits um 1736/37 vergeblich erstrebt hatten, nämlich die gemeinsame Verwaltung des Salzwerkes.[1])

Mittlerweile hatte man schon 1752, auf Anregung des Domkapitulars, nachmaligen Fürstbischofs von Paderborn, Wilhelm Anton von der Asseburg, der als Besitzer des Hauses Dreckburg Mitglied des Kollegiums war,[2]) die Erbauung eines neuen Kunstwerkes und die Errichtung neuer Gradierhäuser in Erwägung gezogen. Indessen verhielt sich die Mehrzahl der Sälzer wegen des bisherigen Mißerfolges, wenn auch nicht ablehnend, so doch sehr zurückhaltend. Jener wurde aber nicht müde, in den folgenden Jahren immer wieder die Sache zur Sprache zu bringen, und erbot sich sogar, zunächst auf seine Kosten und auf sein Risiko die geplanten Anlagen ausführen zu lassen, doch vergebens, obgleich die Sälzer überzeugt waren, daß etwas zur wirtschaftlichen Hebung des „kenntlich ganz verdorbenen" Salzkottener Salzwesens geschehen müsse. Erst 1765 gelang es Wilhelm Anton von der Asseburg, der inzwischen 1763 den Paderborner Bischofsstuhl bestiegen hatte, mit seiner alten Forderung nach Erbauung einer neuen Kraftanlage und Errichtung neuer Leckwerke bei seinen Mitgewerken durchzudringen. Neben dem eigenen Interesse, das der fürstliche Sälzer an einer Verbesserung der Salineneinrichtungen und einer gesteigerten Rentabilität des Salzwerkes haben mußte, leitete ihn, wie seine weitere Tätigkeit zeigt, zweifellos auch die Fürsorge für das Allgemeinwohl seines durch den siebenjährigen Krieg verarmten Volkes, das Bestreben, nach Möglichkeit an der wirtschaftlichen Gesundung und Entwickelung seines Landes mitzuarbeiten. Tatkräftige Unterstützung seiner Pläne fand der Fürst bei dem zeitigen Pfarrer von Salzkotten, Phil. Korte.[3]) Dieser Ingenieur im Priesterkleide hat alle jene wich-

[1]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 209 ff.

[2]) Bessen, a. a. O. Bd. II S. 363.

[3]) Pastor Phil. Korte (geb. 1730) wirkte von 1758 bis 1803 als Seelsorger in Salzkotten. Dieser kindlich fromme, vielseitig gebildete Mann war Mitglied der Gelehrtengesellschaft in London. In seiner ungedruckten Geschichte der Stadt Salzkotten, die 1802 abgeschlossen wurde, behandelt er in erster Linie die politischen Verhältnisse, namentlich die Ereignisse des 30jährigen und 7jährigen Krieges, von denen die Stadt so schwer betroffen wurde, während er das dortige Salzwesen nur gelegentlich streift. In Anerkennung seiner Verdienste um die technische Hebung der Saline überwies ihm das Sälzerkollegium mehrfach namhafte

tigen Verbesserungen im Salzwerksbetriebe, die unter der Ägide seines bischöflichen Herrn seit 1765 einsetzten, erdacht oder den Salzkottener Verhältnissen entsprechend zweckmäßig durchgebildet und ihre Ausführung überwacht.[1]) So stehen denn die Namen dieser beiden Männer, des Bischofs und seines Pfarrers, mit goldenen Lettern in der Geschichte der dortigen Saline eingetragen.

Am 30. April 1765 konnte endlich nach langen Bemühungen in feierlicher Weise durch den Werkmeister der Grundstein zu einer neuen gemeinsamen „Wasserkunst" an der Heder[2]) gelegt werden, zu der die Baukosten in Höhe von rund 1084 Rtl. vom Fürsten vorgeschossen wurden. Gleichzeitig ließ dieser, vielleicht nach dem Vorbilde des Salzwerkes zu Kosen bei Naumburg a. d. S.,[3]) mit dem Bau eines neuen privaten Gradierwerkes für seine sechs Anteile, die er an der Saline teils eigentümlich, teils meierstättisch besaß, beginnen. Bereits am 30. Juli war das Druckwerk so weit fertiggestellt, daß mit ihm die Sole nunmehr in ausreichender Weise auf die alte Gradierung gehoben und sämtliche „Lederknechte" entlassen werden konnten.[4]) Das Gradierwerk wurde daher fürderhin wieder gemeinschaftlich betrieben.

Unterm 10. Dezember 1765 beschloß nunmehr auch das Sälzerkollegium, ebenfalls mit der Errichtung einer neuen Gradierung für die noch übrigen 18 Salzwerke den Anfang zu machen und den Bau auf die nächsten 3 Jahre zu verteilen: Die neuen Leckwerke sollen „immer und ewig" in gemeinschaftlichem Gebrauche wie auch

---

Geldbeträge als „douceur", die Korte zu einer, noch heute nach ihm benannten Schulstiftung verwandt hat (Korte, Gesch. der Stadt Salzkotten, Nachtrag; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 1, Anm. 1).

[1]) Korte hat auch kleinere erfolgreiche Bohrversuche nach Sole bei Salzkotten vornehmen lassen (Geh. St. A. vol. I, fol. 47).

[2]) Die neue „Kunst" erhielt ihr Aufschlagwasser nicht aus der Heder (Bessen, a. a. O. Bd. II S. 364), auch nicht aus dem „Düngelbache" (v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 241), sondern aus dem Wassergraben der unteren Salzkottener Mühle. Um allen Streitigkeiten mit deren Pächter wegen zu starker Wasserentnahme aus dem Mühlengraben vorzubeugen, nahm das Sälzerkollegium 1781 die fürstliche Mühle für jährlich 330 Rtl. in Pacht (Prot. vom 4. VIII. 1781; Bessen, a. a. O. Bd. II S. 263).

[3]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 240. Man hatte zunächst beabsichtigt, das neue Gradierwerk nach dem Vorbilde der Gradierung in Rheine zu erbauen, doch war Wilhelm Anton schließlich nicht mehr mit diesem Plane einverstanden, weil angeblich das Werk zu Werl, das ebenfalls nach dem Rheiner Vorbilde angelegt worden war, nicht gut funktionierte (Prot. vom 22. XI. 1764).

[4]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten, S. 243.

in gemeinsamer Reparatur verbleiben und die Gemeinschaft nur durch einstimmigen Beschluß der Sälzer aufgehoben werden können.[1]) Die vorgesehene Bauperiode wurde weit überschritten, und nur dem beständigen Drängen des Landesherrn ist es zu danken, daß schließlich doch 1777 das ganze Werk vollendet war.[2]) Die einzelnen Abteilungen wurden nach und nach in gerader Linie nach Westen zu an das fürstliche Gradierhaus zu einem Ganzen angebaut. Die Höhe der auf zwei Stockwerke verteilten Dornwände betrug 28½ bis 34, die Gesamtlänge 1067 Salzkottener Fuß. Das alte Leckhaus, das man 1765 in ähnlicher Weise mit einem Aufwande von 1500 Rtl. umgebaut hatte, war gleichfalls zweistöckig und, bei einer Länge von 612 Fuß, 22 Fuß hoch. Es bildete mit dem neuen Werke einen rechten Winkel, so daß die ganze Gradierung damals genau dieselbe Lage hatte wie heute. Beide Gradierhäuser waren mit Stroh gedeckt und hatten unten durchgehends doppelte, oben aber, abgesehen von einem Teile des neuen, nur einfache Dornwände. Die ganze nutzbare Gradierfläche der Saline belief sich jetzt auf 47683½ Salzkottener oder 42242 rheinische Quadratfuß.[3])

Zur Entlastung der 1765 erbauten „Kunst" wurde das ehemalige Pumpwerk an dem alten Leckhause mit seinem aus dem Teiche im „Western Bruch" gespeisten Wasserrade 1772 erneuert und außerdem 10 Jahre später noch ein drittes sog. Sackrad auf der Heder angelegt. Die Pumpen zum Heben der Sole erhielten ihren Antrieb teils direkt, teils indirekt mit Hilfe eines Feldgestänges.[4])

Die rohe Brunnensole wurde zuerst auf das allen Sälzern gemeinsame alte Leckhaus gehoben und, nachdem sie hier einmal gefallen war, im Verhältnis von 1 : 3 auf das neue Gradierwerk verteilt.[5])

Der Effekt des Gradierens, der von den mannigfaltigsten Faktoren abhängig ist,[6]) war zu den verschiedenen Zeiten ganz verschieden, im Frühjahr und Herbst z. B. geringer als im Sommer. Bei günstiger, d. h. warmer trockener Witterung konnte die gradierte Sole 24—26, mußte aber bei schlechtem, d. h. kaltem und feuchtem Wetter nur 10 lötig und noch leichter versotten werden.[7]) Von 1796 bis

[1]) Prot. vom 10. XI. 1765; Geh. R. 63.

[2]) Die Baukosten dieses Gradierwerkes für die 18 Salinenanteile beliefen sich auf 6359 Rtl. (v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 279).

[3]) Geh. St. A. vol. I fol. 23; gewerkschaftl. Archiv.

[4]) Geh. St. A. vol. I fol. 23.

[5]) Geh. St. A. vol. I fol. 23.

[6]) Vgl. Führer, a. a. O. S. 562 ff.

[7]) Nach Angabe der Sälzer im gewerkschaftlichen Archiv. Die von

1801 betrug der Gehalt der Gut-, d. h. der Siedesole, nach dem 6jährigen Durchschnitt 16 Lot,[1]) ein Resultat, das wenig befriedigend genannt werden muß, wenn man bedenkt, daß ein 16 prozentiger Kochsalzgehalt allgemein als die unterste Grenze einer siedewürdigen Sole anzusehen ist.[2]) Die Hauptursache des schwachen Gradiererfolges bildete der Mangel an ausreichenden Betriebskräften. Nur bei nasser, zum Gradieren wenig geeigneter Witterung förderten die vorhandenen drei Kraftanlagen, denen es teils an Gefälle, teils an Aufschlagswasser fehlte, hinlängliche Sole auf die Gradierung, bei guter Gradierzeit wurden die Dornwände aber nur sehr unvollkommen belegt.[3])

Die Siedepfannen, in denen auf allen Salinen das Kochsalz aus der Sole gewonnen worden ist, waren auch zu Salzkotten in älterer Zeit meistens aus Blei, in einzelnen Fällen aus Kupfer hergestellt.[4]) Da unter ihnen nur ein schwaches Feuer unterhalten werden durfte, erforderten sie verhältnismäßig sehr viel Brennholz. So lange dieses noch ohne besondere Schwierigkeiten zu einem billigen Preise in der Nähe zu haben war, fiel jener Übelstand weniger ins Gewicht. Als aber die nächstgelegenen Wälder durch den starken Verbrauch schnell gelichtet waren und das Holz bei weiterem und schwierigerem Transporte immer mehr im Preise stieg, sahen sich die Salzkottener Sälzer seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts veranlaßt, eiserne Pfannen anzulegen, die infolge der größeren Widerstandsfähigkeit des Materials und der bedeutenden Steigerung des Raumgehaltes eine bessere Ausnützung des Brennmaterials gestatteten.[5]) Ihre Herstellung war mit der fortschreitenden Technik

---

Langer (a. a. O. S. 30) angeführten Zahlen sind demnach zu hoch gegriffen.

[1]) Geh. St. A. vol. I fol. 24.

[2]) Führer, a. a. O. S. 545.

[3]) Langer, a. a. O. S. 29; Geh. St. A. vol. I fol. 24.

[4]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III; Domkapitel 142; Geh. R. S. 63; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 183; Büllers, a. a. O. S. 179 f.; v. Detten, a. a. O. S. 140; siehe auch Carl Baltz Edler von Balsberg, Die Siedesalz-Erzeugung von ihren Anfängen bis auf ihren gegenwärtigen Stand, nebst einem Anhang über Seesalinen. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 44, B. S. 213. Berlin 1866.

[5]) In dem Privileg Bischof Erichs vom Jahre 1526 heißt es u. a.: „..... und iseren Pannen mit schwerer Unkost und unserer Verwilligungh maeken lathen. Dergestalt sie (die Sälzer) holtes halwen die lengede in bliggen Pannen nit sonder merklichen Schaden sieden konten" (St. A. Wetzlar, litt. S. vol. I fol. 88).

in der Eisenindustrie weniger schwierig und teuer geworden. Neben den eisernen blieben noch lange Zeit die alten Bleipfannen im Gebrauch.[1])

Die Größe der Siedepfannen ist im Laufe der Jahrhunderte immer mehr gesteigert worden. Sie muß in älterer Zeit wenig bedeutend gewesen sein, da eine bleierne Pfanne nur zwei bis drei Zentner wog.[2]) Auch die ersten Eisenpfannen zeigten noch sehr bescheidene Abmessungen. Deshalb gehörten damals zu einem Anteile der Saline noch eine ganze Anzahl Siedepfannen.[3]) Um 1597 brachte ein Sud 37 bis 38 Mollen,[4]) 100 Jahre später schon ca. 50 Mollen,[5]) und 1766 betrug der durchschnittliche Ertrag eines Werkes „plus minus" 65 Mollen.[6]) Eine ganz bedeutende Steigerung der Pfannengröße brachte die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar ging Fürstbischof Wilhelm Anton seinen Mitgewerken wiederum mit gutem Beispiele voran. Die von ihm für seine Anteile eingeführte Größe wurde von dem Sälzerkollegium durch Beschluß vom 7. Jan. 1766 akzeptiert[7]) und auf dessen Vorschlag in der Sälzerordnung vom 6. Juni d. J. gesetzlich festgelegt:[8]) Bei Anlage neuer Pfannen soll die Länge der Vorderpfanne 17 Fuß 9 Zoll, ihre Breite 10½ Fuß und die Tiefe 1 Fuß 4 Zoll betragen. Die entsprechenden Abmessungen der Hinterpfanne werden auf 10 Fuß 4 Zoll und 7 Fuß bei gleicher Tiefe festgesetzt. Den Sälzern bleibt es anheimgestellt, die vorhandenen kleineren Pfannen zu einer großen von den vorgeschriebenen Maßen zu vereinigen. Eine einheitliche Pfannengröße, die bisher gefehlt hatte, war auf diese Weise zwar angebahnt, wurde aber in den nächsten Jahrzehnten noch nicht erreicht. Es stellte sich nämlich bald heraus, daß die angeordnete Größe sich weniger zur allgemeinen Einführung eignete, weshalb sie mit Zustimmung des Landesherrn 1770 um ein Drittel herabgesetzt wurde.[9])

---

[1]) Privileg von 1578; außerdem werden Bleipfannen noch in vielen Meierbriefen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt. (St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III).

[2]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 27.

[3]) 1579 gehörten z. B. zu dem Salzwerke des Paderborner Domkapitels 4 Pfannen, $2^1_2$ eiserne und eine halbe bleierne (Kapselarchiv d. Pad. Domkapitels, Kapsel 178 Nr. 8.)

[4]) Geh. R. S. 47.

[5]) Geh. R. S. 58.

[6]) Prot. vom 1. IX. 1766.

[7]) Prot. vom 7. I 1766.

[8]) Geh. R. S. 63.

[9]) Prot. vom 27. IV. und 30. V. 1770.

Nachdem sodann aber in der Folgezeit neue größere Siedehäuser erbaut waren, wurde auch die Pfannengröße wieder heraufgesetzt und 1790 auf Vorschlag Kortes ein Inhalt von 424 ¾ Kbf. „als regulativ“ für alle in Zukunft anzulegenden Siedepfannen vom Sälzerkollegium vorgeschrieben.[1])

Mit der Anlage dieser bedeutend vergrößerten Salzpfannen wurde zugleich ihre Zahl beschränkt. Die sog. Vorder- und Hinterpfannen verschwanden, und auf zwei Salinenanteile entfiel nur noch eine große Pfanne, so daß das Salzwerk 1803, einschließlich zweier dem ganzen Kollegium gemeinsamen Siedepfannen, im ganzen über 14 Pfannen, mit je einer Produktionsfähigkeit von 140 Mollen, verfügte. Ihre Länge betrug teils 24, teils 26, ihre Breite dementsprechend 15 und 14 Fuß, die Tiefe 14 Zoll, so daß sich ihr Inhalt auf 420 Kbf. belief.[2])

Die Feuerung unter den Pfannen war noch bis in das 19. Jahrhundert hinein sehr einfach eingerichtet. Auf Anregung und nach dem von Pastor Korte erfundenen System waren zwar seit 1790 mehrere sog. Zirkulieröfen erbaut worden, die sich aber nicht bewährten, weshalb sie 1798 wieder abgeändert und von neuem in der alten Weise eingerichtet wurden.[3])

Bei den Öfen dieser Art war kein Rost vorhanden, statt dessen lagen ca. 4 Fuß unter den Pfannen 2 eiserne Stäbe, damit das Holz hohl zu liegen kam und ein lebhaftes Feuer erzielt werden konnte. Die Wärme wurde direkt unter der Pfanne weg in den Schornstein geleitet. Ein kleines Schürloch vorn am Herde gestattete beim Sieden der Luft den Zutritt zum Feuer[4].)

Schon seit alter Zeit waren zu Salzkotten die Salzpfannen der 24 Sälzer in zwölf Siedehäusern oder Salzkoten untergebracht, in denen also je zwei Salzgewerken das Salzsieden betrieben.[5]) Es

[1]) Prot. vom 12. VIII. 1790.

[2]) Geh. St. A. vol. I fol. 18 u. 25; gewerkschaftl. Archiv. Des Vergleiches halber sei hier noch mitgeteilt, daß sich heute auf dem seit Januar 1908 stillgelegten Salzwerke im ganzen 7 Pfannen befinden und zwar 5 große und 2 kleine sog. Buttersalzpfannen. Die ersteren messen in der Länge zirka 16 und in der Breite 8 Meter bei einer Tiefe von ½ Meter, die letzteren beiden sind gleich tief und breit, aber nur zirka 9½ Meter lang.

[3]) Prot. vom 12. VIII. 1790 und 24. I. 1798. Die Hauptmängel, die dem von Korte konstruierten Ofen anhafteten, bestanden darin, daß die Pfannen schneller rosteten, der Siedeprozeß eine längere Zeit beanspruchte, und daß vor allem die erhoffte Ersparnis an Brennmaterial nicht erreicht wurde (Prot. vom 24. I. 1798).

[4]) Langer, a. a. O. S. 30; Geh. St. A. vol. I fol. 26.

[5]) St. A. Wetzlar, litt. S. vol. II fol. 107.

entsprach diese Einrichtung der bei dem älteren Salinenbetriebe allgemein beliebten Gewohnheit, die Sudpfannen der einzelnen Anteilbesitzer eines Salzwerkes nicht in großen gemeinsamen Siedehäusern zusammenzulegen, sondern je eine oder zwei Pfannen in einem besonderen Kot unterzubringen.[1]) Die zwölf Salzhäuser zu Salzkotten lagen unmittelbar beim Solbrunnen am Markte. Sie waren aus Holz errichtet und wurden wiederholt ein Raub der Flammen.[2]) Die großen technischen Verbesserungen unter der Fürsorge Wilhelm Antons führten auch zu einem völligen Umschwung im Bau der Siedehäuser. Der Fürst ließ zunächst wieder für seine Pfannen ein neues gemeinsames Kot erbauen und gab so den Anstoß zu dem Beschlusse des Sälzerkollegiums vom 13. April 1768, ebenfalls einen gemeinschaftlichen Neubau der übrigen Siedekote zu unternehmen.[3]) Doch erst zwei Jahre später, am 27. April 1770, war man mit den nötigen Vorbereitungen so weit gediehen, daß an diesem Tage der Grundstein zu dem neuen, vorläufig für drei Pfannen, d. h. für 6 Anteile berechneten gemeinsamen Hüttenbau gelegt werden konnte.[4]) Das erforderliche Kapital wurde durch eine Anleihe aufgebracht[5]) und in den nächsten Jahren der Bau fortgesetzt und vollendet.[6]) Auf Vorschlag Wilhelm Antons beschloß das Sälzerkollegium sodann 1780, nach dem von Pastor Korte entworfenen Bauplan noch ein weiteres besonderes Kot mit zwei gemeinschaftlichen Siedepfannen anzulegen, in denen die fürstlichen, städtischen, werkmeisterlichen und bei Gelegenheit auch gemeinsame Wässer abgesotten werden sollten.[7])

Die neuen Siedehäuser wurden wiederum nicht massiv, sondern in Holz, aber sehr solide aufgeführt. Nach ihrer Fertigstellung hatte die Saline nur noch 4 Siedehäuser statt der früheren 12. In dem größten waren 7 Pfannen untergebracht;[8]) an dieses schloß sich in der Verlängerung ein Kot mit 3 Pfannen an. Die beiden übrigen Anteils-, sowie die zwei Kollegialpfannen hatten in zwei besonderen

[1]) Siehe Führer, a. a. O. S. 612.
[2]) Vgl. S. 13.
[3]) Prot. vom 13. IV. 1768.
[4]) Prot. vom 22. I. und 27. IV. 1770.
[5]) Prot. vom 13. IV. 1768; Pad. Domkapitel 142.
[6]) Prot. von 1771/72.
[7]) Prot. vom 4. XI. 1780. Die Kosten dieses neuen Siedekotes mit vollständiger Einrichtung wurden von Korte auf 1592 Rtl. 14 gr. 6 Pf. veranschlagt.
[8]) An Baukosten hatte diese Siedehütte mit Einrichtung 4232 Rtlr. erfordert (v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 279).

Siedehäusern Aufstellung gefunden. Die letztgenannten Pfannen wurden auf des Kollegiums gemeinschaftliche Kosten unterhalten, zu jeder der Anteilspfannen gehörten zwei Gewerken, die sie wechselweise benutzten und gemeinsam unterhielten.[1])

Als Brennmaterial verwandte man bei den gewerkschaftlichen Siedehäusern zu Salzkotten bis in das 19. Jahrhundert hinein ausschließlich Holz, das ein jeder Interessent sich selbst für seinen Anteil verschaffen mußte.[2]) Der Bedarf an Brennholz wurde aus der näheren und weiteren Umgebung, d. h. aus dem Gogerichtsbezirke Salzkotten, den Ämtern Delbrück und Bote, dem Amte Wewelsburg und der Herrschaft Büren, namentlich von den Bewohnern der Orte Ober- und Niedermudorf, Brenken, Altden, Wewelsburg, Haaren und Helmern, fuderweise in die Stadt gebracht[3]) und durfte bis 1700, ganz im Einklang mit der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt,[4]) nur auf dem Marktplatze von den Sälzern angekauft werden. Dann aber wurde diese einschränkende Bestimmung aufgehoben und den Gewerken der Ankauf des nötigen Holzes nach Belieben auf dem Markte oder an anderen Stellen der Stadt gestattet. Dem seit alters verpönten „Fürkauf", von dem man eine Steigerung der Preise befürchtete, wurde aber insofern auch weiterhin noch Rechnung getragen, als es nach wie vor verboten blieb, den Holzfuhren vor der Stadt entgegenzugehen.[5]) Über den Holzpreis sind uns keine näheren Nachrichten erhalten, da die Sälzer, wie wir sahen, ihren Bedarf privatim anschafften und daher keine gemeinschaftliche Rechnung darüber führten. Allgemein darf man aber als sicher annehmen, daß das Holz zu Salzkotten wegen des starken Verbrauches und der regen Nachfrage, sowie infolge der damaligen schlechten Verkehrsmöglichkeiten stets verhältnismäßig hoch im Preise gestanden hat, zumal im 18. Jahrhundert, als sich zeitweilig schon ein empfindlicher Holzmangel bemerkbar machte.[6])

---

[1]) Geh. St. A. vol. I fol. 25.

[2]) Erst durch den Bau von Eisenbahnen wurde im 19. Jahrhundert die Möglichkeit geschaffen, das teure Holz durch billigere Steinkohlen zu ersetzen.

[3]) Gewerkschaftl. Archiv.

[4]) Vgl. Kötzschke, Deutsch. Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 1 S. 95).

[5]) Sälzerordnung vom 12. II. 1700, § 37.

[6]) Gewerkschaftl. Archiv; Magazin für Westfalen. Jahrg. 1797 S. 547. Während z. B. 1803 in Salzkotten 1 Malter Buchenholz 2 Rtl. 12 mgr. kostete, betrug der allgemein landesübliche Preis nur 1½ Rtl. (Geh. St. A. vol. I fol. 27). Über die lokalen Preisunterschiede des Holzes im Fürsten-

Das zu Salzkotten gewonnene Salz, sehr rein, weiß und kräftig, gehörte wegen seiner unübertroffenen Güte zu den besten Siedesalzen.[1]) Die jährliche Produktion, die natürlicherweise in erster Linie abhängig war von den jeweiligen Absatzverhältnissen, dürfte in älterer Zeit nicht allzu bedeutend gewesen sein, hatte doch noch im 18. Jahrhundert ein Salzwerksanteil nicht mehr Wert als eine Hufe Landes.[2]) Im 18. Jahrhundert ist dann indessen die Fabrikation außerordentlich gesteigert worden, denn während 1748 noch ca. 16- bis 17000 Mollen jährlich erzeugt wurden,[3]) fabrizierte man 1801 dagegen bereits 36140 Mollen pro Jahr.[4]) Nur selten scheint das Werk wegen der Unmöglichkeit, mehr Salz abzusetzen, voll beschäftigt und ausgenutzt worden zu sein; für gewöhnlich überstieg seine Leistungsfähigkeit mehr oder weniger die erzielte Fabrikation.[5]) Als Nebenprodukt wurde, wie auf anderen Salinen, Düngersalz gewonnen, das durch Vermischung des Pfannensteines mit der verbrannten Asche hergestellt wurde.[6]) Auch war die Kotenasche teilweise als willkommenes Rohmaterial für die Glasfabriken des Landes zu Zeiten sehr begehrt. Für sie als „Dependenz" der Saline, beanspruchten die Sälzer auf Grund des Privilegs von 1610 Zollfreiheit. Um Unterschleife mit der Hausasche zu verhindern, erteilten sie sogenannte Passierscheine, gegen deren Abgabe die Asche an den Zollstätten frei passieren konnte. Verschiedene Versuche der fürstl. Hofkammer in den Jahren 1748 und 1769, von der Salzasche den gewöhnlichen Zoll zu erheben, scheinen keinen Erfolg gehabt zu haben.[7])

Die Saline Salzkotten setzte ihr Fabrikat teils im Fürstentum Paderborn selbst, teils auch in fremden Ländern ab. Ehemals scheinen die Sälzer persönlich Handel mit ihrem Salze getrieben zu

---

tum Paderborn u. ihre Ursache s. Amedick, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts S. 40 und Anl. II. Münster 1909.

[1]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 308; gewerkschaftl. Archiv.

[2]) Bessen, a. a. O. Bd. II S. 363.

[3]) Nach Angaben im gewerkschaftlichen Archiv berechnet.

[4]) Geh. St. A. vol. I fol. 26.

[5]) Magazin für Westfalen. Jahrg. 1797 S. 547; v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 163; St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 322 f.; Geh. R. S. 47; Hofk. VII 250a; Geh. St. A. Gen. Direkt., Salzsachen XVI Nr. 22, vol. I fol. 9; Sälzerprotokolle.

[6]) Langer, a. a. O. S. 31; Geh. R. S. 63.

[7]) Geh. R. 63; Hofk. VII 253; gewerkschaftl. Archiv.

haben,[1]) in jüngerer Zeit aber verhandelten sie kein Salz mehr auf eigene Rechnung, sondern die in- und ausländischen Konsumenten holten es entweder selbst vom Salzwerke ab oder kauften ihren Bedarf von Händlern ein, die Salzkottener Salz in Stadt und Land feilboten.[2]) Schon seit den Privilegien des Stiftsadministrators Heinrich vom Jahre 1578 war dieser Handel, sowohl im Inlande wie auch nach dem Auslande, zollfrei gegen eine bestimmte Abgabe der Sälzer.[3])

Der inländische Absatz hatte schon früh sehr unter der Konkurrenz auswärtiger Salinen zu leiden. Wegen des weiten, schwierigen und deshalb teuren Transportes[4]) konnte das Salzkottener Salz trotz seiner Güte in den entlegenen Teilen des Paderborner Landes, besonders dem oberwaldischen Kreise,[5]) nicht so billig verkauft werden wie das Salz der zahlreichen näher gelegenen fremden Salinen. Die Salzwerke Allendorf, Karlshafen, Salzhemmendorf, Pyrmont, Lüneburg und Salzuflen haben fast stets die Bewohner der ihnen benachbarten, von Salzkotten weiter entfernten Gegenden des Fürstentums mit dem nötigen Salzbedarf versorgt. Das ausländische Salz wurde teils von Händlern hereingebracht, teils aber auch von den Untertanen selbst in den Nachbarstaaten, meist in kleineren Mengen, gekauft oder auch gegen Produkte der heimischen Landwirtschaft eingetauscht.[6]) Gerade dieser letztere, für die größtenteils ärmere ländliche Bevölkerung günstige Umstand mag nicht wenig die Verwendung des fremden Salzes gefördert haben.

Der für den Handel und das Gedeihen der einheimischen Saline so nachteilige und scharfe Wettkampf der fremdländischen Salzwerke führte schon früh zu Maßnahmen der Bischöfe, um den Verkauf des Salzkottener Salzes im eigenen Lande zu fördern und das

---

[1]) Kapselarchiv des Pad. Domkapitels, Kapsel XXVIII, 2.

[2]) Hoff. VI. 191; Geh. R. 500; St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 232; gewerkschaftl. Archiv.

[3]) Vgl. S. 44.

[4]) Die Landstraßen und Wege des Fürstentums waren in denkbar schlechtestem Zustande und hinderten Handel und Wandel (s. Kraayvanger, a. a. O. S. 6).

[5]) Die Kette des Teutoburger Waldes schied das Hochstift Paderborn in einen westlichen oder unterwaldischen und einen östlichen oder oberwaldischen Kreis (Amedick, a. a. O. S. 4).

[6]) Hoff. VI 191; A. Dringenberg VIII L 4, 15, 19; St. A. Wetzlar, litt. S. vol. III fol. 232 f.; Geh. St. A. vol. I fol. 34; Geh. St. A. Gen. Direkt., Salzsachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 11 u. 37; gewerkschaftl. Archiv.

fremde zu verdrängen. Bereits durch das mehrgenannte Privileg von 1578 scheint das Sälzerkollegium das Salzmonopol im ganzen Hochstift erhalten zu haben.[1]) Jedenfalls erhielten die Sälzer schon eine Vergünstigung für den inländischen Debit, wenn man nicht den ersteren Fall annehmen will. Denn die landesherrliche Bestimmung: „Die Wertmeister undt Saltzer-Einigungh sollen khein untrau oder Verfelschung einschleichen lassen, noch verweißlich den Saltzkauf anstellen, damit die Stifts-Stende darüber nicht zu klagen haben",[2]) läßt kaum eine andere Deutung zu. Ausdrücklich verbot Fürstbischof Theodor Adolph auf Ansuchen der Salzkottener Gewerkschaft aus Billigkeitsgründen, besonders um der durch die Drangsale und Leiden des 30jährigen Krieges schwer heimgesuchten Stadt nach Kräften aufzuhelfen, und um „bei den gegenwärtigen geldlosen Zeiten die wenige Pfennige, so die Unterthanen zu Anlage ihres nöhtigen Saltzes zu verwenden haben", im Lande zu halten, 1654 für das ganze Hochstift die Einfuhr des ausländischen Salzes unter Androhung der Konfiskation und anderer schweren Strafe.[3]) Dahingegen ging das Sälzerkollegium die Verpflichtung ein, das ganze Land mit gutem Salze zu einem billigen Preise zu versorgen und an allen Orten, besonders in den weit entfernten Städten des oberwaldischen Distrikts, Warburg, Brakel, Steinheim und Nieheim, hinreichende Niederlagen zu unterhalten.[4]) Es war also bei der Erteilung des Monopols ohne Zweifel eine wechselseitige Leistung von Pflichten und ein gegenseitiger Vorteil des Landes und der Gewerkschaft beabsichtigt. Das vom Landesherrn erlassene Einfuhrverbot wurde von den Ständen und vom Domkapitel noch besonders ratifiziert.[5])

Die Einführung und Ausübung des Alleinverkaufsrechtes hatte indessen mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Der eigentliche Zweck des Monopols, das fremdländische Salz völlig aus dem Hochstift zugunsten der Landessaline zu verdrängen, ist

---

[1]) Vgl. Bessen, Bd. II S. 82.

[2]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 73.

[3]) Als die Regierung von Braunschweig-Lüneburg beim Fürstbischof darauf antrug, doch wenigstens in den an der Weser liegenden Ämtern das Salzhemmendorfer Salz zuzulassen, schlug dieser das Gesuch ab mit den Worten: „daß, da Gott und die Natur dem Lande hinreichendes Salz zum Bedarfe der Unterthanen bescheere, es unverantwortlich seyn würde, fremdes Salz zuzulassen" (gewerkschaftl. Archiv; Hofk. VI 191).

[4]) Hofk. VI 191; Bessen, Bd. II S. 220.

[5]) Gewerkschaftl. Archiv.

niemals ganz erreicht worden. Denn trotz der fast in ununterbrochener Reihe erlassenen Befehle und erneuerten Salzedikte, in denen die Regierung immer wieder den lässigen Beamten und den ungehorsamen Untertanen unter verschärften Strafen die Beobachtung des bestehenden Einfuhrverbotes befahl, wurde besonders in den östlichen Teilen des Hochstifts nach wie vor mehr oder weniger viel fremdes Salz eingeführt und verbraucht. Aus der schnellen Aufeinanderfolge der Regierungserlasse[1]) kann allein schon geschlossen werden, wie wenig sich die Bevölkerung um das Salzmonopol bekümmerte. Insbesondere haben es auch die fürstlichen und städtischen Beamten mehrfach an der nötigen Aufsicht und Energie bei Durchführung der landesherrlichen Edikte fehlen lassen.[2]) Um den verbotenen Schleichhandel zu verbergen, vermischte man vielfach ausländisches feines Salz mit dem einheimischen grobkörnigen, so daß das fremde Salz an seiner feineren Körnung nicht so leicht als solches erkannt werden konnte. Damit einem derartigen ungesetzlichen Handeln ein Riegel vorgeschoben werde, wurde die Vermischung des Salzes mit derselben Strafe belegt wie die Einfuhr des ausländischen Salzes selbst.[3])

Ebensowenig wie die vielen Verordnungen der Regierung, die bei ihrem Vorgehen nicht einmal stets konsequent blieb,[4]) vermochte das Sälzerkollegium selbst sein theoretisches Salzmonopol in die Praxis umzusetzen, obgleich es wiederholt versucht hat, durch verschiedene Vergünstigungen die Käufer und Händler des oberwaldischen Kreises anzulocken. Zu den Maßnahmen dieser Art gehörte

---

[1]) Die wichtigsten Verordnungen und Edikte datieren aus den Jahren 1654, 1655, 1657, 1659, 1660, 1666, 1687, 1736, 1738, 1739, 1752, 1763, 1766, 1768, 1769 und 1770. Sie finden sich: A. Dr. Dringenberg VII; Hoff. VI 191: Pad. Landesverordnungen. Paderborn 1787; Pad. Edikte; gewerkschaftl. Archiv. Einzelne Einfuhrverbote sollten auch eine Antwort sein auf das in einigen Nachbarländern erlassene Verbot des Handels mit Salzkottener Salz (z. B. das Edikt von 1736 u. 1766; gewerkschaftl. Archiv).

[2]) A. Dringenberg VIII L 2, 5, 12; gewerkschaftl. Archiv.

[3]) Edikt von 1752 u. 1763.

[4]) So gestattete z. B. die Hofkammer unter Clemens August (1718 bis 1761) trotz des bestehenden Monopols und trotz mehrfacher Beschwerden seitens der Salzkottener Interessenschaft aus nicht näher bekannten Gründen der benachbarten Saline Westernkotten ausdrücklich, ihr Salz in das Hochstift Paderborn einzuführen. Erst der vermittelnden Tätigkeit des von den Sälzern um seine Unterstützung angegangenen Domkapitels scheint es gelungen zu sein, die Zurücknahme dieser Erlaubnis beim Landesherrn zu erwirken (Pad. Domkapitel 143).

insbesondere die Herabsetzung des gewöhnlichen Preises um 2 bis 4 gr. sowie das Anerbieten, den Salzhändlern von dort jede 30. Molle gratis zuzugeben und ihnen außerdem gegen amtliche Kautionsscheine ein durch nähere Vereinbarung zu bestimmendes Quantum auf gewisse Zeit zu kreditieren.[1]) Seit 1766 war dann sogar jeder Sälzer statutenmäßig verpflichtet, den Salzhändlern bei ausreichender Kaution — die Prüfung der gestellten Bürgschaft war Sache des ganzen Kollegiums — einen Kredit bis zu 5 Mollen einzuräumen.[2]) Nur die dem Landesherrn, der Stadt Salzkotten und dem Werkmeister zustehenden Wässer sollten von dieser Bestimmung ausgenommen sein und das davon fallende Salz nur gegen bar verabfolgt werden. Es wurde ein vollständiges System bei der angeordneten, „unumgänglich nötigen" Borgwirtschaft geschaffen. So verkaufte man das kreditierte Salz nicht im Rahmen der allgemeinen Verkaufsrange, sondern bildete zu diesem Zwecke eine besondere Range. Waren also dem Käufer von einem Salzwerksanteile schon 5 Mollen auf Borg ausgemessen, so konnten ihm dessen unbeschadet gegen Barzahlung noch die weiteren 80 Mollen der gewöhnlichen Range vollzählig zugemessen werden. Für das borgweise verkaufte Salz mußten die fälligen Beträge stets an den zeitigen Werkmeister eingezahlt werden, der dann seinerseits den betreffenden Sälzern ihr Guthaben auszuzahlen hatte.[3]) Auf diese Weise konnte den einzelnen Gewerken kein privater Schaden durch die Kreditgewährung treffen, sondern etwaige Verluste fielen auf das Konto des gesamten Kollegiums.

Alle Maßregeln der Sälzer, ihrem Produkte auch in den entfernten Städten und Dörfern des Paderborner Landes dauernd Eingang zu verschaffen, haben ihr Ziel nicht erreicht, sondern sind mehr oder minder erfolglos geblieben. Es war eben nicht möglich, bei den schlechten Transportverhältnissen und mangelhaften Verbindungswegen das bessere Salzkottener Salz gegenüber den fremden, zwar schlechteren, aber wesentlich billigeren Fabrikaten konkurrenzfähig zu machen.[4])

---

[1]) Edikt vom 11. IX. 1739; A. Dringenberg VIII L 9 u. 12; gewerkschaftliches Archiv.

[2]) Um 1774 war das Sälzerkollegium sogar bereit, den Salzhändlern jederzeit 40 Mollen gegen Sicherheit auf Kredit zu überlassen (gewerkschaftliches Archiv).

[3]) Sälzerordnung vom 6. VI. 1766.

[4]) Geh. St. A., Gen. Direkt. Salzsachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 10. Während z. B. 1768 in der Stadt Beverungen ein „Spint" (= ¼ Scheffel)

Regierung und Sälzerkollegium mußten schließlich denn auch die Unmöglichkeit einsehen, den Verhältnissen zum Trotz das Verkaufsmonopol ganz durchzuführen. Um den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, sah sich die Hofkammer 1739 veranlaßt, mit ausdrücklicher Zustimmung der Salzkottener Gewerkschaft, die am weitesten entfernten Ämter Beverungen und Herstelle von dem Monopol auszuschließen und dort den Handel mit fremdem Salze bis zum Jahre 1767 zu verpachten. In diesem Jahre wurde zwar die Verpachtung zugunsten der Salzkottener Saline aufgehoben, jedoch bereits 1768 auf Beschwerden der Stadt Beverungen über den hohen Preis des Salzkottener Salzes wiederum erneuert. Der Verkauf des fremden Salzes außerhalb der beiden Bezirke war aufs strengste untersagt. 1778 wurde die Verpachtung abermals im Interesse des inländischen Salzwerkes aufgehoben und seitdem nicht wieder erneuert.[1]) Das Verkaufsmonopol der Saline blieb bis 1789 bestehen. Als in diesem Jahre das Sälzerkollegium infolge der gestiegenen Fabrikationskosten, dem Beispiel der benachbarten auswärtigen Salinen Westernkotten, Sassendorf, Werl usw. folgend, den durch Edikt von 1768 festgelegten Preis erhöhen wollte, weigerte sich der Landesherr, ohne besondere Einwilligung der Stände, die sich bereits 1782 und 1787 über eine Verteuerung des Salzes beklagt und den Fürsten um geeignete Gegenmaßregeln oder um Aufhebung des Monopols ersucht hatten,[2]) einer willkürlichen Erhöhung der Salzpreise von seiten des Kollegiums mit Beibehaltung des Monopols zuzustimmen. Da unter den obwaltenden Umständen eine Einigung mit Fürst und Landständen wegen Neuregelung des Salzpreises nicht ohne große Schwierigkeiten zu erhoffen war, fanden es die Sälzer ihrem Interesse dienlicher, auf das „Privilegium exclusivum" vorläufig Verzicht zu leisten und im Vertrauen auf die Güte ihres Fabrikates mit den fremden Salinen den freien Wettbewerb aufzunehmen.[3]) Daraufhin wurde das bisherige Alleinverkaufsrecht des Salzkottener Salzwerkes vom Landesherrn suspendiert und auf seinen Befehl der Salzhandel vom Geheimen Rate im ganzen Lande wieder freigegeben. Ohne ausdrückliche

---

Salzkottener Salz 8—9 mgr. kostete, zahlte man für dieselbe Menge hessisches nur 5 mgr. (Hofk. VI 193).

[1]) Hofk. VI 191, 193; Geh. St. A. vol. I fol. 21.

[2]) Gewerkschaftl. Archiv.

[3]) v. Sobbe, Gesch. d. Sal. Salzkotten S. 252; Geh. St. A. vol. I fol. 151 ff.; gewerkschaftl. Archiv.

Zustimmung der Stände sollte das Monopol nicht wieder vom Fürsten erneuert werden können.[1])

Eine besondere Organisation des inländischen Salzhandels zur Zeit des Verkaufsmonopols schuf das Sälzerkollegium mit Unterstützung der fürstlichen Beamten in den sog. Entrepreneurs.[2]) Diese Vorkäufer oder Zwischenhändler glichen in ihrer Stellung, ihren Rechten und Pflichten vielfach den Salzsellern, wie sie in Teilen der preußischen Monarchie bräuchlich[3]) und nach 1803 auch im Hochstift Paderborn eingeführt wurden. Sie kauften das Salz an der Saline auf eigene Rechnung teils gegen bar, teils gegen Kredit und verkauften es wieder zu erhöhten Preisen an die Eingesessenen ihres Ortes. Innerhalb seines Bezirkes hatte der „Entrepreneur" das ausschließliche Recht, Salz zu verkaufen. Teilweise stand ihm die Selbstbestimmung des Verkaufspreises zu, teilweise wurde dieser von den fürstlichen Beamten sowie den Gerichtsinhabern des betreffendes Ortes mit Rücksicht auf die Transportkosten und einen entsprechenden Gewinn festgesetzt. Der „Entrepreneur" war unter Eid verpflichtet, den höheren Orts vorgeschriebenen Salzpreis genau einzuhalten. Um aber nichtsdestoweniger einer eventuellen Übervorteilung der Untertanen durch die „Entrepreneurs" noch besonders vorzubeugen, blieb es jenen freigestellt, ihr Salz selbst von Salzkotten zu holen oder in den benachbarten Ortschaften einzukaufen. Wegen der großen Mühen und dem geringen Gewinne, den der Handel mit Salz abwarf, war es oft schwierig, geeignete Personen für die Übernahme eines „Salzstapels" zu gewinnen, so daß das Institut der „Entrepreneurs" nicht alle Zeit in den östlichen Teilen des Landes derart ausgebildet war, wie es dem Interesse der Saline Salzkotten entsprochen hätte. 1776 waren im oberwaldischen Kreise in 28 Orten Salzniederlagen angelegt.[4])

Soweit die jährliche Produktion nicht vom Inlande aufgegenommen werden konnte, waren die Sälzer zu Salzkotten auf den ausländischen Markt angewiesen. Als fremde Absatzgebiete sind in erster Linie zu nennen: das Herzogtum Westfalen, die Grafschaft Waldeck, das Rittbergische und die Gegend von Rheda, ferner Kur-

[1]) Paderbörnisches Intelligenzblatt vom 7. Nov. 1789; Geh. St. A. vol. I fol. 162; gewerkschaftl. Archiv.

[2]) Zu der folgenden Darstellung wurde benutzt: A. Dringenberg VIII L 9, 12, 18 und 19; Hofk. VI 191 sowie Nachrichten aus dem gewerkschaftlichen Archiv.

[3]) Vgl. Meister, Die Grafschaft Mark S. 417 f.

[4]) Prot. vom 7. II. 1776.

hessen, Nassau, namentlich das Fürstentum Siegen sowie das Gebiet um Frankfurt a. M. Wenig Salzkottener Salz wurde nach dem Münsterlande abgesetzt, und in den preußischen Gebieten Westfalens war es verboten.[1]) Man darf wohl annehmen, daß schon von altersher nach diesen Ländern, wenigstens nach dem einen oder anderen von ihnen kleinere oder größere Mengen Salz verhandelt worden sind. Einen mächtigen Aufschwung nahm der ausländische Debit im 18. Jahrhundert, da durch die technischen Fortschritte die Leistungsfähigkeit und infolgedessen auch die Produktion des Salzwerkes immer mehr gesteigert worden war, und übertraf bald bei weitem den Inlandsbedarf.[2]) Um einem wilden Konkurrenzkampfe mit anderen westfälischen Salinen vorzubeugen, war zwischen dem Sälzerkollegium zu Salzkotten und den Sälzern zu Sassendorf und Werl eine Art Syndikat geschlossen und unter anderem jedem der drei Salzwerke durch Festlegung einer bestimmten Absatzgrenze ein besonderes Interessengebiet zugeteilt worden.[3])

Für das ins Ausland gehende Salz stellte das Salzkottener Kollegium sog. Passierscheine aus, auf Grund deren die Käufer und Händler an allen Zollstationen des Landes frei passieren konnten.[4]) Im Gegensatz zu manchen anderen Salinen, auf denen die Ausländer das Salz zu einem bedeutend billigeren Preise erhielten, zahlten sie zu Salzkotten für die Molle ebensoviel wie die Paderborner Untertanen.[5]) Der Grund hierfür ist in der edikt- und statutenmäßigen Verpflichtung der Sälzer zu suchen, den Eingesessenen des Hochstifts das Salz zu einem billigen Preise zu überlassen. Jede Preisdifferenzierung zugunsten des Auslandes wäre somit ein

---

[1]) Geh. St. A. vol. I fol. 34; Geh. St. A., Gen. Direkt. Salzsachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 9 u. 151.; gewerkschaftl. Archiv.

[2]) Prot. vom 11. I. 1757. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts betrug der Absatz im Hochstift Paderborn selbst nur zirka ⅓ der Produktion, ⅔ des Fabrikationsquantums gingen nach dem Auslande (Geh. St. A. vol. I fol. 34; gewerkschaftl. Archiv).

[3]) Meister, Die Grafschaft Mark S. 409.

[4]) Geh. St. A. vol. I fol. 349.

[5]) Geh. St. A., Gen. Direkt. Salzsachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 8. So wurde beispielsweise um 1791/92 auf der Saline Salzuflen ein „Himbten" an die Inländer für 18½ an die Ausländer aber für 9—12 mgr. abgegeben (9 Himbten = 5 Berliner Scheffel). Erhielten die inländischen Käufer zu Pyrmont einen „Himbten" zu 18 mgr., so zahlte die fremde Kundschaft nur 14 mgr. Vgl. hierzu Neues Westfälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik von M. P. F. Weddigen. Bd. III, Heft 9 S. 41 ff.

Verstoß gegen die Landesverordnungen und die Sälzerstatuten gewesen.

Vielfach hatte der ausländische Absatz der Saline sehr dadurch zu leiden, daß in den Nachbarstaaten, die über eigene Salzwerke verfügten und sich daher ebenso wie das Fürstentum Paderborn gegen fremdes Salz abschlossen, der Handel mit Salzkottener Salz verboten war.[1]) Demgegenüber nahm anderseits der Auslandshandel zu Zeiten solche Dimensionen an, daß im Inlande merklicher Salzmangel eintrat. Namentlich war dieses wiederholt der Fall, weil viele einheimische Spekulanten bei den durch das Monopol bedingten niedrigen Preisen im Hochstift Paderborn das Salz in Salzkotten massenweise aufkauften und nach den Nachbarländern, wo es viel höher im Werte stand, weiter verhandelten.[2]) Dieses ausgedehnte indirekte Auslandsgeschäft der Saline konnte wegen seiner verteuernden Wirkungen auf die Inlandsversorgung nicht im allgemeinen Interesse des Landes liegen und wurde daher 1693 von der Regierung untersagt. Bei schwerster Strafe war es den fürstlichen Untertanen verboten, das Salz außer Landes zu führen.[3]) Der eigentliche ausländische Handel der Salzkottener Gewerkschaft konnte und sollte natürlich nicht durch das Ausfuhrverbot getroffen werden, nur seine für das Hochstift nachteiligen Auswüchse wollte man beseitigen. Wie lange das Verbot Gültigkeit behalten hat, läßt sich nicht sagen, 1740 war es noch in Kraft.[4])

Der Verkaufspreis des Salzes im Fürstentum Paderborn richtete sich im allgemeinen nach der Entfernung vom Salzwerke und zeigte daher sehr viele lokale Verschiedenheiten.[5]) Grundlegend indessen für diese vielgestaltige Preisbildung im Lande mußte selbstverständlich die Berechnung des Salzes am Werke sein. Zur Veranschaulichung der Salzpreise auf der Saline Salzkotten, wie sie während zweier Jahrhunderte von den Sälzern festgesetzt wurden, möge die Anlage I dienen. Den Angaben der Tabelle ist das dort gebräuchliche Maß einer Molle zugrunde gelegt worden. Den Preisen des Salzes zu Salzkotten ist eine mehr als lokale Bedeutung beizumessen. Denn kraft einer mit den Salinen zu Sassendorf und

---

[1]) Edikt vom 1. IX. 1736; gewerkschaftl. Archiv; vgl. A. Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft S. 82.

[2]) Geh. St. A. vol. I fol. 151.

[3]) Edikt vom 9. XI. 1693.

[4]) Hoff. VI 191.

[5]) Geh. St. A., Gen. Direkt. Salzsachen XVI Nr. 22 vol. I fol. 10 u. 33.

Werl getroffenen Preisvereinbarung war der vom Sälzerkollegium festgelegte Salzpreis auch für diese Salzwerke maßgebend.[1])

Bemerkenswert an der aufgestellten Tabelle sind die großen Preisschwankungen, denen das Salz nicht nur innerhalb einzelner Perioden, sondern auch im Laufe verschiedener Jahre vielfach unterworfen war. Die periodischen Schwankungen waren eine Folge kriegerischer Ereignisse, von denen das Paderborner Land selbst oder die Nachbarstaaten betroffen wurden. Im ersteren Falle wirkte die Verteuerung des Brennmaterials und die verminderte Fabrikation preissteigernd, wie die Jahre des siebenjährigen Krieges besonders deutlich zeigen, in denen ein außerordentlicher Mangel und ein nie gekannter Preis des Holzes zu verzeichnen war.[2]) Die Produktion sank infolgedessen auf ein Minimum herab, während der Salzpreis zu einer ungeahnten Höhe emporschnellte. Anders verhielt sich die Sache, wenn in den Nachbarländern durch Kriegsunruhen entweder die dortige Salzerzeugung eingeschränkt oder die Versorgung der Bevölkerung mit Salz auf dem bisherigen Wege unmöglich gemacht wurde, wie es z. B. in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts in den Rheinlanden der Fall war. Da nämlich damals infolge der Kriege der jungen französischen Republik der frühere Salzhandel der Holländer auf dem Rheine vollständig ins Stocken geriet, waren die Bewohner der Rheingegenden gezwungen, ihren Bedarf an Salz auf den westfälischen Salinen, so auch zum Teil in Salzkoten zu decken. Die Folge der regen Nachfrage, die man trotz der gesteigerten Fabrikation nicht befriedigen konnte,[3]) war, daß der Preis ganz ungewöhnlich in die Höhe getrieben wurde.

Die innerhalb eines Jahres auftretenden, teilweise ebenfalls stark ausgeprägten Preisschwankungen des Salzes hatten ihren Grund teils in den veränderten Produktionsbedingungen, teils in den nicht minder ungleichen Absatzverhältnissen. Der Einfluß dieser beiden preisbildenden Faktoren wurde noch erhöht durch den Umstand, daß sie nicht zeitlich getrennt waren, sondern Hand in Hand, der eine den anderen ergänzend, das scharfe Anziehen oder Fallen der Preise verursachten. Entsprach doch der gesteigerten, durch die

[1]) Meister, Die Grafschaft Mark S. 409; vgl. S. 69.

[2]) Prot. vom 20. II., 21. u. 27. X., 25. XI. 1758, 22. XI. 1759, sowie vom 24. I. 1761. Im Jahre 1761/62 kostete z. B. ein Fuder Holz 6—8 Rtl., während es 1754 noch mit 1 Rtl. 4 gr. bezahlt worden war (Prot. vom 4. III. 1767; Korte, a. a. O. S. 192).

[3]) Geh. St. A. vol. I fol. 33 und 164. Im Oktober 1795 wurden beispielsweise an 4 Tagen nicht weniger als 2000 Mollen verkauft (Prot. vom 10. X. 1795).

Gunst der Verhältnisse verbilligten Produktion in der warmen Jahreszeit ein verminderter Absatz, während im Winterhalbjahre umgekehrt die Nachfrage bei weitem die Fabrikation überstieg. Da es zudem den Sälzern an großen Magazinen mangelte, um den sommerlichen Fabrikationsüberschuß für den vermehrten Verkauf im Herbst und Winter aufzustapeln und so einen gewissen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen, ist es erklärlich, daß sie im Frühjahr und Sommer den Salzpreis niedriger stellten, um Käufer anzulocken, hingegen im Herbst und Winter ihn erhöhten, um den finanziellen Ausfall wieder wett zu machen. Der größere Absatz in den kälteren Monaten des Jahres war hauptsächlich eine Folge des stärkeren Verbrauches, da man bei der recht bedeutenden Schweinezucht des Landes[1]) um diese Zeit großer Mengen zum Konservieren des geschlachteten Fleisches bedurfte.[2]) Auch ist als weiterer Grund der lebhafteren herbst- und winterlichen Nachfrage der Umstand nicht zu vergessen, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, d. h. die Mehrzahl der Abnehmer, jetzt durch den Verkauf ihrer überflüssigen Erzeugnisse eher die Mittel hatten, größere Mengen Salz einzukaufen und sich für längere Zeit mit dem nötigen Bedarf zu versehen.

# II. Hauptteil.

## Bergbau und Metallgewinnung im Hochstift Paderborn.

Nächst der Salzerzeugung der Stadt Salzkotten haben die bergbaulichen Unternehmungen und die mit ihnen teilweise in Verbindung stehenden hüttenmännischen Betriebe einen breiteren Raum im Paderborner Wirtschaftsleben eingenommen. Sie haben zum Teil recht bedeutende wirtschaftliche Werte geschaffen und viel Geld ins Land gebracht, wenn sie auch nicht an Umfang und Produktion an die hochentwickelte gleichartige Industrie mancher Nachbarstaaten wie z. B. der Grafschaft Waldeck und des Herzogtums Westfalen heranreichten. Die Bergbaulust im ehemaligen Hochstift ist jahrhundertelang eine sehr rege gewesen und teilweise außerordentlich weit gegangen. Ihren Höhepunkt erreichte sie im 18. Jahrhundert. Der Landesherr wurde in dieser Zeit stets mit fast zahllosen Schürf-

[1]) Kraayvanger, a. a. O. S. 6.
[2]) Prot. vom 22. XI. 1759.

gesuchen behelligt.[1]) Veranlassung dazu gaben zahlreiche Erzvorkommen verschiedenster Art in den einzelnen Teilen des Landes. Neben Eisen- und Kupfererzen haben besonders die in dem Kalksteingebirge vielfach sich vorfindenden Bleiglanzbildungen sowie die Vitriol- und Alaunschiefer, die an vielen Orten auftreten und geringe Spuren von Steinkohlen enthalten, bergmännische Hoffnungen erweckt.[2]) Sogar glimmerige, kalkigsandige Geoden, die sich in den mächtigen, dem Oberen Keuper angehörenden schwarzen Schiefertonen bei Neuenheerse finden, wurden fälschlich für Erz gehalten und haben wiederholt zu bergbaulichen Arbeiten Veranlassung gegeben.[3]) In den meisten Fällen kam man aber über die ersten mehr oder minder ausgedehnten Schürfarbeiten nicht hinaus, da sich in der Regel schon bald das Aussichtslose des Unternehmens herausstellte. Die Mutter Natur hat nämlich im allgemeinen das Gebiet des früheren Fürstentums mit unterirdischen Bodenschätzen durchaus nicht allzu reichlich bedacht. Nur an wenigen Orten haben größere und ergiebigere Erzlagerstätten einen längeren und ausgedehnteren Bergbau ermöglicht. Gewöhnlich erwiesen sich die in den oberen Schichten vielerorts anstehenden oder erschürften Erze bei weiterem Arbeiten entweder als engbegrenzte sporadische Funde, oder ihr Metallgehalt war und blieb so gering, daß sie einen Abbau nicht lohnten. Ohne auf die vielen ergebnislosen Versuche näher einzugehen, die nur insofern ein gewisses Interesse beanspruchen können, als sie uns die außerordentlich lebhafte bergmännische Tätigkeit im Lande kundtun, wollen wir im folgenden versuchen, die wichtigsten Stätten eines teils mehr, teils weniger erfolgreichen Bergbaues und ihre Geschichte kennen zu lernen.

## I. Kapitel.

### Die Eisenproduktion in fürstbischöflicher Zeit.

Das wichtigste Erzvorkommen des ehemaligen Hochstifts Paderborn bildeten die zahlreichen, weithin verbreiteten Eisensteinlager, die sich in den Ablagerungen des Lias und der Kreide, sowie an der Basis der letzteren vorfinden bezw. vorfanden. Im ganzen südöst-

[1]) A. N. Z. Pad. Akt. 91; Langer, a. a. O. S. 17.

[2]) A. N. Z. Pad. Akt. 91; Schlüter, Die Schichten des Teutoburger Waldes bei Altenbeken. Zeitschr. d. Deutsch-geolog. Gesellschaft, Bd. 18 S. 38. Berlin 1866.

[3]) Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Lichtenau S. 8.

lichen Teutoburger Walde führen die Schichten des Lias, dessen heutige Verbreitung dort auf wenige langgestreckte Mulden und einzelne isolierte Schollen beschränkt ist, Eisenerze. Lagerstätten von abbauwürdiger Mächtigkeit fanden sich bei Grevenhagen, Langeland, Altenbeken, Borlinghausen und Warburg, südlich von Willebadessen. Der Eisenstein trat teils in Flözen, teils in Zonen auf; in ersteren waren es rote Oolith- und Toneisensteine, in letzteren Sphärosiderite. Neben der Liasmulde bei Borlinghausen, die sehr reich an Eisenerz ist,[1]) verdienen mehrere Gruppen wertvoller Eisensteinflöze in den Liasschichten bei Altenbeken, die sich vom „Schwarzen Kreuz" bis zum Rehberge ausdehnen, besondere Erwähnung. Bei Langeland wurden zwei Gruppen von Flözen aufgeschlossen, von denen die untere 4 Flöze in einer Gesamtmächtigkeit von 5,5 m, die obere 2 Flöze von zusammen 6 m Mächtigkeit umfaßt. Unentschieden ist die Frage nach einer dritten Gruppe von 3 Flözen und 4,2 m Mächtigkeit. Vielleicht handelt es sich hierbei nicht um eine neue, sondern um eine Verwerfung der oberen Gruppe. 1,5 km ließen sich die Flöze im Streichen verfolgen, scheinen sich aber noch weiter fortzusetzen. Der Metallgehalt dieses Eisensteins schwankt zwischen 25 und 40%. Außer den flözartigen Lagerstätten gibt es auch noch lose Sphärosideritnieren im Liasmergel, deren Eisengehalt 20 bis 28 % beträgt. Des ferneren scheinen zahlreiche Pingen in der Umgegend von Altenbeken auf ehemals abgebaute, heute nicht mehr bekannte Erzfunde im Lias hinzudeuten. Die weiter nordöstlich, bei Marienmünster, Rischenau und Falkenhagen, Orten, die ehemals zu den „Samtämtern" Oldenburg und Schwalenberg gehörten,[2]) verbreiteten Liasschichten sind ebenfalls eisenschüssig.

Große Bedeutung haben die Eisenerze gewonnen, die an der unteren Gebirgsscheide des Neokom- oder Hilssandsteins, der älteren Abteilung der Unteren Kreide, sich vorfanden. Als das wichtigste Vorkommen dieser Art ist das sog. Lettenflöz zu nennen, das seine Hauptausdehnung in der Altenbekener Gegend, besonders am

[1]) Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sowohl der oolithische Eisenstein wie auch die Toneisensteinflöze und Sphärosideritzonen dieser Liasmulde von der „Teutoniahütte" zu Borlinghausen aufgeschlossen und abgebaut (Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Peckelsheim S. 22, 31; Blatt Willebadessen S. 17).

[2]) Diese sog. Samtämter, zu denen außer den beiden genannten auch noch Stoppelberg gehörte, wurden von den Paderborner Fürstbischöfen und den Grafen von der Lippe gemeinsam verwaltet (Kraavanger, a. a. O. S. 40).

Rehberge östlich der Dorfschaft Altenbeken, hatte und dort lange Gegenstand einer lebhaften bergbaulichen Gewinnung gewesen ist. Bedauerlicherweise fehlt es uns an einer genaueren Kenntnis dieser historisch und wirtschaftlich gleich bedeutenden Lagerstätte, da das Flöz weder irgendwo zutage tritt, noch auch über den früheren Bergwerksbetrieb detaillierte Angaben erhalten sind. Das Hangende des Lettenflözes am Rehberge bildete der „blaßgelbe" Neokomsandstein, sein Liegendes bestand aus „blaßgrauem" Kalkstein. Seine Mächtigkeit war sehr schwankend und betrug nach Langer 2 bis 16 Fuß; 1802 wird sie von dem Markscheider Niemeyer mit „abwechselnd 2, 4, 6, auch an mehreren Orten 8 Fuß" angegeben.[1]) In seiner Breitenausdehnung soll sich das Lettenflöz, wie Vüllers erklärt, bald sehr verschmälert und aufgehört haben, abbauwürdige Eisenerzlager zu führen. An einigen Orten war es fast flach gelagert, während im übrigen sein Fallen nach Südwesten gewöhnlich nicht über 15—17, höchstens $18\frac{1}{2}$ Grad, hinausging.[2]) Die Eisenerze fanden sich selten in größerer Massenentwickelung, meistens brachen sie nur nesterweise oder traten in unregelmäßigen Schnüren auf. Der Metallgehalt dieses derben, sehr guten Brauneisensteins, der fast stets von bald gelbem, bald röter gefärbtem Eisenocker umgeben oder durchsetzt war, erreichte nach Niemeyer „sicher" 60%.[3])

Außer am Rehberge wurde das Lettenflöz auch östlich Grevenhagen in 4 Fuß Mächtigkeit angefahren. Bei „Klusweide" trat es unter der flachen Neokombedeckung zutage und zog sich noch 50 Ruten weiter östlich fort.[4])

Unweit Borlinghausen wurde ebenfalls an der Grenze des Hilssandsteins ein 4—9 Fuß mächtiges Bohnerzlager erschürft und im vorigen Jahrhundert für die dortige „Teutoniahütte" abgebaut.[5])

Weitere teils mehr, teils weniger ausgedehnte und reichhaltige Eisenerzvorkommen fanden sich in den verschiedenen Ablagerungen der Kreideformation selbst, sowohl der Unteren wie auch der Oberen Kreide. Vor allem ist der Neokomsandstein nicht nur in seinen oberen Lagen bis zu 24 % mit Eisenoxydhydrat imprägniert, sondern er führt auch vielfach größere Einschlüsse von nesterweise brechenden

---

[1]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[2]) Geh. Kanzlei VII 6.
[3]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[4]) Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Altenbeken S. 21.
[5]) Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Willebadessen S. 18.

Bohnerzen. Die einzelnen Nester hängen oft wieder durch Klüfte miteinander zusammen, die ebenfalls zum Teil mit solchen Erzen ausgefüllt sind. In besonders großer Mächtigkeit, die teilweise 4 Meter erreichte, sind diese Eisensteinvorkommen in den unteren Neokomschichten am „Trödenberge" (auch „Tröten- oder Treutenberg" genannt) bei Altenbeken entwickelt gewesen und ehemals für die dortige Eisenhütte abgebaut worden. Sehr viele Pingen am östlichen Abhange des Berges liegen in der Streichungslinie des Ausgehenden der Bohnerze.

Der Gault, die obere Abteilung der Unteren Kreide, zeigt schon durch seine rote Färbung, daß er sehr eisenschüssig ist. Insbesondere sind seine höheren Schichten derart mit Eisenoxydhydrat durchtränkt, daß sie als eine Art Eisenstein gewonnen werden konnten, wie das alte Stollenhalden und einige Schürfe bei Altenbeken beweisen.[1]) Der Eisengehalt schwankt zwischen 15 und 21%. Viele das Gestein durchsetzende Klüfte sind mit Brauneisenstein ausgefüllt.[1]) Derartige Erzgänge finden sich auch in der Oberen Kreide. Die Plänerablagerungen werden wie der Gaultsandstein ebenfalls von zahlreichen Rissen und Spalten durchzogen, die teilweise dichte Brauneisensteine von 50 bis 55 % Eisengehalt führen. Diese Eisenerzgänge sind über ein weites Gebiet verbreitet, treten indessen nur selten in größerer Massenentwickelung auf. Gewöhnlich schließen sich die Spalten schon bald nach unten und erreichen nur vereinzelt mehr als 20 Meter Tiefe. Ebenso sind sie nirgendwo breiter als 1 Meter und halten auch im Streichen durchschnittlich nur wenig aus. Besonders zahlreich fanden sie sich bei Schwaney und Altenbeken. Viele alte Pingen in der Nähe der letztgenannten Ortschaft deuten unzweifelhaft auf ihr ehemaliges ausgedehntes Vorkommen hin.[2])

---

[1]) Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen, Blatt Altenbeken S. 23.

[2]) Soweit nicht besondere Fußnoten auf andere benutzte Quellen verweisen, beruht die im Vorstehenden gegebene kurze Übersicht über die wichtigsten Eisenerzvorkommen im Paderborner Lande auf folgenden, teils allgemeinen, teils speziellen Abhandlungen:

v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche. Auf Grundlage des gleichnamigen v. Dechenschen Werkes neubearbeitet von W. Bruhns. Berlin 1906.

v. Dechen, Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, Bd. II.

J. Haniel, Über das Auftreten und die Verbreitung des Eisensteins in den Juraablagerungen Deutschlands. Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft, Bd. 26. Berlin 1844.

Die Eisenerzlager des Hochstifts Paderborn, deren wichtigste Fundorte und hauptsächlichste Verbreitung in den einzelnen geologischen Formationen wir nur in großen Zügen streifen konnten, waren im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedenen Teilen des Landes Gegenstand bergmännischer Hoffnungen und Arbeiten.

Lange Jahre wurde in der Nähe von Warburg Eisenstein gefördert. Gmelin[1]) ist der Ansicht, daß sich dieser Bergwerksbetrieb nicht bis 1189 zurückdatieren lasse. In seinem 1788 erschienenen Werke nennt von Sartori[2]) das Bergwerk in der Grafschaft Wartberg (= Warburg) sehr ergiebig und bemerkt gleichzeitig, daß Eisen- und Bleierze gewonnen wurden. Diese Angabe scheint unzweideutig zu beweisen, daß es sich in dieser Zeit dort um den Abbau der Erzgänge handelte, die sich im Kreidemergel der Blankenroder Mark vorfanden und neben Galmei und Bleiglanz auch edle Brauneisensteine führten.[3])

An der Zinselmühle bei Herbram, westlich Neuenheerse, finden sich größere Schlackenhügel, Zeugen einer ehemals hier stattgehabten Eisengewinnung, über die jede weitere Nachricht fehlt.[4]) Die Lage der „Singern" deutet darauf hin, daß man sich bei der Verhüttung des Eisensteins bereits der Wasserkraft zum Betriebe des Ofengebläses bedient hat. Die Existenz dieser Eisenschmelze ist daher nicht vor den Anfang des 15. Jahrhunderts zu setzen, da die Hüttenleute erst damals anfingen, die Wasserkräfte zur Bewegung der Blasebälge nutzbar zu machen.[5]) Anderseits war im 18. Jahrhundert

---

Schlüter, Die Schichten des Teutoburger Waldes bei Altenbeken. Zeitschr. der Deutschen geologischen Gesellschaft, Bd. 18. Berlin 1866.
H. Stille, Der Gebirgsbau des Teutoburger Waldes zwischen Altenbeken und Detmold. Jahrbuch der Königlich preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie für 1899. Berlin 1900.
Büllers, Die Eisenerzlagerstätten des Juras des südlichen Teutoburger Waldes und die dortigen bergbaulichen Verhältnisse. Berggeist. Köln 1859.

[1]) Gmelin, Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus S. 246. Halle 1783.

[2]) von Sartori, Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten S. 163. Augsburg 1788.

[3]) Ferd. Roemer, Notiz über eine merkwürdige erzführende Gangbildung im Kreidemergel bei Blankenrode unweit Stadtberge im Diemel-Thale. Verhandl. d. naturhist. Vereins d. preuß. Rheinlande u. Westfalens. Jahrg. 7 S. 1. Bonn 1850.

[4]) v. Detten, a. a. O. S. 153.

[5]) Beck, Die Geschichte des Eisens, Bd. I S. 781. Braunschweig 1884.

bereits jede Erinnerung an den früheren Schmelzofenbetrieb bei Herbram im Volke geschwunden, die Tradition berichtete nichts mehr darüber.[1]) Welcher Art Erzlagerstätten für die dortige Eisenwinnung ausgebeutet worden sind, ist zweifelhaft, da nirgendwo in der Nähe Spuren von Eisenstein zu finden waren.[2]) Langer vermutet, daß man sog. Leseeisenstein, d. h. Brauneisenstein, der den Spalten des Pläners entstammte, verschmolzen, aber nach kurzer Dauer den Betrieb wieder eingestellt habe, weil die Beschaffenheit der Erze, die sehr sandig waren, nicht den Anforderungen entsprach.[3]) Ebenso ist Büllers der Meinung, daß hier ehemalige Eisenerzgänge in der Kreide abgebaut wurden.[4]) Auf diese Weise läßt es sich auch leicht erklären, daß diese Eisenerzeugung nach kürzerer Zeit wieder zum Erliegen kam, denn bei der Natur der Erzgänge[5]) dürfte die Förderung des Eisensteins nur eine beschränkte gewesen sein und sich wenig lohnend gestaltet haben. Gegenüber Langer und Büllers vertritt neuerdings Stille die Ansicht, daß in dem Tale bei Herbram stärker eisenschüssige Partien des Gault verhüttet worden sind und zwar deshalb, weil die Schlackenfunde im Bereiche dieser Kreidestufe liegen.[6])

Weiter nördlich bei Schwaney, wo die mit Brauneisenstein gefüllten Klüfte in den Variansschichten der Oberen Kreide besonders zahlreich und ausgedehnt auftreten,[7]) wurden diese ebenfalls in früheren Jahrhunderten bergmännisch ausgebeutet.[8]) Sehr lebhaft ließen um 1750 in- und ausländische Unternehmer in dortiger Gegend arbeiten, doch mit wenig Erfolg, da meistens nur schwebende Nieren und nesterweise brechender Eisenstein angefahren wurden.[9]) Im 19. Jahrhundert nahm man diese Arbeiten wieder auf, und noch 1866 konnten Eisenerze gefördert werden.[10])

Bei Grevenhagen, der heutigen lippe-detmoldischen Enklave im Kreise Höxter, wurde Ende des 16. und in der ersten Hälfte des

---

[1]) Langer, a. a. O. S. 24; v. Detten, a. a. O. S. 153.
[2]) Langer, a. a. O. S. 14.
[3]) Ebenda. S. 24.
[4]) Büllers, Die Eisensteinlagerstätten des Juras des südlichen Teutoburger Waldes S. 534.
[5]) Vgl. S. 252.
[6]) Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen. Blatt Lichtenau S. 18.
[7]) Vgl. S. 252.
[8]) Schlüter, a. a. O. S. 57.
[9]) Hoff. VII 272, 286.
[10]) Schlüter, a. a. O. S. 57.

17. Jahrhunderts Bergbau auf Eisenstein und Alaun betrieben.[1]) Später ist der Betrieb des Werkes, über das bereits im 18. Jahrhundert außer den Konzessionsbriefen und den sicheren Spuren der früheren bergmännischen Tätigkeit keine näheren Nachrichten mehr vorhanden waren, wieder eingestellt worden. 1782 erteilte die gräflich lippische Regierung von neuem dem Faktor Natorp zu Altenbeken die Erlaubnis, im Grevenhagener Holze ein Eisenerzbergwerk anzulegen. Wegen dieser Konzession kam es zu längeren, sehr heftigen Streitigkeiten mit Paderborn, das auf Grund des Lippspringer Vertrages vom 15. Juli 1658 das „Condominium Territoriale" und somit auch die Mitwirkung bei Erteilung von Bergwerkskonzessionen für sich in Anspruch nahm.[2]) Als die Vorstellungen der fürstbischöflichen Regierung seitens der lippischen Kammer keine Beachtung fanden und 1783 mit den bergbaulichen Arbeiten am „Schwarzen Kreuz" begonnen wurde, ließ jene durch ein größeres Truppenkommando das Gezäh der Bergleute zerstören und „das mit Holz gut ausgearbeitete Bergwerk" einreißen.[3]) Noch in demselben Jahre wurden dann aber die ausgebrochenen Kompetenzstreitigkeiten durch eine beiderseitige Kommission beigelegt, die im allgemeinen die Ansprüche Paderborns anerkannte.[4]) Zu einer Wiedereröffnung des angefangenen Bergwerkes scheint es indessen nicht wieder gekommen zu sein.[5])

### a) Die ältere Eisengewinnung bei Altenbeken.

Am ausgedehntesten und erfolgreichsten wurden der Eisenbergbau und die Eisengewinnung im Hochstift Paderborn bei Altenbeken, im Vorland der Egge, ca. 2½ Stunden nordöstlich der Stadt Paderborn im Tale der Beke, betrieben. Die dortige Montan- und Metallindustrie war bei weitem die wichtigste des Landes überhaupt. Wenn wir von einer Eisenindustrie zu Altenbeken sprechen, dürfen wir allerdings damit, namentlich für die weiter zurückliegenden

---

[1]) Geh. R. L 111; Detmolder Akten XII num. 6 b.

[2]) Der Lippspringer Rezeß bestimmte, daß außer dem Dorfe Grevenhagen das „Territorium cum iurisdictione civili et criminali und alle davon dependirende actus" dem Fürstbischof von Paderborn und dem Grafen zur Lippe „insgesambt" verbleiben sollten (Geh. R. L 111; Detmolder Akten XII, Fach 143 Nr. 2 vol. I 51).

[3]) Detmolder Akten XII, Fach 143 Nr. 2 vol. I 45; Geh. R. L 111.

[4]) Geh. Kanzlei VII 9.

[5]) Ebenda.

Jahrhunderte, nicht unsern heutigen Begriff der Großindustrie verbinden, Großindustrie im modernen Sinne war die dortige Eisenerzeugung nicht.

Schon in alter Zeit wurde hier an den umliegenden Bergen Eisenstein gefördert und verschmolzen, während in jüngeren Jahren an den Ufern des Baches, in oder nahe der Ortschaft, Schmelzen und Hammerwerke standen, die die Verhüttung der gewonnenen Erze und die weitere Verarbeitung des erzielten Roheisens besorgten. Kein Wunder, denn bei Altenbeken waren einst alle Faktoren, die eine erfolgreiche bergbauliche und hüttenmännische Tätigkeit verbürgen konnten, in glücklicher Weise vereinigt. In den Schichten des Teutoburger Waldes fanden sich zahlreiche, teils sehr ergiebige Eisenerzlager, die infolge der im Laufe der Jahrtausende ununterbrochen tätigen, abtragenden und modellierenden Agenzien vielerorts teilweise zutage traten, teilweise in nur geringer Tiefe, unter einer schwachen Überdeckung jüngerer Gesteine lagerten, so daß der Eisenstein ohne besondere technische Schwierigkeiten gewonnen werden konnte. Die dichten Buchenwälder, die Hänge und Höhen des Gebirges weithin bedeckten, boten in reicher Fülle das zum Betriebe der Öfen und Hammerwerke erforderliche Brennmaterial. Seitdem dann die Wasserkräfte in den Dienst der Eisenindustrie gestellt worden waren, gaben außerdem die rauschenden, kraftwerdenden Wasser der nicht weit oberhalb des Ortes den Schichten der Egge entquellenden Beke ausreichendes Aufschlagswasser für die zum Antriebe des Ofengebläses und der Eisenhämmer benötigten Wasserräder.

Leider fehlt über das Alter und die ersten Anfänge des Altenbekener Eisengewerbes ebenso wie über den Beginn der Gewinnung und Verarbeitung des Eisens auf deutschem Boden überhaupt[1]) jede urkundliche Nachricht. Nicht einmal die Frage nach ihrem mutmaßlichen Alter läßt sich in einigermaßen befriedigender Weise beantworten. Gmelin ist der Ansicht, daß der Altenbekener Bergbau sich nicht wie die Silberbergwerke im ehemaligen Bistum Minden bis zum Jahre 1189 zurückverfolgen lasse,[2]) doch will diese Annahme wenig besagen. Da es nämlich seiner Hypothese an einer sicheren Grundlage gebricht, so kann ihr eine zwingende Beweiskraft nicht zuerkannt werden. An sich liegt gar kein Grund vor, dem Eisenerz-

[1]) Sondermann, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung von A. Meister, N. F. Heft X S. 6. Münster 1907.

[2]) Gmelin, a. a. O. S. 246.

bergbau bei Altenbeken ein so hohes Alter abzusprechen, nur weil direkte schriftliche Zeugnisse fehlen. Es ist im Gegenteil durchaus nicht die Wahrscheinlichkeit, wenn nicht gar die Gewißheit von der Hand zu weisen, daß schon lange vorher die Eisenerzlager bei Altenbeken bekannt waren und zur Eisenbereitung benutzt worden sind.

Zunächst ist bezüglich des Alters zu bedenken, daß das Eisen sich wegen seiner Schwere sehr wenig als Handelsartikel eignete, zumal die ältere Zeit sehr arm war an billigen Verkehrsmitteln und ausreichenden Verkehrswegen. Man mußte daher überall, wo die natürlichen Verhältnisse irgendwie die Möglichkeit boten, bestrebt sein, den notwendigen Bedarf an Eisen durch lokale Produktion zu decken.[1]) Wenn es ferner historisch feststeht, daß bei allen germanischen Stämmen die Herstellung des Eisens bekannt und in Brauch war,[2]) so ist es höchst wahrscheinlich, daß auch diejenigen unserer Altvordern, die im Gebiete des späteren Hochstifts Paderborn ihre Wohnsitze hatten, dort nach Eisenerz gesucht haben, um das für ihre Bedürfnisse notwendige Eisen herzustellen. Insbesondere dem kriegerischen Volke der Sachsen, das seit dem 3. oder 4. Jahrhundert bis zu seiner Niederwerfung durch Karl den Großen Jahrhunderte hindurch das Paderborner Land wie überhaupt den Nordwesten unseres Vaterlandes inne hatte, können während dieser langen Zeit ungestörter Seßhaftigkeit die Eisensteinvorkommen seiner Heimat, vor allem dort, wo sie wie im südlichen Teutoburger Walde und besonders bei Altenbeken vielfach direkt zutage traten, unmöglich unbekannt geblieben sein. Wo aber anders sollten die Bewohner, wenn ihnen die Erzlager bekannt waren, das Rohmaterial zur Herstellung ihrer Waffen und Geräte gewonnen haben, wenn nicht hier, wo die Gunst der Verhältnisse es ihnen fast mühelos in den Schoß legte? Sind doch die ältesten Stätten der Eisenerzeugung dort zu suchen, wo das Vorkommen der Erze ein derartiges war, daß eine leichte Förderung mit den beschränkten technischen Mitteln damaliger Zeit ermöglicht wurde.

Dürfte es demnach einerseits sehr wahrscheinlich sein, daß schon in altgermanischer Zeit bei Altenbeken Eisen gewonnen wurde, so ist es anderseits sicher, daß die Anfänge des dortigen Bergbaues und der damit verbundenen Eisenindustrie weit über das Jahr 1607

[1]) Vgl. Weyhmann, Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie, Sonderabdruck aus d. Jahrb. der Gesellschaft f. lothringische Geschichte u. Altertumskunde, Bd. XVII. Metz 1905.

[2]) Ley, Zur Geschichte und ältesten Entwickelung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie S. 2. Münster, Diss. 1906.

zurückreichen, in das Biermann ihre Entstehung verlegen zu müssen glaubt.[1])

Nicht nur sind die fast zahllosen alten Pingen in der näheren oder weiteren Umgebung des Ortes, auf den Höhen der Egge, beute beredte Zeugen für die Tätigkeit der Alten, die hier in grauer Vorzeit mit fleißigen Bergmannshänden die Schätze des Bodens gehoben und dem Dienste der Menschen nutzbar gemacht haben, sondern auch direkte urkundliche Nachrichten beweisen, daß lange vor dem 17. Jahrhundert Bergbau und Eisengewinnung dort stattfand. 1392 verkaufte Johann von Malsburg an den Bischof Rupert von Paderborn zwei Teile „des waltgheldes von den smeden to Beken."[2]) Biermann führt außerdem noch eine handschriftliche Notiz an, die vermutlich aus dem Jahre 1803 stammt und besagt, daß die Paderborner Bischöfe in früheren Jahrhunderten die Schmieden zu Altenbeken an die Grafen von Everstein versetzt hatten.[3])

Beide Zeugnisse bilden einen sicheren Beweis dafür, daß schon in früheren Jahrhunderten ein ausgedehnteres Eisengewerbe in Altenbeken seinen Sitz gehabt haben muß. Biermann will gleichwohl in ihnen keinen zuverlässigen Beweis für eine alte bergbauliche Tätigkeit erblicken, sondern ist vielmehr der Ansicht, daß es sich im günstigsten Falle nur um die Verarbeitung von Rasenerzen handeln kann, dessen Gewinnung eine besondere bergmännische Arbeit nicht erfordert. Er stützt seine Auffassung hauptsächlich auf den Umstand, daß eine spätere Verleihungsurkunde von 1607, die uns demnächst noch näher beschäftigen wird, nichts von einem älteren Bergbau enthält. Doch dieser Grund ist hinfällig, denn die genannte Urkunde gedenkt auch mit keinem Worte der blühenden Bergwerks- und Eisenindustrie bei Altenbeken, die uns für das 16. Jahrhundert bezeugt ist. Die von dem Verfasser als „nicht unwahrscheinlich" angenommene Gewinnung und Verarbeitung von Rasen- oder

---

[1]) Biermann, Geschichte des Bergbaues bei Altenbeken. Westf. Zeitschr. Bd. 58 S. 146. Den folgenden Ausführungen konnte diese Abhandlung teilweise zugrunde gelegt werden. Der Verfasser hat besonders die juristische Seite der Altenbekener Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert ausführlich und erschöpfend behandelt, weshalb es sich erübrigt, bei der vorliegenden Untersuchung nochmals näher auf die weitläufigen prozessualen Streitigkeiten jener Zeit einzugehen.

[2]) Biermann, a. a. O. S. 146; A. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Paderborn S. 7. Münster 1899.

[3]) Biermann, a. a. O. S. 146, Anm. 1. Diese Nachricht beruht auf domkapitularischen Urkunden, an ihrer Glaubwürdigkeit ist daher nicht zu zweifeln.

Wesentlich in dieser Zeit muß es ausgeschlossen angesehen werden, weil die [illegible] für die umfangreiche Bildung dieser Art [illegible] völlig ungeeignet sind.[1]) Ferner können die angeführten älteren Nachrichten über das Altenbeckener Eisengewerbe seinem Inhalte nach nicht als gewerbliche, an sich ganz unbedeutende Torfschmieden bezogen werden, die nur der Herstellung der im Haus und Hof erforderlichen Gerätschaften dienten. Auch ist kaum daran zu denken, daß die dortigen Schmiede fremdes Rohmaterial für ihren Betrieb verwandt haben. Wollte man dieses annehmen, so wäre nicht zu verstehen, warum sie gerade jenen entlegenen Ort am Fuße des Hilsgebirges zum Sitze ihres Gewerbes gewählt haben sollten. Das Vorkommen und die Gewinnung von Eisenerzen allein kann also folgerichtig als erste und letzte Vorbedingung und Grundlage der Altenbeckener Eisenindustrie angesehen werden, und es bleibt daher nach wie vor die eine Möglichkeit bestehen, daß nämlich schon im Mittelalter dort Eisenstein gegraben und Eisen gewonnen wurde, das den Schmieden zur Anfertigung ihrer Erzeugnisse diente. Damit dürften Bereitung und Verarbeitung des Eisens noch als Handwerk in einer Hand vereint gewesen sein. Die [illegible] vom Jahre 1302 deutet darauf hin, daß die Inhaber jener „Waldschmieden" ebenso wie in anderen Gegenden [illegible] Untertanen waren, die an den Grundherrn einen bestimmten Pachtzins, eben das genannte „waltgheld", entrichteten und daraus den rechtlichen Anspruch auf Erz- und Kohlholz erwarben.[2]) Auch bei der erwähnten Versetzung der Altenbeckener Schmieden an die Grafen von Everstein werden jene nicht selbst, sondern nur die von ihnen fallenden Einkünfte Gegenstand dieser Eigentumsübertragung gewesen sein.

Aus den ersten Anfängen entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte eine recht bedeutende Industrie, von der wir zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sichere Kunde erhalten. Die

[1]) Malereisenerze können naturgemäß sich nur in sumpfigen Niederungen oder auf tiefer gelegenen Flächen mit wasserundurchlässigem Untergrunde bilden. Der rings von kalkfreien Klüften und Spalten durchsetzte, meist noch stark [illegible] Kreideboden bei Altenbeken gestattet aber keine zur Bildung des Wiesenerzes benötigte [illegible] Gewässer. Nach mündlichen Mitteilungen des Herrn Bergwerksdirektors Büllers in Paderborn, eines fachkundigen Kenners der geologischen Verhältnisse des Paderborner Landes, hat es dort denn auch reiche Erzlager von nennenswertem Umfange nicht gegeben.

[1]) Vgl. Weyhmann, a. a. O. S. 26 ff.; Sondermann, a. a. O. S. 17.

betreffende schriftliche Nachricht aus dem Jahre 1578 lautet: . . . „infra pagum rotas volvit (se. die Beke), quarum impulsu malki artificiose ferrum (cuius materies e vicinis locis eruitur ac excoquitur) tundunt, folles (quorum in flatu in igne liquescit) moventur."[1])

Bestätigt und ergänzt wird diese Nachricht zunächst durch die Tradition des Volkes, in der die Erinnerung an jene ältere Industrie noch lange fortlebte. Besonderen Wert verdienen in dieser Hinsicht mehrere eidliche Zeugenaussagen, die aus Anlaß des großen Rechtsstreites, der seit dem Jahre 1774 wegen der Altenbekener Bergwerke geführt wurde, gerichtlich zu Protokoll genommen wurden. Sie geben die allgemeine Überlieferung wieder, wie sie sich unter den Ortsbewohnern erhalten hatte. Ihr Inhalt bietet uns verschiedene, wenn auch zum Teil nur unbestimmte und vielleicht auch übertriebene Angaben.

Nach der Tradition soll im 15. Jahrhundert unterhalb Altenbekens, nach Paderborn zu, eine Eisenhütte gestanden haben. In der ganzen Ortschaft gab es, so wollte es der Volksmund, vordem nur 5 Hausstätten, alle übrigen Gebäude waren ausschließlich Hütten und Hämmer, die so nahe zusammenlagen, daß eine Hütte kaum einen Steinwurf weit von der anderen entfernt war. Sehr lebhaft hatte sich die Erinnerung an einen Mann erhalten, der unter dem Namen „Hammerhermann" vor undenklicher Zeit zu Altenbeken gelebt und Hütten und Hämmer betrieben hatte.[2])

Glaubhafte Zeugnisse für die frühere Altenbekener Eisengewinnung vor dem 17. Jahrhundert sind schließlich noch die vielen Schlackenhaufen, Reste alter Schmelzarbeit, die sich im 18. Jahrhundert noch an vielen Stellen des Dorfes vorfanden. Ihre nähere Herkunft war den Ortseingesessenen schon nicht mehr bekannt; auf oder bei ihnen standen sehr alte Häuser, von denen einzelne damals bereits an 200 Jahre alt sein sollten, ein Zeichen, daß den Schlacken und somit auch der hier stattgehabten Eisenbereitung im allgemeinen ein wesentlich höheres Alter zukommen dürfte. Von den genannten Zeugen werden außerdem noch ausgedehnte Schlackenhalden sowohl unter- als oberhalb Altenbekens, namentlich in der Nähe des historisch denkwürdigen Bollerborns[3]) erwähnt, ohne daß man wußte, aus

---

[1]) Harius, Series Episcoporum Paderbornensium. Vereinsarchiv, Abteilung Paderborn, cod. 221 S. 9.

[2]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 1015 ff.; Geh. Kanzlei VII 6.

[3]) Vgl. Westf. Zeitschr. Bd. 25 S. 111. Auf die in der Gegend des Bollerborns einst betriebene Schmelzarbeit nimmt die Tradition noch besonders Bezug. Es sollen nämlich, so erzählt man sich, dort, am

welcher Zeit sie stammten. Seit Menschengedenken hatte an diesen Orten keine Eisenerzeugung mehr stattgefunden, sondern sie waren, soweit man sich erinnern konnte, stets als Wiesen in Benutzung gewesen.[1])

Eine weitere Überlieferung beschäftigte sich mit dem eigentlichen Eisenerzbergbau in älterer Zeit. Ein Unternehmer von dem nicht weit entfernten Bembüren soll vor 1607 auf dem Altenbekener Walde Eisenstein gewonnen und mit der Familie von Schilder, die dort Lehngüter hatte, einen Vertrag geschlossen haben, dessen Inhalt angeblich folgender war: Wenn einer der Kontrahenten einen Schacht senken ließ, so sollte auch der andere dieses Recht haben, doch mit der Einschränkung, daß die Schächte 4 oder 6 Lachter voneinander entfernt blieben.[2])

Nur vermuten können wir, an welchen Orten, in welchem Maße und auf welche Weise in älterer Zeit der Bergbau bei Altenbeken betrieben wurde, da uns keine historischen Nachrichten und urkundlichen Zeugnisse näheren Aufschluß darüber geben.

In den frühesten Jahrhunderten, als die Eisenerzeugung an sich noch wenig umfangreich gewesen sein wird, konnte es bei dem reichen Erzvorkommen keine besondere Schwierigkeiten bieten, den notwendigen Eisenstein in genügender Menge zu gewinnen. Infolge seiner ausgedehnten Lagerung in den oberen Schichten dürfen wir nur an einen bergbaulichen Betrieb primitivster Art denken, der mit den einfachsten Mitteln betrieben wurde. Offenbar schürfte man an den naheliegenden Bergen dort, wo die Eisenerze zutage traten, und ging nur dem reichhaltigsten Eisenstein nach, der im Tagebau gewonnen wurde. Es war nur ein Umkehren der Dammerde und ein steinbruchartiges Nachreißen der anstehenden und erschürften Erzlager. Aus diesem Grunde konnten die bergmännischen Arbeiten keine besondere Kunst erfordern und auch keinerlei technische Schwierigkeiten verursachen, da man weder mit starkem Wasserzufluß, noch auch mit „Wettermangel" zu kämpfen haben konnte. Erst später, als die anstehenden oder die in den höheren Schichten erschlossenen Erzvorkommen erschöpft waren, sah man sich genötigt, in größere Tiefen vorzudringen und eigentliche Grubenbaue anzu-

---

Westhange des Rehberges, in alter Zeit Frauen die Blasebälge getreten haben. (Diese Mitteilung verdankt der Verfasser Herrn Hauptlehrer Scholand in Altenbeken.)

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 1015 ff.

[2]) Ebenda. fol. 943. „Lachter" nannte man bis 1868 das im deutschen Bergbau gebräuchliche Längenmaß von etwa 2 m.

legen. Wie uns die traditionelle Nachricht über den älteren Bergbau auf dem Altenbekener Walde vor dem Jahre 1607 zeigt,[1]) suchte man im 16. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, durch Abteufen zahlreicher Schächte die tiefer gelegenen Eisensteinlager aufzuschließen. Höchstwahrscheinlich handelt es sich hierbei bereits um den bergmännischen Abbau des an der Basis der Unteren Kreide auftretenden Lettenflözes. Auch der Ausdruck „cuius materies e vicinis locis eruitur" in dem Bericht von 1578 läßt auf einen bereits ausgedehnteren Bergbau schließen.

Die Erzeugung des Eisens aus den geförderten Erzen während der älteren Periode der Altenbekener Eisenindustrie, über die wir ebenfalls keine direkten Nachrichten besitzen, kann nicht verschieden gewesen sein von der Herstellungsart, wie sie zu gleicher Zeit in den übrigen Gegenden Deutschlands gebräuchlich war. Zu dieser Annahme sind wir umso eher berechtigt, als die einfache Beschaffenheit des Eisens in damaliger Zeit kaum wesentliche lokale Verschiedenheiten aufwies, da die Gewinnung und Verarbeitung sich noch allgemein in allzu primitiven Formen bewegte.[2])

Wir haben demnach für jenen älteren Zeitraum bei dem Altenbekener Eisengewerbe auch zwei vollkommen verschiedene Arten der technischen Erzeugung des Eisens zu unterscheiden, die Herstellung auf direktem und auf indirektem Wege.[3])

Das sogenannte direkte Verfahren war das ältere und bestand darin, daß man aus dem Eisenstein gleich schmiedbares Eisen herstellte. Die Verhüttung fand hierbei in kleinen ausgemauerten, offenen Herdfeuern oder in niedrig aufgebauten Schachtöfen statt. Die ersteren wurden später als Renn- oder Luppenfeuer bezeichnet, die letzteren nannte man Stück oder Wolfsöfen. Da beide Eisenformen nebeneinander im Gebrauch waren, oder ob die Erfindung der Blasebälge zur Errichtung der größeren, wenn auch in ihrem Wesen wenig verschiedenen Stückösen führte, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Es ist daher ein ebenso müßiges wie beim gänzlichen Mangel schriftlicher Nachrichten unmögliches Unternehmen, zu ermitteln, welche Arten von Schmelzen zu Altenbeken während der Periode der direkten Eisengewinnung in Benutzung waren. Indessen läßt der Umstand, daß die in ihrer Konstruktion

[1]) Vgl. S. 261.

[2]) Sondermann, a. a. O. S. 15.

[3]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen allgemeiner Natur besonders Beck, a. a. O. Bd. 1 S. 770 ff.; Ley, a. a. O. S. 4 ff.; Sondermann, a. a. O. S. 15 ff.

einfacheren Luppenfeuer vor allem dort in Anwendung kamen, wo nur vorübergehend oder in beschränktem Maße Eisen gewonnen werden konnte, während die Stückofen mehr an solchen Orten Verwendung gefunden zu haben scheinen, an denen reichlichere Eisensteinlager und genügende Holzvorräte eine längere und ausgedehntere Eisenerzeugung gestatteten, es nicht als unwahrscheinlich erscheinen, daß im Laufe der Jahre die Altenbekener Schmiede dem letzteren Ofentypus den Vorzug gegeben haben.

Bei dem direkten Schmelzverfahren erzielten unsere Vorfahren bloß eine sehr mangelhafte Reduktion der Erze zusammengesinterten Eisenpartikeln. Nachdem von dieser Masse die äußere Kruste, die noch einen sehr hohen Gehalt an Eisen aufwies, als unbrauchbar abgeschlagen war, wurde der Kern, die sogenannte Luppe, mit Schlacken durchsetzter Eisenklumpen, als Schmiedeeisen verwendet. Aus der Hütte der Schmiede mit Hilfe einfacher Einrichtungen, die gewöhnlich bei der Schmelze zu liegen pflegten, die verschiedenster Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens her, oder es wurden auch zum Teil die Luppen auf nähere oder weitere Entfernung an Dorf- und Stadtschmiede zur weiteren Verarbeitung verkauft.[1])

In diesem allgemeinen Rahmen muß sich in älterer Zeit auch das Altenbekener Eisengewerbe bewegt haben.

Der direkten Eisengewinnung in Luppenfeuern und Stucköfen haftete noch sehr bedeutende Mängel an. Vor allem war das Ausbringen des Eisens nur ein sehr unvollkommenes, ein größerer Prozentsatz ging stets in den Schlacken verloren. Außerdem erforderte der Betrieb, der dem Zufall sehr unterworfen war, eine solche Menge Holzkohlen, daß das verbrauchte Brennmaterial in gar keinem Verhältnis zu dem erzielten Eisen stand. Der einzige Vorteil, den die Rennfeuer und Stucköfen boten, bestand in dem Umstand, daß sie wegen ihrer geringen Größe und einfachen Konstruktion mit ganz wenigen Kosten überall aufgebaut werden konnten.[2])

Einen völligen Umschwung erfuhr das übliche Verhüttungswesen im 15. Jahrhundert durch die Erfindung der indirekten Eisendarstellung, zweifellos das wichtigste und epochemachendste Ereignis in der jahrtausendelangen Geschichte des Eisens. Das neue Verfahren, hervorgerufen durch das natürliche Bestreben, die Lei-

[1]) Meister, Die Grafschaft Mark S. 424; Sondermann, a. a. O. S. 17.

[2]) Ley, a. a. O. S. 6.

stungsfähigkeit der benutzten Schmelzöfen durch Veränderungen im Bau und in der Einrichtung, insbesondere durch Ausnützung der Wasserkraft zur Verstärkung des Gebläses den erhöhten Anforderungen der Zeit entsprechend zu steigern, bestand darin, daß statt der steifen Luppe, die man bisher durch den Schmelzprozeß erzielt hatte, nunmehr nicht sofort schmiedbares Eisen, sondern zunächst flüssiges Roheisen gewonnen wurde. Erst durch ein nochmaliges Verhütten, das sog. Frischen, erzeugte man dann aus diesem Rohstoffe Schmiedeeisen.[1]) Auf die alten, einfach eingerichteten Öfen folgte der vergrößerte und vollkommener konstruierte sog. Blauofen (in seinem Wesen anfänglich nur ein erweiterter Stückofen), und als auch dieser sich bei stärkerem Betriebe nicht mehr als ausreichend erwies, wurde er weiter vergrößert und ausgebaut, man gelangte schließlich zum Hochofen.

Die Herstellung des Eisens auf indirektem Wege zeigte sich der älteren Methode bald bei weitem überlegen. Sie ermöglichte vor allem ein reichlicheres und reineres Ausfließen des Metalls, bedeutende Ersparnis an Brennmaterial und bot die Möglichkeit eines kontinuierlichen Betriebes und somit einer größeren Leistungsfähigkeit, Grund genug für die Altenbekener Schmiede, ebenso wie ihre Berufsgenossen in anderen industriellen Teilen Westfalens, beispielsweise im Siegerlande,[2]) im Olper Distrikt[3]) und in der Grafschaft Mark,[4]) die veraltete, unwirtschaftliche direkte Eisengewinnung allmählich aufzugeben und sich die Vorteile der neuen Hüttenwerke zunutze zu machen. Von den Berghängen des Osning, aus der Einsamkeit seiner weiten Buchenwälder, in denen sie am Fundorte der Erze, in der Nachbarschaft des erforderlichen Kohlholzes bislang in armseligen Schmelzfeuern mühsam das Eisen bereitet hatten, stiegen sie herunter in das Tal der Beke. An ihren Ufern erhoben sich im Laufe der Jahre stattliche Eisenhütten und zahlreiche Hammerwerke, in denen das Eisen in weit größerer Menge und mit geringerer Mühe gewonnen und weiter verarbeitet wurde. Die von der treibenden Kraft des Flusses bewegten Wasserräder verliehen den Blasebälgen und Hämmern auf mechanischem Wege eine ganz andere Wirkung, als es seither dem in enge Grenzen gebannten physischen Können des Menschen möglich gewesen war. Die Eisenge-

[1]) Vgl. Ley, a. a. O. S. 7 f.; Meister, Die Grafschaft Mark S. 425.
[2]) Ley, a. a. O. S. 8 ff.
[3]) Sondermann, a. a. O. S. 44 f.
[4]) Meister, Die Grafschaft Mark S. 425.

winnung, bisher vielfach als Nebenbeschäftigung betrieben, wurde zu einem neuen wichtigen Berufs- und Erwerbszweige für viele. Es entwickelte sich hier im abgelegenen Bergtale jene blühende und ausgedehnte Eisenindustrie, von der die Tradition berichtet und die schriftliche Nachricht aus dem Jahre 1578 Kunde gibt.[1]) Altenbeken wurde zu einem industriellen Mittelpunkte des im allgemeinen industriearmen Hochstifts. Gegenstand der Fabrikation in dieser Zeit der dortigen Eisenerzeugung war noch nicht die Herstellung von Gußwaren, sondern die Gewinnung von schmiedbarem Eisen: „malki artificiose ferrum tundunt."

### b) Die Altenbekener Eisenindustrie im 17. u. 18. Jahrhundert.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts muß die ältere rege und verhältnismäßig bedeutende Industrie bei Altenbeken völlig zum Erliegen gekommen sein. Denn nur so scheint es erklärlich, daß ihrer in späterer Zeit und besonders in der schon erwähnten Belehnungsurkunde von 1607 mit keinem Worte gedacht wird. Die Ursachen dieses plötzlichen Verfalles sind uns zwar nicht näher bekannt, dürften aber wahrscheinlich in den verheerenden Einfällen fremder Kriegs-Völker am Ende des 16. und beim Beginn des 17. Jahrhunderts zu suchen sein.[2])

Schon bald wurde indessen der alte Bergbau wieder aufgenommen und ein neues größeres Eisenwerk oberhalb Altenbekens angelegt. Das genannte Jahr 1607 ward ein Markstein in der Geschichte der Altenbekener Eisenindustrie, es bildete den Beginn einer neuen Periode industriellen Lebens, eine Zeit des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes.

Die Begründer dieses Unternehmens waren der Rentmeister des Amtes Dringenberg, Hermann Heistermann, und der Verwalter des Stifts Heerse, Johann Ludewig, die 1607 vom Fürstbischof Theodor von Fürstenberg (1585–1618) an zwei Orten, an den „Isern Kualen und auf St. Catharinen Kluß-weide" mit je 5 Maßen belehnt wurden.[3]) Eine Vermessung des verliehenen Feldes wurde seitens der Regierung nicht vorgenommen.

Nach den Worten der Belehnungsurkunde, „an den Isern Kuhlen", handelt es sich bei dem neuen Bergwerke sehr wahrscheinlich

---

[1]) Vgl. S. 260 ff.
[2]) Vgl. A. Ludorff, a. a. O. S. 5.
[3]) Biermann, a. a. O. S. 148. Eine Maße hatte 28 Lachter im Quadrat (Geh. Kanzlei VII 6).

nicht um eine völlige Neuschöpfung, sondern um die Wiederaufnahme älterer Eisensteingruben.

Von den Gewerken wurde an dem fürstlichen Walde bei dem [illegible] mit [illegible] Arbeiten begonnen und ebenso zum Verhütten der [illegible] Erze oberhalb der Ortschaft Altenbeken ein Kalkofen erbaut. Das ganze Unternehmen war eine [illegible]. Außer allen Gebäuden wurde in den nächsten Jahren auch [illegible] erbaut. Die Lage der Gewerken wurde insofern verändert, als nach dem Tode Johann Ludewigs seine beiden Söhne Ferdinand und Wilhelm in die Gewerkschaft eintraten, so daß jetzt 3 Mitglieder [illegible]. 1614 erhielt die Gewerkschaft auf [illegible] vom Landesherrn die Erlaubnis, innerhalb [illegible] einen Hammerbeamten zum Zwecke des Bauens eines [illegible] anzuweisen.[1]) Das Werk, [illegible] Hammerwerk wurde in den folgenden Jahren ein ergiebiges Unternehmen, [illegible] Urkunden aus dem Jahre 1616 heißt es: „Ad veteram Becam in silva Ions est, quem Tumultuarium vocant. Is situs est in clivo montis, e quo magna vis ferri aeris eruitur."[2]) Doch kaum nach kurzer Zeit [illegible] eine Feuersbrunst, von der man je am wenigsten hatte erwarten sollen. 1622 befiehlt der Paderborner Regierung, Hütte und Hammer zu Altenbeken „niederlegen und abreißen" zu lassen. Die Motive zu diesem [illegible] sind uns nicht bekannt, können aber in den damaligen Kriegszeiten ihre Ursache in den Verwüstungen des Krieges, der das Paderborner Land so schwer heimgesucht hat, eine genügende Erklärung finden.[3]) Wahrscheinlich wollte man durch eine völlige Niederlegung des Werkes dem Feinde die Möglichkeit nehmen, sein Kriegsmaterial aus dem in Altenbeken erzeugten Eisen ausbessern und zu ergänzen. Zu einer Ausführung des Regierungsbeschlusses ist es aber höchstwahrscheinlich nicht gekommen, denn 1625 war das Eisenwerk noch in [illegible] Betriebe.[4]) Schon drohte aber von neuem [illegible] über die Besitzer des Werkes hereinzubrechen. Die Familie von Haxthausen, die in der Nähe Lehngüter besaß, erhob

[1]) Konzessionsbrief von 1614 (abgedruckt bei Biermann, a. a. O. S. 151 f.).

[2]) Westf. Zeitschr. Bd. 50, II S. 36, Anm. 4.

[3]) Biermann, a. a. O. S. 153, Anm. 1. Der Verfasser ist geneigt, den Niederlegungsbefehl als eine Folge des Einfalls Christians von Braunschweig in das Hochstift Paderborn anzusehen.

[4]) Hoff. VII 259.

namlich Anspruch auf das Bergwerk als sein Eigentum, da es in einem zu ihrem Leben gehörenden Walde betrieben werde. Mit dieser Forderung [illegible] unterm 1627 vom Landesherrn, der [illegible] auf die [illegible] des Bergwerks [illegible].[1]) [illegible] sich jedoch der Graf einem gewissen Entgegenkommen nicht [illegible] gewesen zu sein, da er die Besitzungen [illegible], der Erben zunächst den Schaden und die [illegible] durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen.[2]) Endlich ist mit vielen vom Landesherrn [illegible] Verhandlungen die Zahlung [illegible] gelang. [illegible] 1642 [illegible] 1671 das [illegible] Werk [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] neuen Besitzer muß das Werk [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

von dort das benötigte Roheisen bezogen haben. Nachweisbar war der Hammer von 1694—1708 verpachtet.[1])

Von diesem völligen Tiefstand sollte sich das Altenbekener Eisengewerbe noch nicht so bald erholen. Denn auch dann, als das Eisenwerk 1714 zusammen mit den Lehngütern und dem allodialen Eigentum der Familie von Schilder durch Heirat in den Besitz des Reichshofrats v. Donop zu Wöbbel übergegangen war und auf wiederholtes Drängen des Fürstbischofs Franz Arnold wieder in Betrieb gesetzt wurde, trat in den nächsten Jahren trotz einiger zeitweiligen Erfolge in keiner Weise eine vollkommene und dauernde Gesundung der Verhältnisse ein. Die Ursache dieses Mißerfolges bildete der wenig befriedigende Betrieb der Eisensteingruben.[2])

Der neue Eigentümer ließ die bergmännischen Arbeiten am Rehberge wieder aufnehmen, sah sich aber bereits 1719 gezwungen, diese wieder aufzugeben, obwohl das vorrätige Erz kaum für eine zweijährige Hüttenkampagne ausreichte. Man wußte der Schwierigkeiten, die sich beim Bergbau, hauptsächlich infolge starken Wassereinbruchs und eintretenden Wettermangels, einstellten, nicht Herr zu werden.[3]) Verschiedene ausgedehntere Versuche, durch Treiben von Stollen und Abteufen einer Anzahl neuer Schächte das Gebirge aufzuschließen und die herrschenden Übelstände zu beseitigen, wurden in der Folgezeit, namentlich in den Jahren 1720, 1730/31, unternommen, hatten aber keinen durchschlagenden Erfolg. Kein Wunder, denn zunächst fehlte es stets an tüchtigen, praktisch geschulten Bergleuten und an einer sachverständigen Leitung des Unternehmens. Bei dem betriebenen Bergbau scheint es sich mehr um tastende Versuche als um wohl berechnete, auf sicherer Grundlage beruhende Arbeiten gehandelt zu haben. Des weiteren gebrach es v. Donop auch an dem notwendigen Betriebskapital. Bei der mißlichen finanziellen Lage, in der er sich befand,[4]) war es ihm nicht möglich, genügende Geldmittel flüssig zu machen, um mit Nachdruck durch Arbeiten großen Stils, wie sie später vorgenommen wurden, die bergbaulichen Schwierigkeiten zu überwinden und eine gedeihliche Entwickelung seines Eisenwerkes anzubahnen und sicher zu stellen. Eine natürliche Folge des schlechten Ganges des Bergwerkes

[1]) A. Dringenberg XV, F und Hofk. Prot. vom 18. V. 1708.
[2]) Hofk. VII 260.
[3]) Hofk. VII 260.
[4]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 930. 1733 wurde von der fürstlichen Regierung zu Paderborn über das gesamte v. Donopsche Vermögen das Konkursverfahren eröffnet (Biermann, a. a. O. S. 169).

war es, daß auch Hütte und Hammer teils nur schwach betrieben werden konnten, teils völlig stillgelegt werden mußten. Um 1720 war zwar statt des verfallenen ein neuer Hochofen erbaut worden,[1]) der aber wahrscheinlich nur in den Jahren 1723–1727 entweder überhaupt oder doch nur relativ starker betrieben wurde. Denn nur in diesen Jahren ließ sich v. Donop bereit finden, den 1724 nach langjährigen Streitigkeiten mit der Hofkammer vereinbarten Zehnten in Höhe von 30 Rtl. zu entrichten, während er sich im übrigen entschieden weigerte, diesen abzuliefern.[2]) Der in den einzelnen Jahren erzielte Erfolg war aber nicht imstande, den allgemeinen Verfall, dem das finanziell schwach fundierte und technisch schlecht geleitete Unternehmen unaufhaltsam entgegenging, aufzuhalten. Das gewonnene Roheisen reichte schließlich nicht einmal mehr aus, den Frischhammer zu betreiben, so daß sich v. Donop veranlaßt sah, ihn zu verpachten. Die Pächter bezogen das nötige Rohmaterial teils von Marsberg, teils ließen sie durch Juden im Lande altes Eisen aufkaufen, sicher ein Beweis, wie schlecht es damals um die Altenbekener Eisengewinnung bestellt war.[3])

v. Donop erkannte denn auch das Unmögliche, mit seinen beschränkten Mitteln eine Besserung der mißlichen Verhältnisse herbeizuführen und entschloß sich, die Betreibung des Werkes auf eigene Rechnung aufzugeben. Bereits 1726 hatte er sich mit der Absicht getragen, das gesamte Berg-, Hütten- und Hammerwerk an andere zu zedieren, doch erst 1732, nachdem auch seine letzten Maßnahmen erfolglos geblieben waren, führte er diesen Entschluß in wesentlich veränderter Form aus. Nur die Eisenhütte wurde auf 6 Jahre an zwei hannoversche Bergwerksverständige, Moser und Wackerhagen, verpachtet. Den Betrieb des Bergwerkes und des Hammers behielt v. Donop dagegen in eigener Hand und verpflichtete sich, den Pächtern den jährlichen Bedarf an Eisenstein und Kohlen zu liefern. Doch schon im ersten Jahre kam es wegen des geschlossenen Vertrages zu Streitigkeiten, da v. Donop durchaus seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Die Sache beschäftigte jahrelang die Paderborner Regierung, eine Einigung wurde aber nicht erzielt, sondern der Streit fand erst nach Ablauf der Pachtzeit mit dem Abgang der Pächter sein Ende. v. Donop suchte während dieser Jahre auf alle mögliche Weise jede erfolgreiche Arbeit der Hüttenpächter zu hinter-

---

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 928 f. u. 946.
[2]) Vgl. Biermann, a. a. O. S. 159 f.
[3]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 978 f.

[illegible] Interesse aufs schwerste schädigte.[1])

[illegible] Pächter [illegible] Schwierigkeiten Verhältnissen zu kämpfen hatten, haben sie es doch trotz ihrer Zahlungsunfähigkeit und ihrer zahlen Ausdauer verstanden, die Zeit ihrer Pacht zu einer Blütenperiode des Eisenhüttenwesens zu gestalten. Der Hochofen und das gesamte Hüttenwerk wurden von ihnen [illegible] während der Pachtjahre vollständig neu aufgebaut. Da indessen der Bergwerkseigentümer die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung der benutzten Erze unterließ, mußten die Gewerken auf eigene Kosten von Eisenstein Bedacht nehmen, wovon sie den Hochofen anblasen konnten. Nachdem sie bereits 1733 um die Erlaubnis einen Anfang gemacht hatten, legten sie 1734 neue Anlagen an. Noch in demselben Jahre stunden sie die Belehnung mit dem vollen Zubehör auf dem Kellberge und dem dazu gehörigen Stollen, sowie die Konzession zur Anlage eines eigenen Hammers nach.[2])

Die Errichtung des letzteren, der die Pächter ursprünglich wegen der günstigen Verhältnisse und wegen des weiten Entgegenkommens der Landesherrschaft in der benachbarten Grafschaft geplant hatten, aber auf wiederholtes Drängen der Paderborner Hofkammer und mit ihrer Erlaubnis 1737 an der Pelle errichteten, mißlang. Nicht bloß das an der dortigen Kupferei interessierte Domkapitel, sondern auch die Gemeinden Atten- und Neuenbeke erhoben gegen die Errichtung des Hammerwerkes erfolgreich den schärfsten Protest.[3]) Die Regierung war hiergegen machtlos,[4]) und die Pächter mußten

---

[1]) Hoff. VII 260, 261; Biermann, a. a. O. S. 164, Anm. und S. 166. Scheint es [illegible] daß [illegible] 1738 das von ihm in Betrieb genommene Bergwerk der Hüttengewerken völlig ruinieren ließ, anstatt selbst den weiteren Betrieb des ertragreichen Grubenfeldes aufzunehmen, [illegible] dann jenen die Möglichkeit genommen wurde, Eisenstein zu erhalten?

[2]) Hoff. VII 260.

[3]) Biermann, a. a. O. S. 167 f.

[4]) Wie hätte auch die Hofkammer ihren Willen gegen die protestierenden Parteien durchsetzen sollen, da sie einige Jahre vorher nicht viel besser gestellt war. Als Landrat Moser 1737 zum Besuche der Hütte eine der Pelle [illegible] erbaut hatte und sich die Pächter der zurückbleibenden Zahlung in ungebührender Weise darüber beklagten, wurde die Anlage auf Befehl der Hofkammer von Grund aus zerstört, obwohl Kaiser Moser zu jedem Zugeständnis bereit war (Hoff. X 221), während ein Beweis, welches Verständnis man an leitender Stelle für die Bedeutung einer blühenden Industrie zeigte, und wie wenig die Regierung sich bei

[illegible] nach wie vor bis zum [illegible] der Landesherrschaft auf den Fruchtbetrieb und die Gewinnung von Salz- und Salpeter beschränkten. Gewisse diese Verhältnisse, wie Verkehrs- [illegible] indessen [illegible] Wege. Die fabrikmäßigen Gewerben fingen an weit und breit bekannt zu werden und traten im Lande einen lebhaften Verkehr ins Leben.[1])

Bei dem Abzuge der Hessischen Völker und Niederlegung im Jahre 1738 sahen sich die Räte des Fürstenthums Hessen-Kassel [illegible] genöthigt, [illegible] Verfassung [illegible] Ordnung wieder auf eigene Verfassung, [illegible] Hessen-Kassel.[2]) Dieselbe wurde 1744 von dem [illegible] Landgrafen [illegible] Ulrich von Hessen, Prinz Gustav von Hessen-Philippsthal, zur neuen und zwar [illegible] Gesellschaft, nämlich einen Hüttenadjutor Bertram, den Cervenschen Hammerherr Lindenberg und den Bremer Kaufmann Meyer auf 12 Jahre verpachtet. Dieser [illegible] Gewinn in den ersten drei Jahren [illegible] Unternehmer lange vor Ablauf der kontraktlichen Zeit, nämlich schon 1745, wegen Mangel an Mitteln das Werk wieder auf.[3])

Trotz des [illegible] nicht nur das Bergwerk, sondern auch Hütte und [illegible] doch schon im folgenden Jahre die [illegible] Leben des Dr. Ulrich von Veilen, dem am 21. Mai d. J. das Bergwerk auf 12 Jahre für jährlich 1000 Rtl. in Pacht gegeben wurde.[4]) Er war der rechte Mann am rechten Ort, denn er hat mit sicherem [illegible] als Hütten- und Bergwerksverständiger über reiche [illegible] Geschicklichkeit und eine umfassende Sachkenntnis, sondern er hatte auch die erforderliche Energie und Ausdauer, die zur Besserung der Verhältnisse als notwendig erkannten Maßnahmen voll und ganz durchzuführen. Unter seiner Leitung nahm die Altenauer Bergwerksindustrie bald einen ungeahnten glänzenden Aufschwung, es begann für die [illegible]

---

industriellen Betriebe zum Gemeinschaden bereits [illegible] wenn eigene, auch [illegible] Schwierigkeiten [illegible] Lande.

[1]) Biermann, a. a. O. S. 166 f.

[2]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 976.

[3]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 118; vol. II fol. 1, 313; vol. III fol. 169.

[4]) Ebenda, vol. II nr. 2 art. 313. Außer der Pacht hatte der Pächter auch noch den Bergzehnten und die Aufgelder zu entrichten.

hoher Blüte und wachsender Bedeutung, sowohl im engeren Wirtschaftsleben des Hochstifts wie auch über dessen Grenzen hinaus.[1])

Ulrich wandte zunächst seine volle Aufmerksamkeit dem Bergwerksbetriebe zu. Durch systematische, großzügig angelegte Arbeiten in den Jahren 1749–1754 gelang es ihm, der Schwierigkeiten im Bergbau vollständig Herr zu werden, die bisher wiederholt durch den eintretenden Mangel an Eisenstein den Betrieb des Hütten- und Hammerwerkes wenig lohnend gestaltet oder gänzlich lahmgelegt hatten.[2]) Gleichzeitig war er bestrebt, durch Erschließung neuer Eisensteinlager an anderen Orten dem Eisenwerke für die Zukunft eine ausreichende Erzförderung zu sichern.[3]) Hütte und Hammer wurden von Ulrich wieder hergestellt und zweckentsprechend mit allen Neuerungen und Verbesserungen ausgestattet. Eine Vorstellung von der Reformarbeit, die der neue Pächter für die Altenbekener Industrie geleistet hat, können wir aus der Tatsache gewinnen, daß allein für die Anlage eines Stollens 5000 Rtl. und für die Neugestaltung des Hütten- und Hammerwerkes 2000 Rtl. verausgabt wurden.[4]) Als Dr. Ulrich bereits 1755 starb, beabsichtigte v. Donop das Werk an den Herzog von Braunschweig abzustehen, der die geförderten Erze nach Holzminden abfahren lassen wollte, da der dortigen Hütte der erforderliche Eisenstein abging. Doch ließ Kurfürst Clemens August 1756 v. Donop durch die Paderborner Hofkammer erklären, daß er niemals seinen landes- und lehnsherrlichen Konsens zu einer „alienirung" des Eisenwerkes an den Herzog von Braunschweig geben werde.[5]) So konnte denn Ludwig Ulrich an Stelle seines verstorbenen Bruders in den Pachtvertrag eintreten, der 1762 ohne jede Änderung auf weitere 12 Jahre, bis zum 1. Januar 1774, ausgedehnt wurde.

Die Zeit seiner Pacht war eine Periode hoher wirtschaftlicher Entwickelung des Eisenwerkes. Mit welchem Erfolge dieses betrieben wurde, geht nicht bloß daraus hervor, daß 1763 der bisherige Zehnte von 30 auf 80 Rtl. erhöht wurde, sondern es spricht dafür auch die Tatsache, daß die jährliche Pacht 1767 auf dem Wege des Vergleiches

[1]) Geh. Kanzlei VII 6.

[2]) Wir werden auf die Verbesserungen im Bergwerksbetriebe noch näher zurückkommen.

[3]) 1751 mutete Ulrich z. B. einen Bezirk am sog. Hüttenkop (Biermann, a. a. O. S. 170).

[4]) Die genannten Summen wurden Ulrich vorläufig von der von Donopschen Konkurskommission, die auch die Verpachtung vorgenommen hatte, aus der Masse vorgestreckt (Biermann, a. a. O. S. 169 f.).

[5]) Hofk. VII 262.

ebenfalls eine Steigerung um 250 Rtl. erfuhr.[1]) In den folgenden Jahren war der Betrieb des Hüttenwerkes ein so intensiver, daß der Hochofen am Ende der Pachtzeit, 1774, durch das unaufhörliche Schmelzen aufs schwerste gelitten hatte und neu wieder aufgebaut werden mußte.[2]) Dabei war der Verbrauch an Eisenstein so sehr gewachsen, daß das Bergwerk am Rehberge trotz der verhältnismäßig umfangreichen Förderung nicht mehr imstande war, den Bedarf zu decken. Um aber den Hüttenbetrieb in vollem Maße aufrecht erhalten zu können, ließ der Pächter den fehlenden Eisenstein auf 13 Stunde Weges von den Erzgruben auf dem Briloner Hochplateau nach Altenbeken abfahren.[3])

Zeitweilig wurde jedoch dieser blühende Betrieb durch den siebenjährigen Krieg stark beeinträchtigt. In diesem langjährigen blutigen Ringen um das Sein oder Nichtsein des preußischen Staates hat besonders auch das ehemalige Hochstift Paderborn schwer zu leiden gehabt, es war ein Durchzugsland der kriegführenden Mächte, denen es machtlos auf Gnade und Ungnade preisgegeben war.[4]) Es ist natürlich, daß von den allgemeinen Kriegsnöten auch das Altenbekener Eisengewerbe nicht verschont bleiben konnte. In den Jahren 1757—1759 wurde die Hütte mehrfach von durchziehenden preußischen und französischen Truppen als Quartier benutzt und stark beschädigt. 1759 konnte der Hochofen überhaupt nicht angeblasen werden, da es an den erforderlichen Gespannen zum Abfahren der Erze von der Grube zur Hütte fehlte. Außerdem wurden auf Befehl des Geheimen Rates derart viele Kohlen zu den Küchen des Herzogs Ferdinand fortgeschafft, daß auch schließlich der Betrieb des Hammers in Frage gestellt wurde. Gleichwohl sollte Ulrich noch mit 2000 Rtl. zu einer von der Regierung ausgeschriebenen Kriegskontribution herangezogen werden. Der Absatz von Guß- und Roheisen stockte sehr während des Krieges, nach Stabeisen war dagegen eine rege Nachfrage, besonders vom Auslande.[5]) Vielleicht

[1]) Geh. Kanzlei VII 6; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 33; vol. III fol 41.

[2]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 47.

[3]) Detmolder Akten H. num. III, 1 fol. 9 a u. 11.

[4]) Mit der Lage und den Zuständen des Paderborner Landes während des siebenjährigen Krieges beschäftigt sich Alb. Stoffers in seiner Arbeit: „Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges". Die beiden ersten Kapitel sind als Dissertation gedruckt, Münster 1910. Die ganze Abhandlung erscheint in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn.

[5]) Geh. Kanzlei VII 6; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 143, 145, 187 u. 191. Durch Dekret vom 15. Januar 1774 wurde Ulrich nach-

noch zur Zeit des Krieges, jedenfalls kurz nachher, war der Faktor Ulrich genötigt, noch einen zweiten Frischhammer anzulegen, um den gesteigerten Bedarf an Schmiedeeisen zu decken.[1])

Trotz der im allgemeinen sehr günstigen Betriebsverhältnisse und des erhöhten Ertrages, den das Eisenwerk seit Jahren abwarf, trugen die v. Donopschen Gläubiger 1764 bei der Konkurskommission auf dessen Verkauf an.[2]) Um seinen Wert festzustellen, wurde der waldeckische Berginspektor Waldschmidt von der Kommission mit der Abschätzung des Werkes beauftragt. Den Gesamtwert des Unternehmens schätzte dieser auf 60 000 Rtl., bei einem jährlichen Reingewinn von 7000 Rtl., Zahlen, die zweifellos im Interesse eines vorteilhaften Verkaufes zu hoch gegriffen sind.[3])

Aus der beabsichtigten Veräußerung des Eisenwerkes ist nichts geworden. Indessen gab sie dem für die wirtschaftliche Entwickelung seines Landes sehr besorgten Fürstbischof Wilhelm Anton Veranlassung, eine Vermessung des Bergwerkes und eine genaue Festsetzung der Grenzen des v. Donopschen Feldes anzuordnen, um eine sichere Grundlage für künftige Mutungen und Belehnungen zu schaffen.[4]) Da die Regierung eine Offenlegung der Belehnungsurkunde von 1607 bei v. Donop nicht durchsetzen konnte, ließ der Landesherr diesem trotz seines Protestes 1764 gemäß der kurkölnischen Bergordnung von 1669 eine Fundgrube und 2 Maßen zumessen.

Schon längere Zeit vor Ablauf seiner Pachtjahre, die mit dem 1. Januar 1774 endeten, hatte Ulrich auf eine weitere Verlängerung des Vertrages verzichtet. Das Eisenwerk wurde deshalb am 11. November 1773 anderweitig und zwar an den Faktor Natorp von Marsberg auf 12 Jahre für jährlich 600 Rtl. verpachtet.[5]) Als Ulrich das

---

träglich für erlittene Kriegsschäden die Summe von 1000 Rtl. zuerkannt (St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 254).

[1]) 1764 war der zweite Hammer nachweisbar im Betriebe (Bericht des Berginspektors Waldschmidt vom 1. Juli 1764 (im Auszug mitgeteilt von Biermann, a. a. O. S. 171, Anm. 2).

[2]) Vgl. Biermann, a. a. O. S. 170 ff.

[3]) 1802 wurde z. B. der jährliche Überschuß des Eisenwerkes nur auf zirka 2187 Rtl. geschätzt (A. A. Z. Pad. Akt. 91). Waldschmidts Berechnung enthält insofern einen direkten Fehler, als sie den Reinertrag zweier Hämmer in Anschlag bringt, obwohl das eine Hammerwerk Eigentum des Pächters war und also bei einem Verkauf des Eisenwerkes nicht in Betracht kommen konnte.

[4]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 267.

[5]) Bereits am 10. Juli 1773 war von Natorp ein größerer Bezirk am „Köhler Berge" gemutet worden (Biermann, a. a. O. S. 175).

Werk verließ, war es zwar noch betriebsfähig, aber durch den gesteigerten Betrieb in den letzten Jahren derart hart mitgenommen, daß Natorp sich weigerte, in diesem verwahrlosten Zustande das Unternehmen anzutreten. Nach Inhalt eines besonderen Kontraktes nahm er vielmehr im Juli d. J. vorläufig nur den Hammer gegen einen monatlichen Pachtzins von 10 Rtl. in Betrieb. Erst nachdem Bergwerk und Hütte wieder instandgesetzt waren, wurden auch diese am 4. Dezember 1775 an den neuen Pächter übergeben.[1])

Mittlerweile war neben dem alten v. Donopschen noch ein neues Eisenerzbergwerk oberhalb Altenbekens gegründet und seit 1774 regelmäßig in Betrieb genommen worden. Nachdem der Eigentümer des neuen Unternehmens, Anton Ulrich,[2]) bereits 1767 von der Hofkammer die Erlaubnis erhalten hatte, am Köhler Berge auf allerlei Erze Schürfversuche vorzunehmen, wurde er auf sein wiederholtes Ansuchen 1770 vom Landesherrn mit dem neuen „Antoniusschachte" und einem gleichzeitig zugemessenen Felde von 3 Maßen belehnt.[3]) Die Eröffnung des neuen Bergwerkes rief sofort den Besitzer des Nachbarwerkes auf den Plan. Denn kaum hatte Ulrich 1767 mit den Schürfarbeiten begonnen, als v. Donop auch schon gegen die Anlage als einen Eingriff in seine Rechte bei der Regierung Protest erhob, jedoch ohne Erfolg. Fürstbischof Wilhelm Anton wies unterm 28. Oktober 1767 den erhobenen Einspruch nicht nur als „unerheblich" zurück, sondern befahl auch Ulrich, mit der weiteren Aufschließung seiner Grube fortzufahren. Gleichzeitig sagte er diesem die Unterstützung der Paderborner Hofkammer zu, falls v. Donop künftig seine Ansprüche erneuern sollte, und erklärte, daß er sich in der Ausübung seiner landesherrlichen Hoheitsrechte in keiner Weise beschränken lassen wolle.

v. Donop ließ es vorläufig bei der fürstlichen Resolution bewenden und unternahm zunächst keine weiteren Schritte, die Anlage und den ferneren Ausbau des Ulrichschen Bergwerkes zu verhindern, dessen lässiger Betrieb wohl zum Teil für sein friedfertiges Verhalten bestimmend war. In den Jahren 1767—1774 wurde nämlich das neue Werk nur sehr schwach betrieben und wenig Eisenstein gefördert, angeblich, weil es dem Besitzer an der erforder-

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. I fol. 266. Die Wiederherstellungskosten des ganzen Werkes sollen nicht weniger als 6000 Rtl. betragen haben (Biermann, a. a. O. S. 176).

[2]) Anton Ulrich war der Sohn Ludwig Ulrichs, der das v. Donopsche Eisenwerk gepachtet hatte.

[3]) Biermann, a. a. O. S. 173 f.

lichen Anzahl Bergleute fehlte, seine eigene neben der gepachteten v. Donopschen Eisengrube zu betreiben.[1]) Als Ulrich aber 1774, nach Ablauf der Pachtzeit, anfing, den Betrieb seines Bergwerkes mit Nachdruck aufzunehmen, stieß er sofort auf den größten Widerstand des Herrn v. Donop. Da dessen Ansinnen, die Ulrich erteilte Konzession zu kassieren, vom Landesherrn erneut zurückgewiesen wurde,[2]) strengte er noch in demselben Jahre gerichtliche Klage an, die in der Behauptung gipfelte, ihm allein stehe der Bergbau in der Gegend am Rehberge zu, das Ulrich vermessene Feld liege daher in seinem verliehenen Bergrevier. Demgegenüber stützte sich die Gegenpartei, Ulrich und die auf Grund der fürstlichen Resolution vom 28. Oktober 1767 für ihn eintretende Hofkammer, nicht nur auf die vom Fürstbischof Wilhelm Anton erteilte Konzession, sondern bestritt auch auf das entschiedenste das von ihrem Gegner beanspruchte ausschließliche Bergbaurecht. Der nunmehr ausbrechende Rechtsstreit, der mehr als ein halbes Menschenalter gedauert und die verschiedensten Instanzen und Behörden beschäftigt hat, ist in seinen Hauptphasen von Biermann ausführlich behandelt worden,[3]) weshalb wir es uns versagen können, nochmals näher darauf einzugehen, umsomehr, als der große Prozeß, abgesehen von den angeordneten Bergwerksvermessungen und den eingeholten bergmännischen Gutachten, nur juristisches Interesse beanspruchen kann. Nach Langer[4]) gipfelte der ganze Rechtsstreit schließlich in der Frage, ob der Eisenstein am Rehberge gang- oder flözweise bräche, m. a. W., ob nach Gängen oder nach Flözen vermessen werden müsse. In letzterem Sinne erging endlich am 4. Dezember 1801 vom Reichskammergericht das Schlußurteil in der Sache, durch das v. Donop ein Feld von 10 Maßen endgültig zugesprochen wurde. Doch auch gegen dieses höchste gerichtliche Erkenntnis ließ der letztere wiederum Revision anmelden. Der langjährige Prozeß fand daher erst durch den 1802 betätigten öffentlichen Verkauf des v. Donopschen Werkes an den bisherigen Gegner Anton Ulrich praktisch sein Ende. Die von Biermann angeführte

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 844; St. A. Wetzlar, litt. U. vol. I fol. 264; Biermann, a. a. O. S. 175. Ulrich scheint lediglich bestrebt gewesen zu sein, nur die notwendigsten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß das Bergwerk wieder ins Freie fallen konnte. Zu diesem Zwecke ließ er z. B. öfters den Grubenbau von seinen Steigern befahren.

[2]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 47.

[3]) Vgl. Biermann, a. a. O. S. 176 ff.

[4]) Langer, a. a. O. S. 22.

Aufhebung des Reichskammergerichtes im Jahre 1806 braucht somit nicht mehr als entscheidend für die definitive Erledigung der Angelegenheit herangezogen zu werden.

Ulrich setzte seit 1774 den Betrieb seines Bergwerkes fort, stieß aber dabei bald wieder auf größere Schwierigkeiten, die ihm von gegnerischer Seite in den Weg gelegt wurden. v. Donop, der an seinem Pächter Natorp tatkräftige und sachverständige Unterstützung fand, begnügte sich nämlich nicht damit, den allerdings langwierigen und auch immerhin noch unsicheren Rechtsweg zu beschreiten, sondern suchte auch, wenn möglich, durch direkte Maßnahmen den Bergbau seines Gegners zu stören und lahmzulegen. Er konnte dieses um so leichter, als der Ulrichsche Grubenbau durch den Stollen des v. Donopschen Bergwerkes mitentwässert wurde. Natorp mußte jenem daher 1776 kurzer Hand den Wasserabfluß unterbinden. Die Folge war, daß dort die Gewinnung der Erze sehr erschwert und an den tiefer gelegenen Orten sogar vollständig unmöglich gemacht wurde.[1]) Das von Ulrich für die Benutzung des Stollens angebotene Neuntel der Erzförderung wurde damals von v. Donop abgelehnt, 1782 aber von ihm verlangt.[2])

Ulrich ist es trotz der mannigfachen Schwierigkeiten gelungen, durch unermüdliche Tätigkeit größere Mengen Eisenstein zu fördern. So betrug beispielsweise die Förderung vom 1. August 1778 bis zum 25. April 1780 nicht weniger als 2942 Fuder 18 Kübel.[3]) 1781 waren nach mehrjährigem Betriebe der Hütte noch 1713 Fuder 17 Kübel rohen Eisenerzes, 300 Fuder gerösteten und 82 Fuder gewaschenen Eisensteins vorrätig.[4])

Nachdem ausreichende Erze gewonnen waren, begann Ulrich 1777 mit dem Bau eines eigenen Hochofens, der weiter unterhalb des v. Donopschen Hüttenwerkes, neben dem von seinem Vater angelegten Hammer, erbaut und 1778 angeblasen wurde.[5]) So entstand neben dem älteren v. Donopschen ein zweites gleichwertiges Eisenwerk, das Ulrichsche, und für die Altenbekener Eisenindustrie begann die Zeit ihrer höchsten Blüte, denn nur in den damaligen Jahrzehnten sind dort zwei größere Werke gleichzeitig im Betriebe gewesen.[6])

---

[1]) St. A. Wetzlar, litt. U. vol. I fol. 45; vol. II fol. 184.
[2]) St. A. Wetzlar, litt. U. vol. I fol. 45 f.; vol. II fol. 142.
[3]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 804.
[4]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 692 f.
[5]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 131; vol. II fol. 844.
[6]) Einen Mitgewerken, wie in Ludorffs Bau- und Kunstdenk-

Es muß hier die irrtümliche Ansicht Biermanns[1]), daß das neue Ulrichsche Werk keinen Stabhammer gehabt habe, sondern daß beide damals zu Altenbeken vorhandenen Hammerwerke zu dem v. Donopschen Unternehmen gehört hätten, richtig gestellt werden. In gewissem Sinne muß es überraschen, daß der Verfasser die Richtigkeit der Angaben, nach denen jede Hütte einen Stabeisenhammer hatte, in Zweifel stellen konnte, zumal es sich um zeitgenössische und zum Teil sachverständige Quellen handelt.[2]) Abgesehen aber auch von diesen durchaus glaubwürdigen Nachrichten beweisen zahlreiche Aktenstellen unwiderleglich, daß jedes der Altenbekener Eisenwerke auch einen Schmiedehammer besaß.[3])

Der Betrieb des Ulrichschen Unternehmens hatte gegen Ende des Jahrhunderts unter Mangel an Eisenstein zu leiden. Im Laufe des großen Rechtsstreites um den Besitz seines Bergwerkes hatte sich Ulrich nämlich 1780 genötigt gesehen, dieses an seinen Gegner abzutreten.[4]) Für die nächsten Jahre war dieser Schritt ohne besondere nachteiligen Folgen geblieben, da noch größere Mengen geförderter Erze vorrätig waren. Als aber in der Folgezeit die an anderen Orten vorgenommenen bergmännischen Arbeiten nicht den erhofften Ertrag lieferten, sondern die Förderung mehr oder minder weit hinter dem Bedarf zurückblieb, war man gezwungen, den Hochofen teils nur schwach zu betreiben, teils auf längere Zeit

---

mälern von Westfalen (S. 7) irrtümlich angenommen wird, hat Ulrich nicht gehabt, er war vielmehr alleiniger Besitzer.

[1]) Biermann, a. a. O. S. 178, Anm.

[2]) Altenbekener Ortschronik, S. 10; Eversmann, Übersicht über die Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken in den Ländern zwischen Lahn und Lippe S. 409; Beck in seiner Geschichte des Eisens (Bd. 3 S. 941) betont ebenfalls ausdrücklich, daß zu jeder Hütte ein Hammerwerk gehörte.

[3]) Genannt seien nur: St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 646; Hofk. VII 263, 264; A. N. Z. Pad. Akt. 91. In dem Pachtkontrakt von 1749 war vorgesehen, daß Dr. Ulrich wegen schlechter Einrichtung des vorhandenen Hammers auf dem Eigentum des Verpächters ein neues Hammerwerk erbauen durfte, das nach Ablauf der Pachtzeit gegen Erstattung der Baukosten an v. Donop übergehen sollte (St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 118). Als später der in Aussicht genommene zweite Hammer wirklich errichtet wurde, zog es der Pächter vor, ihn auf eigenem angekauften Grund und Boden zu errichten (St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 31). Infolgedessen war und blieb das Hammerwerk auch bei Ulrichs Rücktritt von der Pacht dessen Eigentum, das anzutasten die Gegner auch nicht gewagt haben. Nur zur Zeit der Ulrich'schen Pachtjahre gehörten zu dem v. Donopschen Eisenwerke zwei Hämmer, später nicht mehr.

[4]) Biermann, a. a. O. S. 181.

stillzulegen. Zeitweise, gegen Ende der 90er Jahre, war die Produktion an Roheisen derartig gering, daß sie nicht einmal mehr genügte, den Betrieb des Hammers stets voll aufrecht zu erhalten.[1]) 1802 ließ Ulrich zwei Bergwerke betreiben, von denen das eine am Rehberge, das andere eine Stunde weiter gegen Süden lag. Obwohl mit allen Kräften daran gearbeitet wurde, war ein wirklich nennenswerter Erfolg noch nicht erzielt worden. Insbesondere der letztgenannte Grubenbau führte größtenteils sandigen Eisenocker, aber wenig Eisenstein.[2]) Am 1. Oktober 1802 erhielt Ulrich einen neuen Schürfschein auf ein Gebiet von einer halben Stunde Länge und $^1/_4$ Stunde Breite auf der Klusweide. Ebenso mutete er neben den 7 Maßen, die er schon auf dem Rehberge zu Lehen besaß, von da in südlicher Richtung noch ein neues Feld von einer Fundgrube und 12 Maßen.[3])

Im Gegensatz zu dem zeitweilig beschränkten Betriebe des Ulrichschen Unternehmens ist das v. Donopsche Eisenwerk im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts dauernd außerordentlich lebhaft und mit großem Erfolge betrieben worden.[4]) Der Pachtkontrakt mit dem Faktor Natorp wurde 1782 auf weitere 12 Jahre verlängert und der Pachtzins auf jährlich 1060 Rtl. erhöht. Doch bereits 4 Jahre später wurde diese Zeitpacht von v. Donop, dem nach Einstellung des Konkursverfahrens im Jahre 1784 die freie Verwaltung seines Eigentums wieder zustand, in eine Erbpacht umgewandelt, mit dem Vorbehalt einer zweijährigen Aufkündigung.[5])

Dieser Erbpacht hat sich Natorp nicht allzu lange erfreuen sollen. Die Witwe des Hofbankiers Spanier in Bielefeld, der das gesamte v. Donopsche Berg-, Hütten- und Hammerwerk seit 1784 ver-

[1]) Hofk. VII 264.
[2]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[3]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[4]) Geh. Kanzlei VII 6; Hofk. VII 263. Der starke Betrieb des Werkes geht zunächst aus dem umfangreichen Kohlholzbedarf hervor. In der Zeit von 1777–1780, 1782–84 hat Natorp nicht weniger als rund 11699 Rtl. Kohlholzgelder an die Hofkammer abgeführt (Biermann, a. a. O. S. 178, Anm.). Im Mai 1784 wurden ihm allein 53 Schock 31 Malter (1 Schock = 60 Malter à 96 Kubikfuß) angewiesen (St. A. Wetzlar, litt. N. fol. 37). 1799 gab Natorp seinen jährlichen Bedarf auf mindestens 40 Schock für die Hütte und 10 Schock für den Hammer an (Hofk. VII 263). Für den ausgedehnten Betrieb des Werkes spricht ferner der Umstand, daß der Pächter jährlich 80 Rtl. an Zehnten bezahlt hat, und daß bei Erneuerung des Pachtvertrages im Jahre 1782 der Pachtzins von 600 auf 1000 Rtl. erhöht wurde (Biermann, a. a. O. S. 178, Anm. 1).
[5]) Hofk. VII 263; Biermann, a. a. O. S. 179, Anm.

pfändet war,[1]) stellte wiederholt wegen rückständiger Zinsen den Antrag auf Verkauf des Werkes. Erst nach langjährigen Bemühungen und Verhandlungen setzte sie endlich mit Unterstützung des preußischen Staatsministeriums, das sich 1801 in der Angelegenheit an den Paderborner Fürstbischof wandte,[2]) 1802 die öffentliche Subhastation des Unternehmens durch.[3]) Am 17. Dezember des Jahres erhielt der Hofagent Joel Herford aus Detmold, der Mandatar des Faktors Anton Ulrich, den Zuschlag.[4]) Dem bisherigen Erbpächter blieb dabei auf Grund seines Erbvertrages vom 16. August 1786, der eine zweijährige Aufkündigung vorsah, ausdrücklich das Recht vorbehalten, seinen vorrätigen Eisenstein in den beiden nächsten Jahren zu verschmelzen und auch den Hammer solange zu gebrauchen.[5])

Durch den Ankauf des v. Donopschen Werkes seitens des Faktors Anton Ulrich lag die gesamte Altenbekener Eisenindustrie nunmehr wieder in einer Hand. Gleichzeitig war hierdurch dem bisherigen Zank und Streit der Gewerken untereinander der Boden entzogen, und einer künftigen gedeihlichen Entwickelung der Eisengewinnung waren die Wege geebnet worden.[6])

---

[1]) Die Witwe Spanier hatte 1784 mit 21000 Tlr. die meisten der v. Donopschen Gläubiger zufrieden gestellt und so die Einstellung des Konkursverfahrens ermöglicht. Als Sicherheit war ihr von den v. Donopschen Gütern namentlich das Berg- und Hüttenwerk verpfändet worden (Biermann, a. a. O. S. 186 f.).

[2]) Unterm 28. Juni 1801 teilte Franz Egon der preußischen Regierung mit, daß er auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens drängen werde. Gleichzeitig ließ er seiner Regierung und dem Lehnshof zu Paderborn entsprechende Weisung zugehen (Geh. Kanzlei VII 6).

[3]) Juli 1802 war nochmals auf Ansuchen der Witwe Spanier und der Erben v. Donop eine neue Vermessung des Bergwerkes auf Flöze vorgenommen worden (A. N. Z. Pad. Akt. 91).

[4]) Biermann, a. a. O. S. 187. Wenige Wochen vor der Verkaufsbestätigung, am 22. September 1802, war von dem v. Donopschen Kurator noch ein neues Feld von einer Fundgrube und 12 Maßen am Rehberge gemutet worden (A. N. Z. Pad. Akt. 91).

[5]) Hoff. VII 263.

[6]) Im Anschluß an unsere Ausführungen über die historische Entwickelung der Altenbekener Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert mögen hier noch einige Daten aus ihrer weiteren Geschichte seit 1802 mitgeteilt werden, wie sie sich im ersten Teile der Altenbekener Schulchronik (S. 21 f.) finden. Einige Jahre nach dem Erwerb des v. Donopschen Eisenwerkes ließ Ulrich eine Hüttenanlage, zweifellos seine eigene, vollständig abbrechen. Gleichzeitig erbaute er für seine andere Hütte einen neuen Hochofen und legte zwei neue Stabeisenhämmer mit 3 Feuern an. 1823 ging die Altenbekener Eisenhütte in den Besitz des Regierungsrats Langen über. Von diesem wurden 1837 Hütte und Hochofen erneuert,

### c. Die technische und wirtschaftliche Seite der Altenbekener Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Grundlage der Altenbekener Eisenindustrie bildete wie in den früheren Zeiten, so auch im 17. und 18. Jahrhundert der Eisenerzbergbau, der in dieser Periode im wesentlichen ausschließlich am Rehberge betrieben wurde.[1]) Bergmännische Versuche, wie sie verschiedentlich seitens der Gewerken, beispielsweise am „Tröndenberge",[2]) auf der „Hüttenheide",[2]) am sog. „Hüttenkop"[3]) und im Grevenhagener Samtgebiet,[4]) unternommen wurden, um auch an diesen Orten neue Erzlager aufzuschließen, scheinen im allgemeinen ergebnislos geblieben und über das Stadium mehr oder minder ausgedehnter Schürfarbeiten nicht hinausgekommen zu sein.

Der bergbauliche Betrieb am Rehberge basierte auf dem Abbau des Lettenflözes.[5]) Solange man das Ausgehende oder die weniger tief gelagerten Partien dieses Vorkommens ausbeutete, konnte der Eisenstein ohne Schwierigkeiten und ohne umfangreiche bergmännische Einrichtungen am Tage oder in einfach angelegten Grubenbauen gewonnen werden. Als der Bergmann aber mit den Jahren sich gezwungen sah, die Erze in größerer Teufe aufzusuchen, trat eine wesentliche Verschlechterung dieser bislang so günstigen Verhältnisse ein. Insbesondere gestaltete sich die Wasserhaltung und in nicht geringerem Maße auch die Bewetterung der Gruben immer schwieriger, zwei Faktoren, die nicht bloß in früheren

---

1838 am Rehberge erfolgreiche Schürfversuche unternommen und der „Luisenschacht" abgeteuft. 1845 konnte das Hüttenwerk bedeutend erweitert werden. 1859 beschäftigte das Unternehmen 120, 1866 jedoch nur noch 58 Arbeiter bei einer jährlichen Produktion von 9555 Ctr. Eisen. Im Jahre 1873 erwarb A. Hillebrandt das Werk. Seitdem wurde die Roheisengewinnung zu Altenbeken eingestellt und der Hochofen nicht mehr angeblasen. In den folgenden Jahrzehnten war der Betrieb weniger umfangreich und bedeutend. Seit 1891 bildeten patentierte Sparherde den Hauptgegenstand der Fabrikation. 1906 übernahm die Firma Caspar Kropff, Olsberg, die Altenbekener Hütte. In diesem Jahre wurde auch von der Hüstener Gewerkschaft ein letzter Versuch gemacht, neue Eisensteinlagerstätten zu erschließen. Die angestellten Schürfarbeiten im „Rißgrunde" blieben aber ohne Erfolg. Heute werden auf der Altenbekener Eisenhütte in der Hauptsache Gußteile für die elektrotechnische Industrie hergestellt.

[1]) A. N. Z. Pad. Akt. 91; Geh. Kanzlei VII 6.

[2]) Biermann, a. a. O. S. 165.

[3]) Siehe S. 272, Anm. 3.

[4]) Geh. R. L 111; Hofk. IV 524 (Alte Signatur). Vgl. S. 254 f.

[5]) Vgl. S. 250 f.

Jahrhunderten allgemein große Schwierigkeiten und Ausgaben im Bergbau verursacht haben,[1]) sondern auch noch in der Gegenwart, wie die tägliche Erfahrung lehrt, trotz der gewaltigen, technisch hoch entwickelten ober- und unterirdischen maschinellen Anlagen dauernd die volle Aufmerksamkeit der Sachverständigen erheischen und in sehr vielen Fällen allein ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit des Grubenbetriebes sind.

Das Gebirge bei Altenbeken ist infolge seiner petrographischen Beschaffenheit, infolge der zahllosen das Gestein durchsetzenden Spalten und Klüfte, in die die als Regen oder Schnee niedergeschlagenen atmosphärischen Wasser in großen Mengen eindringen und dort zirkulieren können, außerordentlich wasserreich.[2]) Da die Eisengruben am Rehberge gegen diese wasserführenden Schichten, die in einer wechselnden durchschnittlichen Mächtigkeit von 12—20 Lachter das Hangende des Lettenflözes bildeten[3],) durch keine undurchlässige Gebirgsschicht abgesperrt waren, konnten die Tagewasser ungehindert in sie eintreten. Der Wasserzufluß wurde noch wesentlich durch den Umstand verstärkt, daß das nach unten eingedrungene Wasser auf dem wassertragenden Lettenflöz stehen bleiben und sich sammeln mußte.

Größtenteils eine Folge dieser starken Wasserzuflüsse sowie der Unmöglichkeit, sie zu bewältigen, ist es gewesen, daß im letzten Drittel des 17. und ebenso in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Altenbekener Eisenerzbergbau vielfach mit so wenig Erfolg betrieben werden konnte und sogar lange Zeit vollständig zum Erliegen kam[4].) Zur notwendigen Entwässerung der Gruben bediente man sich lange Zeit des Wasserziehens, ein Verfahren, das bei geringen Zuflüssen bis in unsere Tage üblich geblieben ist.[5]) 1749, als Dr. Ulrich den Betrieb des v. Donopschen Werkes übernahm, erforderte diese Art der Wasserhaltung jährlich nicht weniger als 700 Rtl.[6]) Gleichwohl konnte „das Wasserziehen" nur seinen Zweck

---

[1]) P. Martell, Zur Geschichte des Tiroler Bergbaues „Glückauf" S. 1080, Essen 1907; A. Gurlt, Bergbau und Hüttenkunde S. 74 ff. Essen 1884.

[2]) Vgl. Middelschulte, a. a. O. S. 337; Büllers, Über geognostische und hydrognostische Verhältnisse der Ortslage Paderborn und Umgegend, Westf. Zeitschr. Bd. 56, II S. 73 ff

[3]) A. R. Z. Pad. Akt. 91.

[4]) Hofk. VII 260; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 198, vol. II fol. 40, vol. III fol. 974; Biermann, a. a. O. S. 172.

[5]) Hofk. VII 260; vgl. Gurlt, a. a. O. S. 84.

[6]) Biermann, a. a. O. S. 169.

erfüllen, wenn sich der Zufluß in den Gruben in mäßigen Grenzen hielt, bei anhaltenden starken Niederschlägen ersoffen die Schächte.[1])

Ungenügende Wasserlosung einerseits, die günstigen orographischen Verhältnisse anderseits legten es schon im 17. Jahrhundert den Altenbekener Gewerken nahe, zu versuchen, die Grubenwasser durch Stollen zutage zu führen. Der Besitzer von Schilder ließ damals, vielleicht um 1684, zwischen Langeland und Altenbeken einen Stollen in das Gebirge treiben, doch hatten diese Arbeiten, wenn überhaupt, so doch keinen durchschlagenden und dauernden Erfolg.[2]) Ebensowenig glückten einige andere ausgedehnte Versuche, die v. Donop 1720, 1730 und 1740 unternahm.[3])

Den Gewerken blieb demnach nichts anderes übrig, als nach wie vor das Wasser aus den Schächten herausziehen zu lassen. Erst Dr. Ulrich sollte es gelingen, die Frage der Wasserlosung auf dem mehrfach erfolglos versuchten Wege in befriedigender Weise zu lösen. Statt des bisher gebräuchlichen „Wasserziehens" ließ er sofort beim Antritt seiner Pachtjahre zur vorläufigen Bewältigung der Grubenwasser eine „Haspelpumpe" verwenden, mit der das Wasser bis zu einer Höhe von 5 Lachter gehoben werden konnte.[4]) Gleichzeitig begann er mit dem Treiben eines Stollens, der 1754 fertiggestellt wurde und 300 Lachter lang war.[5]) In den folgenden Jahrzehnten hat dieser Stollen stets zur Losung der Grubenwasser gedient.[6]) Um die Wende des 18. Jahrhunderts genügte aber auch er nicht mehr den zu stellenden Anforderungen. Die Ableitung der Grubenwasser machte wieder „viel Sorge und Arbeit".[7])

Neben dem starken Wasserzufluß hat die ungenügende Ventilierung der Gruben lange Zeit eine gedeihliche Entwickelung des Altenbekener Eisensteinbergbaues hintangehalten.

Infolge verschiedener Ursachen,[8]) insbesondere wegen der Abnahme des Sauerstoffgehaltes, verschlechtert sich die in den Bergwerken befindliche Luft, in der Bergmannssprache „Wetter" genannt, und wirkt schädigend auf den menschlichen Organismus

---

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 313.
[2]) Hoff. VII 260; vgl. Biermann, a. a. O. S. 154 f.
[3]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 946; Hoff. VII 260; Biermann, a. a. O. S. 161.
[4]) St. A. Wetzlar, litt. U. vol. II fol. 58.
[5]) Biermann, a. a. O. S. 170.
[6]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 832.
[7]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[8]) Zu den folgenden Ausführungen vgl. Gurlt, a. a. O. S. 74 ff.

ein. Ein längerer Aufenthalt der Bergleute in solchen „matten" Wettern ist nicht möglich, weshalb ein dauernder Wetterzug, eine beständige Erneuerung der nicht mehr atembaren Luft durch frische unerläßlich ist. Die Schwierigkeiten der Wetterführung steigern sich mit zunehmender Teufe und wachsender Ausdehnung der Bergwerke, eine Erscheinung, die sich auch bei dem Altenbekener Bergbau sofort bemerkbar machte, sobald man im Laufe der Zeit genötigt war, die Schächte tiefer niederzubringen, und die streichende und querschlägige Erstreckung der Grubenräume eine größere wurde. Der eintretende Wettermangel machte es den Arbeitern unmöglich, den tiefer lagernden, gehaltreicheren Eisenstein im Streichen zu verfolgen und abzubauen.[1]) Erst die Stollenanlage, die eine natürliche Bewetterung der Gruben ermöglichte,[2]) brachte eine entscheidende Wendung zum Bessern. Der natürliche Wetterwechsel beruht in seiner letzten Ursache auf der durch Temperaturunterschied bedingten verschiedenen Dichte oder Schwere der Grubenluft und der atmosphärischen Luft. Während der wärmeren Jahreszeit strömen die schwereren Grubenwetter aus dem Stollenmundloche aus, während frische atmosphärische Luft durch den Schacht in die Grube einzieht. Im Winter ist der Vorgang umgekehrt. Auf diese Weise wurde eine dauernde Bewetterung der Altenbekener Gruben erreicht.

Die Aufsicht über die bergmännischen Arbeiten lag in den Händen eines Steigers oder Schichtmeisters. 1774 belief sich dessen wöchentlicher Lohn bei freier Wohnung und einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden auf 2 Rtl.; gegen Ende des Jahrhunderts erhielt er pro Woche 3 Rtl.[3]) Dem Steiger lag es auch ob, die erforderlichen Bergleute anzuwerben. Diese waren nur zum Teil einheimische Arbeiter aus den nächstgelegenen Ortschaften, vielfach wurden auch ausländische Bergleute eingestellt.[4]) Die Stärke der Grubenbelegschaft ließ sich nicht ermitteln. 1774 empfingen die Bergarbeiter den „gewöhnlichen Wochenlohn" von 1 Rtl. 18 gr.; 1775 und ebenso

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 198, vol. II fol. 40.

[2]) Der natürlichen Wetterlosung steht die künstliche Wetterführung gegenüber, die durch besonders eingebaute Einrichtungen und maschinelle Ventilationsanlagen hervorgebracht wird. Sie wurde in beschränktem Maße und in vereinzelten Fällen auch zu Altenbeken angewandt. So war man 1767 beim Abteufen des „Antoniusschachtes" genötigt, Wetterlutten einzusetzen, durch die frische Luft zugeführt wurde. (St. A. Wetzlar, litt. U. vol. I fol. 211).

[3]) A. N. Z. Pad. Akt. 91; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. IV fol. 619.

[4]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 769, vol. III fol. 84; litt. U. vol. I fol. 206, 209.

1784 wurden ihnen für jede achtstündige Schicht 7 gr. gezahlt.[1]) Durch die Arbeit in Wochen- und Schichtlohn ging man so den außerordentlichen Schwierigkeiten aus dem Wege, den Einfluß der natürlichen Lagerungs- und Betriebsverhältnisse bei der Akkordarbeit sowohl im eigenen wie auch im Interesse der Bergleute richtig einzuschätzen.

Von den Eisengruben am Rehberge wurden die gewonnenen Erze auf der Achse zu Tal nach den an der Beke gelegenen Hochöfen gefahren.[2]) Diese Eisensteinfuhren wurden zum Teil von Eingesessenen der umliegenden Ortschaften übernommen, zum Teil unterhielten die Eisenfaktoren auch eigene Fuhrwerke.[3])

Die rohen Eisenerze, wie sie aus der Grube gefördert wurden, konnten nicht ohne weiteres verhüttet werden.[4]) Es war vielmehr zunächst eine gewisse Vorbereitung des Eisensteins zum Verschmelzen notwendig, der nutzbare Stein mußte von der ihn umgebenden tauben Bergart, dem Letten, abgelöst werden. Bei der Natur dieses Erzmittels, das mit dem Eisenstein nicht innig verwachsen war, konnten die Erze ohne größere maschinelle Anlagen, wie sie zur Verkleinerung der beim Bergbau gewonnenen Gangmassen schon in der älteren Zeit der Metallgewinnung angewandt wurden,[5]) aufbereitet werden. Während des 17. Jahrhunderts begnügte man sich damit, den Eisenstein durch Klopfen und Waschen von der lettigen Beimengung zu reinigen.[6]) Im 18. Jahrhundert wurde dann noch, wahrscheinlich durch die ausländischen Gewerken, der Röstprozeß eingeführt. Das Rösten der Erze war nach Beck[7]) in früherer Zeit die wichtigste Vorbereitung zu ihrer Verhüttung. Während sich heute dieser Prozeß in dem Schachte der gewaltigen modernen Hochöfen selbst vollzieht, stellte er damals eine besondere Operation für sich dar. Durch das Rösten, das nicht nur als eine

---

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 83, 84, 102; litt. U. vol. II fol. 227.

[2]) Ein Weg vom Bollerbornsberg führt noch heute die Bezeichnung „Eisensteinweg".

[3]) Biermann, a. a. O. S. 161; Hofk. VII 260, 261; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 191.

[4]) In der benachbarten Grafschaft Waldeck und bei den Eisenhütten im Kölnischen konnte der Eisenstein vielfach ohne Aufbereitung verschmolzen werden (St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II, fol. 713).

[5]) Althaus, Die Entwickelung der mechanischen Aufbereitung in den letzten hundert Jahren. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. 26 B 105. Berlin 1878.

[6]) A. Dringenberg A 5.

[7]) Beck, a. a. O. Bd. I S. 89.

chemische, sondern auch als eine mechanische Vorbereitung des Eisensteins anzusehen ist, wurde das Ausbringen des Metalles erleichtert und vermehrt, sowie eine Herabminderung des Kohlenverbrauchs erzielt.[1]) Der Abgang bei der Aufbereitung der Altenbetener Eisenerze war sehr bedeutend und muß deshalb besonders hervorgehoben werden, weil er die Rentabilität der dortigen Eisengewinnung wesentlich beeinflußte. Denn abgesehen von den Aufbereitungskosten selbst mußte der große Abgang mit dem schmelzbaren Eisenstein aus der Grube gefördert und zur Hütte gefahren werden. 1781 wurde im Auftrage der Paderborner Hofkammer von dem kurkölnischen Berg- und Zehntgeschworenen Stein eine Aufbereitungsprobe vorgenommen, die folgendes Resultat zeitigte: Ein Fuder Roherze zu 22 Kübeln ergab nach dem Rösten und Waschen 11⅓ Kübel reinen Eisensteins, mithin einen Abgang von 10⅔ Kübeln, verlor also fast die Hälfte. Ebenso wurde ein Fuder gerösteter[2]) Eisenerze gewaschen, es verblieben von den 22 Kübeln nur 13¾ reinen Eisensteins, somit 8¼ Kübel Abgang.[3]) Der aufbereitete und zum Verhütten fertig gestellte Eisenstein wurde während unserer Periode in Schachtöfen mit rechtwinkeligem Querschnitt, wie sie allgemein in den deutschen Ländern üblich waren, verschmolzen.[4]) Ihre Größenverhältnisse sind im Laufe der Zeit ganz bedeutend gesteigert worden. 1660 belief sich die wöchentliche Produktion an Gußeisen im Durchschnitt auf 90—100 Zentner[5]) oder zirka 13—15 Zentner täglich. 1781 konnten dagegen nach einwandfreier sachverständiger Schätzung in 24 Stunden durchschnittlich 36 Zentner geblasen werden.[6]) Im Jahre 1774 maß das Fundament des neuen Ulrichschen Ofens 16 Fuß, der ganze ausgeworfene Bezirk aber 30 Fuß im Quadrat.[7]) Die Baukosten eines Hochofens wurden damals mit 360 Rtl., die der Hochofenhütte mit 493 Rtl. angegeben.

[1]) Jacobi, Das Berg-, Hütten- und Gewerbe-Wesen des Regierungsbezirkes Arnsberg S. 134. Iserlohn 1857,

[2]) Zum Rösten eines Fuders Eisenstein war zirka 1 Maß Kohlen erforderlich (St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 15, 692 ff.).

[3]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 692 –695.

[4]) Vgl. v. Festenberg-Packisch, Entwickelung und Lage des deutschen Bergbaues S. 31. Breslau 1890; Beck, a. a. O. Bd. II S. 969.

[5]) Biermann, a. a. O. S. 156, Anm.

[6]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 576 f. u. 692 ff.

[7]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 131.

Den zum Verschmelzen der Eisenerze erforderlichen Windstrom erzeugten lederne und später hölzerne Blasebälge, das einzige hüttenmännische Gebläse früherer Zeit. Wann die um 1550 erfundenen, ganz aus Holz konstruierten großen Blasebälge, die 1620 plötzlich am Unterharz auftauchten und in der Folgezeit eine schnelle Verbreitung fanden,[1]) zu Altenbeken in Aufnahme kamen und die weniger leistungsfähigen Lederbälge im Gebrauche ablösten, läßt sich nicht näher bestimmen. Wahrscheinlich ist diese Erfindung durch die Gewerken Moser und Wackerhagen dort eingeführt worden.[2]) Das Gebläse wurde einzig und allein mit Wasserrädern betrieben, die ihr Aufschlagswasser aus der Beke erhielten.

Um beim Hochofenprozeß die Schlackenbildung zu befördern, mußten reichliche Mengen gepochten Kalksteins zugesetzt werden.[3]) Dieser Zuschlag verursachte den Gewerken insofern nur geringe Unkosten, als reiner Kalkstein infolge der geologischen Verhältnisse in Hülle und Fülle in der Nähe zu haben war.[4]) Bei dem Zusatz von Kalkstein bewirkte der reichhaltige, leicht reduzierbare Altenbekener Eisenstein einen äußerst guten Fluß und gab ausgezeichnetes Roh- und Gußeisen.[5]) Der Gang und die Ergiebigkeit des Hochofens war von manchen Zufälligkeiten, beispielsweise von der Witterung, dem richtigen Verhältnis von Kohlen- und Erzgichten, von der genauen Regulierung der Ofentemperatur durch entsprechende Einstellung des Gebläses usw. abhängig.[6]) Wurden diese Bedingungen nicht erfüllt, was besonders der Fall war, wenn im Anfange der Hüttenkampagne der Ofen noch nicht genügend erhitzt war,[7]) so blieb vielfach noch ein recht bedeutender Prozentsatz

---

[1]) Beck, a. a. O. Bd. I S. 959, Bd. II S. 941; Gurlt, a. a. O. S. 122.

[2]) 1744 werden zum ersten Male hölzerne Blasebälge bei einer Inventaraufnahme des Altenbekener Eisenwerkes erwähnt (St. A. Wetzlar litt. D. vol. I fol. 30 f.).

[3]) Vgl. Althaus, a. a. O.; Gurlt, a. a. O. S. 133; auf 5 Fuder Eisenstein rechnete man zu Altenbeken zirka 1 Fuder Kalkstein (A. Dringenberg XIII A 5: St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 376).

[4]) Die Eisen- und Stahlhütten des industriereichen Siegerlandes waren dagegen z. B. genötigt, den zum Nachschlagen erforderlichen Kalkstein auf 6—7 Meilen Entfernung, nämlich aus der Gegend von Mecklinghausen und Helden im Kreise Olpe, zu beziehen (Jacobi, a. a. O. S. 135).

[5]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 576; A. R. Z. Pad. Akt. 91.

[6]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 860; vgl. Gurlt, a. a. O. S. 134.

[7]) A. Dringenberg XIII A. 5.

Eisen in den Schlacken zurück. Um Verluste zu vermeiden, wurden deshalb die Hochofenschlacken zerkleinert und so das körnerweise darin sich findende Eisen, das sog. Waschеisen, gewonnen. Im 18. Jahrhundert gab es zu diesem Zwecke in Altenbeken ein besonderes Schlackenpochwerk mit drei Pochstempeln, das von einem eigenen Wasserrade betrieben wurde.[1])

Die Dauer des jährlichen Gebläses war verschieden und richtete sich nach dem vorhandenen Vorrat an Erz und Kohlen.[2]) Im 18. Jahrhundert dauerte eine „Reise" gewöhnlich 26 bis 32 Wochen, doch gab es auch Zeiten, in denen der Hochofen ungleich länger im Betriebe war.[3]) 1760 wurden pro Jahr 900 Fuder Eisenstein verschmolzen; in den Jahren 1780—1784 gebrauchte die Ulrichsche Hütte zum jährlichen Gebläse ebenfalls durchschnittlich 8—900 Fuder.[4]) 1802 wird diese Zahl von dem Obergeschworenen Niemeyer auf 840 geschätzt.[5])

An Gußwaren wurden neben den verschiedensten Bedarfsgegenständen, wie Platten, Röhren, großen und kleinen Töpfen, Rosten, Stäben, Säulen usw.[6]), in der Hauptsache Öfen fabriziert. Die Altenbekener Öfen zeichneten sich durch besondere Güte und Dauerhaftigkeit aus, weshalb sie sich großer Beliebtheit erfreuten und weite Verbreitung fanden. Man stellte zweierlei Typen her, einfache oder „ordinaire" und doppelte oder Aufsatzöfen, die alle reichlich mit Bildern und Zieraten geschmückt waren.[7]) Ihre Größenverhältnisse waren, wie das verschiedene Gewicht beweist, schon im 17. Jahrhundert sehr verschieden. Um 1660 wurden Öfen der kleineren Art im Gewichte von $4\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$ Zentnern gegossen. Die doppelten oder Aufsatzöfen wogen damals zirka 9, $9\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$ bis $16\frac{1}{2}$ Zentner.[8]) 1774 waren die Abmessungen der fabrizierten

[1]) A. Dringenberg XIII A. 5; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 15, vol. III fol. 365, vol. IV fol. 750; vgl. Eversmann, a. a. O. S. 305; Jacobi, a. a. O. S. 134.

[2]) Vgl. Beck, a. a. O. Bd. III S. 151.

[3]) 1758 wurde die Hütte gewöhnlich 30—32 Wochen, 1774 zirka 26—28 Wochen betrieben (St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 173, vol. III fol. 190). In der letzten Zeit seiner Pacht soll der Faktor Anton Ulrich den Hochofen 46—48, ja 50 Wochen jährlich betrieben haben (St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 173). Im Kölnischen wurde damals eine Eisenhütte kaum 26 Wochen jährlich betrieben (Hoff. VII 263).

[4]) St. A. Wetzlar, litt. U. vol. II fol. 157.

[5]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

[6]) Hoff. VII 260, 261; A. Dringenberg XIII A. 5, 17.

[7]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. IV fol. 524, 692; Biermann, a. a. O. S. 157, Anm. u. S. 166, Anm.

[8]) A. Dringenberg XIII A. 5.

Öfen folgende: die einfachen waren $13^1/_6$ bis 22 Zoll breit, ihre Länge betrug $18^1{}_2$ bis $27^1{}_2$ Zoll, während sie in der Höhe 25 bis $41^1/_2$ Zoll maßen. Von den sog. Unteröfen waren die kleinsten $15^1/_8$ Zoll breit, $24^3{}_4$ Zoll lang und $20^1{}_2$ Zoll hoch, bei den größten betrugen die gleichen Maße $19^1{}_2$, $32^1/_8$ und $24^3/_4$ Zoll.[1])

Die Fabrikation der Öfen scheint im 17. Jahrhundert, wohl infolge mangelnder Kenntnisse der Hüttenarbeiter, noch größere Schwierigkeiten gemacht zu haben, entfielen doch z. B. 1660 auf eine wöchentliche Produktion von zirka 70 Zentnern Öfen nicht weniger als 21—23 Zentner Brucheisen.[2])

Den Hüttenbetrieb leitete ein Hüttenmeister. Nebst freier Wohnung empfing dieser 1660 wöchentlich 2 Rtl. 15 Schillinge 9 Pfg.; 1774 wurde ihm ein Wochenlohn von 2 Rtl. 18 gr. gegeben; 1802 betrug sein täglicher Verdienst $^1{}_2$ Rtl.[3]) Die Zahl der Arbeiter bei der Schmelzhütte war nicht sehr bedeutend. 1660 waren dort außer dem Hüttenmeister insgesamt noch 4 Personen, 1 Aufgeber, 2 Arbeiter zum Aufbereiten der Erze und 1 Former beschäftigt. Von diesen erhielt der erstere wöchentlich 1 Tlr. 15 Sch. 9 Pfg., jeder der beiden Arbeiter 1 Tlr. 10 Sch. 6 Pfg. Der Former allein arbeitete im Gedinge und erhielt von jedem Zentner Gußeisen zu formen 3 gr. Neben dem regelmäßigen Arbeitslohn standen den Hüttenleuten auch noch verschiedene Trinkgelder zu. So erhielten sie z. B. beim Anblasen des Hochofens „nach altem Brauch" 4 gr. 8 Pfg. zum Vertrinken. Für das „Schmieren" der Blasebälge wurde ihnen ebenfalls eine Extravergütung gezahlt. Ferner empfingen die Hüttenarbeiter alle 14 Tage den hergebrachten Driling" Bier. Der Former bezog ebenfalls ein entsprechendes Trinkgeld.[4]) 1802 wird das erforderliche Hüttenpersonal außer dem Hüttenmeister auf 6 Arbeiter angegeben. Der Aufgeber erhält jetzt täglich 11, der Platzknecht 8 mgr. Von den drei Arbeitern, die zum Rösten und Waschen der Erze sowie zum Kohlenmessen notwendig sind, empfängt jeder einen Tagelohn von 8 mgr. Der Former arbeitet auch jetzt noch im Gedinge. Sein Lohn ist aber je nach der Art der gegossenen Gegenstände differenziert und beträgt pro Zentner 2—3 mgr.[5])

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. IV fol. 692.
[2]) A. Dringenberg XIII A. 5.
[3]) Biermann, a. a. O. S. 156, Anm.; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 81; A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[4]) A. Dringenberg XIII A. 5; Biermann, a. a. O. S. 156, Anm.
[5]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

Neben den genannten Gußwaren mancherlei Art bildete die Erzeugung von Stabeisen den Hauptfabrikationsgegenstand der Altenbekener Eisenindustrie im 17. und 18. Jahrhundert. Über das Quantitätsverhältnis der beiden erzeugten Eisensorten zueinander läßt sich ebensowenig etwas Bestimmtes sagen wie über ihre absoluten Zahlen. Allgemein können wir annehmen, daß bei der konstanten Anzahl der betriebenen Frischfeuer, in denen bis um die Wende des 18. Jahrhunderts überall schmiedbares Eisen allein hergestellt wurde,[1]) auch die Menge des geschlagenen Stabeisens verhältnismäßig gleich blieb. Anders war es mit der Erzeugung von Roh- und Gußeisen, die von dem jeweilig stärkeren oder schwächeren Betriebe des Hochofens abhängig war. Mehrfach lag die Hütte wegen Mangel an dem notwendigen Eisenstein in einzelnen Jahren völlig still oder der Hochofen mußte infolge eintretenden Holzmangels vorzeitig ausgeblasen werden, während der Hammerbetrieb weiter im Gange blieb.[2])

Außer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der zwei Hämmer mit je zwei Feuern zu Altenbeken betrieben wurden, war seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts stets nur ein Stabeisenhammer mit zwei Frischfeuern und einem Frischhammer vorhanden.

Der Frischprozeß beruhte im wesentlichen auf der Entkohlung des Roheisens.[3]) Den notwendigen Gebläsestrom lieferten für jeden Herd ein Paar lederne Blasebälge, die von einem besonderen „Blaserade" bewegt wurden. Ebenso hatte der Frischhammer sein eigenes Wasserrad. Auf einem Stabeisenhammer war vor jedem Feuer ein Hammerschmied mit einem Hammerknecht tätig. Um 1775 und 1781 erhielt der erstere von einer „Wage" (= 120 Pfund) Eisen zu schmieden 9 gr., 1802 $11\frac{1}{2}$ gr. nebst freier Wohnung. Von diesem Lohne hatte er aber seinen Gehülfen selbst zu bezahlen.[4])

Aus 12 Zentnern oder einer Karre Roheisen mußte der Hammerschmied zirka 8 „Wagen" Stabeisen schlagen, wozu durchschnittlich 2 Fuder Kohlen erforderlich waren. Der Abgang beim Frischen war demnach recht bedeutend. 1781 wird die wöchentliche Produktion eines Hammers auf 30 „Wagen", der ganze Jahresertrag auf 1200 „Wagen", und die Fabrikationskosten einer „Wage" werden auf

[1]) v. Festenberg-Packisch, a. a. O. S. 31.
[2]) Hoff. VII 263, 264; Hoff. Prot. vom 18. V. 1708; A. Dringenberg XV F; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. I fol. 266.
[3]) Gurlt, a. a. O. S. 136.
[4]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 576, vol. III fol. 263; A. N. Z. Pad. Akt. 91.

2 Rtl. 24 gr. veranschlagt.[1]) Um 1799 betrug die jährliche Stabeisengewinnung auf dem Natorpschen Schmiedehammer im Durchschnitt 50 Fuder.[2]) 1802 soll dasselbe Hammerwerk 1674 „Wagen" im Jahr erzeugen können, während die Selbstkosten einer „Wage" mit 2 Rtl. 18 gr. angegeben werden.[3])

Als Heizmaterial für alle Prozesse der Eisengewinnung, zum Rösten und Schmelzen der Erze wie zum Frischen des Roheisens, dienten stets bis in das 19. Jahrhundert hinein ausschließlich Holzkohlen. Das benötigte Kohlholz entnahmen die Eisenfaktoren zum weitaus größten Teile aus den umliegenden landesherrlichen Waldungen.[4]) Sein Verkauf gehörte bis zum Jahre 1705 zu den Rechten und Pflichten der Amtsbehörden, die unter der Hofkammer, als oberster Verwaltungsinstanz für das Paderborner Forstwesen, in den einzelnen Bezirken des Landes die Forstgeschäfte selbständig leiteten. Insbesondere kam den Amtsrentmeistern eine ausschlaggebende Rolle bei den Holzveräußerungen zu.[5]) Seitdem aber 1705 mit diesem System gebrochen und die eigentliche Verwaltung der fürstlichen Wälder einem besonderen oberen Forstbeamten übertragen wurde, erfuhr auch die Art und Weise des Kohlholzverkaufes eine wesentliche Änderung. Der neue Modus, wie er in den folgenden Jahrzehnten beobachtet zu werden pflegte, gestaltete sich weniger einfach und war folgender:[6]) Von der Hofkammer wurden die von den Altenbekener Gewerken eingehenden Gesuche um Holzanweisung zunächst dem Forstmeister zur Begutachtung zugestellt. In seinem Berichte hatte dieser nicht nur anzugeben, ob das begehrte Kohlholz ohne Nachteil der Forsten angewiesen werden konnte, sondern auch einen gutachtlichen Preis vorzuschlagen. An der Hand dieses Berichtes trat die Hofkammer nunmehr gegebenen Falles mit den Interessenten wegen Festsetzung des Preises in Unterhandlungen ein. Der geschlossene Kaufvertrag ging sodann an den Forstmeister, der die Anweisung des bewilligten Holzes bewirkte, die Aufmalterung überwachte und schließlich die Malter den Eisenfaktoren übergab. Der Bedarf an Grubenholz wurde den Gewerken

[1]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 576 f.

[2]) Hofk. VII 263. Zum Vergleiche sei erwähnt, daß nach Eversmann (a. a. O. S. 362, ein Stabeisenhammer mit einem Feuer jährlich 70 Karren herstellen konnte.

[3]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

[4]) Hofk. VII 263, 264.

[5]) Vgl. Amedick, a. a. O. S. 6 ff.

[6]) Die nächstfolgenden Angaben beruhen auf den Akten der Hofk. VII 258 u. 263.

ohne Anweisung der Hofkammer vom Forstmeister „immediate" in Stämmen, nicht in Maltern angewiesen und zu einem von ihm allein festgesetzten Preise verkauft.

Was den Preis des Kohlholzes anbetrifft, so mag es genügen, auf die von Amedick[1]) gemachten Angaben zu verweisen.

Aus einem Schock, das 60 Malter oder vierspännige Fuder umfaßte, konnten je nach der Qualität des Holzes und der Tüchtigkeit der Kohlenbrenner 12—17 Fuder Kohlen gewonnen werden.[2])

Als Hauptabsatzgebiet für die Fabrikate der Altenbekener Eisenindustrie kam natürlich in erster Linie das Hochstift Paderborn selbst in Betracht. Doch beschränkte sich der Inlandsbedarf hauptsächlich auf Gußwaren und Stabeisen, für Roheisen war der inländische Markt weniger aufnahmefähig, weil es im Lande an Eisenwarenfabriken fehlte.[3]) Viel Roheisen wurde dagegen von den Altenbekener Faktoren an ausländische Eisenwerke geliefert und besonders in Beverungen verfrachtet, das als Eisenexportplatz an der Weser größere Bedeutung hatte.[4]) Auch in Holzminden war Altenbekener Roheisen zeitweilig sehr gesucht. Die dortige Hütte und Eisenfabrik hatte sehr unter Mangel an Eisenstein zu leiden.[5]) Aus

---

[1]) Amedick, a. a. O. Anlage II.

[2]) Hofk. VII 263.

[3]) Bessen, a. a. O. Bd. I S. 4. Die wenigen selbständigen inländischen Eisenhämmer bezogen, wie wir noch sehen werden, ihr Roheisen vorwiegend aus dem Auslande.

f) Bessen, a. a. O. Bd. I S. 4; Hofk. VII 263; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 643. 1781 sollen an einem Tage von Ulrich über 50 Wagen Roheisen nach Beverungen gebracht worden sein. Beverungen war auch jahrhundertelang ein wichtiger Ausfuhrplatz für die Eisenindustrie der Grafschaft Waldeck, teilweise auch für die Eisenwerke des östlichen Herzogtums Westfalen. Von den Ufern der Diemel, von den Orten Marsberg, Wrexen, Rimbeck, Germete und Warburg führte der sog. Eisenweg nach Beverungen. Zur Instandhaltung dieser Straße waren besondere Inspektoren angestellt, denen 1780 ein Generalinspektor folgte. Die zahlreichen waldeckschen Eisenwagen konnte das Hochstift gewöhnlich zollfrei passieren und hatten nur in Beverungen den Eisenzoll zu erlegen. Diese Abgaben suchte die Regierung gelegentlich als willkommene Einnahmequelle wesentlich zu erhöhen, so z. B. unter dem Drucke der Lasten des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1637. Doch schon im nächsten Jahre sah sie sich genötigt, den Satz für ein Fuder durchgehendes Eisen wieder auf 1 Rtl. herabzusetzen, da die fremden Eisenfahrer das Hochstift wegen des hohen Zolles mieden und ihr Eisen nach Münden brachten (A. Dringenberg VIII J 69, XI K 2, R 10, T 6; XXVII F 5; Hofk. I 41(.

[1]) Vgl. S. 272.

diesem Grunde mußte die Faktorei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Hochofen völlig stillegen und den Ausfall an Roheisen von dem zirka 9 Stunden entfernten Altenbeken decken.[1])

Daß neben Roheisen auch Gußwaren und Stabeisen von Altenbeken nach den Nachbarländern exportiert wurden, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.[2])

Über die erzielten Eisenpreise sind uns nur wenige dürftige Nachrichten erhalten, da es an Rechnungen und Verkaufsregistern fehlt. Wie überall, so mußten natürlich auch zu Altenbeken die wechselnden politischen und wirtschaftlichen Zustände und die dadurch bedingte Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes, der stärkere oder geringere Betrieb die Preisfestsetzungen stark beeinflussen. Plötzliches Anziehen und Fallen der Preise war daher, wie auch heute noch, nichts Seltenes.[3]) 1659 kostete zu Altenbeken ein Zentner Gußeisen (Ofen) 1 Tlr. 10 Sch. 6 Pf., eine „Wage" Schmiedeeisen auf dem Hammer 3 Tlr. 12 gr.[4]), 1724 und 1735 wurde 1 Zentner Roheisen (= 108 Pfund) mit 1 Rtl. berechnet.[5]) Im Jahre 1738 betrug der Preis für Ofen pro Zentner 1 Rtl. 30 gr.[6]), für Roheisen 1 Rtl. 9 gr.[7]). Um 1781 bewertete man eine Karre Roheisen mit 16 Rtl. eine „Wage" geschmiedetes Eisen mit 3 Rtl.[8]). 1802 endlich wurde 1 Zentner Roheisen für 2 Rtl., Gußeisen für 3 Rtl. und eine „Wage" Stabeisen für $5\frac{1}{2}$ Rtl. verkauft.[9])

### d. Selbständige Hammerwerke im Hochstift Paderborn.

Anknüpfend an die Geschichte der Altenbekener Eisenindustrie mag auch einiger anderer mehr oder weniger bedeutsamen Stätten der Eisenbearbeitung Erwähnung geschehen.

Neben den Stabeisenhämmern zu Altenbeken, die zu dem dortigen Berg- und Hüttenwesen in engster Beziehung und Abhängig-

---

[1]) Detmolder Akten H. III 1. Bemerkt sei hier noch, daß 1723–1725 nachweisbar auch auf dem Eisenhammer zu „Lippoltsberg" (Hessen) Altenbekener Roheisen verschmiedet wurde (Hofk. VII 281 a).

[2]) A. N. Z. Pad. Akt. 91; Geh. Kanzlei VII 9; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 187; Biermann, a. a. O. S. 166.

[3]) 1799 sank z. B. der Preis für Stabeisen plötzlich um 10 Rtl. pro Fuder (Hofk. VII 263).

[4]) A. Dringenberg XIII A 5.

[5]) Hofk. VII 260, 281 a.

[6]) Hofk. VII 260.

[7]) A. Dringenberg XIII A 18.

[8]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. II fol. 576.

[9]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

keit standen und mit diesem zusammen ein einziges großes Unternehmen bildeten, gab es im Paderborner Lande auch noch solche Hammerwerke, die, vollständig auf sich allein gestellt, als selbständige Betriebe das Roheisen fremder Hütten weiter zu Schmiedeeisen und zeitweise auch zu Blechen verarbeiteten.

Ein altes Eisengewerbe mit einem sehr wechselvollen Schicksal hatte seinen Sitz im Tale der Alme, bei Ringelstein in der ehemaligen Herrschaft, dem heutigen Kreise Büren.[1]) 1613 wurde dort von der Familie der Edelherren von Büren ein Stabeisenhammer mit zwei Herden oder Feuern und einem gemeinsamen Hammer bei ihrem Hause Ringelstein erbaut, um den überflüssigen Holzbestand der naheliegenden freiherrlichen Wälder mit Vorteil verwerten zu können.[2])

Durch das neue Unternehmen glaubte sich der in dem nicht weit oberhalb gelegenen kurkölnischen Orte Alme angesessene Landadel in seinen Rechten, namentlich in seinen Fischereigerechtsamen auf der Alme beeinträchtigt und erhob beim Landesherrn Einspruch gegen die Errichtung des Werkes. Seine Ansprüche wurden aber nach näherer Prüfung der Angelegenheit von Fürstbischof Theodor von Fürstenberg zurückgewiesen.

Die Edelherren von Büren betrieben den neuen Hammer nicht auf eigene Rechnung, sondern verpachteten ihn auf vorläufig 8 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 40 Rtl. an 2 Gewerken. Diesen blieb es freigestellt, sofort oder in Zukunft noch andere Mitgewerken anzunehmen. Ihnen allen oder ihren Erben wurde eine gewisse Erbpacht zugestanden, falls nach Ablauf der Pachtzeit die Umstände eine längere Ausdehnung des Betriebes gestatteten. Die notwendigen Kohlen hatten die Unternehmer auf eigene Kosten herstellen zu lassen und jedes Fuder mit „dreihalben Reichsortt" zu bezahlen.

1615 waren nicht weniger als 5 Gewerken an dem Ringelsteiner Hammer beteiligt, die verschiedene Nutzungsrechte daran

[1]) Die folgende Darstellung einer Geschichte des Ringelsteiner Hammerwesens beruht auf den Akten der Herrschaft Büren Nr. C 6, R 2a—c und R 3a im Staatsarchiv zu Münster.

[2]) Den näheren Anlaß zu diesem Hammerbau gab ein gewaltiger Orkan, der im Dezember 1612 in den Wäldern des Hauses Büren arge Verwüstungen angerichtet hatte. Das massenhaft gefallene Holz, Eichen und Buchen, konnte zu keinem anderen Zwecke als zur Kohlenbereitung vorteilhaft Verwendung finden. Um aber auch in jenen verkehrsarmen Zeiten den erforderlichen Absatz für die in größeren Mengen erzeugten Kohlen sicher zu stellen, wurde der Schmiedehammer angelegt (Büren R 2a).

hatten. Der sog. untere Herd wurde von 2 Gewerken zu gleichen Teilen betrieben, „der obere Herd" dagegen verteilte sich auf 3 Gewerken, von denen 2 je auf einem Viertel-Herde, der dritte aber auf einem halben Herde schmieden durfte.

Das Hammerwerk nahm einen ziemlichen Aufschwung, wie der nicht unbedeutende Aufwand an Brennmaterial beweist.[1])

Bei einem wöchentlichen Kohlenverbrauch von zirka 4 Fudern konnten jährlich 80—90 „Karren" Stabeisen vor jedem Feuer geschmiedet werden.[2]) Die Blütezeit dieses Hammerbetriebes scheint nicht von allzu langer Dauer gewesen zu sein. Wohl infolge der Stürme des in den deutschen Landen tobenden dreißigjährigen Krieges geriet das Unternehmen in völligen Verfall. 1655 wurde aber auf der alten Hammerstatte von zwei holländischen Kaufleuten, den Gebrüdern Wilhelm und Andreas Stilten, ein neuer Hammer mit zwei Herden nach Inhalt des mit dem Frei- und Edelherrn Moritz von Büren am 22. April d. J. geschlossenen Kontraktes aufgebaut und ihnen gegen eine jährliche Abgabe von 8 Rtl. an Grund- und Wassergeld auf 25 Jahre überlassen[3]): Das zum Bau und zur ferneren Instandhaltung des Hammers erforderliche Holz soll jetzt ebenso wie 1613 unentgeltlich aus den freiherrlichen Waldungen verabfolgt werden. Der Edelherr von Büren geht für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung ein, während der kontrahierten Zeit den Hammer mit dem notwendigen Kohlholz zu

---

[1]) Vom 11. XII. 1614 bis 6. X. 1615 wurden auf dem Hammer 358 Fuder Kohlen verbraucht: vom 6. X. 1615 bis zum 17. VIII. 1616 belief sich die Zahl auf 302 Fuder (Büren R 3a).

[2]) Für eine Karre Beleisen zahlte man 1617 zu Ringelstein 11 Rtl. Der Hammerschmied erhielt von jeder Karre 1 Rtl. Schmiedelohn (Büren R 3a).

[3]) Die Gebrüder Stilten betrieben schon zwei Hämmer in Warstein, von denen sie nur 4 Rtl. Wasserzinsen an die kurfürstliche Kasse entrichteten, während von anderen Eisenhämmern im Lande das Doppelte gezahlt werden mußte. Die Errichtung der beiden Hammerwerke bei Ringelstein, von denen wir im folgenden handeln werden, war von ihnen ursprünglich auch auf fölnischem Gebiete und zwar ebenfalls an der Alme geplant worden. Sie hatten aber mit den Junkern von Meschede zu Alme, trotz der Intervention des kurfürstlichen Bergamts zu Brilon, keine Einigung wegen des Grund und Bodens erzielen können. Für die Anlage in der Herrschaft Büren, also im Hochstift Paderborn, entschieden sie sich wegen der dortigen günstigen Verhältnisse, namentlich aus dem Grunde, weil die Alme weder im Winter zufror, noch auch zur Sommerzeit austrocknete, so daß der Hammerbetrieb während des ganzen Jahres wegen mangelnder Betriebskräfte kaum lahmgelegt werden konnte (R 2 c).

versehen, und zwar sollen die Gewerken die Kohlen auf ihre Kosten brennen lassen und für jedes Fuder 19 gr. entrichten. Nach beendeter Pachtzeit steht jenem das Recht zu, den Hammer anzukaufen, um ihn auf eigene Rechnung zu betreiben. Bei einer neuen Verpachtung aber sollen die jetzigen Gewerken oder ihre Nachfolger vor anderen den Vorzug haben. Interessant ist noch besonders die folgende Bestimmung, die wohl unter dem Eindruck des dreißigjährigen Krieges in den Vertrag aufgenommen wurde, daß nämlich während der Pachtjahre der Betrieb des Hammerwerkes dem Eigentümer für den Fall freistehen sollte, wenn die Gewerken durch „Kriegs- oder Empörungsfall" an seinem Gebrauche gehindert würden.

Schon im folgenden Jahre, 1656, schlossen die holländischen Unternehmer mit dem Edelherrn von Büren wegen Erbauung eines zweiten Eisenhammers auf dessen Grund und Boden einen neuen Vertrag: Im Gegensatz zu den früheren Kontrakten erhalten die Gewerken, wohl mit Rücksicht auf den Holzbestand der freiherrlichen Forsten, nunmehr nur einen Teil des benötigten Bauholzes, nämlich nur Buchenholz unentgeltlich, „Eichen- und Zimmerholz" haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen. Der Frei- und Edelherr übernimmt die Pflicht, aber auch das ausschließliche Recht, während der nächsten 25 Jahre den Bedarf an Kohlholz aus seinen Waldungen zu decken, zu deren Schutz und Erhaltung noch besondere Maßregeln kontraktlich festgelegt werden. Die Kohlen sind von den Konsumenten auf ihre Kosten herzustellen und pro Fuder mit einem halben Königstaler (1 Königstaler zu 5 Kopfstücken) zu bezahlen. Als Grund- und Wassergeld haben die holländischen Kaufleute jährlich 3 „Wagen" Stabeisen abzuliefern. Nach Ablauf von 50 Jahren steht dem Hause Büren das Recht zu, den Hammer mit allem Zubehör gegen Erstattung seines Wertes zu erwerben. Ebenso bleibt ihm das Vorkaufsrecht vorbehalten, wenn die Gebrüder Stilten innerhalb des vereinbarten Zeitraumes das Hammerwerk verkaufen wollen.

Bei der Anlage des neuen Schmiedehammers mit zwei Herden, dessen Bau 1657 auf den „Multhöpen" (Multhäufen), einem Bezirk unweit der kurkölnischen Grenze kurz unterhalb des Einflusses der „Harlebecke" in die Alme begonnen wurde, kam es zu Reibereien mit den adeligen Familien von Nieder- und Oberalme, die sich in ihren Fischereirechten geschädigt glaubten und die erste ohne ihre Zustimmung erbaute Wasserwehr kurzerhand zerstören ließen. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, mußte der Bevollmächtigte

der Gebrüder Stilten einen Vergleich mit „sämtlichen Erbherrn" eingehen, inhaltlich dessen die Erbauung der Stauanlage nur unter genau formulierten Schutzmaßregeln zur Erhaltung des Fischbestandes sowie gegen eine einmalige „Rekognition" gestattet wurde.

Die holländischen Unternehmer verwandten zum Betriebe ihrer westfälischen Hämmer keine einheimischen Arbeiter, sondern hatten eine Menge „ausländischer und welscher Hammerschmiede", die Tag und Nacht ununterbrochen schmiedeten.

Besondere Nachrichten über den Gang der beiden Hammerwerke bei Ringelstein sind uns nicht erhalten. Lange vor Ablauf der vereinbarten Zeit, nämlich schon am 13. Dezember 1666, gaben die Gewerke diese aus unbekannten Gründen auf, nachdem sie schon längere Zeit vorher den Betrieb einstellen und die Anlagen hatten verfallen lassen.

Der sog. unterste Hammer bei Ringelstein, auch „Ringelsteiner Hammer" genannt, ging für 300 Rtl. in den alleinigen Besitz des Hauses Büren über, den „oberen", den „Multhöper Hammer", erwarben die Jesuiten zu Büren für die Kaufsumme von 400 Rtl.

Schon unterm 7. Dezember hatten die Käufer sich über die Einlösung der beiden Hämmer geeinigt, die beiderseits aus dem „Samtgehölz" ungehindert betrieben werden sollten. Dabei wurde den Jesuiten, die seit 1662 im Besitze der Herrschaft Büren waren[1]), ebenso wie dem Edelherrn von Büren das Recht eingeräumt, für die Hammerbedienten Wohnungen zu bauen, Gärten anzulegen und ihnen die Freiheit zu gestatten, das eine oder andere Stück Vieh auf der „gemeinen Weide" zu halten.

Der Eigentümer des Ringelsteiner Hammers verpachtete diesen wiederum an ausländische Unternehmer, den Bürgermeister Joachim Prange von Brilon, Kaspar Mengeringhausen aus Thülen und Franz Busch zu Alme. Da der Edelherr von Büren den Kaufpreis aber nur teilweise bezahlte, ging der Hammer auf gerichtlichem Wege wieder in das Eigentum der Gebrüder Stilten bezw. ihrer Erben über und wurde von diesen 1687 endgültig ebenfalls an das Jesuitenkollegium zu Büren verkauft, das ihn schon seit längerer Zeit gebraucht hatte.

Den „Multhöper Hammer" hatten die Jesuiten zunächst in eigenen Betrieb genommen, waren hierbei aber auf große Schwierigkeiten gestoßen. Kaum hatte man nämlich 1667 Hammer- und Wasserwehr wieder in gebrauchsfähigen Stand gesetzt und den

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. VIII S. 214.

Betrieb des Werkes wieder aufgenommen, als auf Veranlassung der adeligen Familien zu Alme[1]) 200 aufgebotene Bauern der Umgegend unter Führung des kurkölnischen Landeshauptmanns „die Hammerschlacht" völlig zerstörten.

Die Ursache dieses gewalttätigen Übergriffes und dieser öffentlichen Verletzung des Paderborner Gebietes bildete eine Erhöhung der alten Stauanlage seitens der Jesuiten. Zwischen diesen und den Almer Junkern brach wegen der Angelegenheit ein mehrjähriger Rechtsstreit aus. Schritte bei der fürstbischöflichen Regierung blieben trotz der offenkundigen Verletzung Paderborner Hoheitsrechte ohne Erfolg. Deshalb wandten sie sich wegen Erstattung des zugefügten Schadens an den kurkölnischen Landdrosten zu Arnsberg. Wiederholte Verhandlungen vor der dortigen kurfürstlichen Kanzlei, insbesondere verschiedene Versuche, die Streitsache durch einen Vergleich beizulegen, verliefen ergebnislos. Schließlich entschlossen sich die Jesuiten 1669, die alte Wasserwehr an dem strittigen Orte vollständig entfernen und weiter flußabwärts derart neu anlegen zu lassen, daß durch sie keine Almer Interessen mehr beeinträchtigt werden konnten.

Noch in demselben Jahre wurde der Betrieb des „Multhöper Hammers" wieder aufgenommen und bis 1671 auf Rechnung des Jesuitenkollegs geschmiedet. Das erforderliche Roheisen bezog man von Bontkirchen und hatte wegen dessen Anfuhr mit kurkölnischen Untertanen einen Kontrakt geschlossen.[2])

Seit 1671 ist dieses Hammerwerk nicht wieder vom Eigentümer betrieben, sondern stets an einen oder mehrere Unternehmer verpachtet worden. Die jährliche Pacht betrug bis 1674 100 Rtl., wurde dann auf 70 Rtl. ermäßigt und in dieser Höhe bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts beibehalten. Der gleichzeitig vertraglich

[1]) Es handelt sich um die Familien von Westphalen, von Hollinghausen und von Meschede. Interessant und für die damalige Rechtspflege bezeichnend ist es, daß der Richter zu Alme, der sich aus rechtlichen Bedenken weigerte, zum Niederreißen der Wasserwehr seine Zustimmung zu geben, von den Junkern einfach aus seinem Amte gejagt wurde.

[2]) Eine Karre Roheisen kostete 1669 ohne Transportkosten 9 Rtl. 27 gr. Aus 24 Zentnern Roheisen wurden 16 „Wagen" Stabeisen gewonnen. Für jede „Wage" empfing der Hammerschmied 7 gr. Schmiedelohn und außerdem noch einen jährlichen Weinkauf von 4 Rtl. 1687 erhielt der Hammerschmied einen Tagelohn von 14 gr. Der Kohlenverbrauch pro „Wage" belief sich auf zirka 15 gr. (Büren R 2a). Eine „Wage" Stabeisen wurde 1660 mit 2½ Rtl. bezahlt, 1678 kostete sie 2 Rtl. 9 gr., 1687 nur zirka 2 Rtl., 1740 wieder 2 Rtl. 27 gr. (Büren R 2a und R 3a).

festgelegte Kohlenpreis erfuhr während dieser langen Periode eine allmähliche Steigerung.[1])

Der Ringelsteiner Hammer wurde 1688 ebenfalls für einen jährlichen Pachtzins von 70 Rtl. von dem Jesuitenkollegium weiterverpachtet.[2])

Auf die Dauer waren die Waldungen der Herrschaft Büren, namentlich der „Ringelsteiner Wald" nicht imstande, den recht bedeutenden Bedarf an Kohlen zu decken. Da aus fremden Forsten kein genügender Ersatz an Kohlholz zu beschaffen war, sahen sich die Gewerken zur Einschränkung ihres Betriebes genötigt. 1704 wurde sogar der „Multhöper Hammer" auf einige Jahre völlig stillgelegt, bis der „Ringelsteiner Wald" sich in etwa erholt hatte.[3])

Schweres Unheil brachte der siebenjährige Krieg über das Eisengewerbe bei Ringelstein. Nach seiner Beendigung waren die Hammerwerke gänzlich zerstört.

1766 ging infolgedessen das Jesuitenkollegium zu Büren wegen Auferbauung des „Multhöper Hammers" einen neuen Vertrag ein: Der Unternehmer erhält den Hammerplatz mit allen Gebäuden und sämtlichem Zubehör „zum erbbestand" und hat jährlich als Erbzins (pro canone) 25 Rtl. zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Hammer betrieben wird oder nicht. Die nötigen Kohlen sollen aus den Bürener Waldungen, soviel es der Holzbestand gestattet, gewonnen und zu den tagesüblichen Preisen geliefert werden. Der Erbpächter ist berechtigt, den neuen Hammer zu verkaufen, aber nur an Personen bürgerlichen Standes und unter Vorbehalt des Vorkaufsrechtes seitens der Jesuiten.

Die Ausführung des geplanten Werkes muß zweifelhaft erscheinen, da schon 1779 ein weiterer Baukontrakt wegen eines neuen Stabeisenhammers „auf den Multhöpen" geschlossen wird. In diesem Jahre erhielt Konrad Hermann Ulrich zu Brilon vom Fürstbischof Wilhelm Anton von Paderborn - die Herrschaft Büren war bei Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 in den Besitz

---

[1]) 1676 –1678 kostete ein Fuder Kohlen an Stammgeld ½ Rtl.; 1678 - 1691 zahlte man 20 gr., 1701– 1703 schon 24 gr.; 1707 und ebenso 1740 betrug der Preis pro Fuder 1 Rtl. (Büren R 2a, R 3a).

[2]) Dieses Hammerunternehmen, über dessen weiteres Schicksal keine Nachrichten aufzufinden waren, wurde 1744 noch betrieben. Ein gewisser Kaspar Wengeringhausen aus Thülen hatte damals einen halben Herd des Ringelsteiner Hammers unter (St. A. Wetzlar, litt. V. vol. II fol. 187, 193).

[3]) Büren R 2c

des Landesherrn übergegangen[1]) — die Erlaubnis, „auf den Multhöpen" einen neuen Stabeisenhammer mit zwei Herden sowie demnächst nach seinem Gutdünken noch einen besonderen Blechhammer anzulegen: Um allen Streitigkeiten, wie sie bei der bisherigen Lage des „Multhöper Hammers" früher mit den adeligen Herren von Alme vorgefallen waren, vorzubeugen, soll das neue Hammerwerk nicht auf der alten Hammerstätte, sondern etwas weiter flußabwärts erbaut werden. Außer dem für den Hammer und seine Nebengebäude benötigten Platze wird Ulrich auch noch ausreichendes Terrain zum Bau von Arbeiterwohnungen und zur Anlage von Gärten für die Hammerschmiede und Aufseher unentgeltlich hergegeben. Der Gewerke ist gebunden, den Hammer mindestens 15 Jahre lang im Betriebe zu erhalten und aus den angrenzenden hochfürstlichen Büreuer Waldungen wenigstens 16 Schock Kohlholz, jedes Schock zu $4\frac{1}{2}$ Louisd'or (a 5 Rtl.), jährlich zu entnehmen.[2]) Bemerkenswert hierbei und bezeichnend für die Sorge Wilhelm Antons um die wirtschaftliche Hebung seines Landes ist die vertragliche Bestimmung, daß Faktor Ulrich verpflichtet ist, das Kohlholz mindestens zu 2/3 durch Eingesessene der Herrschaft Büren hauen und aufmaltern zu lassen. Sobald der Hammer in Betrieb genommen ist, sollen pro Jahr von jedem Herde 2 Rtl., zusammen also 4 Rtl., entrichtet werden. Von dem geplanten Blechhammer sollen ebenfalls jährlich, solange er betrieben wird, 2 Rtl. bezahlt werden.

Wenn auch bei Abschließung des Bauvertrages in erster Linie die Herstellung von Stabeisen ins Auge gefaßt wurde, so ging der Gewerke Ulrich doch später, ein genauer Zeitpunkt läßt sich nicht bestimmen, zur ausschließlichen Fabrikation von Blechen über. Das Breitwerk, das in ausgedehntem Maße vor allem in der Olper Gegend zu hoher Entwickelung gelangt ist,[3]) fand somit zum ersten Male auch Eingang in das Paderborner Land. Der Betrieb des Ringelsteiner Breithammers muß recht bedeutend gewesen sein, da die Erhaltung und Förderung dieser „Eisenblechfabrik" 1802 Gegenstand einer besonderen Fürsorge der preußischen Organisationskommission bildete.[4])

---

[1]) Westf. Zeitschr. Bd. VIII S. 241.

[2]) In dem angegebenen Preise sind die Forstgebühren von 1 Rtl. pro Schock und die Auslagen für Zurichtung des Holzes nicht einbegriffen.

[3]) Vgl. Sondermann, a. a. O.

[4]) A. N. Z. Pad. Akt. 91. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das alte Ringelsteiner Eisengewerbe aus unbekannten Ur-

Ebenso alt wie die Hammerindustrie in der Herrschaft Büren war die Schmiedeeisenbereitung des Klosters Hardehausen. 1611 erhielten die dortigen Cisterziensermönche vom Fürstbischof Theodor von Fürstenberg die Erlaubnis, auf ihrem Grund und Boden einen Schmiedehammer mit zwei Feuern zu errichten gegen eine jährliche Abgabe von 4 Rtl. an die fürstliche Rentkammer.[1]) Infolge der geringen zu Gebote stehenden Wassermenge fehlte es indessen an der notwendigen Betriebskraft, um das Werk in dem vorgesehenen Umfange betreiben zu können; man sah sich vielmehr genötigt, den zweiten Herd wieder abzuschaffen und nur noch vor einem Feuer zu schmieden.[2]) Um die durch diese Einschränkung des Betriebes bedingte ungleich geringere Produktionsfähigkeit nach Kräften auszugleichen, suchte das Kloster 1703 die landesherrliche Konzession nach, unterhalb des seitherigen Hammerwerkes noch einen neuen kleinen Hammer mit einem Herde auf seinem Eigentum erbauen zu lassen. Der Baukonsens wurde bereitwilligst am 11. Juni d. J. erteilt.[3]) Dauernden Bestand hat der untere, neuangelegte Hammer indessen nicht gehabt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war nur noch ein einziger Stabeisenhammer bei dem Kloster Hardehausen vorhanden, der sich in Erbpacht befand.[4])

Das erforderliche Roheisen bezogen die Hardehäuser Schmiede aus der Grafschaft Waldeck und aus dem Kurkölnischen, namentlich von Stadtberge, dem heutigen Marsberg. Die Einfuhr des Rohmaterials, das über Billinghausen importiert wurde, mußte nach dem Zollvertrage vom Jahre 1560 zollfrei bleiben.[5]) Doch kam es, besonders im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, zu mehrfachen Streitigkeiten, da die waldeckischen Zollerheber vertragswidrig das nach Hardehausen eingeführte Roheisen zu verzollen suchten und im Weigerungsfalle sogar zur gewaltsamen Konfiszierung

---

sachen eingegangen. Die heutige Drahtstiftenfabrik der Firma W. Kleine wurde 1859 von F. C. A. Linke aus Bremen gegründet und befindet sich seit 1894 in den Händen des jetzigen Besitzers.

[1]) Geh. R. H 6.

[2]) A. Dringenberg IX E ½.

[3]) Ebenda. 1717 wurde der ältere Hammer von einem Hammerschmied aus Wrexsen, der neue, 1703 erbaute, von einem solchen aus Scherfede betrieben (A. Dringenberg IX E 5½).

[4]) Die Erbpacht betrug jährlich 50 Rtl. (A. N. Z. Pad. Akt. 92).

[5]) Der Zollvertrag von 1560 bestimmte, daß Waldeck zu Billinghausen den Zoll auf der Nordseite der Diemel behalten sollte, doch sollten alle Paderborner Untertanen die dortigen Straßen zollfrei mit ihrem Hab und Gut befahren dürfen (Hofk. I 32).

schritten. Bei diesen Zollstreitigkeiten zeigte sich so recht die Schwäche der Paderborner Regierung. Sie war nicht imstande, ihre Untertanen tatkräftig gegen fremde Übergriffe zu schützen, so daß sich die Hammerschmiede zeitweilig dazu verstehen mußten, freiwillig den verlangten Zoll zu erlegen, um überhaupt eine geregelte Zufuhr des unentbehrlichen Rohmaterials zu ermöglichen.

Der Betrieb der Hardehäuser Stabeisenhämmer dürfte, vor allem in älterer Zeit, nicht allzu umfangreich gewesen sein. 1692 erklärte z. B. das Kloster gelegentlich der Zollstreitigkeiten mit Waldeck, daß sein Hammerschmied „keine große commercia und trafiquen mit dem Eisen treibe, sondern nur für sich und die Seinen das Brot daran suche."[1]) Der dortigen Schmiedeeisenerzeugung wird demnach für die damalige Zeit hauptsächlich eine lokale Bedeutung beizumessen sein. Vor allem hatten die Hammerschmiede für den Eisenbedarf des Klosters selbst zu sorgen. Im 18. Jahrhundert hingegen muß Produktion und Absatz schon bedeutender gewesen sein, wie die Höhe der Erbpacht schließen läßt.

Von weiteren selbständigen Hammerwerken im Hochstift Paderborn ist uns nur die landesherrliche Bauerlaubnis bekannt, während wir keine Kunde davon besitzen, ob die geplanten Anlagen überhaupt zur Ausführung gelangt sind, und wie lange sie eventuell betrieben wurden. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Erbauung eines Schmiedehammers an der Diemel, vor Rimbeck[2]), eines „Wapenhammers" bei Lügde[3]) und um die Errichtung eines Stabeisenhammers zwischen Istrup und Riesel.[4]) Da weitere Nachrichten fehlen, erübrigt es sich, des näheren auf die einzelnen Konzessionen einzugehen. Bemerkenswert, weil für die Stellungnahme des Landesherrn gegenüber der Hammerindustrie charakteristisch, ist nur die letztere: Fürstbischof Friedrich Wilhelm bekundet bei deren Erteilung im Jahre 1785 an die Freifrau von Westphalen den festen Willen, „derlei Etablissements, wodurch der Debit inländischer Produkte, auch zugleich die Nahrung derjenigen, so dabei angestellt werden, befördert wird", auf jede mögliche Weise zu begünstigen. Der Freifrau von Westphalen wird über den Hammer und dessen ganzen Umfang, über alle Leute, die sich bei dem neuen Werke niederlassen, die niedere Gerichtsbarkeit erteilt. Von dem Hammer sind jährlich 2 Rtl. an das fürstliche Rentregister zu entrichten.

[1]) Hoff. I 32.
[2]) A. Dringenberg IX E 2.
[3]) Hoff. VII 282a.
[4]) Hoff. VII 280; A. Dringenberg XIII L 1.

## II. Kapitel.

### Die Kupfergewinnung bei Essentho.

Im Hochstift Paderborn sind wiederholt zu verschiedenen Zeiten bergmännische Arbeiten auf Kupfererze unternommen worden, so bei Rüschenau und Marienmünster (in den Samtämtern Schwalenberg und Oldenburg[1]), bei Borlinghausen[2]), Westheim[3]), Talheim[4]), Scherfede[5]), Bleiwäsche[6]), Sandebeck[7]) und vor allem bei Essentho.

Mit den bergbaulichen Versuchen bei Rüschenau wurde 1592 begonnen und in den folgenden Jahren von einer größeren Anzahl Gewerken fortgefahren. 1601 ließ man in Nürnberg eine Schmelzprobe der gewonnenen Kupfererze vornehmen, die gut ausfiel. Gleichwohl ist der Betrieb bald wieder eingestellt worden. Das erschlossene Erzvorkommen bei Rüschenau scheint sehr gering und sporadisch gewesen zu sein.

Auch an den übrigen Orten kam man im allgemeinen über mehr oder weniger ausgedehnte Schürfarbeiten kaum hinaus, weshalb wir auf diese nicht näher einzugehen brauchen. Nur bei Essentho wurden längere Zeit größere Mengen Kupfererze gewonnen. Die Veranlassung zu diesem Bergbau gaben die dort verbreiteten Ablagerungen des Zechsteins, dessen Schichten als wichtige kupfer- und silberführende Gesteine bekannt und besonders in Deutschland von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind.[8])

Der Zechstein hatte im ehemaligen Fürstentum Paderborn nur eine sehr beschränkte Verbreitung. Als schmale Zone zwischen dem Kulm, auf dem er diskordant gelagert ist, und dem hier gleichfalls nur wenig mächtigen Buntsandstein beginnt er am Nordostende des Rheinischen Devonkörpers bei Essentho und folgt dem Nordrande des Karbons bis Oesdorf. Zwischen hier und Westheim nimmt er

[1]) Detmolder Akten XII Nr. 1—2, H III, 1; Langer, a. a. O. S. 18 f.

[2]) Hoff. I 31.

[3]) Geh. R. 1262; Hoff. VII 290.

[4]) Hoff. VII. 269, 289.

[5]) A. Dringenberg XI A 3.

[6]) Hoff. VII 267. Auf den bergbaulichen Betrieb bei Bleiwäsche wird noch näher eingegangen werden.

[7]) Langer, a. a. O. S. 17.

[8]) Vgl. hierzu C. A. Hering, Die Kupfererzlagerstätten der Erde in geologischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. 45. B 75. Berlin 1897; v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien S. 521.

an Breite bedeutend zu, wendet sich dann nach Süden und begleitet das Rheinische Schiefergebirge auf seiner Ostgrenze.[1]) In der Gegend von Marsberg sind den Kalkbänken seiner unteren Abteilung, die eine wechselnde Mächtigkeit haben, bis zu 5 cm mächtige kupfererzführende Mergelschieferlagen zwischengelagert. Der Metallgehalt ist sehr schwankend und beträgt in der Nähe der Verwerfungsklüfte, die die Schichten durchziehen, 5—6 %. Die Spalten setzen sich in die unterliegenden Kulmkieselschiefer fort, die besonders in der Nähe der ersteren reich mit Kupfererz imprägniert sind.[2]) Mehrere Jahrzehnte lang sind diese Kupfererzlagerstätten bei Essentho, ca. eine Stunde nordwestlich von Marsberg, wo bis heute eine uralte Kupfergewinnung ihren Sitz gehabt hat,[3]) Gegenstand zahlreicher bergbaulicher Unternehmen gewesen, deren erste Anfänge bis zum Jahre 1712 zurückreichen. Die Geschichte der Kupfergewinnung bei Essentho ist insofern besonders interessant und bemerkenswert, als sie in mancher Beziehung die allgemeinen bergbaulichen Verhältnisse wiederspiegelt.

1712 erschürfte Ludwig Wegener, der im Herzogtum Westfalen verschiedene Bergwerke, Hütten und Hämmer betrieb, mit einer Anzahl Interessenten unweit Essentho die ersten Kupfererze und brachte die einzelnen Anteile an der Fundgrube in seinen alleinigen Besitz.[4]) Es gelang ihm auch, den Geheimen Rat und Drosten zu Wewelsberg, Ernst Konstantin von der Asseburg, für das neue Unternehmen als Mitgewerken zu gewinnen. Letzterer suchte bei dem Landesherrn die beiderseitige Belehnung nach. Dem Gesuch wurde am 2. Juli 1712 vom Fürstbischof Franz Arnold stattgegeben und die Ansuchenden nebst ihren Erben mit allen Mineralien und Metallen, „auch Steinkohlen und Mühlsteinen", die sie im Amte Wünnenberg und am „Hohe Loh", unweit Essentho, fündig machen würden, nach Lehns-, Berg- und Gewohnheitsrechten belehnt.[5]) Den Gewerken wurden alle bergbaulichen Privilegien und Frei-

[1]) Vgl. Holzapfel, Die Zechsteinformation am Ostrande des Rheinisch-Westfälischen Schiefergebirges S. 3 ff. Marburg 1879.

[2]) v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien S. 530.

[3]) 1150 verlieh Kaiser Konrad III. die Kupferbergwerke bei Marsberg an das Kloster Corvey (Gurlt, a. a. O. S. 14). Nach v. Festenberg-Packisch (a. a. O. S. 5) haben sogar die Römer hier schon Kupfer gewonnen, während Gmelin (a. a. O. S. 245) der Ansicht ist, daß die Anfänge dieser Kupfergewinnung bei Stadtberge in weit jüngere Zeit zu setzen sind.

[4]) Ein Anteil an der Fundgrube wurde mit 9 Rtl. bewertet.

[5]) Hofk. VII 273, 275.

heiten eingeräumt und ihnen das ausschließliche Recht erteilt, in dem genannten Reviere an allen Orten Bergarbeiten nach ihrem Gutdünken vorzunehmen. Dabei sollten aber alle etwaigen Gold- und Silberbergwerke dem Landesherrn vorbehalten bleiben. Wenn die Belehnten bei ihrem Bergbau Kulturland des Fürsten oder seiner Untertanen berühren würden, so durfte solches nur mit Erlaubnis der Hofkammer bezw. des Grundeigentümers geschehen. Um die Eröffnung der neuen Bergwerke zu erleichtern, erhielten die Gewerken zwei Freijahre, nach deren Ablauf sie erst den Zehnten „in natura aut pretio" an die Rentkammer entrichten sollten. Mit der Belehnung über die Kupfergruben wurde ihnen gleichzeitig auch die Erlaubnis erteilt, die zum Verschmelzen der Erze erforderlichen Aufbereitungsanstalten wie Wäschen und Pochwerke sowie Schmelzhütten anzulegen. Ausdrücklich wurden sie ermahnt, den Bergbau mit allen Kräften zu betreiben und das Werk innerhalb der beiden Freijahre in guten Stand zu setzen. Der Fürst behielt sich das besondere Recht vor, wenn die Gewerken diesen an sie gestellten Erwartungen nicht entsprechen würden, auch anderen zu gestatten, in dem verliehenen Reviere Mutungen einzulegen und Bergwerke zu betreiben und zwar an Orten, die sie noch nicht berührt hätten, und außerhalb der Gruben, die ihnen nach Ablauf der zwei Freijahre zugemessen werden sollten. 1720 und 1726 erhielt die Familie von der Asseburg auf ihr Ansuchen von der Hofkammer neue Mutscheine über das Amt Wünnenberg mit der jedesmaligen Zusicherung eines neuen Lehnsbriefes.[1]) Die zugesagte Belehnung wurde 1731 erteilt, und zwar wurden drei Gebrüder von der Asseburg in Übereinstimmung mit der Belehnung von 1712 wieder mit allen Mineralien und Metallen in dem mehrgenannten Amte, mit Ausnahme des Jurisdiktionsbezirkes und der Besitzungen des Grafen von Plettenberg, belehnt.[2]) Außer dem Zehnten sollten die Belehnten jährlich 3 Rtl. Rezeßgelder entrichten.

Es ist auffallend, daß weder in den Mutscheinen, noch in dieser Neubelehnung des alten Mitgewerken Wegener bezw. dessen Söhne gedacht wird. Wahrscheinlich hat die Familie von der Asseburg Mutscheine und Belehnung ohne deren Vorwissen nachgesucht, um sie von der Teilhaberschaft auszuschließen und ihrer Bergwerksrechte zu berauben. Daß diese Absicht wirklich bestanden hat, geht

[1]) Hoff. VII 275, 289.

[2]) Hoff. VII 273. 1723 hatte der Graf von Plettenberg das Recht erhalten, die in seiner Jurisdiktion und auf seinem Grund und Boden befindlichen Erze und Mineralien selbst zu heben (Hoff. VII 275).

daraus hervor, daß 1733 die Rätin von der Asseburg, gestützt auf die jüngste Belehnung, sich von den Gebrüdern Wegener zu Fürstenberg lossagte und den Faktor Natorp in Marsberg, mit dem sie einen vorläufigen Vertrag auf 6 Jahre schloß, als Mitgewerken annahm.[1]) Die Hofkammer trug kein Bedenken, sie bei diesem vom rechtlichen Standpunkte aus sehr fraglichen Vorgehen zu unterstützen und ohne jede nähere Prüfung der Sache, bloß auf Ersuchen der Rätin von der Asseburg, den Gebrüdern Wegener und ihren Arbeitern bei schwerster Strafe jede weitere bergmännische Arbeit bei Essentho zu verbieten.[2]) Alle Klagen und Proteste der letzteren, die sich auf ihre 1712 wohlerworbenen Bergwerksgerechtsame beriefen, blieben ebenso erfolglos wie eine Immediateingabe an den Landesherrn, die nur soviel erreichte, daß die Angelegenheit wieder an die Hofkammer zurückverwiesen wurde.[3]) So mußten denn diese Gewerken, die allein bisher den Kupferbergbau erfolgreich betrieben hatten, der berüchtigten Interessenpolitik des Paderborner Adels und seinem unumschränkten Regiment weichen, durch das das politische, wirtschaftliche und soziale Leben des Hochstifts völlig beherrscht wurde.[4])

Der von den Gewerken Wegener angefangene und betriebene Bergbau auf Kupfer gab Veranlassung, daß auch andere Bergbaulustige, gewöhnlich wenig bemittelte einheimische Bergarbeiter und Eingesessene dortiger Ortschaften, ihr Glück versuchten und teilweise sogar ohne vorherige Erlaubnis nach Kupfer schürften, teilweise auch Mutscheine und Konzessionen bei der Hofkammer nachsuchten und von dieser erhielten, obwohl die mehrgenannten Gewerken Wegener mit dem ganzen Amte Wünnenberg belehnt waren und gegen neue Konzessionen berechtigterweise Einspruch erhoben.

1723 wurde der Familie von Plettenberg gegen Entrichtung des Zehnten gestattet, die in ihrem Essenthoer Jurisdiktionsbezirke[5]) und auf ihrem „freiadeligen" Grund und Boden ohne

---

[1]) Hofk. VII 291.
[2]) Hofk. VII 275.
[3]) Ebenda.
[4]) Vgl. Th. Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn S. 2.
[5]) Dieser Bezirk, in dem 1721 dem Grafen von Plettenberg gegen eine jährliche Rekognition von 15 Rtl. die niedere Gerichtsbarkeit erteilt worden war, umfaßte das Dorf Essentho und die Essenthoer Feldmark (Geh. R. E 12½).

vorherige Erlaubnis schon vorgenommenen Arbeiten fortzusetzen.[1]) Ein Erfolg blieb aber aus.[2]) 1729 wurde der Betrieb von einer Anzahl Bergleute aus Oesdorf von neuem aufgenommen. Mit Unterstützung der Hofkammer schlossen diese mit dem Grafen von Plettenberg einen Vertrag des Inhalts, daß ihnen der Bergbau auf alle Metalle in dem Essenthoer Distrikt gegen Entrichtung des Zehnten an die Hofkammer und des 14. Teiles an den Grafen überlassen wurde. Der Landesherr gab seine Bestätigung unter der Bedingung, daß außer dem Zehnten auch ein jährliches Rezeßgeld gezahlt und die Bergwerke bergmännisch gebaut würden.

Die Gesellschaft konnte aber wegen Mittellosigkeit das begonnene Werk nicht weiter betreiben und verkaufte 1731 5/8 ihres Feldes und ihrer angefangenen Gruben an eine ausländische Gewerkschaft.[3]) An den übrigen Anteilen, die noch in ihrem Besitze verblieben, sicherten sich die neuen Gewerken außerdem das Vorkaufsrecht. Ebenso blieb diesen der Vorkauf aller daraus gewonnenen Erze und des erzielten Kupferschlichs vorbehalten. Die Verpflichtungen der bisherigen Inhaber der 5/8 Bergwerksanteile gegenüber dem Landesherrn und der Familie von Plettenberg gingen unverändert auf die neuen Besitzer über.[4]) Mit der Zeit scheint die Gewerkschaft das ganze Unternehmen in ihre Hände gebracht zu haben[5]), wie sie auch noch Anteile an einem begonnenen Kupferbergwerke bei Dalheim erworben hat.[6])

Anfangs waren die Arbeiten der Gewerkschaft Elling u. Co. wenig vom Glücke begünstigt, später scheinen sich aber die Verhältnisse gebessert zu haben und ein gewisser Erfolg keineswegs ausgeblieben zu sein.[7]) Denn 1733 schloß die Gesellschaft mit der Familie von Plettenberg einen Vertrag, inhaltlich dessen die erstere

---

[1]) Die ersten, scheinbar aussichtsreichen, Bergarbeiten auf dem genannten Grundeigentum waren von dem Rentmeister von Drüngenberg, dem Bürgermeister von Marsberg und einigen Einwohnern von Essentho unternommen, auf Einspruch des Eigentümers aber wieder eingestellt und von diesem selbst fortgesetzt worden (Hofk. VII 274).

[2]) Hofk. VII 275.

[3]) Der für einen Anteil gezahlte Preis schwankte zwischen 21 und 32 Rtl. Die Gewerken stammten zum Teil aus Duisburg und Marsberg (Hofk. VII 277).

[4]) Hofk. VII 277.

[5]) Hofk. VII 275.

[6]) Die Anfänge dieser Schürfarbeiten fallen in das Jahr 1727 und wurden ebenfalls von Oesdorfer Bergleuten unternommen.

[7]) Im August 1732 berichtet z. B. der Kammerrat Menne, daß die Bergwerke bei Essentho sich sehr reichlich anließen (Hofk. VII 277).

sich verpflichtete, für den kontrahierten 11. Teil der Ausbeute bis zum 1. Mai d. J. 100 Rtl. und künftig jährlich ebenfalls 100 Rtl. zu bezahlen.[1])

Inzwischen hatte auch die Hofkammer selbst im Jahre 1726, ohne Rücksicht auf die Konzession von 1712, den Versuch gemacht, auf Rechnung des Fiskus ein Kupferbergwerk bei Essentho zu eröffnen. Als aber Desdorfer Bergleute, die in ihrem Dienste standen, direkt in das Feld der Gewerken Wegener einfielen, griffen diese gegen ein solches von der Regierung protegiertes, allen Bergwerksrechten widersprechendes Vorgehen zur Selbsthülfe und ließen die Arbeiter gewaltsam von den angefangenen Schächten vertreiben und diese zerstören. Gerichtliche Streitigkeiten mit der Hofkammer waren die Folge und dauerten, was bezeichnend für den Gang der Justizpflege im Hochstift Paderborn war, über drei Jahre.[2]) Während der ganzen Zeit durften die Gebrüder Wegener auf Befehl der Hofkammer bei schwerer Strafe an dem strittigen Orte, nämlich am „Hohe Loh" und in der „Maltzgrube", wo die Erze besonders gut anstanden, nicht weiterarbeiten lassen. Schließlich wurden 1729 nach einer näheren Prüfung der Verhältnisse durch eine Kommission westfälischer Bergverständiger, die schon 1726 vom Landesherrn angeordnet war, die Ansprüche der Hofkammer zurückgewiesen.

Die fernere allgemeine Entwickelung der Kupfererzgewinnung bei Essentho seit dem Jahre 1733, bis wohin wir sie bei unserer bisherigen Untersuchung verfolgt haben, ist in Dunkel gehüllt. Es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß der bergbauliche Betrieb schon in den nächsten Jahren immer mehr zurückging und zuletzt wegen Erschöpfung der Erzlager ganz zum Erliegen kam.[3]) Zwar wurden von einheimischen und ausländischen Bergbaulustigen noch zahlreiche Mutungen eingelegt und wiederholt an verschiedenen Orten Versuche gemacht, teilweise die alten verfallenen Schächte und Stollen wieder aufzuwältigen, teilweise auch neue Gruben anzulegen, doch waren diese Arbeiten, wenig vom Glücke be-

[1]) Hofk. VII 277. Der Vertrag bestimmte ferner, daß von den Gewerken jedes Stück Grubenholz mit 1 Rtl. und jedes Schock Kohlholz mit 25 Rtl. bezahlt werden sollte.

[2]) Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Akten: Hofk. VII 276, 289 u. 290.

[3]) Hofk. VII 278. Schon 1735 waren die Bergwerke in einen schlechten Zustand geraten, so daß zum Teil der Zehnte nicht mehr bezahlt werden, zum Teil das schon angekaufte Kohlholz keine Verwendung finden konnte (Hofk. VII 275).

günstigt.[1]) Die letzte Ursache des mannigfachen Mißerfolges bildete das sehr begrenzte Erzvorkommen.[2]) Nur selten erreichten die aufgeschlossenen kupferführenden Schichten eine größere Mächtigkeit. 1729 war die im Abbau begriffene Hauptlagerstätte ausnahmsweise „einen Schuh" mächtig. Der Metallgehalt der geförderten Kupfererze war ebenfalls meistens nur gering. Die bergbaulichen Arbeiten hatten sehr unter starkem Wasserzufluß und mangelndem Wetterwechsel in den Gruben zu leiden. Mehrfach kam es vor, daß bei heftigen, andauernden Niederschlägen die Grubenbaue ersoffen.

Die Bergleute erhielten teils pro Schicht 6 gr., teils arbeiteten sie im Gedinge und empfingen von einem „Kasten" Kupferschlick, d. h. reiner Kupfererze, 5 Rtl. 9 gr. bis 5 Rtl. 30 gr.[3]) Die Aufbereitungskosten allein stellten sich auf 28 gr. bis 30 gr. 4 Pfg. pro „Kasten".

Fraglich erscheint es, ob der gewonnene Kupferschlick auch bei Eisentho jemals verschmolzen worden ist. Solange nämlich die Gewerken Wegener an dem dortigen Bergbau beteiligt waren, haben sie die an Ort und Stelle aufbereiteten Erze stets nach der nahen kurkölnischen Stadt Marsberg abfahren lassen und daselbst auf gepachteten „Hulden" verschmolzen.[4]) Höchstwahrscheinlich ist es, daß auch die folgenden Gewerken diesem Beispiel gefolgt sind, da sich bei der fraglos geringen Ausbeute der betriebenen Gruben die Anlage einer eigenen Schmelzhütte nicht gelohnt hätte.

Von den aus dem Hochstift Paderborn nach Marsberg verfahrenen und dort verschmolzenen Kupfererzen beanspruchte das kurkölnische Bergamt in Brilon 1715 den halben Zehnten, scheint

[1]) Die hauptsächlichsten Versuche datieren aus den Jahren: 1746, 1747, 1752, 1755—1757 und 1761 (Hofk. VII 275, 278 u. 290). Gegen Ende des Jahrhunderts wurden die auf den Halden des „verlassenen alten" Kupferbergwerkes bei Eisentho liegenden „sehr eisenschüssigen Berge" auf der Marsberger Hütte beim Kupferschmelzen zugesetzt und dafür von der dortigen Gewerkschaft ein jährliches Rezeßgeld von 2 Rtl. an die Paderborner Regierung entrichtet (A. R. Z. Pad. Akt. 91).

[2]) Die folgende Darstellung stützt sich ausschließlich auf die Akten: Hofk. VII 275, 276 und 290.

[3]) Die absolute oder relative Größe eines „Kastens" ließ sich nicht ermitteln.

[4]) Die Huldenpacht betrug für jeden Tag, an dem geschmolzen wurde, 12 gr. Die erforderlichen Kohlen wurden ebenso wie die Erze aus dem Hochstift Paderborn angefahren. Der Preis belief sich auf 3 Rtl. pro Fuder. Der Schmelzmeister erhielt täglich 1 Rtl., hatte hiervon aber den „Vorläufer" selbst zu bezahlen.

aber mit seiner Forderung nicht durchgedrungen zu sein, da die Essenthoer Gewerken seit 1716 ohne Einspruch der Bergbehörde, und ohne daß irgend welche Abgaben erwähnt werden, ihre Erze in Marsberg verhüttet haben.

Anlage II gibt eine Übersicht über die von den Gewerken Wegener in den Jahren 1713–1729 erzielte Produktion und deren Wert. Die Erträge der einzelnen Jahre, die, wie die Tabelle beweist, außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt waren, lassen die Entwickelung des Unternehmens klar erkennen. Diese zeigte während des ersten Jahrzehnts im allgemeinen eine steigende Tendenz und erreichte 1725 ihren Höhepunkt. Die Zahlen der folgenden Jahre bekunden dann aber aufs deutlichste den rapiden wirtschaftlichen Verfall des Werkes.

Vergleichen wir zum Schluß noch die Einnahmen mit den Ausgaben, so ergibt sich, daß der scheinbare Erfolg des Unternehmens doch ein negativer war. In dem Zeitraum von 1713–1729 gingen nämlich 14 177 Rtl. 27 gr. für verkauftes Kupfer ein, während 14 959 Rtl. 19 gr. verausgabt wurden, so daß der Geschäftsverlust sich auf 779 Rtl. 28 gr. belief. Bedenkt man ferner, daß die Gebrüder Wegener an den günstigsten Orten, an denen auch später durchweg die wiederholten Versuche hoffnungsvoll, aber meist ergebnislos unternommen wurden, ihre Erze gewonnen haben, so scheint der allgemeine Schluß berechtigt zu sein, daß auch die übrigen bergbaulichen Arbeiten und somit die ganze Kupfergewinnung bei Essentho infolge der Ungunst der geologischen Verhältnisse, trotz der erzielten Ausbeute finanziell ein verfehltes Unternehmen war.

## III. Kapitel.

### Der Bleierzbergbau im Hochstift Paderborn.

Im Laufe der Zeit wurde in mehreren Gegenden des Paderborner Landes Bergbau auf Bleierze betrieben, besonders bei Sandebeck, Neuenheerse, Bleiwäsche und Blankenrode.

Die bergmännischen Arbeiten in der Nähe der beiden erstgenannten Orte standen in Verbindung mit unbedeutenden Einschlüssen von Bleiglanz in den dortigen Ablagerungen des Muschelkalkes. Mehrfach sind nämlich die Klüfte, die die Schichten dieses Kalksteins durchsetzen, mit Kalkspat und etwas Bleiglanz ausgefüllt. Der letztere findet sich aber nur sehr spärlich, und außerdem

halten diese Art Gänge nicht nur nicht im Streichen lange an, sondern keilen sich auch schon in geringer Tiefe wieder aus.[1]) Auch kalkig-sandige, glimmerige Geoden in den schwarzen Schiefertonen des oberen Keupers bei Neuenheerse sind irrtümlicherweise früher für Erz gehalten worden und Gegenstand verschiedener Schürfversuche gewesen.[2]) Wahrscheinlich hat hier 1765 eine Gewerkschaft mit den Arbeiten begonnen, die 1768 noch in vollem Gange waren.[3]) 1771 wurde die Leitung des Betriebes einem Steiger vom Harz übertragen und mehrere Werkverständige zur „Wiederausrichtung des Ganges" berufen. Erst nachdem man 600—700 Rtl. vergebens verbaut hatte, stellte man die Arbeiten wieder ein.[4])

Bei Sandebeck wurde schon 1730 auf Bleierze geschürft.[5]) Versuche größeren Umfanges sind hier dann später besonders im Auftrage des Fürstbischofs Wilhelm Anton unter Leitung des Pastors Ph. Korte von Salzkotten unternommen worden, jedoch vollständig erfolglos. Nach Langer sollen von dem Fürsten mehr als 4000 Rtl. unnütz auf das Unternehmen verwandt worden sein.[6]) Trotz dieses offenkundigen Mißerfolgs ließ 1801 der Domkapitular Maximilian Freiherr von Elverfeld mit landesherrlicher Erlaubnis die alten Schürfe wieder aufräumen und mit den bergmännischen Arbeiten weiter fortfahren, ohne daß indessen das Resultat ein besseres geworden wäre.[7])

Einigen Erfolg hat der Bergbau auf Bleierze nur bei Bleiwäsche und Blankenrode gezeitigt.

Bei Bleiwäsche, im südwestlichen Teile des Hochstifts, nicht fern von der kurkölnischen Grenze, traten die mitteldevonischen Stringozephalen Kalke des Briloner Kalkplateaus auf Paderborner Gebiet über. Mochten sie hier auch keine große Ausdehnung mehr erreichen und bald unter den Schichten jüngerer Formationen verschwinden, so bildeten sie doch die Grundlage für den Bleiwäscher Bergbau. Denn in ihren Schichten finden, bezw. fanden sich häufig

---

[1]) Schlüter, a. a. O. S. 38; A. N. Z. Pad. Akt. 91; Langer, a. a. O. S. 15 f.
[2]) Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen. Blatt Lichtenau S. 8.
[3]) A. N. Z. Pad. Akt. 92.
[4]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[5]) Hoff. VII 285.
[6]) Langer, a. a. O. S. 16.
[7]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

Gänge und Nester von Bleiglanz, Zinkblende und Kupferkies.[1]) Diese Erzvorkommen waren schon in den älteren Jahrhunderten Gegenstand einer lebhaften bergmännischen Tätigkeit. Bereits 1448 bildete die Gewinnung von Blei einen wichtigen Erwerbszweig für die Bewohner der Brilouer Gegend.[2]) Ob auch die Förderung von Bleierzen in dem angrenzenden Gebiete des Hochstifts Paderborn, bei Bleiwäsche, ebensoweit zurück datiert werden kann, dürfte zweifelhaft sein. Es scheint vielmehr, daß die Eröffnung der dortigen Bleigruben in eine spätere Zeit und zwar in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt.

Der Name Bleiwäsche findet sich zuerst um das Jahr 1550.[3]) Der Ort gehörte zum Amte Wünnenberg und lag an der Stelle des ehemaligen Thetbaldinghusen (Tydtboldinthusen), das noch 1507 urkundlich erwähnt wird.[4]) Die Gründung des neuen Ortes, dessen Entstehung und Benennung, wie schon der Name besagt, aufs engste mit der Entdeckung zahlreicher Bleigruben, namentlich mit der Aufbereitung der gewonnenen Erze zusammenhangt, fällt also in die Zeit von 1507—1550. Demnach werden auch die Anfänge einer umfangreicheren Bergbautätigkeit nicht sehr viel weiter zurückliegen, sondern mit dem Aufkommen der neuen Ortschaft zeitlich eng zusammenfallen und ebenfalls in die Jahre von 1507—1550 zu verlegen sein. Damit soll allerdings keineswegs gesagt werden, daß nicht schon vorher in der näheren oder weiteren

---

[1]) Lepsius, Geologie von Deutschland Bd. I S. 109 ff.; Langer, a. a. O. S. 13; Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft S. 76.

[2]) v. Detten, a. a. O. S. 152; Gurlt, a. a. O. S. 14; Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 212.

[3]) Geh. R. C 20. Die Angabe des Westfälischen Urkundenbuches (IV 1 Nr. 231, Anm.), daß der Ort etwa seit dem Jahre 1581 Bleiwäsche genannt werde, beruht auf einer irrtümlichen Auffassung der herangezogenen Stelle bei Kampschulte (Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 289).

[4]) Fahne, Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede S. 150 f. Köln 1862. Das Amt Wünnenberg war 1379 vom Bischof Heinrich von Spiegel an die Herren von Westfalen verpfändet worden (Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 239, Bd. 51, II S. 24). Bei dem Orte Bleiwäsche dürfte es sich mit Sicherheit um eine völlige Neuschöpfung seitens der Pfandinhaber, nicht etwa um eine neue Benennung des alten Thetbaldinghusen handeln. (Vgl. Westf. Zeitschr. Bd. 20 S. 203, Anm. 12, Bd. 23 S. 289, Bd. 51, II S. 36). Der Bergbau, der eine größere Anzahl Bleigräber, Erzwäscher usw. verbeilockte, bedingte eine schnelle Entwickelung des Ortes. Fürstbischof Hermann (1532—47) erbaute dort bereits ein Gefängnis. In kirchlicher Hinsicht schloß sich Bleiwäsche 1581 als Filiale an Madfeld an (Geh. R. C 20; Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 289).

Umgebung vereinzelte, aber an sich wenig bedeutende Erzvorkommen bekannt gewesen und auch ausgebeutet sein können.

Die Herren von Westfalen, als Inhaber des Amtes Wünnenberg, haben die Bleigruben bei Bleiwäsche eröffnet und mit kurkölnischen Bleigräbern betrieben.[1] Schon bald aber, unter Hermann V. von Wied, Kurfürsten von Köln und Administrator des Stifts Paderborn, kam es zwischen den Herren von Westfalen und dem ebenfalls in der Bleiwäscher Gegend begüterten Kloster Bredelar, bezw. zwischen der dabei interessierten Paderborner und kurkölnischen Regierung, zu langjährigen Streitigkeiten wegen der Landesgrenze und des Bergwerkszehnten bei Bleiwäsche.[2] Zur Regelung der Angelegenheit wurde eine gemeinsame Kommission eingesetzt, die beim Regierungsantritt des Erzbischofs Adolf III. (1546—1556) zwischen diesem und Bischof Rembert von Paderborn (1547—1568) erneuert wurde. Gleichzeitig kamen die letzteren überein, daß das Zehntherz bis zum Austrage der Sache an Ort und Stelle verbleiben sollte.[3] Neue Handel erschwerten bald aber die angebahnte Beilegung des Streites.[4] Als schließlich dennoch die angeordnete Kommission ihre Arbeiten beendete und die Verhandlungsakten den beiden Fürsten zustellte, konnten sich diese nicht einigen, ernannten vielmehr das Reichskammergericht zum Obmann, damit dieses an der Hand der eingesandten Akten entscheide.[5] Der höchste Gerichtshof des alten Deutschen Reiches erteilte indessen in zwei Jahren keinen anderen Bescheid, als daß eine Lokalbesichtigung der strittigen Gehölze stattfinden müsse.[6] Da aber die unhaltbaren Zustände mit der Zeit dringend eine definitive Lösung der Frage erheischten, ließen Erzbischof Johann Gebhard und Bischof

[1] Westf. Zeitschr. Bd. 23 S. 289, Bd. 51, II S. 36. Die Herren von Westfalen haben neben der Bleigewinnung auch ein Alaunbergwerk angelegt und große Summen auf ihre Betriebe verwandt.

[2] Der Ausbruch der Streitigkeiten wegen des Blei- und Kupferzehnten unter Hermann von Wied dürfte übrigens auch dafür sprechen, daß damals der Bergbaubetrieb bei Bleiwäsche eröffnet wurde, da das Kloster Bredelar seine Ansprüche doch zweifellos sofort geltend gemacht haben wird, als es sich in seinen Rechten bedroht sah.

[3] Geh. R. C 20 u. 21.

[4] Kurkölnische Beamte, insbesondere der kurfürstliche Bergvogt, suchten den Bergknappen zu Bleiwäsche verschiedene Schatzungen, „Quatertempergeld und andere Beschwerung", aufzuerlegen und ließen diejenigen, die sich weigerten, ins Gefängnis werfen. Daraufhin wurde dieses kurzerhand von den Amtsleuten von Wünnenberg zerstört (Geh. R. C 20).

[5] Geh. R. C 21.

[6] Geh. R. C 21.

Rembert, in Übereinstimmung mit dem „Rüthener Abschied" vom Jahre 1559, die Akten vom Reichskammergericht wieder einfordern und beauftragten eine neue erweiterte Kommission mit der endgültigen Regelung der Angelegenheit. Diese kam endlich nach längeren Vorverhandlungen 1562 zustande.[1]) Der nunmehr geschlossene Vertrag regulierte genau die strittige Grenze und bestimmte in betreff des Blei- und Kupferzehnten bei Bleiwäsche, daß von diesem ein Drittel dem Erzbischof von Köln, zwei Drittel dem Bischof von Paderborn zufallen sollten.[2])

Die Bearbeitung der Bleiwäscher Gruben wurde indessen vielleicht schon im 16., sicher im 17. Jahrhundert wieder eingestellt,[3]) ohne daß uns die näheren Ursachen dieses Niederganges bekannt sind. Erschöpfung der Erzlager kann kaum, wenigstens nicht allein, der Grund gewesen sein, da 1733 noch reichlich „Frischfeld" vorhanden war, auf dem sich viele Anzeichen von Bleierzen fanden.[4])

Jener älteren Bleigewinnung bei Bleiwäsche kommt eine größere wirtschaftliche Bedeutung zu. Außerordentlich zahlreiche Halden und Pingen in der Umgebung des Ortes kennzeichneten in jüngerer Zeit die Stätten, an denen ehemals Bleierze gegraben worden waren. 1733 wurde die Zahl der „alten Gruben" auf „1000 und mehr" geschätzt.[5]) Ihre unregelmäßige Lage und ihr meistens kleinerer Umfang ließ erkennen, daß die Alten keine länger streichenden Erzgänge, sondern ungezählte Bleiglanznester der oberen Schichten abgebaut hatten und bei ihren Arbeiten „nie weiter als etliche Lachter" in die Tiefe vorgedrungen waren.[6])

Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden von verschiedenen Seiten neue Versuche unternommen, den alten Bergbau wieder aufzunehmen. Besonders waren es zuerst die an der Essenthoer Kupfergewinnung beteiligten Gewerken, die verschiedentlich auch an mehreren Orten bei Bleiwäsche größere Schürfarbeiten vornehmen ließen. Da aber die angetroffenen Erze den gehegten Hoffnungen nicht entsprachen und für „undienlich" gehalten wurden,

---

[1]) Bereits 1561 war ein Vergleich geschlossen, aber auf Beschwerde des Klosters Bredelar vom Erzbischof und seinem Domkapitel nicht ratifiziert worden (Geh. R. C 21).

[2]) Geh. R. C 21.

[3]) 1735 spricht man von dem Bergwerke zu Bleiwäsche, das „in einigen saeculis oder vor undenklichen Jahren" nicht betrieben worden sei (Hoff. VII 266).

[4]) Hoff. VII 275.

[5]) Hoff. VII 275.

[6]) Langer, a. a. O. S. 12.

stellte man die Arbeiten wieder ein.[1]) Andere bergmännische Versuche, die teils von Eingesessenen der Ortschaft, teils von auswärtigen Bergleuten angestellt wurden, mußten ebenfalls wieder aufgegeben werden, da die Familie von der Asseburg, gestützt auf ihre Belehnungen vom Jahre 1712 und 1731[2]), ausschließliche Rechte an den Erzen bei Bleiwäsche geltend machte, eine Forderung, der die Hofkammer stattgab, indem sie die schon erteilten Schürfscheine annullierte.[3]) Schließlich bildete sich eine größere Gesellschaft ausländischer Gewerken, die mit Zustimmung der Familie von der Asseburg[4]) von der Hofkammer eine neue Konzession erwirkte und 1735 den Betrieb eröffnete. Sitz dieser Gewerkschaft scheint anfangs Wald, später Solingen gewesen zu sein. Die Beteiligung der einzelnen Gewerken an dem Unternehmen war verschieden und nach „Stämmen" oder Kuxen geregelt, deren Zahl mindestens 22 betragen hat.[5]) Die neue „Bleiwascher Kompagnie" hatte bei ihren Arbeiten, die mit großem Nachdruck betrieben wurden[6]), mit Schwierigkeiten der mannigfaltigsten Art zu kämpfen. Nicht nur wurde das Niederbringen der Schächte durch Wettermangel und starken Wasserzufluß sehr erschwert[7]), sondern auch die Aufbereitung der gewonnenen Erze, die nur nesterweise brachen, sehr strenge und stark mit taubem Gestein verwachsen waren, gestaltete sich sehr mühevoll und kostspielig. Erst mit der Anlage einer größeren Pochmühle im Jahre 1736 trat in letzterer Beziehung eine Wendung zum Besseren ein.[8]) Besonders schwierig war auch die Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte. Da es im Paderborner Lande an berufsmäßigen und erfahrenen Bergleuten zur Leitung der bergmännischen Arbeiten fehlte, sah man sich veranlaßt, aus-

---

[1]) Hofk. VII 275

[2]) Vgl. S. 304 f.

[3]) Hofk. VII 275.

[4]) An die Familie von der Asseburg mußten von der Gewerkschaft jährlich bestimmte Pachtgelder gezahlt werden (Hofk. VII 267).

[5]) Hofk. VII 267.

[6]) Die wöchentlichen Betriebskosten betrugen mehr als 50 Rtl. (Hofk. VII 266). Da ein Bergmann täglich 6 Groschen erhielt (Hofk. VII 275), muß die Belegschaft der Gruben ziemlich stark gewesen sein. Ebenso bezeugt die Anstellung mehrerer Schichtmeister und eines Berginspektors, daß das Werk nicht ohne Bedeutung gewesen sein kann (Hofk. VII 266).

[7]) Vgl. Jacobi, a. a. O. S. 120.

[8]) Hofk. VII 267. Für die erhaltene Konzession zur Anlage des Pochwerkes sowie zur Erbauung einer Schmelzhütte hatte die Gewerkschaft jährlich 6 Rtl. an die Hofkammer zu entrichten (Hofk. VII 266).

ländische Schichtmeister und einen Berginspektor aus dem Nassauischen anzustellen. In gleicher Weise mußten zum Verhütten der Erze fremde Schmelzer, teils von „jenseits des Rheins", herangezogen werden. Von der Erbauung eines Schmelzofens sah die Gewerkschaft vorläufig ab, da die Ausbeute an Blei- und Kupfererzen noch zu gering war. Man zog es vielmehr vor, die zu Bleiwäsche aufbereiteten Erze ins Kurkölnische abzufahren und dort auf dem „Goldhaus" bei Beringhausen an der Hoppete[1]) schmelzen zu lassen.[2]) Der Ertrag des Unternehmens stand aber in gar keinem Verhältnis zu den hohen Ausgaben.[3]) Die Hoffnungen auf Erschließung ergiebigerer und ausgedehnterer Erzgänge erwiesen sich stets als trügerisch.[4]) Da bald zu diesen äußeren Schwierigkeiten auch noch Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaft hinzukamen, kann es uns nicht wundernehmen, daß der Betrieb des Werkes bereits 1739 aufgegeben und im 18. Jahrhundert wahrscheinlich niemals wieder eröffnet worden ist.[5])

Über den Erzbergbau, namentlich die Bleigewinnung bei Blankenrode, einem kleinen Orte im Kreise Büren, nicht weit von Scherfede gelegen, sind nur sehr wenige Nachrichten erhalten. Die alte Burg und Stadt gleichen Namens lag weiter östlich der heutigen Ortschaft, im Warburger Stadtwalde, und wurde in den Jahren 1389—94 von Graf Heinrich VII. von Waldeck vollständig zerstört.[6])

---

[1]) Das sog. Goldhaus, einstens zweifellos eine Stätte der Goldgewinnung, diente im 18. Jahrhundert nur noch als Kupferschmelze (v. Detten, Das Gold in Altwestfalen. Münsterischer Anzeiger. Jahrg. 1910 Nr. 425).

[2]) Hofk. VII 267.

[3]) Ebenda.

[4]) Langer (a. a. O. S. 12f.) konnte bei seiner Untersuchung der Bergbauverhältnisse des Hochstifts Paderborn feststellen, daß es sich bei den ehemaligen, größeren bergbaulichen Arbeiten in dem Orte Bleiwäsche nicht um den Abbau gangweise, sondern nur nesterweise brechender Erze gehandelt haben kann.

[5]) Hofk. VII 267; Langer, a. a. O. S. 12. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden an vielen Orten im „Briloner Felde" zwar neue Versuchsarbeiten vorgenommen, um die Lagerungsverhältnisse und das Erzvorkommen festzustellen, doch wurde der Betrieb der Galmei- und Bleigruben wieder aufgegeben, da die erschürften Lagerstätten nur geringe Mächtigkeit aufwiesen, die Schwierigkeiten der Gewinnung aber sehr bedeutend waren (Jacobi, a. a. O. S. 120).

[6]) Wigand, Arch. f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Bd. III, 2 S. 176; L. Block, Beiträge aus Archiven des In- und Auslandes zur Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte S. 255. Mengeringhausen 1907; Westf. Zeitschr. Bd. 43 S. 57.

In der Umgebung dieser Ruinenstätte finden sich häufig Hügel unbenutzter Blei- und Eisenerze, zahlreiche ausgebrannte Schlackenhaufen und ungezählte verfallene Gruben und alte Pingen, alles zuverlässige Zeugen, daß hier einst Erze gewonnen und verhüttet worden sind.

Die Grundlage dieser ehemaligen Montanindustrie bildeten sechs parallele Erzgänge in den dortigen Schichten des Cenomans. Die Gänge finden sich an der unteren Gebirgsscheide der Oberen Kreide gegen den Buntsandstein. Sie konnten im Streichen auf 2 Kilometer verfolgt werden und sind an eine Verwerfung gebunden. Die als Umwandelungsprodukte aufzufassenden Erze, neben Galmei- und Brauneisenstein besonders Bleiglanz, sind sehr unregelmäßig verteilt. Ebenso ist die Mächtigkeit der Gänge ganz verschieden und schwankt zwischen 3 cm und 2 m.[1])

Die Bleierzlager im Kreidemergel bei Blankenrode sind, vor allem in dem ausgedehnten Tagebau der „Bleikuhlen" am „Koppernagelberge" während der vergangenen Jahrhunderte Gegenstand einer bedeutenden bergmännischen Gewinnung gewesen. In welche Zeit die Anfänge dieses Bergbaues zu setzen sind, läßt sich allerdings nicht näher bestimmen. Urkundlich werden die „Bleikuhlen" wohl zum erstenmal im Jahre 1431 erwähnt.[2]) 1441 waren die Arbeiten in den Bleigruben in vollem Gange.[3]) 1449 ging Blankenrode zum Teil durch Kauf in den Besitz der Stadt Warburg über,[4]) während der Bergwerks- und Hüttenbetrieb noch fernerhin in den Händen der bisherigen Inhaber, der Brüder von Brobecke verblieb.[5])

Gelegentlich der Grenzstreitigkeiten zwischen den Klöstern Hardehausen, Dalheim und der Stadt Warburg wegen ihrer Besitz-

---

[1]) Roemer, Notiz über eine merkwürdige erzführende Gangbildung im Kreidemergel bei Blankenrode unweit Stadtberge im Diemel-Thale. Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der preußischen Rheinlande und Westfalens. Jahrg. 7 S. 1 ff. Bonn 1850; v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien S. 477, 494; ders., Erläuterungen zur geologischen Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen Bd. II S. 473; Erläuterungen zur geologischen Spezialkarte v. Preußen, Blatt Kleinenberg S. 26.

[2]) Vgl. Wigand, a. a. O. S. 176.

[3]) v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter, S. 152.

[4]) Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens S. 90. Münster 1893; Block, a. a. O. S. 158; Wigand, a. a. O. S. 178.

[5]) Wigand, a. a. O. S. 178.

rechte an der Blankenroder Mark, im Jahre 1529, wurde über „Blykulen" verhandelt.[1]) 1541 wurde in dem Warburger Teile der Mark ein Galmeiwerk betrieben.[2]) Im Jahre 1544 kam es wegen des Blankenroder Bergwerks zu Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Paderborn und der Grafschaft Waldeck, die längere Zeit gedauert haben. Die Grafen von Waldeck beanspruchten nämlich den Ort, an dem die „Bleikuhlen" betrieben wurden, als ihr Eigentum, da das Kloster Dalheim „solche ertzberge und Gehölze neben anderen vielen Gütern" von ihnen zu Lehen trage, und ließen die Bergleute durch ein Aufgebot waldeckischer Untertanen von den Gruben vertreiben und das Berggezäh wegnehmen.[3]) Auf welche Weise die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Wigand vermutet, daß der Bergwerks- und Hüttenbetrieb wegen der allgemeinen Unsicherheit damaliger Zeit eingestellt worden sei.[4]) 1590 wird das Bergwerk zu Blankenrode aber schon wieder urkundlich erwähnt.[5]) Nach Merian wurde auch im 17. Jahrhundert in der Nähe von Warburg ein Bergwerk betrieben, „aus welchem Eisen und Bley insonderheit gebracht wird, damit dann die Warburger einen Handel treiben",[6]) eine Nachricht, die sich zweifellos auf die Montanindustrie bei Blankenrode bezieht. Für 1691 ist der Betrieb der Erzgruben „auf Blankenrode" ebenfalls sicher bezeugt.[7]) Desgleichen wurden diese noch im 18. Jahrhundert bearbeitet[8]), müssen dann aber bald, spätestens um die Wende des Jahrhunderts, aufgegeben worden sein.[9])

---

[1]) Block, a. a. O. (Fortsetzung. Mengeringhausen 1908) S. 11.

[2]) Wigand, a. a. O. S. 178; v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 152.

[3]) Stadtarchiv Warburg: Rats-Akten X, 1a; Angaben eines alten Repertoriums; Wigand, a. a. O. S. 178.

[4]) Wigand, a. a. O. S. 179.

[5]) Stadtarchiv Warburg, Angaben eines alten Repertoriums.

[6]) Merian, Topographia Westfaliae S. 69.

[7]) Stadtarchiv Warburg, Ratsprotokolle.

[8]) Gmelin, a. a. O. S. 246; v. Sartori, a. a. O. S. 163; siehe Roemer, a. a. O. S. 1; vgl. S. 77.

[9]) Bei den Arbeiten der preußischen Organisationskommission im Jahre 1802/3 wird der Bergbau bei Blankenrode nicht erwähnt. Im 19. Jahrhundert hat man verschiedentlich, veranlaßt durch das Auffinden einzelner Galmeistufen auf den alten Halden, die bergmännischen Arbeiten bei Blankenrode wieder aufgenommen (vgl. Roemer, a. a. O. S. 1). In den 40er und 60er Jahren wurde das Bergwerk von der Stadtberger Gewerkschaft betrieben. 1874 ging die Grube in den Besitz des Zivilingenieurs Michel Cohn aus Köln über, der sie wieder in Betrieb setzte. 1879 waren die Arbeiten noch im Gange. 1887 war die Gewerk-

## IV. Kapitel.

### Die Stellung der Paderborner Landesherren und ihrer Regierung zu der heimischen Montanindustrie.

„Unter die Hauptgebrechen in den geistlichen Wahlstaaten kann man auch die Vernachlässigung der Industrie rechnen." Diese von v. Sartori[1]) in seiner preisgekrönten Abhandlung über die „Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten" als allgemeine, auf gemeinsame Ursachen zurückgehende, in der Natur dieser Staatengebilde begründete Erscheinung festgestellte Tatsache trifft auch für die Stellung zu, die die Paderborner Landesherren und ihre Regierung fast durchweg[2]) gegenüber den berg- und hüttenmännischen Betrieben ihres Landes eingenommen haben. Wenngleich nämlich die Bergbaulust im ehemaligen Hochstift Paderborn, wie wir sahen, teilweise eine sehr rege war, so haben doch im allgemeinen weder die Bischöfe, noch Domkapitel und Behörden der einheimischen Montanindustrie ein besonderes Interesse entgegengebracht. Die Haltung der Landesherren wird treffend charakterisiert durch einen Ausspruch des Fürsten Theodor von Fürstenberg, den man für die Förderung des Bergbaues zu gewinnen suchte: „Gold und Silber suche ich nicht tiefer als die Pflugschaar reicht."[3]) Was ferner die Regierung, namentlich die mit der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens betraute Hofkammer anbetrifft, so muß ihr leider jeder Sinn für industrielle Unternehmen abgesprochen werden.[4]) Wenn die Fürstbischöfe und die Landesregierung gleichwohl in vereinzelten Fällen dem Bergbau und der mit ihm eng verbundenen Metallgewinnung eine gewisse Aufmerksamkeit zugewandt haben, so ließen sie sich nicht so sehr

schaft „Grube Gottesgabe" zu Wulmeringhausen Besitzerin, der Betrieb war damals aber schon eingestellt. Diese Nachrichten verdankt der Verfasser der liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Buchhändlers Luick in Warburg.

[1]) v. Sartori, a. a. O. S. 48.

[2]) Eine Ausnahme macht nur Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg, der für die wirtschaftlichen Zustände und Bedürfnisse seines Volkes ein offenes Auge und tiefes Verständnis hatte und sich auch auf dem Gebiete des Bergbaues, wenn auch vergebens, bemüht hat, diesen in neue Bahnen zu lenken.

[3]) Bessen, a. a. O. Bd. I S. 4.

[4]) Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Zeitschr. Bd. 62, II S. 185. Diese Ansicht des Verfassers wird durch zahlreiche Angaben in den Akten der Hofkammer erhärtet.

von der Absicht leiten, dem allgemeinen Wohle der Untertanen zu dienen, sondern das Leitmotiv ihres Handelns bildete die Sorge und die Hoffnung, die landesherrlichen Einkünfte durch die von den Unternehmern zu zahlenden Abgaben zu erhöhen. Die wichtigsten Entscheidungen in Bergbauangelegenheiten, die Erteilung von Mutscheinen sowie die Belehnung mit neuen Gruben, wurden getragen von dem einen Wunsche, durch den winkenden Zehnten das fürstliche Interesse zu fördern.[1]) „Sie sollen machen, daß der Zehnte groß wird", so schreibt die Hofkammer 1712 an die Essenthoer Gewerken.[2])

Die Stellung der Paderborner Landesherren gegenüber der Montanindustrie ihres Hochstifts können wir nach dem Gesagten nunmehr dahin näher präzisieren, daß sie sich im wesentlichen auf die Ausübung ihrer Regalitätsrechte beschränkt haben.

Das Bergregal, d. h. das Anrecht des Staates an allen nutzbaren Fossilien, war im Mittelalter ein Sonderrecht des Königs. Nachdem aber einmal den Kurfürsten des Reiches durch das Staatsgesetz der Goldenen Bulle im Jahre 1356 u. a. auch die Berghoheit zugestanden wurde, war es nur eine analoge Weiterentwickelung, daß im Laufe der Zeit auch alle übrigen Territorialherren das Bergregal in ihre Hände gebracht haben, dessen Erwerbung sie als einen wichtigen Fortschritt in der Ausbildung ihrer Landeshoheit erkannt hatten. Eine besondere Verleihung der Regalitätsrechte seitens des Königs an die Paderborner Fürstbischöfe ist ebensowenig wie bei den übrigen Reichsfürsten nachzuweisen, sie haben jene vielmehr auf gewohnheitsrechtlichem Wege erworben.[3]) Auf Grund der ihnen zustehenden Berghoheit haben die Paderborner Landesherren Mutscheine erteilt und Belehnungen mit neuen Bergwerken vollzogen.

Die von den Bergbaulustigen nachgesuchten Mutscheine wurden von der Hofkammer ausgestellt[4]), ihre Form war folgende: „. . . . . .N. N. gegenwärtiger Muthschein erteilt, mithin demselben von Kammerwegen erlaubt, an dem benannten Revier jedoch

[1]) Hofk. VII 257, 269, 270, 272, 273, 275.

[2]) Hofk. VII 275.

[3]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 2 S. 145; Gurlt, a. a. O. S. 30.

[4]) Nur in ganz vereinzelten Fällen wurde ein Mutschein auch „immediate" aus der fürstlichen Geheimen Kabinets-Kanzlei erteilt (A. N. Z. Pad. Akt. 91).

salvo iure cuiuscumque tertii einschlagen und schürfen zu können, dahingegen soll er gehalten sein, nach Verlauf von 3,6 pp. Monaten a dato huius Proben von dem gefundenen Eisenstein etc. bei Verlust gegenwärtiger Konzession zu präsentiren welchem nach ihm die Maaße nach Bergwerks-Rechte bestimmt werden sollen. Gegeben . ."[1]) Der erhaltene Mutschein war gewöhnlich nicht auf ein einzelnes Mineral beschränkt, sondern wurde vielmehr meistens ausdrücklich auf alle Erze und Mineralien ausgedehnt. Die fürstlichen Beamten und Gerichtsinhaber waren gehalten, „den Supplikanten („Impetranten") contra quoscumque kräftigst zu schützen." Innerhalb der zur Bestätigung der durch die eingelegte Mutung erworbenen Bergrechte festgesetzten Zeit mußte die landesherrliche Belehnung mit dem angelegten Grubenbaue nachgesucht oder eine Verlängerung der Bestätigungsfrist beantragt werden.[2])

Die erbetene Belehnung wurde von der Hofkammer ausgefertigt und vom Landesherrn vollzogen. Neben Spezialverleihungen für bestimmte Grubenfelder waren die sogenannten Distriktverleihungen, die sich auf ein größeres Gebiet erstreckten, besonders im Brauch. Ebenso finden wir neben Belehnungen mit einem einzelnen bestimmten Mineral oder Erz besonders zahlreich auch solche über alle vorkommenden Fossilien mit Ausnahme der Gold- und Silbererze, die „zur Erhaltung des Münzwesens" entweder dem Landesherrn direkt vorbehalten wurden, oder an denen er sich ein Vorkaufsrecht sicherte.[3]) Eine Vermessung des verliehenen Feldes ist nur in wenigen Fällen durch hinzugezogene ausländische Sachverständige vorgenommen worden[4]), wohl deshalb, weil einerseits die Distriktverleihungen vorherrschten, anderseits ein bergmännisch ausgebildeter Beamter im Hochstift nicht vorhanden war. Den Belehnten wurden alle „Privilegien und Freiheiten" zugestanden und ihnen auch vielfach ausdrücklich gestattet, die zur Aufbereitung und Verhüttung der gewonnenen Erze erforderlichen Einrichtungen und Anstalten anlegen zu dürfen.

[1]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

[2]) Hofk. VII 247, 268, 272, 275, 278, 279, 281, 283, 284, 287, 288a, 290; XXV 25; Geh. R. 1262; Geh. Kanzlei VII 7; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 321; A. N. Z. Pad. Akt. 91.

[3]) Hofk. VII 241, 269, 270, 273, 284, 285; Geh. R. 3 91; Geh. Kanzlei VII 7; A. N. Z. Pad. Akt. 91; Detmolder Akten XII Nr. 1 2. 1653 beanspruchte der Landesherr auch das alleinige Recht, Salpeter im Lande zu graben (A. Dringenberg XIII E 4).

[4]) Geh. Kanzlei VII 7; St. A. Wetzlar, litt. D. vol. IV fol. 1421.

Finanziell nutzten die Paderborner Fürstbischöfe das Bergregal durch Erhebung von Abgaben, die allen bergbaulichen Betrieben in Gestalt des Bergzehnten auferlegt wurden. Im 17. Jahrhundert entrichteten die Altenbekener Gewerken diesen noch „in natura“[1]), im 18. Jahrhundert dagegen wurde, soweit nachweisbar, von keinem Bergwerke mehr ein Naturalzehnt abgeliefert, sondern ein jährlicher oder ein pro Zentner des gewonnenen Metalls bestimmter Betrag bezahlt.[2]) Um die Eröffnung neuer Erzgruben zu erleichtern, erteilte die Regierung auf besondere Bitte der Gewerken verschiedentlich zwei Freijahre.[3]) 1730 verordnete Fürstbischof Klemens August, daß der Bergzehnt in eine besondere „Rubrik“ eingetragen und verrechnet würde, was bisher nicht geschehen war.[4]) In der Absicht, Unterschleife mit dem Zehnten zu verhindern, befahl ferner Wilhelm Anton 1765[5]), den Hüttenschreiber für den Bischof zu vereiden. Desgleichen sollte jener verpflichtet sein, Hauptbuch und Rechnungen auf Verlangen der Hofkammer vorzulegen sowie monatlich an diese zu berichten, wieviel der Zehnte betrage und wieviele Wochen geschmolzen worden sei.[6])

Neben dem Bergzehnten erhob der Landesherr auch noch auf Grund seines alleinigen Rechtes, die Wasserkräfte der Flüsse zu nutzen[7]), für die fürstliche Erlaubnis, die treibende Kraft des Wassers zum Betriebe der Hütten und Hämmer zu verwenden, die Flußgelder. Diese betrugen 1726 für das Altenbekener Werk 4, um 1750—1762 dann 6 Rtl. pro Jahr.[8])

Dem geringen Interesse, das die Paderborner Fürstbischöfe und ihre Regierung den bergbaulichen und hüttenmännischen Unternehmen entgegengebracht haben, entspricht es, wenn sie es lange an einer gesetzlichen Regelung und fast stets an einer geordneten Verwaltung des Bergbauwesens haben fehlen lassen. Man begnügte sich damit, wie wir schon zu erwähnen Gelegenheit hatten, der Hofkammer die Bearbeitung der Bergbausachen zu überlassen. Daß diese den übernommenen Verpflichtungen in keiner Weise

[1]) Vgl. Biermann, a. a. O. S. 156, Anm.
[2]) Hofk. VII 273, 275. Vgl. S. 269, 272, 279, Anm. 4.
[3]) Hofk. VII 260, 270, 273.
[4]) Hofk. VII 290.
[5]) Diese Verordnung war speziell für das Berg- und Hüttenwerk in Altenbeken zugeschnitten.
[6]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 324.
[7]) Vgl. Sondermann, a. a. O. S. 105.
[8]) Hofk. VIII 259; St. A. Wetzlar, vol. I fol. 118, vol. II fol. 186, vol. III fol. 345.

gerecht werden konnte, liegt auf der Hand, da den Räten selbst die erforderliche Sachkenntnis durchaus abging, ein Bergwerksverständiger aber, soweit wir wissen, im allgemeinen zu ihren Verhandlungen nicht hinzugezogen wurde.

Erst als von Seiten der Bergbautreibenden, namentlich der Essenthoer- und Bleiwäscher Gewerkschaften Vorstellungen über die unhaltbaren Zustände bei der Hofkammer erhoben und Reformvorschläge gemacht wurden[1]), sahen sich Landesherr und Regierung endlich veranlaßt, aus ihrer passiven Stellung hervorzutreten, um eine Neuordnung der bergbaulichen Verhältnisse anzubahnen, zu der man sich bislang aus eigener Initiative nicht hatte aufschwingen können. Nach längeren Vorverhandlungen wurde am 1. August 1736 von dem Fürsten Klemens August durch Edikt eine neue Regelung des Bergbauwesens verfügt.[2]) Es ist dies das einzige Berggesetz, das die Paderborner Bischöfe ihrem Lande gegeben haben.

Zunächst wurde durch den landesherrlichen Erlaß die im Kölnischen und im Herzogtum Westfalen gültige kurkölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669[3]) „pro Norma et Regula" eingeführt und so die Paderborner Montanindustrie auf eine rechtliche Grundlage gestellt, die sie bisher entbehrt hatte. Seitdem sind nicht allein die eigentlichen Bergwerke, sondern auch alle Werk-, Kalkstein-, Stein- und Gipsbrüche sowie die Ziegeleien und Glashütten wegen der erforderlichen Erden und des benötigten Sandes gesetzlich unter das Bergregal gerechnet worden.[4]) Von der Errichtung eines ordentlichen Bergamtes sah man ab, wohl wegen der wenig umfangreichen Ausdehnung des als Arbeitsfeld in Betracht kommenden Gebietes und setzte statt dessen eine sogenannte Bergwerkskommission ein. Die Kommission sollte sich aus zwei Hofkammerräten und einem besonders dazu „verpflichtenden und geschworenen" Berginspektor oder Vogt zusammensetzen. Ihre Befugnisse erstreckten sich in erster Linie auf die Ausübung der Jurisdiktion in Bergwerkssachen, über die in der landesherrlichen Verordnung nähere Vor-

[1]) Hofk. VII 266, 275.

[2]) Die Verordnung ist abgedruckt bei Wigand, Die Provinzialrechte des Fürstentums Paderborn und Corvey. Leipzig 1832. Bd. III S. 247.

[3]) Die kurkölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669 findet sich bei Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstentums Cöln, Abt. I S. 306. Düsseldorf 1830.

[4]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

schriften getroffen waren. Der Bergbau wurde, was das wichtigste war, von der allgemeinen öffentlichen Gerichtsbarkeit eximiert und ein eigenes, seinen besonderen Verhältnissen angepaßtes Gerichtsverfahren eingeführt. Als Richter erster Instanz sollten „in Litigiosis" die beiden Hofkammerräte allein fungieren, „in utilibus aber und was sonsten weiters dem gemeinen Wesen ersprießlich fallen möge", sollte der genannte Berginspektor hinzugezogen werden. Warum dieser Unterschied? Im ersteren Falle scheint es sich um solche Streitsachen zu handeln, die sich aus der Anwendung bergrechtlicher Vorschriften ergaben und an der Hand der eingeführten Bergordnung oder nach den Bestimmungen des allgemein gültigen Rechtes rein theoretisch, ohne besondere praktische Kenntnisse, von den Kammerräten allein entschieden werden konnten. Im zweiten Falle dagegen scheint der Gesetzgeber diejenigen Streitigkeiten im Auge zu haben, die aus Entschädigungsansprüchen Dritter gegen bergbautreibende Personen oder aus Eigentumsklagen der Gewerken untereinander hervorgehen und ohne Hinzuziehung eines Bergbauverständigen als Gutachters bezw. Taxators kaum in einer dem Bergwesen wie auch dem Allgemeinwohl dienlichen Weise erledigt werden konnten.

Gegen die richterliche Entscheidung erster Instanz war Appellation an die fürstliche Hofkammer zulässig. Glaubten die Parteien auch hier ihr Recht noch nicht gefunden zu haben, so sollten sie befugt sein, Revision beim Geheimen Rat einzulegen. Ausführliche, genau bestimmte Vorschriften in der landesherrlichen Verordnung regelten des weiteren im einzelnen den Gang des Appellations- und Revisionsverfahrens. Wegen des durchaus formellen Charakters, den diese ausschließlich tragen, erübrigt es sich, sie eingehender zu erörtern. Es sind Bestimmungen, die darauf hinauszielen, vor allem eine in Bergwerkssachen höchst notwendige Beschleunigung der Rechtspflege zu gewährleisten.

Wenn wir fragen, welche Wirkungen bezw. Erfolge die von Klemens August getroffene Neuordnung des Paderborner Bergwesens in der Zukunft gezeitigt hat, so müssen wir zu der Auffassung gelangen, daß in Wirklichkeit alles beim alten blieb. Insbesondere ist dieses Urteil berechtigt inbezug auf die Bergverwaltung. Die Hoffnungen auf Besserung der Verhältnisse, die man an die Einsetzung der Bergwerkskommission geknüpft hatte, gingen keineswegs in Erfüllung. Zwar hat die Kommission ihre Tätigkeit aufgenommen, doch schon nach wenigen Jahren ging sie aus unbekannten Gründen wieder ein. Die Bearbeitung der Bergwerks-

sachen wurde wieder, wie es früher gewesen, allein der Hofkammer übertragen.[1]) Die als Norm eingeführte kurkölnische Bergordnung blieb zwar bis zum Ende der bischöflichen Herrschaft gesetzlich zu Recht bestehen, da es aber wie immer an der erforderlichen Aufsicht seitens der Regierung und der fürstlichen Beamten fehlte, fanden ihre einzelnen Bestimmungen wenig oder gar keine Beachtung, den Untertanen war freies Spiel gegeben. 1765 mußte Fürstbischof Wilhelm Anton eingestehen, daß zwar 1736 von Klemens August die kurkölnische Bergordnung eingeführt, aber bis jetzt fast gänzlich außer acht gelassen sei.[2]) In dieser Erkenntnis machte der Fürst daher von neuem den Versuch, die dem Bergwesen anhaftenden Mängel zu beseitigen. Er schärfte die in Vergessenheit geratenen bergrechtlichen Vorschriften wieder ein[3]) und war besonders bestrebt, eine geordnete Rechtspflege in Bergwerksangelegenheiten herbeizuführen. 1765 verordnete er, daß alle beim Bergbau und der damit verbundenen Metallbereitung beschäftigten Beamten und Arbeiter ohne Unterschied und ohne Ausnahme der bischöflichen Gerichtsbarkeit in allen Sachen unterworfen sein sollten. Die fürstliche Regierung wurde im Interesse der Bergleute für diese als „besonderer Gerichtsstand" angeordnet. Gegen ihren Willen sollten sie weder „in personalibus, weder in realibus" vor die übrigen landesherrlichen Gerichte gezogen werden können.[4]) 1786 bestimmte Fürstbischof Friedrich Wilhelm nochmals ausdrücklich, daß die „Bergwerkssachen, Bergleute und Bediente" einzig und allein der Gerichtsbarkeit der Paderborner Regierungskanzlei unterworfen sein sollten. Gleichzeitig befahl er von neuem, daß die von seinem Vorgänger Klemens August eingeführte kurkölnische Bergordnung „als Richtschnur" dienen sollte.[5])

Wie wenig aber die Regierung imstande war, dem erlassenen Berggesetz im Lande Geltung zu verschaffen, und wie wenig man sich im allgemeinen um dessen Vorschriften bekümmerte, dafür spricht wohl deutlich genug der Umstand, daß eine größere Zahl der Sand-, Kalkstein- und Gipsbrüche, viele Kalk- und Ziegelbrennereien sowie ein Teil der Paderborner Glaswerke ohne die erforderliche landesherrliche Erlaubnis betrieben wurden.[6]) Bei-

[1]) Hofk. VII 260.
[2]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 322.
[3]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 323 ff.
[4]) St. A. Wetzlar, litt. D. vol. III fol. 325.
[5]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[6]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

spielsweise sei nur erwähnt, daß um 1802 von den vorhandenen 9 Ziegeleien nur 3 und von 10 Kalksteinbrüchen und -öfen sogar nur einer vom Landesherrn konzessioniert war.[1])

# III. Hauptteil.

## Die Glashütten des Paderborner Landes zur Zeit der bischöflichen Herrschaft.

### I. Kapitel.

### Die allgemeine Geschichte und Entwickelung der Glasindustrie.

Der Salz- und Metallgewinnung im Hochstift Paderborn trat im 18. Jahrhundert die Glasfabrikation als neuer, gleichwertiger Industriezweig an die Seite. Ursprünglich war sie ein fremdes Gewerbe und wurde von ausländischen, namentlich lippischen Glasfabrikanten eingeführt.[2])

Das Gründungsjahr der Paderborner Glaserzeugung läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Bessens[3]) Angabe, daß die Anlage der ersten Glashütte in das Jahr 1728 falle, hat schon Amedick als irrtümlich von der Hand gewiesen.[4]) Die ersten Anfänge der neuen Industrie, soweit sie urkundlich nachweisbar sind, liegen vielmehr über ein halbes Jahrhundert weiter zurück. Lassen uns bereits 1662 die Zollrechnungen der Stadt Warburg die Existenz einer Glashütte in der näheren oder weiteren Umgebung als höchstwahrscheinlich erscheinen,[5]) so ist uns in der Tat schon für das Jahr 1674 der Betrieb einer solchen bei dem nicht sehr weit entlegenen Blankenrode urkundlich sicher bezeugt.[6]) Ob wir es hier aber mit der ältesten Stätte des Glasgewerbes auf Paderborner Boden überhaupt zu tun haben, kann einigermaßen zweifelhaft erscheinen, wenn

[1]) Kraayvanger, a. a. O. S. 9.
[2]) Hoff. VII 244, 235a; A. Dringenberg IX F 4.
[3]) Bessen, a. a. O. Bd. II S. 294.
[4]) Amedick, a. a. O. S. 38, Anm. 3.
[5]) In diesen Zollrechnungen werden zahlreiche Glastransporte erwähnt (A. Dringenberg XI E 6).
[6]) Die Glashütte lag auf Grund und Boden des Domkapitels und wurde aus dessen Waldungen unterhalten (Amedick, a. a. O. S. 56).

wir erwägen, daß einerseits bereits im frühen Mittelalter eine stark entwickelte Glasindustrie in den Ländern deutscher Zunge bestand[1]), und daß anderseits die Verhältnisse im Hochstift Paderborn besonders günstige waren, wie die dortige ausgedehnte Herstellung von Glaswaren im 17. und 18. Jahrhundert zur Genüge beweisen dürfte. Dazu kommt, daß schon vor 1658, wahrscheinlich bereits im 16. Jahrhundert, die Grafen zur Lippe bei Grevenhagen, dem späteren Samtgebiet, eine Glashütte betreiben ließen.[2]) 1685 wurde unweit der Stadt Dringenberg und 1687 in der Nähe von Driburg gleichfalls eine Glashütte betrieben.[3]) Einen außerordentlichen Aufschwung nahm die Glasfabrikation seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. 1701 konzessionierte die Paderborner Regierung zusammen mit der lippischen eine Glashütte im Samtamt Schwalenberg[4]); 1714 gab Franz Arnold die Bauerlaubnis zu zwei Hütten, von denen die eine im Dringenbergischen, die andere im fürstlichen Driburger Gehölze lag.[5]) 1722 schloß die Stadt Brakel mit einem ausländischen Glasmeister einen Kontrakt;[6]) die Familie von der Asseburg trug sich 1723 mit der Anlage einer Glashütte in ihren Forsten unweit der Dorfschaft Altenhausen;[7]) 1723 wurde eine „feine" Glashütte in der Emde und 1734 eine neue Hütte am „Saurenberg" angelegt.[8])

Es ist unnötig, noch weiter die Anlage der einzelnen Glashütten zu verfolgen. Die mitgeteilten Zahlen zeigen hinreichend, welchen ungeahnten Aufschwung in kurzer Zeit die Glasindustrie im Hochstift nahm, wie eine Neugründung fast die andere drängte. Auch weiterhin ist es im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht anders geworden. Kein Jahrzehnt verging, ohne daß nicht neue Konzessionen erteilt oder alte verlängert wurden; stets war eine größere Anzahl Glaswerke in fürstlichen, privaten und Gemeinde-Waldungen im Betriebe. Noch 1802, als die weltliche Herrschaft der Paderborner Bischöfe ein jähes Ende fand, wurden östlich der Stadt

---

[1]) H. E. Benrath, Die Glasfabrikation S. 6. Braunschweig 1875.
[2]) Geh. R. L 111.
[3]) A. Dringenberg IX F 1, 2; XV 1.
[4]) Geh. R. S 159. Im Samtamt Schwalenberg beanspruchte der Bischof von Paderborn $^1/_4$, der Graf von der Lippe $^3/_4$ des Waldertrages (Amedick, a. a. O. S. 5, Anm. 3).
[5]) A. Dringenberg IX F 4; Hofk. VII 235a.
[6]) A. Dringenberg IX F 5.
[7]) Ebenda IX F 8. Bis 1734 war eine private Glashütte der Familie von der Asseburg im Betriebe (Hofk. VII 243).
[8]) Hofk. VII 243; A. Dringenberg IX F 11.

Paderborn in einem Distrikt von ca. 6 Stunden Länge und 4 Stunden Breite nicht weniger als 7 Glashütten betrieben, von denen 4 größtenteils aus den landesherrlichen Forsten ihren Holzbedarf deckten und 3 in den Wäldern des Grafen von Westphalen gelegen waren.[1])

Die Lage der konzessionierten oder betriebenen Glashütten zeigt, daß die Fabrikation des Glases nicht in allen Teilen des Landes gleichmäßig Eingang fand, sondern im allgemeinen auf das vielgestaltige Berg- und Hügelland des Nordostens, die Gegend von Altenbeken, Dringenberg, Schwanen, Driburg, Sandebeck, Brakel und die Samtämter Schwalenberg und Oldenburg beschränkt blieb. Den Grund hierfür bildeten die ausgedehnten Buchenwälder, die wie kaum in einem anderen Teile des Hochstifts Höhen und Längen des dortigen Gebirges weithin bedeckten.[2]) Dazu kam, daß die reichen Holzbestände dieses umfangreichen Waldgebietes früher kaum auf eine andere Art und Weise gleich vorteilhaft finanziell nutzbar gemacht werden konnten. Handelte es sich doch meistens um solche Waldungen, die fern von größeren Orten in schwach besiedelten, wenig erschlossenen, verkehrs- und industriearmen Gegenden gelegen waren. Zahlreiche Täler und Schluchten, steile Berge und grundlose Wege machten eine Abfuhr des abstämmigen Holzes auf größere Entfernung höchst unwirtschaftlich, wenn nicht gar unmöglich.[3]) Was Wunder, wenn Landesherr und Regierung, Kommunen[4]) und Private[5]) der Glasindustrie ein sehr lebhaftes Interesse entgegengebracht haben und in der Anlage der Glashütten unter den gegebenen Umständen ein willkommenes und vielleicht das einzige Mittel sahen, den Holzbestand ihres großen Waldbesitzes möglichst vorteilhaft zu versilbern. Eine Glashütte

[1]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

[2]) Noch bis in unsere Tage haben sich, wenn auch in geringerer Ausdehnung, großartige Buchenwälder im östlichen Paderborner Lande erhalten, da der dortige lehmig-kalkige Verwitterungsboden für das Wachstum der Rotbuche sehr günstig ist (vgl. v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter S. 13).

[3]) Hofk. VII 26, 238; Geh. R. S 223; Geh. Kanzlei VII 3.

[4]) Als solche sind die Städte Brakel und Dringenberg zu nennen (Hofk. VII 233; Geh. Kanzlei VII 3; A. Dringenberg IX F 1, 5, 7).

[5]) Außer der Familie von der Asseburg und dem Grafen von Westphalen (siehe S. 151 f.) ließ z. B. auch die Äbtissin von Neuenheerse in den Waldungen dieser Abtei lange Jahre eine Glashütte betreiben (Hofk. VII 247). Ebenso hatte das Kloster Brenkhausen 1785 einen Kaufvertrag über Holzlieferungen aus seinen Forsten an die „Corvey'sche Compagnie" geschlossen, die in der Nähe ein Glashüttenwerk errichtete (Geh. Kanzlei VII 3; Hofk. VII 233).

konnte, ohne an einen bestimmten Ort gebunden zu sein, überall in den Waldungen errichtet werden, um an Ort und Stelle das überflüssige Holz zu verbrauchen. Ihre Lage konnte man mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Holzvorräte der einzelnen Wälder und Waldteile ohne verhältnismäßig große Mühe und Kosten stets nach Belieben und Bedarf verändern. Unter den vorstehend näher erörterten Gesichtspunkten müssen wir vor allem die Stellungnahme der Paderborner Landesherren und ihrer Regierung beurteilen, um die weitgehende Fürsorge und die tatkräftige Unterstützung richtig einzuschätzen, die sie dem Glasgewerbe haben angedeihen lassen. Mit diesen Bestrebungen standen sie keineswegs allein da, auch andere für die wirtschaftliche Hebung ihrer Länder besorgte deutsche Fürsten haben das gleiche Ziel, die Entwickelung der einheimischen Glasindustrie, tatkräftig erstrebt.[1]) Die Paderborner Bischöfe und die Hofkammer, zu deren Ressort die nähere Bearbeitung der Glashüttensachen gehörte, hatten dabei allerdings weniger das allgemeine Wohl der Untertanen als vielmehr eine gewisse einseitige Wahrung und Förderung der fiskalischen Interessen im Auge. Sie sahen in den konzessionierten Glashütten nichts mehr und nichts weniger als eine reichlich fließende Einnahmequelle. Doch haben sie diese Art der Holzverwendung durchaus nicht immer als die wünschenswerteste und beste angesehen, sondern nur als die geeignetste und unter Umständen einzig mögliche in Anwendung gebracht.[2])

Fassen wir nunmehr einmal die mannigfachen Maßnahmen etwas näher ins Auge, durch die die Paderborner Regierung die Glasindustrie im Lande begünstigt und unterstützt hat.

In erster Linie suchte sie den Unternehmern die Anlage der Glashütten und die erste Einrichtung des Betriebes dadurch zu erleichtern, daß sie nicht nur das notwendige Terrain frei hergab, sondern auch das erforderliche Bauholz unentgeltlich oder gegen billige Bezahlung verabfolgen ließ.[3]) Ferner wurde den Glasmei-

[1]) Benrath, a. a. O. S. 8; Lobmeyer, Die Glasindustrie S. 130. Stuttgart 1874.

[2]) Hoff. VII 238. Als es sich 1764 um die Anlage einer Glashütte bei Elbrinxen handelte, machte der Fürstbischof Wilhelm Anton bei Erteilung der Konzession die Einschränkung, daß für den Fall, wenn Erz gefunden würde, sofort der Kontrakt gelöst sein sollte, damit das Holz für den Bergbau reserviert werde (Geh. R. S 223).

[3]) Geh. R. Z 159, 223; A. Tringenberg IX F 11; Hoff. 234, 238, 242, 243; vgl. Amedick, a. a. O. S. 38. Ein Grund, weshalb die Regierung bei der Anlage der einen Glashütte das Holz frei hergab, während sie es bei einer anderen bezahlt nahm, ist nicht ersichtlich.

stern und ihren Arbeitern ohne Entgelt geeignetes Gartenland angewiesen und außerdem wurden mit landesherrlicher Genehmigung bei allen Glashütten „zu ihrer Subsistenz" noch sogenannte größere Zuschläge eingerichtet, für die jährlich nur eine verhältnismäßig sehr geringe Abgabe an das fürstliche Rentregister bezahlt werden mußte.[1]) Auch durften die Glasmeister die zu ihrem und der Gesellen Unterhalte nötige Anzahl Hornvieh und Pferde, aber keine Ziegen[2]) halten und ohne Weidegeld in die angewiesenen fürstlichen Waldungen und auf die gemeine Weide treiben.[3]) 1795 änderte allerdings die Regierung plötzlich in dieser Hinsicht ihren Standpunkt und verlangte bei der Abschließung neuer Kontrakte für die Zukunft von jedem Stück Vieh jährlich 18 mgr. Weidegeld.[4])

Ein beliebtes Mittel der Hofkammer, die Glasindustrie in den fiskalischen Waldungen zu fördern und zu schützen, war die Gewährung besonderer Vergünstigungen und die Erteilung teils sehr ausgedehnter Privilegien. 1727 wurde zugunsten der „feinen" Glashütte in der Emde allen umliegenden Glaswerken verboten, feine Gläser zu blasen und zu verkaufen.[5]) 1752 erhielt sie das Monopol, allein im Hochstift vergoldete Glaswaren zu fabrizieren.[6]) Wiederholt ging die Regierung bei Erteilung von Konzessionen auch die Verpflichtung ein, während der Kontraktzeit weder fürstlicherseits eine andere Glashütte in der Nähe anzulegen, noch auch Dritten die Bauerlaubnis dazu zu erteilen.[7]) Man wollte auf diese Weise den Unternehmern den Betrieb ihrer Glashütten während der kontrahierten Zeit sicher stellen und einem drohenden Holzmangel, der durch den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Werke auf einem beschränkten Gebiete eintreten mußte, nach Möglichkeit vorbeugen. Aus diesem

---

[1]) Geh. R. T 223; Geh. Kanzlei VII 2; Hofk. VII 238, 248. Die Zuschläge, die oft eine recht bedeutende Ausdehnung hatten (bei der Glashütte in der Durbeke wurden 1785 fast 12 Morgen angewiesen, für die jährlich nur 3 Schillinge entrichtet werden mußten; Hofk. VII 238) wurden für die Dauer des abgeschlossenen Kontraktes aus den Forsten ausgeschnitten, eingezäunt und so der gemeinen Hude entzogen. Verschiedentlich kam es deswegen zu ernstlichen Streitigkeiten mit den nächstliegenden Gemeinden, die sich in ihrer Hudegerechtigkeit beeinträchtigt sahen (Hofk. VII 238, 248).

[2]) Vgl. Amedick, a. a. O. S. 24.

[3]) Geh. R. T 223; Geh. Kanzlei VII 2, 5; Hofk. VII 26 (alte Signatur), 238.

[4]) Geh. Kanzlei VII 5; A. N. Z. Pad. Akt. 91.

[5]) A. Dringenberg IX F 11.

[6]) Hofk. VII 242.

[7]) A. Dringenberg IX F 11, 18; Geh. Kanzlei VII 2; Hofk. 238, 242.

Grunde hat die Hofkammer verschiedentlich auch direkt anderen Waldbesitzern die beabsichtigte oder begonnene Errichtung einer Glashütte bei hoher Strafe untersagt.[1]) Durch das Fernhalten und das Verbot neuer Glashütten sollte gleichzeitig auch vermieden werden, daß die bestehenden Werke durch fremde Konkurrenz schwer geschädigt und in ihrer Existenz gefährdet werden konnten. 1734 wurde mit Rücksicht auf das mehrgenannte Emdener „feine" Glaswerk die Erbauung einer neuen „feinen" Glashütte verboten.[2])

Die Paderborner Regierung machte nach dem Gesagten die Anlage der Glasfabriken also von der landesherrlichen Genehmigung abhängig[3]), obwohl nicht zu ersehen ist, auf welchen Rechtstitel sie sich in älterer Zeit dabei berief. Es scheint, daß sie ein solches Recht als einen Ausfluß der allgemeinen Hoheitsrechte des Fürsten betrachtet hat. Erst durch die 1736 im Hochstift eingeführte kurkölnische Bergordnung wurden auch die Glashütten zum Bergregal gezogen und damit ihre Anlage rechtlich der Genehmigung des Landesherrn unterstellt.[4]) Sei es nun aber, daß die Regierung im Laufe der Jahre diesen Anspruch freiwillig aufgab oder sei es, daß sie ihn nicht mehr durchzusetzen vermochte, jedenfalls stand den Bischöfen in jüngerer Zeit ein solches allgemeines Konzessionsrecht, wenn auch vielleicht noch theoretisch, so doch jedenfalls in der Praxis nicht mehr zu. Die Errichtung und der Betrieb der Glashütten war vielmehr für gewöhnlich willkürlich und von der landesherrlichen Genehmigung unabhängig, wie denn auch der Graf von Westphalen 1802 in seinen Wäldern drei Glaswerke ohne eingeholte Erlaubnis des Landesherrn im Betriebe hatte. Ein fürstliches Bewilligungsrecht machte die Hofkammer nur noch für den Fall geltend, wenn es sich um eine Anlage auf fiskalischem Grund und Boden handelte, sowie wenn der Unternehmer aus Domanialwaldungen bezw. Samtforsten das notwendige Holz gewinnen oder auf landesherrlichem Eigentum den benötigten Sand graben wollte.[5])

Die Zollpolitik, die die Paderborner Regierung gegenüber der Glasindustrie einschlug, war inkonsequent. Suchte sie nämlich

[1]) A. Dringenberg IX F 16, 19. Der Stadt Brakel wurde z. B. 1722 die Anlage einer neuen Glashütte bei 100 Goldgulden Strafe verboten und ihr zugleich bedeutet, nach Eingang der fürstlichen Hütte in der Emde künftig von neuem um eine Konzession einzukommen (A. Dringenberg IX F 5).

[2]) A. Dringenberg IX F 16.

[3]) Vgl. Amedick, a. a. O. S. 38.

[4]) A. N. Z. Pad. Akt. 91; siehe S. 323.

[5]) A. N. Z. Pad. Akt. 92.

auf der einen Seite die Einfuhr von Rohmaterialien, namentlich von Pottasche, aus den Nachbarstaaten dadurch zu erleichtern, daß sie diese zollfrei ließ, so erschwerte sie auf der anderen Seite das Auslandsgeschäft der Glasfabrikanten, indem sie den Export ihrer Erzeugnisse mit dem „gewöhnlichen" Zoll belegte.[1]) Über die Art der Erhebung dieses Glaszolls hat die Regierung mehrfach ihre Ansicht geändert. Während sie 1691 mit den Glasmeistern eine jährliche Pauschalsumme nebst einer bestimmten Glaslieferung an den Hof vereinbarte[2]), bestimmte sie später, daß an allen Zollstätten von dem ausgeführten Glase der Zoll entrichtet werde.[3]) Da aber bei diesem Verfahren sehr viele Zolldefraudationen vorkamen und die Glashändler ihre Waren unverzollt auf Schleichwegen heimlich nach dem Auslande durchschmuggelten, verfügte die Hofkammer 1728, daß das Glas in loco auf den Hütten verzollt werde und dann gegen Vorzeigung einer entsprechenden Zollbescheinigung die Zollstätten des Landes frei passiere. Die Glasfabrikanten sollten entweder den Zoll selbst erheben und jährlich an die fürstliche Rentkammer einliefern oder besondere Konduktoren dazu anstellen.[4]) 1740 war dieser Modus aber bereits wieder aufgehoben, und der Glaszoll mußte seitdem von neuem an allen Zollstätten entrichtet werden.[5])

Das Hauptinteresse des Landesherrn und seiner Regierung an der Glasindustrie konzentrierte sich, wie schon kurz angedeutet[6]), auf den Verkauf des fiskalischen Holzes und die Erzielung möglichst hoher Holzpreise. In besonderen Kontrakten, die mit den Glasmeistern abgeschlossen wurden, mußten sich diese verpflichten, das zum Betriebe ihrer Glaswerke erforderliche Holz nur aus den landesherrlichen Waldungen zu entnehmen und während der Dauer des geltenden Vertrages weder die Glashütte zu verlassen, noch im Hochstift selbst oder in den Nachbarstaaten ein neues Werk anzulegen. Fremdes Holz sollte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Hofkammer verwandt werden dürfen.[7]) Die Menge des jährlich

[1]) A. Dringenberg IX F 4, 18; Hofk. VII 234, 238; Amedick, a. a. O. S. 38; Geh. R. R 14.
[2]) Geh. Rat. R 14.
[3]) A. Dringenberg IX F 4, 18; Hofk. VII 236.
[4]) A. Dringenberg IX F 13; Hofk. VII 234.
[5]) Hofk. VII 238.
[6]) Vgl. S. 329.
[7]) Geh. Kanzlei VII 2, 3; Hofk. VII 238, 242, 245, 248 u. VII 26 (alte Signatur).

von der Forstverwaltung anzuweisenden Holzes wurde für gewöhnlich offen gelassen, und nur vereinzelt setzte die Hofkammer eine niedrigste oder höchste Grenze für den Holzverbrauch fest.[1]) Genaue Bestimmungen enthielten die Verträge über den Preis des Holzes und die näheren Zahlungsbedingungen. In ihrem Bestreben, bei dem Verkauf des Holzes möglichst viel für den Fiskus herauszuschlagen, suchte die Hofkammer durch kurzfristige Kontrakte von 4–12 Jahren sich die Möglichkeit offen zu halten, die Holzpreise im Laufe der Zeit zu erhöhen, ein Ziel, das sie voll und ganz erreicht hat.[2]) Neben dieser in Aussicht genommenen Preissteigerung mußten bei Bemessung der Kontraktzeit wie überhaupt bei Erteilung der Konzessionen die Holzvorräte maßgebend sein, die in den einzelnen Waldungen zur Verfügung standen. Man muß gestehen, daß die Hofkammer dieser für die Erhaltung der landesherrlichen Wälder so außerordentlich wichtigen Frage eine gewisse Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewandt hat. Wohl nur selten hat sie ohne vorher eingeholten Bericht der Forstverwaltung oder der fürstlichen Beamten des Ortes und ohne nähere Prüfung der Verhältnisse neue Verträge mit den Glasmeistern abgeschlossen oder alte erneuert, selten auch ohne ein Gutachten der genannten Beamten die Dauer der Kontrakte bestimmt.[3]) Wenn trotzdem die fiskalischen Waldungen mit der Zeit schweren Schaden litten, wenn um die Wende des 18. Jahrhunderts durch den übermäßigen Glashüttenbetrieb manche Wälder stark gelichtet und erschöpft, ganze Waldteile völlig ruiniert waren[4]), so trifft die eigentliche Schuld hierfür weniger die Hofkammer als vielmehr das man-

[1]) Hofk. VII 242, VII 26 (alte Signatur), XXV 24; A. N. Z. Pad. Akt. 91.

[2]) Vgl. Amedick, a. a. O. S. 38. Die von dem Verfasser angeführte Vertragsdauer von 8–10 Jahren ist nach unten und oben etwas zu eng begrenzt. Nur in wenigen Fällen ließ sich die Hofkammer durch das ausdrückliche, bedingungsweise Verlangen der Unternehmer bereit finden, die Dauer der Kontraktzeit bis auf 18 Jahre auszudehnen (Hofk. VII 238, 248). Die Steigerung des Holzpreises ergibt sich aus folgenden Zahlen: 1714 kostete ein Schock (= 60 Malter) 17 Rtl.; 1727 zahlte man 18, 1736 bereits 26 Rtl.; 1760 war der Preis des Holzes auf 35 Rtl. gestiegen und betrug 1795 schon 40, 1799 sogar 50 Rtl. (A. Dringenberg IX F 4, 11; Hofk. VII 246, 249; A. N. Z. Pad. Akt. 91). Zu beachten ist noch, daß in diesen Preisen die Zubereitungskosten und die sehr hohen Forstgebühren nicht einbegriffen sind.

[3]) Hofk. VII 233, 237, 238, 247; Geh. Kanzlei VII 2, 5; Geh. Rat R 14; A. Dringenberg IX F 3.

[4]) A. N. Z. Pad. Akt. 91; vgl. Kraayvanger, a. a. O. S. 9.

gelhafte Forstwesen des Paderborner Landes. Ein unverzeihlicher Fehler der Regierung war es allerdings, daß sie dem Berichte und dem Gutachten der Forstbeamten allzu blindlings Folge geleistet hat[1]); konnten ihr doch die Krebsschäden, an denen die Verwaltung der landesherrlichen Forsten krankte, nicht verborgen geblieben sein. Den Forstbediensten aber kann der schwere Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie ihre Pflicht in grober Weise verletzt und gegen ihr besseres Wissen der Hofkammer zur Anlage dieser oder jener Glashütte geraten haben. Sie haben die Errichtung der Glasfabriken begünstigt, nicht weil es zum Nutzen der Wälder und im Interesse des Landesherrn war, sondern um durch die Anweisungsgelder von dem konsumierten Holze ihr Einkommen zu erhöhen. In etwas milderem Lichte wird uns allerdings diese Pflichtvergessenheit der Forstbeamten erscheinen, wenn wir bedenken, daß ihre Besoldungsverhältnisse völlig unzureichend waren und sie leicht dazu verleiten konnten, auf Nebenverdienst zu sinnen.[2])

## II. Kapitel.

### Betrieb, Arbeiter- und Absatzverhältnisse.

Mit wenigen Ausnahmen wurden fast alle Glaswerke durch Gesellschaften mit verschiedener Mitgliederzahl betrieben. Die Glasmeister waren ihrer Mehrzahl nach ausländische Unternehmer und stammten zum Teil aus Braunschweig, Corven und besonders aus der benachbarten Grafschaft Lippe.[3]) Weil die Herstellung der verschiedenen Glaswaren hohe Ansprüche an die Tüchtigkeit und Gewandtheit der Glasbläser stellte, mußten auch diese aus fremden Staaten, z. B. aus Thüringen und Böhmen, herangezogen werden, da solche im Paderborner Lande nicht zu haben waren.[4]) Die meisten dieser fremden Gesellen waren verheiratet. Sie bewohnten mit ihren Familien, jeder für sich, ein kleines Haus unmittelbar bei der

[1]) Nur selten hat die Regierung die Forsten durch Kommissionen und ausländische Forstverständige besichtigen lassen, um sich auf Grund der von diesen eingegangenen Berichte ein eigenes, unabhängiges Urteil zu bilden (Geh. Kanzlei VII 2).

[2]) Vgl. Amedick, a. a. O. S. 14 ff. und Kraayvanger, a. a. O. S. 9. Beide Verfasser fällen über die Paderborner Forstbeamten ein sehr abfälliges Urteil.

[3]) Geh. R. R 14, S. 159; A. Dringenberg IX F 25; Hofk. VII 233.

[4]) Hofk. VII 248.

Glashütte. Zu jedem dieser Einfamilienhäuschen gehörte noch ein kleiner Gemüsegarten, den die Arbeiter ebenfalls frei in Benutzung hatten.[1]) Da die Zahl der Glasbläser bei einzelnen Werken recht bedeutend war, so entstanden regelrechte Arbeiterkolonien, wie wir sie heute im großen und modernen Maßstabe bei fast allen größeren industriellen Unternehmen vorfinden.[2]) Eine weitere nicht zu unterschätzende Vergünstigung für die verheirateten Glasbläser bedeutete es, daß sie wie die Glasmeister selbst das eine oder andere Stück Vieh halten durften.[3]) Wenig günstig müssen die Lohnverhältnisse gewesen sein, denn trotz der erleichterten Lebensbedingungen waren die Glasarbeiter arme Leute und lebten zum Teil in sehr dürftigen Verhältnissen. Nicht einmal das Kopfgeld, zu dem der Staat sie heranzog, konnten sie immer ohne einen Vorschuß ihrer Arbeitgeber entrichten.[4])

Über das technische Verfahren bei der Erzeugung des Glases auf den Paderborner Glashütten ist keine Nachricht auf uns gekommen. Wir werden jedoch nicht fehlgehen in der Annahme, daß sich Einrichtungen und Fabrikation kaum oder doch nicht in wesentlichen Punkten von der damaligen in Deutschland allgemein üblichen Herstellungsart unterschieden haben werden, zumal die Glasmeister und ihre Gesellen fast durchweg aus anderen Teilen des Reiches eingewandert waren. Es mag daher auch genügen, auf die schon zitierte Abhandlung von Benrath hinzuweisen, in der alle Einzelheiten der Glaserzeugung ausführlich behandelt werden.

Die Fabrikation der Paderborner Glashütten erstreckte sich auf alle Arten Glas, der Löwenanteil der jährlichen Produktion entfiel auf Fenster- oder Hohlglas. Außer diesem groben oder grünen Glase erzeugten die meisten Hütten auch noch feine Glaswaren.[5]) Nur einzelne Werke haben dauernd oder zeitweise ihren Betrieb

---

[1]) Hofk. VII 238, 26 (alte Signatur).

[2]) Die Hütte in der Turbeke beschäftigte 1786 in ihrem Betriebe 7 Glasmacher (Hofk. VII 238). Zu einer neuen Glashütte bei Elbrinxen wurden 1764 für die Gesellen 6—7 „Burschenhäuser" vorgesehen (Geh. R. S 223). Auf der älteren Hütte bei Sandebeck arbeiteten außer zirka 10 verheirateten Arbeitern, die alle freie Häuser und Gärten hatten, auch noch verschiedene ledige Glasbläser, die in der „Glaskammer" wohnten (Hofk. VII 238).

[3]) Hofk. VII 238, 244. Vgl. S. 330. Die den Unternehmern kontraktlich zugestandene Erlaubnis, Vieh zu halten, bezog sich also nicht nur auf sie selbst, sondern auch auf ihre Arbeiter.

[4]) Hofk. VII 237.

[5]) Hofk. VII 242.

spezialisiert und nur feines oder nur grobes Glas hergestellt.[1]) Die Fabrikation der feinen Gläser gestaltete sich insofern weniger lohnend, als die Nachfrage geringer war und infolgedessen leicht Überproduktion und Preisdrückerei eintrat.[2]) Der Betrieb der meisten Glashüttenwerke muß ein recht bedeutender und umfangreicher gewesen sein, wie der starke Holzverbrauch beweisen dürfte.[3]) Daß unter diesen Umständen und bei der Zahl der Werke nur ein geringer Teil der Erzeugnisse im Hochstift selbst abgesetzt werden konnte, bedarf wohl kaum eines Beweises.[4]) Für die Hauptmasse ihrer Fabrikate war die Paderborner Glasindustrie daher auf den ausländischen Markt angewiesen. Paderborner Glaswaren, insbesondere Fensterglas, wurden in großen Quantitäten weit und breit ausgeführt.[5]) Als die wichtigsten fremden Absatzgebiete werden naturgemäß die nächstgelegenen Nachbarstaaten anzusehen sein, unter denen das Münsterland und die Grafschaft Waldeck näher erwähnt werden.[6]) Besonders viel Glas wurde auch nach der Weser verfahren und von dort zum Teil auf dem Wasserwege bis nach Bremen hin verschickt.[7]) Der Handel in größerem Maßstabe, vor allem mit Fenster- und Hohlglas, scheint meistens in den Händen der Unternehmer selbst gelegen zu haben, während, wie es ähnlich

[1]) Sog. feine Glaswerke waren vor allem die wiederholt genannte Hütte in der Emde und das Werk im „Bonenthal" bei Schwaney (Hofk. VII 248). Die Glashütte bei Brakel (1785 gegründet) fabrizierte ebenfalls in den ersten Jahren ihres Bestehens ausschließlich böhmisches weißes Tafelglas (Geh. Kanzlei VIII 3). Daß verschiedene Glashütten gezwungen waren, nur grünes Glas herzustellen, erwähnten wir schon S. 330.

[2]) Hofk. VII 242; Die Glashütte bei Brakel sah sich Ende 1788 wegen Mangel an Absatz gezwungen, die Erzeugung des böhmischen Tafelglases aufzugeben und sich vorläufig auf die alleinige Fabrikation von Fenster- und Hohlglas zu verlegen (Geh. Kanzlei VII 3).

[3]) Folgende Verbrauchsziffern einzelner Glashütten lassen auf den allgemein starken Holzkonsum der Paderborner Glasindustrie schließen: die Emdener Hütte verbrauchte 1791 jährlich 15—16, diejenige im „Bohnenthal" 1788 zirka 14 Schock; der Jahresbedarf des Siebensterner Glaswerkes betrug 1795 sogar 17 Schock (Geh. Kanzlei VII 4, 5; Hofk. VII 248).

[4]) Von den sieben Glashütten, die im Anfang des 19. Jahrhunderts betrieben wurden, hätten zwei vollständig genügt, den inländischen Absatz zu decken. Hierbei kam besonders der Driburger Brunnen mit einem jährlichen Bedarf von zirka 40 000 Flaschen in Frage (Kraayvanger, a. a. O. S. 9).

[5]) Hofk. VII 240; Geh. Kanzlei VII 2; vgl. v. Sartori, a. a. O. S. 163.

[6]) A. Dringenberg, IX F 13 und XI K 37.

[7]) Geh. Kanzlei VII 2, 3; A. Dringenberg IX F 2.

bei dem böhmischen Glashandel der Fall war, der Detailhandel, namentlich der Debit der feinen Glaswaren, in- und ausländischen Händlern überlassen blieb.[1]) Wie bedeutend diese Art Kleinhandel der Paderborner Glaswerke gewesen sein muß, geht wohl daraus hervor, daß z. B. im Frühjahr 1792 allein von dem Glasmeister Wigand in der Emde, der an dieser Hütte zur Hälfte beteiligt war, Glaswaren im Werte von 1200 Rtl. durch Händler auf den Markt gebracht wurden.[2]) Im Handel mit feinem Glase herrschten teilweise ganz ungesunde Verhältnisse. Vielfach wurde er von „schlechten" Leuten betrieben, die mit der Bezahlung der auf Kredit erhaltenen Waren sehr im Rückstande blieben oder überhaupt nicht bezahlten.[3])

Verschiedentlich hat die Regierung Veranlassung genommen, dem Handel der einheimischen Glasindustrie ihre Aufmerksamkeit zu widmen, um zu verhindern, daß durch falsche Maßnahmen der Fabrikanten der gute Ruf des Paderborner Glases beeinträchtigt würde. In dieser Absicht verpflichtete sie 1734 die Glasmeister kontraktlich unter Androhung schwerer Strafe und der Konfiskation, das Glas nicht über den gewöhnlichen Preis zu verkaufen.[4]) Als 1769 dem Glashandel dadurch Gefahr zu drohen schien, daß einige Glashüttenbesitzer das Fensterglas nicht mehr in derselben Qualität wie vor dem Kriege herstellten, trotzdem aber einen höheren Preis dafür forderten, griff Fürstbischof Wilhelm Anton persönlich ein. Er befahl den Unternehmern, mehr Sorgfalt auf die Fabrikation zu verwenden. Alles Glas, das nicht den zu stellenden Anforderungen genügte, sollte zerschlagen werden. Durch eine besondere Kommission, die eine eingehende Glasprobe auf den Hütten vornehmen mußte, ließ sich der Fürst davon überzeugen, daß seinem Befehle auch Folge geleistet wurde.[5])

[1]) Hofk. VII 242. Wegen der geringen Barmittel, die den Glashändlern gewöhnlich zur Verfügung standen, erhielten sie ihre Waren von den Glasmeistern zunächst auf Kredit, bis sie solche im In- oder Auslande wieder versilbert hatten (Hofk. VII 242, 248); vgl. Lobmeyer, a. a. O. S. 132.

[2]) Hofk. VII 242.

[3]) Der Glasmeister Wigand hatte z. B. 1792 nicht weniger als 2989 Rtl. 13 Groschen 2½ Pf. rückständiger Forderungen aus den Jahren 1767 bis Michaelis 1791 zu Buche stehen. Sein Kompagnon Imsen hatte in demselben Jahre ebenfalls noch 2198 Rtl. 2 Groschen 2½ Pf. aus früherer Zeit von seinen Glaskäufern zu fordern (Hofk. VII 242).

[4]) Hofk. VII 243.

[5]) A. Dringenberg IX F 24.

# Schluß.

Nachdem wir bisher die wichtigsten industriellen Unternehmen des Hochstifts Paderborn in ihrer geschichtlichen und wirtschaftlich-technischen Entwickelung, soweit es möglich war, kennen gelernt haben, wollen wir zum Abschluß und zur Vervollständigung unserer Untersuchung noch einen Blick werfen auf die Neugestaltung der Verhältnisse im Anfange des 19. Jahrhunderts.

Das Fürstentum Paderborn gehörte zu denjenigen Gebieten, die dem Königreich Preußen durch den Sondervertrag mit Frankreich vom 23. Mai 1802 zur Entschädigung für die Verluste auf der linken Rheinseite zugesprochen wurden.[1]) Der Übergang an die preußische Krone war für das Land, dessen unhaltbare politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände einem baldigen Verfalle und Untergange zusteuerten,[2]) von der größten Bedeutung. Nicht nur wurde das Hochstift vor dem drohenden Ruin bewahrt, sondern mit der neuen Herrschaft trat auch eine Gesundung der zerrütteten Verhältnisse ein. Der preußische Staat setzte seine erste Aufgabe darin, die neuen Entschädigungslande nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich seinem Staatsgefüge einzuverleiben, und suchte dieses Ziel nicht an letzter Stelle durch Hebung des wirtschaftlichen Lebens zu erreichen. So sehen wir gleich nach der Besitzergreifung die Regierung wie auch die eingesetzte Organisationsbehörde aufs eifrigste bestrebt, den allgemeinen wirtschaftlichen Tiefstand des Paderborner Landes durch unermüdliche und zielbewußte Arbeit zu heben. Reformen im Agrarwesen, Förderung des Gewerbes, Entwickelung der industriellen Betriebe, Belebung von Handel und Verkehr, alles dieses waren dankbare, aber auch schwierige Aufgaben, die von den preußischen Beamten gelöst werden mußten, um das von der Natur durchaus nicht stiefmütterlich bedachte, aber schlecht regierte Land zur wirtschaftlichen Blüte zu bringen und dadurch zu einem hoffnungsvollen Teile der Monarchie zu gestalten.

Von den industriellen Unternehmen war in erster Linie die Saline Salzkotten und die Neuordnung des Paderborner Salzwesens Gegenstand einer besonderen Fürsorge der Regierung. Mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit wurde der Kriegs- und Domänenrat Meyer unter der Aufsicht des Oberkammerpräsidenten Freiherrn von Stein betraut.[3])

---

[1]) Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte § 121, 2.
[2]) Vgl. Kraayvanger, a. a. O. S. 2 ff.
[3]) Geh. St. A. vol. I fol. 361.

Der Einführung des Salzregals in der neuen Provinz standen die alten Privilegien der Sälzergenossenschaft zu Salzkotten entgegen. Man mußte sich also, wollte man nicht die Sälzer ihrer Rechte berauben, mit dem Salzdebit, der in Preußen ebenfalls zu den königlichen Regalien zählte, d. h. mit dem alleinigen landesherrlichen Verkauf des Salzes, begnügen. Nach langen Verhandlungen kam es am 2. Juli 1804 zu einem Vertrage zwischen dem Fiskus und dem Sälzerkollegium[1]): Die Saline übernimmt auf 5 Jahre die Salzlieferung für den inländischen Handel und erhält pro Zentner (à 112 Berliner Pfund) 1 Rtl. 12 gute Groschen sowie 2 Pf. Wägegeld. Dem Kollegium wird ein jährlicher Absatz von wenigstens 200 Last oder 7000 Zentnern, einschließlich der 5 Fürstenwässer, in deren Genuß die Krone als Nachfolgerin der Fürstbischöfe eingetreten war, garantiert. Die Sälzer haben sich jedes weiteren direkten Verkaufes von Salz zum inländischen Verbrauch zu enthalten. Dagegen wird der ausländische Handel des Salzwerkes durch den geschlossenen Vertrag in keiner Weise berührt, sondern bleibt auf Grund der alten Rechte auch in Zukunft zollfrei und wird nur besonderen, durch die neuen Verhältnisse bedingten Vorschriften und den allgemeinen Kontrollbestimmungen des preußischen Staates unterworfen. Auch sonst wurden die Gerechtsame der Sälzer nach Möglichkeit von der preußischen Regierung respektiert und anerkannt, weder neue Steuern auferlegt, noch die hergebrachten Abgaben erhöht. Selbst die bisher ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit wurde dem Kollegium belassen, allerdings unter der Bedingung, daß diese Justiz durch einen unparteiischen gebildeten Juristen ausgeübt würde, um jede Art Mißbrauch oder Rechtsbeugung auszuschließen.[2])

Die Neuordnung des Paderborner Salzwesens brachte der königliche Erlaß vom 4. August 1804, der die Einführung des Salzdebitsregals verfügte und die näheren Ausführungsbestimmungen enthielt.[3]) Wie in den übrigen westfälischen Entschädigungsländern sah man auch jetzt von einer Zwangskonstription und ebenfalls von der Erhebung der Salzaccise ab.[4]) Da die mit der Saline Salzkotten abgeschlossenen 200 Last nicht ausreichten, um den ganzen

[1]) A. N. Z. Pad. Akt. 168. Dieser Vertrag ist für die folgenden Ausführungen grundlegend.
[2]) A. N. Z. Pad. Akt. 171.
[3]) A. N. Z. Pad. Akt. 167.
[4]) Geh. St. A. vol. II fol. 48 und 75.

Bedarf des Landes, der 1803 auf 324½ Last (à 35 Zentner) veranschlagt wurde, zu decken, so ließ man das fehlende Quantum von Neusalzwerk bei Minden nach Beverungen bringen, um es von dort aus zu debitieren.[1])

Zum Vertriebe des Salzes wurde die neue Provinz mit einem vollständigen Netze von Sellereien überzogen, aus denen die Eingesessenen das nötige Salz entnehmen mußten, falls sie es nicht vorzogen, ihren Bedarf von den beiden errichteten Hauptniederlagen oder Faktoreien, zu Salzkotten und Beverungen, abzuholen, was ebenfalls gestattet war. Die Zahl der Sellereien betrug anfangs 16, wurde aber schon bald um einige weitere vermehrt. Der angestellte Salzseller kaufte das Salz auf eigene Rechnung zu einem von der Regierung bestimmten Preise und verkaufte es wieder zu einem staatlich festgesetzten Preise, dessen Höhe sich nach der geringeren oder größeren Entfernung, mit anderen Worten, nach den Transportkosten richtete und im Detailhandel, d. h. beim Verkauf unter ½ Zentner, 2 Rtl. 12 gr. 6 Pf. bis 3 Rtl. 1 gr. 4 Pf. pro Zentner Salzkottener Salz betrug. Beim Engrosdebit schwankte dessen Preis zwischen 2 Rtl. 10 gr. 6 Pf. und 2 Rtl. 23 gr. 4 Pf. In Beverungen, wo nur Salz von der Königlichen Saline Neusalzwerk verkauft wurde, berechnete man den Zentner im Kleinverkauf mit 2 Rtl. 8 gr. 10 Pf., beim Engrosvertriebe mit 2 Rtl. 6 gr. 10 Pf.[2]) Jeder Paderborner Haushalt mußte im Besitze eines von der Ortspolizeibehörde ausgestellten sog. Salzbuches sein, in das nicht nur der von der Behörde ermittelte jährliche Bedarf, sondern auch das im Laufe des Jahres abgeholte Quantum jedesmal vom Seller oder von den Hauptsalzniederlagen eingetragen wurde.[3])

An die Spitze des gesamten Salzwesens in der neuerworbenen Provinz Paderborn trat ein Salzinspektor zu Salzkotten.[4]) Dieser hatte sowohl die besondere Aufsicht über das inländische Lieferungsgeschäft der Saline wie auch die nähere Kontrolle über ihren ausländischen Handel zu führen. Ferner beaufsichtigte er die Versiedung der fünf königlichen, früher fürstlichen Wässer und vertrat die auf den König übergegangenen Rechte eines Oberwerkmeisters der Saline nach Inhalt der Sälzerordnung von 1766. Nach erfolgter Säkularisation der an dem Obereigentum des Salzwerkes beteiligten geistlichen Korporationen, in deren Rechte die Krone eintrat,

[1]) Kraahvanger, a. a. O. S. 59.
[2]) A. N. Z. Pad. Akt. 167.
[3]) Ebenda.
[4]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.

hatte er auch die betreffenden meierstättischen Anteile zu beaufsichtigen.[1]) Dem Salzinspektor zu Salzkotten wurde ferner die Verwaltung der Paderborner Salzkasse übertragen.[2]) Diese bildete eine eigene, selbständige Kasse und war wie die anderen Salzkassen in den westfälischen Landesteilen der Aufsicht der Westfälischen Salinendirektion in Hamm untergeordnet, die überhaupt das gesamte Paderborner Salzwesen und seine Verwaltung beaufsichtigte.[3])

Der Obersalzfaktorei zu Salzkotten war die Faktorei Beverungen unterstellt. Der dortige Faktor hatte für den sachgemäßen Transport des Mündener Salzes vom Schiffe in das Magazin, für zweckmäßige Lagerung und den Rücktransport der leeren Tonnen Sorge zu tragen, die Lagerbestände genau zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, den Verkauf des Salzes im einzelnen zu leiten und sorgsam darüber Buch zu führen.[4])

Ungleich einfacher als das Paderborner Salzwesen ließen sich die bergbaulichen Verhältnisse der durch den Übergang des Hochstifts an Preußen geschaffenen neuen Lage anpassen, da man auf diesem Gebiete keine Sonderrechte der Untertanen zu berücksichtigen brauchte. Durch Spezialbefehl des Königs vom 4. September 1802 wurde der Markscheider Niemeyer beauftragt, mit Unterstützung der eingesetzten Organisationskommission „das Bergwerkswesen im Erbfürstentum Paderborn zu rechachieren."[5]) Am 14. Januar 1803 wurde diesem ferner die Leitung des Altenbekener Bergbaues, der allein noch im Lande erfolgreich betrieben wurde, noch besonders übertragen.[6]) Bei der Bergwerksuntersuchung sollte vor allem auf Steinkohlen und Eisen geachtet, doch auch die mi-

---

[1]) Geh. St. A. vol. II fol. 7.
[2]) Geh. St. A. vol. II fol. 7 ff.
[3]) Geh. St. A. vol. II fol. 108; Geh. St. A. General-Direkt. Salzdepart. XVI 32 fol. 63. Die Paderborner Salzkasse war also nicht eine Dependenz der märkischen Obersalzkasse in Königsborn, wie das Kraaynanger (a. a. O. S. 59) annimmt, sondern sie war selbständig und ihre überschüssigen Gelder wurden direkt an die General-Salzkasse in Berlin abgeliefert (Geh. St. A. General-Direkt. Salzdepart. XVI 32 fol. 62). Es war allerdings anfangs beabsichtigt worden, daß die märkische Salzkasse die Paderborner Salzgelder mitverwalten sollte, doch kam man von diesem Plane wieder ab (Geh. St. A. vol. I fol. 264 ff. und fol. 269.
[4]) Geh. St. A. vol. I fol. 264 ff. und fol. 269.
[5]) A. N. Z. Pad. Akt. 91.
[6]) A. N. Z. Pad. Akt. 92.

neralogischen und alle anderen zum Bergbau in Beziehung stehenden Gegenstände mit gleicher Aufmerksamkeit erforscht werden.[1])

Die neue Provinz wurde hinsichtlich der Verwaltung des Bergregals der Grafschaft Mark gleichgestellt.[2]) Der König behielt sich durch Erlaß vom 16. Mai 1803 die unbeschränkte Ausübung seiner Regalitätsrechte vor, wie sie in der am 29. April 1766 für das Herzogtum Cleve, das Fürstentum Mörs und die Grafschaft Mark erlassenen Bergordnung und in den Bestimmungen des unterm 5. Februar 1794 publizierten Allgemeinen Landrechtes festgelegt waren. Alle für die Grafschaft Mark erlassenen besonderen „Deklarationen" und „die dort gesetzlich gewordenen Observanzen" sollten auch für das Paderborner Land in Anwendung kommen. Besonders erhielt das am 16. Mai 1767 den Bergleuten des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark erteilte „General-Privilegium" nebst der an dem gleichen Tage erlassenen Instruktion zur Errichtung und Führung der Knappschaftskasse und das „Canton-Reglement" vom 12. Februar 1792 für die neue Provinz Gültigkeit. Alle Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer usw. und deren Nachkommen wurden vom Militärdienst befreit.

Die Oberaufsicht und Verwaltung des Bergregals wurde dem Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktoriums übertragen. Mit der speziellen Aufsicht über das gesamte Berg- und Hüttenwesen des Paderborner Landes wurde das westfälische Bergamt beauftragt und gleichzeitig die Errichtung eines Bergamtes, einer Bergdeputation oder einer Kommission in Aussicht genommen.

Den Glashütten im ehemaligen Hochstift stand die preußische Regierung in gewissem Sinne skeptisch gegenüber. Zwar wollte sie auch diese nach Möglichkeit erhalten, um den inneren Verkehr und Verdienst zu heben, doch sollte ihre Zahl beschränkt werden, wenn trotz einer strengeren polizeilichen Aufsicht und eines besseren Betriebes dem Waldbestande des Landes ernste Gefahr drohen würde. Die Regalität der Glaswerke wurde durch Entscheidung des Bergwerks- und Hüttendepartements auch fernerhin beibehalten.[3])

---

[1]) A. R. Z. Pad. Akt. 91.
[2]) Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Akten: Geh. R. 1518.
[3]) A. R. Z. Pad. Akt. 91, 92.

# Anlage I.

## Vorgefundene Salzpreise auf der Saline Salzkotten im 17. und 18. Jahrhundert.

(Zusammengestellt nach Angabe des Sälzerarchivs zu Salzkotten sowie der Akten: Geheimer Rat T. 47 u. 48: Geheimes Staatsarchiv, Rep. 70, Pad. Sekt. IV Nr. 2 vol. I: Geheimes Staatsarchiv, Generaldirektorium, Salzsachen XVI, Nr. 22 vol. I; Edikt vom 11. September 1739).

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1597 | kostete | 1 | Molle | ½ Rtl. |
| 1606 | " | 1 | " | 20 gr. |
| 1607 | " | 1 | " | ½ Rtl. |
| 1626/27 | " | 1 | " | 1 Rtl. |
| 1628 | " | 1 | " | 14⅔ Schillinge (14 Sch.) |
| 1629 | " | 1 | " | 14—16 " |
| 1630 | " | 1 | " | 12 " |
| 1632 | " | 1 | " | 19½ " (1 Rtl.) |
| 1634 | " | 1 | " | 13 " |
| 1634 (Okt.) | " | 1 | " | 1 Rtl. |
| 1635 | " | 1 | " | 4 Kopfstücke (16 Sch.) |
| 1636 | " | 1 | " | 1 Rtl. |
| 1637 (Mai) | " | 1 | " | 16 Schillinge. |
| 1637 (Okt.) | " | 1 | " | 1 Rtl. |
| 1638 (dominica 21 trinitatis) | | | " | 16 Schillinge. |
| 1638 ( " 23 | | | " | 4 Kopfstücke. |
| 1638 (10. Dez.) | " | 1 | " | 16 Schillinge. |
| 1639 (16. Jan.) | " | 1 | " | 12 " |
| 1639 (1. Okt.) | " | 1 | " | 14 " |
| 1642 | " | 1 | " | 18 " |
| 1643 | " | 1 | " | 12 " |
| 1644 | " | 1 | " | 14 " |
| 1646 | " | 1 | " | 18⅔ " |
| 1650 | " | 1 | " | 14 " |
| 1653 | " | 1 | " | 12 " |
| 1655 | " | 1 | " | 1 Rtl. |
| 1658 | " | 1 | " | 12 Schillinge. |
| 1664 | " | 1 | " | 1 Rtl. |
| 1672 | " | 1 | " | 12 Schillinge. |
| 1673 | " | 1 | " | 16 " |
| 1674 | " | 1 | " | 14 " |
| 1675 | " | 1 | " | 10½ " |
| 1676 | " | 1 | " | 14 " |
| 1681 | " | 1 | " | 12 " |
| 1691 | " | 1 | " | 18 gr. |
| 1718/19 | " | 1 | " | 24 gr. |
| 1720 | " | 1 | " | 24 gr. (27 gr.) |
| 1721 | " | 1 | " | 24 gr. |
| 1722 | " | 1 | " | 16 gr. (24 gr.) |
| 1723—1731 | " | 1 | " | 24 gr. |
| 1739 | " | 1 | " | 24 gr. |
| 1748—1751 | " | 1 | " | 28 gr. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1752 | kostete | 1 | Molle | 28 | gr. | | |
| 1752 (24. Juni) | „ | 1 | „ | 24 | gr. | | |
| 1753—1757 | „ | 1 | „ | 28 | gr. | | |
| 1758 (Febr.) | „ | 1 | „ | 32 | gr. | | |
| 1758 (27. Okt.) | „ | 1 | „ | 1 | Rtl. | | |
| 1758 (Dez.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 4 | gr. |
| 1759 (9. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 4 | gr. |
| 1759 (10. Dez.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 16 | gr. |
| 1760 (8. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 16 | gr. |
| 1760 (1. Juli) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | gr. |
| 1760 (4. Okt.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 20 | gr. |
| 1760 (27. Nov.) | „ | 1 | „ | 3 | „ | | |
| 1761 (13 Jan.) | „ | 1 | „ | 3 | „ | | |
| 1761 (8. April) | „ | 1 | „ | 4 | „ | | |
| 1762 (12. Jan.) | „ | 1 | „ | 4 | „ | | |
| 1762 (12. Juni) | „ | 1 | „ | 2 | „ | 24 | gr. |
| 1763 | „ | 1 | „ | 2 | „ | 24 | gr. |
| 1764 | „ | 1 | „ | 1 | „ | | |
| 1765 | „ | 1 | „ | 28 | Groschen. | | |
| 1766 | „ | 1 | „ | 24 | | „ | |
| 1767/68 | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1769—1780 | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1781 | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1781 (Nov.) | „ | 1 | „ | 22 | | „ | |
| 1782 | „ | 1 | „ | 22 | | „ | |
| 1782 (März) | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1783—1785 | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1786 (Jan.) | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1786 (Nov.) | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1787 | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1788 (8. Jan.) | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1788 (2. Mai) | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1789 (13. Jan.) | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1789 (27. März) | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1789 (12. Mai) | „ | 1 | „ | 18 | | „ | |
| 1789 (26. Aug.) | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1789 (12. Okt.) | „ | 1 | „ | 22 | | „ | |
| 1789 (2. Dez.) | „ | 1 | „ | 24 | | „ | |
| 1789 (9. Dez.) | „ | 1 | „ | 28 | | „ | |
| 1790 (12. Jan.) | „ | 1 | „ | 28 | | „ | |
| 1790 (23. März) | „ | 1 | „ | 24 | | „ | |
| 1791 (11. Jan.) | „ | 1 | „ | 24 | | „ | |
| 1791 (30. März) | „ | 1 | „ | 22 | | „ | |
| 1791 (31. Mai) | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1792 | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1793 (8. Jan.) | „ | 1 | „ | 20 | | „ | |
| 1793 (3. Dez.) | „ | 1 | „ | 24 | | „ | |
| 1794 (7. Jan.) | „ | 1 | „ | 24 | | „ | |
| 1794 (14. Jan.) | „ | 1 | „ | 28 | | „ | |
| 1794 (17. Jan.) | „ | 1 | „ | 32 | | „ | |
| 1794 (11. April) | „ | 1 | „ | 24 | | „ | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1794 (26. Aug.) | kostete | 1 | Molle | 26 | Groschen. | | |
| 1794 (26. Sept.) | „ | 1 | „ | 28 | „ | | |
| 1794 (9. Okt.) | „ | 1 | „ | 30 | „ | | |
| 1794 (14. Okt.) | „ | 1 | „ | 32 | „ | | |
| 1794 (5. Dez.) | „ | 1 | „ | 1 | Rtl. | | |
| 1795 (2. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 8 | Groschen. |
| 1795 (16. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1795 (19. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 18 | „ |
| 1795 (4. März) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1795 (5. Okt.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 16 | „ |
| 1795 (10. Okt.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 20 | „ |
| 1795 (2. Nov.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 24 | „ |
| 1795 (9. Nov.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 28 | „ |
| 1795 (17. Nov.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 32 | „ |
| 1795 (5. Dez.) | „ | 1 | „ | 2 | „ | | |
| 1796 (2. Jan.) | „ | 1 | „ | 2 | „ | 8 | „ |
| 1796 (8. Jan.) | „ | 1 | „ | 2 | „ | 12 | „ |
| 1796 (12. März) | „ | 1 | „ | 2 | „ | | |
| 1796 (23. März) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 24 | „ |
| 1796 (21. Sept.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1797 (10. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1797 (6. März) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 4 | „ |
| 1797 (29. April) | „ | 1 | „ | 1 | „ | | |
| 1797 (21. Juni) | „ | 1 | „ | 28 | Groschen. | | |
| 1797 (23. Okt.) | „ | 1 | „ | 32 | „ | | |
| 1797 (28. Dez.) | „ | 1 | „ | 28 | „ | | |
| 1798 (9. Jan.) | „ | 1 | „ | 28 | „ | | |
| 1798 (6. Juni) | „ | 1 | „ | 24 | „ | | |
| 1798 (27. Sept.) | „ | 1 | „ | 28 | „ | | |
| 1798 (10. Okt.) | „ | 1 | „ | 32 | „ | | |
| 1799 (8. Jan.) | „ | 1 | „ | 32 | „ | | |
| 1799 (21. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | Rtl. | | |
| 1800 (7. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | | |
| 1800 (6. Okt.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 4 | Groschen. |
| 1800 (13. Nov.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 8 | „ |
| 1800 (25. Nov.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1800 (4. Dez.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 16 | „ |
| 1801 (13. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 16 | „ |
| 1801 (11. März) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 8 | „ |
| 1801 (11. April) | „ | 1 | „ | 1 | „ | | |
| 1801 (28. Sept.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 8 | „ |
| 1801 (13. Okt.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1802 (12. Jan.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1802 (20. Mai) | „ | 1 | „ | 1 | „ | | |
| 1802 (16. Juni) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |
| 1802 (18. Juni) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 24 | „ |
| 1802 (7. Aug.) | „ | 1 | „ | 1 | „ | 12 | „ |

## Anlage II.

**Der Ertrag des Essenthoer Kupferbergbaues der Gewerken Wegener und der Preis des Kupfers in den Jahren 1713—1729.**

(Nach Angaben der Hofkammer-Akten VII 275).

| Jahr. | Kupfermenge. Zentn. | Pfund | Preis pro Zentn. in Rtl. | Gesamtwert. Rtl. | gr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1713 u. 14 | 15 | 21 | 27 | 410 | 9 | |
| 1715 | — | — | — | — | — | 1715 wurde |
| 1716 | 15 | 64 | 27 | 421 | — | nicht ge- |
| 1717 | 20 | 82 | 29 | 602 | — | schmolzen. |
| 1718 | 12 | — | 29 | 348 | — | (am 2. Juli) |
| 1718 | 18 | — | 31 | 558 | — | (am 22. Sept.) |
| 1719 | 27 | 9 | 30¼ | 819 | 9 | |
| 1720 | 49 | 56 | 27 | 1337 | — | |
| 1721 | 47 | 83 | 26 | 1241 | 35 | |
| 1722 | 54 | 99 | 26 | 1427 | 30 | |
| 1723 | 56 | 39 | 26 | 1465 | 14 | |
| 1724 | 41 | 106 | 26 | 1091 | 18 | |
| 1725 | 78 | 4 | 27 | 2107 | — | |
| 1726 | 48 | 87 | 27 | 1317 | 27 | |
| 1727 | 19 | 80 | 28 | 552 | 26 | |
| 1728 | 12 | 107 | 28 | 363 | 27 | |
| 1729 | 4 | 9 | 28 | 114 | 12 | |
| | | | Einnahmen: | 14177 | 27 | |

# IV.

# Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert.[1])

Von

**W. Richter,**

Professor am Gymnasium zu Paderborn.

## A. Schule und Kirche.

### I. Fürstbischof Franz Egon v. Fürstenberg und der Unterrichtsgesetzentwurf von 1819.

Der in den Jahren 1817—1819 in Berlin ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate[2]) enthielt naturgemäß auch Bestimmungen über den Einfluß der Kirche auf die Schule. Die wichtigsten waren folgende:

§ 6. Die näheren Festsetzungen über die Konfessionsverhältnisse in Ansehung der Schulen sollen in den Provinzial-Schulordnungen enthalten sein, dabei aber sowohl die jenen im preußischen Staate für ihre Gemeindeschulen zugesicherten Rechte als auch das sich auch über gedachte Schulen erstreckende Oberaufsichtsrecht des Staates beachtet werden. § 8. Was die katholische Jugend betrifft, so wird den Bischöfen überlassen, für die religiöse Erbauung der Schüler unter Zustimmung der obersten Erziehungsbehörde angemessene Verfügung zu treffen. § 57. Zur Grundlage der Vorbereitung der Lehrer soll damit fortgefahren wer-

[1]) Diese „Beiträge", die in den nächstfolgenden Bänden der Zeitschrift fortgeführt werden sollen, beschäftigen sich mit der Entwicklung des niederen Schulwesens im Paderborner Lande hauptsächlich vom Anfang bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Das Material ist geschöpft fast ausschließlich aus den Akten der Mindener Regierung (**zitiert:** Minden) und des hiesigen bischöflichen Generalvikariats (**zitiert:** Pad. Vik.). Vergl. auch die 1869 veröffentlichte amtliche Schrift: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen 1817—1868 (**zitiert:** Gesetzgebung d. Unterrichtswesens).

[2]) Vergl. Gesetzgeb. d. Unterrichtswesens S. 7 ff.

den, Seminarien für künftige Lehrer einzurichten. § 62. Zur Abhaltung der Prüfungen der Lehrer sollen Kommissionen sachverständiger Männer ernannt werden, bestehend aus 2 weltlichen und 2 geistlichen Mitgliedern. Die geistlichen Mitglieder ernennt für die Prüfungen katholischer Lehrer der Bischof der Diözese, die weltlichen Mitglieder die dem Seminar vorgesetzte Provinzialbehörde. § 66. Die Anstellungsurkunden der Schullehrer sollen ihre Gültigkeit und gerichtliche Beweiskraft erst durch die hinzugekommene landesherrliche Bestätigung erhalten. Für katholische Elementarschullehrer werden den Bischöfen die Anstellungsurkunden eingereicht. Die Bischöfe erklären hierauf durch Ausfertigung eines Ernennungsdekrets, daß ihrerseits kein Bedenken gegen die Wahl ist, und lassen dieses Dekret mit der Bestallung der betr. Provinzial-Schulbehörde zugehen, welche die Bestätigung erteilt und den zu Berufenden zufertigt. Wenn zwischen den Provinzialbehörden und den Bischöfen über die Besetzung einer Stelle Verschiedenheit der Meinung obwaltet und die Einigung darüber nicht gelingt, so soll die oberste Unterrichtsbehörde entscheiden. § 88. Die katholischen Kreis-Schulaufseher werden von den Bischöfen ernannt und von den betr. Provinzial-Schulbehörden der obersten Unterrichtsbehörde zur Bestätigung vorgestellt. Letztere hat das Recht, die Bestätigung abzulehnen, wenn gegründete Einwendungen gegen einen Ernannten zu machen sind, und den Bischof zu einer neuen Ernennung auffordern zu lassen. Die katholischen Kreis-Schulaufseher sind zugleich dem Bischofe ihrer Diözese über die kirchlichen Verhältnisse ihrer Schulen und ihrer Lehrer und über den ganzen religiösen Teil der Schuleinrichtung alle erforderte Auskunft zu geben und Weisungen der Bischöfe darüber anzunehmen verbunden, müssen jedoch den vorgesetzten Provinzialbehörden sowohl erstere als letztere mitteilen. Anderseits haben sie die den gedachten Behörden erstatteten jährlichen Revisionsberichte auch den Bischöfen mitzuteilen.

Am 14. September 1819 beauftragte der Münster v. Altenstein den Oberpräsidenten v. Vincke, mit einer Kommission den Entwurf zu prüfen. Außer Vincke waren Mitglieder der Kommission aus dem Regierungsbezirk Münster: Regierungspräsident v. Schlechtendal, die Konsistorialräte Möller, Natorp, Overberg, Rohlrausch, Melchers und Geh. Regierungsrat v. Korff; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Geh. Regierungsrat v. Weichs, Regierungsrat Sauer und Konsistorialrat Haienklever; aus dem Regierungsbezirk Minden: Regierungsrat Anz, die Konsistorialräte Hanff und Nebe. Es fand eine gründliche Beratung statt; man machte manche Abänderungsvorschläge, aber keine über die Mitwirkung der katholischen Bischöfe und Pfarrer. Eine besondere Provinzial-Schulordnung erschien überflüssig: „Wir finden diesen Gesetzesentwurf in allen seinen Teilen so umfassend und vollständig und, wenn die von uns gemachten einzelnen Bemerkungen noch mitberücksichtigt werden, dem Bedürfnis unserer Provinz so vollkommen entsprechend, daß wir durchaus nichts hinzuzusetzen wissen und in große Verlegenheit geraten würden,

wenn wir hiernach noch eine besondere Provinzial-Schulordnung entwerfen sollten." Das Protokoll wurde von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben.[1])

In Berlin hielt man es für zweckmäßig, vor der Bekanntmachung des Gesetzes auch die katholischen Bischöfe darüber zu hören, und am 22. Oktober 1819 schickte von Altenstein auch an Franz Egon, den Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, ein gedrucktes Exemplar zur Prüfung und Begutachtung.

Franz Egon äußerte sich unter dem 1. Dezember ziemlich ausführlich: „Ew. Exzellenz bin ich sehr verbunden für die gefällige Mitteilung des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate. Es war mir sehr erfreulich, daraus zu entnehmen, welche landesväterliche Sorgfalt Seine Kgl. Majestät dieser wichtigen Angelegenheit zu schenken geruhen, dabei aber besonders auf Religiösität und Zucht wollen gesehen wissen. Diese sind auch bisher bei allen Schulanstalten in meiner Diözese die Grundlagen gewesen und daher denselben das bisher gute Gedeihen meines Erachtens zuzuschreiben. Hochdieselben werden es aber selbst einsehen, daß es mir nicht möglich war, binnen der kurzen Frist mich in das Detail des ganzen Unterrichts einzulassen, sonderlich da ich es für nötig glaubte, denselben auch nach Paderborn zu schicken. Ich erlaube mir also nur die vorzüglichsten Bemerkungen, welche ich meinen bischöflichen Pflichten und der Beruhigung der Katholiken, sowie dem wahren Wohle des Staates schuldig zu sein erachte, unter Bezug auf die früherhin in betreff der in Paderborn bestehenden Schulanstalten übergebenen umständlichen Vorstellungen sowohl als auch auf die mit dem Fürstbischofe zu Corvey gemeinschaftlich eingereichte Darstellung der bischöflichen Gerechtsame in der Anlage aufzustellen.[2])

---

[1]) Minden. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. I. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 1.

[2]) Franz Egon nimmt hier offenbar Bezug auf den 1816 eingesandten Bericht über die höheren katholischen Schulen zu Paderborn, den ich im 69. Bande dieser Zeitschrift (S. 161 ff.) veröffentlicht habe. — Das zweite Schriftstück, das er hier erwähnt, ist mir nicht bekannt; ich bemerke hier indes Folgendes aus zwei in der Registratur des Paderb. Priesterseminars aufbewahrten Aktenstücken. 1. Erwiderung des Gaukirchpfarrers Schumacher (uber ihn vergl. Bartholome, Kurze Geschichte der Pädagogik S. 338) auf die Anfrage des Generalvikariats vom 18. Dez. v. J. den ehemaligen kirchlichen Einfluß auf die Elementarschulen betreffend, Paderborn, 20. Januar 1847: Als die päpstliche Zirkumskriptionsbulle von 1821 ausgeführt und der Ressort der geistl. Behörden festgestellt werden sollte, wurde von hier auf Verlangen der Kgl. Regierung ein ausführlicher Bericht, zu dessen Anfertigung mir nur einige Tage zugestanden wurden, über das Kirchen-, Schul- und milde Stiftungswesen vor der Säkularisation im August 1802 und von da bis 1816 mit genauer Angabe der Gegenstände, worüber angefragt war, eingeschickt, und dieser Bericht befindet sich bei den Generalvikariatsakten. Desgleichen waren schon fruher auf Verlangen des Ministeriums gutachtliche Äußerungen über den mitgeteilten projektierten allgemeinen Schulplan Preußens eingeschickt, die sich ebenfalls bei den Generalvikariatsakten befinden. Ferner wurde bei der Eröffnung des Schullehrerseminars in Büren 1825 eine Denkschrift (gemeint ist offenbar die unten S. 359 ff. abgedruckte Denkschrift vom 20. Dezember 1824) eingeschickt, worin gewisse kirchliche Rechte hinsichtlich des Elementarschulwesens und des Schullehrerseminars zu Büren in Anspruch genommen wurden. Auch dieses Aktenstück befindet sich in den Generalvikariatsakten. Diese 3 Schriften geben über das ehemalige Elementarschulwesen und den kirchlichen Einfluß auf dasselbe

In dem vollkommensten Vertrauen, Ew. Exzellenz werden gemäß Hochdero tiefen Einsichten die folgenden Bemerkungen gegründet finden und gegen die Absicht derjenigen, welche entweder aus Vorurteil und Mangel an Kenntnissen oder aus verkehrtem Sinne die kirchliche Gewalt als eine dem Staate feindselig entgegen wirkende Gewalt zu schildern

---

im allgemeinen einen zuverlässigen Aufschluß, sowie auch darüber, welche Rechte man für die Zukunft verlangte... 1817 oder 1818 übergab der Münstersche Generalvikar v. Droste-Vischering eine sehr schön abgefaßte Schrift gegen die den Katholiken nicht günstige Konsistorialinstruktion von 1817. Er ersuchte die Fürstbischöfe von Paderborn und Corvey, seinem Antrage beizutreten. Nach langem Überlegen übergaben dann endlich beide Bischöfe die nämliche Schrift mit sehr wenigen Änderungen des Königs Majestät. 2. Als die Universität Bonn errichtet und Dr. Hermes dorthin geschickt wurde, verbot der Münstersche Generalvikar v. Droste den Theologen zu Münster den Besuch einer fremden Universität ohne seine Erlaubnis. Gegen den Oberpräsidenten v. Vincke, der ihn darob verklagte, verteidigte er sich sehr freimütig in einer Eingabe an den Kultusminister vom 21. Mai 1820. Darin heißt es: „In Hinsicht auf die philosophische und theologische Fakultät darf ich mich noch berufen auf die schon im Jahre 1818 insbesondere auf Veranlassung der Dienstinstruktion für die Konsistorien von 1817 von den Fürstbischöfen von Paderborn und Corvey bei des Königs Majestät unmittelbar und bei Ew. Exzellenz eingereichte Vorstellung..."

Derselbe Gaukirchpfarrer Schumacher veröffentlichte anonym 1835 im Verlag der Kollmannschen Buchhandlung zu Augsburg: Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst. Die Schrift enthält zahlreiche heftige Angriffe auf die preußische Regierung und wurde in Preußen verboten. § 3 handelt über das Unterrichtswesen (S. 17 ff.). Der Verfasser bekennt, daß in den letzten Dezennien für das Unterrichtswesen in Preußen sehr viel geschehen sei, was dankbare Anerkennung verdiene, bringt dann aber viele Klagen und Beschwerden vor. U. a. sagt er: „Zur Bildung der Schulpräparanden und zur Fortbildung der bereits fungierenden Lehrer waren in den katholischen Provinzen Normalschulen eingerichtet, welche unter Geistlichen standen und viel Gutes stifteten. Auch diese sind vernichtet, und dafür sind Schullehrerseminarien unter Leitung der Staatsbehörden angelegt".... „So ist also in Preußen das Unterrichts- und Erziehungswesen rein zum Monopol des Staates und zum Ruin der Kirche gemacht." (S. 23.) „In allen katholischen Ländern von der französischen und belgischen Grenze bis zur Elbe standen Künste und Wissenschaften in hoher Achtung. In allen diesen Ländern war nicht nur der Universitätsunterricht, sondern auch jener der Gymnasien bedeutend vermehrt und verbessert; man verwendete auf beides bedeutende Summen und rückte mit jedem Jahre der Vollkommenheit näher. Auch für den Unterricht des Volkes hatte man wohltätige Vorkehrungen getroffen. Überall wurden die schlechten Schullehrer entfernt und durch fähigere ersetzt, überall wurden die Schullokale erweitert und verbessert, überall den Lehrern und dem Schulunterrichte die größte Aufmerksamkeit zugewendet, in allen Gegenden wurden zur Bildung angehender Schulpräparanden und zur Fortbildung junger Lehrer Normalschulen angelegt, und das mehrenteils auf Betreiben der katholischen Geistlichkeit. Schon blühte der ausgestreute Same und berechtigte zu schönen Hoffnungen: die Zukunft gewährte noch herrlichere Aussichten, da wurden die Länder bis zum Rhein von den Franzosen und vom Rhein bis zur Elbe von den Preußen besetzt und einem Militärstaate einverleibt. Die Zerstörungsperiode nahm jetzt ihren Anfang... und während man den katholischen Geistlichen Gelegenheit und Mittel raubte, für Wissenschaft und Unterricht wohltätig zu wirken, taten die Behörden für die katholischen Schulen nichts, schlechterdings nichts." (S. 28.) — 1837 veröffentlichte in Rudolstadt — ebenfalls anonym — Elendorf eine nicht weniger scharfe Gegenschrift: Die katholische Kirche Preußens als Antwort auf die Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. S. 24 ff. beschäftigt der Verfasser sich mit den Beschwerden, die Schumacher gegen die preußische Unterrichtsverwaltung erhoben hatte. Auf die oben mitgeteilten Ausführungen seines Gegners erwidert er u. a. Folgendes: „Risum teneatis amici. Wo unter dem Monde hat man vor der französischen Revolution je ein Wort über die Leistungen der Universitäten in den geistlichen Ländern Trier, Mainz, Köln, Osnabrück, Paderborn, Hildesheim, Fulda usw., die einen ungeheuren Flächenraum einnehmen, gehört? Wo waren diese Universitäten? Welche Summen sind von den geistlichen Regierungen darauf verwandt? Nur Munster, durch den einen Fürstenberg gehoben, genoß verdienten Ruhmes; aber auch die dortige Universität war noch weit entfernt von der vollkommenen Einrichtung der jetzigen, und die Gelder dafür flossen nicht aus der geistlichen Kasse, sondern aus den Fonds der aufgehobenen Jesuiten.... Preußen entzog den

sich bemühen und daher den bischöflichen Einfluß auf die Schulen sehr enge beschränken oder gerne ganz vernichten möchten, die Bedürfnisse der Katholiken und ihre billigen Wünsche in Schutz nehmen, bitte ich, meine Ansichten Sr. Kgl. Majestät zur allergnädigsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der mir zur Äußerung meines Gutachtens mitgeteilte Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens in dem preußischen Staate im allgemeinen und vorzüglich in Hinsicht der Elementar- und Stadtschulen sehr viel Gutes enthalte und eine Mäßigung, Einsicht und Überlegung zeige. Indessen kann ich denselben doch nicht in allen Teilen den Bedürfnissen und den ebenso gerechten als billigen Wünschen der Katholiken entsprechend finden. Diese Punkte betreffen hauptsächlich

1. den Schulfonds und die Schulen in Rücksicht der Religion im allgemeinen,
2. die Lehrgegenstände der Elementarschulen,
3. die zu errichtenden Schullehrer-Seminarien,
4. die Aufsicht über die Schulen, die Ernennung der Lehrer, die Einführung der Lehrbücher und
5. endlich die höheren Lehranstalten.

1.

Was den Schulfonds und die Schulen in Hinsicht der Religion im allgemeinen betrifft, so scheint zwar in dem Entwurfe dahin gedeutet zu werden, daß einer jeden Konfession und einem jeden Orte Fonds und Schulen bleiben sollen; indessen wäre es doch höchst zu wünschen, und ich muß dringend darauf antragen, in dem Gesetz unumwunden und bestimmt den Grundsatz zu erklären, daß nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß der katholische Schulfonds den Katholiken unverletzt verbleiben und daß bei allen katholischen Schulen und Lehranstalten nur katholische Lehrer und Aufseher angestellt werden sollen, die wegen ihrer guten religiösen Denkart, ihres sittlichen Wandels und ihrer Einsicht in allgemeiner Achtung stehen, und daß man von dieser Regel unter keinem Vorwande abgehen werde. Diese Erklärung wird die beunruhigten Gemüter der Katholiken beruhigen und ihnen Achtung, Ehrerbietung und Liebe gegen die Regierung einflößen, welche ihnen in Hinsicht dessen, was ihnen am heiligsten ist und am meisten am Herzen liegt, in betreff der Religion und der Erziehung, Gerechtigkeit und Schutz widerfahren läßt, und auch die öffentlichen Anstalten selbst werden dadurch an Ansehen und Zutrauen gewinnen.

---

katholischen Geistlichen durchaus nicht die Mittel und Gelegenheit, für Wissenschaft und Unterricht zu wirken; erst Preußen vollendete Fürstenbergs herrliches Werk, einen zum großen Teil geistlichen Lehrstand zu bilden, und gab diesem alle Mittel, gedeihlich zu wirken, die ihm jener große Mann nicht hatte verschaffen können. Die katholische Geistlichkeit hatte schon Jahrhunderte lang Gelegenheit und Mittel genug gehabt, für Wissenschaft und Unterricht zu wirken. Aber die Gelegenheit hatte sie leider versäumt und die ungeheuren Mittel für nichtsnutzige Zwecke, für äußeren Prunk, für müßige Mönche in reichen Abteien (wir wollen einzelne treffliche Ausnahmen nicht verschweigen), für zahllose Sinekuren an den Dom- und Kollegiatstiftern vergeudet." (S. 69.)

2.

Die Unterrichtsgegenstände, welche in § 11 und 12 angegeben werden, scheinen — wie ich nur vorübergehend bemerken will — in ganzer Ausdehnung in den meisten Landschulen eingeführt werden zu können, wiewohl dieselben größtenteils in manchen Schulen schon gut behandelt werden. Die meisten Schulen sind sehr zahlreich, schlecht dotiert und nur mit einem Lehrer besetzt, von dem man eine vollständige Behandlung aller Gegenstände weder fordern noch erwarten kann. Bei zu großer Vervielfältigung der Lehrgegenstände werden auf die nützlichsten zu wenig Zeit und Fleiß verwendet, und indem einige Schüler, welche sich etwa durch Naturanlagen und Eifer auszeichnen, mehr Fortschritte machen, werden die übrigen weit zurückbleiben. Die Leibesübungen mögen zwar, an sich genommen, von Nutzen sein, dieselben aber in allen Schulen einzuführen scheint mir bedenklich und gefährlich zu sein. Die Zusammenkünfte aller Schüler außer dem Schulhause auf offenen Plätzen können leicht, besonders wenn die Schüler zahlreich sind, Veranlassung und Gelegenheit zu Unsittlichkeiten geben, manchem Schüler den Mut über die Gebühr erheben und zur Kühnheit und Frechheit reizen, während sie andern vielleicht an der Gesundheit nachteilig sind. Der Lehrer, welcher sich bei solchen Versammlungen einfindet, ist in ganz anderen Verhältnissen als in der Schule; und eben dies gibt den Schülern Gelegenheit, Mängel und Fehler an dem Lehrer zu entdecken, die ihnen sonst unbekannt geblieben wären. Das dem Lehrer unentbehrliche Ansehen, die nötige Achtung und Liebe würde auf diese Weise schon bei den Schülern vermindert. Ratsamer möchte es daher sein, statt allgemeinem Übungsplatze und Leibesübungen wieder gute Spielplätze anzuweisen, wie solche ehedem bei Gymnasien und Bürgerschulen sich befanden.

3.

Ein katholisches Schullehrer-Seminarium ist an sich von äußerster Wichtigkeit und dem größten Einflusse; von der guten Einrichtung hängt aber so sehr das Wohl der Kirche als jenes des Staates ab. Aus demselben soll die Kirche jene Männer erhalten, welche den Unterricht, die religiöse und sittliche Bildung der Jugend besorgen, mit dem Pfarrer und der Kirche in die nächste Verbindung treten, meistenteils aus dem Kirchenfonds einen Teil ihrer Einnahmen beziehen und als Kirchendiener zu betrachten sind. Der Bischof, als Lehrer und Oberhirt seines Sprengels von Gott bestellt, darf also seinen Amtspflichten gemäß nicht gleichgültig in Hinsicht eines solchen Instituts und seiner Einrichtung sein und von demselben ausgeschlossen werden. Deshalb geht mein Antrag dahin, dem Bischofe die Aufsicht über dieses katholische Schullehrer-Seminarium, die Ernennung der Lehrer und Vorsteher und die Annahme der Alumnen, sowie die Bestimmung der Lehrbücher zu überlassen oder wenigstens eine eigene Kommission von etwa 4 Katholiken zu errichten, von denen 2 von seiten des Staates und 2 vom Bischofe ernannt und angestellt werden, um gemeinschaftlich die Aufsicht über das Seminarium zu führen, die Lehrer und Vorgesetzten zu bestimmen, die Alumnen aufzunehmen und am Ende ihres Kursus im Verein mit den Lehrern zu prüfen und die Zeugnisse auszustellen.

4.

Die in dem Entwurfe erwähnte unmittelbare örtliche Aufsicht und die mehr mittelbare Kreisaufsicht erscheint sehr zweckmäßig; nur möchte

ich eben nicht raten, die Dorfschulen und deren Lehrer zu sehr den Ortsvorstehern und Hausvätern unterzuordnen, die nicht innere Kenntnis genug im Schulfache besitzen und bei zu ausgedehnter Macht viel Gutes verhindern können. Allein darin, daß dem Bischofe bloß die Ernennung des Kreisaufsehers zuerkannt, derselbe übrigens aber beinahe von aller Aufsicht über die Elementarschulen ausgeschlossen wird, kann ich, ohne mein Gewissen zu verletzen und auf meine wesentlichen Amtspflichten zu verzichten, nicht beistimmen. Die Elementarschulen und ihre Lehrer, welche als Kirchendiener zu betrachten sind, stehen mit der Kirche und deren Wohl in zu naher Verbindung, als daß dem Bischofe die Aufsicht über dieselben könnte entzogen werden. Dazu kommt noch, daß die meisten Schulen von geistlichen Behörden oder auf deren Betrieb gestiftet und eingerichtet sind, daß diese Jahrhunderte hindurch ungestört und mit Nutzen die Aufsicht geführt haben. Wenn ihnen die Ausübung dieser Macht auch in neueren Zeiten in einigen Provinzen beschränkt ist, so entscheidet doch diese Ursache das Recht nicht, und der Erfolg hat gelehrt, daß die ergriffenen Maßregeln für den Staat ebenso nachteilig geworden sind als für die Kirche.

Es sollen freilich nach dem Willen Sr. Kgl. Majestät bei den Regierungen und Konsistorien auch katholische geistliche Räte angestellt werden, allein diese können keine kirchliche Macht ausüben, noch weniger an die Stelle der Bischöfe und ihrer Behörden treten. Der Katholik, der nach innerer Überzeugung seine Kirche und ihre Einrichtung göttlichen Ursprungs hält, betrachtet die Bischöfe und die bischöfliche Gewalt als eine unabhängige, die keineswegs ein Ausfluß der weltlichen ist, und sieht in einem vom Staate ernannten geistlichen Schul- und Konsistorialrat nichts als einen weltlichen Beamten, wenn er in demselben auch noch so sehr Einsicht, Rechtschaffenheit und Priestertum ehrt. Deshalb kann ich den Antrag nicht unterdrücken, daß dem Bischofe und seinen Behörden die Aufsicht über die katholischen Elementar- und Stadtschulen, wie bisher, die Bestimmung der Schulbücher, die Ernennung der Lehrer, die Bestrafung und Absetzung derselben bei vorkommenden Fehlern nach dem Wunsche aller Katholiken belassen werde, oder doch daß wenigstens außer den örtlichen und Kreis-Vorständen in jeder katholischen Diözese eine aus 4 Katholiken bestehende Schulkommission mit vorgedachten Attributen und gleicher Befugnis errichtet werde, wovon der Staat 2 Mitglieder und der Bischof 2 ernennen möchte. Die Kommission könnte dieselbe sein, welche vorhin in Vorschlag gebracht ist.

5.

Mit Recht wird in dem Entwurfe auf eine gute und edle Zucht der studierenden Jünglinge gedrungen und den Lehrern eingeschärft, beim Unterricht ihr Hauptaugenmerk auf Veredlung des Herzens, auf religiöse und sittliche Bildung, auf Anleitung der Schüler zur wahren Frömmigkeit zu richten und damit die Entwicklung der Geisteskräfte und die wissenschaftliche Bildung eifrig zu verbinden. Diese Anweisung gereicht jedem, der an dem Entwurfe Anteil hat, zum Ruhme und macht seinem Herzen Ehre. Aber eben deswegen muß ich es recht sehr bedauern und kann es unmöglich billigen, daß in dem Entwurfe bei den katholischen Gymnasien gerade das Hauptmittel der Zucht und der religiösen-sittlichen Bildung, der Einfluß der Geistlichkeit, die Aufsicht

des Bischofs beseitigt wird, welche bei den Gymnasien noch mehrere und kräftigere Gründe fordern als bei den Elementar- und Stadtschulen. Blühend waren in den katholischen Ländern die Schulen, deren Lehrstellen mit guten Geistlichen unter der Aufsicht des Bischofs besetzt waren, und sowie von dieser Einrichtung abgewichen wurde, verloren sie auch an ihrem inneren Werte, wenngleich sie von einer andern Seite zu gewinnen schienen. Auch noch jetzt blühen in Deutschland die bischöflichen Schulen und zeichnen sich durch edle Zucht aus; man konnte in den jüngsten Zeiten den Lehrern mit Grund nichts vorwerfen und hörte nirgends von ungebührlichen Umtrieben der Jugend. Offen und laut wünschen diesen die Katholiken in vielen Gegenden die Wiederherstellung der alten, ehemaligen Schulordnung, wiewohl sie auch manche eingeführte Verbesserungen beizubehalten verlangen. Will man also gute katholische Gymnasien, die in jeder Hinsicht ihrem Zwecke entsprechen, so gebe oder lasse man denselben eine Verfassung, welche den Bedürfnissen der guten Katholiken und ihren Wünschen genügt, welche die Geschichte und besonders die Erfahrung der neueren Zeit gerechtfertigt hat. Man besetze alle Lehrstellen, wie bisher gebräuchlich war, mit guten Geistlichen und stelle dieselben sowie die ganze Lehranstalt unter die Aufsicht des Bischofs und überlasse ihm die Ernennung der Lehrer und die Bestimmung der Schulbücher. Auf diese Weise eingerichtet, erfordern die katholischen Gymnasien den geringsten Kostenaufwand und erreichen am sichersten ihren Zweck. Will man aber diese Gewalt dem Bischofe nicht unumschränkt einräumen, so errichte man in jeder Diözese oder bei jedem katholischen Gymnasium eine eigene Inspektion mit obigen Attributen aus 4 Katholiken bestehend, wie vorhin in Hinsicht auf die Elementar- und Bürgerschulen bemerkt ist.

Diese sind meine Ansichten und Vorschläge in betreff der katholischen Schulen im allgemeinen. Jetzt glaube ich aber noch die besonderen Verhältnisse der höheren Lehranstalten Paderborns nicht unberührt lassen zu dürfen. In Paderborn, dem Hauptorte meiner Diözese, befindet sich ein katholisches Gymnasium, eine philosophische und theologische Lehranstalt nebst einem Klerikalseminarium. Die Einrichtung dieser Institute ist Ew. Exzellenz aus dem Schulberichte von 1816 schon bekannt, welcher von der Kgl. Regierung zu Minden wird eingeschickt sein.[1]) Die Lehranstalt mit Ausschluß des Klerikalseminariums ist von weiland Fürstbischof Theodor Freiherrn v. Fürstenberg größtenteils aus seinem Privatvermögen gestiftet und nach erlittenen Unfällen durch die Freigebigkeit des Fürstbischofs Ferdinand und mehrerer anderer sowie auch durch Beiträge frommer Geistlichen erhalten und vermehrt worden. Das Klerikalseminarium aber ist durch den Fürstbischof Wilhelm Anton errichtet und der Fonds durch Vermächtnisse des im Jahre 1801 verstorbenen Domherrn und Kammerpräsidenten v. Mengersen vervollständigt. Die ganze Anstalt war gleich ihrem Ursprunge und Zwecke nach eine katholische, eine geistliche, und wurde deshalb von dem Stifter den Jesuiten übergeben, nach deren Aufhebung aber Weltgeistlichen übertragen und stand stets unter der Aufsicht und Direktion des Bischofs. Als solche hat sich dieselbe bei allen Stürmen erhalten, und selbst unter der Fremdherr-

[1]) Vergl. oben S. 349[2].

schaft, in welcher sonst beinahe alle bestehenden katholischen Institutionen zu Grunde gerichtet wurden, blieb dieselbe verschont und wurde öffentlich durch den Reichsalmanach als ein bischöfliches Lyzeum anerkannt. Sie entsprach von jeher den Absichten der Stifter, den Wünschen und Erwartungen aller Gutdenkenden. Aus ihr ging eine Menge gut gebildeter junger Männer hervor, von denen sehr viele im Zivildienste dem Staate und viele als Geistliche dem Staate und der Kirche zugleich nützliche Dienste leisteten und noch leisten. Die Lehrer waren stets eines unbescholtenen Wandels, arbeiteten nicht nur unverdrossen mit dem besten Erfolge im Schulfache, sondern zeichneten sich auch als Priester aus und wirkten schon in dieser Eigenschaft auf die Sitten der Zöglinge sehr wohltätig. Sie verrichteten den ihnen obliegenden Gottesdienst pünktlich genau mit Anstand und Würde zur allgemeinen Erbauung. Sie sind also nicht nur als Lehrer, sondern auch als Priester unentbehrlich besonders in den jetzigen Zeiten, wo die Kirchenangelegenheiten noch nicht geordnet sind, wo die sonst so reiche katholische Kirche Paderborns beinahe alles Vermögen verloren, die ehedem zahlreiche Klerisei auf eine unbedeutende, bei weitem nicht hinreichende Pfarrgeistlichkeit eingeschränkt ist, wo beinahe alle ehemaligen Institutionen aufgehört haben, wo der Mangel an Geistlichen immer drückender wird, so daß oft schon der Pfarrgottesdienst aus Mangel an Kuratgeistlichen unterbleiben muß, wo es an Mitteln fehlt, für den Unterhalt unvermögender Geistlichen zu sorgen oder schlechte von ihrem Amte zu entfernen und unschädlich zu machen, wo also Pfarrer und ganze Gemeinden fruchtlos um Hülfe flehen, wo man dann noch in öffentlichen Blättern Aufsätze liest, worin die Katholiken verspottet, beschimpft und mißhandelt werden, worin sogar ihr naher Untergang angekündigt und auf denselben schon Jubellieder angestimmt werden.

Dieses ganze Lehrinstitut steht mit seinem Lehrpersonal durch die ganze Provinz, sowie auch in den benachbarten in größtem Ansehen, und man wünscht nichts sehnlicher als die Erhaltung desselben. Wo man also dermalen von seiten des Staates die Absicht hat, das Schulwesen zu organisieren, so muß ich meine angelegentlichste Bitte erneuern, diese Schulanstalten als katholische, als geistliche und bischöfliche in ihrer bisherigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Für sie spricht die wohlgemeinte Absicht der Stifter, für sie der langjährige Bestand und rechtliche Besitz, für sie sprechen die Friedensschlüsse, der vielseitige, erprobte Nutzen und die Unentbehrlichkeit, für sie spricht die öffentliche Stimmung, welche sich laut offenbart.

Meinerseits bin ich hingegen bereit, diesen Lehranstalten mit Rücksicht auf Lokalität und andere Umstände eine mit dem allgemeinen Schulplane des Staates übereinstimmende Einrichtung zu geben und nur solche Lehrer auszuwählen und solche Lehrbücher zu gestatten, wogegen die Staatsbehörden nichts mögen einzuwenden haben. Ich zweifle keineswegs, daß diese meine Bemerkungen und Vorschläge mit den allbekannten erhabenen Gesinnungen Sr. Majestät unsers allgeliebten Königs übereinstimmen. Allerhöchst dieselbe geruhte in dem neuen Zensuredikte zu verordnen, daß katholische Lehrbücher erst dann der Zensurbehörde könnten vorgelegt werden, wenn sie das Imprimatur des Bischofs oder seines Generalvikariats erhalten hätten, und scheinen dadurch die Macht des

Bischofs zu schützen, auch über die mündlich vorgetragenen Lehren und die Lehrer zu urteilen und die Aufsicht darüber zu führen."[1])

Der Verfasser dieses Schriftstücks war offenbar in großer Sorge, die katholischen Interessen möchten bei der Neuordnung des Schulwesens Schaden leiden. Anderseits läßt sich nicht verkennen, daß darin die Rechte und Ansprüche der Bischöfe mit mehr Nachdruck als Gründlichkeit und Gewandtheit vertreten werden. Bezeichnend, wenn auch verständlich ist das dem früheren Paderborner Schulwesen gespendete Lob, der Mangel an Verständnis für die Notwendigkeit gründlicher Reformen.

Schon bald erfolgte eine Rückäußerung. Am 14. Dezember 1819 schrieb v. Altenstein:

„Ew. Hochfürstl. Gnaden Ansichten über die öffentlichen Verhältnisse des katholischen Schulwesens sind mir zwar schon aus Hochdero früheren Vorstellungen bekannt gewesen; ich erkenne es aber dennoch mit besonderem Danke, daß Hochdieselben mir Ihre Bemerkungen darüber nochmals mit bestimmter Beziehung auf den Entwurf zu einem allgemeinen Gesetze über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate unterm 1. dieses Monats gefälligst mitgeteilt haben. Diese werden bei fernerer Beratung des Entwurfs noch reiflich erwogen und so, wie es nur immer geschehen kann, berücksichtigt werden. Ew. Hochfürstl. Gnaden können versichert sein, daß ich nur das wahre Beste der hochwichtigen Angelegenheit, welche Gegenstand des Entwurfs ist, im Auge habe. Dies auch von seiten Ew. Hochfürstl. Gnaden vorauszusetzen habe ich allen Grund und darf daher mit Vertrauen erwarten, daß Hochdieselben zur Ausführung der zu treffenden definitiven Festsetzungen gern mitwirken, der Ihrer Leitung anvertrauten Geistlichkeit mit Ihrem Beispiele hierin vorangehen werden, und daß so die Sache selbst dem hohen Ansehen, welches Ew. Hochfürstl. Gnaden Ihre Würde verleiht, den ersprießlichen Fortgang in Ihrer Diözese verdanken werde. Ew. Hochfürstl. Gnaden Wünsche in Ansehung des Gymnasii in Paderborn insonderheit werden besonders berücksichtigt werden."

Der Entwurf ist bekanntlich nicht Gesetz geworden. Bei der weiteren Beratung erwiesen sich die zu überwindenden Schwierigkeiten als zu groß, und die Regierung verzichtete vorläufig auf den Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes.[2])

---

[1]) Dieses und das folgende Schriftstück befinden sich im Pad. Bik.

[2]) „Gegen die im Entwurf den Bischöfen zugestandenen Befugnisse erklären sich mehr oder weniger fast alle Gutachten, einige mit vollster Energie. Es sei das an sich unzuträglich und eine Unbilligkeit gegen die evangelische Kirchenbehörde, welcher gleiche Rechte nicht eingeräumt würden. Die dem Staate vorbehaltene Oberaufsicht resp. Zustimmung sei nicht genügend. Für einige Teile der Monarchie, wo selbst unter katholischer Regierung die Bischöfe ohne alle Rechte auf das Schulwesen geblieben seien, enthielten die diesfälligen Bestimmungen des Entwurfs Neuerungen, welche das höchste Befremden erregen würden.

## II. Fürstbischof Franz Egon und das Lehrerseminar in Büren.

In Paderborn bestand zur Ausbildung der Lehrer seit 1788 eine Normalschule.[1]) Aber diese wurde verhältnismäßig schnell als unzureichend erkannt. In einem Berichte, den der Paderborner Landrat v. Elverfeld am 3. August 1817 der Regierung in Minden über die Mittel zur Ausbildung der Lehrer erstattete, heißt es: „Höchst wünschenswert würde es sein, wenn die Normalschule durch ein Schullehrerseminar erhöht würde, das schon seit 15 Jahren im Plane war und bisher darin blieb. In diesem Seminar für die Provinz Paderborn würden 6—8 männliche und 2—3 weibliche Kandidaten unterrichtet und vollkommen ausgebildet. Zu dieser Anstalt dürften nur die fähigeren, in der Normalschule schon vorgebildeten Zöglinge gelangen, dann gegen 2 Jahre darin bleiben, an die Stelle eines abgehenden würde ein neues Subjekt treten." Am 17. März 1818 forderte die Regierung von dem Landrat nähere Nachrichten: „Und da es unsere Absicht ist, die Normalschule zu einem wirklichen Semi-

Die Gewährung sei ein politischer Fehler. Der Staat dürfe die Schule, in welcher seine Bürger ihre Bildung erhielten, nicht seiner beauftragten Behörde entziehen und einer fremden übergeben, die von einem ausländischen Obern abhange. — Die meisten der von den katholischen Bischöfen abgegebenen Gutachten nehmen für den Bischof ein größeres Recht in Anspruch, als ihm nach dem Entwurf gewährt wird. Das Recht der Kirche reiche weiter; was der Entwurf bewillige, erscheine nur wie eine Gnade. Die Begründung der weitergehenden Ansprüche wird aus dem kanonischen Recht, den Tridentiner Beschlüssen, dem Westfälischen Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 versucht. Hiernach seien alle Schulsachen causa ecclesiastica. Die Lesebücher in katholischen Anstalten zu bestimmen, sei Sache des Bischofs, ebenso die Ernennung der Lehrer, auch an katholischen Gymnasien; zumal bei den Religionslehrern als seinen Gehülfen komme ihm die Anstellung zu. An den höheren Anstalten seien am besten die Lehrer aus dem geistlichen Stande zu nehmen. Die katholischen Seminarien seien ganz unter die bischöfliche Aufsicht zu stellen. Vom Bischof habe die Anstellung des Direktors und sämtlicher Lehrer zu erfolgen. Er habe auch die Aufnahme der Alumnen zu verfügen. Die vorbehaltene Genehmigung der Ministerialinstanz sei unzulässig, da der Bischof für seine Handlungen, welche er in seinem Ressort verrichte, der Bestätigung seitens der weltlichen Obrigkeit nicht bedürfe. Daß auch Nicht-Katholiken das katholische Schulwesen leiten könnten, dagegen müsse Widerspruch erhoben werden." — „Die Sache wurde unter dem 14. September 1826 zum letztenmal vorgelegt und darauf zu den Akten geschrieben." (Gesetzgeb. d. Unterrichtswesens S. 90 ff.)

[1]) Näheres bei Bartholome, Kurze Geschichte der Pädagogik S. 325 ff.

narie für den katholischen Teil des Regierungsdepartements zu erweitern, so haben Sie deshalb mit Zuziehung des Generalvikars Dammers und des Normallehrers Himmelhaus einen Plan auszuarbeiten."[1]) Besonders lebhaft interessierte sich für diese Sache der Oberpräsident v. Vincke, der die Errichtung eines katholischen Provinzial-Seminars betrieb und zur Beschaffung der erforderlichen Mittel das den Krondomänen einverleibte Haus Büren reklamierte.[2]) Am 29. Januar 1820 ersuchte er die Mindener Regierung „um baldige Mitteilung der Verhandlungen wegen Zurückgabe des Bürenschen Fonds an den Paderborner Studienfonds zur vollständigen Einsicht vom jetzigen Standpunkt der Sache und um unserseits die Beschleunigung eines für die Einrichtung des nunmehr beschlossenen Seminars in Büren wie für das Paderborner Gymnasium so erheblichen Gegenstandes möglichst befördern zu können." Friedrich Wilhelm III. unterzeichnete am 30. November 1823 die Kabinettsordre, durch die ein Teil der zum Hause Büren gehörenden Gebäulichkeiten und Einkünfte dem Seminar überwiesen wurde.[3])

Alle Vorbereitungen traf die Regierung einseitig, ohne mit dem hochbetagten Fürstbischof oder seinem Generalvikar Fühlung zu nehmen. Erst am 27. Oktober 1824 richtete v. Vincke an Dammers folgendes Schreiben: „Ich beabsichtige, die Eröffnung des Schullehrerseminars durch die Amtsblätter zur Kunde zu bringen. Um hierüber mit Ew. Hochwürden im Einverständnis zu verfahren, übersende ich Ihnen hiermit den Entwurf einer Bekanntmachung zur gefälligen Äußerung Ihrer Meinung und zugleich mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits über diese Angelegenheit ein die gute Sache förderndes Schreiben an die Geistlichkeit Ihrer Diözese zu richten. Die für die Anstalt in Vorschlag gebrachten beiden Hauptlehrer sind der Pfarrer Klocke in Alme und der Kaplan Gaukstern in Büren. Der Musiklehrer ist bisher noch vergebens gesucht."[4])

Es ist begreiflich, daß die bischöfliche Behörde über das Vorgehen der Regierung nicht wenig erregt war, zumal wenn man berücksichtigt, welche Rechte sie noch kurz vorher für sich in

---

[1]) Minden. Acta betr. die Normalschule zu Paderborn. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. IV. Lit. C. Nr. 1.

[2]) Die Verhandlungen sind von mir veröffentlicht in der Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 143 ff.

[3]) Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 149.

[4]) Pad. Vik. (Ebenda die folgenden Schriftstücke.)

Anspruch genommen hatte. An den Kultusminister v. Altenstein wurde folgende von Franz Egon am 20. Dezember 1824 unterfertigte Eingabe gerichtet:

„Von seiten des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke Hochwohlgeboren ist rücksichtlich des neu zu errichtenden Schullehrer-Seminariums zu Büren meinem Generalvikariate zu Paderborn das in Abschrift beikommende Schreiben zugeschickt, ohne daß zuvor über die Errichtung und Einrichtung des Seminariums, über die anzustellenden Lehrer und den zu befolgenden Lehrplan, über die Annahme der Seminaristen und deren Leitung und Prüfung und über die zu führende Aufsicht und Leitung des neuen Instituts Mitteilungen geschehen, gutachtliche Vorschläge und Zustimmungen von den geistlichen Behörden verlangt sind, und ohne daß von irgend einem gesetzlichen Einflusse für die Zukunft Erwähnung geschehen ist. Hierdurch veranlaßt erlaube ich mir die Freiheit, Ew. Exzellenz im Vertrauen auf Hochdero Einsicht und Gerechtigkeitsliebe über das Elementarschulwesen und über das zu eröffnende Schullehrer-Seminarium mit Bezugnahme auf meine früheren Eingaben Vorstellung zu machen.

### 1. Schulwesen.

Sowie Deutschland, besonders das nördliche, in jeder Hinsicht seine Kultur und sein erstes Aufblühen der Einführung des Christentums und der Kirche zu verdanken hat, so sind auch mehrerenteils alle unsere Elementarschulen von der Kirche ausgegangen, von Geistlichen entweder unmittelbar gegründet oder auf ihr wohltätiges Betreiben errichtet und zum Teil mit Kirchenvermögen dotiert. Alle Elementarschulen, von der Kirche ausgegangen und mit der Kirche auf das innigste verbunden, sind demnach von jeher als kirchliche Institute, keineswegs aber als Gemeindeanstalten betrachtet und behandelt. Auch die Schullehrer, welche hinsichtlich ihrer Amtsführung mit der Kirche und der Geistlichkeit notwendig in nahe Berührung kamen, welche einige Kirchendienste zu verrichten hatten und zum Teil aus dem Kirchenfonds ihre Besoldung bezogen, wurden und konnten mit Recht nur als Kirchendiener angesehen werden. Alle Elementarschulen standen von jeher und bis zu den neuesten Zeiten unter der wohllöblichen Aufsicht und Leitung der Kirche und Geistlichkeit; alle Schullehrer in der Diözese Paderborn, sehr wenige ausgenommen, wurden vom Bischofe oder in seinem Namen von den Archidiakonalbehörden[1]) ernannt und alle ohne Ausnahme von bischöflichen Behörden

[1]) Schumacher bemerkt 1847 in seiner „Erwiderung" (vergl. oben S. 349[3]): „Die Elementarlehrer wurden größtenteils von den Archidiakonen, bei einigen wenigen Stiftsschulen von den Stiftern oder Scholastern und bei einigen von den Stadtbehörden ernannt oder vorgeschlagen, die Beaufsichtigung aller Schulen und Lehrer stand der Archidiakonalbehörde zu... Die ehemaligen Archidiakonalakten sind ohne Zweifel vernichtet. Übrigens konnten sich die Archidiakonate nach der Säkularisation nicht halten und gingen nach und nach ein. Denn die Kosten ihrer Unterhaltung wurden durch Strafgelder bestritten, die für Kirchenunordnungen und für Vergehen in puncto praecepti sexti erhoben wurden, und die Erhebung derselben wurde nicht mehr gestattet. Dazu kam, daß sie unter dem Volke verachtet und zum Teil verhaßt waren. Und als ein Commissarius archidiaconi verspottet wurde, erschien nicht ein Commissarius mehr auf dem Lande, um Send zu halten. Der Commissarius Flüchting, ein einfacher Beneficiat ohne theologische und kanonische Kenntnisse, dabei heftig von Charakter und roh von Sitten, fuhr, um sich in seiner vermeintlichen Würde zu zeigen, in einer Kutsche

geprüft, genehmigt und nach vorhergegangener Beeidigung eingesetzt. Aus diesen Schulen gingen die hervorragendsten Menschen nach Verhältnis der Zeiten und Umstände, wenngleich nicht wissenschaftlich gebildet, doch wohl unterrichtet hervor, die mit einem frommen und edlen Sinne Anhänglichkeit an Kirche und Vaterland verbanden und beiden mit unwandelbarer Treue ergeben waren. Freilich hatte das ehemalige Schulwesen Mängel und Fehler und es wurden auch Mißgriffe gemacht, die ich keineswegs billige und in Schutz nehme. Die ehemaligen Schulen bedurften bei fortschreitender Kultur einer Verbesserung. Aber bei alledem können sie bei Beurteilung ihres Wertes nur nach dem ehemaligen Stande der Welt, keineswegs aber nach den jetzigen Zeiten und Bedürfnissen betrachtet werden, und man würde der Geistlichkeit der Vorzeit zu wehe tun, wenn man ihr anrechnen wollte, daß sie hinsichtlich des Schulfaches über die Zeit und die damalige gebildete Menschheit, aus der sie genommen war, nicht hervorragte. Auch kann es nicht in Abrede gestellt werden, daß in neueren Zeiten von seiten der höheren geistlichen Behörden ein vorzügliches Augenmerk auf das Schulwesen gerichtet, die eingeschlichenen Fehler und Mängel abgestellt, nützliche Verbesserungen eingeführt, viel Gutes gestiftet wurde und noch mehreres geleistet wäre, wenn ihr mehrere Mittel zu Gebote gestanden hätten und ihre Macht weniger begrenzt wäre. Übrigens muß von dem Guten, was in den neuesten Zeiten auf Verordnung der Staatsbehörden geschehen ist, ein großer Teil der Geistlichkeit und besonders den geistlichen Behörden als Verdienst angerechnet werden. Wenn bei einer neuen Einrichtung des Schulwesens schon die Geistlichkeit wegen der vielfachen hohen der Kirche um Errichtung der Schulen und Verbreitung der Kultur, wegen der engen Verbindung der Schulen mit der Kirche und den Pfarrern, die nicht ohne den größten Nachteil gelöst werden kann, und wegen der großen im Schulfache geleisteten Dienste bestens berücksichtigt zu werden verdient, so sprechen auch laut dafür die Gerechtigkeit und Billigkeit der Sache, sowie auch selbst das wahre Interesse des Staates, daß den Bischöfen und ihren Behörden die Leitung des Schulwesens entweder, wie ehemals, völlig zu überlassen oder ihnen wenigstens ein sehr großer Einfluß darauf gesetzlich zu verstatten sei.

Die Schullehrer, ihrer wesentlichen Bestimmung und ihrem Berufe nach nicht allein Lehrer, sondern vorzüglich Erzieher der Jugend, erteilen pflichtgemäß in den allgemein notwendigen Gegenständen Unterricht, unter denen Religionslehre und Biblische Geschichte den ersten Platz einnehmen, dessen Leitung und Beaufsichtigung dem Bischofe und dessen Behörde belassen werden muß, wenn dem Katholizismus nicht zu nahe getreten werden soll. Ferner muß aller Schulunterricht, alle Schulerziehung von Religion ausgehen und auf Religion gebaut sein, mit Religion verwebt werden und auf Religion zurückführen, wenn aus den

---

mit seiner Köchin nach Lichtenau, dem Geburtsorte der Köchin, und führte die Sankt-Anna-Prozession nach Amerungen. Und am folgenden Tage begab er sich nach Kleinenberg, um Send zu halten. Aber die vorgeladenen Verbrecher erschienen nicht, und der Commissarius erhielt nicht Brüchten. Als Fluchting nach Paderborn zurückkehren wollte und Vorspannpferde verlangte, die ihm nach Paderbornscher Verordnung gebührten, spannten ihm die Kleinenberger 4 Ochsen vor seine Kutsche. Der Commissarius geriet darüber in die größte Wut und sprach die heftigsten Fluch- und Schimpfworte aus, während die Kleinenberger lachten. Nach diesem Vorfall fanden es auch die übrigen Kommissare rätlich, nicht mehr zum Sendhalten auf dem Lande zu erscheinen."

Schulen wohl unterrichtete und wohl erzogene Menschen hervorgehen sollen, die mit einem edlen Sinne Tugend und Anhänglichkeit an König und Vaterland vereinigen, die auf einem festen und unwandelbaren Grunde ruhen. Ohne eine solche auf Religion sich stützende Erziehung werden die Schulen nur stolze Halbwisser bilden, die, ihrer Schwäche unbewußt, alles nach ihren mitunter schiefen Ansichten ordnen und einrichten wollen und Unheil verbreiten. Nur durch einen gesetzlichen Einfluß der Geistlichkeit auf die Schulen kann das erstere Gut erreicht und der zweite Nachteil verhindert werden. Freilich hängt von den Schulen nicht allein das Wohl der Kirche, sondern auch jedes Staates ab, und sie sind auch bestimmt, gute Staatsbürger zu bilden, eine unleugbare Wahrheit, wegen welcher die höheren und höchsten Staatsbehörden hinsichtlich der Schulen nicht gleichgültig sein können, und wegen welcher ihnen auch ein gewisser Einfluß, eine gewisse Aufsicht und Leitung unverkennbar zusteht. Aber die Geistlichen der für sich bestehenden katholischen Kirche schließen sich keineswegs vom Staate aus und betrachten sich mit Recht als Mitglieder und Bürger desselben und hangen ihm nicht aus Konvenienz, nicht wegen ihres Interesses, sondern aus Gewissenspflicht mit unwandelbarer Treue an. Durch langjährige Studien vorbereitet, durch Beruf zum Unterrichte bestimmt, sind sie nicht allein mit dem Schulfache bekannt, sondern auch dafür am geeignetsten und haben hinsichtlich der Schulen, denen sie vor allem am nächsten sind, das größte und innigste Interesse. Da sie in keine häusliche Angelegenheit verwickelt sind, können sie auch ihren Sinn mehr über das Irdische und Sinnliche erheben und ungestört bei ihrem Berufe Zeit und Kräfte diesem Geschäfte widmen, bei dem sie ohnehin ein großes und unbedingtes Zutrauen bei dem bei weitem größten Teile der Menschen sich zu erfreuen haben. Ew. Exzellenz geruhten auch im Jahre 1820,[1]) als Hochdieselben den neuen für die Königlich Preußischen Staaten entworfenen Schulplan mir zu gutachtlichen Äußerungen am Ende des Jahres 1819 mitgeteilt hatten, zu versichern, daß die von mir gemachten Bemerkungen und Anträge berücksichtigt werden sollten.

Allein dessenungeachtet fahren die Kgl. Hochlöblichen Regierungen gegen den Inhalt des erwähnten allgemeinen Schulplans fort, bei eintretenden Vakanzen sich durch die Kgl. Landräte zur Wiederbesetzung Vorschläge machen zu lassen, die bald mit, bald ohne Rücksprache mit dem hiesigen Normallehrer sich ihrer Pflicht entledigen, aus den vorgeschlagenen Schulamtskandidaten einen auswählen, prüfen, ernennen und durch die Kgl. Landräte bescheiden lassen, ohne zuvor mit dem Generalvikariat darüber in Unterhandlung zu treten, ohne demselben einen gesetzlichen Einfluß zu vergönnen, ohne dasselbe auch nur nachher vor allem in Kenntnis zu setzen.[2]) Da von der rechtmäßigen geistlichen Behörde

[1]) Die oben S. 356 mitgeteilte Rückäußerung auf die gutachtlichen Bemerkungen des Fürstbischofs ist datiert vom 14. Dezember 1819.

[2]) In den Jahren 1820—1827 lag das Paderborner Schulwesen vornehmlich in den Händen des Schul- und Konsistorialrats Drute, der vorher Professor und Domprediger in Paderborn gewesen war. (Näheres über ihn in der Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 144 ff.) Der in der vorigen Note erwähnte Schumacher sagt a. a. O.: „Derselbe. Generalvikar Drute betrachtete und behandelte, seit er mit dem Jahre 1820 als Konsistorialrat bei der Kgl. Regierung in Minden eingetreten war, das Elementarschulwesen als eine reine Staatssache, korrespondierte darüber nur mit den Landräten und machte dem kirchlichen Einflusse — der Herr Generalvikar Dammers stellte noch

die Schullehrer nicht ernannt, nicht genehmigt, nicht eingesetzt werden, so ist auch das Volk nicht auf dem gesetzlichen und rechten Wege versichert, daß es gute und wahrhaft katholische Lehrer seiner Kinder habe, wiewohl bisher noch keine schlechten Lehrer aufgedrungen sind. Von der Geistlichkeit nicht angestellt, wagen auch die angestellten Lehrer eher der Geistlichkeit sich zu widersetzen, der weiter nichts als der Weg einer streng zu beweisenden Klage übrig bleibt, und hierdurch abgeschreckt, können die Geistlichen bewogen werden, sich zum Nachteile des Unterrichts und der Erziehung dem Schulwesen nach und nach zu entziehen.

Dieses alles erwägend, sehe ich mich veranlaßt und genötigt, auf mein im Jahre 1819 in dem bereits erwähnten Gutachten über den allgemeinen neuen Schulplan gemachtes Gesuch zurückzukommen und gehorsamst darauf anzutragen, mir und meinem Generalvikariate hinsichtlich des Schulwesens die ehemalige Macht zurückzugeben oder wenigstens bei einer ausgedehnten bischöflichen Macht zu bestimmen, daß eine katholische Schulkommission von 4 katholischen Mitgliedern mit ausgedehnter Macht über das Schulwesen errichtet werde, deren 2 von seiten des Staates und 2 Geistliche von seiten des Bischofes ernannt und eingesetzt werden. Zwar ist während der Fremdherrschaft durch die Franzosen, welche keine Rechte achteten, die alte Ordnung beim Schulwesen zerstört, ohne daß doch die neuen, gewiß höchst schädlichen Verordnungen ganz ausgeführt sind: allein auch diese Verordnungen sind mit allem Grunde außer Wirk-

---

bis zum Jahre 1825 ohne Widerrede der Landräte zu Paderborn, Brakel und Warburg und Höxter die Elementarlehrer kirchlich an — durch zwei heftige Anschreiben an die Landräte zu Paderborn und Warburg betr. die Schulen von Muddenhagen (Pfarrei Buhne) und von Südhagen (Pfarrei Delbruck) ein Ende. Und wer den Herrn Generalvikar Drüke näher kannte, der wußte es auch im voraus, daß er seine ausgesprochenen Grundsätze nie widerrufen und dagegen handeln werde." Es mag hier bemerkt werden, daß Schumacher kein Freund von Drüke gewesen ist. In seiner oben angezogenen anonymen Schrift von 1835 entwirft er S. 6 folgendes Bild von einem Generalvikar: „Zur Stelle eines Generalvikars wird nur ein erprobter Mann zugelassen, mehrenteils ein ehemaliger Schul- und Kirchenrat, der schon früherhin den Geist der Regierung sich angeeignet und dem Bischofe oder seinem Generalvikariate aufgetrumpft hatte. Die Erinnerung an seine frühere Handlungsweise und die Furcht, sein einträgliches Amt, das jährlich 2500—3000 Tlr. rentiert, und die Aussicht nach höherer Beförderung zu verlieren, macht ihn leicht gefällig und willfährig hinsichtlich der Regierung, indessen er der Pfarrgeistlichkeit gegenüber das privilegium thuris für sich in Anspruch nimmt und zuweilen die Rolle eines kleinen Nabuchodonosors oder Paschas von drei Roßschweifen spielt." Mit diesem „Pascha" ist offenbar Drüke gemeint. — Was den Fall Muddenhagen betrifft, so erließ die Mindener Regierung (Drüke) am 9. Januar 1824 an den Warburger Landrat v. Hiddessen folgendes Schreiben: „Aus der Anlage Ihres Berichtes haben wir ersehen, daß Sie das Generalvikariat zu Paderborn benachrichtigt haben, dem Schullehrer Reineke zu Muddenhagen könne wegen seines unsittlichen Betragens der Unterricht der dortigen Jugend nicht ferner anvertraut werden, und daß hierauf das Generalvikariat unter dem 4. Januar vor. J. dem Schulamtskandidaten Sieler die einstweilige Wahrnehmung des Unterrichts daselbst aufgetragen hat. Es muß uns sehr auffallen, daß fortdergestalt ein Schullehrer von seiner Stelle entfernt und letztere einem anderen übertragen ist, ohne daß diese ganze Sache im geringsten bei uns zur Sprache gebracht wurde. Wenn der Reineke sich ein so verwerfliches Betragen zu Schulden kommen ließ, daß dessen Entfernung vom Schulamte sich als notwendig darstellte, so mußte *bei uns* auf Entlassung desselben, und wenn diese erfolgt war, auf anderweitige Besetzung seiner Stelle angetragen werden. Wir finden uns daher veranlaßt, Ihnen jenes durchaus ordnungswidrige Verfahren hierdurch ernstlich zu verweisen und Ihnen bei dieser Gelegenheit wiederholt zu bemerken, daß Sie künftig, sobald eine Schullehrerstelle im dortigen Kreise auf irgend eine Art erledigt wird, solches bei persönlicher Verantwortung sofort bei uns zur Anzeige zu bringen haben, wenn auch die Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht sogleich eingereicht werden können." (Minden. Acta betr. die Schule in Muddenhagen. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. Ji. Nr. 1.)

samkeit gesetzt, und es bleibt immerhin wünschenswert, daß auch dem Bischofe und seinem Generalvikariate hinsichtlich des Schulwesens die ehemalige Macht wieder eingeräumt werde, von der ein guter Gebrauch gemacht wurde, und welche die Franzosen ohne Grund und den geringsten Vorteil für das Schulwesen vernichtet oder geschwächt haben.[1])

## 2. Schullehrerseminarium.

Ein katholisches Schullehrerseminarium, zum Unterrichte und der Bildung angehender Lehrer bestimmt, kann nicht allein hinsichtlich des Staates, sondern auch der Kirche nicht anders als ein höchst wichtiges und einflußreiches Institut betrachtet werden. Aus demselben gehen unterrichtet und gebildet die Männer hervor, welche den Religionsunterricht und die religiöse und sittliche Bildung der heranwachsenden Jugend größtenteils besorgen, mit den Pfarrern und der Kirche in engste Verbindung treten, mehrerenteils aus dem Kirchenfonds Einnahmen beziehen und als Kirchendiener zu betrachten sind. So wesentliche und ausgebreitete Vorteile ein Schullehrerseminarium, wohl eingerichtet, mit einsichtsvollen, religiösen und frommen Lehrern besetzt, strenge beaufsichtigt, bei einem angemessenen Lehrplane, bei einem guten darin herrschenden Geiste und bei Vorsicht in Annahme der Alumnen in jeder Hinsicht gewährt, so groß und so gefährlich sind die Nachteile desselben, wenn unter den Alumnen nicht ein echt religiöser und frommer Sinn auf alle Weise befördert und erhalten wird und unter ihnen keine bescheidene Demut und kein williger Gehorsam herrscht und allmählich mit oder ohne Schuld der Lehrer sich ein schlechter Geist einschleichen sollte. In letzterem Falle werden die aus dem Seminarium hervorgehenden Elementarlehrer bei eingebildeter Gelehrsamkeit aufgebläht, in religiöser Hinsicht aber kalt oder gar zu Zweiflern umgebildet, dem wohltätigen Wirken der Geistlichkeit Hindernisse entgegenstellen, ihre Denkungsart und ihren Geist unter dem Volke nach und nach ausbreiten und es zu willigen Werkzeugen von solchen umbilden, die, in ihren Ansichten verwirrt, mit Vernichtung des positiven Christentums gern alles umgestalten möchten.

Indem ich zwar einerseits, von dem großen Nutzen eines Schullehrerseminariums überzeugt, der Errichtung desselben in keiner Weise irgend eine Beschwernis entgegenzustellen beabsichtige, vielmehr dazu beitragen möchte, aber auch anderseits, als Lehrer und Oberhirt meines

---

[1]) Diese Darstellung, die die Schwächung des kirchlichen Einflusses auf die Schule auf die Fremdherrschaft (1806—1813) zurückführt, ist schief. In der westfälischen Zeit hatte die Oberleitung des Schulwesens allerdings der dem Minister des Innern untergeordnete Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts. Insbesondere wurden durch diesen die Lehrer bezw. Lehrerinnen ernannt, und zwar auf Präsentation durch den Präfekten, der für jede Stelle mindestens 2 Bewerber in Vorschlag bringen mußte; die Bewerber hatten ihrerseits dem Präfekten ein von dem Normallehrer Himmelhaus ausgestelltes Qualifikationsattest einzureichen. — Aber schon in der ersten preußischen Zeit (1802—1806) hatte der Bischof bezw. das Generalvikariat einen großen Teil seiner Macht verloren an die Kriegs- und Domänenkammer, der insbesondere das Bestätigungsrecht der präsentierten Lehrer übertragen war. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 40) Und wie hätte es auch anders sein können? Selbstverständlich brachte Preußen in den neu erworbenen katholischen Gebieten alsbald die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts von 1794 zur Geltung. Darin heißt es im 12. Titel des 2. Teils: § 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. § 9. Alle öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten stehen unter

Sprengels von Gott bestellt, hinsichtlich dieses Instituts meiner Amtspflicht gemäß nicht gleichgültig und ohne Einfluß bleiben darf, so trage ich im Vertrauen auf Ew. Exzellenz allgemein bekannte edle Gesinnung darauf an, mir als Bischof die Ernennung der Seminarlehrer, welche meiner Ansicht gemäß nur Geistliche sein dürfen, die Aufsicht und Leitung des Instituts und die Annahme der Alumnen sowie deren Prüfung zu überlassen oder wenigstens eine gemeinschaftliche Kommission aus 4 Katholiken bestehend, davon 2 von seiten des Staates und 2 von meiner Seite ernannt werden, errichten zu lassen und dieser die Leitung des neuen Seminariums zu übertragen.

Überhaupt da der gesetzliche Einfluß der bischöflichen Behörde auf die katholischen Elementarschulen und das neu zu errichtende Seminarium zu Büren noch nicht bestimmt ist, aus diesem Zustande vielfache Inkonvenienzien und nachteilige Kollisionen auch für die Zukunft hervorgehen werden, muß ich schließlich Ew. Exzellenz noch gehorsamst und dringendst ersuchen, den bischöflichen Einfluß auf das katholische Schulwesen und auf das neue Schullehrerseminarium nach den Grundsätzen und billigen Wünschen der Katholiken recht bald gesetzlich zu bestimmen."

In welcher Weise oder ob überhaupt das Generalvikariat dem Ansuchen des Oberpräsidenten vom 27. Oktober 1824 nachgekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Am 31. Mai 1825 schrieb v. Vincke an Dammers, das katholische Seminar in Büren sei am 17. Mai mit 49 Zöglingen, nämlich 15 aus dem Münsterschen, 16 aus dem Mindenschen und 18 aus dem Arnsberger Regierungsbezirk eröffnet worden.[1])

Der Kultusminister hatte dem Paderborner Fürstbischof den Empfang seiner ersten Eingabe mit einigen verbindlichen, wenn auch wenig besagenden Worten quittiert. Jetzt schwieg er, schwieg auch weiter, obgleich er durch ein Schreiben vom 7. Juni 1825 um eine Antwort auf die zweite Eingabe gebeten wurde. Franz Egon starb im hohen Alter von mehr als 88 Jahren am 11. August 1825, ohne eine Rückäußerung erhalten zu haben.

---

Aufsicht des Staates. — Nach 1813 verfuhr die Regierung in derselben Weise. 1818 erließ die Mindener Regierung im Amtsblatt die Bekanntmachung, sie sehe sich veranlaßt, mit Bezug auf die in der Gesetzsammlung enthaltene Regierungsinstruktion vom 23. Febr. 1817 sämtliche geistliche Behörden und übrige Privatpatrone darauf aufmerksam zu machen, „daß keine von Gemeinden oder Privatpatronen zu geistlichen oder Schullehrerstellen gewählte Subjekte ohne unsere Bestätigung angestellt werden können." Speziell die Mindener Regierung hat ihren prinzipiellen Standpunkt in der Schulfrage sehr scharf zum Ausdruck gebracht in dem weiter unten S. 370[2] erwähnten Konflikt mit dem Osnabrücker Weihbischof im Jahre 1818. Vergl. auch die Bestimmungen in dem Schulgesetz-Entwurf von 1819, oben S. 347.

[1]) Gemeldet hatten sich 131 Kandidaten. 1829 zählte das Seminar 70 Zöglinge, 1831—1843 bereits 80—90. Bis 1849 wurden insgesamt 897 Schulamtskandidaten mit dem Zeugnis der Reife entlassen. (Vergl. Köchling, Bericht über das katholische Schullehrerseminar zu Büren, 1850.)

Hat v. Altenstein den Greis schonen, ihm den Schmerz über die Ablehnung seiner Anträge sparen wollen?[1])

Erst der Nachfolger, Friedrich Clemens v. Ledebur, der am 28. Oktober 1826 zum Bischof von Paderborn konsekriert

[1]) Die Administration der durch die päpstliche Zirkumskriptionsbulle von 1821 der Paderborner Diözese inkorporierten Gebiete war 1823 dem Generalvikar Dammers als Apostolischem Vikar übertragen worden. In dieser Eigenschaft suchte er den kirchlichen Einfluß auf das Schulwesen im Herzogtum Westfalen zurückzugewinnen. Zu diesem Zweck ersuchte er am 11. Januar 1825 unter Berufung auf die Agende und die Synodalstatuten der Kölner Kirche (zu der das Herzogtum Westfalen bis 1821 gehört hatte) die Regierung zu Arnsberg um Mitteilung ihrer Ansicht über den Geschäftsgang bei der Anstellung der Schullehrer im Herzogtum. Die Regierung antwortete am 31. Mai 1825: „Die Synodalstatuten haben durch die spätere Gesetzgebung eine wesentliche Abänderung erfahren... Die ehemalige Schulkommission im Herzogtum sowie der nachherige Großherzoglich-Hessische Kirchen- und Schulrat und jetzt die Regierung waren immer die prüfenden und anstellenden Behörden der Schullehrer, ohne daß jemals das Generalvikariat dabei konkurriert hätte... Der Herr Oberpräsident hat sich daher auch veranlaßt gesehen, uns zu eröffnen, daß der von Ew. Hochwürden gemachte Vorschlag nicht gebilligt werden könne, daß die höhere Bestimmung über den Einfluß der geistlichen Behörde bei der Besetzung der katholischen Schullehrerstellen zu erwarten stehe und, bis diese eingehe, die Verfügung des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 31. August 1818 aufrecht erhalten werden müsse, nach welcher es mit der Anstellung der katholischen Schullehrer, was die Mitwirkung der geistlichen Obern betreffe, so zu halten sei, wie es der Besitz ergebe, der zur Zeit der Re- und Okkupation vorgefunden und bis zur Installation des Konsistoriums und der Regierung gehandhabt worden sei." Dammers machte am 5. Juli 1825 eine zweite Eingabe, aber die Regierung lehnte das Eingehen auf weitere Erörterungen ab. Am 18. März 1826 wandte sich Dammers an den Erzbischof von Köln, Grafen v. Spiegel: Ehemals seien alle Elementar- Land- und Stadtschulen, von der Kirche ausgegangen und als Kircheninstitute betrachtet, einzig der Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörden überlassen gewesen, ebenso auch die theologischen Lehranstalten und die Klerikalseminarien. Auch die Gymnasien seien mehrenteils als geistliche Anstalten behandelt worden. In neueren Zeiten habe alles ein anderes Aussehen erhalten. Alle Elementar-, Land- und Stadtschulen und Schullehrerseminare hingen jetzt, ohne von den bischöflichen Behörden im geringsten zu relegieren, einzig von den Kgl. Regierungen und Konsistorien ab. Auf das Gymnasium werde der Geistlichkeit gar kein Einfluß und auf die Theologie nur ein sehr geringer gestattet, und es stehe zu befürchten, daß künftig den Kirchenbehörden auch auf die Seminare wenig Einfluß mehr gestattet werde. Er bitte den Erzbischof, Allerhöchsten Orts dahin zu wirken, daß den Kirchenbehörden künftig ein gebührender Einfluß auf die Schulen eingeräumt werde. Die von dem hochsel. Fürstbischof Franz Egon beim Ministerium gestellten Anträge lägen in Abschrift bei.

wurde, erhielt Kenntnis von der Stellung der Regierung in der Seminar-Frage. An ihn schrieb v. Altenstein am 16. Januar 1827: Sein Vorgänger habe über die Stellung des bischöflichen Amtes zu dem Seminar in Büren eine Vorstellung gemacht, deren Erledigung habe bis zur vollständigen Einrichtung der Anstalt ausgesetzt werden müssen. Er teile ihm jetzt die Antwort mit, die dem Bischofe von Münster in dieser Angelegenheit gegeben sei. Diese Antwort, datiert vom 16. Januar 1827, lautet folgendermaßen:

„Auf die von Ew.... unter dem 18. Oktober v. J. hier zu Berlin mir vorgelegten Wünsche hinsichtlich Ihrer Stellung zu dem katholischen Schullehrerseminar in Büren trage ich kein Bedenken, Ihnen hierdurch zu eröffnen:

1. Daß vor Anstellung eines Direktors und Religionslehrers die Bischöfe von Münster und Paderborn, als für deren Sprengel das Seminar zu Büren hauptsächlich arbeitet, jedesmal zur Abgebung ihres Gutachtens über die zu diesen Ämtern zu befördernden Personen veranlaßt werden sollen, und daß auf ihre etwaigen Bedenken, insofern sie gegründet und erheblich sind, Rücksicht genommen wird.

2. Da es bereits Grundsatz des Ministeriums ist, zu diesen Ämtern Männer geistlichen Standes zu bestellen, so wird es auch in Zukunft dem von Ew.... vorgetragenen Wunsche gemäß gehalten werden, vorausgesetzt, daß es im geistlichen Stande nicht an Leuten fehlt, die sich die erforderliche pädagogische Bildung angeeignet haben.

3. Die Herren Bischöfe sind nicht allein befugt, den Prüfungen der als Schullehrer in ihren Sprengeln anzustellenden Zöglinge durch eigene Kommissarien beizuwohnen, sondern auch die auszustellenden Wahlfähigkeitszeugnisse durch Unterschrift dieser Kommissarien mit vollziehen zu lassen. Diese Kommissarien haben vorzüglich Religionslehre, die Biblische Geschichte und den Kirchengesang zu berücksichtigen.

4. Es wird ohne bischöfliche Approbation kein Religionslehrbuch, der Biblischen Geschichte, Bibelübersetzung, Katechismus oder Gebet- und Gesangbuch eingeführt, auch werden vor Einführung derselben die Vorschläge der Herren Bischöfe eingeholt werden, wie solches bereits hinsichtlich aller katholischen Lehranstalten grundsätzlich feststeht.

5. Daß übrigens sowohl der Direktor als die sämtlichen Lehrer des Seminars Katholiken seien, stimmt ganz mit den Grundsätzen des Ministeriums überein und entspricht auch der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Königs, nach welcher alles Simultanwesen möglichst vermieden werden soll.

6. Die Direktion und Aufsicht über den Gottesdienst der Anstalt gebührt dem Herrn Bischofe von Paderborn als ordinarius loci.

7. Wenn die Herren Bischöfe inbetreff des Gottesdienstes und des in dem Seminar zu erteilenden Religionsunterrichts, wohin auch die Biblische Geschichte und der Kirchengesang gehört, eine Veränderung oder neue Einrichtung wünschen, so werden sie sich dieserhalb an das Kgl. Provinzialschulkollegium wenden.

8. Im Fall eines nicht auszugleichenden Mißverständnisses behält sich das Ministerium die Entscheidung vor.

9. Im übrigen erhalten der Direktor und die Lehrer des Seminars ihre Anstellung vom Staate, und können amtliche Verfügungen an dieselben nur von dem Ministerium und nach Unterschied von dem Provinzialschulkollegium ausgehen."

Hier erscheint der dem Bischofe eingeräumte Einfluß auf das Seminar im einzelnen genau fixiert. Das Maß der ihm zugestandenen Rechte unterscheidet sich freilich himmelweit von den Ansprüchen, die Franz Egon gestellt hatte. Daß Friedrich Klemens irgendwelche Schritte getan hätte, um mehr zu erreichen, ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich.[1])

An Stelle des im Jahre 1824 zum Weihbischof ernannten Generalvikars Dammers übertrug der neue Bischof die Leitung der Geschäfte dem Mindener Schul- und Konsistorialrat Drüke.[2]) Diesen bestellte er auch am 2. April 1827 zu seinem Kommissar bei der bevorstehenden ersten Abgangsprüfung im Seminar: „Der Bischof von Münster hat mir mitgeteilt, er werde seinen Generalvikar Melchers zur ersten Prüfung nach Büren als seinen Kommissar schicken. Ich ersuche Sie, dieser ersten Prüfung beizuwohnen und die Rechte der bischöflichen Behörde wahrzunehmen." Im folgenden Jahre ersuchte v. Altenstein den Bischof, das Kommissorium bei den Prüfungen in Büren dem Generalvikar Drüke anzuvertrauen, „dessen vorzügliche Tüchtigkeit zu diesem Geschäft durch seine ausgezeichneten Talente und bisherige Laufbahn verbürgt ist." Friedrich Klemens erwiderte am 30. Juni: Er habe ein warmes Interesse für die Anstalt und wolle der nächsten Prüfung selbst beiwohnen. Drüke das Kommissorium zu übertragen, könne er sich nicht entschließen, weil er von sachkundigen Männern gehört, Drüke habe sich bei der Prüfung Fragen erlaubt, die über den Gesichtskreis der Schulamtskandidaten weit hinausgereicht hätten: „Ich habe allen Grund,

[1]) Der wiederholt erwähnte Gaukirchpfarrer Schumacher (vergl. oben S. 349[2]) bemerkt im Jahre 1847: „Der hochselige Bischof Friedrich Klemens gab, wie es scheint, gleich anfangs die Schule beinahe völlig auf. In seinem Hirtenbriefe heißt es wörtlich: „Für die Schulen sorgen die Schulbehörden." Und dann heißt es weiter: „Ich weise Schüler und Lehrer von Hellas' und Latiums Übungsplätzen nach dem Gelobten Lande." Es dürften wohl viele Bischöfe in der katholischen Kirche sein, denen hinsichtlich der Schulen nur das geringe Recht, welches Friedrich Klemens sich beilegte, das Recht, Schüler und Lehrer in der Schule zu ermahnen, zugestanden wird: aber schwerlich wird sich doch in der ganzen katholischen Kirche ein Bischof finden, der einen solchen Zustand als einen normalen und Rechtszustand vor seinen Diözesanen erklären möchte."

[2]) Vergl. oben S. 361[2].

in der Wahl der von mir abzuordnenden Kommissarien vorsichtig zu sein, und es kommt hier weniger auf eine hohe, gelehrte Bildung, als auf eine humane und schonende Beurteilung einer Anstalt an, die in den entlassenen und bereits öffentlich angestellten ehemaligen Zöglingen anfängt, einen Ruf zu begründen und einen Einfluß auf Volks- und Jugendbildung zu gewinnen, die nicht durch rücksichtsloses Einschreiten verkümmert, sondern auf alle Weise erhalten werden müssen."[1])

[1]) Aus der Geschichte des Seminars sei noch Folgendes erwähnt. Das Münstersche Sonntagsblatt brachte 1848 in Nr. 31 einen scharfen Angriff auf die Seminarbildung: „Wenn wir in Rheinland und Westfalen so viele Lehrer haben, die sich durch die trefflichste sittliche, religiöse und kirchliche Haltung auszeichnen, so haben wir dies fürwahr nicht den Seminarien zu verdanken, Langenhorst etwa ausgenommen. Wir haben persönlich darüber Erfahrung gemacht, daß Jünglinge von dem besten Herzen und Willen mit den verkehrtesten Ansichten und der feindseligsten Gesinnung gegen die Kirche aus den Seminarien zurückkehrten. Hätte in Westfalen nicht das ganze Volk auf einem so entschieden religiösen Boden und die Schule nicht in einem so innigen und unzertrennlichen Verbande mit der Kirche gestanden, so hätte allerdings auch hier Schlimmes geschehen können, wie an andern Orten wirklich geschehen ist." Der Bürener Seminardirektor Köchling verteidigte die Seminarbildung in einem langen Schreiben dem Bischof Drepper gegenüber, der damals als Mitglied der Nationalversammlung in Berlin weilte, und bat ihn um seine Unterstützung in dieser Sache. — Sehr abfällig über die Seminarbildung urteilte in einem unten S. 381 mitgeteilten Bericht vom 21. Juli 1849 der Mindener Regierungsrat Kopp. — 1855 wohnte als bischöflicher Kommissar der Domkapitular Drobe in Büren der Prüfung bei. Am 22. Juli erstattete er dem Bischofe Drepper eingehend Bericht. Dieser lautet im allgemeinen ungünstig: Die Leistungen in der Religion seien nicht größer als bei einem guten 12—14jährigen Kinde der Elementarschule. Er legte dem Bischof den Gedanken nahe, im Verein mit dem Bischof von Münster dem Unterrichtsministerium das Ungenügende der jetzigen Seminarbildung darzulegen, Vorschläge zu einer Neugestaltung dieser Anstalt zu machen und bei diesen Verhandlungen den der Kirche gebührenden Einfluß nicht allein in der bisherigen engen Begrenzung zu wahren, sondern auch zu einer die religiöse Seite des Seminars wesentlich fördernden Einwirkung zu erweitern. Drepper sandte den Bericht bald darauf an den Bischof von Münster und bat um seine Meinungsäußerung. Drepper starb am 5. November 1855. Am 23. November schickte der Bischof von Münster an den Kapitularvikar Bökamp eine von ihm entworfene Eingabe an den Minister v. Raumer betr. die Reform der Seminarbildung. Bökamp schloß sich an. Am 9. Januar 1856 antwortete der Minister, er sei außerstande, auf die ihm mitgeteilten Wünsche einzugehen. Darauf verzichteten die beiden Petenten vor der Hand auf weitere Schritte in dieser Sache.

## III. Verhandlungen über die Ortsschulvorstände.

Am 16. Dezember 1818 schrieb das Konsistorium in Münster an die Kirchen- und Schulkommission zu Minden: „Das Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten hat unsern Vorschlag wegen allgemeiner Einführung von Schulvorständen für die niederen Schulen gebilligt und uns aufgefordert, unsere Vorschläge zu machen. Wir beauftragen die Kirchen- und Schulkommission mit der Anfertigung einer Instruktion."[1]) Mit der Ausarbeitung der verlangten Instruktion wurde Regierungsrat Anz betraut, und dieser legte am 20. Februar 1819 der Kommission einen „gutachtlichen Entwurf" vor. Hierin beschäftigt er sich zunächst mit den evangelischen Schulen. Dann fährt er fort:

„Den Bischöfen steht das unbezweifelte Recht zu, über die Reinheit der kirchlichen Glaubenslehre zu wachen, die Religionslehrbücher zu prüfen und gegen die Einführung solcher, welche mit der kirchlichen Lehre nicht übereinstimmen, Einwände zu machen und ihre Abschaffung zu verlangen. Die Einführung neuer Religionslehrbücher können die Bischöfe in Antrag bringen; es bleibt aber der Staatsbehörde überlassen, dieselben rücksichtlich der Methode und des moralischen Teils zu prüfen. Die für katholische Schulen anzuordnenden Schulvorstände haben alle Obliegenheiten der evangelischen zu erfüllen, wogegen bei ermangelnden Presbyterien rücksichtlich ihrer Konstituierung und ihres Ressortverhältnisses folgende Modifikationen eintreten müssen: § 1. Die Schulvorstände für Bürgerschulen in Städten werden gebildet a. aus dem Pfarrer, b. aus der ersten Magistratsperson, c. aus 4 rechtlichen und einsichtsvollen Einwohnern, deren Wahl vor dem Pfarrer und dem städtischen Beamten geschieht. Der Vorstand für die Elementarschulen in Städten besteht aus dem Pfarrer, zu dessen Parochialbezirk die Schule gehört, und aus 4 Mitgliedern der Pfarrgemeinde, über deren Wahl sich der Pfarrer mit dem Inspektor und der landrätlichen Behörde einigt. Auf dem platten Lande besteht der Schulvorstand a. aus dem Pfarrer, b. aus dem Ortsbeamten ohne Rücksicht auf die Konfession, c. aus 2—4 rechtlichen Einwohnern, deren Wahl von den beiden ersteren als ständigen Schulvorständen geschieht."

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes werden dann im einzelnen angegeben.

Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes beschloß die Kommission, der Entwurf solle zunächst zirkulieren. Geh. Regierungsrat Backmeister, die Räte v. Pestel, Kopp, v. Schele und Nebe

[1]) Minden. Act. gen. betr. die Ortsschulvorstände. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. J. Nr. 1. In demselben Aktenheft finden sich die folgenden Nachrichten dieses Abschnitts, sofern nicht eine andere Quelle genannt ist.

prüften die Vorlage und machten ihre Bemerkungen. v. Schele hielt es u. a. für rätlich, vor der Einsendung des Entwurfs das Gutachten der Generalvikariate einzuholen, weil sonst diese der Sache die größten Hindernisse durch ihren Einfluß auf die Pfarrgeistlichkeit und die katholischen Kirchengemeinden überhaupt entgegenstellen dürften.[1])

Die Kommission schickte den Entwurf am 15. Mai 1819 an das Konsistorium in Münster. In dem Begleitschreiben bemerkt Anz, man sei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Wirkungskreis der Schulvorstände sich auf Aufsicht und Beratung beschränken müsse. Weiterhin führt er aus:

„Bei dem katholischen Schulwesen glaubten wir von dem auch längst in katholischen Ländern anerkannten Grundsatze ausgehen zu müssen, daß das Schulwesen lediglich eine Angelegenheit des Staates sei, wobei den bischöflichen Behörden nur insoweit eine Mitaufsicht und Einwirkung zustehen kann, als ihnen daran gelegen ist, daß der Religionsunterricht möglichst vollständig und nach der Lehre der Kirche erteilt werde. Es scheint um so notwendiger zu sein, die Grenzen dieser wechselseitigen Befugnisse aufrecht zu erhalten, als die Frage, welche Befugnisse die Bischöfe über das Schulwesen haben, noch nicht gelöst ist, um wegen unbefugter Ansprüche der bischöflichen Behörden ganz sicher sein zu können. Selbst in dem hiesigen Regierungsbezirk sind die Ansichten der bischöflichen Behörden sehr verschieden, da jene zu Osnabrück eine Einmischung auf die Anstellung und Prüfung der Lehrer sowie in das Schulwesen überhaupt als eine bischöfliche Befugnis betrachtet,[2]) während die bischöflichen

[1]) Ob das Paderborner Generalvikariat damals um ein Gutachten angegangen ist bezw. ein solches gegeben hat, weiß ich nicht. Es ist zu berücksichtigen, daß 1819 an der Regierung zu Minden ein katholischer Schulrat noch nicht vorhanden war.

[2]) Karl v. Gruben, Weihbischof in Osnabrück, richtete am 29. März 1818 an die Mindener Regierung folgende Beschwerde: Es sei vor einigen Tagen zu seiner Kenntnis gekommen, daß von seiten der Regierung an den in der Bauerschaft Lintel (Kirchspiel Wiedenbrück) zwar durch ein großes Versehen des jüngst verstorbenen dasigen Dechanten Harsewinkel ohne sein (des Weihbischofs) Vorwissen und seine Genehmigung im letztvorigen Jahre angestellten, gleichwohl aber von dem Normallehrer Himmelhaus zu Paderborn approbierten Otto Borries die Weisung ergangen sei, sich am 8. April d. J. bei dem Schulrat Hanff in Minden zur Prüfung einzufinden. Er müsse sich gegen diese Maßregel verwahren. Denn es würden seine bisherigen bischöflichen Rechte gekränkt, da nicht allein die dem ehemaligen Kapitel zu Wiedenbrück zugestandene Kollation dieser Stelle pleno iure devolviert sei, sondern auch die Prüfung der anzustellenden und die Aufsicht über die angestellten Lehrer bisher gänzlich von der geistlichen Oberbehörde zu Osnabrück abgehangen habe, welche die Prüfung teils durch eine Schulkommission, teils durch besondere Bevollmächtigte habe vornehmen lassen. Hierauf entgegnete die Mindener Regierung am 14. April: „Ew. Hochwürden beehren wir uns ganz ergebenst zu erwidern, daß wir bei unsern wegen Wiederbesetzung der Schule zu Lintel erlassenen Verfügungen von längst anerkannten allgemeinen und durch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bestätigten Grundsätzen ausgegangen sind und daher auch dem Schullehrer Borries zu Lintel erst dann die förmliche, bisher noch von keiner bischöflichen Behörde in Anspruch genommene Kollation erteilen können, wenn er seine Qualifikation in der ihm vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen haben wird.... Die Besetzung der Schulstellen kann ebenso wenig als jedes Patronatsrecht als ein annexum der einem Kapitel zugestandenen geistlichen Rechte betrachtet werden

Behörden zu Paderborn und Corvey die Prüfung und Anstellung der Lehrer als ein landesherrliches, in andern Landern ohnehin längst anerkanntes Recht ebenso wenig bezweifeln als die Befugnis des Staates, alle wegen des Schulwesens nötigen Anordnungen zu treffen.[1]) Wenn aber der Staatsgewalt das unbezweifelte Recht zusteht, das Schulwesen nach den Bedürfnissen der Zeit einzurichten und zu verbessern, um den höchsten Zweck, moralische und intellektuelle Bildung, zu erreichen, so wird doch hierbei die bischofliche Mitwirkung nicht ausgeschlossen, und ihre Grenze muß nun so genau bezeichnet werden, daß jedem Mißverständnis vorgebeugt wird. Die vom Staat beabsichtigte moralische Bildung kann nur durch religiose Bildung gehoben und befestigt werden; wenn aber auch dem Staat die Dogmen der katholischen Kirche insofern fremd bleiben mussen, als er sich hierüber keine Einmischung zugestehen

---

als auch Laien Patronatsrechte jeder Art besitzen konnen. Nach der Aufhebung einer geistlichen Korporation konnten nur essentielle geistliche Rechte auf den Bischof, alle zufalligen Rechte jeder andern Art aber nur auf den Landesherrn als successor universalis übergehen.... Durch die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ist den Kirchen- und Schulkommissionen als integrierenden Teilen der ersten Regierungs-Abteilung die Besetzung samtlicher dem landesherrlichen Patronatsrecht unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestatigung der von Privatpatronen und Gemeinden gewahlten Subjekte, wenn sie nicht von außerhalb Landes vociert werden, imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, wenn sie nicht dem Konsistorio übertragen ist, ohne Unterschied der Religion überwiesen.... Wir konnen nicht unbemerkt lassen, daß, wenn von bischoflichen Gerechtsamen die Rede ist, doch nur solche verstanden werden konnen, die mit den Rechten der Staatsgewalt nicht im Widerspruch stehen oder diese nicht lahmen." Die Regierung legte alsbald dem Oberpräsidenten den Sachverhalt dar und forderte bei dieser Gelegenheit die Anstellung eines katholischen Schulrats; Bei langerer Fortdauer des jetzigen Zustandes sei zu besorgen., daß sich nach und nach ein Mißtrauen bilde, dessen Entfernung „bei dem kraftigen Wiederaufleben eines langst vergessenen Ultramontanismus" sehr wünschenswert sei. Vincke antwortete am 25. April: Die baldige Anstellung eines katholischen Schulrats bei dem Mindener Regierungskollegio sei noch neuerlich hoheren Orts in Erinnerung gebracht und werde jetzt wiederholt. (Bereits im Oktober 1818 wurde der Paderborner Professor und Domprediger Druke zum Schul- und Konsistorialrat in Minden ernannt.) Übrigens stimme er dem Inhalt des an den Weihbischof v. Gruben erlassenen Schreibens gänzlich bei. Ihre Ansicht begründete die Mindener Regierung dem Oberpräsidenten gegenuber am 7. Mai 1818: „Eine anerkannte Befugnis der Bischofe, die anzustellenden Lehrer der Volksschulen zu prüfen, hat nie in Deutschland bestanden; es war vielmehr anerkannter Grundsatz, daß die Einrichtung des katholischen Schulwesens sowie die Beurteilung der Fähigkeit der anzustellenden Lehrer ein Attribut der landesherrlichen Rechte sei. Der Staat, dem der in den Schulen zu erteilende Religionsunterricht nicht gleichgültig sein konnte, versicherte sich von den zureichenden Religionskenntnissen der anzustellenden Lehrer, indem er den vorzunehmenden Prüfungen Geistliche beiordnete... Auch in geistlichen Staaten ging man von demselben Grundsatze aus, und der geistliche Furst, welcher Landesstelle in einer anderen Diozese besaß, stellte dort ohne Konkurrenz des Bischofs die von ihm tauglich befundenen Lehrer an.... Diese von dem größten Teile Deutschlands noch nie bezweifelten Grundsatze mit Beharrlichkeit festzustellen, scheint uns um so nötiger, da sich manche kurialistische Grundsatze einzuschwarzen suchen und bei dem Schulwesen die Befugnisse der Bischofe sich nicht über das ihnen rucksichtlich der Kirchenlehre zustehende ius cavendi ausdehnen durfen, aus welchem jedoch das Recht des Bischofs, zur Prüfung der Lehrer mitzuwirken, nicht hergeleitet werden kann, da es sich vielmehr nur darauf beschränkt, daruber zu wachen, daß der Lehrer nicht gegen die kirchliche Glaubenslehre unterrichte und daß das Religionsbuch, über dessen Plan und Einrichtung jedoch dem Bischof keine Einmischung zusteht, gegen diese Lehre nicht verstoße. Dieses Recht ubt der Bischof durch den Pfarrer aus, der denselben von entdeckter Heterodoxia benachrichtigen muß; jeder weitere Schritt wurde ein Eingriff in die Staatsbefugnisse sein..." (Minden. Acta betr. die Patronatverhältnisse der Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen. Kirchen-Dezernat Fach V. Nr. 1. Abteil. XVII. Tit. II. Nr. 2.)

[1]) Mit dieser Behauptung stehen die Ausführungen des Fürstbischofs Franz Egon in den oben S. 349 ff. und 359 ff. mitgeteilten Schriftstucken in schroffem Widerspruch.

kann, so kann ihm die Art des Religionsunterrichts, da er zugleich die christliche Moral in sich begreift, nicht gleichgültig bleiben. Die Aufrechthaltung des aufgestellten Prinzips wird auch bei der Ernennung der katholischen Schulinspektoren besondere Rücksicht verdienen. Sollten zu solchen Inspektoren Pfarrer gewählt werden, so würde es, um jeder Verwirrung der Begriffe vorzubeugen, erforderlich sein, daß sie nicht allein ausschließlich von der landrätlichen Behörde verpflichtet würden, sondern daß auch ihre Instruktion bestimmt auf ihre Qualität als landesherrliche Beamte sowie auf ihr Ressortverhältnis mit der landrätlichen Behörde hinweise. Sollten aber unter diesen Bedingungen die Funktionen eines Schulinspektors vom Pfarrer abgelehnt werden, so würde kein Bedenken obwalten, auch außer dem geistlichen Stande qualifizierte Männer als Schulinspektoren anzustellen."

Das Konsistorium entwarf auf Grund der von den verschiedenen Regierungen der Provinz eingegangenen Entwürfe seinerseits eine Instruktion und schickte diese am 25. August 1819 nach Minden zur Rückäußerung, ob sie auch für die dortigen Verhältnisse passe.

Man ließ die Angelegenheit vorläufig ruhen, weil man ein allgemeines Schulgesetz erwartete, griff sie aber wieder auf, als diese Erwartung nicht in Erfüllung ging.[1]) Die Mindener Regierung erinnerte am 25. April 1826 das Provinzial-Schulkollegium in Münster,[2]) sie habe auf ihren Bericht vom 15. Mai 1819 noch keine Antwort erhalten. Hingewiesen auf das Schreiben vom 25. August 1819, erwiderte sie, dieses Schreiben habe sich jetzt zufällig wiedergefunden.

Auf Veranlassung der Oberbehörde forderte die Regierung Gutachten von den Landräten. Der Landrat von Büren berichtete am 26. Mai 1827: „Ich habe den mittels Zirkulars vom 7. d. Mts. mitgeteilten Entwurf zu einer Instruktion für die Ortsschulvorstände der Sache sehr angemessen gefunden und wüßte keine Änderungen oder Zusätze vorzuschlagen... Schon vor einigen Jahren habe ich eine ähnliche Einrichtung im hiesigen Kreise zu treffen gesucht, bei mehreren der Pfarrer aber eine entschiedene Abneigung gegen die Teilnahme von Gemeindegliedern bei der Schulaufsicht gefunden. Diese Pfarrer waren der Meinung, daß dergleichen Beisitzer völlig überflüssig seien... Schlaue Lehrer könnten diese Beisitzer benutzen, um eine Opposition gegen den

[1]) Vergl. oben S. 356.

[2]) Durch Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 war das Schulwesen den Konsistorien genommen und einer neu geschaffenen Behörde, dem Provinzial-Schulkollegium, übertragen worden. Die besondere Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen fiel den Regierungen zu.

Pfarrer zu bilden und dessen Schulaufsicht in ihren Wirkungen zu schwächen".[1]) Der Landrat von Paderborn bemerkte: „Es dürfte vielleicht und vorzüglich für die hiesige Gegend angemessen sein, die Aufsicht über die inneren Angelegenheiten der Schule dem Pfarrer, aber nicht bloß vornehmlich, sondern ausschließlich zu überweisen. Denn was weiß der Bauer, dem schon der Schulzwang sehr oft lästig ist, von solchen Angelegenheiten?" Die übrigen Gutachten lauteten durchweg zustimmend.

Am 11. Juli 1827 ersuchte die Regierung den Generalvikar Drüke um Mitteilung seiner Ansicht. Auf ein zweites Ersuchen vom 13. November antwortete Drüke endlich am 24. Dezember in Übereinstimmung mit dem Paderborner Landrat u. a.: „Das Innere der Schule wird wohl am schicklichsten dem Pfarrer nicht nur vornehmlich, sondern allein zu überlassen sein. Der Blinde taugt nicht zum Führer der Blinden. Was weiß der Bauer vom Unterrichtswesen? Wehe dem Pfarrer, dem Schullehrer, der Schule an manchem Orte, wenn Leute, die oft kaum ihren Namen schreiben können, einmal wissen, daß sie auch bei der Frage, wie unterrichtet werden solle, ein Wort mitzusprechen haben."[2])

Die Regierung schickte ihre Bemerkungen sowie auch das Gutachten des Generalvikars nach Münster, und am 6. November 1829 teilte das Provinzial-Schulkollegium ihr mit, die Dienstinstruktion für die Ortsschulvorstände sei durch Reskript vom 14. August d. J. vom Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten genehmigt worden.

Über die Bildung des Schulvorstandes in Paderborn berichtete der dortige Landrat am 4. April 1830 an die Regierung: Stadtdirektor Brandis sei mit dem Gemeinderat zusammengetreten. Der Gemeinderat sei der Meinung, für sämtliche Schulen einen einzigen Vorstand zu bilden, um mit mehr Einheit und Übereinstimmung wirken zu können. Es seien 14 Mitglieder gewählt: Domkapitular Holtgreven, Pastor Schumacher, Pastor Baumann, Pastor Engelhardt, Pastor Fieg, Kanonikus Mertens, Gymnasialdirektor Gundolf, die Munizipalräte Schröder, Götte und Heising, Kriminalrichter Meyer, Martin Rinteln, Kaufmann Ahlemeyer und Oberlandesgerichtsrat Plöger. Er bitte,

[1]) Minden. Act. spec. betr. die Ortsschulvorstände. Vol. I. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. F. Nr. 2. Ebenda auch die Gutachten der übrigen Landräte.

[2]) Pad. Vik.

diese und den Stadtdirektor Brandis als Vorsitzenden zu bestätigen. Die Regierung erteilte ihre Zustimmung.[1])

Aber nicht überall ging die Einrichtung schnell und glatt von statten. Besonders schwierig gestaltete sie sich im Kreise Warburg. Auf einen Bericht des dortigen Landrats erwiderte die Regierung am 30. Juni 1843: „Mit Befremden haben wir aus Ihrem Berichte entnommen, daß die Schulvorstände im dortigen Kreise nur auf dem Papier stehen und die desfallsige Verordnung faktisch ganz außer Kraft gesetzt sein soll... Wir verlangen binnen 3 Monaten Bericht, wie in sämtlichen Schulbezirken des dortigen Kreises die Konstituierung der Schulvorstände vollendet ist." Im November kam die Meldung: „Es ist mir bis jetzt nicht gelungen, die Instruktion ins Leben zu rufen. Ungeachtet ich schon am 20. Mai c. an sämtliche Schulinspektoren die Aufforderung zur Bildung der Vorstände in den einzelnen Gemeinden erlassen habe, habe ich dennoch erst von den beiden Schulinspektoren in Neuenheerse und Germete Antwort bekommen." Am 8. Januar 1844 schrieb das Landratsamt: „Ein großer Teil der hiesigen katholischen Geistlichkeit hat die verfassungsmäßig angeordneten Schulvisitationen nicht abgehalten... In diesem gesetzwidrigen Treiben tut sich besonders der bekannte Schulinspektor Dechant Bruns in Borgentreich hervor. Derselbe hat mein Schreiben vom 20. Mai vor. J., wonach die eingegangenen Schulvorstandsmitglieder ergänzt werden sollten, der Erinnerungen ungeachtet noch nicht beantwortet.... Auch glaube ich, daß im Staatsinteresse dieser Sache notwendig die strengste Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Wer die Schrift des Erzbischofs von Köln über den Frieden zwischen Staat und Kirche gelesen, kann nicht zweifeln, was seitens der Bruns und Konsorten intendiert wird. Sie hoffen, durch geheime Intriguen die bestehenden Gesetze wegen des Schulwesens unwirksam zu machen und die Schulen ihren Zwecken in der Art dienstbar zu machen, wie in der gedachten Schrift angedeutet wird. Ich beantrage, Bruns als Schulinspektor sofort zu entlassen, dem Pastor Schmidt in Bühne, dem Dechanten Peine in Daseburg und dem Schulinspektor Kaufmann in Peckelsheim einen Verweis zu erteilen." Die beschuldigten Pfarrer suchten sich zu rechtfertigen, die Regierung verhielt sich sehr zurückhaltend, viele Schreiben

[1]) Minden. Acta betr. das kath. Elementarschulwesen in Paderborn. Abt. XVII. Lit. G. Nr. 8 (Repon. Fach Nr. 1033.)

gingen hin und her.[1]) Die Regierung fragte im September bei dem Oberpräsidenten an, was hinsichtlich der Organisation der Ortsschulvorstände im Kreise Warburg zu tun sei, und erhielt den Bescheid: Es sei ohne Anstand und mit allen Mitteln vorzugehen

[1]) Minden. Act. spec. betr. die Ortsschulvorstände. Vol. I. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. F. Nr. 2. In dem Bericht des Landratsamtes vom 27. März 1844 heißt es: „Ich halte den Dechanten Bruns für einen gefährlichen Menschen, weil ich die feste Überzeugung habe, daß derselbe 1. in seinem Herzen schon deshalb, weil unser Königshaus nicht katholisch ist, ein heimlicher Gegner unseres Gouvernements ist; 2. er bloß solche moralische Grundsätze hat, welche man gewöhnlich mit dem Ausdruck „echt jesuitische Grundsätze" zu charakterisieren pflegt; 3. er hierbei eine solch seltene Schlauheit und Gewandtheit besitzt, daß er vor der Welt fast keiner offenbaren Blöße zu überführen ist." Und weiter in einem Schreiben vom 13. Mai 1844: „Unter diesen Umständen glaube ich, daß keine Veranlassung vorhanden sein dürfte, die von mir einmal festgesetzten Termine zu den vierteljährigen Schulvisitationen ohne weiters aufzuheben und somit zum Hohnlachen einer intriguanten, kabalistischen Partei mich offen zu prostituieren." — Hinsichtlich der Stellung der Geistlichkeit zu den Schulvisitationen sei hier noch Folgendes erwähnt. Die Regierung hatte am 27. Aug. 1833 sämtlichen Pfarrern zur Pflicht gemacht, mindestens die Hauptschule an ihrem Wohnorte wöchentlich zu revidieren und ihre Anwesenheit in der Schule jedesmal in den Absentenlisten zu vermerken. Am 19. November 1833 berichtete Kaufmann, Landdechant in Jtrup, an die Regierung, er habe die Verfügung den Pfarrern seines Dekanats bekannt gemacht: „Von mehreren derselben wurde die Bemerkung gemacht, daß sie ihre Pflicht zur Erziehung der Kinder, die sie mit ihrem Seelsorgeramt auf sich genommen hätten, erkennten und auch zu erfüllen trachteten; wenn sie aber nicht so oft unterschrieben, so könnte solches andern Ursachen als der Nachlässigkeit beizumessen sein, insbesondere auch der Betrachtung, daß bekanntlich einige Geistliche unwürdig genug dächten, bloß aus Heuchelei öfter zu unterschreiben, als die Schule zu besuchen oder etwas Gutes darin zu wirken." (Minden. Act. spec. betr. das Elementarschulwesen. Vol. I. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. A. Nr. 2.) — Ebenderselbe berichtete am 11. März 1849: „Obgleich die Verordnung, alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Schule zu halten, den Schullehrern nicht unbekannt ist, so wird solche doch noch mehrfach übertreten. Insbesondere finde ich zu rügen, daß an den meisten Orten die Fastnachtstage Ferien sein müssen, somit die Kinder an allen Narrheiten dieser Tage teilnehmen. Es ist ein betrübender Gedanke, wie auf diese Weise die Kinder in der frühesten Jugend auf legitime Art zu dieser Narrheit gewöhnt und die Fastnachts-Ausgelassenheit mit dem Müßiggange an diesen Tagen von Generation zu Generation fortgepflanzt wird. Die Pfarrer sind zu schwach, ihre Lehrer, die sich mit der Observanz verteidigen, zum Schulhalten an diesen Tagen zu vermögen, indem auch diese die von Jugend auf eingesogene Gewohnheit der Fastnachtslustbarkeit nicht entbehren mögen. Dieselbe Bewandtnis hat es, wenn im Sommer die Schützen 3—4 Tage

und ihm binnen 3 Monaten nachzuweisen, daß die instruktionsmäßig gewählten Vorstände eingeführt und in angemessener Tätigkeit seien: „Sollte der Landdechant und Schulinspektor Bruns zu Borgentreich sich, wie verlautet, dieser Anordnung irgendwie entgegensetzen, so erwarte ich, daß die Schulinspektion einem andern geeigneten Pfarrer übertragen werde." Am 4. November konnte das Landratsamt melden, alle Schulinspektoren des Kreises mit Ausnahme von Bruns hätten die Reorganisation der Schulvorstände nunmehr vorgenommen. Drei Tage später benachrichtigte Bruns die Regierung, die Wahlverhandlungen über die Mitglieder der Ortsschulvorstände seien ihm aus sämtlichen Pfarreien bis auf eine zugekommen; am 6. Dezember wurde nach Minden berichtet, Pfarrer Holtkamp zu Löwen habe für Bruns die Sache zu Ende geführt.

Noch 1852 mußte die Regierung in einem am 8. Januar an sämtliche Superintendenten, Landdechanten, Schulinspektoren und Pfarrer gerichteten Erlaß feststellen: Die in § 23 der Dienstinstruktion für die Ortsschulvorstände den Vorständen zur Pflicht gemachte periodische Beiwohnung des Unterrichts oder der Schulprüfung sei seither nur bei wenigen Schulen zur Ausführung gekommen.

## IV. Die Schulinspektion.

1831 erschien die Dienstinstruktion für die katholischen Schulinspektoren des Regierungsbezirks Münster, und das Provinzial-Schulkollegium schickte 40 Exemplare davon an die Mindener Regierung, die ihrerseits die Inspektion der katholischen Schulen noch nicht geregelt hatte.[1]) „Bei den katholischen Schulen in unserm Verwaltungsbezirke", so berichtete die Regierung am 22. Januar 1833 nach Münster, „sind bisher noch keine Schulinspektoren eingerichtet worden. Wir haben absichtlich gezögert, unsere desfallsigen Vorschläge zu machen, weil wir für angemessen erachteten, die

zehren. Auch an diesen Tagen muß — der Observanz gemäß — der Schulunterricht frei gegeben werden, damit Lehrer und Kinder an diesen Lustbarkeiten resp. Ausschweifungen gehörig partizipieren." (Minden. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. II. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 8. Ebenda auch die folgende Nachricht aus dem Jahre 1852.)

[1]) Minden. Act. gen. betr. die kath. Schulinspektionsbezirke und Schulinspektoren. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V .Lit. Ea. Nr. 1. In demselben Aktenheft finden sich die folgenden Nachrichten dieses Abschnitts, sofern nicht eine andere Quelle genannt ist.

Abgrenzung der Dekanatsbezirke und die Anstellung der Landdechanten abzuwarten, um die Schulinspektionsbezirke jenen möglichst anzupassen und, soweit als tunlich, die Landdechanten zugleich als Schulinspektoren in Vorschlag zu bringen. Der im diesseitigen Regierungsbezirk gelegene Teil der Diözese Paderborn ist in 12 Dekanate eingeteilt. Die Einteilung der katholischen Elementarschulen in 12 Bezirke hat zwar den Übelstand, daß einige derselben sehr groß werden und sich über 30—40 Schulen erstrecken. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß die Schulen im Fürstentum Paderborn sämtlich in Städten und geschlossenen Dörfern sind, welche so nahe zusammenliegen, daß ein Schulinspektor, der Lust und Liebe zur Sache hat, da viel leichter als anderwärts eine große Zahl von Schulen beaufsichtigen kann.... Die für die evangelischen Schulinspektoren erlassene und im Amtsblatt pro 1831 S. 41 publizierte Instruktion wird auch für die katholischen gelten können. Hinsichtlich der Remunerierung werden dieselben Grundsätze wie bei den evangelischen zu befolgen sein." Das Provinzial-Schulkollegium urteilte anders. „Wir müssen," lautete die vom Oberpräsidenten unterzeichnete Erwiderung vom 6. Februar 1833, „es doch immer noch für sehr bedenklich halten, den Schulinspektoren so ausgedehnte Bezirke anzuweisen, daß ein mit vielen Amtsgeschäften überhäufter Pfarrer die Schulen kaum einmal im Jahre besuchen kann. Sollte es ihm auch möglich sein, Aufsicht über die Schulen zu führen, so hat er doch gar keine Muße, auf Förderung derselben kräftig einzuwirken, einen Verkehr mit den Schullehrern zu unterhalten, durch Konferenzen ihnen zu ihrer Fortbildung behülflich zu sein. Bloße Aufsicht führen auch schon die Landdechanten als Landdechanten, und hierbei könnte es unseres Dafürhaltens einstweilen sein Bewenden behalten, bis es sich gezeigt haben wird, daß bloße Aufsicht und Berichterstattung an die Behörden das Schulwesen nicht wesentlich fördert.... Auch im hiesigen Regierungsbezirk waren mehrere Jahre hindurch allein die Landdechanten auch Schulvisitatoren, ohne deshalb einen besonderen Titel zu führen oder eine besondere Remuneration zu erhalten. Es zeigte sich aber, daß wegen zu großer Ausdehnung der Dekanatskreise ihre Einwirkung auf die Schulen wenig oder gar nicht fruchtete. Es wurden deshalb im Anfang des vorigen Jahres neben den Landdechanten noch 2—4 Schulinspektoren für jeden Dekanatskreis angeordnet..."

Trotz der hier geltend gemachten Bedenken erließ die Regierung im Amtsblatt die Bekanntmachung: „Den Herren Landdechanten ist in ihrer Dienstvorschrift vom 1. Juli p. § 6 aufgegeben, da, wo

die Aufsicht über die Schulen nicht besonders dafür angestellten Schulinspektoren übertragen würde, dieses Amt inbetreff aller im Dekanate bestehenden katholischen Elementarschulen zu versehen. In der Erwartung, daß die Herren Landdechanten es sich werden angelegen sein lassen, das Schulwesen in ihren Dekanaten möglichst zu fördern, haben wir es für angemessen erachtet, vor der Hand keine besonderen Schulinspektoren anzuordnen...."

Erst als das Provinzial-Schulkollegium, aufgefordert durch eine Ministerialverfügung, am 7. Mai 1834 die Anordnung besonderer katholischer Schulinspektoren für den Regierungsbezirk Minden in Erinnerung gebracht hatte, trat man der Sache näher. Am 15. Oktober 1834 schlug die Regierung die Bildung von 26 Inspektionsbezirken statt der bisherigen 12 vor:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Schulinspektionskreis | Paderborn | mit | 2 | Inspektionen |
| " | Delbrück | " | 2 | " |
| " | Büren | " | 3 | " |
| " | Lichtenau | " | 2 | " |
| " | Warburg | " | 3 | " |
| " | Gehrden | " | 3 | " |
| " | Höxter | " | 2 | " |
| " | Brakel | " | 2 | " |
| " | Steinheim | " | 3 | " |
| " | Wiedenbrück | " | 2 | " |
| " | Rietberg | " | 1 | " |
| " | Bielefeld | " | 1 | " [1] |

Das Provinzial-Schulkollegium gab am 29. Oktober 1834 seine Zustimmung mit dem Bemerken: „Daß eine hochlöbliche Kgl. Regierung sich des Einverständnisses des Herrn Bischofs zu diesem Plan und mit den Personen bereits versichert hat, dürfen wir voraussetzen." Diese Voraussetzung traf allerdings nicht zu. Erst am 11. November 1834 setzte die Regierung den Bischof v. Ledebur von ihrer Absicht in Kenntnis und ersuchte ihn um Mitteilung, ob er mit der Einteilung und der Wahl der designierten Inspektoren einverstanden sei.

In seiner Antwort vom 28. Januar 1835 erklärte sich der Bischof mit der Auswahl der Pfarrer durchweg zufrieden, bemängelte aber die große Zahl der Bezirke: „Es läßt sich voraussehen. daß es oft schwer, ja unmöglich sein wird, unter einer so geringen Anzahl von Pfarrern einen herauszufinden, der einerseits an sich geeignet ist, das Amt eines Schulinspektors mit gutem Erfolge

[1] Vor der endgültigen Regelung wurde der Schulinspektionskreis Büren in 2, der Schulinspektionskreis Lichtenau in 3 Inspektionsbezirke zerlegt.

wahrzunehmen, und anderseits verdient, durch Übertragung desselben vor seinen Amtsgenossen ausgezeichnet zu werden. Wie sehr es aber dem Amte überhaupt schadet, wenn man dasselbe bald hier bald dort wegwerfen, d. h. Subjekten übertragen muß, denen die Qualifikation dazu nur in kärglichem Maße beiwohnt, das gibt die Sache selbst und die Erfahrung hinreichend zu erkennen. Es scheint demnach dringend notwendig, bei der Vermehrung der Bezirke Maß zu halten... Ich möchte raten, über die Zahl von 2 Inspektoren für ein Dekanat nicht hinauszugehen..."

Die Regierung übersandte das Schreiben des Bischofs dem Provinzial-Schulkollegium, hielt indes an ihren Vorschlägen fest. In Münster stellte man sich auf die Seite der Regierung: „Man müßte von der Geistlichkeit der Diözese Paderborn eine sehr geringe Meinung haben, wenn man annehmen wollte, daß in 4 Pfarreien nicht 1 Geistlicher sei, der die Lust und Fähigkeit besäße, die Stelle als Schulinspektor mit Nutzen zu versehen."

Am 12. März stellte die Regierung unter Beifügung des bischöflichen Gutachtens beim Minister den Antrag auf Genehmigung der ihrerseits vorgenommenen Einteilung und auf Ernennung der designierten Schulinspektoren. Der Minister v. Altenstein antwortete am 31. März 1835: „Die Trennung der Schulinspektion von den Dekanaten ist an sich nicht wünschenswert, und es dürfte ratsam sein, durch das Kgl. Oberpräsidium mit der bischöflichen Behörde wegen Verkleinerung der Dekanatskreise in Unterhandlung zu treten. Bis dahin, daß dies geschehen kann, will indes das Ministerium die Einrichtung der Schulinspektionen nach den in dem Bericht vom 12. März gemachten Vorschlägen genehmigen." Die Regierung benachrichtigte den Bischof, die neue Einrichtung werde am 1. Juli c. in Kraft treten.

Welche Stellung der Minister Eichhorn in dieser Frage einnahm, erhellt aus seiner Verfügung an die Mindener Regierung vom 28. Juli 1841: In der Regel sei die Schulinspektion mit den Dekanaten zu verbinden. Sollte aber ein Dechant wegen vorgerückten Alters oder wegen Mangels an Einsicht und Teilnahme für das Schulwesen sich nicht eignen, so unterliege es keinem Bedenken, die Schulinspektion nach vorheriger Kommunikation mit der bischöflichen Behörde einem andern Geistlichen zu übertragen, von dessen Interesse und Eifer ein besonderer Erfolg zu erwarten sei.

Ein erklärter Gegner der geistlichen Schulinspektion war von Anfang an der Paderborner Landrat v. Metternich.

Schon 1835 äußerte er in einem Bericht an die Regierung: „Seitdem durch die Verordnung der Regierung vom 20. Januar 1831 die Elementarschulen ihren nächsten Vorgesetzten in dem Schulinspektor erhalten haben, ist das Unterrichtswesen dem Einfluß des Landrats fast ganz entzogen... Ich halte eine Maßregel, wonach der Geistlichkeit der nächste Einfluß auf das Unterrichtswesen wieder zugestanden wird, aus Gründen der Politik für gefährlich." Zwei Jahre später wiederholte er seine Vorstellung: Es fehle schon jetzt nicht an Geistlichen, welche sich ihren Schulen gegenüber in dem Maße unabhängig dünkten, daß sie jede Einwirkung weltlicher Behörden für unzulässig erklärten. Noch schärfer drückte er sich 1839 aus: „Ein anderes Mittel, durch welches die Hierarchie ihren Einfluß geltend zu machen und zu befestigen sucht, bietet in neuerer Zeit mehr als früher das Institut der Schulinspektionen. Nachdem hierdurch dem Klerus eine so große Teilnahme an der Schulverwaltung zugestanden ist, wird dieselbe von manchen Geistlichen, wo nicht öffentlich, doch insgeheim in ihrem ganzen Umfange und mit Ausschließung der weltlichen Behörden in Anspruch genommen. Was Pastor Bokel in Delbrück und Fieg hierselbst unverhohlen auszusprechen keinen Anstand nehmen, das denken viele andere. Ich habe mir erlaubt, schon vor mehreren Jahren darauf aufmerksam zu machen, daß die Stellung und die Befugnisse der Schulinspektoren ganz geeignet wären, die Meinung zu befestigen, als sei das Unterrichtswesen der unmittelbaren Einwirkung der weltlichen Behörden entrückt. Die verehrlichen Reskripte Hochlöblicher Regierung vom 16. Februar 1835 und vom 15. November 1837 weisen meine Besorgnisse zurück, ohne übrigens eine andere Ansicht von der Sache in mir zu begründen..."[1])

[1]) Auch anderwärts kam es zu Konflikten zwischen Landrat und Schulinspektor. Über einen Konflikt in Warburg vergl. oben S. 374. Am 9. Dez. 1856 richtete der Landrat von Büren ein sehr gereiztes Schreiben an die Regierung, worin er sich beklagt über die Stellung des Landrats gegenüber dem Schulinspektor. Die Regierung erwiderte ihm: „Wir sind außerstande, Ew.... den Schulinspektoren gegenüber eine andere Stellung einzuräumen, als durch die Dienstinstruktion vom 6. Nov. 1829 bezeichnet ist. Wollte man weiter gehen, so würde ein koordiniertes Verhältnis zwischen den Landräten und Schulinspektoren nicht mehr stattfinden und letztere den ersteren untergeordnet werden, was sich weder durch die bestehende Gesetzgebung rechtfertigen ließe noch auch im wahren Interesse der Schulverwaltung liegen würde. (Minden. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. III. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 12.)

Die höhere Staatsbehörde nahm die Ausführungen des Landrats offenbar nicht allzu ernst. Der Kultusminister sprach vielmehr am 7. Juli 1842 dem Generalvikariat seine Anerkennung aus für die Wirksamkeit der meisten katholischen Schulinspektoren und jüngeren Pfarrer, sowie den Wunsch, daß der Klerus angehalten werde, sein Interesse an der Schule immer mehr zu betätigen. Zugleich ersuchte er den Bischof, dahin zu wirken, daß die jungen Geistlichen sich zu einer ersprießlichen Schulinspektion geschickt machten. Als er ihn am 12. Januar 1843 um Mitteilung bat, was in dieser Hinsicht von seiner Seite geschehen sei, antwortete der Bischof, es werde u. a. im Priesterseminar nunmehr ein regelmäßiger pädagogischer Unterricht erteilt.[1])

Trotz Inspektion, Ortsschulaufsicht und Seminarbildung sah es jedoch gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts in den Schulen hier zu Lande nicht zum besten aus. Das bezeugt der folgende Bericht des Regierungsrats Kopp an die Regierung zu Minden vom 21. Juli 1849.[2])

„Auf meiner Inspektionsreise vom 28. Juni bis zum 17. Juli cr. habe ich außer dem Progymnasium zu Warburg 42 Elementarschulen in den Kreisen Höxter, Warburg und Paderborn einer näheren Prüfung unterworfen. Ich glaube dadurch in den Stand gesetzt zu sein, über den

[1]) Pad. Vik. Am 2. Juli 1846 schrieb der Minister Eichhorn, anknüpfend an die Antwort des Bischofs v. Ledebur vom 25. Januar 1843, an dessen Nachfolger Drepper: Der Kölner Erzbischof v. Geissel habe für die Erzdiözese Köln die Anordnung getroffen, daß die ausgezeichneteren Seminaralumnen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge auf etwa 6 Wochen ein Schullehrerseminar zu ihrer weiteren pädagogischen Ausbildung besuchten. Er bitte, in Erwägung zu ziehen, ob eine solche Einrichtung nicht auch in Westfalen möglich sei. Drepper bat den Kölner Erzbischof um nähere Mitteilung und erhielt diese; dann trat er in Verbindung mit dem Seminardirektor Köchling in Büren, der im November 1846 eingehend sich äußerte. Weiter scheint damals über die Sache nicht verhandelt zu sein. — Neu war sie übrigens nicht. In Österreich wurde durch Dekret vom 16. Nov. 1776 den Ordinariaten anbefohlen, keinen Geistlichen ohne Zeugnis von dem Katecheten der Normalschule zur Seelsorge zuzulassen. An der Normalschule wurde ein eigener Kursus für die Katechetenunterweisung eröffnet. (Mitteil. d. Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Bd. 1. S. 35.)

[2]) Minden. Abt. XVIII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 8.

Zustand des Schulwesens in den genannten 3 Kreisen überhaupt ein Urteil aussprechen zu können, und erlaube mir deshalb, folgende allgemeine Bemerkungen vorzutragen. Spezialberichte über den Zustand einzelner Schulen werde ich teils jetzt gleich, teils in einigen Tagen folgen lassen.

Sowohl in den Stadtschulen wie in den Landschulen ist — nach den Erfahrungen und Wahrnehmungen, die ich gemacht habe, zu schließen — das Unterrichts- und Erziehungswesen mehrfach in keiner guten Verfassung. Die Lehrer leisten mit wenigen Ausnahmen das Erforderliche nicht. Ihre ganze Wirksamkeit besteht gewöhnlich darin, daß sie die Kinder zu *etwas* mechanischem Lesen und Rechnen sowie zu notdürftigem Schreiben bringen. Um dieses unbedeutende Resultat zu erzielen, werden die Kinder 7—8 Jahre die Schule zu besuchen genötigt! Von einer mehrseitigen geistigen Entwickelung und Ausbildung, von einer religiösen Bildung und christlichen Erziehung merkt man in vielen Elementarschulen wenig. Soll ein Mehreres nicht erreicht werden, als ich in den meisten von mir bis jetzt revidierten Elementarschulen gefunden habe, so bedarf es der seither vom Staate für die Seminarien verwendeten Kosten nicht. Die betreffenden Gemeinden werden sich besser dabei befinden, wenn sie einen braven, einsichtsvollen Mann aus der Gemeinde dingen und diesem das Schulwesen anvertrauen; ein solcher würde vor allem den Kindern das Notwendige aus der Religionslehre beibringen und sie zu rechtschaffenen Menschen *erziehen*. Zum *Erziehen* der Kinder gehört freilich mehr, als die meisten der jetzigen Lehrer leisten können. Der Bildungsgang, den die letzteren durchmachen, ist in der Regel nicht ein derartiger, daß man bessere Früchte erwarten könnte.

Ohne gehörige Selbstprüfung, ob das Lehramt ihr Beruf sei, kommen viele Zöglinge in das Seminar. Dort eignen sie sich einige theoretische Schulbildung an, verabsäumen es aber später, sich praktisch aus- und fortzubilden. Kaum ein oder zwei Jahre aus dem Seminar entlassen, heiraten sie und leiden bei dem nicht seltenen Gehalt von kaum 100 Rtl. bittere Not. Voll Sorge und mißmutig betreten sie mit düsterer Stirn die Schule. Die nächste Folge davon ist, daß in den Kindern der natürliche, heitere und fröhliche Sinn erstickt wird. Es ist ein wahrer Jammer, wenn man, wie es mir öfter begegnet ist, in eine Schule kommt, wo der heitere und harmlose Kindersinn so ganz *ertötet* ist, wo die armen unschuldigen Kinder ängstlich und verwirrt umhersehen und kaum eine Antwort zu geben wagen oder zu geben außerstande sind, weil der Lehrer sie nur zum Lesen und einigen anderen unbedeutenden Fertigkeiten mechanisch abgerichtet und ihre geistigen Kräfte nicht geweckt und gepflegt hat.

Manche Lehrer sind auch deshalb mit der eigenen Ausbildung und mit den Leistungen in der Schule zurückgeblieben, weil es denselben, um zum Besseren fortzuschreiten, an äußerer Anregung fehlte. Der Grund hiervon scheint mir unzweifelhaft darin zu liegen, daß das Institut der Schulvorstände und Schulinspektionen bei weitem weniger durchgebildet ist, als namentlich in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster. Was namentlich

1. Die *Schulinspektoren* betrifft, so beziehen dieselben in dem diesseitigen Regierungsbezirk keine Vergütung. Daher unterbleiben die regelmäßigen Schulvisitationen. Konferenzen zur Anregung und Fortbildung der Lehrer in ihren Berufswissenschaften haben nicht statt-

gefunden. Die Lehrer standen seither ganz isoliert da, ohne engen wissenschaftlichen Verkehr unter einander und zu ihren vorgesetzten Inspektoren. Es ist leicht erklärlich, daß da bald ein Stillstand und in vielen Fällen ein Rückschritt in der theoretischen und praktischen Befähigung der Schullehrer eintreten mußte. — Da seither kein enges Band zwischen den Lehrern und Schulinspektoren war, so kann es nicht befremden, daß die politische Aufregung des vorigen Jahres die Lehrer zu Versammlungen veranlaßte, in denen über nichts weniger als über eigentliche Schulangelegenheiten (Hebung des Volksunterrichts und moralische Erziehung der Jugend) verhandelt wurde. Auf diese Zusammenkünfte der Lehrer, die noch jetzt in einzelnen Kreisen fortdauern, haben die Schulinspektoren keinen Einfluß. Mehrfach habe ich von den Pfarrern Klage darüber gehört, daß die Lehrer — ohne vorherige Anzeige — ganze Tage den Schulunterricht aussetzten, um einer von einem Parteiführer ausgeschriebenen Versammlung beizuwohnen.

2. Das Institut der Ortsschulvorstände ist ebenfalls nicht ausgebildet. In manchen Orten weiß kaum der Pfarrer, welche wechselnde Mitglieder zum Schulvorstand gehören. Die Folge hiervon ist, daß die externa der Schulen an den meisten Orten nicht zum besten bestellt sind. Fast nirgends wurden Schulklassen gebildet. Daher fehlen so häufig Lehrmittel für arme Kinder, es fehlen die nötigen Utensilien und Lehrapparate, oder die vorhandenen werden nicht gehörig vervollständigt. Weiß doch der Lehrer nicht einmal, an wen er sich dieserhalb wenden soll. Der Pfarrer verweist ihn an den Verwaltungsbeamten, dieser will die Sache mit den Gemeindevertretern in Erwägung ziehen. So wird der Antrag vergessen oder die Gemeindekasse hat dafür keinen disponiblen Bestand. Der Lehrer aber wagt, nach fruchtloser Erinnerung, keine Erneuerung des Antrags.

In dem Schulwesen des Regierungsbezirks, insofern es zu meinem Dezernat gehört, ist eine durchgreifende Reorganisation notwendig. Das teilweise große Verderben in dem Lehrerstande erfordert eine Heilung und glaube ich nicht, daß damit gewartet werden darf bis zum Erscheinen eines neuen Schulgesetzes. Ich stelle der Kgl. Regierung ehrerbietigst anheim, dem weitern Verderben, das von der Schule ausgeht, einstweilen durch geeignete Anordnungen mindestens Schranken zu setzen."[1])

[1]) Zu seinem Bericht über die von ihm revidierten Schulen machte Seminardirektor Köchling am 28. August 1852 folgende allgemeine Bemerkungen: „1. An allen Orten mit Ausnahme von Delbrück bestand die Schule aus Kindern beiderlei Geschlechts. 2. An allen Orten war für die Oberklasse nur am Vormittag gegen 3 Stunden, für die Unterklasse nur am Nachmittag gegen 3 Stunden Unterricht. Der Grund liegt meist darin, daß die Kinder fast alle zum Viehhüten gebraucht werden und nun hierin allenfalls abwechseln können. 3. An allen Orten müssen die Kinder, selbst viele zur Delbrücker Schule gehörende, die zu den Bauerschaftsschulen gehörenden fast alle, 1/4 oder auch 3/4 Stunde weit zur Schule kommen. 4. In den meisten Schulen wurde die gewünschte Geistesgeweckтheit und die gewünschte Fertigkeit im klaren und vernehmlichen Sprechen vermißt. Die Lehrer selbst klagten, wie wenig ihre Schulen selbst von den dazu verpflichteten Herren besucht würden. An einigen Schulen war auch seit Jahren kein Schulinspektor gewesen. 5. In der weiten Entfernung der Schule und in der täglichen Verwendung der Kinder zum Viehhüten ist auch der Grund von der mangelhaften Fertigkeit in den schriftlichen Arbeiten zu finden, selbst von der mangelhaften Fertigkeit im Denken, weil die Kinder außerhalb der Schule nur sich selbst, ihrem Kreise überlassen sind. 6. An mehreren Orten wurde über Armut geklagt; fast an allen Orten erscheinen die Kinder ohne Strümpfe mit Holzschuhen oder barfuß in der Schule; beides schien hergebrachte Landesgewohnheit oder Sitte zu sein. 7. Mit Ausnahme von 2 oder 3 Schulen war in keiner Schule Geographie und Naturgeschichte vorgetragen. 8. Der

## V. Bischof Drepper und die Schule. Der Entwurf der Schulordnung für die Provinz Westfalen von 1848.

Nach dem erfolglosen Versuche des Fürstbischofs Franz Egon, die kirchlichen Rechte an der Gestaltung des Volksschulwesens im allgemeinen und an der Ausbildung der Lehrer im besonderen zur Anerkennung zu bringen,[1]) waren unter seinen beiden nächsten Nachfolgern, dem friedliebenden Friedrich Klemens v. Ledebur (1825—1841) und dem hochbejahrten Richard Dammers (1842—1844), also in den Jahren, in denen Drüke als Generalvikar an der Spitze der kirchlichen Verwaltung gestanden hatte (1827—1844), ernste Konflikte auf dem Schulgebiete nicht entstanden, war den staatlichen Behörden die Herrschaft über die Schule nicht streitig gemacht worden.[2])

Dieser friedliche Zustand hörte jedoch auf, nachdem Bischof Franz Drepper im Juli 1845 die Leitung der Diözese übernommen und den Domkapitular Bökamp zu seinem Generalvikar ernannt hatte. Beide Männer waren nicht nur überzeugt von der Berechtigung und Notwendigkeit eines größeren kirchlichen Einflusses auf das Schulwesen, sondern auch entschlossen, ihren Standpunkt nachdrücklich zu vertreten.

Zunächst ersuchte Bökamp den Münsterschen Kapitularvikar Melchers um Aufklärung über die dortigen Verhältnisse.[3]) Melchers antwortete am 22. Dezember 1846:

---

Gesang war meist schlecht. 9. Nur bei der Schule in Delbrück war eine gute, bei der Schule zu Westerloh eine etwas außer acht gelassene Baumschule; sonst habe ich keine wahrgenommen." (Minden. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. a. Nr. 14.) Köchling revidierte damals die Schulen in Delbrück, Südhagen, Nordhagen, Westerloh, Steinhorst, Espeln, Haupt, Boke, Bentfeld, Anreppen, Holsen, Mantinghausen, Hörste Mettinghausen, Verlar. (Minden. Act. betr. Revision der kath. Schulen. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. G. Nr. 1.) Ebenda Visitationsberichte von Köchling aus den Jahren 1842 (über die Schulen zu Lügde, Riesel, Brakel, Driburg, Rheder, Siddessen, Borgholz, Borgentreich, Rösebeck, Scherfede, Lichtenau, Salzkotten) und 1845 (über die Schulen zu Lichtenau, Kleinenberg, Peckelsheim, Gehrden, Bökendorf, Marienmünster, Papenhöfen („ich wunderte mich über den allerliebst modigen Kinnbart des Lehrers; durch diesen kann er die Kinder schrecken, ebenso sehr durch sein Schreien und sein strenges, barsches Anreden der Kinder"), Löwendorf, Fürstenau, Höxter, Stahle, Beverungen, Herstelle.) Am 30. August 1840 schrieb der Kultusminister an die Mindener Regierung: In der an sämtliche Provinzial-Schulkollegien unter dem 1. Juli 1826 erlassenen Verfügung sei bestimmt worden, daß die Seminardirektoren jährlich während der Ferien einen Teil des Regierungsbezirkes oder der Provinz, wofür an ihren Anstalten Lehrer vorgebildet würden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisten und über ihre Beobachtungen und Erfahrungen den betr. Kgl. Regierungen Bericht erstatteten; diese Bestimmung sei nicht überall pünktlich ausgeführt und werde hiermit von neuem eingeschärft. (Minden. Act. gen. betr. Schulvisitationen. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. G. Nr. 2.)

[1]) Vergl. oben S. 349 ff. 359 ff.

[2]) Vergl. oben S. 361[2]. 367[1].

[3]) Pad. Vik. Ebenda finden sich die folgenden Nachrichten dieses Abschnitts, sofern nicht eine andere Quelle angegeben ist. — Weihbischof

„Auf . . . erwidern wir, daß auch von den Geistlichen der hiesigen Diözese, welche als Schulvikarien Anstellung wünschen, früher verlangt wurde, daß sie vor der Prüfungskommission im Seminar zu Büren ihre Qualifikation nachweisen sollten. Hierin ist, ohne daß bischöflicherseits ein Antrag gestellt wurde, durch die in Abschrift beiliegende Verfügung des geistlichen Ministeriums vom 22. Mai 1830 eine Änderung herbeigeführt worden, so daß gegenwärtig jene Geistlichen von den katholischen Mitgliedern des Provinzial-Schulkollegiums und einem Mitgliede des Generalvikariats hier geprüft werden.[1]) . . . Was die Verhältnisse des hiesigen bischöflichen Stuhles zu den Elementarschulen betrifft, so dürfen wir auf die mit dem dortigen Bischofe früher gepflogene Korrespondenz, insbesondere auf die Schreiben unsers verewigten Bischofs vom 14. August und 27. November 1840 sowie, was die Anstellung der Schullehrer betrifft, auf das diesseitige Schreiben vom 18. Oktober 1832 Bezug nehmen. Wie über die Anstellung der Schullehrer, welche bei der Verwaltung des Elementarschulwesens als der Angelpunkt zu betrachten sein dürfte, in neuester Zeit ein Konflikt zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung hierselbst stattgehabt hat, ist dem Generalvikariat nicht unbekannt geblieben; wir verfehlen jedoch nicht, die darauf Bezug habenden wesentlichsten Aktenstücke mitzuteilen....“

Sämtliche dem Bischofe von Paderborn untergeordnete Landdechanten der Regierungsbezirke Arnsberg und Minden erhielten den Befehl, über die Elementarschulen zu berichten, insbesondere über die Mittel, aus denen sie gegründet seien, über die jährliche Einnahme des Schulfonds usw.

---

Melchers wurde Kapitularvikar der Diözese Münster nach dem Tode des Bischofs Kaspar Maimilian v. Droste-Vischering († 3. Aug. 1846) und blieb in dieser Stellung bis zur Inthronisation des Bischofs Johann Georg Müller am 22. Dezember 1847.

[1]) Im Juni 1845 schrieb die Mindener Regierung an das Paderborner Generalvikariat: Sie habe die zeitigen Schulvikare zu Steinhorst, Verlar, Hövelhof, Lüchtringen, Schmechten, Elsen, Salzkotten und Holtheim (die Schulvikarie in Bokel sei durch Absterben erledigt) aufgefordert, sich zur nächsten Prüfung am Schullehrerseminar zu stellen; sie habe die Verwarnung beigefügt, daß ihnen ihre Stelle nicht länger belassen würde, wenn sie jetzt nicht Folge leisteten. Das Generalvikariat wies die Schulvikare an, sich zu stellen. Aber nur 2 fanden sich zur Prüfung ein, 2 entschuldigten sich, die übrigen schwiegen. Nunmehr teilte die Regierung im November 1845 dem Bischofe Franz Drepper mit: „Wir müssen diese Geistlichen bei fortdauernder Unfolgsamkeit aus dem Amte entfernen, zugleich aber Ew... ersuchen, künftig keinem Geistlichen die Verwaltung einer Schulvikarie anzuvertrauen, bevor er von der Prüfungskommission zur Wahrnehmung eines Schulamtes befähigt gefunden ist.“ — Am 4. Januar 1851 schrieb der Kultusminister v. Raumer an Drepper: Der Bischof habe die Schulvikarienstellen in Elsen, Bokel und Schmechten im Laufe des vergangenen Jahres wieder besetzen lassen, ohne daß von der Erledigung oder der Wiederbesetzung dieser Stellen der Regierung Mitteilung gemacht worden sei. Bis das neue Unterrichtsgesetz auch diese Verhältnisse geregelt habe, müsse er zur Vermeidung von Konflikten ersuchen, die Ernennung von Schulvikarien der Regierung mitzuteilen, damit alsdann von seiten der Regierung die Übertragung des Schulamtes an die Vikare erfolgen könne. Falls der Bischof es wünsche, sei er bereit, die Regierung anzuweisen, daß sie in dem Nachweise der Qualifikation für das geistliche Amt auch die für das Elementarschulamt als beigebracht sofort anerkenne. Drepper dankte für den Verzicht auf die Prüfung der Schulvikare und erklärte sich zur Anzeige bereit, betonte jedoch, die Anzeige solle weiter nichts sein als eine „einfache Mitteilung“. Daraufhin erteilte der Minister der Regierung die Anweisung.

Am 18. Dezember 1846 ersuchte Bökamp den mit den früheren Verhältnissen vertrauten Gaukirchpfarrer Schumacher um Nachricht über den ehemaligen kirchlichen Einfluß auf das Elementarschulwesen. Schumacher gab die gewünschte Auskunft[1]) und drückte seine Freude darüber aus, daß diese so wichtige Sache, nachdem sie 20 Jahre geruht, wieder aufgenommen werde, um die kirchlichen Rechte zu vindizieren. Es sei die Ansicht geäußert worden, dem Streite mit den Staatsbehörden müsse ein Ende gemacht werden. Aber seien denn die kirchlichen Behörden in der Offensive gewesen? Hätten sie die Rechte der Staatsbehörden zu beschränken und an sich zu ziehen gesucht? Oder müßten aus Friedensliebe Kirchenbehörden dann, wann ihr Ressort festgesetzt werden solle und sie aufgefordert würden, ihre Ansprüche anzugeben, schweigen und gutwillig, ohne Widerrede das hinnehmen, was man ihnen zuerkenne?

Bischof Drepper aber wandte sich am 18. Dezember 1846 an seinen Metropoliten, den Kölner Erzbischof v. Geissel:

„Das katholische Elementarschulwesen in der Diözese Paderborn ist schon seit langer Zeit lediglich von den Kgl. Regierungen beaufsichtigt worden. Man gestattete aber der geistlichen Behörde noch, in einzelnen vorkommenden Fällen ihre Wünsche und Vorstellungen vorzutragen, und nahm darauf auch Rücksicht. Diesen letzten Rest des Einflusses, welchen die Kirche früher auf die Schule hatte, will man mir jetzt auch streitig machen . . . . Man hat hier bisher zu ignorieren gesucht, daß der Staat die Alleinherrschaft über die Schule führe. Nachdem aber die Kgl. Regierungen den faktischen Zustand für den allein rechtlichen erklärt und mir jeden Einfluß auf das katholische Schulwesen mit dürren Worten abgesprochen haben, halte ich ein ferneres Ignorieren für unzulässig, und so wenig ich mir auch die Schwierigkeiten verhehlen kann, die sich meinen Bemühungen, den der Kirche gebührenden Einfluß auf das Schulwesen wieder zu erringen, entgegenstellen werden, so glaube ich doch verpflichtet zu sein, alle mir zu Gebote stehenden zulässigen Mittel anzuwenden, damit eine andere, dem Interesse der Kirche entsprechende und die unveräußerlichen Rechte des Episkopates sichernde Schulverfassung erlangt werde. Bevor ich aber die hierzu nötigen Schritte tue, wünsche ich angelegentlich zu wissen, welchen Einfluß Ew. Erzbischöfliche Gnaden auf das katholische Elementarschulwesen der dasigen Erzdiözese sowohl gesetzlich als faktisch auszuüben haben....“

Ein Schreiben desselben Inhalts ging an demselben Tage an den Bischof Arnoldi in Trier.

Arnoldi erwiderte am 22. Januar 1847:

„Auf . . . beehre ich mich zu erwidern, daß das Elementarschulwesen auch in meiner Diözese lediglich in den Händen der Kgl. Regierungen

[1]) Vergl. oben S. 349[2].

liegt und ich keinerlei direkten Einfluß darauf habe. Daß es auch unter meinem Vorfahren, dem hochseligen Bischofe v. Hommer, so war, und welchen Versuch derselbe bereits gemacht hat, um wenigstens einigen Einfluß wieder zu erlangen, wollen Ew. Bischöfliche Gnaden aus dessen Vorstellung an den Staatsminister v. Altenstein d. d. 6. Oktober 1832, welche ich in Abschrift beizulegen mich beehre, geneigtest ersehen. Der Versuch war übrigens ohne Erfolg; in den Akten findet sich keine Antwort auf obige Vorstellung vor . . . Jetzt ist der Zeitpunkt günstiger . . . Es fragt sich nun aber, ob es ratsam sei, einstweilen bloß eine Konkurrenz mit der Kgl. Regierung in der Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens zu beantragen, wie es in obiger Vorstellung des Bischofs v. Hommer geschehen ist, oder ob man nicht gleich begehren soll, daß das Schulwesen ganz und allein der Kirche wieder übergeben werde . . . Es könnte sein, daß man bei der Reklamierung des Ganzen wenigstens etwas erreichte . . . Jedenfalls aber wird die Beteiligung des Erzbischofs von Köln nicht nur wünschenswert, sondern wohl gar notwendig sein, wenn wir uns irgend einen Erfolg versprechen wollen..."

In mehr als einer Beziehung interessant ist die Antwort des Kölner Erzbischofs vom 1. Februar 1847:

„. . . . Nachdem aber später diese Landesteile dem preußischen Staate einverleibt sind, ist die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens den Kgl. Regierungen gesetzlich übertragen worden. (Kgl. Dienstinstruktion für die Regierungen in den Kgl. preußischen Staaten de 23. Oktober 1817. Gesetz-Sammlung Nr. 15. Jahrg. 1817. — Ferner de 31. Dezember 1825. Gesetz-Sammlung Nr. 1. Jahrg. 1826. — Kabinettsordre de 20. Juni 1835. Gesetz-Sammlung Nr. 15. Jahrg. 1835.) Der faktische Einfluß der geistlichen Behörde auf das Elementarschulwesen in meiner Erzdiözese ist gegenwärtig auf folgende Gegenstände beschränkt.

1. Bildungsanstalten der Schullehrer. a. Die Berufung und Anstellung des geistlichen Direktors in den Schullehrerseminarien zu Brühl und Kempen geschieht durch die Staatsbehörde, jedoch nach vorläufiger Rücksprache mit dem Erzbischofe und dessen Genehmigung. b. Der Bischof ernennt bei diesen Anstalten einen geistlichen Kommissarius als Mitglied der Prüfungskommission, welche über die Aufnahme, Befähigung und Entlassung der Schulamtskandidaten zu entscheiden hat.

2. Berufung und Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen. Diese erfolgt durch die Kgl. Regierungen auf die Vorschläge der betreffenden Schulvorstände, des Schulinspektors und des Landrats, wo nicht das Präsentationsrecht infolge einer Stiftung einer anderen Person zusteht.

3. Errichtung neuer Schulen, Aufhebung bestehender und Vereinigung mehrerer Schulen zu einer. Gehört zum Ressort der Kgl. Regierung und erfolgt auf die Vorschläge der Schul- und Gemeindevorstände.

4. Besoldung der Lehrer, Beschaffung der Schullokale und -Utensilien. Ist Sache der betreffenden Zivilgemeinde.

5. Aufsicht über die Schulen, den Unterricht, den amtlichen, sittlichen und kirchlichen Wandel der Lehrer usw. Gehört zunächst zum Ressort des Schulinspektors und der Lokalvorstände infolge besonderer Dienstinstruktionen.

6. Schulverpflichtung, Schulzwang und Schulzucht. Ist in den oben angeführten Gesetzen bestimmt, wie auch in der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825. Gesetz-Sammlung Nr. 946. Jahrg. 1825.

7. Entlassung der Schulkinder. Erfolgt durch den Pfarrer und Schulinspektor.

8. Anstellung der Schulinspektoren. Geschieht durch die Kgl. Regierungen nach eingeholtem Gutachten des Erzbischofs. Das Aufsichtsrecht und der Wirkungskreis der Schulinspektoren sind durch besondere Dienstinstruktionen festgestellt.

Dieser kurzgefaßten Darstellung des gegenwärtigen Organismus des Elementarschulwesens erlaube ich mir folgende Bemerkungen beizufügen

1. Die Beaufsichtigung und Leitung des gesamten Elementarschulwesens in meiner Erzdiözese gehört regulativ und faktisch insoweit zum Ressort der geistlichen Behörde, daß a. die Pfarrer geborene Mitglieder der Lokalschulvorstände sind und hierbei den Vorsitz führen; b. daß die Schulinspektionsbezirke unter der Aufsicht und Leitung eines Schulinspektors stehen, der ebenfalls ein Pfarrer ist; c. daß bei den Kgl. Regierungskollegien das Schulwesen durch den geistlichen Schul- und Regierungsrat geleitet wird.

2. Da die Pfarrer in meiner Erzdiözese im allgemeinen ein sehr lebhaftes Interesse an dem Schulwesen durch öfteren Besuch der Schulen, durch Beaufsichtigung der Lehrer, Leitung der Schulvorstände, Erteilung des Religionsunterrichts, welchen der Pfarrer in jeder Woche wenigstens zweimal in der Schule zu erteilen infolge bestehender Diözesan-Ordination verpflichtet ist, an den Tag legen und hierdurch ihren Einfluß auf das Schulwesen geltend zu machen wissen, so wird ihnen auch von seiten der weltlichen Behörden in ihrer Wirksamkeit für die Schulen in keiner Weise ein Hindernis in den Weg gelegt, und ich habe daher in dieser Beziehung keine besonderen Gründe zu irgend einer Beschwerdeführung, besonders in den Pfarreien, wo die Pfarrer sich die Sorge für die Schulen angelegen sein lassen, was mit seltenen Ausnahmen fast überall der Fall ist.

3. Nur wäre zu wünschen, daß dieser Einfluß der Geistlichen auf das Schulwesen, welcher bisher nur regulativ und faktisch besteht, auch gesetzlich ausgesprochen würde, daß ferner zur Berufung und Anstellung nicht bloß des Direktors, sondern auch der übrigen Lehrer an den Schullehrerseminarien ebenfalls die Genehmigung des Erzbischofs gesetzlich gefordert und demselben ein Mitaufsichtsrecht über den ganzen Unterricht, das Lehrerpersonal und die Schüler an diesen Bildungsanstalten gesetzlich zuerkannt werde..."

Drepper teilte dieses Schreiben am 23. Februar 1847 dem Bischofe von Trier abschriftlich mit und bemerkte: Auch er sei der Ansicht, daß die Beteiligung des Erzbischofs „wenigstens sehr zu wünschen" sei; bevor er weitere Schritte tue, müsse er die Berichte der Pfarrer über die früheren und jetzigen Schulverhältnisse abwarten.

Wenn je, dann war es allerdings jetzt Zeit, daß die kirchlichen Autoritäten das Recht der Kirche auf die Schule energisch betonten

und die Wirkung der kirchlichen Organe zu erweitern suchten, zum mindesten aber diese möglichst genau umgrenzten und festlegten. Denn seit dem Scheitern des Gesetzentwurfes vom Jahre 1819[1]) machte man gerade jetzt zum erstenmal wieder den Versuch, das Elementarschulwesen neu zu regeln, nicht einheitlich für die ganze Monarchie durch ein allgemeines Schulgesetz, sondern für die einzelnen Provinzen durch Provinzial-Schulordnungen. Und angesichts mancher unliebsamen, bedenklichen Vorgänge, die in der letzten Zeit unter der Lehrerschaft zu Tage getreten waren, mochte es nicht unmöglich erscheinen, daß die Staatsbehörden mehr als bisher geneigt sein würden, dem Verlangen nach einem größeren Einfluß der Kirche auf die Schule Rechnung zu tragen.

Über die hier angedeuteten Vorgänge und deren Rückwirkung gibt Aufschluß die an den Minister Eichhorn gerichtete Kgl. Kabinettsordre vom 25. Dezember 1845:

„Ich habe mit großem Mißfallen wahrgenommen, daß nicht selten Glieder des Standes der Volksschullehrer durch Teilnahme an ordnungswidrigen Parteibestrebungen Gesinnungen kundgeben, die ebenso wenig mit den Pflichten ihres Amts, als mit ihrer äußern Stellung vereinbar sind. Die Aufgabe des Lehrerstandes, die heranwachsende Generation nicht allein mit nützlichen Kenntnissen für das Leben auszurüsten, sondern auch zu wahrer Gottesfurcht, zu Treue und Gehorsam zu erziehen, ist eine zu wichtige, als daß Ich dergleichen Abirrungen übersehen könnte. Ich beauftrage Sie, die Ursachen der verkehrten und durchaus unzulässigen Richtung mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen und die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um dieselben, besonders soweit sie sich etwa in der Art der Schullehrerbildung, in den äußern Verhältnissen der Lehrer und in der Beaufsichtigung des Volksschulwesens finden sollten, gründlich zu beseitigen. Die Verstandesbildung darf nicht als die Hauptsache über eine gesunde und den Verhältnissen des Volkslebens angemessene Bildung der Gesinnung und Zuverlässigkeit des Charakters gestellt werden, vielmehr gebührt dieser die erste und höchste Beachtung. Hiernach ist der Lehrstoff und die Bildungsweise der künftigen Schullehrer zu bemessen, und wo es nötig ist, abzuändern. Es ist darauf mit allem Nachdruck zu wirken, daß der Unterrichtskreis und die Lebensweise namentlich für künftige Landschullehrer dem Wirkungskreise angemessen bleiben, zu dem sie in ihrem späteren Leben bestimmt sind. Nichts wirkt verderblicher als die Unzufriedenheit mit dem eigenen Lebensberuf auf Charakter und Gemüt, als die Gewöhnung an Lebensformen, Bedürfnisse und geistige Beschäftigungen, für welche dieser Beruf Raum und Mittel nicht gewährt. Besonders haben Sie darauf zu sehen, daß das wichtige Amt der Seminardirektoren und Seminarlehrer nur Männern anvertraut werde, die Urteil und Sinn für die wahre und naturgemäße Aufgabe

[1]) Vergl. oben S. 356.

der Volksschulen haben, wobei der Unterschied nicht zu übersehen ist, der zwischen den Erfordernissen städtischer und ländlicher Schulen stattfindet. Nicht alle Schulstellen auf dem Lande können mit Lehrern besetzt werden, die in einem vollständig eingerichteten Schullehrer-Seminar gebildet sind. Sie haben daher auf bestimmte Vorkehrungen zur geeigneten und anderweiten Vorbildung von Schulamts-Aspiranten zu kleineren und geringer dotierten Schulen Bedacht zu nehmen. Zeichnen sich solche Männer durch tüchtige Leistungen aus, so sollen sie von der Beförderung zu größeren und einträglicheren Stellen nicht ausgeschlossen sein. Hinsichtlich derjenigen Lehrer, die sich durch Unzufriedenheit und Teilnahme an Parteibestrebungen über die ihnen gebührende Stellung im Leben und über ihr Verhältnis zu Staat und Kirche haben irre leiten lassen, sind die geeigneten Mittel der Belehrung, Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, um sie in die rechte Bahn zurückzuführen; dagegen soll auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gegen diejenigen unnachsichtlich verfahren werden, die demungeachtet in verkehrten Bestrebungen beharren und durch Leben und Beispiel das Vertrauen der Gemeinden und der Behörden zu täuschen fortfahren, welches denselben aufs deutlichste anzukündigen ist. Übrigens will Ich treuem und bescheidenem Wirken des Lehrerstandes auch ferner die volle Teilnahme und Anerkennung erhalten wissen; es wird daher nur von dem Erfolg der jetzigen Warnung und von dem Betragen der Lehrer abhangen, ob und wie weit, bis die Verpflichtungen der Beteiligten durch die in der Vorbereitung begriffene Provinzial-Schulordnung näher festgestellt sind, auch aus Staats-Fonds, wie Ich bereits ausgesprochen habe, durch einstweilige Unterstützung nicht auskömmlich besoldeter Schullehrer zu Hülfe gekommen werden kann, wozu Ich an solche, die sich dessen wahrhaft würdig zeigen, gern, soweit es die anderweitigen Staatsbedürfnisse irgend zulassen, geneigt sein werde."[1])

Am 21. Januar 1846 erließ der Kultusminister an die Mindener Regierung folgende Verfügung:

„Die Kgl. Regierung erhält anliegend zu ihrer Kenntnisnahme Abschrift einer Allerhöchsten Ordre, welche des Königs Majestät unter dem 25. Dezember v. J. in betreff des Elementarschulwesens an mich zu erlassen geruht haben. Indem ich bemerke, daß wegen der Seminarien und der Lehrerbildung im allgemeinen das Erforderliche an die Kgl. Provinzial-Schulkollegien verfügt worden ist, eröffne ich der Kgl. Regierung Folgendes:

Ich wünsche, daß die entschiedene Willensäußerung Sr. Majestät des Königs über die Richtung der Volksschule und ihres Lehrerstandes vollständig zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht und auf diese Weise ein sicheres Bewußtsein über die Bahn, in welcher sich Schule und Lehrer zu bewegen und zu entwickeln haben, überall, wo es schwankend geworden sein sollte, hergestellt werde. Um indessen den Lehrerstand von den landesväterlichen Absichten, welche des Königs Majestät für sein wahres Bestes und das Wohl der Volksschule hegen, noch mehr zu überzeugen und dadurch dessen williges Eingehen auf die Allerhöchsten Intentionen

[1]) Minden. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. II. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Nr. 8. Ebenda auch die nächstfolgenden Aktenstücke und Nachrichten.

zu befördern, erscheint es zweckmäßig, die Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre bis dahin auszusetzen, daß die am Schlusse derselben in Aussicht gestellten Summen zur temporären Unterstützung der nicht auskömmlich besoldeten Elementarlehrer von des Königs Majestät bewilligt sind und die Lehrer zugleich von diesem Akte der landesväterlichen Gnade Sr. Majestät des Königs in Kenntnis gesetzt werden können. Ich darf hoffen, über diese Bewilligung binnen kurzem der Kgl. Regierung das Weitere eröffnen zu können, und veranlasse dieselbe, bis dieses geschieht, die Veröffentlichung der beiliegenden Allerhöchsten Ordre vom 25. Dezember v. nicht stattfinden zu lassen. Dagegen ist es notwendig, die Ausführung der Allerhöchsten Befehle in betreff des Volksschulwesens sofort *vorzubereiten*. Das Reskript der Kgl. Regierung wird berührt durch die von des Königs Majestät in Anregung gebrachten Fragen über

1. die äußeren Verhältnisse der Lehrer,
2. die Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
3. den Lehrstoff der Elementarschulen,
4. die teilweise Besetzung der Schulstellen mit nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten,
5. das disziplinarische Verfahren gegen Schullehrer hinsichtlich ihrer Teilnahme an ordnungswidrigen Parteibestrebungen.

Die Kgl. Regierung wird die Überzeugung teilen, daß durch eine zweckmäßige Behandlung der durch diese Fragen berührten Verhältnisse eine Weiterentwicklung und festere Gestaltung des Volksschulwesens in seinen *innern Beziehungen* ebenso eingeleitet werden wird, als durch die in der Vorbereitung begriffenen Schulordnungen für die sämtlichen Provinzen die *äußern* Verhältnisse der Volksschule ihre feste und definitive Regulierung erfahren werden. Um für die diesfälligen allgemeinen Anordnungen sichere und aus den bisher gemachten Erfahrungen hervorgegangene Anhaltspunkte zu gewinnen, veranlasse ich die Kgl. Regierung, über die in Rede stehenden Verhältnisse ausführlich zu berichten und die zu machenden Vorschläge sorgfältig zu motivieren.

Im einzelnen bemerke ich Folgendes:

ad 1. Durch die für sämtliche Provinzen der Monarchie ins Leben tretenden Provinzial-Schulordnungen wird, während des Königs Majestät die einstweilige Unterstützung der am geringsten dotierten Lehrer in Aussicht gestellt haben, die Frage über die *Besoldung der Elementarlehrer* ihre definitive Erledigung finden und kann demnach für jetzt auf sich beruhen. Dagegen wird die Kgl. Regierung in der Besprechung, welche seit längerer Zeit die Frage über die *Stellung* der Lehrer zur *Kirche*, zur *Gemeinde* und zum *Staat* erfahren hat, eine Veranlassung finden, gründlich zu untersuchen, ob in diesen Beziehungen die Stellung des Schulamtes eine bestimmt abgegrenzte und entschieden feststehende ist, oder ob nach irgend einer Seite hin eine weitere Bestimmung wünschenswert erscheint, um mit einer entschiednern Stellung dem Schulamte teils mehr innern Halt, teils einen erhöhtern Einfluß zu verschaffen.

ad 2. Die Frage, wie die zur Beaufsichtigung der Elementarschulen erforderliche pädagogische Ausbildung der Pfarrer als Revisoren und der Schulinspektoren erzielt werden kann, ist anderweitig aufgenommen.

Die Kgl. Regierung wird vornehmlich in Erwägung ziehen, ob die seither für Beaufsichtigung des Elementarschulwesens verwendeten Kräfte ausreichend sind, event. wie sie vermehrt werden müssen, um einen möglichst unmittelbar einwirkenden persönlichen Einfluß auf die Schulen und die Richtung ihrer Lehrer herbeizuführen. Um in dieser Hinsicht die dem Departements-Schulrat mögliche persönliche Einwirkung auf das Schulwesen des Verwaltungsbezirkes beurteilen zu können, veranlasse ich die Kgl. Regierung, in ihrem Berichte anzuzeigen, wie viele Elementarschulen derselbe in jedem der letzten 5 Jahre revidiert und in welcher Weise er einen direkten persönlichen Einfluß auf Lehrer, Geistliche und Schulinspektoren hat üben können. Erforderlichen Falles will ich die Vorschläge der Kgl. Regierung erwarten, in welcher Weise dem Departements-Schulrat eine öftere Revision der Schulen und ein größerer persönlicher Einfluß auf das Elementarschulwesen möglich gemacht werden könne. Bei dieser Gelegenheit wolle sich die Kgl. Regierung auch über die seitherige Wirksamkeit der Schullehrer-Konferenzen und eine zweckmäßige Organisation derselben äußern.

ad 3. Was den Lehrstoff betrifft, so ist zunächst das in der Allerhöchsten Ordre hervorgehobene Mißverhältnis zwischen der Verstandesbildung und einer den Verhältnissen des Volkslebens angemessenen Bildung der Gesinnung und Zuverlässigkeit des Charakters in Rücksicht auf seine vorhandene Ausdehnung und seine Beseitigung durch andere Verteilung des Lehrstoffes zu erörtern.

In dieser Beziehung wolle die Kgl. Regierung angeben, welche allgemein gültige Grundzüge in einen Normallektionsplan der Elementarschule aufzunehmen sein dürften, insofern diese die Bildung desjenigen Teiles des Volkes, welcher allein auf sie angewiesen ist, wesentlich abschließen soll.

Sollte sich hierbei ergeben, daß die Einführung eines wenigstens für die Schulen einer Provinz gemeinsamen Lehrbuches wünschenswert sei, um den Unterricht in der deutschen Sprache und in den Realien möglichst zu vereinfachen, so wünsche ich die Vorschläge der Kgl. Regierung über die Einführung resp. die Anfertigung eines solchen Lehrbuches in den Bericht mit aufgenommen zu sehen.

ad 4. Es kann nicht die Absicht sein, außerhalb der Seminarien einen von den in den Seminarien gebildeten Lehrern seinem Wissen und Können nach qualitativ verschiedenen Teil des Lehrerstandes zu erziehen und mit diesem die geringer dotierten Stellen zu besetzen; es wird vielmehr nur darauf ankommen, die seither schon immer außerhalb der Seminarien bestandene private Vorbereitung auf das Examen auf das Schulamt zweckmäßig zu organisieren, und wird die Kgl. Regierung, so weit ihr Ressort hiervon berührt wird, in dieser Beziehung gutachtlich berichten.

ad 5. Die Kgl. Regierung ist hinsichtlich der in neuerer Zeit hervorgetretenen Teilnahme der Schullehrer an ordnungswidrigen, teils ihre eigene Lage, teils allgemeinere politische und kirchliche Fragen betreffenden Parteibestrebungen bereits mit besonderer Anweisung versehen.

Die von des Königs Majestät befohlene allgemeine Belehrung und Warnung wird bis zur Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre auszusetzen sein; und stelle ich es hiernach der Erwägung der Kgl. Regierung anheim, ob dieselbe weitere allgemeine Maßregeln zu beantragen

für notwendig findet, durch welche eben sowohl die Beteiligung der Lehrer an derartigen Bestrebungen verhütet, als eingetretenen Falles dieselben nachdrücklicher und mit mehr Aussicht auf Erfolg zur Verantwortung gezogen werden könnten. Jedenfalls aber wird die Kgl. Regierung in der Allerhöchsten Willensäußerung Sr. Majestät des Königs eine erneute Veranlassung finden, die Richtung und die Wirksamkeit der Schullehrer sorgfältig zu überwachen und erforderlichenfalles mit Nachdruck gegen jede Überschreitung zu verfahren.

Schließlich mache ich es der Kgl. Regierung zur besondern Pflicht, die Erstattung des Berichtes möglichst zu beschleunigen, jedenfalls aber die Frist von 3 Monaten genau einzuhalten."

Mit der Herstellung des verlangten Berichtes beeilte sich die Regierung nicht allzu sehr. Erst Ende März forderte sie außer einigen Superintendenten auch die beiden Landdechanten von Rietberg und Daeburg, Raulf und Peine, zur Äußerung über die 4 ersten der in dem Ministerialerlaß angegebenen Punkte auf. Beide betonten entschieden die Notwendigkeit des kirchlichen Einflusses auf die Schule. Die Kirche, erklärte besonders Peine, müsse Einfluß haben auf die Anstellung der Direktoren und Lehrer an den Seminarien; unter ihrer steten Aufsicht und religiösen Leitung müßten diese ihr Amt führen, von ihr müsse vorzüglich die Aufnahme der Aspiranten, deren Approbation und Anstellung abhangen; die Kirche müsse vermögend sein, unnütze und schlechte Lehrer zu entfernen, ehe sie zu viel Unheil angerichtet hätten.

Am 14. Juli 1845 erschien ein neuer Ministerialerlaß:

„Durch meine Verfügung vom 21. Januar d. J. habe ich der Kgl. Regierung Abschrift derjenigen Allerhöchsten Kabinettsordre mitgeteilt, welche des Königs Majestät unter dem 25. Dezember v. J. in betreff der weitern Entwickelung des Elementarschulwesens und der von dem Lehrerstande innezuhaltenden Richtung an mich zu erlassen geruht.

Zugleich eröffnete ich der Kgl. Regierung, wie es zweckmäßig erscheine, die Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre bis dahin auszusetzen, daß die am Schlusse derselben in Aussicht gestellten Summen zur temporaren Unterstützung der nicht auskömmlich besoldeten Elementarlehrer bewilligt seien, und die Lehrer zugleich von diesem Akte der landesväterlichen Gnade Sr. Majestät des Königs in Kenntnis gesetzt werden könnten.

Nachdem diese Bewilligung inzwischen erfolgt ist, und der Kgl. Regierung bereits die zur Unterstützung der nicht auskömmlich besoldeten Schullehrer nötigen Fonds überwiesen worden sind, wird nunmehr in Erwägung zu ziehen sein, ob und wie weit unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Allerhöchste Willensmeinung zur Kenntnis des Lehrerstandes zu bringen sein wird, um die Ausführung der Allerhöchsten Absichten zu fördern.

Was zunächst die Aufgabe der Jugendbildung und die damit zusammenhängende Unterrichtserteilung in den Volksschulen und in den

Schullehrer-Seminarien, sowie die innere Einrichtung der letzteren betrifft, über welche des Königs Majestät in der gedachten Allerhöchsten Ordre sich auszusprechen geruht, so sind die gutachtlichen Berichte der Kgl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, welche ich durch die Verfügung vom 21. Januar d. J. über den gegenwärtigen Zustand des Elementarunterrichtes und in ihm wünschenswert erscheinende Änderungen erfordert habe, noch nicht sämtlich eingegangen, und haben deshalb die zur Ausführung der Allerhöchsten Absichten erforderlichen Anordnungen noch nicht getroffen werden können. Es kann unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen nicht für zweckmäßig erachtet werden, über so wichtige noch in der Vorbereitung begriffene Maßregeln in betreff des Elementarunterrichtswesens eine öffentliche Diskussion anzuregen, welche voraussichtlich mehr dazu beitragen würde, unnötig aufzuregen und die Ansichten der Beteiligten zu verwirren, als den Lehrerstand auf ein williges Eingehen in die erst zu erwartenden Maßregeln vorzubereiten.

Während daher jetzt schon die in der Allerhöchsten Ordre in betreff der Aufgabe und der Richtung der Jugendbildung ausgesprochenen Grundsätze für die Kgl. Regierung in allen Beziehungen maßgebend sein werden, ist von einer vollständigen Veröffentlichung derselben ebenso wie von einer etwaigen Hindeutung auf sie und auf zu erwartende Änderungen im Elementarunterrichtswesen bis dahin Abstand zu nehmen, wo die noch in der Vorbereitung begriffenen Maßregeln hinsichtlich der weitern Entwicklung des Unterrichts in den Elementarschulen und Seminarien vollendet sind und mit ihrer Veröffentlichung auch sofort zur Ausführung gebracht werden können.

Des Königs Majestät haben ferner in der gedachten Ordre Allerhöchst Ihr Mißfallen über die seither nicht selten vorgekommene Teilnahme von Volksschullehrern an ordnungswidrigen Parteibestrebungen auszusprechen und auf die Gefahren hinzuweisen geruht, welche aus der Kundgebung solcher Gesinnungen für die Erziehung der heranwachsenden Generation zu wahrer Gottesfurcht, zu Treue und Gehorsam erwachsen müssen. Während nach Sr. Majestät Allerhöchstem Befehl auf Beseitigung der Ursache dieser verkehrten und unzulässigen Richtung, soweit sie sich etwa in der Art der Schullehrerbildung, in den äußern Verhältnissen der Lehrer und in der Beaufsichtigung des Volksschulwesens finden dürften, Bedacht genommen werden soll, sollen hinsichtlich derjenigen Lehrer, die sich durch Unzufriedenheit und Teilnahme an Parteibestrebungen über die ihnen gebührende Stellung im Leben und über ihr Verhältnis zu Staat und Kirche haben irre leiten lassen, die geeigneten Mittel der Belehrung, Ermahnung und Warnung in Anwendung gebracht werden, um sie in die rechte Bahn zurückzuführen. Gegen diejenigen Lehrer, welche dessenungeachtet in ihren verkehrten Bestrebungen beharren, soll auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen unnachsichtlich verfahren werden, und soll denselben dieses auf das deutlichste angekündigt werden.

Zu der Zeit, als des Königs Majestät diese Allerhöchste Ordre zu erlassen geruhten, konnte erwartet werden, daß die Veröffentlichung der entschiedenen Willensmeinung Sr. Majestät das erfolgreichste Mittel sein werde, das Bewußtsein über die Stellung und Aufgabe des Lehrerstandes, wo es irregeleitet und schwankend geworden war, wieder in die rechte Bahn zu führen und zu kräftigen, jedenfalls die betreffenden Glieder des Lehrerstandes vor weiterer Beteiligung an ordnungswidrigen,

die Verbesserung ihrer äußeren Lage und Änderung ihrer Stellung bezweckenden oder der auf andern Gebieten des öffentlichen und geistlichen Lebens hervorgetretenen Aufregung dienenden Parteibestrebungen nachdrücklich zurückzuhalten.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß seit einiger Zeit auf den meisten Gebieten des öffentlichen Lebens eine erfreuliche Umkehr zu ruhiger Besonnenheit und klarer Auffassung der gegebenen Verhältnisse eingetreten ist, und daß wenigstens keine Tatsachen vorliegen, auf deren Grund die Beteiligung auch des Lehrerstandes an diesem besser gewordenen Zustand in Zweifel gezogen werden könnte.

Die Kgl. Regierung wird die Überzeugung teilen, daß ein solcher im Fortschreiten zum Besseren begriffener Zustand eine schonende Behandlung und umsichtige Kräftigung ebenso fordert, wie die Vermeidung jedes Anlasses zu neuer Aufregung wünschenswert macht.

In Rücksicht auf diese Verhältnisse wird daher gegenwärtig von der Veröffentlichung auch desjenigen Teiles der Allerhöchsten Ordre vom 25. Dezember 1845, in welchem des Königs Majestät Allerhöchst Ihr Mißfallen über das bisher zu Tage getretene Verhalten eines Teiles des Lehrerstandes den Parteibestrebungen gegenüber auszusprechen geruht, abzusehen sein, und hat die Kgl. Regierung nur gemäß der ausdrücklichen Bestimmung der Allerhöchsten Ordre denjenigen Lehrern ihres Verwaltungsbezirkes, die etwa auch jetzt noch in den gedachten verkehrten Bestrebungen beharren sollten, die angemessenste Warnung zu erteilen und demnächst befohlenermaßen gegen dieselben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. Dagegen muß ich wünschen, daß die Kgl. Regierung durch ein Zirkularschreiben an die Schulinspektoren, dessen Inhalt von diesen sämtlichen Lehrern mitzuteilen ist, die letztern eindringlich auf die huldreiche Teilnahme an dem Wohle der Volksschulen und ihrer Lehrer aufmerksam mache, welche des Königs Majestät durch die Bewilligung von Unterstützungen für nicht auskömmlich besoldete Lehrer neuerdings wieder zu beweisen geruht. Diese Gelegenheit wird die Kgl. Regierung zugleich zu der Eröffnung benutzen, wie mit aller Zuversicht von dem Lehrerstande erwartet werde, daß er in diesem wiederholten Beweise des Allerhöchsten landesväterlichen Wohlwollens einen erneuten Antrieb finde, den Absichten Sr. Majestät zu entsprechen, daß nämlich die heranwachsende Generation durch die Lehrer nicht allein mit nützlichen Kenntnissen ausgerüstet, sondern auch zu wahrer Gottesfurcht, zu Treue und Gehorsam, und zwar vornehmlich durch das eigene Beispiel und Vorbild der Lehrer erzogen werde.

Ob die in dem dortigen Verwaltungsbezirk obwaltenden Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, zugleich die Zufriedenheit der Kgl. Regierung darüber auszusprechen, daß früher hervorgetretene Verirrungen einzelner Glieder des Lehrerstandes keine weitere Verbreitung gefunden oder einer besonneneren Richtung Raum gemacht, oder ob es nötig sein sollte, bei dieser Gelegenheit eine ernste Ermahnung an die Lehrer ergehen zu lassen, muß ich der sorgfältigen Erwägung der Kgl. Regierung anheimstellen. Abschrift der von der Kgl. Regierung in dieser Beziehung an die Schulinspektoren zu erlassenden Verfügung will ich binnen 6 Wochen erwarten."

Zu den Regierungen, von denen der durch die Verfügung vom 21. Januar 1846 geforderte Bericht über das Elementarschulwesen dem Minister am 14. Juli noch nicht vorlag, gehörte auch die Mindener. Erst auf die erneuerte Aufforderung vom 1. August 1846, spätestens innerhalb 6 Wochen sich ihres Auftrags zu entledigen, sandte diese am 24. August den Bericht ein. Es heißt darin: „Abgesehen von den vor 6—7 Jahren an einzelnen wenigen, seitdem aber auch zu einer besonneren Würdigung ihrer Stellung zurückgekehrten Individuen bemerklich gewordenen Sympathien für die in anderen Gegenden hervorgetretenen derartigen Bestrebungen gebührt den Lehrern unsers Regierungsbezirks das Zeugnis, sich an den letzteren in keiner Weise beteiligt zu haben... Die Stellung der Elementarlehrer zur Kirche, zur Gemeinde und zum Staate in Absicht der denselben von Amtswegen zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen darf im hiesigen Regierungsbezirk als eine in ihren hauptsächlichsten Beziehungen feststehende und mit möglichster Bestimmtheit abgegrenzte betrachtet werden..."

Was die neue Schulordnung für die Provinz Westfalen betrifft, so schrieb der Oberpräsident am 9. Mai 1846 nach Minden, der Entwurf sei in der eben beendigten Versammlung der Schulräte beraten worden und werde in den nächsten Tagen dem Ministerium überreicht werden.

Daß das Ministerium, zumal in dem Stadium, in dem damals die Sache sich befand, ein vorzeitiges Bekanntwerden des Entwurfes nicht wünschte, ist begreiflich. Anderseits liegt es auf der Hand, daß Bischof Drepper bei der obersten Unterrichtsbehörde seine Forderungen nur dann mit einiger Aussicht auf Erfolg vortragen und vertreten konnte, wenn er von ihren Ansichten rechtzeitig Kenntnis bekam, wenn er eingreifen konnte, bevor der Entwurf Gesetzeskraft erhielt. Bötamp suchte Näheres zu erfahren bei dem Münsterschen Kapitularvikar Melchers. Doch dieser konnte ihm am 14. März 1847 nur mitteilen: Der Entwurf zu dem Provinzialschulgesetz für Westfalen sei ihm nicht zugegangen, weshalb anzunehmen sein dürfte, daß es nicht in der Absicht der Staatsbehörden gelegen habe, diesen Entwurf den bischöflichen Stellen zur Begutachtung vorab mitzuteilen, wie solches mit dem Entwurf des allgemeinen Schulgesetzes von 1819 geschehen sei. Übrigens werde eine die religiösen Interessen inbezug auf dieses Schulgesetz ins Auge fassende Denkschrift gedruckt.[1])

[1]) Pad. Bik.

Nunmehr wandte sich Drepper am 14. April 1847 an den Minister Eichhorn:

„Es ist bekannt, welche Aufregung und welche betrübende Auftritte der Kompetenzkonflikt veranlaßt hat, in welchen der verewigte Bischof von Münster, Kaspar Max, Freiherr v. Droste, mit der Kgl. Regierung zu Münster wegen der Anstellung der Lehrer an den katholischen Elementarschulen der dortigen Diözese geraten war. Auch mir wird alle und jede Mitwirkung inbezug auf das katholische Schulwesen und die Anstellung der Lehrer in meiner Diözese durch die Kgl. Regierungen zu Arnsberg und Minden nicht nur tatsächlich verweigert, sondern auch mit dürren Worten abgestritten. So schmerzlich ich es auch seit dem Antritte meines Amtes empfunden habe, mich jeglichen Einflusses auf diese für die katholische Kirche so wichtige Angelegenheit entäußert sehen zu müssen, so habe ich doch bisher geschwiegen, weil ich hoffte, daß durch die neue Schulordnung für die Provinz Westfalen, deren baldige Erlassung in Aussicht gestellt ist, den gerechten Wünschen der Bischöfe die gebührende Berücksichtigung werde zu teil werden. Es kann wohl nicht mehr bezweifelt werden, daß der Entwurf dieser Schulordnung dem diesjährigen westfälischen Provinziallandtage zur Beratung werde vorgelegt werden. Ew. Exzellenz werden aber zugeben, daß ich bei der Erlassung derselben sehr interessiert bin, weshalb ich mir erlaube, Hochdieselben um gefällige Mitteilung des Entwurfes ganz ergebenst zu bitten. Ich werde demnächst mir die Freiheit nehmen, meine Wünsche Ew. Exzellenz oder, wenn Hochdieselben dies vorziehen, unmittelbar des Königs Majestät vorzutragen."

Eichhorn antwortete am 27. Mai, der Entwurf sei zwar beraten, aber dem König noch nicht vorgelegt worden:

„Ich kann indessen Ew. Bischöflichen Hochwürden die Versicherung geben, daß der betreffende Entwurf nichts enthalten wird, wodurch deren gesetz- und verfassungsmäßige Rechte inbetreff des Elementarschulwesens geschmälert werden könnten, innerhalb welcher jede Mitwirkung von seiten der bischöflichen Behörden stets ebenso gern anerkannt werden wird, als eine darüber hinausgehende Einmischung wegen der gesetzlichen Ordnung und zur Fernhaltung von Konflikten nicht zugelassen werden kann. Daß die Staatsregierung auf die Erhaltung des rechten Verhältnisses der Schule zur Kirche hohen Wert legt und dieselbe dem kirchlich-religiösen Einflusse zugänglich erhalten wissen will, kann im Hinblick darauf, daß die künftigen Lehrer ihre Ausbildung in Anstalten erhalten, deren Leitung den nach vorgängiger Kommunikation mit dem betreffenden Bischofe ernannten geistlichen Direktoren anvertraut ist, daß bei der Prüfung der Kandidaten und der hiernach auszusprechenden Anstellungsfähigkeit ein bischöflicher Kommissarius mitwirkt, daß die Aufsicht über jede einzelne Schule dem Pfarrer und innerhalb größerer Kreise geistlichen Inspektoren anvertraut ist, nicht verkannt werden. Da nun außerdem der Religionsunterricht der Aufsicht und Leitung der geistlichen Diözesanbehörde unterworfen bleibt, so kann wohl nicht behauptet werden, daß der katholischen Kirche jeglicher Einfluß auf das Elementarschulwesen entzogen sei."

Dieser Bescheid konnte offenbar in Drepper nicht die Hoffnung erwecken, daß das Ministerium geneigt sei, der katholischen

Kirche und ihren Vertretern den von ihm beanspruchten Einfluß auf das Schulwesen auch nur annähernd einzuräumen. Daher wandte er sich an den König, dem er bei dessen Anwesenheit in Münster eine vom 24. September datierte Immediateingabe persönlich überreichte.[1]) Er entwirft darin zunächst eine Schilderung der Lage, erwähnt sein Schreiben an Eichhorn und dessen Antwort und fährt dann fort:

„Jetzt vernehme ich von neuem, daß der gedachte Gesetzentwurf nicht nur den nächsten Provinzialständen zur Beratung vorgelegt werden solle, sondern daß derselbe auch die Rechte der katholischen Bischöfe, besonders aber die des bischöflichen Stuhles zu Paderborn gänzlich verkenne, nur darauf berechnet sei, den rechtswidrigen Zustand, welcher sich in Beziehung auf die Beaufsichtigung der katholischen Schulen und die Ernennung der Lehrer de facto gebildet hat, der Kirche gegenüber zu einem gesetzlichen zu machen. Allergnädigster König und Herr! Ich darf hierbei nicht schweigen . . . . Ich würde untreu an meinen heiligsten und wichtigsten Pflichten werden, ich würde des mir anvertrauten Oberhirtenamtes mich unwürdig machen und keine ruhige Sterbestunde haben können, wenn ich mich der Beaufsichtigung der katholischen Schulen in meiner Diözese und der nötigen Mitwirkung bei der Auswahl und Anstellung der Lehrer begeben und der Kirche nicht die Rechte vindizieren wollte, die ihr nach göttlichen und menschlichen Gesetzen unzweifelhaft zukommen und deren dieselbe nur per injuriam temporum und zur Ungebühr beraubt worden ist . . . Ich bitte, den gedachten Gesetzentwurf mir allergnädigst mitteilen zu lassen, meine Erinnerungen dagegen zu hören und den Rechten der Kirche Anerkennung zu gewähren."

Die starke Erregung und der scharfe Ton, die in diesem Schriftstück zu Tage treten, dürften wenigstens zum Teil ihre Erklärung in den Streitigkeiten finden, die gerade damals zwischen dem Bischofe und der Regierung in Minden ausgebrochen waren. „Es ist zu meiner Kenntnis gekommen," so schrieb Drepper am 17. April 1847 nach Minden„daß eine Kgl. hochlöbl. Regierung nicht bloß alle Schulstellen im dasigen Regierungsbezirke, sondern, wenn mit denselben bisher Küster- und Organistenstellen verbunden waren, auch diese Stellen besetzt, ohne daß ich vorher dabei gefragt werde. Wie man auch das Verhältnis der Schule zum Staate und zur Kirche auffassen mag, so kann doch keinenfalls verabredet werden, daß katholische Küster- und Organistenstellen lediglich Kirchenämter sind, die diese ihre Eigenschaft dadurch nicht verlieren können, daß dieselben bisher zugleich von Schullehrern bekleidet worden sind. Da nun die Besetzung der katholischen Kirchenämter dem katholischen Kirchenobern zu-

[1]) Der König weilte in Münster vom Abend des 26. bis zum Morgen des 30. Sept. 1847.

steht, so darf ich hoffen, daß eine Kgl. hochlöbl. Regierung die mir gebührenden Rechte inbezug auf die Besetzung der katholischen Küster- und Organistenstellen künftig nicht unberücksichtigt lassen werde, wenn dieselben auch bisher mit Lehrerstellen vereinigt waren. Entgegengesetzten Falls bin ich genötigt, gegen jede fernere Nichtbeachtung meiner Rechte Verwahrung einzulegen".[1])

Während diese Sache im Sinne Treppers eine schnelle Erledigung fand, zog sich eine andere mit ihren Folgen viel länger hin. Im Winter 1846/47 beschwerte sich bei dem Paderborner Landrat Grassо der Lehrer zu Altenbeken darüber, daß nach der Anordnung des dortigen Vikars — Altenbeken gehörte damals noch zur Pfarrei Buke — die Schulkinder täglich zur Kapelle geführt werden sollten, obgleich diese $^1/_4$ Stunde vom Schulhause entfernt sei und die Kinder daher nicht nur der Kälte und Nässe sehr ausgesetzt seien, sondern auch dem Schulunterricht über die Maßen entzogen würden. In einer Gemeindeversammlung, an der auch der Ortspfarrer teilnahm, wurde über die Angelegenheit verhandelt. Die Versammlung trat der Beschwerde bei, und es wurde verabredet, die Kinder sollten im Winter nur von einem gewissen Alter an und zudem nur an 2—3 Tagen wöchentlich die

[1]) Die Regierung konnte in diesem Falle unmöglich widersprechen. Am 19. Oktober 1847 erwiderte sie: „Wir nehmen keinen Anstand, das von Wohldenselben reklamierte Recht bei Besetzung der Kirchenämter anzuerkennen. Wir werden demzufolge künftighin die von uns zu ernennenden Lehrer, mit deren Amt ein Kirchendienst in der katholischen Kirche verbunden ist, anweisen, sich wegen der Verleihung des Kirchenamts an Ew. Bischöfl. Hochwürden zu wenden, wofern uns nicht aus einem speziellen Rechtsgrunde das Recht zusteht, zu diesem kirchlichen Amte zu nominieren..., und geben uns gern der Hoffnung hin, daß eine Trennung des Kirchenamtes vom Lehramte nur in den dringendsten Fällen von Ew. Bischöfl. Hochwürden beliebt werden wird." — Trepper blieb in diesem Punkte wachsam. Am 19. Februar 1851 schärfte er den Pfarrern ein, daß keine Küster- oder Organistenstelle ohne seine ausdrückliche, vorher einzuholende Genehmigung irgend jemandem, er sei Lehrer oder nicht, provisorisch oder definitiv übertragen werden dürfe. — Diese Sache war besonders wegen der großen Zahl der Schullehrerstellen, mit denen das Küsteramt verbunden war, wichtig. Der katholische Schulrat Kopp in Minden bemerkt im Jahre 1850: „In dem hiesigen Regierungsbezirk sind 133 katholische Pfarreien, und mindestens 120 Küster an den katholischen Pfarrkirchen sind zugleich Schullehrer. Mit der Küsterstelle ist in der Regel die eigentliche Dotation der Stelle verbunden." (Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Acc. 18/04. Nr. 5. Reorganisation des Schulwesens 1848/50. fol. 235.)

Kirche besuchen. Der Landrat machte dem Pfarrer von dem Ergebnis der Beratung schriftlich Mitteilung und ersuchte ihn zugleich, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In diesem Ansinnen erblickte jedoch der Pfarrer eine Überschreitung der landrätlichen Befugnisse und erhob darüber Beschwerde beim Generalvikariat. Dieses übermittelte die Beschwerde dem Schulinspektor Pfarrer Schmidt „zur Kenntnisnahme und mit dem Bemerken, daß die durch das Landratsamt eingeleitete Maßregel inbetreff Beiwohnung der hl. Messe an den Werktagen durch die Schulkinder in dortiger Kapelle diesseits nicht gebilligt werden kann, vielmehr darauf gehalten werden muß, daß die in der katholischen Kirche bestehende allgemein bekannte Ordnung, wonach die Schulkinder vor dem Anfange des Schulunterrichts an den Werktagen unter Aufsicht des Lehrers der hl. Messe, an Sonn- und Feiertagen aber nicht bloß der hl. Messe, sondern auch der nachmittägigen Katechese beiwohnen sollen, auch in Altenbeken befolgt werde. Wir beauftragen Sie daher, in Ihrer Eigenschaft als Schulinspektor, den Lehrer in Altenbeken darauf hinzuweisen, daß er obiger Ordnung sich füge, wenn er nicht als solcher angesehen werden will, dem kirchlicher Sinn nicht innewohnt... Immerhin mögen an einzelnen Tagen bei stürmischer Witterung, welche wirklich nachteilig für die Gesundheit der Kinder wirkt, durch den der Schule vorgesetzten Geistlichen die Kinder von der Beiwohnung der hl. Messe ausnahmsweise dispensiert werden." Als der Landrat von diesem Verlaufe erfuhr, berichtete er am 17. März 1847 an die Regierung, und diese ersuchte am 9. April den Bischof um nähere Auskunft. Drepper antwortete erst am 2. August 1847, indem er sein bischöfliches Recht mit großer Entschiedenheit verteidigte und erklärte, er sei völlig einverstanden mit dem Vorgehen seines Generalvikariats, das „nur in Erfüllung seiner Schuldigkeit, und zwar auf ordentlichem Wege sich bewegt" habe.[1])

[1]) Minden. Acta betr. den Schulbesuch der Schulkinder. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. a Nr. 1. Es wurden noch mehrere Schriftstücke in dieser Sache gewechselt. Hier sei mitgeteilt das Schreiben des Kultusministers vom 31. Mai 1848 an Bischof Drepper: „Auf die gefl. Berichte vom 8. März und 26. April d. J., den Kirchenbesuch der Schuljugend zu Altenbeken betr., erwidere ich Ew. Bischöfl. Hochwürden ergebenst folgendes. Nach dem an Ew... gerichteten Schreiben der Kgl. Regierung in Minden vom 13. Januar d. J. bedarf der Schulverwaltung gegenüber die Frage über die Zweckmäßigkeit der Beiwohnung der hl. Messe seitens der Schuljugend vor dem Beginn des Schulunterrichts

Im Oktober 1847 bekam Dropper endlich, allerdings nicht von der Regierung, den Entwurf der neuen Schulordnung. Wie wenig dieser ihn befriedigte, beweist sein am 25. November an den Kölner Erzbischof gerichtetes Schreiben, in dem er seiner Unzufriedenheit Ausdruck gibt, seine Forderungen genauer formuliert und zugleich seine Ansicht äußert über die nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen:

„Der Entwurf ist mir vor einigen Wochen auf einem andern Wege zugekommen, und ich beehre mich, Ew. Erzbischöfl. Gnaden eine getreue

keiner weiteren Erörterung, da die Kgl. Regierung sich in dieser Beziehung mit Ew.... ganz einverstanden und bereit erklärt, diesen Gebrauch überall aufrecht zu erhalten, wo nicht überwiegende Gründe eine Abweichung gebieten. Diese in Altenbeken als vorhanden anzuerkennen, ist die Kgl. Regierung vornehmlich durch die von seiten der Gemeindeglieder über die tägliche Hinführung ihrer Kinder zu der entfernt liegenden Kapelle laut gewordenen Besorgnisse veranlaßt worden. Unter diesen Verhältnissen kann ich es Ew.... nur ergebenst anheimstellen, durch den Pfarrer als Seelsorger die Bereitwilligkeit der Gemeindeglieder, ihre Kinder täglich zur Beiwohnung des Gottesdienstes führen zu lassen, bewirken zu lassen, und wird alsdann die Kgl. Regierung keinen Anstand nehmen, den Lehrer anzuhalten, die Schuljugend täglich zur Kirche zu begleiten. — Was die bisherige geschäftliche Behandlung dieser Angelegenheit betrifft, so findet zwar das Verfahren des Landrats Grasso, wonach derselbe selbständig wegen Verminderung des Kirchenbesuchs Anordnungen getroffen, in etwa darin seine Erklärung, daß nach dem Schreiben der Kgl. Regierung vom 13. Januar d. J. der Ortspfarrer sich mit dieser Maßregel damals einverstanden erklärt hatte. Ich habe indessen die Kgl. Regierung veranlaßt, dafür zu sorgen, daß künftig von seiten der Schulaufsichtsbehörden in ähnlichen Angelegenheiten nur nach vorhergegangener angemessener Kommunikation mit den zustehenden geistlichen Behörden verfügt werde. Wenn aber Ew... Generalvikariatsamt auf die Anzeige von dem durch den Landrat Grasso Angeordneten ohne weiters dem Pfarrer Schmidt in seiner Eigenschaft als Schulinspektor eine die von der Schulaufsichtsbehörde erlassene Anordnung aufhebende Weisung hat zugehen lassen, so erblickt die Kgl. Regierung hierin mit Recht eine Verletzung der Kompetenzverhältnisse, und kann ich dieser Behörde in ihrer Ansicht nur beistimmen, daß das Generalvikariat bei ihr als der dem Landrat vorgesetzten Behörde hätte Abhülfe suchen sollen, insofern dasselbe durch den Landrat die Grenzen seiner Befugnisse als Schulbehörde überschritten glaubte. — Die Kgl. Regierung wird jederzeit bereit sein, das von Ew.... inbezug auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Schuljugend von Dero Standpunkt aus für notwendig und wünschenswert Erachtete nach Möglichkeit zur Ausführung zu bringen, wogegen ein selbständiges Einschreiten des Generalvikariats gegen Anordnungen der Schulbehörden weder mit den bestehenden Bestimmungen für vereinbar noch dem Interesse der Schule und der religiösen Erziehung für förderlich erachtet werden kann."

Abschrift desselben zur gefälligen vertraulichen Kenntnisnahme hierbei ergebenst mitzuteilen. Zu meinem größten Schmerze habe ich daraus ersehen, daß die durch das Gerücht und auch schon durch die öffentlichen Blätter über den Inhalt des zu erwartenden neuen Schulgesetzes verbreitete Nachricht nur zu sehr gegründet ist. Läßt sich auch nicht verkennen, daß den katholischen Ortspfarrern und denjenigen Geistlichen, welche das Amt eines Kreisschulinspektors verwalten, ein bedeutender Einfluß auf das Schulwesen ihrer Pfarren und Inspektionsbezirke verbleiben soll, so sind doch die Rechte des Bischofs von Paderborn gänzlich verkannt, und dem Bischofe von Münster soll nach § 14 nur eine Mitwirkung bei der Anstellung der Schullehrer verbleiben. Durch § 51 wird zwar dem geistlichen Obern im allgemeinen der Einfluß vorbehalten, der demselben in den Schulangelegenheiten gesetz- und verfassungsmäßig zusteht. Fragt man aber, worin der gesetz- und verfassungsmäßige Einfluß der katholischen geistlichen Obern in den katholischen Schulangelegenheiten bestehe, so sieht man sich vergebens sowohl in dem fraglichen Entwurf als in einem andern Staatsgesetze nach einer bestimmten, eine verschiedene Auslegung nicht zulassenden Antwort um. Immer und überall bleibt es dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen, welchen Einfluß sie den katholischen geistlichen Obern gestatten wollen . . . . Ich habe es deshalb für meine heiligste Pflicht gehalten, vorläufig die abschriftlich anliegende Vorstellung vom 24. September des Königs Majestät bei Allerhöchstderselben Anwesenheit in Münster persönlich zu überreichen und um Mitteilung des Entwurfs zu bitten. Ich darf nach der mündlich mir zuteil gewordenen Antwort auf Willfahrung meiner Bitte hoffen und werde, sobald der Entwurf mir offiziell mitgeteilt sein wird, meine Bedenken und Wünsche im einzelnen zu den Stufen des Thrones niederlegen . . . . Es scheint mir unumgänglich notwendig,

1. daß alle Lehrer an den katholischen Schulen nicht bloß durch die Staatsbehörde, sondern auch durch die Bischöfe oder deren Behörden angestellt werden;

2. daß nicht bloß die Erteilung des Religionsunterrichts, sondern die ganze Lehrtätigkeit und Wirksamkeit, wie nicht minder der sittliche Wandel dieser Lehrer der Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörde unterstellt wird, daß die geistliche Behörde das Recht hat, Lehrer, die in religiös-sittlicher Hinsicht durch Wort oder Beispiel zum Nachteil der ihnen anvertrauten Jugend wirken, nach fruchtloser Ermahnung zu versetzen oder vom Lehramt gänzlich zu entfernen;

3. daß ohne Genehmigung der geistlichen Behörde weder in den inneren noch in den äußeren Angelegenheiten der Schulen Anordnungen getroffen oder Veränderungen vorgenommen, insbesondere keine Schulbücher usw., von welcher Art sie sein mögen, eingeführt, die Besoldungen der Lehrer geschmälert, bestehende Schulen aufgehoben, neue errichtet und die Schulverbände verändert werden dürfen;

4. daß die Schulvorstände, wenn man durchaus besondere Vorstände für die Schule haben und die Geschäfte derselben nicht den Kirchenvorständen übertragen will, unter allen Umständen nur aus kirchlich gesinnten Katholiken zusammengesetzt werden dürfen, die Wahl der wechselnden Mitglieder deshalb der geistlichen Behörde unterliegt und der Pfarrer den Vorsitz zu führen hat;

5. daß die Kreisschulinspektoren auch von der geistlichen Behörde ernannt resp. bestätigt werden und verpflichtet sind, über den Zustand der Schulen ihres Bezirkes der geistlichen Behörde Bericht zu erstatten und von dieser Aufträge und Befehle anzunehmen, und daß die geistliche Behörde das Recht hat, Schulinspektoren, welche ihr Amt nicht gehörig verwalten, desselben wieder zu entheben;

6. daß die Schullehrerseminarien mit allem, was dazu gehört, also die Anstellung und Entlassung der Direktoren und übrigen Lehrer an denselben, die Aufnahme, Bildung und Prüfung der Zöglinge, der Anordnung und Leitung der geistlichen Behörde unterliegen . . . .

Es kann gewiß nicht unbillig erscheinen, wenn die Bischöfe in den westlichen Provinzen des preußischen Staates fordern, daß der Staat ihnen die Leitung der katholischen Schulangelegenheiten zurückgebe und sich mit der Oberaufsicht begnüge, die er in den katholischen Kirchen angelegenheiten ausübt. Indes werden die Bischöfe nicht zu viel fordern dürfen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, gar nichts zu erhalten. Was sie aber nach meiner Ansicht und Erfahrung mindestens fordern müssen, ist gleiche Berechtigung mit dem Staate in den vorher angegebenen sechs Punkten. Sehr zu wünschen dürfte sein, daß der Staat die eigentliche Leitung der inneren Angelegenheiten der geistlichen Behörde überließe und sich nur das Placet vorbehielte . . .

Daß Ew. Erzbischöfl. Gnaden nicht ebenso sehr als ich das Mißliche der Lage empfinden und eine den Rechten und Interessen der Kirche entsprechende Änderung derselben wünschen sollten, daran kann selbstverständlich kein Zweifel sein . . . Wenn nun auch Ew. Erzbischöfl. Gnaden beitreten und alle Bischöfe der westlichen Provinzen des Staates in Übereinstimmung mit ihrem hochwürdigsten Metropoliten gleichzeitig und einstimmig dasselbe Ziel verfolgen, so dürfen wir hoffen, daß unsere Bemühungen nicht vergeblich sein werden. Es dürfte aber wohl nicht ratsam sein, daß sämtliche Bischöfe der westlichen Provinzen in einer gemeinschaftlichen Vorstellung an des Königs Majestät sich wenden, vielmehr wird es zweckmäßig sein, wenn wir über den Umfang der zu reklamierenden Rechte und die zu befolgenden Grundsätze uns einigen und sodann einzeln gleichzeitig das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen suchen. Dem Bischofe von Trier und dem Administrator des Bistums Münster mache ich heute eine gleiche Mitteilung."

Man muß annehmen, daß Bischof Trepper die ganze Tragweite der hier aufgestellten Forderungen überblickte, daß er sich klar darüber war, daß er nichts weniger verlangte als den vollständigen Bruch der Staatsregierung mit der gesamten bisherigen preußischen Schulpolitik. Durfte er sein Ziel wenigstens annähernd zu erreichen hoffen?

Jedenfalls war die Aufnahme, die seine Anregung bei den Adressaten fand, kaum geeignet, ihn in seinem Vertrauen zu bestärken. Der Bischof von Trier erklärte sich zwar in seinem Antwortschreiben vom 11. Januar 1848 mit Treppers Ansichten im wesentlichen einverstanden, zeigte jedoch nicht im geringsten Siegeszuversicht und machte verschiedene Einwendungen:

„Erlaube mir inbezug auf die Ausschließung der Konkurrenz der Staatsbehörden bei der Absetzung der Schulbeamten das mir nicht unwichtig scheinende Bedenken zu äußern, ob nicht dieselbe, da man die Konkurrenz bei der Anstellung zuläßt, als eine Verletzung der allgemeinen Regel: „Wer anzustellen hat, hat auch abzusetzen" von der höchsten Staatsbehörde mit Indignation aufgenommen werden und zur Bewilligung der übrigen Forderungen, worauf wir uns ohnehin keine besondere Hoffnung machen dürfen, um so ungeneigter stimmen wird. Auch will es mir bedünken, daß wir die Leitung der materiellen Schulangelegenheiten, welche mit großen Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten verknüpft ist, um so mehr den Staatsbehörden, ohne Vorbehalt unserer Zustimmung, ganz allein überlassen können, da wir keine exekutive Gewalt haben . . . . Ob der Hochwürdigste Herr Erzbischof dahin zu bewegen sein werde, sich an der Reklamierung unserer Rechte inbezug auf das Schulwesen zu beteiligen, scheint mir in etwa zweifelhaft..."

Die letztere Besorgnis erwies sich als begründet. Drepper brachte am 20. März 1848 seinem Metropoliten das Schreiben vom 25. November 1847 „in geneigte Erinnerung" und bat um „gefällige baldige Rückäußerung", erhielt indes keine Antwort. Ebenso hatte das ähnliche, am 23. März an Johann Georg Müller, den neuen Bischof von Münster, gerichtete Ersuchen keinen Erfolg.[1]) Dagegen bekam er vom Fürstbischof von Breslau, Freiherrn v. Diepenbrock, den er am 27. November 1847 um Nachricht über den der dortigen kirchlichen Behörde zustehenden Einfluß auf das Schulwesen gebeten hatte, im Anfang April 1848 ein sehr eingehendes Schriftstück, von dem er eine Abschrift dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster alsbald zugehen ließ.

Trotz aller Schwierigkeiten verlor Drepper den Mut nicht. Er forderte abermals die Landdechanten zum Einsenden der wiederholt verlangten Berichte auf und ordnete insbesondere Nachforschungen im ehemaligen Herzogtum Westfalen an. Gerade jetzt, wo eine neue Zeit anzubrechen schien, wollte er fest bleiben, nicht nachgeben, sondern mit aller Kraft versuchen, für die Kirche zu retten, was zu retten war. In der Überzeugung, daß er sich auf dem rechten Wege befinde, wurde er noch bestärkt durch das damalige Verhalten eines Teils der Paderborner Lehrerschaft[2]) sowie durch den Widerstand der Mindener Re-

[1]) Johann Georg Müller, Weihbischof und Generalvikar in Trier, wurde zum Bischof von Münster gewählt am 1. Juli, inthronisiert am 22. Dezember 1847.

[2]) Vergl. unten S. 408 ff.

gierung gegen den von ihm beanspruchten Einfluß auf die geistlichen Schulinspektoren.[1])

Im Mai 1848 begab sich Drepper, von den Paderborner Wahlmännern zum Abgeordneten gewählt, nach Berlin, wo er in der Nationalversammlung zusammen mit dem Kölner Erzbischof v. Geissel den preußischen Episkopat vertrat. Sein Generalvikariat arbeitete inzwischen ein für das Kultusministerium bestimmtes Promemoria über die dem Bischof „gesetz- und verfassungsmäßig zustehenden unveräußerlichen Rechte" aus, das Ende Juni an Drepper zur Genehmigung und Unterschrift abging. In dem Begleitschreiben bemerkt Bökamp: „Wir haben die Sache wiederholt in sorgfältige Beratung gezogen und sind einstimmig der Ansicht, daß es für die geistliche Behörde die höchste Zeit ist, sich zu regen.... Vorläufig haben wir folgende Beschlüsse gefaßt, um deren Genehmigung wir bitten: 1. Es muß von der Staatsbehörde nicht bloß eine gleichberechtigte Mitwirkung der geistlichen Behörde bei der Leitung des katholischen Elementarschulwesens verlangt, sondern es muß die ausschließliche Leitung desselben für die Kirche beansprucht oder vielmehr reklamiert werden... 2. Die Geistlichkeit muß von der Lage der Sache in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, sich nicht nur der Schulen mit Eifer anzunehmen, sondern auch das Volk über den Gegenstand aufzuklären...."

Am 30. Juni übermittelte Drepper das Promemoria dem Ministerium;[2]) zugleich beklagte er sich, daß die Provinzialbehörden fortführen, in seine „wesentlichsten und heiligsten Rechte Eingriffe zu machen," und bemerkte, auf seine Immediateingabe vom 24. September 1847 sei ihm noch keine Antwort zu teil geworden. Schon nach einigen Tagen, am 7. Juli, schrieb ihm der damalige Kultusminister v. Ladenberg „im Allerhöchsten Auftrag", der König habe durch Ordre vom 29. April seinen Amtsvorgänger v. Schwerin mit der Beantwortung der Immediateingabe beauftragt: „Ew. Bischöfliche Hochwürden setze ich hiervon mit dem ergebensten Bemerken in Kenntnis, daß es

[1]) Vergl. unten S. 406.

[2]) Am 11. Juli benachrichtigte Drepper das Generalvikariat, er habe das Promemoria an das Ministerium befördert, das Begleitschreiben aber gemildert, insbesondere die Forderung der ausschließlichen Leitung des katholischen Schulwesens als aussichtslos und inopportun fallen lassen; die Mitteilung des Promemoria an die Geistlichkeit sei zur Zeit nicht notwendig.

unter den früher bestandenen Verhältnissen keinem Bedenken unterlegen hätte, die Entwürfe der gedachten Schulordnungen Ew. Bischöfl. Hochwürden mitzuteilen, sobald dieselben zur Vorlage an die Provinzialstände vorbereitet und bestimmt gewesen wären. Bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse hat jedoch von dem Erlaß besonderer Provinzial-Schulordnungen Abstand genommen werden müssen; es wird vielmehr ein allgemeines neues Schulgesetz vorbereitet, und werden die von Ew. Bischöfl. Hochwürden in der betreffenden Immediatvorstellung hervorgehobenen Punkte auf dem verfassungsmäßigen Wege ihre Erledigung finden." Trepper erfuhr durch dieses Schreiben nichts Neues. Alle Welt wußte, daß infolge der durchaus veränderten innerpolitischen Situation das Ministerium die Entwürfe der Provinzial-Schulordnungen zurückgestellt hatte, und daß die Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines allgemeinen Schulgesetzes bereits im Gange waren. Über diese Wendung sich zu freuen hatte der Bischof keine Veranlassung, es sei denn daß er von der gesamten preußischen Volksvertretung für seine Sache mehr erhoffte als von den westfälischen Provinzialständen.

Bevor der weitere Gang der Schulgesetzgebung verfolgt wird, mag das Notwendigste bemerkt werden über den Verlauf des Konfliktes, der, wie eben erwähnt,[1]) damals zwischen Trepper und der Mindener Regierung ausgebrochen war. Als dem Pfarrer Schmidt in seiner Eigenschaft als Schulinspektor der Generalvikar einen Auftrag betr. den Kirchenbesuch der Schulkinder in Altenbeken erteilt hatte, war ihm durch die Regierung das Recht dazu bestritten worden.[2]) Trepper war jedoch entschlossen, der bischöflichen Behörde dieses Recht nicht nehmen zu lassen. In seinem Schreiben vom 27. April 1848 erklärte er der Regierung, er gebe zu der Übertragung einer Schulinspektorstelle an den Pfarrer Beuing in Eißen seine Zustimmung nur „unter der Bedingung und in der Erwartung, daß demselben nicht werde verwehrt und noch weniger ausdrücklich untersagt werden, Aufträge und Weisungen, welche sich auf das religiöse Element der Schule beziehen, von mir oder meinem Generalvikariat anzunehmen, wie dies neulich dem Schulinspektor Pfarrer Schmidt hierselbst untersagt worden ist.[3]) Die Regierung erwiderte ihm am 9. Juni:

[1]) Vergl. oben S. 405.
[2]) Vergl. oben S. 400.
[3]) Minden. Act. gen. betr. die katholischen Schulinspektionsbezirke und Schulinspektoren. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. Ea. Nr. 1.

„Wollen Ew.... von der gestellten Bedingung nicht abgehen, so würden wir uns in die unangenehme Notwendigkeit versetzt sehen, inbetreff der Schulinspektion über die katholischen Schulen anderweite Anordnungen zu treffen." Trepper ließ sich durch diese Drohung nicht beirren, beteuerte vielmehr am 30. Juni, daß Pflicht und Gewissen ihm verböten, von der in seinem Schreiben vom 27. April gestellten Bedingung abzugehen. Schon bald wurden zwei andere Schulinspektionen vakant, und die Regierung schrieb an Trepper, sie wolle diese an die Pfarrer Stricker in Borgentreich und Menne in Willebadessen übertragen. Der Bischof gab am 28. März 1849 zur Antwort, er habe dagegen nichts zu erinnern, allerdings unter dem früheren Vorbehalt. So blieben auch diese beiden Stellen unbesetzt. Als jedoch durch den Tod eines vierten Schulinspektors die Zahl der inspektionslosen Schulen auf 51 stieg, mochte die Regierung die Verantwortung für die längere Dauer dieses Zustandes allein nicht tragen und wandte sich am 21. Juni 1849 an den Kultusminister v. Ladenberg mit der Anfrage, ob auf die Ernennung von Schulinspektoren unter der von dem Bischofe gestellten Bedingung eingegangen werden dürfe: „Unseres Erachtens möchte dies wohl um so unbedenklicher sein, als im Regierungsbezirk Münster dem Bischofe eine noch größere Befugnis eingeräumt ist, indem von demselben, nachdem man sich zuvor über die Person des zu ernennenden Schulinspektors geeinigt hat, die von der Regierung ausgefertigte Ernennungsurkunde mitvollzogen wird und der Schulinspektor gleichzeitig als Beamter des Bischofs in Funktion tritt."

Erst nach vier Monaten, im Anfang November, kam der Bescheid. Der Minister würdigt die Schwierigkeit der Lage, erwähnt den im Regierungsbezirk Münster bestehenden Rechtszustand und fährt dann fort: „Mit Rücksicht hierauf ermächtige ich die Kgl. Regierung, auf die von dem Herrn Bischof inbetreff der Ernennung von Schulinspektoren gestellte Bedingung in der Art einzugehen, daß die Kgl. Regierung demselben erklärt, daß bis zur definitiven Regulierung der Angelegenheit durch Revision der Verfassung und durch das neue Unterrichtsgesetz den von ihm gewünschten Mitteilungen an die Schulinspektoren kein Hindernis entgegengesetzt werden solle. Es bleibt dem Ermessen der Kgl. Regierung überlassen, ob dieselbe es für zweckmäßig hält, dem Herrn Bischofe den Wunsch auszudrücken, daß er von den den Schulinspektoren seinerseits erteilten Aufträgen der Kgl. Regierung nachträglich

Mitteilung machen möge." Von diesem Bescheide und Wunsche wurde Dreppер alsbald in Kenntnis gesetzt; in anbetracht der durchaus abweisenden Haltung, die nicht nur die Mindener Regierung, sondern auch das Ministerium in dieser Frage anfänglich eingenommen hatte, konnte er immerhin mit Befriedigung auf diesen Erfolg blicken, den er lediglich seiner Entschiedenheit und Festigkeit verdankte.

## VI. Die Haltung der Lehrerschaft im Jahre 1848. [1])

An dem in der Vorbereitung begriffenen Schulgesetz waren nicht nur Staat und Kirche, Gemeinde und Elternhaus interessiert, sondern auch, und zwar hervorragend, der Lehrerstand. Handelte es sich doch, ganz abgesehen von allem andern, auch um seine amtliche Stellung und soziale Lage. Konnte es nun nicht der Sache dienlich sein, wenn die Regierung die Lehrer aufforderte, in freier Aussprache ihre Ansichten und Wünsche selbst zu äußern? Dieser Gedanke würde, obgleich er nicht allzu fern lag, doch unter andern Verhältnissen wohl kaum verwirklicht worden sein. Aber im Jahre 1848 geschah gar manches, was früher mancher für unmöglich gehalten hätte.

Am 31. Mai 1848 erließ der damalige Kultusminister Graf v. Schwerin an Flottwell, den Oberpräsidenten von Westfalen, folgende Verfügung:

„Die eingetretenen Veränderungen der Staatsverfassung und die dadurch bedingte umfassendere Teilnahme des Volkes an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten machen auch eine durchgreifende Reorganisation des Volksschulwesens nach seinen äußeren und inneren Beziehungen erforderlich. Die allgemeine Überzeugung von dieser Notwendigkeit hat sich bereits in vielfachen an das Kgl. Staatsministerium und mich gelangten auf eine Umgestaltung des Volksschulwesens bezüglichen Petitionen und Vorschlägen ausgesprochen... Im allgemeinen hängt die beabsichtigte Reorganisation mit der Verfassung des Staates und der einzelnen Gemeinden, mit den Bestimmungen über die Aufbringung der Staats- und Gemeindelasten, sowie mit der Gestaltung der sozialen und kirchlichen Verhältnisse so genau zusammen, daß sie im großen Ganzen nur auf dem Wege der Gesetzgebung ihre vollständige Erledigung wird finden können . . . Was namentlich die innere Organisation der Volksschule und die Stellung der Lehrer zu derselben betrifft, kann es nur erwünscht sein, die aus der eigenen Erfahrung der Lehrer

[1]) Quellen (soweit nicht andere besonders angegeben sind): Akten des Pad. Vik. — Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Nr. 5. Reorganisation des Schulwesens 1848/50.

hervorgegangenen Ansichten und Wünsche kennen zu lernen . . . . Ich habe es für das angemessenste gehalten, eine freie, aber ordnungsmäßige Beratung sämtlicher Lehrer an den Volksschulanstalten herbeizuführen, welchen zu gleicher Zeit Kräfte zur Seite stehen, die nach ihrer Stellung zum Volksschulwesen die erforderlichen tatsächlichen Aufklärungen zu einer richtigen Auffassung der bezüglichen Fragen im ganzen zu geben vermögen. Diese Beratung wird in folgender Weise einzuleiten sein. Die sämtlichen Lehrer der öffentlichen Elementar- und solcher städtischen Schulen eines jeden landrätlichen Bezirkes, die nicht Progymnasien und zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen und Realschulen sind, treten an einem von dem Landrat zu bestimmenden Tage unter dem Vorsitz des letzteren und mit Zuziehung der Schulinspektoren zu einer Beratung zusammen. Es wird jedem Mitglied der Konferenz freistehen, seine Ansichten und Wünsche über eine Reorganisation des Volksschulwesens vorzutragen, und wird die Konferenz durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche bestimmt formulierten Anträge sie zu den ihrigen macht. Sodann wählt sie, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, einen zu der Provinzial-Konferenz abzusendenden Deputierten und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Lehrer, welcher die Anträge der Konferenz vorzubringen und zu vertreten übernimmt. Auf die Konfession des Deputierten ist keine Rücksicht zu nehmen. Die dergestalt gewählten Deputierten werden an einem von mir noch näher zu bezeichnenden Termin und Ort zu einer Provinzial-Konferenz zusammentreten, zu welcher die Departements-Schulräte sämtlicher Kgl. Regierungen der Provinz und die Räte des Kgl. Provinzialschulkollegiums, welche das Volksschulwesen bearbeiten, sowie die Direktoren der Schullehrer-Seminarien zu berufen sind. Zu dieser Konferenz behalte ich mir vor, von hier aus einen Kommissarius abzusenden."[1])

Dieses Vorgehen des Grafen v. Schwerin, der übrigens schon am 13. Juni 1848 von seinem Posten zurücktrat, rief vielfach Bedenken und Mißbilligung hervor. Im Juli 1848, als die Kreiskonferenzen bereits gehalten waren und über ihren Verlauf Näheres in der Öffentlichkeit bekannt wurde, brachte das Münstersche Sonntagsblatt (Nr. 29) folgenden Artikel, in dem die zweifellos in weiten katholischen Kreisen, namentlich unter der Geistlichkeit herrschende Stimmung zum Ausdruck kam:

„Wenn schon der ministerielle Erlaß über die Reorganisation des Volksschulwesens gleich bei seinem Erscheinen überall vielfache Bedenken hervorrief, so sind diese durch die Kreisversammlungen der Lehrer, welche infolge desselben stattfanden, keineswegs beseitigt, sondern noch vermehrt worden, und es haben die Stimmen, die hie und da auf denselben laut wurden, sowie einzelne andere eigentümliche Vorgänge mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Schulfrage gelenkt. Wie aus den Anträgen und Petitionen der Lehrer, soweit sie uns zu Gesicht gekommen, hervorgeht, haben die meisten Versammlungen die Stellung der Schule zur Kirche und zum Staate mit in den Kreis ihrer Beratungen gezogen.

[1]) Vergl. Gesetzgeb. d. Unterrichtswesens S. 126 ff.

Es ist allerdings erfreulich und zeugt von dem guten Geiste, der im allgemeinen unter den Lehrern des Münsterlandes herrscht, daß man, soviel wir wissen, nirgends darauf eingegangen ist, eine Trennung der Schule von der Kirche zu beantragen, sondern vielmehr in einzelnen Kreisen eine noch innigere Verbindung wie bisher, gewünscht hat: indes sind in anderen Teilen der Provinz, wie verlautet, ganz entgegengesetzte Forderungen hervorgetreten, und es soll nun auf den Provinzialversammlungen, wo katholische und protestantische Deputierte, welche in religiöser und kirchlicher Beziehung auf ganz verschiedenem Boden stehen, zusammentreten, über dieselben weiter verhandelt und entschieden werden. Wir wünschen den Lehrern gern eine Besserung ihrer Stellung und ihres Einkommens und tadeln in dieser Beziehung die Lehrerversammlungen und ihre einzelnen Wünsche nicht, aber wir glauben, daß dieselben zur Entscheidung solcher eigentlichen Lebensfragen, wie die Stellung der Schule zur Kirche, durchaus nicht berechtigt sind. Familie, Gemeinde und namentlich die Kirche haben an der Schule wohlbegründete Rechte und müssen diese Rechte wahren, und es dürfte daher an der Zeit sein, daß von allen Seiten gegen ein so einseitiges Verfahren, wie der nun schon längst ausgeschiedene Minister v. Schwerin es hervorgerufen hat, ernstlich protestiert wird."

In demselben Sinne bemerkte Bischof Drepper in einem damals an den Kultusminister v. Ladenberg, den Nachfolger des Grafen v. Schwerin, gerichteten Schreiben, aus verschiedenen Teilen seiner Diözese habe die ihm untergebene Geistlichkeit gegen die Anordnung seines Vorgängers Beschwerden resp. protestierende Berichte bei ihm eingereicht.[1])

Je eifriger Drepper um die Stärkung des kirchlichen Einflusses auf die Schule sich bemühte, um so schmerzlicher mußte ihn berühren, was er von der Haltung eines Teiles der Lehrerschaft seiner Diözese erfuhr. „Leider", so schrieb ihm sein Generalvikar am 30. Juni nach Berlin, „haben nach den bei uns eingegangenen Berichten der Schulinspektoren des Kreises Warburg die Lehrer in diesem Kreise trotz der Ermahnungen und Warnungen der Schulinspektoren beschlossen, daß die Schulen für Staatsanstalten und die Lehrer für Staatsbeamte erklärt und daß den Lehrern die freie Wahl der Schulinspektoren aus der Mitte praktischer Schulmänner eingeräumt werden müsse. In anderen

[1]) Der Minister antwortete am 26. Juli 1848: „Hinsichtlich der Bedenken mehrerer Geistlichen Ihrer Diözese erwidere ich, daß denselben insofern eine irrtümliche Auffassung zu Grunde zu liegen scheint, daß das Ergebnis der Beratung der Lehrer für weitere Schritte an und für sich nicht maßgebend sein wird und es selbstredend vorbehalten bleibt, bei Emanierung einer neuen Schulgesetzgebung auch das Gutachten anderer, bei der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens beteiligter Organe zu benutzen."

Kreisen sollen dem Vernehmen nach von den Lehrern ähnliche Beschlüsse gefaßt worden sein."

Die Lehrerkonferenz des Kreises Warburg, auf die hier angespielt wird, fand am 20. Juni 1848 zu Peckelsheim statt unter dem Vorsitz des Landrats v. Spiegel und im Beisein der drei als Schulinspektoren fungierenden Pfarrer Peine-Daseburg, Beuing-Eißen und Oebike-Peckelsheim. Das Protokoll, das 12 Anträge enthielt und von 40 Lehrern unterzeichnet war, trug den Vermerk: „Die Herren Schulinspektoren glaubten, den von den Lehrern gestellten Anträgen in abgefaßter Form ihre Zustimmung verweigern zu müssen, und erklärten, ihre Ansichten und Bemerkungen in einem besonderen Promemoria binnen wenigen Tagen an den unterzeichneten Landrat einreichen zu wollen."

Noch an demselben Tage, an dem die Konferenz abgehalten war, machten die Schulinspektoren dem Paderborner Generalvikariat Mitteilung von dem Verlauf. Sie schrieben:

„Die Lehrer waren fast ohne Ausnahme da. Sie haben ungeachtet der ihnen von uns gemachten Gegenvorstellung u. a. folgende Propositionen gemacht: 1. Die Schule werde zur selbständigen Staatsanstalt erhoben, die Lehrer zu Staatsdienern mit Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. 2. Der Schulinspektor solle ein praktischer Schulmann geistlichen oder weltlichen Standes sein und durch die Lehrer und je 1 Mitglied der im Inspektionsbezirke vorhandenen Schulvorstände gewählt werden. 3. Die Konduitenlisten sollen abgeschafft und dem Lehrer verstattet werden, den vollständigen Revisionsbericht einzusehen. 4. Kein Lehrer solle ohne richterliches Erkenntnis von seinem Amte entfernt werden. 5. Die jüdischen Schulen sollen nach denselben Prinzipien wie die christlichen eingerichtet werden und ihre Lehrer den christlichen in Rechten und Pflichten gleichstehen. – Wir bitten, das Generalvikariat wolle die Pfarrer der Dekanate Warburg und Gehrden veranlassen, die Lehrer darüber zu vernehmen, wie sie diese Propositionen verstehen, damit der kirchliche Sinn der Lehrer erkannt und danach etwaige Maßregeln genommen werden können. – Es wird noch bemerkt, daß die Lehrer einen Mann, der rücksichtlich seiner kirchlichen Grundsätze und Gesinnungen nicht im besten Rufe stehet, nämlich den Lehrer Weißenbach in Gehrden, zum Deputierten für die Provinzial-Schulkonferenz gewählt haben."

Am Tage darauf schickte Peine an den Generalvikar eine Abschrift des Konferenzprotokolls: Die Hauptsache der Lehrer sei 1. Erhöhung des Gehaltes, die sie nur vom Staate, nicht von der Kirche erwarteten; 2. Freiheit von gehöriger Kontrolle, Freiheit zu tun und zu lassen, was sie wollten; 3. auch Ehrgeiz; man habe das Betragen der Lehrer nicht erwartet, da sie als Küster usw.

ihre Revenüen von der Kirche bezögen; das Generalvikariat möge Verhaltungsmaßregeln geben.

In dem an den Landrat gerichteten Promemoria erklärten die drei Schulinspektoren u. a. Folgendes:

„Wir haben auf die Beratung der Lehrer zu Peckelsheim einzuwirken versucht, haben aber wahrnehmen müssen, daß der Sinn der Lehrer sowohl in Hinsicht des Staates als vorzüglich der Kirche große Bedenken erregt. An ihrer Spitze stand der Lehrer Weißenbach von Gehrden, der wegen seiner revolutionären Gesinnungen allgemein verdächtig und wegen der Teilnahme an den revolutionären Vergehungen, welche vor einiger Zeit in Gehrden und in der Umgegend stattgefunden haben, in Untersuchung ist... Die Lehrer scheinen der Ansicht zu sein, daß die Hauptsache der Volksschule in der Sprachlehre und den Realien, nicht in der Erziehung zur Gottesfurcht, zur Treue und zum Gehorsam bestehe. Nach dieser verkehrten Ansicht mag seit längerer Zeit bei manchen Lehrerseminarien und Schulen gehandelt sein... Die Lehrer haben bei ihren Petitionen nur ihr zeitliches Interesse, eine ungebundene Lebensart, ungehinderte Pflichtverletzung und ihren Ehrgeiz im Auge gehabt.... Möge man auch den Gemeinden nicht allen Einfluß auf die Schulen versagen! Laut der ersten Petition soll die Schule zur Staatsanstalt, und zwar zur selbständigen, erhoben werden... Eine Reihe von Petitionen zielt hauptsächlich dahin, daß die Lehrer die Freiheit genießen, ungestört ihre Pflichten zu verletzen, und ein freies Leben führen können."

Der Landrat übermittelte am 24. Juni das Protokoll der Peckelsheimer Konferenz nebst dem Promemoria der Schulinspektoren der Mindener Regierung. In dem Begleitschreiben hebt er u. a. hervor:

„Das Streben der Lehrer, sich von der Kirche unabhängig zu machen, wird in der Eingabe der Schulinspektoren wohl greller geschildert, als ich es im Laufe der Debatte bemerkt zu haben glaube. Ich möchte wohl behaupten, daß der erste Antrag nur in der Absicht und der Voraussetzung so gestellt ist, daß der Staat die beantragte höhere Besoldung aus der Staatskasse gewähre." — Dem von den Schulinspektoren sehr ungünstig beurteilten Lehrer Weißenbach stellte der Landrat das Zeugnis aus: „Er gehört zu den qualifiziertesten Lehrern des Kreises, scheint aber seine Befähigung nicht bloß zu seinem Berufe anzuwenden; er ist der Verfasser von allerlei Eingaben und Vorstellungen, ein unruhiger Kopf; daß er an dem Tumult in Gehrden besonders beteiligt gewesen sei, ist mir nicht bekannt."

Die Provinzialkonferenz fand am 5., 6. und 7. September 1848 zu Münster statt. Auch Weißenbach war als Deputierter des Kreises Warburg anwesend. In der ersten Sitzung wurde der Versammlung vom Oberpräsidium ein Protest mehrerer Lehrer dieses Kreises mitgeteilt, worin diese für ihre Person einzelne Beschlüsse der Kreiskonferenz vom 20. Juni, denen sie damals zugestimmt hatten, nunmehr zurücknahmen, resp. da-

gegen sowie gegen die Wahl des Deputierten Weißenbach protestierten. Die Behörde erklärte, die Wahl Weißenbachs müsse aufrecht erhalten werden, und die Versammlung stellte sich einstimmig auf denselben Standpunkt. Insgesamt wurden 6 Sitzungen abgehalten. In der dritten stand zur Beratung der grundlegende Paragraph über das Verhältnis der Schule zum Staate und zur Kirche, und zwar in der folgenden Gestalt: „Die Schule ist Staatsanstalt; jedoch garantiert der Staat der Kirche, daß sie durch die Schule und in derselben nicht nur nicht gefährdet, sondern gefördert werde." Nach einer lebhaften Debatte verwarf die Mehrheit diesen Satz und ersetzte ihn durch folgenden: „Die Schule ist kirchliche und staatliche Anstalt." Von den übrigen Beschlüssen seien noch einige erwähnt: Aus jedem Schulvorstand wird ein Lehrer und ein anderes Mitglied zur Wahl des Schulinspektors deputiert. Der Lehrer wird unter Leitung des Schulinspektors von der Schulgemeinde gewählt und von der Behörde bestätigt. Das Minimum des Gehalts beträgt je nach der Örtlichkeit 200—400 Tlr. Die Amtsentsetzung eines Lehrers erfolgt nur auf richterlichen Spruch.

Es ist oben erwähnt, daß von den drei Pfarrern Peine, Beuing und Oebike, die an der Peckelsheimer Kreiskonferenz als Schulinspektoren teilgenommen hatten, das Paderborner Generalvikariat bereits am 20. Juni über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt und um Verhaltungsmaßregeln angegangen war. Es vergingen zwei Monate, bis der Generalvikar Bökamp erwiderte. Am 21. August schrieb er an den Dechanten Peine:

„Es würde uns zu weit führen, wollten wir den widerlichen Totaleindruck wiedergeben, welchen das Konferenzprotokoll macht..... Wir beauftragen Ew. Hochwürden, die Lehrer Ihres Dekanates, welche sich an jener Konferenz beteiligt haben, vorzuladen und darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob sie bei den gemachten Anträgen beharren, oder ob sie dieselben sowohl bei uns als auch bei der landrätlichen Behörde in ganz entschiedener Form zurücknehmen wollen. Die Einsendung des Vernehmungsprotokolls erwarten wir baldigst, indem es not tut, in einer Angelegenheit zur Gewißheit zu gelangen, von welcher das Wohl und Wehe so vieler unsterblichen Seelen abhängt."

Dieselbe Verordnung erging an den Dekanatsverweser Beuing. Letzterer wurde mit seinem Auftrage zuerst fertig.

„Alle Lehrer des Dekanats Gehrden", so berichtete er, „waren vorgeladen. Es sind nicht erschienen: 1. Weißenbach zu Gehrden. Er hat eine schriftliche Erklärung eingereicht, worin er sagt, er sei in den Petitionen vom 20. Juni den Rechten der Kirche in keiner Beziehung zu nahe getreten. Sowohl durch diese Erklärung als auch dadurch, daß er die Petition resp. Protestation, welche aus der Pfarrei Gehrden mit 170 Unterschriften sowohl an die Nationalversammlung zu Berlin als auch an die Reichsversammlung zu Frankfurt abgeschickt ist und die be-

kannten Bestimmungen des Verfassungsentwurfes der Kommission über die Schulen und das Kirchenvermögen betrifft,[1]) nicht hat unterschreiben wollen, beweist er hinlänglich, daß er keinen kirchlichen Sinn hat. 2. Lehrer Nolte in Helmern. Er hat erklärt, er trete aus dem Lehrerstande aus und halte es deshalb nicht für nötig, sich vernehmen zu lassen."

Von den Erklärungen der Lehrer, die der Vorladung folgten, mag als typisch die des Lehrers zu Natzungen mitgeteilt werden. Er habe, versicherte er, wie wahrscheinlich die meisten Lehrer, nicht den Gedanken gehabt, daß die Schule von der Kirche getrennt werden solle; er habe nicht etwas beantragen wollen, was der katholischen Religion und Kirche, deren treuer Anhänger er stets gewesen sei und bis in den Tod bleiben werde, zuwider sein könnte. „Als ich erkannt hatte, daß die Sache übereilt war und nachteilig sein könnte, habe ich am 24. Juli beim Schulinspektor Beuing die Petitionen vom 20. Juni widerrufen . . . Ich halte mich für verpflichtet, diese Petitionen neuerdings zurückzunehmen und gegen alles das zu protestieren, was der Religion und Kirche nachteilig sein könnte . . . . Ich muß noch bemerken, daß mein Wunsch und der Wunsch der meisten, wenn nicht aller Lehrer bloß dahin ging, rücksichtlich des Gehalts besser gestellt zu werden, zumal mein Gehalt nur 90 Tlr. beträgt."

---

[1]) Die von der Nationalversammlung gewählte Verfassungs-Kommission hatte u. a. auch die Aufgabe, das Verhältnis der Kirche zum Staat und Unterricht zu bestimmen. Der Erzbischof von Koln, unter dessen „eifriger Mitwirkung" die drei betr. Paragraphen zustande kamen (Baudri, Johannes Kardinal v. Geissel und seine Zeit, S. 99), schrieb am 15. Juli 1848 an seinen Generalvikar: „In der Kommission ist der Artikel II. — über das Verhältnis der Kirche zum Staat und Unterricht — fertig, aber für uns gar nicht günstig, da er alle geistliche Aufsicht über die Schulen gänzlich ausschließt und anderes verkehrtes Zeug enthält." (Baudri a. a. O. S. 311.) — Das Münstersche Sonntagsblatt (Nr. 30) brachte am 19. Juli einen Artikel, worin es heißt: „Eine Schreckensstunde dringt aus der Hauptstadt in unser Bistum; ein Schrei lauten Unwillens, entschiedenster Verwerfung wird — des sind wir gewiß — als Antwort aus unserm Bistum zurückerschallen. Es hat die von der Nationalversammlung gewählte Verfassungskommission, wie die öffentlichen Blätter mitteilen, den Unterricht zwar freizugeben beschlossen, gleichzeitig aber bestimmt, die Elementarschulen sollen Gemeindeschulen, der Unterricht in denselben unentgeltlich erteilt und die Aufsicht der Geistlichen ausgeschlossen — die Schule also von der Kirche getrennt werden... Die Bestimmung, die Gemeinden sollen auf ihre Kosten unentgeltlichen Unterricht erteilen lassen, ist die gefährlichste Falle. Sie geht aus dem Sozialismus hervor und führt zum Sozialismus in seinem weitesten Umfange. Ein Blick nach Paris enthüllt den Abgrund, an dessen Rand sie führt...." Am 28. Juli erließ „der katholische Verein" in Münster einen Protest gegen die Schulbestimmungen. (Münstersches Sonntagsblatt Nr. 32.) Dasselbe Blatt (Nr. 33) veröffentlichte einen Aufsatz „Die Heidenschule", worin es heißt: „Der Berliner Verfassungsentwurf will, daß die Schulen forthin dem Einflusse und der Beaufsichtigung des Bischofes, der Seelsorger und jeder kirchlichen Behörden und Person entzogen, dagegen unter die Aufsicht eigener Behörden gestellt werden.... Es ergibt sich, daß die Schulen rein heidnische Schulen, wahre Heidenschulen sein werden. Zum Überflusse fügen wir noch hinzu, daß danach die Lehrerseminarien, worin die Lehrer für diese heidnischen Schulen gebildet werden, eine eigentümliche Gestalt annehmen werden. Auch die Seminarien werden heidnisch sein...." Gegen Ende September 1848 waren aus der Diözese Münster Proteste gegen diese Bestimmungen des Verfassungsentwurfes nach Berlin abgegangen aus 96 Gemeinden mit 36618 Unterschriften. (Münstersches Sonntagsblatt Nr. 40.)

Die übrigen Lehrer äußerten sich mehr oder minder ähnlich. Sie unterschrieben dann ein Protokoll, worin sie namentlich erklärten: 1. Die Schule gehört wesentlich der Kirche; wir Lehrer sind Diener der Kirche. 2. Das katholische Unterrichtsministerium ist uns in der Kirche gegeben, von der die Schule ein wesentliches Glied ist. 3. Die mit der Oberaufsicht und Leitung des Schulwesens betrauten Personen können nur Diener der Kirche sein. 4. Wir wollen nicht, daß der Lehrer eo ipso Mitglied des Schulvorstandes ist. 5. Der Schulinspektor kann nur von der Kirche bestellt werden und nur ein Diener der Kirche sein. — Die Petitionen, die auf eine bessere Stellung der Lehrer in finanzieller Hinsicht hinzielen, sollen ihre Geltung behalten . . . Auch protestieren wir gegen die Wahl Weißenbachs zum Deputierten und Schmittdiels in Warburg als seines Stellvertreters . . .

Diejenigen Lehrer, die an der Kreiskonferenz nicht teilgenommen hatten, gaben, zum Teil mit Einschränkung, ihre Zustimmung zu jenen Sätzen durch Unterschrift.

Peine berichtete am 14. September:

„Im allgemeinen hat es sich herausgestellt, daß fast bei allen Lehrern nicht der böse Wille, etwas Unkirchliches zu beantragen, zu Grunde gelegen hat, sondern Irrtum und Mangel an gehöriger Überlegung. Daher haben 12 Lehrer nach der beiliegenden Anlage zur Einreichung beim hochwürdigen Generalvikariat ihre Anträge in ganz entschiedener Form zurückgenommen. Ein gleichlautendes Exemplar ist heute beim Landratsamte in Warburg eingereicht. Die Erklärung des Lehrers Schmittdiel in Warburg wird das Vikariat nicht genügend finden. Er scheint in seinen irrigen Ansichten ganz befangen zu sein. Er hat zwar die 1., 3. und 5. Petition zurückgenommen und versprochen, daß er diese Zurücknahme dem Vikariat baldigst einreichen wolle. Indes will er das tun aus Gehorsam, nicht aber, weil er erkennt. Die Zurücknahme beim Landratsamte hat er schlechtweg verweigert. Gleichfalls sind noch drei andere verdächtig. Ich bitte, daß das Vikariat diese 4 Lehrer nach Paderborn kommen lasse und selbst belehre oder damit einen anderen beauftrage . . .“

Das Protokoll, das diese Lehrer unterzeichnen mußten, stimmte mit dem von den Lehrern des Dekanats Gehrden unterzeichneten überein.

Am 21. Dezember schrieb das Generalvikariat an Beuing:

„Weißenbach soll noch einmal vorgeladen werden und sich zu Protokoll erklären. Sie mögen ihm bei der Vorladung zugleich eröffnen, daß wir, falls er auch jetzt der Vorladung keine Folge leisten möchte, dies als eine Renitenz gegen die kirchliche Autorität, welcher er als Religionslehrer unzweifelhaft unterworfen ist, ansehen und uns genötigt sehen würden, Maßregeln gegen ihn zu veranlassen, welche ihm sehr unangenehm sein dürften.“

Weißenbach erschien in der Tat am 3. Januar 1849 und gab Folgendes zu Protokoll: „Bei der Stellung der Petitionen auf der Lehrerkonferenz zu Peckelsheim war es durchaus nicht meine Absicht, etwas zu beantragen, was gegen die Rechte unserer hl. Kirche und unserer Religion ist. Ich nehme alles dasjenige, was in den gedachten Petitionen gegen die Religion und die Rechte unserer Kirche liegt, hiermit zurück und verspreche feierlichst, ein treuer Anhänger unserer hl. Kirche zu sein, und werde es mir angelegen sein lassen, die mir anvertraute Jugend sittlich und religiös zu bilden."

So weit die Akten über diese Sache. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Beteiligten eine wenig rühmliche Rolle gespielt haben. Das gilt besonders von den drei Schulinspektoren, und hier an erster Stelle von Peine, der bereits seit 1835 in seinem Amte tätig war. Wenn er die Lehrer, die seiner Aufsicht unterstanden, richtig, gerecht und wohlwollend beurteilt, wenn er Verständnis gehabt hätte für ihre bedrückte Lage und das Berechtigte in ihrem Streben, dann hätte er über die Teilnehmer der Konferenz in Bausch und Bogen nicht solche Verdächtigungen äußern können, wie sie in der Eingabe an den Generalvikar und dem Promemoria an den Landrat enthalten sind. Durch seinen eigenen Bericht vom 14. September wird sein Vorgehen am schärfsten verurteilt. Daß der ganze Vorgang bei den Lehrern, und zwar nicht allein bei den unmittelbar betroffenen, einen Stachel, ein Gefühl der Bitterkeit zurückließ und nicht geeignet war, in ihnen die Überzeugung von der Vortrefflichkeit einer möglichst engen Verbindung der Schule mit der Kirche zu befestigen, liegt auf der Hand.

## VII. Bischof Dreppers spätere Stellung. Die Schulbestimmungen der preußischen Verfassung. Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes von 1850. Bischof Martin. Die Kgl. Ordre vom 9. August 1858.[1])

Am 24. September 1847 hatte Bischof Drepper seine Rechte auf die Schule in einer Immediateingabe an den König geltend gemacht. Darauf war ihm am 7. Juli 1848 durch den Kultusminister v. Ladenberg geantwortet, es werde ein allgemeines Schulgesetz vorbereitet und die in jener Eingabe hervorgehobenen Punkte würden „auf dem verfassungsmäßigen Wege ihre Erledigung finden".[2]) Am 30. Juni 1848 hatte Drepper dem Kultusminister ein Promemoria übermittelt, das sich

[1]) Quelle (soweit nicht andere besonders angegeben sind): Akten des Pad. Bik.

[2]) Vergl. oben S. 406.

mit demselben Gegenstande beschäftigte.[1]) Darauf erwiderte v. Ladenberg am 26. Juli 1848: „Was die von Ew. Bischöfl. Hochwürden in Anspruch genommenen und in einem Promemoria näher dargelegten Rechte des Bischofs von Paderborn auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Schulwesens in der dortigen Diözese betrifft, so wird deren Anwendung und Ausübung im einzelnen zunächst von den allgemeinen Bestimmungen abhängig bleiben müssen, welche in dem neuen Staatsgrundgesetz über die künftige Stellung der Schule zur Kirche werden getroffen werden. Die von hier später ausgehenden reglementarischen Bestimmungen werden nur eine weitere Ausführung und Anwendung der gesetzlichen Grundlagen sein können."

Drepper hätte die tatsächliche Lage durchaus verkennen müssen, wenn er sich noch länger Illusionen hingegeben hätte. War doch bereits Mitte Juli in Berlin durch die Verfassungskommission „alle geistliche Aufsicht über die Schulen gänzlich ausgeschlossen worden."[2]) Konnte er erwarten, die Beratung im Plenum werde zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis führen? Oder hatte er Grund anzunehmen, ihm werde möglich zu erreichen sein, was der kluge und gewandte Erzbischof von Köln nicht erreicht hatte? Oder konnte er etwas von der in Frankfurt tagenden Reichsversammlung erhoffen?[3]) Er erkannte, daß er mit all seinen Versuchen kaum einen Schritt vorangekommen war, daß fernere Bemühungen seinerseits ebenso vergeblich sein würden, daß die

[1]) Vergl. oben S. 405.

[2]) Vergl. oben S. 414[1].

[3]) Im November 1848 erhielt das Münstersche Sonntagsblatt (Nr. 46) aus Berlin folgende Mitteilung: „Hierbei übermache ich Ihnen die von der betr. Zentralkommission festgestellten Artikel über Kirche und Schule... Gegen die Frankfurter Artikel gehalten, dürften die Berliner immerhin um ein bedeutendes günstiger lauten. Bekanntlich aber waren in jener Kommission 5 Katholiken gegen 5 Protestanten, ein Verhältnis, wie es in pleno nicht stattfindet. Indes ist doch Hoffnung, daß... dieser Entwurf durchgehen wird." Es ist für die damalige Stimmung bezeichnend, daß von katholischer Seite dieser „Hoffnung" öffentlich Ausdruck gegeben wurde. — Von den angezogenen Artikeln sei hier der 24. mitgeteilt: „Die öffentlichen Volksschulen sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht besorgen und überwachen die betr. Religionsgesellschaften."

Gestaltung des katholischen Schulwesens nach seinen und seines Generalvikariats Absichten[1]) ein Ding der Unmöglichkeit sei. Wenn er in dieser Erkenntnis darauf verzichtete, noch länger eine führende Rolle spielen zu wollen und selbständig vorzugehen, so kann das nicht allzu sehr überraschen.

Der weiteren Teilnahme am Kampfe um die Schule entzog er sich allerdings nicht. Vom 22. Oktober bis zum 15. November 1848 waren die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands in Würzburg versammelt, um in gemeinschaftlicher Beratung zu den wichtigsten Zeitfragen Stellung zu nehmen, gemeinschaftlich für die Rechte der Kirche einzutreten, gemeinschaftlich Hirtenworte an die Gläubigen und die Geistlichen zu richten. Zu denjenigen, die sich zuerst einfanden, gehörten Bischof Drepper und sein Geistlicher Rat Freusberg. Die Beschlüsse dieser Würzburger Konferenz, die zum Teil einen Protest gegen die Beschlüsse des Frankfurter Reichsparlaments darstellen, sind in einer besonderen „Denkschrift"[2]) vereinigt. Über das Verhältnis der Kirche zur Schule handeln folgende Sätze:

---

[1]) Das Minimum seiner Forderungen ist enthalten in seinem am 25. November 1847 an den Kölner Erzbischof gerichteten, oben S. 401 mitgeteilten Schreiben. Das Schulideal des Generalvikariats spiegelt sich wider in der den Lehrern des Kreises Warburg abgenötigten, oben S. 415 mitgeteilten Erklärung.

[2]) Abgedruckt in Nr. 50 (1848) des Münsterschen Sonntagsblattes; sie ist datiert vom 14. November. Die „Hirtenworte an die Gläubigen" ebenda in der Beilage zu Nr. 49, die „Hirtenworte an die Geistlichen" ebenda in Nr. 50. — Kurz vor der Würzburger Bischofskonferenz, am 6. Oktober, hatte die erste allgemeine Versammlung des „katholischen Vereins Deutschlands" in Mainz gegen die Frankfurter Beschlüsse betr. die Freiheit der Kirche und des Unterrichts Protest eingelegt. (Münsterisches Sonntagsblatt Nr. 45.) — Während der preußische Episkopat in der Berliner Nationalversammlung nur durch 2 Mitglieder, nämlich den Erzbischof von Köln und den Bischof von Paderborn, vertreten war, saßen im Frankfurter Parlamente 4 Mitglieder, nämlich der Fürstbischof von Breslau, die Bischöfe von Ermland, Kulm und Münster. — Über die Bedeutung der Versammlungen in Würzburg und Mainz urteilt Struck in seiner Abhandlung „Kardinal v. Geissel und die katholische Bewegung 1848/49" (Preuß. Jahrb. Bd. 111. S. 98 ff.): „So stimmten die Bischöfe in jeder Beziehung mit der Mainzer Versammlung überein... Die Würzburger Konferenzen haben das Programm geschaffen für die kirchlichen Bestrebungen der nächsten Jahre, sie haben zusammen mit jenem Protest der Mainzer Katholikenversammlung dazu beigetragen, daß in Frankfurt die zweite Lesung der Grundrechte den ultramontanen Wünschen entsprechender ausfiel."

„Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt, wie früher, die unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außerstande sein würde; und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen. Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbnis zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nötigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern. Insbesondere erklären die Bischöfe, daß sie gemäß der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diözesen auszuwählen und zu bestimmen. Sie sprechen es aus, daß den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht erteilt wird, zu leiten und zu visitieren."

In Preußen wurde das grundsätzliche Verhältnis der Schule zum Staate endgültig geregelt durch die am 5. Dezember 1848 oktroyierte und nach erfolgter Revision am 31. Januar 1850 durch eine Kgl. Botschaft feierlich verkündete Verfassung.[1]) Aus der Verfassungsurkunde kommen hier vor allem folgende Bestimmungen in Betracht:

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. — Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat. — Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. — Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. — Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

[1]) Vergl. Gesetzgeb. d. Unterrichtswesens S. 134 ff.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt. — Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Was Bischof Drepper bisher so scharf verurteilt, so bitter beklagt, so entschieden bekämpft hatte, das sah er jetzt in klaren, unzweideutigen Sätzen, in einer Form, an der nicht leicht zu rütteln war, dauernd festgelegt: das staatliche Unterrichtsmonopol.

Wie aus der früheren Darlegung hervorgeht, nahm Drepper in der Behandlung der Schulfrage einen Standpunkt ein, der von dem Standpunkt anderer Bischöfe, insbesondere des Erzbischofs von Köln, nicht unerheblich abwich. Daß jedoch hinsichtlich der Beurteilung der neuen Staatsverfassung, soweit diese das Recht der Kirche auf die Schule nicht anerkannte, im preußischen Episkopat volle Einmütigkeit herrschte, beweist die umfassende, im Jahre 1849 publizierte „Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 5. Dezember 1848",[1]) die ein Gegenstück bildet zu dem Protest der deutschen Bischöfe in Würzburg gegen die Frankfurter Beschlüsse. Die Bischöfe legen zunächst Verwahrung ein gegen die Auffassung, im preußischen Staate wären die Volksschulen stets Staatsschulen gewesen, über die eine selbständige Aufsicht der Kirche nicht stattgefunden hätte, stellen vielmehr unter Hinweis auf den bisherigen rechtlichen Zustand den Satz auf: „Sämtliche katholische Schulen sind konfessionelle Pfarr- oder Stiftsschulen, was sie früher gewesen sind, und worüber der Kirche gesetzlich und herkömmlich die nächste und oberste Aufsicht, sowie zur Anstellung und Entfernung der Lehrer eine größere oder geringere, durch die Rechte der Pfarrgemeinden oder anderer aus besonderem Titel Berechtigten modifizierte Beteiligung zusteht, oder konfessionelle Schulen der katholischen Gemeinden, worin sie errichtet sind, und zwar nicht der Gesamtgemeinde, sondern der zur Schule gewiesenen Einwohner, als Schulgemeinde." An zweiter Stelle betonen die Bischöfe, die Hauptaufgabe der Volksschule sei die religiöse Erziehung:

[1]) Abgedruckt in Nr. 37—40 (1849) des Münsterschen Sonntagsblattes.

„Diese Aufgabe kann und darf nicht bei unsern Schulen aufgegeben werden, und die katholischen Bischöfe werden sie auch niemals aufgeben. Keine Stürme der Zeit, keine Bosheit und List ihrer Feinde und keine offenen und versteckten Angriffe verirrter Geister haben es seit so vielen Jahrhunderten vermocht, der Kirche diese große und segensvolle Aufgabe zu entrücken, und sie wird in deren Festhaltung und Lösung auch fernerhin keiner Gewalt weichen. Es ist eine beklagenswerte Verirrung, daß sich manche das Ziel gesteckt haben, die Schule allmählich ganz zu verweltlichen, und noch beklagenswerter ist ihr Erfolg, da ihnen nichts anderes gelingen kann, als dieselbe zu verwildern und zu entsittlichen. Diesen Bestrebungen treten die Bischöfe mit desto entschiedenerem Nachdruck entgegen, als die Verirrten selbst einstens gewiß zu besserer Einsicht gelangen und die Verminderung ihrer Verantwortung dankbar anerkennen werden. Die katholischen Bischöfe legen daher, gestützt auf ihr Recht und ihre Pflicht, gegen die in dem neuen Staatsgrundgesetze ausgesprochene Beschränkung der Kirche auf den bloßen Religionsunterricht offene und laute Verwahrung ein.“[1])

Diese „Denkschrift“ hat die Katholiken über die Sachlage aufgeklärt und in ihrer Gesinnung befestigt, jedoch die Schulpolitik der Regierung nicht beeinflußt. Allerdings fand der Kultusminister, der sich in der Kammer zuerst in einer an Mißachtung grenzenden Weise über das Vorgehen der Bischöfe ausgelassen hatte, nachher freundlichere Worte, und als die Bischöfe im November 1849 in einer an den Kammerpräsidenten gerichteten Eingabe gegen die Form, in der v. Ladenberg die Denkschrift zur Kenntnis der Kammer gebracht hatte, protestierte, versicherte dieser sogar, er sei zu Verhandlungen bereit.[2]) Aber dieses Entgegenkommen war wertlos. Unter dem Beifall der Mehrheit erklärte der Minister bei den Kammerverhandlungen mit rücksichtsloser Offenheit:

„Ich wiederhole es, das Recht der Oberaufsicht kann der Staat mit niemand teilen... Der Staat wird wahrlich die religiöse Erziehung aus seinen Unterrichtsanstalten nicht ausschließen, im Gegenteil, er wird der Kirche dabei auf das willigste entgegenkommen, allein es ist nicht zu übersehen, daß von Staats wegen nicht zugestanden werden kann und wird, daß diese Mitwirkung der Kirche der Ausfluß ihres Rechtes sei. Dieses Recht muß vielmehr der Staat als das seinige wahren, und er wird es aufrecht erhalten .... Es kommt nicht auf den historischen Ursprung der Schule an, sondern auf das Recht, welches der Staat den Schulen gegenüber zu wahren hat. Das ist das Recht der Oberaufsicht, die Schulen mögen aus der Kirche herrühren oder aus anderen Verhältnissen.“

[1]) Vergl. oben S. 369 ff. den Abschnitt „Verhandlungen über die Ortsschulvorstände.“

[2]) Münstersches Sonntagsblatt 1850. Nr. 2.

Überlegen im Besitze der Macht, durchaus in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts von 1794 beanspruchte und behielt der preußische Staat, und zwar als sein Recht, auch im Paderborner Lande die Oberherrschaft über die Schule, wie er sie sofort nach der ersten Besitzergreifung des Fürstentums geltend gemacht hatte.[1])

Aber wenn auch der Staat mit aller Entschiedenheit der Kirche jedes Recht an der Schule absprach, so konnte er doch die Mitarbeit der Kirche in der Schule nicht entbehren, und der von der Kirche verlangten Arbeit mußte der ihr eingeräumte Einfluß offenbar einigermaßen entsprechen. Als v. Ladenberg im Mai 1850 den Entwurf des neuen Unterrichtsgesetzes den Kgl. Regierungen zur Kenntnisnahme und Prüfung zugehen ließ, äußerte er sich folgendermaßen:

„Ich wünsche, die Aufmerksamkeit namentlich auf folgende Punkte gerichtet zu sehen. Die bisher den Superintendenten, Erzpriestern und Dechanten übertragene Kreis-Aufsicht über die Schulen fällt weg. Dagegen wird auf der einen Seite die dem Schulvorstand resp. dem in ihm befindlichen Pfarrer zu überweisende Orts-Aufsicht über die Schulen mit weitergehenden Befugnissen, als bisher der Fall gewesen, ausgestattet. Auf der andern Seite sollen für mindestens je 300—400 Schulen eigene, nur für diesen Zweck bestimmte Schulinspektoren angestellt werden .... Was die Stellung der Schule zur Kirche betrifft, so ist der Einfluß der letzteren auf die ganze Gestaltung der Schule und ihre inneren Verhältnisse auch neben dem eigentlichen Religionsunterricht, soweit das Interesse der Schule es fordert und das Recht des Staates es gestattet, möglichst weitgehend gestellt worden. Das Recht der Anstellung der Lehrer sowie die Aufsicht über die öffentliche Volksschule ist, soweit das religiöse Element nicht dabei beteiligt ist, durch die Verfassungsurkunde unbedingt, und ohne daß Rechte Dritter vorbehalten wären, dem Staate zuerteilt."

Nicht ohne Interesse sind einige Bemerkungen, die der dem Mindener Regierungskollegium angehörende katholische Schulrat Kopp[2]) über den Entwurf machte: „Es scheint mir sehr bedenklich, das gesamte Elementarschulwesen umgestalten zu wollen ohne Rücksicht auf seither bestandene Rechte und Einrichtungen ... In den Städten des ehemaligen Fürstbistums Paderborn erfolgte die Besetzung der Schulstellen seither fast ohne Ausnahme auf vorherige Präsentation des Magistrats und des Pfarrers bezw. Kirchenvorstandes ... Die Anstellung von Schul-

[1]) Vergl. oben S. 363[1].
[2]) Ein Visitationsbericht von ihm ist oben S. 381 mitgeteilt.

inspektoren in der projektierten Weise halte ich nicht für zweckmäßig; die Aufsicht über 300 und mehr Schulen ist nicht eine Aufgabe für die Kräfte eines Mannes."[1])

Am 28. September 1850 schickte der Minister den Entwurf zur Begutachtung auch an Bischof Trepper.[2]) In dem Begleitschreiben bemerkte er: „... Wenngleich es sich von selbst versteht, daß nach Lage der Gesetzgebung den kirchlichen Obern und Behörden bei der Beratung und Beschlußnahme über das in Rede stehende Gesetz kein Anspruch auf unmittelbare Beteiligung und Einwirkung zusteht, so werden doch Ew.... entnehmen, welchen Wert ich darauf lege, daß in der wichtigen Angelegenheit des Unterrichtswesens Staat und Kirche Hand in Hand gehen mögen, und wie gern ich bereit bin, den Wünschen der kirchlichen Behörden entgegenzukommen, soweit deren Erfüllung mit den unveräußerlichen Rechten des Staates und mit den Interessen des Unterrichtswesens vereinbar ist..."

Trotz seiner friedlichen, einladenden Worte durfte der Minister, der bisher so einseitig und schroff die Alleinherrschaft des Staates über die Schule proklamiert und verteidigt hatte, nicht erwarten, daß die Bischöfe dem Entwurf ein über die Wahrnehmung der kirchlichen Rechte hinausgehendes Interesse entgegenbringen würden. Trepper schrieb am 15. Oktober dem Kölner Erzbischof, er habe den Entwurf mit dem Generalvikariat beraten, habe sich indes damit begnügt, zu ermitteln, ob und inwiefern darin den gerechten Forderungen der Kirche Rechnung getragen sei; er teile ihm das Ergebnis in der Anlage mit und bitte ihn, die Bemerkungen zu prüfen.[3]) Diese Bemerkungen waren verhältnismäßig kurz; mit Recht betonte Trepper: „Was die katholische Kirche inbetreff des Unterrichts und der Erziehung der katholischen Jugend unerläßlich für sich in Anspruch nehmen muß, darüber haben die katholischen Bischöfe Deutschlands in der Denkschrift d. d Würzburg, 14. November 1848, sowie die katholischen Bischöfe Preußens in der Denkschrift vom Monat Juli v. J. klar und bestimmt sich ausgesprochen." Erst nachdem der Minister am 11. November sein Ersuchen um Rückäußerung wiederholt hatte, gingen

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Nr. 5. Reorganisation des Schulwesens 1848/50.

[2]) Vergl. Gesetzgeb. d. Unterrichtswesens S. 187 ff.

[3]) Dem Erzbischof von Gnesen-Posen und dem Bischof von Münster machte er auf deren Ersuchen ebenfalls Mitteilung.

die Bemerkungen am 27. November nach Berlin.[1]) Der Kölner Erzbischof stellte sein Gutachten am 15. Dezember dem Minister zu; mit Rücksicht auf die beabsichtigte Änderung in der Kreis-Schulinspektion hob er namentlich hervor, der Schulinspektor könne nicht ohne kirchliche Beteiligung angestellt, oder seine Befugnisse müßten mehr auf die bloß bürgerliche, eng begrenzte Wirksamkeit beschränkt werden.[2])

Das Jahr 1850 war noch nicht zu Ende, da legte v. Ladenberg sein Amt nieder, und an seine Stelle trat der konservativ und kirchlich gesinnte Kultusminister v. Raumer. Dieser kam, wie er später in einer Sitzung des Hauses der Abgeordneten selbst erklärte, „nach reiflicher Prüfung der Sache und mit Zustimmung vieler Personen, welche sich früher für den schleunigen Erlaß eines Unterrichtsgesetzes interessierten," zu der Ansicht, daß ein Unterrichtsgesetz, wenn es erlassen werden müßte, nicht anders lauten könnte als: es bleibt im wesentlichen bei den Bestimmungen, welche wir jetzt haben. So wurde denn der Ladenbergsche Entwurf von 1850 zu den Akten geschrieben, ähnlich wie der Altensteinsche Entwurf von 1819 und die Entwürfe der Provinzial-Schulordnungen von 1848.[3]) Es trat also in Kraft Art. 112 der Übergangsbestimmungen der Verfassung: „Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Unter dem neuen Kultusminister gestalteten sich, entsprechend der wesentlich veränderten Zeitströmung und allgemeinen Regierungspolitik, die Beziehungen des Staates zur Kirche auch auf dem Gebiete des Schulwesens wieder freundlicher.[4]) Am 1. Oktober 1851 gab v. Raumer Dreppern Kenntnis von einer an die Kgl. Regierungen erlassenen Verfügung betr. die Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer und nahm zugleich die Unterstützung des Bischofs in Anspruch: „In der Überzeugung, daß auch Ew. Bischöfliche Hochwürden eine rege Teil-

[1]) Am 30. November erließ v. Ladenberg die dritte Aufforderung; inzwischen traf aber Dreppers Schreiben in Berlin ein.

[2]) Am 20. Januar 1851 schickte er an Drepper eine Abschrift seines Gutachtens. Der Fürstbischof von Breslau und der Bischof von Münster hatten Drepper schon früher von ihrer Antwort in Kenntnis gesetzt.

[3]) Vergl. oben S. 356 und 406. Vergl. Gesetzgeb. d. Unterrichtswesens S. 194.

[4]) Über das Entgegenkommen des Ministers hinsichtlich der Prüfung der Schulvikare vergl. oben S. 385[1].

nahme der Geistlichkeit an der Beaufsichtigung des Schulwesens für notwendig und ersprießlich halten, ersuche ich Dieselben ergebenst, auch von Dero Standpunkt aus die katholische Geistlichkeit auf die ihr inbetreff der Schulen obliegenden Pflichten gefälligst aufmerksam machen zu lassen." Drepper antwortete am 20. Oktober, diesem Wunsche sei seinerseits bereits vorher entsprochen worden. Freilich entstand bei diesem Anlaß sofort wieder ein Konflikt. Am 13. Dezember 1851 beschwerte sich der Bischof bei dem Minister darüber, daß die Arnsberger Regierung ihren Erlaß vom 25. Oktober betr. die sorgfältigere Beaufsichtigung der Schulen seitens der Pfarrer und Schulinspektoren und die Betätigung einer größeren Teilnahme derselben für die Lehrer und Schulen überhaupt auch den katholischen Landdechanten zur Mitteilung an die katholischen Pfarrer habe zugehen lassen. Der Minister verteidigte in einem Schreiben vom 19. Januar 1852 das Vorgehen der Regierung und sprach zugleich die Erwartung aus, der Bischof werde die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse gefälligst anerkennen und die Regierung in Ausübung derselben bereitwilligst unterstützen. Drepper aber, der in dem Vorgehen der Arnsberger Regierung einen Eingriff in seine Rechte erblickte, wollte sich mit der Antwort des Ministers nicht begnügen. Am 5. Februar 1852 schrieb er an den Bischof von Münster: Er beabsichtige, beim Kultusministerium darauf anzutragen, daß die Kgl. Regierungen angewiesen würden, sich der direkten Mitteilung aller die Amtspflichten der katholischen Geistlichen betreffenden Verfügungen usw. zu enthalten; kürzlich habe die Arnsberger Regierung sich sogar herausgenommen, einen katholischen Pfarrer in 2 Tlr. Ordnungsstrafe zu nehmen und diese durch Exekution einzuziehen, weil der Pfarrer ohne Genehmigung des Landrats die Schulferien zu der gewöhnlichen Zeit angeordnet und sich dieserhalb bei der Regierung nicht habe verantworten wollen; der Bischof möge ihm seine Ansicht hierüber mitteilen. Viermal, zuletzt am 2. November 1852, wiederholte er seinen Wunsch; ob er dann von Münster eine Antwort erhalten hat, steht dahin.

Bischof Drepper, der, wie aus dieser Darstellung hervorgeht, mit größerem Eifer als Erfolg seine Ansichten über das Verhältnis der Schule zur Kirche durchzusetzen sich bemüht hat, starb am 5. November 1855. Ihm folgte am 17. August des folgenden Jahres Bischof Martin.

Welch große Bedeutung dieser der Schulfrage beilegte, ergibt sich schon daraus, daß er kurz nach seinem Amtsantritt dem Dom-

kapitular und Geistlichen Rat Drobe die Ausarbeitung eines Berichts über das Elementarschulwesen übertrug. Der am 28. November 1857 ihm eingereichte Bericht umfaßt vier Punkte: 1. die älteren gesetzlichen Bestimmungen; 2. die gegenwärtigen Schulverhältnisse in den einzelnen Bistümern des preußischen Staates; 3. Übersicht der bisherigen Verhandlungen; 4. Vorschläge zu weiteren Verhandlungen.

So über den Stand der Sache in Kenntnis gesetzt, richtete Martin bereits am 20. Januar 1858 an den Oberpräsidenten von Westfalen, Staatsminister v. Duesberg, eine Eingabe, in der er namentlich zwei Forderungen stellte: daß künftig in das Anstellungsdokument des nach vorherigem Einvernehmen zu ernennenden Lehrers die von dem Bischofe zu erteilende missio canonica behufs Bevollmächtigung zur Wahrnehmung des Religionsunterrichts aufgenommen werde und erst nach derselben die Einführung des Lehrers in sein Amt stattfinde; zweitens daß die Ernennung der Schulinspektoren durch die Kgl. Regierung und den Bischof gemeinschaftlich erfolge. Nachdem Martin am 13. September und 13. Dezember 1858 den Oberpräsidenten um Rückäußerung ersucht hatte, erhielt er von ihm Nachricht über den Inhalt der Kgl. Ordre vom 9. August 1858. Diese an den Kultusminister v. Raumer gerichtete, zu Ostende „im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs" von dem Prinzen von Preußen unterfertigte Ordre[1]) hat folgenden Wortlaut:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich hierdurch zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg in Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Elementar-Schulwesens und die dabei eintretende Mitwirkung der Bischöfe zu Münster und Paderborn genehmigen:

1. daß die Regierungen in Minden und Arnsberg verpflichtet werden, vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen den Bischof zu befragen, ob er gegen deren Person in kirchlich-religiöser Beziehung etwas zu erinnern finde, und die Ernennung oder Bestätigung erst nach erklärtem Einverständnisse des Bischofs eintreten zu lassen, diesen aber hiervon behufs Erteilung der zum Religions-Unterricht befähigenden kanonischen Mission zu benachrichtigen, und den Lehrer nach oder gleichzeitig mit Behändigung der kanonischen Mission ins Amt einzuführen;

2. daß die Anstellung der katholischen Schulinspektoren im Einvernehmen mit dem Bischofe erfolge und die darüber von den Regierungen

[1]) Minden. Abt. XVII. Tit. VIII. Sect. V. Lit. Ea. Nr. 1. Ebenda der folgende Erlaß des Oberpräsidenten von Westfalen.

auszufertigenden Anstellungsurkunden von der betreffenden Regierung und dem Bischofe vollzogen werden;

3. daß bei Abgrenzung neuer oder bei anderweitiger Umgrenzung bestehender Schulbezirke der Bischof gehört und möglichst im Einverständnis mit demselben verfahren werde.

Behufs Ausführung dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu veranlassen."

Am 7. Februar 1859 ließ der Oberpräsident dem Bischof eine Abschrift der Kgl. Ordre zugehen und zugleich die Anweisung, die er behufs Ausführung der in dieser Ordre enthaltenen Bestimmungen im Auftrag des Kultusministers den Kgl. Regierungen zu Arnsberg und Minden erteilt hatte:

„Ew. Bischöfl. Hochwürden beehre ich mich mit Beziehung auf die gefälligen Schreiben vom 20. Januar und 13. Dezember v. J. hierbei beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre zur Kenntnisnahme und geeigneten weitern Veranlassung ergebenst mitzuteilen, welche des Königs Majestät wegen Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens innerhalb der Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg in Beziehung auf das katholische Elementarschulwesen und die dabei eintretende Mitwirkung der Bischöfe von Münster und Paderborn unter dem 9. August v. J. zu erlassen geruht haben.

Wegen Ausführung der in diesem Allerhöchsten Erlasse enthaltenen Bestimmungen habe ich im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten die Kgl. Regierungen zu Arnsberg und Minden heute mit nachstehender Anweisung versehen.

I. **In betreff der Anstellung von Elementarlehrern.**

1. Vor der ersten Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin, und wenn die Anstellung eine provisorische ist, nur bei dieser hat die Regierung an den Herrn Bischof von Paderborn die Anfrage zu richten, ob in kirchlich-religiöser Beziehung gegen die Anstellung des betreffenden Kandidaten ein Bedenken obwalte. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Ernennung des Lehrers der Regierung oder einem Schulpatron, oder die Wahl desselben der Schulgemeinde oder einer anderen Korporation zusteht; in diesem Ernennungs- oder Wahlrechte, wie es bisher nach Gesetz oder Herkommen oder vermöge eines speziellen Titels bestanden hat, wird durch gegenwärtige Bestimmungen nichts geändert.

2. Möchte die Besetzung einer Stelle so sehr der Beschleunigung bedürfen, daß die Rückäußerung nicht abgewartet werden kann, so ist der in Aussicht genommene Lehrer von der Regierung nur mit der vorläufigen Wahrnehmung des Unterrichts zu beauftragen.

3. Findet der Bischof vom kirchlich-religiösen Standpunkte Bedenken gegen die Anstellung der für die Lehrerstelle von der Regierung in Aussicht genommenen oder von dem Patron ernannten oder von der Gemeinde oder Korporation erwählten Person, so bezeichnet die Regierung, wenn ihr die Ernennung zusteht, dem Bischofe einen anderen Kandidaten, anderenfalls veranlaßt sie eine anderweitige Ernennung oder Wahl.

4. Erklärt der Bischof, daß solche Bedenken nicht obwalten, so er-

folgt dessen Ernennung oder Bestätigung durch eine einfache Verfügung der Regierung an den Schulinspektor, welcher hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt wird, den Ernannten zu berufen und seine Vereidigung und Einführung anzuordnen.

Zusatz bei Minden.

Daß nach dem Wunsche der Kgl. Regierung die provisorisch ernannten Lehrer wie bisher, so auch künftig unmittelbar von der Regierung zur Übernahme der Stelle aufgefordert werden, dagegen findet sich nichts zu erinnern.

Gleichzeitig fertigt der Bischof die missio canonica aus und läßt dieselbe an den Schulinspektor gelangen.

5. Der neue Lehrer wird auf Anordnung des Schulinspektors durch den Ortspfarrer nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses und Aushändigung der missio canonica in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes vereidet und demnächst in sein Amt eingeführt.

Bei der Vereidigung kommt nachstehende Formel zur Anwendung: „Ich p. p. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum p. p. zu p. p. bestellt worden, Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Hat der Lehrer schon früher einen Amtseid geleistet, so wird er auf diesen verwiesen.

6. Wegen Anstellung der Schulvikarien sind in dem Erlasse des Kgl. Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 8. November 1851 die erforderlichen Festsetzungen getroffen worden, bei welchen es auch für die Zukunft bewendet.[1])

7. Ist mit einer Lehrerstelle der Organistendienst verbunden, so ist seitens der Regierung darauf bei der Auswahl der Kandidaten gebührende Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen wird hinsichtlich des Organisten- oder des etwa mit der Lehrerstelle verbundenen Küsterdienstes durch die gegenwärtigen Bestimmungen in der bisherigen Verfassung nichts geändert.

8. Die Pensionierung, Amtsentlassung und Amtsentsetzung der Lehrer verbleibt wie bisher der Regierung. Nur wo der Organisten- oder Küsterdienst mit der Lehrerstelle vereinigt ist, treten die beiderseitigen Behörden in Verbindung, um tunlichst die Entfernung von dem einen, wie von dem anderen Amte gleichzeitig herbeizuführen.

## II. Bestellung von Schulinspektoren.

1. Wenn die Stelle eines Schulinspektors zu besetzen ist, so wählt die Regierung aus den Geistlichen des Inspektionsbezirkes denjenigen welcher ihr vorzugsweise geeignet erscheint, in der Regel einen der ältern Pfarrer, aus und fragt bei dem Bischofe an, ob er mit dessen Anstellung als Schulinspektor einverstanden sei.

---

[1]) Vergl. oben S. 385[1].

2. Erfolgt eine zustimmende Erklärung, so fertigt die Regierung die Verfügung wegen Übertragung der Verwaltung des Schulinspektionsbezirkes aus, vollzieht sie ihrerseits und läßt sie demnächst dem Bischofe zur Mitvollziehung und Weiterbeförderung zugehen.

3. Da das Amt eines Schulinspektors nur als ein Kommissorium zu betrachten ist, so kann letzteres seitens der Regierung, nach vorheriger Kommunikation mit dem Bischofe, zu jeder Zeit aus erheblichen Gründen durch einfache Verfügung zurückgenommen werden.

### III. Abgrenzung von Schulbezirken.

Vor der Abgrenzung neuer und anderweitiger Umgrenzung vorhandener Schulbezirke hat die Regierung den Bischof zu hören und möglichst im Einverständnis mit demselben zu verfahren.

Durch diese Bestimmungen finden die Anträge in dem gedachten Schreiben vom 20. Januar v. J. die geeignete Erledigung. Dem Antrage dieses Schreibens, daß ein Lehrer von seinem Amte überhaupt entfernt werde, wenn er wegen Vergehungen, die den Glauben und die Sitten betreffen, seitens der Bischöflichen Behörde zur Untersuchung gezogen und das Erkenntnis gegen ihn ausgefallen sei, kann in der formulierten Art als unvereinbar mit den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 über das Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte keine Folge gegeben werden. — Dem Bischofe bleibt unbenommen, einem Lehrer wegen Vergehungen gegen den Glauben und die Sitten die missio canonica zur Erteilung des Religions-Unterrichts zu entziehen; tritt ein solcher Fall ein, so wird diese Entziehung für die Staatsbehörde einen Grund darbieten, um auch ihrerseits gegen den Lehrer disziplinarisch einzuschreiten und dessen Entfernung aus dem Amte in dem durch das erwähnte Gesetz vorgeschriebenen Verfahren herbeizuführen; diese tritt aber nicht von selbst als unmittelbare Folge der Entziehung der missio canonica ein, vielmehr ist darüber von der Disziplinar-Behörde im beordneten Instanzenzuge zu entscheiden."

Der Kultusminister v. Ladenberg hatte 1850 Trepper versichert, „er lege Wert darauf, daß in der wichtigen Angelegenheit des Unterrichtswesens Staat und Kirche Hand in Hand gingen," und er sei „gern bereit, den Wünschen der kirchlichen Behörden entgegenzukommen." Im Munde seines Nachfolgers v. Raumer wären diese Worte Wahrheit gewesen.

# V.

## Chronik des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abteilung Paderborn.)

---

**Mitgliederbestand.** Am 1. Jan. 1912 zählte unser Verein in Paderborn 165, auswärts 363, insgesamt 528 Mitglieder. Im Laufe dieses Jahres wurden neu gewonnen (bis zum 1. Nov.):

a) in Paderborn:

1. Gaßmann, Postinspektor.
2. Himstedt, Oberleutnant, Neuhäuserstraße 22.
3. Schaaf, Direktor des Lehrerseminars.
4. Dr. Spancken, Gerichts-Assessor.

b) auswärts:

1. Alke, Bauunternehmer, Nieheim, Kr. Höxter.
2. Bartels, A., Brauereibesitzer, Werl.
3. Bömken, Th., Kaplan, Driburg i. W.
4. v. Borries, Amtmann, Schmallenberg.
5. Brüning, Amtsgerichtsrat, Werl.
6. Du Cornu, Salinendirektor, Werl.
7. Ewers, Gerichtsrat, Werl.
8. Ewers, Pfarrer, Rösebeck, Kr. Warburg.
9. Förster, Dr., Wirkl. Geheimer Rat, Berlin W., Uhlandstr. 3.
10. Franziskanerkloster, Werl.
11. Freiburg, Dr. Jos., Oberlehrer, Marten b. Dortmund.
12. Göpfert, Bürgermeister, Brilon.
13. Harre, Fabrikdirektor, Warburg.
14. Hennecke, Bauunternehmer, Werl.
15. Hillebrand, Rektor, Steinheim i. W.
16. Hiltenkamp, Oberlehrer, Attendorn.
17. Immenkötter, Werl.
18. Jürgens, Frau Dr., Werl.

19. Kampe, Gutsbesitzer, Holtum bei Werl.
20. v. Kanne, Freiherr, Breitenhaupt bei Steinheim.
21. Kappen, Kgl. Seminarlehrer, Werl.
22. Klüsener, C., Apotheker, Borgentreich.
23. Kneer, Oberförster, Burg Eringerfeld bei Geseke.
24. Lederle, Kaufmann, Werl.
25. Lotze, Kgl. Seminarlehrer, Werl.
26. Meyer, Rechtsanwalt, Werl.
27. Müller, Bürgermeister, Werl.
28. Münstermann, Propst, Werl.
29. Neuschäfer, Oberleutnant u. Militärlehrer, Naumburg a. S.
30. Oberstadt, Dr. Fr., Augenarzt, Frankfurt a. Oder.
31. Ostermann, Rechtsanwalt, Werl.
32. Raabe, Pfarrer, Meiningsen bei Ampen, Kr. Soest.
33. Rülling, Kgl. Seminarlehrer, Werl.
34. Rüther, Leop., Kaplan, Pömbsen bei Brakel.
35. Sammelmann, Jos., Pfarrer, Sümmern bei Iserlohn.
36. Schäfers, Jos., Pfarrer, Bühne bei Borgentreich.
37. Schefer, Vikar, Werl.
38. Schenne, Kgl. Seminarlehrer, Werl.
39. Schmale, G., Oberpostassistent, Steinheim i. W.
40. Schröder, Postsekretär, Marten bei Dortmund.
41. Schulte, Pfarrer, Vörden, Bez. Minden.
42. Schulte, Hubert, Pfarrer, Dringenberg.
43. Simon, Oberlehrer, Werl.
44. Stamm, Kaplan, Nieheim, Kr. Höxter.
45. Stiewe, Dr. Aug., Schmechten bei Herste i. W.
46. v. Stockhausen, Kammerherr, Oberstleutnant, Meiningen.
47. Wiedeking, H., Pfarrvikar, Althausen bei Driburg.

Ausgeschieden sind bis zu dem genannten Termin:

1. Brand, Redakteur, Neheim.
2. Cramer, Pfarrer, Mönninghausen.
3. Dierks, Hauptlehrer, Elsen.
4. Ellebrecht, Lehrer, Driburg.
5. Heising, Pfarrer, Hellinghausen.
6. Heldmann, Pastor emer., Marburg.
7. Kerkhoff, Postmeister, Driburg.
8. Klocke, Regierungsrat, M. d. A., Treysa.
9. Langewiesche, Oberlehrer, Bünde i. Westf.
10. Poth, Wilh. ,Vikar, Rimbeck.

11. Schlichau, Amtmann, Brakel.
12. Schmidt, W., Professor, Brilon.
13. Schwarz, Apothekenbesitzer, Arnsberg.
14. Spancken, Pfarrer a. D., Paderborn.

Übergetreten zur Abteilung Münster sind:

1. Allard, Prof., Münster.
2. Leppermann, Prof. Dr., Münster.
3. Bödecker, Direktor Dr., Coesfeld.

Gestorben sind, soweit uns bekannt geworden, folgende Mitglieder:

1. Barella, Max, Kaufmann, Paderborn.
2. Cramer, Adalbert, Major a. D., Paderborn.
3. Enck, Prof. Dr., Gymnas.-Oberlehrer, Paderborn.
4. Hirschmann, Prof., Gymn.-Oberlehrer, Paderborn.
5. v. Canstein, Freiherr, Dr. E., Ökonomierat, Berlin.
6. Füller, Pfarrer, Ostinghausen.
7. Funke, Bürgermeister, Borgentreich.
8. v. Gaugreben, Landrat a. D., Bruchhausen, Kr. Brilon.
9. Kohlschein, Brauereibesitzer, Warburg.
10. Lohmann, Albert, Justizrat, Brilon.
11. Rammrath, Kgl. Ökonomierat, Berlin-Wilmersdorf.
12. Schröder, Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Minden.
13. Tigges, Pfarrer, Olpe.

Danach stellt sich der Mitgliederbestand am 1. Nov. 1912 in Paderborn auf 164, auswärts auf 387, insgesamt auf 551 Mitglieder.

Wir bitten die Vereinsmitglieder, etwaige Veränderungen im Mitgliederbestande (vergl. das Verzeichnis in der Zeitschrift von 1910 und 1911) uns gefl. mitzuteilen.

**Vorträge** hielten im Winter 1911/12:

1. am 25. Okt. 1911 Rechtsanwalt Auffenberg über „Die Münzverhältnisse im Hochstift Paderborn während des 7jährigen Krieges";

2. am 19. Nov. 1911 der Kandidat des höheren Schulamts Fr. Flören „Zur Geschichte des Paderborner Zunftwesens";

3. am 31. Jan. 1912 Prof. W. Richter über den „Paderborner Bischof Franz Drepper (1845—1855) und die Volksschule" (abgedruckt in der Zeitschr. 1912, S. 384 ff.);

4. am 28. Febr. 1912 Prälat Domkapitular Altstädt über „Das Wanderbuch der Paderborner Buchdruckerei-Innung"; an demselben Abend berichtete Geh. Baurat Biermann über „Die Ergebnisse der von ihm auf dem Arnsberger Walde geleiteten Ausgrabungen"; ferner zeichnete Prof. Dr. Müller den Paderborner Geschichtsschreiber „Gobelin Person als Musikschriftsteller" und analysierte Persons überlieferten Musiktraktat; endlich teilte Prof. Dr. Linneborn die Ergebnisse einzelner neuerer Untersuchungen zur Paderborner Geschichte mit und sprach etwas ausführlicher über die Annales Patherbrunnenses und die Sage von „den Weibern von Weinsberg";

5. am 6. März 1912 Prof. Dr. Linneborn (an Stelle des plötzlich verhinderten Pfarrers Wurm aus Brakel, der als Vortrag „Kulturhistorische Bilder aus der Vergangenheit der Stadt Brakel" angekündigt hatte) „über die Beurteilung des ausgehenden Mittelalters" hauptsächlich auf grund der religiösen Erbauungsliteratur.

Oberpostsekretär a. D. Stolte förderte die Ordnung unserer Münzsammlung eifrig und vortrefflich. Die Bibliothekare haben den Zettel-Katalog soweit vollendet, daß er in Verbindung mit dem früher gedruckten Kataloge eine Übersicht über den Bestand unserer Bibliothek ermöglicht.

Aus den im Laufe des Jahres abgehaltenen **Vorstandssitzungen** sei nur wenig hervorgehoben. Die Stadt Paderborn benötigte die vom Verein bisher an der Südseite des Rathauses zur Unterbringung seines Museums und Archives benutzten Räume dringend, um dorthin ihre Sparkasse zu verlegen. Der Herr Bischof von Paderborn Dr. Karl Joseph Schulte gestattete dem Verein, vorläufig die Bibliothek und das Archiv im Leoninum unterzubringen. Die Museumsstücke mußten dagegen in einem Zimmer des Rathauses zusammengestellt werden; eine Besichtigung ist darum vor der Hand nicht möglich. Vorübergehend werden wir dann, wenn die Sparkasse den jetzigen Raum an der Nordseite des Rathauses freigegeben hat, diesen benutzen können. Aber da der Magistrat der Stadt Paderborn wünscht, daß wir das Rathaus überhaupt räumen, so bleibt es für uns ein Gegenstand ernster Sorge, wo wir unsere Sammlungen unterbringen sollen.

An den Arbeiten der Historischen Kommission und der Altertums-Kommission nahmen wir in herkömmlicher Weise teil. Wir verweisen dieserhalb auf den Bericht der Abteilung Münster.

Die **Generalversammlung** fand am 9. und 10. Sept. 1912 in Werl unter guter Beteiligung statt. In der schönen Aula des Gymnasiums eröffnete der Vereinsdirektor Prof. Dr. Linneborn die Versammlung; nach warmen Begrüßungsworten seitens desselben sowie des Bürgermeisters Müller und des Gymnasialdirektors Spieker von Werl erstattete Prof. Dr. Linneborn den Bericht über das Vereinsjahr. — Die Ausgrabungen bei Haltern und im Arnsberger Walde haben weitere Fortschritte gemacht. — Der Vereinsdirektor warnt zum Schlusse die Landleute vor dem leichtsinnigen Verkauf von Altertumssachen, von alten, von den Vätern ererbten Einrichtungsgegenständen und tritt für die Sammlung alter westfälischer Gebräuche und für die Sammlung des alten westfälischen Sprachschatzes ein. Nach diesen geschäftlichen Mitteilungen begannen die Vorträge. Den ersten hielt Oberlehrer Dr. Freiburg-Marten über „die historische Entwicklung der Salzgewinnung und der Solbäder in Werl." Nach einer kurzen Besichtigung verschiedener der Stadt Werl gehörenden Altertümer, die in einem nahen Raume des Gymnasiums ausgestellt waren, schilderte in dem 2. Vortrage „Das Kölner Offizialat in Werl" Prof. Dr. Linneborn die Entwicklung der Diözesanverwaltung und die Tätigkeit der Archidiakone; da deren Gewalten mit der Zeit sich den Bischöfen unbequem erwiesen, wurden nach französischem Vorbilde die Offizialate eingeführt. Die interessanten Ausführungen beider Vorträge wurden von der Versammlung dankbar und beifällig aufgenommen.

An dem gemeinsamen Festessen im Gesellenhause beteiligten sich über 50 Herren. Hierauf wurden die noch vorhandenen Altertümer und Sehenswürdigkeiten Werls unter der sachkundigen Führung des Propstes Münstermann und des Salinendirektors Du Cornu besichtigt. In der zahlreich besuchten öffentlichen Versammlung, die abends im Gesellenhause stattfand, sprach in interessanter Weise Gymnasial-Oberlehrer Simon über „die historische Entwicklung der Stadt Werl".

Am 2. Tage führte ein Extrazug die Teilnehmer — etwa 60 Personen — zunächst nach Kloster Himmelpforten, wo Pfarrer Dünnebacke einen Vortrag über die geschichtliche Entwicklung des Klosters hielt und zugleich kunstverständig auf die Schönheiten der prächtigen Barockaltäre aus Marmor aufmerksam machte. An der Möhnetalsperre erläuterte der geniale Erbauer Kgl. Reg.-Baumeister Raddatz das ganze Projekt und zeigte dann zusammen mit Ingenieur Haarvardsholm das Bauwerk in seinen Einzelheiten. In Soest wurden dann die Teilnehmer der

Exkursion von den Vertretern des Verkehrsvereins Kgl. Baurat Meyer und Hofrat Dr. Plansch in Empfang genommen. Diese Herren übernahmen auch freundlichst die Führung zugleich mit Pfarrer Clarenbach-Borgeln bei Besichtigung der vielen Kunstschätze der Stadt Soest. Propst Steinhoff führte liebenswürdig in dem Patrokli-Dom. So gestaltete sich der 2. Tag zu einem höchst lehr- und genußreichen. Allen Herren, die zu dem anregenden Verlaufe der Generalversammlung beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt.

## Geschenke.

Der Bibliothek und dem Museum wurden verschiedene kleinere Geschenke gemacht.

1. Herr Bürgermeister Funke in Borgentreich machte Mitteilung über den Zustand des Stadtarchivs in Borgentreich und übermittelte die Regesten der wichtigsten Urkunden.

2. Herr Dr. phil. et rer. pol. Lappe in Lünen übersandte die Abzüge seiner Arbeiten in der Lit. Beil. der Köln. Volkszeitung Nr. 46 vom 16. 11. 1911, Nr. 4 vom 25. 1. 1912 und aus der Zeitschrift der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. S. 229 ff.: „Eine untergegangene Bauerschaft: Volkmar bei Geseke."

3. Herr Prof. Dr. Holtzmann in Straßburg schenkt seinene Aufsatz: die Annales Patherbrunnenses und die Weiber von Weinsberg.

4. Herr Dr. Aubin schenkt seine Arbeit über die Behördenorganisation des Fürstbistums Paderborn.

5. Herr Seminarlehrer Jos. Preising in Rüthen berichtete über die Rillen in den Sockeln der Pfarrkirchen St. Johannis und St. Nikolai in Rüthen.

6. Herr Dr. Stoffers in Büren berichtete über den Inhalt der im Besitze der Frau Witwe Halsband in Büren befindlichen Akten der Gesellschaft „Lerche" in Büren.

7. Besondere Erwerbungen fürs Archiv:

a) Kalendarium dioecesis Paderbornensis apparatum a P. Joanne Gamans ad SS. eiusdem dioecesis digestum una cum Sanctuario de reliquiis ecclesie Paderbornnesis c. 1640;

b) Ein Manuskript: Cronica Canoniae Meinulphianae Bodecensis (Chronica monasterii Beati Meinulphi in Bödeken dicta de septem Prioribus) (Abschrift der Chronik des Johannes Probus).

8. Herr Dr. Lappe schenkte seine Abhandlung: Das Nordlüner Markenrecht (Programm des Progymn. Lünen a. Lippe

1910) sowie seine Schrift: Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Dortmund 1909.

9. Dr. F. Gordes schenkte seine Schrift: Die direkten Steuern im Herzogtum Westfalen.

10. Dr. Jos. Wenzel in Fulda schenkte seine Schrift: Die Wahl Wilhelm Antons von der Asseburg zum Bischof von Paderborn 1763.

11. Prof. Dr. Tenckhoff schenkte seine Schrift: Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat.

12. Die Regierung zu Minden schenkte eine Turmuhr, stammend aus dem Jahre 1723 aus dem Kgl. Lehrerseminar in Büren.

13. Herr Wachtmeister Sturm schenkte ein ägyptisches Amulett modernen Ursprungs.

14. Die Aktien-Gesellschaft „Westfälisches Volksblatt" schenkte den Jahrgang 1911 der gleichnamigen Zeitung.

15. Herr Schuhmachermeister Blaschke, Paderborn, schenkte die Schrift: Joh. Schäfers, Lebens- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Magdeburg.

16. Herr Geheimrat Freusberg, Olpe, berichtete über einen Urkundenfund auf Gut Vasbach bei Kirchhundem.

Allen Gebern dankt der Verein herzlich, ebenso den Provinzialbehörden, der Stadt Paderborn und dem Bischofe von Paderborn für die gütigst gewährten Unterstützungen. Insbesondere gebührt noch Dank dem Magistrat der Stadt Paderborn für die gütige Bewilligung der Umzugskosten in der Höhe von 1000 Mk. und eines laufenden Beitrags von 250 Mk.

Paderborn, im Nov. 1912.

Prof. Dr. **Grobbel.**

## Besondere Bemerkungen.

Der Jahresbeitrag wird am besten entrichtet an den **Rendanten des Altertumsvereins** bei Empfang der Zeitschrift. Der Band der Zeitschrift für das verflossene Jahr wird gewöhnlich versandt anfangs Januar des neuen Jahres. Sollte bis April des neuen Jahres der Beitrag für das verflossene Jahr nicht entrichtet sein, so wird er mit Postauftrag erhoben. Entliehene Bücher mögen zurückgeschickt werden an die **Bibliothek des Altertums-Vereins.** Zuschriften sind zu richten an den **Vorstand des Altertums-Vereins.**

# Inhalt

## des siebzigsten Bandes.

### I. Abteilung.


Seite

Die Ministerialität der Bischöfe von Münster. Von Dr. Karl Poth. 1

Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen. Ein Beitrag zur klevemärkischen Rechts- und Kultur-Geschichte. Von Adam Schreiber. 109

St. Reinhild von Riesenbeck und St. Reiner von Osnabrück. Ein Beitrag zur vergleichenden Sagenforschung. Von Franz Jostes. 191

Zur Reformationsgeschichte der Stadt Höxter. Von Kl. Löffler. 250

Johannes Holtmann von Ahaus. Ein münsterscher Theologe der Wiedertäuferzeit. Von Franz Jostes. . . . . 272

Nochmals Johannes Holtmann. Zur Abwehr gegen Jostes. Von Kl. Löffler. . . . . 291

Zum andern Male. Von Franz Jostes. . . . . 299

Miszelle: Die Anfänge des hebräischen Unterrichts in Westfalen. Von Kl. Löffler. . . . . 304

Chronik des Vereins. (Abteilung Münster.). . . . . 311


### II. Abteilung.


Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn. (Ausgenommen Corvey.) Von Dr. Paul Henke, aus Geseke . . . . . 1

Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges. Von Dr. Albert Stoffers. (Schluß.) . . . . . 68

Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöflicher Zeit. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen Hochstifts Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert. Von Dr. Anton Knape. . . . . 183

Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert. Von W. Richter. . . . . 347

Chronik des Vereins (Abteilung Paderborn.) . . . . 430